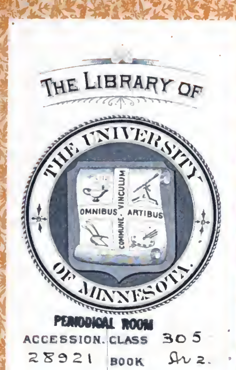



THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

SIEBZEHNTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1902.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.



Verlags-Archiv 3564.

INHALT DES SIEBZEHNTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.

MISZELLEN.

Seite

LITTERATUR.

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum XVII. Bande Beiträge lieferten.

Der Stil des modernen Wirtschaftslebens.

Von

WERNER SOMBART.

„Früher war man dreihundert Jahre lang ein Schlofsherr oder ein Leineweber; jetzt kann jeder Leineweber eines Tages Schlofsherr sein."
(Theodor Fontane.)

Wir werden uns die Eigenart des Verlaufs moderner Wirtschaft am besten klar machen, wenn wir unser Augenmerk auf die aller kapitalistischen Wirtschaft offenbar innewohnende Tendenz zur Entfaltung von Widersprüchen, von Konflikten lenken. Widersprüche meine ich, in diesem Sinne Antinomien, — NB. methodisch ganz harmloser Natur, ohne allen „dialektischen" Tiefsinn gedacht — zwischen der Zwecksetzung der kapitalistischen Wirtschaftssubjekte und den Erfolgen ihrer auf die Erfüllung jener Zwecke gerichteten Thätigkeit. Diese Erfolge nämlich stellen in entscheidenden Fällen das Gegenteil dessen dar, was man erreichen wollte: vom Standpunkte kapitalistischer Wertung aus betrachtet, wirkt also hier die Kraft, die stets das Gute will und stets das Böse schafft.

Das gilt gleich von der elementarsten Thatsache kapitalistischer Wirtschaftsführung. Wir wissen, dafs diese auf Erzielung möglichst hohen Gewinns durch möglichst niedrigen Einkauf und möglichst vorteilhaften Verkauf von Werten gerichtet ist. Nun bringt es aber alsobald die Konkurrenz mit sich, dafs eine Gegentendenz sich jenem Streben entgegenstellt: um den Mitbewerber zu überbieten, müssen die Preise beim Aufkauf möglichst hoch, um ihn zu unterbieten, beim Verkauf möglichst niedrig bemessen werden. Es entsteht somit das Problem, trotz wachsend unvorteilhafter Preisgestaltung Gewinn zu erzielen. Der Versuch einer Lösung dieses

Problems treibt in einen neuen Konflikt hinein, schafft, wenn wir wollen, abermals eine Antinomie.

Offenbar mufs jetzt alles Sinnen und Trachten des kapitalistischen Unternehmers (den wir uns in Zukunft in dubio immer als Produzenten gewerblicher Erzeugnisse denken wollen) auf bestmögliche Anpassung an den Bedarf gerichtet sein: d. h. auf Verbilligung und Verbesserung der angebotenen Waren. In dieser Nötigung aber findet das mächtige Streben unserer Unternehmer, auf unausgesetzte Vervollkommnung der Verfahrungsweisen, auf Steigerung der Produktivkräfte zu sinnen, seine Erklärung. Nun kennt man den Erfolg dieses Strebens: die unerhörte Steigerung des Produktionserfolges, somit die Vermehrung des feilgebotenen Warenquantums, somit die Tendenz zur Ueberfüllung der Märkte, somit eine notorische Verschlechterung der Absatzbedingungen, auf deren Verbesserung man ausgegangen war.

Eine Hauptstärke der kapitalistischen Unternehmung, in der ihre Eigenart am deutlichsten hervortritt, ist, wie wir ebenfalls wissen, ihre ausgeprägt kalkulatorische Schärfe: genaue Preisberechnung ist die Basis ihres Wirkens. Wiederum ergiebt sich, dafs dieses Bemühen zu Konsequenzen führt, die das Gegenteil dessen darstellen, was in der Absicht des Wirtschaftssubjektes lag. Dem extremen subjektiven Rationalismus entspricht die absolute objektive Irrationalität der Preisbildung, die durch die Auf- und Abwärtsbewegung der Konjunktur, sowie durch den unausgesetzten Wechsel der Preishöhe jeder Uebersehbarkeit und Vorausbestimmbarkeit verlustig geht. Daher als Gegenpol der Kalkulation notwendig die Spekulation sich herausbildet, die nicht blofs die Schätzung des späteren Bedarfs, sondern auch die Schätzung der späteren Produktionsbedingungen, bezw. der Veränderungen in der Produktion umfafst, welche sich in dem Zeitraum zwischen Produktion und Kosumtion ergeben. Die Unberechenbarkeit der zukünftigen Preisgestaltung und damit das Spekulative der Wirtschaftsführung wächst also in dem Mafse, als die Länge des Zeitraums zunimmt, der zwischen Produktionsanfang und Konsumtion der Güter verstreicht, und gleichzeitig die Veränderungen in den Produktionsbedingungen während jenes Zeitraums häufiger werden. Nun besteht aber die Tendenz, dafs diese beiden Fälle sich immer regelmäfsiger einstellen. Und diese Tendenz erwächst abermals mit Notwendigkeit aus Zweckreihen, die auf das Gegenteil des erzielten Erfolges ausgerichtet sind.

Die häufige Veränderung der Produktionsbedingungen ist, wie

leicht ersichtlich, die unmittelbare Wirkung des wissenschaftlichen Verfahrens im Dienste kapitalistischer Interessen. Erst dieses revolutioniert täglich die Güter-Herstellungs- und Transportmethoden, schafft täglich neue Güterqualitäten, die die alten Güterarten verdrängen, und senkt durch neue Erfindungen von heute auf morgen die Produktionskosten einer Ware auf ein noch kurz vorher unerhörtes Niveau. Freilich schafft erst das kapitalistische Interesse die Motive dieser unausgesetzten Revolutionierung, für die das wissenschaftliche Verfahren nur die Mittel liefert. Der Kapitalismus erzeugt also selbst wieder mit Hilfe höchster Rationalisierung der Technik das für ihn schlechthin Irrationelle: die Unberechenbarkeit, die Unstetigkeit und, damit verknüpft, die unausgesetzte Entwertung der produzierten Waren und der Produktionsmittel. Denn in dem Mafse, wie durch neue Verfahrungsweisen die Preise gesenkt werden oder eine neue Anordnung der sachlichen Produktionsfaktoren sich als notwendig erweist, verlieren die unter den früheren Bedingungen hergestellten Produkte oder zur Arbeit bestimmten Produktionsmittel naturgemäfs an Wert. Sofern in einer Sphäre der Güterproduktion eine stetige Tendenz zur Preissenkung vorherrscht (und das trifft für die Mehrzahl der gewerblichen Erzeugnisse zu), kann man dann wohl die Wertverminderung der Vorprodukte eine „gesetzmäfsige" nennen.[1])

Und es bedarf keiner weiteren Begründung, dafs dieses „Gesetz" eine um so gröfsere Bedeutung für das Wirtschaftsleben gewinnt, je länger die Produktionszeit der Güter währt. Besteht nun in der That eine Tendenz in der Gegenwart, diese zu verlängern, beobachten wir nicht vielmehr eine unausgesetzte und zwar rapid sich vollziehende Abkürzung der Güter-Produktions- und Transportzeiten?

Mit dieser Fragestellung sind wir an die Erörterung eines Problems herangerückt, das zu den interessantesten unserer Wissenschaft gehört. Beobachten wir doch in der Litteratur, die sich mit ihm beschäftigt, das seltsame Phänomen, dafs zwei der schärfsten Denker, die die Nationalökonomie der Gegenwart aufzuweisen hat, sich in diametral entgegengesetztem Sinne zu dem scheinbar so einfachen Gegenstande geäufsert haben. Während der eine behauptet[2]), dafs unser Wirtschaftsleben von der Tendenz beherrscht werde, die

[1]) O. Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital (1890), 49.

[2]) Lexis in Schmollers Jahrbuch XIX, 332 ff.

wirtschaftlichen Prozesse abzukürzen, verficht der andere die Meinung[1]), dafs gerade in einer zunehmenden Verlängerung des Produktionsweges die charakteristische Eigentümlichkeit der kapitalistischen Produktionsweise beruhe.

Es kann nun für mich keinem Zweifel unterliegen, dafs, was eigentlich bei zwei so hervorragenden Gelehrten selbstverständlich ist, beide recht haben. Sie sehen nur dieselbe Sache von zwei verschiedenen Seiten an, also dafs sie jedem von ihnen in völlig anderer Gestalt erscheint. In der hier bevorzugten Betrachtung handelt es sich aber im Grunde um gar nichts anderes als um eine, ich möchte hinzufügen die bemerkenswerteste, jener Antinomien, die aus der Entfaltung der kapitalistischen Triebkräfte sich ergeben.

Was zunächst wohl nicht bestritten werden kann, ist dieses, dafs der Wunsch nach Abkürzung der Produktionsprozesse aus dem Gewinnstreben jedes kapitalistischen Unternehmers mit Notwendigkeit erzeugt wird. Und nicht nur der Produktionsprozesse im einzelnen, sondern des gesamten wirtschaftlichen Prozesses schlechthin. Ja, es dürfte die Behauptung kaum auf Widerspruch stofsen, dafs in dieser (subjektiven) Tendenz zur Abkürzung der Produktions- und Zirkulationzeit der Waren — sobald wir deren Lebenslauf von dem Zeitpunkt an in Betracht ziehen, da sie in die Verfügungsgewalt eines Wirtschaftssubjektes eintreten — mit anderen Worten in dem Bestreben jedes Händlers, seine Waren möglichst rasch zu verkaufen, jedes Produzenten, seine Güter in einer möglichst kurzen Frist herzustellen, das moderne Wirtschaftsleben den prägnantsten Ausdruck seiner Eigenart findet. Wie sollte es denn auch anders sein, da doch dieses Bestreben in dem zentralsten kapitalistischen Interesse seine Begündung findet, in dem Interesse nämlich an raschem Kapitalumschlag.

Bei gegebenem Gesamtkapital und gegebenen Produktionsbedingungen entscheidet die Häufigkeit des Kapitalumschlags über die Höhe der Produktionskosten und des Profits: je häufiger der Kapitalumschlag, desto niedriger können jene bei gleichen Profitraten gestellt werden, desto leichter ist eine Unterbietung im Konkurrenzkampfe also möglich, während umgekehrt bei gegebenen Produktionskosten die Höhe der Profitrate bestimmt wird durch

[1]) E. von Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals (1889) und ausführlicher und polemisch gegen Lexis in der Schrift: Einige strittige Fragen der Kapitalstheorie (1900), 8 ff.

die Häufigkeit des Kapitalumschlags. Dieses Verhältnis des Kapitalumschlags zu Produktionskosten und Profitrate macht es verständlich, weshalb die moderne kapitalistische Entwicklung gerade in der Beschleunigung des Kapitalumschlags die gelungenste Lösung des Konfliktes gefunden hat, der aus der behaupteten Antinomie für das einzelne Wirtschaftsubjekt folgt.

Nun bedeutet aber Beschleunigung des Kapitalumschlags sowohl Abkürzung der Zeitdauer, während welcher sich das Produkt in der Produktionsphäre befindet — der Produktionszeit — als derjenigen Zeitdauer, während deren es sich in der Zirkulationssphäre aufhält — der Umlaufszeit. Für das Handelskapital kommt es ersichtlich nur auf eine Abkürzung der letzteren, für das Produktionskapital auf die Abkürzung beider Zeiträume an. Für das umlaufende Kapital ist es ohne weiteres klar, daſs die Abkürzung der Produktions- + Umlaufszeit bezw. nur der letzteren, die das einzelne Produkt zu durchlaufen hat, den Rückstrom des Kapitals beschleunigt. Es gilt der Satz aber ebenso auch für das fixe Kapital. Der Rückstrom dieses Kapitalteils an seinen Ausgangspunkt wird dadurch eigenartig gestaltet, dass der Wert der Produktionsmittel, in denen er investiert ist, nur in längeren Perioden stückweise in den Produktenwert übergeht und somit ebenfalls auch nur stückweise in längeren Perioden sich für den kapitalistischen Unternehmer reproduziert. Dessen Interesse ist es nun selbstverständlich, daſs auch das fixe Kapital — seinen Umfang einmal als gegeben angenommen — möglichst rasch umschlage, das heiſst: sein Wert möglichst bald in der Geldform zu dem kapitalistischen Unternehmer zurückkehre: die Amortisations- oder Abschreibeperioden thunlichst abgekürzt werden. Dieses Ziel ist nun aber offenbar — bei sonst gleichen Bedingungen — um so eher zu erreichen, je gröſser die Menge der mit einem gegebenen Betrage fixen Kapitals in einer bestimmten Periode hergestellten Güter ist. Diese aber hängt abermals — die (meist unveränderlichen) übrigen Produktionsbedingungen als gegeben angenommen — von der Länge der Umlaufszeiten des umlaufenden Kapitales oder, was dasselbe ist, von der Kürze der Produktions- und Umlaufszeit des einzelnen Produkts ab.

Also auch hier mündet das Interesse des kapitalistischen Unternehmers in das Interesse einer Abkürzung der Produktions- und Umlaufszeiten der Güter ein. Um nun eine solche herbeizuführen, erspäht er als wirksamstes Mittel die entsprechende Ausgestaltung der P r o d u k t i o n s - u n d T r a n s p o r t t e c h n i k.

In einem früheren Band dieses Archivs habe ich einen Ueberblick der technischen Evolution in objektiver Betrachtung zu geben versucht.[1]) Hier möchte ich zur Vervollständigung noch hinzufügen, dafs die Entwicklung der modernen Technik in unmittelbarer Beziehung auf die Interessen des Kapitals und diese in wirksamster Weise auf die Beschleunigung der Produktion und des Transports gerichtete allein richtig zu verstehen sind. Lassen sich die Fortschritte der Technik überhaupt, wie ich es versucht habe, objektiv am besten unter dem Gesichtspunkt einer Entwicklung zur Freiheit gruppieren, so wird man diejenigen Leistungen, die die Technik in kapitalistischer Zeit aufzuweisen hat, ganz gewifs am mühelosesten unter dem Gesichtspunkt der Tempobeschleunigung anordnen können. Denn mag es sich um die Vervollkommnung der Maschinerie, um die Einstellung neuer Naturkräfte, um den Verzicht auf den Organisierungsprozefs der Natur handeln: überall ist die Wirkung eine Beschleunigung des Produktions- oder Transporttempos gewesen. Für diese Eigenart der Entwicklung liegen aber, wie wir sehen, die Motive in den kapitalistischen Interessen deutlich zu Tage. Wobei noch dieser Umstand Berücksichtigung verdient, dafs jede Errungenschaft der Technik, auf welchem Gebiete es auch sei, die eine solche Tempobeschleunigung herbeiführt, gleichsam aus sich heraus das Bedürfnis gleicher technischer Vollkommenheit in allen anderen Sphären des Wirtschaftslebens erzeugt. Jedermann weifs, mit welcher zwingenden Notwendigkeit beispielsweise die Erfindung des Kraftwebstuhls aus der Erfindung der Spinnmaschine folgte, mit welcher zwingenden Notwendigkeit die Erfindungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts in der Produktionssphäre auf die Erfindung der Eisenbahn und diese wieder auf die Erfindung der elektrischen Telegraphie hindrängte. „Hindrängte" nicht im Sinne einer etwelchen mystischen „immanenten Teleologie", sondern in dem Verstande einer handgreiflichen Interessenverknüpfung der kapitalistischen Wirtschaftssubjekte.

Aber die vervollkommnete Technik läfst sich für die wirtschaftlichen Bedürfnisse erst verwerten, wenn die ihr adäquaten Organisationen für Gütererzeugung und Verkehr geschaffen sind. So bemerken wir denn, wie deren Ausbildung parallel der technischen Evolution, also gleichfalls auf Tempobeschleunigung

[1]) Vgl. meine Abhandlung: Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation im 14. Band dieses Archivs S. 17 ff.

gerichtet, sich in der modernen Zeit vollzogen hat: die Allgegenwärtigkeit der Post, ebenso wie die vermehrte Zahl ihrer Dienstverrichtungen — sechs- oder zehnmaliges Abtragen der Postsachen im Laufe eines Tages, die Einrichtung von letter boxes —, die stundenweis abgelassenen Eisenbahnzüge, der Minutenverkehr der Strafsenbahnen, die regelmäfsigen Dampferverbindungen, die sechsmal täglich erscheinende Zeitung sind Beispiele entsprechender Verkehrsorganisationen.

Die Umgestaltung der Grofshandelsformen (von der Revolutionierung des Detailhandels sei hier abgesehen), wie wir sie in unserer Zeit beobachten, lassen sich aus gleichen Tendenzen erklären: Uebergang vom Loco- zum Lieferungshandel, Ausbildung des Blankoverkaufs, Ersatz des individuellen durch das generelle Lieferungsgeschäft, Entwicklung des Terminhandels: alle diese Neuerungen, durch die Kauf- und Verkauftermin angenähert werden sollen, laufen in ihrer Wirkung auf denselben Effekt, wie die Vervollkommnung der Börsenorganisation: eine Beschleunigung des Handels, also eine Abkürzung der Umlaufszeit der Waren, somit aber auch der Umschlagszeit des Handelskapitals hinaus. Hierher dürfen wir aber wohl auch viele neue Formen des Kreditverkehrs rechnen. Freilich der Kredit als solcher bewirkt eher das Gegenteil: eine Verlängerung der Umschlagsperioden. Aber in dem Mafse, wie er sich zu einem wohlgefügten Systeme ausbildet, entwickelt er Formen, die sehr wohl ebenfalls eine Tempobeschleunigung des Waren- (bezw. Geld-) Umlaufs zur Folge haben. Ich denke natürlich in erster Reihe an die grofsartige Entwicklung, die das Diskonto- und Lombardgeschäft in unserer Zeit erfahren haben.[1]

In der Produktionssphäre aber gilt es, eine solche Betriebsorganisation zu schaffen, dafs die rascheste Verarbeitung der Rohstoffe gewährleistet wird. Das kann unter bestimmten Umständen die hausindustrielle Betriebsform sein (Saisonarbeit!), unter anderen Verhältnissen der vollkommenste Fabrikbetrieb (Maschinen-

[1] Beim alten Büsch lesen wir noch: „Es ist noch nicht gar lange, da ein Kaufmann es als seinem Kredit schädlich ansah, wenn er einen Wechsel diskontieren liefs.“ Nun habe sich die Sitte zwar eingebürgert, weil die Handlung überall so lebhaft geworden sei, „dafs auch der solide Kaufmann (!) für jeden Tag es als Verlust ansicht, wenn sein Geld müfsig steht“. Immerhin aber: „der Kaufmann läfst es nicht gern zu jedermanns Wissenschaft kommen, dafs er seine Wechsel zum Diskont weggegeben habe“. Joh. Georg Büschs Sämmtliche Schriften über die Handlung 1 (1824), 79.

system[1]). Immer aber ist dabei das Hauptaugenmerk auf eine zweckentsprechende Gestaltung des Arbeitsvertrages zu richten: vor allem gehört hierher die Entwicklung des Stücklohnsystems, das in eminentem Maſse den Anforderungen der Tempobeschleunigung im Produktionsprozesse gerecht wird.

Ein Blick in die Praxis genügt, um zu erkennen, daſs alle die genannten Mittel zur Tempobeschleunigung des Wirtschaftslebens aber auch thatsächlich ihren Zweck erreicht haben. Auf jedem Gebiete der gewerblichen Güterproduktion sind die Produktionszeiten während des letzten Jahrhunderts ganz wesentlich abgekürzt. Bekannte Beispiele dafür liefern die Eisen- und Lederindustrie: die Verarbeitung des Roheisens zu Schweiſseisen bezw. Stahl dauert

beim	Herdfrischen	etwa 3 Wochen,
„	Puddeln	„ 2 1/2 Tag,
„	Bessemerprozeſs	„ 20 Minuten.

Die Zubereitung der Häute zu Leder beansprucht

bei der Grubengerberei alten Stils	1—1 1/2 Jahre,
„ „ neueren Bottichgerberei	4—6 Wochen,
„ „ elektrischen Gerberei	4 Tage.

Das mögen Fälle extremer Verkürzung der Produktionszeit sein. Daſs sie aber nicht etwa vereinzelt sind, weiſs jeder, der die Fortschritte der modernen Industrie verfolgt. Neuerdings hat nun die allgemein beobachtete Thatsache auch eine umfassende, exakte, ziffermäſsige Bestätigung erfahren durch die groſsartige Enquete des Arbeitsamts der Vereinigten Staaten über Hand- und Maschinenarbeit.[1]) Hier ist in nicht weniger als 672 Fällen genau festgestellt worden, welche Zeitdauer die Herstellung eines gegebenen Produktenquantums vor, bezw. nach Einführung der Maschinentechnik (auf die besonders berücksichtigt ist) beansprucht hat, bezw. beansprucht. Das Ergebnis ist das erwartete: überall hat eine beträchtliche Abkürzung der Produktionszeit stattgefunden, in einzelnen Fällen auf den hundertsten, ja den tausendsten Teil der früheren Zeitdauer. Eine vollständige Mitteilung der Ergebnisse im einzelnen ist aus naheliegenden Gründen ausgeschlossen: füllt doch allein die summarische Mitteilung der Ergebnisse jener Untersuchung 55 Seiten (a. a. O. Vol. I. S. 24—79). Die Anführung einzelner Beispiele

[1]) Thirteenth Annual Report of the Commissioner of Labour. 1898. Kand and Maschine Labour. Vol. I. Introduction and Analysis. 1899. Voll. II. General Table. 1899.

hat aber keinen Sinn. So mufs der Interessent auf das Selbststudium jener höchst eigenartigen und wertvollen Publikation verwiesen werden.

Noch augenfälliger hat sich die Entwicklung auf dem Gebiete des Transports vollzogen. Man rechnet im allgemeinen, dafs durch Georg Stephensons Lokomotive die vorher erreichte Maximal-Fahrgeschwindigkeit um das 5fache stieg, durch Roberts verbesserte Maschine nochmals verdoppelt wurde. Das sind jedoch nur Annäherungs- und Durchschnittswerte. Korrektere Vorstellungen von der Steigerung der Geschwindigkeit, die durch die Einführung der Eisenbahnen erzielt worden ist, gewinnen wir, wenn wir bestimmte Angaben mit einander vergleichen. So dauerte die Stückgutbeförderung von Magdeburg bis Hamburg[1]):

1590 = 6 Tage,
1690 = 3—4 „
1890 = 9 Stunden (Postzug).

Von Friedrichshafen am Bodensee lieferte man kurz vor Einführung der Eisenbahnen — im Jahre 1841 — unter besonders günstigen Bedingungen „Eilgut" nach Mannheim und Mainz in 6 Tagen, nach Hamburg in 16 Tagen, nach Leipzig in 10 Tagen, nach Mailand in 10 Tagen, nach Genua in 15 Tagen, nach Livorno in 24 Tagen[2]). Vor Eröffnung der Eisenbahnen betrug auf dem Wasserwege zwischen Berlin und Hamburg die Lieferungszeit 10 Tage bis 3—4 Wochen, heute im Höchstfalle 4 Tage, wird aber in der Regel nicht voll beansprucht[3]).

Die französische Diligence fuhr 1839 8—10 Kilometer, der Schnellzug fährt heute 65 Kilometer pro Stunde. Die Schnellpost Halle-Frankfurt a. M. brauchte in den letzten Jahren vor Eröffnung der Eisenbahnen für die 343 Kilometer lange Strecke 35 Stunden einschliefslich aller Aufenthalte[4]), der D-Zug legt die-

[1]) Nach F. C. Huber, Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. 1893. S. 222. Ueber die Postsendungs- und Beförderungsdauer in den Anfängen der modernen Post unterrichtet durch Beibringung eines reichen Thatsachenmaterials jetzt A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, 1900, 1, 386 f., 507. Ueber die Länge der Kurrierreisen und die Wechseltermine im 14. und 15. Jahrhundert Pegolotti und Uzzano bei Pagnini, Della. decima 3, 198 f.; 4, 100 f.

[2]) Huber, S. 122.

[3]) Berlin und seine Eisenbahnen etc. 2 (1896), 142.

[4]) Berlin und seine Eisenbahnen etc. 2, 5.

selbe Entfernung (1901) in $6\frac{1}{2}$ Stunde zurück. Die Reise von Berlin nach Paris beanspruchte über Frankfurt a. M. in der letzten Postzeit schnellstens $88\frac{3}{4}$ Stunden, über Köln — mit Benutzung von Eisenbahnteilstrecken, aber schlechtem Anschlusse — 100 Stunden[1]), heute (über Strafsburg) 17 Stunden 13 Minuten. Die raschesten Diligencen gab es in England; sie fuhren 15 bis 16 Kilometer[2]).

Die Seefahrten haben sich in folgender Weise verkürzt. Es brauchten zur Reise von Europa nach Amerika:

Chr. Columbus (Bahama-Inseln)	70 Tage,	
Franklin (von New-York)	42 „	
die „Sanannah" (1. Dampfschiff 1819)[3])	26 „	
„Kaiser Wilhelm der Grofse" (Nordd. Lloyd 1897)	5 „	15 St.
„Deutschland" (Hamb.-Amerik.-Paketfahrt-A.-G. 1900).	5 „	

Vasco de Gama legte den Weg von Lissabon nach Calicut in 314 Tagen zurück. Aber im ganzen 16. Jahrhundert dauerte die Hin- und Herreise zwischen Portugal und Ostindien noch regelmäfsig 18 Monate[4]). Die Zeit, die die holländischen Schiffe im 17. und 18. Jahrhundert zwischen Europa und Indien zubrachten, betrug selten nur 5—6 Monate, meist 7 Monate, zuweilen 10—15 Monate. „Die Fahrten dauerten übermäfsig lange, weil die Schiffer aus Unwissenheit und Nachlässigkeit so oft Umwege machten, die günstigen Winde und Zeitpunkte versäumten und ihre Instruktionen übertraten[5])."

Der erste Dampfer (im Jahre 1825) war noch 120 Tage zwischen Falmouth und Calcutta unterwegs. Jetzt sind die Fahrzeiten folgende: London—Bombay („Caledonia" 1898) Hinreise: 12 Tage $10\frac{3}{4}$ Stunden, Rückreise: 12 Tage 2 Stunden; London—Hongkong („Australia" und „Oriental") 24 Tage. Die „Himalaya" fährt die Strecke London—Westaustralien in 23 Tagen 11 Stunden, die „Victoria" bringt uns von England nach Melbourne in 34 Tagen 20 Stunden.

---

[1]) Berlin und seine Eisenbahnen etc. 2, 6.

[2]) E. Sax, Die Verkehrsmittel 2 (1879), 6. Vgl. auch E. Engel, Zeitalter des Dampfes. 2. Aufl. 1881.

[3]) Geisibeck, Weltverkehr. 1889. S. 357.

[4]) Saalfeld, Gesch. des portugiesischen Kolonialwesens (1810), 139.

[5]) Saalfeld, Geschichte des holländischen Kolonialwesens in Ostindien (1812), 217.

Was Telegraph und Telephon zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Gesamtprozesses beigetragen, liegt zu deutlich zu Tage, um besonderer Hervorkehrung zu bedürfen.

Es mag jedoch an einigen Beispielen noch verdeutlicht werden, in welcher Weise jene technischen Errungenschaften in Verbindung mit den entsprechenden Organisationsformen nun thatsächlich eine Verkürzung der Umschlagsperioden herbeiführen. Zunächst im überseeischen Importgeschäft. Vor 50 Jahren war jede Nachricht, die aus den U. S. A. nach Europa gelangte, mindestens 1 Monat alt; ebenso lange dauerte es, um einen Auftrag nach drüben gelangen zu lassen. Dann kam der Transport der gekauften Ware von langer und unbestimmter Dauer. Erst nach ihrer Ankunft konnte der Importeur über sie disponieren und auf einen Käufer hoffen. Erst wenn dieser gefunden war und bezahlt hatte, hatte der Kaufmann sein Kapital von neuem disponibel. Heute findet der Hamburger oder Bremer Importeur morgens, wenn er aufs Komtor kommt, Depeschen aus New-York oder Bombay vor, worin Anstellungen von Petroleum, Schmalz, Baumwolle etc. für einen ganz bestimmten Preis gemacht werden. Der Kaufmann kalkuliert den acceptablen Verkaufspreis; sucht für diesen Käufer, findet sie vielleicht schon an der Börse, acceptiert noch von der Börse aus telegraphisch die Offerte des New-Yorker oder Bombayer Hauses und betrachtet damit im wesentlichen das Geschäft als erledigt [1]). Besonders deutlich ist die Beschleunigung der Handelsgeschäfte und damit des Kapitalumschlages in der Entwicklung des amerikanischen Getreidehandels zu verfolgen [2]). Sobald der städtische Elevatorbesitzer in New-York abends die telegraphische Uebersicht von den Tageseinkäufen der Landelevatoren erhält, telegraphiert er seine Verkaufsofferten mit kurzer Annahmefrist in alle Richtungen der Welt hinaus. In der Nacht kommt die Antwort zurück. Morgens findet der Elevatorbesitzer die Antwort vor, welche den Verkauf von so und so viel Bushels Getreide meldet. Dieser Verkauf wird stets unter Cif-Bedingungen abgeschlossen. Die Verschiffung selbst wird baldigst zu den ersten annehmbaren Bedingungen angenommen, so daſs bis-

[1]) Vgl. Th. Barth, Wandlungen im Welthandel. 1882. S. 8, 10.

[2]) Vgl. H. Schuhmacher, Der Getreidehandel in den Ver. Staaten von Amerika etc. Jahrbücher für N.-Oek. III. F. Bd. X. S. 825. Für die ältere Form des Getreidehandels im 19. Jahrhundert vgl. C. J. Fuchs, Der englische Getreidehandel und seine Organisation; a. a. O. N. F. Bd. XX.

weilen das bereits vor Ankunft in der Stadt wieder verkaufte Getreide nur zum Zweck der Gradierung und genauen Wägung den Elevator passiert. Zugleich mit der Verschiffung und gleichzeitigen Konnossementsausstellung wird in der Höhe des Kaufpreises auf den Käufer ein Wechsel gezogen und ohne Schwierigkeit mit 90—95 Proz. sogleich honoriert und beim lokalen Bankier diskontiert: womit der Kaufpreis des betreffenden, in der Getreidelieferung engagierten Kapitalteils vollendet, sein Umschlag vielleicht binnen 2—3 Tagen vollzogen ist.

Wie aber Verkehrs- und Produktionstechnik, Handels- und Betriebsorganisation in einander greifen und zur Abkürzung des Kapitalumschlags beitragen, dafür bietet ein Schulbeispiel die Baumwollspinnerei dar. An ihr hat bekanntlich Karl Marx im zweiten Bande des Kapitals seine geniale Theorie der Kapitalzirkulation vornehmlich illustriert. Und es ist nun reizvoll, zu beobachten, wie sich seit der Abfassung jenes zweiten Bandes, also seit etwa einem Menschenalter die Bedingungen des Kapitalumschlags von Grund aus geändert haben. Marx rechnet noch mit 6—8 wöchentlichen Baumwolltransporten, ebenso langen Remittierungszeiten, mit eigengehandelten Rohstoffen, grofsen Lagern, wochenlangen Produktionszeiten u. s. w. und gelangt auf diese Weise zu aufserordentlich langen Umschlagsperioden, die heute völlig antiquiert sind. Heute ist das Prinzip dieses: der englische Spinner kauft den Rohstoff in kleineren Quantitäten von 8 zu 8 Tagen in Liverpool gegen bar oder kurzes Ziel. Also so gut wie gar keine Baumwolle wird auf Lager gehalten. Die gekaufte Baumwolle verweilt in der Fabrik nur wenige Tage. Zwei bis dreimal wöchentlich verkauft er das Garn an der Börse von Manchester, deren Organisation selbst ihm erst die Möglichkeit seiner kurzfristigen Produktion verschafft [1]).

Augenfällig ist nun die Thatsache, dafs sich die Länge des Lebenslaufs einer Ware in ihrem naturalen Zustande keineswegs notwendig deckt mit der Länge der Umschlagsperioden der Einzelkapitalien. Letztere können somit auch eine Abkürzung erfahren, ohne dafs jener in seiner Dauer alteriert wird, wie auch unsere Beispiele schon ersichtlich machen. Beim reinen Differenzgeschäft beobachten wir sogar eine völlige Loslösung des Kapitalumschlags von dem Schicksale der Ware selbst. Aber als Regel darf doch gelten, dafs auch die Abkürzung der (objektiven) Zirkulationszeit,

[1]) Vgl. G. von Schulze-Gaevernitz, Der Grofsbetrieb (1892), 101 ff.

sowie der Produktionszeit der Ware aus dem Streben nach Beschleunigung des Kapitalumschlages sich ergiebt, somit also eine Tempobeschleunigung des wirtschaftlichen Prozesses auch in naturaler Betrachtungsweise (d. h. ohne Rücksichtnahme auf die dabei entstehenden Rechtsverhältnisse) die Folge ist.

Kann diese Thatsache jemand leugnen? Kaum. Sicherlich aber nicht Böhm-Bawerk. Und doch bleibt dieser nach wie vor bei seiner Behauptung stehen: es werde das Wirtschaftsleben (insonderheit das der Gegenwart) von der Tendenz zur Verlängerung des Produktionsweges beherrscht. Und hat er damit etwa nicht recht? Ist es nicht der längere Weg, den die maschinelle Herstellung von Leinengarn zurücklegt, als der, auf dem die spinnende Bäuerin zum Ziel gelangt: beide Mal angenommen, dafs die Produktion der Ware selbst samt derjenigen ihrer Produktionsmittel gerade jetzt im Augenblicke anfange. Gilt nicht dasselbe für jede Produktion auf hoher technischer Basis unter Anwendung grofser Maschinensysteme in mächtigen Fabrikgebäuden, wo ein gewaltiger Apparat von Produktionsmitteln in Bewegung gesetzt wird, im Vergleich zu der technisch weniger vollendeten Herstellungsweise? Selbst wenn man zögern möchte, eine Allgemeinheit dieser Tendenz anzuerkennen: so viel ist doch sicher, dafs in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich ihre Wirksamkeit beobachten läfst. Wir können als Regel annehmen, dafs die vollkommenere Verfahrungsweise einer mächtigeren Zusammenfassung produktiver Kräfte, genauer: einer stärkeren Verwendung von Produktionsmitteln bedarf als die weniger vollkommene. Da diese aber — die Produktion als Ganzes genommen — vor Beginn des eigentlichen Produktionsprozesses immer erst herzustellen sind, so dauert es natürlich allemal länger, ehe die erste Menge Produkt mittelst des vollkommeneren Verfahrens gewonnen wird.

Im praktischen Wirtschaftsleben tritt nun freilich dieser Sachverhalt niemals unmittelbar als solcher in die Erscheinung: braucht ja doch kaum eine längere Spanne Zeit zu vergehen, bis der Fabrikant seine Schuhfabrik, als bis der Schuster seine Werkstatt eingerichtet hat. Beide kaufen alles, was sie zur Produktion bedürfen, fertig auf dem Markte. Und wenn sie nun ihre Thätigkeit beide an demselben Tage beginnen, so haben am Abend dieses Tages in der grofsen Fabrik hundert Arbeiter 100 Paar Schuhe fix und fertig gestellt, während auf dem Arbeitstisch des Schusters ein Paar in halbfertigem Zustande liegt.

Gleichwohl macht sich auch in der Praxis jene Verlängerungstendenz (wie wir der Einfachheit halber fürderhin sagen wollen), wenn auch auf Umwegen, bemerkbar. Und zwar darin, dafs sie auf eine Verlängerung der Umschlagsperioden des Kapitals hinwirkt. Jeder Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit bedeutet eine Vermehrung des fixen Kapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital, retardiert also den Rückstrom des Kapitals zu seinem Besitzer, dieweil ja die Wesenheit des fixen Kapitals darin beruht, dafs es seinen Wert in einer längeren Produktionszeit als das umlaufende dem Produkte zusetzt, also auch reproduziert. Werden aber gröfsere Betriebsstätten, stärkere Maschinen, schnellere Schiffe gebaut, so bedeutet auch dieses wiederum leicht eine Verlängerung der Umschlagsperioden des Kapitals, wenn nämlich die neuen Produktionsmittel so viel mächtiger in ihren Ausmafsen sind, dafs sie auch eine längere Amortisationsperiode erheischen.

Und nun wird es auch ersichtlich, weshalb ich den Streit Lexis-Böhm unter dem Gesichtspunkt der Antinomie zu betrachten den Leser aufforderte. Die Beschleunigung des wirtschaftlichen Prozesses leiteten wir aus dem Bedürfnis des Kapitals nach Abkürzung seiner Umschlagsperioden ab. Die Wegverlängerungstendenz dagegen lösten wir auf in eine Tendenz gerade zur Verlängerung der Umschlagsperioden. Beide Tendenzen also wirken einander entgegen. Aber was das Entscheidende ist: ihr Gegeneinanderwirken ist ein notwendiges, ein „gesetzliches" deshalb, weil die eine die andere aus sich erzeugt. In dem Sinnen auf Beschleunigung des Umschlags seines Kapitals wird, wie wir feststellen konnten, der Unternehmer darauf geführt, den technischen Prozefs der Gütererzeugung und des Gütertransports vor allem abzukürzen. Nun ergiebt sich aber, dafs diese Abkürzung den Ersatz des umlaufenden durch fixes Kapital (Uebergang zur Maschinenarbeit u. dgl.) den Ersatz von Produktionsmitteln mit kurzen Reproduktionsperioden durch solche mit langen Reproduktionsperioden meist erforderlich macht (Eisen oder Stahl statt Holz, massive statt Fachwerksgebäude u. dgl.). Denn nur die solcherart verstärkten Produktionsmittel vermögen die Verfahrungsweisen zu tragen, aus deren Anwendung die Beschleunigung des technischen Prozesses folgen soll. Das Streben des Unternehmers nach Abkürzung erzeugt also zunächst die Tendenz zur Verlängerung der Umschlagsperioden seines Kapitals. Ist nun aber einmal die Betriebsanlage auf der verbreiterten Basis

ins Leben gerufen, so wird nun alles Bemühen des Unternehmers auf höchstmögliche Schnelligkeit des Prozesses gerichtet sein, um das in der Anlage investierte Kapital möglichst rasch zu reproduzieren, bezw. zu amortisieren. So erzeugt die Verlängerungstendenz wiederum die Abkürzungstendenz und so fort in dulce infinitum. Und es gewinnt fast den Anschein, als ob diese unausgesetzte, erzwungene Entwicklung dieser beiden Gegentendenzen die Bewegungsformel sei, in der sich das moderne kapitalistische Wirtschaftsleben abspielen müsse. Jedenfalls ist ihre Wirksamkeit für die Ausbildung des Gesamtcharakters unserer Wirtschaftsepoche von geradezu entscheidender Bedeutung.

Denn machen wir uns klar, dafs in der Wirksamkeit jener beiden Tendenzen die Entfaltung einer Erscheinung eingeschlossen ist, die wir getrost als das Centralphänomen der wirtschaftlichen Entwicklung schlechthin bezeichnen können. Ich meine natürlich das zunehmende Ueberwiegen der sachlichen über die persönlichen Produktionsfaktoren im wirtschaftlichen Prozefs; die sich immer mehr ausdehnende Herrschaft der vorgethanen über die lebendige Arbeit, der Vergangenheit über die Gegenwart. Denn darauf läuft doch am letzten Ende die immer wiederkehrende Ersetzung des umlaufenden durch das fixe Kapital ebenso wie die Verdichtung des letzteren hinaus, dafs die einzelne Arbeitskraft mit einem immer gröfseren Apparat von Produktionsmitteln ausgestattet wird, um einen Zuwachs an Leistungsfähigkeit zu erfahren. In kapitalistischer Betrachtung bedeutet diese Wandlung aber nichts anderes als eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Real- und Personalkapital zu Gunsten des ersten, was bekanntlich Marx schon in ausführlicher Darstellung entwickelt hat (*c* wächst rascher als *v*).

Für die Beziehungen zwischen kapitalistischen und vorkapitalistischen Wirtschaftsformen aber birgt diese Tendenz noch den tieferen Sinn, dafs, weil die erfolgreiche Wirtschaftsführung im wachsenden Mafse der Zuhilfenahme sachlicher Produktionsfaktoren bedarf, solche aber in der Mehrzahl der Fälle nur kollektiven Arbeitern — also auf beträchtlich erweiterter Stufenleiter — möglich ist, die Verfügung über ein entsprechendes Sachvermögen immer mehr zur Bedingung selbständiger Produktion wird. Wollte man ein allgemeines Gesetz für das Zurückweichen des Handwerks vor der kapitalistischen Produktionsweise aufstellen, so könnte es kein anderes sein als dieses: dafs in dem Mafse, wie im wirtschaft-

lichen Prozeſs die lebendige Arbeit im Verhältnis zu den sachlichen Produktionsfaktoren an Bedeutung verliert, das auf dem Grunde persönlicher Arbeitsleistung aufgebaute Handwerk der auf der Vorherrschaft der Produktionsmittel basierten kapitalistischen Organisation weichen muſs.

Ein solches „Gesetz" ist nun aber in dieser Allgemeinheit ein blutleeres Schemen. Es wäre deshalb eine armselige Theorie der gewerblichen Entwicklung, wollte sie sich mit seiner Formulierung begnügen. Anderen Untersuchungen [1]) muſs ich vorbehalten, die reiche Mannigfaltigkeit der kausalen Verknüpfungen, aus denen sich der Umgestaltungsprozeſs des modernen Wirtschaftslebens zusammensetzt, vor dem geistigen Auge des Lesers auszubreiten.

Ihre rechte Würdigung erfahren die hier bloſsgelegten Prinzipien der wirtschaftlichen Entwicklung erst, wenn wir sie in ihrer Wirkung auf den gesamten Zuschnitt der modernen Kultur, auf den „Stil des Lebens" verfolgen. Das im einzelnen zu thun, muſs auch späteren Studien überlassen bleiben. Hier soll nur in den Grundzügen jener Zusammenhang skizziert werden, soweit es nötig ist für das Verständnis des Verlaufs desjenigen Abschnitts gewerblichen Lebens, den wir zunächst verfolgen.

Was der moderne Kapitalismus, sei es unmittelbar durch Beeinflussung der mit ihm in Berührung kommenden Personen, sei es durch Vermittlung von Zwischengliedern, die er selbst erst erzeugt und unter denen die Errungenschaften der Technik die vornehmste Stelle einnehmen, an neuen Nuanzierungsn in das Kulturleben hineinträgt, läſst sich in einigen Schlagworten vielleicht, wie folgt, zusammenfassen.

Er wirkt vor allem das, was man eine Ueberwindung der Materie nennen kann, offensichtlich durch den technischen Fortschritt, für den er die Triebkräfte erzeugt. Seltsamer Weise hat aber, wie jedermann weiſs, diese Ueberwindung der Materie erst einmal zu einem Siege des Materiellen geführt. Es ist oft und mit Recht unserer Zeit vorgehalten worden, daſs sie eine vorwiegend sachliche Kultur — auf Kosten der Persönlichkeit — entwickelt habe. Wir werden nach dem, was wir früher erfahren haben, diese Tendenz der Kulturentwicklung durchaus begreiflich finden, weil wir sie als unmittelbaren Ausfluſs der wirtschaftlichen Entwicklung aufzufassen vermögen. Diese, sahen wir, drängt die per-

[1]) Vgl. mein demnächst erscheinendes Werk: Der moderne Kapitalismus, Bd. II.

sönliche Arbeitskraft immer mehr zurück, läfst die vorgethane Arbeit (in den Produktionsmitteln) eine immer entscheidendere Rolle spielen, versachlicht also gleichsam den gesamten wirtschaftlichen Prozefs. Was Wunder, wenn die im Bereiche des Wirtschaftslebens gewonnenen Anschauungen über dessen Grenzen hinaus ihre Herrschaft auszudehnen versuchen und allerorts eine Neigung erzeugen, die sachlichen Kulturfaktoren zu überwerten. Die Reaktionsbewegung, wie sie vor allem an den Namen Friedrich Nietzsche sich anknüpft, ist im Grunde doch auch nur eine Bestätigung für die Existenz und Mächtigkeit jener Tendenzen. Auf der andern Seite hat die Ueberwindung der Materie doch unstreitig einen Zug ins Grofsartige, ins Massige, aber auch ins Mächtige in unsere Zeit hineingetragen. Ich möchte glauben, dafs gerade auch der Schwung eines Friedrich Nietzsche, die „Fahrt", die sein Geistesleben hatte, nicht denkbar wären ohne die naturwissenschaftlichen und technischen Errungenschaften der Zeit. Zumal wenn wir diese auf die andern Gebiete ihrer Wirksamkeit verfolgen.

Da ist es die Ueberwindung des Raumes, die sich als zweite grofse Leistung uns darstellt. Wie sie die Welt gleichsam ausgeweitet, die Idee der Unendlichkeit erst recht zu einem Besitztum unserer Seele gemacht hat, so hat sie die Raumverhältnisse auf der Erde in unserer Vorstellung verkleinert. Und indem sie die Indifferenz gegenüber den Entfernungen erzeugte, verhalf sie der Gleichgültigkeit gegenüber dem Unterschiede der Oertlichkeiten und ihres Zubehörs zum Leben. Sie hat in eminentem Mafse nivellierend auf Lebensgewohnheiten, Leistungen, Geschmack gewirkt. Man hat geradezu dem Gedanken Ausdruck gegeben: es werde mit Dichtung und Kunst überhaupt bald zu Ende gehen, wenn es nicht gelinge, „die Verkehrsmittel in ihren zersetzenden Folgen" zu dämmen. In der That: jede dichterische oder künstlerische Produktion ist heute binnen wenigen Tagen oder Wochen Gemeingut der gesamten „gebildeten Welt". Das Publikum steht unter unausgesetzter Beeinflussung durch die Leistungen der ganzen Erde, die Künstler selbst kommen vor lauter „Anregungen" von aufsen her, die ihnen die Eisenbahn in Form von Ausstellungsbildern, oder die Kunstzeitschriften zutragen, oder die sie selbst auf Reisen empfangen, kaum noch zur Sammlung, Vertiefung und Entwicklung ihrer Eigenart [1]).

[1]) Das ist mit Bezug auf den Entwicklungsgang Hans Ungers hübsch dargelegt von Hans W. Singer in der Deutschen Kunst und Dekoration. Januar 1900. S. 179 ff.

Wiederum sind die Reaktionsströmungen, wie sie unsere Zeit in der Betonung des Wertes einer „Heimatkunst" erzeugt hat, nur Bestätigungen für das Walten der gekennzeichneten Grundtendenz.

Aber noch viel mehr unserer Epoche zu eigen gehört die Ueberwindung der Zeit. Es scheint mir in der That nicht unberechtigt zu sein, wenn man gerade das letzte Jahrhundert „in erster Linie als Aera der Siege über die Zeit" bezeichnet hat. „Wir dringen an der Hand der Wissenschaft auf dem Boden der geologischen, paläontologischen, historischen und archäologischen Entdeckungen immer mehr und mehr in das Innere der Vergangenheit ein, wir verwandeln in Zukunft und verewigen die Gegenwart mit Hilfe der Photographie, des Phonographen, der Kinematographie und anderer wunderbarer Entdeckungen, wir sagen die mögliche Zukunft der Welten voraus, vermöge der physikalischen Lehre von den Energien, wir heben auf und modifizieren thatsächlich die Maſse der Zeit, und dadurch des Raumes vermöge der Eisenbahnen, Telegraphen, Telephone — der Raum ist von der Wissenschaft teilweise schon zur Zeit der Renaissance vermöge ihrer Entdeckungen, so auch während der folgenden Jahrhunderte überwunden worden. Die Zeit aber unterwirft und überwältigt der Mensch immer mehr und mehr vermöge seiner neuen Entdeckungen und Erfindungen in unserem Jahrhundert [1])."

Diese objektive Beherrschung der Zeit hat nun aber zu einer völligen Neugestaltung des individuellen Zeitbewuſstseins geführt, an der die Einwirkung der kapitalistischen Interessen noch unmittelbarer, handgreiflicher zu Tage tritt.

Es ist hier vor allem die gesteigerte Wertung der Zeit hervorzuheben, die sowohl in der fortschreitenden Exaktheit ihrer Messung, als in der wachsenden Bedeutung sich ausdrückt, die wir auch den kleinsten Zeitabschnitten beilegen. Der Sekundenzeiger an den billigsten Taschenuhren, die dem Durcheiler der Groſsstadt auf Schritt und Tritt begegnenden Groſs- und „Normal"uhren [2]), die

---

[1]) Nicolas von Grot, Der Begriff der Seele und der psychischen Energie in der Psychologie im Archiv für systematische Philosophie. Band IV (1898). S. 262. Sehr viel hübsche Gedanken zu unserem Thema enthält auch der Vortrag von Prof. M. Lazarus über „Zeit und Weile" (in den „Idealen Fragen" [1878] S. 159—232), nur fehlt seinen Ausführungen leider — wie so oft bei „Philosophen" — die Pointe: nämlich der Hinweis auf die historische Relativität der Zeitwertung.

[2]) In Spanien ist an keinem Bahnhof eine Uhr. „Das Zeitgefühl scheint etwas Fremdes in Spanien." R. Muther, Studien und Kritiken 1 (1900), 341.

Fünfminutenaudienzen bei Beamten, Aerzten, Rechtsanwälten, die Gesangs- oder Klavier„stunden“ von 15 Minuten bei grofsen Meistern, die Fünftelsekundenmessung beim Fahrradsport, die Exaktheit unseres Bahnverkehrs, die summarischen Verfahren im Gerichtswesen und in der Verwaltung, die Postkarte, der Telegrammstil, das gesamte Bewegungstempo in der Grofsstadt im Vergleich zur Kleinstadt, alle diese Erscheinungen sind der Ausdruck jener gesteigerten Wertung der Zeit.

Mit dieser Hand in Hand geht nun aber das wachsende Bedürfnis einer immer zahlreicheren Menschengruppe nach beschleunigter Lebensführung, will sagen: nach einer stärkeren Konzentrierung der Eindrücke sowohl, als der Gefühls- und Willensäufserungen, somit nach einer vermehrten Ausgabe von Energie in einem bestimmten Zeitraum. Dafs diese immer mehr um sich greifende Grundstimmung unserer Epoche unmittelbar aus dem Stile unseres Wirtschaftslebens herauswächst, ergeben unsere früheren Ausführungen.

Der ganze wirtschaftliche Prozefs, weil er auf Beschleunigung hindrängt, beruht ja auf nichts anderem, als auf einer stetig zunehmenden Intensivisierung und Kondensierung der wirtschaftlichen Vorgänge im Interesse vermehrten Geldgewinnens. Und diese Vorgänge greifen natürlich zunächst in alle Sphären des sozialen Lebens hinüber, in denen auch der Erwerbstrieb rege geworden ist, also dafs immer mehr Menschen aus diesem rein materiellen Grunde ihre Lebens- d. h. Geschäftsführung zu beschleunigen, d. h. zu verdichten sich angelegen sein lassen. Von jenen Centren gesteigerter Lebensintensität geht dann der Anstoss aus, der immer weitere Kreise aus ihrer beschaulichen Ruhe aufstört. Schliefslich wird das gesamte Kulturleben von dem Fieber ergriffen, es beginnt das Hasten und Drängen auf allen Gebieten, das nun recht eigentlich die Signatur der Zeit geworden ist.

Häufung der Eindrücke und dadurch bewirkte vermehrte Ausschaltung von Lebensenergie ist unser tiefstes und nachhaltigstes Bedürfnis geworden: Zola und Ibsen vergleiche man mit Walter Scott und J. H. Voss, Liszt und Richard Straufs mit Haydn und Mozart um zu ermessen, welchen ungeheuren Grad von Intensivisierung und somit Tempobeschleunigung unsere Zeit erreicht hat.

Es scheint nun aber ein psychologisches Gesetz zu sein, dafs die Beschleunigung des Lebenstempos mit Notwendigkeit eine raschere Uebersättigung, Ueberspannung, Uebermüdung erzeugt und

damit das Bedürfnis — wenn nicht schon nach Ruhe, wie es in allen Dekadenzerscheinungen zu Tage tritt, so doch — nach Abwechslung der Reizungsqualitäten. Es entsteht so jene Freude am Neuen um seiner selbst willen, jene „Neuerungssucht“, die dem Kapital die psychologische Unterlage bietet, um darauf wiederum sein System des unausgesetzten Formwechsels der Gebrauchsgüter aufzubauen, das es, wie wir in anderem Zusammenhange noch genauer verstehen lernen werden, um seiner Selbsterhaltung willen in der Mode ausgestaltet hat. In dieser löst sich also aus dem Zentrum der kapitalistischen Interessen abermals eine Tendenz zu fortwährender Neugestaltung unserer Umwelt los, die sich zwar zunächst nur auf die materielle Güterwelt erstreckt, dann aber natürlich auch sehr bald auf die Gebiete der idealen Interessen hinübergreift: unsere Philosophiesysteme, unsere Kunststile und Litteraturrichtungen wechseln jetzt beinahe ebenso häufig wie unsere Kravatten- und Hutmoden.

Alles dieses tritt nun aber zurück gegenüber der revolutionären Wirkung, die die kapitalistische Wirtschaft unausgesetzt auf die sozialen Schichtungsverhältnisse ausübt. Es ist eine jedermann vertraute Erscheinung, dafs diese täglich in neuer Gestaltung sich unserm Auge darbieten, sei es, weil neue soziale Klassen entstehen, alte verschwinden, sei es, weil die Zusammensetzung jeder sozialen Gruppe selbst ebenfalls einem fortwährenden Wandel unterliegt. Das war es, was Theodor Fontane mit gewohnter Prägnanz ausdrückte, als er die Worte schrieb, die diesem Kapitel als Motto vorangestellt sind. Wer ihren Sinn begriffen hat, besitzt dann die Schlüssel des Verständnisses für die innerste Eigenart unserer Zeit und wird auch mit geschärftem Auge den Umgestaltungsprozefs auf den einzelnen Gebieten des sozialen Lebens verfolgen können.

Das preufsische Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900.

Vom Standpunkt der Armenpflege und der Sozialpolitik.

Von

DR. K. FLESCH,
Stadtrat in Frankfurt a. M.

Es sind in neuerer Zeit wenige Gesetze erlassen worden, die sich einer so allgemein günstigen Aufnahme zu erfreuen gehabt haben, wie das am 1. April 1901 in Kraft getretene preufsische Gesetz über die Fürsorge-Erziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Es hat diese ungeteilte Sympathie zu danken nicht nur dem idealen Motiv, der Billigung des Zweeks, den es erreichen will; sondern auch dem ganz nüchternen und realen Moment, dafs es die Kosten, welche seine Durchführung erfordert, in erster Linie den stärkern Schultern, dem Staat und den Kommunalverbänden auflegt. Ein Gesetz, welches eine nützliche, ja notwendige Erweiterung der öffentlichen Leistungen bewirkt, ohne die Privaten überhaupt heranzuziehen, ohne die Gemeinden mehr als bisher zu belasten; ein Gesetz, das die bereits bestehende Beitragspflicht des Staates vergröfsert, ohne dem Staat wesentlich gröfseren Einflufs auf die zu beordnende Angelegenheit zu geben; ein Gesetz, das insbesondere den kleinen Gemeinden und Gutsbezirken eine Verminderung der unerfreulichsten Ausgaben, — nämlich derer für Armenpflege — und zugleich eine Besserung der Armenfürsorge in sichere Aussicht stellt, — kann es Wunder nehmen, dafs ein solches Gesetz in den gesetzgebenden Körperschaften, den Provinziallandtagen und noch mehr in den Magistraten und Bürgermeistereien freudig bewillkommnet ward? Auch wird in der That jede Besprechung des Gesetzes beginnen müssen mit der vollsten Billigung des Zwecks des

Gesetzes und mit der Anerkennung, dafs sich der Gesetzgeber bei der Durchführung seines legislatorischen Gedanken von fiskalischen und bureaukratischen Neigungen im wesentlichen frei zu halten verstanden hat. Das Gesetz bedeutet einen wirklichen Fortschritt, dessen Tragweite vielleicht da und dort überschätzt worden ist, aber keineswegs gering geschätzt werden darf. Es bleibt noch genug des Erfreulichen, auch wenn, wie wir sehen werden, das Gesetz juristisch sich fast durchaus auf den bereits betretenen Wegen hält, vom Standpunkt der Armenpflege manche Dunkelheiten und Unklarheiten in sich birgt, und das Gebiet der eigentlichen Sozialpolitik kaum berührt. Im übrigen versteht sich von selbst, dafs diese wie wir glauben, durchaus objektive Beurteilung um einige Grade wärmer werden, oder aber sich dem Gefrierpunkt um etwas annähern mufs, je nach dem politischen Standpunkt, von dem der Beurteiler ausgeht. Das kann kaum anders sein bei einem Gesetz, dafs so, wie dieses, die wichtigsten Tagesfragen — oder Schlagworte — direkt oder indirekt berührt, (die Verrohung der Jugend; die Liederlichkeit, Genufssucht; Irreligiosität der Massen; — die überlange Arbeitszeit, die Hungerlöhne, die kein Familienleben aufkommen lassen u. s. w.), und das zugleich einer Gattung von Beamten, — auch die Richter sind ja Beamte! — eine so weitgehende Macht einräumt, wie sie in diesem Gesetz den Vormundschaftsrichtern gegeben ist.

Indessen ist die Aufgabe dieses Aufsatzes und dieser Zeitschrift die Klarlegung dessen, was im neuen Gesetze ist. Die Ergänzung durch die Darlegung dessen, was in dasselbe hereingetragen werden kann, — und was Jeder, je nach seinem Standpunk, hereinzutragen versuchen wird, mufs der politischen Ueberzeugung der einzelnen Leser vorbehalten bleiben.

I. Juristisch stellt sich das Gesetz dar als eine Erweiterung des früheren, von ihm aufgehobenen sogenannten Zwangserziehungsgesetzes vom 13. März 1878.

Dieses bezog sich auf Kinder, die nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Jahres eine strafbare Handlung begangen hatten; die Zwangserziehung endete mit dem 16., in Ausnahmefällen mit dem 18. Lebensjahr des Kindes.

Das Fürsorgegesetz bezieht sich auf alle Minderjährigen unter 18 Jahren; diese können durch Beschlufs des Vormundschaftsrichters der Fürsorgeerziehung, — die regelmäfsig erst mit der Minderjährigkeit endet (§ 13) — unterworfen werden:

1. wenn es zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 u. 2)

a) in Rücksicht auf die Eltern des Kindes: (weil der Vater sein Recht der Sorge für das Kind mifsbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht).

b) in Rücksicht auf eine Handlung des Kindes und die Verhältnisse, in denen es lebt: (weil die Beschaffenheit einer vom Kind begangenen strafbaren Handlung oder die Persönlichkeit der Eltern oder Erzieher oder die sonstigen Verhältnisse die Verhütung der weiteren sittlichen Verwahrlosung erfordern).

2. wenn es zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist (§ 1 Abs. 3) weil die erziehliche Einwirkung der Eltern oder der Schule hierzu unzulänglich ist.

Der Richter mufs also, um zum Beschlufs der Fürsorge-Erziehung zu gelangen, stets zugleich objektiv feststellen, ob gewisse thatsächliche Momente vorliegen und subjektiv schätzen, beurteilen, ob im gegebenen Fall die Mafsregel „erforderlich" bezw. „notwendig ist".

Das subjektive Moment, die Ansicht des Richters, seine persönliche Auffassung von den Umständen und Verhältnissen, aus welchen heraus der Fürsorgeerziehungsfall an ihn herantritt, spielen also für die Durchführung des Gesetzes eine besonders wichtige Rolle. Im übrigen aber enthalten die Anwendungsfälle eigentlich nichts, was über den Inhalt des geltenden Rechts, nämlich des bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1666, § 1838) wesentlich hinausginge. Neu ist nur die, nicht juristische sondern administrative oder finanzielle Anordnung, welche gewissen Verwaltungsorganen — den kommunalständischen Verbänden die Durchführung der betreffenden Anordnungen des Vormundschaftsrichters auflegt, und ihnen die Aufbringung der erforderlichen Mittel erleichtert, indem es den Staatszuschufs, — der nach dem Zwangserziehungsgesetz nur die Hälfte betrug, nunmehr auf zwei Drittel erweitert (§ 15).

Juristisch neu ist dagegen die Strafbestimmung des § 21, welche mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafen bis zu 1000 M. oder mit einer dieser Strafen den bedroht, der einen Minderjährigen dem eingeleiteten Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der

Fürsorgeerziehung zu entziehen. Bisher fehlte es an einer solchen Vorschrift gänzlich. Die grofse Unbestimmtheit der nunmehr erlassenen Strafandrohung kann kaum getadelt werden; sie soll ebenso gut gegenüber dem blofsen Unbedacht, dem mangelnden Verständnis von Verwandten und guten Freunden des Kindes zur Anwendung kommen, als gegenüber der raffinierten Bosheit und der völligen Verderbtheit, die z. B. ein sittlich gefährdetes junges Mädchen der Fürsorgeerziehung entreifsen will, um es einem Leben der Liederlichkeit aufs Neue zuzuführen oder zu erhalten.

Juristisch neu ist wohl auch der § 5, der dem Vormundschaftsgericht das Recht giebt, bei Gefahr im Verzug die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anzuordnen. Immerhin läfst sich streiten, ob dem Vormundschaftsrichter eine solche Befugnis zum Erlafs einstweiliger Verfügungen nicht auch schon ohne die ausdrückliche Vorschrift des § 5 zugestanden hätte. Wichtig und in hohem Grad wertvoll sind aber jedenfalls die ausführlichen Vorschriften, welche die Durchführung der vormundschaftsrichterlichen Anordnung und die Tragung der aus ihr entstandenen Kosten betreffen. Indem nunmehr aufser Zweifel steht, dafs die Polizeibehörde die vom Vormundschaftsgericht für notwendig erachtete Mafsregel auszuführen hat (durch Unterbringung des Mündels in einer Anstalt oder einer Familie) und dafs sie in allen Fällen die hieraus entstehenden Kosten vorzuschiefsen hat, ist die an sich nur formale Befugnis des Vormundschaftsrichters — mag sie schon früher bestanden haben oder ihm neu verliehen sein — erst zu einer wirklichen und für die ganze Stellung des Vormundschaftrichters bedeutsamen Machterweiterung geworden.

II. Weniger einfach als die Aenderungen am bisherigen positiven Recht sind die Einwirkungen darzustellen, welche das Gesetz auf die Armenpflege ausübt.

1. Zwar finanziell und administrativ oder instanzenmäfsig ist das Erforderliche bald gesagt, mindestens insoweit, als die öffentliche Armenpflege in Betracht kommt.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung gehen, wie bereits bemerkt, zu $^2/_3$ zu Lasten des Staats, zu $^1/_3$ zu Lasten des kommunalständischen Verbandes; die der Zwangserziehung teilten sich zwischen Staat und kommunalständischen Verband halb und halb. Die Ortsarmenverbände, d. h. die Gemeinden hatten früher wie jetzt nur die relativ geringen Kosten der Ueberführung des Zöglings in die Anstalt, seiner ersten Ausstattung und der Rückreise oder des Begräb-

nisses zu tragen (§ 15 des Ges.) Zwangserziehung konnte aber nach den engen Voraussetzungen des Gesetzes nur selten Platz greifen; die Fürsorgeerziehung ist fast überall auf dem weiten Gebiet der Kinderpflege — mit Ausnahme lediglich der reinen Waisenpflege — anwendbar, wird also namentlich vielfach auf Kinder angewandt werden, die selbst oder deren Eltern sonst öffentliche Unterstützung beansprucht hätten oder thatsächlich bisher erhalten haben. Das neue Gesetz kann hiernach Erleichterung der Gemeinden auf einem der wichtigsten und kostspieligsten Teile der Armenpflege bedeuten; Ueberwälzung der den regelmäfsigen Trägern der Armenlast, den Gemeinden ersparten Kosten zunächst auf den übergeordneten Kommunalverband, d. h. die Provinz oder — ausnahmsweise z. B. in Hessen-Nassau — den Regierungsbezirk, und sodann auf den Staat. Freilich ist hierbei zu beachten, dafs die Ueberwälzung keine so vollständige und allgemeine ist, wie es den Anschein hat. Die Mittel des Kommunalverbandes werden im wesentlichen von den Gemeinden mit besonderer Heranziehung der steuerkräftigen grofsen Gemeinden, der Städte aufgebracht, so dafs der charakteristische Zug der Entlastung des flachen Landes zum Nachteil der grofsen Städte allerdings auch in diesem Gesetze wahrgenommen werden kann.

2. Andererseits nimmt das Gesetz aber den Gemeinden nicht nur Ausgaben ab, sondern auch Aufgaben.

Die Fürsorgeerziehung tritt ein, wie wir gesehen haben, ausschliefslich auf Beschlufs des Vormundschaftsgerichtes (§ 4), und ihre Durchführung liegt ebenso ausschliefslich dem Kommunalverband ob (§ 9), der insbesondere auch für die Errichtung der zur Unterbringung der Zöglinge erforderten Erziehung- und Besserungsanstalten zu sorgen hat, insoweit es an solchen fehlt (§ 14); der für die in Familien untergebrachten Zöglinge Fürsorge zu bestellen hat (§ 11); über Anträge auf frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung beschliefst (§ 13) u. s. w. Seine Selbständigkeit wird nirgends durch ein konkurrierendes Recht der Gemeinde gehemmt, die bisher als Ortsarmenverband die Versorgung der in Armenpflege genommenen Kinder so gut wie allein in der Hand hatte; sondern lediglich durch sehr ausgedehnte Aufsichtsbefugnisse des Staats. So sind z. B. die Reglements der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bezüglich aller Bestimmungen über Aufnahme, Behandlung, Unterricht und Entlassung der Zöglinge der Genehmigung der beiden beteiligten Ministerien (des Innern und des

Unterrichts) vorbehalten (§ 17). Es ist nicht zu viel gesagt, wenn hiernach erklärt wird, dafs das Gesetz eine gewisse Tendenz hat, den Schwerpunkt der Kinderfürsorge aus der Gemeinde weg zu verlegen; über die Frage, ob ein nicht verwaistes Kind aus der Familie weggenommen werden soll, ob eine Anstalt zur Kinderfürsorge errichtet oder subventioniert werden soll, welchen Inhalt das Reglement für diese Anstalt haben soll u. s. w. entscheiden künftig sehr oft, wenn nicht in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr die städtischen Behörden, sondern, je nach der Art des Falles, die Vormundschaftsrichter, die Landesdirektoren und die Minister. Vom Standpunkt derjenigen gröfseren Armenverwaltungen aus, die mit Mühe und Kosten besondere Organisationen für die Kinderpflege geschaffen haben (Waisendepots, Kinderherbergen, Pflegekolonien in auswärtigen Orten u. s. w.), enthält das Gesetz also geradezu eine Minderung der bisherigen Selbstverwaltung. Allerdings, wie hinzugefügt werden mag, nur vom Standpunkt dieser relativ wenigen gröfseren Armenverwaltungen. In der Mehrzahl der Gemeinden, insbesondere in den kleinen Landorten konnte von einer derartigen Ausgestaltung der Kinderpflege ja keine Rede sein; man brachte Kinder nur unter, wenn man mufste, d. h. wenn sie vollverwaist oder vollverwaisten gleich zu achten waren; und man begnügte sich im übrigen damit, den Eltern der Kinder bare Unterstützung zu geben, also diejenige Art Armenpflege, welche zwar der Verwahrlosung der Kinder nicht entgegenarbeitete, dafür aber jederzeit eingestellt oder unterbrochen werden konnte. Für diese alle — also für die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden und wohl auch der Bevölkerung — kann hiernach von einer Einschränkung der Selbstverwaltung nicht gesprochen werden; für sie tritt durch das neue Gesetz nur um so deutlicher die alte Wahrheit hervor, dafs die Ueberlassung der öffentlichen Armenpflege an allzu kleine, lokale Verbände fehlerhaft ist.

3. Wichtiger freilich als die Frage nach den Instanzen und Organen, denen die Durchführung des neuen Gesetzes obliegt, ist die nach der materiellen Bedeutung, die es für die Armenpflege hat.

Hier tritt uns zunächst entgegen ein Punkt, der mit dem eben besprochenen unmittelbar zusammenhängt, da er sich gleichfalls nur auf die öffentliche Armenpflege bezieht.

Jede Unterstützung, die von den Organen der öffentlichen Armenpflege gewährt wird, hat insbesondere zwei Wirkungen, deren eine speziell mit dem Unterstützungswohnsitzgesetz, die andere mit

den, für Ausübung öffentlicher Rechte gültigen Vorschriften zusammenhängt; und deren eine hauptsächlich die Gemeinde angeht, in welcher der Unterstützte wohnt oder gewohnt hat, während die andere ausschliefslich den Unterstützten selbst, oder falls dieser — als Kind, Ehefrau, Stiefkind u. s. w. — wirtschaftlich unselbständig ist, den Vorstand der Familie angeht, zu der er gehört:

Die eine Wirkung ist, dafs von der Zeit, die zwischen dem Beginn oder Ende der Unterstützung und dem Anzug des Unterstützten an einen bestimmten Ort liegt, vielfach abhängt, ob dieser Ort oder ein anderer (ein früherer Wohnort) der Unterstützungswohnsitz ist, d. h. die mit der Unterstützung verknüpften Kosten zu zahlen hat;[1]) oder ob diese Last keinem einzelnen Ort, sondern einem Kommunalverband (Landarmenverband) obliegt?[2]) Die andere Wirkung ist, dafs mit dem Genusse öffentlicher Unterstützung eine Einschränkung der öffentlichen Rechte des Unterstützten, insbesondere seines aktiven und passiven Wahlrechts unmittelbar verknüpft ist.

Auch die Unterbringung eines Kindes hat, wenn sie im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgt, diese beiden Wirkungen.

So lange sie dauert, behält das Familienhaupt, dessen Familie das untergebrachte Kind angehört, den Unterstützungswohnsitz, den er zur Zeit der Unterbringung des Kindes hatte; oder, richtiger ausgedrückt: so lange sie dauert, kann der Ort oder Kommunalverband, der bei Beginn der Unterbringung die Kosten der öffentlichen Unterstützung zu tragen hatte, von dieser Last nicht frei werden, — auch nicht, wenn die Familie den Wohnort wechselt, oder wenn das Familienhaupt stirbt; und nicht einmal für die Familienglieder, die es neu in der Familie aufzunehmen für gut findet: Ein Witwer, dessen Kind von ihm in Stich gelassen und deshalb im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebracht ward, belastet, falls er sich

[1]) Die Redensart: X hat den Unterstützungswohnsitz in A ist streng genommen, ungenau. X hat in A nicht mehr Unterstützungsanspruch als in B, C oder D; sondern es hat lediglich Ort A die Pflicht, den Orten B, C, D u. s. w. nach Mafsgabe der bestehenden Vorschriften Alles zu ersetzen, was diese für Unterstützung des X aufwandten. X selbst ist für die Leistungen jedes dieser Orte gleichmäfsig nur Objekt, zufälliger Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Belastung dieser Orte. —

[2]) Ueber den Zusammenhang zwischen Armenpflege und Wahlrecht, vgl. die sehr interessante, auf einen von mir gestellten Antrag hin seitens des Vereins für Armenpflege eingeleitete Enquête: (Referate der Herren Aschrott, Flesch und Bertram Heft 26, Verhandlungen auf der sechzehnten Versammlung 1896 zu Strafsburg, Heft 28).

wieder verheiratet, den Ort, der s. Z. unvorsichtig genug war, das Kind durch Unterbringung in einer Erziehungsanstalt der Verwahrlosung zu entreifsen, dauernd mit der Fürsorge auch für die ehelichen oder unehelichen Kinder, welche die zweite Frau in die Ehe bringt, oder die er selbst mit ihr erhält. Kein Wunder, dafs insbesondere kleinere Orte sich lieber mit ihrer Armenunterstützungspflicht abfinden, — indem sie Trunkenbolde und Müfsiggänger, die ihre Kinder hungern lassen, mit barem Geld unterstützen, und sie vielleicht zugleich durch Versagung der Wohnung zum Abzug nötigen, als dafs sie dieser Pflicht in sachgemäfser Weise, d. h. durch Unterbringung der Kinder, welche ihr, selbst verwahrloster Vater nicht erziehen kann oder will, genügen. Und gerade wegen dieser leicht erklärlichen Abneigung der Armenverbände gegen diese Form der Armenunterstützung wird die andere, oben erwähnte Wirkung; die während der ganzen Unterbringung des Kindes dauernde Beschränkung der politischen Rechte des Vaters weniger beachtet!

Die Fürsorgeerziehung ist aber, ebenso wie die Zwangserziehung, formal betrachtet, kein Akt der öffentlichen Armenpflege; sie hat also jene beiden Wirkungen nicht. Der Mann, dessen Kind während seines Aufenthaltes in A. in Fürsorgeerziehung genommen ist, steht dort nicht in öffentlicher Unterstützung, und ist nicht in seinem Wahlrecht beschränkt.

Daraus folgt einmal, dafs die Abnahme des Kindes den Vater nicht hindert, den Unterstützungswohnsitz an einem anderen Ort, B, C, D, zu erwerben, wenn er dorthin verzieht; und weiter, dafs jemand, dessen Kinder in Fürsorgeerziehung genommen worden, besser daran ist, als jemand, der Armenpflege erhält. Die Gemeinde, in welcher der Vater Wohnsitz nimmt, hat also kein Interesse, der Fürsorgeerziehung zu widersprechen, bezw. sie hat es höchstens dann, wenn die Familie erst angezogen ist, den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben hat. Denn während die Aufnahme des Kindes eines Neuangezogenen in eine Erziehungsanstalt den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes hinderte, wenn sie im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgte, erleichtert sie ihn, wenn sie durch Fürsorgeerziehung geschieht: Die Familie hat einen Esser weniger, hat es also leichter, sich die Subsistenzmittel durch die bekannten 2 Jahre ohne Hülfe der öffentlichen Armenpflege zu verschaffen.

Vom Standpunkt der Gemeinde aus haben sich die Verhältnisse also gewissermafsen gedreht:

Die Unterbringung von Kindern, die, bzw. deren Vater, Stief-

vater, uneheliche Mutter u. s. w. den Unterstützungswohnsitz hatten, belastete die Gemeinde schwer; möglicherweise, — weil sich durch sie der Unterstützungswohnsitz der ganzen Familie konservierte, — lang über die Beendigung der Erziehung hinaus; dagegen war die Unterbringung neu angezogener Kinder das beste Mittel, um die Eltern am Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in der Gemeinde zu hindern: also schlechte Armenpflege für ortsangehörige Kinder; bereitwillige Unterbringung ortsfremder Kinder. Dagegen ist jetzt möglichst zahlreiche Herbeiführung der Fürsorgeerziehung für unterstützungswohnsitzberechtigte Kinder das beste Mittel zur Verringerung der eigenen Armenlast; und sie liegt zugleich — was namentlich die kleineren Gemeinden bei der Stellung von Anträgen auf Fürsorgeerziehung geltend zu machen nicht unterlassen werden, mehr im Interesse der Kinder, als die schwer zu kontrollierende offene Armenunterstützung der Eltern. Die Väter der Kinder andererseits haben möglicherweise ein Interesse daran, die Unterbringung der Kinder im Wege der öffentlichen Armenpflege zu hindern: sogar die Aufnahme eines Kindes in ein Hospital zwecks Vornahme einer Operation beraubt den Vater der politischen Rechte! Aber sie haben gar keines, oder höchstens ein ethisches oder gemütliches, sich der Fürsorgeerziehung oder früher der Zwangserziehung zu widersetzen. Erwägt man nun, dafs Kinder, deren Eltern ein herumziehendes Leben führen, im Zweifel leichter der Fürsorgeerziehung bedürfen werden, als solche, die wenigstens an einem Ort ansässig sind und daher feste Wohnung und regelmäfsigen Schulunterricht haben; und erwägt man weiter, dafs Eltern, deren Kinder zur Fürsorgeerziehung gebracht werden müssen, wenigstens vielfach ihrer Erziehungspflicht nicht genügt haben werden, so findet man allerdings, dafs die Wohlthaten des neuen Gesetzes einer Kategorie von Kindern besonders schwer zu teil werden, die seiner besonders bedürftig sind, nämlich denen der Wohnsitzlosen, z. B. der herumziehenden Landarbeiter; und dafs sie sich andererseits in ganz besonderem Mafse ausgiefsen über die Eltern, die ihre wichtigste Pflicht, der Erziehung nicht genügen, und die nun zum Dank für diese Pflichtvergessenheit von der Fürsorge für die Kinder und von den Nachteilen der öffentlichen Armenpflege zugleich befreit werden:

4. Es wäre falsch diese Komplikationen, die sich durch die künstlichen Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes über die sogenannte armenrechtliche Familieneinheit und den abgeleiteten

Unterstützungswohnsitz ergeben, zu übersehen; aber es wäre noch weniger richtig, in ihnen die wesentliche Bedeutung des neuen Gesetzes zu erblicken. Für die Erziehung der heranwachsenden Generation ist es zweifellos von äufserster Wichtigkeit, dafs nunmehr die Gemeinden in der Mehrzahl der Fälle, — bei ortsangehörigen Kindern — deren Unterbringung in geordnete Verhältnisse nicht mehr scheuen, ja dafs sie der Fürsorgeerziehung den Vorzug vor der offenen Armenpflege geben werden, und nunmehr für die ganze Kategorie der bereits erwerbsfähigen (über 15 Jahre alten) Kinder, welche der öffentlichen Armenpflege entwachsen sind, die Möglichkeit der öffentlichen Fürsorge überhaupt erstmals eröffnet ist, dieser Vorteil überwiegt jedenfalls den freilich gleichfalls unleugbaren Nachteil, dafs die Verwahrlosung des Kindes, wenn sie zur Fürsorgeerziehung führt, nunmehr für die Eltern die Prämie der Befreiung von allen unangenehmen Folgen der öffentlichen Armenpflege enthält.[1]) Ueberdies aber ist die öffentliche Armenpflege selbst nur ein Teil der Armenfürsorge. Wer also die Einwirkung des Gesetzes auf die Armenfürsorge im ganzen, — als Summe der Leistungen der öffentlichen, kirchlichen, vereinsmäfsigen und nichtvereinsmäfsigen Wohlthätigkeit — erkennen will, darf sich nicht mit der Feststellung begnügen, dafs der Anteil der öffentlichen Armenfürsorge an der Kinderpflege verringert wird.

3. Bei dieser Betrachtung kommt nun zunächst ein Moment zur Erwägung:

[1]) Unterbringung eines an sich erwerbsfähigen Menschen, die veranlafst wird, um ihn zu erziehen, ist keine Armenunterstützung im Sinne U.W.G.

Das Bundesamt, das von je her auf diesem Standpunkt stand, hat ihn noch neuerdings aufs entschiedenste aufrecht erhalten, und zwar in einem Urteil vom 18. Mai 1901 in Sachen des O.A.V. Frankfurt a. M., den L.A.V. Wiesbaden, wo es aussprach, dafs die Lehrbeihülfe, die der Landarmenverband für einen arbeitsfähigen, aber verwahrlosten fünfzehnjährigen Burschen zahlte, als Armenunterstützung nicht zu betrachten sei.

Die öffentliche Armenunterstützung unterscheidet sich also von der Fürsorgeerziehung in doppelter Beziehung: sie endet mit der beginnenden Erwerbsfähigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob das der Erziehung gesteckte Ziel erreicht ist; und sie kann, ganz nach Willkür und Laune der Eltern eines unterstützten Kindes auch schon früher unterbrochen werden. Die Ermahnung der ministeriellen Aufführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900: dafs Fürsorgeerziehung nur in Aussicht zu nehmen sei, wenn nicht durch Armenpflege dem Fortgang der Verwahrlosung gesteuert werden könne, dürfte also recht wenig praktischen Wert haben.

Alle Armenpflege, die öffentliche wie die private tritt nur ein, wenn sie erbeten wird. Beneficia non obtruduntur; Armenpflege wird niemandem geleistet, der sie ablehnt.

Dieser Satz erscheint selbstverständlich, solange es sich um Unterstützung eines erwachsenen, eigener Entschliefsungen fähigen Menschen handelt; er wird aber sofort bedenklich, so wie man als Objekt der Unterstützung ein Kind denkt. Wenn die Unterbringung eines verwahrlosten Kindes in einer Pflegestelle, und die Dauer seines Verbleibs dort von der Zustimmung oder dem Nichtwiderspruch der Eltern abhängt, so giebt man denjenigen, welche die Verwahrlosung verschulden, die Macht, denen in den Arm zu fallen, welche ihr wehren wollen. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dafs sich hieraus schwere Unzuträglichkeiten entwickeln müssen: Auf die elterlichen Rechte kann nicht verzichtet werden. Verträge mit den Eltern oder Versprechungen derselben, kraft deren sie sich verpflichten, die Kinder in der Erziehungsanstalt zu belassen, sind also ungültig. Liederliche und pflichtvergessene Eltern übergeben daher ihre Kinder mit Vergnügen der Armenpflege, solange diese erwerbsfähig sind; aber man holt sie ohne Dank und nach Willkür zurück, sowie sie fähig zum Erwerb oder zur Hausarbeit werden. Ob das Kind schon die nötige sittliche Widerstandskraft erlangt hat?, ob die bisherigen Pfleger des Kindes, die Vorstände der beteiligten Vereine, die Vertrauensmänner der Armenverwaltungen u. s. w. damit einverstanden sind?, kümmert nicht. Die öffentliche Armenpflege hatte bisher gegen diese Eigenmacht wenigstens einige, wenn auch ganz ungenügende Mittel (Entziehung der sonstigen Unterstützung, Rückgabe auch der anderen in Armenpflege genommenen Kinder u. s. w.); die private Kinderfürsorge der Pestalozzivereine, Vinzenzvereine, Elisabethenvereine u. s. w. war sogar vollständig schutzlos, mithin jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt, dafs die ganze einem Kind zugewandte Arbeit durch die Böswilligkeit, den Eigennutz oder den Leichtsinn der Eltern vernichtet ward.

Diesen Uebelstand nun, der für die gesamte Kinderfürsorge eine wahre crux war, und jede kräftige Entwicklung dieses Teils der Armenpflege hemmte, hat das Fürsorgegesetz gründlich und vollständig beseitigt. Die in Fürsorgeerziehung genommenen Kinder sind bis zur Volljährigkeit der Verfügung der Eltern entzogen (§ 13); diese setzen sich sogar, wie bereits angeführt, schwerer Strafen aus, wenn sie die Kinder der Fürsorgeerziehung zu entziehen versuchen (§ 21). Nur darf nicht vergessen werden, dafs

dieser kräftige Schutz nicht zugewandt wird den Kindern, welche von der öffentlichen oder privaten Armenpflege untergebracht sind; sondern lediglich den in Fürsorgeerziehung genommenen. Vermehrt ist nicht die Macht der Armenämter, Vereinsvorstände u. s. w., sondern es ist neu geschaffen eine staatliche Instanz, deren Entschliefsung den Willen der Eltern mit den stärksten staatlichen Machtmitteln durch polizeiliche Anordnung und Strafverhängung zu brechen in der Lage ist. Die öffentliche Armenpflege wird kaum Grund haben, hiermit unzufrieden zu sein. Sie übergiebt einfach die Kinder, deren Verpflegung ihr bisher zur Last fiel, soweit möglich, der Fürsorgeerziehung. Lasten erwachsen ihr hieraus nicht, vielfach sogar im Gegenteil pekuniäre Erleichterung; und wer die Erziehungsarbeit leitet, ob sie selbst, oder eine andere Behörde? kann gleichgültig sein, wenn nur das Ziel der Erziehung jetzt besser gesichert ist, als früher. Wohl aber läfst sich denken, dafs die private Kinderfürsorge angesichts des neuen Gesetzes geradezu um ihre Zukunft besorgt wird; es könnte scheinen, als ob sie weniger notwendig, wenn nicht gar überflüssig geworden wäre, nachdem der Staat selbst einen so grofsen Teil der bisher von ihr versehenen Arbeit wahrzunehmen begonnen hat. Immerhin mag darauf aufmerksam gemacht werden, dafs das Gesetz, so weit seine Maschen auch gespannt sind, doch noch nicht alle Fälle erfafst, in denen das Verbleiben eines Kindes in seiner Familie ungeeignet ist (körperlich oder geistig besonders schwach veranlagte Kinder; kränkliche oder moralisch schwache, völlig verarmte Eltern u. s. w.); und dafs überdies die Kommunalverbände, schon aus pekuniären Gründen die bereits bestehenden Anstalten nicht entbehren und schon wegen der Neuheit der Aufgabe die Erfahrungen der vorhandenen Vereine nicht entbehren könnten, selbst wenn das Gesetz ihnen die Errichtung eigener Anstalten nicht mit der Beschränkung übertrüge, „soweit es an Gelegenheit fehlt", vorhandene zu benutzen (§ 14).

III. Die bisherigen Erörterungen, die sich streng an den positiven Inhalt des neuen Gesetzes und des vorhandenen Armen- und Familienrechtes hielten, scheinen zu ergeben, dafs, wie die öffentliche, so auch die private Armenpflege durch das Fürsorgegesetz in ihren Aufgaben eingeschränkt wird.

Wer auf die Form das Hauptgewicht legt, und wer, — mit vollem Recht, — in der öffentlichen Armenpflege oder in der

Privatwohlthätigkeit und Almosen die schlechtesten Formen der staatlichen Hilfeleistung erblickt, mag hierin gerade den wesentlichsten und prinzipiellen Fortschritt finden, den das neue Gesetz herbeiführt. Eine genauere Betrachtung läfst indes bei diesem Resultat nicht stehen bleiben. Das Fürsorgegesetz hat der Armenpflege nichts genommen; sondern es hat im Gegenteil ihr ein bisher vom Staat fast unbeachtet gelassenes Gebiet hinzugefügt: die Hilfeleistung an Kinder, die zwar nicht der Nahrung und Kleidung, oder des Obdaches, wohl aber der Erziehung entbehren.

Unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung hat zwei grofse Institutionen ausgebildet, durch welche auch dem Unbemittelten die Möglichkeit gegeben werden soll, alle Bedürfnisse, die materiellen wie die ideellen zu befriedigen. Es sind dies der Arbeitsvertrag und die Familie; der erstere das einzige Mittel, das heutzutage dem Erwachsenen gegeben ist, um sich, auch wenn er kein Privatvermögen besitzt, den physischen Unterhalt und die Möglichkeit der Anteilnahme an allen höheren Kulturgütern und am öffentlichen Leben zu schaffen; die andere, die Familie, die grofse Schutzorganisation, innerhalb deren die noch nicht Arbeitsfähigen, die Kinder, Nahrung, Pflege und Erziehung finden sollen. Wo die Aufforderung zum Abschlufs von Arbeitsverträgen nicht zum Ziel führt (es ist keine Arbeit vorhanden; oder der Arbeitsertrag ist zu gering; oder der rechtzeitige Abschlufs des Vertrages wird unterlassen), — oder wo die Familie nicht begründet werden kann oder nicht funktioniert (Ehelosigkeit der Landarbeiter in Bayern, Steiermark u. s. w. infolge der Ehe- und Niederlassungsgesetze; Liederlichkeit des Ehemannes; Arbeitszwang der Ehefrau wegen des ungenügenden Erwerbs des Ehemannes) ist für die vom Arbeitsvertrag im Stich gelassenen, oder von ihm sich ausschliefsenden Erwachsenen und für die von der Familienfürsorge ausgeschlossenen Kinder keine Möglichkeit der geordneten Existenz im Staat und Gesellschaft, insoweit nicht die Wohlthätigkeit oder die Armenpflege sie vor dem Schlimmsten bewahren will.

Erfüllten nun der Arbeitsvertrag und die Familie ihre Funktionen?

Die allgemeine Annahme ist, dafs das regelmäfsig der Fall sei, vorausgesetzt nur, dafs die beteiligten Personen, die Arbeiter und die Familienvorstände ihre Pflicht thun; und vorausgesetzt weiter, dafs das Recht alle Staatsbürger gleich, insbesondere die Unbemittelten

und Armen nicht ungünstiger behandelt, als die mit Vermögen ausgestatteten Staatsbürger. „Jeder für sich; und gleiches Recht für alle!"

Die Armenpflege erscheint hiernach als ein nur ausnahmsweise zulässiges, und noch seltener notwendiges Hilfsmittel, dessen Vorhandensein und dessen Anwendung daher denn auch in vielen Staaten ruhig der Privatinitiative der wohlthätigen Anstalten u. s. w. überlassen wird (so z. B. in Frankreich, in Holland in manchen, Staaten der Union). Demgegenüber steht dann die andere Auffassung, dafs eben die regelmäfsige und fortdauernde Zunahme der Armenpflege der beste Beweis dafür sei, dafs Arbeitsvertrag und Familie, jedenfalls in ihrer zeitigen, rechtlichen Gestaltung und Ausstattung — nach Ansicht der Marxistischen Schule der Sozialdemokratie, sogar überhaupt und prinzipiell — ungenügend seien, um die berechtigten Anforderungen der Unvermögenden zu befriedigen. Wenigstens so lange als die Getetzgebung die Mängel nicht beseitigt hat, welche jene Institutionen an den völligen Leistungen ihrer Aufgabe hindern, müsse also die Armenpflege eintreten. Die Armenpflege erscheint bei dieser Auffassung als unvermeidliche, wenn auch schlechte Aushilfe; als das Supplement, die Ergänzung, die überall zum Vorschein kommt, wo im Spiel der staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen Lücken und Mängel anerkannt werden, und wo, bezw. so lange als bessere Hilfe — durch die Machtmittel des Staates (Gesetzgebung und Verwaltung) oder durch Stärkung der ideellen Faktoren im Menschen (Hebung des Pflichtgefühls durch Unterricht oder durch Religion oder durch Furcht vor Strafe) noch nicht gefunden ist.

Welche dieser Auffassungen nun auch richtig sein mag, sicher ist, dafs die deutsche Gesetzgebung in den letzten Jahren sich wenigstens des Arbeitsvertrags vielfach angenommen hat, und zwar gerade in dem Sinn, dafs Hilfe geschaffen werden sollte für diejenigen Unvermögenden, die zum Abschlufs eines Arbeitsvertrags zeitweise nicht oder dauernd nicht mehr in der Lage sind (Kranken-, Unfalls-, Altersversicherung). Es scheint also anerkannt zu sein, dafs der Arbeitsvertrag bisher nicht ausreicht, — auch nicht bei voller Rechtsgleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, und bei durchschnittlicher Tüchtigkeit, Sparsamkeit u. s. w. der Arbeiter, — um diesen den Unterhalt zu sichern auch während der Pausen, die unvermeidlicher Weise ab und zu in der Arbeitsfähigkeit eines jeden eintreten; und es scheint anerkannt, dafs gesetzliche Hilfe durch Lohnregulierung, d. h. Zufügung des erforderten Betrags zum Einkommen des Arbeiters geschaffen werden

mufs, damit dieser nicht auf Armenunterstützung angewiesen sei, um die Zeit der Krankheit, die Periode des Alters u. s. w. zu überstehen. Der Arbeitsvertrag ist also zwecks Eindämmung der Armenpflege durch grofse gesetzliche Organisationen verstärkt worden; dagegen ist zur Kräftigung der Familie als Schutzorganisation der Unerwachsenen fast nichts geschehen.[1]) Das eheliche Güterrecht, die Regelung der Unterhaltspflicht, das Vormundschaftsrecht haben alle vielmehr die vermögensrechtlichen Ansprüche der Unerwachsenen als ihren Anspruch auf Erziehung, Heranbildung pflegliche Fürsorge im Auge. Die Bestimmungen über den Schulzwang, über die Beschränkung der Kinderarbeit oder über die Möglichkeit der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule sehen völlig davon ab, ob die Familie, der das Kind während der Schulzeit entrissen oder der es nach den zugelassenen Arbeitsstunden überlassen wird, zur Leistung der Erziehungsarbeit imstande ist. Es gilt vielmehr, ganz wie früher für den Arbeitsvertrag so jetzt noch für die Familie, gewissermassen als Axiom, dafs sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Schutz und Stütze der heranwachsenden Generation jederzeit bereit und befähigt sei, solange nur gewisse aufserhalb des Bereichs des Staats und des Rechts liegende Kräfte religiöser oder ethischer Art in ihr walten. Uebersehen wird hierbei nur, dafs die Familie zu ihrem Bestand aufser dem Wirken jener ideellen Kräfte auch noch materieller Unterlagen bedarf, deren Vorhandensein durch das positive Recht allerdings erleichtert und gesichert werden kann. Die Familie bedarf 1. der räumlichen Unterlage, der Wohnung; 2. einer angemessenen Ausstattung dieses Raumes und eines gewissen Vorrats wirtschaftlicher Güter für jedes Familienmitglied, des Hausstands;[2]) 3. der fortwährenden, ununterbrochenen Zufuhr

[1]) Genannt werden könnte allenfalls § 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung, nach welchem Arbeiterinnen über 16 Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, die Mittagspause, wenn sie weniger als 1½ Stunden beträgt, um ½ Stunde verlängert werden mufs.

[2]) Das Wort „Hausstand" wird hier in dem Sinn gebraucht, den es im § 811 der Civilprozefsordnung vom 17. Mai 1898 erstmals erhalten hat. Unsere Civilprozefsordnung steht aber auch jetzt, nachdem sie in der gedachten Bestimmung erstmals den „Hausstand" ihren Schutz verliehen hat, weit hinter dem Recht der Union zurück, das mit gutem Grund den householder having a family nach jeder Richtung in seinen besonderen Schutz nimmt. Ich darf wohl auf meine Ausführungen im Conradschen Handwörterbuch, s. v. Zwangsvollstreckung und in den Schriften des Vereins für Armenpflege Heft 6 p. 127 (Wohnungsnot vom Standpunkt der Armenpflege) hinweisen, die auf diese Dinge zuerst aufmerksam machten.

der für die Erhaltung des Mobiliars und die Ernährung der Familienglieder notwendigen äufseren Mittel; des Einkommens des Familienvorstandes; und endlich 4. der fortwährenden und unausgesetzten Pflege jenes Mobiliarbestandes und der Fürsorge für die einzelnen Familienmitglieder: der häuslichen Arbeit, der Hauspflege. Wo eins dieser vier Dinge — Wohnung, Hausstand, Einkommen, Hauspflege — auch nur zeitweise fehlt, kann die Familie ihre wichtigste Funktion, die Kinderfürsorge, unmöglich erfüllen. Und da unser Recht — das öffentliche wie das private — und unsere Verwaltung sich um die Geeignetheit der Wohnung für die Aufgaben der Familie fast nicht kümmert, im gesamten Hausstand auch jetzt noch in erster Linie Sicherungsobjekte für die Gläubiger des Familienvorstandes sieht, bezüglich des Einkommens zwischen dem Familienvorstand und dem Alleinstehenden überhaupt nicht unterscheidet, und die häusliche Arbeit, die Hauspflege, der Beachtung fast völlig unwert hält, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Kindererziehung der unbemittelten Bevölkerung fortwährend Not leidet und fremde Hilfe, der Privatwohlthätigkeit, der Erziehungsvereine, der kirchlichen Anstalten, der öffentlichen Armenpflege in stets steigendem Mafse zur „Steuerung der Verwahrlosung" in Anspruch genommen werden mufs. Heilung oder wenigstens Linderung könnte und sollte gebracht werden durch Ausbildung von Vorschriften, welche dem Unvermögenden die Beschaffung einer geeigneten Wohnung erleichtern (Wohnungsgesetzgebung)[1], ihm den Besitz des erforderlichen Mobiliars sichern (die amerikanischen exemption laws), welche ferner die Nichterfüllung der Pflichten als Familienvorstand streng bestrafen,[2]) endlich durch alle Mafsnahmen, welche den regelmäfsigen

[1]) Ueber die auffallende Analogie, die zwischen der Wohnungsschutzgesetzgebung in der Arbeiterschutzgesetzgebung besteht, vgl. das Gutachten über das Wohnungsrecht von Dr. Zirnsdorfer und mir in der neuesten Publikation des Vereins für Sozialpolitik. Die Analogie ist eine Folge nicht nur des Satzes, dafs die Wohnfrage Lohnfrage ist, sondern der, bereits vom römischen Recht erkannten Zusammengehörigkeit der locatio conductio rei und operarum.

[2]) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches § 361, Nr. 5, 10, welche die Vernachlässigung der Pflichten als Familienvorstand einfach als Uebertretung bestrafen, sind ein wahrer Hohn auf die Bedeutung der Familie. Wann aber mit der Behandlung des Delikts als Bagatellsache und mit der Bagatellstrafe von 6 Wochen Haft dann das Recht des Richters verbunden wird, die Bagatellstrafe nach Willkür und nach dem augenblicklichen Eindruck des Falles durch Ueberweisung an die Polizeibehörde zu verstärken, so heifst das zum Hohn noch den groben, sinnfälligen Mangel an Logik hinzufügen. Vgl. die Ausführungen von Jastrow und mir in den Schriften des Vereins für Armenpflege Heft 40, Seite 50 ff.

Zuflufs eines genügenden Arbeitslohnes sichern; die Regelung des Arbeitsvertrages und das Gedeihen der Familie stehen in natürlichem Zusammenhang. So lange aber nicht durch derartige Vorschriften die Organisation der Familie soweit gestärkt ist, als dies eben durch Gesetze u. s. w. geschehen kann, müssen die Folgen der ungenügenden Organisation wenigstens im einzelnen Fall ausgeglichen werden. Diese Ausgleichung im einzelnen Fall nun ward bisher mitunter vollzogen von der öffentlichen Armenpflege, nämlich dann, wenn nicht nur die Erziehung, sondern auch die physische Existenz des Kindes durch dessen Verbleiben in der Familie gefährdet war; und aufserdem gelegentlich, nach Wahl und Willkür von der privaten Armenpflege, wenn deren Aufmerksamkeit zufällig auf den Fall gelenkt war. Sie wird künftig auf Grund des Fürsorgegesetzes von staatlichen Organen vollzogen werden können, überall, wo die Gefahr vorhanden ist, dafs die Familie nach den thatsächlichen Umständen die Verwahrlosung eines Minderjährigen nicht verhindern kann; und die staatlichen Organe (Landrat und Gemeindevorstand) müssen von Amts wegen die Prüfung der Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung herbeiführen: sie sind zur Stellung des Antrags verpflichtet (§ 4 des Gesetzes), ebenso wie sie zur Armenunterstützung verpflichtet sind, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Hiermit sind aber die wesentlichen Kennzeichen aller staatlichen Armenpflege gegeben, nämlich 1. Eingreifen von staatlichen Organen und staatlichen Mitteln zur Beseitigung von Notständen im Leben einzelner Personen; 2. Beschränkung der Unterstützung auf die Fälle der Unfähigkeit nächstverpflichteten Privaten; 3. Pflicht der staatlichen Organe zur Hilfeleistung in allen Fällen des Notstandes und zur Aufbringung der Mittel nach Mafsgabe der Zahl dieser Fälle. Dieser sachlichen Zusammengehörigkeit gegenüber ist es gleichgültig, dafs die Mittel zur Fürsorgeerziehung nicht wie die der Armenpflege von den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden, so dafs jenes umständliche Abrechnungsverfahren zwischen den Gemeinden unterbleiben kann, das den verwaltungsrechtlichen Kern des Unterstützungswohnsitzes bildet; und dafs ferner als Objekt der Unterstützung hier nicht das Familienoberhaupt, sondern der von Verwahrlosung bedrohte Minderjährige erscheint, dessen Zustimmung zum Eintritt und Dauer der staatlichen Unterstützung natürlich ebensowenig erfordert ist, wie etwa die eines Geisteskranken zum Eintritt oder Beendigung der Anstaltspflege.

Indem wir hiernach die Fürsorgeerziehung als Teil der Armenpflege — das Wort im volkswirtschaftlichen Sinn, nicht in dem des Gesetzes genommen — auffassen, scheiden wir sie natürlich von der Sozialpolitik. Aufgabe der letzteren ist nicht die Unterstützung des Einzelnen, sondern die Verminderung des Klassengegensatzes, der durch den Widerspruch zwischen der thatsächlichen Ungleichheit der Machtverteilung, „des Vermögens“ und der formal im Staat bestehenden Rechtsgleichheit aller Staatsbürger geschaffen worden ist.

IV. Wenn aber eine Reform auch nicht zum Gebiet der Sozialpolitik gehört, so kann sie doch bei dem engen Zusammenhang zwischen allen Gebieten des öffentlichen Lebens ihre Wirkungen dorthin erstrecken. Namentlich mufs jede Reform in der Armenpflege, die wirklich eine Verbesserung und nicht etwa nur eine Vermehrung der Unterstützungsgelder darstellt, auch auf dem sozialpolitischen Kampfesfeld fühlbar werden, sowohl in der Art, dafs sie durch Verringerung des Elends in einzelnen Fällen vielfache Schärfen und Härten mildern wird, als noch mehr dadurch, dafs sie Umfang und Grund einzelner sozialer Beschwerden und dadurch die Abhilfmittel besser erkennen läfst.

Dafs das Fürsorgeerziehungsgesetz Wirkungen der ersteren Art sogar in hervorragendem Mafse haben mufs, dafs es namentlich vielfach präventiv wirken, Minderjährige vor dem Schicksal ihrer Eltern bewahren wird, bedarf keiner Darlegung. Dafs es aber auch bedeutsame Wirkungen der anderen Art haben mufs oder kann, mag schliefslich wenigstens an einigen Beispielen dargelegt werden.

1. Einen hierher gehörigen Punkt haben wir freilich bereits erwähnt: Auch die Zwangserziehung brachte für den Vater des Zwangszöglings nicht die Nachteile der öffentlichen Armenpflege, Aber die Zwangserziehnng trat relativ nur selten ein. Soll dagegen diese Privilegiierung nunmehr allen Familienvorständen zu teil werden, deren Kinder durch Fürsorgeerziehung unterstützt werden müssen, so wird sich die Aufmerksamkeit notwendig darauf lenken, dafs die Befreiung aller solcher Familienvorstände, auch derjenigen Väter, welche die Unterbringung der Kinder selbst verschuldet, vielleicht herbeigeführt haben, ebenso schablonenhaft und ungerecht ist, wie die Rechtsminderung aller in öffentlicher Armenpflege stehender Personen, auch derjenigen, die lediglich durch unglückliche Zufälle oder lediglich infolge des Prinzips der Familieneinheit unterstützt werden; — und ebenso unlogisch, wie die Beschränkung

dieser Rechtsminderung auf die Pfleglinge der Armenverbände, unter Freilassung aller Gewohnheitsbettler und aller gewerbsmäfsigen Kostgänger der milden Stiftungen und Vereine.

Es wäre möglich, dafs das Fürsorgegesetz, indem es diese Ungleichheiten zur Kenntnis weiterer Kreise bringt, den Anlafs giebt, dafs die Frage der Einwirkung der Armenunterstützung auf das Wahlrecht nunmehr revidiert wird, und zwar in der Art, dafs künftig die Entziehung der öffentlichen Rechte nicht mehr eintritt bei jeder Verabreichung öffentlicher Unterstützung, und nicht mehr eintritt nur bei öffentlicher Unterstützung, sondern überall dann, aber auch nur dann, wenn jemand nach Ausspruch des Richters oder der zuständigen Verwaltungsbehörde seine öffentlichen Pflichten zur Selbstfürsorge oder als Familienvorstand so schwer und derart dauernd aufser Acht gelassen hat, dafs infolge seines Verschuldens die öffentliche oder private Armenpflege und Fürsorge für ihn oder zum Schutz seiner Angehörigen eintreten mufste.

2. Ein weiterer hierher gehöriger Punkt betrifft die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten richterlichen und Verwaltungsorgane.

Es giebt wohl keine behördliche Entscheidung — mit Ausnahme vielleicht des Scheidungsurteils — die schärfer in das Familienleben eingreift, als der Beschlufs, durch welchen der Vormundschaftsrichter die Fürsorgeerziehung anordnet (§ 3 des Gesetzes), also ein Kind jedem Einflufs der nächsten Angehörigen dauernd entzieht.[1])

Dafs ein solcher Beschlufs nicht dem Ermessen einer Verwaltungsbehörde überlassen, sondern mit allen Garantien der Rechtssprechung umgeben wird, ist nur zu billigen; ebenso auch, dafs das Gesetz die gröfste Sorgfalt darauf verwendet, dafs er nur nach ausgiebigster Untersuchung des Falles erfolge. Es müssen — nach § 4 — vorher gehört werden die Eltern, der Vormund, der Lehrer des Kindes, ferner der Gemeindevorstand, der zuständige Geistliche und der Landrat; und letzterer, der Gemeindevorstand, der zuständige Kommunalverband und der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen haben Beschwerderecht mit aufschiebender Wirkung. Aber

[1]) Von der Ausnahmsbefugnis des § 10: widerrufliche Anordnung der Unterbringung in der eigenen Familie des Zöglings wird voraussichtlich nur selten Gebrauch gemacht werden.

die erstinstanzliche, d. h. die in neun Zehnteln der Fälle endgiltige Entscheidung erfolgt doch durch den Richter allein; und es ist allgemein bekannt, dafs die Lebensverhältnisse der ärmeren Klassen eben nicht das Feld sind, das unsern Richtern nach ihrem Lebensgang und ihren Lebensbeziehungen besonders bekannt zu sein pflegt. Für die Arbeitsverträge der Unbemittelten sind besondere Gerichte, — die Gewerbegerichte — eingeführt; für das Familienrecht können analoge Einrichtungen der Natur der Sache nach kaum getroffen werden. Namentlich ist der Gemeindewaisenrat (vgl. B.G.B. 1849 ff.) wenigstens zur Zeit wohl nirgends im Stande, im gleichen Sinn zu wirken. Er ist Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters, ohne irgend welches Recht der Mitwirkung bei dessen Entscheidungen; und er hat Kenntnis von den Verhältnissen wohl nur dann, wenn er mit der Armenverwaltung organisch verbunden ist (Artikel 77 des preufsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. Sept. 1899). Immerhin aber wird das Fürsorgeerziehungsgesetz dafür sorgen, dafs künftig die Vormundschaftsrichter ihre Hauptaufgabe nicht mehr in der Ueberwachung der Vermögensverwaltung der begüterten Mündel, und im Studium der hiermit zusammenhängenden Rechtsfragen finden, sondern dafs sie auch allmählich und durch die Handhabung des Gesetzes selbst die Verhältnisse, Anschauungen und Lebensweise der Unbemittelten genauer kennen lernen. Der Mangel an gegenseitigem Verständnis zwischen Richter und Rechtssuchenden, der für den Arbeitsvertrag der Lohnarbeiter nunmehr wenigstens innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbegerichte und bis zu einem gewissen Grad für den der Kaufleute, durch die Handelskammern der Landgerichte behoben ist, wird so für den Amtsbereich des Vormundschaftsrichters immerhin abgeschwächt und eingeschränkt werden.

3. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt den Kommunalverbänden, also Verwaltungsbehörden ob (§ 9). Sie zerfällt in die Bestimmung der Art der Unterbringung, und die Auswahl der Anstalten oder Familien, und sodann in die Durchführung der Erziehung selbst. Je weniger bureaukratisch und je ausschliefslicher nach rein pädagogischen Motiven hierbei verfahren wird, um so besser. Die Kommunal- und Provinziallandtage, welche das Selbstverwaltungselement in der Verwaltung der Kommunalverbände repräsentieren, werden dafür zu sorgen haben, dafs ihre Exekutivorgane, die Landesdirektoren, Landesräte, Provinzialausschüsse u. s. w. von der Durchführung des Gesetzes alle fremden

Gesichtspunkte fernhalten. Die gute Erziehung und die für das Wohl des Kindes zweckdienlichste Berufsausbildung haben das Ziel zu sein, dem sich alle anderen, — wirtschaftliche, politische, konfessionelle, nationale Rücksichten unterordnen müssen. Ob die Provinzialvertretungen — der Hauptsache nach Landräte, Bürgermeister der Landorte, die gewohnt sind, der Initiative der höheren staatlichen Behörden zu folgen, Rittergutsbesitzer, die mit den Vertretern der Regierung schon sozial in den engsten Beziehungen stehen, mit gänzlichem Ausschlufs von Vertretern der unbemittelten Stände — dieser Aufgabe überall gewachsen sein werden, mufs sich noch zeigen.

Wenn aber das Gesetz hier einen wunden Punkt in der Entwicklung unserer inneren Verwaltung, also ein Moment mehr politischer Art vors Auge führt, so berührt es andererseits auch einen der wichtigsten sozialen Gegensätze, den zwischen Stadt und Land. Es ist ersichtlich, dafs die Unterbringung der Kinder in kleinen Städten und auf dem flachen Land mehr Aussicht auf Erfolg der Erziehung bietet, als ihre Belassung oder gar ihre Verbringung nach grofsen Städten. Die kommunalen Armenämter und die Erziehungsvereine, sowohl in Deutschland, als in England, Amerika u. s. w. suchen daher die ihrer Obhut anheimgefallenen Kinder mit Vorliebe in Familien unterzubringen, die auf Dörfern oder in kleineren Orten, thunlichst weit von der Stadt entfernt, unterzubringen. Den Kindern soll das Bewufstsein der Zugehörigkeit zur Grofsstadt verloren gehen, in der sie entweder keine Freunde oder nur solche Beziehungen haben, die ihnen schädlich oder verderblich werden könnten. Hierbei ist man indes, unter Herrschaft des Unterstützungswohnsitzgesetzes wenigstens, vielfach beschränkt, sowohl durch die künstlichen Vorschriften dieses Gesetzes selbst, als auch durch die Vorschriften über Schulbaulast u. s. w., welche den kleineren Orten die dauernde Anwesenheit unvermögender Kinder unerwünscht erscheinen lassen; vor allem aber durch den Mangel an Beziehungen zwischen den Armenämtern der Grofsstadt und den Landorten, der das Auffinden geeigneter Pflegeorte oft erschwert, oder von blofsen Zufälligkeiten abhängig macht. Das Fürsorgeerziehungsgesetz hat, insoweit als es die Kinderpflege von den Ortsarmenverbänden auf die Kommunalverbände übertrug, diese Schwierigkeiten beseitigt, und dadurch auch die Arbeit der eigentlichen Armenpflege, insbesondere der Waisenpflege erleichtert. Es wird künftig in höherem Mafse als bisher möglich sein, Kinder,

deren Eltern in der Grofsstadt Schiffbruch erlitten, wieder auf das Land zurückzubringen. Man hat hieran schon grofse Erwartungen und schroffe Verurteilungen geknüpft; das eine von seiten derer, die auf diese Art der sogenannten Entvölkerung des flachen Landes oder richtiger der Leutenot der ländlichen Grundbesitzer abhelfen wollten; das andere von seiten derer, welche die Landflucht der Kleinbauern und Tagelöhner einzig und allein auf die schlechten Arbeitsbedingungen, und diese einzig und allein auf den bösen Willen, den Eigennutz der Grofsgrundbesitzer zurückführen möchten. Es bedarf kaum der Erwähnung, dafs sowohl die Hoffnungen als die Angriffe unbegründet sind. Mafsregeln der Armenfürsorge, — und mehr als eine solche ist ja auch das Fürsorgegesetz nicht, — können einzelne Personen erleichtern, die durch Strömungen der Volkswirtschaft in unglückliche Verhältnisse gerieten; aber sie reichen nie aus, um solche Strömungen zu dämmen; und speziell das Anwachsen der Städte hat so starke, so tiefgehende und so weitverzweigte Ursachen, dafs die wenigen Fälle der rückläufigen Bewegung kaum zu bemerken sein werden, welche etwa durch das Fürsorgegesetz oder die Armenpflege eingeleitet werden könnten.

Andererseits kann man aber auch sehr wohl anerkennen, dafs die Arbeitsverhältnisse der Landarbeiter vielfach schlechter beordnet sind, als die der gewerblichen Arbeiter, ohne sich deshalb gegen die sinnfällige Thatsache verschliefsen zu müssen, dafs die Unterbringung auf dem Land vermögenslosen und familienlosen Kindern bessere Chancen gewährt, sowohl bezüglich der Wahrscheinlichkeit in der Pflegefamilie engen Anschlufs und Ersatz für die fehlenden Angehörigen zu finden, als auch, bezüglich der Aussichten auf das spätere Fortkommen. Sind also nur die Schulverhältnisse am Pflegeort genügend, und ist für die Ueberwachung der Kinder auch in den gefährlichen Jahren nach der Schule (15—19 Jahre) genügend gesorgt, so kann allein darin, dafs nach erlangter Grofsjährigkeit der Pflegling genötigt ist, den Weg in die Grofsstadt sich aufs neue zu suchen, unmöglich ein Nachteil für ihn erblickt werden.[1])

[1]) Die weiteren Fragen; ob es überhaupt im Interesse der Besserung der Arbeiterverhältnisse liegt, wenn die Arbeitgeber auf dem Land thatsächlich mehr und mehr zur Heranziehung ausländischer Arbeiter sich veranlafst sehen; oder wenn jede Rückversetzung der in die Stadt verzogenen und dort überzähligen Bevölkerung auf das Land systematisch bekämpft wird, liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Ebenso die Untersuchung, ob die Gründe des Andrangs in die Städte wirklich so allgemein die Mangelhaftigkeit der von den Arbeitgebern auf dem Land gebotenen

4. Die Ueberwachung der Fürsorgezöglinge ist, wenn sie in einer Anstalt untergebracht sind, natürlich in erster Linie Sache des Anstaltsvorstandes; aufserdem ist aber für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling zur ständigen Kontrolle Ueberwachung seiner Erziehung und Pflegung vom Kommunalverband ein sogenannter Fürsorger zu bestellen (§ 11 des Gesetzes). Hierdurch wird weder — selbstverständlich — das vom Kommunalverband auszuübende Aufsichtsrecht, noch auch die Befugnisse des etwaigen Vormunds beseitigt. Das Gesetz ändert am bestehenden Vormundschaftsrecht nur in einem Nebenpunkt, indem es nämlich bestimmt, dafs, nicht nur, wie bisher — § 78 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. — der Vorstand einer unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Anstalt Vormundschaftsrecht über die Anstaltspfleglinge hat, sondern dafs auch auf Antrag des Kommunalverbandes die Vorstände einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt zum Vormund ernannt werden können. Regel bleibt hiernach der Fortbestand des Rechts des Vormunds: und diese Vielheit der Ueberwachung — Vormund und Fürsorger, Vormund und Anstaltsvorstand — könnte bedenklich erscheinen; sie schadet indessen voraussichtlich nichts, und zwar einfach um deswillen, weil die Vormünder unvermögender Kinder in der Regel doch nichts für die Mündel thun. Die Einsetzung der „Fürsorger“ neben den Vormündern ist gewissermafsen ein Anerkenntnis dieser Thatsache, und es wäre nur zu wünschen, dafs dieses Anerkenntnis dazu führte, die Vormundschaft über die vermögenslosen Kinder, auch wenn sie nicht der Fürsorgeerziehung

Arbeitsbedingungen sind: und nicht vielmehr die, vom Zuthun der städtischen Arbeitgeber ganz unabhängige, aber auch von den ländlichen Arbeitgebern ganz unverschuldete, im Lauf der Jahrhunderte bewirkte Anhäufung fast aller Wohlfahrtseinrichtungen (Stiftungen, Krankenhäuser, Bildungsanstalten) und fast aller Gelegenheiten nicht nur zur Liederlichkeit sondern auch zu anregender, kulturell fördernder Unterhaltung in den grofsen Städten. — Einen sehr interessanten, meines Erachtens des Studiums und der Nachahmung werten Versuch, die Zukunft der aufs Land verbrachten, dort in guten Pflegestellen erzogenen und sorgfältig überwachten Kinder durch Ansammlung eines kleinen Kapitals für sie zu sichern, macht der evangelische Verein für Waisenpflege zu Witkowo in Posen. Wenn die Mittel hierzu durch Privatwohlthätigkeit oder in sonstiger Weise gesichert werden können, sind die Kinder jedenfalls nach Beendigung der Unterbringung weit besser daran als diejenigen, die ohne jede Hülfsmittel in einer Grofsstadt sich selbst überlassen sind.

unterstellt sind, anders zu gestalten. Freilich wäre das kaum anders möglich, als daſs mit dem System der unentgeltlichen „ehrenamtlichen" Arbeit im Vormundschaftswesen bis zu einem gewissen Grad gebrochen würde. Die Ueberwachung alleinstehender jugendlicher Personen kann, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, nicht dem guten Willen irgend eines Mannes — oder einer Frau — anvertraut werden, die an dem Mündel keinerlei Interesse hat, sondern muſs dem Beauftragten zur Amtspflicht, zum Beruf gemacht werden. Was für die in staatlich verwalteten oder staatlich beaufsichtigten Anstalten untergebrachten Kinder recht ist (Vormundschaft der Anstaltsvorstände, also in der Regel berufsmäſsig vorgebildeter und verpflichteter Personen), muſs für die auſserhalb einer solchen Anstalt lebenden billig sein; und wenn sogar die unter Aufsicht des Kommunalverbandes stehenden Fürsorgezöglinge eines vom Kommunalverband ernannten Fürsorgers — neben dem Vormund — nicht entbehren sollen, der mit der Pflegestelle sich in fortlaufender Verbindung hält [1]), so sollte man annehmen, daſs für die nicht in staatliche Fürsorge genommenen Minderjährigen eine ähnliche Institution noch weniger entbehrt werden könne. Die Frage der Ersetzung der ehrenamtlichen Vormünder für alleinstehende, unbemittelte Minderjährige durch berufsbeamtliche oder der Ersetzung des ehrenamtlichen Gemeindewaisenrats als Aufsichtsorgan für die Vormünder durch eine berufsbeamtliche Beaufsichtigung der alleinstehenden Minderjährigen (z. B. der auſserhalb des Wohnorts ihrer Familie in Arbeit stehenden Lehrlinge, Dienstboten u. s. w.) wird durch das Fürsorgegesetz immer nähergerückt. Wenn der preuſsische Städtetag auf seiner Tagung zu Berlin, am 29. Januar 1901 sich dahin ausgesprochen hat, daſs die obligatorische Fortbildungsschule die wirksamste Einrichtung zum besten der schulentlassenen Jugend sei, so ist hieran sicher etwas Richtiges. Aber die Fortbildungsschule giebt keinen Anhalt für die schulfreie Zeit und für die auſserhalb des Berufs belegenen Lebensverhältnisse;

[1]) Vorbild für die „Fürsorger" waren offenbar die von den städtischen Armenverwaltungen für jede Pflegestation bestellten „Vertrauensmänner," welche den Verkehr zwischen den Pflegeeltern und dem Amt vermittelten. Eine gute Beschreibung ihrer Thätigkeit enthält VII der ministeriellen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, vom 18. Dezember 1900. Ob freilich sich das Amt des Fürsorgers als reines Ehrenamt durchführen läſst, wie diese Ausführungsbestimmungen glauben, scheint mir zweifelhaft. Die Armenverwaltungen zahlen den Vertrauensmännern meist eine, nach der Zahl der ihnen überwiesenen Kinder abgemessene Vergütung.

der Lehrer vermag den „Fürsorger" nicht, oder doch nur bezüglich einer beschränkten Anzahl junger Leute, und nur dann zu ersetzen, wenn er mit der Fürsorge für diese berufsmäfsig beauftragt, und entsprechend honoriert wird. Ist man aber darüber klar, dafs die Minderjährigen aus vermögenden Ständen neben dem vormundschaftlichen Schutz noch der Fürsorge ihrer Verwandten und Freunde bedürfen, und dafs weder der vormundschaftliche Schutz noch diese persönliche Fürsorge mit der Schulentlassung enden dürfen, so wird man in einer solchen Ausdehnung des organisierten Schutzes der unvermögenden Minderjährigen nicht etwa eine lästige Ueberwachung, sondern eine Art Ausgleich für einen Teil dessen zu erblicken, was der durch Vermögensbesitz gestärkte Familienverband seinen Angehörigen leistet, und was die Kinder der Aermeren bisher entbehren müssen.

Jedenfalls wären eine derartige Organisation der jetzigen, den Verhältnissen der Unbemittelten schlecht angepafsten Vormundschaft samt Gemeindewaisenrats in Verbindung mit der allmählichen Schaffung der obei. (bei III) erwähnten Gesetze, welche die materiellen Grundlagen des Familienlebens stärken und mit der Begründung der erforderlichen Anstalten zu Gunsten der alleinstehenden den schulentlassenen Jugend die besten Vorbeugemittel gegen die sozialen Schäden, deren Folgen sowohl das frühere Zwangserziehungsgesetz, als auch die Arbeit der öffentlichen und privaten Armenpflege und jetzt das Fürsorgeerziehungsgesetz eben doch nur im Einzelfall, nicht den Ursachen und Quellen nach zu bekämpfen vermögen.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gseetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher

und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Fürsorgeerziehung aufser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschlufs das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschliefst von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand,

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlufsfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlufsfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeufserung zu geben.

Der Beschlufs ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschlufs steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschlufs auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher

die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschiefsen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschufs im Beschlufsverfahren. Der Beschlufs des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 6. Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7. Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung mufs der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglinges Mitteilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglinges liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§ 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglinges unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Per-

sonen zum Vormunde der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 13. Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschlufs des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschlufs des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschlufs des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14. Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, des Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschlufs des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nötig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschlufs gefafst hat.

§ 15. Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglinges in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäfsige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des

Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschufs in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei aufser Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschliefst darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschufs.

Der Beschlufs ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§ 15 Abs. 2) anzurechnen.

§ 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehnng Anwendung.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, dafs diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu teil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Mafse verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Gofsler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Arbeiter- und Konsumentenschutz im Bäckergewerbe.

Von

M. v. SCHULZ,

Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Berlin.

Seit Jahren schon war die Reichsregierung in der Litteratur, in zahlreichen dem Bundesrat von Bäckergesellen zugegangenen Petitionen, durch Strikes und auch durch amtliche Berichte auf die übermäfsigen Ansprüche hingewiesen worden, welche im Bäckergewerbe an die Arbeitskraft der Arbeitnehmer vielfach gestellt würden. Als daher bei Beratung der Arbeiterschutznovelle der Reichstag 1891 beschlofs, dafs durch § 120e Abs. 3 dieser Novelle der Bundesrat ermächtigt werden sollte, für solche Gewerbe, in denen durch übergrofse Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben, erklärte bei dieser Gelegenheit der preufsische Handelsminister — ohne Widerspruch zu finden —, dafs die Bäcker bei einem Vorgehen des Bundesrates auf Grund des § 120e mit zuerst inbetracht kommen würden.[1]) Diesen Worten folgte bald die That. Bereits im Juni 1892 ordnete der Reichskanzler eine Untersuchung an, ob für die im Bäckergewerbe beschäftigten Personen die obrigkeitliche Regelung der Arbeitszeit notwendig und ohne Gefährdung der Existenzfähigkeit der einzelnen Betriebe durchführbar sei. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik — eine halb aus Regierungsvertretern, halb aus Parlamentariern zusammengesetzte Reichsbehörde — wurde beauftragt, bei dieser Untersuchung sich zu beteiligen und deren Resultate zu begutachten. Auf Vorschlag der Kommission sind an ungefähr 10 Prozent aller Bäcker- und Kon-

[1]) Reichstag vom 22. April 1896, S. 1850 (B).

ditorenbetriebe Fragebogen zur Beantwortung versendet worden, um die übliche Dauer der Arbeitszeit festzustellen. Das Ergebnis ist von dem Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet und veröffentlicht worden.[1])

Hiernach vernahmen behufs Aufklärung über zweifelhafte Punkte und über die etwaige Durchführbarkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit die Landesbehörden protokollarisch 550 Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche Fragebogen ausgefüllt hatten. Es sind ferner Vertreter der Bäckerinnungen und anderer Vereinigungen der Bäckermeister, auf der anderen Seite auch die Vertreter von Organisationen der Bäckergesellen gutachtlich gehört worden. Aufserdem wurden von Krankenkassen ziffernmäfsige Angaben über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse erbeten. Dieses Material ist ebenfalls statistisch bearbeitet,[2]) und mit einem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts versehen der Kommission wieder vorgelegt. Nachdem diese ihrerseits noch 40 Auskunftspersonen des Bäcker- und Konditorengewerbes über die einschlägigen Verhältnisse eingehend befragt hatte,[3]) erstattete sie im Sommer 1894 dem Reichskanzler das gewünschte Gutachten unter Beifügung eines Entwurfes von „Bestimmungen betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Bäckereien und Konditoreien".[4]) Die Kommission bezeichnete die Arbeitsdauer im Bäcker- und Konditorengewerbe als eine höchst gesundheitsschädliche. Sie regte deswegen eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden täglich an für alle Personen, die mit der Bereitung von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigt werden. Dieser Maximalarbeitstag, welcher durch eine zusammenhängende Pause von einer Stunde unterbrochen werden darf, sollte für Lehrlinge im ersten und zweiten Jahre um zwei bezw. eine Stunde gekürzt werden.[5])

---

[1]) Drucksache der Kommission für Arbeiterstatistik Nr. 1: Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, veranstaltet im September 1892.

[2]) Drucksache Nr. 3; Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, II. Teil.

[3]) Drucksache Nr. 4: Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

[4]) Drucksache Nr. 6: Bericht über die Erhebungen betreffend die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

[5]) Oldenberg, Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe. Leipzig, Verlag von Dunker & Humblot 1894, S. 2 ff.

Die Kommission empfahl endlich besondere Vorschriften über die Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien.[1])

[1]) Bereits die im Jahre 1892 in Kraft getretene Ordnung der Sonntagsruhe im Backwarenverkauf hatte die Bäckermeister gereizt (Oldenberg a. a. O., S. 4, 5 und 199). Als aber die Bestimmungen der §§ 105a bis 105f und 105h der Novelle vom 1. Juni 1891, soweit sie sich auf die Sonntagsruhe in der Industrie und im Handwerk beziehen, zum 1. April 1895 in Kraft gesetzt wurde (Kaiserl. Verordnung vom 4. Februar 1895 — R.G.Bl. S. 11) und die sämtlichen Bundesregierungen auf Grund des § 105e a. a. O. die Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien nach den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik festsetzte, brachte dieses das Blut der Bäckermeister derart in Wallung, dafs ein Bäckermeister nicht einmal vor Frivolitäten zurückscheute. So meinte derselbe auf dem Bäckermeisterkongrefs in Breslau inbezug auf die Sonntagsarbeit: „Wenn die Seligkeit der Gesellen nur davon abhänge, dafs sie Frühgottesdienst und Messe besuchen, so hätte wohl der Hades nicht Raum für alle die Gelehrten und Doktoren, die bei Lebzeiten versäumt haben, sich bei geistlosen Predigern eine Schlafstelle zu mieten." Redner legte dann dar, dafs in Berlin 1896 140 Bäckereibetriebe „pleite gegangen" seien und zwar zum gröfsten Teil infolge der Sonntagsruhe für die Bäcker; aber weder ein Hitze noch ein Stöcker kann uns beibringen, dafs wir Sonntags das Brot nicht aus den Ofen ziehen dürfen. Der Staat macht Sonntags Geschäfte, die Eisenbahn verkauft Sonntags eine Million Fahrkarten ... und selbst der Pastor macht Sonntags Geschäfte, wenn er tauft und traut! (Reichstag vom 13. Januar 1897, S. 4006 (A) (B). Ueber die häufigsten Ursachen der Bankerotte der Bäcker (Wirtschaft mit fremdem Kapital etc.) Oldenberg a. a. O., S. 125.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Bäckereibetrieb sollen nach gerichtlichen Entscheidungen auf ein Grofsunternehmen (Restaurationsbetrieb) nicht anwendbar sein (F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung vom 23. Oktober 1900, Nr. 85). Die Direktion der Aschingerschen Schankbetriebe zu Berlin stellt nämlich in einer eigenen Bäckerei das Brot für ihre 32 „Bierquellen" her. Auf Beschwerde der hiesigen beiden Bäckerinnungen hat das Polizeipräsidium die Aktiengesellschaft Aschinger wegen wiederholter Verstöfse gegen die Vorschriften über die Sonntagsruhe in Bäckereien (begangen durch Sonntagsarbeit in ihrem Bäckereibetriebe) mit einem Strafmandate bedacht. Die Direktion der Gesellschaft beantragte gerichtliche Entscheidung nnd wurde sowohl vom Schöffengerichte, wie von der Strafkammer des Landgerichtes freigesprochen mit der Begründung, dafs die Aschingersche Bäckerei nur ein Bestandteil des Gastwirtsbetriebes der Gesellschaft bilde und demnach nicht in der Sonntagsarbeit beschränkt werden könne (Deutsche Warte vom 23. Mai 1901). Die beiden Entscheidungen sind allerdings nicht zutreffend. Die Innungsmeister und das Polizeipräsidium sind im Recht. Der Betrieb einer Bäckerei gehört begrifflich nicht zum Schankbetrieb, weil er nicht unmittelbar die Zwecke desselben verfolgt. Der „Nebenbetrieb" der Bäckerei kann an sich als selbständiger Betrieb bestehen und von dem „Hauptbetrieb" des Bierausschankes getrennt werden, ohne dafs dieser letztere dadurch seine wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter verliert.

Nach längerer Pause erging auf den unter dem 16. Dezember 1895 von Preufsen beim Bundesrat gestellten Antrag und nachdem der Bundesrat den von Preufsen vorgelegten Vorschriften unter unwesentlichen Abänderungen zugestimmt hatte, die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Mehrfach weicht die Verordnung des Bundesrats von den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik ab. Hauptsächlich sind folgende Unterschiede bemerkenswert: Die Kommission hatte einen Maximalarbeitstag für die Arbeiter sämtlicher Bäckereien und Konditoreien beantragt. Dagegen finden die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrats keine Anwendung auf solche Konditoreien, in denen nur Konditorwaren, also keine Backwaren gefertigt werden. Ferner sind die Bäckereien und diejenigen Konditoreien, welche neben den ihrem Gewerbe eigentümlichen Waren auch „Backwaren" herstellen, den Beschränkungen der Bundesratsverordnung nicht unterworfen, sobald sie ihre Arbeiter ausschliefslich am Tage zwischen $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens und $8\frac{1}{2}$ Uhr abends beschäftigen. Die Vorschriften über den Maximalarbeitstag haben somit nur für Bäckereien und gemischte Betriebe der Konditoreien, in denen Gehilfen oder Lehrlinge nachts thätig sind, Gültigkeit.[1])

Ueber die Einschränkung der Bäckerarbeit auf 12 bis 16 Stunden liefs sich der Staatsminister v. Berlepsch folgendermafsen im Reichstage [2]) aus: „Wie liegt denn die Sache? 24 Stunden hat

Während des Druckes dieses Aufsatzes bringen die Zeitungen die Nachricht, dafs das Kammergericht auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil der Strafkammer aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen habe. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe hätten von der Aktiengesellschaft beobachtet werden müssen. Das Revisionsgericht hat ferner ausgeführt, dafs ein Betrieb nur dann ein Nebenbetrieb sei, wenn er organisch mit dem Hauptbetriebe verbunden und diese Verbindung zugleich eine übliche wäre. Keine der beiden Voraussetzungen sei hier gegeben. Denn die Bäckerei wird in besonderen Räumen aufserhalb jeden räumlichen Zusammenhanges mit den Schankstätten der Gesellschaft betrieben. Bäckereien sind ferner als Nebenbetriebe des Schankgewerbes nicht üblich.

[1]) Wenn derartige Betriebe aufserdem Gehilfen und Lehrlinge halten, welche nur am Tage zu arbeiten haben, so besteht natürlich für diese Arbeiter und ihre Prinzipale die Bundesratsverordnung ebensowenig als wenn die betreffenden Arbeitgeber Personen nachts überhaupt nicht beschäftigten.

Am Schlusse unseres Artikels werden wir übrigens die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 folgen lassen.

[2]) Reichstag vom 22 April 1896, S. 1860 (B) (C).

der Tag. Von diesen 24 Stunden sind in den Bestimmungen des Bundesrats für jeden Gehilfen 8 Stunden der Ruhe zugesprochen. Es bleiben also 16 Stunden übrig. Von diesen 16 Stunden können $13^1/_2$ Stunden zu regelmäfsigen Betriebsarbeiten verwendet werden, sobald während der Arbeitsschicht eine Stunde Pause gewährt wird — was, soviel ich weifs, überwiegend der Fall ist.

Dreizehn Stunden kann nämlich alsdann die Arbeitsschicht dauern und eine halbe Stunde ist für die Herstellung des Vorteiges vorgesehen. Daneben sind gelegentliche Ueberarbeiten unbeschränkt zulässig. Aufserdem kann an 40 Tagen im Jahre Ueberarbeit stattfinden."

Abgesehen von den 8 Stunden absoluter Ruhe kann also die Arbeitszeit unter Umständen 16 Stunden währen. Der Redner warf die Frage auf, ob hier nicht zu wenig anstatt zu viel gefordert sei. Mit Recht wohl zweifelte Herr v. Berlepsch daran, dafs in dieser Arbeitszeit von $13^1/_2$ Stunden für Herstellung der Ware selbst und $2^1/_2$ Stunden zur Verrichtung gelegentlicher Nebenarbeiten die Bäckereien nicht mit ihren Arbeiten fertig werden könnten. Der Regierungsvertreter hob auch noch hervor, dafs besondere Vergünstigungen denjenigen Betrieben eingeräumt worden seien, die Sonntags gar nicht arbeiten. In solchen Fällen ist zugelassen, dafs die Meister die an den beiden vorhergehenden Wochentagen endigenden Schichten um 2 Stunden verlängern, also $15^1/_2$ statt $13^1/_2$ Stunden verwenden dürfen.

Einst teilten alle Parteien die Ansicht des Ministers, dafs die Arbeitgeber mit der ihnen überlassenen Arbeitszeit ganz gut auskommen würden. Die grofse Mehrzahl der führenden Zeitungen einschliefslich der konservativen hatte sich mit der Bundesratsverordnung einverstanden erklärt.[1])

Um so überraschender war der plötzliche Umschwung, hervorgerufen durch die rege Agitation der Bäckermeister. Die Interpellation der Abgeordneten Freiherr v. Manteuffel und Genossen betr. die Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien[2]) eröffnete im Reichstage den Reigen. Die Bundesratsverordnung sollte stürzen. „Die protestierenden Parteien, aufser dem Freisinn, erklärten die Verordnung für rechtswidrig, weil die

[1]) Reichstag vom 22. April 1896, S. 1850 (C) und Preufsische Jahrbücher, Bd. 85, S. 388.

[2]) Reichstag vom 22. April 1896, S. 1843 ff.

gesundheitsschädliche lange Arbeitsdauer nicht nachgewiesen sei; ausnahmslos aber für inopportun, im Hinblick auf den Kleinbetrieb und die zu besorgende Unzufriedenheit. Konservative und andere Redner fürchteten den Abfall von Bäckergesellen zur Sozialdemokratie ..... Die freisinnige Volkspartei, mit den zunftfeindlichen Konkordiabäckerinnungen wahlverwandt, meinte, die Landwirte würden künstlich zur Gründung grofser genossenschaftlicher Landbrotbäckereien angereizt werden, und bei aller Sympathie für Genossenschaften sei das unerwünscht; in Belgien gebe es sogar riesige sozialdemokratische und katholische Genossenschaftsbäckereien." [1])

Die Reichsregierung hielt den Abgeordneten vor Augen, dafs in 50 Proz. aller Bäckereibetriebe über 12 Stunden bis 14, 16, gar bis 18 Stunden und zwar zur Nachtzeit gearbeitet werde, ohne irgend einen Ruhetag im ganzen Jahre in überheizten Räumen und in schlechter Luft. Wann wolle man, äulserte der Regierungsvertreter, von dem § 120e Gebrauch machen, es sei denn in diesem Falle. Wenn die Abgeordneten ihre Meinung wechselten, so gebe dies für die Regierung absolut keinen Anlafs, ihrerseits dasselbe zu thun. Diese deutliche Absage hinderte jedoch die Konservativen nicht, am 15. und 16. Juni 1896 im preufsischen Abgeordnetenhause den Protestlern des Reichstages Heeresfolge zu leisten und die preufsische Regierung zu ersuchen, Sorge zu tragen, dafs die Bäckerschutzverordnung nicht erst in Kraft trete. Regierungsseitig wurden die Antragsteller belehrt, dafs ihrem Antrage nicht stattgegeben werden würde. Sie könnten wohl auch kaum erwarten, dafs die preufsische Regierung gewillt sei, ihren Einflufs aufzubieten, zur Aufhebung einer Anordnung, die auf Preufsens Antrag, wie den Antragstellern ja bekannt sei, soeben erging. Der Handelsminister nannte die Motive der konservativen Opposition mit dem wahren Namen: Sie fürchtete die von den Bäckermeistern gedrohte Entziehung der politischen Kundschaft.[2])

Die angefeindete Bundesratsverordnung trat, wie bestimmt, am 1. Juli 1896 in Kraft.

Nachdem der Beistand des Reichstages und Landtages nichts

---

[1]) Preufsische Jahrbücher, Bd. 85, S. 388.

[2]) Soziale Praxis vom 25. Juni 1896, Sp. 1054. Es mag hier mitgeteilt werden, dafs der Abgeordnete Pastor Schall in der fraglichen Sitzung des Abgeordnetenhauses die Backstube auf dem Lande als Lieblingsaufenthalt der Frauen im Winter pries.

gefruchtet, versuchten es die Bäckermeister auf eigene Faust, gegen den Maximalarbeitstag Front zu machen. Es geschah dies zunächst auf der Jahresversammlung des Verbandes „Germania" vom 17. bis 19. August 1896. Etwa 350 Vertreter deutscher Bäckerinnungen faſsten folgende Resolution:[1])

„1. daſs die Verordnung des Bundesrats nur in den Betrieben vollkommen durchführbar ist, in welchen in zwei Schichten gearbeitet werden kann;

2. daſs die Verordnung zu unzähligen unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen Veranlassung giebt, zu solchen auch bereits geführt hat und dies noch in weit stärkerem Maſse thun wird, wenn erst die zuständigen Behörden energischer über die Befolgung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung wachen werden;

3. daſs durch die Verordnung die Autorität der Meister in den eigenen Werkstätten, ihr Einfluſs auf die Leistungen der Gesellen und hiermit die Möglichkeit nutzbringender Fortführung ihrer Betriebe vernichtet und in natürlicher Folge davon tausende von Gesellen der Arbeitsgelegenheit beraubt werden;

4. daſs endlich die Verordnung bei strenger Durchführung am wenigsten diejenigen wenigen Betriebe betrifft, welche zunächst die Veranlassung zu derselben gegeben haben, weil sie Schichtwechsel einrichten können, dagegen die Kleinbetriebe, weil dieselben durch die Bestimmungen auſser stand gesetzt werden, alle Anforderungen ihrer Kundschaft zu befriedigen, konkurrenzunfähig macht."

Der Inhalt dieses Beschlusses enthält im wesentlichen alles dasjenige, was die Helfer der Bäckermeister schon im Reichstage und im Abgeordnetenhause vorgebracht hatten und was bereits von der Kommission für Arbeiterstatistik auf seine Richtigkeit hin untersucht worden war. Nicht genug mit diesem Proteste haben die Bäckermeister mehrfach die Rechtsgültigkeit der Bundesratsverordnung gegen polizeiliche Strafverfügungen bei den Gerichten angefochten — überall mit demselben Miſserfolg.[2])

[1]) Soziale Praxis vom 25. Juni 1896, Sp. 1054 und 1055. Dazu Reichstag vom 13. Januar 1897, S. 4003 ff. und Oldenberg a. a. O., S. 128 ff.

[2]) Soziale Praxis vom 14. Oktober 1897, Sp. 42, und Preuſsische Jahrbücher, Bd. 85, S. 391 a. E.

Im Laufe der Jahre erging nun Protest auf Protest seitens der Bäckermeister, ohne daſs sie imstande gewesen wären, irgend welche neue Momente für die Aufhebung der Bundesratsverordnung ins Feld zu führen. Auch im Reichstage kehrten die Verhandlungen über den Maximalarbeitstag wieder; doch brachten sie bis jetzt kein greifbares Ergebnis. Man will deswegen gern, wenn der Maximalarbeitstag fällt, die Schranken der Minimalruhezeit sich auferlegen lassen. Die Freunde der Bäckermeister im Reichstage und die Wortführer auf den Innungsverbandstagen legten sich von jetzt an für diese Aenderung des Arbeiterschutzes ein. So verlangten die rheinischen Bäckermeister in ihrer Versammlung zu Krefeld am 20. Juni 1898 entweder eine Wochen-Maximalarbeitszeit von 72 Stunden oder eine Minimalruhezeit.[1]) Der Zentralverbandstag der deutschen Bäckerinnungen zu Berlin forderte gleichfalls unter Verwerfung des Maximalarbeitstages eine Minimalruhezeit von 8 Stunden.[2]) Der 12. Zentralverbandstag des Bäckerinnungsverbandes „Germania" ferner, welcher am 15. und 16. August 1899 in Magdeburg tagte, wiederholte, daſs der Bundesrat an Stelle des jetzigen Maximalarbeitstages eine Ruhezeit von 8 oder 10 Stunden pro Tag verordnen solle.[3]) In der Sitzung des Reichstages vom 12. Januar 1901 verkündete auch der Abgeordnete Oertel, daſs die Bäckermeister mit einer Ersetzung des Maximalarbeitstages durch eine Mindestruhezeit von 10 Stunden einverstanden seien.

Es wird sich bald zeigen, ob der Bundesrat seine Verordnung zurückziehen und den Maximalarbeitstag durch die Minimalruhezeit ersetzen wird. Wenn dies geschieht, so hätten die Meister, obwohl die Verhältnisse kaum andere geworden sind, wie zur Zeit des Erlasses vom 4. März 1896, durch ihr beharrliches Drängen[4]) für sich einen teilweisen Erfolg errungen. Wir kommen auf die zu erwartende neue Verordnung unten nochmals zurück. Zunächst

[1]) Soziale Praxis vom 30. Juni 1898, Sp. 1030.

[2]) Soziale Praxis vom 2. Dezember 1898, Sp. 225.

[3]) Soziale Praxis vom 24. August 1899, Sp. 1240.

[4]) Ein ähnliches Schauspiel wie bei den Bäckermeistern erleben wir zur Zeit bezüglich der in Aussicht genommenen Bundesratsverordnung zum Schutze der Kellner etc. Der Eingriff des Bundesrats zur Regelung der Ruhezeit der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen soll ganz so wie die Bäckereiverordnung — die Arbeitgeber des Gastwirtsgewerbes „in der empfindlichsten Weise belästigen und schädigen" („der Gastwirtsgehilfe, Organ zur Wahrung und Förderung der Interessen der Angestellten im Gastwirtsgewerbe Deutschlands Nr. 34 und Nr. 35).

möchten wir hervorheben, dafs ursprünglich viele Meister ohne weiteres die Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Bundesratsverordnung eingestanden.[1]) Zu der eingetretenen auffallenden Schwenkung gab der Abgeordnete Hitze im Reichstage die Lösung. Er bemerkte: Ich kenne eine ganze Reihe von Innungen und Bäckermeistern, die anfangs der Verordnung als solcher zustimmten und erst durch die Berliner Bäckermeister u. s. w. zur absoluten Ablehnung gekommen sind.[2])

Eine grofse Rolle bei der heutigen Ablehnung des Maximalarbeitstages durch die Bäckermeister spielt die stets wiederkehrende Behauptung, dafs durch die Beschränkung der Arbeitszeit die Kleinbetriebe zu Grunde gehen, während die Grofsbetriebe sich einrichten könnten. Die Beschwerdeführer kümmern sich nicht um den ihnen erbrachten Nachweis, dafs durch den Maximalarbeitstag die grofsen Bäckereien am meisten betroffen werden, die kleinen am wenigsten, weil sie schon den zwölfstündigen Arbeitstag haben.[3]) Wenn die Bäckermeister ferner einwenden, dafs durch den Maximalarbeitstag ihnen erheblicher Schaden zugefügt werde, so läfst sich schlecht damit zusammenreimen, was etwa ein Jahr nach Einführung der Verordnung die Bäckergesellen in einer Petition an den Reichskanzler diesem bekundeten: „War der Kaufpreis früher für eine Bäckerei, in der bis zu 3 Mann arbeiteten, 1500—3000 Mk., so ist es jetzt nichts Ungewöhnliches, dafs für derartige Bäckereien bis zu 6000 Mk. gezahlt werden.“[4]) Ganz abgesehen davon, dafs die Bäckermeister von den hergebrachten Gewohnheiten[5]) nicht lassen möchten, wird auch ein wichtiger Grund, weshalb sie immer und immer wieder gegen den Maximalarbeitstag sich sträuben, der sein, dafs es ihnen unangenehm ist, „unter Polizeiaufsicht“ zu stehen.

[1]) Soziale Praxis, VIII. Jahrgang, Sp. 568 und Oldenberg a. a. O., S. 144.

[2]) Soziale Praxis, VIII. Jahrgang, Sp. 941, ferner die „Grenzboten“ 58. Jahrgang 3. Vierteljahr, S. 47.

[3]) Drucksache: Verhandlungen Nr. 6, Bericht über die Erhebungen betreffend die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Die Bäckerei ist in Deutschland ganz überwiegend Kleinbetrieb. Siehe darüber Oldenberg a. a. O., S. 9.

[4]) Siehe übrigens Oldenberg a. a. O., S. 143 a. A.

[5]) Oldenberg a. a. O., S. 150. Die Arbeitgeber waren ferner während der Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik nicht davon abzubringen: eine Beschränkung der Arbeitszeit ist nicht möglich, weil sie eine Beschränkung des Betriebes und damit eine Beschränkung des Gewinnes bedeutet. (Oldenberg a. a. O., S. 128).

Eine dies bestätigende Episode erzählte der Abgeordnete Molkenbuhr im Reichstage: „Als einmal die Bäckermeister in der Kommission so recht mit Emphase gegen den Maximalarbeitstag gewettert hatten, ging ich mit einem der Bäckermeister nach Hause und sagte: es ist seltsam, dafs die Bäckermeister weniger vom Geschäft zu verstehen scheinen, als die Gesellen; die Gesellen wissen immer Aushilfsmittel, die Meister nicht. Ja, sagte er, wir wissen's auch, das geht auch ganz gut, aber wir wollen den Gewerbeinspektor nicht in der Backstube haben." Der Abgeordnete meinte, dafs vielleicht manches in der Backstube vorgehe, was die Meister lieber den Aufsichtsbeamten verbergen.[1]) Diesen Punkt werden wir unten noch eingehender zu erörtern haben.

Man hat auch eingeworfen, dafs die Bundesratsverordnung zu komplizierte Bestimmungen enthalte. Sie sei undurchführbar. Ein einfacher Handwerksmeister könne sich in dieselbe nicht hineinfinden. So schlimm ist es aber damit nicht bestellt. Als unmittelbar vor Einführung der Bäckereiverordnung und unmittelbar nachher in der Presse lebhafte Beschwerden der Interessenten über die Verordnung laut wurden, hat die Reichsregierung unter dem 23. September 1896 ein Rundschreiben an die verbündeten Regierungen gerichtet, in welchem gebeten wurde, die Wirksamkeit der Verordnung zu beobachten und über etwaige Mifsstände zu berichten. Der Regierungsvertreter teilte im Reichstage[2]) mit, dafs nach einzelnen Regierungen, welche schon Auskunft erteilt hätten, die Bäckermeister hier und da sich beklagen und dafs es den Anschein gewinne, als ob das Verhältnis zwischen Gesellen und Meister sich nicht verbessert habe. Indessen sei diese Wahrnehmung nicht überall im Reiche gemacht worden. Derart standen die Verhältnisse kurz nach Einführung der Verordnung. Hören wir die späteren Berichte der Gewerbeinspektoren, so ist „das Ergebnis der amtlichen Ermittelungen ein dicker Strich durch die von den Wortführern der Bäckermeister entworfenen Schreckbilder", wie Oldenberg[3]) in seinem Aufsatze: „Die Bäckereiverordnung in der Praxis" schreibt. Der Schriftsteller führt unter anderem an, dafs der Obermeister in einer Stadt des Ostens dem Gewerbeinspektor versicherte, die Verordnung sei für die Entwicklung und Schaffens-

[1]) Reichstag vom 22. April 1896, S. 1863 (D).
[2]) Reichstag vom 13. Januar 1897, S. 4002 (D).
[3]) Soziale Praxis vom 1. Juni 1899, Sp. 937.

freudigkeit des Bäckereipersonals segensreich und dazu angethan, mit der Zeit ein besseres Einvernehmen zwischen Meister und Gesellen herbeizuführen.

Neuerdings wird auch über die Bäckereiverordnung im Bericht der Gewerbeaufsicht Baden mitgeteilt, dafs die Vorschriften vom 4. März 1896 als vollständig durchgeführt gelten können und dafs die festgestellten Uebertretungen sich in den normalen Grenzen halten. Auch die Arbeiterschaft erkenne die genügende Durchführung dieser Bestimmungen an. Ebenso stöfst im Dresdener Bezirk die Bäckereiverordnung nicht mehr auf grofsen Widerstand. Von den 1872 Bäckereien und Konditoreien, die revidiert wurden, verstiefsen 78, also etwa 4 Proz. gegen die Vorschriften. Eine der Polizeibehörden im Dresdener Bezirk bezeugt ferner: „Es hat sich aufs neue gezeigt, dafs sich die Vorschriften der Verordnung mehr und mehr eingelebt und zu gröfseren unliebsamen oder unzufriedenen Aussprachen aus den beteiligten Kreisen nicht Anlafs gegeben haben".

In dem Jahresberichte der württembergischen Fabrikinspektion sagt der Inspektor für den ersten Bezirk: „Die achtstündige Minimalruhe im Bäckergewerbe glaubt die Mehrzahl der Meister nicht einhalten zu können, während einzelne zugeben, dafs in ihrem Betrieb die Minimalruhe einzuhalten keine Schwierigkeit mache; es müssen eben Meister und Gesellen harmonieren, auch müsse die Einrichtung und auch die Gehilfenzahl dem Umfang des Geschäftes entsprechen. Letztere Bedingung ist ohne weiteres einleuchtend, erfordert aber gröfsere Mittel, die nicht jedem zur Verfügung stehen."

Jedweder wird der Ansicht sein, dafs ein Meister, der die Mittel zu einer geordneten Geschäftsführung nicht hat, den Bäckereibetrieb unterlassen mufs, zumal wenn er die Aufrechterhaltung desselben nur durch das Opfer der Gesundheit seiner Gesellen erkaufen kann.

Der Abgeordnete Bebel ist nicht einmal mit dem bestehenden Zustande zufrieden. Er drückte sich in dieser Hinsicht bei der Reichstagsdebatte am 13. Januar 1897 drastisch folgendermafsen aus: „Seinem Pferde, seinem Ochsen, seinem Esel wird er (nämlich der Bäckermeister) nicht blofs acht Stunden gönnen, seine Tiere wird er nicht sechzehn Stunden anspannen; er würde sich sagen: dann ruinierst du dein Pferd, deinen Ochsen, deinen Esel und das kostet Geld, aber der Geselle kostet kein Geld."

Wenn auch die Bäckermeister nicht so bösartig veranlagt sind, wie der Abgeordnete anzunehmen scheint, so dürfte die von den Meistern behauptete und gegen die Verordnung vom 4. März 1896 angeblich sprechende Undurchführbarkeit der ununterbrochenen achtstündigen Ruhe freilich oft auf Sparsamkeitsrücksichten zurückzuführen sein. Der Gewerbeinspektor für den dritten württembergischen Bezirk bemerkt hierzu: „Diese (die Undurchführbarkeit der achtstündigen Ruhe) wird von einem anderen Bäckermeister rundweg bestritten, der die Nichteinhaltung dieser Bestimmung darauf zurückführt, dafs ein erheblicher Teil der Bäckermeister aus Sparsamkeitsgründen von ihrer althergebrachten Arbeitsmethode nicht ablassen wolle. Anstatt die im Preis höher stehende Prefshefe zu verwenden, durch welche die Zeit des Vorteigmachens um 2—3 Stunden hinausgeschoben werden könne, würde die billigere Bierhefe verwendet. Dies habe die Unterbrechung der achtstündigen Ruhezeit zur Folge, wenn nicht gerade der Meister selbst das Vorteigmachen besorge. Dieses von einem erfahrenen Bäckermeister geäufserte Urteil, an dessen Richtigkeit zu zweifeln die Gewerbeinspektion keinen Grund hat, weist auf eine bedauerliche Kurzsichtigkeit in jenen Kreisen hin, deren Folgen sich durch das Fernbleiben der tüchtigen Bäckergehilfen, die eine strikte Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, schon bemerkbar machen werden."

Der Gewerbeinspektor erklärte, dafs im allgemeinen die befragten Bäckermeister sich dahin geäufsert haben, dafs man mit tüchtigen Bäckergehilfen den zwölfstündigen Maximalarbeitstag einhalten könne.

Auch Oldenberg hält endlich „die Möglichkeit und Zweckmäfsigkeit einer Abkürzung der Arbeitszeit für wahrscheinlich".[1]) Trotz alledem wird Zeitungsnachrichten zufolge im Bundesrat erwogen, ob es nicht vorteilhaft wäre, den Maximalarbeitstag fallen zu lassen und die Minimalruhezeit einzuführen. Die F. A. Günthersche Bäcker- und Konditorzeitung[2]) berichtet aus der „Kölnischen Zeitung" über den Entwurf einer neuen Verordnung: „Der Entwurf unterscheidet sich von den bestehenden Vorschriften hauptsächlich dadurch, dafs nicht die Dauer der Arbeitsschichten,

---

[1]) Oldenberg a. a. O., S. 150.

[2]) Nr. 79 vom 2. Oktober 1900. Ferner Soziale Praxis vom 28. Februar 1901, Sp. 529 ff. und vom 1. Juni 1899, Sp. 945; endlich Reichstag den 12. Januar d. J., S. 644.

sondern die Dauer der Pausen zwischen den Arbeitsschichten festgesetzt wird. Die Ruhezeit soll für jeden Gesellen mindestens 10 Stunden betragen, die nur innerhalb der letzten beiden Stunden und nur für höchstens eine halbe Stunde behufs Herstellung des Vorteiges unterbrochen werden darf. Werden den Gehilfen nicht während der Arbeitsschicht mindestens zwei halbstündige Pausen oder eine einstündige Pause gewährt, so mufs die Ruhezeit mindestens elf Stunden betragen. In der Woche müssen mindestens sieben Ruhezeiten gewährt werden, während die Arbeitsschicht einschliefslich der Pausen nicht länger als 15 Stunden dauern darf. Für Lehrlinge unter 16 Jahren ist eine Ruhezeit von 12 oder 13 Stunden vorgeschrieben, die Arbeitsschicht darf höchstens 13 Stunden dauern. An 20 Tagen im Jahre kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Wird den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens 24stündige, spätestens am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt, so darf die vorhergehende Ruhezeit bei den Gehilfen bis auf vier, bei den Lehrlingen unter 16 Jahren auf 6 Stunden verkürzt werden. Sofern die für den Sonntag zu gewährende Ruhezeit am Sonnabend spätestens um 6 Uhr abends beginnt und mindestens 30 Stunden dauert, darf die Herstellung des Sonntagsbedarfs an Backwaren unmittelbar an die vorhergehende Arbeitsschicht angeschlossen werden. Dabei darf jedoch aber die Gesamtdauer der Beschäftigung einschliefslich der Pausen für die Gehilfen 17 Stunden, für die Lehrlinge unter 16 Jahren 15 Stunden nicht überschreiten."

Man vermutet, dafs den Bäckermeistern durch die neue Verordnung ein Entgegenkommen gezeigt werden solle, als eine Art von Kompensation dafür, dafs sie sich die noch unten zu erwähnenden notwendigen Mafsregeln der Hygiene zukünftig gefallen lassen müssen. Es blieb nicht aus, dafs gegen die beabsichtigte Veränderung des Arbeiterschutzes in Bäckereien die Gehilfen sich erhoben. Versammlungen der Berliner Bäckereiarbeiter am 12. März und 7. Mai 1901[1]) und die achte Generalversammlung des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands in Mainz am 11. April 1901[2]) traten für die Beibehaltung des Maximalarbeitstages ein.

Wir wollen nunmehr, bevor wir zu den sanitären Zuständen

---

[1]) „Vorwärts" vom 13. März und 8. Mai 1901.

[2]) „Vorwärts" vom 11. April 1901, Hauptblatt S. 3.

im Bäckergewerbe übergehen, einen Ueberblick geben über die Wege zum Arbeiterschutz, welche dem Bundesrat offen standen, als er 1896 sich für den Maximalarbeitstag entschied. Er hatte noch drei Wege:

Der Bundesrat konnte die Minimalruhezeit wählen, welche jetzt in Frage kommt und seinerzeit von der Minderheit der Reichskommission für Arbeiterstatistik befürwortet war. Man hielt im Reichstage die Einführung dieser Ruhezeit nicht für angebracht, „weil sie den Anreiz bieten könnte, die dann freigelassene Zeit aufs äufserste auszunützen und weil hier der gute Wille des Gesetzgebers vielleicht das Gegenteil dessen erreichen könnte, was er erstrebt".[1]) Der Abgeordnete Richter war dagegen für die Minimalruhezeit, durch welche man, wie er bemerkte, wohl fast sämtliche Vorteile der Bestimmungen der Bäckereiverordnung erreicht haben würde, ohne die Nachteile und ohne die so überaus komplizierte und ganz unausführbare Kontrolle.[2])

Auf dem zweiten Wege käme der Bundesrat zur „Maximalarbeitswoche".[3]) Habe man die Maximalarbeitswoche, so wurde Januar 1897 im Reichstage ausgeführt, dann fallen alle jene von den Meistern erhobenen Bedenken inbezug auf technische Schwierigkeiten hinweg; gleichwohl erreiche man den Schutz des Bäckereiarbeiters und vermeide eine allzu grofse Einengung der Bäckermeister und eine Beschleunigung des in der Entwicklung begriffenen Grofsbetriebes. Oldenberg ist indefs ein Gegner der Maximalarbeitswoche, weil die schon jetzt schwierige Kontrolle durch Schaffung der Maximalarbeitswoche vollends auf Denunziation basiert sein würde. Bekanntlich wird dem augenblicklich bestehenden Maximalarbeitstage und den über denselben gegebenen Vorschriften vorgeworfen, die Gesellen zur Denunziation zu verleiten.

Wir kommen endlich zu dem Mittel: durch Verbot der Nachtarbeit[4]) die Arbeiter zu schützen. Hier ist hervorzuheben, dafs bei der Reichstagsdebatte am 22. April 1896 über den Maximalarbeitstag der Abgeordnete Hitze an die Bäckermeister die Aufforderung rich-

[1]) Reichstag vom 13. Januar 1897, S. 4011.

[2]) Reichstag vom 22. April 1896, S. 1877.

[3]) In England haben die Gesellen die Maximalarbeitswoche empfohlen (Oldenberg a. a. O., S. 138).

[4]) Ueber die Nachtarbeit im Bäckergewerbe und die Bemühungen sie zu beseitigen, siehe Oldenberg, Maximalarbeitstag S. 160 ff. Siehe hierzu F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung Nr. 44, vom 1. Juni 1900.

tete, unter sich zu vereinbaren, die Nachtarbeit abzuschaffen. Wenn die Bäcker sich in diesem Sinne einigten, dann sei für sie auch die ganze ihnen so unangenehme Verordnung beseitigt, da diese, wenn blofs Tagesschicht sei, nicht zutreffe. In jüngster Zeit ist wiederum der Abschaffung der Nachtarbeit das Wort geredet worden.[1]) Thatsächlich besteht die Nachtarbeit in Deutschland noch nicht lange und allgemein. „Unsere Grofsväter sind alle noch ohne frisches Frühstücksgebäck aufgewachsen."[2]) Der Abgeordnete Hitze bemerkte im Reichstage, dafs die Nachtarbeit gar kein Bedürfnis sei, das technisch erforderlich wäre. Es gebe Gegenden, z. B. am Rhein, in Westfalen, in denen die Sonntagsarbeit in Bäckereien unbekannt sei. Das Publikum habe sich daran gewöhnt und gebe sich zufrieden mit den Brötchen, die am Vorabend gebacken seien und so könnte die Nachtarbeit sehr wohl beseitigt werden.[3]) Auch Oldenberg weist darauf hin, dafs die vorwiegend grofsstädtische Nachtarbeit nur des Weifsbrotes wegen da sei, das zum Frühstück frisch und pünktlich geliefert werden solle. Mit einem etwas anderen Gebäck ginge es auch anders.[4])

Neuerdings machte sich deshalb eine Bewegung unter den Berliner Bäckermeistern selbst bemerkbar für Abschaffung der Nachtarbeit. Man plante die Absendung einer Eingabe an die Behörden mit der Forderung, dafs die Arbeiten in den Bäckereien vor 4 Uhr morgens nicht in Angriff genommen werden dürften. Es könnte dann, so heifst es in der Begründung, um 7 Uhr früh die erste frische Backware an das Publikum geliefert werden. Die Markthallen, Militärkantinen, Bahnhöfe und Gasthöfe müfsten sich zum Teil abends vorher mit Backware versorgen, ebenso diejenigen

---

[1]) Der „Arbeitsmarkt" vom 1. Juli 1901, Sp. 337 ff.

[2]) Der „Arbeitsmarkt" vom 1. Juli 1901, Sp. 341.

[3]) Reichstag vom 22. April 1896, S. 1854 (D).

Die Bäckergesellen in Holland haben die Nachtarbeit zu beseitigen versucht, doch ohne Erfolg. Die Bewegung fand über die Arbeiterkreise hinaus Unterstützung. So hatte sich zu ihrer Förderung in Amsterdam ein aus vielen der angesehensten Damen zusammengesetztes Frauenkomitee gebildet. Die von den Gesellen unternommene Bewegung scheiterte zumeist infolge der mangelnden Organisation. Unter dem Druck der Konkurrenz mufste sogar die Bäckerei des grofsen Konsumvereins „Eigen Hulp" die Nachtarbeit von neuem einführen (Soziale Praxis VII. Jahrgang, Sp. 94 und 441). „Das Hochgeneigte Publikum wünscht überall zum Frühstückskaffee frisch gebackene Semmeln zu bekommen." (Soziale Praxis X. Jahrgang, Sp. 780).

[4]) Soziale Praxis V. Jahrgang, Sp. 77, und Oldenberg, Maximalarbeitstag, S. 46.

Kreise der Bevölkerung, die aufsergewöhnlich früh Kaffeegebäck wünschen.

Die Befürworter der Aufhebung der Nachtarbeit fanden jedoch nicht genügende Unterstützung. Es entwickelte sich infolgedessen eine Agitation unter den Bäckermeistern, welche dahin ging: Mit der Beschäftigung der Gesellen solle um 1 Uhr morgens begonnen werden, während bisher regelmäfsig die Arbeit in den Bäckereien bereits um 9 Uhr abends anfing. Die Meister waren sich jedoch darüber klar, dafs diese Einschränkung der Nachtarbeit gesetzlich festgelegt werden müsse, um hierdurch der unlauteren Konkurrenz zu begegnen.[1]) Es ist leider nicht gelungen die leitenden Personen der Bäckermeisterverbände für die Absendung einer Petition im Sinne der erwähnten Einschränkung der Nachtarbeit zu gewinnen. Im Juli d. J. hatten die Innungsmeister der „Concordia" Verbandstag in Krossen. Die Frage der Nachtarbeit stand zwar auf der Tagesordnung, wurde aber abgesetzt, nachdem der Obermeister Gemeinhard es für verfrüht bezeichnete, über die Abschaffung der Nachtarbeit zu verhandeln. Im Interesse des Friedens unter den Bäckermeistern sei eine weitere Agitation nicht ratsam.[2]) Die Berliner Bäckergesellen scheinen augenblicklich an die Möglichkeit der Beseitigung der Nachtarbeit ebenfalls nicht zu glauben. In ihrer Versammlung im Juli d. J. nahmen sie eine Resolution an, dafs ihre nächste Forderung, die Abschaffung des Kost- und Logiswesens sei; dann erst können sie an ihre vornehmste Forderung — Aufhebung der Nachtarbeit — denken.[3])

---

[1]) „Vorwärts", Beilage vom 4. Juni 1901, Nr. 127, und „Berliner Neuesten Nachrichten" vom 28. Juni 1901, No. 297.

[2]) „Vorwärts" vom 17. Juli 1901. Die hiesige Bäckerinnung „Germania" erklärte sich mit den Beschlüssen der Bäckermeister auf dem Verbandstage in Krossen einverstanden.

Es sei hier erwähnt, dafs in einer Petition der österreichischen Bäckergesellen an den Reichsrat die Notwendigkeit der Nachtarbeit nicht anerkannt wird. Dennoch wollen aber die Gesellen in diesem Punkte den Wünschen des Publikums Rechnung tragen. Als Aequivalent fordern sie Verkürzung der Arbeitszeit („Vorwärts" vom 15. Mai 1901).

[3]) Die Gerechtigkeit verlangt es, hier einem Irrtum der Bäckergesellen entgegenzutreten: Vor dem Berliner Einigungsamt ist den Gesellen von ihren Meistern versprochen worden, an den drei hohen Festen ihnen je eine Nacht freizugeben. Die Arbeiter behaupten, dafs nur ein verschwindender Teil der Bäckermeister diese

Während der Verhandlung der Berliner Bäckermeister mit ihren Gesellen vor dem Einigungsamt am 7. Juli v. J.,[1]) durch welche die zwischen diesen Gewerbetreibenden bestehenden Differenzen auf gütlichem Wege gelöst wurden, vertraten die Gesellen auch die Forderung auf Abschaffung des Kost- und Logiswesens.[2]) Es wurde

---

Neuerung eingeführt habe. Die Führer der Meisterschaft hätten aber bis heute noch nicht einen Finger gerührt, den genannten Vergleichsbestimmungen Geltung zu verschaffen. („Vorwärts" vom 25. Mai d. J.). Diese Ausführungen entsprechen nicht den Thatsachen. Der Zentralverband der Deutschen Bäckerinnungen „Germania" hat vielmehr an den Bundesrat unter dem 21. September 1900 eine Eingabe behufs Durchführung der „Freinacht" gerichtet (Soziale Praxis X Jahrgang, Sp. 10 und F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung vom 25. September 1900, Nr. 77). Der Bundesrat wurde von dem Zentralverband ersucht, eine Verordnung dahin zu erlassen, dafs die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt werden, in einzelnen Gemeinden die Arbeit in den Bäckerei- und Konditoreibetrieben vom ersten Feiertag früh 8 Uhr bis zum zweiten Feiertag abends 8 Uhr an den drei Hauptfesten: Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zu verbieten, wenn zwei Drittel der beteiligten Gewerbetreibenden dies beantragen. Die Meister begründeten ihr Gesuch damit, dafs es aussichtslos sei, „durch freie Vereinbarung die Bäckermeister zu veranlassen, in der Nacht vom ersten zum zweiten Feiertag nicht arbeiten zu lassen; den Gesellen abwechselnd je an einem Feiertage eine Freinacht zu gewähren, scheitere daran, dafs Aushilfe-Gesellen an diesen Tagen überhaupt nicht zu haben sind". (Siehe hierzu F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung vom 5. Oktober 1900, Nr. 80: Fürsorge der Germania und vom 26. Oktober 1900, Nr. 86). Da über den Erfolg der Eingabe nichts bekannt wurde, wurde Nachfrage im Reichsamt des Innern gehalten. Diese ergab, dafs der Bundesrat auf das Gesuch nicht eingehen kann, weil die Gewerbeordnung keine Handhabe dazu bietet (F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung vom 11. Dezember 1900, Nr. 99 I. Beilage). Jedenfalls ist hiernach der Vorstand des Verbandes ehrlich bestrebt gewesen, die gemachten Zusagen zu erfüllen. Der Konkurrenz der Meister gegenüber scheint der Vorstand machtlos zu sein. Er kann sein Versprechen nicht halten.

Eine Fürsprache der Beseitigung der Nachtarbeit ist übrigens in beachtenswerter Weise der Gewerbeaufsichtsbeamte für Unter-Elsafs. Er sagt: „Die grofse Mehrzahl der Bäckermeister und ihrer Frauen in Stadt und Land und erst recht die grofse Mehrzahl der Bäckergesellen werden es mit Freuden begrüfsen, wenn der Bundesrat die Nachtarbeit in den Bäckereien untersagen wollte; Meister wie Gesellen sind der Ansicht, dafs erst dadurch für das Gewerbe menschenwürdige Zustände geschaffen werden würden u. s. w. (Vorwärts vom 22. September 1901).

[1]) Soziale Praxis vom 21. Juni 1909, Sp. 984 ff.

[2]) Siehe hierüber die Notizen im VIII. Jahrgange der Sozialen Praxis, Sp. 147, 172, 254, 283, 368, 482, 565, 590 und 645.

Die Bäckergesellen Hamburgs strikten 1898, um hauptsächlich die Beseitigung

damals von den Arbeitnehmern behauptet, dafs das jetzige Kost-[1]) und Logiswesen die Gesellen für die Zeit der Arbeitslosigkeit[2]) in die sogenannten Bäckerpennen[3]) triebe und dafs in den Arbeits-

des Kost- und Logiswesens durchzusetzen (Soziale Praxis vom 30. Juni 1898, Sp. 1025).

In Leipzig und in München traten anfangs 1899 die Bäckergesellen ebenfalls mit der Forderung nach Abschaffung von Kost und Logis hervor (Soziale Praxis, VIII. Jahrgang, Sp. 590). Nachträglich verzichteten die Gesellen in München auf die Beseitigung des Wohnzwanges. Dennoch kam es dort zum Ausstand (a. a. O., Sp. 850), welcher zu Gunsten der Arbeitnehmer endete (a. a. O., Sp. 956). Juni 1900 entstanden die Bäckerstrikes in Leipzig und in Frankfurt a./M., durch welche in erster Linie die Aufhebung des bisherigen Kost- und Logiswesens erkämpft werden sollte (Soziale Praxis, IX. Jahrgang, Sp. 923). Vergl. dazu bezüglich der Schlafstätten der Berliner Bäcker Lehwefs: das Bäckergewerbe in Berlin in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXVIII". Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland Bd. VII, S. 160: „Räume, in denen am Tage ein oder mehrere Gesellen schlafen, während zur Nachtzeit in denselben Betten die Mädchen liegen, Räume, in denen nicht selten auch Backmaterial, wie Mehl, Hefe, Zucker u. s. w. aufbewahrt wird, sind noch nicht in dem Mafse anstöfsig, dafs sie nicht von einem Innungsmeister, der zugleich Stadtverordneter ist, in der Stadtverordnetenversammlung (Bäcker- und Konditorzeitung Stuttgart XXI 1886) zur Sprache gebracht werden könnten. Man kann sich danach ohne Detailschilderungen ein Bild von den „Wohnräumen" machen, deren Zustand einer Beschreibung fast nicht fähig ist."

[1]) Die im übrigen von den Gesellen fast durchweg bemängelte Beköstigung durch den Meister hat hier für uns kein Interesse. Nur sollte es nicht gestattet sein die Arbeitsräume als Speiselokale für die darin Arbeitenden zu benutzen (Soziale Praxis VII. Jahrgang, Sp. 1290). Bezüglich des Kostwesens lese man die Zeitschrift „der Bäcker", Berlin vom 27. Januar 1897, S. 3, Sp. 2 a. E. und Sp. 4. Man wird dort von dem guten Verhältnis zwischen Meister und Gesellen, welches angeblich durch die stark befehdete Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 zerstört wird, wenig merken. Siehe sonst „Beitrag zur Lage der Bäckereiarbeiter Berlins". Verlag von F. Schneider, S. 13, 14, 21, 23 und 24.

[2]) Ueber Arbeitslosigkeit und „Lehrlingszüchtung" im Bäckergewerbe siehe Oldenberg in der Sozialen Praxis VII. Jahrgang, Sp. 1099 ff., VIII. Jahrgang Sp. 25—30 und „Maximalarbeitstag" S. 59, 51, 102, 103 und 168. Dagegen der „Arbeitsmarkt" vom 15. Juli 1901 Sp. 356 und Soziale Praxis vom 1. Juni 1899 Sp. 140 a. E.

[3]) Nach den polizeilicherseits angestellten Ermittelungen existieren in Berlin vielleicht noch mehr als 40 sogenannte Bäckerpennen. Sie werden zum gröfsten Teil von früheren Bäckern — alten Bäckergesellen, die nicht mehr arbeiten — unterhalten. Hier liegen nicht selten 6, 8 und mehr Männer in einem Raum. Die

und Schlafräumen vieler Bäckereien häufig eine grofse Unsauberkeit sich zeigte. Wenn auch zweifelsohne in Berlin zahlreiche Bäckereien vorhanden sein werden, in denen die von den Bäckergesellen behaupteten Schmutzereien nicht zu finden sind,[1] so bestätigen dennoch die Erhebungen der Bäckergesellen vom Jahre 1900,[2] von welchen vor dem Einigungsamt und bei den Beratungen des Ge-

---

Bäckerpennen sind uralt und durch die merkwürdigen Verhältnisse im Bäckergewerbe hervorgerufen; in früheren Jahren soll die Wirtschaft in ihnen teilweise noch ärger gewesen sein als heute.

Die bestehenden Uebelstände sind auf folgende Geschäftseigentümlichkeiten zurückzuführen:

1. dafs die Gesellen gröfstenteils im Hause des Meisters wohnen.

2. dafs auf die 14 tägige gesetzliche Kündigungsfrist von beiden Seiten beim Abschlufs des Arbeitsvertrages verzichtet wird und eine tägliche Kündigung bis vormittags 10 Uhr üblich ist.

Ein aus der Arbeit gehender Bäckergeselle sucht sich absichtlich keine Schlafstelle, weil er dort nicht nach Belieben ein- und ausziehen kann, sondern geht in eine „Bäckerpenne", hier ist er stets gern gesehen. Das mitgebrachte Geld ist bald verspielt und vertrunken. Alsdann borgt der Pennenwirt Kost und Logis, bis der Geselle wieder arbeitet und zahlungsfähig ist. Um abzuhelfen, hat die Bäckerinnung „Concordia" gesunde Schlafräume mit 145 Betten für arbeitslose Bäckergesellen in ihrem Innungshause geschaffen. Ebenso unterhält die Bäckerinnung „Germania" eine Herberge mit 22 Betten. Es wird uns berichtet, dafs diese Herbergen, in denen man für wenig Geld wohnen kann, regelmäfsig nur von Bäckergesellen in Anspruch genommen werden, die erst von aufserhalb nach hier zugereifst sind. Sobald sie hier erst in Arbeit waren, werden sie von ihren Nebengesellen den sogenannten Pennen zugeführt. Die Bäckerinnung „Concordia" giebt infolgedessen auch anderen Handwerksgesellen in ihrem Innungshause Logis.

Darauf erwidern die Gesellen, dafs sie einmal den Hang haben unter sich allein zu sein. Was die Herberge der „Concordia" anlange, so würden ferner die Bäcker, wenn sie dort Unterkunft suchten, nicht etwa bevorzugt. Man nehme in der Herberge unterschiedslos Handwerksburschen aller Art auf. Endlich sei das in der Herberge der „Concordia" verkehrende Publikum keineswegs ein gutes.

[1]) Der Abgeordnete Dr. Oertel äufserte in der Reichstagssitzung vom 12. Januar d. J. nach dieser Richtung hin folgendes: Ich kenne Bäckereibetriebe in Kellern hier in Berlin und anderwärts, die sanitär geradezu musterhaft sind. Ich würde mich selber darin gern aufhalten, wenn ich nicht anderweitig beschäftigt wäre.

[2]) Beitrag zur Lage der Bäckereiarbeiter Berlins. Ergebnis statistischer Erhebungen, veröffentlicht von der Lohnkommission der Bäcker Berlins. Berlin 1900, Verlag: F. Schneider und Oldenberg a. a. O., S. 80ff.

werbegerichtsausschusses [1]) die Rede war, — so mangelhaft sie sein mögen — bezüglich eines wenn auch noch so kleinen Teils der Berliner Bäckereien nicht bloſs alles das, was Bebel in seiner bekannten Broschüre über die Verhältnisse in Berliner Bäckereien veröffentlicht hat, sie bringen sogar Beispiele, bei deren Kenntnisnahme man von heftiger Uebelkeit befallen werden kann. Nach den Mitteilungen [2]) der Bäckergesellen ist „die Beschaffenheit der Arbeitsräume heute in den meisten Betrieben noch dieselbe wie früher: äuſserst gedrückte Atmosphäre, Raummangel und verpestete Luft". Die „Semmeltücher" sollen häufig unreinlich sein. „Wenn dann noch Fälle vorkommen, daſs man sich die Füſse in den Backeimern wäscht, dann muſs dieses für die Konsumenten äuſserst appetitanregend sein." Spucknäpfe sind nach Angabe nirgends aufgestellt; man spuckt eben auf den Fuſsboden. In den Backräumen und unter den Beuten kriecht und läuft Ungeziefer, wie Schwaben, Mäuse, Ameisen, ja sogar Ratten herum. So das Bild einer Reihe von Bäckereien. Die Schlafräume der Gesellen sind ferner „elende Gelasse (beengt, schmutzig, mitunter voll Ungeziefer), in welchen die Arbeiter zusammengepfercht nach gethaner Arbeit Erholung und Ruhe suchen sollen". Viele dieser Schlafgemächer liegen, wie die Backstuben, im Keller und entbehren hin und wieder des allernotwendigsten Komforts. Sie werden überdies nur selten und dann noch ungenügend gereinigt. Die Bettwäsche läſst ebenfalls zu wünschen übrig. Oft wird nicht einmal, wenn neues Personal antritt, an einen Wechsel der Bettwäsche gedacht.[3]) Es ist dieses Verfahren um so bedauer-

---

[1]) Soziale Praxis vom 22. November 1900, Sp. 185 ff. und 18. April 1901, Sp. 740. Der Ausschuſs gab auf Ersuchen des hiesigen Polizeipräsidenten ein Gutachten zum Wohnungswesen im hiesigen Bäckergewerbe ab. Zu dem Gutachten sei angeführt, daſs z. B. nach der Behauptung der Gesellen manchmal die Mehlstube und die Backräume zur Schlafstube dienen. Siehe noch Soziale Praxis vom 4. Februar 1897, Sp. 462: Berliner Bäckerenquete im Oktober 1896.

[2]) Ueber einen ähnlichen Bericht der österreichischen Gewerbeinspektion bezüglich der sanitären Zustände in den Bäckereien Niederösterreichs, vergl. Soziale Praxis IX. Jahrgang, Sp. 1274 a. E. Bezüglich der Miſsstände im Prager Bäckergewerbe: Soziale Praxis Nr. 13 vom 29. Dezember 1898, Sp. 337. Siehe ferner Weyl, Handbuch der Hygiene, Berlin VIII. Bd. 3. Lieferung: Hygiene der Müller, Bäcker und Konditoren, bearbeitet von Dr. Zadeck, S. 578 ff.

[3]) Vergl. Zadeck a. a. O., S. 580 und S. 581.

Aus einzelnen bei den Arbeitern übel angeschriebenen Bäckereien teilen wir folgendes mit: Die eine Bäckerei liegt im Zentrum von Berlin.' „Das

licher als, wie wir noch näher ausführen werden, zahlreiche arbeitende Bäckergesellen mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Wenn derartiges in Berlin, wo die Bäckermeister der Kontrolle der Polizei, der Innungen und der Gewerkschaft der Arbeiter unterliegen, vorkommen kann, wie wird es in der Provinz aussehen?[1])

Solche Mifsstände, deren Vorhandensein durch die Beisitzer des Einigungsamtes und durch die meisten Mitglieder des Ausschusses des Gewerbegerichts aus eigener Erfahrung bestätigt wurde, sind von den Gegnern des Bäckerarbeiterschutzes durch einfaches Bestreiten nicht aus der Welt zu schaffen. Mit der Bemerkung, dafs

---

Kloset befindet sich dort unmittelbar über dem Mehlboden. Dasselbe war schon 4—5 mal verstopft und überschwemmte mit der Jauche den ganzen Roggenmehlkasten. Das daselbst vorhandene Mehl wurde ruhig zum Backen verwendet." Von einer anderen Bäckerei heifst es: „Die Schlafräume, welche ebenfalls im Keller liegen, strotzen von Ungeziefer aller Art (Flöhe, Läuse, Wanzen). Die Wände derselben sehen aus wie verräucherte Strafsenmauern". In einer dritten Bäckerei wird „das Mehl nicht gesiebt und so kam es vor, dafs der Kot der Katze im Teig zu finden war". Eine Bäckerei endlich kennt überhaupt nicht eine Klosetanlage; die Gesellen verrichten ihre Notdurft in den Winkeln auf den Hof oder in den Backräumen. Es soll mit dieser Blumenlese genug sein. Die „Köln. Volkszeitung" bemerkt hierzu: „Bei den ekelhaften Geschichten, die durch die bisherigen Erhebungen zu Tage gefördert und teilweise gerichtlich festgestellt worden sind, möchte man fast die Frage aufwerfen, ob nicht im neuen Reichsseuchengesetz bezüglich der Nahrungsmittel-Industrie etwaige Vorschriften inbezug auf Sauberkeit zu erlassen wären (Soziale Praxis IX. Jahrgang, Sp. 923). Das „Berliner Tageblatt" vom 3. Juni 1900 und der „Vorwärts" vom 30. Mai 1900 brachten Auszüge aus der Schrift der Bäckergesellen über ihre Lage. Vergl. hierzu die Zeitung „Der Bäcker" vom 27. Januar 1897, S. 1 ff.

[1]) Einen markanten Fall aus der Provinz erzählt Oldenberg in dem III., IV. Jahrgang der Sozialen Praxis, Sp. 987: „Vor einigen Monaten wurde der Bäckermeister D. in I. zu 300 Mark Strafe und in die Prozefskosten verurteilt; er hatte in seiner Backstube einen grofsen Trog, in dem er abwechselnd den Brotteig einrührte, die Kinder badete, und der zugleich zur Reinigung der schmutzigen Wäsche diente." Der Magen mufs hier aufständig werden wie bei der Durchsicht der durch die Presse verbreiteten Würzburger und Mannheimer Gerichtsverhandlungen über unsaubere Bäckereien. Oldenberg sagt im VIII. Jahrgang der Sozialen Praxis, Sp. 943 mit Bezug auf die Würzburger und Mannheimer Bäckereien: „Der Raum verbietet, auf das unästhetische Thema einzugehen, das Hautflechten, Nachttöpfe und Fäkalien auf der Bühne erscheinen läfst." Ueber Einzelheiten siehe den Leitartikel in der „Deutschen Bäckerzeitung" (Hamburg, den 6. Mai 1899).

die Berichte Bebels und der Berliner Bäckergesellen „unbewiesene“ und „maſslose“ sind, erreicht man nichts gegenüber den Feststellungen der Gerichte, der Reichskommission für Arbeiterstatistik [1]) und der Aeufserung des Vertreters der Reichsregierung im Reichstage. Der Staatsminister Graf von Posadowsky-Wehner erklärte nämlich im Reichstage: [2]) „Es sind schwere Uebelstände — darüber ist gar kein Zweifel — bei dem Bäckereibetriebe hervorgetreten und auch durch gerichtliche Erkenntnisse festgestellt und es liegt im dringendsten hygienischen Interesse, diesen Uebelständen entgegenzutreten.“ Vor dem Einigungsamt bestritten gleichwohl die Meister, dafs die von den Gesellen mitgeteilten „Schweinereien“ vorkommen. Wenn Unreinlichkeiten hier und da beständen, so trügen die Gesellen und nicht die Meister die Schuld. Die Arbeitgeber lehnten wegen der Eigenart ihrer Betriebe die Beseitigung des zeitigen Kost- und Logiswesens vor dem Einigungsamt ab. Durch ihre eventuelle Nachgiebigkeit würden böse Folgen sowohl für sie wie für die Gesellen eintreten.[3]) Des ungeachtet willigten sie in den von ihnen mit ihren Arbeitern geschlossenen Vergleich ein, dafs bei Betrieben mit drei bis vier Gesellen der Werkmeister (1. Geselle), bei Betrieben mit fünf und mehr Gesellen der Werkmeister und die Kneter im Hause des Meisters nicht mehr zu wohnen brauchen und dafür einen Lohnzuschlag empfangen. Ferner verpflichteten sich die Parteien gemeinschaftlich noch zu ermitteln, ob bezw. inwieweit es angebracht sei, für die übrigen Gesellen das Kost- und Logiswesen beizubehalten und auf Grund der Feststellungen Beschlufs zu fassen. Es ist hier anzuführen, dafs das Einigungsamt die Abschaffung von Kost und Logis beim Meister für berechtigt und notwendig hielt. Man war aber der Ansicht,

[1]) Die Reichskommission giebt in dem Bericht über die Erhebungen betreffend die Arbeitszeit der Bäckereien und Konditoreien dem Wunsche Ausdruck, dafs die Bundesregierungen den Arbeits- und Schlafräumen der Bäckereien und Konditoreien eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden mögen. Aus der mündlichen Vernehmung der Auskunftspersonen und aus persönlicher Erfahrung einzelner Mitglieder hat die Kommission den Eindruck gewonnen, als ob die Arbeitsräume und die Schlafstätten der Bäcker- und Konditorgehilfen sich vielfach in einem Zustande befänden, welcher die Gesundheit schädigen mufs. (Siehe Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 6, S. 23 und 24, Berlin Carl Heymann's Verlag 1894).

[2]) Reichstag — 25. Sitzung Montag den 14. Januar 1901, S. 673 (C).

[3]) Siehe das Nähere Soziale Praxis vom 21. Juni 1900, Sp. 984 ff.

dafs diese Forderungen tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Meister einschneiden und daher nur nach und nach durchführbar seien. Eine ähnliche Vorsicht hält der bereits genannte Vertreter der Reichsregierung für geboten, soweit bei einer neuen Bäckerciverordnung die äufsere Ausgestaltung der Bäckereiwerkstätten inbetracht kommt.

Ob die Meister und Gesellen Schritte unternommen haben, die Zweckmäfsigkeit oder Unzweckmäfsigkeit des heutigen Kost- und Logiswesens zu ermitteln und ob dabei insbesondere Unsauberkeiten der Schlaf- und Backräume entdeckt worden sind, haben wir bisher nicht erfahren.

Da die Meister die von den Gesellen erhobenen Beschwerden als hinfällig zurückwiesen und infolge des Vergleiches der Parteien für das Einigungsamt es sich erübrigte, die Anschuldigungen auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen, beantragten 30 Beisitzer des Gewerbegerichts beim Ausschufs dieser Behörde, den Polizeipräsidenten zu veranlassen, Nachforschungen anzustellen, ob die vor dem Einigungsamt im Juni 1900 und bei der Verhandlung im „Ausschufs für Gutachten und Anträge" November v. J. besprochenen Unsauberkeiten in den Bäckereien Berlins bestehen.[1]) Die Beisitzer begründeten ihren Antrag unter anderem folgendermafsen: „. . . ist es doch im Interesse der Allgemeinheit, wie auch im Interesse der reinlichen Meister und Gehilfen durchaus erforderlich, den schmierigen Meistern und Gesellen auf die Finger zu sehen. Die Semmeltücher müssen überall rein sein. Die Backeimer dürfen nicht zum Fufswaschen benutzt werden. Die Angewohnheit der Gehilfen, während der Arbeitspausen auf den Tischen, auf welchen Backwaren gearbeitet werden, zu schlafen, ist abzuschaffen.[2]) Gesellen, welche die Krätze haben oder an Syphilis erkrankt sind, dürfen während der Krankheitsdauer Arbeiten in der Backstube nicht verrichten. Es mufs für genügende Waschvorrichtung und genügende Anzahl von Handtüchern Sorge getragen werden. Ferner ist eine Bestimmung dahingehend zu erlassen, dafs die Gesellen während der Arbeitszeit mit einem reinen Taschentuch versehen sein müssen." [3])

---

[1]) Siehe Anmerkung.

[2]) Siehe auch Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 4, Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 14. bis 20. Februar 1894, S. 31 und S. 77.

[3]) Siehe die zitierten Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik S. 77.

Der Ausschufs beschlofs nach längerer Verhandlung dem Antrage der Beisitzer zu entsprechen. Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs während der Debatte ein Arbeitnehmerbeisitzer eine Enquete des Polizeipräsidiums schon aus dem Grunde für erforderlich erachtete, weil den Bäckergesellen und ihrem Material nicht Glauben geschenkt werden würde. Man war aufserdem der Meinung, dafs die Behörde noch ganz andere Dinge, wie die Gesellen, zu Tage fördern werde.[1])

Wie erwähnt, wälzten die Meister in der Einigungsamtsverhandlung die Verantwortung an den geschilderten Unzuträglichkeiten im Bäckergewerbe auf die Gesellen ab. Gewifs mufs zugestanden werden, dafs den Bäckereiarbeitern der Sinn für Reinlichkeit oft fehlt. Hieran trägt aber die lange Arbeitsdauer in erster Linie die Schuld. Oldenberg weist darauf hin, dafs dieser letztere Zusammenhang wiederholt in der Oeffentlichkeit mit Nachdruck betont worden ist und zwar von Bäckermeistern und Gesellen.[2]) Leider, fährt der Schriftsteller fort, sind nach Ausweis der amtlichen Statistik die Lehrlinge, denen wohl vorzugsweise die Reinigungsarbeit obliegt, in Deutschland mit Arbeit am meisten überlastet. Dies hindert freilich die Bäckermeister nicht, sich anhaltend gegen die Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 und den Maximalarbeitstag aufzulehnen.

Eigentlich sollten die Bäckermeister einer Aenderung der Bundesratsverordnung ebenso abhold sein, wie ihre Gesellen, da ermüdete Arbeiter Verständnis für die notwendige Sauberkeit nicht besitzen. Die Meister hätten umsomehr alle Ursache, es beim alten

---

Diese Verhältnisse werden für die Leipziger Bäckereien bestritten (J. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung Nr. 41 von 1900).

[1]) In der Versammlung der Berliner Bäckereiarbeiter vom 7. Mai d. J. gegen die „Verschlechterung der Bäckereiverordnung" berief sich ein Redner auf einen Polizeibeamten, welcher erzählt habe: „Was in der Broschüre der Lohnkommission und in der Besprechung derselben im „Vorwärts" über unsaubere Verhältnisse in den Backstuben gesagt worden ist, das ist ja sehr krafs; aber wir haben bei der amtlichen Kontrolle der Bäckereien noch viel schlimmere Zustände gefunden, als sie in jener Broschüre dargestellt sind." („Vorwärts" vom 8. Mai 1901, 2. Beilage S. 2, Sp. 3.

[2]) Soziale Praxis III./IV. Jahrgang, Sp. 989, X. Jahrgang, Sp. 533 und Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 14. bis 20. Februar 1894. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 4 S. 77, Sp. 1.

bleiben zu lassen, als unter ihren Arbeitern die Krätze und die Geschlechtskrankheiten verbreitet sind und durch Arbeit abgestumpfte [1]) Gesellen diesen Krankheiten gegenüber nicht die nötigen Kräfte besitzen.[2]) Zur näheren Ermittlung des Gesundheitszustandes der hiesigen Bäckergesellen wurden infolge des Antrages der 30 Beisitzer des Gewerbegerichts an 109 Spezialärzte für Hautkrankheiten, an 120 Aerzte des Gewerkskrankenvereins und an die öffentlichen Krankenhäuser Fragebogen vom Gewerbegericht geschickt. Es sollten die letzten 2 Jahre inbetracht gezogen werden. Die Fragen lauteten wie folgt:

1. Wieviel Bäckergesellen sind in der genannten Frist behandelt
   a) an der Krätze (Bäckerkrätze)?
   b) an Geschlechtskrankheiten?
2. Wenn bekannt, wieviel der Arbeiter blieben trotz der Krankheiten in Arbeit?
3. a) Klagen die Bäcker, dafs sie die Krankheiten sich aus den unsauberen Logis, welche ihnen von den Meistern angewiesen sind, holen?
   b) Ist Ansteckungsgefahr infolge unsauberer Betten vorhanden?
4. Sind die Bäckergesellen, welche in Kellern und in schlecht ventilierten Räumen arbeiten, weniger widerstandsfähig gegen genannte Krankkeiten? [3])

[1]) Zadeck a. a. O., S. 592 bemerkt: „Der 16-, 18-, 20-stündige Aufenthalt im geschlossenen und überhitzten Raume, dessen Luft mit Dunst, Schweifs, Kohlensäure und anderen, von der Gärung, Feuerung, Beleuchtung, Atmung und Perspiration herrührenden, mehr oder weniger giftigen Produkten überladen ist; das Hasten infolge des unregelmäfsigen Betriebes, der Mangel an Bewegung im Freien, an Sauerstoff und Sonnenlicht; der unzureichende und gestörte Schlaf bei Tage, in schlechter Luft, auf schmutzigem Lager, der Mangel an Ruhetagen im ganzen Jahr, die ganze soziale Ausnahmestellung, alles das macbt aus dem Bäcker jenen bleichen, saft- und kraftlosen, übernächtig und unzufrieden dreinschauenden Gesellen, der mit jedem Jahr, das er länger unter diesen Arbeitsbedingungen verbleibt, an geistiger und körperlicher Elastizität einbüfst."

[2]) Siehe hierzu Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über den Einflufs der Beschäftigung der Bäckergesellen und Lehrlinge auf die Gesundheit, S. 47 der Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen Nr. 3, 2. Teil. Berlin, Heymanns Verlag, 1894.

[3]) In Berlin sind rund 2100 Bäckereien vorhanden, in welchen jährlich zusammen vielleicht 5000 Bäckergesellen beschäftigt werden.

Im übrigen siehe über die Erkrankungen der Bäcker Zadeck a. a. O., S. 581 ff.

Aus den Krankenhäusern und von den Gewerksärzten gingen vollzählig Antworten ein. Von den Spezialärzten gaben aber nur 32 Auskunft; hiervon hatten 16 Aerzte Bäckergesellen überhaupt nicht behandelt. Das Resultat war nachstehendes:

Es befanden sich während der letzten 2 Jahre in den Krankenhäusern und bei den besagten Aerzten in Behandlung

339 Bäckergesellen an Bäckerkrätze und eigentlicher Krätze [1]) und ferner

1394 Bäckergesellen an Geschlechtskrankheiten, zusammen

1733 Bäckergesellen.

Die Frage 3a ist meist verneint, dagegen sind die Fragen 3b und 4 fast durchweg bejaht.

325 an Krätze und Geschlechtskrankheit Erkrankte blieben trotz Ermahnung in Arbeit.

Nach der Sozialen Praxis [2]) ist ein grofser Prozentsatz sämtlicher Bäckereiarbeiter an Tuberkulose, Syphilis, Krätze, Flechten u. s. w. krank und arbeitet dennoch mit halbnacktem Körper am Backtroge. Die weite Verbreitung der Geschlechtskrankheiten wird bestätigt in dem Handbuche der Hygiene von Dr. Weyl Teil II. [3]) Es heifst dort: „In der Leipziger Ortskrankenkasse der Bäcker und Konditoren machten ansteckende und Geschlechtskrankheiten 1892 8,80 Proz. aller Erkrankungen (gegenüber 1,50 Proz. bei den übrigen Arbeitern) aus, in der Berliner Ortskrankenkasse der Bäcker Geschlechtskrankheiten 1892 und 1893: 8 und 8,5 Proz. aller Erkrankungen, in der Wiener Innungskasse der Bäcker kamen auf venerische Erkrankungen 1890—93: 5,2 Proz. u. s. w.“ „Die Zahl der Venerischen wird indessen durch diese Ziffern, welche nur die zur Arbeitsunfähigkeit führenden Krankheiten enthalten, nicht annähernd erschöpft, weil die überaus grofse Mehrzahl solcher Kranken weiter arbeitet.“

---

[1]) Der Nürnberger Magistrat hat eine amtliche Warnung und Belehrung publiziert, welche hauptsächlich gegen die Krätze der Bäckergesellen gerichtet wurde. „Wer wissentlich an Krätze leidet und mit Verheimlichung dieses Umstandes sich als Gewerbegehilfe oder Lehrling verdingt, wird bestraft.“ (Soziale Praxis, III./IV. Jahrgang, Sp. 676.

[2]) III./IV. Jahrgang, Sp. 987.

[3]) a. a. O., S. 587 ff. Siehe hierzu Hirschberg: Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin“, Berlin 1897, S. 63 und 78 und das Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes a. a. O., S. 46.

„Das Verbleiben solcher an ansteckenden Geschlechts- und Hautkrankheiten (Krätze!), an Verletzungen, eiternden Wunden und Tuberkulose leidenden Bäcker und Konditoren bei der Arbeit ist im Interesse der Arbeiter ebenso wie der Konsumenten in gleicher Weise zu verurteilen."

Bei Gelegenheit der Besprechung des Maximalarbeitstages im Bäckergewerbe führte im Reichstage [1]) der Abgeordnete Bebel auf Grund einer Krankenstatistik des Verbandes der Bäckereiarbeiter aus dem Jahre 1895 ferner folgendes aus: „In dem erwähnten Verbande waren 853 Erkrankungen in einem Jahre vorgekommen; darunter waren allein 182 Zellgewebsentzündungen an den Fingern, Händen, Armen, Füſsen und Beinen, d. h. also an Gliedern, die zur Arbeit gebraucht werden. Sind diese Glieder verletzt, so wird der Arbeiter nicht eher zum Arzt gehen, bis er muſs. Sie können sich ungefähr ausmalen, was das für Wirkungen inbezug auf die Teigbereitung hat. Weiter waren von den 853 Kranken 100 an Lungenleiden erkrankt gewesen, die also ihren Auswurf in der Werkstätte ablagerten. Weiter gab es 56 an Hautausschlag (Krätze) Erkrankte, 28, die an Geschwüren litten, und 14 Geschlechtskranke.[2]) Ich meine, diese Thatsachen, die ich durch eine Fülle ähnlicher und teilweise noch schlimmerer Thatsachen ergänzen könnte, und zwar durch solche, die zum Teil durch Gerichtsverhandlungen in der letzten Zeit festgestellt worden sind, mögen Ihnen den Beweis liefern, daſs auf diesem Gebiete nicht nur etwas geschehen muſs, es nicht bloſs bei dem bleiben kann, was bisher geschehen ist, sondern daſs weit mehr geschehen muſs." [3])

Wie unverantwortlich übrigens einzelne Bäckergesellen bei Erkrankungen sich verhalten, darüber ein Beispiel: Unlängst erzählte uns ein Arzt, daſs ein von ihm behandelter Geselle es fertig bekam,

[1]) Reichtag — 151. Sitzung, Mittwoch den 13. Januar 1897, S. 4007 (A).

[2]) Auch der Bericht der Krankenkasse der Wiener Bäcker für 1898 wirft ein grelles Licht auf die sanitären Zustände im Bäckergewerbe. Die Zahl der syphilitischen und der Hautkrankheiten hat sich erhöht. Hierzu bemerkt das Fachorgan „Zeitgeist: „Nach wie vor ist die Arbeitszeit eine übermäſsig ausgedehnte und dadurch die Vorbereitung für Erkrankungen gegeben." (Soziale Praxis, VIII. Jahrgang, Sp. 981).

[3]) Der Abgeordnete v. Kardorff hielt in derselben Sitzung die Angaben Bebels für Uebertreibungen.

zu arbeiten, obwohl er ein syphilitisches Geschwür am Daumen der rechten Hand hatte und es ihm streng untersagt war, Arbeiten zu verrichten.

Sogar vor denjenigen Bäckern, welche das Krankenhaus aufgesucht haben, ist der Konsument nicht gesichert. Behrendt [1]) äufsert sich dahin: „Jeder Arzt, der mit den Verhältnissen eines Krankenhauses vertraut ist, weifs, wie aufserordentlich schwer es ist, Personen, die auf eigene Meldung Aufnahme fanden, bis zu ihrer vollständigen Heilung im Krankenhause zurück zu halten. Kaum dafs die Initialsklerose oder die ulcerierte Papeln überhäutet sind, suchen sie häufig ihre Entlassung nach, um wieder ihrer Beschäftigung nachzugehen, und dabei handelt es sich meistenteils um Personen, die entweder als Arbeiter in Fabriken oder Geschäften thätig sind, um Kaufleute, Handwerker, Dienstboten, kurz um Personen, welche darauf angewiesen sind, in Ausübung ihres Berufes, wie in grofsen Werkstätten, mit anderen Personen in nahe Berührung zu kommen, ja welche zum Teil aufserdem noch, wie beispielsweise Bäcker, Fleischer, Konditoren, mit der Zubereitung von Nahrungs- und Genufsmitteln für weite Kreise beschäftigt werden."

Wenn wir alles das, was von uns dargelegt worden ist, überblicken, müssen wir einräumen, dafs auch für uns in Deutschland die Ausführungen von Marx im ersten Band des „Kapitals" zu den Ergebnissen der Untersuchung englischer Bäckereien zutreffen. Marx erzählt zunächst von der Brotverfälschung, namentlich in London, welche durch das Komitee des Unterhauses „über die Verfälschung von Nahrungsmitteln" (1855—56) enthüllt wurde. „Jedenfalls hatte das Komitee die Augen des Publikums auf sein „tägliches Brot" und damit auf die Bäckerei gelenkt. Gleichzeitig erscholl in öffentlichen Meetings und Petitionen an das Parlament der Schrei der Londoner Bäckergesellen über Ueberarbeitung u. s. w. Der Schrei wurde so dringend, dafs Herr H. S. Tremmenheere ...... zum königlichen Untersuchungskommissar bestellt wurde. Sein Bericht samt Zeugenaussagen regte das Publikum auf, nicht sein Herz, sondern seinen Magen. Der bibelfeste Engländer wufste zwar, dafs der Mensch, wenn nicht durch Gnadenwahl Kapitalist oder Landlord oder Sinekurist, dazu berufen ist, sein Brot im Schweifse seines Angesichts

[1]) Behrendt, Syphilis, Prostitution und öffentliche Gesundheitspflege — Extrait des Comptes-rendus du XII Congrès International de Medecine.

zu essen, aber er wufste nicht, dafs er in seinem Brote täglich ein gewisses Quantum Menschenschweifs [1]) essen mufs, getränkt mit Eiterbeulenausleerung, Spinnweben, schwarzen Käferleichnamen u. s. w. [2]) Bei dieser Sachlage kann es für den Konsumenten kaum ein Trost sein, dafs die schädlichen Krankheitskeime, welche der Teig der künftigen Backwaren in sich aufnehmen mufs, durch die Backhitze getötet werden. Denn der Vorgang des Backens läfst immerhin noch Reste der ungehörigen Beimischungen in der Backware zurück [3]) und befreit auch nicht vor dem Widerwillen gegen die unreinen Produkte. Selbst wenn man aber auf alle diese Umstände nicht Gewicht legen wollte, wird man des ungeachtet inbetracht ziehen müssen, dafs jedenfalls die fertige Ware beim Fortschaffen aus der Backstube von erkrankten Gesellen berührt werden wird und hierbei Krankheitsstoffe auf das Backwerk übertragen werden können.

Wie ist es nun möglich, dafs Zustände so schlimmer Art unter den Arbeitern in den Bäckereien vorkommen? Die Antwort ist folgende [4]): „In erster Linie ist dafür die Thatsache haftbar zu machen, dafs die Bäckergesellen infolge der Arbeitsbedingungen meist unverheiratet [5]) bleiben. Als adjuvans kommt hinzu der Alkoholmifsbrauch infolge der schweren und langen körperlichen Arbeit in überhitzter, eine beständige Schweifsabsonderung bewirkender Luft, deren hohe Temperatur ebenfalls den Geschlechtstrieb steigert. [6]) Der Alkoholmifsbrauch aber steigert nicht nur den Geschlechtstrieb, sondern er depraviert ihn auch, macht ihn immer weniger wählerisch. Dazu kommt die infolge der Nachtarbeit (und des dadurch notwendigen Schlafes während der Tages-

[1]) Zadeck a. a. O., S. 586.

[2]) Marx, Kapital, Bd. I, S. 235 und Bebel, Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien. Stuttgart 1890. S. 16.

[3]) „Selbst in den bestverwalteten und reinlichsten Bäckereien“ sagt ein Londoner Sanitätsinspektor, „bedeutet das Kneten mit den Händen ein gewisses Mafs organischer Verunreinigung und es kann kein Zweifel sein, dafs diese Unreinlichkeitsquelle dem Grade nach alle anderen bei weitem übertrifft“ (Oldenberg a. a. O., S. 69).

[4]) Reichstag — 151. Sitzung — Mittwoch den 13. Januar 1897, S. 4006 und Zadeck, a. a. O. S. 586 und 587.

[5]) Hirschberg a. a. O., S. 65. Durch Beseitigung des Kost- und Logiswesens, welches das Heiraten der Gesellen nicht zuläfst, würde bald Besserung erreicht werden.

[6]) Siehe Oldenberg a. a. O., S. 116 Anm. 1 und S. 117.

zeit) erzwungene Enthaltsamkeit von den gewöhnlichen Genüssen des Lebens, die naturgemäfs eine Reaktion erzeugt und dazu verleitet, sich in den seltenen freien Stunden schadlos zu halten und in ihnen gewissermafsen die Genüsse oder wenigstens die eingebildeten Genüsse zu konzentrieren."

Aufser den Geschlechtskrankheiten finden wir ferner bei den Bäckern eine relativ hohe Morbiditätsziffer infolge von Erkrankungen der Atmungsorgane (Tuberkulose) und an rheumatischen und äufseren (Haut-) Erkrankungen.[1])

Somit ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerbe- und Gesundheitspolizei für die Abstellung der geoffenbarten Mifsstände Sorge zu tragen.[2])

In verschiedenen Städten und Staaten Deutschlands hat man dieserhalb Verordnungen erlassen.[3]) Zunächst erging 1895 in Nürnberg eine Sauberkeitsordnung, welche hauptsächlich mit der Krätze sich befafste.[4]) Der Nürnberger Magistrat veröffentlicht aufserdem regelmäfsig die Namen der Bäckermeister von Nürnberg und Umgegend, welche krätzkranke Gesellen beschäftigen.[5]) Hiernach kam Hamburg mit umfassenden Vorschriften über gesunde und saubere Ausstattung der Backräume.[6]) In der Hamburger Verordnung fehlen jedoch Uebergangsbestimmungen, die auch den alten Betrieben die Verpflichtung auferlegen, die geforderten Aenderungen innerhalb eines gewissen Zeitraumes einzuführen. 1898 folgte Lübeck [7]), ferner

---

[1]) Siehe auch Zadeck a. a. O., S. 593 ff., insbesondere S. 597; Hirschberg a. a. O., S. 64 und 78. Nach dem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes a. a. O., S. 46 leiden die Bäcker „im allgemeinen nicht so häufig an Krankheiten der Atmungswerkzeuge wie andere Staubarbeiter".

[2]) Zadeck a. a. O., S. 604.

[3]) Es mag hier erwähnt werden, dafs in New-York (Staat) 1895 ein Bäckerschutzgesetz in Kraft getreten ist, welches eine Reihe von Sauberkeitsvorschriften enthält. Diese Vorschriften sind 1896 noch vermehrt worden (Soz. Praxis Nr. 52 vom 24. September 1896, Sp. 1363).

[4]) Soziale Praxis Nr. 39 vom 24. Juni 1895.

[5]) Soziale Praxis, V. Jahrgang, Sp. 338 und die Grenzboten, 58. Jahrgang, 3. Vierteljahr 1899, S. 46.

[6]) Soziale Praxis Nr. 41 vom 14. Juli 1898, Sp. 1081 und Jahrgang VII, Sp. 308, ferner „Der Bäcker", Offizielles Organ der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands Nr. 11, Berlin im Dezember 1897, S. 2.

[7]) Deutsche Bäckerzeitung, Hamburg den 12. November 1898.

Dresden mit einer bedeutend milderen Verordnung[1]) wie Hamburg. In Strafsburg traf man 1898 gleichfalls Mafsnahmen für die Reinlichkeit und Gesundheit in Bäckereibetrieben.[2]) Es wurde eine Polizeiverordnung für Unterelsafs[3]) nach dem Muster der Hamburger Verordnung erlassen. Ferner bekam die Stadt Weimar eine ähnliche Verordnung am 2. Mai 1899.[4]) Alsdann erschien eine für das Bäcker- und Konditorgewerbe in Baden gültige Verordnung des Badischen Ministeriums vom 29. Juli 1900 mit einer Reihe von Bestimmungen für die Arbeiter und die Nahrungsmittelhygiene.[5])

Nunmehr ist man dabei, für ganz Deutschland eine Bäckereiverordnung zu schaffen. Der Entwurf[6]) dieser Verordnung hat nachstehenden Inhalt:

I.

§ 1. Der Fufsboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihm umgebenden Erdboden liegen.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Gröfse genügen, um für alle Teile der Räume Licht und Luft in ausreichendem Mafse zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, dafs sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fufsboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, halbjährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der Oelfarbenanstrich mufs mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen. Die letzteren müssen so gelegen sein, dafs sie von den Ar-

[1]) Soziale Praxis, VII. Jahrgang, Sp. 469 und „Der Bäcker", Nr. 2, Berlin im Februar 1898.

[2]) Soziale Praxis, VIII. Jahrgang, Sp. 96.

[3]) Soziale Praxis, VIII. Jahrgang, Sp. 1084 und „Deutsche Bäckerzeitung" vom 12. November 1898.

[4]) Deutsche Bäckerzeitung, Hamburg, den 24. Juni 1899.

[5]) Soziale Praxis, Nr. 44 vom 2. August 1900, Sp. 1128 und Oldenberg, ebendort Nr. 35 vom 1. Juni 1895, Sp. 943 und F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung Nr. 61 vom 31. Juli 1900.

[6]) Abgedruckt in der Deutschen Bäckerzeitung, Hamburg den 3. November 1900. Siehe hierzu Soziale Praxis vom 12. Juli 1900. Nr. 41 Sp. 1056. Nach F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung Nr. 90 vom 9. November 1900 soll es sich lediglich um einen Entwurf für Preufsen handeln. Zweifelhaft: Soziale Praxis vom 28. Februar 1901, Sp. 532.

beitern ohne Gefahr für Gesundheit, Sitte und Anstand erreicht werden können. — Die Abzugsrohre der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Bäckereien, in welchen regelmäfsig mehr als zwei Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, müssen für das Backhaus und die Backstube getrennte Räume vorhanden sein.

§ 6. Die Zahl der in jedem Arbeitsraume beschäftigten Personen mufs so bemessen sein, dafs auf jede wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.[1] — In Fällen weitergehenden aufserordentlichen Bedarfs und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Mafsgabe, dafs wenigstens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 7. Die Temperatur in den Arbeitsräumen darf 35 Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Arbeitsraum, mit Ausnahme der Mehlkammer, ist ein Thermometer anzubringen.

§ 8. Den Arbeitern mufs Gelegenheit gegeben werden, sich umzukleiden und zu waschen. Die hierfür bestimmten Räumlichkeiten müssen für die Zahl der beschäftigten Arbeiter genügend grofs, von den Arbeitsräumen zugfrei zu erreichen sowie während der kalten Jahreszeit geheizt sein. In diesen Räumlichkeiten sind ausreichende Wascheinrichtnngen anzubringen und mit Seife auszustatten, für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zn liefern. — Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fliefsendem Wasser vorhanden sind, mufs für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es mufs ferner dafür gesorgt werden, dafs bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und dafs das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann. — Die Betriebsunternehmer haben darauf zu halten, dafs die Arbeiter sich vor dem Zurichten und Teigmachen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich reinigen.

§ 9. In den Arbeitsräumen müssen ausreichende Sitzgelegenheiten für die Arbeiter vorhanden sein.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraum mindestens einer, aufznstellen. Das Ausspucken auf den Fufsboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsgemäfsen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume nicht benutzt werden.

§ 12. Die Arbeitsräume sind dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. — Die Fufsböden müssen täglich, die Arbeitsräume wöchentlich einmal gereinigt werden; die abwaschbaren Wandbekleidungen sowie der Oelfarbenanstrich sind halbjährlich mindestens einmal abzuwaschen. — Die im Betriebe verwendeten Geräte, Gefäfse, Tücher u. dergl. dürfen

[1]) Zadeck a. a. O., S. 609.

nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13. Die Arbeiter müssen während der Arbeit mindestens mit Beinkleid und Brusttuch bekleidet sein.

§ 14. Arbeiter, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht beschäftigt werden.

II.

§ 15. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhaltes unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist.

a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,

c. die Zahl der Personen, die nach § 6 in den Arbeitsräumen beschäftigt werden darf.

III.

§ 16. Die Schlafräume[1]) der Gehilfen und Lehrlinge dürfen nicht in solcher Nähe zum Backofen liegen, dafs in ihnen eine übermäfsige Hitze herrscht. Auch dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen. — Soweit die Schlafräume über Aborten liegen, müssen sie von diesen durch eine luftundurchlässige Decke getrennt sein. Die Schlafräume müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens zehn Kubikmeter Luftraum und vier Kubikmeter Bodenfläche darbieten und mit mindestens einem öffnungsfähigen Fenster versehen sein. Die öffnungsfähige Fensterfläche mufs auf je dreifsig Kubikmeter Luftranm mindestens ein Quadratmeter betragen. — Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person mufs ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen während der Zeit der Benutzung nicht übereinander stehen und nicht von verschiedenen Personen

[1]) Sollte es zu einer allmählichen Beseitigung des Kost- und Logiswesens aus Anlafs von Bestimmungen des Bundesrats über die vom Meister den Gesellen zu gewährenden Quartiere kommen, so glauben wir nicht, dafs dann, wie die Bäckermeister befürchten, lediglich die „Bäckerpenne“ Vorteile haben werde. Die Führer der Arbeiter stellen wenigstens dies in Abrede. Wenn man sieht, mit welcher Energie — Jahre hindurch — die Abschaffung des Kost- und Logiswesens von der Organisation der Gesellen angestrebt wird und wenn man bedenkt, dafs sie zweifellos aus dieser Abschaffung auch eine Stärkung ihrer Organisation erhoffen, so kann die Gefahr der Bäckerpenne nicht so grofs sein. Die Bäckergesellen müssen ihre Fachgenossen kennen und wissen, dafs ihre Organisation mit Kollegen, welche in Bäckerpennen versumpft sind, nichts zu beginnen vermag. Hier im Uebrigen Obacht zu geben, wird man getrost den interessierten Arbeitern überlassen konnen. Siehe hierzu: „Ein Notschrei der Bäckereiarbeiter Deutschlands“, Hamburg, Verlag von O. Altmann 1898, ferner „Beitrag zur Lage der Bäckereiarbeiter Berlins“, Berlin 1900, Verlag von F. Schneider, endlich „Die Entwicklung des Verbandes der Bäcker“, Hamburg 1900, Verlag von O. Altmann.

schichtweise benutzt werden. Die Bettwäsche mufs mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel der das Bett benutzenden Person erneuert werden. — Für je zwei in solchen Schlafräumen untergebrachte Personen mufs mindestens ein Waschgeschirr und für jede Person mindestens ein Handtuch vorhanden sein, das mindestens wöchentlich zu erneuern ist.

IV.

Gegenüber den bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits bestehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlafs dieser Bekanntmachung auf Grund der Bestimmungen unter I § 1, § 2, § 4 Absatz 1, § 5, § 8 Abs. 1 u. 2, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdenden Mifsstände erforderlich, oder ohne unverhältnismäfsige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der zuständigen Polizeibehörde steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgiltig.

Die Bestimmungen des Entwurfes lehnen sich eng an die Nürnberger Verordnung und an die in anderen Städten und Bundesstaaten erlassenen Verordnungen an. Durch die Verordnung will man in Deutschland der von uns in diesem Aufsatze genannten Uebel inbezug auf Gröfse, Licht, Beschaffenheit und Reinhaltung der Arbeits- und Schlafräume der Gesellen und Lehrlinge Herr werden. Wie in den anderen Verordnungen wird auch in dem Entwurfe vorgeschrieben, dafs Arbeiter, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, nicht Arbeiten verrichten dürfen.

Der Abgeordnete Oertel erklärte in seiner erwähnten Reichstagsrede, dafs die Bäckermeister eine längere Uebergangszeit zur Erfüllung der zukünftigen Verordnung erbitten. Die Arbeiter befürchten ein Nachgeben der Regierung.

Mag man nun den Arbeitgebern in manchen Punkten sich willfährig zeigen oder nicht, soviel darf erhofft werden, dafs die Verordnung ein sofortiges Eingreifen der Behörde beim Vorhandensein ungesunder Schlafräume der Gesellen statuiert, und dafs sonst nicht zu lange Fristen zur Abstellung der Mängel gewährt werden. Der Meister, welcher Gesellen nur schädliche Schlafstätten zu bieten hat, ist anzuhalten, denselben nachzulassen, sich aufserhalb der Bäckerei eine Schlafstube zu suchen. Mit dem Schutz der

leiblichen und geistigen Gesundheit der Arbeiter schützt man gleichzeitig das Interesse der konsumierenden Gesamtbevölkerung. [1])

Wir würden noch dazu raten, den Entwurf zu ergänzen. Es wäre nämlich an der Zeit, die Bäckermeister anzuweisen, die über die Strafse zu transportierende Ware vor Strafsenschmutz zu schützen [2]) und ihre Kundschaft zu hindern, die Backware beim Einkauf zu betasten. [3])

Erfreulich ist, dafs nach der Rede des Abgeordneten Oertel im Reichstage die Bäckermeister selbst gegen vorhandene Unreinlichkeiten und Mifsstände verordnungsmäfsige Bestimmungen verlangen. Nur meint der Abgeordnete zu dem fraglichen Entwurf: „Wenn die Bäcker fordern, dafs das Nichtwaschen der Gesellen strafbar gemacht werde, so haben sie recht. Wie will man einen Bäckermeister verantwortlich machen dafür, dafs seine Gesellen sich nicht waschen? Er kann es nicht anders machen, als sich hinstellen, Seife nehmen und einen Herrn nach dem andern selbst reinigen.“ [4]) So arg ist es denn doch noch nicht. Hören wir einen Bericht Reinhardts [5]) über die Konsumbäckerei in Breslau: „Nicht nur dafs im Arbeitssaal der Konsumbäckerei die gröfste Sauberkeit herrscht, auch am eigenen Körper hat sich der Bäcker derselben zu be-

---

[1]) Bei der kommunalen Vermittlung im Bäckerstreik von Lyon wurde unter anderem folgendes vereinbart: Eine spezielle hygienische Kommission, die der Bürgermeister für jeden Stadtbezirk ernennt, hat die von den Meistern den Arbeitern angewiesenen Wohnräume zu inspizieren und kann unter Ausschlufs jeglicher Berufung den Arbeitgeber anhalten, dem Gehilfen entweder eine gesunde Wohnung anzuweisen oder aber 50 Centimes pro Tag Entschädigung zu zahlen. (Soziale Praxis, VI. Jahrgang 1896/1897 Sp. 203.

[2]) Siehe Gutachten des Landessanitätsrates von Oesterreichisch Schlesien (Soziale Praxis, VII. Jahrgang, Sp. 1290).

[3]) Zeitungsnachrichten zufolge wünschen die Berliner Bäckermeister eine derartige obrigkeitliche Anordnung.

[4]) Reichstag — 24. Sitzung, Sonnabend den 12. Januar 1901, S. 645. Siehe ferner dort die Kritik über einzelne Paragraphen der Verordnung. Die Verordnung soll auf den fabrikmäfsigen Grofsbetrieb zugeschnitten sein, während sie den kleinen und mittleren Betrieb mindestens in einzelnen Bestimmungen absolut unberücksichtigt lasse. Sollte man nicht Erkundigung über die von anderen Staaten mit derartigen Verordnungen gesammelten Erfahrungen eingezogen haben? Die Kritik, dafs die geplante Verordnung, welche sich den bereits erprobten Verordnungen eng anschliefst, „allzusehr nach dem grünen Tisch rieche“, scheint uns eine unberechtigte zu sein.

[5]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 7. Bd. III. Teil 1896 S. 125.

fleifsigen. Bevor er an die Arbeit geht, mufs er sich in einen geräumigen, in der kalten Jahreszeit geheizten, Saal begeben und sich daselbst einer gründlichen Reinigung unterziehen, vor allem die Hände tüchtig waschen. Zu diesem Zweck sind an der einen Längsseite des Saales 20 Waschbecken mit je einem Hahn für warmes und kaltes Wasser angebracht, aufserdem gehört zu jedem Seife, Holzwolle zum Reiben und ein Handtuch. Erst nachdem der Bäcker sich gründlich gereinigt und seine weifse Fabrikkleidung [1]), die sehr oft gewaschen wird, angezogen hat, darf er an die Arbeit gehen, während welcher das Rauchen verboten ist. Ueber die Innehaltung der Reinlichkeitsvorschriften wachen die beiden Backmeister sehr scharf und jeder, der sich denselben nicht fügt, wird ohne weiteres entlassen." Reinhardt fügt hinzu: „Derartige vom hygienischen Standpunkte so anerkennenswerte Einrichtungen fehlen in den meisten Kleinbetrieben, obwohl sich hierin auch mit kleinen Mitteln schon viel erreichen liefse." [2])

Mit Recht legt deswegen der Entwurf den Bäckermeistern die Pflicht auf, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich umzukleiden und zu waschen. Auch nur bei einigem Entgegenkommen wird der kleine Meister ausreichende Wascheinrichtungen in seinem Betriebe ebenfalls anbringen können.

Anders ist es bei Krankheiten der Gesellen. Nicht selten wird es sich ereignen, dafs dem Meister die Krankheit des Gesellen verborgen bleibt. Selbst mit bester Absicht ist der Meister dann

---

[1]) Vgl. dazu den Artitel der Sozialen Praxis, VII. Jahrgang, Sp. 1290: „Die Arbeiter sollen die Bäckereiarbeiten in einem eigens dazu bestimmten weifsen, stets reinlichen, waschbaren Anzug verrichten, welcher nach Beendigung der Arbeit jedesmal abzulegen und mit dem gewöhnlichen Haus- oder Strafsenanzug zu vertauschen ist. Wie die sonst benutzten Arbeitsanzüge beschaffen sind, finden wir in Günthers Bäcker- und Konditorzeitung vom 21. April 1894 beschrieben (siehe auch Oldenberg in der Sozialen Praxis, III./IV. Jahrg. Sp. 988). 1889 kamen unter den Mannheimer Bäckern öfters Flechten vor. „Das liegt aber nicht," so bemerkt die Günthersche Zeitung, „an der Arbeitszeit, sondern an den über alles Mafs schmutzigen Arbeitsanzügen, die allein stehen bleiben, so steif sind sie mit Schmutz gefüllt. Dafs sich darin Bakterien entwickeln, ist nicht zu verwundern, und wir halten es für eine Aufgabe der Gesundheitspolizei, hier energisch Wandel zu schaffen."

[2]) Lesenswert ist auch der Artikel der „Breslauer Morgenzeitung" (Nr. 33 vom 20. Januar d. J. über die Konsumbäckerei, welche übrigens zur Zeit 62 Bäcker beschäftigt.

nicht in der Lage, seinen Gesellen von der Arbeit auszuschliefsen. Es stehen in Frage erkrankte und in der Genesung befindliche Gesellen. Diese will Behrend [1]) auf administrativem Wege verhindern, Gebäck zuzubereiten. Er schreibt: „Inbezug auf die Arbeiter in Fabriken und Werkstätten ist die Polizei berechtigt, den Nachweis guter hygienischer Verhältnisse zu verlangen; sie thut dies bereits in umfangreicher Weise, insofern es die Einrichtung der Fabrik und die Art des Betriebes betrifft, und könnte es auch inbezug auf die einzelnen Personen fordern. In dieser Beziehung müfste jeder Arbeitgeber verpflichtet sein, bei Einstellung von Arbeitern den Nachweis sich erbringen zu lassen, dafs dieselben nicht an einer ansteckenden Krankheit, namentlich nicht an Syphilis leiden und dieser Nachweis müfste in bestimmten zeitlichen Zwischenräumen erneuert werden [2]); diejenigen Personen aber, welche wegen einer Geschlechtskrankheit in ärztlicher Behandlung standen, sollten, bevor sie zu ihrer Arbeitsstelle zugelassen werden, die Beibringung eines ärzlichen Zeugnisses, das, in Deutschland wenigstens, unter Mitwirkung der Krankenkassen und ohne Kosten für den Einzelnen zu beschaffen wäre, zur Pflicht gemacht werden.“ Gleicher Natur sind die Vorschläge, welche bei einem Referat [3]) über das Gutachten des Landessanitätsrates von Oesterreichisch-Schlesien die Bäckereibetriebe betreffend gemacht wurden: „Es sollte jede in eine Bäckerei als Arbeiter eintretende Person vor ihrem Arbeitsantritt von dem hierzu bestimmten Arzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht und erst nach erfolgter Bestätigung ihrer Zulässigkeit durch den Arzt zur Arbeit aufgenommen werden. Ferner müfste jeder Betriebsleiter einer Bäckerei verpflichtet werden, einen jeden unter seinen Arbeitern auftretenden Krankheitsfall sofort bei der Gemeinde anzumelden. Die sanitären Organe der Gemeinde wie auch die Bezirksärzte wären zu verpflichten, die Bäckereien periodischen Revisionen zu unterziehen und hierbei sowohl auf die ..... sanitären Verhältnisse der Bauanlage, des Betriebes und der inneren Einrichtung ihr Augenmerk zu richten, als auch den Gesundheitszustand des darin beschäftigten Personals zu prüfen und bei wahr-

---

[1]) Syphilis, Prostitution und öffentliche Gesundheitspflege. Extrait des Comptes-rendus du XII. Congrès International de Médecine.

[2]) Reichstag vom 13. Januar 1897, S. 4007 (A/B).

[3]) Soziale Praxis, VII. Jahrgang, Sp. 1290.

genommenen Unzuträglichkeiten Anzeige zu erstatten."[1]) Diese hygienischen Vorschläge sind so wichtige, dafs sie bei der endgültigen Festsetzung der Backstubenordnung geprüft und eventuell berücksichtigt werden sollten.

Was zum Schlufs nochmals die Backräume als solche anlangt [2]), so klärt uns über die Beschaffenheit derselben am besten die Protesteingabe auf, welche die Kommission der vereinigten Berliner Hausbesitzer und Bäckermeister an die Staatsministerien aller deutschen Bundesstaaten, an den Reichskanzler, sowie an den Bundesrat unlängst abgesandt hat. Ganz abgesehen davon, dafs in dieser Eingabe die projektierten Bestimmungen über die Hygiene in Bäckereien als vielfach zu weit gehend und unzeckmäfsig bezeichnet werden, wird besonders gegen den Absatz IV des Entwurfes Einspruch erhoben, der alle den Bestimmungen nicht entsprechende Arbeitsräume nach Ablauf von 10 Jahren aufser Gebrauch setzen will. Die Bittsteller erklären: „Die weitaus überwiegende Anzahl der Bäckereiarbeitsräume befindet sich in Kellergeschossen und entspricht nicht den vorgesehenen Bestimmungen. In Berlin sind allein, bei etwa 1700 Bäckereiinhabern, 90 Proz. aller Backstuben von solcher Beschaffenheit, dafs sie nach 10 Jahren für Bäckereibetriebe geschlossen werden müssten." „Der Hauseigentümer, der für die Ueberlassung der Benutzung der bisherigen Bäckereiräume einen verhältnismäfsig hohen, wenn auch nur angemessenen Mietszins von in gröfseren Städten meist mehreren 1000 Mk. jährlich erzielte, würde in Zukunft diese Räume nur als Kellerverschläge oder Lagerräume anderweitig vermieten können und mit einemmal für alle Zukunft hinaus nur einen Mietspreis von vielleicht hundert oder einigen hundert Mark erhalten."[3]) Aus diesen offenbar wahrheitsgetreuen

---

[1]) Auf der 14. Hauptversammlung des preufsischen Medizinalbeamtenvereins 1897 wurde die Frage, inwieweit eine Teilnahme der Medizinalbeamten bei Handhabe der Gewerbehygiene erforderlich sei, beraten. Beide Referenten forderten, dafs der Medizinalbeamte auch auf die hygienischen Mifsstände im Kleingewerbe seine Aufmerksamkeit wende unter besonderer Berücksichtigung der Lehrlings- und Gesellenverhältnisse, der gesundheitsschädlichen Betriebe und der Nahrungsmittelindustrie (Soziale Praxis, VII. Jahrgang, Sp. 15). Siehe ferner Hirschberg a. a. O., S. 65.

[2]) F. A. Günthers Bäcker- und Konditorzeitung vom 2. und 5. Oktober, vom 13. und 23. November und vom 4. Dezember 1900, Kretschmar, Die Arbeits- und Wohnräume in Berliner Bäckereien 1893 und Oldenberg a. a. O., S. 85 u. 91.

[3]) Entnommen aus dem „Vorwärts" vom 2. und 11. Juli 1901.

Schilderungen der eigentlich nur zu Kellerverschlägen geeigneten Backstuben erhellt, dafs das Vorgehen der Gesetzgebung durchaus gerechtfertigt ist. Unser tägliches Brot mufs in diesen Nahrungsmitteln angemessenen Werkstätten hergestellt werden. Geldverluste und Beeinträchtigungen einzelner Personen dürfen, da das öffentliche Interesse [1]) gründliche Vorkehrungen gegen unreinliche und ungeeignete Bäckereibetriebe erheischt, kaum in Betracht gezogen werden.

Sollte man aber den Bäckermeistern entgegenkommen und die Ausführung der neuen Mafsregeln denjenigen Bäckereien, welche diese Gebote nicht erfüllen können, erlassen, so darf, wie Jastrow [2]) auch zur Einführung des Maximalarbeitstages bemerkt hat, das Privileg der alten Bäckereien keineswegs anders als persönlich gefafst werden. Es mufs spätestens mit dem Tode des Inhabers erlöschen.

Von manchen Seiten wird warnend behauptet, dafs die Backstubenordnung eine Prämiierung der grofsen Betriebe darstelle und die kleineren Betriebe unmöglich mache. Unleugbar beginnt in den Hauptstädten auch für das Bäckerhandwerk der Grofsbetrieb sich zu entwickeln. [3]) Es wird den Bäckermeistern daher einst so gehen, wie heute den Schank- und Gastwirten, die unter den umfangreichen Grofsbetrieben in ihrem Gewerbe leiden.

Wenn wir auch keinen Anlafs haben, zu wünschen, dafs der Entwicklungsprozefs zum Bäckereigrofsbetriebe beschleunigt werde, so hat es doch für den Konsumenten etwas Anheimelndes, wenn er hört, wie appetitlich es schon jetzt in den Brotfabriken u. s. w. hergeht. [4])

---

[1]) Soziale Praxis, X. Jahrgang, Sp. 533.

[2]) Soziale Praxis, V. Jahrgang, S. 821.

[3]) Oldenberg a. a. O., S. 9.

[4]) Olbenberg a. a. O., S. 89 und Soziale Praxis vom 16. September 1895, S. 989.

Aus Amerika kommt die Nachricht, dafs die kürzlich in Newyork begründete „National Bread Company“ beabsichtige, durch ein System von grofsartigen Brodfabriken den Brodkonsum in allen gröfseren Städten des Landes zu befriedigen. Das soll geschehen, indem man zu dem landesüblichen Preise von 5 Cents für einen kleinen Laib Brod ein bedeutend besseres, reinlicheres und gesünderes Brod, als bisher die Konsumenten zu essen bekommen, zu liefern verspricht. Es wird in den Fabriken eine neue Teigknetmaschine zur Anwendung kommen. (Berliner Tageblatt Nr. 404 vom 11. August 1901, 1. Beiblatt.)

Wir möchten jedoch bezweifeln, dafs die bald erscheinenden hygienischen Vorschriften des Bundesrates den Grofsbetrieb so fördern werden, wie man besorgt. Der unreinliche Bäckermeister wird zwar verschwinden. Von der unwürdigen Konkurrenz befreit, wird dann der saubere und unternehmungslustige Bäckermeister um so besser in der Lage sein, den Kampf mit dem Grofsbetriebe aufzunehmen [1]) und sich seine Kundschaft zu erhalten.

Der Wortlaut der erörterten Bekanntmachung ist der folgende:

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen 8 ½ Uhr abends und 5 ½ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschliefslich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

   Aufserhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteiges (Hefestück, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraumes auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

   Zwischen je zwei Arbeitsschichten mufs den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde

[1]) Leider ist ein jüngst gemachter Versuch von Berliner Bäckermeistern, eine Genossenschaftsbäckerei zu gründen, mittels welcher der Konkurrenz der sogenannten Grofsbäcker entgegengetreten werden sollte, als mifslungen anzusehen. Eine Umfrage hat ergeben, dafs nur ein kleiner Teil der Bäckermeister dem Projekte Interesse entgegenbrachte und sich beteiligen wollte. Der Plan mufste deswegen aufgegeben werden. (Staatsbürger-Zeitung vom 16. August 1901.)

weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und dafs die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
   b) aufserdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

   Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, mufs zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

   Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dafs an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105b und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

   In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zw vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch mufs auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt

werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genufs hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäfsig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

   Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bötticher.

Der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung der Gastwirtsgehilfen.

Von

Dr. ARTHUR COHEN

in München.

I.

Eine Spätfrucht des sozialpolitischen Aufschwungs von 1890 ist reif geworden! Seiner Herkunft nach einer Phase der Gesetzgebung angehörend, die in manchen Beziehungen schon als überwunden gelten darf, in seiner embryonalen Entwicklung mehrfach durch äufsere Einflüsse gehemmt, trägt der dem Bundesrat vorliegende in der Ueberschrift dieses Aufsatzes erwähnte Entwurf schon gleich bei seiner Geburt hippokratische Züge.

Die „fragwürdige Gestalt" des Entwurfes kommt einer dringenden Einladung gleich, sich mit seiner Entstehung näher zu beschäftigen.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsruhe beziehen sich auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nicht (§ 105 i). Man ist aber im Reichstag bei der Beratung der Novelle einig darüber gewesen, dafs den Angestellten in diesem Gewerbe ein Schutz gewährt werden müsse, namentlich auch in der Richtung der Sonntagsruhe: die Verhältnisse im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe seien aber ganz eigenartige, sie erheischten eine besondere Regelung und müfsten jedenfalls vorher untersucht werden. In diesem Sinne sprach sich auch der Regierungsvertreter, der Organisator des „neuen Kurses", Herr von Berlepsch, aus.[1])

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchener Kellnerinnen" in diesem „Archiv" Band V (1892) S. 100 ff.

Die Vornahme der Erhebung wurde der im Jahre 1892 eingesetzten Reichskommission für Arbeiterstatistik übertragen. Dieselbe beschäftigte sich zum ersten Male am 30. Juni 1893 mit dem Gegenstande.[1]) Es wurde zunächst die Aussendung von Fragebogen beschlossen. Die Fragebogen enthielten Fragen über Arbeitszeit (auch über die Arbeitspausen, freie Tage, Ausgehezeiten), Dienstzeit, Stellenvermittlung (auch über Vermittlungsgebühren), Löhne (auch über die Lohnabzüge und Naturallöhnung), wurden an 10 Proz. der Gehilfenbetriebe im deutschen Reiche verteilt und zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte von den Arbeitern beantwortet. Dieser erste Teil der Erhebung bezog sich nur auf die Arbeitsverhältnisse der Kellner, Kellnerinnen und Kellnerlehrlinge.[2]) Es wurde zwar im Schofse der Kommission angeregt, die Befragung auch auf die anderen im Wirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen, oder wenigstens auf das Küchenpersonal, oder wenigstens auf die Köche auszudehnen, die betreffenden Anträge wurden aber abgelehnt. Eine Ausdehnung auf das ganze Personal mache die Erhebung zu umfangreich und schwerfällig; ein grofser Teil des Wirtschaftspersonals sei zum Gesinde zu rechnen und falle daher überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung; die Arbeitsverhältnisse der Köche könne man später immer noch feststellen. Ja sogar der schüchtern aufgetretene Versuch, die Einbeziehung der Lohnkellner (Aushilfskellner) in die Befragung zu veranlassen (Antrag Morgenstern), wurde aus formaljuristischen Gründen, weil die Lohnkellner selbständige Gewerbetreibende seien (!), abgelehnt.

Der zweite Teil der Erhebung bestand in der Einholung von Gutachten von den Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen und vom Reichsgesundheitsamte.[3]) Zu diesem Zwecke wurden an die Organisationen der Wirte und der Kellner und an die Krankenkassen Fragebogen hinausgegeben. Die Organisationen wurden befragt über die etwaigen nachteiligen Folgen der üblichen Arbeitszeit, über ihre Wünsche und Ansichten in Be-

---

[1]) Drucks. der Komm. f. Arbeiterstatistik. Verhandlungen III 4, 19, 39.

[2]) Die Ergebnisse wurden vom kais. Statistischen Amte in tabellarischer Form verarbeitet, mit Einleitung versehen und erörtert (Drucksachen etc. Erhebungen Nr. 6: Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1894. — Ich zitiere: „Erhebungen Teil I“).

[3]) Beschlossen in der Sitzung vom 9. November 1894 (Verh. VII 3).

ziehung auf die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und auf die Sonntagsruhe, über die Nachteile des Trinkgelderwesens und der gewerbsmäfsigen Stellenvermittlung, über die Verwendung der Strafgelder. In diesem Stadium der Erhebungen wurden auch die Arbeitsverhältnisse der Köche hereingezogen. Es wurden nämlich auch an die Köchevereinigungen Fragebogen gerichtet; darin wurde auch nach der täglichen Arbeitszeit der Köche, Köchinnen, Mamsells (Küchenbeschliefserinnen) und Kochlehrlinge gefragt. Die Krankenkassen wurden veranlafst, bestimmte Fragen über die Morbidität und Mortalität der Kellner und Köche zu beantworten.

Die Ergebnisse wurden im Jahre 1895 veröffentlicht.[1]) Nun folgte eine lange Pause. Schon bald nach der Errichtung der Kommission für Arbeiterstatistik war eine wirtschaftliche Depression eingetreten und, als Folge, eine Art Gesetzesmüdigkeit. Dann kam die „Aera Stumm", der Widerstand gegen die Fortführung der Sozialreform, der Stillstand derselben. Auch in der Thätigkeit der Kommission für Arbeiterstatistik machte sich die Wendung fühlbar. In der Presse verlautete sogar, man wolle die Kommission einschlafen lassen, nur die bereits angeschnittenen Beratungsgegenstände sollte sie langsam zu Ende führen. In der That wurde der Kommission lange Zeit kein neuer Beratungsgegenstand mehr zugewiesen, und vom 20. November 1894 bis zum 10. Dezember 1895 fand überhaupt keine Sitzung statt.

In ihrer Sitzung vom 28. Juni 1898 kam die Kommission für Arbeiterstatistik auf die Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zurück, sie beschlofs Auskunftspersonen zu vernehmen.[2]) Die Vernehmung fand am 17. November 1898 und an den folgenden Tagen statt.[3]) Es wurden 61 Personen vernommen, nämlich 6 Hoteliers, 10 Restaurateure, 3 Cafebesitzer, 1 Saalbesitzer, 1 Cafegeschäftsführer, 8 Hotelkellner, 11 Restaurant-

[1]) Erhebungen Nr. 9: Erhebung etc. wie oben. Zweiter Teil. Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Die Antworten der Berufsvereinigungen sind vom kais. Statistischen Amte zusammengestellt, die Antworten der Krankenkassen in das Gutachten des Reichsgesundheitsamtes hineingearbeitet.

[2]) Verh. XV 9.

[3]) Drucks. etc. Verhandlungen Nr. 16: Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 17., 18, 19. und 21. November 1898 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1899.

kellner, 4 Cafékellner, 2 Saalkellner, 2 Cafebuffetdamen, 6 Restaurantkellnerinnen, 3 Hotelköche, 2 Restaurantköche, 1 Hotelköchin, 1 Restaurantköchin. Die Auskünfte bezogen sich besonders auf die Einteilung der Arbeit innerhalb der Betriebe, sowie darauf, welche gesetzlichen Mafsregeln die Auskunftspersonen für wünschenswert und durchführbar hielten.

Damit war die Erhebung beendigt, der Referent Reichstagsabgeordneter Molkenbuhr und der Korreferent, der bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat Herrmann, erstatteten ihre Berichte. Die Kommission hielt am 14. Dezember 1899 ihre Schlufsberatung ab [1]) und kam dabei zu den am Schlusse des Aufsatzes abgedruckten Vorschlägen. Der Schlufsbericht der Kommission an den Reichskanzler wurde vom Korreferenten [2]) ausgearbeitet und in der Kommissionssitzung vom 13. Juni 1900 festgestellt. [3])

Hierauf fanden zwischen den beteiligten Reichsämtern und preufsischen Ressorts Beratungen statt, und als Ergebnis derselben veröffentlichten die Blätter anfangs April 1901 den am Schlusse dieses Aufsatzes abgedruckten „Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften". —

Was waren nun die Ergebnisse der Enquete? Wir beschränken uns auf die Arbeitszeit, weil auch der uns beschäftigende Entwurf nur sie zu regeln bestimmt ist. —

Die regelmäfsige tägliche Arbeitszeit [4]) beträgt nach der Statistik (Erhebungen I. Teil, Tab. 2 b) in 2,7 Proz. der befragten Betriebe 12 Stunden oder weniger, in 12,7 Proz. mehr als 12 bis 14 Stunden, in in 53,3 Proz. mehr als 14 bis 16 Stunden, in 31,3 Proz. mehr als 16 Stunden. In 37,6 Proz. der befragten Betriebe fanden an gewissen

---

[1]) Verh. Nr. 17. Die Berichte der Referenten sind als Anlagen des Protokolls veröffentlicht.

[2]) Der Referent Molkenbuhr hatte darauf verzichtet, wahrscheinlich weil er mit seinen weitergehenden Vorschlägen in der Kommission nicht durchgedrungen war (M. gehört der sozialdemokratischen Partei an).

[3]) Drucks. etc. Verhandlungen Nr. 18: Protokolle etc. und Bericht über die Erhebungen betr. die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1900. Am Schlusse des Berichtes findet sich eine Zusammenstellung der Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik.

[4]) mit Einschlufs der unten zu erwähnenden Arbeitspausen (vgl. Erheb. Teil I S. 104).

Tagen der Woche oder zu gewissen Zeiten des Jahres wesentliche Ueberschreitungen der regelmäfsigen Arbeitszeit statt, und zwar in 29,5 Proz. an 60 Tagen und weniger, in 5,3 Proz. an 60 bis 120 Tagen, in 2,3 Proz. an mehr als 120 Tagen; ein Ausgleich der Ueberschreitungen ergiebt sich bei 65,1 Proz. der betreffenden Betriebe dadurch, dafs am Tage nachher eine längere Ruhezeit gewährt wird. In 61,1 Proz. der Betriebe wird die tägliche Arbeitszeit regelmäfsig durch Arbeitspausen[1]) unterbrochen, und zwar in 29,2 Proz. der Betriebe durch Arbeitspausen von ½ bis 1 Stunde und in 31,9 Proz. durch Pausen von längerer Dauer.

Wenn in einem Betriebe die Arbeitszeit der Beschäftigten verschieden lang war, so hat das Statistische Amt bei der Auszählung nur die Angabe mit der längsten Arbeitszeit berücksichtigt.[2]) Analog bei den Ueberschreitungen. Da aus diesem Grunde die Betriebstabellen ein zu ungünstiges Bild ergeben könnten, so müssen wir die Berufstabellen herzuziehen.

Es haben eine regelmäfsige tägliche Arbeitszeit[3]) von[4])

	12 Stunden u. weniger	12—14 Stunden	14—16 Stunden	16—18 Stunden	mehr als 18 Stunden
Oberkellner . .	2,7 Proz.	7,6 Proz.	46,0 Proz.	40,6 Proz.	2,5 Proz.
Kellner . . .	4,3 „	7,9 „	49,2 „	36,0 „	2,6 „
Kellnerinnen .	5,0 „	19,3 „	51,8 „	23,4 „	0,5 „
Kellnerlehrlinge	2,3 „	12,8 „	60,5 „	23,6 „	0,8 „

Die regelmäfsige tägliche Arbeitszeit erscheint also bei der Ausscheidung nach Berufskategorieen in Ansehung der erwachsenen männlichen Arbeiter ungünstiger, in Ansehung der weiblichen Personen und der Lehrlinge günstiger als bei der Zählung der Betriebe.

In 19,9 Proz. der Betriebe wird dem Personal von Zeit zu Zeit ein Ruhetag gewährt (mindestens 24 Stunden) und zwar: in 6,5 Proz. 12 mal im Jahre und weniger, in 7,4 Proz. 13 bis 24 mal und in 6 Proz. häufiger. Regelmäfsige Ausgehezeiten (unter 24 Stunden) werden in 54,3 Proz. der Betriebe gewährt, nämlich in 45,3 Proz. 12 bis 48 mal im Jahre, in 5,4 Proz. 49 bis 96 mal und in 3,6 Proz. mehr als 96 mal.

Beim Küchenpersonal ist eine 16stündige Arbeitszeit (mit Einschlufs der Arbeitspausen) gebräuchlich.

[1]) gewöhnlich mit Dienstbereitschaft.

[2]) Erheb. Teil II S. 13.

[3]) ebenfalls mit Einschlufs der Arbeitspausen.

[4]) Bericht etc. S. 9.

Aus diesen Ziffern schliefst das Gesundheitsamt mit Recht [1]) auf Mangel an Erholung und Erfrischung durch genügenden Schlaf. Von den Berufskrankheiten der Kellner (Kellnerinnen) [2]) wollen wir nur die Störungen im Blutkreislauf der unteren Gliedmafsen erwähnen, welche sich durch das anhaltende Stehen entwickeln und Krampfadern, Krampfaderentzündung und -Blutungen zur Folge haben. Ueberhaupt arbeiten die Kellner unter hygienisch ungünstigen Umständen, in Lokalen, deren Luft durch Tabaksqualm, Verbrennungsgase und Ausdünstungen verunreinigt ist. Es ist daher kein Wunder, dass die Lungenschwindsucht unter den Kellnern sehr stark verbreitet ist.

Von 1000 Sterbefällen nachstehender Altersgruppen entfielen in Preufsen in den Jahren 1884 bis 1893 auf Tuberkulose: [3])

	15—20 Jahre	20—25 Jahre	25—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	60—70 Jahre	70—80 Jahre	über 80 J.
bei (männlich.) Kellnern . .	401	621	633	588	438	348	217	—	—
bei der männl. Bevölkerung überhaupt .	370	459	467	411	329	263	172	56	10

[1]) Erhebungen Teil II S. 57/8.

[2]) Bei der Sterblichkeitsstatistik der Gastwirtsgehülfen mufs man sich hüten, das Durchschnittsalter der gestorbenen Kellner mit dem Durchschnittsalter der erwachsenen männlichen Bevölkerung überhaupt (oder den Prozentsatz der in einem bestimmten Alter gestorbenen Kellner mit dem Prozentsatz der in dem betreffenden Alter gestorbenen erwachsenen Männer) zu vergleichen. Denn der Tod ist nicht die einzige Möglichkeit, aus dem Berufe auszuscheiden, und gerade die Gastwirtsgehülfen gehen häufig zu einem anderen Berufe oder zu einer anderen Berufsstellung über. Oder m. a. W.: Der Altersaufbau der Kellner ist sehr verschieden von dem Altersaufbau der erwachsenen männlichen Bevölkerung. (Ebenso, ja noch mehr, beim weiblichen Geschlecht, bei den Kellnerinnen.) Da es verhältnismäfsig sehr viele jugendliche Kellner gibt, so müssen die sterbenden Kellner (d. h. die als Kellner Sterbenden) natürlich auch verhältnismäfsig jung sein. Vgl. Mayr, Statistik, Bd. II S. 295 ff. Selbst das Reichsgesundheitsamt hat diesem Umstand nicht genügend Rechnung getragen (s. die Bemerkung Erheb. Teil II S. 73 unten, S. 74: „Immerhin bleibt ..... von Bedeutung"). Ueber die bekannte, methodisch einwandfreiere, aber (wegen zu weiter Altersrahmen) auch nicht unbedenkliche, englische Statistik von Ogle (Wirts- und Hotelpersonal die gröfste Sterblichkeit, nämlich 397 gegenüber der Grundzahl 100 bei den Geistlichen) s. ebenfalls Mayr S. 298. Das Neueste über die Mortalität in den verschiedenen Berufen in England ist der Report of the General Registrar of Births, Deats and Mariages von 1897.

[3]) Fircks in der Zeitschr. des kgl. preufs. statistischen Bureaus 1897 S. 90 u. 84.

Die ungünstigen Gesundheitsverhälltnisse der Kellnerschaft sind, wie das Gesundheitsamt feststellte[1]), zum Teil auf die gegenwärtig übliche übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit zurückzuführen. Die Reichskommission kam daher zu dem Ergebnisse, dass die tägliche Arbeitszeit der Kellner durch ihre übermäfsige Dauer deren Gesundheit gefährde, dass also die Voraussetzung und das Bedürfnis zur Anwendung von § 120e Abs. III der Gewerbeordnung[2]) gegeben sei. Das Gleiche gilt von den Köchen.[3])

II.

Die Klagen der Gastwirtsgehilfen über die lange Arbeitszeit und über ihre schädlichen Wirkungen auf die Gesundheit sind also berechtigt. Man darf aber nicht bei der Konstatierung der ungünstigen Arbeitsbedingungen stehen bleiben, sondern man muss auch deren Ursachen zu erforschen suchen. Zum Teil ist die ungünstige Lage des Gewerbes Schuld an der Verwahrlosung der Arbeitsverhältnisse.

Die Betriebsformen im „Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe" haben von 1882 auf 1895 folgende Entwicklung durchgemacht.[4])

	Hauptbetriebe	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe	Gehilfenbetriebe mit bis 5 beschäftigten Personen	6—10	11—50	mehr als 50
1882	169 844	88 231	81 613	75 760	4 167	1 667	19
1895	234 437	58 230	176 207	162 435	9 751	3 925	96

Aus der Abnahme der Alleinbetriebe und Zunahme der Gehilfenbetriebe (in allen Grössenklassen) schliesst Molkenbuhr, dafs

[1]) Erheb. Teil II S. 79.

[2]) § 120e Abs. III lautet: „Durch Beschlufs des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäfsige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden".

[3]) Verh. XVIII 11.

[4]) Vierteljahrsh. zur Stat. des Deutschen Reichs, Jahrg. 1898 Ergänzungsheft 1 S. 5 und 11.

das Gewerbe im Aufsteigen begriffen sei.[1]) In Wirklichkeit haben die Zahlen nur morphologische Bedeutung, sie zeigen, dafs die mittleren und gröfseren Betriebe in der Zunahme, die Zwergbetriebe (Alleinbetriebe) in der Abnahme begriffen sind, über die materielle Lage der Unternehmer ist damit noch nichts gesagt. Auf das Reich sich erstreckende Untersuchungen fehlen, die Reichserhebung hatte ja nur die Lage der Angestellten zum Gegenstande. Lokale Untersuchungen haben dargethan, dafs die Wirte sich häufig in drückender Abhängigkeit von den kapitalistisch arbeitenden Brauereien befinden. In München[2]) liefern die Brauereien nicht nur das Bier, sondern sie schiefsen vielfach den Anwesenskaufschillung vor, sie geben Baukapitalien auf Hypothek oder verpachten Wirtschaften, nachdem sie sie gekauft oder gepachtet haben; dafür verlangen sie vom Wirt den Abschlufs langjähriger (drei- bis zwölfjähriger) Bierlieferungsverträge. Im Volksmunde werden die Münchener Wirte schon als „Geschäftsführer der Brauereien" bezeichnet, die Gebundenheit der Wirte an die Brauereien findet nur in der Konkurrenz der Brauereien untereinander durch Abjagen der Wirte („Wirtshatz") ihre Schranke. Die günstigsten Konkurrenzbedingungen haben die Brauereien mit dem gröfsten Kapital, denn nicht die Brauerei mit dem billigsten Bier erringt den Sieg, sondern die Brauerei, die das gröfste Darlehen giebt.

Ich weifs nicht, ob diese oder derartige Zustände auch sonst im deutschen Reich bestehen. Aber es ist notorisch, dafs auch die Gasthofbesitzer vielfach überschuldet sind. Nur tritt hier an die Stelle der Brauerei die Bank, der Baukapitalist, der Weinhändler. Die ungünstigen Vermögens- und Geschäftsverhältnisse zwingen viele Unternehmer dazu, ihre Betriebskosten auf das geringstmögliche Mafs einzuschränken, und dieses führt zu den harten Arbeitsbedingungen, zur Ausnützung der Arbeitskraft des Personals, zur Verringerung der Löhne unter Berufung auf die Trinkgelder. In München ist es bereits zu Zuständen gekommen, welche der Prostitution der Heimarbeiterinnen in der Konfektionsbranche wenig nachgeben: wie die Kellnerinnen auf das Trinkgeld, so werden die Schänkkellner (Zapfer, Buffetier) auf den durch schlechtes Ein-

[1]) Verh. XVII 62.

[2]) Struve, die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrhundert. (Schmoller Forsch. XII 1) 1893 S. 252 ff. Vgl. Trefz, Das Wirtsgewerbe in München (Münch. Volksw. Stud. 33. Stück) 1899 S. 55 ff.

schänken zu erzielenden besonderen Schanknutzen angewiesen.[1] [2]) Vor kurzem hat in München eine Schänkkellnerversammlung stattgefunden mit dem Programm: „Die Schänkkellner dürfen sich nicht mehr zum Werkzeug eines unlauteren Geschäftsgebahrens hergeben!"

Allerdings ist die prekäre Lage der Unternehmer kein Grund, den Angestellten den gesetzlichen Schutz zu verweigern, auf den sie sonst Anspruch hätten. Denn die Rücksichtnahme auf eine Klasse hat immer ihre Grenze in den berechtigten Interessen der darunter Leidenden. Die Unfähigkeit der Gewerbetreibenden, die Lage ihrer Arbeiter aus sich selbst heraus bestmöglichst zu gestalten, mufs für die Gesetzgebung sogar ein Motiv mehr bilden, in die Arbeitsverhältnisse zwangsweise einzugreifen.

Was das Hotelgewerbe betrifft, so ist die Besserung der Arbeitsbedingungen durch die Beteiligten auch wegen der Internationalität dieses Gewerbes und der Fluktuation der Arbeiterschaft schwierig: das moderne Hotel ist nicht deutsch, französisch u. s. w., sondern „europäisch". Das hindert aber nicht die Einführung des Arbeiterschutzes durch Gesetz, denn trotz der Internationalität der Betriebsweise ist die internationale Konkurrenz im Hotelgewerbe beschränkt. Ein Geschäftsreisender, der in Berlin seine Kunden hat, ein Kranker, dem die Heilquellen Baden-Badens verordnet sind, mufs es ruhig hinnehmen, wenn die Zimmerpreise in den deutschen Hotels wegen des gesetzlichen Arbeiterschutzes erhöht werden (was aber nicht zu befürchten ist).

Von der anderen Hauptkategorie der Arbeitgeber, den eigentlichen Wirten, sind aus anderen Gründen keine Fortschritte in der Arbeitsorganisation zu erwarten. Wo ist die Zeit hingekommen, da die Wirte als Hauptstützen des liberalen Fortschritts galten, wo sie neben dem Müller, Apotheker und „Kaufmann" die einzigen „aufgeklärten" Elemente auf dem Lande waren? Freilich: Etwas verbissen Reaktionäres hatten die Wirte immer an sich, es stammte aus der Zeit der Gutsherrschaft und Polizeiwillkür. Durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung im Nahrungsmittelgewerbe sind die Wirte immer mehr in die Defensive gegen die

[1]) Trefz S. 216, 93.

[2]) Nach „Gastwirtsgehülfe" 1901 Nr. 19 hat der Mifsbrauch, schlecht einzuschänken, auch in Berlin um sich gegriffen.

Gewerbefreiheit gedrängt worden,[1]) und die aufrichtigen Freunde der Gewerbefreiheit sind jetzt unter den Wirten stark in der Minderheit. Der in Deutschland am weitesten verbreitete Verband, der „Bund deutscher Gastwirte“ (Sitz Leipzig, früher Darmstadt) ist in zünftlerischer Richtung thätig: er will Berücksichtigung der Bedürfnisfrage bei der Konzessionserteilung im ganzen Reich, Einreihung des Flaschenbierhändels unter die konzessionspflichtigen Gewerbe u. s. w.[2]) Dafs die Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Obrigkeit das Korrelat des Konzessionssystems bildet, daran denken die Freunde der staatlichen Intervention nicht. Sie wollen vom Staat eine Ausnahmebehandlung, sie sperren sich aber gegen die Gleichstellung ihrer Gehilfen mit den übrigen gewerblichen Arbeitern in Beziehung auf den Arbeiterschutz.

Der Staat hat die Wirte auch immer mit einem gewissen Respekt behandelt, denn bei ihrer räumlichen Verbreitung über das ganze Land hin üben sie thatsächlich einen grofsen Einflufs namentlich auf die politische Gesinnung der Landbevölkerung. Man kann daher, auch ohne an den Alkoholteufel zu denken, von der deutschen „Kauponokratie“[3]) sprechen. Wenigstens sticht die Langmut, die man gegenüber den anarchischen Zuständen im Wirtschaftsgewerbe zeigte und noch beweist, merkwürdig ab von der Raschheit, mit der die Regierung mitten in der Reaktion ihre „Pflicht thun zu müssen“ erklärte, als der Arbeiterstreik im Berliner Konfektionsgewerbe ausbrach (1896).

Ein anderes Hindernis, die Regelung der Arbeitsbedingungen der Selbsthilfe der Beteiligten zu überlassen, ist der Mangel an Organisationsfähigkeit im Gewerbe. Auf die Verschiedenheit zwischen dem Hotelgewerbe und dem eigentlichen Wirtsgewerbe haben wir schon hingewiesen. In sozialer Beziehung verhält sich der Hotelier zum Schankwirt etwa wie der Kleinindustrielle zum Handwerker. Das städtische Hotel hat eine geordnete Buchführung, es wird nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. In das Wirtsgewerbe dringen mehr „ungelernte“ Elemente ein wie in das Hotelgewerbe; es ist vielfach die Zuflucht bankerotter Existenzen. Einen ähnlichen Gegensatz

---

[1]) Siehe bes. Trefz S. 124 ff., 134 ff.

[2]) Der „Deutsche Gastwirtsverband“, der in Berlin und Hamburg die meisten Anhänger besitzt, ist Gegner dieser gewerberechtlichen Beschränkungen.

[3]) Bode, Wirtshausreform S. 107.

finden wir bei den Angestellten. Der Restaurantkellner weiſs, daſs ihm am Abend seiner Laufbahn wahrscheinlich das Los des Lohnkellners beschieden ist. Der Hotelkellner dünkt sich besser als der Restaurantkellner, er fühlt sich dem Kavalier nahe, er will höher hinaus und hinauf: nämlich zum Hotelbesitzer. (Eine Mittelstellung nimmt der mit den Bedürfnissen der litterarischen Boheme vertraute Cafekellner ein.) Die Verlotterung der Arbeitsbedingungen erträgt sich leichter, wenn man weiſs, daſs man später selbst aus ihr Kapital schlagen kann. Die Kellner erkennen die Kellnerinnen nicht als Kollegen an, die „besseren Kellner" wollen nicht neben den Lohnkellnern Platz nehmen [1]), ja selbst innerhalb der Kellnerinnenklasse herrscht Neid, Eifersucht und Miſstrauen, ein Gegensatz zwischen Jungen und Alten, Hübschen und Häſslichen, Cafe- und Brauhauskellnerinnen. [2]) Die Organisationsfähigsten sind noch die Lohnkellner und Aushilfskellnerinnen, denn bei ihnen kommt zu den Mängeln der Arbeitsbedingungen die Unregelmäſsigkeit der Arbeitsgelegenheit und der Schrecken einer unsicheren Zukunft. Auch haben sie am meisten Zeit zum Ueberdenken ihrer Lage, zum Besuche von Versammlungen.

So kommt es, daſs selbst in Arbeiterkreisen wenig Vertrauen in die Organisationsfähigkeit der Gastwirtsgehilfen besteht.

Den drei erwähnten Klassen Hotel-, Restaurant-, Lohnkellner entsprechen die drei bedeutendsten Verbände: Verband deutscher Gasthofgehilfen (Zweig des „Genfer Verbandes"), Deutscher Kellnerbund (Union Ganymed), Verband deutscher Gastwirtsgehilfen (Organe: „Verband" in Basel, „Hotelrevue" in Leipzig, „Gastwirtsgehilfe" in Berlin).[3]) Sie bekämpfen einander, in den letzten Jahren ist es aber in manchen Städten zur Bildung von gemeinschaftlichen Fachkommissionen gekommen. Auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht nur der Gastwirtsgehülfenverband, bei den anderen Organisationen liegt der Schwerpunkt in der Stellenvermittlung, Unterstützung, in Einrichtungen zum gegenseitigen Anschluſs im Ausland. Die Arbeitgeber verhalten sich zu den Gehülfenorganisationen nicht unfreundlich, soweit sich diese auf die eigentlichen Standesfragen, d. h. auf

[1]) Aeuſserung eines „Genfers" auf einer Kellnerversammlung in Stuttgart vom 5. September 1900 (Gastwirtsgehülfe Nr. 41).

[2]) „Gegensatz zwischen Mantille und Schürze" (Frkf. Ztg.).

[3]) Im ganzen dürften etwa 10 Proz. der männlichen Gastwirtsgehülfen organisiert sein, vgl. Protokoll des Gastwirtsgehilfenkongresses S. 106 und 108.

die eben bezeichneten Aufgaben beschränken. Denn sie sehen dabei in den Gehülfen ihre künftigen Kollegen. Und in der That: wie kann man von den Prinzipalen Besserung der Arbeitsbedingungen „fordern", wenn man auf ihren Zuspruch bei der Stellenvermittlung angewiesen ist? Die Kellnervereine haben durch die Errichtung von Arbeitsnachweisen ihrer Wirksamkeit Fesseln angelegt, ohne auf dem Gebiet der Stellenvermittlung prinzipielle Erfolge erzielt zu haben. (In den letzten Jahren hat der Kellnerbund, angeregt durch die öffentliche Diskussion über gesetzlichen Kellnerschutz und angespornt durch die Konkurrenz des Gastwirtsgehilfenverbandes, gelegentlich scharfe Akkorde in der Frage der Regelung der Arbeitsverhältnisse angeschlagen.)

III.

Das Problem des Arbeiterschutzes im Wirtschaftsgewerbe besteht darin, die Arbeitsverfassung von der Betriebsverfassung, die Arbeitszeit von der Betriebszeit loszulösen, unabhängig zu machen. Die Betriebszeit hängt von äufseren Umständen ab, von den Bedürfnissen der Konsumenten (des Publikums), den Verkehrsgewohnheiten, Verkehrsgelegenheiten, von der Jahreszeit und Witterung. Sie ist also als etwas gegebenes zu betrachten; eine Beschränkung der Betriebszeit durch Gesetz und Verwaltung mag vom polizeilichen Standpunkt empfehlenswert erscheinen (Polizeistunde), eine durchgreifende Beschränkung der Betriebszeit nach Art des gesetzlichen Ladenschlusses aber dürfte bei den Lebensgewohnheiten in Deutschland kaum ausführbar, vielleicht vom wirtschaftlichen Standpunkte gar nicht wünschenswert sein.

Was bekämpft werden mufs, das ist die Einrichtung, dafs das Personal so lange beschäftigt wird, als der Betrieb dauert, das Lokal dem Besuche geöffnet ist. Sie stammt aus der Zeit, wo das ganze Gastwirtschaftspersonal zum häuslichen Gesinde gehörte. Der „Bursche" des 18. Jahrhunderts war, wenn im Gasthause beschäftigt, zugleich Diener und Aufwärter. Wie die häusliche Dienerschaft stets dienstbereit sein mufs, so der moderne Kellner, solange das Lokal geöffnet ist, arbeitsbereit. Die Arbeitsbereitschaft ist aber nach modernen Begriffen der Arbeit zuzurechnen. Nur wer noch in der patriarchalischen Auffassung befangen ist, kann die Zeit der Arbeitsbereitschaft als

Ruhepause betrachten. Sowohl bei der häuslichen Arbeit (Amerika), als auch beim Kellnerberuf geht die Entwicklung entschieden in der Richtung einer festen Begrenzung der Arbeitszeit. In den sogenannten Wiener Cafés, der modernsten Kategorie von Wirtschaftsbetrieben, wird zur Zufriedenheit der Beteiligten mit Schichtwechsel gearbeitet. Auch sonst kennt man in vielen Grofsbetrieben Schichtwechsel, aber er ist so irrationell eingerichtet und die Schichten sind solange bemessen, dafs eine gesetzliche Regelung doch nicht entbehrt werden kann. —

Bei der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit im Wirtschaftsgewerbe hat man die Sonntagsruhe oder den Ersatz derselben, die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter und auch die tägliche Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter ins Auge zu fassen. Letzteres rechtfertigt sich aus dem Umstand, dafs eine gesundheitsschädliche Ausdehnung der Arbeitszeit konstatiert worden ist. Es handelt sich also um den sogenannten hygienischen Maximalarbeitstag (§ 120e der Gewerbeordnung). Die Arbeitszeit soll beschränkt werden nicht etwa im Interesse der betreffenden Arbeiterklasse (dieses hat sie selbst zu wahren), sondern im Interesse der Gesundheit des Volkes, von dem sie ein Teil ist. Der hygienische Maximalarbeitstag kann in Deutschland vom Bundesrat durch Verordnung eingeführt werden, aber natürlich immer nur gewerbeweise. Zu untersuchen, bei welchen Gewerben die tägliche Arbeitszeit durch übermäfsige Dauer die Gesundheit der Arbeiter gefährde — das eben ist bis jetzt die Hauptaufgabe der Reichskommission für Arbeiterstatistik gewesen. Sie begutachtete beim Bäckergewerbe einen Maximalarbeitstag von 12 Stunden. Welche Aufregung die betreffende Verordnung des Bundesrats bei den interessierten Arbeitgebern hervorgerufen hat, ist bekannt. Beim Handelsgewerbe Beschränkung der Betriebszeit (Ladenschlufsstunde). Auch dieser Vorschlag wurde in Arbeitgeberkreisen mit Murren aufgenommen; man ging so weit, zu behaupten, die Kommission für Arbeiterstatistik habe gar nicht das Recht, Vorschläge zur gesetzlichen Regelung zu machen. Mit der Agitation gegen die Verordnung über das Bäckergewerbe begann die oben erwähnte Reaktion in der Sozialpolitik, die Diskussion über die Ladenschlufsstunde traf sie auf ihrem Höhepunkte. Es ist daher psychologisch

begreiflich, dafs die Kommission beim nächsten Gewerbe, der Müllerei, zu einem harmloseren Mittel griff: der Mindestruhezeit.

Die Mindestruhezeit hat denselben Zweck wie das Verbot der Nachtarbeit. Sie soll dem Arbeiter einen ununterbrochenen Schlaf von gewisser Zeitdauer sichern. Sie tritt an die Stelle des Verbotes der Nachtarbeit, wo dieses Verbot wegen der Unregelmäfsigkeit des Betriebes undurchführbar erscheint. Wie man beim Ersatz für die mangelnde Sonntagsruhe die Idee der Wochenruhe von ihrer formalen Umkleidung, der Sonntagsheiligung, loslöst, so die Erholung durch Schlaf von der Nachtruhe: man schreibt vor, dafs dem Arbeiter täglich eine ununterbrochene Ruhezeit von gewisser Länge zu gewähren ist, man überläfst es aber der Vereinbarung der Beteiligten (praktisch dem Arbeitgeber), zu bestimmen, in welchen Teil des Tages die Ruhezeit zu verlegen sei.

Die Sicherung einer genügenden Erholung durch zusammenhängenden Schlaf ist eines der ältesten Inventarstücke des Arbeiterschutzes. Das Verbot der Nachtarbeit hat im System des Arbeiterschutzes die Stellung einer Ergänzung des Maximalarbeitstages. Man will verhindern, dafs der Arbeitgeber die Arbeitsstunden auf den vollen Tag so verteilt, dafs der Arbeiter eines ununterbrochenen Schlafes von gewisser Länge entbehren mufs. Daher wird beim Schutze der jugendlichen und weiblichen Arbeiter Maximalarbeitstag und Verbot der Nachtarbeit in einem Atem genannt. In der That liegt im blofsen Verbot der Nachtarbeit, in der blofsen Mindestruhezeit eine Halbheit: Man begnügt sich, dem Arbeiter Gewähr zu leisten für seine Erholung durch Schlaf. Aber es giebt noch andere tägliche Funktionen als Arbeit und Schlaf. Es ist z. B. für die Gesundheit sehr wichtig, dafs man bei der Hauptmahlzeit von der Arbeit ausgespannt ist, und bei fortschreitender Kultur wird eine tägliche Körperpflege als Wohlthat und Bedürfnis empfunden. Daher das Verlangen der Gastwirtsgehilfen, dafs aufser der Mindestruhezeit tägliche Arbeitspausen gesetzlich eingeführt werden sollen.

Mindestruhezeit und Arbeitspausen: eine gesetzliche Regelung der Erholungszeit als Gegenstück zum Maximalarbeitstag. Man begegnet den Gefahren einer übermäfsigen täglichen Arbeitszeit dadurch, dafs man für die Erholung des Arbeiters sorgt.

Der dem Bundesrat vorliegende Entwurf will eine tägliche Mindestruhezeit von acht Stunden einführen. Von der goldenen Regel: „8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Erholung, 8 Stunden Schlaf!" wird also nur das letzte Drittel acceptiert. Man will vom achtstündigen Normalarbeitstag nichts wissen, sondern hält die achtstündige Normalschlafnacht für genügend. Bei Städten von mehr als 20000 Einwohnern soll die Mindestruhezeit freilich neun Stunden betragen. Aber dadurch ist das Prinzip der achtstündigen Normalschlafnacht nicht beseitigt, sondern gerade sanktioniert: Die Regierung will, dafs dem Arbeiter auch Zeit gewährt werden soll, den Weg zu seiner Schlafstelle und von hier zur Arbeitsstätte zurückzulegen, der in grofsen Städten oft ein beträchtlicher ist. Dafs auch die Verwaltungsbehörden das Recht haben sollen, die achtstündige Mindestruhezeit zu einer neunstündigen auszudehnen, ist — das kann man heute schon mit Sicherheit behaupten — praktisch bedeutungslos. Das sieht schön aus und thut keinem Menschen weh.

Aber auch dieses Schlafminimum darf an 60 Tagen im Jahre verweigert werden. Dadurch wird die Mindestruhezeit beinahe zu einer Mafsregel, die sich selbst aufhebt, ihrer selbst spottet. Aus der achtstündigen Mindestruhezeit ergiebt sich ein sechzehnstündige Arbeitszeit mit Einschlufs der Arbeitsbereitschaft. Diese tägliche Arbeitszeit darf also an 60 Tagen im Jahre überschritten werden. Zwar mufs auf jede derartige Ueberschreitung die volle Schlafzeit von 8—9 Stunden gewährt werden,[1]) und der Regierungsentwurf enthält aufserdem die versöhnende Bestimmung, dafs die Schlafzeit unter allen Umständen wöchentlich mindestens 56 (8 mal 7) bezw. 63 (9 mal 7) Stunden betragen mufs. Aber diese Bestimmung kann nur bei einer strengen Kontrolle durchgeführt werden. Wie steht es nun mit dieser?

Die gegenwärtige Periode der Entwicklung des Arbeiterschutzes in Deutschland charakterisiert sich dadurch, dafs der Arbeiterschutz von den Fabriken auf die anderen Arten von Gewerbebetrieben ausgedehnt wird. Dabei sucht man die Besonderheiten einer jeden Gewerbeart zu berücksichtigen. Die Organisation der Gewerbeaufsicht aber ist dieselbe geblieben. Die Beamten sind zwar etwas vermehrt, und auch sonst sind Ver-

---

[1]) Der Korreferent hatte 80 Ueberschreitungstage mit mindestens 6-stündiger Ruhezeit beantragt.

besserungen im Aufsichtsdienste getroffen worden. Aber im ganzen ist die Entwicklung der Gewerbeaufsicht hinter der Entwicklung des Arbeiterschutzes zurückgeblieben. Eine jede neue Auszweigung des Arbeiterschutzes hätte die Frage nach sich ziehen müssen, ob die bestehende Gewerbeaufsicht der Erweiterung ihrer Aufgabe gewachsen, oder wie sonst für die Durchführung der neuen Bestimmungen zu sorgen sei. Unsere Gewerbeinspektion ist aus dem Fabrikarbeiterschutz hervorgegangen, die Fabrikaufsicht bildet noch immer ihre prinzipiell wichtigste Aufgabe, und es ist daher psychologisch klar, dafs sie auch jetzt noch das Sinnen und Trachten eines richtigen Gewerbeaufsichtsbeamten fast vollständig ausfüllt. Die Kontrolle über die Ausführung der neuen Bestimmungen bleibt daher praktisch den Ortspolizeibehörden überlassen. Diesen Zustand braucht man heutzutage nicht mehr zu qualifizieren; er ist durch die ganze bisherige Geschichte des Arbeiterschutzes in allen Ländern gerichtet. Es ist zu befürchten, dafs der Schutz der Bäcker, Müller, Heimarbeiter, Handlungsgehilfen, Werkstättenarbeiter, Kellner, wenn nicht für genügende Aufsicht gesorgt wird,[1] ebenso auf dem Papier bleibt, wie dieses durch Jahrzehnte das Schicksal des Fabrikarbeiterschutzes gewesen ist. Die kantonalen Wirtschafts- und Arbeiterinnenschutzgesetze der Schweiz haben der Kommission für Arbeiterstatistik bei ihren Arbeiten über den Schutz der Gastwirtsgehilfen zum Material und vielfach zum Vorbild gedient. Besonders enthalten fast sämtliche die Mindestruhezeit, meistens von 8 Stunden. Die Regierung kann sich also zur Begründung ihres Entwurfes auf die arbeiterfreundliche Schweiz berufen. Die Hauptfrage ist aber doch: Hat sich die Mindestruhezeit bewährt, als ausführbar erwiesen? „Der Vollzug der kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze", schreibt Hofmann, der aus amtlichem Materialien schöpft,[2] „läfst naturgemäfs viel zu wünschen übrig. Das Widerstreben der betroffenen Arbeitgeber wider derartige Eingriffe der Staatsgewalt verbindet sich häufig mit der Indolenz und ökonomischen Gedrücktheit eines Teiles der Arbeiterschaft, sowie mit der Gleichgültigkeit lokaler

[1] Es ist nicht nötig, dafs die Kontrolorgane die höhere technische Vorbildung der Fabrikinspektoren besitzen, aber es müssen unabhängige, unparteiische, energische und zuverlässige Leute sein.

[2] Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 19 S. 234.

Aufsichtsbehörden und milder Gerichtspraxis. Sozusagen ausnahmslos sind diese kantonalen Arbeiterschutzgesetze Sorgenkinder der Landesväter. . . ." Was besonders die Kellnerinnen, Buffetdamen etc. betrifft, so „dürften bei diesen die aus St. Gallen gemeldeten Verhältnisse ziemlich typisch sein. Wollten sich die dortigen Aufsichtsorgane hinsichtlich des Freinachmittags und der Nachtruhe erkundigen, gaben diese meist ausweichende Antworten, vermutlich nur in der Befürchtung, bei Bekanntgabe der Thatsachen ihre Stellung zu verlieren".[1] „Leider scheinen die mit der Ueberwachung des Vollzugs des eidgenössischen Fabrikgesetzes betrauten Amtsstellen der Kantone St. Gallen und Zürich durch Arbeitsüberhäufung verhindert zu sein, sich dem kantonalen Arbeiterinnenschutze in genügendem Maſse zu widmen." Es ist also eine Ergänzung des kantonalen Aufsichtspersonals höchst notwendig. „Erst wenn dies geschehen, ist eine der wichtigsten Vorbedingungen zu befriedigender Gestaltung der Ausführung der kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze gegeben."[2] Auch ich habe als Schweizer Sommergast auf gelegentliche Anfragen diesen Eindruck gewonnen. Eine Kellnerin in einem besuchten Lokal der Stadt Glarus wuſste überhaupt nichts von ihrer täglichen Ruhezeit und wöchentlichen Freizeit (1895). Ein Wirt im Toggenburgischen (St. Gallen) erklärte lachend, um diese Dinge bekümmere man sich im „Ländle" (Toggenburg) nicht (1898). Eine Wirtsfrau aus St. Gallen gab die Auskunft (1896): In der Stadt St. Gallen werde der Kellnerschutz berücksichtigt, weil hier die organisierten Arbeiter dafür sorgten, auf dem Lande aber kenne man die Bestimmungen kaum, oder man denke nicht daran, sie einzuhalten.

Worin bestehen nun die Kontrollvorschriften des deutschen Entwurfes? Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der geschützten Personen zu führen. Am Schlusse jeder Woche ist in einer besonderen Rubrik einzutragen, wieviel Ueberschreitungen der täglichen Ruhezeit bei jeder einzelnen Person vorgekommen sind.[3] Das ist alles. Der Arbeitgeber braucht also nicht anzugeben, wie

---

[1]) S. 240.

[2]) S. 243 und 244.

[3]) Frage: Wie ists, wenn ein Gehülfe im Laufe des Jahres den Arbeitgeber wechselt? Nach welchem Grundsatze verteilen sich die 60 zulässigen Ueberschreitungen auf die beiden Arbeitgeber? Vgl. Wochenschrift des Internat. Vereins der Gasthofbesitzer 1901 Nr. 24 S. 4 oben.

lange die Ueberschreitung gedauert hat, wann die Ruhezeit nachgeholt worden ist, die Zeiten der Ruhe brauchen überhaupt nicht konstatiert zu werden. Was der Aufsichtsbeamte mit einem so geführten Verzeichnisse anfangen soll, weifs ich nicht. Von der Aufsicht ist in dem Entwurfe überhaupt nicht die Rede. Die 3—400 Gewerbeaufsichtsbeamten in Deutschland sollen also die Bagatelle von 176000 Betrieben im Jahre mehr revidieren als bisher. Oder will man, dafs die Bürgermeister und Schutzleute die Ausführung in die Hand nehmen? Hat man noch nicht genug an der Ungleichartigkeit der Behandlung und an der Polizeiwillkür, die in Beziehung auf die Polizeistunde, auf die Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzmusik u. s. w. herrscht?

Wir rekapitulieren: Der Entwurf enthält eine Mindestschlafzeit mit Ausnahmen, die den 6. Teil des Jahres betragen, komplizierte Kompensationen zur Abschwächung ihrer schutzfeindlichen Wirkung und mit durchaus ungenügender Kontrolle über die Durchführung der Mafsregeln, der Ausnahmen und Kompensationen. Dabei war man sich in der Kommission in allen Stadien der Untersuchung darüber klar, wie schwierig die Durchführung einer bestimmten täglichen Arbeitszeit oder Ruhezeit sich gestalten wird. In der That kann man leicht voraussehen, dafs gesetzliche Vorschriften darüber nicht nur auf die schon erwähnten sachlichen Hindernisse (wirtschaftliche Schwäche der Unternehmer), sondern auch auf den subjektiven Widerstand der Beteiligten, auf Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit, Engherzigkeit und Trotz der Arbeitgeber, auf Leichtsinn, Aengstlichkeit, Unverstand der Arbeiter stofsen wird.

Was für eine Schlufsfolgerung wäre daraus zu ziehen gewesen? Da der erste Teil des Programmes — die Regelung der täglichen Arbeitszeit — so problematische Bedeutung besitzt, so ist dem zweiten Teil — Ersatz der Sonntagsruhe — ein um so gröfseres Augenmerk zu widmen, so darf dieser mit um so kühnerem Griffe gehandhabt werden.[1]) Aber was sehen wir! Die Kommission schlägt eine wöchentliche Ruhezeit von 6 Stunden vor,[2]) die sich nur in Gemeinden von mehr

[1]) Vgl. meine Artikelserie in der „Sozialen Praxis" VIII. Jahrg. Nr. 29, 40, 41 (1899), namentlich Nr. 40.

[2]) Zu gewähren zwischen 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends. Es dürfte aber unbedenklich und aus Betriebsrücksichten zu empfehlen sein, einen weiteren Spiel-

als 10000 Einwohnern alle drei Wochen in einen ganzen Ruhetag verwandeln soll. Der Entwurf geht darin weiter: Auch die Gastwirtsgehilfen in Gemeinden von weniger als 10000 Einwohnern sollen vom vollen Ruhetag nicht ganz ausgeschlossen sein; sie sollen alle drei Wochen darauf Anspruch haben, ebenso die Gehilfen in Gemeinden von 10—20000 Einwohnern; die Gastwirtsgehilfen in Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern aber alle zwei Wochen.[1])

Warum die Arbeiter in Grofsstädten vor ihren Kollegen in kleinen Orten begünstigt werden sollen, ist dem Verfasser dieses Aufsatzes unerfindlich; man ist doch sonst dem „Proletariat der Grofsstädte“ nicht so freundlich gesinnt. Aber halt! da fällt mir ein, dafs der Urheber des Vorschlags, Korreferent Herrmann, die Differenziierung der Wochenruhe nach Ortsgröfsenklassen damit begründet, dafs in den kleineren Städten und auf dem Lande der Dienst nicht ständig anspannend und eine Aushilfsperson kaum zu beschaffen sei.[2]) Nun ist es von vornherein auffallend, dafs weder die von Herrmann vorgeschlagene noch die in der Kommission gewählte Begrenzung (8000 bezw. 10000 Einwohner) der Ortsgröfsenklasseneinteilung der Kellnerstatistik entspricht. Ich meine: wenn man schon einmal Jahre lang Erhebungen vornimmt, so ist es eine Forderung der Vernunft, dafs man ihre Ergebnisse, wenn sich die Gelegenheit giebt, berücksichtigt.

---

raum zu bestimmen, etwa, wie die Arbeitgebervereinigungen wollen, von 8 oder 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.

[1]) Die Ruhetage und die Dauer der Ruhezeit sind in das oben erwähnte Verzeichnis der geschützten Personen einzutragen.

[2]) Verh. XVII 15, 75.

Auf 100 Betriebe kommen Betriebe,[1]) in denen

	die Arbeitszeit [2]) dauert					an gewissen Wochentagen oder zu gewissen Zeiten des Jahres Ueberschreitungen der regelmäfsigen Arbeitszeit stattfinden	regelmäfsige Ausgehezeiten gewährt werden	von Zeit zu Zeit ein voller Ruhetag gewährt wird	
	bis zu 10 Stunden	10—12 St.	12—14 St.	14—16 St.	über 16 St.				wobei von 100 Betrieben der betr. Art dem Personal das Stellen eines Ersatzmannes auferlegen
in Grofsstädten (100000 und mehr Einwohner)	3,6	12,9	29,6	36,2	17,7	30,4	62,4	23,6	20,3
in Mittelstädten (20000 bis 100000 E.)	4,9	10,3	23,8	40,4	20,6	36,4	56,2	17,3	10,8
in Kleinstädten (5000—20000 Einwohner)	3,0	8,5	23,1	43,9	21,5	42,0	47,8	18,8	8,7
in Landstädten (2000—5000 Einwohner)	3,7	10,5	26,9	41,6	17,3	47,5	45,0	22,7	7,0
in kleinen Ortschaften (weniger als 2000 Einw.)	7,1	5,4	35,7	47,3	4,5	51,8	41,1	29,5	6,1
Reichsdurchschnitt	3,9	10,4	25,5	40,6	19,6	37,6	54,3	19,9	12,7

Wenn wir die Arbeitszeit bis zu 14 Stunden als (verhältnismäfsig) günstig, von 14 bis zu 16 Stunden als mäfsig und die Arbeitszeit von mehr als 16 Stunden als ungünstig bezeichnen, und nur die beiden Extreme ins Auge fassen, so gewinnen wir nachstehende Reihenfolge:

	günstig	ungünstig
Grofsstädte	2	3
Mittelstädte	4	2
Kleinstädte	5	1
Landstädte	3	4
Kleine Ortschaften .	1	5
Reichsdurchschnitt .	zwischen 3 u. 4	zwischen 2 u. 3

[1]) Erhebungen Teil I S. 32/3.

[2]) Nach Abzug der Pausen.

Es ergiebt sich also, daſs in den Kleinstädten die Arbeitszeit am ungünstigsten für die Angestellten ist, dann kommen die Mittelstädte. Am günstigsten ist die Arbeitszeit in den kleinen Ortschaften, dann kommen die Groſsstädte und Landstädte (in den Groſsstädten sind die Extreme schärfer vertreten als in den Landstädten). Die Neigung zu Ueberschreitungen der regelmäſsigen Arbeitszeit wächst mit der Kleinheit der Orte, die Sitte, regelmäſsige Ausgehezeiten zu gewähren, mit der Gröſse der Orte. Ferner kann man sagen: Je günstiger in der Ortsgröſsenklasse die regelmäſsige tägliche Arbeitszeit, desto liberaler sind die Arbeitgeber der betreffenden Ortsgröſsenklasse in Beziehung auf die Gewährung voller Ruhetage (oder desto eher sind sie dazu in der Lage), nur treten hier die Mittelstädte noch hinter den Kleinstädten zurück. Was die Verpflichtung betrifft, einen Ersatzmann zu stellen, so haben wie eine Kurve, die mit der Gröſse der Orte sehr scharf ansteigt.

Wir sehen, daſs nicht die geringste Veranlassung besteht, die Wirtschaftsbetriebe im deutschen Reich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, zu halbieren, die Arbeitgeber der einen Hälfte, die Arbeiter der anderen Hälfte zu begünstigen, oder den Strich gerade bei der Einwohnerzahl 20000, 10000 oder 8000 zu machen. Es findet sich in den Erhebungen absolut kein Anhaltspunkt für diese Grenze. Wenn man einen Unterschied machen will, so gebe man den Kellnern der Kleinstädte häufigere Gelegenheit zur wöchentlichen Erholung, weil sie die längste tägliche Arbeitszeit haben. Aber die Kellner an kleineren Orten hinter den Kellnern der gröſseren Städte und der Groſsstädte zurückzusetzen, dürfte um so weniger zu billigen sein, als gerade jene unter häufiger Ueberarbeit und dem Mangel an Ausgehezeiten zu leiden haben. Ferner dürfte aus dem Umstand, daſs verhältnismäſsig viele Arbeitgeber auf dem Lande ihren Angestellten von Zeit zu Zeit einen vollen Ruhetag gewähren, ohne ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, einen Ersatzmann zu stellen — aus diesem Umstand, sage ich, dürfte hervorgehen, daſs die Wirte auf dem Lande auf eine Aushilfe keinen groſsen Wert legen, weil sie im Notfall selbst zugreifen können. Es ist also auch der zweite vom Korreferenten für seinen Antrag vorgebrachte Grund hinfällig.

Die Abstufung sozialpolitischer Maſsregeln nach Ortsgröſsenklassen oder Betriebsformen scheint eine Lieblingsidee der offiziellen

Sozialpolitiker werden beziehungsweise bleiben zu wollen. Diese hat man beim Mühlengewerbe, jene beim Handelsgewerbe gewählt. Es scheint dabei die alte Vorstellung nicht ohne Einflufs gewesen zu sein, dafs der Schutz der Arbeiter in den Kleinbetrieben und auf dem Lande weniger notwendig sei als in den kapitalistisch organisierten Grofsbetrieben der Städte. Der Staat dürfe sich nicht zum Totengräber des Kleinbetriebes hergeben. Die städtischen Grofsbetriebe dagegen brauche man nicht so zart anzufassen.

Die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 hat sich durch eine gewisse Universalität der Einführung der Sonntagsruhe ausgezeichnet (die vielen Ausnahmen sind erst beim Vollzug dazu gekommen); nur das Verkehrsgewerbe und das Wirtschaftsgewerbe hat man aus guten Gründen — Notwendigkeit einer besonderen Regelung — draufsen gelassen. In der Zwischenzeit haben sich die Meinungen dahin geklärt, dafs die „besondere Regelung“ in der Verschaffung eines Ersatzruhetages für den Sonntag bestehen müsse; daneben könne bestimmt werden, dafs dem Personal turnusweise Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes gegeben werden müsse. Man trennt also die Arbeitsruhe von der religiösen Erbauung, meines Erachtens mit Recht. Mit der Idee der feiertäglichen Arbeitsruhe verträgt sich aber weder die Abzwackung eines Tagesteiles, noch die verschiedene Behandlung nach Ortsgröfsenklassen. Die Gerechtigkeit verlangt, dafs die Gastwirtsgehilfen wie die anderen gewerblichen Arbeiter vom Gesetzgeber ihren vollen Wochenruhetag gesichert erhalten, wenn keine besonderen, in der Eigenartigkeit des Gewerbes liegenden Gründe dagegen sprechen. Als einen solchen Grund nun bezeichnet man die eigentümliche Entlohnungsart: das Trinkgeldsystem. Man sagt, der Gastwirtsgehilfe lege selbst Wert darauf, in den Tagesstunden, wo das Geschäft flott gehe (also meistens mittags und abends) mitzuthun, um die Trinkgelder nicht einzubüfsen. Das mag im einzelnen Fall richtig sein. Wenn man einen Kaufmann auffordert, seinen Laden um sieben oder acht Uhr zu schliefsen, da er genug gearbeitet habe und Erholung bedürfe, so wird er es für einen schlechten Scherz halten; dies braucht ihn aber nicht zu hindern, eine Petition zu unterschreiben um Einführung einer früheren Ladenschlufsstunde. Ich behaupte nicht, dafs dieses Beispiel auch auf den Gastwirtsgehilfen zutrifft, ich habe es nur angeführt, um klar zu machen, was ich meine. Es besteht eben ein Gegensatz zwischen wohlthätigem

Zwang und antisozialem kurzsichtigem Egoismus[1]) Die erwähnte Argumentation steht auf demselben Niveau, wie die oben zurückgewiesene, dafs der Arbeiterschutz in der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Unternehmer ihre Grenze finden müsse. Sie erinnert daran, dafs manche Arbeitgeber auf den Wunsch ihrer Arbeiter, dafs die Arbeitszeit gekürzt werden möge, zur Antwort geben: „Seid froh, dafs das Geschäft geht, dafs die Arbeitszeit nicht reduziert werden mufs!" [2])

---

[1]) Der „Verein Münchener Kellnerinnen" erklärt in seiner Petition an den Reichstag, dafs, wie in den beiden vorbereitenden Kellnerinnenversammlungen ausdrücklich und unter allseitiger Zustimmung konstatiert worden sei, die Kellnerinnen gerne einen ganzen Tagesverdienst an Trinkgeldern auf sich nähmen, wenn sie sich damit die Möglichkeit erkauften, sich einmal vollständig auszuruhen und ihre persönlichen Angelegenheiten zu ordnen.

[2]) Dafs die Einführung eines Wochenruhetages und überhaupt die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit die auf den einzelnen Kellner treffenden Trinkgelder vermindert — wenigstens vorübergehend — ist möglich, meinetwegen wahrscheinlich, aber durchaus nicht gewifs. Es ist nämlich auch möglich, dafs durch bessere Einteilung der Arbeit, überhaupt durch Betriebsverbesserungen — wie viele solche liefsen sich noch anbringen! — oder durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters infolge des gesetzlichen Schutzes es gelingt, mit dem bisherigen Personal auszukommen. Wenn dies nicht eintrifft, sondern das Personal vermehrt oder Aushülfspersonal herangezogen werden mufs, so können zunächst beide Teile, der Arbeitgeber und seine alten Arbeiter, pekuniären Nachteil erleiden, jener durch Erhöhung des Gesamtbetrages der Naturallöhnung und der (geringfügigen) Baarlöhne, diese durch verminderte Gelegenheit, Trinkgelder einzunehmen. Den Vorteil haben die arbeitslosen und die Lohnkellner, indirekt aber die Wirtsgehülfenklasse überhaupt, durch Verminderung der Anzahl der Arbeitslosen und Besserung der Stellung im Lohnkampf infolge Sinkens des Angebotes von Arbeit. Auf diesen Vorteil ist aber kein grofses Gewicht zu legen, weil erfahrungsgemäfs das Arbeitsreservoir nach seiner Entleerung sich bald wieder füllt. Der Trinkgeldentgang beim einzelnen Kellner kann mit der Zeit dazu führen, dass die Gäste gröfsere Trinkgelder geben oder zu einer Erhöhung der Baarlöhne. Letzteres ist das Normale, Wünschenswerte. Denn die Löhne sind beim Wirtsgewerbe im Hinblick auf die „vielen Trinkgelder" so sehr gesunken. Verringert sich das auf den einzelnen treffende Quantum an Trinkgeldern, so müfsten nach dem Satze: „wenn die Ursache aufhört, hört auch die Wirkung auf" die Löhne wieder steigen. Wenn wir dieses annehmen, so hätte also zuletzt der Arbeitgeber die Kosten des Arbeiterschutzes zu tragen. Doch nicht ganz zuletzt: er kann sie nämlich auf seine Lieferanten oder auf das Publikum abwälzen. Oder m. a. W.: Er kann die Preise der Zimmer, der Speisen und Getränke erhöhen; er kann aber auch den Brauer nötigen,

Ein Wochenruhe von 6 Stunden (Entwurf) oder die Freigabe eines Nachmittags und Abends in der Woche (z. B. von 2 Uhr nachmittags bis zum anderen Morgen), welcher viele das Wort reden, genügt nicht. Ein Teil der Freizeit muſs dazu benützt werden, den versäumten Schlaf nachzuholen, „tüchtig auszuschlafen," wie man sagt. Der Zweck der Sonntagsruhe wird aber nur dann erreicht, wenn man den Leuten Gelegenheit giebt, nicht nur zur Erheiterung und Geselligkeit, sondern auch zur Selbstbesinnung, zum Nachdenken über ihre Lage, damit sie Selbsthilfe zustande bringen. Sie müssen aus der Mischung von Stumpfsinn und Blasiertheit aufgerüttelt werden, woran man den Kellner erkennt — es muſs aufhören: dieses widerliche Hin- und Herpendeln zwischen Arbeitslast und Sinnentaumel, zwischen Stumpfsinn und Genuſssucht, das der ganzen Klasse einen Makel aufdrückt!

IV.

Wie stellen sich nun die Beteiligten zu dem Entwurf?

Am 14. Dezember 1899 hatte die Kommission für Arbeiterstatistik ihre Beschlüsse gefaſst. Der erste Verband, der sich darauf äuſserte, war meines Wissens der „Internationale Verein der Gasthofsbesitzer" (sog. „Kölner Verein"). Derselbe richtete am 28. Dezember eine Eingabe an das Reichsamt des Innern, worin er erklärt, daſs eine ununterbrochene 8stündige Ruhezeit nur mit Hilfe eines vermehrten Personals durchgeführt werden könne, und diese Vermehrung für viele Betriebe eine schwere, ja unerträgliche Last bedeuten würde. Die tägliche Ruhezeit sei auf 7 Stunden festzusetzen, und in jeder Woche solle ein freier Nachmittag obligatorisch sein. Auf der Berliner Generalversammlung am 6. Dezember 1900 änderte der Verein der Gasthofbesitzer seine Taktik. Der

das Bier, den Weinhändler, den Wein billiger zu liefern, die Pachtzinsen können ermäſsigt, die harten Darlehensbedingungen gemildert werden. Aber da verlieren wir uns in schöne Träume. Ueberhaupt kann ich nicht wissen, welche dieser möglichen Wirkungen thatsächlich eintreten. Ich bin kein Hellseher. Aber da im Kampfe der Interessen viel mit den „voraussichtlichen Wirkungen" des geplanten Arbeiterschutzes gearbeitet wird, wobei jeder etwas anderes „voraussieht", so wollte ich mich der Aufgabe nicht entziehen, wenigstens die möglichen Wirkungen zu erörtern. Nur so viel läſst sich sagen: Welche dieser Wirkungen eintreten mögen, keine ist geeignet, von der Einführung des Arbeiterschutzes im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe abzuschrecken.

Referent Hoyer führte aus: Die vielen Mifsstände, die von den Arbeitnehmern angeführt werden, finden sich wenig oder gar nicht im eigentlichen Hotelbetrieb, sondern zumeist in Restaurants sowie Gast- und Schankwirtschaften.[1] Bei der gesetzlichen Regelung seien daher die Hotels von den Gast- und Schankwirtschaften zu trennen. Für die Hotelangestellten genüge eine 7stündige Ruhezeit. Wenn eine solche Trennung nicht möglich sei, so wolle der Verein ein Opfer bringen und dem Vorschlag der 8stündigen Ruhezeit beitreten. Eine Diskussion fand nicht statt.[2] Die Wirte nahmen auf dem Heidelberger Bundestag vom 14. August 1900 Stellung zu den Vorschlägen der Kommission.[3] Der Referent erklärte diese als zu weitgehend und meinte, sie seien „offenbar unter dem Einflufs der Beschlüsse des letzten Kellnerkongresses in Berlin" zu stande gekommen (dabei fand dieser Kongrefs erst drei Monate später statt!). Er empfahl, auf Milderung der Vorschläge zu dringen. Zwei andere Redner warnten vor einem solchen Schritt. Man solle doch die im allgemeinen für die Arbeitgeber günstig gehaltenen Bestimmungen nicht ohne weiteres bemängeln und sich dadurch der Gefahr aussetzen, dafs man mit dem Gastwirtsgewerbe so verfahre, wie seiner Zeit mit dem Bäckergewerbe. —

Diese Stimmung war bei den Arbeitgebern die vorherrschende. Man war froh, dafs es nicht schlimmer gekommen war, und man beschäftigte sich mit der Frage der Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht mehr als vorher.

Im Gegensatz dazu war die Agitation der Gastwirtsgehilfen von Anfang an im wesentlichen einheitlich, zielbewufst und energisch. Vom 6. bis zum 9. März 1900 fand in Berlin ein Fachkongrefs der deutschen Gastwirtsgehilfen statt,[4] auf welchem der Gastwirtsgehilfenverband und der Kellnerbund, nicht aber der Genfer Verband (Hauptverwaltung), offiziell vertreten waren. Die auf diesem Kongrefs gefafsten Beschlüsse sind in der Reichstagssitzung vom 4. Mai 1901 Gegenstand der Be-

---

[1] Vgl. dagegen den Bericht der Reichskommission S. 9: „Nach der Art der Betriebe geordnet, beträgt in 43,4 Proz. der Gasthöfe, in 25,8 der Schank- und Speisewirtschaften, in 21,5 Proz. der Saalwirtschaften und in 25,7 Proz. der Cafes die tägliche Arbeitszeit mehr als 16 Stunden."

[2] Wochenschrift des internationalen Vereins der Gasthofbesitzer 1900 Nr. 50.

[3] Vgl. Bayerische Gastwirtszeitung 1900 Nr. 35.

[4] Protokoll der Verhandlungen etc. Berlin 1900.

ratung gewesen.[1]) Es wird gefordert: Maximalarbeitszeit von 12 Stunden, welche auf höchstens 15 Stunden zu verteilen ist; Wochenruhetag von 36 Stunden, welcher alle 4 Wochen auf einen Sonntag zu fallen hat; Maximalarbeitszeit von 10 Stunden und Ausschlufs der Nachtarbeit für Personen unter 16 Jahren (Forderung betr. die weiblichen Arbeiter s. u.); Einführung von besonderen Aufsichtsorganen. Auch die Kellnerinnen rührten sich: Am 9. März 1900 wurde in München ein Kellnerinnenverein gegründet[2]); seine petitionsweise formulierten Forderungen lauten: Mindestruhezeit von 10 Stunden mit höchstens 30 Ausnahmen im Jahre; wöchentlicher Ruhetag von 24 Stunden, Inspektion. Ende März 1900 fanden in Berlin Kellnerinnenversammlungen statt, in denen ebenfalls zehnstündige Ruhezeit verlangt wurde. Dieser Anlauf zu einer „Kellnerinnenbewegung" ging von Frauen aus und hängt mit der Frauenbewegung zusammen: Der Bayerische Frauentag von 1899 hatte, nach Referaten von Dr. med. Brendel und dem Verfasser, eine Maximalarbeitszeit von 14 Stunden und aufserdem eine Mindestruhezeit von 8 Stunden, bei Jugendlichen (bis zu 20 Jahren) von 10 Stunden gefordert.

Der erschienene Entwurf fand auf keiner Seite ein rechtes Gefallen. Der „Gastwirtsgehilfe" schrieb[3]): Die achtstündige Ruhezeit sei so viel wie der 16stündige Normalarbeitstag, sanktioniert von der Gesetzgebung. Die „Hotelrevue"[4]) nannte den Entwurf das kärgliche Ergebnis einer 8jährigen sozialpolitischen Thätigkeit. Viel bemerkt wurde, dafs auch die nationalliberale Nationalzeitung[5]) den geplanten Schutz „unzulänglich" fand. In Berlin wurde von der dortigen Fachkommission der Gastwirtsgehilfen eine Protestversammlung abgehalten; andere Städte folgten, überall wurde die Berliner Resolution angenommen. Es traf sich, dafs der deutsche Kellnerbund eben in Kassel seine Jahresversammlung abhielt[6]); auch da wurde der Entwurf abgelehnt (24. April), aber ohne dafs man sich für die Forderungen des Berliner Gehilfenkongresses von 1900 besonders erwärmt hätte.

[1]) 10. Legislaturper. II. Sess. S. 2557 ff. und Beilage 228.

[2]) Von ihm handelt ein Aufsatz (von Arbeitersekretär Timm in München) im „Gastwirtsgehülfen" 1900 Nr. 41 und 43.

[3]) 1901 Nr. 14.

[4]) 1901 Nr. 14.

[5]) 1901 Nr. 213.

[6]) Der Bericht ist von der Hauptverwaltung im Druck herausgegeben worden.

Aber auch auf der anderen Seite, bei den Arbeitgebern, entstand eine Agitation gegen den Entwurf. Man hatte sich soeben notdürftig mit der achtstündigen Mindestruhezeit der Kommission für Arbeiterstatistik abgefunden und erklärt, dafs sie zwar pekunäre „Opfer“ erfordere, aber die Fortführung des Gewerbes nicht unmöglich mache — und nun kam das Gefürchtete dennoch: die neunstündige Mindestruhezeit. Dafs sie sich nur auf die Städte mit mehr als 20000 Einwohnern bezieht und auch hier nur mit Rücksicht auf den Gang nach Hause und zum Geschäfte eingeführt werden soll, verschlug nichts, der Kampf gegen sie wurde zum Feldgeschrei. Dies geht aus einer Eingabe hervor, die von vier Arbeitgebervereinigungen [1]) an den Bundesrat gerichtet worden ist, und die wir hier analysieren, weil sie einen famosen Beitrag zur Klassenpsychologie bildet. Es heifst darin: Durch die geplante Verordnung würde der Betrieb des Gewerbes aufs äufserste erschwert und vielfach dem Einzelnen unmöglich gemacht. Schon mit der 8stündigen Ruhezeit würde der überwiegende Teil der Wirte sich nur mit grofsen Opfern abfinden können. Trotzdem seien die Wirte bereit, sie hinzunehmen, die neunstündige Ruhezeit in Orten mit mehr als 20000 Einwohnern sowie auf Grund Polizeiverordnung aber sei eine unmögliche Anforderung, zumal was die kleineren Betriebe anlange. Im Hotelbetrieb lasse sich mit Aushilfspersonen nicht wirtschaften, der Zwangsruhetag alle zwei bis drei Wochen sei undurchführbar. Die Führung des Verzeichnisses der beschäftigten Personen sei eine unerfüllbare Aufgabe, wenn der Unternehmer nicht eine besondere Person dazu anstelle (!). Den Wirten wäre es selbst lieber, wenn die Arbeitszeit in ihren Betrieben „nach der Schablone“ geregelt werden könnte. Aber die armen Gehilfen! Ihnen würde durch die Heranziehung von Aushilfen das Trinkgeld geschmälert, und den Ruhetagszwang würden sie erst recht nur als Last und Nachteil empfinden, der liege nur im Interesse der arbeitslosen Kellner. (Merkwürdig, wie besorgt die Arbeitgeber manchmal für das Wohl ihrer Arbeiter sind! Sie sträuben sich gar nicht im eigenen Interesse gegen das Geschenk, nein, sie fürchten nur für das Einkommen ihrer Angestellten, und sie glauben, ihr Personal gegen das „Lumpenproletariat“ in Schutz

[1]) Bund Deutscher Gastwirte (Sitz Leipzig, 26000 Mitglieder); Gastwirtsverband (Sitz Berlin, 27000 Mitglieder); Verein der Hotelbesitzer in Berlin; Berliner Gastwirteinnung.

nehmen zu müssen.) Wenn es irgendwie der Betrieb zulasse, werde jeder einsichtige Wirt auch schon in seinem eignen Interesse dem Verlangen seiner Angestellten nach einem „gelegentlich freien Tage" entsprechen. (Aber die Verordnung soll eben gegen die nicht einsichtsvollen Wirte gerichtet sein und die Ruhe von der „Gelegenheit" frei machen!) Man solle es also dem verständigen Ermessen und dem guten Willen der beiderseitig Beteiligten — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — überlassen, sich über die Ruhezeit und ihre Dauer angemessen zu einigen. (Die Einigung mit den Arbeitern über die Arbeitszeit liegt doch sonst nicht im Programm der Arbeitgeber! Zur Herbeiführung einer angemessenen Einigung haben die Arbeitgeber lange genug Zeit gehabt). Schliefslich wird in der Eingabe noch die Behauptung aufgestellt, dafs die grofse Morbidität der Kellner nicht im „vermeintlichen Mangel an Arbeitspausen", sondern in der Neigung zu Ausschweifungen und diese wieder im reichlichen Verdienst an Trinkgeldern ihre Ursache habe.

Technisch weit geschickter ist die Petition des „Internationalen Vereins der Gasthofsbesitzer" zum Entwurf.[1]) Durch die im Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen lege man eine Last auf die Schultern der Gasthofsbesitzer, welche sie aufser stande seien, zu tragen. Die neunstündige Minimalruhezeit in Orten von mehr als 20000 Einwohnern würde ihre Existenzfähigkeit in Frage stellen. Sie sei in gröfseren Restaurants, welche über ein hinreichendes Personal verfügten, um Schichtarbeit einrichten zu können, wohl durchführbar, wenn auch nicht ohne erhebliche Kosten und Störungen im Betriebe. Sie sei auch in kleineren Restaurants noch durchführbar, weil das Personal in solchen Betrieben gleichartig sei und sich deshalb in den stilleren Geschäftsstunden gegenseitig vertreten könne. Im Hotelbetrieb dagegen sei das Personal in ganz verschiedenartigen Stellungen thätig, als Oberkellner, Zimmerkellner, Saalkellner u. s. w., es unterscheide sich nach Kenntnissen und Vorbildung, so dafs eine gegenseitige Vertretung ausgeschlossen sei. Der Zimmerkellner könne nicht den Oberkellner vertreten [aber der Hotelier!], und diesem wiederum werde man eine Vertretung des Saal- oder Zimmerkellners nicht zumuten dürfen [!]. Die neunstündige Ruhezeit in Gasthöfen sei aber auch übertrieben, weil hier die Angestellten fast ausnahmslos im Hause wohnen, eine Berechnung

---

[1]) Wochenschrift des Internationalen etc. 1901 Nr. 24, vgl. auch das Referat des Vereinssyndikus auf dem Stockholmer Kongrefs, ebenda.

der Wegzeit also unnötig sei. Auch der Wochenruhetag sei unausführbar, wegen der Unmöglichkeit gegenseitiger Vertretung, weil Aushülfspersonal für Hotels schwer zu beschaffen sei, und in Hotels mit Aushülfspersonal nicht gearbeitet werden könne. Die einzelnen Petitionspunkte entsprechen im wesentlichen der Stellung, die der Verein der Gasthofsbesitzer vor dem Erscheinen des Entwurfs auf seinem Berliner Kongreſs eingenommen hatte (s. o.).

So die Arbeitgeber.

Im übrigen richtet sich die Kritik, die dem Entwurfe zu teil geworden ist, hauptsächlich gegen die enge Begrenzung des Kreises der zu schützenden Personen und dagegen, daſs der Verordnungsweg offen gelassen wird.

Der Nachteil einer Bundesratsverordnung bestünde darin, daſs wegen der beschränkten gewerberechtlichen Zuständigkeit des Bundesrates der Schutzrahmen ein sehr enger werden müſste. Der Entwurf will nur die tägliche Arbeitszeit und die wöchentliche Ruhezeit regeln und ein Mindestalter der Kellnerinnen festsetzen. Aber es fragt sich, ob der Bundesrat zu letzterem berechtigt ist [1]; ja sogar die Befugnis des Bundesrates zur Einführung von wöchentlich zu berechnenden Ruhepausen erscheint mir zweifelhaft, weil der in Betracht kommende § 120e Abs. 3 nur von der täglichen Arbeitszeit spricht. Andererseits findet sich in dem „Entwurfe" kein hygienischer Arbeiterschutz, obwohl dieser zur Zuständigkeit des Bundesrates gehört. Ich bin der Meinung, daſs der Bundesrat durch § 120a Abs. 1 der Gewerbeordnung berechtigt ist, das Sitzverbot im Wirtschaftsgewerbe für ungültig zu erklären und die Beschaffung von Sitzgelegenheit vorzuschreiben, weil sich herausgestellt hat, daſs langdauerndes Stehen gesundheitliche Gefahren mit sich bringt. Jedenfalls kann die Frage, die nun schon ein Jahrzehnt lang auf der Tagesordnung steht, nur bei einer gesetzlichen Regelung befriedigend gelöst werden. Beim Erlaſs einer Bundesratsverordnung wäre es z. B. unmöglich, die Arbeitgeber zu zwingen, den Arbeitern auf Verlangen Zeit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, Bestimmungen über Arbeitsordnungen, Straf- und Bruchgelder zu erlassen [2], befriedigende Kontrolleinrichtungen zu schaffen. Es

[1] Auch der Korreferent hat dieses Bedenken (Verh. XVII 15).

[2] Welche Unklarheit über die Arbeitsbedingungen unter den Beteiligten vielfach herrscht, dürfte daraus hervorgehen, daſs die beim Gewerbegerichte München gegen Wirte anhängig gemachten Klagen gegen 30 Proz. aller

ist also nicht gleichgültig, ob die Regelung im Wege der Verordnung oder der Gesetzgebung stattfindet, wie der Abgeordnete Hitze im Reichstag gemeint hat. Es ist schon wegen des wohlthätigen Eindruckes nicht gleichgültig, den eine gründliche Behandlung der Sache im Reichstag auf Arbeitgeber, Arbeiter und Publikum machen könnte. Es mufs den Wirten einmal zu Gemüte geführt werden, dafs das „rühr mich nicht an!" aufgehört hat, den Wirtsgehilfen, dafs sie gegen die Uebermacht der Arbeitgeber und den Konkurrenzdruck in den eigenen Reihen nicht schutzlos sind. Es wäre also derselbe Weg zu beschreiten, wie seiner Zeit beim Handelsgewerbe. Die Entwicklung geht über den Fabrikarbeiterschutz und den hygienischen Maximalarbeitstag unaufhaltsam vorwärts zu einer besonderen schutzrechtlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses bei den übrigen schutzbedürftigen Arbeiterkategorien.

Einig waren die Stimmen über den Entwurf (mit Ausnahme der Arbeitgeber und eines Teils der konservativen Presse) in der Verwerfung der vorgesehenen Geltungsgrenze, und in keinem Punkte wurde eine so scharfe Kritik geübt. Nach dem Entwurf soll dieser nämlich Anwendung finden auf Kellner, Köche und das Buffetpersonal [1]). Die Kritiker wollen, dafs das ganze in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigte gewerbliche Personal [2]) unter den Schutz gestellt wird. Molkenbuhr wollte als Referent der Kommission für Arbeiterstatistik seine Vorschläge auf alle Personen bezogen wissen, welche mit Arbeiten im Gast- und Schankwirt-

Klagen (1894 32 Proz., 1899 29 Proz.) ausmachen, obwohl im Wirtsgewerbe in München nur ein Zwölftel aller gewerblich thätigen Personen beschäftigt sind.

[1]) mit Einschlufs der Personen, die mit dem „Fertigmachen kalter Speisen" beschäftigt sind.

[2]) Die Gröfse und Zusammensetzung der Arbeiterschaft im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen (Berufsstatistik 1895): [c 1 = Familienangehörige, die im Betriebe ihres Haushaltungsvorstands thätig, aber nicht eigentliche Gewerbsgehülfen sind, c 2 Oberkellner, Kellner, Kellnerinnen, auch Lehrlinge, c 3 andere Hülfspersonen (Hausdiener, Hausknechte, Kutscher)].

	c 1	c 2	c 3	Summe
m.	5749	52370	42737	100856
w.	50634	37121	125924	213679
Summe	56383	89491	168661	314535

schaftsgewerbe beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Form des Dienst- oder Arbeitsvertrages, also auch auf das „Gesinde".[1]) Dieser weitgehende Antrag wurde aber schon von der Kommission abgelehnt, weil die Erhebungen sich nur auf Kellner und Köche bezogen hätten. Die Kommission stellte sich im wesentlichen auf den Standpunkt, den dann später der Entwurf eingenommen hat. Nur fehlt in ihren Vorschlägen die Berücksichtigung des Buffetpersonals. Die Aufnahme desselben unter die Geschützten durch den Entwurf stellt sich als eine wesentliche Verbesserung der Kommissionsvorschläge dar, die von den Kritikern zu wenig beachtet worden ist. Wenn man aber der Kommission aus ihrer Selbstbeschränkung einen Vorwurf macht, so geht man darin zu weit. Sie ist doch eine Enquetekommission und kann daher nur Vorschläge machen in Beziehung auf Verhältnisse, die sie erforscht hat. Man hat die Arbeitsverhältnisse im Wirtschaftsgewerbe feststellen lassen, um eine solide Grundlage ihrer schutzrechtlichen Regelung zu bekommen. Die Logik erfordert, daſs diese sich auf die Arbeiterkategorieen beschränkt, deren Arbeitsverhältnisse so bekannt geworden sind. Wenn man alle Kategorieen schützen wollte, so hätte man die Erhebung danach einrichten müssen. Natürlich hindert nichts, eine Zusatzerhebung zu veranstalten und dann Zusatzbestimmungen zu erlassen. Von der Menge und Verschiedenheit der Arbeiterkategorieen in groſsen Etablissements macht sich der Uneingeweihte schwer eine Vorstellung. In den Verzeichnissen des Arbeitsamtes München werden nur für die weiblichen Angestellten im Wirtschaftsgewerbe folgende Rubriken geführt: Buffetmädchen, Schankkellnerin, Kellnerin, Kassierin, Wassermädchen, Garderobiere; Köchin, Küchenbeschlieſserin, Küchenmädchen, Herdmädchen, Kochenlernerin; Hausmädchen, Zimmermädchen. Ein Teil des Wirtschaftspersonals ist seinen Verrichtungen nach mehr dem Verkehrsgewerbe zuzurechnen als dem Wirtschaftsgewerbe, z. B. die Hoteldiener und Hotelkutscher; diese müssen mit dem Bahn- und Trägerpersonal Hand in Hand arbeiten, die Einteilung der Arbeit ist bei ihnen noch mehr von den Verkehrseinrichtungen und Verkehrsbedürfnissen abhängig wie beim übrigen Wirtschaftspersonal.

V.

Eine besondere Betrachtung erfordert der Schutz der jugendlichen Personen. Die Vorschläge der Kommission für Arbeiter-

[1]) Verh. XVII 68.

statistik sind gerade in dieser Beziehung sehr dürftig. Jugendliche Personen unter 16 Jahren sollen von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden dürfen. Das ist alles. Es soll also bei ihnen keine ausgedehntere Mindestruhezeit zur Anwendung kommen wie bei den Erwachsenen. Dies erscheint um so merkwürdiger, als die Kommission selbst in ihrem Bericht (S. 10) das Gutachten des Reichsgesundheitsamtes citiert, dafs es angezeigt sei, in Gast- und Schankwirtschaften zumal für die noch in der körperlichen Entwicklung stehenden Lehrlinge eine Kürzung der Arbeitszeit eintreten zu lassen, und dafs die Mindestruhezeit bei jugendlichen Personen wenigstens 10 Stunden — ohne Einrechnung des Weges nach und von der Arbeitsstätte — betragen solle. Der Entwurf begünstigt die Jugendlichen (unter 16 Jahren) mehr als die Kommission: Es soll nicht nur die Nachtarbeit (10—6 Uhr) bei ihnen ausgeschlossen sein, sondern ihre tägliche Ruhezeit soll mindestens neun Stunden betragen, ohne Rücksicht auf die Gröfse des Ortes und Polizeiverordnungen. Die wöchentliche Ruhe wird bei den Jugendlichen ebenso knapp zugemessen wie bei den Erwachsenen.[1])

Auch wenn man die Beschränkung der effektiven Arbeitszeit im Wirtschaftsgewerbe verwirft, wird man bei den jugendlichen Personen eine Ausnahme machen müssen. Man wird doch nicht behaupten können oder wollen, dafs die wirtschaftliche Existenz der Unternehmer im Gewerbe davon abhängig sei, dafs sie ihre Lehrlinge 15 bis 16 Stunden lang arbeiten lassen können, dafs also das ganze Gewerbe auf die Ausbeutung der Lehrlinge gegründet sei. Nach der Berufszählung von 1895 gab es am Zählungstage im Reich 52 370 männliche Kellner, wovon 6606 unter 16 Jahre alt waren. Eine an sich nicht durchführbare Mafsregel kann durchführbar sein, wenn sie auf den achten Teil des Personals beschränkt wird. Aber wenn bei irgend einem Teilproblem der sozialen Frage, so müssen beim Schutz der jugendlichen Arbeiter die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer hinter den Forderungen der Volkshygiene zurücktreten. Der Fachkongrefs der Gastwirtsgehilfen wünscht eine Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Personen auf 10 Stunden; ich halte diese Forderung nicht für unbescheiden. Die gegenwärtige Arbeitszeit haben wir oben festgestellt. Danach haben nur 15,1 Proz. der Lehrlinge eine Arbeitszeit von 14 Stunden und

[1]) Die „Grundzüge der gesetzlichen Regelung der gewerblichen Kinderarbeit aufserhalb der Fabriken“ sind erst beim Druck bekannt geworden.

weniger, 60,5 Proz. eine Arbeitszeit von 14—16 und 24,4 Proz. eine Arbeitszeit von mehr als 16 Sfunden. Bei 34,9 Proz. der Lehrlinge finden an gewissen Tagen der Woche oder zu gewissen Zeiten des Jahres Ueberschreitungen der regelmäfsigen Arbeitszeit statt. Von diesen Zahlen kann man wirklich sagen, dafs sie beredt sind! Soll sich der Schutz nur auf die bejammernswerten Burschen mit mehr als 16 stündiger Arbeitszeit beziehen, soll er nicht auch die grofse Masse der Lehrlinge umfassen, die zwar nicht in die allerletzte Elendsrubrik gehören, aber immerhin eine erschreckend lange Arbeitszeit haben und dadurch dafs sie die kompakte Majorität (beinahe $^2/_3$) bilden, das Augenmerk des Gesetzgebers besonders auf sich lenken? Der Schutz der jugendlichen Arbeiter ist bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gastwirtsgewerbe die Hauptsache, und man müfste lieber auf die Mindestruhezeit der Erwachsenen verzichten, als dafs man von den wesentlichen Bestandteilen des Schutzes der Jugendlichen etwas preisgäbe. Man mufs nämlich bedenken, dafs viele Lehrlinge ganz auf den Schutz des Staates angewiesen sind. Sie selbst sind zu schwach, sich zu helfen, ihren Eltern fehlt häufig die Einsicht, manchmal das Pflichtgefühl, sehr oft die wirtschaftliche Möglichkeit, in das Arbeitsverhältnis ihrer Kinder zu deren Bestem einzugreifen, sie haben nur den einen Gedanken: dafs ihre Kinder möglichst bald und möglichst viel „verdienen". Auch die Vormünder kümmern sich gewöhnlich wenig um die Arbeitsbedingungen der Betriebe, wohin sie ihre Mündel zur Lehre schicken, das bürgerliche Gesetzbuch ermächtigt sie sogar ausdrücklich, sich dieser Pflicht zu entschlagen (§ 113). Wie der Staat die Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens der Kinder, und zwar auch gegen den Willen des Vaters, übernommen hat, so sollte er auch das wirtschaftliche Gut der Arbeitskraft, das gerade für die wirtschaftlich Schwachen so grofse Bedeutung besitzt, schon von ihrer frühen Jugend an vor der Gefahr der Verschleuderung durch Arbeitgeber, Eltern und Vormünder bewahren.

VI.

Eine bevorzugte Stellung in der Schutzpolitik geniefst auch das weibliche Geschlecht. Als das schwächere und bei der Entwicklung der künftigen Generation vorzüglich beteiligte Geschlecht verdient es besonders den staatlichen Schutz im Arbeitsverhältnis, und der Arbeiterschutz ist ja vom Schutze der jugend-

lichen und weiblichen Arbeiter ausgegangen. Sehen wir zu, wie der Entwurf diesem Programmpunkte Rechnung trägt! Der Entwurf bestimmt, dafs weibliche Personen unter 18 Jahren nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden dürfen, aufser wenn sie zur Familie des Arbeitgebers gehören. Es ist also eine Altersklasse von einer Beschäftigungsart ausgeschlossen. Die Bestimmung beruht auf einem Vorschlag der Kommission, nur wollte diese die gelegentliche Bedienung der Gäste erlaubt wissen.

Das ist alles. Weibliche Personen unter 18 Jahren, die nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden, z. B. Küchenmädchen, werden also gerade so behandelt, wie das männliche Personal, also im Alter von 16—18 Jahren wie erwachsene männliche Arbeiter. Bis zu ihrem 18. Lebensjahre werden die jungen Mädchen vom Kellnerinnenberufe ferne gehalten, dann werden sie ohne einen Uebergang, wie er bei den männlichen Arbeitern infolge des Schutzes der Jugendlichen besteht, in ihren beruflichen Existenzkampf gleich fest hineingeschoben. Anders, wenn sie zur Familie des Arbeitgebers gehören. Familienmitglieder dürfen schon im zarten Kindesalter zur Bedienung der Gäste herangezogen werden, bis zum 16. Lebensjahre bis 10 Uhr abends; von diesem Alter an geniefsen auch sie keinen gröfseren Schutz als ihre erwachsenen männlichen Berufsgenossen. Ich glaube nicht, dafs es in der Absicht der Verfasser des Entwurfes gelegen ist, die Poesie des „Wirtstöchterleins" zu bewahren, ich glaube, dafs sie von ganz anderen Vorstellungen geleitet worden sind. Man macht wieder einmal respektvoll vor dem „Heiligtum der Familie" Halt. Schutz der Familie geht vor Arbeiterschutz, das Familieninteresse vor der Sittlichkeit.

Denn um diese letztere handelt es sich bei der Bestimmung, nicht um Fernhaltung von ungünstigen Arbeitsbedingungen. Die Kommission hat zwar ihren Vorschlag auch mit dem Interesse der Gesundheit begründet.[1]) Dieser Begründung widerspricht aber der Umstand, dafs die Kommission bei den männlichen Kellnern unter 16 Jahren keine höhere Mindestruhezeit vorgeschlagen hat als bei den Erwachsenen (s. o.). Sind die gesundheitlichen Gefahren der Bedienung der Gäste bei den Geschlechtern so verschieden grofs, dafs man die weiblichen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ganz ausschliefsen

[1]) Verh. XVIII 20.

mufs, die männlichen Jugendlichen bis zu 16 Jahren aber kaum besser zu behandeln braucht als die erwachsenen männlichen Arbeiter?

Wie steht es nun um die Gefährdung der Sittlichkeit der Kellnerinnen, um die Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit durch die Kellnerinnen?

Es ist wahr: Der Kellnerinnenberuf bringt mehr, als dies die meisten anderen weiblichen Berufe thun, seine Dienerinnen in sittliche Versuchung, in die Gefahr eines zu frühzeitigen, eines ungeregelten Geschlechtsverkehrs, überhaupt einer Verstumpfung des weiblichen Schamgefühls. Und wenn es auch übertrieben ist, das Wirtshausleben als eine „Atmosphäre der Leichtfertigkeit, Trunkenheit und Gemeinheit“ zu bezeichnen [1]), so wird doch durch den beständigen dienstlichen Verkehr mit den Angehörigen des anderen Geschlechtes, durch die unwillkürliche, wenn auch passive Anteilnahme an oft lasciven Gesprächen die Sinnlichkeit rasch und intensiv erregt. Der Wirtshausbesuch ist eben vorzugsweise Lebensgewohnheit der Männer. Diese erkaufen sich um ein paar Münzen das Recht, sich einige Stunden im Lokale aufzuhalten, und damit die Möglichkeit, zu der Kellnerin in persönliche Beziehungen zu treten, welche die verschiedensten Formen annehmen und alle Stadien durchlaufen können, vom harmlosen teilnehmenden Gespräch bis zum sporadischen geschlechtlichen Verkehr und zum „Liebesverhältnis“ (welches dann freilich mitunter auch zur Ehe führt).

Im übrigen mufs man zwischen der soliden und der unsoliden Kellnerinnenbedienung unterscheiden. Wir gebrauchen die Ausdrücke solid, unsolid, nicht gerne, weil sie unklar und durch das Neuzünftlertum (der „solide Handel“ u. s. w.) in Mifskredit gekommen sind. Aber es wird sich gleich zeigen, was wir darunter verstehen.

Der Typus des Wirtshauses mit „unsolider“ Damenbedienung ist die sogenannte Animierkneipe. So schwer es ist, eine Schuldefinition der Animierkneipen zu geben, so stellen sie doch einen ganz bestimmten Typus dar, sowohl was das Kellnerinnenmaterial, als auch was ihre Zweckbestimmung und das Treiben in ihnen betrifft. „Sie heben sich von denjenigen Lokalen, in welchen die Bedienung der Gäste durch anständige weibliche Personen stattfindet . . . so bestimmt ab, dafs die Ortspolizeibehörden sich

[1]) Petition badischer Sittlichkeitsvereine, s. u.

selten im Zweifel darüber befinden werden, ob das Lokal zu den in geschlechtlicher Beziehung verdächtigen oder nicht verdächtigen gehört".[1]) Betriebstechnisch als das wesentliche erscheint mir, dafs die Kellnerinnen nicht nur zur Bedienung, sondern auch zum Amüsement der Gäste gehalten werden. Sie sind dem Wirte gegenüber verpflichtet, den Gast nicht nur zu bedienen, sondern auch ihn zu unterhalten, sich auf Wunsch zu ihm zu setzen, mit ihm zu trinken, sich Scherze und Zärtlichkeiten gefallen zu lassen u. s. w. Daher befinden sich in solchen Lokalen meistens mehr Kellnerinnen, als zur Bedienung der Gäste nötig wäre. Dadurch, dass der Wirt sein Lokal als Animierkneipe einrichtet, erklärt er sich dem Besucher gegenüber bereit, ihm zu gestatten, dass er sich mit den Kellnerinnen amüsiert. Voraussetzung ist dabei, dass der Gast einen gewissen Aufwand macht, namentlich für geistige Getränke. Wie grofs der Aufwand sein muss, richtet sich nach der Gewohnheit, nach örtlichen Verhältnissen, den konkreten Umständen, dem diskretionären Ermessen von Wirt und Kellnerin. Je gröfser der Aufwand, desto gröfser das Amüsement, das darin gipfelt, dafs hinter verschwiegenen Vorhängen etc. allerlei Unkeuschheiten getrieben werden.[2]) Der Wirt macht sich durch den gröfseren Konsum bezahlt und interessiert die Kellnerin am Gelingen seiner Spekulation durch Tantiemen, die ihr Aequivalent für ihre Halbprostitution bilden. Die Kellnerin trinkt mit und animiert zum Trinken, der Gast „zieht die Konsequenzen", das Mädchen animiert noch mehr, und der Kreislauf befriedigt Wirt, Kellnerin und Publikum.

Es ist schwer, über diese Zustände zu urteilen, ohne in die

---

[1]) Schmollers Jahrbuch 1890 S. 524.

[2]) Die Begehung wirklicher Unsittlichkeiten (Beischlaf und beischlafsähnliche Handlungen) in den Animierkneipen dürfte vergleichsweise selten sein, weil sie den Wirt in die Gefahr des Verlustes der Konzession bringt. (§ 33 der Gew.O.: „Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen: 1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dafs er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mifsbrauchen werde ....") Die Behörden sind darin sehr strenge: Die Konzession wird gleich beim ersten Falle entzogen, ohne Rücksicht darauf, ob der Wirt von der Begehung der unsittlichen Handlung Kenntnis gehabt hat; er hätte eben Obacht geben sollen (Schmollers Jahrbuch, ebenda).

Gefahr der Uebertreibung und einseitiger Auffassung zu verfallen oder einen allzuweiten Spaziergang in unübersehbare Gebiete (Prostitution, Pauperismus) zu machen. Bildungsstätten sind diese Animierkneipen sicherlich nicht. Aber man kann sich auf den Standpunkt stellen: Wenn die Prostitution in allen ihren übrigen Formen und Nuancen blüht, wenn Bordelle geduldet werden, so ist es unlogisch und inkonsequent, die Animierkneipen unmöglich machen zu wollen.

Ueber die Verbreitung der Animierkneipen und der übrigen Wirtshäuser mit dem Zwecke, den Gästen zu ermöglichen, sich mit den Kellnerinnen in der soeben beschriebenen Weise zu amüsieren, lassen sich keine genauen Angaben machen. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat diese Dinge unberücksichtigt gelassen, Kellnerinnen von Animierkneipen — man darf wohl sagen: leider — nicht vernommen. Soviel wird man sagen können: Es handelt sich hier um eine spezifisch norddeutsche Erscheinung. In Norddeutschland kommt diese Art Wirtshäuser in den Grofs- und Mittelstädten vor, bis herab zu Städten von 8—10 000 Einwohnern. Sie lenken hier die öffentliche Aufmerksamkeit in einem Grade auf sich, dafs die Lokale mit harmloser Mädchenbedienung daneben verschwinden. Auch in Mittel- und Westdeutschland machen sie sich in den gröfseren Städten bemerkbar. In Bayern sind sie eine seltene Erscheinung.

Die Kellnerin der Animierkneipe mag das bedauernswürdigste Geschöpf der Welt sein, das Ergebnis unglücklicher Veranlagung und elender sozialer Zustände, man thut ihr aber kein Unrecht, wenn man sagt: sie gehört der Prostitution zu und kommt auch meistens von ihr her. Die Animierkneipe kann für sie keine sittliche Gefahr mehr bilden, wohl aber bildet sie selbst ein stehendes Kapitel in dem Katalog der Gefühls- und Geschmacksroheiten des „Bildungsphilisters," die unserer Kultur noch immer das Gepräge des Barbarischen geben.

Ganz anders der Typus der „Münchener Kellnerin"![1]) Diese tritt gewöhnlich mit 16 bis 17 Jahren in das Geschäft ein, wie jede Arbeiterin. Wenn sie frühzeitig „fällt", so teilt sie darin nur das Los fast aller Mädchen, die selbst ihr Brot verdienen und

[1]) Bei Würdigung des Nachfolgenden beachte man, dafs es in München nach der Statistik von 1895 2766 Kellnerinnen und nur 930 Kellner (zum gröfsten Teil Hotelkellner und Kellnerlehrlinge) gibt.

daraus das Recht ableiten, ihre eigene Vorschungzu spielen. Wenn sie den Klippen ihres Berufes nicht gewachsen ist, wenn sie körperlich und psychisch verkommt, so ist sie allein es, die darunter leidet. Die „arme, verführte männliche Jugend", die man so gerne gegen die Kellnerinnen ausspielt, darf keinesfalls auf ihr Konto geschrieben werden.

Nun wird als Zeichen, dafs die Mädchenbedienung einen unlauteren Zweck hat, auch der häufige Wechsel der Kellnerinnen, sowie der Umstand angesehen, dafs nur junge und hübsche Mädchen engagiert werden. Und es wird behauptet, dafs diese Merkmale auch bei Lokalen mit „solider Mädchenbedienung" zutreffen. Aber auch hierbei laufen Uebertreibungen und schiefe Vorstellungen unter.

Dafs die Kellnerinnen häufig ihre Stellen wechseln, ist richtig. Aber auch bei den Kellnern ist dies der Fall, und gerade in der Statistik der Dienstzeiten tritt der Unterschied zwischen solider und unsolider Mädchenbedienung deutlich hervor.

Bei der Erhebung der Kommission für Arbeiterstatistik [1]) von 1893 befanden sich 37 Proz. der Kellner und 57 Proz. der Kellnerinnen erst drei Monate oder noch kürzere Zeit in Stellung. In Berlin 67 Proz. der Kellnerinnen, in Bayern r. R. dagegen nur 47 Proz., in München nur 43 Proz., also nicht viel mehr (relativ), als Kellner im Reich.

Der anstrengende Dienst in den heifsen, schlecht ventilierten, raucherfüllten Lokalen läfst den Stellenwechsel wegen der gewöhnlich damit verbundenen Freizeit in einem rosigen und dem Beurteilenden in einem milden Lichte erscheinen. Dazu kommen die häufigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie das pekuniäre Interesse der Stellenvermittler an der Lebhaftigkeit des Arbeitsmarktes — alles Umstände, welche auf Abkürzung der Dienstzeit hinwirken. Dafs die weiblichen Arbeiter ihre Stelle häufiger wechseln als die männlichen, ist eine Erfahrung, die man auch in anderen Berufen machen kann.

Dafs der häufige Wechsel der Kellnerinnen in dem Wunsche der Wirte seinen Grund hat, den Gästen immer „frische Ware", wie man sich geschmackvoll ausdrückt, zu bieten, ist eine Behauptung, die sich in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten läfst. In den Animierkneipen mag eine Dienstzeit von 14 Tagen bis

[1]) Tabelle XII der Erhebungen Teil I.

1 Monat das gewöhnliche sein. Dem Müncheuer Bierphilister, einem ausgesprochenen Gewohnheitsmenschen, macht es sicherlich kein Vergnügen, ein „neues Gesicht“ zu sehen und es würde ihm gewifs den Aufenthalt am Stammtisch verleiden, wenn er alle paar Wochen eine Neueintretende an seine kleinen Wünsche und Bedürfnisse gewöhnen müfste.

Was nun die Behauptung betrifft, dafs nur hübsche und junge Kellnerinnen angestellt werden, so ist sie bei einem Teil der Lokale in München richtig, wenn man sie negativ fafst: dafs keine häfslichen und alten Kellnerinnen angestellt werden. Die Besitzer der Café-Restaurants in München sehen in den letzten Jahren mehr und mehr auf ein „angenehmes Aeufsere“ der zu engagierenden Kellnerin; aber das ist nicht so zu verstehen, dafs man durch die Anwesenheit von Beautés auf die Frequenz des Lokals einzuwirken beabsichtigt, sondern was man will, ist: eine repräsentable Erscheinung. Dafs möglichst junge Kellnerinnen engagiert werden, ist ebenfalls eine Uebertreibung; das Wahre an der Sache ist nur, dafs man nicht gerne über ein gewisses Alter (etwa Ende der Zwanziger) hinausgeht. Innerhalb dieser Grenzen erhalten die Tüchtigeren und Geübteren den Vorzug (oder die von den Verdingerinnen Protegierten, d. h. die Zahlungsfähigsten). Wer darin eine Unsittlichkeit erblickt, wenn man eine hübsche Kellnerin lieber sieht als eine häfsliche, und wenn man sich mit dem bedienenden Mädchen in ein Gespräch einläfst, das dem leichtlebigen süddeutschen Volkstum entsprechend ein paar harmlos leichtfertige Bemerkungen enthält, dem ist freilich nicht zu helfen, dem werden die Münchener und die norddeutschen Kellnerinnen immer wesenseins sein. Nicht ohne Einflufs auf die Ansprüche an das Aeufsere der Kellnerinnen ist übrigens der Fremdenverkehr gewesen, überhaupt das Eindringen fremder, namentlich norddeutscher Elemente in die Bevölkerung. Anders als in den Café-Restaurants sieht das Kellnerinnenmaterial in den Bräuhäusern und in den Wirtshäusern der Arbeiterviertel aus. Hier kann man die ältesten und abscheulichsten Frauenzimmer finden, an denen auch der wütendste Sittlichkeitsfanatiker nichts auszusetzen hätte. Dies ist ein Zeichen, dafs der Einheimische von der Kellnerin nichts will, als dafs er gut bedient wird. Die paar gemütlichen Witze, die er mit ihr macht, haben nur accidentielle Bedeutung.

Vom Sittlichkeitsstandpunkte ist also die Kellnerinnenfrage in Süddeutschland eine ganz andere, als

in Norddeutschland. Es giebt zwar noch immer Leute, welche das verneinen. So behauptet der Generalsekretär der deutschen Sittlichkeitsvereine, Henning, in einer von diesen herausgegebenen „Denkschrift über das Kellnerinnenwesen“[1]) S. 7: „Endlich sind die vielgerühmten süddeutschen Verhältnisse in bezug auf weibliche Bedienung keineswegs besser zu nennen als in Norddeutschland, nur einige Nebenumstände und die „Gewohnheit“ lassen sie besser erscheinen als sie sind.“ Und worauf gründet sich dieses Verdammungsurteil? Auf eine Enquete über das Kellnerinnenwesen, welche die „Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine“ im Jahre 1894, mit Hilfe meist geistlicher Mitarbeiter, veranstaltet hatte, und welche besonders zum Zwecke gehabt hat, die Unterschiede zwischen Nord- und Süddeutschland festzustellen, namentlich in der Richtung, ob die weibliche Bedienung in Süddeutschland den guten Rut verdiene, den sie bei Vielen habe. Es liefen aber aus ganz Deutschland nur 27 Antworten ein, und darunter befinden sich nur sechs aus Süddeutschland, aus Bayern r. R. keine! Aus diesem, wie in der „Denkschrift“ selbst zugestanden wird (S. 2), „durchaus ungenügenden“ Material leitet deren Verfasser die Berechtigung ab (S. 7), das Kellnerinnenwesen als „eine Vorstufe zur gewerbsmäfsigen Unzucht, im Grunde genommen diese selbst“ zu bezeichnen[2]), und damit tausenden von emsigen, schwer arbeitenden Frauen einen Makel aufzudrücken. Ist das wahrhaftig, ist es sittlich?

So verschieden aber das sittliche Niveau der süddeutschen und der norddeutschen Kellnerinnen im allgemeinen ist, so ist es andererseits ein Irrtum[3]), wenn man meint, dafs auch die Arbeitsbedingungen der süddeutschen Kellnerinnen[4]) günstigere seien als die ihrer norddeutschen Kolleginnen,

---

[1]) Kommissionsverlag Wallmann, Leipzig. 20 S.

[2]) Die kleinen Städte und das „Wirtstöchterlein“ werden dabei natürlich wieder ausgenommen. „Die vagierende Prostitution und weibliche Bedienung gehören zusammen. Wir denken zwar nicht an das ehrsame (!) Wirtstöchterlein, welches uns in den Gasthäusern, in Dörfern und Städten die Erfrischungen reicht (!), sondern an diejenigen Frauenzimmer (!), welche den Kellnerinnendienst (!) als ihren Beruf (!) ergreifen“ (Citat aus „Denkschrift“ etc. S. 14).

[3]) Vgl. meine Abhandlung „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchener Kellnerinnen“ in diesem „Archiv“ 5. Bd. 1892 namentlich S. 103 ff.

[4]) Ueber die Arbeitsbedingungen der Münchener Kellnerinnen und über ihre wirtschaftliche und soziale Lage vgl. jetzt auch Trefz, Das Wirtsgew. in München, 1899, S. 178 ff.

ja, dafs dieselben besonders rosig seien. Die Reichserhebung hat diese Illusion, welche namentlich in denjenigen süddeutschen Kreisen weit verbreitet war, die von der Annahme ausgehen, dafs im Süden alles besser sei wie im Norden, endgültig zerstört.[1])

Die Arbeitszeit[2]) der Kellnerinnen beträgt:

	12 Stunden und weniger	mehr als 12 bis 14 Stunden	mehr als 14 bis 16 Stunden	mehr als 16 bis 18 Stunden	mehr als 18 Stunden
im nordöstlichen Deutschland	bei 8,7 %	bei 40,7 %	bei 41,6 %	bei 8,3 %	bei 0,7 %
im nordwestlichen Deutschl.	„ 18,4 „	„ 28,9 „	„ 46,8 „	„ 5,9 „	„ — „
in Mitteldeutschland . . .	„ 1,5 „	„ 11,4 „	„ 52,9 „	„ 32,9 „	„ 1,3 „
in Süddeutschland	„ 1,8 „	„ 9,8 „	„ 56,9 „	„ 31,1 „	„ 0,4 „
Reichsdurchschnitt	„ 5,0 „	„ 19,3 „	„ 51,8 „	„ 23,4 „	„ 0,5 „

Die Arbeitszeit bewegt sich also in Mittel- und in Süddeutschland über dem Reichsdurchschnitt, im Norden Deutschlands unter demselben. Wenn sich dieses Ergebnis auch nicht zu Gunsten der norddeutschen Verhältnisse verwerten lässt, weil es zum Teil davon herrührt, dass in den Animierkneipen die „Arbeit" sehr spät am Tage beginnt, so zeigt es doch die Grundlosigkeit optimistischer Vorstellungen in Beziehung auf die Arbeitszeit der Kellnerinnen in Süddeutschland: $^1/_3$ der Kellnerinnen ist hier mehr als 16 Stunden im Tage beschäftigt. —

Die Vorschläge zur Beseitigung der sittlichen Mifsstände im Kellnerinnenwesen, die bis jetzt gemacht worden sind, bewegen sich zum Teil auf dem Gebiete der Gewerbepolizei.

So hat der schon zitierte Anonymus (Verwaltungsrichter) in

[1]) Vgl. auch Münchener Medizinische Wochenschrift 1901 S. 371: „Das Material der Münchener Ortskrankenkasse für das Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe ist ganz anders geartet wie bei den übrigen Kassen: Vorzüglich weibliches Personal, seit früher Jugend angestrengt, Fehlen der Nachtruhe und nötigen Erholung, beständiger Aufenthalt in schlecht ventilierten Räumen, unverständiger Lebenswandel, Unterernährung u. s. w. Auf diese Umstände, in welchen die Ursache des hohen Krankenstandes in erster Linie zu suchen ist, haben die Aerzte wiederholt hingewiesen."

[2]) mit Einschlufs der Arbeitspausen.

Schmollers Jahrbuch [1]) vorgeschlagen, den Behörden die Befugnis zu geben, die Erteilung der Schankkonzession „von der Bedingung abhängig zu machen, dafs zur Bedienung der Gäste keine Personen weiblichen Geschlechts oder nur gewisse von den Behörden zu bezeichnende Personen weiblichen Geschlechts verwendet werden". Gegenwärtig ist das infolge § 41 der Gewerbeordnung [2]) unmöglich. Die Polizeibehörde kann z. B. bei Erteilung der Konzession nicht zur Bedingung machen, dafs keine bisherige Prostituierte als Kellnerin angestellt wird. Diesen Rechtszustand hat offenbar auch der Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke im Auge, wenn er eine gesetzliche Bestimmung will des Inhalts [3]): „In Gast- und Schankwirtschaften sind als Kellnerinnen nur Mädchen oder Frauen zuzulassen und zu beschäftigen, welche ... durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dafs gegen sie in sittlicher Beziehung Bedenken nicht vorliegen ... Die Landespolizeibehörden ... können .. für bestimmte Wirtschaften auf Widerruf und für besondere Zeiten und Gelegenheiten Ausnahmen zulassen." Aber schon die Fassung des Vorschlags zeigt dem Leser, wie schwierig es ist, das Personal der Animierkneipen und derartiger Lokale zu säubern, ohne die wirtschaftliche Existenz und den guten Ruf von tausenden weiblicher Arbeiter den Polizeibehörden auf Gnade und Ungnade zu überliefern. Gegen dieses Bedenken hält auch der Vorschlag des Autors des Aufsatzes in Schmollers Jahrbuch nicht stand. Soll man zulassen, dafs die Polizeibehörden das Vorleben einer jeden Kellnerin untersuchen, oder auf welche andere Weise sollen sie die Aufgabe erfüllen, die ihnen eine derartige gesetzliche Bestimmung auferlegen würde?

Der Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke verlangt auch, dafs die Kellnerinnen „während der Beschäftigung sich eines untadeligen Rufes erfreuen" (!); widrigenfalls soll dem Wirt die Konzession entzogen werden können. Wenn das nur ein ungeschickter Ausdruck ist für den Gedanken, dafs den Wirt nicht nur die Förderung wirklicher Unsittlichkeiten, sondern auch die Förderung blofser Unkeuschheiten den Verlust der Konzession kosten soll, so ist darauf zu entgegnen, dafs das Gebiet der Unkeuschheiten

[1]) Die Konzessionierung des Schankbetriebes in Preufsen, 1890, S. 522 ff.

[2]) Satz 2: „In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten."

[3]) Protokoll der 15. Jahresvers. in Heidelberg 1898 S. 44 ff.

kein so fest abgegrenztes ist, dafs dieser Begriff oder verwandte Begriffe polizeirechtlich verwertet werden könnten. Andere Vorschläge desselben Vereins gehen dahin: es soll verboten sein, Frauenspersonen, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, als Kellnerinnen zu beschäftigen; ferner, die Kellnerinnen nach 11 Uhr Abends zur Bedienung der Gäste zu verwenden, oder ihnen auch nur den Aufenthalt im Lokal zu gestatten.

Ebenso forderten einige badische Sittlichkeitsvereine (Verein der Freundinnen junger Mädchen u. s. w.) in einer Eingabe an den badischen Landtag [1]): 1. dafs kein Mädchen unter 21 Jahren sich dem Kellnerinnenberufe solle widmen dürfen; 2. dafs die Arbeitszeit der Kellnerinnen nicht länger als bis 10 höchstens 11 Uhr nachts solle ausgedehnt werden dürfen. — In der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine vom 14. Februar 1900 wurde beschlossen, diese Forderungen durch eine Petition an die Reichsbehörden zu unterstützen. Die Petition ist auch abgegangen. [2])

Im Vergleich zu diesen weitgehenden lediglich durch die Besorgnis um das sittliche Heil der Kellnerinnen im besonderen und des Publikums im allgemeinen eingegebenen Wünschen nehmen sich die eigentlich sozialpolitischen Vorschläge der genannten Körperschaften sehr bescheiden aus. Der Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke will gesetzliche Sicherung einer ununterbrochenen 7stündigen Nachtruhe der Kellnerinnen; die badischen Vereine wollen eine ununterbrochene 8stündige Schlafzeit der Kellnerinnen, einen freien Nachmittag in der Woche und Freigebung des Sonntag Vormittag bis 11 Uhr. Das weitere Verlangen der badischen Vereine, dafs jeder Wirt bestraft werden soll, der eine Kellnerin ohne bestimmten Lohn anstellt, ist nur platonischer Natur.

Sehr bezeichnend für den Geist, der die Leute beseelt, die so leichtherzig mit den Erwersbedingungen einer ganzen Bevölkerungsklasse umspringen, ist der übliche Hinweis auf den Dienstbotenmangel, den die bösen Kellnerinnen mitverschulden. So heifst es in der erwähnten Petition der badischen Vereine: „Wenn Mädchen in einem Alter von 16 Jahren und darunter, wie das häufig der Fall ist, in Wirtschaften eintreten, dann gewöhnen sie sich so sehr an das freie ungebundene Leben, dafs sie fast nie mehr in einen

[1]) Verh. der Ständevers. 1895/96. Beilagenheft 4 zu den Prot. der 2. K. S. 173 ff.

[2]) Verhandl. XVIII 2.

Privatdienst einzutreten wünschen, auch selten mehr zu einem solchen verlangt werden oder noch zu gebrauchen sind". [1]) Und der Münchener Landesvorstand des Vereins der Freundinnen junger Mädchen will, in einer Petition an den Reichstag, gar: dafs Mädchen unter 20 Jahren die Ausübung des Kellnerinnenberufes nicht gestattet werden soll, wenn sie nicht ein Zeugnis über mehrjährige (!) Hausarbeit vorlegen können.

Während hier Sozialpolitik getrieben wird im Dienste einer gewissen Weltanschauung — und ach! wie dilettantisch —, werden beinahe dieselben Forderungen von einer ganz anderen Seite geltend gemacht, nicht von Verfechtern eines Ideals, sondern von Vertretern eines ganz bestimmten materiellen Interesses, eines Klasseninteresses. Die vom Kellnerkongresse in Berlin (1900) beschlossene Petition enthält nämlich die Forderung: „Weibliche Personen unter 18 Jahren sollen nicht zur Bedienung der Gäste zugelassen werden; im übrigen soll das weibliche Personal von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr in die Wirtschaftsräume, die dem Verkehr der Gäste dienen, keinen Zutritt haben." [2])

Die männlichen Kellner sind nämlich in der Kellnerinnenfrage in zwei Lager gespalten. Die meisten Kellner (es sind mehr die unorganisierten) folgen hierin ihrem Klasseninstinkt: sie sehen in der Mädchenbedienung nur den unlauteren Wettbewerb, sie empfinden einen tiefgründigen Hafs gegen die armen Geschöpfe, die ihnen einen grofsen Platz an der Futterkrippe wegnehmen und das soziale Ansehen des Berufs so tief herabdrücken, einen Hafs, wie ihn nur ein in den gedrücktesten Verhältnissen lebender Familienvater gegen seine Konkurrenten empfinden kann. Das Verbot der Bedienung von Gästen durch weibliche Personen bei Nacht gilt ihnen nur als Mittel zum Zweck: der Beseitigung dieser unlauteren Konkurrenz. Die intelligenteren Kellner aber denken in dieser heiklen Sache modern und vernünftig. Sie betrachten die Kellnerinnen als Kollegen, die es noch schlimmer haben, wie sie selbst, sie verkennen nicht den ursächlichen Zusammenhang zwischen gedrückter wirtschaftlicher Lage und tiefem sittlichem Niveau. Die Beschlüsse des Kongresses zur Kellnerinnenfrage

[1]) Die Petition selbst liegt mir nicht vor. Ich citiere nach dem Berichte der Petitionskommission.

[2]) Diese Fassung wurde gewählt, um zu verhindern, dafs die Kellnerinnen nach Beendigung der Tagesarbeit (scheinbar) als Gäste dableiben.

beruhten auf einem Kompromifs zwischen den beiden Richtungen. Dafs nämlich die Forderung des Ausschlusses der Nachtarbeit von Kellnerinnen nicht, wie man meinen könnte, den Schutz der Kellnerinnen vor Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, sondern den Schutz der männlichen Kellner vor der Konkurrenz der Kellnerinnen zum Zwecke hat, geht daraus hervor, dafs der Kongrefs keine besonderen Wünsche in Beziehung auf den Schutz des übrigen weiblichen Wirtschaftspersonals hat. Auch er will zugeben, dafs Mädchen im Alter von 16 bis zu 18 Jahren, soweit sie nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden, in Beziehung auf die Arbeitszeit keinen Vorsprung haben sollen vor den erwachsenen männlichen Gastwirtsgehilfen. Es geht auch aus der Begründung hervor, welche dem Kompromifsantrag auch von solchen Rednern zu teil geworden ist, die zur vernünftigen Minorität gehören.[1]) Dafs der Ausschlufs der Kellnerinnen von der Bedienung der Gäste nach 10 Uhr abends die Kellnerinnenbedienung, wie wir unten zeigen werden, unmöglich machen würde, mufste man auf dem Kongresse wissen: Wer das Mittel will, mufs auch den Zweck wollen.[2])

Wie eine ironische Antwort auf diesen Beschlufs des Gehilfenkongresses klingt ein Beschlufs des Bundes deutscher Gastwirte (Heidelberg 1900): Gemeinsam mit dem Bunde der Landwirte und dem deutschen Gastwirtsverband beim Reichstag um das Verbot der Fabrikarbeit und der Beschäftigung in kaufmännischen, besonders Warenhausbetrieben für Mädchen unter 17 Jahren zu petitionieren. Wenn die Kellner die weibliche Arbeit bekämpfen, um das Angebot von Arbeit einzuschränken, so wünschen die

[1]) Z. B. Prot. S. 94: „Das Verbot der Beschäftigung der Kellnerinnen nach 10 Uhr Abends wird von grofser Wirksamkeit sein; denn in kleineren Wirtschaften kann wohl der Wirt selbst von 10 bis 12 Uhr Nachts die Gäste bedienen, nicht aber in den grofsen Lokalen; da müfste er eben männliche Gehülfen einstellen".

[2]) In einer Münchener Kellnerinnenversammlung wurde ein Flugblatt mit folgendem Inhalt verteilt: „Kolleginnen! Unsere männlichen Kollegen, die Gastwirtsgehülfen, haben die Forderung aufgestellt, dafs Kellnerinnen nach 10 Uhr Abends nicht beschäftigt werden dürfen. Sie berufen sich auf die niedere soziale Stellung der Kellnerin und behaupten, die Kellnerinnen seien nur dazu da, die Gäste zu animieren. Kolleginnen! so mag es in Norddeutschland sein, in München ist es nicht so! Wir stehen auf gleicher Stufe mit unseren männlichen Kollegen. Unsere Arbeit ist gerade so ehrenhaft. Und wir dürfen uns nicht verdrängen lassen" u. s. w.

Wirte umgekehrt eine künstliche Steigerung des Angebotes weiblicher Arbeitskräfte in ihrem Gewerbe: Sozialpolitik der Erlangung billiger Arbeitskräfte — ein würdiges Gegenstück zur Sozialpolitik aus Brotneid![1]) —

Was die Vorschläge betrifft, die Ausübung des Kellnerinnenberufes von Erreichung eines gewissen Lebensalters abhängig zu machen, so werden wir später mehr darüber hören. Jetzt wollen wir uns nur mit der anderen vorgeschlagenen Mafsregel beschäftigen, die Kellnerinnen von der Bedienung zur Nachtzeit auszuschliefsen. Es wird hierfür von den Freunden der Sittlichkeit vorgebracht: In später Abendstunde steige die sittliche Gefahr für die Mädchen, da die Gäste durch das lange Trinken nicht mehr genügend Herr ihrer selbst, die Mädchen erschöpft und weniger widerstandsfähig seien.[2]) Dies mag mitunter der Fall sein, aber mit demselben Rechte kann man umgekehrt fragen: Glaubt man, dafs die jungen Männer, die die Cafés der Mädchenbedienung wegen aufsuchen, als Lämmer das Lokal betreten und erst im Laufe der Stunden, also etwa um 11 Uhr den Höhepunkt ihrer Frivolität erreichen, die Bestie in ihnen zum Ausbruch kommt? Glaubt man, dafs die jungen Mädchen am späten Abend, wenn sie vor Müdigkeit fast umsinken, eher dazu geneigt sind, sich Zärtlichkeiten gefallen zu lassen, als etwa beim Frühschoppen, wo sie noch munter sind? Es ist also eine Halbheit, wenn man die Kellnerinnenbedienung aus Gründen der Sittlichkeit bekämpft, sich nur gegen die Abendbedienung der Mädchen zu wenden. Andererseits liegt die Gefahr nahe, dafs der Ausschlufs der Mädchen von der Nachtarbeit ihren Ausschlufs aus dem Gewerbe überhaupt zur Folge hat. Das Verbot der Nachtarbeit ist zwar die herkömmliche Mafsregel zum Schutze der weiblichen Arbeiter, aber beim Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe ist diese Mafsregel aus demselben Grunde unannehmbar, der überhaupt, wie wir gesehen haben, zur Festsetzung einer Mindestruhezeit in diesem Gewerbe hindrängt: Unregelmäfsigkeit des Betriebs. Oder ist es vielleicht gerade der Ausschlufs des weiblichen Geschlechtes vom Kellnerinnenberufe, was man in letzter Linie will und durch eine derartige Mafsregel zu erreichen hofft? Durch welche Erfahrungsthatsachen will man

[1]) Die Wirte wollen also nicht nur ein Monopol auf ihre Erwerbsgelegenheiten, sondern auch auf ihre Arbeitskräfte.

[2]) Badische Petition a. a. O. S. 173.

ein so radikales Vorgehen rechtfertigen? Mit dem Unwesen der Animierkneipen? Wir haben gesehen, dafs diese nur ein lokales Uebel sind. Es ist ja ganz natürlich, dafs die Zustände im politisch-sozialen Zentrum und in dessen Umgebung die öffentliche Kritik in besonderem Mafse herausfordern. Aber die hier gemachten Beobachtungen zu verallgemeinern und zur Beseitigung der vorgefundenen Mifsstände einen Apparat zu empfehlen, dessen Wirkung räumlich weit über den Sitz des Uebels hinausgreifen würde,[1]) ist eine zwar häufig geübte, aber darum nicht minder zu mifsbilligende Praxis. Die Sozialpolitik der Sittlichkeitsfanatiker wird dadurch nicht besser, dafs sie metropolitaner Kurzsichtigkeit entspringt. —

Ungünstige Arbeitsbedingungen üben auf das weibliche Geschlecht einen stärkeren Druck als auf das männliche. Es ist daher der Wunsch ganz berechtigt, die Schutzmafsregeln bei jenem etwas kräftiger zu bemessen, als bei diesem. Der gröfsere Schutz wird die weiblichen Arbeiter um so leistungsfähiger machen und, weit entfernt die Konkurrenzfähigkeit des weiblichen Geschlechtes gegenüber dem männlichen herabzusetzen, dieselbe durch gesteigerte Leistungen erhöhen[2]). Nur darf der Schutz nicht darin bestehen, dafs man das weibliche Geschlecht von dem betreffenden Arbeitserwerb ganz ausschliefst. Sei es direkt, durch das Verbot der Mädchenbedienung, sei es durch das Verbot der Nachtarbeit trotz der Erkenntnis, dafs Nachtarbeit im Wirschaftsgewerbe unentbehrlich ist. Wohl aber kann man gewisse besonders jugendliche Altersklassen ausschliefsen und das Jugendschutzalter bei den Geschlechtern differenziell behandeln, d. h. beim weiblichen Geschlecht höher ansetzen als beim männlichen. Aber auch hierbei darf man nicht mit Sittlichkeitsprogrammen kokettieren, weil man sonst leicht in die Gefahr kommt, einem Phantom zu liebe das Erwerbsleben meistern zu wollen und dabei gerade die dringendsten Forderungen der Sozialpolitik zu übersehen. Die Sittlichkeit darf man bei der Sozialpolitik sozusagen nur als Neben-

[1]) Der Abgeordnete Letocha brachte in der Kommission für Arbeiterstatistik vor, dafs er bei der Einbringung seines Antrages (siehe unten) ganz besonders die in Berlin und Umgebung herrschenden Zustände im Auge gehabt habe, die er aus seiner richterlichen Thätigkeit näher kennen gelernt habe und als ganz schrecklich bezeichnen müsse (Verhandl. XVII S. 16).

[2]) Vgl. Hel. Simon in der „Soz. Pr.“ Jahrgang X Nr. 33.

produkt erstreben. Sie gleicht dem Glück, das dem Glücksjäger entschlüpft, wenn er es zu fassen glaubt, das aber ungerufen kommt, wenn man sich seiner würdig macht und gläubig harrt. Bessert die Arbeitsbedingungen, und die Sittlichkeit wird von selbst kommen!

Der Beschäftigung als Kellnerin eine Grenze zu ziehen in der Art, dafs besonders jugendliche Altersklassen davon ausgeschlossen sein sollen[1]) — das ist eine Mafsregel, die sich sozusagen von selbst aufdrängt. Es ist in der That ein Unding, junge Mädchen gleich von der Volksschule weg in Wirtshauslokale zu schicken.[2]) Aber die Grenze erst beim 18. Lebensjahre (Antrag der Kommission für Arbeiterstatistik) oder gar erst beim

[1]) Zur Würdigung aller nach Altersklassen differenzierten Schutzmafsregeln bedarf es der Kenntnis der Altersgliederung der geschützten Bevölkerungsklasse. Man vgl. daher bei den nachfolgenden Ausführungen folgende nach einigen besonders wichtigen Altersstufen aufgebaute

Tabelle.

Nach der Berufsstatistik von 1895 hatten ein Alter von

	im Deutschen Reich				in Bayern			
	Gastwirtsgehilfinnen (C XXII c 2 w und c 3 w)		Kellnerinnen (C XXII c 2 w)		Gastwirtsgehilfinnen (C XXII c 2 w und c 3 w)		Kellnerinnen (C XXII c 2 w)	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
bis zu 16 Jahren	10 943	6,7	1 531	4,1	1 053	3,9	543	4,1
16—18 „	22 768	14,0	3 534	9,6	2 529	9,3	1 131	8,6
18—20 „	28 889	17,7	5 289	14,2	3 670	13,5	1 648	12,6
20—30 „	75 761	46,5	19 345	52,1	13 449	49,5	6 489	49,4
über 30 „	24 684	15,1	7 422	20,0	6 467	23,8	3 316	25,3
Summe . . .	163 045	100,0	37 121	100,0	27 168	100,0	13 127	100,0

[2]) Ueber die Folgen der Verwendung feiertagsschulpflichtiger Mädchen zur Bedienung der Gäste hat die Münchener Schulbehörde bemerkenswerte Beobachtungen gemacht. U. a. wird festgestellt, dafs in einem Nachtcafe feiertagsschulpflichtige Mädchen während der Karnevalzeit regelmäfsig täglich 19 bis 20 Stunden beschäftigt werden. Es müsse etwas geschehen, um die Mädchen vor derartigen Ueberanstrengungen zu schützen und vor einer Gefahr, die nicht blofs auf den Körper wirke, sondern das ganze Seelenleben eines solchen Mädchens zu Grunde zu richten drohe (Münchener Gemeindezeitung 1900 Nr. 26, Sitzungsberichte).

21. (Antrag der Sittlichkeitsvereine) zu ziehen, geht zu weit. Es genügt, wenn die Mädchen im Alter von 16 bis zu 18 Jahren einen ihrem jugendlichen Alter entsprechend erweiterten Schutz genießen, sie völlig vom Kellnerinnenberuf fernzuhalten, ist weder nötig noch ratsam (siehe unten).

Es ist ja schwierig, sich für eine bestimmte Grenze zu entscheiden. Das Leben bewegt sich in Übergängen. Was unmittelbar diesseits der Grenze zweckmäßig erscheint, kann nicht unmittelbar jenseits derselben plötzlich als verwerflich angesehen werden. Soviel ist sicher: Erwachsenen weiblichen Personen den Zugang zum Kellnerinnenberufe zu versperren, ist eine Ungerechtigkeit und eine unvernünftige Hemmung der Erwerbsthätigkeit. Das würde aber geschehen, wenn man, wie die Sittlichkeitsvereine wollen, als Altersgrenze das 21. Lebensjahr bestimmen würde. Der Generalsekretär der Sittlichkeitsvereine setzt zwar riesige Hoffnungen auf eine derartige Maßregel. Er meint,[1]) daß sie „nicht nur der Unzucht im Kellnerinnengewerbe Einhalt thun, sondern der Prostitution überhaupt nahezu (!) den Todesstoß versetzen (!)" würde. Es ist unnötig, bei einer solchen Begründung länger zu verweilen. Der Zweck der Altersgrenze kann nur der sein, Mädchen, welche noch nicht genügend entwickelt, noch nicht reif und widerstandsfähig genug sind, von einem Berufe fernzuhalten, der nicht nur gesundheitlich außerordentliche Anforderungen stellt, sondern bei dem auch Unverstand und schlechtes Beispiel so leicht verderblich wirken können. Ob jenes mit 16, 17 oder 18 Jahren der Fall ist, diese Frage müßte eigentlich für jedes einzelne Individuum besonders beantwortet werden. Aber wirtschaftliche Gründe mahnen, die Altersgrenze nicht zu hoch anzusetzen und lieber die nächsten darüber liegenden Altersklassen mit einem erhöhten Schutze zu umgeben. Es dürfte also genügen, die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres als Voraussetzung der Beschäftigung als Kellnerin[2]) zu bestimmen. So auch die Anträge des Münchener Kellnerinnenvereins und der Münchener Handels- und Gewerbekammer[3]), die man in dieser Angelegenheit wohl als sachkundige Körperschaften betrachten kann. Damit würde schon ein großer Fortschritt erzielt, der ärger-

[1]) Denkschrift S. 19.

[2]) Die Beschäftigung von Mädchen unter 16 Jahren in der Küche als Kochlehrlinge oder Küchenmädchen unterliegt keinen Bedenken.

[3]) Bayer. Handelsz. 1901 Nr. 20.

lichste Misstand würde aus der Welt geschafft, und die Mädchen, die sich dazu anschicken, den Kellnerinnenberuf zu ergreifen, hätten Zeit, sich zuerst einige hauswirtschaftliche Kenntnisse anzueignen, die ihnen besonders bei einem späteren Wiederaustritt aus dem Berufe dienlich sein können.

Was die Gastwirtsgehilfinnen im Alter von 16 bis zu 18 Jahren betrifft, so wären sie als jugendliche Personen zu behandeln. Das heifst, es hätten auf sie dieselben Schutzmafsregeln Anwendung zu finden, wie nach dem Entwurfe auf die männlichen Personen bis zu 16 Jahren. Es wäre ihnen also eine neunstündige Ruhezeit zu gewähren, und ihre Beschäftigung bei Nacht, von 10 bis 6 Uhr, wäre zu verbieten.[1]) Sie genössen also einen gröfseren Schutz als die männlichen Gastwirtsgehilfen gleichen Alters. Dieser besondere Schutz dürfte sich aber nicht, wie der Korreferent will, auf die Kellnerinnen beschränken, sondern er müfste alle Gastwirtsgehilfinnen (also auch die Küchenmädchen) umfassen. Also nicht Verbot der Bedienung der Gäste oder des Aufenthalts im Gastlokal zur Nachtzeit, sondern Nachtruhe! Diesen jungen Dingern fehlt die Nachtruhe[2]), nicht die „Sittlichkeit."

Die Reichstagsabgeordneten Hitze (Zentrum), Letocha (Zentrum) und Jakobskötter (konservativ) haben in der Kommission für Arbeiterstatistik als Mitglieder dieser Kommission den Antrag gestellt[3]), zu bestimmen, dafs weibliche Personen im Alter von 18 bis zu 21 Jahren nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends zur Bedienung der Gäste verwendet werden dürfen. (Sie gehen dabei von der Annahme aus, dafs der Beschlufs der

[1]) Auch die Petition des Münchener Kellnerinnenvereins enthält die Forderung: „zu verbieten, dafs Mädchen von 16 bis 18 Jahren zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens beschäftigt werden."

[2]) Bei der Vernehmung von Auskunftspersonen erzählte eine Münchener „Buffetdame" (Verh. XVI 92 3) vom Dienst der Wassermädchen*) im gröfsten Café Münchens: „Die Wassermädchen kommen in der Früh um 6 Uhr und gehen Nachts zwischen 12 und 1/2 1 Uhr. Die Mädchen sind sehr schwach und sehen sehr schlecht aus, sie schlafen sehr wenig."

*) Die Wassermädchen (Biermädchen), meistens bis zu 18 Jahren alt, sind die Gehülfinnen der eigentlichen Kellnerinnen, der Kassiererinnen; diese werden so genannt, weil sie allein (nicht ihre Gehülfinnen) das Recht haben, von dem Gaste das Geld einzukassieren.

[3]) Verhandl. XVII 16.

Kommission, Mädchen unter 18 Jahren von der Beschäftigung als Kellnerin überhaupt auszuschliefsen, Gesetz wird.) Aber Personen im Alter von 18 bis zu 21 Jahren dürften doch kaum mehr als jugendliche Personen anzusehen sein! Der Antrag ist aber auch schon deshalb fehlerhaft, weil er eine Vergünstigung — oder ist es eine Benachteiligung? — der Kellnerinnen im Alter von 18 bis zu 21 Jahren gegenüber den übrigen Gastwirtsgehilfinnen des gleichen Alters bedeuten würde. Die Beschränkung des Antrags auf eine bestimmte Beschäftigungsart, als Kellnerin, ruft wieder den Verdacht hervor, dafs es sich dabei nicht um Arbeiterschutz handelt, sondern dafs unter der Maske der Sozialpolitik wieder etwas Sittlichkeit eingeschwärzt werden soll. Darauf deutet auch die Begründung hin, welche die Antragsteller dem Antrag haben zu teil werden lassen.[1] Da müssen wir nun wieder sagen: Die Fernhaltung der Kellnerinnen von der Nachtarbeit bildet kein Palladium gegen sittliche Gefahren, wohl aber kann sie zu einem Ergebnisse führen, das die Antragsteller selbst nicht wollen: dafs den so „Geschützten" die Ausübung ihres Berufes unmöglich gemacht wird. Die Kellnerinnen im Alter von 18 bis 21 Jahren machen aber ein volles Fünftel aller Kellnerinnen im Reiche aus. Bei den Mädchen im Alter von 16 bis 18 Jahren kann eine solche Befürchtuug deshalb nicht aufkommen, weil dieselben meistens nur Hilfsarbeit verrichten, z. B. als Wasser- oder Biermädchen, deren Arbeit nicht so unentbehrlich ist, dafs man nicht in den Nachtstunden darauf verzichten könnte. Die Altersklasse 18 bis 21 Jahre dagegen besteht wohl mit geringen Ausnahmen aus Vollkellnerinnen.

Praktisch die wichtigste Frage des Arbeiterinnenschutzes im Gastwirtsgewerbe ist jedenfalls gegenwärtig die, ob die Altersgrenze von 18 oder von 16 Jahren gewählt werden soll. Der offizielle Vorschlag (18 Jahre) bezieht sich auf den 7. Teil aller Kellnerinnen, während die Altersgrenze von 16 Jahren nur den 24. Teil ausschliefsen würde. Die Wahl der Altersgrenze von 18 Jahren stellt also eine sehr einschneidende Mafsregel dar. Seine Tragweite dürfte aber über seine ziffermäfsige Bedeutung noch hinausgehen. Viele von den jungen Mädchen, welche gegenwärtig gleich beim Eintritt in das Erwerbsleben den Kellnerinnenberuf ergreifen, würden nämlich voraussichtlich, wenn ihnen der Weg dazu versperrt sein würde, nach der Ueberschreitung der Altersgrenze

[1]) ebenda, vgl. auch oben S. 47 Anm. 1.

von 18 Jahren dem Kellnerinnenberufe sich nicht mehr zuwenden wollen, sondern in dem einmal ergriffenen Berufe verharren.

Aber: „wäre das ein Unglück?" so höre ich fragen. Ist doch die gewerbliche Lohnarbeit des Weibes immer nur als notwendiges Uebel anzusehen, und gehört doch deren Einschränkung zum sozialpolitischen Programm der Zukunft, die Verhinderung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen sogar zu den aktuellen Forderungen! Soll man also nicht schon jetzt damit anfangen, eine Erwerbssparte nach der anderen — „weiberrein" zu machen? Nun gar, wo es sich um eine Arbeit handelt, deren Gesundheitsschädlichkeit feststeht, und die überhaupt wenig Verlockendes, dagegen viel Abstoſsendes an sich hat?

Der Ausschluſs der Altersklasse 16 bis 18 vom Kellnerinnenberufe deutet vermehrte Konkurrenz bei den andern weiblichen Berufen, namentlich bei den Handlungsgehilfinnen und Heimarbeiterinnen. Vermehrte Konkurrenz aber bedeutet geringeren Lohn, überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen. Nun hat man gerade in der letzten Zeit Schritte unternommen, die Arbeitsverhältnisse der Verkäuferinnen und Heimarbeiterinnen zu verbessern. Es liegt gewiſs im sozialpolitischen Interesse, die gewerbliche Berufsarbeit der Frauen nicht ganz der Triebkraft ihrer Entwicklung zu überlassen. Aber mit der Beschränkung der weiblichen Arbeit in einzelnen Gewerben muſs man sehr vorsichtig sein, weil man dadurch leicht die Lage der Arbeiter — und zwar nicht nur der weiblichen sondern auch der männlichen — in den Komplementärgewerben verschlechtert. So schlimm die Arbeitsverhältnisse der Kellnerinnen sind — solange die Lage der Heimarbeiterinnen, Handlungsgehilfinnen u. s. w. nicht eine wesentlich bessere ist,[1]) hat man keinen Grund, hemmend in die Berufswahl einzugreifen und dem Heer der Verkäuferinnen und Heimarbeiterinnen neue Bataillone anzugliedern. Der Ausschluſs der Altersklasse 16—18 vom Kellnerinnenberufe würde nur die Folge haben, daſs sich nur solche Mädchen dem Kellnerinnenberufe widmen würden, die in anderen Berufen bereits Schiffbruch erlitten haben.[2])

* * *

[1]) Die „Allg. Ztg." meint sogar: „Auf alle Fälle sind die Kellnerinnen weit besser daran, wie die Mehrzahl unserer Ladnerinnen, die bei meist ganz bescheidener Bezahlung auch oft eine zehn- bis zwölfstündige Arbeitszeit haben." (10. März 1900, aus Anlaſs der Gründung des Kellnerinnenvereins.)

[2]) Die oben erwähnte Petition der Wirte enthält die beachtenswerte Anregung,

Wenn wir die Kommissionsvorschläge und den Entwurf miteinander vergleichen (siehe unten), so finden wir, dafs die Mollakkorde, die die Kommission angeschlagen hat, von einer entschiedeneren Tonart abgelöst worden sind. Die Folgen haben wir schon konstatiert: Während es der Kommission gelungen ist, die Arbeitgeber zufrieden zu stellen, erklären sich dieselben kategorisch gegen den Entwurf. Die Fortschrittsfreudigkeit der Regierung hat dadurch einen argen Stofs erlitten, denn sie würde es natürlich gerne vermeiden, gegen den offenen Protest der Arbeitgeber weiter in der Sache vorzugehen. Dazu kommt, dafs, so viel ich weifs, aufser der preufsischen Regierung bis jetzt (Ende September) noch kein Bundesstaat sich offiziell zur Sache geäufsert hat, also namentlich die süddeutschen Regierungen sich die Hände noch nicht gebunden haben. Ich glanbe deshalb nicht, dafs es zu einer Bundesratsverordnung kommen wird, denn die Regierungen werden das Odium einer „Bäckereiverordnung" nicht von neuem auf sich laden wollen. Ich halte diesen Standpunkt für berechtigt: der Reichstag ist der Platz, wo Interessenkämpfe zum Austrag zu bringen sind. Ob der Reichstag den von der Regierung eingeschlagenen Weg weiter verfolgt und die Bestimmungen des Entwurfes ausbaut, erscheint fraglich. Es ist möglich, dafs statt einer Verbesserung eine Verwässerung des Entwurfes vorgenommen wird, oder dafs von gewissen Parteien als Preis für ihre Arbeiterfreundlichkeit Konzessionen an den Sittlichkeitsstandpunkt verlangt werden. Es ist ferner möglich, dafs praktisch wichtige Bestandteile des Arbeiterschutzes geopfert werden zu Gunsten der Papierexistenz einer undurchführbaren Mafsregel. Die Regelung der täglichen Arbeitszeit ohne Fürsorge für eine entsprechende Aufsicht wird z. B. immer einen Scheinerfolg bilden. Sie hat nur dann einen Wert, wenn sie nicht nur das Schlafbedürfnis, sondern auch den Weg ins Geschäft und nach Hause, ferner den Zeitaufwand auf Reinigung und Bekleidung berücksichtigt, wenig Ausnahmen enthält und mit einer sorgfältigen Aufsicht verbunden wird. Wir würden es daher beklagen, wenn der Reichstag z. B. die neunstündige Ruhezeit acceptieren, durch diese Leistung aber sich der Aufgabe

---

die Bestimmung des Mindestalters der Kellnerinnen den einzelnen Staaten zu überlassen. Auf diese Weise könne die Verschiedenheit des Kellnerinnen wesens in den verschiedenen Teilen des Reiches berücksichtigt werden. (Das Reich könnte und müfste m. E. dennoch ein Mindestalter von 16 Jahren festsetzen; darüber hinauszugehen, wäre Sache der einzelnen Staaten.)

ledig dünken würde, den Wochenruhetag und den Schutz der Jugendlichen konsequent durchzuführen. Die Wochenruhe steht schon deshalb auf einer höheren Rangstufe sozialpolitischer Wertung, weil sie in ganz anderem Maſse als die tägliche Ruhe zur sozialen Hebung der Arbeiterklasse beiträgt. Die tägliche Ruhe kommt möglicherweise sogar von selbst, wenn man den Gastwirtsgehülfen den vollen Wochenruhetag durch Gesetz sichert. Man helfe den Arbeitern, um sie für den sozialen Kampf zu stärken!

Nachstehend

die	der
Vorschläge [1]) der Reichskommission für Arbeiterstatistik zur Regelung der Beschäftigung des Personals in den Gast- und Schankwirtschaften. [2])	**Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften.**
1. In den Gast- und Schankwirtschaften ist den Hilfspersonen innerhalb je 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren.	1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über 16 Jahre innerhalb der auf den Beginn seiner Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Für Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren sowie in Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muſs

[1]) Auſser diesen Vorschlägen äuſserte die Kommission folgende Wünsche: Es möge gelegentlich einer Revision der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung darauf Bedacht genommen werden, daſs zum mindesten an jedem zweiten Sonntag dem Personal für die Zeit von wenigstens zwei Stunden Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes des betreffenden Bekenntnisses zu geben sei. Ferner: Falls die Vorschriften der §§ 33 und 53 der Gewerbeordnung zur Beseitigung der Gefahren und Schäden, welche die sogenannten Animierkneipen für die dort verkehrenden Gäste wie für die bedienenden Kellnerinnen mit sich bringen, nicht ausreichen sollten, wünscht die Kommission, daſs auf eine Ergänzung derselben Bedacht genommen werde.

[2]) Um ihre Vergleichung mit den Bestimmungen des „Entwurfes" zu erleichtern, habe ich sie nach diesen geordnet und entsprechend redigiert.

die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese längere Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre durch Polizeiverordnungen der zum Erlafs solcher Verordnungen berechtigten Behörden vorgeschrieben werden.

Die Zahl der Ruhezeiten darf für die Woche nicht weniger als sieben betragen.

2. An höchstens 60 Tagen im Jahre darf eine Ueberschreitung der durch die achtstündige Ruhezeit bedingten täglichen Arbeitszeit stattfinden; jedoch mufs nach beendigter Thätigkeit eine mindestens achtstündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.

2. Bis zu sechzigmal im Jahre darf die aus den Bestimmungen unter Ziffer 1 Absatz 1, 2 sich ergebende Höchstdauer der Arbeitszeit für den einzelnen Gehilfen und Lehrling überschritten werden; jedoch mufs in allen Fällen nach dem Abschlusse der Arbeit eine Ruhezeit von der in Ziffer 1 Absatz 1, 2 vorgeschriebenen Dauer gewährt werden. Auch behält es bei der Bestimmung der Ziffer 1 Absatz 3 sein Bewenden.

3. In den Gast- und Schankwirtschaften ist den Hilfspersonen aufser der Ruhezeit zu 1. in jeder Woche in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 9 Uhr abends eine solche von mindestens 6 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern ist den Hilfspersonen alle 3 Wochen statt der auf die betreffende Woche entfallenden sechsstündigen Ruhezeit ein ganzer Tag frei zu geben.

3. An Stelle der nach Ziffer 1 Absatz 1, 2 zu gewährenden ununterbrochenen acht- oder neunstündigen Ruhezeit ist den Gehilfen und Lehrlingen alle drei Wochen mindestens einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens alle 2 Wochen zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine ununter-

brochene vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der in Ziffer 1, Abs. 1, 2 festgesetzten ununterbrochenen acht- oder neunstündigen Ruhezeit mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 12 Uhr mittags und 9 Uhr abends liegen muſs.

4. In jedem Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb ist ein Verzeichnis zu führen, in welches spätestens nach Ablauf jeder Woche einzutragen ist, an welchem Tage bezw. Nachmittag einer jeden Hilfsperson die für die Woche vorgeschriebene Ruhezeit gewährt wurde.

In jedem Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb ist ein Verzeichnis zu führen, in welches jede Ueberschreitung der durch die achtstündige Ruhezeit bedingten täglichen Arbeitszeit spätestens am ersten Tage, nachdem sie stattgefunden hat, einzutragen ist.

Die Verzeichnisse sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muſs. In das Verzeichnis ist bei Ablauf jeder Woche neben den Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge einzutragen, wie oft innerhalb dieser Woche für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling von der in Ziffer 2 gewährten Befugnis Gebrauch gemacht worden ist. Zugleich sind diejenigen Tage, an welchen eine Ruhezeit gemäſs Ziffer 3 gewährt worden ist, und die Dauer dieser Ruhezeit einzutragen. Fällt das Ende des Kalenderjahres nicht mit dem Ablauf der Woche zusammen, so sind die Eintragungen für die in die Woche fallenden Teile beider Kalenderjahre getrennt vorzunehmen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

5. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von

5. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit

10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

6. Weibliche Personen unter 18 Jahren, welche nicht zu den Familienangehörigen des Wirtes gehören, dürfen nicht zur ständigen Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Als Hilfspersonen im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen, welche als Kellner, Oberkellner, Kellnerlehrlinge, als Köche, Kochlehrlinge, Köchinnen oder Mamsells beschäftigt werden; Köchinnen und Mamsells jedoch nur dann, wenn sie nach der Gröfse und Einrichtung des Betriebs als gewerbliche Gehilfinnen anzusehen sind.

von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

6. Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, dürfen nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen heschäftigt werden.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1901 ist Ueberarbeit (Ziffer 2) höchstens fünfzehnmal zulässig.

Die deutsche Strikestatistik.

Von

DR. CLEMENS HEISS,

in Berlin

Die erste Publikation einer fortlaufenden Statistik des Deutschen Reiches über Strikes und Aussperrungen erfolgte auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats vom 10. Juni 1898 in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" Jahrg. 1898, IV. H., S. 185 ff. Nach diesen Bestimmungen findet die Erhebung des Urmaterials für das ganze Reichsgebiet statt. Die nach einem einheitlichen Formular über jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter (Strike) und über jede gemeinsame Aussperrung mehrerer gewerblicher Arbeiter (Aussperrung) auszufüllende Nachweisung enthält 14 Punkte. Diese betreffen gleichmäſsig Ort, Gewerbeart, Anzahl der Betriebe, Gesamtzahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter (darunter Personen unter 21 Jahren), Beginn und Ende des Strikes (resp. der Aussperrung), Höchstzahl der Strikenden (darunter Minderjährige), Zahl der Kontraktbrüchigen (darunter Minderjährige), Höchstzahl der indirekt vom Strike erfaſsten Arbeiter, Gründe des Strikes und Forderungen der Ausständigen, Ergebnisse des Strikes, Einwirkung und Unterstützung von Berufsvereinigungen und dritten Personen, Vergleichsverhandlungen (unmittelbar zwischen den Parteien, vor dem Gewerbegericht, durch Vermittlung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen), polizeilichen Schutz Arbeitswilliger und sonstige polizeiliche Maſsnahmen, Bemerkungen (auch darüber, ob die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen worden ist, sowie

über nachweisbare Verluste an Arbeitslohn während des Strikes). Die Ausfüllung der Nachweisungen liegt den Ortspolizeibehörden ob, soweit nicht durch die Landeszentralbehörden andere Stellen damit beauftragt werden.[1]) Die Nachweisung für einen Strike oder eine Aussperrung ist sogleich nach deren Beendigung auszufüllen und alsbald auf dem Dienstwege der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden. Diese wird die Prüfung, und soweit erforderlich die Vervollständigung des Inhalts der Nachweisungen veranlassen, hierbei diejenigen Nachweisungen bezeichnen, die sich nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse auf denselben Strike oder dieselbe Aussperrung beziehen, und binnen zwei Wochen nach dem Schlusse jedes Vierteljahres die in dessen Laufe ihr eingereichten Nachweisungen oder eine Fehlanzeige an das Kaiserliche Statistische Amt senden. Gelegentlich der Einsendung wird die höhere Verwaltungsbehörde zugleich über diejenigen zu ihrer Kenntnis gekommenen Strikes und Aussperrungen Aufschlufs geben, welche im Laufe des Vierteljahres ausgebrochen, aber, weil noch nicht beendet, in die Nachweisungen noch nicht aufgenommen sind. Die Landesregierungen werden die höheren Verwaltungsbehörden anweisen, Rückfragen des Kaiserlichen Statistischen Amtes unmittelbar zu erledigen. Letzteres hat für jedes Vierteljahr eine summarische Uebersicht über die Strikes und Aussperrungen und für jedes Jahr eine ausführliche Statistik derselben sobald als thunlich zu veröffentlichen.

Dies sind, von ganz unwesentlichen Bestimmungen, wie z. B. über den Formularbezug, abgesehen, die Bestimmungen, nach denen die erstmals in der „Statistik des Deutschen Reiches", (Neue Folge, Band 134[2]) vorliegende deutsche Strikestatistik bearbeitet worden ist. Die Strikestatistik für das Jahr 1900 ist enthalten in der „Statistik des Deutschen Reiches", Neue Folge, Band 141.[3]) In der Einleitung zu dieser Publikation wird noch bemerkt, dafs nach einer generellen Anordnung, deren Wortlaut aber leider nicht mitgeteilt wird, bei der Nachprüfung der Nachweisungen durch die höheren Verwaltungsbehörden „die Gewerbeaufsichts-

[1]) Eine solche Verfügung ist uns nicht bekannt geworden.

[2]) Strikes und Aussperrungen im Jahre 1899. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt Berlin 1900. Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

[3]) Ebenda. 1901.

beamten in thunlichst weitem Umfange beteiligt werden sollen". Weiter heifst es: „Da die Behörde, welcher die Aufstellung der Nachweisung obliegt, bei Sammlung der in dieselben aufzunehmenden Angaben im wesentlichen auf Erkundigungen ihrer untergeordneten Organe bei den Beteiligten angewiesen sein wird, so bestimmt eine besondere Vorschrift, dafs bei diesen die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam berührenden Fragen beide Teile gleichmäfsig berücksichtigt werden sollen, damit ein möglichst objektives Bild des Sachverhältnisses erlangt werde." Weiter heifst es in dem amtlichen Bericht — und es kommt hierbei eine, wenn auch unbewufste Kritik des amtlichen Erhebungsverfahrens zum Ausdruck — wörtlich: „Da die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, dafs die Polizeibehörden — mit Rücksicht auf ihre gewöhnlichen Obliegenheiten (!) — hauptsächlich und in erster Linie immer [1]) von denjenigen Arbeitskonflikten Kenntnis erlangen werden, bei denen es zu Kontraktbruch, zu Ausschreitungen u. s. w. kommt, während ihrer Aufmerksamkeit vielfach solche Ausstände, namentlich kleineren Umfangs, entgehen können, bei welchen ihre Hilfe nicht in Anspruch genommen wird, so wird, um einer zu befürchtenden Unvollständigkeit der Erhebungen vorzubeugen, seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes eine grofse Anzahl von Zeitungen (gegenwärtig 44, 1900 45), die sich vornehmlich oder ausschliefslich mit der Behandlung der Arbeiterfrage beschäftigen,

---

[1]) Die Häufung der Worte: „Hauptsächlich und in erster Linie immer" ist bezeichnend. An anderer Stelle (Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 134 S. V) wird sie noch bekräftigt. Es heifst hier nach einer ausführlichen Erörterung des Begriffs des Strikes: „In der oben aufgestellten Begriffsbestimmung sind alle Erfordernisse hervorgehoben, bei deren Vorhandensein ein Arbeitskonflikt im Sinne dieser Statistik als Strike gelten soll. Um jedoch vielfach zu Tage getretenen irrigen Auffassungen für die Zukunft endgültig vorzubeugen, sei an dieser Stelle noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs Kontraktbruch, Ausschreitungen der Arbeiter, Schädigung des Unternehmers u. s. w. zwar Begleiterscheinungen eines jeden Strikes sein können, dafs sie aber mit dem Wesen des Strikes an sich nicht das Geringste zu thun haben und dafs daher das Vorliegen eines Strikefalles nicht aus dem Grunde verneint werden darf, weil die Arbeiter rechtzeitig gekündigt hatten, die Bewegung in aller Ruhe und ohne dafs sie überhaupt der Oeffentlichkeit bekannt wurde, verlief, der Unternehmer sofort andere Arbeiter an Stelle der Strikenden einzustellen vermochte, vielleicht auch dem Unternehmer eine zeitweilige Herabsetzung des Arbeiterbestandes oder sogar ein zeitweiliger Stillstand des Betriebes im Hinblick auf die Geschäftslage gar nicht unerwünscht war u. s. w."

einer regelmäſsigen eingehenden Durchsicht bezüglich der in ihnen über den Ausbruch und die Beendigung von Arbeitskonflikten enthaltenen Nachrichten unterzogen [1]). An der Hand dieses bereits im Laufe des Vierteljahres selbst im Statistischen Amt gesammelten Materials werden die nach Ablauf des Quartals seitens der höheren Verwaltungsbehörden übersandten Nachweisungen, Fehlanzeigen und Mitteilungen über begonnene, aber noch nicht beendete Strikes auf ihre Vollständigkeit hin geprüft und, sofern durch Zeitungsnotizen zur Kenntnis des Amtes gelangte Strikes u. s. w. in den amtlichen Nachweisungen keine Berücksichtigung gefunden haben, sofort die erforderlichen Rückfragen in die Wege geleitet. In Verfolg derselben sind zahlreiche Arbeitskonflikte, die zunächst der Ortspolizeibehörde, sowie der höheren Verwaltungsbehörde unbekannt geblieben waren, nachträglich zur amtlichen Nachweisung gebracht worden; vielfach stellte sich allerdings auch bei den eingeleiteten Ermittlungen heraus, daſs es sich im Gegensatz zu den Zeitungsnachrichten nicht um wirkliche Strikes oder Aussperrungen, sondern z. B. um über einzelne Unternehmungen verhängte Sperren gehandelt hatte, oder daſs es vor der angekündigten Arbeitseinstellung zur Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gekommen war, oder daſs die Arbeiter noch im letzten Augenblick von der angedrohten Niederlegung der Arbeit Abstand genommen hatten."

Difficile est satiram non scribere über diese Erhebungsmethode. Also die Ortspolizeibehörden und die ihnen vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörden, denen ihre Amtspflicht eine regelmäſsige Berichterstattung über die Strikebewegung auferlegt, wissen nicht einmal das, was jedermann in der Zeitung lesen kann, sie müssen von Berlin aus auf die in ihrem Bezirke vorgekommenen Strikes aufmerksam gemacht werden! Und dann sollen diese Behörden, „die hauptsächlich und in erster Linie immer von denjenigen Arbeitskonflikten Kenntnis erlangen werden, bei denen es zu Kontraktbruch, zu Ausschreitungen u. s. w. kommt", beide Teile gleichmäſsig berücksichtigen, damit ein möglichst objektives Bild des Sachverhältnisses erlangt werde! Eine naivere Zumutung ist uns — wir müssen es offen gestehen — noch selten zu Gesicht gekommen. Also diejenigen niederen Polizeiorgane — denn sie werden mit der

[1]) Möchte doch das Kaiserl. Statistische Amt ähnlich wie das österreich. Arbeitsstatistische Amt seine Lesefrüchte als Anhang zur Strikestatistik publizieren!

Ausfüllung der Fragebogen betraut —, die jahraus jahrein von der vorgesetzten Behörde dazu angehalten werden, in jedem Strike ein Vergehen, um nicht zu sagen ein Verbrechen zu erblicken, die bei jedem Strike die Interessen der angesehenen Unternehmer gegenüber den armen Teufeln von Arbeitern auf das einseitigste zu vertreten haben, sollen unter gleichmäfsiger Berücksichtigung beider Teile ein objektives Urteil über die Gründe des Strikes und die Forderungen der Strikenden abgeben. Das ist denn doch etwas zu viel verlangt. [1])

Verstärkt wird nun die Befangenheit dieser niederen Polizeiorgane gegenüber den Strikenden durch die Fragen nach dem Kontraktbruch und dem Einschreiten der Staatsanwaltschaft. Für den Schutzmann ein Grund weiter, die Strikenden für Beschuldigte anzusehen. Wenn nun hier die niederen Polizeiorgane in ihrem Berichte selber das Urteil über die Gründe des Strikes abzugeben haben, werden sie nicht nach dem Grundsatz in dubio pro reo, sondern nach jenem anderen Grundsatz aus der Zeit der Herrschaft der peinlichen Frage verfahren: „Der Beschuldigte leugnet, also ist er schuldig!“ Es wird also auf dem vorgeschriebenen Wege, sei es, dafs der Polizeibeamte die Strikenden hört und ihre von der Ansicht der Unternehmer abweichende Meinung über die Gründe des Strikes (Regelfall!) nicht glaubt, sei es, dafs er es überhaupt nicht für der Mühe wert hält, sie zu fragen, wenn ihm die Auskunft des Unternehmers zur Ausfüllung der Formulare genügt, in

[1]) Dafs wir nicht zuviel behaupten, wenn wir sagen, dafs die Polizeibehörden bei Strikes die Interessen der Unternehmer auf das Einseitigste vertreten, dafür wollen wir, trotzdem dies beinahe eine gemeinplätzliche Erfahrungsthatsache geworden ist, nur zwei Beispiele anführen. Trotzdem wir seit geraumer Zeit die Rechtsprechung darüber verfolgen, ist uns nicht ein Fall bekannt geworden, in dem Unternehmer wegen Verletzung des § 153 der R.G.O. bestraft worden wären. Dafs hierwegen gegen Unternehmer überhaupt Anklage erhoben wird, gehört zu den gröfsten Seltenheiten. Und doch sind die Fälle, in denen sich Unternehmer gegen § 153 R.G.O. vergehen, gar nicht so selten. Einen anderen Fall, der selbst die Vorurteilslosigkeit der Gerichte in bedenklichstem Lichte erscheinen läfst, hindert uns nur das Strafgesetzbuch kritisch zu würdigen. Wir erwähnen deshalb die nackte Thatsache, dafs das Oberlandesgericht Naumburg den Satz einer sozialdemokratischen Zeitung „Zuzug ist fernzuhalten!“ für groben Unfug erklärt und nachdem das zuständige Landgericht bei seiner Freisprechung verharrt war, da dem Oberlandesgericht über Thatsachen kein Urteil zustehe, weiter erkannt hatte, dafs dieses Urteil eine Rechtsauslegung enthalte und die Sache einem anderen Landgericht zuwies.

der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Anschauung der Unternehmer über die Gründe des Strikes in der amtlichen Statistik zum Ausdruck kommen.

Wenn man mit der gleichmäfsigen Berücksichtigung beider Teile wirklich Ernst machen will, so mufs man von den Ortspolizeibehörden zum mindesten verlangen, dafs sie für jeden Strikefall, womöglich auf Grund protokollarischer Vernehmung, die Gründe und Forderungen berichten, wie sie ihnen von den Vertretern der beiden Parteien selber mitgeteilt worden sind. Das ist das Mindeste, was man von einer objektiven amtlichen Berichterstattung verlangen kann. Denn solange die Ortspolizeibehörden, ohne spezielle Nachweisung der Ansichten der am Strike beteiligten Parteien, nur ihre eigene Meinung über die Gründe des Strikes zu berichten haben, kann man unmöglich eine objektive Berichterstattung erwarten. Im vorliegenden Falle mufs es ganz unumwunden gesagt werden, dafs die Polizeibehörden das Vertrauen in ihre Objektivität verscherzt haben. Es mufs daher, wenn man ihrer Mitwirkung nicht entbehren zu können glaubt, für Kontrollmafsregeln gesorgt werden. Dafs man ihrer Mitwirkung entraten kann, zeigt das Beispiel Englands. Ja, werden die Vertreter der Regierung sagen, wir haben aber die englischen Einrichtungen: die Berufsvertretungen, das Arbeitsamt u. s. w. nicht. Ganz richtig, ihr habt kein Arbeitsamt, keine Arbeiterkammern — aus dem einfachen Grunde, weil ihr sie nicht haben wollt.

Dafs die Fragen nach dem Kontraktbruch und dem Einschreiten der Staatsanwaltschaft einen ganz unverhältnismäfsigen Raum in dem Frageformular einnimmt, würde neben der prinzipiellen Unzuverlässigkeit der mit der Erhebung betrauten Behörden eigentlich erst in zweiter Linie in Betracht kommen, wenn dieser Umstand eben nicht geeignet wäre, diese Unzuverlässigkeit noch ganz erheblich zu steigern. Hier müssen wir auf die Veranlassung der Strikestatistik noch kurz zurückgreifen. Es ist ja urbi et orbi bekannt, dafs die deutsche Strikestatistik nicht etwa dem Bedürfnis, über diese bedeutsamen Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens zuverlässigen Aufschlufs zu erhalten, ihre Entstehung verdankt, sondern dafs sie in Scene gesetzt wurde, um Material herbeizuschleppen für die Arbeitswilligenvorlage, die bestimmt war, das Koalitionsrecht der Arbeiter zu erdrosseln. Daher interessierte man sich in den ersten vorläufigen Veröffentlichungen vor allem für die Zahl der Kontraktbrüchigen. Dieses Interesse war so sehr im Vordergrund,

dafs man sich nicht einmal um die Erfolge des Strikes kümmerte. Nachdem die Zuchthausvorlage durchgefallen war, werden die Zahlen der Kontraktbrüchigen „als minder wichtig" in die summarischen Uebersichten nicht mehr aufgenommen, dafür aber Mitteilungen über den Erfolg der Strikes, über die Zahlen der infolge des Strikes zum Feiern gezwungenen Arbeiter und, sofern der Strike sich nicht auf alle Betriebszweige des Unternehmens erstreckt hatte, auch über die Ziffern der in den ausschliefslich vom Strike ergriffenen Beschäftigungsarten thätigen Personen gebracht.[1])

Wir mufsten bei der Erhebungsmethode und den damit zusammenhängenden Veränderungen in der Publikation der Ergebnisse etwas länger verweilen, um dem Leser die Unterlagen zu einem Werturteil über die amtliche deutsche Strikestatistik zu bieten.[2])

Dafs das Nachweisungsformular auch den bescheidensten Ansprüchen nicht zu genügen vermag, zeigt eine Vergleichung mit dem österreichischen Zahlblatt.[3]) Hinsichtlich der Bearbeitung des

---

[1]) Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1900 II. H. S. 194/205, III. H. S. 53/72 und Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 134 S. II.

[2]) Die deutsche Strikestatistik, die erstmals anläfslich einer beabsichtigten Verschärfung des § 153 der Gewerbordnung zum Nachteil der Arbeiterorganisationen im Jahre 1889 aufgenommen worden ist und die nunmehr auch den kriminalpolitischen Standpunkt allzu sehr betont, vermag selbst dem Informationsbedürfnis der Unternehmer nicht zu genügen. Die vorwiegend den Unternehmerstandpunkt vertretende „Kölnische Zeitung" schreibt u. a. in ihrer Nr. 1776 vom 14. Dezember 1898:

„Die von dem Bundesrat bestimmte, etwas bureaukratische Methode der Materialsammlung giebt uns deshalb zu mannigfachen Bedenken Anlass, und wir können uns nicht der Befürchtung verschliefsen, dafs auf diesem Wege niemals eine allen, auch den höchsten Anforderungen entsprechende, von jeder Tendenz nach irgend welcher Richtnng freie Statistik der Arbeitseinstellungen geschaffen wird. Es gehört keineswegs viel Phantasie dazu, um sich die praktischen Erfolge einer polizeilichen Erkundigung nach den Ursachen und Ergebnissen der Ausstände oder gar nach den während derselben gezahlten Unterstützungen klar zu machen."

Die „Kölnische Zeitung" ist überzeugt, dafs die vorgeschriebene Methode der Strikeerhebungen „bei Vertretern der Wissenschaft kaum Anklang finden wird. Man mufs eben mit aller Bestimmtheit an dem Gedanken festhalten, dafs eine Reichs-Ausstandsstatistik nicht allein den Zwecken einzelner Verwaltungszweige dienen kann, sondern vielmehr ihre vornehmste Aufgabe in der aus den Ergebnissen zu gewinnenden Bereicherung der Kenntnis unserer wirtschaftlichen und sozialen Zustände zu erblicken hat, woraus sich dann wiederum für die Praxis die wichtigsten Schlüsse über die Machtverhältnisse innerhalb der Produktion ergeben werden." —

[3]) Vgl. die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in

so gewonnenen Rohmaterials durch das Kaiserl. Statistische Amt können wir C. Legien zustimmen, der in Nr. 48 des „Korrespondenzblatts der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" vom 3. Dezember 1900 schreibt:

> „Das Statistische Amt ist, das geht aus allen Teilen hervor, bemüht gewesen, das Material ohne Tendenz in objektivster Weise zu bearbeiten. Zu wünschen wäre, daſs die Tendenz auch aus der Fragestellung schwindet und die Mängel in der Berichterstattung beseitigt werden. Dann erst wird die amtliche Strikestatistik vollen Wert erhalten und als ein verdienstliches Werk angesehen werden können."

Mit dem von der amtlichen Statistik aufgestellten Begriffsbestimmung des Strikes und der ganz analogen, der Aussperrung, können wir uns einverstanden erklären. Sie lautet:

> „Im Sinne der hier bearbeiteten Statistik gilt als **Strike** jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter, die zum Zwecke der Durchsetzung bestimmter Forderungen beim Arbeitgeber erfolgt ist."[1])

Auch damit sind wir einverstanden, daſs die Sympathie- oder „Mitstrikes", trotzdem bei ihnen diese Begriffsmerkmale nicht immer zuzutreffen brauchen, durchweg als Strikes mitgezählt werden. Dagegen halten wir es nicht für richtig, daſs die anläſslich der Maifeier verhängten Aussperrungen nicht als solche gezählt wurden. Der Schaden ist übrigens nicht groſs, da diese Aussperrungen besonders nachgewiesen worden sind. Da die Statistik sich auf die Strikes „gewerblicher" Arbeiter beschränkt, so bleiben von der Aufnahme solche Konflikte ausgeschlossen, welche sich auf dem Boden der Land- und Forstwirtschaft, einschlieſslich Weinbau und Jagd, in den Grenzen der wissenschaftlichen und höheren künstlerischen Erwerbsthätigkeit, sowie der litterarischen Thätigkeit oder endlich auf dem Gebiete der Erwerbsthätigkeit im zivilen und militärischen Staats- und Kommunaldienst und im Kirchendienst zutragen sollten.[2]) Sollte die Nichtberücksichtigung der landwirtschaftlichen Strikes nur

---

Oesterreich während des Jahres 1895, herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Wien 1897, Alfred Hölder, S. 8 f., und Protokoll der zweiten Sitzung des Arbeitsbeirats am 14. u. 15. November 1898 S. 155 ff. und S. 171 ff.

[1]) Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 134 S. V und wörtlich so N. F. Bd. 141 S. 5.

[2]) A. a. O. S. V.

auf ihrem seltenen Vorkommen oder auf zarter Rücksichtnahme auf die Agrarier beruhen? Der Ausschlufs der übrigen Kategorieen kann bei ihrem seltenen Vorkommen wohl kaum ins Gewicht fallen, wiewohl ebendeshalb kein vernünftiger Grund für eine Sonderbehandlung einzusehen sein dürfte.

Ueber die Strikes stellt die amtliche Statistik 4 Tabellen auf, wozu noch eine fünfte über die Aussperrungen kommt. Tabelle 1: „Die einzelnen Strikefälle des Jahres 1899 nach ihrer örtlichen und zeitlichen Verteilung" (S. 1—71 bezw. 2—105 des Tabellenwerkes), giebt eine nach der Zeitfolge des Beginnes geordnete Aufzählung der innerhalb der einzelnen Bundesstaaten, für Preufsen auch der innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke, im Laufe des Jahres 1899 in der Schwebe befindlich gewesenen Strikefälle unter Hervorhebung des Ortes, an welchem, und der Gewerbeart, in welcher die Strikebewegung zum Ausbruch gekommen ist. Tabelle 2 bringt die „Zusammenfassung der Strikefälle des Jahres 1899 nach Staaten und Landesteilen" und weist nur die Gesamtzahl der Strikefälle ohne Eingehen auf die Gewerbegruppen nach. Während in den Tabellen 1 und 2 die geographische Darstellung der Ausstandsbewegung den Ausgangspunkt für die Anordnung des Stoffes bildet, ist die Aufstellung der Tabellen 3 und 4 unter dem Gesichtspunkt erfolgt, nachzuweisen, in welchem Umfange die einzelnen Gewerbearten und Gewerbegruppen durch die Strikebewegung in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Tabelle 3: „Die einzelnen Strikefälle des Jahres 1899 nach der Verteilung der Strikenden auf die Gewerbearten" (S. 78—153 bezw. S. 118—221 des Tabellenwerkes) soll zeigen, welchen Gewerbearten die Strikenden in den einzelnen Strikefällen angehörten. Es ist jeder einzelne Strike mit Angabe des Ortes nachgewiesen. Mafsgebend für die Einteilung sind die durch die Berufs- und Gewerbezählung eingeführten Gewerbegruppen und -arten. Tabelle 4 bringt für das Reich als Ganzes eine „Zusammenfassung der Strikefälle des Jahres 1899 bezw. 1900 nach Gewerbegruppen und Gewerbearten" (S. 156—169 bezw. 222—257 des Tabellenwerkes). In Tabelle 5 (S. 170—171 bezw. 258—261) sind die wenigen Aussperrungen einzeln nachgewiesen.

Da das Tabellenwerk im Jahre 1900 ganz wesentliche Verbesserungen erfahren hat, so wollen wir seinen Hauptinhalt an der Hand der Tabelle 4, die für die Beurteilung der Strikes als Massenerscheinungen am wichtigsten ist, zunächst nach Mafsgabe der Publikation für 1899 darstellen, um hieran die aus dem begleitenden

Text des statistischen Amtes selbst unmittelbar abzuleitende Kritik zu schliefsen und alsdann die im Jahre 1900 vorgenommenen Verbesserungen für sich darstellen. Denn nur so hoffen wir Klarheit in die in der Darstellung des Kaiserl. Statistischen Amtes recht komplizierte Materie zu bringen. Das Statistische Amt hat nämlich den Text zur Erklärung der Tabellen wörtlich wieder abgedruckt und die Abänderungen an der betreffenden Stelle eingefügt, ohne eine eingehende Darstellung davon zu geben, inwieweit die neue Statistik vom Vorjahre abweicht.

Tabelle 4 weist zunächst die Zahl der begonnenen Strikes insgesamt und besonders für die einzelnen Quartale nach. Alle weiteren Nachweisungen beziehen sich auf die im Jahre 1899 beendigten Strikes, deren Gesamtzahl, Gesamtdauer nach Arbeitstagen in Spalte 3 und 4 nachgewiesen werden. Die Spalten 5—8 weisen die Zahl der betroffenen Betriebe nach und zwar solche, in denen der Strike den Gesamtbetrieb erfafste, und solche, in denen sich der Strike auf einzelne Betriebszweige beschränkte, wobei je diejenigen, die zu völligem Stillstand kamen, besonders aufgeführt werden. Die bei Ausbruch des Strikes beschäftigten Arbeiter, je besonders nachgewiesen nach ihrer Gesamtzahl und der Zahl derjenigen unter 21 Jahren, enthalten die Spalten 9—12, wobei die in den nicht vom Strike ergriffenen Betriebszweigen beschäftigten Arbeiter hervorgehoben werden. Mit der Höchstzahl der während der Dauer des Strikes gleichzeitig strikenden Personen befassen sich die Spalten 13—18. Es wird hier die Gesamtzahl und besonders die Zahl der unter 21 jährigen und die Zahl der zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigten und der kontraktbrüchigen Arbeiter, je wieder unter Hervorhebung derjenigen unter 21 Jahren nachgewiesen. In Spalte 19 folgt die Höchstzahl der am Strike nicht beteiligten, aber infolge desselben gezwungen feiernden Arbeiter. Spalte 20—29 ist überschrieben „die Forderungen der Strikenden betrafen . . . mal: den Arbeitslohn und zwar Aufrechterhaltung, Erhöhung des bisherigen Arbeitslohnes; Sonstiges; die Arbeitszeit und zwar Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit, Abschaffung der Ueberstunden; Sonstiges; andere Gegenstände und zwar Aenderung der Löhnungsweise, Entfernung von Vorgesetzten, Wiederanstellung entlassener Arbeiter; Sonstiges. Spalte 30 weisen die Strikefälle mit vollem, 31 diejenigen mit teilweisem und 32 diejenigen mit keinem Erfolg nach. In Spalte 33—37 werden die Strikefälle erfafst, die beendigt wurden durch Verhandlungen unmittelbar zwischen den Parteien, vor dem

Gewerbegericht, unter Vermittlung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen, auf Antrag der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber. Endlich wird in Spalte 38 und 39 die Zahl der Strikefälle registriert, bei denen dritte Personen oder Berufsvereinigungen auf den Ausbruch des Strikes hingewirkt oder (und) denselben unterstützt haben und zwar überhaupt oder insbesondere mit Geldbeträgen.

Die Einteilung der Köpfe der übrigen Tabellen ist im grossen und ganzen die gleiche, weshalb wir nicht weiter auf sie eingehen. Wer solchem Tabellenungetüm grofse Uebersichtlichkeit nachrühmen will, mufs schon sehr bescheiden sein. Man sieht, das grofse Format der amtlichen Statistik, das für die Kombinierung verschiedener Gesichtspunkte seine grofsen Vorteile hat, hat auch seine Nachteile, wenn es zur Aneinanderreihung nicht zusammengehöriger Dinge mifsbraucht wird. Man mache doch aus dem ungefügen Klotz 3 Tabellen, von denen Tabelle 1 die Spalten 1—19, Tabelle 2 diejenigen von 20—29 und Tabelle 3 diejenigen von 30—32 nachzuweisen hätten. Die Spalten 15—18 und 33—39 könnten dann noch in einer Nebentabelle behandelt werden.

Die Spalten 20—29 können natürlich in keiner Weise befriedigen. Es genügt nicht darzulegen, wie oft die einzelnen Forderungen erhoben wurden, sondern es mufs jeden weiterforschenden Leser interessieren, von wie viel Arbeitern die einzelnen Forderungen erhoben wurden. Hier läfst uns die amtliche Statistik im Stich. Dann kommt ferner noch das fatale Wort „Sonstiges" innerhalb dieser 10 Spalten nicht weniger als dreimal vor. Das ist ein offenbares Mifsverhältnis. Doch die amtliche Statistik giebt uns wenigstens darüber Aufschlufs, was sie unter „Sonstiges" versteht. S. IX heifst es: „Insbesondere haben in Spalte 22 Berücksichtigung gefunden die Forderungen, welche betrafen: Gewährung besonderer Bezahlung bezw. Erhöhung der bereits eingeführten Bezahlung für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, sowie für Aufsenarbeit, Entschädigung für die Fahrt zur Arbeitsstelle, sowie für die durch das Warten auf Arbeit verloren gehende Zeit, Gewährung von Abschlagszahlungen u. s. w.,[1]) in Spalte 25 die Forderungen, welche sich bezogen auf: Einführung von Arbeitspausen, Verlängerung der bestehenden Frühstücks-, Mittags- oder Vesperpause, früheren Arbeitsschlufs am Sonnabend und am Abend vor Festtagen, bestimmte Regelung der Arbeitszeit, Nichteinführung von Ueberstunden, Nacht-

[1]) Hier würde also erst noch ein „Sonstiges" zu folgen haben!



arbeit und Sonntagsarbeit u. dergl.[1]) Von den „anderen Gegenständen“, auf welche sich die Forderungen der Strikenden gerichtet haben, werden die auf Aenderung der bisherigen Löhnungsweise (Ersetzung der Accordarbeit durch Lohnarbeit oder umgekehrt der Lohnarbeit durch Accordarbeit),[2]) die auf Entfernung von Vorgesetzten und die auf Wiederanstellung entlassener Arbeiter hinzielenden besonders behandelt. Die hierher gehörige Sammelspalte 29 umfaſst alle Bestrebungen, die in den Vorderspalten nicht unterzubringen waren, als z. B. die Wünsche auf: bessere Behandlung, Zurücknahme von Beschimpfungen, Vornahme gesundheitlicher Verbesserungen, Reinigung der Arbeitsräume, bessere Heizung und Lüftung der Arbeitsstätte, Beschaffung von Waschgelegenheit, von ordnungsmäſsigen Aborten, Abschaffung von Kost und Logis beim Meister, unentgeltliche Lieferung von Arbeitsmaterialien, Anstellung besonderer Arbeiter für gewisse Nebenarbeiten, Freigabe der nicht gesetzlichen Feiertage, Anerkennung eines Arbeiterausschusses, einer Lohnkommission, des Gesellenarbeitsnachweises, des freien Koalitionsrechtes der Arbeiter, Einführung eines für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsamen Arbeitsnachweises, Aushängung der Arbeitsordnung, Einführung von Lohntarifen, von Lohnbüchern, Verteilung von Accordzetteln vor Ausgabe der Accordarbeit, Erlaubnis zum Verlassen der Arbeitsstätten während der Pausen, freie Verfügung hinsichtlich der Festsetzung der Frühstücks- und Vesperpausen, Erlaſs oder Ermäſsigung von Strafgeldern, nachträgliche Lohnauszahlung für die am 2. Mai von der Arbeit Ausgeschlossenen u. dergl. mehr. Insonderheit umfaſst die Spalte 29 auch die Forderungen, welche sich richteten auf: Freigabe des 1. Mai, Nichtanfertigung von Strikearbeit, Entlassung von Mitarbeitern (insbesondere Arbeitswilliger),[3]) Nichtannahme gewisser Arbeiter, Nichtmaſsregelung von Arbeitern, Aenderung der Arbeitsordnung, schriftliche Bestätigung getroffener Vereinbarungen, Einführung von Kündigungsfristen oder Ausschluſs derselben, Beibehaltung der bisherigen Löhnungsweise (wenn der Arbeitnehmer [soll wohl heiſsen Arbeitgeber] seinerseits die Lohnarbeit durch Accordarbeit oder

[1]) A. a. O. S. IX.

[2]) Gerade die beiden Spezialfälle würden interessieren, werden aber leider von der amtlichen Statistik nicht gesondert nachgewiesen.

[3]) Warum das Kind nicht mit dem sprachgebräuchlichen Namen „Strikebrecher“ nennen?!

umgekehrt die Accordarbeit durch Lohnarbeit ersetzen will), Lohnauszahlung bis zum Schlufs der Arbeitszeit."

Es sind dies alles so ungemein interessante Einzelheiten, dafs jeder gewissenhafte Sozialpolitiker zum mindesten einmalige Auszählung aller Strikes nach diesen Gesichtspunkten und zwar nach der Zahl der Fälle und derjenigen der die Forderungen erhebenden Arbeiter verlangen mufs. Bei den häufiger vorkommenden Forderungen ist natürlich auch besondere Auszählung nach Gewerbearten zu verlangen.

Die Veröffentlichungen für das Jahr 1900 haben demgegenüber nun in folgenden wichtigen Punkten eine Erweiterung erfahren. Hinsichtlich der von den Strikenden aufgestellten Forderungen wird speziell bei den auf den Arbeitslohn sich beziehenden unterschieden, ob es sich um die Aufrechterhaltung des bisherigen Lohnes (Sp. 20), um Erhöhung desselben, einschliefslich der Festsetzung eines Minimallohnes (Sp. 21), um Bezahlung bezw. höhere Bezahlung für Ueberstunden, für Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen (Sp. 22) und um besondere Bezahlung von Nebenarbeiten, Aufsenarbeit, der Fahrt zur Arbeitsstelle, der durch Warten auf Arbeit versäumten Zeit (Sp. 23) handelt. Auch die auf die Arbeitszeit bezüglichen Forderungen sind spezieller gegliedert worden. Es haben eine besondere Behandlung gefunden diejenigen Forderungen, welche sich richten auf Aufrechterhaltung oder Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit im ganzen (Sp. 25, 26), auf Abschaffung oder Beschränkung der Ueberstunden, der Nachtarbeit, der Arbeit an Sonn- und Feiertagen (Sp. 25). Auf Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen, an Vorabenden von hohen Festtagen, auf Einführung oder Verlängerung von Arbeits-(Frühstücks-, Mittags-, Vesper-)Pausen (Sp. 28), auf Nichteinführung von Ueberstunden, von Arbeit an Sonn- und Feiertagen (Sp. 29) und auf bestimmte Regelung der Arbeitszeit, wo solche noch nicht stattgehabt hat (Sp. 30). Die Spalte 24 der neuen Publikation, die „Sonstiges" behandelt, ist hiernach nunmehr belastet mit Forderungen, welche betrafen: Gewährung von Abschlagszahlungen bezw. häufigerer oder höherer Abschlagszahlungen, Gleichstellung des Lohnes für männliche und weibliche Arbeiter, Auszahlung des Lohnes am Freitag, Erhöhung des Kostgeldes u. s. w., Spalte 31 enthält die Forderungen, welche sich bezogen auf: Gewährung arbeitsfreier Tage, gleicher Arbeitszeit für verschiedene Kategorieen von Arbeitern, Verschiebung der Arbeitszeit und dergleichen. Von den „anderen Gegenständen", auf

welche sich die Forderungen der Strikenden gerichtet hatten (Sp. 32—43), werden die auf Aenderung der bisherigen Löhnungsweise (Ersetzung der Accordarbeit durch Lohnarbeit oder umgekehrt der Lohnarbeit durch Accordarbeit Sp. 32), auf Beibehaltung der bisherigen Löhnungsweise (Sp. 33), auf Wiederanstellung entlassener Arbeiter (Sp. 34), auf Entlassung bezw. Nichteinstellung von Arbeitern (Sp. 35), auf Entlassung von Vorgesetzten (Sp. 36), auf Freigabe des 1. Mai (Sp. 37), auf Vornahme gesundheitlicher Verbesserungen, bessere Reinigung, Heizung und Lüftung der Werkstätten, Verglasung der Neubauten, Beschaffung von Waschgelegenheit, Beschaffung ordnungsmäſsiger Aborte (Sp. 38), auf Nichtanfertigung von „Strikearbeit" (Sp. 39), auf bessere Behandlung, Zurücknahme von Beschimpfungen (Sp. 40), auf Anerkennung eines Arbeiterausschusses, der Lohnkommission, des Gesellen-Arbeitsnachweises, des freien Koalitionsrechtes, des Rechtes, einer Organisation angehören zu dürfen (Sp. 41), und endlich auf Aushängung bezw. Abänderung der Arbeitsordnung, Einführung bezw. Abänderung von Lohntarifen, Lohnbüchern, Verteilung von Accordzetteln vor Ausgabe der Accordarbeiten u. s. w. hinzielenden besonders behandelt. Die hierher gehörige Sammelspalte 43 umfaſst alle Bestrebungen, die in den Vorspalten nicht unterzubringen waren, als z. B. die Wünsche auf: Abschaffung von Kost und Logis beim Meister, unentgeltliche Lieferung von Arbeitsmaterialien, Anstellung besonderer Arbeiter für gewisse Nebenarbeiten, Freigabe der nicht gesetzlichen Feiertage, Erlaubnis zum Verlassen der Arbeitsstätte während der Pausen, freie Verfügung hinsichtlich der Feststellung der Frühstücks- und Vesperpausen, Erlaſs oder Ermäſsigung von Strafgeldern, nachträgliche Lohnauszahlung für die am 2. Mai von der Arbeit Ausgeschlossenen u. dergl. mehr. Insonderheit enthält die Spalte 43 auch die Forderungen, welche sich richten auf: Nichtmaſsregelung von Arbeitern, schriftliche Bestätigung getroffener Vereinbarungen, Einführung von Kündigungsfristen oder Ausschluſs derselben, die Lohnauszahlung bis zum Schluſs der Arbeitszeit, Abschaffung der Heimarbeit.

Der Erfolg der Strikenden wird in den Spalten 44—46 zur Darstellung gebracht, während sich Angaben über die Art und Weise, in welcher der Ausstand seine Erledigung gefunden, in den Spalten 47—51 finden. Insbesondere giebt Spalte 48 über die Fälle Auskunft, in denen das Gewerbegericht als Einigungsamt thätig war. Die beiden letzten Spalten der Tabelle befassen sich endlich

mit der Frage, ob dritte Personen oder Berufsvereinigungen auf den Ausbruch des Strikes hingewirkt oder denselben, insbesondere auch mit Geldbeträgen, unterstützt haben.

Die Spalten 1—19 der alten und neuen Publikation und ebenso die Spalten 30—39 der alten und 44—53 der neuen Publikation sind hiernach gleich geblieben, während die auf die Forderungen der Strikenden bezüglichen Spalten eine ganz wesentliche Verbesserung erfahren haben.[1] Indessen können leider auch diese Verbesserungen noch nicht voll befriedigen, da immer noch die Zahl der die betreffenden Forderungen stellenden Arbeiter zu vermissen ist. Und es ist doch viel wichtiger zu wissen, wie viele Arbeiter eine bestimmte Forderung erhoben, als nur darüber belehrt zu werden, wie oft die Forderung gestellt wurde.

Dagegen hat die Nachweisung der Erfolge der Strikenden, die in der ersten Publikation noch unbefriedigender war als die Forderungen, leider auch in der neuen Publikation keinerlei Aenderung erfahren.

Sie ist geradezu beschämend ärmlich. In wie viel Fällen voller, teilweiser oder kein Erfolg erreicht wurde, das ist alles! Nicht einmal, wie vielen Arbeitern dieser dreifach gegliederte Erfolg zu gute kam, interessierte unsere amtliche Statistik. Auch hier müssen wir nach dem Muster der österreichischen Statistik eine Kombinierung des Erfolges der Strikenden mit ihren Forderungen verlangen. Wir werden dann sicher die letzten sein, die sich darüber beklagen, wenn die Tabelle statt 3 Spalten beide Seiten des schönen amtlichen Formates beansprucht!

Was nun die Ergebnisse im allgemeinen anlangt, so betrug die Gesamtzahl der im Berichtsjahre 1900 (bezw. 1899) vorgekommenen Strike 1462 (1336), von denen 48 (14) bereits vor dem 1. Januar 1900 (1899) ausgebrochen waren, und von denen 29 (48) am Schlusse des Jahres 1900 (1899) noch nicht zur Erledigung gelangt waren. An der Gesamtzahl der begonnenen Ausstände war Preufsen mit 64,57 Proz. (62,50 Proz.), Sachsen mit 8,00 Proz. (11,15 Proz.), Bayern mit 6,77 Proz. (7,64 Proz.), Hamburg mit 5,68 Proz. (4,64 Proz.) und Hessen mit 1,57 Proz. (2,10 Proz.) beteiligt; jeder der übrigen Bundesstaaten hatte, insofern er überhaupt von der Ausstandsbewe-

---

[1]) Das Tabellenungetüm ist natürlich mit seinen 54 Spalten noch unübersichtlicher geworden. Eine Zerlegung in 3 oder 4 Tabellen wird geradezu zur Pflicht eines guten Geschmackes.

gung in Mitleidenschaft gezogen war, in beiden Jahren weniger als 2 Proz. sämtlicher Strikes aufzuweisen. Unter den preufsischen Provinzen steht an erster Stelle Berlin mit 18,69 Proz. (27,19 Proz.) aller innerhalb Preufsens begonnenen Strikes, es folgen Brandenburg mit 18,11 Proz. (20,24 Proz.), Rheinland mit 13,88 Proz. (14,97 Proz.) und Sachsen 11,68 Proz. (8,74 Proz.), auf jede der nichtgenannten Provinzen entfallen weniger als 10 Proz., nur Hohenzollern ist überhaupt von Strikes verschont geblieben. Mehr als 1/3 sämtlicher Ausstände (nämlich 34,68 bezw. 35,78 Proz.) galten dem Baugewerbe, an zweiter Stelle kam die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 13,47 Proz. (12,20 Proz.) inbetracht. An dritter Stelle steht im Jahre 1899 die Metallverarbeitung mit 10,93 Proz. (1900 an vierter mit 6,50 Proz.), im Jahre 1900 die Industrie der Steine und Erden mit 6,91 Proz. (1899 8,46 Proz.). Alle übrigen Gewerbegruppen weisen in beiden Jahren geringere Prozentsätze auf.

Die Einzelnachweisungen beziehen sich nur auf die innerhalb des Berichtsjahres beendigten Strikes. Wir geben folgende Aufstellung, um einen Ueberblick der Strikebewegung in den Jahren 1899 und 1900 zu bieten.

(Siehe die Tabelle auf S. 166.)

Wir müssen es uns versagen, auf die Verteilung der Strikes auf die einzelnen Landesteile und die preufsischen Provinzen hier näher einzugehen. In den einleitenden Erläuterungen werden die Strikes noch weiter für das ganze Reich unterschieden, ob es sich um Angriffs- oder Abwehr-, Einzel- oder Gruppenstrikes handelte. Für die beiden letzteren werden die vollständigen und die unvollständigen besonders nachgewiesen. Ferner werden die Strikes mit Intervention von Berufsvereinigungen und ohne solche im Jahre 1899 nach Einzel- und Gruppenstrikes besonders nachgewiesen, im Jahre 1900 ist diese Nachweisung noch nach Angriffs- oder Abwehrstrikes gegliedert. Ferner sind die Strikes nach ihrer Dauer (1, 1—5, 6—10, 11—20, 21—30, 31—50, 51—100, 101 und mehr Tage), nach der Zahl der betroffenen Betriebe (1, 2—5, 6—10, 11—20, 21—30, 31—40, 41—50, 51 und mehr), nach der Zahl der Arbeiter, die die Arbeit eingestellt haben (2—5, 6—10, 11—20, 21—30, 31—50, 51—100, 101—200, 201—500, 501 und mehr Arbeiter) in Gruppen gegliedert und es werden hierbei in der Veröffentlichung für das Jahr 1900 durchweg die Angriffs- und Abwehrstrikes unterschieden, was im Vorjahre nicht der Fall ist. Hinsichtlich des Erfolges enthält die Tabelle für 1899 die Nachweisung, ob die

Gewerbegruppen	Jahr	Zahl der beendeten Strikes	Zahl der betroffenen Betriebe überhaupt	davon kamen zu völligem Still-stand	Zahl der beschäftigten Personen	Höchstzahl der während der Dauer des Strikes gleichzeitig Strikenden
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	1900	1	1	—	27	20
	1899	1	1	—	5	4
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	1900	56	103	6	47 032	14 735
	1899	30	52	13	39 221	10 027
IV. Industrie der Steine u. Erden	1900	99	179	79	11 886	5 395
	1899	105	237	80	10 218	5 919
V. Metallverarbeitung	1900	49	329	26	19 069	3 945
	1899	140	699	113	48 599	9 609
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	1900	66	200	65	23 037	7 395
	1899	45	116	14	14 428	3 736
VII. Chemische Industrie	1900	8	8	5	2 855	559
	1899	4	4	—	455	307
VIII. Industrie der forstw. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele	1900	8	8	1	1 021	507
	1899	4	5	1	446	103
IX. Textilindustrie	1900	73	138	22	18 716	6 928
	1899	104	169	28	26 692	11 088
X. Papierindustrie	1900	20	90	3	5 218	3 362
	1899	9	17	3	1 328	224
XI. Lederindustrie	1900	44	225	43	3 766	2 462
	1899	39	91	18	3 445	1 489
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1900	197	2 232	1 048	44 191	21 257
	1899	154	1 228	314	21 719	8 541
XIII. Industrie der Nahrungs- u. Genufsmittel	1900	77	310	22	7 267	3 014
	1899	53	501	11	7 058	3 940
XIV. Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	1900	73	636	200	12 536	7 584
	1899	64	671	200	9 225	4 946
XV. Baugewerbe	1900	496	2 869	1 031	71 248	33 074
	1899	471	3 129	985	65 335	36 554
XVI. Polygraphische Gewerbe	1900	16	16	1	1 608	307
	1899	13	18	—	1 490	434
XVII. Künstlerische Gewerbe	1900	5	6	1	381	127
	1899	2	9	2	1 005	78
XVIII. Handelsgewerbe	1900	47	147	58	14 028	3 016
	1899	16	86	64	1 739	1 353
XX. Verkehrsgewerbe	1900	58	243	32	14 933	9 116
	1899	31	85	44	4 350	1 861
XXI. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	1900	—	—	—	—	—
	1899	3	3	—	100	25
Gesamtsumme	1900	1 433	7 740	2 733	298 819	122 803
	1899	1 288	7 121	1 890	256 858	99 338

Strikes a) vollen, b) keinen, c) teilweisen Erfolg hatten und für die Strikes mit teilweisem Erfolg endlich noch die weitere Gliederung: 1. vollen oder teilweisen Erfolg inbezug auf Erhöhung des Arbeitslohnes, 2. vollen oder teilweisen Erfolg inbezug auf Verkürzung der Arbeitszeit und 3. vollen oder teilweisen Erfolg inbezug auf Erhöhung des Arbeitslohnes und Verkürzung der Arbeitszeit. Für 1900 sind auch hierbei Angriffs- und Abwehrstrikes unterschieden. Die Gliederung hinsichtlich des teilweisen Erfolges geht auch hier weiter. Sie umfafst folgende 5 Punkte: 1. vollen Erfolg inbezug auf Erhöhung des Arbeitslohnes, 2. teilweisen Erfolg inbezug auf Erhöhung des Arbeitslohnes, 3. vollen Erfolg inbezug auf Erhöhung des Arbeitslohnes und vollen oder teilweisen Erfolg inbezug auf Verkürzung der Arbeitszeit, 4. teilweisen Erfolg inbezug auf Erhöhung des Arbeitslohnes und vollen oder teilweisen Erfolg inbezug auf Verkürzung der Arbeitszeit, 5. vollen oder teilweisen Erfolg inbezug auf Verkürzung der Arbeitszeit. Da die Tabelle den gleichen Kopf hat, wie die oben geschilderte Tabelle 4, erfahren wir hier wenigstens für das ganze Reich und die Gesamtsumme der Strikenden, wievielen der Erfolg der Strikes zugute gekommen ist.

Doch wir wollen auch hier nicht auf Einzelheiten näher eingehen und nur noch kurz ein Zeugnis des amtlichen Quellenwerkes zu Gunsten der Arbeiterorganisationen registrieren. S. 64* N. F. Bd. 141 der Statistik des Deutschen Reiches heifst es wörtlich:

> „Die Bedeutung und Wirksamkeit der Arbeiterorganisationen dürfte sich darin zeigen, dafs von den Strikes mit Intervention von Berufsvereinigungen nur 42,3 Proz. ohne jeden Erfolg und 41,7 Proz. mit teilweisem Erfolg endeten, während sich die entsprechenden Ziffern bei den Ausständen ohne Intervention solcher Vereinigungen auf 50,5 bezw. 25,4 Proz. stellen. Hinsichtlich der Fälle mit vollem Erfolg ist allerdings zu bemerken, dafs die ohne Intervention von Berufsvereinigungen durchgeführten Strikes 24,1 Proz., diejenigen hingegen, bei welchen Berufsvereinigungen intervenierten, nur 16,0 Proz. solcher Fälle aufweisen."

Die Frage nach dem Kontraktbruch und dem Einschreiten der Polizei bezw. der Staatsanwaltschaft tritt erheblich zurück und macht sich glücklicherweise nicht mehr so aufdringlich geltend, wie in

den ersten Quartalspublikationen. Sie wird in diesen sogar überhaupt nicht mehr behandelt.

Wenn wir auch zahlreiche Ausstellungen sowohl hinsichtlich der Erhebung als der Bearbeitung des statistischen Materials zu machen hatten, so zeigt doch die zeitig erschienene Statistik für 1900 gegenüber dem Vorjahr einen ganz erheblichen Fortschritt. Die Hoffnung ist also vorhanden, daſs mit der Zeit eine weitergehende wissenschaftliche Bearbeitung des Materials zustande kommt. Betreff der Art der Erhebung können wir allerdings nur von der Einführung von Arbeiterkammern und eines Reichsarbeitsamtes, die wohl früher oder später kommen muſs, eine gründliche Reform erwarten.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Das Baupfandgesetz.

Von

HEINRICH FREESE,

in Berlin.

Auf Beschlufs des Königlich Preufsischen Staatsministeriums sind zwei neue Entwürfe eines Reichsgesetzes zur Sicherung der Bauforderungen veröffentlicht worden. Schon im Jahre 1895 hatte der frühere Justizminister von Schelling fünf verschiedene Entwürfe, die allerdings nur die Bedeutung von Skizzen haben sollten, der Justizkommission des preufsischen Abgeordnetenhauses vorgelegt. Der Kommissar des Justizministers Oberlandesgerichts-Präsident Eichholtz gab dabei zu, dafs wenn man den Bauhandwerkern wirklich helfen wolle, nichts übrig bleiben werde, als Abhilfe auf dem Gebiete des dinglichen Rechtes zu suchen. Er fand aber, dafs die Mängel aller fünf Entwürfe so erheblich seien, dafs er allen die Ausführbarkeit entschieden absprach.

Im Jahre 1897 hat dann Herr Justizminister Dr. Schönstedt zwei weitere Entwürfe veröffentlicht, ein Reichsgesetz zur Sicherung der Bauforderungen und ein preufsisches Ausführungsgesetz. An diese Entwürfe hat sich eine ziemlich umfangreiche Litteratur geknüpft. Zumeist in Form von Broschüren und kurzen Aufsätzen, an der begreiflicherweise die Vertreter der Rechtswissenschaft den gröfsten Anteil gehabt haben. In den letzten beiden Jahren sind auch zwei gröfsere Werke über diese Frage erschienen. Von diesen hat uns das eine, das bekannte Buch von Dr. Georg Solmssen (früher Salomonsohn) die langersehnte Auskunft über die vielfach

angezogene amerikanische Schutzgesetzgebung verschafft.[1] Das andere, dessen Verfasser ich selbst bin, versuchte die erste zusammenhängende historische und kritische Darstellung der ganzen Angelegenheit für deutsche Verhältnisse zu geben.

Man durfte nach diesen Vorgängen annehmen, dafs die verbündeten Regierungen oder der preufsische Justizminister, in dessen Hände sie die weitere Förderung dieser wichtigen Angelegenheit gelegt haben, nunmehr mit einer endgültigen Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften herantreten würde. Im Reichstage ist dieser Erwartung wiederholt Ausdruck gegeben worden, zuletzt am 18. März 1901. Es sind jetzt beinahe vier Jahre seit der Veröffentlichung der letzten Gesetzentwürfe verflossen. Zehn Jahre sind verstrichen seitdem der damalige Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. Bosse der von mir geführten Deputation Berliner Bauhandwerker bei Uebergabe der vom Bunde für Bodenbesitzreform ausgearbeiteten Petition die Hoffnung aussprach, dafs sich bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuch noch Mittel und Wege finden liefsen, den Forderungen der Bauhandwerker in irgend einer Form zu entsprechen.

Deshalb mufste es in den beteiligten gewerblichen Kreisen eine wenig angenehme Ueberraschung hervorrufen, als sich aus den kürzlich erfolgten Veröffentlichungen ergab, dafs wir nicht eine Vorlage vor uns haben, die demnächst im Reichstage zur Verhandlung kommen wird. Es sind wieder nur Entwürfe, die in gleicher Weise wie der Entwurf vom Jahre 1897 auf Beschlufs des Staatsministeriums zu allgemeiner Kenntnis gebracht werden. Nur sind aus dem einen Entwurfe eines Reichsgesetzes in der aus Vertretern der beteiligten preufsischen Ministerien und der Reichsämter der Justiz und des Innern zur weiteren Beratung eingesetzten Kommission zwei geworden. Die Kommission hat sich nicht einigen können und es sind zwei Entwürfe mit verschiedenem Inhalt und mit sich widersprechenden Begründungen veröffentlicht worden. Giebt es ein stärkeres Zeichen vollendeter Hilflosigkeit und ist es verwunderlich, wenn ich als beteiligter Gewerbetreibender in meiner ersten Ueberraschung ausrief: „Die Medizinmänner wissen noch immer keine Hilfe“?

Die Haltung des Herrn Justizministers Dr. Schönstedt und des

[1] Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten. Berlin 1900. Vgl. auch Dr. Paul Voigt, Ein neuer Beitrag zur Frage des Bauhandwerkerschutzes, in diesem Archiv, XVI, 204 ff.

preufsischen Staatsministeriums ist mir auch heute noch nicht ganz verständlich. Die Kommission, die die Minister eingesetzt haben, kann wohl geteilter Meinung gewesen sein. Die eine Hälfte kann dem Entwurf A, die andere dem Entwurf B den Vorzug geben. Der Herr Justizminister und die Staatsregierung können aber kaum zu gleicher Zeit zwei Meinungen über dieselbe Sache haben und sie können nur den Entwurf A oder B vertreten. Was würde man von einem Arzte sagen, der dem Kranken gleichzeitig zwei Rezepte verschreibt und sie der Oeffentlichkeit zur gefälligen Auswahl übergeben wollte. Bis die Oeffentlichkeit darüber einig geworden ist kann der Kranke längst tot sein. Ich kann deshalb mein Bedauern über diese Entschliefsung nicht unterdrücken und werde dabei zu lebhaft an die oft gehörte Behauptung erinnert, dafs unserer Zeit der Beruf zur Gesetzgebung abgehe.

Die Ursache dieses negativen Ergebnisses der langjährigen Beratungen wird wohl in letzter Linie in der Zusammensetzung der Kommission zu suchen sein. Eine schöpferische Hand scheint dabei gefehlt zu haben, und der Stand der Baugewerbetreibenden ist anscheinend ganz unvertreten geblieben. Jedenfalls darf es den Herrn Justizminister nicht befremden, dafs die Aufnahme dieser beiden Entwürfe in den gewerblichen Kreisen im ganzen nicht so günstig sein wird, wie er es wünschen wird und wie es seine guten Absichten zweifellos verdienen. Weniger wäre auch in diesem Falle mehr gewesen.

Wenn ich diese Bemerkungen über meine grundsätzliche Stellung zu beiden Entwürfen vorausschicke, so soll damit nicht gesagt sein, dafs ich mich der Pflicht entziehen will, beide Entwürfe in ihren Einzelheiten sachlich zu prüfen. Ich werde vielmehr auch dieser unerfreulichen Haltung der Staatsregierung gegenüber die Stellung beibehalten, die ich schon bei den Verhandlungen mit dem späteren Minister Dr. Bosse und in meiner Kritik der Entwürfe von 1897 angenommen habe. Ich werde auch ferner jeden ernsten Versuch unterstützen, die Mifsstände im Bauwesen zu beseitigen und nach besten Kräften dazu beitragen, dieses dunkle Grenzgebiet des Real- und des Personalkredits aufzuhellen und neu abzugrenzen. Wir werden sehen, dafs das erste herbe Urteil über die beiden Entwürfe sich bei näherer Untersuchung ihrer Einzelheiten wesentlich günstiger gestalten wird.

Die Forderung der Bauhandwerker ging bekanntlich dahin, bei Neubauten ein Vorrecht vor allen eingetragenen Hypotheken, seien

sie als Restkaufgeld oder für Baugelder eingetragen oder sonstigen Ursprungs, zu erhalten. Diese Forderung ging davon aus, daſs es die Arbeit der Handwerker ist, durch die die Spekulationswerte der Baustellen ihre Deckung erhalten. Der Baustellenhändler sollte verhindert werden, sich aus den Leistungen der Bauhandwerker bezahlt zu machen. Der Geldgeber sollte genötigt werden, sich um die Verwendung der Baugelder zu kümmern. Nur die bezahlten Handwerkerlieferungen sollten in das Pfandrecht der eingetragenen Hypotheken fallen, die unbezahlten nicht. In der vorbehaltlos erfolgenden Ueberlassung der Leistungen der Handwerker an die Hypothekengläubiger erblickten sie die letzte Ursache ihrer unsicheren Lage.

Der Reichsgesetzentwurf vom Jahre 1897 kam diesen Ansprüchen entgegen. Er bestimmte, daſs in durch landesherrliche Verordnung ausgewählten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden vor Erteilung der Bauerlaubnis ein *Bauvermerk* einzutragen sei. Der Bauvermerk sollte die Höhe des Baustellenwertes enthalten. Diese Vorschrift wurde beschränkt auf Grundstücke, die in den letzten fünf Kalenderjahren unbebaut gewesen waren. Die Baugläubiger sollten ihre Bauforderungen binnen 6 Monaten nach der Gebrauchabnahme des Gebäudes bei dem Grundbuche anmelden. Als Baugläubiger sollten nur die Unternehmer des Bauwerks und auf Dienstvertrag angestellte Personen gelten, sofern die Verträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für dessen Rechnung geschlossen wären. Die Eintragung der Bauforderungen sollte durch einstweilige Verfügung erfolgen. Wenn die vereinbarten Vergütungen die üblichen und mehr als den fünften Teil überstiegen, so sollte jeder Beteiligte Einspruch erheben können. Die Bauforderungen sollten unter sich gleichen Rang haben und bei der Zwangsversteigerung den voreingetragenen Hypotheken vorgehen, soweit sie den Bauwert übersteigen. Baugeldzahlungen, die zum Zweck der Tilgung von Bauforderungen geleistet werden, sollten den Bauforderungen vorgehen. Zwangsversteigerungen sollten erst zwei Wochen nach Ablauf der Eintragungsfrist stattfinden. Auf die den Baugeldern gewährten Rechte sollte erst nach Beginn der Anmeldefrist oder nach Anordnung der Zwangsversteigerung verzichtet werden. Das preuſsische Ausführungsgesetz bestimmte in der Hauptsache, daſs die Feststellung der Baustellenwerte durch Bauschöffenämter erfolgen sollte. Für deren Zusammensetzung und Wirksamkeit wurden nähere Anweisungen gegeben.

Ueber die Vorzüge und Fehler dieser Entwürfe habe ich mich ausführlich in meinem Buche: Das Pfandrecht der Bauhandwerker ausgesprochen.[1] Ich habe verlangt 1. dafs das Gesetz nur für ganze Gemeinden, nicht auch für Teile von Gemeinden gelten solle, 2. den Einschlufs aller Abrifsbauten, d. h. solcher, die an Stelle von abgerissenen Häusern errichtet wurden. Ebenso auch gröfserer Reparaturen. 3. Ein volles Vorrecht für die Arbeiter. 4. Die Berücksichtigung auch solcher Baugläubiger, die nicht direkt mit dem Eigentümer kontrahieren. 5. Die Trennung von Baustelle und Gebäude in der Zwangsversteigerung und verhältnismäfsige Verteilung des Erlöses auf die Gläubiger der Baustelle und des Gebäudes. 6. Sicherung des Baugeldes nach den in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bewährten Vorschriften. Insbesondere keine Vorschriften, die den Baugeldgeber nötigen, die Baurechnungen selbst zu prüfen und zu zahlen.

In den jetzt veröffentlichen Gesetzentwürfen ist von einer Ausdehnung des Gesetzes auf *Teile* von Gemeinden Abstand genommen (§ 1). Auch das Verlangen, dafs die Baustelle seit fünf Jahren unbebaut sein müsse, hat man fallen lassen. Es soll nur zur Zeit der *Erteilung* der *Bauerlaubnis* unbebaut sein (§ 2). Der *Bauvermerk* ist wie in dem früheren Entwurfe vor Erteilung der Bauerlaubnis einzutragen. Die Bauerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die dem Bauvermerk vorangehenden Belastungen den Baustellenwert nicht übersteigen. Sonst ist durch *Hinterlegung* von Geld oder Wertpapieren in dieser Höhe Sicherheit zu leisten (§ 4). Die *kaufmännischen* Lieferanten sind von dem Schutzgesetz ausgeschlossen (§ 6). Dagegen sind die Architekten, sowie die Fuhrleute etc. nach dem Wortlaut mit eingeschlossen. Der Bauherr hat die Namen aller Baugläubiger, den Betrag ihrer Vergütung und die Zahlungsfristen oder die *Verträge* selbst in Ursshrift oder Abschrift mit allen Nachrtägen zum Grundbuche einzureichen. Unterläfst er das, so ist er jedem Beteiligten zum *Schadenersatz* verpflichtet (§ 7). Die den Baugläubigern gewährten Vergütungen dürfen die üblichen *nicht* übersteigen (§ 9). Die Schutzfrist der Baugläubiger ist auf *drei Monate* herabgesetzt. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Gebrauchabnahme oder der Löschung der Bauerlaubnis (§ 12). Die Anmeldung der Bauforderungen erfolgt durch *einstweilige Verfügung* (§ 13).

[1]) Leipzig 1901, Friedrich Emil Perthes.

Die Anmeldung einer Bauforderung gilt als zurückgenommen, wenn der Bauherr dafür Sicherheit bestellt (§ 14). Bis zur Löschung des Bauvermerks ist die Einsicht des Grundbuches jedem gestattet (§ 16). Die Bauforderungen haben unter sich gleichen Rang (§ 19). Der Baugeldervertrag ist zum Grundbuche einzureichen (§ 20). Der Baugeldgeber erhält ein Vorrecht für alle zum Zwecke der Tilgung einer Bauforderung geleisteten Zahlungen. Ebenso für Zahlungen, die er in Höhe einer vom Eigentümer getilgten Bauforderung an diesen leistet (§ 21). Auf Antrag des Baugeldgebers ist zur Vermittelung der von ihm geleisteten Zahlungen ein Treuhänder zu bestellen (§ 22). Findet die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung schon vor der Gebrauchabnahme und der Eintragung der Bauhypothek statt, so erlangen die Baugläubiger Befriedigung auf Grund des Bauvermerks (§ 23). Die Zwangsversteigerung darf nicht früher als zwei Wochen nach dem Ablauf der Eintragungsfrist für die Baugläubiger stattfinden (§ 25). Für das Verteilungsverfahren sind die Amtsgerichte zuständig (§ 29). Die Obliegenheiten der Baupolizei und des Treuhänders können auch einer Behörde übertragen werden (§ 37). Die Werkmeister-Hypothek nach § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird den Baugläubigern, die von ihren weiter gehenden Rechten keinen Gebrauch gemacht haben, vorbehalten.

Der zweite Entwurf, der zum Unterschiede von dem ersten, der die Bezeichnung A trägt, mit B bezeichnet ist, enthält eine Reihe von Abweichungen gegen den ersten Entwurf, die im Texte durch Fettdruck hervorgehoben sind. Er unterscheidet sich zunächst dadurch, daſs die kaufmännischen Lieferanten in das Schutzgesetz mit eingezogen worden sind (§ 6). Als Baugläubiger gelten auch solche, welche zur Herstellung des Bauwerkes zu verwendende Sachen geliefert haben. Ferner sind auſser den Unternehmern, die ihre Werk-, Dienst- oder Lieferungs-Verträge mit dem Eigentümer der Baustelle oder für dessen Rechnung geschlossen haben (unmittelbare Bauforderungen) auch solche in das Schutzgesetz mit eingezogen, denen die Herstellung des Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes weiter übertragen wurde (mittelbare Bauforderungen). Als Nachmänner gelten nur solche, die Werkverträge abgeschlossen haben. Die kaufmännischen Lieferanten, wie auch die auf Dienstverträge beschäftigten Personen bleiben ausgeschlossen (§ 6a). Mittelbare Bauforderungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, aus welchem dem unmittelbaren Vormanne eine

Bauforderung erwachsen ist; mehrere Bauforderungen desselben Vormannes sind soweit erforderlich verhältnismäfsig herabzusetzen (§ 6b). Zahlungen an einen Vormann sind für die Bauforderungen seiner Nachmänner mafsgebend (§ 6c). Die Anzeigen von Nachmännern sind durch Gerichtsvollzieher zuzustellen (§ 6d). Das weitere wird in den §§ 7a—c und 13—18 näher geregelt. Der fünfte Teil der Baugelder darf nur ausgezahlt werden, wenn binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Beginn der Anmeldungsfrist für Bauforderungen kein Baugläubiger Widerspruch erhoben hat. Wird Widerspruch erhoben, so ist der Betrag zu hinterlegen (§ 21).

Das ist der wesentliche Inhalt der Bestimmungen.

Wie stellen wir uns zu diesen beiden Entwürfen? Zunächst ist anzuerkennen, dafs wieder eine Arbeit vorliegt, die vom Standpunkte der Rechtswissenschaft aus wahrscheinlich dasselbe Lob finden wird, wie die Entwürfe vom Jahre 1897. Es ist augenscheinlich, dafs sich die Verfasser grofse Mühe gegeben haben, die schwierigen Rechtsverhältnisse gegenseitig zu ordnen und dabei alle Möglichkeiten zu berücksichtigen, die sich aus den vorhandenen komplizierten Verhältnissen für die Rechtsprechung ergeben werden. Eine Reihe von tabellarischen Uebersichten, wie sich die Abrechnung zwischen den verschiedenen Parteien stellen wird, sind zur weiteren Erläuterung in die Begründung eingeschaltet.

Für mich besteht kein Zweifel, dafs dem Entwurfe B der Vorzug zu geben ist. Es ist in diesem Entwurfe der Versuch gemacht worden, auch diejenigen Bauhandwerker in die Schutzbestimmung einzuschliefsen, die nicht direkt mit dem Bauherrn kontrahiert haben. Ich habe vorgeschlagen, diese Unternehmer, die nicht in unmittelbarer Vertragbeziehung zum Bauherrn stehen „Drittunternehmer“ zu nennen, nach Analogie der Bezeichnung Drittschuldner anstelle der im Gesetzentwurf angewandten Bezeichnung Nachmänner oder des in den Motiven sogar gebrauchten unschönen Ausdrucks Unterunternehmer. Die Forderung, dafs diese Personen in den Kreis der Baugläubiger aufgenommen werden, hat schon der Abgeordnete Schumacher im Jahre 1893 in der Justizkommission des preufsischen Abgeordnetenhauses erhoben, später ist sie von vielen Seiten, besonders auch vom deutschen Juristentage unterstützt worden. Dadurch, dafs diesen Drittunternehmern gesetzlich die Möglichkeit gegeben wird, in die Rechte ihrer Vormänner auch gegen deren Willen einzutreten, wird in wirksamer Weise einer Umgehung des Schutzgesetzes vorgebeugt. Schon im Entwurfe A

ist im § 6 Umgehungsversuchen ein kleiner Riegel vorgeschoben, da auch solche Personen als Eigentümer gelten, die den Bau mit Zustimmung des Eigentümers als Bauherr ausführen. Trotzdem liegt die Möglichkeit zu nahe, alle Baugläubiger dadurch von dem im § 6 verlangten direkten Vertragschlufs mit dem Eigentümer und damit von den Wohlthaten des Gesetzes auszuschliefsen, dafs die ganze Bauausführung einer Zwischenperson übertragen wird. Der Bauschwindler X. ist der Eigentümer der Baustelle und der Bauschwindler Y. führt den Bau aus. An diesen haben sich die Bauhandwerker zu wenden, wenn sie Arbeit haben wollen. Dieser grofsen Gefahr können wir nur ausweichen, wenn wir den Drittunternehmern das Recht geben, unter Ueberspringen des vorgeschobenen Strohmannes ihre Forderungen geltend zu machen.

Als Verbesserungen der jetzt vorliegenden Entwürfe, gegenüber dem vom Jahre 1897, mufs ich folgende anerkennen: 1. Die Ausdehnung des Gesetzes nur auf ganze Gemeinden, nicht auch auf Teile von Gemeinden. 2. Das Fallenlassen des Anspruchs, dafs die Baustelle in den letzten fünf Jahren unbebaut sein sollte. 3. Die Herabsetzung der Anmeldefrist für Bauforderungen auf drei Monate. 4. Die Beschränkung der Bauforderungen auf die üblichen Vergütungen. 5. Die Möglichkeit, unberechtigten Anmeldungen durch Sicherstellung auszuweichen. 6. Die vorgeschriebene Einreichung der Baugeldverträge zu den Grundbuchakten. 7. Die Verweisung des Verteilungsverfahrens an das zuständige Amtsgericht. 8. Die Beibehaltung der Werkmeister-Hypothek des § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Baugläubiger, die ihr Baupfandrecht nicht benutzt haben. Zu diesen Vorzügen tritt im Entwurf B. noch der Einschlufs der Drittunternehmer. Aufserdem die wichtige Vorschrift, die der amerikanischen Gesetzgebung entnommen ist und auf deren Anwendbarkeit ich in meinem Buche schon hingewiesen hatte, die Verpflichtung des Baugeldgebers, den fünften Teil der Baugelder erst zwei Wochen nach der Gebrauchabnahme auszuzahlen.

Diese zehn Forderungen sind mit alleiniger Ausnahme der unter 7. aufgeführten sämtlich in meinem vorerwähnten Buche Seite 189 und als Ergebnisse meiner Untersuchungen aufgestellt und näher begründet worden. Da die Verfasser der Entwürfe weder von meinem Buche, noch ich von ihren Entwürfen Kenntnis hatten, so liegt in dieser erfreulichen Uebereinstimmung bei der sonstigen grofsen Verschiedenheit unseres Standpunktes für mich eine starke

Gewähr für die Richtigkeit unserer Schlufsfolgerungen. Andere nicht minder wichtige Forderungen, die ich als Grundbedingungen für ein wirksames Baupfandgesetz aufgestellt habe, sind aber unberücksichtigt geblieben. Trntzdem unterliegt es für mich keinem Zweifel, dafs die Entwürfe in ihrer jetzt vorliegenden Gestalt grofse Verbesserungen gegenüber den Entwürfen von 1897 aufweisen.

Die hauptsächlichen Fehler der Entwürfe sehe ich in folgenden Punkten: Vor allem in der dem Bauherrn auferlegten Pflicht, sämtliche Lieferungsverträge und deren Nachträge oder doch die jedem Unternehmer zu zahlenden Vergütungen mit den Zahlungsfristen bei dem Grundbuchrichter einzureichen. Wird von einem Unternehmer ein Teil des Bauwerkes an andere Unternehmer weiter übertragen, so gelten dieselben Vorschriften. Ein unmögliches Verlangen. Kein Bauher kann diesen Ansprüchen in vollem Umfange nachkommen, weil sich beständig während der Ausführung Abweichungen von den Kostenanschlägen und Lieferungsverträgen als notwendig erweisen. Wohin diese Bestimmungen führen. zeigt deutlich der im Entwurf B. § 7b erhobene Anspruch, jede nachträgliche Bestellung an einen Unternehmer oder von diesem an einen Drittunternehmer durch Anschlag rechtzeitig auf dem Bau bekannt zu geben. Das könnte nett werden! Der solide Bauherr, und solche giebt es Gott Lob noch in grofser Zahl, wird dadurch einfach unter Polizeiaufsicht gestellt und das sogar dann, wenn er überhaupt keine Baugelder aufnehmen will, sondern aus eigenen Mitteln baut. Da aufserdem der Einblick ins Grundbuch jedem freistehen soll, was ich durchaus billige, so werden damit alle Verträge der öffentlichen Kontrolle überantwortet. Ich glaube nicht, dafs diese Bestimmungen durchführbar sind und wenn sie durchführbar sind, dafs sie gerechtfertigt sind. Den Anspruch, dafs der Baugeldvertrag einzureichen ist, habe ich selbst vertreten. Der Baugläubiger mufs Kenntnis dieses Vertrages besitzen. Ebenso halte ich es für notwendig, dafs bei Uebergabe der ganzen Bauausführung an einen Hauptunternehmer dieser Bauvertrag zum Grundbuche eingereicht wird. Durch den Baugeldvertrag werden die Lieferungen der Baugläubiger im voraus dem Pfandrechte eines Dritten unterworfen und bei Uebergabe der Bauausführung an einen Hauptunternehmer werden die Rechte aller Baugläubiger durch diesen Vertrag ihrem Umfange nach begrenzt. Es ist daher billig, dafs dem Baugläubiger Gelegenheit gegeben wird, in diese Verträge Einblick zu nehmen. Was darüber hinaus geht, ist aber vom Uebel und ich halte diese Bestimmungen des

§ 7 für unannehmbar. Ein wenig sonderbar nimmt sich dabei noch die Bestimmung aus, dafs der Eigentümer, wenn er die Einreichung der Verträge unterläfst, dem Baugläubiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Diese Bestimmung ist nur eine Fufsangel für den soliden Unternehmer. Von dem unsoliden Unternehmer, der in doloser Absicht die Einreichung unterlassen wird und die Baugläubiger um ihre Forderungen betrügt, ist natürlich auch kein Schadenersatz zu erlangen.

Sehr bedauerlich ist der Ausschlufs aller an Stelle von abgerissenen Gebäuden errichteten Neubauten. Ich habe in meinem Buche ausführlich auf das Unthunliche dieses Ausschlusses hingewiesen [1]) und ich kann an dieser Stelle nur auf das dort Gesagte verweisen. Der Ausschlufs dieser Neubauten von der Wohlthat des Gesetzes läfst sich weder rechtlich noch wirtschaftlich rechtfertigen. Gebäude, die infolge von Brandschaden wiederherzustellen sind, sind ebenfalls ausgeschlossen worden (§ 2), obgleich gerade hierbei die Anwendung des Treuhandsystems nahe gelegen hätte. Ueber die wichtige Frage, ob Wechsel, die der Bauherr dem Baugläubiger gegeben hat, als Hindernis für die Anmeldung einer Bauforderung anzusehen sind, eine Frage, die in der amerikanischen Gesetzgebung beantwortet worden ist, läfst sich die Begründung der Entwürfe nicht aus. Unzweckmäfsig erscheint mir auch, dafs Bauforderungen, die angemeldet sind, die aber vom Bauherrn getilgt sind, in eine dem Eigentümer zufallende Grundschuld verwandelt werden. Da die Lieferanten unter Umständen von dem Schutzgesetz ausgeschlossen werden und diese sich in diesem Falle durch Sicherheits-Hypotheken, hinter dem Baugeld und den Bauforderungen decken werden, so sehe ich nicht ein, warum getilgte Bauforderungen nicht im Grundbuche gelöscht werden sollen, so dafs die dahinter stehenden Lieferanten entsprechend vorrücken. Die übrigen Baugläubiger bedürfen dieser freigewordenen Stelle nicht mehr, da sie schon in voller Höhe gedeckt sind. Ferner ist gegen § 23 einzuwenden, dafs dort keine Frist vorgesehen ist, binnen welcher die Anmeldung der Bauforderungen erfolgen mufs. Ich glaube, es wird zweckmäfsig sein, auch in dem dort behandelten Falle, d. h. wenn die Zwangsversteigerung vor Vollendung des Baues und Beginn der Eintragungsfrist erfolgt, die dreimonatliche Frist beizubehalten.

---

[1]) a. a. O. S. 97.

Auf die Einbeziehung oder den Ausschlufs der kaufmännischen Lieferanten lege ich keinen entscheidenden Wert. Die Billigkeitsgründe dafür, sie mit zu berücksichtigen weil sie ebenfalls zur Herstellung des Baues beitragen, halten den Gegengründen die Wage. Sie sind nicht wie der Bauhandwerker genötigt, vorzuleisten und sind in der Regel wirtschaftlich stark genug, sich erforderlichenfalls anderweit Sicherheit zu erzwingen. Sache der Gesetzgebung ist es nur, dafür zu sorgen, dafs dies nicht wie bisher auf Kosten der Handwerker geschieht. Auch haben die kaufmännischen Lieferanten durchweg erklärt, keiner gesetzlichen Sicherung zu bedürfen und ich halte es nicht für zweckmäfsig, ihnen einen Schutz aufzudrängen, den sie nicht verlangt haben. Aufserdem können sie sich indirekt die Vorteile des Gesetzes sichern, wenn sie ihre Lieferungen, Holz, Eisen, Steine nicht direkt zum Bau liefern, sondern an die beteiligten Baugewerkmeister. Diese geniefsen den Schutz des Gesetzes und damit auch indirekt ihre Lieferanten. Bei der grofsen Geschäftskundigkeit dieser Lieferanten kann man im voraus annehmen, dafs sie, wenn das Gesetz eingeführt wird, ohne Ausnahme diesen Weg der Lieferung wählen werden. Damit ist die Sicherheitsfrage für sie gelöst.

Den Hauptfehler beider Entwürfe sehe ich in der Abgrenzung der Rechte der Baugläubiger gegenüber dem Baustellenverkäufer. Das Restkaufgeld des Baustellenverkäufers soll, soweit dessen Hypothek innerhalb des Wertes der Baustelle bleibt, bei der Zwangsversteigerung in voller Höhe bevorzugt bleiben. Eine kleine Beschränkung dieses Vorzugsrechts hat das Gesetz dadurch vorgenommen, dafs auch die zweijährigen Zinsen für die auf der Baustelle ruhenden Hypotheken innerhalb des Baustellenwertes bleiben sollen. Die Baustelle darf also nur mit 90—92 Proz. ihres Wertes belastet sein. Ich halte trotzdem diese Abgrenzung für unannehmbar. Wenn der Neubau auf dem Wege der Zwangsvollstreckung versteigert wird, so erzielt weder das Gebäude, noch die Baustelle den Preis, der im freien Verkehr bei einem Verkauf gezahlt würde. Es ist also ein Unrecht, das man den Baugläubigern und den kaufmännischen Lieferanten zufügt, wenn man den ganzen Ausfall bei Zwangsversteigerung ausschliefslich ihnen auferlegt. Der Baustellenverkäufer, der durch den hohen Preis für seine Baustelle zumeist an dem schlimmen Ausgang des Unternehmens die Schuld trägt, wird dagegen in voller Höhe gedeckt. Nachdem durch Dr. Solmssens Untersuchungen festgestellt worden ist, dafs in den Vereinigten Staaten

von Nordamerika, wenigstens in den jüngeren Baupfandgesetzen, die Auseinandersetzung dahin erfolgt, dafs in der Zwangsversteigerung Baustelle und Gebäude jedes für sich abgeschätzt werden und der Erlös der Versteigerung verhältnismäfsig auf die Gläubiger der Baustelle und die Gläubiger des Gebäudes (Baugeld und Bauforderungen) verteilt wird, sehe ich keinen Grund mehr ein, weshalb in unserer Gesetzgebung auf ältere und rechtlich nicht zu begründende Vorschläge zurückgegriffen werden soll.

Die Ursache der anderweiten Entscheidung, die die Verfasser der Entwürfe getroffen haben, ist ausschliefslich in Gründen der juristischen Doctrin zu suchen. Man will von dem Grundsatze superficies solo cedit, der die letzte Ursache der schlimmen Zustände im Baugewerbe ist, nicht abgehen. Dieses Prinzip soll auch fernerhin nicht durchbrochen werden, wenigstens nicht zu Gunsten der Handwerker. Lieber verletzt man die Ansprüche der Billigkeit als ein wohl gehütetes Prinzip. Trotzdem Dernburg, der treffliche Verteidiger der Rechte der Handwerker, schon vor langer Zeit darauf hingewiesen hat, dafs die Gesetzgebung nicht dazu da sei, Prinzipien durchzuführen, sondern vorhandene Mifsstände zu beseitigen. Dabei verfahren die Verfasser nicht einmal konsequent. Die Einräumung einer bevorzugten Rangstellung an die Bauhypothek vor früher eingetragenen Hypotheken wird auf Seite 12 der Begründung (amtliche Ausgabe) als anstöfsig bezeichnet. Der Baugelderhypothek wird aber auf Seite 14 eine bevorzugte Rangstellung dennoch zugesprochen. Man sieht, die Verletzung der Grundbuchprinzipien erregt nur Anstofs, wenn sie zu Gunsten der Bauhandwerker nicht wenn sie zu Gunsten der Kapitalisten erfolgen soll.

Wenn die Gesetzentwürfe daran festgehalten haben, die Abschätzung der Baustelle schon vor der Bauerlaubnis zu verlangen, während ich vorgeschlagen hatte [1]), sie nur im Falle der Zwangsversteigerung vorzunehmen, so können die Bauhandwerker sich dieser Entscheidung fügen. Dem soliden Bauherrn wird dadurch eine Formalität auferlegt, die ich ihm gern erspart und ausschliefslich dem Bauschwindler vorbehalten hätte. Für den Handwerker ist aber die vor Beginn des Baues erfolgende Abschätzung vorteilhafter, weil anzunehmen ist, dafs der Wert des Grundstückes durch die

[1]) a. a. O. S. 206.

Bebauung nicht fallen sondern steigen wird. Die vorher erfolgende Abschätzung wird also niedriger ausfallen.

Um die Stellung der auf der Baustelle haftenden Hypotheken nicht zu erschüttern und doch ein Uebergreifen der Baustellen-Hypothek auf das in der Entstehung begriffene Gebäude zum Nachteil der Baugläubiger zu verhindern, hat man den von Herrn Professor Brunner gemachten Vorschlag angenommen. Danach hat der Bauherr, wenn die vor dem Bauvermerk eingetragenen Hypotheken den Baustellenwert überschreiten, für diesen Mehrbetrag Sicherheit in Geld oder in Wertpapieren zu hinterlegen. Dieser Vorschlag ist für die Baugläubiger nicht unannehmbar, weil hinterlegte Gelder oder Wertpapiere dem Gläubiger mehr Sicherheit bieten, als die beste Stelle im Grundbuche. Hätte es aber nicht noch näher gelegen, für das Gebäude während des Bestehens des Bauvermerkes ein eigenes Grundbuchblatt anzulegen, wie dies im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben ist, wenn ein Bau auf Grund des Erbbaurechtes aufgeführt wird? Oder hätte man nicht auf andere Weise Baustelle und Gebäude während des Bestehens des Bauvermerkes trennen können? Dadurch hätte man gleichzeitig ermöglichen können, dafs bei der Versteigerung beide Kategorieen von Gläubigern, die Beleiher der Baustelle und die Baugläubiger gleichmäfsig berücksichtigt werden.

Nicht geringer sind die Bedenken, die ich gegen die in dem Entwurfe vorgesehene Regelung der Baugeldfrage habe. Der Vorschag, den ich schon in meiner früheren Arbeit gemacht habe, dem Baugeldgeber auch Zahlungen als Erstattung von Bauforderungen zu ermöglichen, die der Bauherr vorher getilgt hat, ist allerdings im § 21 angenommen worden. Ich habe aber schon in meinem Buche darauf hingewiesen, dafs diese Erleichterung nicht ausreichend ist. Nach dem Wortlaut des § 21 sollen den Bauforderungen nur solche Zahlungen vorgehen, die von dem Baugeldgeber „zum Zwecke der Tilgung einer Bauforderung oder in Höhe einer von dem Eigentümer getilgten Bauforderung an diesen geleistet geworden sind". In beiden Fällen ist der Baugeldgeber, wenn er sicher gehen will, genötigt, jede Bauforderung im einzelnen zu prüfen.[1]) Ich fürchte, dafs kein Baugeldgeber hierzu bereit sein wird.

Die Verfasser der Entwürfe haben das selbst eingesehen und

[1]) Entwurf S. 40 der amtlichen Ausgabe.

haben deshalb im § 22 dem Baugeldgeber gestattet, einen Treuhänder bestellen zu lassen. Das ist allerdings ein Ausweg. Ob nach den Erfahrungen, die wir auf anderen Gebieten des Hypothekenverkehrs mit Treuhändern gemacht haben, dieser Weg noch zu empfehlen ist, mufs ich anheimstellen. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, nicht die besten. In dem Buche von Dr. Solmssen wird dies ausdrücklich hervorgehoben.[1]) Ich will es wünschen, dafs wir in Deutschland bessere Erfahrungen machen.

Im § 37 hat man schon als letztes Mittel die Uebertragung dieser Verrichtungen, sowie die der Baupolizei einer Behörde vorbehalten. Das hat besonders Justizrat Dr. Reuling befürwortet. Ich habe schon in meinem Buche (Seite 189) meine Bedenken gegen eine so weit gehende obrigkeitliche Einmischung ausgesprochen und habe der Meinung Ausdruck gegeben, dafs man dann auch noch einen Schritt weitergehen und das ganze Bauwesen verstaatlichen könne. Wenn man schon die amerikanische Gesetzgebung als Vorbild benutzen will, so sollte man meines Erachtens das wählen, was sich bewährt hat und nicht das, was sich nicht bewährt hat. Warum beschränkt man sich nicht darauf, zu verlangen, dafs erstens der Baugeldvertrag zu den Grundbuchakten einzureichen ist. Zweitens habe ich in meinem Buche[2]) verlangt, dafs der Baugeldgeber die Beträge für alle bei ihm durch einstweilige Verfügung angemeldeten Bauforderungen zurück zu halten hat. Das hat auch der Justizminister v. Schelling in seinem Entwurfe[3]) empfohlen, entspricht dem amerikanischen Rechte und es ist sehr bedauerlich, dafs man diesen Vorschlag nicht in Erwägung gezogen hat. Schliefslich soll der Baugeldgeber noch, wie dies im Entwurf B schon vorgesehen ist, ein Fünftel des Baugeldes nicht früher als zwei Wochen nach der Gebrauchabnahme zahlen. Diese drei Mafsregeln haben sich in den Vereinigten Staaten als ausreichend erwiesen und es erscheint mir weder als zweckmäfsig noch ratsam, darüber hinaus zu gehen.

Die zuletzt genannte Bestimmung, die ich auch in meinem Buche befürwortet habe, ist mehrfach beanstandet worden. Sie sichert aber den letzten am Bau beteiligten Handwerkern wenigstens einen Teil ihrer Forderungen und in der Zurückhaltung dieses Teiles

[1]) a. a. O. S. 66.
[2]) a. a. O. S. 197, 198.
[3]) Entwurf S. 155.

der Baugelder bis zwei Wochen nach der Gebrauchabnahme ist keine Benachteiligung des Bauherrn oder der Baugläubiger zu erblicken.

Sehr zweckmäfsig ist es, dafs man durch § 16 bis zur Löschung des Bauvermerkes jedem die Einsicht in das Grundbuch gestattet hat. Das ist von mehreren Seiten gewünscht worden, und ich habe diesen Anspruch ebenfalls erhoben. Dagegen ist es bedauerlich, dafs man nicht den weiteren Vorschlag angenommen hat, den der Schutzverein Berliner Bauinteressen und der Oberlandesgerichtsrat Hagens befürwortet haben, mit der Zwangsversteigerung eines unter dem Baupfand stehenden Gebäuden stets ein Konkursverfahren zu verbinden und die Kosten aus dem Erlös der Liegenschaften zu decken. Die übrigen Mafsregeln, die im Baupfandgesetz getroffen werden, richten sich vornehmlich gegen die kapitalistischen Beleiher. Diese Vorschrift würde sich ausschliefslich gegen die Person des Bauschwindlers richten. Der Baulöwe hantiert mit Tausenden, aber einen Konkurs giebt es nicht. Einfach weil aufser den Baulichkeiten fast nie eine Masse vorhanden ist und weil diese ausschliefslich den Hypothekengläubigern vorbehalten bleibt. Nur wenn mit der Zwangsversteigerung ein partielles Konkursverfahren verbunden wird, kann der Bauunternehmer angehalten werden, nachzuweisen, aus welchen Ursachen der Zusammenbruch erfolgt ist, und dafs er ordnungsgemäfs Bücher geführt hat. Ohne ein Konkursverfahren ist gerade diese letzte Vorschrift, auf die von Gegnern des Baupfandgesetzes stets hingewiesen wird, gegenstandslos.

Sehr wünschenswert wäre es, wenn man die Stellung des Arbeiters verbessern könnte. Es ist nicht gerecht, ihn mit seiner Lohnforderung auf die Bauhypothek zu verweisen. Seiner wirtschaftlich noch schwächeren Lage entspricht nur ein volles Vorrecht. Aufserdem erscheint es unbillig, ihn als Drittgläubiger ganz auszuschliefsen. Die dafür auf S. 60 der Begründung angeführten Gründe sind wenig einleuchtend. Im übrigen mufs ich auch in dieser Hinsicht auf das darüber in meinem Buche Seite 110, 201 und 212 gesagte hinweisen.

Soll ich mein Urteil über die beiden Entwürfe zusammenfassen, so glaube ich erwiesen zu haben, dafs sie zweifellos gegenüber dem Entwurfe von 1897 wesentliche Vorzüge aufweisen. Es gilt das besonders von dem Entwurf B, den meines Erachtens der Herr Justizminister allein hätte veröffentlichen sollen. Im ganzen ist im

Gesetze der Baustellenhandel zu günstig und der Baugeldgeber zu ungünstig behandelt worden. Die Entwürfe dürfen aber als eine annehmbare Grundlage für die Gesetzgebung angesehen werden.

Im Folgenden geben wir ihren Wortlaut wieder:

Entwürfe eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen.

Bearbeitet von einer Kommission, bestehend aus Vertretern der beteiligten preufsischen Ministerien und der Reichsämter der Justiz und des Innern und zu Folge eines Beschlusses des preufsischen Staatsministeriums im September 1901 veröffentlicht.

Die von dem Entwurf A abweichenden und ergänzenden Bestimmungen sind in Kursivschrift gesetzt.

Erster Abschnitt.

Sicherung der Bauforderungen.

§ 1. Durch landesherrliche Verordnung kann angeordnet werden, dafs für einzelne Gemeinden im Falle der Errichtung eines Neubaues eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet. Die Sicherung erfolgt durch Eintragung einer Hypothek (Bauhypothek) und, soweit die der Bauhypothek vorgehenden Belastungen den Baustellenwert übersteigen, durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren.

§ 2. Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist jedes zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken bestimmte Gebäude, das auf einer Baustelle errichtet wird, welche zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Gebäuden untergeordneter Art besetzt ist.

Ist für ein versichertes Gebäude die Versicherungssumme nach den Versicherungsbedingungen nur zur Wiederherstellung zu zahlen, so finden auf den Wiederaufbau die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3. Zur Sicherung des Ranges der Bauhypothek ist vor dem Beginne des Baues der Vermerk, dafs das Grundstück bebaut werden soll (Bauvermerk), in das Grundbuch einzutragen.

§ 4. Die Bauerlaubnis darf von der Baupolizeibehörde nur erteilt werden, wenn der Bauvermerk eingetragen ist und entweder die dem Bauvermerke vorgehen-

den Belastungen den Baustellenwert nicht übersteigen oder gemäfs § 1 durch Hinterlegung Sicherheit geleistet ist.

Bei der Feststellung der Belastungen kommen nur in Ansatz:

1. Hypotheken und Grundschulden mit ihrem Kapitalbetrag und zweijährigen Zinsen;[2]
2. Rentenschulden und solche Reallasten, welche die Leistung von Geldrenten zum Gegenstande haben, mit ihrer Ablösungssumme;
3. nicht ablösbare Geldrenten mit ihrem nach § 9 der Zivilprozefsordnung zu berechnenden Werte;
4. öffentliche Lasten, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen, insbesondere die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für die Kosten der Herstellung einer Strafse, mit dem von der Baupolizeibehörde zu schätzenden Betrage dieser Lasten.

Rechte, die durch Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gesichert sind, stehen eingetragenen Rechten gleich.

Zu einer Rangänderung, durch die dem Bauvermerke der Vorrang vor anderen Rechten eingeräumt wird, genügt an Stelle der Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten die Erklärung des zurücktretenden Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamte.]

§ 5. Ueber die Eintragung des Bauvermerkes hat das Grundbuchamt von Amtswegen eine Bescheinigung zu erteilen; in dieser Bescheinigung ist der Gesamtbetrag der im § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Belastungen anzugeben, soweit sie dem Bauvermerke vorgehen.

Der Baustellenwert ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die Grundsätze für die Bemessung des Baustellenwerts und das Feststellungsverfahren werden, sofern sie nicht landesgesetzlich geregelt sind, durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Das Gleiche gilt von den für das Feststellungsverfahren und die Eintragung des Bauvermerkes sowie der Bauhypothek zu erhebenden Gebühren.

Zweiter Abschnitt.

Baugläubiger.

§ 6. Als Baugläubiger gelten die an der Herstellung des Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles des Bauwerkes auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrags Beteiligten [*Zusatz in Entwurf B: sowie diejenigen, welche zur Herstellung des Bauwerks zu verwendende Sachen geliefert haben*] wegen ihrer Ansprüche auf die in Geld vereinbarte Vergütung, sofern die Werk- oder Dienstverträge [*Entwurf B: Werk-, Dienst oder Lieferungsverträge*] von dem Eigentümer der Baustelle oder für dessen Rechnung geschlossen worden sind (Bauforderungen [*Entwurf B: unmittelbare Bauforderungen*]). Dem Eigentümer der

Baustelle steht gleich, wer den Bau mit Zustimmung des Eigentümers als Bauherr ausführt. Durch eine nachträgliche Veräufserung der Baustelle werden die Rechte der Baugläubiger nicht berührt.

Zusätze im Entwurf B: §§ 6a—6d.

§ 6a. Ist die einem Unternehmer übertragene Herstellung des Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles des Bauwerkes an andere Unternehmer (Nachmänner) weiter übertragen worden, so gelten auch die Nachmänner wegen der ihnen aus dem Werkvertrage gegen ihre Vormänner zustehenden Ansprüche als Baugläubiger (mittelbare Bauforderungen).

§ 6b. Mittelbare Bauforderungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, für welchen dem unmittelbaren Vormann eine Bauforderung erwachsen ist; mehrere Bauforderungen von Nachmännern desselben Vormanns sind soweit erforderlich verhältnismäfsig herabzusetzen. Ist die Bauforderung eines Nachmanns nach Satz 1 herabzusetzen, so ist der herabgesetzte Betrag für den Umfang der Bauforderungen seiner Nachmänner mafsgebend.

§ 6c. Sind vor der Eintragung der Bauhypothek Zahlungen an einen Vormann auf dessen Bauforderung geleistet, so ist der verbleibende Rest der Bauforderung des Vormanns für den Umfang der Bauforderungen seiner Nachmänner mafsgebend.

§ 6d. Hat ein Nachmann seine Bauforderung dem Schuldner eines Vormanns angezeigt, so tritt die angezeigte Forderung bis zur Höhe der an den Vormann nach der Anzeige geleisteten Zahlungen an die Stelle der Bauforderung des Vormanns. Sind mehrere gegen denselben Vormann bestehende Bauforderungen, deren Summe die an den Vormann geleistete Zahlung übersteigt, angezeigt, so findet eine verhältnismäfsige Herabsetzung der jedem Nachmanne zufallenden Beträge der Bauforderungen des Vormanns statt. Bestehen mehrere angezeigte Bauforderungen gegen verschiedene Vormänner, so schliefst der frühere Nachmann den späteren aus, soweit die von ihnen angezeigten Beträge sich decken.

Die Anzeige ist durch Gerichtsvollzieher zuzustellen; sie verliert ihre Kraft, wenn nicht binnen drei Wochen eine schriftliche Anerkennung der Bauforderung durch den Vormann oder eine die Aufrechterhaltung der Anzeige anordnende einstweilige Verfügung zugestellt wird. Auf die Erlassung der einstweiligen Verfügung finden die Vorschriften des § 13 entsprechende Anwendung.

§ 7. Der Eigentümer hat vor dem Beginne des Baues dem Grundbuchamt eine Erklärung einzureichen, aus welcher ersichtlich sind:

1. die Personen der nach § 6 als Baugläubiger anzusehenden Unternehmer des Bauwerkes oder einzelner Teile des Bauwerkes;
2. der Betrag der jedem Unternehmer zu zahlenden Vergütung;
3. die Fristen, in denen die Vergütung zu zahlen ist.

Werden die Verträge mit den Unternehmern abgeändert oder erst später ge-

schlossen, so hat der Eigentümer unverzüglich dem Grundbuchamt eine Erklärung einzureichen, welche die im Abs. 1 vorgesehenen Angaben enthält oder berichtet.

Die Erklärungen sind von dem Eigentümer zu unterzeichnen.

Ist ein schriftlicher Vertrag geschlossen, so kann statt der Erklärung der Vertrag in Urschrift oder in einer von dem Eigentümer unterzeichneten Abschrift eingereicht werden. Die Einsicht der Erklärungen und Verträge ist Jedem gestattet.

Erfüllt der Eigentümer die ihm nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist er jedem Beteiligten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die sich auf den Eigentümer beziehenden Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auf diejenigen Unternehmer entsprechende Anwendung, welche die Herstellung des Bauwerkes oder einzelner Teile des Bauwerkes an andere Unternehmer weiter übertragen.

Zusätze in Entwurf B: §§ 7a—7c.

§ 7a. Soweit ein Nachmann nach § 7 Schadensersatz gegen den Eigentümer beanspruchen kann, gilt seine Bauforderung als unmittelbare Bauforderung; die Vorschriften der §§ 6b, 6c finden keine Anwendung.

Soweit ein Nachmann nach § 7 Schadensersatz gegen einen Unternehmer beanspruchen kann, gilt der Unternehmer als unmittelbarer Vormann.

§ 7b. Wird an einen Vormann eine Zahlung auf Grund eines Vertrags geleistet, der nicht nach § 7 angezeigt worden ist, oder war die Zahlung nach Maſsgabe der abgegebenen Erklärungen noch nicht fällig und kannte in diesem Falle der Zahlende die Absicht des Empfängers, seine Nachmänner zu benachteiligen, so treten die Bauforderungen der Nachmänner bis zur Höhe der Zahlung an die Stelle der Bauforderung des Vormanns. Die Vorschriften des § 6d Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Ist eine Erklärung nicht vor dem Beginne des Baues eingereicht, so ist sie nur zu berücksichtigen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Zahlung durch Anschlag auf dem Baue bekannt gemacht ist.

§ 7c. Jeder Unternehmer haftet dem Besteller dafür, daſs von den Nachmännern des Unternehmers Bauforderungen nur bis zur Höhe des von dem Besteller an den Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger geschuldeten Betrags geltend gemacht werden.

§ 8. Dem Baugläubiger steht eine Bauforderung nur insoweit zu, als seine Leistungen in den Bau verwendet worden sind. Ist diese Verwendung nicht vollständig erfolgt, so ist die vereinbarte Vergütung in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem bei dem Abschlusse des Vertrags der Wert der vereinbarten Leistung zu dem Werte der in den Bau verwendeten Leistung gestanden haben würde.

§ 9. Uebersteigt die vereinbarte Vergütung die übliche Vergütung offenbar in erheblichem Maſse, so kann jeder Beteiligte verlangen, daſs bei der Berechnung der Ansprüche aus der Bauhypothek an Stelle des vereinbarten Preises der übliche Preis zu Grunde gelegt wird.

Dritter Abschnitt.

Bauvermerk. Bauhypothek.

§ 10. Die Eintragung des Bauvermerkes erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Bildet die Baustelle nur einen Teil eines Grundstücks, so ist sie von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen.

Der Eigentümer kann bei der Baupolizeibehörde beantragen, dafs sie die Eintragung des Bauvermerkes veranlasse. In diesem Falle erfolgt die Eintragung auf Ersuchen der Baupolizeibehörde; das Ersuchen soll erst gestellt werden, wenn die Baupolizeibehörde die Erteilung der Bauerlaubnis für wahrscheinlich erachtet.

§ 11. Der Bauvermerk wird gelöscht, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde vorgelegt wird, dass vor dem Beginne des Baues die Bauerlaubnis erloschen oder von dem Baue Abstand genommen ist.

§ 12. Die Baugläubiger können ihre Bauforderungen bei dem Grundbuchamte binnen einer Frist von drei Monaten anmelden, nachdem die Baupolizeibehörde in dem für ihre Bekanntmachungen bestimmten Blatte veröffentlicht hat, dafs baupolizeiliche Bedenken, das Gebäude in Gebrauch zu nehmen, nicht bestehen, oder dafs die Bauerlaubnis nach dem Beginne des Baues erloschen ist. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das die Veröffentlichung enthaltende Blatt ausgegeben wird. Die Veröffentlichung soll spätestens einen Monat nach der Gebrauchsabnahme oder nach dem Erlöschen der Bauerlaubnis erfolgen. Von der erfolgten Veröffentlichung hat die Baupolizeibehörde dem Grundbuchamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13. Die Anmeldung einer Bauforderung ist nur wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Anmeldung oder eine gegen den Eigentümer ergangene, die Anmeldung zulassende einstweilige Verfügung zu den Akten des Grundbuchamts eingereicht wird. [*Zusatz in Entwurf B: Bei mittelbaren Bauforderungen müssen der unmittelbare Vormann und die weiteren Vormänner in der Zustimmungserklärung oder in der einstweiligen Verfügung angegeben sein.*] Das Grundbuchamt hat, sobald eine Anmeldung wirksam geworden ist, dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung sind glaubhaft zu machen:

1. der von dem Anmeldenden abgeschlossene Vertrag;
2. die Verwendung seiner Leistungen in den Bau und bei teilweiser Verwendung der nach § 8 zu berechnende Betrag der Bauforderung;
3. wenn der Vertrag nicht mit dem Eigentümer abgeschlossen ist, die Voraussetzungen, unter denen nach § 6 der Vertrag einem mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrage gleich steht.

Entwurf B lautet in § 13 von Abs. 2 Nr. 3 ab:

3. *bei Bauforderungen eines Nachmanns die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung;*
4. *bei unmittelbaren Bauforderungen und, wenn ein anderer als der*

Vertragsgegner als unmittelbarer Vormann bezeichnet wird, die in den §§ 6, 6d, 7a oder 7b bestimmten Voraussetzungen;

5. bei mittelbaren Bauforderungen die Reihenfolge der Vormänner, sofern sich diese nicht aus den nach § 7 erstatteten Anzeigen ergiebt.

Wird Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung erhoben, so ist die Verfügung auch aufzuheben, soweit das Nichtbestehen der Bauforderung in Gemäfsheit der Vorschriften der §§ 6b, 6c glaubhaft gemacht wird.

§ 14. Liegen bei dem Ablaufe der Anmeldungsfrist wirksame Anmeldungen nicht vor, so wird der Bauvermerk von Amtswegen gelöscht.

Die Zurücknahme einer Anmeldung bedarf der für Eintragungsbewilligungen in der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

Der Zurücknahme einer Anmeldung steht es gleich, wenn dem Grundbuchamte nachgewiesen wird, dafs für die angemeldete Forderung Sicherheit geleistet ist.

Die Sicherheit ist durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zu bewirken.

Das Grundbuchamt hat auf Antrag dem Anmeldenden eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dieser dem Grundbuchamte die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat. Nach dem Ablaufe der Frist hat das Grundbuchamt auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; gegen den Beschlufs, durch welchen der Antrag auf Bestimmung einer Frist abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen die Entscheidung über die Rückgabe der Sicherheit beiden Teilen die sofortige Beschwerde zu.

§ 15. Liegen bei dem Ablaufe der Frist wirksame Anmeldungen vor, so wird von Amtswegen unter Löschung des Bauvermerkes eine als Bauhypothek zu bezeichnende Hypothek mit dem Range des Bauvermerkes eingetragen. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Die Bauhypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuch nicht als solche bezeichnet ist.

Der Gesamtbetrag der Bauhypothek wird durch die Summe der wirksam angemeldeten Bauforderungen bestimmt. Zinsen der Bauforderungen werden nicht berücksichtigt.

Entwurf B hat statt des vorstehenden Absatzes folgende zwei Absätze:

Bei der Bestimmung des Betrags der Bauhypothek sind zu berücksichtigen:

1. die Anmeldungen der unmittelbaren Bauforderungen;

2. die Anmeldungen der unmittelbaren Bauforderungen, soweit sie nicht in Anmeldungen der Vormänner Deckung finden.

Zinsen der Bauforderungen werden nicht berücksichtigt.

Bei der Eintragung der Bauhypothek sind aufser ihrem Gesamtbetrage die den einzelnen Baugläubigern zustehenden Teilbeträge anzugeben.

Wird gemäfs § 1 durch Hinterlegung Sicherheit geleistet, so vermindert sich der Betrag der Bauhypothek um den Betrag der Sicherheit unter verhältnismäfsiger Herabsetzung der den einzelnen Baugläubigern zustehenden Teilbeträge.

Zusatz in Entwurf B: § 15a.

Für mittelbare Bauforderungen ist, soweit diese in Anmeldungen der Vormänner Deckung finden, zugleich mit der Bauhypothek ein Pfandrecht einzutragen. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung und geht anderweit begründeten dinglichen Rechten im Range vor.

Das Pfandrecht besteht an der Bauforderung des unmittelbaren Vormanns. Hat der unmittelbare Vormann seine Bauforderung nicht oder nicht in einem zur Deckung der Bauforderung des Nachmanns ausreichenden Betrag angemeldet, so besteht das Pfandrecht in Höhe des nicht gedeckten Betrags an der Bauforderung des nächsten anmeldenden Vormanns und soweit erforderlich weiterer Vormänner. Die Bauforderungen mehrerer Nachmänner desselben Vormanns haben unter sich gleichen Rang.

Ergiebt sich, dass die von einem Vormann angemeldete Bauforderung zur Zeit der Eintragung der Bauhypothek nicht bestand, so haben die Nachmänner dieselben Rechte, welche sie haben würden, wenn die Anmeldung des Vormanns nicht erfolgt wäre.

§ 16. Bis zur Löschung des Bauvermerkes ist die Einsicht des Grundbuchs und der im § 11 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden sowie der Mitteilungen der Baupolizeibehörde Jedem gestattet.

§ 17. Beruht die Wirksamkeit einer Anmeldung auf einer einstweiligen Verfügung und wird diese nach der Eintragung der Bauhypothek durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks den dem Anmeldenden zustehenden Teilbetrag der Bauhypothek. [*Zusatz in Entwurf B: die Vorschrift des § 15a Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt.*]

§ 18. Leistet der Eigentümer für eine angemeldete Bauforderung Sicherheit, so erwirbt er den dem Anmeldenden zustehenden Teilbetrag der Bauhypothek [*Zusatz in Entwurf B: oder das dem Anmeldenden zustehende Pfandrecht*]. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 19. Mehrere bei der Eintragung der Bauhypothek berücksichtigte Bauforderungen haben unter sich gleichen Rang.

Verwandelt sich ein Teil der Bauhypothek in eine dem Eigentümer des Grundstücks zufallende Grundschuld, so kann diese zum Nachteile der den Baugläubigern verbleibenden Bauhypothek nicht geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Teil der Bauhypothek in eine gewöhnliche Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld umgewandelt oder wenn an die Stelle einer Bauforderung, für welche die Bauhypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt wird.

§ 20. Der Rang der Bauhypothek gegenüber anderen Rechten bestimmt sich nach der Eintragung des Bauvermerkes. Ist jedoch nach dem Bauvermerk eine Hypothek zu Gunsten eines Gläubigers eingetragen, welcher die Gewäh-

rung von Baugeldern übernommen hat, so gelten für diese Hypothek, falls sie bei der Eintragung als Baugelderhypothek bezeichnet ist, die Vorschriften der §§ 21, 22.

Das Grundbuchamt soll eine Baugelderhypothek nur eintragen, wenn der Baugeldervertrag zu den Akten des Grundbuchamtes eingereicht ist.

§ 21. Die Baugelderhypothek geht der Bauhypothek im Range um den Betrag derjenigen Zahlungen vor, welche in Anrechnung auf die Baugelder von dem Baugeldgeber zum Zwecke der Tilgung einer Bauforderung an den Baugläubiger oder in Höhe einer von dem Eigentümer getilgten Bauforderung an diesen geleistet worden sind. Der Vorrang ist ausgeschlossen, soweit dem Baugeldgeber zur Zeit der Zahlung bekannt war, dafs die Bauforderung nicht bestehe; der Kenntnis steht eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich.

Zusatz in Entwurf B: § 21, Abs. 2, 3.

In Ansehung des fünften Teiles der Baugelder finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung, wenn binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Beginne der Anmeldungsfrist ein Baugläubiger Widerspruch gegen die Auszahlung erhoben hat. Wird Widerspruch erhoben, so ist der Baugeldgeber berechtigt, den fünften Teil des Baugeldes mit der Wirkung zu hinterlegen, dafs die Baugelderhypothek in Höhe des hinterlegten Betrags der Bauhypothek im Range vorgeht. Auf den hinterlegten Betrag finden die Vorschriften des vierten Abschnitts entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen die Auszahlung ist dem Baugeldgeber durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Der Widerspruch verliert seine Wirkung, wenn nicht dem Baugeldgeber vor dem Ablaufe der Anmeldungsfrist die im § 13 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Bescheinigung des Grundbuchamts vorgelegt wird. Wird der Widerspruch zurückgenommen, so gilt er als nicht erfolgt.

§ 22. Auf Antrag des Baugeldgebers ist zur Vermittelung der von ihm zu leistenden Zahlungen ein Treuhänder zu bestellen. In diesem Falle begründen alle nach Mafsgabe der Anweisungen des Treuhänders geleisteten Zahlungen den Vorrang vor der Bauhypothek, sofern der Baugeldgeber durch Anschlag auf dem Baue bekannt gemacht hat, dafs er durch Vermittelung des Treuhänders Zahlung leisten werde. Der Treuhänder darf die Anweisung zur Zahlung nur erteilen, soweit der Baugeldgeber nach Mafsgabe des § 21 zur Zahlung mit Wirkung gegen die Baugläubiger berechtigt ist.

Entwurf B schiebt hier folgenden Absatz ein: Dem Treuhänder ist der Widerspruch gegen die Auszahlung des fünften Teiles der Baugelder zuzustellen und die Bescheinigung des Grundbuchamts vorzulegen.

Soweit die Leistung von Zahlungen durch Vermittelung des Treuhänders von diesem [*Entwurf B sagt statt „von diesem“: oder die nach § 21 Abs. 2 erfolgte Hinterlegung von dem Treuhänder*] in öffentlich beglaubigter Form bescheinigt wird, hat das Grundbuchamt den Vorrang der Baugelderhypothek vor der Bauhypothek in das Grundbuch einzutragen.

Auf den Treuhänder finden die für einen Pfleger geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme des § 1785, entsprechende Anwendung.

Der Treuhänder kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Vor der Festsetzung der Vergütung soll der Baugeldgeber soweit thunlich gehört werden.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die dem Vormundschaftsgericht in Ansehung der Treuhänder obliegenden Verrichtungen für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 23. Ist im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes die Eintragung der Bauhypothek noch nicht erfolgt, so können die Baugläubiger auf Grund des Bauvermerkes Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen; die Vorschriften der §§ 15 [*Zusatz in Entwurf B: 15a*], 18 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

§ 24. Das Grundbuchamt hat im Falle des § 23 nach der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes dem Vollstreckungsgericht eine beglaubigte Abschrift der wirksamen Anmeldungen zu erteilen. Baugläubiger, für die nach der Mitteilung des Grundbuchamts zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes eine wirksame Anmeldung vorlag, stehen für das Vollstreckungsverfahren Gläubigern, die zu dieser Zeit im Grundbuch eingetragen waren, gleich.

Liegt später eine wirksame Anmeldung vor, so hat das Grundbuchamt sie dem Vollstreckungsgerichte nachträglich mitzuteilen; die Mitteilung ersetzt die Anmeldung und Glaubhaftmachung der Forderung im Vollstreckungsverfahren.

§ 25. Hatte zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerkes die Anmeldungsfrist bereits begonnen, so darf der Versteigerungstermin nicht auf einen früheren Zeitpunkt als zwei Wochen nach dem Ablaufe der Frist bestimmt werden. Ist diese Vorschrift verletzt, so ist der Zuschlag zu versagen.

Beginnt die Anmeldungsfrist im Laufe des Vollstreckungsverfahrens, so kann jeder an dem Verfahren Beteiligte die Aufhebung des Termins und die Bestimmung eines anderen Termins verlangen, wenn der Termin auf einen früheren als den nach Abs. 1 zulässigen Zeitpunkt bestimmt ist. Im Falle der Verletzung dieser Vorschrift ist der Zuschlag zu versagen, es sei denn, dafs das Recht des Beteiligten durch den Zuschlag nicht beeinträchtigt wird oder der Beteiligte das Verfahren genehmigt. Die Genehmigung ist durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§ 26. Soweit durch ein Urteil der Widerspruch eines Baugläubigers gegen die Aufnahme der Forderung eines anderen Baugläubigers in den Verteilungsplan rechtskräftig als begründet anerkannt ist, wirkt das Urteil für alle Baugläubiger. Der widersprechende Baugläubiger kann Erstattung seiner Prozefskosten aus dem bei der Verteilung auf die Baugläubiger entfallenden Betrag insoweit verlangen, als infolge des Widerspruchs der Anteil des Prozefsgegners an diesem Betrage vermindert ist. [*Zusatz in Entwurf B: Ist der Prozefsgegner ein Nachmann, so kann die Erstattung nur denjenigen Baugläubigern gegenüber verlangt werden, denen der Wegfall des Nachmanns zum Vorteile gereicht.*]

Vierter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

§ 27. Eine gemäfs § 1 durch Hinterlegung bestellte Sicherheit haftet den Baugläubigern in der gleichen Weise, wie ihnen kraft der Bauhypothek das Grundstück haftet.

§ 28. Wird der Bauvermerk nach § 11 oder § 14 gelöscht, so hat das Grundbuchamt auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn dem Grundbuchamte nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist die Zustimmung aller Baugläubiger, für welche wirksame Anmeldungen vorliegen, in der für Eintragungsbewilligungen durch die Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nachgewiesen wird; die Zustimmung eines Baugläubigers kann dadurch ersetzt werden, dafs zu seinen Gunsten Sicherheit geleistet wird. Auf die Sicherheitsleistung finden die Vorschriften des § 14 Abs. 4, 5 Anwendung.

§ 29. Nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist kann der Eigentümer sowie jeder Baugläubiger, welchem die Sicherheit haftet, die Einleitung eines Verteilungsverfahrens beantragen.

Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Gegen den Beschlufs, durch welchen der Antrag auf Einleitung des Verteilungsverfahrens zurückgewiesen wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde zu.

Der Beschlufs, durch welchen der Antrag eines Baugläubigers zugelassen wird, ist auch dem Eigentümer zuzustellen; dem Eigentümer steht gegen den Beschlufs die sofortige Beschwerde zu.

Auf die Beschwerde finden die Vorschriften der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 36. Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht gleichzeitig das Grundbuchamt um Erteilung einer beglaubigten Abschrift der wirksamen Anmeldungen zu ersuchen.

Sind Wertpapiere hinterlegt, so hat das Gericht die Veräufserung der Papiere nach Mafsgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung anzuordnen; der Erlös ist zu hinterlegen. Ist das Verfahren auf Antrag eines Baugläubigers eingeleitet worden, so darf die Veräufserung erst angeordnet werden, wenn der Beschlufs, durch welchen der Antrag zugelassen wird, rechtskräftig geworden ist.

§ 31. Das Gericht hat nach dem Eingange der beglaubigten Abschrift der wirksamen Anmeldungen, im Falle des § 30 Abs. 2 jedoch nicht vor der Hinterlegung des Erlöses einen Termin zur Verteilung zu bestimmen.

Die Terminsbestimmung ist dem Eigentümer sowie jedem Baugläubiger, für welchen eine wirksame Anmeldung vorliegt, zuzustellen; sie soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

§ 32. Auf das Verteilungsverfahren finden die Vorschriften des § 106, des § 107 Abs. 1 Satz 1, des § 111, des § 113 Abs. 1, des § 114 Abs. 1, der §§ 115, 117, 119, 120, 124, 126, des § 127 Abs. 2, 3 und der §§ 135, 137 bis 142 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende An-

wendung. Ansprüche, für die nach der Mitteilung des Grundbuchamts eine wirksame Anmeldung vorliegt, gelten im Sinne des § 114 Abs. 1 als Ansprüche, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch ersichtlich waren.

§ 33. Sind ein Verteilungsverfahren in Ansehung der Sicherheit und ein Verteilungsverfahren über den Erlös des mit der Bauhypothek belasteten Grundstücks gleichzeitig anhängig, so hat das Gericht beide Verfahren zu verbinden. Die Verbindung findet nicht mehr statt, sobald in einem der Verfahren der Verteilungstermin abgehalten ist.

§ 34. Im Falle des § 23 erstreckt sich das Verteilungsverfahren über den Erlös des Grundstücks zugleich auf die gemäfs § 1 durch Hinterlegung geleistete Sicherheit. Die Vorschriften des § 30 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Schlufsbestimmungen.

§ 35. Soll das Gebäude von einem Erbbauberechtigten errichtet werden, so ist der Bauvermerk auf dem Grundbuchblatte des Erbbaurechts einzutragen. Der Wert des Erbbaurechts tritt an die Stelle des Baustellenwerts.

Bei der Feststellung der Belastungen sind sowohl die auf dem Erbbaurecht als die auf dem Grundstücke haftenden, dem Erbbaurechte vorgehenden Belastungen zu berücksichtigen.

Die sich auf den Eigentümer beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf den Erbbauberechtigten Anwendung.

§ 36. Auf die durch dieses Gesetz den Baugläubigern gewährten Rechte kann erst nach dem Beginne der Anmeldungsfrist oder nach der Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung verzichtet werden.

§ 37. Durch Landesgesetz können die nach diesem Gesetze der Baupolizeibehörde obliegenden Verrichtungen einer anderen Behörde, die nach § 22 einem Treuhänder obliegenden Verrichtungen einer Behörde übertragen werden.

§ 38. Auf Grundstücke des Fiskus und solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie auf Grundstücke, die nach landesherrlicher Verordnung ein Grundbuchblatt nur auf Antrag erhalten, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Das Gleiche gilt von den Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Nassauischen Fürstenhauses gehören.

§ 39. Wird die im § 1 vorgesehene landesherrliche Verordnung zurückgenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur noch in Ansehung der Grundstücke Anwendung, bei denen ein Bauvermerk oder eine Bauhypothek bereits eingetragen ist.

ITALIEN.

Das neue Gesetz, betreffend die National-Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter.

Eingeleitet von

PROF. CARLO F. FERRARIS
in Padua.

Durch das Gesetz vom 17. Juli 1898 wurde in Italien eine National-Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter geschaffen.

Die Erfahrung der ersten Jahre hat die Notwendigkeit einiger Veränderungen und neuer Vorschriften gezeitigt. Durch das Gesetz vom 7. Juli 1901 wurden sie dekretiert. Zugleich wurde die Regierung ermächtigt, das neue und das frühere Gesetz in einem einheitlichen Texte zu vereinigen, und so ist das jetzt geltende Gesetz vom 28. Juli 1901, Nr. 387, zustande gekommen.

Dieses Gesetz hat die innere Einrichtung der National-Versorgungskasse in ihren Hauptzügen unverändert gelassen; es ist daher unnötig, eine vollständige Darstellung derselben zu geben, und ich verweise auf meine Abhandlung über das Gesetz von 1898 in diesem Archiv, Band XIII, S. 651 ff.

Im folgenden werde ich nur die neuen Bestimmungen kurz andeuten und erläutern.

1. Das Gesetz hat zuerst die Eingänge, welche aus dem früheren kirchlichen Vermögen (dem sogenannten Kultusfonds) und aus der Verjährung der aufser Kurs gesetzten und nicht zur Einlösung gelangten staatlichen Kassenscheine zu 1 und 2 Lire und der alten Noten der Zettelbanken in die Nationalkasse fliefsen sollen, besser geregelt, und die Grundsätze für die Anlegung der der Kasse

gehörenden Kapitalien und der Zinszahlungen aus den für Rechnung der Nationalkasse in der Zentraldepositen- und Anleihenkasse hinterlegten Kapitalien festgestellt. Das Gesetz hat weiterhin einige Einkünfte der Nationalkasse von der sehr lästigen Mobiliar-Einkommensteuer, und die von der Kasse gewährten Leibrenten und die den Erben Versicherter bezahlten Summen von dieser Steuer wie von der Erbschaftssteuer befreit.

2. Dem Versicherten wurde erlaubt, zwei oder mehrere Jahresbeiträge, deren Minimalbetrag 6 Lire ist, auf einmal, resp. im Laufe eines Jahres zu bezahlen. Demgemäfs kann er, wenn er in den folgenden Jahren aufser stande ist, den Betrag zu zahlen, die Vorteile der Kasse für so viele Jahre geniefsen, als sein geleisteter Beitrag den jährlichen Minimalbeitrag von 6 Lire darstellt. Wenn er z. B. in einem Jahre 24 Lire bezahlt hat, so kann er für vier Jahre die jedem Versicherten zugesicherte Anteilquote erhalten, auch wenn er in den drei folgenden Jahren keinen Beitrag geleistet hat.

3. Um auf die Altersrente Anspruch zu erhalten, soll der Versicherte mindestens 25 Jahre der Kasse angehört haben. Doch erfährt diese allgemeine Regel folgende Modalitäten und Ausnahmen:

a) Die Männer, welche jene Bedingung erfüllt und das 60. Altersjahr erreicht haben, können den Schlufs der Rechnung und die Liquidation der Rente fordern, oder beide bis zum 65. Altersjahre, aber nicht weiter, verschieben.

b) Die Frauen, welche jene Bedingung erfüllt und das 55. Altersjahr erreicht haben, können den Schlufs der Rechnung und die Liquidation der Rente fordern, oder beide bis zum 60. Altersjahr, aber nicht weiter, verschieben.

c) Arbeiter, welche schon in vorgerücktem Alter stehen, können mit Verkürzung der Normalperiode von 25 Jahren der Kasse beitreten, sie sollen jedoch mindestens 10 Jahre der Kasse angehören. Die Verkürzung kann beliebig 2 bis 15 Jahre umfassen, aber es sollen dann eben so viele Jahresbeiträge (von mindestens 6 Lire jeder), mit den Zinseszinsen bezahlt werden, als die Zahl der Jahre ist, für welche die Verkürzung verlangt wurde. Die Erlaubnis, mit einer solchen verkürzten Periode sich einzuschreiben, erlischt am 31 Dezember 1903. Um die Bezahlung der Beiträge zu erleichtern, nimmt die Kasse Ratenzahlungen bis zum 31. Dezember 1903 an. Auch bereits Versicherten, welche in vorgerücktem Alter stehen, hat die Verwaltung der Kasse gestattet, die Verkürzung der Normal-

periode unter den oben beschriebenen Bedingungen zu erlangen. Das Gesetz ermächtigt aufserdem die Kasse, diesen mit verkürzter Periode Versicherten nicht nur die ordentlichen Anteilquoten, welche sie jedes Jahr aus ihren Einkünften in gleicher Summe in der individuellen Rechnung und auf dem Inskriptionsbuch der Versicherten für diese gutschreibt, sondern auch spezielle Anteilquoten ebenso zu verrechnen. Die Kasse hat zu diesem Zweck schon einen Fonds von 600000 Lire bestimmt.

4. Die Hilfskassen und die anderen gleichartigen Arbeiter-Vorsorgevereine haben bis jetzt sehr wenig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht, ihre Mitglieder bei der Kasse zu versichern. Ein Hindernis bestand in der Thatsache, dafs solche Vereine, insbesondere jene, welche die juristische Persönlichkeit nicht erlangt haben oder nicht erlangen können, nicht ausschliefslich von Personen, welche nach Art. 8 des Gesetzes der Nationalkasse beitreten können, gebildet sind. Um dieses Hindernis zu beseitigen und jene Vereine zur Einschreibung ihrer Mitglieder anzuspornen, hat das Gesetz bestimmt, dafs alle Mitglieder der Nationalkasse beitreten können, nur mit diesem Unterschiede dafs diejenigen, welche nicht die vom Art. 8 vorgesehene Eigenschaft besitzen, keine Anteilquote von der Kasse empfangen; diejenigen dagegen, die solche Eigenschaft besitzen, nicht nur die ordentlichen jährlichen Anteilquoten erhalten, sondern auch, wenn sie das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, auch spezielle Anteilquoten empfangen können; alle solche Anteilquoten werden natürlich, wie oben schon bemerkt, nicht ausbezahlt, sondern auf dem Inskriptionsbuch und in der individuellen Rechnung des Versicherten gutgeschrieben.

5. Die Lage der Versicherten, welche aufhören, Arbeiter zu sein, d. h. die im Art. 8 des Gesetzes vorgesehene Anwartschaft, der Kasse beitreten zu können, verlieren, war früher nicht geregelt. Das Gesetz bestimmt jetzt, dafs sie in jenem Falle die Beiträge weiter leisten können, obgleich sie nicht mehr die Anteilquoten erhalten: Es wird ihnen im Verhältnis ihrer Einzahlungen zur gesetzmäfsigen Zeit die Rente gewährt. Wenn der Versicherte wieder Arbeiter wird, ist ihm gestattet, die eventuell während der Unterbrechung nicht geleisteten Beiträge, mit den entsprechenden Zinsen, zu bezahlen.

6. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates der Kasse (sie sind gegenwärtig zwölf) werden durch königliches Dekret ernannt. Früher bezeichnete das Gesetz unter den zur Ernennung besonders em-

pfohlenen Personen nur die Vertreter der Sparkassen und der anderen juristischen Personen, die zu Gunsten der Kasse Beiträge leisten; das neue Gesetz hat auch die Vertreter der mit juristischer Persönlichkeit versehenen Hülfskassen und kooperativen Produktiv-Gesellschaften von Arbeitern, welche ihre Mitglieder bei der Nationalkasse versichert haben, einbezogen.

7. Eine besondere Erklärung verlangt der letzte Artikel des Gesetzes. Er verbietet die Benennung „Nationalkasse“ jenen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten, denen sie nicht durch das Gesetz erteilt wurde. Es sind Kassen in Italien entstanden, welche, obgleich sie auf falscher Grundlage beruhen, doch mit jener trügerischen Bezeichnung eine ziemliche Klientel auch unter den Arbeitern gefunden haben. Um eine gefährliche Konkurrenz für die Nationalkasse zu verhindern, hat das Gesetz jene Vorschrift angenommen.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen:

Viktor Emmanuel III, von Gottes Gnaden und durch Volkes Willen König von Italien.

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 7. Juli 1901, Nr. 322, welcher unserer Regierung die Ermächtigung giebt, in einem einheitlichen Texte die Bestimmungen desselben Gesetzes und jene des Gesetzes vom 17. Juli 1898, Nr. 350, zu vereinigen;

Nach Anhörung des Staatsrates;

Auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates, unseres Ministers Staatssekretärs ad interim für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

Nach Anhörung des Ministerrates;

Haben Wir verordnet und verordnen:

Einziger Artikel.

Es wird der beiliegende einheitliche Text des Gesetzes, betr. die National-Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter, welchen auf unserem Befehl der vorschlagende Minister unterschrieben hat, bestätigt.

Wir verordnen, dafs das vorliegende Dekret, mit dem Staatsinsiegel versehen, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien aufgenommen werde und verfügen, dafs jedermann, dem es angeht, es befolge und zur Befolgung bringe.

Gegeben Rom, den 28. Juli 1901.

Viktor Emmanuel

G. Zanardelli.

Gesetz, einheitlicher Text (vom 28. Juli 1901, Nr. 387), die National-Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter betreffend.

(Cassa nazionale di Previdenza per la invalidità e per la vecchinia degli Operai).

Art. 1. Eine nationale Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter wird errichtet. Sie ist eine autonome, als juristische Person anerkannte Anstalt, mit dem Zentralsitz in Rom und regionalen, provinzialen, kommunalen Sukkursalen, nach den Bestimmungen, welche das organische, mit königlichem Dekret nach Anhörung des Beirates für Hilfs- und Sparanstalten und des Staatsrates zu erlassende Statut enthalten wird.

Als autonome Anstalt wird die Kasse eine eigene, von der staatlichen vollständig getrennte Vertretung und Verwaltung haben, und der Staat wird keine weitere Verantwortlichkeit und keine weitere als die in den folgenden Artikeln, den Beitrag und die Aufsicht betreffenden, vorausgesehenen Lasten auf sich nehmen.

Art. 2. Die erste Dotation der nationalen Versorgungskasse besteht in einem auf folgender Weise gebildeten Vermögen von zehn Millionen Lire:

a) in der Anweisung von fünf Millionen Lire aus der Summe der Banknoten, welche das aufgehobene Zettelbankkonsortium ausgegeben hatte und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 7. April 1881, Nr. 133, über die Aufhebung des Zwangskurses jetzt verjährt sind;

b) in der Anweisung von fünf Millionen Lire aus der Summe der am 31. Dezember 1896 verfügbaren Nettogewinne der Postsparkasse.

Art. 3. Die Dotation der Nationalkasse wird später durch Anweisung folgender Beiträge zu ihrem Vermögen erhöht werden:

a) der Hälfte des Wertes der Banknoten, welche auf Grund des Art. 3 des durch königliches Dekret vom 9. Oktober 1900, Nr. 373, bestätigten einheitlichen Textes des Gesetzes über die Zettelbanken und die Banknotenausgabe, verjährt sein werden;

b) der Einlagen auf Grund der Postsparkassenbücher, welche auf Grund des Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1875, Nr. 2779, zu Gunsten der Zentraldepositen- und Anleihenkasse verjährt sein werden;

c) des Kapitalbetrages der Depositen bei der Zentraldepositen- und Anleihenkasse, welche auf Grund des Art. 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1863, Nr. 1270, verjährt sein werden;

d) des zehnten Teils des Nettoeinkommens des zu kirchlichen Zwecken vom Staate verwalteten Vermögens, welcher zu Gunsten des Staates vom Artikel 35 des Gesetzes vom 7. Juli 1866, Nr. 3036, angewiesen wurde;

e) der Beiträge, Vermächtnisse und Schenkungen, welche von juristischen Personen oder von Privaten herrühren und mit keiner besonderen, individuellen oder kollektiven, Bestimmung zu Gunsten einer Gruppe von Versicherten gebunden sein werden;

f) einer Quote der jährlichen ordentlichen, in den folgenden Art. 6 und 7 vorgesehenen Eingänge der Kasse.

Zur teilweisen Erfüllung der Bestimmung sub d), wird die Verwaltung

des früheren kirchlichen Vermögens (Kultusfonds, Fondo per il culto), in fünf Finanzjahren mit Beginn von 1901—1902, die Summe von 2950000 Lire der National-Versorgungskasse abgeben, welche Summe in jenes Zehntel des Nettoeinkommens, welches aus jenem Vermögen auf Grund des Art. 35 des Gesetzes vom 7. Juli 1866, Nr. 3036, dem Staate zu bezahlen ist, berechnet wird.

Art. 4. Der Betrag der Kassenscheine, welche auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1899, Nr. 45, den Legalkurs am 31. Dezember 1901 verlieren und zur Einlösung im Jahre 1902 nicht vorgelegt sein werden, wird im Januar 1903 als freiwilliges und zinstragendes Deposit der Zentraldepositen- und Anleihenkasse abgegeben, und mit dieser Summe werden die Kassenscheine an dem für ihre Verjährung bestimmten Termin eingelöst.

Die Zinsen aus diesem Deposit werden zu Gunsten der National-Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter auf dieselbe Weise angewiesen, wie es für die verjährten Kassenscheine vom Art. 3 des obengenannten Gesetzes bestimmt wird.

Art. 5. Die Zettelbanken, im Verhältnis zur Normalgrenze ihres Notenumlaufes am 1. Januar 1901, welche vom Art. 7 des mit königlichem Dekret vom 9. Oktober 1900, Nr. 373, bestätigten einheitlichen Textes des Gesetzes über die Zettelbanken bestimmt wird, werden, ohne Vermehrung der respektiven Schuld, der Zentraldepositen- und Anleihenkasse, binnen 15 Tagen nach dem Datum des vorliegenden Gesetzes, die Summe von 8 Millionen Lire bezahlen, welche Summe der ihrer Noten, die den Legalkurs nicht mehr haben und voraussichtlich verloren gegangen sind, entspricht.

Die Zentraldepositen- und Anleihenkasse wird diese 8 Millionen Lire in Staatsrente, 5% brutto, anlegen: die betreffenden Inhaberpapiere sollen umgewandelt werden, zur Hälfte auf den Namen der National-Versorgungskasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter, zur Hälfte auf den Namen der drei Zettelbanken im Verhältnis zur respektiv bezahlten Summe. Auf diesen Rententiteln soll mit besonderer Bemerkung erkenntlich gemacht werden, dafs sie als Bürgschaft zu Gunsten der Besitzer der Banknoten, bis zur Verjährung dieser, dienen werden.

Sobald die Verjährung der alten einzuziehenden Banknoten eintritt, wird die obengenannte Rente in ihrem Werte geschätzt, und, auf Grund des festgestellten wirklichen Betrages der verjährten Banknoten, die Hälfte dieses Betrages der National-Versorgungskasse angewiesen und die andere Hälfte den Zettelbanken, im Verhältnis zu ihrer Forderung, zurückgegeben.

In der Anweisung der zur National-Versorgungskasse gehörenden Summe soll man, zu ihrem Nachteil oder Vorteil, den Unterschied berechnen, welcher zwischen dem geschätzten Werte oder dem Verkaufspreise der Rente und ihrem Ankaufspreise sich ergeben wird.

Art. 6. Die jährlichen ordentlichen Eingänge der Nationalkasse sind die folgenden:

a) das Drittel der jährlichen Nettogewinne der Postsparkasse nach Mafsgabe des Art. 15 des Gesetzes vom 27. Mai 1875, Nr. 2779, für jedes der zwei Jahre 1897 und 1898, und fünf Zehntel derselben jährlichen Netto-

gewinne seit dem 1. Januar 1899 an: aufserdem, wenn der Gesamtbetrag der Spareinlagen in der Postsparkasse 500 Millionen Lire erreichen wird, so wird die Nationalkasse sieben Zehntel der Nettogewinne, welche aus der die genannte 500 Millionen Lire übersteigenden Summe der Depositen gezogen sein wird, erhalten;

b) der vierte Teil der jährlichen Nettogewinne der Verwaltung der gerichtlichen Depositen, auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1882, Nr. 835, für jedes der zwei Jahre 1897 und 1898, und die Hälfte derselben Nettogewinne seit dem 1. Januar 1899 an;

c) der Betrag der Erbschaften, welche in Ermangelung einer erbberechtigten Person dem Staate nach den Vorschriften der Art. 742 und 758 des Bürgerlichen Gesetzbuches angewiesen sind;

d) die jährlichen Zinsen des nach den Bestimmungen der vorhergehenden Art. 2 und 3 gebildeten Vermögens der Kasse;

e) jeder eventueller Eingang der Kasse.

Art. 7. In den ersten zehn Jahren, welche dem Jahre der Einrichtung der Nationalkasse folgen werden, soll ein Teil der im vorigen Artikel 6 bezeichneten jährlichen Eingänge, nach Abzug der Verwaltungskosten, herausgenommen und zur Vermehrung des Vermögens der Kasse angewiesen werden. Die Herausziehung soll in dem Jahr für Jahr vom Verwaltungsrate bestimmten Mafs, in solcher Weise doch, dafs am Ende des zehnten Jahres das Vermögen einen Betrag von mindestens sechzehn Millionen erreicht, stattfinden.

Art. 8. Der Nationalkasse können die italienischen Bürger beider Geschlechter, welche mit Handarbeiten beschäftigt sind oder Dienste gegen Stücklohn oder Taglohn verrichten, beitreten.

Die verheirateten Frauen können ohne Erlaubnis des Ehegatten, und die Minderjährigen ohne Autorisation seitens des die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft Ausübenden, sich einschreiben.

Für jeden Versicherten soll man der Kasse, entweder unmittelbar durch den Versicherten selbst oder durch andere Personen, doch auf seine Rechnung, einen jährlichen Beitrag bezahlen; dieser kann hundert Lire nicht übersteigen und in kleineren Raten, als 50 Centimes, nicht ausbezahlt werden.

Der Beitrag soll doch jährlich mindestens sechs Lire erreichen, wenn der Versicherte an den im folgenden Artikel vorgesehenen Anteilquoten (quote di concorso) teilnehmen will.

Wenn der vom Versicherten oder von anderen auf seine Rechnung bezahlte Beitrag einem der Zahl der seit der Einschreibung vergangenen Jahre entsprechenden Multiplum von 6 Lire erreicht, so wird der Versicherte die im folgenden Artikel vorgesehenen Anteilquoten erhalten, auch wenn er im Jahre keinen Beitrag bezahlt hat.

Wer die Aufnahme in die Kasse verlangt, soll erklären entweder ob er seine jährlichen Beiträge ganz auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit bezahlen will oder ob er vorzieht, während der Anhäufungsperiode die Beiträge mit dem Vorbehalt zu hinterlegen, dafs dieselben, im Todesfalle vor der im Art. 12 vorgesehenen Liquidation, den im Art. 14 bezeichneten Personen ausbezahlt werden.

Art. 9. Der Teil der im Art. 6 bezeichneten jährlichen Nettoeingänge der Kasse, welcher dem Vermögen nach den Bestimmungen der Art. 7 nicht angewiesen sein wird, wird in jedem Jahre verfügbar sein, um Anteilquoten (quote di concorso) jenen Versicherten, welche die im drittletzten und vorletzten Paragraphen des Art. 8 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zu gestatten.

Die Anteilqnote soll für jede der dazn berechtigten Versicherten gleich sein; ihre Modalitäten und Grenzen wird das im Art. 1 vorgesehene Statut bestimmen. In keinem Falle jedoch wird die jährliche Anteilquote in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Kasse für jeden Versicherten zwölf Lire übersteigen.

Der aus der obengenannten verfügbaren Summe nach der Verteilung unter den Versicherten sich ergebende Ueberschufs soll zu vier Zehnteln dem in Art. 13 vorgesehenen Invaliditätsfonds und zu einem Zehntel der im Art. 20 vorgesehenen aufserordentlichen Reserve zugewiesen werden: die übrigen fünf Zehntel sollen zur Vermehrung der im folgenden Jahre verfügbaren Summe bestimmt werden.

Art. 10. Von der Verteilung der im vorigen Artikel vorgesehenen verfügbaren Summen sind jene Arbeiter ausgeschlossen, zu Gunsten deren, im Znstande von Alter oder von nicht von einem Arbeitsunfall herrührender Invalidität, jährliche Renten, entweder vom Staate, von den Provinzen, von den Gemeinden, oder auch, besonderen gesetzlichen Vorschriften gemäfs, von anderen öffentlichen Verwaltungen oder von privaten Unternehmungen bewilligt werden.

Art. 11. Die Bildung der Kapitalien zu Gunsten der Versicherten, sei es jener, die ihre Beiträge ganz für die Anhäufung auf Gegenseitigkeit, sei es jener, die die Beiträge mit dem Vorbehalt, dafs dieselben im Todesfalle während der Anhäufungsperiode den im Art. 14 erwähnten Personen zurückerstattet werden, hinterlegt haben, findet mit dem System der individuellen Rechnungen statt, je nach den Vorschriften dieses Gesetzes und jener des Statutes und des besonderen technischen Reglements der Kasse, welche auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel nach Anhörung des Beirates für Hilfs- und Sparanstalten und des Staatsrates mit königlichem Dekret bestätigt sein werden.

Für jeden Versicherten öffnet die Kasse eine einzige Rechnung, worin bezeichnet werden:

I. im Falle der Anhäufung der Beiträge ganz auf Gegenseitigkeit:

a) die jährlichen vom Versicherten selbst oder von anderen zu seinen Gunsten ausbezahlten Beiträge:

b) die durch den Tod der Versicherten verfügbar gewordenen Beiträge nach den Bestimmungen des Art. 16;

c) die jährlichen Anteilqnoten, welche nach den Bestimmungen des Art. 9 dem Versicherten gutzuschreiben sind;

d) die schon anderen Versicherten znerkannten und durch ihren Tod verfügbar gewordenen Anteilquoten nach den Bestimmungen des Art. 15;

e) jede andere Summe, die eventuell zu Gunsten des Versicherten oder einer Klasse oder Kategorie von Arbeitern, zu welcher er angehört, hinterlegt wurde;

f) die Zinseszinsen der vorerwähnten Eingänge, welche doch für die folgen-

den drei Gruppen, Ziffer a) mit Ziffer b), Ziffer c) mit Ziffer d), und Ziffer e) abgesondert berechnet sein sollen.

II. im Falle der Anhäufung der Beiträge mit Vorbehalt der Zurückerstattung an die Erben, werden in der Rechnung die in den Ziffern a), c), d), e), f) vorgesehenen Eingänge und die fällig gewordenen Zinsen auf die Beiträge des gestorbenen Versicherten eingetragen.

Dem Besitzer der individuellen Rechnung giebt die Kasse ein Inskriptionsbuch, worin alle Posten der Rechnung aufgeschrieben werden.

Art. 12. Der Schlufs und die Liquidation der individuellen Rechnung werden nach wenigstens 25 Jahren seit dem Tage der Zahlung der ersten Beitragsquote gemacht, vorausgesetzt, dafs der Versicherte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Dem Versicherten ist erlaubt, den Schlufs und die Liquidation der Rechnung bis zum 65. Altersjahr, aber nicht weiter, zu verschieben.

Für die Frauen können, auf ihren Antrag, der Schlufs und die Liquidation der Rechnung, wenn sie das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, stattfinden, vorausgesetzt, dafs mindestens 25 Jahre seit dem Tage der Zahlung der ersten Beitragsquote verflossen sind. Das Vorrecht, einen solchen Antrag zu stellen, erlischt mit der Zurücklegung des 60. Altersjahres; mit dessen Eintritt wird die im ersten Teil des Artikels festgestellte Regel angewandt.

Der Schlufs und die Liquidation der Rechnung erfolgt in jedem Altersjahre, wenn die Invalidität des Versicherten vorschriftsmäfsig anerkannt wird, vorausgesetzt, dass mindestens 5 Jahre seit dem Tage der Zahlung der ersten Beitragsquote verflossen sind.

In transitorischer Weise und bis zum 31. Desember 1903 werden Inskriptionen mit der Bedingung angenommen, dafs der Schlufs und die Liquidation der Rechnung nach Beitragsperioden von weniger als 25 Jahren, aber nicht als 10 Jahren stattfinde; doch sollen in diesem Falle die Versicherten, mit den Zinseszinsen, die jährlichen Beitragsquoten, welche fehlen, um die Normalperiode von 25 Jahren zu erreichen, bezahlen.

Den Arbeitern, welche die Eintragung mit verkürzter Periode erlangt haben, kann der Verwaltungsrat der Nationalkasse, aufser der ordentlichen Anteilquoten, auch besondere Anteilquoten anweisen.

Die Liquidation der Rechnung wird in der Regel mit der Umwandlung des aus allen in der Rechnung verzeichneten Summen gebildeten Kapitals in eine gleich zu erstattende Leibrente zu Gunsten des Versicherten gemacht.

Das vom ersten Paragraphen des vorigen Artikels vorgesehene technische Reglement der Kasse wird die besonderen Fälle bestimmen, in denen die Liquidation entweder mit der sofortigen Zahlung eines Kapitals, oder mit der Zahlung eines Kapitals und einer Leibrente, oder mit der Zahlung einer sofortigen Leibrente zu Gunsten des Versicherten und der Reservierung eines nach dem Tode desselben seinen gesetzlichen oder testamentarischen Erben zu zahlenden Kapitals gemacht sein wird.

Art. 13. Im Falle einer vorschriftsmäfsig festgestellten Invalidität wird die

aus der Liquidation der Rechnung des Versicherten sich ergebende Leibrente durch einen Spezialfonds vermehrt. Dieser Fonds wird gebildet:

a) aus den Summen, welche der gesetzmäfsig zur Vorsorge der Arbeitsunfähigen Verpflichtete bezahlen wird:

b) aus den Quoten, die aus der in den Art. 9 und 15 vorgesehenen jährlichen Verteilung sich ereignen werden;

c) aus den Schenkungen, den Vermächtnissen und allen anderen Eingängen, welche zu Gunsten der Invaliden angewiesen sein werden;

d) aus den jährlichen Zinsen desselben Fonds.

Art. 14. Wenn während der Anhäufungsperiode der Tod eines Arbeiters, welcher mit dem im letzten Paragraphen des Art. 8 vorausgesehenen Vorbehalt eingeschrieben war, sich ereignet, werden die vom Versicherten bezahlten Beiträge und die an der Ziffer e) des Art. 11 bestimmten Summen, ohne die Zinseszinsen, dem überlebenden Ehegatten, den minderjährigen Söhnen, den unverheirateten Töchtern und den Aszendenten ausschliefslich bezahlt; dieselben sollen in einer dreijährigen Periode, um das Recht nicht zu verlieren, die Bezahlung verlangen.

Die Verteilung unter den obengenannten Personen wird in folgender Weise stattfinden: drei Fünftel sollen den minderjährigen Söhnen und den unverheirateten Töchtern, zwei Fünftel dem Ehegatten angewiesen werden. Wenn der eingeschriebene Arbeiter keine Nachkommenschaft, aber Aszendenten, hinterläfst, soll die Quote des Ehegatten drei Fünftel betragen. Wenn jemand der Berechtigten fehlt, so wächst seine Quote den übrigen zu.

Im technischen Reglement sollen die Normen für die regelmäfsige Mitteilung des Todes der Versicherten bestimmt werden.

Art. 15. Die an den Ziffern c) und d) des Art. 11 bezeichneten Summen, welche durch den Tod der Versicherten verfügbar geworden sind, werden am Ende jedes Jahres mit den gehörigen Zinseszinsen so verteilt: ein Fünftel dem im Art. 13 vorgesehenen Invaliditätsfonds; ein Fünftel der in Art. 20 vorgesehenen aufserordentlichen Risikoreserve: die übrigen drei Fünftel zu Gunsten aller Versicherten, welche im Jahre einen Beitrag von mindestens sechs Lire bezahlt haben.

Das technische Reglement wird die Normen für die Verteilung, unter den nach Altersjahren unterschiedenen Versicherten, der im vorigen Paragraphen bezeichneten Summen bestimmen.

Die jedem Versicherten angewiesene Quote wird in seiner individuellen Rechnung mit der ihm gebührenden Anteilquote der im Art. 9 vorgesehenen Summen registriert.

Art. 16. Die an den Ziffern a) und b) des Art. 11 vorgesehenen Summen, mit den gehörigen Zinsen, welche durch den Tod der mit ganz auf Gegenseitigkeit verbundenen Beiträgen Versicherten verfügbar geworden sind, sollen unter jenen, welche in gleicher Weise ihre Beiträge ganz auf Gegenseitigkeit verbunden haben, verteilt werden. Die jedem der obenbezeichneten Versicherten gebührende Quote soll in seiner individuellen Rechnung registriert und seinen jährlichen Beiträgen hinzugefügt werden.

Die Zinseszinsen der an den Ziffern a) und e) des Art. 11 vorgesehenen

Summen und, im Falle dafs die im Art. 14 bezeichneten Personen fehlen, die Summen selbst, welche durch den Tod der mit dem Vorbehalt der Zurückerstattung der Beiträge Versicherten verfügbar geworden sind, soll unter jenen, welche denselben Vorbehalt gemacht haben, verteilt werden. Die jedem der obengenannten Versicherten gebührende Quote soll in der individuellen Reehnung registriert, doch von den jährlichen Beiträgen getrennt gehalten werden.

Die Verteilung der im ersten und zweiten Paragraphen dieses Artikels bezeichneten Summen und Zinseszinsen wird jährlich nach den Bestimmungen des zweiten Paragraphen des Art. 15 stattfinden.

Art. 17. Der Versicherte, welcher die im Art. 8 des Gesetzes vorgesehene Eigenschaften verliert, kann die Bezahlung der Beiträge fortsetzen, aber nicht mehr, es sei denn, dafs er eventuell wieder jene Eigenschaften erwirbt, die Wohlthat der Anteilquoten der Kasse geniefsen. Die Liquidation der ihm gebührenden Leibrente wird zur vorschriftsmäfsigen Zeit nach den Bestimmungen des Art. 12 stattfinden.

Wenn der Versicherte die im Art. 8 vorgesehenen Eigenschaften wieder erwirbt, wird er das Vorrecht haben, die der Periode der Unterbrechung entsprechenden, um die entsprechenden Zinsen vermehrten, Einzahlungen im Ganzen oder zum Teil zu leisten.

Art. 18. Der Nationalkasse können für die Umwandlung in Leibrenten die Entschädigungen, welche den durch Arbeitsunfall erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern zu leisten sind, und die Summen, welche juristischen oder Privatpersonen zu Gunsten der durch Alter oder Krankheit erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter spenden, eingezahlt werden.

Art. 19. Die Arbeiterhilfskassen und die gleichartigen Vorsorgevereine der Arbeiter, welche Alters- und Invaliditätssubsidien bewilligen, können die zu diesem Zwecke gesammelten Summen und nach und nach die dazu bestimmten Beiträge der Mitglieder in der Kasse einzahlen.

Den auf Grund dieses Artikels bei der Kasse versicherten Mitgliedern, welche die im ersten Teil des Art. 8 vorgesehenen Eigenschaften besitzen, werden die im Art. 9 vorgesehenen Anteilquoten erhalten: und, wenn sie das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, können ihnen auch spezielle Quoten angewiesen werden.

Die Nationalkasse kann die Verwaltung der speziellen Anstalten, welche die im Art. 10 erwähnten Verwaltungen oder Unternehmungen zu Alters- und Invaliditätsvorsorge ihrer Arbeiter gründen werden, übernehmen.

Die Bedingungen und Normen dieser Aufgaben der Kasse sollen in den einzelnen Fällen vom Verwaltungsrat derselben bestimmt und von der Regierung nach Anhörung des Staatsrates bestätigt werden.

Art. 20. Die Kapitalien, aus welchen die von der Nationalkasse liquidierten Leibrenten bestehen, bilden einen besonderen Fonds mit der Bezeichnung „Leibrenten-Fonds".

Das vom Art. 11 vorgesehene Reglement wird die Perioden, welche nicht fünf Jahre übersteigen sollen, bestimmen, am Ende deren die technischen Bilanzen des genannten Fonds festgestellt sein sollen, sowie die Regeln für die Bildung derselben.

Als Bürgschaft für den Leibrentenfonds soll eine aufserordentliche Risiko-

reserve mit den in den Art. 9 und 15 bezeichneten Summen, mit den anderen besonderen vom Reglement vorzuschreibenden Anweisungen, mit den aus den technischen Bilanzen des Fonds resultierenden Nettoaktiven und mit den Zinsen der Kapitalien des Fonds gebildet werden.

Die aufserordentliche Risikoreserve ist dazu bestimmt, das zufällige Defizit des Leibrentenfonds im Verhältnis zu den in der technischen Bilanz berechneten mathematischen Reserven zu decken.

Das Reglement wird die obere Grenze, welche die aufserordentliche Reserve erreichen soll, festsetzen und zugleich die zu ergreifenden besonderen Mafsregeln für den Fall, dafs die Reserve zur Deckung des sich ereignenden Defizits im Leibrentenfonds ungenügend erscheint, bestimmen.

Art. 21. Die Kapitalien der einzelnen Fonds der Nationalkasse sollen, nach den im Reglement festzustellenden Normen und Grenzen, in folgender Weise angelegt werden:

a) in vom italienischen Staate ausgegebenen oder verbürgten Wertpapieren;
b) in Eisenbahnobligationen, welche nach Mafsgabe der vom Staate zu leistenden Annuitäten ausgegeben werden;
c) durch die Zentraldepositen- und Anleihenkasse nach den Vorschriften der Nr. 2 des Art. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1898, Nr. 335;
d) in verzinslichen Depositen bei der Zentraldepositen- und Anleihenkasse.

Alle die unbeweglichen und die von den obengenannten verschiedenen beweglichen Güter, welche in Besitz der Kasse gelangen werden, sollen binnen fünf Jahren verkauft und in nach der vorgeschriebenen Weise anzulegendes Geld umgewandelt werden.

Diese fünfjährige Periode kann auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel, nach Anhörung des Staatsrates, mit königlichem Dekret verlängert werden.

Die Nationalkasse soll keine unbeweglichen Güter, auch nicht als Sitz für seine Aemter, erwerben.

Art. 22. Die den individuellen Rechnungen im Verhältnis zu den verzeichneten Summen anzuweisenden jährlichen Zinsen sollen dem durchschnittlichen Prozentsatz des Ertrages, welche die Nationalkasse aus ihren Kapitalien im Jahre erhalten hat, entsprechen.

Die den individuellen Rechnungen zugewiesenen Zinsen und die denselben Rechnungen zugewiesenen Quoten, welche aus der Verteilung der in den Art. 9, 15 und 16 vorgesehenen Summen herrühren, unterliegen der Mobiliar-Einkommensteuer nicht.

Art. 23. Die von der Kasse gestatteten Leibrenten, wie jede andere Forderung der Versicherten, können nur für den Teil, welcher die jährlichen 400 Lire übersteigt, enteignet, gepfändet und auf Dritte übertragen werden; sie können durch Vollmacht nur im Falle einkassiert werden, dafs eine durch ärztliche Erklärung bestätigte Krankheit des Versicherten oder ein durch Erklärung des Bürgermeisters seiner Wohnungsgemeinde bestätigtes Hindernis vorhanden ist.

Im Falle des Verlustes der den Versicherten von der Nationalkasse ein-

gehändigten Bücher werden Duplikate mit den Normen, welche für die Bücher der Postsparkassen gelten, ausgegeben.

Art. 24. Die von der Nationalkasse gestatteten Leibrenten und die Summen, welche den in den Art. 12 und 14 bezeichneten Erben der Versicherten zu zahlen sind, unterliegen der Mobiliar-Einkommensteuer und Erbschaftssteuer nicht.

Art. 25. Die Operationen für die Einschreibung bei der Nationalkasse, die Einforderung der Beiträge und die Bezahlung der Leibrenten sowie jeder anderen Summe sollen, ohne Entgelt seitens der Nationalkasse, durch die Postämter und die Postsparkassen besorgt werden.

Der Briefwechsel der Kasse mit den öffentlichen Aemtern und den Versicherten wird unfrankiert stattfinden.

Art. 26. Die Nationalkasse geniefst dieselben fiskalischen Befreiungen, welche den Postsparkassen und den ordentlichen Sparkassen gestattet sind oder sein werden. Die Verwandlung der Kapitalien in Leibrenten und jede andere die Lebensversicherung betreffende Operation der Nationalkasse nnterliegt den Abgaben über die Versicherungsgeschäfte und die Leibrentenverträge nicht.

Von den Register- und Stempelabgaben sowie von jeder anderen Gebühr oder Ausgabe bleiben die Uebertragungen der Titel der Staatsschuld, in denen die Kapitalien der Kasse angelegt sind, die Register, Bestätigungen (certificati), Erklärungen, und jede andere Urkunde, welche zur Ausführung dieses Gesetzes der Kasse oder den Privaten nötig sein werden, frei.

Von jeder Register-, Stempel-, Hypotheken- und toter Hand-Abgabe bleiben auch die Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der Kasse frei.

Die jährlichen Zinsen aus den Fonds der Nationalkasse, mit Ausnahme jener, welche aus den vom Staate ausgegebenen oder verbürgten Wertpapieren herrühren, unterliegen der Mobiliar-Einkommensteuer nicht.

Art. 27. Die autonome Verwaltung der Nationalkasse wird von einem Rate, deren Mitglieder alle mit königlichem Dekret ernannt werden, geführt. In der Zahl der Mitglieder, welche nach den Statuten der Kasse den Verwaltungsrat bilden, können auch Vertreter der Sparkassen oder anderen juristischen Personen, die zu Gunsten der Nationalkasse Beiträge leisten, sowie die Vertreter der mit juristischer Persönlichkeit versehenen Hilfskassen und kooperativen Produktions-Gesellschaften von Arbeitern, die ihre Mitglieder bei der Nationalkasse versichert haben, berufen werden. Im Verwaltungsrate werden auch Vertreter der bei der Kasse versicherten Arbeiter berufen; ihre Zahl soll dem vierten Teil der Mitglieder desselben entsprechen.

Rechtmäfsiges Mitglied des Verwaltungsrates soll auch ein Vertreter für jedes der drei Ministerien, für Ackerbau, Gewerbe und Handel, des Staatsschatzes und für die Post und die Telegraphen sein.

Art. 28. Der Verwaltungsrat der Nationalkasse soll:

a) das organische Statut der Kasse vorbereiten;

b) die Normen für die Einrichtung der Sukkursalen der Kasse, ihre Aufgaben, die Grenzen ihrer Thätigkeit, die Verwaltung der ihnen anver-

trauten Summen, ihre Verwaltungsreglements und ihre Verhältnisse zum Hauptsitze bestimmen;

c) das technische Reglement der Nationalkasse und die Tarife für die Liquidation der Leibrenten verfassen.

Das Statut und das technische Reglement der Nationalkasse, die Reglements der Sukkursalen, die Tarife der Leibrenten, die statistischen Tabellen und der Zinssatz, die zur Berechnung der Tarife dienen werden, sollen, nach Anhörung des Beirates für Hilfs- und Sparanstalten und des Staatsrates, auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Einverständnis mit den Ministern des Staatsschatzes und für die Post und die Telegraphen, mit königlichem Dekret bestätigt werden.

Mit demselben Verfahren sollen die Veränderungen des Statutes und des Reglements, sowie jene des Zinssatzes, der statistischen Tabellen und der daraus herrührenden Tarife für die Liquidation der Leibrenten, bestätigt werden.

Art. 29. Die Nationalkasse kann mit königlichem Dekret ermächtigt werden, einige Zweige der Versicherung zu betreiben.

Die verfügbaren Nettogewinne aus der Verwaltung dieser Zweige der Versicherung sollen zur Vermehrung der im Art. 6 vorgesehenen jährlichen Eingänge der Kasse bestimmt werden.

Art. 30. Die Nationalkasse steht unter der Aufsicht des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel, und soll demselben die jährlichen Generalbilanzen und die speziellen der Sukkursalen, die technischen Bilanzen und alle die geforderten Angaben und Erkundigungen mitteilen.

Die technischen Bilanzen sollen auch dem Ministerium des Staatsschatzes zugesandt werden.

Art. 31. Die Bewahrung der Wertpapiere und den Kassadienst besorgt unentgeltlich die Zentraldepositen- und Anleihenkasse.

Auf den Teil der Nettogewinne der Postsparkasse und der Verwaltung der gerichtlichen Depositen, welcher der Nationalkasse angewiesen ist, solange die entsprechende Summe noch nicht gesetzmäfsig angelegt ist, wird die Zentraldepositen- und Anleihenkasse den Normalzins bezahlen; die Verpflichtung beginnt mit dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres, auf das die Nettogewinne sich beziehen.

Art. 32. Die Benennung „Nationalkasse" kann von keiner Unternehmung, Gesellschaft oder Anstalt geführt oder beibehalten bleiben, welcher sie nicht durch Gesetz erteilt wurde.

Gesehen, auf Befehl Seiner Majestät,
Der Präsident des Ministerrates,
Minister ad interim für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

G. Zanardelli.

DÄNEMARK.

Das neue Fabrikgesetz vom 11. April 1901.

Von

ADOLPH JENSEN,

Sekretär des statistischen Amtes, in Kopenhagen.

Der erste zarte Keim der dänischen Arbeiterschutzgesetzgebung wurde vor über hundert Jahren gelegt, indem eine Verordnung vom 21. März 1800 den Handwerksmeistern vorschrieb, ihre Lehrlinge auf solche Weise zu behandeln, „wie es guten Hausvätern ziemt, und sie nicht zu strengerer Arbeit anzuwenden, als ihre Kräfte erlauben."

Diese kleine armselige Vorschrift enthielt alles, was sich in der dänischen Gesetzgebung von Arbeiterschutz vorfand, bis das Gesetz vom 23. Mai 1873 die Ordnung einführte, welche bis jetzt gegolten hat. In drei Vierteln eines Jahrhunderts hatte also auf diesem Gebiete in der dänischen Gesetzgebung Stillstand geherrscht, während schon ein großer Teil der übrigen europäischen Länder bedeutende Schritte vorwärts auf der Bahn des Arbeiterschutzes gemacht hatte. Das Gesetz von 1873 stellte uns allerdings völlig auf die Höhe mit den Forderungen, die damals für berechtigt angesehen werden mußten, aber die dänische Industrie hat sich in den seitdem verflossenen 28 Jahren so bedeutend entwickelt, daß eine Revision des Fabrikgesetzes eine dringende Notwendigkeit geworden war.

Obgleich man dies allgemein anerkannte, wurde doch die jetzt durchgeführte Reform lange verzögert infolge des politischen Stillstandes, welcher viele Jahre in Dänemark herrschte, und das neue Gesetz selbst zeigt an entscheidenden Stellen das Gepräge eines Kompromisses. Trotzdem bezeichnet es einen bedeutenden Fortschritt. In den folgenden Betrachtungen wird das näher

nachgewiesen werden; wir übergehen alles von geringer Bedeutung und konzentrieren die Aufmerksamkeit auf folgende drei Hauptpunkte: 1. den Umfang des Gesetzes, 2. die Bestimmungen der Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Arbeiter und 3. die Organisation der Aufsicht.

Hinsichtlich des erstgenannten Punktes mufs hervorgehoben werden, dafs das neue Gesetz auf einem ganz anderen Prinzip als das ältere ruht. Das Gesetz von 1873 umfafste nur solche Fabriken und fabrikmäfsig betriebene Werkstätten, in denen Personen unter 18 Jahren beschäftigt wurden. Es war also kein allgemeines Fabrikgesetz, es war nur ein Gesetz zum Schutz minderjähriger Arbeiter, wie schon sein Titel: „Gesetz betr. die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken etc." zeigt. Den Schutz der erwachsenen Arbeiter kennt man in der dänischen Gesetzgebung erst seit 1889, wo ein Gesetz zur Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen erlassen wurde. Die allgemeinen Verordnungen hygienischer Natur, welche das Gesetz von 1873 enthielt, kamen selbstverständlich auch erwachsenen Arbeitern zugute, aber nur als ein indirektes Ergebnis des durch das Gesetz erzielten Schutzes der minderjährigen Arbeiter. Im Gegensatz hierzu setzt das Gesetz von 1901 fest, dafs der Schutz ohne Rücksicht auf das Alter, prinzipiell für alle Arbeiter gelten müsse, die unter denselben äufseren Bedingungen beschäftigt werden; und in Uebereinstimmung mit diesem Prinzip bezeichnet das Gesetz sich selbst als ein Gesetz über „Arbeit in Fabriken und diesen gleichgestellten Betrieben". Das ist die erste, grofse und bedeutungsvolle Aenderung.

Während man in dieser Hinsicht bis zur äufsersten Grenze gegangen ist, ist es bedeutend schwieriger gewesen, die nächstliegende Frage zu lösen, nämlich die, welche Betriebe dem gesetzlichen Schutz und der Aufsicht unterstellt werden sollen. Geht man die ganze Skala der Betriebsformen durch: Die Fabrik, die fabrikmäfsig betriebene Werkstatt, den grofsen Handwerksbetrieb, den kleinen Handwerksbetrieb, die hausindustrielle Werkstatt, den Familienbetrieb, so ist es aufserordentlich schwierig die rechte Grenzlinie zu wählen. Das Gesetz von 1873 umfafste unter seinem Schutz Fabriken und fabrikmäfsig betriebene Werkstätten und überliefs im übrigen durch sein Schweigen der Administration, im einzelnen zu entscheiden, welche Betriebe diesen Bezeichnungen entsprachen. In der Praxis wurden zweifelhafte Fälle lange Zeit auf die Weise erledigt, dafs das Kennzeichen eines fabrikmäfsig betriebenen Unter-

nehmens darin gesucht wurde, ob es mechanische Triebkraft anwendete oder nicht; später aber kam man dahin, auch der Arbeiteranzahl Bedeutung bei dieser Entscheidung zuzuschreiben. Ich denke, dafs man bei der Erwägung, wo die Grenze in dem neuen Gesetz zu setzen sei, besonders von folgenden drei Rücksichten geleitet worden ist: erstens dem Wunsche, den Schutz so weit wie möglich auszudehnen, weil ein grofser Teil der Vorschriften des Gesetzes ebenso gut in den kleinen, ja in den allerkleinsten Betrieben von nöten ist wie in den grofsen Fabriken. Zweitens: vom Hinblick auf das praktisch Erreichbare, da es ja nicht genügend ist, Gesetzbestimmungen zu geben, es mufs auch für gesicherte Durchführung gesorgt werden. Endlich von dem Bedenken, dafs der Uebergang vom alten zum neuen so gelinde wie möglich sich vollziehe. Die beiden letzten Gesichtspunkte sind die entscheidenden geworden. Man hat, aufser den Fabriken und fabrikmäfsig betriebenen Werkstätten, einen wesentlichen Teil der gröfseren Handwerksbetriebe einbezogen.

Diese Ausdehnung des Gesetzes ist sicher wohl begründet, wenn man die starke Entwicklung in Betracht zieht, welche die dänische Industrie im Laufe der letzten zwanzig Jahre durchgemacht hat. Der fabrikmäfsige Betrieb hat durch die starke Benutzung der Kraftmaschinen und in den letzteren Jahren durch die Entwicklung der Kraftüberführungstechnik sich so ausgedehnt, dafs der jetzt gezogene Umfang des Gesetzes keineswegs für zu grofs angesehen werden kann. Viel eher könnte man geltend machen, dafs man in gewissen Punkten allzu zögernd vorgegangen ist. Ich denke hier nicht daran, dafs jetzt wie vorher die Arbeiter des Ackerbaus, der Forstwirtschaft, der Fischerei und die Seeleute aufserhalb des Schutzes stehen; denn ganz abgesehen davon, dafs eine derartige Ausdehnung des Gesetzes grofsen praktischen Schwierigkeiten begegnen würde, dürfte es wenig zweckmäfsig sein, solche Neuerungen in einem Gesetz über Arbeit in industriellen Betrieben aufzunehmen. Mit grösserem Recht könnte man dem Gesetz den Vorwurf machen, dafs es nicht die Industrieen trifft, welche aufserhalb gedeckter Räume arbeiten, namentlich also das Baugewerbe. Auch ist es wenig rationell, dafs Molkereien ausdrücklich von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen sind. Der Molkereibetrieb geht in Dänemark vollständig fabrikmäfsig vor sich, gröfstenteils in selbständigen, vom Ackerbau getrennten Anlagen, und so grofs ist die relative Bedeutung der Butterfabriken, dafs sie über ein Drittel sämtlicher industriellen Be-

triebe mit mechanischer Kraft (excl. Wind und Wasser) ausmachen. Ueber 1400 durch Dampf getriebene Molkereien von den Bestimmungen des Fabrikgesetzes auszuschliefsen, läfst sich kaum begründen. — Es kommt mir endlich auch vor, dafs man sehr gut einräumen kann, dafs der kleine Handwerksbetrieb aufserhalb des geschützten Gebietes verbleibt, und doch gleichzeitig fordert, dafs der Schutz nach der Hausindustrie hin ausgedehnt werden möge; dieselbe ist doch viel näher mit der Fabrik als mit dem Handwerksbetrieb verwandt. Die hausindustriellen Arbeiter gehören gröfstenteils der Grofsindustrie an, der Betriebsform, der man vor allem die Fesseln des Arbeiterschutzes auferlegt hat. Das neue dänische Gesetz berührt überhaupt nicht die Hausindustrie, aber gerade dadurch, dafs es den Fabriken die Fesseln fester anlegt, wird es künftighin dazu beitragen, die Frage über die Stellung der Gesetzgebung zur hausindustriellen Arbeit zuzuspitzen. Das strenge Fabrikgesetz kann in vielen Fächern decentralisierend wirken, es kann zur Folge haben, dafs die grofse Arbeitsstelle sich in viele kleine häusliche Werkstätten auflöst, welche von den Einschränkungen des Gesetzes befreit sind.

Indessen — die Ausdehnung des Gesetzes ist von aufserordentlicher Bedeutung; die Anzahl der Betriebe unter Inspektion wird von ca. 3000 auf über 7000 steigen, die Zahl der beschützten Arbeiter von ca. 65000 auf ca. 115000.

Hinsichtlich der Arbeit von Kindern in Fabriken wurde durch das Gesetz von 1873 das Alter von zehn Jahren als Minimalgrenze festgestellt. Während dies für die damalige Zeit eine ganz angemessene Bestimmung war, hat die Entwicklung seitdem so grofse Fortschritte gemacht, dafs Dänemark, was diesen Punkt anbelangt, sehr weit zurück war; nur Italien hatte eine ebenso niedrige Altersgrenze. Die Regierung schlug alsdann vor ein Minimalalter von 14 Jahren festzustellen, d. i. der Zeitpunkt, wo das Kind seine Schulpflicht erfüllt hat. Die Regierung wünschte also, in Uebereinstimmung mit dem in der Berliner Konferenz von 1890 festgestellten Prinzip, mit dem herrschenden half-timer-System zu brechen, das bei uns allgemein für nicht befriedigend angesehen wird. Der Vorschlag, das Minimalalter von 10 auf 14 Jahre zu erhöhen, erwies sich als zu radikal, um durchgeführt werden zu können. Es drehte sich darum, ca. 4000 Kinder von der Arbeit in Fabriken auszuschliefsen,, die hauptsächlich in der Cigarren- und Tabaksindustrie, in Glaswerken, Tuchfabriken und Ziegeleien

beschäftigt waren. Es ist wohl überflüssig zu bemerken, dafs von seiten der betreffenden Industrien heftig gegen den Regierungsvorschlag protestiert wurde, indem man sich darauf berief, dafs die Abschaffung der Kinderarbeit lähmend auf die Exportfähigkeit wirken würde. Es war namentlich die Tabakindustrie, welche das Notsignal gab. Aufserordentlich schwierig ist es, zu entscheiden, inwiefern die Furcht der Fabrikanten begründet war.[1])

Es wurde im § 9 festgesetzt, dafs Kinder unter 12 Jahren nicht zur Arbeit in Betrieben verwendet werden dürfen, die der Inspektion unterstellt sind, und das half-timer-System wird also für das Alter von 12—14 Jahren beibehalten. Von einem gewissen Gesichtspunkt aus gesehen, war dieses Resultat vielleicht ganz gut. Die Einführung des Prinzips, dafs die Schulpflicht erfüllt werden müsse, ehe es dem Kinde erlaubt wird, sein eigentliches Arbeitsleben anzufangen, würde in Dänemark eine so starke Veränderung der geltenden Gesetzgebung mit sich geführt haben, dafs es leicht verhängnisvolle Folgen hätte haben können. Die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dafs selbst, wo die Begrenzung der Kinderarbeit stufenweise vor sich gegangen ist, doch dadurch dafs die Fesseln fester angelegt wurden, schlimme Folgen eingetroffen sind; die Kinder sind oft in Betriebe, welche keiner Inspektion unterstellt sind, gedrängt worden. Es darf nicht vergessen werden, dafs das Kind, welches in einer Fabrik arbeitet, doch die Schutzbestimmungen des Gesetzes geniefst (die Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Werkstattshygieine betreffend etc.), wird es aber in die Hausindustrie getrieben, so ist es vollständig aufserhalb von aller Kontrolle. Das Minimalalter von 14 Jahren ist unzweifelhaft das Ziel, welches in Dänemark erstrebt werden mufs, viel spricht aber dafür, dafs es gut gewesen, dafs man dieses Ziel nicht auf einmal erreichte.

Für jugendliche Arbeiter von 14—18 Jahren, die keine Schule mehr zu besuchen haben, hat das neue Gesetz keine Veränderung herbeigeführt, was die Dauer der effektiven Arbeitszeit anlangt; doch ist eine recht wichtige Aenderung der Vorschriften über Ruhe-

[1]) Ein gröfserer Industriebetreibender im Textilfach erklärte mir gegenüber, dafs seine Fabrik es vielmehr als eine ökonomische Erleichterung fühlen würde, wenn die Kinderarbeit verboten würde, da die Fabrik im Grunde genommen die Kinder nur aus Gnade und Barmherzigkeit zur Arbeit engagierte um den Eltern, die in derselben Fabrik arbeiteten, eine kleine ökonomische Stütze zu gewähren.

pausen eingeführt. Während das ältere Gesetz anordnete, dafs der zwölfstündige Brutto-Arbeitstag von einer Ruhepause von mindestens 2 Stunden unterbrochen werden sollte, wovon $1^1/_2$ Stunden vor 3 Uhr, ging der Vorschlag der Regierung darauf aus, dafs nach je 4 Stunden Arbeit $^1/_2$ Stunde Ruhepause folgen solle. Durch diese Ordnung wollte man erreichen, dafs, mit Beibehaltung derselben effektiven Arbeitszeit von 10 Stunden, sich keine Hindernisse in den Weg legten für eine Einschränkung der Brutto-Arbeitszeit bis zu 11 Stunden. Bei Aufstellung dieser Regel hatte man offenbar die bestimmte Voraussetzung vor Augen gehabt, dafs die effektive arbeitszeit die Maximumsgrenze des Gesetzes erreichte, nämlich 10 Stunden, und in diesem Falle würde die Regel selbstverständlich gut sein, weil sie, wie gesagt, ein Herunterbringen der Brutto-Arbeitszeit bis auf 11 Stunden ermöglichen würde. Wo aber bereits nur 11 oder $10^1/_2$ Stunden brutto und nur 9 Stunden netto gearbeitet wurde, würde kaum etwas gewonnen sein; die ältere Ordnung würde man hier vorziehen. In Rücksicht hierauf wurde im endgültigen Gesetz die Aenderung eingeführt, dafs nach je $4^1/_2$ Stunden (anstatt nach je 4 Stunden) Arbeit eine Ruhepause von mindestens $^1/_2$ Stunde folgen solle. Dieselbe Regel über Ruhepausen gilt übrigens für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren, deren zusammengefafste Brutto-Arbeitszeit nicht 6 Stunden übersteigen darf.

Ein besonderes Interesse knüpft sich an die durch das Gesetz von 1901 vollzogene Reorganisation der Inspektionsbehörden. Die Leitung ist einem vom König ernannten Direktor unterstellt, unter ihm ressortieren zwei Sekretäre, von denen der eine sozialökonomisch, der andere technisch ausgebildet sein soll. Die Anzahl der Inspektoren ist nicht im Gesetz festgestellt; zur Zeit sind 20 angestellt, aber wahrscheinlich mufs diese Zahl sehr bald erhöht werden. Es verdient Anerkennung, dafs das Gesetz den Forderungen der Zeit entgegengekommen ist durch die Bestimmung, dafs Frauen Arbeitsinspektoren sein können, und die Administration hat bereits einen weiblichen Inspektor angestellt. An der Seite des Direktors und dessen Personal stellt das Gesetz indessen eine andere Institution, den sogenannten „Arbeitsrat". Das Eigentümliche bei diesem Arbeitsrat ist, dafs das Ernennungsrecht von 6 unter den 8 Mitgliedern des Rates in die Hände der Zentralvereine der Arbeitgeber und Arbeiter gelegt ist. Der Impuls zur Bildung dieser aufserordentlich demokratischen Institution ist dem Gesetz über das Recht

zu Zeugenvernehmungen für gewerbliche Schiedsgerichte [1]) entnommen, welches den fachlichen Centralvereinen eine ähnliche halboffizielle Stellung verleiht. Obgleich der Arbeitsrat selbstverständlich nichts mit der Inspektion selbst zu thun hat, wird derselbe doch einen bedeutenden Einfluſs ausüben können hinsichtlich der Art und Weise, wie der Arbeiterschutz durchgeführt wird. Dem Rate soll teils Bericht erstattet werden, teils sollen Erklärungen von demselben eingeholt werden in mehreren wichtigen Fällen namentlich hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Betrieb der Inspektion unterstellt sein soll. Ferner ist dem Rat das Recht zur Initiative gegeben in allen Sachen die Fabrikgesetzgebung betreffend, so daſs die Möglichkeit vorhanden ist, daſs der Arbeitsrat sich zu einem sozialpolitischen Organ von weitreichender Bedeutung entwickeln kann. In diesem Zusammenhang kann bemerkt werden, daſs der Minister des Innern dem internationalen Arbeitsamt in Basel mitgeteilt hat, daſs die Frage der Errichtung einer dänischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz durch den zu aktivierenden Arbeitsrat beraten werden solle.

Was besonders dem Gesetz das Gepräge eines Kompromisses verleiht, ist, daſs erwachsene weibliche Arbeiter **nicht** unter die Regeln über Maximal-Arbeitszeit und Ruhepausen eingezogen sind. Der Regierungsvorschlag stellte in dieser Hinsicht die erwachsenen weiblichen Arbeiter gleich mit den jugendlichen Arbeitern zwischen 14 und 18 Jahren, das will sagen, es wurde ein Maximal-Arbeitstag von 10 Stunden netto und die obengenannten Regeln über Ruhepausen vorgeschlagen; ferner sollte Nachtarbeit und Sonntagsarbeit den weiblichen Arbeitern verboten werden. Obgleich als ein Mangel des Gesetzes hervorgehoben werden muſs, daſs diese wenig weitgehenden Vorschläge nicht durchgeführt wurden, spielt es doch vermutlich in der Praxis keine gröſsere Rolle. In den Betrieben, welche im Jahre 1899 der Fabrikinspektion unterstellt waren, arbeiteten im ganzen 12616 weibliche Arbeiter über 18 Jahren; die Verteilung nach der täglichen Arbeitszeit war folgende:

9½ Stunden oder darunter . . .	4162
10 Stunden	6440
10½ „	1750

[1]) Vgl. den Band 15 dieser Zeitschrift, S. 677 ff.

11 Stunden	182
Ueber 11 Stunden	46
Unbestimmte Arbeitszeit	36

Wenn das Gesetz einen zehnstündigen Maximal-Arbeitstag festgestellt hätte, würde es also wesentlich nur seinen Stempel auf das gedrückt haben, was bereits in Dänemark als normale Praxis angesehen werden mufs. Hieraus folgt, das keine Gefahr vorhanden war, die genannte Begrenzung der Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter könne schädlich gewirkt haben, indem sie die weiblichen Arbeiter in gröfserem Umfange in unregulierte Betriebe hinüber jage. Man benutzte auch nicht dieses Argument um den Vorschag zu bekämpfen; der Widerstand nahm formell seinen Ausgangspunkt von der Doktrin, dafs das Gesetz nicht in die Kontraktfreiheit mündiger Menschen eingreifen, und dafs namentlich kein Unterschied zwischen der Stellung des Mannes und der Frau im Arbeitsverhältnis gemacht werden dürfe; in der Praxis aber war es doch wohl die Rücksichtnahme auf die Interessen eines kleinen, aber kräftig repräsentierten Kreises von Arbeitgebern, welche in dieser Hinsicht den Ausschlag gaben.

Die einzige Sonderbestimmung für weibliche Arbeiter ist die Anordnung der vierwöchentlichen Kindbettferien. Diese neue Bestimmung, welche man in fast allen neueren Fabrikgesetzen wiederfindet, hat in Dänemark eine besonders humane Fassung erlangt durch die Nebenbestimmung, dafs die Unterstützung, welche während der Kindbettferien geleistet wird, nicht als Armenhilfe betrachtet werden solle und daher auch nicht die gewöhnlichen gesetzlichen Wirkungen derselben erhalte.

Das dänische Fabrikgesetz von 1901 bezeichnet ohne Zweifel einen bedeutenden Fortschritt hinsichtlich des bisher bestehenden Zustandes, aber völlig auf der Höhe mit den Forderungen der Zeit ist das Gesetz nicht, und es wird es noch weniger sein, wenn, wie im Schlufsparagraph angeordnet, erst im Jahre 1910 Vorschläge zur Revision seiner Bestimmungen gemacht werden sollen.

MISZELLEN.

Ausdehnung der Statistik über die Krankenversicherung im Deutschen Reiche.

Von

DR. ADOLF BRAUN

in Stuttgart.

Man könnte das statistische und speziell das sozialstatistische Urmaterial nicht unfruchtbar in zwei Gruppen teilen, in das ohne Rücksicht auf etwaige künftige statistische Verarbeitung gewonnene und in das lediglich zum Zwecke der statistischen Verwertung beschaffte. An das letztere denkt der Sozialstatistiker in erster Linie; rechnet man auch zu diesem die Erhebungen der Reichskommission der Arbeiterstatistik, Feststellungen etwa der Art wie die der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen und ähnliche, so bleibt doch die Menge dieses Materials weit zurück hinter dem, was man zur Aufhellung unserer sozialen Verhältnisse für erforderlich erachten mufs. Illusionen über sozialstatistische Erhebungen, die die ganze Arbeiterklasse erfassen, dürfte man heute bei Sachkennern kaum noch antreffen. Statt fruchtlos Erhebungen dieser Art zu fordern, wird es vielleicht nützlicher sein, darauf hinzuweisen, dafs so manches Urmaterial vorhanden ist, das Verwaltungszwecken dient, oder infolge der Thätigkeit der Verwaltung entstanden ist, nicht besonders erhoben werden mufs, ohne jede weitere Belästigung der Bevölkerung vorliegt, blofs der Bearbeitung harrt und uns Aufschlüsse über die Lebensverhältnisse der arbeitenden Klasse gewähren kann, die von hoher Bedeutung nicht nur für die Statistik, sondern auch für ein späteres Eingreifen der Gesetzgebung und für die Aufklärung der Bevölkerung werden könnte. Rohmaterial dieser Art findet sich in jedem Fabrikcomptoir, in jeder Krankenkasse, in jedem Bureau der Berufsgenossenschaften und der Invaliditätsanstalten. Manches Material, z. B. das in den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung

angehäufte, erfährt eine Verwertung, aber eine völlig ungenügende, lediglich dem engsten Verwaltungszweck äufserlicher Kontrolle genügende; ein tieferes Eindringen fehlt, obgleich jeder Statistiker, der weifs, was aus dem Materiale geschafft werden könnte, nur aufs lebhafteste bedauert, dafs diese Schätze in Registraturen verstauben und vermodern und keiner anderen Zukunft entgegensehen als der Papierstampfe. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, festzustellen, welches statistische Urmaterial dieser Art im Reiche existiert, welchen Wert seine Verarbeitung hatte, wobei selbstverständlich nüchtern zu prüfen wäre, ob die Kosten der Verarbeitung im Verhältnisse stehen würden mit den zu gewärtigenden Ergebnissen.

Betrachten wir dieses Problem auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Krankenversicherung.

Der Personenkreis des Krankenversicherungsgesetzes ist kein eng umschriebener, gewisse Personenkreise können auf ihren Antrag, andere auf Antrag des Unternehmers von der Beitragspflicht enthoben werden, andererseits ist eine Ausdehnung des Versicherungszwanges möglich durch Verfügung des Reichskanzlers, durch Beschlufs des Bundesrates, durch Anordnung einer Zentralbehörde, durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes.[1]) In der Praxis hindern aber diese Bestimmungen eine statistische Betrachtung nicht. Die berufliche Zusammensetzung des gegen Krankheit versicherten Teiles der Bevölkerung wird sich trotz dieser Bestimmungen nicht erheblich mehr ändern als die Berufsgruppierung in der Gesamtbevölkerung. Dieser Personenkreis umfafst nicht einen so grofsen Bruchteil der Bevölkerung wie die beiden anderen grofsen Zwangsversicherungen,[2]) aber noch immer einen aufserordentlich grofsen und in seiner Zusammensetzung ziemlich gleichmäfsigen; ist auch die Zugehörigkeit der Krankenkassen noch nicht einmal berufstatistisch gruppiert worden, was de lege ferenda sehr wichtig wäre, so genügt doch für unsere Zwecke vollkommen die Feststellung, dafs fast die gesamten in Industrie, Handwerk, Baugewerbe, Verkehrs-

---

[1]) Krankenversicherungsgesetz i. d. Fassung vom 10. April 1892 §§ 1, 2, 2a, 2b, 3, 3a, 3b.

[2]) Es waren versichert im Jahre 1898 bei einer berechneten Gesamtbevölkerung von 54283000 Seelen gegen Krankheit 9325722 Personen
„ Unfall 16746000 „
„ Invalidität und Alter 12659000 „

Die neuen Gesetze über die Unfall- u. Invalidenversicherung haben den Kreis auf Grund derselben versicherungspflichtigen Personen noch ausgedehnt. Bei der ersten Zahl sind die in den Knappschaftskassen ihrer Krankenversicherungspflicht genügenden Personen mitgezählt. Ohne diese, die in die Statistik der Krankenversicherung nicht einbezogen werden, betrug 1898 die durchschnittliche Mitgliederzahl 8502645.

wesen (mit Ausnahme der Seeschiffahrt) als Arbeiter thätigen Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind und dafs die befreiten Personen diesen gegenüber an Zahl nicht ins Gewicht fallen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter Preussens und Bayerns und von 12 anderen Bundesstaaten stehen noch immer aufserhalb dieser Versicherung. Eine berufsstatistische Verarbeitung des Materials der Krankenversicherung, die eine Voraussetzung jeder weiteren Verwertung des Materials ist, wird freilich auch für die kleineren Berufsgruppen bis in die kleinsten hinein wertvolle Ergebnisse zeitigen. Würde schon eine berufsstatistische Durchleuchtung der in der »Statistik der Krankenversicherung« veröffentlichten Materialien bedeutungsvolle Ergebnisse zeitigen, so kann dies doch keineswegs allein genügen, ist doch die Statistik der Krankenversicherung ein Musterstück von Verwaltungsstatistik in dem Sinne, dafs sie kaum mehr feststellt, als eben dem engsten Zwecke der Aufsicht über die Krankenkassen und der Materialsammlung für erforderlich werdende Novellen zu dem Gesetze entspricht.

Dieser Statistik liegen zu Grunde die »Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung« [1]), dann die »Nachweisung betreffend die Krankenversicherung etc.«, [2]) einige sehr eingehende Fragebogen, welche auf dem Beschlufs des Bundesrates vom 3. November 1892 — § 654 der Protokolle — beruhen. [3]) Ein Eingehen auf diese Grundlagen der Krankenversicherung erübrigt sich, da den Lesern dieser Zeitschrift dieselben zugänglich, sie auch regelmäfsig in diesem Archive besprochen worden sind und für unseren Zweck die Feststellung genügt, dafs nicht viel mehr, jedenfalls in sozialstatistischer Beziehung nicht, aus denselben festgestellt werden kann als die acht Tabellen bieten, die eben diese Statistik enthält. Nun wollen wir keineswegs diese Tabellen missen, wir können aber in ihnen nur den äufseren Aufbau einer Krankenstatistik sehen, es ist eben im strengsten Sinne des Wortes eine Statistik der Kranken*versicherung* und nicht der Erkrankungen der Arbeiter. Alle Tabellen haben die Kassenarten zur Grundlage, das Individuum, ja die berufsmäfsig aufgebaute Krankenkasse verschwindet in der Statistik der Krankenversicherung völlig. Selbst die Versicherungsverhältnisse sind nicht insgesamt für die Provinzen und Bundesstaaten feststellbar, weil mangels jedes Zurückgehens auf die Person des Versicherten die versicherten Personen als ansässig am Sitze der Kasse angenommen werden, was nicht für alle Kassen, vor allem nicht für die eingeschriebenen Hilfskassen gilt. Die Kasse, als statistische Einheit ge-

[1]) Abgedruckt als Anlage B auf S. 6 f. der Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1894 (Berlin 1897) Statistik des Deutschen Reiches N. F Band 84.

[2]) a. a. O. S. II ff.

[3]) a. a. O. S. I.

nommen, garantiert somit nicht einmal für die einfachsten Zusammenstellungen der Krankenkassenstatistik richtige Resultate, erst das Zurückgehen auf das versicherungspflichtige Individuum schafft uns den theoretischen Glauben an die Richtigkeit des statistischen Ergebnisses. Doch selbst den Fall gesetzt, dafs das Ergebnis der Statistik der Krankenversicherung allen Anforderungen der Theorie und der Praxis genügen würde, so bliebe ihr Wert für den Praktiker der Arbeiterversicherung ein begrenzter, den Sozialstatistiker liefse sie fast völlig im Stiche. Bei aller Freude an jedem Zahlenmeer, von dem ich mich frei weifs, was nützt es der Sozialstatistik, wenn sie für preufsische Provinzen, für Bayern rechts und links des Rheins und für die Bundesstaaten festgestellt erhält Zahl und Ausdehnung der Krankenkassen, Karenzzeit, Mitgliederzahl, Erkrankungsfälle, Krankheitstage, Sterbefälle, Einnahmen und Ausgaben, Aktiva und Passiva, finanzielle Lage der Kassen, statutenmässige Dauer der Unterstützungen, Prozentverhältnis der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohne u. s. w. Eine Reihe weiterer Fragen der Kranken k a s s e n statistik sind in der Einleitung zur Statistik der Krankenversicherung für 1884[1]) behandelt, so die monatliche Mitgliederzahl der Ortskrankenkassen, um deren systematische Verwertung für die Beurteilung der Fluktuationen auf dem Arbeitsmarkte sich die Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" seit längerer Zeit bemüht, und die dort, wo es sich um nach Mitgliedern beruflich geschiedene Ortskrankenkassen handelt, ganz interessante Resultate zeitigt, wenn nicht neben diesen Kassen grofse Betriebskrankenkassen, starke Innungskrankenkassen und eine beachtenswerte Zugehörigkeit der Arbeiter dieses Berufes zu freien Hilfskassen vorhanden ist. Wir führen dies hier nur näher aus, um zu zeigen, wie trügerisch jede statistische Verwertung des Materials werden kann, wenn sie auf der Verarbeitung der Ergebnisse einzelner Kassen und nicht auf der systematischen Verarbeitung der Individualangaben beruht. Weiter finden wir in der Statistik für 1884 die organisierten Kassen nach Gröfsenklassen, die durchschnittliche statutenmäfsige Unterstützungsdauer der Mitglieder der Ortskrankenkassen, die Ortskrankenkassen nach Mitgliederzahl und Karenztagen und das Prozentverhältnis des Krankengeldes zum Lohne bei den Mitgliedern der Ortskrankenkassen dargestellt. Die Angaben des letzterwähnten Abschnittes könnten etwas mehr sozialstatistisches Interesse beanspruchen, wenn das Verhältnis zum wirklichen Lohne, dessen Feststellung ja auf Grund des § 49 III und IV Krankenversicherungsgesetzes den Krankenkassen obliegt, berechnet würde und nicht zum Tagelohne beim Eintritte in die Ortskrankenkasse; werden doch die Veränderungen des Lohnes nur zum geringsten Teile zur Kenntnis der Kassen gebracht und ist doch bei den Akkordarbeitern der

[1]) XVIII ff., XXIV, LVIII f., LXV ff., LXXI, LXXXII, LXXXIV ff.

angegebene Lohn meist weit entfernt von dem thatsächlich verdienten. Aber selbst wenn diesen Einwendungen wenig Wert beizumessen wäre, so beziehen sich diese Berechnungen doch nur auf weniger als ein Fünftel der in Ortskrankenkassen und auf ein Elftel bis ein Zwölftel aller versicherten Personen (598 932 Mitglieder Ortskrankenkassen spezieller Berufe gegenüber 3 109 100 in Ortskrankenkassen und 6 939 412 überhaupt am 31. Dezember 1894 gegen Krankheit versicherte Personen). Ähnliche Einwendungen sind bei der Berechnung des Prozentverhältnisses der Beiträge zum Lohn bei den Ortskrankenkassen zu machen. Seit 1884 hat die Statistik der Krankenversicherung eher Rückschritte als Fortschritte in der Bearbeitung des gleichgebliebenen Materials gemacht.

Sobald man die Zahlen der Statistik der Krankenversicherung zur Aufstellung der sozialen Verhältnisse heranziehen will, lassen sie im Stiche. Welchen Nutzen hätte diese Statistik bei der letzten gröfseren sozialstatistischen Erhebung bieten können! Aber hören wir Urteile von Männern, die diese Erhebung geleitet haben. Anläfslich der Untersuchung der Gewerbeinspektoren über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken äufserte sich der Regierungs- und Medizinalrat für den Regierungsbezirk Potsdam [1]) u. a. auch über die Krankenkassenstatistik, die er mit Recht unter Zuziehung der Kassenärzte aufgestellt wissen will: „Die vorliegenden Statistiken können zum gröfsten Teile als einwandsfrei nicht erachtet werden, da die Dauer der Zugehörigkeit zum Betriebe dabei zu wenig berücksichtigt ist". „Um zunächst diejenigen Betriebe kennen zu lernen, die . . . . als gesundheitsschädlich zu erachten sind, ... ist eine sorgfältige Statistik erstes Erfordernis. Ohne Zwang, ohne staatliche Autorisation sind hier verwertbare Unterlagen nicht zu beschaffen. Jeder Krankenkasse wäre zu diesem Zwecke die Führung statistischer Register für jedes Kassenmitglied vorzuschreiben, die etwa folgende Rubriken zu enthalten hätten:

1. Name — Geburtsjahr — Geschlecht — Art der Arbeit — Dauer der Zugehörigkeit zum Berufe — vorangegangene Beschäftigung.
2. Tägliche Arbeitszeit (Ueberstundenarbeit).
3. Gegenwärtiger Lohn (früherer).
4. Gesundheitlicher Zustand der Mitglieder — Konstitution — Lebensführung (Alkoholismus), vorangegangene Krankheiten — Krankheiten im Berufe — Krankheitstage — erwerbsunfähig oder nicht — Ausgang der Krankheit.
5. Hinsichtlich der Berufskrankheiten im engeren Sinne müssten bei den verheirateten weiblichen Arbeitern aufserdem noch die Unter-

[1]) Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1899 I. Band S. 521.

fragen hinsichtlich Schwangerschaft, Laktation, Gesundheitszustand (wieviel gestorben — und in welchem Alter) gestellt werden."

Beachtet mufs auch die Forderung einheitlicher Normen bei Bezeichnung der Krankheitsformen werden. Der genannte Medizinalbeamte schlägt 22 Hauptgruppen vor. Es erschiene uns als Aufgabe des Reichsgesundheitsamtes, nach vorausgegangenen Erhebungen ein Schema definitiv auszuarbeiten, das vorläufig schon durch das Reichsamt des Innern allen Aerzten und Kassenverwaltungen amtlich zugänglich und empfohlen werden könnte, vorbehaltlich späteren gesetzlichen Zwanges, damit würde die Erprobung des Schemas in der Praxis ermöglicht und der eventuellen späteren gesetzlichen Vorschrift gut vorgearbeitet werden.

Anlässlich der erwähnten Enquete stellt auch der Gewerberat für den Regierungsbezirk Oppeln fest[1]): „dafs in den Listen der Fabrikkrankenkassen zumeist die Art der Erkrankung nicht angegeben ist" und der Gewerberat für den Inspektionsbezirk Chemnitz[2]) hält es für nötig, dafs von allen Krankenkassen und in allen Fabriken Nachweise geführt werden, aus welchen sich die Art der Erkrankung genau ersehen läfst und deren Einsichtnahme auch den zuständigen Bezirksärzten oder anderen dazu bestimmten Aerzten zu gestatten wäre.

Das Bedürfnis einer Statistik der gegen Krankheit Versicherten und nicht blofs der Kasseneinrichtungen auch für die nicht zu engen Zwecke der Verwaltung ist durch die angeführten Gutachten erwiesen. Das Streben der Aufsichtsbeamten, genaue zahlenmäfsige Nachweisung bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen zu verwenden, war begreiflich, aber weder die vom Kaiserlichen statistischen Amte publizierte Statistik konnte herangezogen werden, noch eigneten sich hierzu die weitergehenden Erhebungen einzelner Krankenkassen — von Ausnahmefällen abgesehen.

Erwägt man nun, dafs zur Durchführung der §§ 120 c, d und vor allem des § 120 e der Gewerbeordnung eine genaue Kenntnis der gesundheitsstorenden Berufseinwirkungen erforderlich wäre, so mufs man eigentlich auch bei Beschränkung der amtlichen Statistik auf die reinen Verwaltungszwecke recht erstaunt sein, dafs man im Reichsamt des Innern noch nicht die Notwendigheit eingesehen hat, eine genaue nach Berufen, Geschlecht und Alter geordnete Krankenstatistik zu schaffen. Aber auch für die Verwaltungszwecke jeder gut geleiteten Kasse genügt der Einblick in ihre Verhältnisse nicht, den sie sich aus der Ausfüllung des vom Bundesrate vorgegebenen Formulars verschaffen kann, dies hat viele Kassen veranlafst, selbständig statistisch ihr Material zu verwerten, wieder — von Ausnahmefällen abgesehen — mit Beschränkung auf das momentan ins Auge springende Verwaltungsbedürfnis, so zur Kontrolle der

[1]) a. a. O. I S. 210.

[2]) a. a. O. II S. 659.

Aerzte, der gröfseren Willfährigkeit derselben den Wünschen der Mitglieder gegenüber, zur Feststellung von Simulanten, zum Vergleiche der Apothekerrechnungen u. dgl. Dabei fiel ja hier und da auch etwas für denjenigen ab, dessen Interesse weiter reicht. Es kann gar nicht bestritten werden, dafs das Bedürfnis statistischer Feststellungen sich immer häufiger für die Kassenverwaltungen ergab und dafs quantitativ gar nicht Unbeträchtliches geleistet wurde. Aber selbst die Sammlung all' dieser in Verwaltungsberichten verstreuten Materialien würde nicht befriedigen, wäre doch für den Statistiker der erste und letzte Eindruck, dafs die Zahlen nicht vergleichbar sind, dafs die Aufnahmemethoden gar sehr von einander abweichen, dafs mit dem Material meist sehr dilettantenhaft verfahren wurde. All' diese Leistungen sind durchaus freiwillig, ohne vorgeschriebenes Schema, i. d. R. ohne jede Beratung mit Fachmännern unternommen. Lediglich einer momentan notwendigen Feststellung zu Liebe wird plötzlich statistisch losgearbeitet; dabei handelt es sich meist um eine weitere Ueberlastung ohnedies nicht glänzend bezahlter Beamter. Was aus all' diesen Voraussetzungen zur Vermehrung unseres Wissens über die Morbidität und ihre Beziehung zu den sozialen Ursachen heraus springt, läfst sich ziemlich leicht erraten. Dabei soll ja keineswegs bestritten werden, dafs einzelne Kassen gutes, ja vorzügliches geleistet haben oder wenigstens die Grundlagen hierzu beschafften. Bei aller Anerkennung des Geleisteten mufs dies den Wunsch hervorrufen, dafs die guten Leistungen nicht vereinzelt bleiben, dafs ihr Wert für die betreffende Kasse und für die Allgemeinheit gesteigert werde durch die Herbeiführung einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Bei den Momenten, mit denen eine Verwaltung der Kasse zu rechnen hat, wird das hier Wünschenswerte ohne bindende Anordnung nicht erzielt werden können. Heute herrscht das laisser faire, laisser passer auf dem Gebiete der Krankenstatistik; wir sind ja der Zeit entwachsen, wo man gegen das Prinzip der unbeschränkten Konkurrenz zu Felde zu ziehen hat, niemals hat man es aber auf dem Gebiete der Statistik billigen können und doch haben wir es gerade hier noch zu bekämpfen.

Sicherlich sind in den letzten Jahren manche Fortschritte auf dem Gebiete der Krankenkassenstatistik auch in technischer Beziehung zu verzeichnen. Als ich anfangs der 90er Jahre den Rendanten und mafsgebende Vorstandsmitglieder einer der gröfsten Berliner Ortskrankenkassen für die Anlegung von Zählkarten für jedes einzelne Mitglied zu interessieren suchte und ihnen neben dem statistischen den verwaltungstechnischen Wert dieser Systems auseinanderzusetzen suchte, stiefs ich auf gar kein Verständnis. Heute hat schon eine Reihe von Krankenkassen dieses meines Erachtens für eine Verwertung ihres Materials allein verwendbare System in Anwendung gebracht. „So hat man z. B. in Stuttgart, Dresden, Leipzig, Barmen und Frankfurt a. M. das Krankenkartensystem eingeführt, was sich nach Angabe der betreffenden Verwaltungen nach jeder Richtung

hin vorteilhaft bewährt hat. Auf diesen Karten wird alles vermerkt, was in Bezug der Mitgliedschaft, der Krankenanmeldung, der Dauer der Krankheit, des konsultierten Arztes u. s. w. notwendig erscheint.

Diese Krankenkarten bleiben in den Händen der Verwaltung und werden alphabetisch geordnet in Fächer gestellt. Sobald ein Mitglied etwas wünscht, wird diese Karte hervorgezogen und man findet auf ihr alles verzeichnet, was man über das Mitglied zu wissen seit Jahren für notwendig hält. Es dürfte sich empfehlen, dieses Kartensystem auch in unserer Verwaltung einzuführen." [1]) Dafs dieses System trotz seiner Vorteile noch nicht allgemein durchgeführt wurde, liegt daran, dafs seine Einführung Mehrarbeiten, bei grösseren Kassen die Anstellung ständiger Beamter (in Strafsburg i. Els. bei ca. 17000 Mitglieder drei besonders sich diesen Aufgaben widmende Angestellte) erfordert. [2]) Die Zahl der Kranken-Personalkarten ist wegen der häufigen An- und Abmeldungen bedeutend grösser als die der Mitglieder, so in Barmen [3]) bei einer Jahresdurchschnittsziffer von 23405 und bei einer höchsten Mitgliederzahl von 24282 Versicherten ca. 60000 Zählkarten. Es konnte von mir nicht festgestellt werden, wo in Deutschland das System der Zählkarte zuerst bei einer Krankenkasseneinrichtung eingeführt wurde, es scheint dies bei der allgemeinen Ortskrankenkasse in Frankfurt a. M. gewesen zu sein, die meines Wissens dieses System am meisten ausgebaut hat. Mir liegen gleichzeitig in Verwendung stehende 7 Kartenformulare dieser Kasse vor, ein Beweis dafür, dafs das Kartensystem sich ausgezeichnet zu Verwaltungszwecken eignet, dafs es aufserordentlich viel Zeitersparnis, raschere Uebersicht, bessere Kontrolle und schnellere Abfertigung zur Folge hat. Auf Grund jeder dieser Zählkarten liefsen sich statistische Feststellungen machen, womit nicht gesagt sein soll, dafs dies geschehen soll. Da aber dieses ausgebildete Kartensystem für die Verwaltungen anderer Kassen vorbildlich war und einen Einblick in die Kassenverwaltung gewährt, dürfte es vielen willkommen sein, diese Formulare kennen zu lernen. Die Karten sind zumeist aus sehr guten, meist hellgrauen Kartons verfertigt, sie unterscheiden sich zwar ziemlich auffallend durch den Druck, leider ist aber eine Unterscheidung durch Farben unterlassen worden.

Karte 1 ist eine Registerkarte für die Unternehmer, sie hat wenig Interesse für uns. Ihr Text lautet:

---

1) Bericht über die Informationsreise (erg. des Vorstandes der Ortskrankenkasse Strafsburg i. Els.) vom 11. Juli bis 26. Juli 1898 S. 11 ff. Rechenschaftsbericht der gemeinsamen Ortskrankenkasse Strafsburg i. Els. f. d. Jahr 1898 S. 21.

2) Rechenschaftsberichte etc. für 1899 S. 18, für 1900 S. 6, 24, 25.

3) Geschäfts-Bericht der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Barmen auf das Jahr 1899 S. 21.

Stadtbezirk .... **Hebeliste .... Nr. ......**

Des Arbeitgebers:
a) **Zuname:**
b) **Vorname:**
c) **Geschäftsbetrieb:**
d) **Wohnung:** (3 Zeilen)

Berufsgenossenschaft: (2 Zeilen)

Bemerkungen:

Die Rückseite der Karte ist frei. Sie ist 17 × 11 1/2 cm grofs.

Von viel höherem Interesse für den Sozialstatistiker sind die folgenden Formulare, so vor allem Formular 2 u. 3.

Karte 2 ist 26 2/3 × 21 1/2 cm grofs und hat folgenden Text auf der Vorderseite:

(Siehe die Karte auf S. 226.)

Für die Kassenverwaltung hat diese Karte aufserordentlich hohen Vorteil. Die bezogenen Unterstützungen können sofort übersehen werden, es sind keine Registerbände nachzuschlagen, nicht ebensoviele Seiten wie Untersützungsfälle oft in mehreren Büchern aufzuschlagen, Notizen herauszuziehen u. s. w. Ein Handgriff schafft das ganze Material, eine halbe Minute informiert über alles, was das Verwaltungsorgan über das Mitglied zu erfahren sucht: „Die bezogenen Unterstützungen (Krankengeld, Hospitalpflege, Heilmittel, Anfang und Ende der Erwerbsunfähigkeit, Name des behandelnden Arztes und der Diagnose). Unter Bemerkungen werden die Strafen, in welche die Mitglieder bei Zuwiderhandeln gegen die Krankenvorschriften verfallen, eingetragen. Auf Grund dieser Aufzeichnungen sind wir in der Lage, das Verhalten des Mitgliedes der Kasse gegenüber sofort beurteilen zu können.“ [1])

Welch grofsen Wert dieses Formular als statistisches Urmaterial hat, ist nicht weiter auseinanderzusetzen, lehrt das doch das Formular selbst. Eine leichte Unterscheidbarkeit der weiblichen und männlichen Mitglieder durch Wahl von verschieden gefärbten Kartons liefse sich ohne Kosten erreichen und damit die Verarbeitung des Materials etwas erleichtern. [2])

Karte 3 ist nur auf einer Seite bedruckt, sie dient als „Krankenkarte“ und ist 26 cm breit und 20 1/2 cm hoch. Sie hat folgenden Vordruck:

(Siehe die Karte auf S. 227.)

[1]) Freundliche briefliche Mitteilung des langjährigen Vorsitzenden der Kasse, Herrn E. Gräf vom 15. Mai 1901.

[2]) Dieser Forderung entspricht das dem gleichen Zwecke dienende Formular der allgemeinen Ortskrankenkasse Strafsburg i. Els., so auch das Dresdener.

Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt a. M.

Mitglied Nr.

Zu- und Vornamen

Berufsart und Stellung (Gehilfe, Lehrling etc.) .

Hiesige Wohnung . . . . Hiesige Wohnung (dreimal wiederholt) Kontrollbezirk . . .

Etwaiger auswärtiger Wohnort . . . . "

Ort, Jahr und Tag der Geburt: verheiratet, verwittwet oder ledig: Anzahl der Kinder.

. . . . | . . . 18 . . . . | . . . . | . . . .

Ob und in welcher Kasse aufserdem versichert

Laufende Nr.	Konto Nr.	Arbeitsverdienst pro Tag		Naturalbezüge			Lohnklasse	Tag		Tag		Grund des Austrittes *)	des Arbeitgebers	
				Wert		Bezeichnung		der Anmeldung	des Eintritts	des Austritts	der Abmeldung		Name	Wohnung
		M.	Pf.	M.	Pf.									

(13 Zeilen Raum)

*) K. Kündigung. E. Erkrankung.

Die Rückseite hat folgenden Vordruck:

Lf. Nr. d. Krankh.	Beginn der Erwerbsunfähigkeit	Ende der Erwerbsunfähigkeit	Name des behandelnden Arztes	Bezeichnung der Krankheit	ob Betriebsunfall	Tag der Zahlungs-Anweisung	Angewiesen auf Grund der Statuten laut §	Gewährte Unterstützungen	Für die Zeit		Mithin für Tage	Betrag	
	Datum und Jahr	Datum und Jahr							vom	bis		M.	Pf.

26 Zeilen Raum für ebensoviele Eintragungen dann:

Bemerkungen

drei durchgehende Zeilen Raum.

Mitglied-Nr.

Zuname Vorname Beruf

Geburtstag: Alter: Jahre. Familienstand: ledig, verheiratet, Ww., geschieden.

Bemerkung zum Anspruch: **1.** Höchstleistung. **2.** Keine 13 Wochen Mitglied. **3.** Erwerbslos. **4.** Ausgesteuert gewesen.

Laufende Nr.	Beruf des Arbeitgebers	Lohnklasse	Anspruch	Eintritt in das letzte Arbeitsverhältnis	Arzt	Krankheit	Erwerbsfähig	Zu Haus*)			Heilanstalt*)			Gesamtdauer	Ausgesteuert 13 bz. 26 Wochen	Unfall	
								Anfang	Ende	Wochtage	Anfang	Ende	Verpflegtage	Tage		Betriebs	Privat
1.																	

(6 mal wiederholt)

*) Nur diese Tage, für welche Krankengeld oder Verpflegung gewährt wurde.

Sterbefall: Datum Sterbegeld: Mk.

Diese Karte enthält Angaben, die zum Teile schon durch Karte 2 feststellbar sind, sie dient in der Hauptsache zur Kontrolle der in Frankfurt a. M. eingeführten freien Arztwahl. Neben diesem Zwecke dient sie zu statistischen Zwecken

a) für Krankheitsarten — Dauer — Tage — Morbidität — Mortalität etc., Erwerbsfähigkeit bez. Erwerbsunfähigkeit der Kranken. [1])

b) für die Feststellung der durch die einzelnen Aerzte der Kasse verursachten Krankheitskosten, dann die Krankheitsdauer. [2])

Zur Kontrolle der Feststellungen des unter 3 b angeführten dienen die Karten 5, 6 und 7. Dieselben sind $14\frac{3}{4}$ cm breit und 23 cm hoch. Die Karte Nr. 5 hat folgenden Vordruck:

Nr. ......

Dr. ....

Laufende Nr.	Apotheken	Monat			Monat			Monat			Summa	
		Rezepte	Preis		Rezepte	Preis		Rezepte	Preis			
			M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
	Folgen die Namen von 27 Apotheken											

Formular Nr. 6 lautet:

Nr.

Dr.

Droguerie	Heilmittel	Milch		Bäder		Apotheken	
						R	

[1]) Siehe die Verwertung dieses Materials in den Geschäftsberichten der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M., so für das Jahr 1898 Tabelle O auf S. 24—28, wo für 51 Berufe die Zahl der nach Geschlecht getrennten Erkrankten, die nach 13 und 26 Wochen ausgesteuerten männlichen und weiblichen Mitglieder, 19 Krankheitsgruppen uud für die erwerbsfähigen und erwerbsunfähigen Fälle die Krankheitstage und die Hospitalfälle angegeben sind.

[2]) Das Material findet sich verarbeitet in den folgenden zwei Publikationen

Formular 7 lautet auf der Vorderseite:

Aufsenbezirk.

Dr. med. ....

in

bei der Kasse thätig seit .... 190..

ausgetreten am .... 190..

Praxis für folgende Ortschaften. (Raum für 30 Eintragungen.)

Die Rückseite hat folgenden Vordruck:

Jahrgang	Quartal	Die zur Berechnung kommende Mitgliedzahl	Bezahltes Honorar M.	Pf.	Gemeldete Krankheitsfälle	Datum der Zahlung	Bemerkungen
1901	1						
	2						
	3						
	4						
	Sa.						

(Wiederholt für 3 weitere Jahre.)

Endlich ist noch eine Karte (4) vorzuführen sie ist 22 cm breit 20 cm hoch. Auf der Vorderseite findet sich das folgende:

(Siehe die Karte auf S. 230.)

Auf der Rückseite steht für die Jahre 1902 und 1903 der gleiche Tabellenkopf.

Zur statistischen Verwertung eignet sich diese Karte nicht, fehlt doch, was auch für die Zwecke der Verwaltung wünschenswert wäre, Geschlecht, Beruf und Alter der versicherten Personen und die Art der Erkrankung.

der allgemeinen Ortskrankenkasse Frankfurt a. M.: Tabellarische Uebersichten betreffend Erkrankungsfälle, Dauer der Erwerbsunfähigkeit und entstandene Kosten aus dem Jahre 1896. Bearbeitet durch die Statistische Abteilung Frankfurt a. M. Oktober 1897. 15 unnumerierte Seiten 8°. Dasselbe für das Jahr 1897 Frankfurt a. M. Oktober 1898. 16 unnumerierte Seiten Kl. 4°.

Familienkasse.

Buch-Nr.

Familienname: .... Vornamen: .... Geboren: ....

Wohnung: (2 Zeilen Raum)

Wer ist versichert: Vater, Mutter, Ehefrau, Kinder?

Datum der Anmeldung	Datum des Anspruchs	Datum des Austritts	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Datum der Behandlung	Name des Arztes	Datum der Behandlung	Name des Arztes
			1901															
			Sieben Zeilen Raum Bemerkungen dann 6 Zeilen Raum.												(Hier 13 Zeilen Raum.)			

Empfehlenswert ist da das Formular der Ortskrankenkasse Dresden, das folgenden Wortlaut hat:

Ortskrankenkasse Dresden. Karte Nr. ....

Krankenkarte für Angehörige:

des Mitglieds .... geb. am .... 18 .. Nr. ..

Wohnung: ....

Stand und Vorname	Alter	Krank gem. am	Erkrankt am	Genesen am	Gestorben am	Unterstützungstage	Heilanstalt aufgenommen	Heilanstalt entlassen	Art der Krankheit	Arzt	Arzthonorar M.	Arzthonorar Pf.	Arznei etc. M.	Arznei etc. Pf.	Heilanstalt M.	Heilanstalt Pf.	Sonstige Aufwend. M.	Sonstige Aufwend. Pf.	Sterbegeld M.	Anmerkung

Vor- und Rückseite dieser 23 cm breiten und 17 cm hohen Karte tragen den gleichen Kopf und haben 34 Zeilen Raum zu Eintragungen. Auszusetzen an der Karte ist das Fehlen des Zunamens, der bei vorehelichen Kindern und anderen nicht den gleichen Namen wie das Familienoberhaupt führenden Familienangehörigen nötig wäre und eine Frage nach der Stellung des Erkrankten zum Versicherten (Sohn, Tochter u. s. w.), sowie nach dem Berufe (Heimarbeiter, Schüler u. s. w.).

Von der Verwaltung der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M. erbat ich über dieses System ein Gutachten, dem ich das folgende entnehme:

> „Das eingeführte Kartensystem, welches als Ersatz für diverse Bücher eingeführt wurde, bewährt sich vorzüglich. Doch muſs

dabei beachtet werden, dafs nur ständige Leute mit diesen Karten arbeiten, weil sonst das Abstellen und Auffinden der zu gebrauchenden Karte zu viel Zeit rauben würde." [1])

„Es lassen sich auf Grund des auf den Karten verzeichneten Materials alle möglichen Erfahrungen feststellen".

Es heifst dann nach diesem den Wert des Systems für die Kassenverwaltungen feststellenden Urteile weiter in Bezug auf die socialstatistische Bedeutung der Materials und auf die geringe Hoffnung, die man auf die Verwerthung desselben durch die Kassen selbst aufbauen darf:

„Eine grofse Kasse wäre eigentlich am berufensten und zum Teil auch wohl verpflichtet, derartig fortgesetzte Erhebungen mit den nötigen Verarbeitungen machen zu lassen. Nur erfordern diese Arbeiten einen ungeheuren Aufwand von Arbeitskraft und damit auch eine grofse Ausgabe für Verwaltungskosten."

„Der in den Jahren 1897 und 1898 unternommene Anlauf für derartige Arbeiten wurde aus den oben angeführten Gründen bald wieder aufgegeben, weil man auch anderseits einen Zweifel in den Wert dieser Arbeiten setzte. Hoffentlich gelingt es wieder eine andere Anschauung herbeizuführen, damit derartige Arbeiten wieder aufgenommen werden können."

Der Zweifel an dem Wert dieser Arbeiten, der wohl nicht bei meinem Gewährsmanne, wohl aber bei seinen Kollegen im Vorstande der von ihm geleiteten Kasse bestehen, ist umso eigentümlicher, als wir gerade dem Materiale der Ortskrankenkassen zu Frankfurt a. M. das Neueste und Beste über die Morbiditätsstatistik im Deutschen Reiche verdanken. [2]) Der Verfasser dieser Arbeiten, auf die näher einzugehen

[1]) Mir liegen noch Formulare ähnlicher Art der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Barmen, der Gemeinsamen Ortskrankenkasse Strafsburg i. Els. und der Ortskrankenkasse Dresden vor. Nach späteren Mitteilungen des Herrn Gräf in dem gleichen Schreiben sind auch in Mainz und Bockenheim ähnliche Karten eingeführt worden.

[2]) Bleicher, Dr. H., Frankfurter Krankheitstafeln. Untersuchungen über Erkrankungsgefahr und Erkrankungshäufigkeit nach Alter, Geschlecht, Civilstand und Beruf. Auf Grund des Materiales der Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M. Mit 5 graphischen Tafeln. Bearbeitet von dem Direktor des Statistischen Amtes (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt. Viertes Heft) 56 und LXXXI S. 4°. Frankfurt a. M. 1900 und zur Statistik der Krankenkassen (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. (Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt, Ergänzungsblatt Nr. 2) 35 S. 4°.

aufserhalb des Planes dieser Studie liegt, hat sich auch mit der theoretischen Seite der Krankenstatistik befafst, in einem Referate zur VIII. Konferenz der Städtestatistiker (Lübeck April 1893).[1] Leider hat der Direktor des Frankfurter statistischen Amtes die Gelegenheit nicht benutzt, auf der Städtestatistiker-Konferenz für die Einheitlichkeit der Formulare zu wirken. Wir meinen, dass gerade Aufgaben dieser Art in den Bereich der Konferenzen der beamteten Statistiker gehören. Er begnügte sich, die aufserordentliche Verschiedenheit des Materials festzustellen und zu konstatieren, dafs „von einem einheitlichen Arbeitsplan . . . . könne . . . . überhaupt keine Rede sein . . . . Die Methode der Verarbeitung, wie schon die Art der Gewinnung des Materiales wird fast in jeder Stadt eine andere sein müssen.[2]) Damit ist resigniert auf die Vergleichbarkeit des Materials und auf die Gewinnung der „grossen Zahl“ Verzicht geleistet. Es mufs aber erwogen werden, dafs eine eindringliche Verarbeitung des Materials auch einer grossen Kasse dieses so zersplittert, dafs die Beleuchtung der Resultate nicht mehr angängig ist, da der „Zufall“ nicht mehr mit Sicherheit eliminierbar ist. Wir sind in der Lage, Herrn Direktor Bleicher dafür selbst als Autorität ins Feld führen zu können. In seiner Bearbeitung der Frankfurter Ortskrankenkassenstatistik heifst es[3]):

„. . . . Auch für manche andere Berufe, für welche in den ausführlicheren Tabellen Rechnungsmaterial niedergelegt ist, wären charakteristische Daten anzugeben, sie sind aber unsicherer, wie die hier hervorgehobenen, weil das Beobachtungsmaterial für dieselben noch weniger umfassend war.“ Wir können uns dagegen doch nur helfen, indem wir die Materialien möglichst vieler, womöglich aller Kassen bearbeiten lassen, so zu Vergleichsgelegenheiten und zu Massenerscheinungen für die meisten Berufsarten gelangen. Hiervon wären wir nicht so weit entfernt, wenn die städtischen statistischen Bureaus auf die Ortskrankenkassenverwaltungen entweder direkt oder durch die zuständigen Referenten der Magistrate auf die Vorstände der Ortskrankenkassen eingewirkt hätten, damit das Zählkartensystem eingeführt werde und damit es überall in gleicher Weise eingeführt werde. Leider geschah nichts in dieser Hinsicht und auch auf den Kongressen der verschiedenen Kassenarten, die fast alljährlich stattfinden, ist dieser Frage zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dies ist begreiflich, weil die Kassenverwaltungen das Kartensystem vornehmlich zur Vereinfachung der Verwaltung einführen,

[1]) Bleicher, Dr., In welcher Richtung läfst sich das Material der Krankenkassen statistisch verwerten. 8 S. Folio autographiert „als Manuskript gedruckt.“

[2]) a. a. O. S. 3.

[3]) Frankfurter Krankheitstafeln etc. S. 37, s. auch ebendort S. 45 vorletzten Absatz.

es somit nur ihren speziellen Zwecken entsprechend einrichten, kein weiteres Interesse an einer späteren statistischen Verwertung des Materials und damit an dem gleichen Wortlaute desselben haben. Meine Umfrage und die mir vorliegenden Formulare beweisen es, dafs ein Einheitlichkeit, wie sie im Interesse der Sozialstatistik zu wünschen wäre, nicht vorhanden ist. Die wenigsten Kassen besitzen überhaupt Formulare, die als Zählkarten mit Erfolg verwertbar wären. Aber auch darüber dürfte keine Meinungsverschiedenheit herrschen, dafs es ebensosehr Kraftverschwendung, wie Fehlen jeder Garantie sachgemäfser Verarbeitung, wie Unmöglichkeit der Information bedeuten würde, wenn jede Kasse ihr Material selbständig verarbeiten und die Ergebnisse gesondert publizieren würde. Man betrachte doch die ungeheuerliche Zersplitterung unseres Krankenkassenwesens, wobei wir natürlich nur die im Auge haben, welche den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen. 1898 betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl dieser Kassen 396,3, die der einzelnen (8177) Gemeindeversicherung 172,4, der (4568) Ortskrankenkassen 892,9, der (7040 Betriebskrankenkassen 324,0, der (74) Baukrankenkassen 244,6, der (601) Innungskrankenkassen 264,8, der (1415) Eingeschriebenen Hilfskassen 541,3 und der (255) Landesrechtlichen Hilfskassen 225,4 [1]). Im ganzen besafsen wir 1898 22 130 Kasseneinrichtungen [2]). Als eines der Ziele der geplanten Reform der Krankenversicherung ist die Schaffung grofser Kassen, die Zusammenlegung der Ortskrankenkassen, die Ueberführung der Gemeindeversicherung, soweit sie nicht als lediglich subsidiäre Einrichtung erhalten werden soll, in die zentralisierten Ortskrankenkassen ins Auge gefafst, dies wird die Verwaltung der Kassen vereinfachen, verbilligen und verbessern und auch für andere Methoden der Verwaltung als die heute üblichen Raum schaffen; es werden dann auch bessere Aussichten für die Sammlung des statistisch verarbeitbaren Materials gegeben sein.

Anläfslich der Reform der Krankenversicherung wird man auch gesetzliche Bestimmungen über die Verwertung des Materials im Interesse einer Morbiditätsstatistik grofsen Stiles für die deutsche Arbeiterklasse ins Auge zu fassen haben. Ob man mit dieser Aufgabe das Reichsgesundheitsamt betraut, das ja schon jetzt für die gröfseren Städte die Totenscheine bearbeitet, oder das Statistische Amt des Deutschen Reiches oder das so oft in Aussicht gestellte arbeitsstatistische Amt des Reiches, wird dann besonders zu erwägen sein, man wird sich auch darüber die Entscheidung vorbehalten können, ob es nicht am Platze ist, die Fortsetzung der bisherigen Statistik der Krankenversicherung der

[1]) Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1898. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Statistik des Deutschen Reiches N. F. Band 127 (Berlin 1900) S. 7*.

[2]) a. a. O. S. 6*

statistischen Zentralstelle zu überlassen, dagegen die Verarbeitung des Individualkartenmaterials dem Reichsgesundheitsamte. Jedenfalls wird es sich empfehlen, den einzelnen Kassenverwaltungen die Möglichkeit zu schaffen, im Interesse ihrer Verwaltung Ergänzungsfragen zu stellen und gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten die gesonderte Verarbeitung ihres Materials fordern zu dürfen.

Diese Vorschläge müssen mit dem Einwande rechnen, dafs die jährliche Wiederholung einer Verarbeitung der ca. 9 Millionen Zählkarten aufserordentliche Kosten verursachen würde. Wenn ich auch meine, dafs vieles dagegen spricht, diesem Einwande zu grofse Bedeutung beizumessen, so könnte man sich ja auch mit einer Verarbeitung der Zählkarten eines Jahres in fünfjährigen Zwischenräumen begnügen. Ein anderer Einwand ist der, dafs man bei der Fluktuation unserer Arbeiterbevölkerung von Ort zu Ort, und innerhalb eines Ortes von Ortskasse zu Betriebskasse, Innungskasse etc. das Individuum und seine statistisch zu erfassenden Angaben nicht werde erhalten können, da das Individuum mehrfach angeführt sein wird, andererseits für Hunderttausende Arbeiter keine sich auf ein ganzes Jahr beziehende Zählkarte vorhanden sein wird. Dem kann aber leicht durch Beachtung des folgenden Vorschlages gesteuert werden. Bei der Anmeldung des Versicherten wäre mitzuteilen, wo und wann er zuletzt versichert war; die einzelnen Kassen hätten sodann auf Grund dieser Angaben die Karten auszutauschen; bekanntlich findet auch zwischen den Invaliditätsversicherungsanstalten ein Kartenaustausch statt und die Krankenkassen haben sich auch jetzt schon gegenseitig Mitteilungen zu machen und mit Invaliditätsversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften ununterbrochen Korrespondenz zu pflegen.

Dieser Kartenaustausch wäre sogar statistisch von besonderem Werte. Bleicher hat den Nachweis erbracht, wie verschieden die Morbidität der Vollmitglieder und der Nichtvollmitglieder, d. h. der durch ein ganzes Jahr der Kasse angehörenden Versicherten und der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung ist.[1]) Der Kartenaustausch könnte zu einer Scheidung dieser Mitglieder für die Verarbeitung des Materials führen, indem für alle am 1. Januar der Kasse Angehörenden eine Karte etwa blau für das männliche und rot für das weibliche Mitglied angelegt würde, auf der Karte ist auch der Tag des Eintrittes zu vermerken. Für die im Laufe des Jahres eintretenden, bisher noch nicht Versicherten wären etwa violette Karten für die männlichen, gelbe für die weiblichen anzulegen, die Karten der ausscheidenden Mitglieder werden versandt und bei der

---

[1]) Frankfurter Krankheitstafeln S. 5, 11, 15, 24, 38—44, VI f., XVI ff. etc. und derselbe „In welcher Richtung läfst sich etc." S. 8. S. auch Geschäfts-Bericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Barmen für das Rechnungsjahr 1900 S. 2 u. 3 (unnumeriert): Bei 23454 Mitgliedern waren 65000 Personalkarten erforderlich.

neuen Kasse auf neue Formulare übertragen, auf graue für die männlichen und grüne für die weiblichen, so erhalten wir sofort geschieden Vollmitglieder, die das ganze Jahr der gleichen Kasse angehören, und zwei Kategorien von Nichtvollmitgliedern, die neuversicherten und die fluktuierende Arbeiterbevölkerung. Dafs wir damit vielleicht auch ein Mittel gefunden haben, die Arbeitslosigkeit im Laufe der verschiedenen Monate und für die gelernten Berufe wie für die Gesamtheit der Arbeiter zu messen, wenn auch nicht mit absoluter Genauigkeit, sei nur nebenbei erwähnt, ebenso dafs wir dann versuchen können, die Rückwirkung der Arbeitslosigkeit auf die Morbidität, im Laufe der Jahre auch auf die Mortalität zu untersuchen.

So wie sich in der ganzen medizinischen Wissenschaft und in der sich so erfreulich entwickelnden Hygiene die Prophylaxis immer mehr in den Vordergrund stellt, so wird auch von weitsichtigen Kassenverwaltungen immer deutlicher eingesehen, dafs man den Mitgliedern wie den Kassen mehr mit der Prophylaxis wie mit der Therapie helfen könnte. Um aber diese erst keimenden Ideen und Pläne erstarken und reifen zu lassen, bedarf es einer viel genaueren Kenntnis der Erkrankungsursachen und Erkrankungsgefahren unserer Arbeiter in jedem Berufe, in jeder Lebensbedingung. Deshalb müssen die Krankenkassen das Material besitzen, das zu dieser Erkenntnis nötig ist, auch dies ist praktisch und nicht „theoretisch“ oder „wissenschaftlich“, auch dies wäre „Verwaltungsstatistik“. Schon sehen wir die Krankenkassen, wenn auch nur zaghaft, auf das Gebiet der Wohnungsfrage hinübergreifen. So wird von ihnen „auf die Schaffung von Verbesserungen in gesundheitlicher Beziehung, Lösung der Schwierigkeiten in der Wohnungsfrage“ u. dergl. mehr hingewiesen [1]). In einem anderen Berichte [2]) heifst es: „Bei dieser Gelegenheit müssen wir auch der Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen der Bevölkerung, die sich in der Hauptsache ja mit den Mitgliedern der Ortskrankenkasse deckt, mit einigen Worten gedenken. Dafs in Strafsburg ein Wohnungselend ohnegleichen besteht, ist nicht allein durch unsere Krankenkassenkontrolleure, sondern auch durch die Untersuchungen der Wohnungskommission festgestellt worden. . . . . . . Die Folgen hat natürlich in hohem Mafse auch die Ortskrankenkasse zu tragen. Eine Bevölkerungsklasse, die in solchen „Wohnungen“ hausen mufs, wo nach den Untersuchungen der Wohnungskommission Erwachsene und Kinder in der Regel auf die Hälfte des Mindestluftraumes angewiesen sind, ist natürlich der Erkrankung in weit stärkerem Mafse ausgesetzt als die Be-

---

[1]) Geschäftsbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Barmen für das Rechnungsjahr 1900 S. 5 (unnumeriert).

[2]) Rechenschaftsbericht der Gemeinsamen Ortskrankenkasse Strafsburg i. Els. für das Jahr 1898 (Strafsburg 1899) S. 20 u. 21.

sitzer geräumiger, heller und luftiger Wohnungen. Es leuchtet ein, dafs dadurch auch die Dauer der Krankheiten wesentlich verlängert werden mufs. Gegen eine Ueberführung ins Spital aber sträuben sich viele Kranke auch deswegen, weil dann ihrer Familie der gröfste Teil des Krankengeldes entgeht. ...... In je besseren Wohnungen der Arbeiter wohnt, um so weniger ist er der Gefahr der Erkrankung ausgesetzt, um so weniger wird die Ortskrankenkasse belastet." Wie verheerend die Tuberkulose unter unseren Arbeitern wütet, wie sehr die Tuberkulosebekämpfung, abgesehen von den ideellen Seiten dieser Aufgabe, finanziell für unsere Krankenkassen eine Frage ersten Ranges ist, braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden; es sei nur hingewiesen auf die hohe Bedeutung der Wohnungsfürsorge für die Tuberkulosebekämpfung [1]. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Wohnungsfürsorge sind heute schon ein Gegenstand öffentlicher Diskussion [2]. Von welch ungeheuerer Bedeutung zur Aufklärung über die engen Beziehungen zwischen Morbidität und Mortalität und dem Wohnungselende könnte da eine Statistik der Krankenkassen werden.

Die Wohnungsfrage und die Krankheitshäufigkeit sind sicherlich keine reinen Lohnfragen, aber dafs sie in hohem Mafse durch die Lohnhöhe beeinflufst sind, ist nicht weiter auseinanderzusetzen. Deshalb erscheint es uns der Erwägung wert, ob lohnstatistische Erhebungen nicht an die Krankenstatistik anzuknüpfen sind; schon das in Kraft stehende Krankenversicherungsgesetz gewährt den Ortskrankenkassen die erforderlichen Handhaben hierzu in dem § 49 Abs. 3. Rein theoretisch liefse sich unzweifelhaft für die Personen, welche zu den Angaben ihrer Löhne und der Aenderungen derselben verpflichtet sind, eine Lohnstatistik ausarbeiten. Freilich wird kein Praktiker daran glauben, dafs auch die best' verwaltete Ortskrankenkasse im Deutschen Reiche auf Grund der ihr gemachten Angaben das Material zu einer richtigen Lohnstatistik beizustellen imstande wäre. Heute wird von der wohl überwiegenden Zahl der deutschen Industriearbeiter im Akkordlohne gearbeitet, fast überall gilt für diese ein fiktiver Stunden- oder Tagelohn, der blofs dann zum wirklichen wird, wenn eine Akkordfestsetzung nicht möglich ist. Dieser fiktive Lohn wird in der Regel den Krankenkassen bei der Anmeldung der Versicherten angegeben, die Thatsache der Verbreitung der Akkord-

---

[1]) S. d. Thesen zum Vortrage von Landrat Dr. Heydweiller-Lüdenscheid zu dem dieses Thema behandelnden Vortrage auf der Generalversammlung des Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke am 23. März 1901 und Pannwitz, Dr., Generalsekretär des Zentralkomitees, Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahre 1901 etc. Berlin 1901 S. 86 (unnumeriert).

[2]) Flote, Stadtdirektor, Die Wohnungsnot und die Krankenkassen. Soziale Praxis, Jahrg. 1900/01, Sp. 873 ff.

arbeit hat auch zur Folge, dafs die wenigsten Arbeiter auch nur mehrere Wochen im Jahre den gleichen Verdienst haben. Nun weifs ja jeder, dafs der Wechsel im Lohne fast niemals zur Kenntnis der Kassenververwaltungen kommt. Nach einer Sammlung, Verarbeitung oder gar Veröffentlichung der von unseren Kassenverwaltungen wohl behüteten Lohnangaben kann es selbstverständlich niemand besonders gelüsten. Durch Vorschläge nach einer schärferen Fassung des § 48 Krankenversicherungsgesetz und Empfehlung von Strafbestimmungen zu einer Lohnstatistik gelangen zu wollen, scheint mir auch nicht der richtige Weg. Es ist nicht die Aufgabe der Krankenkassen, Lohnstatistik zu treiben, man kann aber wohl von ihnen fordern, dafs sie Beziehungen von Lohnhöhe und Lohnschwankungen zur Morbidität und Mortalität aufstellen. Hierzu sind nicht die allerfeinsten Messungen nötig, da braucht man sich nicht in die Streitfrage nach der besten Methode der Lohnerhebung einzulassen. Es würde genügen, die Kassen zur Sammlung der Lohnabgaben etwa in folgender Weise zu verhalten: Bei der Anmeldung ist die vorläufige Lohnangabe zu machen,[1]) diese ist nach einer zu bestimmenden Zahl von Wochen durch eine andere Lohnangabe zu ersetzen, die als durchschnittlicher Wochenverdienst seit Antritt des Arbeitsverhältnisses zu betrachten ist. Zweimal im Jahre, wobei die Zeitpunkte mit Rücksicht auf die Fluktuationen in dem betreffenden Berufe festzusetzen wären, sollen die faktischen Lohnangaben für alle Versicherten wiederholt werden. Dieses Material wäre auf die Zählkarten zu übertragen und die Gruppierung nach Lohnklassen hätte entsprechend einer generellen Anordnung zu erfolgen. Dieses System würde für die Zwecke der Kassenverwaltung und Krankenstatistik genügen; abgesehen von den zahlreichen anderen Kontrollmitteln der Kassen, böte ja die Zusammensetzung des Vorstandes zu zwei Dritteln aus Arbeitern genügende Möglichkeit, dafs diese sich vor unrichtiger Darstellung der Arbeiterverhältnisse sichern.

Die Krankenkassen könnten sich selbst nützen und einer brauchbaren und nicht zum mindesten ihnen vorteilhaften Krankenstatistik die Wege ebnen, wenn sie das Kartensystem ausbilden wollten und wenn sie in ihren Organen und auf ihren Kongressen eine Einheitlichkeit des Kartensystems erstreben wollten. Seitens der oberen und obersten aufsichtsführenden Behörden könnten das System und die Benützung von Karten nach besonderen Vorlagen empfohlen werden. So erfreulich all' dies wäre, das wichtigste bleibt, dafs bei den Beratungen über das neue Krankenversicherungsgesetz die Statistik nicht als Aschenbrödel im Winkel stehen bleibt.

[1]) Jetzt ist diese Lohnangabe die wirkliche, nun kann aber von kaum weniger als von 70 Proz. der Versicherten bis zum Tag der Anmeldung eine Lohnfeststellung nicht gemacht werden und wo dies auch der Fall, entspricht der Lohn in der ersten Woche selten dem in späterer Zeit des Arbeitsverhältnisses thatsächlich bezogenen.

Die Kommunalversicherung gegen Arbeitslosigkeit in Gent.

Von

Dr. LOUIS VARLEZ,
Arbeitskorrespondent in Gent.

Die Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mufs fortgesetzt jeden beschäftigen, der überhaupt an die Zukunft denkt. Wir glauben daher, im nachstehenden die Aufmerksamkeit auf einen interessanten Versuch zur Lösung dieser Frage lenken zu müssen, welcher in der Stadt Gent unternommen wird.

Während Basel, St. Gallen und Zürich die Lösung des Problems in Zwangskassen suchen, Bern und Köln freie Kassen eingerichtet haben, Adler und seine Anhänger für die Zwangsversicherung, Schanz für obligatorische Sparkassen eintreten, verwarf die in Gent geschaffene Gemeindekommission zur Prüfung der Mittel und Wege einer Lösung der Arbeitslosenfrage sowohl die Zwangsversicherung als die Errichtung besonderer Kassen und befürwortete ein neues System, das wir in den folgenden Zeilen kurz skizzieren werden.

Zuvor noch einige Worte über seine Geschichte.

Einzelne Mitglieder des Gemeinderats Gents, Sozialisten und Nichtsozialisten, hatten bereits vielfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, Mafsnahmen zum Besten der Arbeitslosen zu ergreifen, bis endlich der Gemeinderat einstimmig beschlofs, eine Sonderkommission zur Untersuchung der Frage einzusetzen. Die Kommission bestand zur Hälfte aus Unternehmern, zur Hälfte aus Arbeitern und Angestellten, welche in gleicher Anzahl den drei Parteien des Genter Gemeinderates, der liberalen, der katholischen und antisozialistischen, der sozialistischen und radikalen entnommen wurden. Der zweiundzwanzig Mitglieder starken Kommission wurden einige Professoren und Nationalökonomen beigegeben. Zum Sekretär und Berichterstatter wurde Varlez, Arbeitskorrespondent in Gent, ernannt. Die Kommission billigte einstimmig

die vom Berichterstatter befürworteten allgemeinen Grundzüge und beschlofs einen Reglementsentwurf nachstehenden Inhaltes:

Der Gemeinderat von Gent ernennt einen Ausschufs zur Verwaltung und Verwendung einer ihm von der Gemeindeverwaltung in drei jährlichen Raten zur Verfügung gestellten Summe im Betrage von 60000 Frcs.

Diese 60 000 Frcs. sind bestimmt, den Betrag der von den eine Arbeitslosenversicherung einrichtenden Vereinen bewilligten Geldunterstützungen zu verdoppeln oder zum mindesten zu erhöhen. Aufserdem wird eine besondere Sparkasse gegen die Arbeitslosigkeit begründet; auch hier werden die den Sparern geleisteten Rückzahlungen im Falle der Arbeitslosigkeit wie dort erhöht. Arbeitslosen-Unterstützungen und Rückzahlungen dürfen keinesfalls 1 Frc. pro Tag und 50 Frcs. pro Jahr und Empfänger übersteigen. Sind die Fonds erschöpft, so stellt der Ausschufs seine Thätigkeit ein; beschliefst der Gemeinderat, die Versuche fortzusetzen, dann hat er ein neues Reglement aufzustellen. Die Sonderkommission geht vor allem von dem Grundsatze aus, dafs von der Schaffung einer besonderen Versicherungskasse abzusehen sei. Sie wurde hierbei bestimmt durch die hohen Unkosten allgemeiner Natur, die allzu verschiedenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit, ja fast Gewifsheit, nur schlechte Risiken zu haben, durch den Mifserfolg der früheren Versuche, namentlich aber durch die Unmöglichkeit, eine kommunale Kasse auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu schaffen. Ausserdem fürchtete sie, den bereits organisierten Vereinen ungerechtfertigte Konkurrenz zu bereiten.

Ferner hat sie auch den Grundsatz der Zwangsversicherung verworfen. Abgesehen von wesentlichen juristischen Schwierigkeiten wurde geltend gemacht, dafs der Gegenstand noch zu neu, zu verwickelt sei, dafs es deshalb nicht angehe, die Leute zur Versicherung gegen ihren Willen zu nötigen.

Die Kommission glaubte, die gesamte Einrichtung der Versicherung am besten den Fachvereinen überlassen zu sollen, welche in der Stadt Gent bereits 15 000 bis 20 000 Arbeiter und Angestellte umfassen und Allen Erhöhungen der Unterstützungen in Aussicht zu stellen, welche bereits durch die Zugehörigkeit zu diesen Vereinen auf solche ein Anrecht haben. Dem Arbeiter und Angestellten, welcher in seinem Verein eine Arbeitslosenunterstützung von 1 Fr. täglich erhält, wird der soeben geschaffene Spezialfonds eine gleiche Entschädigung gewähren, so weit die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen, andernfalls eine Erhöhung von 75, 50 % oder auch weniger. Der Betrag dieser Erhöhung wird je nach dem Kassenbestande bemessen werden.

Die Vorzüge dieses Systems treten besonders in einer Stadt wie Gent hervor, wo die Anzahl der Fachvereine und ihrer Mitglieder bedeutend ist und wo fast alle bereits eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingerichtet haben. Die Fachvereine dieser Stadt umfassen bereits 19 212 Mitglieder, von welchen 2436 kaufmännische Angestellte

sind, 406 Arbeiter der Buchindustrie, 9936 Arbeiter und Arbeiterinnen der Textilindustrieen, 532 Arbeiter des Baugewerbes, 1058 Arbeiter der Holzindustrie, 2114 der Metallindustrieeu, 268 Zigarrenarbeiter und Arbeiter der Nahrungsmittelgewerbe, 320 Arbeiter der Bekleidungsindustrie. 1576 Dockarbeiter und Transportarbeiter, 566 Mitglieder verschiedener Industrieen.

Diese Fachvereinsangehörigen werden die erste Teilnehmergruppe des Kommunalfonds bilden, und es wird voraussichtlich diese Beihilfe den Erfolg haben, die Anzahl der Fachvereinsmitglieder und somit die Beteiligten der kommunalen Versicherung beträchtlich zu steigern. Die Zahl der Fachvereinsmitglieder, ca. 20 000, ist eine ganz bedeutende, wenn man berücksichtigt, dafs die industrielle Bevölkerung der Stadt sich nur auf 42 580 Unternehmer und Arbeiter beläuft, bezw. auf 36 500 Arbeiter mit Einschlufs der Auslader und der Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie. Allerdings wohnt eine Anzahl Fachvereinsmitglieder in den Vorstädten, deren industrielle Bevölkerung einige tausend Arbeiter umfafst.

Die Vorteile dieses Systems sind mannigfach. Fast sämtliche Unkosten allgemeiner Natur, die in den kommunalen Kassen so bedeutend sind, werden erspart und den Fachvereinen überlassen, für die sie von geringem Belang sind, da die Ueberwachung der erhöhten Pension nicht kostspieliger ist, als die Zahlung einer solchen von geringerem Betrage. Man hat alsdann von vornherein einen enormen Bestand von Mitgliedern, welche der Elite der Arbeiterklasse angehören und vom Nutzen der Versicherung bereits überzeugt sind. Die gesamte Organisation beruht auf striktem Gegenseitigkeitsprinzip, wodurch allein Unterschleifen entgegengetreten wird. Sie ist eine ausschliefslich berufliche, d. h. auf offenkundig gleichen Risikogruppen aufgebaut. Endlich wird die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit von Anfang an eine zahlreiche und überzeugungsvolle Propaganda für sich haben, die entschlossen ist, den Fachvereinen möglichst viele Mitglieder zuzuführen.

Die Genter Kommission, welche gröfstenteils aus Bürgern, grofsenteils aus Unternehmern bestand, hat dadurch, dafs sie sich in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit direkt an die Organisation einer sozialen Kategorie, an die Arbeitervereine selbst wandte, ein hohes Mafs von Initiative und Unerschrockenheit an den Tag gelegt. Von 19 212 Fachvereinlern gehören an: 10 899 den sozialistischen Fachvereinen, 3621 den katholischen, 1572 den liberalen, 3120 endlich den parteilosen. Diese letzteren sind fast sämtlich entweder Vereine kaufmännischer Angestellten oder doch eher Fachhilfskassen, als eigentliche Fachvereine.

Aus den Verhandlungen der Kommission ist hervorzuheben, dafs vor allem ein Punkt zu lebhaften Debatten führte: die Organisation der Kontrolle über die Verwendung der den Vereinen überwiesenen Gelder. Es wurden zweierlei Wege vorgeschlagen. Der Berichterstatter empfahl

die den Vereinen zu gewährende Beihilfe gegen ein vom Sekretär des Vereins aufzustellendes detailliertes Verzeichnis der Verwendung der Gelder zu zahlen, von einer namentlichen Angabe der die Arbeitslosenunterstützung empfangenden Personen aber abzusehen. Für eine namentliche Kontrole der Unterstützten war er nur dann, wenn Unterschleife vermutet würden oder zur Anzeige kämen, für welchen Fall ein Kontrolleur einzusetzen wäre, der sich eidlich zu verpflichten hätte, alle ihm gelegentlich seiner Kontrolle bekannt werdenden Angaben persönlicher Natur geheim zu halten. Der Berichterstatter wollte hiermit verhindern, dafs die Namen der jedem Verein angehörenden Mitglieder bekannt würden, da andernfalls Verdächtigungen und der Abfall von Mitgliedern hervorgerufen würden. Er hielt dafür, dafs die Kontrolle innerhalb der Vereine selbst zur Verhinderung von Unterschleifen genüge. Verschiedene Kommissionsmitglieder dagegen verlangten energisch die namentliche Bezeichnung der Unterstützten als einziges Mittel einer wirksamen Kontrolle der Gelder.

Nach langen Verhandlungen wurde endlich ein gemischtes System vorgeschlagen, dem man allseitig zustimmte. Hiernach wäre die Kontrolle von Anfang an durch einen Kontrolleur auszuüben, der berechtigt sein solle, dem Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses alle notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Alle drei Genannten hätten sich eidlich zu verpflichten, die hierdurch erlangte Kenntnis geheim zu halten. Der Gemeinderat hat nach Prüfung des Vorschlages der Sonderkommission die Kontrollvorschriften noch etwas verschärft, indem er anordnete, dafs sämtliche Kommissionsmitglieder berechtigt sein sollten, sich über die persönlichen Feststellungen des Kontrolleurs aus den Büchern der Fachvereine unterrichten zu lassen, allerdings nur unter eidlicher Zusicherung der Geheimhaltung.

Möge man über das Wohlwollen der Kommissionsmitglieder gegenüber den Fachvereinen denken wie man will, — jedenfalls hätte der gemachte Vorschlag nicht die Zustimmung aller anwesenden Unternehmer gefunden, wenn sämtliche Arbeiter, welche etwa Anspruch erheben wollten auf die kommunalen Zuschüsse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, gezwungen werden sollten, den Fachvereinen beizutreten und somit thätigen Anteil an dem sozialen Kampfe für eine Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Diese einmütige Zustimmung konnte nur durch die Organisation der Unterstützung auch für Nichtfachvereinler erreicht werden. Aber wie diese bewerkstelligen, ohne eine besondere Versicherungskasse zu schaffen? Es wurde in dieser Hinsicht folgende Regelung vorgeschlagen, deren Einzelheiten die Verwaltungskommission des Fonds in seiner Sitzung vom 3. Juni 1901 nunmehr endgültig festgesetzt hat. Arbeiter oder Arbeiterinnen, welche keinem am Fonds beteiligten Fachverein angehören, können sich bei der vom Staate garantierten allgemeinen Spar- und Versorgungskasse ein Spar-

kassenbuch ausstellen und dieses in ein besonderes Register eintragen lassen. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches bleibt im Besitze desselben und kann beliebig Spareinlagen oder Rentengelder darauf einzahlen.

Im Falle der Arbeitslosigkeit erhält der Sparer jedoch nach Erfüllung von Formalitäten, wie sie bei den Fachvereinen zwecks Erlangung von Arbeitslosenunterstützungen gefordert werden (Bescheinigung der Arbeitslosigkeit und täglicher Eintrag in ein besonderes Register), und welche bei der Arbeitsbörse erfüllt werden können, eine Erhöhung der Sparrente in dem gleichen Verhältnis, wie die Arbeitslosenunterstützungen der Fachvereine. Die Erhöhung wird in keinem Falle den Satz von einem Franc für jeden vorschriftsmäfsig im Register eingetragenen arbeitslosen Tag übersteigen, und wird denselben Schwankungen unterliegen, wie die den Fachvereinsmitgliedern gezahlte Erhöhung der Arbeitslosenunterstützungen. Zur Verhinderung von Betrügereien sind verschiedene Mafsnahmen vorgesehen (wie die Bedingung des Wohnsitzes, Dauer der Einlage, Kontrolle der Arbeitslosigkeit u. s. w.). Die jährlichen Erhöhungen werden keinesfalls 50 Frcs. pro Mitglied übersteigen.

Nach der Ansicht des Berichterstatters müfste der notwendige Zuschufs zur Organisation dieser Kasse 20000 Frcs. jährlich betragen. Auch die Kommission befürwortete diese Ziffer, wollte jedoch die endgültige Entscheidung hierüber dem Gemeinderat Gents überlassen.

Auf 19000 Fachvereinsmitglieder und auf eine mehr oder minder beträchtliche Anzahl von Sparern berechnet, würde dies eine Unterstützung von 1 Frc. pro Mitglied und Jahr ergeben. In Basel hatte der Rat einen — darauf in der Volksabstimmung verworfenen — Jahreszuschufs von 30000 Frcs. bewilligt; im Kanton St. Gallen kann der Zuschufs 2 Frcs. für jeden Versicherten erreichen; in Bern wurden für 612 Mitglieder 7000 Frcs., gleich 11 Frcs. für jeden Versicherten, gezahlt; in Zürich wurde vorgeschlagen, im ersten Jahre 70000 Frcs. und in den folgenden Jahren 30—70000 Frcs. zuzuschiefsen; in Köln, wo man 1900 nur 536 Mitglieder zusammenbrachte, belief sich der städtische Zuschufs auf 25000 Mark, aufserdem trugen die Ehrenmitglieder 13320 Mark bei.

Wie man sieht, weist das Genter Projekt eine ziemlich niedrige Zuschufsziffer auf. Wir glauben, dafs in einem gewöhnlichen Jahre der Zuschufs von 20000 Frcs. kaum zur Erhöhung der Arbeitslosenunterstützungen um 100 % hinreichen wird.[1]) Da nicht alle diese Unter-

[1]) Für das Jahr 1899 haben wir Erhebungen angestellt über die Wirksamkeit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in den Genter Fachvereinen; die Erhebungen erstreckten sich auf 41 der gröfsten Arbeiter-Fachvereine mit damals 16563 Mitgliedern. Zwei dieser Vereine mit 78 Mitgliedern verweigerten Auskunft; 7 mit 1845 Mitgliedern hatten weder irgendwelche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit oder

stützungen dem Kommunalfonds zur Last fielen (nämlich als Unterstützungen an Nicht-Genter, Unterstützungen von mehr als 1 Frc. Unterstützungen nach dem 50. Tage der Arbeitslosigkeit), so glauben wir nicht, dafs die den Fachvereinsmitgliedern zu leistenden Zuschüsse im ersten Jahre 20000 Frcs. übersteigen würden. Es blieben somit noch die Sparer, welche die unbekannte und dem Problem bedrohliche Gröfse bilden. Die städtischen Zuschüsse werden eine dreifache Wirkung haben. Zuvörderst werden sie die üble Lage der von Arbeitslosigkeit betroffenen Fachvereinler mildern, indem sie die ihnen geleisteten Unterstützungen erhöhen, indem sie ferner durch die gesteigerte Wirksamkeit ihrer Spareinlagen oder ihrer Versicherung eine weitere Anzahl von Arbeitern veranlassen, zu sparen oder sich zu versichern, und endlich indem sie namentlich die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in verschiedenen Gewerben erleichtern, so z. B. in den Saisonindustrieen, wo die Schwere des Arbeitslosigkeitsrisikos die Organisation der Versicherung durch die Interessenten allein fast unmöglich macht. Sodann steht zu erwarten, dafs viele Fachvereine den Betrag ihrer Unterstützungen erhöhen werden, So haben bereits mehrere der bedeutendsten beschlossen, ihre Thätigkeit der Arbeitslosenversicherung in erhöhtem Mafse zuzuwenden. Einige haben geradezu eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit eingerichtet, zahlreiche andere haben den Betrag ihrer Arbeitslosenunterstützungen erhöht, andere wieder beschäftigen sich eifrig mit der Frage, in der Absicht Zuschüsse aus den Fonds zu erhalten. Wir haben seit fünf Jahren, Monat für Monat das Verhältnis der Arbeitslosen in fast sämtlichen Genter Fachvereinen verfolgt, und wir haben gefunden, dafs in diesem Zeitraume sich der Durchschnitt der Arbeitslosen auf ungefähr 25 pro 1000 Fachvereinsmitglieder beläuft. Dieser Durchschnitt sinkt auf 9 bei den kaufmännischen Angestellten, auf 22 in den in Gent besonders stark vertretenen Textil- und Metallindustrieen, beträgt 25 in der Holz- und Buchdruckindustrie, und steigt andererseits auf 75 in den Nahrungsmittelgewerben, auf 85 in den diversen Industrieen, auf 122 im Baugewerbe, auf 144 in der Bekleidungsindustrie und auf 500 bei den Dockarbeitern. Jeder Fachverein wird nun die Versicherung den fachlichen Bedürfnissen anpassen. Es ist daher sehr

Stillstand der Fabrikbetriebe eingerichtet, noch Reisegelder bewilligt; 6 mit 1470 Mitgliedern hatten wohl in sehr unvollkommener Weise die eine oder andere dieser Unterstützungen organisiert, haben uns aber den Betrag der hierfür aufgewandten, jedenfalls sehr geringen Summe nicht mitgeteilt; 26 endlich der gröfsten Fachvereine mit 13170 Mitgliedern hatten 26438 Frcs. auf diese Versicherung verwendet. Im Jahre 1901 hatte der Betrag der für die Arbeitslosenversicherung bestimmten Summe beträchtlich zugenommen: in den ersten 6 Monaten des Jahres, vor dem Inkrafttreten der vorstehend mitgeteilten Anordnungen, hatten allein die fünf gröfsten sozialistischen Fachvereine 15845 Frcs. bewilligt.

wahrscheinlich, dafs von Jahr zu Jahr die für die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit auszusetzenden Summen infolge jener Zuschüsse steigen werden und eine Verringerung ihres auf die Mitglieder entfallenden Prozentsatzes eintritt.

Wenn im ersten Jahre die Gewerkschaften zu dem Zwecke 20 000 Frcs. aussetzen, so wird die Erhöhung mit einem Zuschufs von 10 000 Frcs. für die Unterstützungen 50 % betragen können; gestattet die Entwicklung der Versicherung und der Sparkasse im zweiten Jahre 30 000 Frcs. zur Verteilung zu bringen, so werden die 10 000 Frcs. dann nur eine Erhöhung von 33 % zulassen. Mit 40 000 Frcs. sinkt der Prozentsatz der Verteilung für die Mitglieder auf 25 %, wenn nicht die Kommune sich entschliefsen sollte, ihren Zuschufs zu erhöhen, was der Bürgermeister für den Fall in Aussicht zu stellen glaubte, dafs der Fonds befriedigende Resultate zeitigen würde. Auch können Zuschüsse von anderer Seite geleistet werden.

Es ist selbstverständlich, dafs die Kasse mit Unterstützungen bei Ausständen und Aussperrungen nichts zu thun hat, ebensowenig mit der Versicherung gegen Alter, Krankheit und Unfall.

Man steht hier auf völlig neuem Boden. Die Erfahrung hat gezeigt, dafs annehmbar erscheinende Vorschläge oft an schweren Mängeln litten. Um nun zu vermeiden, dafs nicht die Routine die hier getroffene Einrichtung auch dann aufrecht erhalte, wenn sie sich als schlecht oder unwirksam erweisen sollte, ist in den Statuten vorgesehen, dafs der Versuch sich nur auf drei Jahre zu erstrecken habe, und dafs er nur auf Grund einer förmlichen Beschlufsfassung des Gemeinderates weitergeführt werden könne.

Ein Mifsstand des hier gekennzeichneten Systems einer Arbeitslosenunterstützung dürfte vielleicht darin erblickt werden, dafs die Interessenten, Fachvereinler und Sparer, in der Kommission selbst nicht unmittelbar vertreten sind. Dieser Mangel wird aber jedenfalls dadurch abgeschwächt, dafs fünf der vom Gemeinderat zu ernennenden Verwaltungsmitglieder den Vereinen zu entnehmen sind, welche beschlossen haben, an dem Zuschufsfonds teilzunehmen. Es ging nicht an, die direkte Vertretung der Interessenten in der Uebergangsperiode der Organisation zu regeln; vielmehr wird man sich mit dieser Frage erst bei einer Revision der Statuten beschäftigen können.

Dies die Grundzüge des Systems, welches die mit der Ausarbeitung eines kommunalen Reglements zur Förderung der Arbeitslosenversicherung beauftragte Sonderkommission dem Gemeinderat Gents unterbreitete, nachdem sie es in ihrer Sitzung vom 10. April 1900 definitiv angenommen hatte. Der Entwurf wurde von einer Abteilung des Gemeinderats einer Prüfung unterzogen und von ihm im ganzen mit unbedeutenden Abänderungen in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1900 angenommen, und zwar mit 32 gegen 1 Stimme, 1 Mitglied enthielt sich der Ab-

stimmung. In dieser Sitzung wurde jedoch beschlossen, die Festsetzung des Betrages des Jahreszuschusses bis zur Verhandlung über den städtischen Haushaltetat zu verschieben. Bei dieser Verhandlung hatte das Schöffenkolleg eine Zuschufsziffer von 5000 Frcs. vorgeschlagen, welche die Finanzkommission auf 10000 Frcs. erhöht hatte, während verschiedene Gemeinderäte beantragten, die Ziffer von 20000 Frcs. festzusetzen. Lange Verhandlungen, welche mehrere Tage dauerten, knüpften sich an diese Vorschläge, bis schliefslich der Antrag, die Summe auf 20000 Frcs. festzusetzen, mit 20 Stimmen (konservative Katholiken, Liberale und Kleinbürger) gegen 15 (Sozialisten, Radikale und katholische Arbeiter) verworfen und der Vorschlag, 10000 Frcs. zu bewilligen, einstimmig angenommen wurde.

Wenige Tage hierauf wurde die Verwaltungskommission durch den Gemeinderat unter dem Vorsitz des Berichterstatters der Sonderkommission, Varlez, eingesetzt und in ihr Amt feierlich eingeführt. Die Kommission hat unverzüglich die Ausarbeitung eines Reglements ihrer Geschäftsführung unternommen, über welches sie sich nach ziemlich langen Verhandlungen am 3. Juni 1901 endgültig einigte, sowohl was die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, als die Spareinrichtung für den Fall der Arbeitslosigkeit betrifft. Die Herabsetzung der Fondsbestände, welche sich aus der Festsetzung des Zuschufsbetrages auf 10000 Frcs. ergiebt, hat den Berichterstatter veranlafst, eine verhältnismäfsige Verminderung des Betrages der Erhöhungen in Vorschlag zu bringen, welche, bis der Geschäftsgang zuverlässigere Unterlagen geschaffen haben wird, vorläufig 50% sowohl für Fachvereinsmitglieder als Sparer betragen sollen. Die Genter Kasse zur Unterstützung der Arbeitslosen hat ihre Thätigkeit am 1. August 1901 begonnen, und es haben allmählich 22 Fachvereine mit 12492 Mitgliedern ihre Statuten eintragen lassen: bei drei weiteren schwebt das Eintragungsverfahren. Diese Vereine gehören den verschiedenen politischen Parteien an, zu welchen Arbeiter Gents zählen; nur die Liberalen haben sich noch nicht angeschlossen. Am 15. Oktober 1901 zählten diese Vereine 250 Arbeitslose. Im Laufe des Monats August haben die 10 Fachvereine, die den Anspruch auf Erhöhung der Unterstützung erworben hatten, ihrerseits 3903 Frcs. 16 Cts. Arbeitslosengelder ausgezahlt: der seitens des Fonds bewilligte Zuschufs von 50% bis zu 1 Frs. pro Tag für 50 Tage hatte ihnen ferner ermöglicht, 1220 Frcs. 87 Cts. Erhöhungen zu verteilen, was insgesamt eine Arbeitslosen-Unterstützung von 5133 Frs. 3 Cts. ergiebt. Während des Septembermonats waren die Leistungen der Kasse bereits höher. Dreizehn Fachvereine hatten 5579 Frcs. 48 Cts. zuzüglich 1821 Frcs. 13 Cts. Erhöhungen, also insgesamt 7400 Frcs. 61 Cts. verausgabt.

Die rasche Verausgabung der Zuschüsse liefs es geraten erscheinen, eine Herabsetzung des Betrages der Erhöhungen ins Auge zu fassen, indessen entschlofs man sich, noch einen Monat mit Mafsnahmen in dieser

Hinsicht zu warten, da das Rechnungsjahr 1901 nur ein unvollständiges Bild gewähren.

Die Sparkasse gegen Arbeitslosigkeit ist noch nicht in Wirksamkeit getreten, da die Mitglieder erst einige Zeit ihr angehören müssen, bevor sie ihre Einlagen mit Erhöhungen zurückziehen dürfen. Alles ist bisher ordnungsgemäfs verlaufen, und die Einrichtung hat keine besonderen Organisationsschwierigkeiten gezeitigt.

Es haben bereits eine Anzahl Fachvereine die Arbeitslosenversicherung eingerichtet, um an den Gemeindezuschüssen teilzunehmen; andere wieder haben den Betrag der Arbeitslosen-Unterstützungen beträchtlich erhöht, wodurch die Anzahl der gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeiter erheblich gestiegen ist, — ein zunächst immerhin befriedigendes Resultat.

Die Organisation des Genter Gemeindefonds für Arbeitslosenversicherung ist übrigens zur Zeit Gegenstand lebhaften Interesses für die belgischen Arbeiter und Politiker. Die Kongresse der Verbände der Metallarbeiter, der Setzer, der Buchbinder, der Holz- und Bauarbeiter und verschiedene andere haben hintereinander den Wunsch ausgesprochen, dafs durch Vermittelung der Fachvereine Ortsausschüsse in allen gröfseren Städten des Landes gebildet werden sollen. In Antwerpen wurde bereits ein Ortsverband begründet, welchem 25 Fachvereine angehören, unter ihnen fast alle gröfseren der Stadt. Dieser Verband hat die Frage einer Prüfung unterzogen und an die Gemeinde-, Provinzial- und Staatsbehörden das Ersuchen gerichtet, die Fachvereine zu den gleichen Unterstützungen zu verpflichten, wie sie die Genter Vereine bewirkten. Die genannten Behörden sind zur Zeit mit der Frage beschäftigt.

In Brüssel hat die Fachvereinskommission der sozialistischen Partei die Sache in die Hand genommen. Sie hat Verhandlungen über die Frage, sowie umfassende Erhebungen veranlafst und an sämtliche Gemeinderäte der Hauptstadt einen Antrag gerichtet, den Fachvereinen, welche ihre Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit versichern, einen Zuschufs von 30 000 Frcs. zur Verteilung unter die verschiedenen Gemeinden im Verhältnis ihrer durch Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeiterbevölkerung zu gewähren. Am 19. Oktober 1901 berief der Brüsseler Bürgermeister seine Kollegen aus den anderen Gemeinden zur gemeinsamen Beratung über die Schaffung einer Arbeitslosenkasse.

Die Provinz Lüttich hatte bereits vor Errichtung der Genter Kasse einen Zuschufs von 1500 Frcs. bewilligt, der direkt an die ihre Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit versichernden Fachvereine gezahlt wird; dieser Betrag kommt jedoch nur 3 Vereinen mit 288 Mitgliedern zugute, welche ihrerseits 1223 Frcs. als Arbeitslosen-Unterstützung bewilligt haben.

In Mecheln, in Verviers, in Löwen haben sich Komitees zum gleichen Zwecke gebildet. In Lüttich wurde ein bezüglicher Antrag

von den sozialistischen Gemeinderäten gestellt. In den verschiedenen Vororten Gents endlich steht der Antrag auf der Tagesordnung, der Genter Arbeitslosenkasse beizutreten. Kurzum, in ganz Belgien beschäftigt sich man emsig mit der Einrichtung und Verbreitung der Arbeitslosen-Versicherung. Gelegentlich der Interpellation über die industrielle Krisis und die Mittel ihrer Abhilfe in der belgischen Kammer am 15. Oktober 1901 forderte der Premierminister de Smet de Nayer die übrigen Gemeinden des Landes auf, dem trefflichen Vorgehen der Stadt Gent zu folgen, wo man die Arbeitslosigkeit durch freie Vereinigungen bekämpft, die in einem gewissen Grade von seiten der Gemeindebehörde unterstützt und beaufsichtigt werden." Die sozialistischen Abgeordneten Bertrand und Anseele gaben ihren Freunden denselben Rat. Endlich hat der sozialistische Abgeordnete Denis einen Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem der Staat die Arbeitslosenversicherung durch Zuschüsse fördern soll. —

Das skizzierte Genter Unternehmen trägt durchaus einen stark ausgesprochenen lokalen Charakter: es wäre dort völlig unanwendbar, wo die Arbeiter nicht so fest in Fachvereinen organisiert sind, wie in Gent, und nicht, wie hier, längst die Notwendigkeit eingesehen haben, sich zu soliden Gruppen zusammenzuschliefsen, die auf hohen, regelmäfsig gezahlten Beiträgen basieren. In Ländern, wo diese Verbindungen fehlen, wäre es vergeblich, ein derartiges System durchführen zu wollen. Es wäre verfehlt, zu erwarten, dafs sich Vereine bilden, um der gesetzlichen Begünstigungen teilhaftig zu werden. Man schafft nicht Organe zur Erhaltung dieser Einrichtung, sondern es müssen im Gegenteil derartige Einrichtungen sich auf Grund bereits bestehender Organe bilden. Die Stadt Gent indessen befindet sich in dieser Hinsicht in einer günstigen Lage. Es giebt wohl wenig Städte des Festlandes, welche hier mit ihr konkurrieren können. Denn es ist wohl schon zur Genüge bekannt, in welcher bewundernswerten Weise z. B. die Genossenschaft „Vooruit" im Genter Arbeiterverband eine grofse Anzahl von Vereinen um sich schart. Zudem bewirkt der Umstand, dafs in fast allen Gewerben sozialistische, katholische und liberale Fachvereine nebeneinander bestehen, dafs keine der drei politischen Parteien, welche Gent unter sich teilen, theoretisch der Fachvereinsbewegung feindlich gegenübersteht. So liegen die Verhältnisse in Gent. Aber es giebt auch andere Städte, namentlich in Deutschland, wo das Vereinswesen fast ebenso entwickelt ist wie in Gent, und wo der hier zu unternehmende Versuch vollem Interesse begegnen dürfte. Mag im übrigen die Erfahrung entscheiden, ob das unternommene Werk lebensfähig ist und Gutes zu schaffen vermag.

LITTERATUR.

Neue Litteratur von und über Gewerkschaften.

Besprochen von

DR. ADOLF BRAUN,

in Stuttgart.

1. Der deutsche Buchbinderverband, sein Zweck und seine Thätigkeit. Ein Mahnruf an alle nicht organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen in Buchbindereien, Kontobuchfabriken und Linieranstalten, sowie in der Portefeuille-, Album-, Etuis-, Kartonagen-, Luxuspapier- und Ledergalanteriewaren-Fabrikation Deutschlands. Stuttgart, ohne Jahr (1901). Verlag von A. Dietrich. 32 S. 8°.

2. Auf der Walze, Briefe eines Handwerksburschen. Stuttgart 1901. Herausgegeben von Theodor Leipart. 32 S. kl. 8°.

3. Ein ernstes Wort an alle in den Brauereien, Malzfabriken und Bierniederlagen beschäftigten Personen, Hannover, Verlag von F. Krieg. 2 S. 4°.

4. Ein Mahnruf in ernster Zeit an die Metallarbeiter Oesterreichs. Wien, Verlag des Metallarbeiterverbandes. 8 S. 8°.

5. Der deutsche Buchbinderverband im Jahre 1900. Bericht des Vorstandes. Stuttgart 1901. Herausgegeben vom deutschen Buchbinderverband (A. Dietrich). 66 S. 8°.

6. Deutscher Holzarbeiterverband, Zahlstelle Stuttgart. Jahresbericht für 1900. 21 S. kl. 8°. Stuttgart, Verlag des deutschen Holzarbeiterverbandes, E. Steinbrenner.

7. Protokoll der 5. Generalversammlung des deutschen Metallarbeiterverbandes vom 28. Mai bis 1. Juni 1901. Stuttgart, Verlag von A. Schlicke XXXII u. 296 SS. 8°.

8. Segitz, Martin, Vortrag über den dritten Punkt der Tagesordnung: Agitation. Zur fünften Generalversammlung des deutschen Metallarbeiterverbandes. Zur Orientierung für die Verbandsmitglieder. Stuttgart, ohne Jahr (1901). Verlag des deutschen Metallarbeiterverbandes.

9. Bringmann, August, Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung. Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses und Vorstandes

des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. Hamburg 1901. Verlag von Fr. Schrader. 124 S. 8°.

10. Leipart, Theodor, Almanach des deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902. Taschenkalender für die Verwaltungen und Mitglieder des Verbandes. Im Auftrage des Verbandsvorstandes herausgegeben. Dritter Jahrgang. Stuttgart, ohne Jahr (1901). Selbstverlag des deutschen Holzarbeiterverbandes. 154 S. kl. 8°.

11. Notizkalender für Metallarbeiter 1902, herausgegeben unter Mitwirkung des Vorstandes des deutschen Metallarbeiterverbandes. Berlin, ohne Jahr (1901). Verlag der Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 220 S. kl. 8°.

12. Notizkalender für Berg- und Hüttenarbeiter 1902. Herausgegeben unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der deutschen Berg- und Hüttenarbeiter. Berlin, ohne Jahr (1901). Verlag der Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 220 S. kl. 8°.

13. Malerkalender 1902. Herausgegeben unter Mitwirkung des Vorstandes der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weifsbinder. Berlin, ohne Jahr (1901). Verlag der Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 220 S. kl. 8°.

14. Sind die Hamburger Akkordmaurer Streikbrecher oder nicht. Hamburg, C. Hense (1901) 16 S. 8°.

15. Aktenstücke über den Schiedsspruch in Sachen der Hamburger Akkordmaurer. Berlin 1901. Verlag der Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 23 S. gr. 8°.

16. Wollmann, Georg, Der Kampf um das Vereinsvermögen des Verbandes der Porzellan- und verwandten Arbeiter: 116 200 Mk. Wertpapiere deutsche Reichsanleihe. Bericht des Verbandsvorsitzenden. Berlin, Verlag von G. Wollmann (1901) 15 S. 4°.

17. Bauarbeiterschutz im Königreich Sachsen. Herausgegeben von der Landeskommission für Bauarbeiterschutz im Königreich Sachsen. Dresden 1901. Verlag von August Friedrich. 40 S. 16°.

18. Der Bauarbeiterschutz in Bayern. Taschenausgabe für jeden bayerischen Bauarbeiter. Herausgegeben von der bayerischen Landes-Bauarbeiter-Schutzkommission 1901. Nürnberg, J. Merkel. 32 S. kl. 16°.

19. Schutz den Heimarbeitern! Eine Denkschrift dem Bundesrat und Reichstag überreicht vom Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen. Stuttgart 1901. Fr. Holzhäuser. 131 S. kl. 8°.

20. Deutscher Reichstag und Lübecker Senat oder Reichsrecht geht vor Landrecht. Ein lehrreicher Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Lübeck 1900. August Kasch. 09 S. 8°.

21. Fuhrmann D., Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter Hanaus. Im Auftrage der statistischen Kommission des Gewerkschaftskartells Hanau a. M. bearbeitet. Hanau 1901. Verlag des Gewerkschaftskartells 87 S. 8°.

22. Hirsch, Dr. Max, Verbandsanwalt, Klein, Rudolf, Petersdorf Wilhelm, Verbandsbeamte, Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) für das Jahr 1901. Nach den Angaben der Gewerbe- und Ortsvereine zusammengestellt, und mit Erläuterungen herausgegeben Berlin 1901. Selbstverlag des Verbandes deutscher Gewerkvereine. 127 S. 4°.

23. Geschichte und Entwicklung der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und Protokoll des III. christl. Gewerkschaftskongresses zu Krefeld. M.-Gladbach, Johann Gisberts 1901. 111 S. 8°.

24. Maier, Dr. Adam Karl. Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands 1869—1900 (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz XII, Leipzig 1901). A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, Nachfolger. VIII. u. 391 S. 8°.

Ein Widerspruch ist nicht zu erwarten, wenn man behauptet, dafs der gröfste Teil der hier genannten Schriften den meisten deutschen Nationalökonomen nicht zur Kenntnis gelangt ist. Die meisten dieser Schriften sind im Buchhandel nicht zu haben, in keiner Bibliographie verzeichnet, und doch ist ihre Kenntnis für diejenigen wichtig, welche sich über die Gewerkschaftsorganisationen aus deren eigenen Litteratur zu informieren beabsichtigen. Bekannter als diese Broschüren sind wohl, dem Namen nach wenigstens, die Fachblätter der deutschen Gewerkschaften. Aber deren Zahl ist so grofs, dass es wohl kaum ein Dutzend Nationalökonomen giebt, welche schon alle gesehen haben, geschweige denn sich über sie ein Urteil bilden konnten. Die meisten der hier genannten Schriften, soweit sie von den Gewerkschaften ausgehen, sind schon als Typen der Gewerkschaftslitteratur an sich interessant. So ist die zuerst genannte Schrift „der deutsche Buchbinderverband etc." nur eine von vielen Schriften gleicher Art, die von den Organisationen der Holzarbeiter, Schuhmacher etc. herausgegeben wurden. Sie fallen meist durch eine aufserordentlich elegante Ausstattung, vornehmen Umschlag, gutes Papier, klaren Druck, Randleisten, Titelvignetten und dergl. auf. Sie sollen durch ihre äufsere Erscheinung dem Empfänger, der sie gratis erhält, als ein nicht wertloses Objekt erscheinen, zum Lesen anreizen und verhüten, dafs sie achtlos weggeworfen werden. Auf der ersten Seite der Agitationsschrift des Buchbinderverbandes finden wir einen vierzeiligen gereimten Mahnruf, sein Geschick selbst zu lenken. Auf der zweiten Seite findet sich in auffallendem, aber nicht unschönem Druck eine Empfehlung, das Schriftchen zu lesen und seinen Inhalt zu überlegen. Hierauf folgt eine warm geschriebene Darstellung in populärstem Tone über den Zweck und Nutzen der Organisation. Diese Abhandlung ist in eine grofse Anzahl kleiner Abschnitte geteilt. Es werden da nicht nur die Gründe aufgezählt, welche für die Organisierung der Arbeiter sprechen, sondern auch

die speziellen Zwecke der Buchbinderorganisation und ihre Leistungen für die einzelnen Unterstützungszwecke erörtert. Den Schlufs des Schriftchens bildet ein leicht auszulösender Schein „Anmeldung zur Aufnahme". Die Thatsache, dafs der Buchbinderverband schon mehrere Schriftchen dieser Art veröffentlicht hat, scheint dafür zu sprechen, dafs diese Form der Agitation ihre Früchte getragen hat. Die Agitationsschriften anderer Verbände gleicher Art sind nicht immer genau nach diesem Schema gearbeitet. So ist z. B. ein kurz vorher erschienenes Schriftchen des deutschen Holzarbeiterverbandes einer besonderen Besprechung wert.

In Briefen aus dem Arbeiterleben, „Auf der Walze" (2), werden die Anlässe auseinandergesetzt, die den Arbeitern die Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation wertvoll machen, dann welche Vorteile speziell der Holzarbeiterverband seinen Mitgliedern bietet. Die Schrift ist geschickt und gewandt, aufserordentlich populär aber nicht flach geschrieben, so dafs der vom Verfasser erwartete Erfolg sich einstellen dürfte.

Eine ältere Form der Agitation für den Beitritt zu den Gewerkschaften bildet das gewöhnliche Flugblatt, dafs die äufsere Gestalt der bekannten Wahlflugblätter hat. In dem hier unter 3 als Muster genannten wird an die heutigen zollpolitischen Streitfragen angeknüpft, dann an die Andeutungen von Bundesratsvertretern erinnert, dafs eine stärkere Besteuerung des Bieres in Betracht gezogen werde. Hieran knüpft sich eine Schilderung der dadurch für die Arbeiter des Brauergewerbes zu gewärtigenden Gefahren an. Die Resultate und die Absichten der Organisation werden dargelegt und dann zum Beitritt in dieselbe aufgefordert.

Als achtseitiges Flugblatt, das dem gleichen Zwecke dient, sucht „ein Mahnruf in ernster Zeit" (4) die Metallarbeiter Oesterreichs der Organisation zuzuführen. Das Flugblatt ist in einem warmen Tone gehalten, unterscheidet sich von dem der Brauer in seinem Aufbaue vor allem dadurch, dafs es das Verzeichnis sämtlicher Adressen des Verbandes der Landes- und Bezirksvertrauensmänner sowie aller Ortsgruppen im Lande enthält. Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dafs die meisten gröfseren deutschen Gewerkschaften ein- oder zweimal im Jahre in eigenen Broschüren Adressenverzeichnisse ihrer Organisationen veröffentlichen, die abgesehen von dem praktischen Werte für die Mitglieder, vor allem für die auf der Reise befindlichen, auch ein nicht uninteressantes Material für denjenigen darstellen, der die topographische Verteilung der Gewerkschaften in Deutschland feststellen wollte. Das Material liefse sich ziemlich genau und vollständig für alle deutschen Gewerkschaften erhalten, denn dort wo besondere Adressenverzeichnisse in selbständiger Form nicht herausgegeben werden, finden sich diese von Zeit zu Zeit in den Fachblättern. Da die Vierteljahrsabrechnungen der deutschen Gewerkschaften die einzelnen Mitgliedschaften gesondert an-

führen, liefsen sich auch für jeden Ort im Deutschen Reich die Mitgliederzahl der einzelnen Gewerkschaften und durch Summierung der betr. Zahlen die Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter unschwer feststellen. Diese Methode ist nicht frei von Fehlerquellen, auf die näher einzugehen, hier aber nicht notwendig erscheint, umsoweniger als sie an dem an sich wertvollen Resultate nicht viel ändern würden.

Einen neuen interessanten Typus der deutschen Gewerkschaftslitteratur werden bald die Jahresberichte der Gewerkschaften bilden. Bisher war es blofs üblich, dafs anläfslich der Generalversammlungen die Vorstände einen in der Regel gedruckten Bericht der Generalversammlung vorlegten, der dann durch Vermittlung der Fachzeitungen und der Protokolle den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurde. Diese Berichte behandelten in der Regel die Ereignisse von zwei Jahren, sie werden mit der steigenden Bedeutung der Gewerkschaften immer umfangreicher, so nimmt der Bericht des Vorstandes des deutschen Metallarbeiterverbandes an die Generalversammlung in Nürnberg (1901) 136 Seiten engen und zum Teil tabellarischen Druckes ein. Dies hat dazu geführt, dafs künftig der deutsche Metallarbeiterverband besondere Jahresberichte herausgeben wird. Ihm vorangegangen sind der Seemanns-Verband in Deutschland und der deutsche Buchbinderverband, der in einer sehr schön ausgestatteten Schrift (5.) Jahresberichte über die Organisation zu publizieren beginnt. Gerade dieser Jahresbericht ist nicht nur als eine wichtige Form der deutschen Gewerkschaftslitteratur zu erwähnen, sondern auch um deswillen besonders bemerkenswert, weil er, wenn auch leider nur in sehr gedrängter Kürze, eine Uebersicht über die bisherigen Leistungen der deutschen Buchbinderorganisation voranschickt. Das Interesse an der Geschichte der eigenen Organisation ist in den deutschen Gewerkschaften ein weitverbreitetes, wir besitzen, abgesehen von den Arbeiten Schmoeles, Kulemanns und Maiers Schriften, die aus den Kreisen der Gewerkschaften hervorgegangen, diesem Zwecke dienen, so eine Geschichte der Maurer-, der Bergarbeiter-, der Bäckerbewegung. Seit vielen Jahren arbeitet Bringmann an einer Geschichte der Zimmererbewegung, auf dem letzten Metallarbeiterkongresse ist die Anregung gegeben worden, die Geschichte der Metallarbeiterorganisation zu schreiben. Einem künftigen Historiker der Gewerkschaftsbewegung werden die nun wohl in allgemeine Uebung kommenden Jahresberichte der Zentralverbände von grofsem Nutzen sein. In dem Berichte des Buchbinderverbandes findet sich auch die für weitere Kreise sehr interessante Vorgeschichte der Einführung des Buchbindertarifes und der Abdruck desselben. Hieran schliefst sich eine Darstellung der Lohnbewegungen des Verbandes, eine Uebersicht über die Unterstützungsleistungen desselben, eine Reihe Erhebungen der Organisation sowie endlich schön gegliedert ein Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vorstandes und des Verbandes.

Bieten die Rechenschaftsberichte der Zentralvorstände der Gewerkschaften einen Ueberblick über die Leistungen der Organisationen in ihrer Gesamtheit, so kommen doch viele feine Züge aus dem Wirken der Gewerkschaften dabei nicht in Erscheinung. Die grofsen Leistungen der Organisationen in ihren einzelnen Zahlstellen, sind daraus nicht zu erkennen. Von den lokalen Verwaltungsstellen hört man nur, was sie finanziell geleistet haben, falls kein Streik oder sonstige Differenzen bei ihnen vorgekommen sind. Desto erfreulicher ist es, dafs, wenn auch nur ganz vereinzelt, auch grofsere Verwaltungsstellen beginnen, Jahresberichte herauszugeben. So enthält der Jahresbericht der Zahlstelle Stuttgart des deutschen Holzarbeiterverbandes (6) interessante Mitteilungen über die Vereinbarungen und Tarife, die als Ergebnis des grofsen Stuttgarter Schreinerstrikes zwischen den Organisationen der Möbelfabrikanten und der Holzarbeiter abgeschlossen wurden und über die Bemühungen und Kämpfe diese Abmachungen in Kraft zu erhalten. Im Zusammenhange damit wurden interessante Erhebungen über die Einwirkung des Akkordlohnsystemes auf das Einkommen der Arbeiter gemacht, dabei auf einem freilich nicht umfangreichen Materiale fufsend festgestellt, dafs die Arbeiter in nicht wenigen Fällen im Stücklohne weniger verdienten als im Zeitlohne. Für das innere Leben der Gewerkschaften ist die Uebersicht der Vorträge lehrreich, die in den Zahlstellenversammlungen und in den beruflich geschiedenen Sektionen gehalten wurden. Im ganzen sind es 23 Vorträge, von denen wir einige nennen wollen: „Ferdinand Lassalle“, „Die Aufgaben der Gewerkschaften“, „Der Arbeitsvertrag“, „Die gegenwärtige Wirtschaftslage“, „Die Arbeitszeitverkürzung, eine Forderung der Kultur“, „Der Wert der Statistik“, „Das Resultat der statistischen Erhebung im Stuttgarter Drechslergewerbe“, „Die Pariser Weltausstellung“, „Afrika und seine Kolonien“, „Die Pflege der Zähne“, „Die Volksschule“, „Friedrich List, der süddeutsche Nationalökonom“, „Die Verbreitung und Verwendung einiger wichtiger Kulturpflanzen im Altertum und in der Neuzeit“. Man sieht hieraus, dafs nicht nur die der Gewerkschaft nächstliegenden Gegenstände sondern auch Themen aus dem Gebiete der allgemeinen Bildung besprochen werden. Ferner findet man in dem Berichten eine Uebersicht über die Leistungen der Organisation, über ihre Kassenverhältnisse, über die Vorgänge in den einzelnen Sektionen, über besondere Differenzen mit einzelnen Unternehmern. Den Schlufs des Schriftchens bildet die Kritik einer Reihe von Stellen aus dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1899, soweit sie die Holzindustrie betreffen. Die Lokalkasse schliefst mit einer Einnahme von 13 234 Mk. 65 Pf., eine bemerkenswert hohe Summe, da am 1. Januar 1900 infolge der vorangegangenen Strikebewegung kein Kassenbestand, ja im Gegenteil ein Defizit vorhanden war. Von dieser Einnahme waren blofs 5497 Mk. 85 Pf. der Anteil der Zahlstelle an den Verbandseinnahmen für Stutt-

gart, somit der überwiegende Teil der Einnahman besondere Leistungen, die aus der Abrechnung des Verbandes und der Generalkommission nicht zu erkennen sind. Die Ausgaben betrugen 7907 Mk. 20 Pf. so dafs am 1. Januar 1901 5327 Mk. 45 Pf. zur Verfügung der Lokalverwaltung blieben. Wir würden wünschen, dafs in einem späteren Jahresberichte auch die Art und Stärke der Benutzung der Bibliothek durch die Mitglieder und ihre Teilnahme an den Hochschulkursen erwähnt würde.

Als ein umfangreiches Buch stellt sich uns das Protokoll der V. Generalversammlung des deutschen Metallarbeiterverbandes dar (7). Dasselbe wird zu dem Preise von 10 Pf. an die Mitglieder abgegeben. Bei dem grofsen Umfange dieser Veröffentlichung ist der Mangel an Uebersichtlichkeit zu bedauern. Es würde sich sehr empfehlen, so dickleibige Gewerkschaftsprotokolle etwa nach dem Muster der Protokolle über die Parteitage der sozialdemokratischen Partei zu veröffentlichen, die neben Sprechregistern auch Sachregister enthalten und aufserdem über jeder einzelnen Seite den Inhalt derselben setzen. Die Generalversammlungen erörtern in der Regel fast alles, was das Gewerkschaftsleben anlangt. Man kann deshalb aus ihnen sehr viele Belehrung erhalten, wenn sie freilich auch nicht geeignet sind, als Spiegelbild des Lebens innerhalb der Gewerkschaften selbst zu erscheinen. Da uns aber eine Litteratur dieser Art völlig abgeht, so werden noch auf lange Zeit hinaus die Berichte der Gewerkschaftskongresse als wichtigstes Surrogat zu betrachten sein. Einen grofsen Teil des Protokolles nimmt der Bericht des Vorstandes ein, dessen wir schon Erwähnung gethan haben. Ihm sind voran geschickt die Anträge zur Generalversammlung, die nicht weniger als 21 Seiten umfassen, und deren stattliche Zahl von 233 einen Rückschlufs auf die Selbständigkeit und das geistige Leben in den Mitgliedschaften ermöglicht. Wir können selbstverständlich nur an Beispielen dies begründen. So wird in den Anträgen zur Tagesordnung u. a. die Besprechung der Fabrik- und Gewerbeinspektion, der Wahl von Assistenten zur Gewerbeinspektion durch die Arbeiter, der Zollpolitik, der sozialpolitischen Aufgaben des Verbandes gefordert. 11 Anträge beziehen sich auf den Ausbau der Metallarbeiterzeitung, 18 auf die Agitation, 8 auf die Taktik, 12 auf die Aenderung des Unterstützungswesens, wozu noch 7 gehören, die die Frage des Umzugsgeldes genau geregelt wissen wollen. 75 weitere Anträge zu bestimmten Paragraphen des Statuts gestellt, empfehlen andere Fassungen der Unterstützungsbestimmungen. Eine ganze Reihe weiterer Anträge war veranlafst durch das Bestreben den Beamten des Verbandes im Falle der Invalidität Pensionen zu sichern. Weitere Anträge erstrebten die Vornahme von statistischen und anderen Erhebungen durch den Verband, die Errichtung eines Verbandsarchivs mit Registratur, Anregungen, eine Geschichte des Metallarbeiterverbandes vorzubereiten und zu schreiben etc. Aus dem

Rechenschaftsberichte können wir nur die interessante Berufsstatistik des Verbandes, die Tabellen über die Agitationskosten, über die starke Fluktuation der Mitglieder, über das bezahlte Reisegeld hervorheben, das wieder berufsstatistisch geordnet ist, was auch für die Statistik, über die anderen bezahlten Unterstützungen gilt. Eine weitere Tabelle giebt Rechenschaft über den Rechtsschutz. Hierauf folgt eine Berichterstattung sehr interessanter Art über die Metallarbeiterstrikes im Jahre 1899 und 1900, über die Beziehungen zu den anderen Arbeiterorganisationen auf nationalem wie internationalen Boden, die Arbeitsnachweise werden erörtert und endlich der Rechnungsabschlufs gegeben, der zeigt, dafs dieser Verband im Jahre 1900 allein an Mitgliedsbeiträgen 1 145 683 Mk. 80 Pf. eingenommen hat. Die Ausgaben des Verbandes in diesem Jahre betrugen 1 007 776 Mk. 52 Pf. Auf die Verhandlungen selbst einzugehen, würde über den Rahmen dieser Uebersicht gehen. Erwähnt sei nur, das vortreffliche Referat des aus dem Metallarbeiterberufe hervorgegangenen Nürnberger Arbeitersekretärs Reichstags- und Landtagsabgeordneten Martin Segitz über die Agitation der Gewerkschaften, das als besondere Schrift (8) in einer Auflage von 50 000 Exemplaren zur Verteilung an die Mitglieder gedruckt wurde. Den Schlufs des Protokolles bildet das auf der Generalversammlung stark veränderte Statut des deutschen Metallarbeiterverbandes, das gleichfalls in einer besonderen Ausgabe erschienen ist und jedem Mitgliede zugestellt wurde.

Obgleich lediglich praktischen Verwaltungszwecken der Zimmerergewerkschaft gewidmet, hat die Schrift von Bringmann (9) sehr grofse Bedeutung für jedermann, der sich über Werden und Wirken der Zahlstellen der deutschen Zentralverbände informieren will. In der Vorrede zur Schrift findet sich der folgende Satz: „Das gewerkschaftliche Leben ist soweit gediehen, dafs zu einem erfolgreichen Eingreifen in dasselbe bestimmte Vorkenntnisse gehören, deren Erwerb bei der bisherigen Sachlage nicht einfach war. Die immense Fluktuation in der Gewerkschaftsbewegung läfst die gemachten Erfahrungen zum gröfsten Teil immer wieder verloren gehen, solange die Ueberlieferung auf die mündliche Uebertragung von Person zu Person angewiesen ist." „Das Büchlein bietet mehr als nur einfache Anweisungen; es giebt die Mittel an die Hand, sich im gewerkschaftlichen Leben zurechtzufinden, um bei den verschiedensten Vorkommnissen die erforderlichen praktischen Mafsnahmen treffen zu können." Das Buch gründet sich auf die gemachten Erfahrungen in der Organisation, ist aus dem Leben, für das Leben geschrieben. Es ist somit nicht blofs eine Anleitung über die Art, wie künftig im Zimmererverbande gearbeitet werden soll, es zeigt nicht minder, wie bisher der Zimmererverband sich entwickelte. Da die Schrift praktischen Zwecken dient, ist sie selbstverständlich lediglich von diesem Gesichtspunkte aus geschrieben, sie enthält so manches nicht, worüber sich derjenige unterrichten will, der das innere

Leben der Gewerkschaften zu studieren beabsichtigt. Ist sie nach dieser Richtung nicht vollkommen, so enthält sie doch für diese Zwecke aufserordentlich Vieles. Ueber Anbahnung und Gründung der Verbandszahlstellen über die Leitung und Erhaltung derselben, wie die Lohnbewegungen angeregt und zu Ende geführt werden sollen, bietet die Schrift sehr viel Material und so manchen Aufschlufs der vielen neu sein wird, die bisher über die Gewerkschaften mündlich und schriftlich geurteilt haben. Man lernt auch aus dieser Schrift, dafs die Gewerkschaften nicht so einfache Organismen sind, wie ihr Fernstehende oft vermuten, und erhält auch aus dieser Arbeit eines der Leiter der Gewerkschaften ein Urteil über die geistigen Kräfte, die in denselben wirken. Wir bemerken nur, dafs ähnliche Schriften von anderen deutschen Gewerkschaften vorangegangen sind, so vom Metallarbeiter- und Holzarbeiterverband, vom Unterstutzungsverein der Kupferschmiede etc., die z. T. noch interessanter sind, weil der Zimmererverband ein weniger ausgebildetes Unterstützungswesen hat als z. B. der Metallarbeiterverband.

Für das Jahr 1900 hatte der deutsche Holzarbeiterverband zum erstenmal einen Almanach für seine Mitglieder herausgegeben. Dieser Kalender erscheint nun im dritten Jahre und für das Jahr 1902 sind eine Reihe weiterer Kalender für andere Berufe zum erstenmale erschienen. Diese Kalender sind auch für die aufserhalb des Berufes Stehenden nicht ohne Interesse. Sie werden zum Teil zu Quellen für die Geschichte der deutschen Gewerkschaften. Die drei Almanache des deutschen Holzarbeiterverbandes enthalten eine ganze Reihe sonst nicht käuflicher Materialien, so Statuten, Strikereglements und andere Veröffentlichungen fur die Verwaltungszwecke des Verbandes, dafs sie schon dadurch zu wichtigen Informationsquellen über die deutsche Gewerkschaftsbewegung werden. Der Jahrgang für das Jahr 1892 (10) ist dadurch bedeutungsvoll, dafs er eine ganze Reihe Materialien zur Geschichte der Holzarbeiterorganisationen beibringt, so eine Biographie des Tischlers Theodor York, des hervorragendsten Gewerkschaftsorganisators in der Zeit vor Verhängung des Sozialistengesetzes, dann finden wir einen Abrifs über die internationalen Kongresse der Holzarbeiter und über die 10 Jahre 1883 – 1893, in denen der Tischlerverband, der Vorläufer des Holzarbeiterverbandes existierte. Die Mitglieder des Verbandes erhalten aus dem Kalender auch sonst noch mannigfache Belehrung, nicht nur über die Verhältnisse in der eigenen Organisation, über die Pflichten und Rechte der Mitglieder, über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes, sondern auch ein kleines Lexikon des gewerblichen Rechtes, Informationen über die Arbeiterversicherungsgesetze, technische Notizen neben dem sonst üblichen Kalendermateriale.

Die drei anderen oben genannten Kalender haben neben dem Kalendermaterial gemeinsam einen Abrifs über die neuen Arbeiterschutzbestimmungen, über das Unfallfursorgegesetz, statistische und andere be-

lehrende Artikel über die Arbeiterbewegung, über Reichstag und Bundesrat, Adressenmaterialien, auch eine Zusammenstellung der Adressen der deutschen Gewerbeinspektoren, dann aber jeder Kalender den speziellen Beruf betreffende Beiträge. Aus dem Kalender des Metallarbeiterverbandes (11) ist hervorzuheben, ein geschichtlicher Abrifs über die deutsche Metallarbeiterbewegung, das Gleiche enthält auch der Kalender für die Berg- und Hüttenarbeiter (12), der auch eine Reihe Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, über Bergämter und Berginspektoren eine Uebersicht derselben sowie auch über die Berggewerbegerichte, die Knappschaftsberufungsgenossenschaft, die berg- und hüttenmännischen Lehranstalten enthält. Von besonderem Interesse wird für diejenigen, die den tarifarischen Abmachungen innerhalb der Gewerkschaftsbewegung Aufmerksamkeit schenken, der Malerkalender (13) sein, der zwar nicht vollständiges aber doch reichliches und gut informierendes Material über die Lohn- und Arbeitsverträge enthält, die zwischen der Arbeiterorganisation und den Innungen sowie Lohnkommissionen der Unternehmer geschlossen wurden. Hieran schliefst sich eine Nachweisung über die Erhöhung des Stundenlohnes und des Tagesverdienstes, sowie eine Uebersicht über die Verkürzung der Arbeitszeit infolge der Lohnbewegung in den Jahren 1899—1900. So scheinen die Jahresberichte der Gewerkschaften ergänzt zu werden durch die Almanache und Kalender.

Die Differenzen zwischen der sozialdemokratischen Partei und einem Teil der Gewerkschaften über die Behandlung der Hamburger Akkordmaurer, die auf dem Lübecker Parteitage von 1901 ihre Erledigung gefunden haben, zeitigten eine kleine Litteratur. Ein grofser Teil (S. 205 bis 259) des Protokolles des Parteitages der sozialdemokratischen Partei zu Lübeck wird von diesen Verhandlungen ausgefüllt. Vorher erschienen zwei Schriften, von denen eine den Standpunkt des Hamburger Gewerkschaftskartells (14) darlegt, während die andere die Aktenstücke über den Schiedsspruch und einige Prefsaufserungen enthält (15). Blofs als Formen der Litteratur über die Gewerkschaften seien diese Schriften auch an dieser Stelle angeführt.

Die Schrift von G. Wollmann, der Kampf um das Vermögen, des Verbandes der Porzellan- und verwandten Arbeiter (16) bespricht einen aufserordentlichen interessanten Prozefs um das Vermögen des Porzellanarbeiterverbandes, das als Depositum bei der Reichsbank hinterlegt war, aber wegen des Todes des früheren Kassierers nicht behoben werden konnte. So wenig erfreulich der Inhalt dieser Schrift ist, so ist sie doch bemerkenswert, weil sie die Schwierigkeiten zeigt, in die die Gewerkschaften bei ihrer Vermögensverwaltung kommen können. Jedenfalls ist die Kenntnis dieser Schrift für alle Gewerkschaften erforderlich, damit sie sich den geschilderten Gefahren nicht aussetzen. Dieser Prozefs wäre nie nötig gewesen, wenn die Gewerkschaften ihre Geldbestände unter eigenem Namen anlegen könnten. Da aber heute als Deponenten

immer Personen vorgeschoben werden müssen, so ist der Besitz der Arbeiterorganisationen Zufälligkeiten ausgesetzt. In England hat dieser Mifsstand längst zur civilrechtlichen Anerkennung der Gewerkschaften geführt. Auf Grund des B.G.B. ist dies im deutschen Reiche wohl auch möglich, aber mit so vielen Gefahren für den Bestand der Gewerkschaften verknüpft, dafs keine einzige von den Vorteilen des Gesetzes Gebrauch machte.

Ein lebhaftes Interesse widmen die Bauarbeiter den speziellen Fragen des Bauarbeiterschutzes. In fast allen Landesteilen haben sie Landes- oder provinziale Bauarbeiter-Schutz-Kommissionen gegründet, aufserdem an vielen Orten lokale Kommissionen dieser Art, die alle Mängel der Bauausführung, die Ursachen der Unfälle u. dgl. festzustellen suchen, überaus eifrig Eingaben an die Behörden richten zur Abstellung der Mängel und zur Verbesserung der Bauvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften und Aehnlichem. Aber nicht nur hierauf richtet sich ihre Thätigkeit, sondern auch auf die Belehrung ihrer Mitglieder über das bestehende Recht auf diesem Gebiete. Eine ganze kleine Litteratur hat dieses Streben gezeitigt. Mit dem Beispiele vorangegangen ist der Töpfer C. Heinke (nunmehr Sekretär der zentralen Bauarbeiter-Schutz-Kommission für das deutsche Reich in Hamburg), der ein kleines Büchelchen „Der baugewerbliche Arbeiterschutz im Königreiche Sachsen“ erscheinen liefs, das blofs 5 Pf. kostete und alles Zweckdienliche enthielt.

Die neue Schrift über den Bauarbeiterschutz in Sachsen (17) bespricht in einer Einleitung die Bedeutung dieses Zweiges des Arbeiterschutzes, sie stellt als Forderungen für den Erlafs eines Arbeiterschutzgesetzes im Baugewerbe durch die Reichsregierung: ein Baugewerbeinspektorat unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeiter, eine Reform des Unfallversicherungsgesetzes, wodurch gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter in der Verwaltung der Baugewerksberufsgenossenschaften wie Ueberwachung der Betriebe sichergestellt wird, auf. In besonderen Abschnitten werden dann unter Anführung der Gesetzestexte behandelt: Der baugewerbliche Arbeiterschutz der Gewerbeordnung für das deutsche Reich, der baugewerbliche Arbeiterschutz des Strafgesetzes, Schutzmafsregeln aus dem sächsischen Baugesetze, die Verordnung für die Städte Dresden und Leipzig, den Arbeiterschutz auf Bauten betreffend, ferner eine Uebersicht über die Bauarbeiterschutzbestimmungen in anderen Städten und Amtshauptmannschaften, die überaus interessant ist, weil sie die Verschiedenheit der Anforderungen in verschiedenen Teilen des gleichen Bundesstaates recht klar veranschaulicht. Hierauf folgen die Forderungen der Arbeiter, bezüglich einer Aenderung der Unfallverhütungsvorschriften im Baugewerbe. Dann wird auf die Bedeutung der Baukontrollen durch die organisierten Arbeiter hingewiesen und ein Formular für die Erstattung von Anzeigen angefügt. Weiter finden sich in dem Büchelchen praktische Winke zur Erhebung von Ansprüchen auf

Krankengeld oder Unfallrente, eine Reihe von Bestimmungen aus dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, ein Formular für eine Steuerreklamation, eine Hilfstafel zur Berechnung der Einkommensteuersätze, endlich ein Adressenverzeichnis. Und all dies wird dem Arbeiter von seiner Organisation für den Preis von 5 Pf. geliefert. Die Bedeutung dieses Schriftchens besteht aber nicht nur in ihrem Inhalte, sie gewährt auch einen Rückschlufs auf eine bedeutungsvolle Seite der gewerkschaftlichen Bethätigung der Bauarbeiter.

Ein weiteres Schriftchen auf diesem Gebiete ist „Der Bauarbeiterschutz in Bayern" (18). Dasselbe enthält zwei einleitende Aufsätze über die Gefahren im Baugewerbe und die Notwendigkeit des Bauarbeiterschutzes, dann die bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuche, dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Gewerbeordnung, sowie eine Uebersicht über den Inhalt der Unfallversicherungsgesetze, hieran schliefsen sich die landesgesetzlichen Bestimmungen und zwar ein Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuch für Bayern, aus der Bauordnung, dann im vollen Wortlaute die oberpolizeilichen Vorschriften des Staatsministeriums des Innern zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen und die Unfallverhütungsvorschriften der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft. Als Anhang ist eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes angefügt. Den Schlufs bildet die Aufforderung, alle Unfallsgefahren und Unfälle den lokalen Bauarbeiterschutzkommissionen zur Anzeige zu bringen. Dafs solche Schriftchen in kurzer Zeit, trotzdem sie in mehreren tausend Exemplaren gedruckt werden und ihren Verbreitungsbezirk nur in kleinen Teilen des Reiches haben, Neuauflagen erleben, spricht nicht nur für ihre Notwendigkeit, sondern auch für das gesunde Interesse der Arbeiter an den Bestrebungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Bauarbeiterschutzes. Es darf nicht verkannt werden, dafs in Hinsicht auf den Bauarbeiterschutz eine Reihe von Fortschritten in den letzten Jahren zu verzeichnen sind, so vor allem in Sachsen und Bayern, die nicht in letzter Linie der ständigen Beschäftigung der baugewerblichen Arbeiter mit diesen Fragen zu danken sind. Die intensive Agitation der Organisationen und der Presse der Bauarbeiter läfst weitere Fortschritte auf diesem Gebiete erhoffen.

Als eine neue Form der Bethätigung der deutschen Gewerkschaften sind die Denkschriften an den Reichstag und Bundesrat über die Arbeitsverhältnisse eines Gewerbes zu nennen. Den Anfang machte die Schrift des Reichstagsabgeordneten Rich. Calwer über die Berufsgefahren der Steinarbeiter, es ist nun eine zweite gefolgt, welche von neuem die Aufmerksamkeit auf die traurigen Verhältnisse in der Konfektionsindustrie (19) lenken soll. Die Schrift erörtert auf Grund amtlichen und nichtamtlichen Materiales zum Teil auch auf Grund von Erhebungen des Schneider-Verbandes die Arbeits- und Lebensverhält-

nisse in der deutschen Konfektionsindustrie. Hieran schliefst sich ein Abschnitt über den Arbeiterschutz in Hausindustrie und Heimarbeit im Ausland, dann ein geschichtlicher Abrifs über die Bestrebungen der organisierten Schneider im Interesse der Konfektionsarbeiter, eine historische Darstellung der deutschen Gesetzgebung zur Aenderung der Lage der Konfektionsarbeiter und endlich eine Zusammenfassung der Forderungen der Schneider an die Gesetzgebung.

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Arbeitswilligen hat in Lübeck in einem wesentlichen Punkte für kurze Zeit Gesetzeskraft erlangt durch eine Senatsverordnung über das Streikpostenstehen, deren Rechtsgültigkeit sofort in Zweifel gezogen wurde. Diese Auffassung bestätigte das Reichsgericht. Vorher behandelte der Reichstag in seiner 208. Sitzung vom 11. Juli 1900 diesen Gegenstand aus Anlafs einer Interpellation der Abgeordneten Albrecht und Genossen. Die Verhandlungen des Reichstages und die im Anschlusse daran stattfindenden der Bürgerschaft von Bremen vom 25. Juli 1900 wurden im stenographischen Wortlaute von den Lübecker Arbeiterorganisationen (20) veröffentlicht und in einer grofsen Auflage verbreitet. Eine Besprechung dieser Schrift erübrigt sich, es genügt, sie auch als eine charakteristische Erscheinung der deutschen Gewerkschaftslitteratur hier anzuführen.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen haben schon manchen Beitrag zur Sozialstatistik geliefert. Ueber ihren engen Kreis ist aber selten von diesen Leistungen Kunde gekommen. Ein beachtenswertes Beispiel dieser Litteratur ist die Erhebung über die wirschaftliche Lage der Arbeiter Hanaus (21). Sie zeichnet sich vorteilhaft vor vorangegangenen Arbeiten schon dadurch aus, dafs zwischen der Aufnahme und der Veröffentlichung der Resultate blofs wenige Monate verstrichen waren. Ebenso sticht sie vorteilhaft vor vorangegangenen Arbeiten dadurch ab, dafs sie sich auf wenige und einfache Fragen beschränkt. Der Fragebogen ist auf Seite 87 abgedruckt, wir haben an ihm mit Rücksicht auf die Zwecke, denen er dienen soll, blofs die mangelhafte typographische Gliederung zu bemängeln. Dem Fragebogen geht ein Aufruf voran, in dem die Arbeiter und Arbeiterinnen aufgefordert werden, die Fragen gewissenhaft zu beantworten, es wird weiter betont, dafs die Statistik wahr sein mufs, dafs deshalb jeder seine Angaben durchaus wahrheitsgemäfs zu machen habe. Bedauerlich ist, dafs der Fehler einer früheren grofseren Erhebung ähnlicher Art wiederholt wurde, indem man auf die Benennung der befragten Personen verzichtete. Mag es sein, dafs die daraus entstehende Gefahr falscher Angaben nicht zu grofs ist, jedenfalls begiebt man sich damit der Moglichkeit jeder Kontrolle und setzt den Wert der Erhebung bedeutend herab. Für die vorliegende Erhebung hat sich diese „Vorsichtsmafsregel“ als unnötig herausgestellt, denn zahlreiche Personen haben sich die Fragebogen von der „statistischen Kommission des Gewerkschaftskartells Hanau“ ausfüllen lassen.

Was nun die Resultate der Erhebung anlangt, so zeigen sich vielfach Mängel darin, dafs manche an sich sehr einfache Fragen von vielen Arbeitern nicht beantwortet wurden, so vornehmlich von den Arbeiterinnen die Frage nach dem Preise der Schlafstellen. Die Beteiligung der Arbeiterinnen (177) blieb weit hinter der der Arbeiter (2205) zurück. Es finden sich die Verhältnisse der Arbeiter in 34 Berufen, wobei vielfach die Verhältnisse der Gelernten und der Ungelernten geschieden wurden, geschildert. Auch die Lage der Frauen wird bei jedem der vier Berufe, über die Angaben von ihnen vorliegen, besonders dargestellt. Die Gesamtresultate werden für die Arbeiter wie für die Arbeiterinnen besonders zusammengefafst. Wir heben aus diesen Abschnitten besonders hervor, das Kapitel über die Mitarbeit der Frau, über die Arbeitszeit und die Zimmermiete der Ledigen. Die Arbeit ist nicht nur interessant als ein Beispiel statistischer Erhebungen durch die Gewerkschaften, sondern auch die Resultate sind beachtenswert und in der sozialpolitischen Diskussion verwertbar. Bedauerlich ist bei dem regen Eifer der Arbeiterorganisationen für statistische Erhebungen, dafs sie nicht immer so einfach vorbereitet und gut ausgeführt werden, wie die vorliegende, und dafs eine Einheitlichkeit und damit eine Vergleichbarkeit der Resultate verschiedener Erhebungen meist nicht vorhanden ist.

Die Statistik der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine erschien in diesem Jahre zum 17. Male. An Umfang und an Zahl der Berichterstatter hat sie unzweifelhaft im Laufe der Jahre gewonnen, aber an dem Urteile der Kritik kann sich wenig ändern. Auf den ersten Anblick besticht die Arbeiterstatistik der deutschen Gewerkvereine, bei näherem Zusehen fühlt man sich aber immer enttäuscht. Sicherlich wäre es eine aufserordentliche Leistung, wenn wir aus ca. 500 Orten im deutschen Reiche Auskünfte über den durchschnittlichen Wochenlohn für erwachsene und jugendliche Arbeiter, über die Verbreitung des Akkordlohnsystems, über den Wochenverdienst der Akkordlöhner, geschieden nach Berufen, erhielten, wenn wir erfahren würden, ob die Löhne gestiegen, gefallen oder stehen geblieben sind, wenn wir über die Länge des durchschnittlichen Arbeitstages, über Vorkommen und Dauer der Ueberarbeit Genaueres erfahren würden. Dabei sehen wir ganz von der „freiwilligen Arbeitsstatistik" ab, die über Arbeitsnachweis, Reiseunterstützung, Uebersiedelungsbeihilfe, Arbeitslosigkeit und deren Unterstützung sowie über die Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen Auskunft geben soll. In Wirklichkeit sind diese Publikationen nicht Ergebnisse statistischer Untersuchungen, sondern lediglich die Zusammenstellungen von Urteilen einzelner über die Verhältnisse eines Ortes, die in statistische Form gebracht werden. Der Ortsverein bekommt einen Fragebogen und ein beauftragtes Mitglied soll dann über alle diese Fragen Gutachten abgeben. Wären einfache Arbeiter hierzu imstande, dann könnte man sich wahrlich $^3/_4$ der Ausgaben unserer amtlichen Statistik sparen.

Aber auch wenn man durch die Mängel der Methode nicht abgeschreckt wird, sieht man, dafs diese Zahlen nicht vorsichtig genug gebraucht werden können. Betrachten wir des Beispiels wegen die Angaben des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbauer und Metallarbeiter für Berlin. Die Angaben aus 10 Ortsvereinen liegen vor. Es ist nicht anzunehmen, dafs die Durchschnitte der Löhne der Metallarbeiter in einer Stadt so sehr abweichen können, wie es diese Statistik darstellt. Wir finden z. B. für jugendliche Arbeiter als durchschnittlichen Wochenlohn angegeben: 10—12, 12, 12, 13, 14, 17,50, 18 Mk., dann für männliche Lehrlinge: 3, 3—10, 4,50, 6, 5, 5, 6 und 7,50 Mk. Am klarsten tritt die Wertlosigkeit der Angaben für die erwachsenen Arbeiter in Erscheinung. Da wird in Berlin 9 für Dreher, Schlosser, Schmiede, Former, Heizer ein Durchschnittslohn von 21—30 Mk. angegeben. Wer nur einmal die Lohnlisten einer grofsen Fabrik gesehen hat, weifs, dafs ein Heizer und ein Former nicht gleich bezahlt werden, und es gilt dies auch für die übrigen Kategorieen der Metallindustrie, wenn auch nicht in gleichem Mafse. Wie kann man da aus diesen so durchaus verschiedenen Berufsgruppen einen Durchschnitt ziehen und was lehrt endlich ein Durchschnitt (!) von 21—30 Mk. Was soll es bedeuten, wenn Maschinenbauer und Hilfsarbeiter, also wiederum zwei durchaus verschieden entlohnte Gruppen in Berlin zusammengestellt werden, und für sie ein Durchschnittslohn von 21—24 Mk. angegeben ist. Bei Berlin 3 ist ein durchschnittlicher Wochenlohn für „Handwerker" mit 24 Mk. in Berlin 6 mit 27 Mk. angegeben, in Berlin 3 für Hilfsarbeiter 16,50 Mk., in Berlin 6 23 Mk., während in Berlin 8 Maschinenbauer und Schlosser nur 21 Mk. durchschnittlichen Wochenlohn erhalten sollen. Diese Zahlen allein beweisen schon, dafs diese Methode eine durchaus unfruchtbare ist.

Der Wert, ja die Notwendigkeit der Statistik für Gewerkschaften kann nicht geleugnet, aber die Schwierigkeiten sollten auch nicht unterschätzt werden, andererseits soll aber auch nicht aus Ueberschätzung dieser Schwierigkeiten etwas geleistet werden, was nur nach Statistik aussieht, aber keine Statistik ist. In seinen Erläuterungen bemerkt der Verbandsanwalt: „Dafs zumal für die praktischen Bedürfnisse der Verbandsgenossen selbst — und für diese ist doch unsere Statistik in erster Reihe bestimmt — die Kenntnis solcher von den Ortsvereinen angegebenen Durchschnittssätze aus allen Berufen und aus allen Teilen Deutschlands weit besser ist, als nur gelegentliche individuelle Auskünfte oder gar blofse Gerüchte." So richtig das an sich auch sein mag, so doch wiederum nur in der Theorie, in der Praxis wird mit den von uns angegebenen Zahlen aus Berlin kein Maschinenbauer etwas anzufangen vermögen. Es sei übrigens bemerkt, dafs die gleiche Beobachtung, die wir für Berlin gemacht haben, sich auch für die anderen Orte, die mehrere Ortsvereine besitzen, wiederholt. Dafs auch der Ar-

beiter der von einem Orte nach dem anderen zieht, sehr wenig Nutzen davon hat, wenn er für die meisten Orte Durchschnittslöhne für die „Metallindustrie" findet aber nicht erfährt, was ein Schlosser oder ein Feinmechaniker, ein Rotgiefser, ein Werkzeugmacher, ein Modellschreiner, ein Feilenhauer, ein Drahtzieher, ein Zainer erhält. Hieraus ergiebt sich, dafs der praktische Wert dieser Statistik für die Gewerkvereinsmitglieder nicht gröfser ist, als der Nutzen, den der Sozialstatistiker aus ihr ziehen kann. Dr. Max Hirsch verschliefst sich nicht der Kritik, er sagt: „. . . Die ganze Methode aber mufs offenbar den besonderen Verhältnissen angepafst sein. Wir wissen sehr wohl, dafs namentlich für die Lohnstatistik das absolut beste Verfahren, das des Individualnachweises, desgl. der speziellen Zählkarten für jeden einzelnen Arbeiter und zwar ein ganzes Jahr umfassend bildet. . . . Allein die Frage mufs mit Rücksicht auf die Bereitwilligkeit der (1894) 67 000 (jetzt 92 000) Mitglieder, sich der rechtzeitigen und zuverlässigen Ausfüllung des Zählkarten zu unterziehen, als auch aus der übergrofsen Zeit, Kraft und Kostenaufwendung einer angemessenen Bearbeitung und Veröffentlichung verneint werden." Meiner Meinung nach bedeutet dies doch ein recht geringes Vertrauen in die eigene Kraft. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine wiederholen ihre Erhebung blofs alle drei Jahre, würden sie sich auf das allernotwendigste bei der Befragung beschränken, auf etwa 10 Fragen, von denen zwei bis drei als Kontrollfragen für die Verarbeitung nicht in Betracht kämen, so ist nicht abzusehen, warum bei dem finanziell guten Stande der Gewerkvereine eine Erhebung auf Grund von Individualfragebogen nicht vorzunehmen wäre. Eine andere Frage ist freilich die, ob überhaupt eine Sozialstatistik einer Organisation wie die der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, von Wert ist. Scheiden wir die Metallarbeiter aus, so ist die Zahl der Mitglieder der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine eine im Vergleich zu der Gesamtarbeiterzahl der betr. Berufe aufserordentlich geringe, so bei dem Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (1898: 15 006), der Tischler (6200), Schuhmacher und Lederarbeiter (5400), Textilarbeiter (3358), Schneider (3332), Bauhandwerker (1920), graphischen Berufe (1903), Maler, Cigarren- und Tabakarbeiter (1602) etc. Wenn z. B. die Cigarrenarbeiter blofs in sieben Orten, die graphischen Berufe und Maler also Lithographen, Steindrucker, Buchdrucker, Buchbinder, Graveure, Musterzeichner, Maler, Hilfsarbeiter etc. nur (1900) in 26 Orten des deutschen Reiches vertreten sind, wenn dies für die Konditoren, Bäcker und Müller blofs für 5 Orte gilt, so mufs man sich fragen, ob Erhebungen dieser Art, abgesehen von lokalen Zwecken, lohnen. Nach der Meinung des Referenten ist dies ebensowenig der Fall für die Gewerkvereine, wie für die Sozialstatistik. Was für die Gewerkschaften gilt, dafs sie zu viel Statistik machen, bei der sich die Auslagen nach den Erfolgen in keiner Weise rechtfertigen lassen, gilt auch

für die Gewerkvereine, für letztere vielleicht in noch viel höherem Mafse, da sie mit ganz anderen Ansprüchen an die Oeffentlichkeit treten, und die Sozialstatistik sich äufserlich als eine über das ganze deutsche Reich erstreckende für eine grofse Zahl von Lohnarbeiterberufen darstellt. Wir können dem Verbandsanwalte nicht zustimmen, und die früheren fachmännischen Beurteiler seiner Statistik berechtigen ihn auch nicht dazu, zu schreiben: „Unsere Verbandsstatistik hat mit wachsendem Umfange auch aufserhalb der Gewerkvereinskreise steigende Beachtung und Anerkennung in der Praxis und namentlich in der Wissenschaft gefunden."

Auch die christliche Gewerkschaftsbewegung hat heute schon eine nicht ganz kleine Litteratur und eine ganze Reihe von Gewerkschaftsorganen. In der hier angezeigten Schrift (23) sind nicht weniger als 16 Organe der christlichen Gewerkschaften angeführt, leider enthält sie nicht auch ein Verzeichnis der einschlägigen Litteratur. Neben vier Broschüren, die hierher gehören, werden zur Anschaffung für die Bibliotheken der christlichen Gewerkvereine empfohlen: die deutschen Uebersetzungen der Schriften von Rogers, der Webbs und Howells, Sombarts „Dennoch", Kulemanns „Gewerkschaftsbewegung", Grotjahns „Alkoholgenufs" etc. Die Schrift selbst enthält eine leider sehr kurze Geschichte der christlichen Gewerkschaften und eine Uebersicht über die beiden ersten Kongresse derselben, auf die dann ein eingehendes Protokoll des dritten folgt. Neben vielem Unabgeklärten findet man oft kräftige Betonung des Arbeiterstandpunktes, scharfe Klagen über die Verfolgungen der christlichen Organisationen durch Unternehmer und Behörden. Hieraus und aus der Thatsache, dafs die Arbeiterschaft sich naturgemäfs in den Kämpfen um die Besserstellung ihrer Lage denjenigen anschliefsen wird, die am energischsten ihre Interessen vertreten, läfst sich folgern, dafs die verschiedenen Ströme der deutschen Gewerkschaftsbewegung soweit sie sich nicht vornehmlich auf Unterstützungszwecke beschränken, wie die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, in absehbarer Zeit in ein grofses Bett wieder zusammenfliefsen werden. Auf dem dritten Kongresse wurde die Gründung von Zentralorganisationen befürwortet, die Notwendigkeit hoher Beiträge, gefüllter Kriegskassen, die Bedeutung der Arbeitslosenunterstützung betont und bei aller Anerkennung des Unterstützungswesens doch der Hauptwert auf eine Beeinflussung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gelegt. Besondere Referate wurden der Verleihung von Korporationsrechten an die Berufsverbände, dann der Reform der Krankenversicherung und der Gewerbegerichtsreform gewidmet. Wer sich über die neuen Strömungen in der deutschen Gewerkschaftswelt informieren will, wird nicht umhin können, auch diese Schrift zu lesen. Für die christlichen Gewerkschaften gilt es noch in den Kämpfen für die Besserstellung ihrer Mitglieder den Beweis der Existenzberechtigung zu erbringen. Dies wird ihnen nur gelingen, wenn sie

unabhängig, und ausschliefslich die Interessen der Arbeiter wahren, und wenn sie ihre Mitglieder zur Zahlung von hohen Beiträgen zu erziehen vermögen, um Kämpfe nicht nur beginnen, sondern auch ausfechten zu können. Selbst in diesem günstigen Fall wird aber das Nebeneinanderbestehen verschiedener Gewerkschaften die Kampfesstellung der Arbeiter den Unternehmern gegenüber stets schwachen, denn es ist nicht möglich, den einheitlichen Unternehmerorganisationen mit der gleichen Einheitlichkeit entgegenzutreten, wo Mifstrauen und vorangegangene Kämpfe, oft auch noch persönliche Eifersüchteleien das Zusammengehen zweier verschiedener Organisationen des gleichen Berufes erschweren. Im Interesse der Arbeiter liegt demnach die Mannigfaltigkeit in der Gewerkschaftsbewegung keineswegs.

Das Werk von Dr. Maier über den Verband der Glacéhandschuhmacher (24) schliefst sich würdig der gröfsten Monographie an, die wir bisher über eine deutsche Gewerkschaft besafsen, der Arbeit Schmöles über den Zimmererverband. Die Arbeit von Maier ist in zweierlei Hinsicht umfangreicher wie ihre Vorgängerin, weil sie bei ohnedies etwas gröfserem Umfange die Arbeiterorganisation eines der allerkleinsten Industriezweige behandelt, dann aber auch, weil sie bedeutend mehr hält, als der Titel verspricht. Es ist nicht nur eine Geschichte der Organisation, sondern gleichzeitig eine descriptive Studie über die Industrie. Die Lohnverhältnisse, die Betriebsformen, das Lehrlingswesen u. s. w. werden beleuchtet. Es werden auch das neben der Gewerkschaftsorganisation laufende andere Unterstützungswesen, sowie die Verhältnisse der Unternehmerorganisation behandelt. Erscheint auch manchmal die Darstellung etwas breit, und zu viel in Einzelheiten sich verzweigend, so mussen wir trotzdem auch dafur dem Verfasser Dank wissen, der uns eine Quellenschrift für die deutsche Gewerkschaftsgeschichte gegeben hat, die tief einführt in den Gedankengang der Gründer und Mitglieder dieser Organisation, die ihr Werden, ihre Kämpfe, und ihre Kräftigung anschaulich darstellt.

Es finden sich auch Ansätze eines Eindringens in die Psychologie der Arbeiter. Hier hätten wir sogar ein Mehr gewünscht. Dem künftigen Historiker wird es sicherlich nicht an Akten und Druckschriften, an Statistiken und prinzipiellen Auseinandersetzungen fehlen, wenn er die Geschichte der Arbeiterbewegung unserer Tage schreiben will, aber selbst bei reicher Kombinationsgabe wird er kein richtiges Bild entwerfen können von dem inneren Leben in den Arbeiterorganisationen, von der Art wie neue Ideen sich in denselben langsam entwickeln und zum Siege gelangen. Die intime Seite der Arbeiterbewegung, die zu ihrem vollen Verständnisse gehört, die erst vieles klar macht, was dem Fernerstehenden auch bei allem Wohlwollen meist ein Buch mit sieben Siegeln bleibt, dieses intime Leben findet man weder bei Schmöle, noch bei Maier dargestellt. Leider sind die Aus-

sichten sehr gering, dafs wir diese Schilderungen von anderer Seite erhalten; findet sich doch selbst in dem Buche von Päplow über die Geschichte der Maurerorganisation, die doch von einem Vorkämpfer derselben geschrieben ist, diese Seite der Arbeiterbewegung nicht berücksichtigt. Man glaube doch nicht, dafs die Protokolle der Gewerkschaftskongresse oder Versammlungsberichte die Lücke auszufüllen vermöchten. Gerade in diesen Berichten verschwindet hinter den polemischen Auseinandersetzungen und dem sachlich Beschlossenen das, was wir kurz das Intime nennen mögen. Wenn wir dies aussetzen, so wollen wir uns nicht die Schwierigkeiten der Erfüllung dieser Wünsche verhehlen, gehört doch hierzu, dafs ein ökonomisch geschulter Mann, der das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden vermag, Beobachtungsgabe und Schilderungskunst miteinander verbindet. Hierzu gehört auch sehr viel Zeit und Vertrauen der Arbeiter, man mufs auch sicher sein, dafs sie sich nicht als Modell fühlen, dafs sie gar keinen Grund haben, sich nicht natürlich zu geben. Es schien mir notwendig, einmal auf diesen Mangel aller historischen Darstellungen über die Arbeiterbewegung und speziell über die Gewerkschaftsbewegung hinzuweisen. Wir kennen die neuen Ideen und die neuen Kampfmethoden, wir können uns auch Rechenschaft ablegen über die Ursachen der Arbeiterbewegung und über die Aenderungen innerhalb derselben. Wir vermögen die historischen Data mehr oder minder genau festzustellen. Das mag vielen genügen, und auch für die meisten Zwecke vollständig ausreichen, aber es fehlt dabei doch etwas, was mit der Zeit sich vollständig verflüchtigt, später nie mehr gewonnen werden kann, wenn es nicht heute festgehalten wird, wo der Mitlebende noch über die ersten Anfänge der modernen Formen der Arbeiterbewegung berichten kann. Das, was die französische Memoiren-Litteratur seit Louis Saint-Simon zur Geschichte der neueren Zeit beigetragen hat, sind hervorragende Quellen, die das Material der Archive erst beleben und erleuchten, dieses Material scheint dem künftigen Geschichtsschreiber der Arbeiterbewegung versagt zu bleiben. Die Gründe hierfür liegen ja klar zu Tage; die Träger der Bewegung haben nicht die Mufse, Erinnerungen aufzuzeichnen, vielen fehlt auch dazu die Fähigkeit, Rücksichten auf die Verfolgungen, deren Erinnerung lebendig ist, deren Wiederkehr von vielen ins Auge gefafst wird, wirken da zusammen, um diese Aussichtslosigkeit zu erklären. Aber gerade diese ungünstigen Umstände sollten die Geschichtsschreiber unserer Gewerkschaftsbewegung veranlassen, einigermafsen ihr reines Aktenmaterial durch Schilderungen aus dem Leben der Arbeiterbewegung zu ergänzen. Ohne die Schwierigkeiten dieser Aufgabe zu verkennen, glauben wir doch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, dafs auch nach dieser Richtung die Litteratur über die Gewerkschaftsbewegung Fortschritte machen wird. Ansätze hierzu finden

sich in dem Buche Maiers, so einige recht nette Porträtskizzen der Präsidenten und Vorsitzenden des Handschuhmacherverbandes.

Auf einen weiteren Mangel unserer Litteratur über die Gewerkschaftsbewegung, der auch das Buch von Maier trifft, habe ich schon an anderer Stelle aufmerksam gemacht. Man läfst immer die deutschen Gewerkschaften entstehen mit den Tagen, da J. B. v. Schweitzer, Max Hirsch, Bebel und Liebknecht Ende der sechziger Jahre ihre Aufrufe erlassen haben; bestenfalls wird noch an Fritzsche und seine vorangegangenen Versuche, die Tabakarbeiter zu organisieren und an die Buchdruckerorganisation und ihre Anfänge im Jahre 1848 erinnert. Es scheint mir dies eine durchaus unhistorische Auffassung. Wer die deutschen Gewerkschaftsorganisationen unserer Tage nur aus der Litteratur kennt, der mufs fast annehmen, dafs sie im Kopfe einiger Führer entstanden und ohne jeden Zusammenhang mit früheren Gebilden plötzlich aufgetaucht seien. Und doch ist es keine Frage, dafs auch unsere Gewerkschaftsorganisationen durch manche Fäden verknüpft sind mit den alten Gesellenorganisationen. Bis zum heutigen Tage bestehen Reste alter Brüderschaften zum Teil noch unter dem Namen der Brüderschaften mit alten Sitten, wenn auch ausnahmslos zu Geselligkeitsvereinen und Unterstützungskassen herabgesunken. Reste dieser Art finden sich z. B. bei Kupferschmieden, Zimmerern, Maurern, Dachdeckern, Gerbern; noch mancher alte Zunftgebrauch, noch manche Grufsform, noch manches alte Wort, noch manche unbeachtete Einzelheit in der Tracht, manch' altes Verkehrslokal deutet auf Erinnerungen an die früheren Organisationen. Alte Truhen, Fahnen, Embleme, Kassen- und Protokollbücher aus der Zunftzeit sind oft im Besitze ganz moderner Gewerkschaftsorganisationen, ja es läfst sich nachweisen, dafs es zwischen den Gewerkschaftsorganisationen eines Ortes im gleichen Gewerbe so zwischen Gewerkvereinen und internationalen Gewerkgenossenschaften oder Arbeiterschaften anfangs der 70er Jahre heifse Kämpfe gab, welche die Gerichte öfters sogar beschäftigt haben; diese sollten entscheiden, wer der berechtigte Besitzer der Lade etc., der alten Gesellenorganisation sei. Man vergifst fast immer den einen Umstand, dafs bei Proklamierung der Gewerbefreiheit in ganz Deutschland, wenn auch oft nur noch in rudimentären Resten Formen alter Gesellenorganisationen bestanden haben. Vielfach liefen diese mit Aufhebung der Zunft auseinander, vielfach wurde das Eigentum der Gesellenschaft beim Trödler losgeschlagen, der Erlös in der nächsten Kneipe vertrunken und damit zum letztenmale das Zusammensein gefeiert. Aber das Bedürfnis des Zusammenseins war nicht auszurotten, oft änderte die Proklamierung der Gewerbefreiheit nur äufserlich etwas an dem Zusammenhalt der Gesellen; mit der Garantierung des Koalitionsrechtes traten diese Organisationen wieder in die Oeffentlichkeit, wenn auch in anderem Gewande. Es ist charakteristisch, für die ersten Jahre der deutschen Gewerkschafts-

bewegung, dafs man mancherorts konkurrierte, nicht blofs um den Besitz des Inventars der alten Gesellenschaften, sondern auch um die Mitglieder derselben; oft sind in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen die alten Gesellen wieder zu finden, in die sie manchenorts korporativ übertraten und dann bei Aufzügen, patriotischen Feiern, Fürsteneinzügen mit dem Staate der alten Gesellenbrüderschaft auftraten. Es ist merkwürdig, dafs diesen dankbaren historischen Aufgaben sich niemand gewidmet hat, um so bedauerlicher als der Nachweis dieser Zusammenhänge zwischen den alten Gesellenorganisationen und Gesellenv e r b ä n d e n, die sich ja auch bis in unser Jahrhundert hinein nachweisen lassen, mit der Entwicklung der modernen Gewerkschaftsorganisationen und mit jedem Tage schwieriger wird.

Hierfür sind die Quellen die Arbeiter, welche in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts ihre Lehrzeit in früher zünftigen Gewerben durchgemacht haben; immer geringer wird die Schar dieser Greise, immer schwieriger wird es, Nachweise zu erbringen. Für die Handschuhmacher wäre die Lösung dieser Aufgabe ganz besonders interessant gewesen, da bei ihnen ganz eigenartige Verhältnisse vorlagen; sie hatten mit ihrem Gewerbe ganz besondere Formen und Sitten ihrer Organisation aus Frankreich in die brandenburgischen und anderen Lande gebracht, die den vertriebenen Hugenotten Gastfreundschaft geboten hatten. Leider findet sich in der Schrift Maiers hierüber nichts, obgleich seine vornehmste Quelle, das Organ des Handschuhmacherverbands, hierüber so manchen Wink für weitere Forschungen enthält.

In dieser Hinsicht hätten wir noch bei einem sonst so vollständigen Buche manches andere gerne erörtert gesehen, so die merkwürdige Handwerkssprache, aus der ja Beispiele gegeben sind und zu der sich blofs einige leider verstreute Bemerkungen, jedoch keine zusammenfassende Dartellung in dem Buche finden.

So wie wir vom historischen Gesichtspunkte dies oder jenes zu bemängeln hatten, so auch von dem ganz modernen der Beurteilung der Sozialdemokratie durch den Verfasser. Er findet vieles in der Entwicklungsgeschichte des Handschuhmacherverbandes begründet durch das Streben, sozialdemokratischen Geist der Organisation einzuflöfsen; er irrt da oft unzweifelhaft und wir wollen nur auf den auffallendsten Irrtum hinweisen. Er meint, dafs der Name „Ortsverein" den einzelnen Zahlstellen gegeben wurde, weil dies ein sozialdemokratischer Terminus sei, nun ist bekanntlich der „Ortsverein" die bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen übliche Bezeichnung für das, was man Zahlstelle, Verwaltungsstelle, Filiale etc. bei d e n Gewerkschaften bezeichnet, die durch die Generalkommission vereinigt sind. Aber weniger diese und ähnliche schiefe Erklärungsversuche aus politischen Motiven sind zu bemängeln als der in diesem Zusammenhange weit wichtigere Umstand, dafs der Verfasser die Tendenzen der Sozialdemokratie gründlich miss-

kennt. Wie falsch ist es z. B. die Gründung und Stärkung der freien Hilfskassen unter dem Sozialistengesetze auf die Absicht zurückzuführen, die „allmählige Ausgleichung der bestehenden Klassengegensätze“ durch die Arbeiterversicherung „zu verhindern.“ Die freien Hilfskassen hatten nicht aus dem angeführten Grunde unter dem Sozialistengesetze den starken Zulauf, sondern weil sie die einzigen damals möglichen, der Gefahr der Vernichtung am wenigsten ausgesetzten Formen der Arbeiterorganisation waren. Es ist somit ohne jede Spitzfindigkeit die starke Entwicklung dieser Kassen in jenen Jahren zu erklären. Für den Standpunkt des Verfassers der Sozialdemokratie gegenüber ist wohl der folgende Satz am meisten charakteristisch: „Der Verband erstrebt mit Erfolg eine Besserung der Zustände innerhalb der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, die Sozialdemokratie negiert eine solche Thätigkeit; denn je gröfser die Zahl der Unzufriedenen, umsomehr eröffnet sich die Aussicht, auf einen Zusammenbruch der bestehenden Gesellschaftsordnung, womit ihr Sieg entschieden wäre.“ Dieser Satz läfst sich nicht vereinbaren mit dem kurz vorangehenden: „Durch den Eintritt in die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat der Verband seine politische Stellung unzweideutig gekennzeichnet, er bildet eine Vereinigung mit sozialdemokratischer Tendenz.“ Die Theorie, die der Verfasser der Sozialdemokratie unterschiebt, widerstreitet der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Auch für die Differenzen zwischen der Generalkommission und dem Handschuhmacherverbande ist der Verfasser keine Autorität. An konsequent wiederkehrenden Fehlern: der Schreibweise des Namens Lassalle mit einem s, der Rede von „Dr.“ Liebknecht ersieht man, dafs der Verfasser sich mit der Litteratur der Sozialdemokratie wenig beschäftigt haben kann.

Doch sind diese Mängel unbedeutend gegenüber den grofsen Vorzügen dieses Buches. Gleich im Zusammenhange mit den hervorgehobenen Mängeln wollen wir die interessante Darstellung der Kämpfe der Organisation mit dem Berliner Polizeipräsidium hervorheben, die ja den Kennern der Buchdruckerbewegung nicht unbekannt sind, die aber für einen anderen Beruf noch nicht so ausführlich geschildert wurden. Besonders wichtig ist die Feststellung, dafs der Handschuhmacherverband sich den Forderungen des Polizeipräsidiums nicht unterworfen hat im Gegensatze zum Buchdruckerverband und anderen Organisationen. Sehr interessant ist auch die Geschichte des Verbandsblattes, die sich auch als ein wichtiger Beitrag für die schwere Aufgabe einer Geschichte der deutschen Arbeiterpresse darstellt. Lehrreich ist ferner die Gegenüberstellung der Orte, die in den Jahren 1869, 1884 und 1900 Verbandsangehörige in gröfserer Zahl aufwiesen, aber diese tabellarische Darstellung wäre wertvoller geworden, wenn etwa durch einen Stern die Orte gekennzeichnet wären, in denen in der Zwischenzeit Handschuhmacherbetriebe aufgetaucht sind, während durch ein Kreuz diejenigen

Orte zu bezeichnen gewesen wären, aus denen die Handschuhmacherindustrie verschwunden ist. Das Material hierfür hätte sich für die gröfseren Orte in den Adrefsbüchern derselben, für die kleineren Orte in Leuch's Adrefsbuch finden lassen. Eine Reihe von Verschiebungen sind dem Referenten bekannt, er darf wohl vermuten, dafs es deren nicht wenige gab. Das Tabellenmaterial ist sehr beachtenswert und gestattet manchen Einblick auch in die inneren Verhältnisse des Verbandes so z. B. eine Statistik über den Versammlungsbesuch, über die Zahl der Restanten, der Restwochen, und der Restbeträge, über die Aufnahme ausländischer Fachvereinsmitglieder und früherer Verbandsmitglieder, über die Kassenverhältnisse und dergl.

Man würde irren, wenn man vermuten würde, aus dem Buche lediglich Informationen über das Handschuhmachergewerbe schöpfen zu können. Man kann auch vieles zur Beurteilung der deutschen Gewerkschaftsbewegung überhaupt aus ihm erfahren, so z. B. über den Kampf gegen die Teilarbeit, gegen die Lehrlingszüchterei, gegen das Vorschufswesen, die Hausarbeit, die Ueberfeierabendarbeit, den Akkordlohn, über die Striketaktik, den Arbeitsnachweis, die Entwicklung und Bedeutung des Unterstützungswesens etc. Freilich wird man nie übersehen dürfen, dafs es sich um einen aufserordentlich kleinen Beruf bei den Handschuhmachern, um eine sehr wenig Vorbildern folgende Entwicklung der Organisation handelt. So manche Eigenart, wie z. B. die Urwahl, das Bestehen auf die vierjährige Lehrzeit, erklären sich aus der Kleinheit der Organisation und aus der Eigenartigkeit des Gewerbes, so manches ist auch auf Kastengeist zurückzuführen gewesen, doch hat sich diese Abschliefsung nach aufsen nicht erhalten, wogegen die Eigentümlichkeiten in der Sprache noch vorhanden sind.

Den Abschlufs des Textes bildet eine Uebersicht über die Handschuhmacherorganisationen des Auslandes und den Anhang des Buches eine Reihe sehr wertvoller Aktenstücke für die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen im Handschuhmachergewerbe. Auf der letzten Seite des Buches finden wir die wichtigste Maschine und das wichtigste Werkzeug der Handschuhmacherei abgebildet. Es sei aus diesem Anlasse das Bedauern ausgesprochen, dafs die Schilderung der Technik des Gewerbes nicht von einem Fachmanne revidiert wurde.

Der Verfasser hat es unterlassen, in einem abschliefsenden Kapitel zusammenzufassen, was seine Studien über die Leistungen dieser Organisation im Laufe von mehr als drei Decennien ergeben haben. Er hätte einen Versuch machen sollen, die Lage der Handschuhmacher in den Jahren 1869 und 1900 gegenüber zu stellen. Die Unternehmer haben trotz ihrer feindlichen Stellung zugestehen müssen, dafs die Gewerkschaft Erhebliches geleistet hat, um das leidige Vorschufswesen mit seiner demoralisierenden Wirkung aus der Welt zu schaffen. Vom sozial-

politischen Gesichtspunkte ist von der gröfsten Bedeutung der erfolgreiche Kampf der Gewerkschaft gegen die Heimarbeit, bemerkenswert ihr Widerstand gegen die Einführung der Teilarbeit, die im Gegensatze zu anderen Berufen eine Verschlechterung der Warenqualität zur Folge gehabt hätte. Diese Zusammenfassung wäre um so wertvoller gewesen, als nun gerade die Unternehmer sich der Hoffnung hingeben, diese Organisation, eine der ältesten und erfolgreichsten Gewerkschaften im Deutschen Reiche zu vernichten. Die Zeiten der gegenwärtigen Krise werden von den Unternehmern ausgenützt, um die Arbeiter vor die Wahl zu stellen, auf die Dauer arbeitslos zu werden oder die Zugehörigkeit zur Organisation aufzugeben. Zur Beurteilung dieses Strebens der Unternehmer wird das Buch von Dr. Maier von der allergröfsten Bedeutung sein. Wird es entsprechend gewürdigt, so wird es auch sonst vieles beitragen können zur Hebung des Verständnisses über das Wesen und die Leistungen der deutschen Gewerkschaften.

Sinzheimer, Ludwig, Dr., *Der Londoner Grafschaftsrat.* Ein Beitrag zur städtischen Sozialreform. Erster Band: Die Schlufsperiode der Herrschaft der Mittelklasse in der Londoner Stadtverwaltung. Stuttgart 1900, J. G. Cotta. 512 S. gr. 8⁰.

Das Jahr 1889, in dem der Londoner Grafschaftsrat ins Leben trat, markiert einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte des Städtelebens in England und auch anderwärts. Die von einer konservativen Regierung — durch das Lokalverwaltungsgesetz von 1888 — geschaffene munizipale Vertretung des als Grafschaft konstituierten Grofs-London ward schon in der ersten Epoche ihres Bestehens zur typischen Vertreterin der als Munizipalsozialismus bekannten Gemeindepolitik. Wir sagen absichtlich typischen Vertreterin und nicht Schöpferin. Denn es ist vielleicht nicht ein einziger Punkt in der ganzen Liste der vom Londoner Grafschaftsrat durchgeführten oder in Angriff genommenen kommunalsozialistischen Mafsregeln, hinsichtlich dessen diese Körperschaft nicht in England oder auf dem Festlande ihre Vorgänger gehabt hätte. Aber wenn dem Londoner Grafschaftsrat auch nur wenig wahrhaft schöpferische Neuerungen nachgerühmt werden können, so gebuhrt ihm doch das Verdienst, dafs bei ihm zuerst die Mehrheit der Vertretung einer Grofsstadt ersten Ranges — der gröfsten Stadt der Welt — bewufst zusammenfassend das vertrat, was vereinzelt — und nicht nur unter dem Antrieb der Gelegenheit — von kleineren Gemeinden vor ihr geleistet oder versucht worden war. Dadurch, dafs der Gedanke

munizipaler Gemeinwirtschaft grundsätzlich in weiterer Auslegung wie bisher aufgegriffen wurde, sowohl was die Objekte der Gemeindewirtschaft als auch was den Kreis der zur Anteilnahme berechtigten Personen anbetrifft, dafs die Rücksicht auf die Sonderinteressen und Vorurteile kapitalistischer Unternehmer und Eigentümer der Rücksicht auf die Bedürfnisse der grofsen nichtkapitalistischen Bevölkerung im allgemeinen und der Arbeiterschaft im besonderen wich, erhielt das Stück Kommunalverwaltung, das der Londoner Grafschaftsrat zu besorgen hatte, denjenigen Charakter, der die Anwendung des Begriffes „sozialistisch" auf sie rechtfertigt. Der Gebrauch dieses Wortes wird ferner dadurch gerechtfertigt, dafs die Mitglieder des Londoner Grafschaftsrats zwar auf Grund eines Wohnungszensus, sonst jedoch mit Ausschlufs jeder Klassenvertretung gewählt werden, der Zensus aber so bemessen ist, dafs die grofse Mehrheit der Arbeiter Londons wahlberechtigt sind und in den meisten Wahlbezirken die Mehrheit der Wähler bilden. Von Anbeginn an hatte der Londoner Grafschaftsrat eine Gruppe von Vertretern der Lohnarbeiterschaft in seiner Mitte, die dann von Wahl zu Wahl zugenommen hat, und daneben eine gröfsere Anzahl Vertreter, auf deren Wahl die organisierten Arbeiter mafsgebenden Einflufs ausüben. Er ist im wesentlichen eine demokratische Munizipalvertretung.

Die Leistungen und Erfahrungen dieser Körperschaft sind denn auch für die Erkenntnis des Verwaltungswesens in der modernen Demokratie von aufserordentlichem Wert. Der Londoner Grafschaftsrat ist berühmt geworden durch eine Reihe von Mafsnahmen, die auch einzeln insofern in das Gebiet der sozialen Reform fallen, als sie auf allgemeine wirtschaftliche Verbesserungen abzielen und das Interesse der Gemeinwirtschaft über das der Privatwirtschaft stellen. Aber ihre volle Bedeutung erhalten diese Mafsregeln doch erst dadurch, dafs sie Ausdruck einer Politik sind, die einen demokratischen Aufbau der Gemeinde zur thatsächlichen, und eine demokratische Auffassung des Gemeindelebens zur ideologischen Grundlage haben. Nur durch diesen Zusammenhang erheben sie sich aus fiskalischen oder rein ökonomischen zu sozialen Reformmafsregeln, denn nur dadurch erhält eine wirtschaftspolitische Mafsregel heute den Charakter eines sozialreformerischen Unternehmens, dafs sie auf Minderung oder Beseitigung von Vorrechten des Besitzes hinausläuft, dafs sie — um ein geflügeltes Wort zu variieren — von einem Tropfen demokratischen Oels durchzogen ist. Daher sind die administrativen Probleme der Demokratie zugleich Probleme der Sozialreform, oder, um es noch schärfer auszudrücken, ist die Demokratie selbst ein Problem der Sozialreform.

In diesem weiten Sinne behandelt Dr. Ludwig Sinzheimer in seinem Werke, dessen ersten Band wir vor uns haben, das Wesen und Wirken des Londoner Grafschaftsrats. Es schweben ihm, wie er im Vorwort

darlegt, bei dieser Arbeit drei Hauptziele vor. Erstens „die ausführliche Klarlegung der Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Klassengliederung auf einem bestimmten geographischen Gebiete in einem bestimmten Zeitabschnitte"; zweitens „die Aufklärung der Frage, ob der sogenannte Munizipalsozialismus eine zunehmende Stärke der Sozialdemokratie in England ankündet", und drittens „die Lieferung eines Beitrages zu einer, auf empirischer Basis ruhenden Theorie des relativen Wertes des Staates und der Gemeinden für die unteren Klassen, einer Theorie der Bedeutung der staatlich-kommunalen Dezentralisation auf dem Gebiete der Sozialpolitik". Da der erste Band nur die Vorgeschichte des Grafschaftsrats giebt, so kann er auch nur erst Teile des hier entwickelten Programms zur Ausführung bringen. Aber abgesehen von der zweiten Frage, für die dieser Band natürlich ganz aufser Betracht kommt, und obwohl der Verfasser nur ganz ausnahmsweise auf spätere Entwicklungen Bezug nimmt, treten die für die Beantwortung des gestellten Problems ausschlaggebenden Punkte doch schon hier mit aller Deutlichkeit hervor. Wie es die Natur der Sache mit sich bringt, allerdings zunächst im „Negativ".

Der Verfasser hat, wie Eingangs angezeigt, dem ersten Band den Untertitel gegeben: „Die Schlufsperiode der Herrschaft der Mittelklasse in der Londoner Stadtverwaltung". Präziser konnte der leitende Gesichtspunkt nicht gekennzeichnet werden, unter dem Sinzheimer den Vorgänger des Londoner Grafschaftsrats und dessen Nebenorgane in der Verwaltung Londons behandelt. Das hauptstädtische Betriebsamt — „Metropolitan Board of Works" — das von 1855 bis 1889 einen Teil der Funktionen einer Zentralbehörde für Grofs-London besorgte, hatte, wie die Korporation der City und die Pfarrei- und Distriktsämter des aufserhalb der City gelegenen London, aus denen es sich in indirekter Wahl rekrutierte, allerhand charakteristische Eigenheiten, aber als die wesentlichste mufs doch immer die bezeichnet werden, dafs es, wie auch jene Körperschaften, eine Vertretung der besitzenden Klassen war — und zwar mehr noch de facto als de jure. Gesetzlich hatten auch die unteren Schichten des Kleinbürgertums und ein Teil der besserbezahlten Arbeiter das Stimmrecht zu den Kirchspiel- etc. Vertretungen, aber der Wahlmodus und der Wählbarkeitszensus hielten diese Schichten der Bevölkerung von der Wahl fern und machten die Besetzung der Vertretungen zu einer Angelegenheit des wohlhabenden Bürgertums. Wie die Sitzungen dieser Körperschaften selbst, verliefen auch die Wahlen zu ihnen in der Regel unter völliger Teilnahmlosigkeit der Volksmasse. Bis zu Ende März 1889 gab in der Verwaltung der Hauptstadt Englands das mittlere Bürgertum den Ausschlag.

Dieser Klassencharakter ist jedoch nur der bezeichnendste Charakterzug der Verwaltung Londons während der ersten neun Jahrzehnte des

19. Jahrhunderts. Neben ihm wird sie auch durch eine höchst unsystematische Vielfältigkeit der Verwaltungsorgane, den Mangel an einer organischen Verteilung der Aufgaben und Vollmachten gekennzeichnet.

Mit grofsem Fleifs und eindringender Kritik geht Sinzheimer den Gründen nach, die es so lange zu keiner durchgreifenden und einheitlichen Organisation der munizipalen Verwaltung Londons kommen liefsen. Er legt in lichtvoller Weise die Interessengegensätze und die Gegensätze in den politischen Theorieen blofs, die sich der grundsätzlichen und einheitlichen Reform der Londoner Verwaltung Generationen hindurch entgegenstellten. Die Arbeiterklasse Englands stand dem Problem lange Zeit interesselos gegenüber. Die Chartisten hatten ihr Augenmerk fast ausschliefslich auf das allgemeine Stimmrecht im Staat gerichtet; der Gedanke der Eroberung der politischen Macht des Staates liefs die Beschäftigung mit kommunalen Fragen als nebensächlich erscheinen. Ja, da es zumeist die Liberalen waren, die nach Inkrafttreten der Munizipalgesetzgebung von 1835 die Ersetzung der verrotteten Korporationen durch repräsentative Gemeindevertretungen in den Städten betrieben, kam es vor, dafs Chartisten die alten Korporationen in ihrem Widerstand gegen diese Umwandlung unterstützten. Robert Owen und seine Schule hatten zwar sozialistische Kommunen im Auge, aber verbanden damit nicht die Vorstellung von der Um- oder Ausgestaltung der gegebenen Kommunen durch das Mittel einer sozialistischen Gemeindepolitik, sondern dachten zumeist an grundsätzlich neue Schöpfungen — die Owenschen „Townships“ — und verrammelten sich aufserdem den Weg zu einer Anwendung ihrer kommunalistischen Ideeen auf die kommunalen Fragen der Epoche durch ihre doktrinäre Gegnerschaft gegen den politischen Kampf. Aehnlich verhielt es sich mit der Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung. Kurz, die Masse der Sozialisten und Arbeiter Englands betrachteten oder behandelten lange Zeit die Fragen der Gemeindeverwaltung als eine innere Angelegenheit der besitzenden Klassen.

In deren Reihen aber stritten sich materiell interessierte Schichten und Vertreter von einander abweichender Theorieen über das Mafs der wünschbaren Gemeindehoheit und Gemeindethätigkeit. Als Extreme einschlägiger theoretischer Anschauungen führt uns Sinzheimer auf der einen Seite die Schule Edwin Chadwicks vor, welche der munizipalen Selbstverwaltung durchaus skeptisch gegenüberstand und ihr einen staatlich-zentralistisch organisierten Stab von Berufsbeamten überordnen wollte, und auf der anderen Seite die für weitestgehende lokale Selbstverwaltung und Demokratie eintretende Schule von Toulmin Smith, dem bekannten Erforscher des englischen Gildentums. Die Gegnerschaft Chadwicks gegen die kommunale Selbstverwaltung ist wesentlich konservativ-staatssozialistisch; sie entspringt der Furcht vor plutokratischer Kliquenwirtschaft in den Gemeinden. Die Begeisterung von Toulmin

Smith für die demokratische Gemeinde-Autonomie aber wurzelt, wie Sinzheimer in feiner Analyse klarlegt, in einer die Vergangenheit romantisch verklärenden und die Gegenwart mit Unterschätzung der materiellen Bedürfnisse formalistisch betrachtenden abstrakten Denkweise. Von Smith wird nach Sinzheimer die Gemeinde immer nur als sittlicher, aber nie als ökonomischer Korper behandelt. Ihm, dem die Dezentralisation nicht weit genug gehen kann, so dass er selbst die Gemeinden in möglichst kleine Einheiten zerschlagen möchte, und der sich energisch dagegen erklärt, die Steuerbefreiten von der Gemeindevertretung auszuschliefsen, ihm sind Eigentum und Freiheit so heilig, dafs er um ihretwillen Sanitätsgesetze bekämpft und das Zehnstundengesetz verwirft. „Ueber der Eingangspforte seines Systems," schreibt Sinzheimer von Toulmin Smith, „steht die Grabinschrift des alten Liberalismus: „Wenn ihr auch kein Brot habt, so habt ihr doch Freiheit"". Ob man jedoch solche Anschauungen, so sehr sie thatsächlich mit Interessen der Arbeiter im Widerspruch stehen, als Aeufserungen einer „arbeiterfeindlichen Stimmung" (S. 24) bezeichnen kann, scheint uns in diesem Falle zweifelhaft. Aber nicht anfechtbar ist es, wenn Sinzheimer auf Grund ihrer die Smithsche Theorie (S. 25) einen „überspannten Immaterialismus" nennt. Nicht bewufste Gegnerschaft gegen wirkliche Interessen der Arbeiter, sondern Verkennung dieser Interessen bestimmt die Stellungnahme der meisten Theoretiker des doktrinären Radikalismus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Sie findet sich in vielen Punkten auch noch bei einem Mann, der der modernen Arbeiterbewegung bedeutend näher stand als Toulmin Smith und den Uebergang vom abstrakten Radikalismus zum demokratischen Sozialismus darstellt, nämlich John Stuart Mill. Dafs Mill als der klassische Vertreter des Uebergangs vom kommunalistischen Liberalismus des Toulmin Smith zum Munizipalsozialismus der Gegenwart betrachtet werden kann, wird von Sinzheimer in einem der interessantesten Kapitel seines Buches (Abschn. III, Kap. 1) sehr geistreich dargelegt. Mills Standpunkt bildet die Brücke zwischen der zentralistischen Theorie Chadwicks und den Dezentralisationstendenzen der Schule von Toulmin Smith. Indes ist dieser Vermittlungsstandpunkt keineswegs der eines geistlosen Eklektikers, als den man, hierin Marx nachahmend, heute gern Mill hinzustellen sucht. Was Marx über Mill schreibt, bedarf manchmal ziemlich starker Nachprüfung. So z. B. die im „Kapital" Bd. 1, 4. Aufl. S. 480 81 am Oekonomen Mill geübte Kritik, die teils auf unrichtigen Auszügen aus Mill beruht, teils aber auch das Citierte nicht richtig behandelt. Dem Politiker Mill ist Marx gerechter geworden als dem Oekonomen. Aber auch ihn hat er nicht völlig richtig beurteilt, teils weil er den esoterischen Mill nicht kannte, und teils weil ihm für Fragen, die Mill beschäftigten, der Sinn oder das Interesse fehlte. Mill sah nicht so tief wie Marx, aber er sah — und vielleicht gerade deshalb — vieles, das der Oberflache näher liegt, klarer und schärfer

wie Marx. Als Angehöriger eines geschichtlich hervorragend aktiven Volkes, in dessen Mitte lebend und wirkend, mufste er, der für den Tag schrieb, auch dessen Probleme unter einem anderen Gesichtswinkel betrachten, wie Marx. Deswegen sind aber seine Vermittlungen keineswegs blofs äufserlicher Natur, keine grundsatzlosen Kompromisse zwischen unvereinbaren Gegensätzen. Es sind vielmehr Versuche, in die Sackgassen der abstrakten Spekulation Bresche zu legen und die Gesichtspunkte zu finden, unter denen die nur in der Spekulation unvereinbaren, in der Praxis aber neben- und miteinander wirkenden Kräfte zu harmonischerer und systematischerer Ergänzung gebracht werden können. Auf den vorliegenden Gegenstand bezogen, suchte Mill nach einem unterscheidenden Merkmal für die sachgemäfse Verteilung der Verwaltungsfunktionen zwischen Staat und Gemeinde, das weder aus abstrakten Begriffen geschöpft war, noch auf ein Zickzack grundsatzloser Kompromisse hinauslief. Und dies Merkmal ist für ihn „die gröfsere oder geringere Intensität des Interesses, das die Art der Durchführung jener Funktionen direkt für die Nation als Ganzes hat" (S. 405). Wie Mill auf Grund dieses Merkmals die Aufgaben im Einzelnen verteilt, kann hier nicht ausgeführt werden, so interessant es für die Kennzeichnung des Mannes wäre, der einen so grofsen Einflufs auf die bürgerliche Demokratie in England ausgeübt hat. Mill geht zwar von der Nation als Ganzem aus, ist aber keineswegs Staatsanbeter. Seinem Staatsideal ebenso wie seinem Gemeindeideal haftet, wie Sinzheimer sich ausdrückt, ein „resignierter Zug" an; Mills Auffassung fufst auf der Ansicht oder Erkenntnis, dafs „wie im Staatsleben so auch im Gemeindeleben ein fesselloser Altruismus kein in absehbarer Nähe aufgerichtetes und deshalb auch kein praktisch zu berücksichtigendes Ziel sei" (S. 423). Daher seine grofse Vorliebe für Abgrenzungen von Vollmachten. Mill hatte, obwohl politisch Gegner der Whigs, das Whig-Temperament. Der Einflufs des von ihm selbst so meisterhaft geschilderten Erz-Whig Tocqueville läfst sich, wie Sinzheimer mit feiner Analyse nachweist, immer wieder bei ihm feststellen. Wie Tocqueville und Toulmin Smith verbindet Mill mit dem Eintreten für die Ausbildung kommunaler Selbstverwaltung erzieherische Absichten, aber ungleich jenen zielt die Erziehung bei ihm zum Kollektivismus hin. Die Selbstverwaltung der Gemeinden ist bei Mill nicht manchesterlich, ihm nicht nur wertvoll, weil sie kraftvolle Persönlichkeiten schaffe, sondern auch deshalb, „weil sie die Individuen mit der Fähigkeit und dem Willen ausstatte, allgemeinen Interessen zu dienen", als ein Mittel zur Erzeugung und Förderung altruistischer Motive.

Wer den Stand der englischen Arbeiterbewegung zu der Zeit kennt, wo Mill als politischer Schriftsteller wirkte, kann sich nicht wundern, dafs sie ihm als Schöpfer und Förderer solcher Motive nicht genügte. Er kann sich aber auch fernerhin nicht wundern, dafs Mill den Ton mehr

auf diese Seite der Frage legte, als auf die der wirtschaftspolitischen Leistungen der Gemeinden für die arbeitenden Klassen. Findet sich doch selbst in einer am Vorabend der Schaffung des Londoner Grafschaftsrats — im Jahre 1887 — erschienenen Schrift eines so ausgesprochenen Sozialisten wie H. M. Hyndman über die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Londoner Kommunalverwaltung noch kein über diese allgemeinen Gesichtspunkte hinausgehendes Programm der sozialpolitischen Aufgaben der Kommune London entwickelt. Es handelte sich eben darum, erst die Form zu schaffen oder schaffen zu helfen, die zur Gewinnung des neuen Inhalts erfordert war, und diesem Ziel gegenüber erschienen die Einzelheiten dieses Inhalts als Fragen zweiten Ranges.

Hier ist ein Punkt, wo Sinzheimer bei Analysierung der Standpunkte sich unseres Erachtens wiederholt etwas zu eng an den Buchstaben von Erklärungen in Reden und Schriften hält. So wichtig es für die Charakteristik einer Epoche ist, dafs gewisse Gesichtspunkte in den Reden und Schriften von hervorragenden Politikern nicht berührt werden, so wenig zuverlässig sind solche Indizien, wo es sich um die Charakteristik der wirklichen Ab- und Ansichten der betreffenden Politiker handelt. Die Gründe, welche diese für die von ihnen empfohlenen Mafsregeln angeben, sind oft genug selbst in ihren eigenen Augen nur Vorwände oder Hilfsargumente, nicht das letzte, sie wirklich bewegende Motiv, und nicht alles, was sie unerwähnt lassen, ist deshalb ihnen unbekannt geblieben. Dies gilt vielleicht von keinem Lande so stark wie von England, wo eine eingewurzelte spekulationsfeindliche Konvention das ganze öffentliche Leben beherrscht. Sinzheimer aber behandelt wiederholt vorwiegend advokatorische Ausführungen als seien sie Bekenntnisse schöner oder unschöner Seelen und legt blofsen Vorwänden einen über ihre unleugbare symptomatische Bedeutung hinausgehenden Zeugniswert bei. Das beeinträchtigt an einzelnen Stellen die Beweiskraft seiner kritischen Ausführungen, die wir im übrigen jedoch gerade wegen des Lichts, das sie auf die allgemeine soziale Entwicklung Englands werfen, ganz besonders hoch schätzen.

Ein anderer Fehler in der Sinzheimerschen Darstellung besteht unserer Meinung nach darin, dafs bei der Schilderung der Londoner Kirchspielgemeinden und ihrer Sonderrechte nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht wird, dafs es sich da in der Mehrheit der Fälle um Gemeinden handelt, die ehedem auch äufserlich von London getrennt waren und erst im Laufe der Zeit durch Wachstum hüben und drüben zu „Stadtteilen“ von Grofs-London geworden sind. Sinzheimer spricht zum Beispiel in dieser Verbindung von einer „Dismembration der Londoner Kommunalverwaltung“, was den Eindruck erweckt, als handle es sich um willkürliche Zerstückelung Londons, wo es sich faktisch nur um Belassung einer uralten, aber hinfällig gewordenen Viel-

köpfigkeit handelte. Nur soweit die City von London inbetracht kommt, wird die geschichtliche Besonderheit scharf hervorgehoben. Aber wenn die Rücksicht auf die City auch bis in die allerneueste Zeit hinein für die Erhaltung der Selbstandigkeit anderer Londoner Sondergemeinden ausschlaggebend gewesen ist, so handelte es sich doch auch bei diesen um historische Rechte. Wem das bekannt ist, dem leuchtet es auch bei Sinzheimer hindurch, wer es aber nicht weifs, in dem wird wiederholt die Vorstellung erweckt, als sei London, statt nicht oder mangelhaft vereinigt, zu irgend einer Zeit willkürlich in Stücke geschlagen worden.

Solche kleine Formfehler sind die einzigen Ausstellungen, die wir an Sinzheimers Buch zu machen hatten. Irgend welchen nennenswerten faktischen Irrtümern sind wir nirgends begegnet.

Wir haben uns jedoch bisher mehr an den formalpolitischen Teil der Arbeit gehalten, während ihr gröfster Teil der Schilderung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verwaltung Londons im 19. Jahrhundert bis zur Schöpfung des Grafschaftsrats gewidmet ist. Dieser, für den Sozialpolitiker so wichtige Teil ist vom Verfasser mit einer Sorgfalt und Uebersichtlichkeit ausgearbeitet worden, die das hochste Lob verdienen. Wir lernen die Geschichte aller wichtigen Verwaltungszweige der Hauptstadt unter der Herrschaft der privilegierten Vestries und des von ihnen in indirekter Wahl gebildeten Betriebsamts kennen, von der Wohnungspolizei bis zum Droschkenwesen, von der Gas- und Wasserversorgung bis zur Verwaltung der Docks, der Regelung des Ziehkinderwesens und der Finanzwirtschaft der Hauptstadt. Es ist da keineswegs nur Schatten zu verzeichnen, der Londoner Grafschaftsrat ist nicht aus dunkler Nacht als Lichterscheinung heraufgetaucht. So scharf Sinzheimers Kritik ist, so ist sie doch nirgends in anderer Weise tendenziös, als dies der sozialpolitische Standpunkt des Verfassers der Sache nach mit sich bringt und erheischt. Er kennzeichnet die Unvollkommenheiten, aber er verschweigt nicht die Leistungen der früheren Verwaltung. Er zeigt vielmehr, wie sie, dem praktischen Bedürfnis folgend, schrittweise zu immer weiteren Reformen vorgeht, bis der Punkt erreicht wird, wo der Klassenstandpunkt der Vertretung es zu keinem ferneren Fortschritt kommen läfst. Seine oft sehr lebendigen, mit warmem Gefühl vorgetragenen Darlegungen sind ein höchst wertvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts; sie veranschaulichen den Zusammenhang privatwirtschaftlicher und öffentlich-wirtschaftlicher Entwicklungen in unaufdringlicher, ungezwungener Weise aufs trefflichste. Der Mangel einer einheitlichen Munizipalität Grofs-Londons ist für die Unterlassung mancher kommunalistischen Mafsnahmen verantwortlich, die, wie z. B. die Kommunalisierung der Gas- und Wasserwerke, anderwärts mit Erfolg ins Werk gesetzt wurden. Aber dafur hat sich die Munizipalverwaltung Londons durch bedeutsame Einrichtungen schadlos gehalten,

die nach anderer Seite hin vorbildlich geworden sind. Hierher gehört z. B. der den Gasgesellschaften vorgeschriebene gleitende Tarif, der Erhöhung der Dividenden nur im Verhältnis der Ermäfsigung des Gaspreises erlaubt. Derartige Mafsnahmen sind um so interessanter, als sie, wie der Verfasser hervorhebt, Versuche darstellen, das auf zahlreichen anderen Wirtschaftsgebieten aktuelle Problem zu lösen, welche Mittel dem Staat zu Gebote stehen, um die Abnehmer der Erzeugnisse kartellierter Unternehmungen vor Ausbeutung zu schützen (S. 256).

Nach alledem bildet diese, vom Verfasser als „Vorgeschichte" bezeichnete Arbeit ein in sich selbst abgerundetes Werk von grofsem Interesse, einen überaus wertvollen Beitrag zur Verwaltungsgeschichte und den Verwaltungsproblemen der Gegenwart. Die Litteratur der Sozialpolitik erfährt durch sie eine nicht geringe Bereicherung.

Grofs-Lichterfelde-Berlin. ED. BERNSTEIN.

Nordenholz, A., Dr. jur., *Allgemeine Theorie der gesellschaftlichen Produktion.* München, C. H. Beck, 1901. X und 292 S.

Ein theoretisches Werk nationalökonomischen Inhalts zu schreiben, erfordert heutzutage einen ungewöhnlichen Mut. Denn das Interesse an rein theoretischen Arbeiten ist offenbar geringer, denn jemals. Waren die Leistungen eines Roscher und anderer Vertreter der nationalökonomischen Biedermaierzeit nicht geeignet, den Respekt vor der Theorie zu erhöhen, so haben die ungeniefsbaren Darstellungen der Mengerschen Schule vollends die Freude an theoretischen Studien verdorben.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit schlägt selbständige Bahnen ein. Auffällig ist, dass er, obwohl von gesellschaftlicher Produktion im allgemeinen die Rede ist, doch nur die kapitalistische Wirtschaftsordnung im Auge hat und andere Produktionsweisen nur ganz beiläufig erwähnt. Bei seiner Analyse bedient sich der Verfasser der deduktiven Methode. Mit grosser logischer Kraft werden aus wenigen Grundbegriffen alle verwickelteren Phänomene abgeleitet. Dabei ist es kein Wunder, wenn das Kapital lediglich aus der zeitlichen Erstreckung der Produktion, aus der Verlängerung der Produktionszeit erklärt wird. Bei dem Mangel an historischer Methode bleibt die Entstehung, wie die geschichtliche Rolle des Kapitals gleich unfafsbar. Noch mehr aus der Pistole geschossen ist der Begriff der gesellschaftlichen Autoexploitation oder Selbstausbeutung der Gesellschaft, mit dem der Verfasser operiert. Als Jurist legt er den Hauptnachdruck auf den Umstand, dafs gewisse Institute

des öffentlichen Rechts wie des Privatrechts Ausbeutung einzelner Gesellschaftsglieder begünstigen. Dafs auch auf rein ökonomischem Wege die Ausbeutung einzelner Gesellschaftsglieder möglich ist, wird nur flüchtig angedeutet.

Der Schwerpunkt der Nordenholzschen Arbeit liegt in ihren Ausführungen über Verteilung und Austausch. Beide sind nach dem Verfasser zwei völlig koordinierte Formen der Auseinandersetzung über das gesellschaftliche Produkt. Dem Tauschwert der Waren tritt ein Verteilungswert der Produktionsfaktoren (Kapital und Arbeit) zur Seite. Während der Tauschwert den Inhalt der gesellschaftlichen Produktion reguliert, bestimmt der Verteilungswert die Form der letzteren. Verteilungswert wie Tauschwert werden durch die gesellschaftliche Widrigkeit bestimmt. Der Verteilungswert der Arbeit hängt ab von den widrigen Effekten der Arbeit. Der Verteilungswert des Kapitals hängt ab von den widrigen Effekten des Kapitals oder dem Opfer, das der Kapitalist durch den Verzicht auf unmittelbaren Genufs von Produkten leistet. — Der Verfasser übersieht, dafs gerade die Arbeiter, denen die widrigsten Arbeiten obliegen, dafs diese Arbeiter, die wie Maxim Gorki sagt, ihre Arbeit mit bitterem Hafse hassen, am schlechtesten bezahlt werden. Die Lehre vom Verteilungswert des Kapitals erinnert zu sehr an die alte, oft widerlegte Abstinenztheorie.

Gegenüber der oberflächlichen Auffassung vieler Nationalökonomen, die Arbeitslohn, Zins u. s. w. lediglich aus Zirkulationsvorgängen erklären, verdient die scharfe Scheidung von Austausch und Verteilung, die der Verfasser vornimmt, Anerkennung. Im gewissen Sinne begegnet sich der Verfasser hier mit Marx, der freilich die Verteilungsverhältnisse nur für eine Kehrseite der Produktionsverhältnisse hält. Wenn nach Nordenholz der Verteilungswert der Produktionsfaktoren durch den Zugang und Abflufs von Kapital und Arbeit zu den einzelnen Produktionszweigen reguliert wird, so zeigt ein Blick auf die von Marx gegebene Darstellung der Ausgleichung der Kapitale und der Profitraten, welche komplizierte Vorgänge hier vorliegen. Dieselben sind weder durch das Spiel des Tauschwerts noch durch den sogenannten Verteilungswert allen zu deuten. Zu rügen ist dabei noch, dafs der Verfasser einfache Begriffe durch kompliziertere erklären will also ignotum durch ignotius deutet. Schon Malthus hat davor gewarnt, bei der Untersuchung des Werts von Kapital und Arbeit zu sprechen.

Wenn wir uns gegen den Hauptteil der vom Verfasser verfochtenen Theorien ablehnend verhalten, so können wir vielen Einzelausführungen lebhaft zustimmen. Besonders gilt dies von dem Kapitel über die Organisationsformen der gesellschaftlichen Produktion, wo die juristische Veranlagung des Verfassers sich glänzend bewährt. Schon um dieses Kapitels willen bleibt das Buch lesenswert.

Breslau. OTTO PRINGSHEIM.



Die Trusts in Amerika.

Von

HENRY W. MACROSTY, B. A.

in London.

In der Botschaft, welche der Präsident Roosevelt an den Kongrefs der Vereinigten Staaten gerichtet hat, hat nichts so sehr die öffentliche Aufmerksamkeit erregt wie seine Ankündigung, den Trusts eine legislative Behandlung zu teil werden zu lassen. Schon früher haben die Präsidenten in ihren Botschaften ihrer Abneigung gegen die grofsen Unternehmerverbände einen mehr oder weniger starken Ausdruck verliehen. Doch nie zuvor hatte das Problem eine seiner Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende Würdigung erfahren. Dabei hat es ständig an Universalität gewonnen, indem es sich über alle Industriestaaten verbreitete. In der einen oder anderen Gestalt erscheint es im schutzzöllnerischen Amerika wie im freihändlerischen England, ebenso in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und sogar in Japan, überall zeigt sich, dafs die Sphäre des freien Wettbewerbs mehr und mehr eingeengt wird. Die Herrschaft über das gewerbliche Gebiet ruht entweder in der Hand grofser Firmen, die durch Patente geschützt sind, wie der Singer Sewing Machine Company und der Dunlop Pneumatic Tyre Company; oder in der Hand ungeheurer Kapitalvereinigungen, wie es die Standard Oil Company, die United States Steel Corporation und die anderen uns bekannten amerikanischen Trusts sind; aber auch in der Hand von Syndikaten, Gesellschaften und Verbänden von Fabrikanten, die sich freiwillig auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zusammenschliefsen, um die Löhne, die Produktionsmenge und die Preise zu vereinbaren. Die alte individualistische, auf dem freien Wettbewerb beruhende Organisation der Industrie weicht

immer mehr einer neuen Organisationsform, deren Grundlagen die Genossenschaft und die Vereinigung sind, während der Wettbewerb der Industrievölker untereinander immer mehr zunimmt. Wie ein Gemeinplatz klingt die Behauptung, dafs die am besten organisierten Unternehmer eines Landes im Konkurrenzkampf um ein bestimmtes Marktgebiet die minder gut organisierten Unternehmer eines anderen Landes schlagen werden, und doch ist es diese einfache Thatsache, welche die gewerbliche Organisation unserer ausländischen Konkurrenten zum Gegenstand eines dauernden und lebhaften Interesses für uns macht. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, sei auf die Diamond Match Company of America hingewiesen. Dieser „Trust" beherrscht die Herstellung von Streichhölzern in den Vereinigten Staaten. Einen besonders hohen Wert legt die Leitung dieser Gesellschaft auf die Zusammensetzung ihrer wissenschaftlichen Kommission. Die Summen, die sie jährlich für Experimente ausgiebt, belaufen sich auf mindestens 50000 Dollars. Im letzten Jahre allein verwandte sie 250000 Dollars auf den Ankauf von Patenten, und ihre Vertreter durchwandern auf der Suche nach neuen Erfindungen die ganze Welt. In ganz anderer Weise verfährt die grofse englische Firma Bryant and May. In dem sicheren Besitz eines grofsen Namens und gegenüber der Thatsache, dafs sie imstande war, ihr Aktienkapital mit 17 Proz. zu verzinsen, vernachlässigte sie die Verbesserung ihrer Produktionstechnik und fuhr fort mit Maschinen zu arbeiten, die man in Amerika schon vor 16 Jahren zu dem alten Eisen geworfen hatte. Die natürliche Folge war, dafs die amerikanische Gesellschaft in das Gebiet ihres englischen Konkurrenten eindrang und eine Tochtergesellschaft in Liverpool gründete. Nach einer fünfjährigen Geschäftsthätigkeit hatte diese Gesellschaft eine so starke Position erobert, dafs Bryant and May schliefslich froh waren, ihr Unternehmen an die Diamond Match Company zu verkaufen. Diese für sie demütigende Aufsaugung erschien ihnen annehmbarer als die Fortsetzung des Vernichtungskampfes. Einen ähnlichen Angriff versuchte im vergangenen Herbst der amerikanische Tabak-Trust auf die englische Tabakindustrie. Der Trust setzte sich in England durch Aufkauf einer sehr bekannten Gesellschaft fest. Die englische Tabakindustrie aber ergab sich nicht. Die Fabrikanten bildeten selbst eine gewaltige Vereinigung, die Imperial Tobacco Company, der dreizehn hervorragende Firmen beitraten, und die über ein Kapital von 15 Millionen Pfund Sterling verfügt. Mit dem amerikanischen Wettbewerb haben

die englischen und deutschen Eisen- und Stahlindustrieen jetzt nicht nur auf neutralen Märkten zu rechnen, sondern es ist auch die offen eingestandene Absicht der United States Steel Corporation — des „Octopus“ — dieses Trustungeheuers, einen umfangreichen Ausfuhrhandel — koste es was es wolle — nach allen europäischen Märkten zu betreiben.

Offenbar liegt es im Interesse aller Fabrikanten und Kaufleute, der Organisation und dem Geschäftsverfahren der amerikanischen „Trusts“ ein sorgfältiges Studium zu widmen, da die Bewegung zur Bildung von Verbänden in den Vereinigten Staaten am weitesten und am schnellsten fortgeschritten ist. Es bietet sich dort auch die günstigste Gelegenheit, die Mängel und die nachteiligen Folgen dieser Organisationen zu beobachten. Denn es ist ein seltsames Phänomen, daſs Amerika trotz der umfassenden Konsolidierungen seiner Industrieen dem Individualismus treu geblieben ist. Amerika ist ein neues Land, das von den unternehmungslustigsten Persönlichkeiten Europas kolonisiert wurde, und das in einer Art besiedelt wurde, die Selbstvertrauen und Kraft der Initiative als Haupttugenden erscheinen lieſs. Der Nachdruck, der damit auf die Eigenschaften gelegt wurde, welche die Stärke der Individualität bedingen, wurde in einer späteren Zeit von der Führung der Grenzstreitigkeiten auf die des Handels übertragen, und es blieb jedem einzelnen selbst überlassen, seine Interessen zu erkennen und zu wahren. Vielseitigkeit, Erfindungsgeist, Energie und Entschlossenheit wurden in dieser Weise ausgebildet, aber daneben entwickelten sich auch mannigfache Schattenseiten. Caveat emptor! ist noch immer der allgemeinste Grundsatz des amerikanischen Geschäftsverkehrs, und erst seit wenigen Jahren ist es gelungen, den Eisenbahngesellschaften wenigstens eine Idee von den Pflichten, die sie der Gemeinschaft gegenüber erfüllen müssen, beizubringen. So sehen wir, wie in der Neuzeit die konsequentesten Individualisten eine Konsolidierung der Industrie durchführen, von der vielfach angenommen wird, daſs sie die Vorstufe zum Sozialstaate bilde.

In einem jungen Lande wie die Vereinigten Staaten geht die Entwicklung so schnell vorwärts, daſs die Ereignisse der Gegenwart gar bald vom Staube der Geschichte bedeckt werden. Glücklicherweise sind wir wenigstens im Besitz des Rohmaterials für den Aufbau einer solchen Geschichte. Der Kongreſs der Vereinigten Staaten nahm am 18. Juni 1898 ein Gesetz an zur Einsetzung einer Industriekommission (Industrial-Commission). Der

Kommission wurde folgende Anweisung gegeben: „Es soll ihre Aufgabe sein, Untersuchungen über Fragen anzustellen, die sich aut die Einwanderung, auf die Lage der Arbeiter und der Landwirtschaft, auf die industrielle Produktion und auf den Handel beziehen. Sie soll ferner über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen dem Kongreſs Bericht erstatten und ihm Vorschläge zur Gesetzgebung machen, die sie inbezug auf diese Gegenstände für besonders ratsam hält." Eine Abteilung dieser Kommission unternahm infolgedessen die Untersuchung der „Trusts und der Gewerbeverbände". Vorgeladen vor diese Abteilung wurden dann nicht nur die amtlichen Vertreter der hervorragenden und typischen Trusts, sondern auch die vieler, in Europa noch nicht bekannter Organisationen, die als Zeugen über die Entstehung und die Führung ihres Geschäftsbetriebs vernommen wurden. Auch die Gegner und die Konkurrenten der Trusts kamen vor der Kommission zum Wort, die nichts unversucht lieſs, um die Wahrheit zu ermitteln. Die Zeugen gaben ihre Aussagen mit überraschender Offenheit, und selbst groſse industrielle und finanzielle Magnaten deckten die Geheimnisse ihrer Geschäftsführung rückhaltlos auf. Es machte den Eindruck, als ob sie in dieser Weise das amerikanische Volk auf ihre Seite ziehen wollten, um den Haſs und den Argwohn, womit ihr Thun und Treiben betrachtet wurde, nach Möglichkeit zu zerstreuen. Die Zeugenaussagen sind jetzt in mehreren Bänden von mehr als 3000 Oktavseiten veröffentlicht, und wir beabsichtigen, diesem Bericht einige Thatsachen zu entnehmen, die für die hauptsächlichsten Erscheinungsformen des wichtigsten aller modernen wirtschaftlichen Probleme besonders charakteristisch sind.

Das moderne Wirtschaftsleben weist drei Züge auf, die in beständigem Zusammenwirken einen Preisfall hereigeführt haben . . . Es sind die Transportverbesserungen, die Entwicklung des Weltmarktes und die Entstehung neuer wirtschaftlicher Gemeinschaften.

Amerika hatte sich durch seinen Schutzzolltarif dem Eindringen des fremden Wettbewerbes widersetzt, worunter England z. B. zu leiden hatte. Aber es scheint, als ob dieser Schutz nur dazu diente, einem energischen und schrankenlosen Wettbewerbe zwischen den heimischen Fabrikanten auf dem inländischen Markte einen weiteren Spielraum zu verschaffen.

In dem Bericht heiſst es: „Unter den Ursachen, welche zu der Bildung von Gewerbeverbänden geführt haben, wurde von allen Zeugen besonders der Wettbewerb hervorgehoben, der mit solcher

Kraft aufgetreten sei, dafs fast sämtliche konkurrierende Unternehmungen ohne Gewinn arbeiten mufsten". Das erste und natürliche Mittel um die entschwundenen Gewinne wieder zu erlangen, bildet eine Vereinbarung zwischen den Fabrikanten, wodurch die Preise in einer annehmbaren Höhe festgesetzt werden. Diese Vereinbarungen, welche „Pools" (Kartelle) genannt werden, bestehen gewöhnlich nur kurze Zeit, denn die vereinbarten Preise sind immer abnorm hoch. Die übertriebenen Gewinne veranlassen die Entstehung neuer Konkurrenz oder sie schränken die Nachfrage ein und veranlassen in dieser Weise den Austritt einiger Mitglieder aus der Vereinigung. „Der Pool verliert dann seinen Boden" wie die Redensart lautet, die Preise fallen, der Gewerbeverband wird aufgelöst bis später wiederum ein neuer Pool gebildet wird. Diese Entwicklungsstufe wird durch häufige Preisschwankungen charakterisiert. Sie bestand hauptsächlich in der Whiskey-Produktion (1870 bis 1887), in der Stahlindustrie (1894—1898), in der Fabrikation von Fensterglas (1880—1900), in dem Anthracit-Kohlengewerbe (1872—1899) und in verschiedenen anderen.

Es stellte sich heraus, dafs eine wirksamere Form der Organisation nötig geworden war, und es gelang im Jahre 1882 dem Standard Oil-Trust diese Form zu entdecken. Die Gesellschaften, welche in die Vereinigungen eintraten, übergaben den gröfsten Teil ihrer Aktien den sogenannten Trustees, welche dadurch eine vollständige Kontrolle über die vereinigten Betriebe erhielten. Die Trustees gaben dann an Stelle der ihnen anvertrauten Aktien Certifikate aus, die häufig den Wert des ursprünglichen Kapitals mehrfach überstiegen. Diese Organisationsform wurde im Jahre 1887 angenommen von dem Destillers und Cattle Feeders-Trust (Whiskey-Trust) und von der Sugar Refineries Company (dem Zucker-Trust) in demselben Jahre.

Es war der neuen Form aber nur eine kurze Existenz beschieden, denn sie wurde in verschiedenen Staaten für ungesetzlich erklärt und die „Trusts" mufsten wieder aufgelöst werden.

Aber die Auflösung bedeutete auch nicht einmal eine zeitweilige Unterbrechung. Der Standard Oil-Trust reorganisierte seinen Betrieb in zwanzig Gesellschaften, indem er die Trust Certifikate durch eine entsprechende Menge Aktien der einzelnen Gesellschaften ersetzte. Die einheitliche Kontrolle wurde dadurch gesichert, dafs die Mehrzahl der Aktien jeder einzelnen Gesellschaft in den Händen derselben Person verblieb. Mr. Carnegie nahm bis zu einem ge-

wissen Grade diese Form für die Organisation seines grofsen Stahlgeschäfts an. Es wurden ungefähr 27 Gesellschaften für die einzelnen Produktionszweige gegründet und in jeder einzelnen hielt Mr. Carnegie die Aktienmajorität.

Aufser diesem einzigen Falle hat das Beispiel der Standard Oil Company keine Nachahmung gefunden. Die Methode, die jetzt gewöhnlich angewendet wird, um eine Konsolidierung mehrerer Firmen oder Gesellschaften durchzuführen, besteht darin, eine neue Gesellschaft ins Leben zu rufen, welche die einzelnen Betriebe aufkauft. In England z. B. ist diese Methode ausschliefslich zur Anwendung gelangt. Eine andere Methode, die aber nicht so allgemein verbreitet ist, ist die, dafs die neue Gesellschaft nicht die einzelnen Betriebe als Eigentum erwirbt, sondern die grofse Mehrzahl der Aktien von den ursprünglichen Gesellschaften kauft, in welchen sie dann die Kontrolle durch Ernennung ihrer Direktoren erlangt. Als ein Beispiel der letzteren Form mag die Federal Steel Company, als ein Beispiel der ersteren mag die American Sugar Refining Company gelten.

In ihrer Gesamtheit stellen sie die letzte Stufe der Trustbewegung in den Vereinigten Staaten dar, denn die einzelnen Standard Oil Companies werden jetzt auch zu einer grofsen Gesellschaft zusammengefafst. Es ist das ein Verfahren, das von Mr. Carnegie im Jahre 1892 befolgt wurde. Es kommt häufig vor, dafs eine Industrie in mehrere von einander unabhängige Zweige zerfällt. In diesem Falle werden besondere Vereinigungen in jedem einzelnen Zweige vorgenommen und späterhin werden diese einzelnen Trusts zu einem „Trust der Trusts" zusammengefafst. Beispiele hiervon sind: The Destilling Company of America, die im Jahre 1899 die American Spirits Manufacturing Company, die Spirits Distributing Company, die Standard Distilling and Distributing Company the Kentucky Distilleries and Warehouse Company und fünf Getreide-Whiskey-Firmen in sich aufnahm. Die im Jahre 1901 gegründete United States Steel Corporation umfafst die Carnegie Steel Company, die National Steel Company, die American Tinplate Company, die National Tube Company, die American Sheet Steel Company, die American Bridge Company, die American Steel Hoop Company, die American Steel and Wire Company und die Oliver Company. Die im September 1901 gebildete Consolidated Tobacco Company umfafst die American Tobacco Company, die Continental Tobacco Company, die American Cigar Company und die American

Snuff Company. Die Gesellschaften, welche die Glieder dieser drei grofsen Organisationen bilden, waren selbst wieder aus Vereinigungen hervorgegangen. Eine weniger öffentliche Form der Vereinigung besteht in der Interessengemeinschaft der grofsen Finanzmagnaten wie Mr. Pierpont Morgan und Mr. Rockefeller, die in vielen Gesellschaften einen grofsen Teil der Aktien besitzen. So kommt es, dafs eine bedeutende, wenn auch unausgesprochene Vereinigung zwischen dem Steel Trust und den Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften besteht.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch haben wir den Ausdruck „Trust" angewendet, selbst wo er nicht mehr am Platze ist. Er wird im allgemeinen jeder Vereinigung beigelegt, die ein Monopol anstrebt und das Odium, welches dieser Bezeichnung in den Anfängen des Zucker- und Petroleum-Trusts anhaftete, ist jetzt auch auf Organisationen übertragen, die eine andere Form haben, aber noch immer weitverbreitete Abneigung und Unzufriedenheit erregen. Dieser Hafs hat aber die Ausbreitung der Bewegung nicht verhindern können. Die folgende Tabelle, die nur die von der Kommission untersuchten Trusts erwähnt, enthält die hauptsächlichsten Daten über die Gröfse der Trusts und den Umfang der Kontrolle, die sie ausüben. Ihre Zahlen machen indessen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(Siehe die Tabelle S. 288 u. 289).

Es sind das alles Gründungen, die im Laufe der letzten Jahre ins Leben gerufen wurden. Aufser diesen sind noch zu nennen: die Otis Elevator Company, welche die Herstellung von Aufzügen jeder Art beherrscht; die Consolidated Ice Company, die durch ihre Beziehungen zur demokratischen Parteipolitik New Yorks in schlechten Geruch kam; die Union Typewriter Company, die unter Beibehaltung der äufseren Konkurrenzform, die Herstellung der hauptsächlichsten Schreibmaschinen monopolisiert; die American Telephone and Telegraph Company, die auch den Markt fast ausschliefslich beherrscht. Schliefslich ist noch die Northern Securities Company zu erwähnen, die im November 1901 mit einem Kapital von 1017 Millionen Dollars gegründet wurde, um die Aktien mehrerer grofser Eisenbahngesellschaften zu erwerben.

Wie schwierig es ist, den Fortschritten der Trustbewegung zu folgen, ergiebt sich aus der Thatsache, dafs die Gesellschaften, welche im Jahre 1898 in den Vereinigten Staaten zum Zweck von Konsolidierungen gegründet wurden, über ein Gesamtkapital von

Namen der Vereinigungen	Jahre	Ausgegebenes Aktien- und Leihkapital in Tausend Dollars	Die Produktion der Vereinigung als Prozentsatz d. gesamten amerikanischen Produktion
Distilling Company of America (Whiskey)	1887—1899	77 500	80
United States Steel Corporation (Stahl) .	1892—1901	1 297 000	70
Consolidated Tobacco Company (Tabak)	1890—1901	187 844,6	70
American Sugar Refining Company(Zucker)	1887	75 000	90
National Shear Company	1898	2 410	60
International Silver Company (Silber) .	1898	15 007,5	60
Standard Oil Company (Petroleum) . .	1882—1899	110 000	82
National Starch Company (Stärke) . .	1899	6 420	Die gesamte Buchsenstarke
United States Rubber Company (allgemeine Gummiwaren)	1892	26 000	60
Rubber Good Manufacturing Company (Boots)	1898	25 000	
American Chisle Company (Kaugummi) .	1899	9 000	65
United States Shuttle and Bobbin Company	1901	1 850	85
American Smelting and Refining Company (Silber und Blei)	—	54 800	85
Pittsburg Coal Company (Anthracit) . .	1899	64 000	100
General Aristo Company (Photograph. Papier)	1899	4 800	75
Pittsburg Plate Glass Company(Spiegelglas)	1895	14 000	72
American Window Glass Company (Fensterglas)	1899	17 000	73
National Salt Company (Salz)	1899	12 000	75
National Wall Paper Company (Tapeten)	1892	35 500	60
American Thread Company (Garn) . .	1898	14 900	33
Royal Buking Powder Company (cream of tartar powders, Backmehl) . . .	1899	20 000	50
International Paper Company (Papier) .	1898	48 000	60
General Chemical Company (Chemische Produkte)	1899	15 428	50
National Asphalt Company	1900	20 750	90
American Cotton Oil Company (Baumwollöl)	1889	33 435	—

Namen der Vereinigungen	Jahre	Ausgegebenes Aktien- und Leihkapital in Tausend Dollars	Die Produktion der Vereinigung als Prozentsatz d. gesamten amerikanischen Produktion
United States Leather Company (Leder)	1893	130 410	50
American Bicycle Company	1899	40 000	65
Borax Consolidated	1899	7 000	100
Glucose Sugar Refining Company	1897	40 000	95
Nach einer anderen Quelle, die uns vorliegt, seien noch hinzugefügt:			
The Pressed Steel Car Company	—	25 000	—
The American Car and Foundry Company	—	30 000	—
National Enamelling and Stamping Comp.	—	30 000	—
American Beet Sugar Company (Rübenzucker)	—	20 000	—
American Malting Company (Malz)	—	15 000	—
Havana Commercial Tobacco Company (Tabak)	—	20 000	—
National Linseed Oil Company (Leinsaatöl)	—	18 000	—
National Biscuit Company	—	45 000	—
United States Varnish Company	—	36 000	—
General Electric Company	—	20 827	—
Amalgamated Copper Company (Kupfer)	—	155 000	—
United States Cast Iron and Foundry Company (Gufseisen)	—	25 000	—
General Carriage Company of New York (Transportgesellschaft)	—	25 000	—
National Electric Corporation	—	50 000	—
Cotton Prints Company	—	100 000	—
American Potteries Company	—	27 000	—
American Spring and Axle Co. Pullman Car Company	—	12 500	—
Sanitary Enamelled Ware Manufacturers	—	74 000	—
American Stove Company	—	7 500	—
Alabama Consolidated Coal and Iron Company	—	2 000	—
Standard Chain Company	—	5 000	—
American Steel Castings Company	—	15 000	—

900 Millionen Dollars verfügten; während die Gesellschaften, die in der ersten Hälfte des Jahres 1899 entstanden, mit 3100 Millionen Dollars kapitalisiert waren. Das Gesamtkapital der Trusts, die Ende 1899 existierten, wurde auf 8000 Millionen Dollars geschätzt — es sind das in der That riesenhafte Summen! Das Tempo der Entwicklung ist seit jener Zeit etwas langsamer geworden; denn das Anlage suchende Publikum ist bei dem kolossalen Anwachsen der Certifikatenflut etwas zurückhaltender geworden. Unter dem Einflufs der Kritik hat die Bewegung jedoch nur an Stetigkeit und innerer Gesundheit gewonnen; von einem Stillstand kann keineswegs die Rede sein.

Sehr wenige der in unserer Liste angeführten Trusts sind im Besitz eines absoluten Monopols; aber im Anschlufs an die darin enthaltenen Zahlen ist zu beachten, dafs die American Tin-Plate Company 90 Proz. der gesamten Weifsblech-Produktion der Vereinigten Staaten hervorbringt; die American Steel and Wire Company liefert 90 Proz. der gesamten Produktion von Drahtstiften und 60 Proz. der gesamten Produktion von Draht; die National Tube Company produziert fast sämtliche Röhren und die American Bridge Company 90 Proz. der Brücken, die in den Vereinigten Staaten gebaut werden; die Standard Oil Company stellt aufserhalb ihrer Raffinerie 82 Proz. des rohen Oels her; und die Destilling Company of America betreibt 66 Proz. des Grofshandels. Diejenigen Trusts, welche 70 oder 80 Proz. einer Ware hervorbringen, sind imstande, wie ein Kapitalist bemerkte, den Preis ihrer Waren durch Produktionseinstellung zu bestimmen. Sie beherrschen den Markt und setzen ihre eignen Preise fest, die dann gewöhnlich von den unabhängigen Produzenten angenommen werden. So bestimmen z. B. die Standard Oil Company und die American Sugar Refining Company täglich die Preise nach dem Stande des Marktes, und die erstere bestimmt aufserdem als gröfster Produzent den Preis des rohen Oels. Die American Tin-Plate Company übt in jeder Weise einen den Markt beherrschenden Einflufs aus.

Die Trusts streben, aufser der Herrschaft des heimischen Marktes auch die der ausländischen Märkte zu erlangen, und sie sind jetzt schon die grofsen Exporteure amerikanischer Fabrikate. So liefern z. B. die Carnegie Steel Company und die Standard Oil Company 70 bezw. 90 Proz. der gesamten Stahl- und Petroleumausfuhr. Der Aufsenhandel hat natürlich die Amerikaner mit den europäischen Produzenten in feindliche Berührung gebracht. Die

Standard Oil Company hat die schottischen Petroleumproduzenten ruiniert und teilt sich jetzt mit den Rothschilds und mit Nobel in Europa. Es ist schon früher auf das Eindringen des Streichholz- und des Tabaktrusts in England hingewiesen worden. Der nächste Schritt der Entwicklung ist die Gründung von internationalen Trusts. Die Borax Company beherrscht die Boraxfelder von Nord- und Südamerika; die American Thread Company und die grofsen englischen Vereinigungen J. und P. Coats Limited und die englische Sewing Cotton Company sind miteinander durch gegenseitigen Aktienbesitz verbunden, und sie beherrschen den Welthandel in Nähgarn. Der Präsident der American Steel and Wire Company sagte aus, dafs er versucht habe, eine internationale Vereinigung mit den Drahtproduzenten Englands, Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Oesterreichs zu gründen. Der Versuch sei aber daran gescheitert, dafs man den Amerikanern nur 45 Proz. der Produktion gestatten wollte, während sie 50 Proz. beanspruchten. Es ist ferner beachtenswert, dafs nach seiner Ansicht der deutsche Ausfuhrhandel in Draht nur durch die günstigen Frachtbedingungen seitens der Staatseisenbahnen und der staatlich unterstützten Schiffahrtsgesellschaften gerettet worden sei, und dafs die deutschen Fabrikanten die Vereinigung als ein Mittel erstrebten, um den Preis pro Tonne um 120 Mk. zu erhöhen, während er selbst nur eine Erhöhung um 40 Mk. beabsichtigte.

Glücklicherweise ist die Gefahr der internationalen Trusts noch nicht sehr drohend, denn es wird noch einige Zeit dauern, bis die nationale Eifersucht völlig durch das Verlangen nach erhöhtem Gewinn überwunden ist. Nachdem wir lediglich darauf hingewiesen haben, können wir wieder darauf zurückkommen, wie die amerikanischen Trusts die Herrschaft über den inländischen Markt auszuüben suchen. In dem natürlichen Verlauf des Konkurrenzkampfes üben die Konsumenten durch ihre Nachfrage nach billigen Waren einen Druck auf den Kleinhändler aus. Der Kleinhändler überträgt diesen Druck auf den Grofshändler und dieser auf den Fabrikanten. Die Abwälzung der Preiskürzungen veranlafst den Fabrikanten nun seinerseits, den Grofshändler auszuschalten und in direkte Beziehungen mit dem Kleinhändler zu treten. Ja es kommt vor, wie in den Gewerben der Fahrrad- und Nähmaschinenproduktion, dafs beide Händlergruppen ausgeschaltet werden und eine direkte Verbindung zwischen dem Fabrikanten und dem Konsumenten hergestellt wird. Ist diese Ausschaltung in irgend einem Gewerbe

nicht durchzuführen, so sehen sich die Fabrikanten zur Vereinigung gezwungen. Es lassen sich verschiedene Beispiele für die Vereinigten Staaten anführen, in welchen die Zwischenhändler eliminiert worden sind. So wurde z. B. von dem Whiskeytrust die Spirits Distributing Company und die Spirits Distilling und Distributing Company organisiert, um dadurch sich das höchst einträgliche Geschäft der Spritmischung und Rektifikation anzueignen, das bisher von den Grofshändlern betrieben worden war. In einem anderen Falle versuchten die Jobbers oder Grofskaufleute von Spiegelglas die Pittsburg Plate Glass Company zu zwingen, denjenigen Käufern, die nicht der Jobbervereinigung angehörten, die hauptsächlichsten Glasarten nicht zu verkaufen. Infolgedessen sah sich die Plate Glass Company genötigt, selbst Warenhäuser zu eröffnen, und sie hat für die Errichtung derselben 4000000 Dollars verausgabt. Die Gesellschaft verkauft an jedermann, und da der Verkauf von Spiegelglas allein nicht die Gründung von Filialen gestatten würde, so verkaufen sie auch Fensterglas, Farben und andere Gebrauchsartikel für Maler.

Häufiger aber sind die Fälle, in welchen der Trust nicht danach strebt den Zwischenmann auszuschalten, sondern nur danach seinen Geschäftsbetrieb zu regulieren und ihn in einen Agenten zu verwandeln. Der Zwischenmann ist in der That der geschlossenen Vereinigung gegenüber völlig ohnmächtig; und da unter dem Druck der Konkurrenz und der Macht der Kleinhändler seine Gewinne immer mehr reduziert werden, so mufs er sich bedingungslos ergeben.

Nach einer Vereinbarung, die in der amerikanischen Geschäftssprache „Factors agreement" (Faktor = Agent) genannt wird, wird er verpflichtet, seine Waren zu dem festen Preise zu verkaufen, zu welchem er sie selbst erhält. Kann er nachweisen, dafs er diesen Verpflichtungen nachgekommen ist, so erhält er nach einiger Zeit einen Rabatt oder Abzug von diesem Preise und dieser Rabatt bildet seinen einzigen Gewinn. Die Entwicklung dieses Rabattsystems ist lehrreich. Die Wholesale Grocers Association wurde im Jahre 1888 gegründet, um die Lage des Gewerbes zu heben. Es sollte das geschehen durch Preiserhöhung einzelner Waren, die unter dem Druck der Konkurrenz zum Kostenpreise verkauft worden waren. Während eines Zeitraumes von 15 Monaten setzte sie eine Erhöhung des Zuckerpreises um $^1/_4$ Cent für das Pfund durch, bis durch das Eintreten einer neuen Firma der Preis wieder herabgedrückt wurde.

Schliefslich im Jahre 1895 traten sie an den Zuckertrust heran, und nach einigen Verhandlungen liefs sich dieser herbei, ihnen den Zucker zu $5\,^3/_{16}$ Cents statt zu 5 Cents für das Pfund zu liefern. Der Kleinhändler sollte dann nicht weniger als den Lieferungspreis bezahlen. Diese Preiserhöhung hatte daher der Konsument zu tragen, obgleich der Trust enorme Gewinne machte. Erklärte der Grofshändler nach Verlauf von 3 Monaten, dafs er den Preis aufrecht erhalten habe, so wurde der Preisaufschlag ihm wieder zurückerstattet. In dieser Weise erhielt er einen Gewinn von 4 Proz., da aber seine Geschäftsunkosten $6\,^1/_2$ Proz. betrugen, so arbeitete er noch immer mit einem merklichen, wenn auch geringeren Verlust. Später gewährte man diesen Rabatt, ohne dafs eine Erklärung vorher abgegeben worden war, und als die Konkurrenz durch Gründung neuer Zuckerraffinerieen wieder zunahm, wurde der Rabatt allgemein zugestanden und der Grofshändler wurde keinerlei Beschränkungen inbetreff seiner Bezugsquellen unterworfen. Noch einen Schritt weiter ging der Sodatrust, — dieser zahlte den Rabatt nur unter der Bedingung, dafs die Soda, die von anderen Fabrikanten bezogen wurde, nicht zu niedrigeren Preisen verkauft werden sollte und dafs der Verkauf nicht mit besonderem Eifer betrieben werde. Der Whiskeytrust legte dem Grofshändler noch eine schärfere Verpflichtung auf, indem er den Rabatt nur dann zugestand, wenn der Grofshändler seine sämtlichen Waren von dem Trust bezog.

Die Vereinbarung der American Tobacco Company (welche die Zigaretten-Produktion beherrscht) bestimmte, dafs dem Grofshandelsagenten, der die vorgeschriebenen Preise einhält und nicht die Waren anderer Fabrikanten bevorzugt, $2\,^1/_2$ Proz. Diskont bewilligt werde. Wenn er aber ausschliefslich die Produkte der American Tobacco Company vertrieb, so erhielt er aufserdem noch einen Diskont von $7\,^1/_2$ Proz. Diese Gesellschaft will dieses Verfahren jetzt aufgegeben haben, dagegen scheint es noch von der Continental Tobacco Company angewendet zu werden. Dieser Trust, der mit Kuchentabak handelt, gab $5\,^1/_2$ Proz. Diskont allen Grofshändlern, welche sowohl die Waren gewisser, alter Firmen wie die neuen Sorten, die seit der Gründung dieser Gesellschaft auf den Markt gebracht sind, nicht führen. Da aber dieser Diskont nicht ausreichte, um einen Gewinn zu machen, so ist leicht einzusehen, welche gefährliche Waffe der Trust damit besafs. Sie ist um so gefährlicher, als die American Tobacco Company ungefähr

100 beliebte Zigarettensorten und die Continental Tobacco Company ungefähr 75 Arten von Kuchentabak besitzt. Darunter befinden sich Waren, die kein Tabakhändler entbehren kann. Zudem machte man einen erfolgreichen Gebrauch von dieser Waffe; denn in einem 1897 erschienenen Pamphlet wird bemerkt, dass 79 Händlern die Zusendung von Trust-Produkten verweigert wurde, weil sie Konkurrenzwaren vertrieben oder die Preise gedrückt hatten. Die General Aristo Company fabriziert photographisches Papier, das sie durch die bekannte Eastman Kodak Company (eine Organisation, die Zweiganstalten in Deutschland, Frankreich und England besitzt) auf den Markt bringt. Die beiden Gesellschaften sind durch ihren Besitz sehr eng miteinander verbunden, und ihre Waren müssen infolge der allgemeinen Nachfrage von jedem Händler auf Lager gehalten werden. Sie bieten allen Händlern in photographischen Artikeln, welche die vereinbarten Preise einhalten, einen Diskont von 15 Proz. und denjenigen, die keine Waren ihrer Konkurrenten verkaufen, einen Extradiskont von 12 Proz. Sie gehen in ihrem Bestreben, die ausschliefsliche Kontrolle über den Markt zu erlangen, sogar noch weiter. Der Vizepräsident des General Aristo Company gab zu, dafs „die Eastman Kodak Company dahin strebe, alleinige Agenten für sich zu erlangen". Er sagte ferner: „Ich glaube nicht, dafs die Eastman Kodak Company sich mit einem Händler einlassen würde, der nicht bereit wäre, ihre sämtlichen Artikel ausschliefslich zu führen. Es liegt ihnen nicht daran, an ihn zu verkaufen, ohne dafs er auf dem Absatz ihrer Waren seine ganze Energie konzentriert."

Diese Beispiele werden genügen. Andere, vor der Kommission abgegebene Zeugenaussagen lassen nicht nur die weite Verbreitung dieses Mifsbrauchs erkennen, sondern auch die Thatsache, dafs er im allgemeinen des Beifalls der Grofs- und Kleinhändler sicher war; denn diese erlangten dadurch auf Kosten der Konsumenten einen Teil des Gewinns, um den die selbstmörderische Konkurrenz sie gebracht hatte. Es ist dieses Verfahren keineswegs auf Amerika beschränkt. In England besteht eine bemerkenswerte Organisation der Chemiker und Drogisten, die Proprietary Articles Trade Association, zu der 86 Fabrikanten und 3500 Kleinhändler, deren Gesamtzahl 9000 beträgt, gehören. Wenn ein Chemiker, welcher dem Verbande angehört, irgend einen Artikel der vereinigten Fabrikanten unter dem angesetzten Preise verkauft, so wird ihm die Lieferung sämtlicher Waren, die von diesen Fabrikanten hergestellt werden,

abgeschnitten. Die Kolonialwarenhändler bemühen sich, eine ähnliche Vereinbarung für den Verkauf von Thee, Kaffee, Kakao, Stärke etc. zustande zu bringen. Es sind das Artikel, die grofsenteils unter dem Namen der Fabrikanten, die sie für den Kleinhandel verpacken, verlangt werden.

Die Trustbewegung leidet trotz ihres weitverbreiteten Erfolges an gewissen Mifsbräuchen, welche nicht nur die Interessen der Nation, sondern auch das innere Gleichgewicht des Trusts bedrohen. Der Präsident Roosevelt erwähnte in seiner an den Kongrefs gerichteten Botschaft einen der hauptsächlichsten Uebelstände, indem er die Notwendigkeit einer legislativen Behandlung der Ueberkapitalisation betonte. In dem Bericht der Industrie-Kommission ist darüber folgendes gesagt: „Es läfst sich aus den von der Kommission aufgenommenen Zeugenaussagen im allgemeinen der Schlufs ziehen, dafs die Kapitalisation dieser Vereinigungen den Wert ihres wirklichen Vermögens einschliefslich ihres Patentbesitzes ganz beträchtlich übersteigt. In einigen Fällen, in welchen man mit einer gewissen Mäfsigung vorgegangen ist, beträgt der Wert der ausgegebenen Aktien (sowohl der Vorzugsaktien, wie der gewöhnlichen Aktien) den doppelten und dreifachen Wert des wirklichen Vermögens, während in den meisten Fällen das Aktienkapital in gar keinem Verhältnis zu dem thatsächlichen Wert der Anlagen und Patente steht, wie z. B. in einem Falle, wo ein Vermögensbesitz von vielleicht 500000 Dollars zu 8 Millionen Dollars kapitalisiert worden war.

Es scheint im allgemeinen der Brauch zu sein, Vorzugsaktien (preferred stock) auszugeben, um den Wert des konkreten Vermögens darzustellen, und gewöhnliche Aktien (common stock) für einen gleichen Betrag abstrakten Vermögens, wie für den Ruf der Firmen, für die infolge der Konsolidierung zu erwartende Gewinnsteigerung etc.

Als die American Tin-Plate Company gegründet wurde, brachten die einzelnen Verkäufer ihre Betriebe zu dem höchsten Preise, den sie erhalten konnten, in den Trust ein. Dieser Preis umfafste nicht nur die konkreten Aktiva, sondern auch das Vertrauen in den Akt der Konsolidierung. Aufserdem schätzten sie die Werte nicht nach dem wirklichen Stande der Industrie, die damals nicht weit vom Zusammenbruch war, sondern nach der Besserung, die als ein Ergebnis der Konsolidierung zu erwarten war. Sie erhielten ihre Bezahlung entweder in barem Gelde oder in Vorzugsaktien im Betrage

des nominellen Wertes ihrer Betriebe und aufserdem einen gleichen Betrag gewöhnlicher Aktien als Prämie. Die Kapitalisten, welche das Betriebskapital zur Verfügung stellten, erhielten dafür einen entsprechenden Entgelt. Eine ähnliche Ueberkapitalisation fand statt bei der National Steel Company, der American Steel Hoop Company, welche ebenso wie die Tin-Plate Company jetzt in die United States Steel Corporation aufgegangen sind, und ebenso bei der National Biscuit Company. Diese Gründungen haben gewifs schon einen äufserst fiktiven Charakter, aber es lassen sich noch krassere Beispiele anführen. Der alte Whiskeytrust übernahm seine Spritfabriken zu einem Werte, der den faktischen Wert um das vierfache überstieg und die Standard Distilling und Distributing Company bezahlte den sechsfachen Wert für einige Betriebe, die sie ankaufte. Vor der legislativen Kommission des Staates New York (allgemein bekannt als die Lexow Trust Kommission), die im Jahre 1897 ernannt wurde, sagte der Präsident der American Tobacco Company aus, dafs die fünf Betriebe, welche zuerst angekauft wurden, mit 10 Millionen Dollars in Vorzugsaktien und 15 Millionen Dollars in gewöhnlichen Aktien bezahlt wurden. Hiervon kamen 5 Millionen Dollars auf Barvermögen, Land, Gebäude und ähnliche Aktiva, vierhunderttausend Dollars kamen auf Maschinen und 19 Millionen sechshunderttausend Dollars repräsentierten den Wert des Vertrauens, der Fabrikmarken, der Produktionsprozesse und der übernommenen Patente. Herr Havemeyer, der Präsident der American Sugar Refining Company bezeugte vor der Industriekommission, dafs die Hälfte seines Kapitals, das 75 Millionen Dollars beträgt, zum Bau und zur Ausrüstung von Fabriken ausreichen würde, welche die 90 Proz. des amerikanischen Zuckers produzieren könnten, welche dem Trust zufallen. Vor der Lexow Kommission hatte er erklärt, dafs die 15 Gesellschaften, die ursprünglich den Zuckertrust bildeten, ihre Betriebe zu Wertschätzungen einbrachten, die in keinem Verhältnis zu den faktischen Werten standen. Ihr Wert wurde von den ursprünglichen Eigentümern ohne vorhergehende unparteiische Untersuchung festgestellt. Zu derselben Zeit kam ein seltsamer Fall zur Erörterung: Mr. Searles, der Sekretär des Trusts kaufte eine Zuckerfabrik für 325000 Dollars, deren Eigentümer in den Trust nicht eintreten wollten. Einer der Eigentümer bezeugte, dafs sie nach seiner und seiner Kollegen Ansicht dabei ein gutes Geschäft gemacht hatten.

Mr. Searles verkaufte dann die Fabrik an den Trust für 700000 Dollars, die er in Certifikaten erhielt.

Es ist unnötig, bei diesem Punkte noch weiter zu verweilen. Die Anklage der Ueberkapitalisation besagt nicht, daſs überhaupt kein Wert auf den Ruf der Firma und auf ihre Leistungsfähigkeit gesetzt werden soll; es wäre das eine Verkennung offenbarer Thatsachen. Aber der amerikanische Gebrauch, den Wert des Vertrauens zu dem sieben bis vierzehnfachen Betrage der Jahresgewinne einzuschätzen, ist weit eher zu verwerfen als der englische Gebrauch des dreijährigen Kaufes. Auſserdem hat die englische Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, welche groſse Gefahren in der Ueberschätzung der Patente, der Fabrikmarken und ähnlicher abstrakter, wenn auch wertvoller Aktiva liegt, denn diese können leicht durch neue Erfindungen oder neue Geschmacksrichtungen ersetzt werden.

Als im Jahre 1891 die United Alkali Company gegründet wurde, legte sie auf ihre Patente einen groſsen Wert. Als aber ihre anfänglichen Gewinne die Veranlassung gaben zur Entdeckung neuer Produktionsprozesse, konnte sie sich auf dem Markte kaum noch halten. Von einer ähnlichen Erfahrung wissen die englischen Fahrradgesellschaften zu erzählen. Mr. Havemeyer gab zu, daſs der Zuckertrust Fabriken weit über ihren Wert angekauft habe, um die Konkurrenz zu vernichten. Der Trust habe sich dann schadlos gehalten durch eine Preiserhöhung, die er nach der Beseitigung der Konkurrenz vornehmen konnte. Von einem finanziellen Standpunkt aus mag das zulässig sein, aber es ist immer riskant, da die Höhe der Preise häufig neue Konkurrenten ins Leben ruft. Wenn wir spekulative Werte vor Augen haben, wie die, auf welche der folgende Auszug aus dem Prospekt der United States Rubber Company hinweist, so muſs ein verdammendes Urteil ausgesprochen werden. In dem Prospekt heiſst es: „Die gewöhnlichen Aktien sollen unter anderem den Wert darstellen, welcher durch die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, die der Konsolidierung zu verdanken ist, geschaffen wird.“ Solche Antizipationen zukünftiger Gewinne lassen sich in keiner Weise rechtfertigen.

Im günstigsten Falle können wir die Aktien nur als eine Prämie betrachten; im ungünstigsten Falle sind sie ein Spielobjekt und ein Mittel die Gewinne des Promoters zu steigern. Der Promoter spielt eine sehr wichtige Rolle in der Geschichte der Trustbewegung. Es kommt häufig vor, daſs die einzelnen Unternehmer in einer bestimmten Industrie zwar den Wunsch hegen, sich zu ver-

einigen, einander aber nicht genug trauen, um einer gemeinschaftlichen Kommission die Mitteilungen zu unterbreiten, welche für die Organisation der neuen Gesellschaft nötig sind. Sie fürchten, dafs jemand eine genaue Kenntnis von dem Geschäftsbetriebe seiner Konkurrenten erlangen könne, der dann im letzten Augenblick sich weigern würde, der Vereinigung beizutreten. Er wäre dann imstande, die erlangten Kenntnisse zu seinem eigenen Nutzen zu verwerten. Eine unparteiische Persönlichkeit ist daher unentbehrlich, um die Vorverhandlungen im Geheimen zu führen und durch seine Ueberredungskunst eine genügende Zahl von Unternehmern zum Beitritt zu veranlassen. Seine Funktionen gehen aber noch weiter. Soll irgend eine Gesellschaft gegründet werden — handele es sich nun um eine Konsolidierung oder nicht — so wird in England zunächst ein Prospekt veröffentlicht, welcher Angaben über den Wert der übernommenen Vermögensgegenstände enthält, über die jährlichen Gewinne etc., und wenn auch die Aktienausgabe bisweilen durch eine Anzahl Gründer gesichert ist, so wendet man sich im allgemeinen doch direkt an die Anlage suchenden Klassen, um Kapital zu erlangen. In den Vereinigten Staaten geht man in anderer Weise vor. Die Aktien werden dort von den Banken übernommen, welche sie nachher an die Börse bringen. Die Angaben, die in England nötig sind, um den Erfolg zu sichern, werden in Amerika nicht gemacht und der Erfolg der Emission beruht fast ganz auf dem Ruf der betreffenden Finanzleute. Eine derartige Geheimhaltung hat natürlich schädliche Folgen für das Anlage suchende Publikum und das ganze System schliefst die Tendenz ein, die Gesellschaft mit überflüssigem Kapital zu belasten. Der Finanzmann erhält für seine Dienste gewöhnlich eine Prämie in gewöhnlichen Aktien. Es werden ihm für jede hundert Dollars, die er in barem Gelde liefert, hundert Dollars in Vorzugsaktien und hundert Dollars in gewöhnlichen Aktien überwiesen. In gleicher Weise werden die Leistungen des Promoters bezahlt, die darin bestehen, die Finanzleute zum Beitritt zu bewegen. Seine Vergütung ist im allgemeinen eine sehr ansehnliche, hat aber einen spekulativen Charakter. Der Promoter der American Tin-Plate Company erhielt 10 Millionen Dollars in gewöhnlichen Aktien als Entgelt für seine Auslagen und Dienste. Derselbe Herr ist auch der Promoter der American Steel Hoop Company und der National Steel Company. Er erhielt in beiden Fällen je 5 Millionen Dollars in gewöhnlichen Aktien. Die Promoter der Destilling Company of America erhielten un-

gefähr 20 Millionen Dollars in Vorzugsaktien und gewöhnlichen Aktien.

Der Geldwert dieser Summe betrug wahrscheinlich weniger als die Hälfte ihres Nennwertes und konnte nur langsam realisiert werden; denn das Angebot einer so grofsen Aktienmenge würde den Preis erheblich gedrückt haben. Nachdem alle möglichen Abzüge gemacht sind, bleiben die Gewinne doch noch enorm hoch und es kann uns nicht überraschen, wenn in dem Bericht der Industriekommission gesagt wird: „Man kann mit Recht behaupten, dafs der Vorgang der Gründung und der Kapitalisation sich oft in einem entschiedenen Gegensatz zu den öffentlichen Interessen befindet. Das sollte verhindert werden."

Der Mifsbrauch der Ueberkapitalisation ist an sich grofs genug, indem er die Kapitalisation steigert und einen ungesunden Einflufs auf die Industrie ausübt, er würde indessen noch gröfser sein, wenn ernstlich versucht würde, für die gewöhnlichen Aktien Dividenden zu zahlen. Glücklicherweise ist solch ein Fall selten wie der, dafs die American Sugar Refining Company 12 Proz. Dividenden zahlte und die National Tube Company 8 Proz. Es wäre sonst die notwendige Folge, dafs die Preise für die Konsumenten erhöht werden müfsten. Dagegen wird die Dividende für die Vorzugsaktien gewöhnlich bezahlt, und wenn ein Gewinnüberschufs vorhanden ist, so wird er entweder dem Reservefonds zugeführt, oder zur Ausdehnung des Betriebes verwendet. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dafs die Inhaber der gewöhnlichen Aktien später einmal Dividenden verlangen werden und dann wird die Frage einen akuten Charakter annehmen.

Unter dem Publikum ist die Besorgnis weit verbreitet, dafs die grofsen Industrieverbände ihre Monopolstellung zum Zwecke der Preiserhöhung ausnutzen könnten und allgemein wird die Anklage gegen sie erhoben, dafs sie es thatsächlich gethan haben. Die Thatsachen aber sprechen kaum für die Annahme, dafs ein Trust die unbeschränkte Macht besitzt, welche nötig ist, um die Preise zu steigern. Der ursprüngliche Whiskeytrust scheiterte an dem Versuch, die Preise so hoch zu treiben, dafs er 6 Proz. für sein verwässertes Aktienkapital (= 24 Proz. des faktischen Wertes) zahlen konnte und diese extremen Forderungen veranlafsten eine Vereinigung von Kaufleuten zur Gründung einer genossenschaftlichen Spritfabrik.

Der Seilertrust und der Tapetentrust gingen in derselben Weise

zu Grunde und dasselbe läfst sich von den zahlreichen „Pools“ sagen, deren Trümmer das Gebiet der amerikanischen Industrie bedecken. Selbst der reiche Zuckertrust kam zu der Ansicht, dafs seine gewaltigen Gewinne die Veranlassung zur Errichtung neuer Zuckerfabriken boten, die dann wieder durch heftigen Wettbewerb bekämpft werden mufsten, um schliefslich mit grofsen Kosten angekauft zu werden. Die populäre Ansicht steht im Gegensatz zu dem bekannten nationalökonomischen Gesetz, dafs der Maximalgewinn nicht durch den höchsten Preis, sondern durch den Preis erlangt werden kann, welcher eine Nachfrage hervorruft, die die gröfste Gewinnmasse bewirkt. Es läfst sich mathematisch nachweisen, dafs es verschiedene Preise giebt, welche verschiedene Gewinne und eine verschiedene Nachfrage, aber denselben Gesamtgewinn in jedem Falle hervorrufen werden. Welches ist daher der Beweggrund, nach welchem der Trust sich zu Gunsten der gröfsten Produktion entscheidet? Es ist einfach dieser, dafs mit der Höhe der Preise und mit der Verringerung des Absatzes die Möglichkeit für die Entstehung neuer Konkurrenzunternehmungen zunimmt. Die Geschäftsleute sind gewöhnlich mit der nationalökonomischen Theorie wenig vertraut, aber sie sind den Lehren der Erfahrung zugänglich, und Herr Havemeyer, der Präsident des Zuckertrusts erklärte vor der Industriekommission, dafs die oben dargelegten Grundsätze für sein geschäftliches Verfahren mafsgebend seien. „Hohe Löhne und niedrige Preise“ bezeichnete Herr Schwab, der Präsident der United States Steel Corporation als die Leitmotive, nach welchen er sein Riesenunternehmen zu betreiben gedenke. Die Gründer des Gummitrusts bekannten sich ungefähr zu demselben Grundsatz und die Leiter des neuen Whiskeytrusts sollen durch die Erfahrungen früherer Mifserfolge belehrt worden sein und suchen in ihrem Betriebe nur einen mäfsigen Gewinn zu erzielen. Die Pittsburg Plate Glass Company machte folgende eigentümliche Erfahrung. Nachdem sie nur vollständig solide Unternehmungen zum Eintritt in die Vereinigung zugelassen hatte, erhöhte sie die Preise auf das Gewinnniveau, und ihre Konkurrenten, welche dieselben Preise annahmen, wurden dadurch in eine günstige finanzielle Lage versetzt.

Wenn wir den Monopolpreis beiseite lassen, so ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dafs die Trustpreise höher sind, als die des freien Wettbewerbs. In dem Bericht der Industriekommission heifst es: „Die Ueberkapitalisation wird wahrscheinlich zu Zeiten

in erhöhtem Preise empfunden". Von gröfserer Bedeutung ist es, dafs der Zolltarif die Trusts in den Stand setzt, die Preise hoch zu halten, indem er den preisdrückenden Einflufs der ausländischen Konkurrenz fernhält. Mr. Havemeyer, der selbst ein Trustmagnat ist, hat folgenden Ausspruch gethan: „Die Mutter aller Trusts ist die Zolltarifgesetzgebung ...... insofern dadurch sämtlichen Interessen des Landes mit Ausnahme der Zuckerraffinerie ein aufsergewöhnlicher Schutz verliehen wird". Darin liegt eine gewisse Wahrheit, da der Zolltarif Industrieen ins Leben rief und durch Ausschlufs der ausländischen Konkurrenz viele Leute veranlafste, ihr Glück in gewissen Industrieen zu versuchen; dadurch entstand ein übertriebener Wettbewerb, der die Konsolidierung zur notwendigen Folge hatte. Eine andere Ansicht wurde von Vertretern der Eisenindustrie vorgebracht. Diese gestanden zu, dafs die grofsen Trusts so grofse Ersparnisse durch Verbesserung der Produktionstechnik bewirken, dafs der Zollschutz für sie überflüssig wäre, aber sie meinten, dafs die kleinen unabhängigen Fabrikanten, die mit höheren Produktionskosten zu rechnen haben, durch den Freihandel vernichtet werden würden. Der Freihändler geht nicht so weit wie Mr. Havemeyer. Mr. Atkinson, der bekannte Nationalökonom, begnügte sich mit folgender Erklärung: „Ich glaube, dafs der hohe Zoll den Trusts die Gelegenheit giebt, mehr Zoll aus einem Monopol zu ziehen als es ohne den Zoll der Fall sein würde."

Wenn wir uns dieser gemäfsigteren Richtung anschliefsen, so sind immer noch einige Fehlerquellen auszuschalten. Man begeht erstens häufig den Fehler, alle Preiserhöhungen als ein Ergebnis der Unternehmerthätigkeit zu betrachten und dabei den steigernden Einflufs der Kostenvermehrung zu übersehen. Während der drei Jahre des aufsergewöhnlichen Aufschwungs (1899—1901) stiegen die Preise der Rohmaterialien und der Arbeitsleistungen in ganz enormer Weise und es waren besonders die Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrieen, welche zunächst davon betroffen wurden. Eine andere natürliche Preissteigerung ergab sich aus der grofsen und anhaltenden Nachfrage, die einen Druck auf das Angebot ausübte. Diese beiden Faktoren müssen eliminiert werden, ehe wir die thatsächliche Wirkung der Vereinigung auf die Preise abschätzen können. Wir müssen uns ferner hüten, die Trustpreise mit denjenigen zu vergleichen, die in der Periode, welche unmittelbar der Konsolidierung vorherging, bestanden haben. In solchen Zeiten ist der Wettbewerb ungewöhnlich heftig und drückt die Preise aufserordentlich tief herab. Der

zweite Irrtum wird begangen, wenn man die Preise mit denjenigen vergleicht, die in freihändlerischen Ländern gezahlt werden. Indem ein Land Schutzzölle zu dem ausdrücklichen Zweck, eine gröfsere Mannigfaltigkeit der Industrieen hervorzubringen, erhebt, entschliefst es sich freiwillig, höhere Preise zu ertragen, um jenes Ziel zu erreichen. Den Kapitalisten oder dem Trust kann daraus kein Vorwurf gemacht werden.

Was den Zuckertrust anlangt, der einem Gewinn von 90 Millionen Dollars jährlich einheimst, so ist es in diesem Fall klar, dafs der Zoll zu hoch und die Preise übertrieben sind. Als man beschlofs, den Zucker im Interesse der staatlichen Finanzen zu besteuern, war es nur gerecht, dafs auch der importierte, raffinierte Zucker mit einem differenziellen Zoll belastet wurde; denn sonst hätten sich die amerikanischen Fabrikanten, welche Rohzucker vom Auslande beziehen müssen, infolge des Gewichtsverlustes beim Raffinieren im Nachteil befunden. Professor Taussig hat berechnet, dafs $^1/_{20}$ Cent pro Pfund einen genügenden Schutz geben würde; es wurde aber infolge der unlauteren Bemühungen der Trustleiter, die unparteiisch zu den Kassen beider politischen Parteien beisteuern, $^1/_8$ Cent vom Pfund als Zoll erhoben. Infolgedessen konnte der Trust, als in den Jahren 1887—1892 und 1898—1901 der Wettbewerb wieder einsetzte, die Preise bis zum Verlustniveau herabdrücken und doch fortfahren seine Dividenden zu zahlen. Professor Jenks sagt in dem Spezialbericht über Preise, welchen er für die Industriekommission bearbeitet hat, „dafs der Zuckerpreis in diesem Lande wahrscheinlich im allgemeinen höher gewesen ist, als er bei freiem aber gemäfsigtem Wettbewerbe gewesen wäre“. Mr. Havemeyer, der Vorsitzende des Trusts meinte, dafs das Publikum kein Recht hätte, an der Kostenverminderung, die sich aus der Verbesserung der Produktionstechnik ergiebt, teilzunehmen, und dafs der Trust eine Zeitlang mit Erfolg versucht habe, derartige Extragewinne für sich selbst zu behalten.

Die Standard Oil Company zieht aus dem Zolltarif keinen Vorteil, doch als an ihren Vizepräsidenten die Frage gerichtet wurde: „Giebt es eine Monopolgewalt, die lediglich auf die Macht des Kapitals zurückzuführen ist?“ antwortete er: „Zweifellos, die Fähigkeit dazu ist gegeben, und wenn von dieser Fähigkeit ein unweiser Gebrauch gemacht wird, so mufs sie sich selbst vernichten.“ Auf eine andere Frage: „Können Sie nicht Dank Ihrer gröfseren Macht Preise erzielen, die im allgemeinen stets etwas über den Konkurrenz-

preisen stehen?" lautete seine Antwort: „Ja, hoffentlich. Nach meiner Ansicht verfügen wir über einen besseren Geschäftsbetrieb, über bessere Absatzgelegenheiten, bessere Transporteinrichtungen und gröfsere persönliche Fähigkeiten, als es einem Konkurrenten möglich wäre." Der Preis des raffinierten Oels fiel in New-York von 8 Dollar pro Fafs im Jahre 1881 (dem Jahr vor der Gründung des Trusts) auf $4\frac{1}{2}$ Dollar im Jahre 1899, aber die Standard Oil Company hat infolge ihres gewaltigen Betriebsumfangs eine aufsergewöhnlich günstige Gelegenheit zur Herstellung von Nebenprodukten, die in ihrer Gesamtheit dem Wert des Oels ungefähr gleichkommen. Da sie 30 Proz. Dividenden zahlt, scheint es, als ob ihre Konkurrenten mit ihrer Behauptung, dafs die Rentabilität der Industrie eine gröfsere Ermäfsigung der Oelpreises zulassen würde, Recht hätten. Der Fall des Weifsblech-Trusts ist typisch für das Vorfahren dieser Organisationen überhaupt. Professor Jenks sagt: „Die sehr starke Nachfrage nach Weifsblech würde die Fabrikanten wahrscheinlich veranlafst haben, diese Spannung (zwischen Kosten- und Verkaufspreis) zu erweitern," auch wenn die Vereinigung nicht bestanden hätte; aber durch die Verschmelzung fast aller Betriebe unter einheitlicher Leitung wurde es möglich, die günstige Gelegenheit voll auszunutzen, und so kam es, dafs die Spannung diejenige vom Jahre 1896 und vom Anfang des Jahres 1897 im wesentlichen wieder erreichen konnte [1]) (d. h. die Maximalspannung).

Die amerikanischen Stahlindustriellen geben dann auch zu, dafs sie den Zoll auf Stahlschienen und auf andere Stahlfabrikate, bei deren Herstellung die Arbeitslöhne nur einen geringen Teil der Produktionskosten ausmachen, nicht mehr nötig haben. Als die Beamten der American Tin-Plate Company im Jahre 1899 vor der Industriekommission vernommen wurden, stand der Preis des Weifs-

[1]) Indessen ist die Preiserhöhung des amerikanischen Weifsblechs seit März 1899 im allgemeinen nicht höher als die Steigerung gewesen, die im Wert des Rohmaterials und der Arbeitsleistungen stattgefunden hat. Professor Gunton hat nachgewiesen, dafs der Preis des amerikanischen Weifsblechs, das im Jahre 1890 (in welchem der Zoll, der die Industrie geschaffen hat, entstand) 5,60 Dollar für 100 Pfund betragen hatte, auf 4,20 Dollar im April 1901 gesunken war; dagegen war in England der Preis des Weifsblechs während desselben Zeitraums von 3 Dollar auf 3,90 Dollar gestiegen. Dasselbe läfst sich von Stahlschienen sagen, deren Preis im Jahre 1867 120,12 Dollar pro Tonne in Amerika und 65,70 Dollar in England betrug, während im Mai 1901 der amerikanische Preis auf 28 Dollar und der englische auf 29,22 Dollar stand.

blechs $^1/_2$ Dollar unter dem Preise, den der Zolltarif gestattet haben würde, ohne dafs der fremde Wettbewerb dabei in Frage gekommen wäre.

Wenn die Trusts auch in beschränktem Umfang die Macht zur Preissteigerung besitzen, und wenn sie auch wahrscheinlich die Preise etwas über dem Niveau der Konkurrenzpreise halten, so dürfen wir nach dem oben Gesagten doch schliefsen, dafs ein Versuch übertriebener Preiserhöhung nicht vorliegt, und dafs die thatsächlichen Preise niedriger sind unter der Herrschaft der Trusts, als sie es unter der Herrschaft der Pools und der freiwilligen Vereinbarungen waren, als die Industrie noch nicht zur Konsolidierung gelangt war. Soweit die preissteigernde Tendenz der Trusts zum Ausdruck kommt, müssen wir ihre Wirksamkeit als antisozial bezeichnen. Eine ernstere Anklage hat man damit zu begründen gesucht, dafs die Trusts für ihre Waren im Auslande niedrigere Preise als im Inland fordern. Aber abgesehen davon, dafs die Vorgänge auf welchen dieser Preisunterschied beruht, in Dunkel gehüllt sind, läfst er sich in einfacher Weise erklären. Das hauptsächlichste Erfordernis moderner Industrie besteht darin, dafs die Fabriken nach ihrer vollen Leistungsfähigkeit betrieben werden, um die laufenden Kosten dadurch zu erniedrigen. Es wird sich häufig für einen Fabrikanten lohnen, in gewissen Märkten zu einem niedrigen Preise und selbst mit Verlust zu verkaufen, damit er den Ueberschufs, den er in seinem regelmäfsigen Markt nicht absetzen kann, los werde. Es ist das ein Gemeinplatz des Geschäftslebens, und europäische Fabrikanten haben häufig danach gehandelt, indem sie ihren Absatz nach Amerika zu erweitern suchten. Jetzt bekennen die amerikanischen Industriemagnaten offen, dafs sie dieselbe Politik befolgen wollen. Es ist aber immer nur ein vorübergehender Notbehelf, niemals ein dauernder Grundsatz des Geschäftsverkehrs. Solche Trusts, die, wie die Standard Oil Company, einen gesicherten ausländischen Markt haben, ermäfsigen ihre Preise für den Export nicht; andere Trusts, wie die in der Eisen- und Stahlindustrie, betrachten Europa lediglich als ein Aufnahmegebiet für ihren Ueberschufs und denken nicht daran, niedrige Auslandspreise zu bewilligen, wenn die Nachfrage und die Preise im Inlande, wie es gegenwärtig der Fall ist, hoch sind. Eine andere Ursache niedriger Exportpreise liegt in dem Wunsche, neue Absatzgebiete zu erobern, indem man die Lieferanten unterbietet. Es ist das auch ein allgemein bekanntes Verfahren.

Man sagt, dafs der Trust die Tendenz zeige, vier Klassen der Gesellschaft zu schädigen, nämlich den Kapitalisten, den Konsumenten, den Arbeiter und den konkurrierenden Produzenten. Die ersten beiden Klassen sind oben schon hinreichend berücksichtigt worden. Der Fall des Arbeiters bedarf nur einiger Worte. Es ist wahrscheinlich, dafs der Trust die Macht besitzt, die Arbeiterorganisationen zu zertrümmern und die Löhne auf das Niveau der nackten Existenz herabzudrücken. Es läfst sich indessen mit Sicherheit annehmen, dafs sie von dieser Macht, wenigstens in einem demokratischen Lande wie Amerika, keinen Gebrauch machen werden. Der Arbeiter kann die Leiden, die ihm in der Fabrik auferlegt werden, am Wahltage rächen. „Sie sprechen davon, dafs wir die Gesetzgebung durch Bestechung zu beeinflussen suchen! nun, wir leben in beständiger Furcht vor der Gesetzgebung," bemerkte ein hoher Trustbeamter dem Verfasser gegenüber, und es liegt zweifellos viel Wahrheit in diesem Ausspruch. Es kommt noch hinzu, dafs die Trusts von Maschinen abhängen. Die Billigkeit komplizierter und kostspieliger Maschinen wird aber andererseits bedingt durch die Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter — zwei Eigenschaften, die aufs innigste mit den Löhnen zusammenhängen. Die Ausbeutung der Arbeiter hat daher eine Grenze, die sehr eng gezogen ist. Vor ungefähr einem Jahre veröffentlichte das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten eine sehr lehrreiche Statistik von Löhnen, die von dreizehn Trusts bezahlt werden, und es wurden diese Löhne mit denjenigen verglichen, welche vor der Konsolidierung gezahlt wurden. Wir können diese Statistik in folgender Weise kurz zusammenfassen:

	vor der Konsolidierung	nach der Konsolidierung
Gelernte Arbeiter mit einem Lohn bis zu 10 Dollars pro Woche	9 915	9 349
Gelernte Arbeiter mit einem Lohn von 10—15 Dollars Lohn pro Woche	14 122	14 344
Gelernte Arbeiter mit einem Lohn über 15 Dollars pro Woche	9 600	16 544
Ungelernte Arbeiter mit einem Lohn bis zu 8 Dollars pro Woche	25 592	19 937
Ungelernte Arbeiter mit einem Lohn über 8 Dollars pro Woche	18 077	34 277

Diese Zahlen lassen erkennen, dafs nicht nur die Menge der beschäftigten Arbeiter und die Löhne, wie in einer Zeit des allge-

meinen Aufschwungs zu erwarten war, zugenommen haben, sondern auch, daſs diese Zunahme am höchsten in der Klasse der gelernten Arbeiter gewesen ist, obschon mehr Maschinen als vorher zur Anwendung gelangten. Es sind also trotz der vermehrten Maschinenanwendung die gelernten Arbeiter nicht durch ungelernte ersetzt worden.

Sehr viele Trusts hegen gegen Gewerkvereine keinerlei Feindseligkeit und verhandeln regelmäſsig mit ihnen über Löhne und andere Arbeitsbedingungen. Andere, welche die Gewerkvereine nicht anerkennen, besprechen alle gemeinsamen Angelegenheiten mit Ausschüssen ihrer Arbeiterschaft und zwar wenn sie auch, wie in dem Fall der Carnegie Steel Company, den Gewerkverein mit Gewalt und Blutvergieſsen vernichtet haben. Kein Unternehmer in Amerika wird es aber dulden, daſs in irgend einer Weise die Arbeitsmenge begrenzt, oder daſs ein einheitlicher Lohn durchgeführt werde, der auf die verschiedene Geschicklichkeit keine Rücksicht nimmt, oder daſs er in dem Recht, seine Arbeiter auszuwählen, beschränkt werde. Es sind das aber Forderungen, die in Amerika selten gestellt werden, und die auch in Europa immer weniger von den arbeitenden Klassen unterstützt werden.

Wir kommen jetzt zu dem Fall des konkurrierenden Produzenten, der von dem Trust aus dem Feld geschlagen wird. Es ist das treibende Prinzip des Wettbewerbs, daſs der leistungsfähigere Konkurrent den weniger leistungsfähigen vernichtet. So muſste der kleine Fabrikant dem groſsen weichen, und der groſse Fabrikant muſs sich dem Trust ergeben, während der Trust nur durch die Gemeinde oder den Staat entwurzelt und ersetzt werden kann. Die einzige andere Möglichkeit ist die Wiederherstellung der freien Konkurrenz. Diese Möglichkeit ist aber infolge der Ersparnisse an Produktionskosten, die der Trust durchführen konnte, von vornherein ausgeschlossen. Wenn wir aber die Vorteile unberücksichtigt lassen, welche dem Staat durch den Groſsbetrieb zuwachsen, so könnte man mit demselben Recht verlangen, daſs wir zu dem Zunftsystem des Mittelalters zurückkehren. Neben dem Trust kann sich der kleine Produzent immer noch halten und selbst ein Produzent, dessen Betrieb, wenn man ihn nicht gerade mit einem Trust vergleicht, groſs genannt werden könnte. Der Produzent, welcher Spezialitäten oder patentierte Artikel hervorbringt oder der einen kleinen und lokalen Markt versorgt, kann sich oft noch neben dem Trust halten, indem ihm die bekannte Abneigung vieler Leute

gegen den Trust zugute kommt, die weniger geneigt sind, ihre berechtigten und unberechtigten Wünsche zu berücksichtigen. Solch ein Produzent kann wohl verlangen, dafs er nicht durch unlautere Mittel vernichtet werde, da er einem sozialen Bedürfnis genügt. Wir haben schon eine Methode erwähnt, durch welche der Trust versucht, ihn vom Markt zu vertreiben. Ein anderes Verfahren, das von dem Whiskey-, Petroleum-, Zucker- und Tabaktrust häufig angewendet worden ist, besteht darin, dafs die Preise bis zu den oder unter die Produktionskosten in den Gegenden herabgesetzt werden, wo Konkurrenz vorhanden ist, während sie dort, wo der Trust ein Monopol besitzt, hoch gehalten werden. Die Industriekommission wird in ihrem Bericht wahrscheinlich empfehlen, dafs gegen einen derartigen unlauteren Wettbewerb Mafsregeln ergriffen werden. Es giebt aber so viel Mittel, geheime Preisermäfsigungen eintreten zu lassen, dafs es schwierig sein würde, derartige Mafsregeln durchzuführen und wenn z. B. der Trust einen besseren Artikel für denselben Preis liefert wie der Konkurrent, der einen minder guten verkauft, so würde die öffentliche Meinung sich gegen ein solches Gesetz richten müssen. Die Furcht vor unangenehmen Prozessen, welche die allgemeine Abneigung gegen die Trusts verstärken würden, wäre mehr geeignet als die Furcht vor Strafen, die Durchführung eines solchen Gesetzes zn bewirken. Andere Vorschläge, welche die Kommission gemacht hat und die vom Präsidenten Roosevelt angenommen wurden, bezwecken die Sicherung gröfserer Publizität, sowohl bei der Gründung des Trusts wie in seinen jährlichen Geschäftsberichten. Eingehende Angaben, welche das übernommene Vermögen betreffen, würden die Möglichkeit der Ueberkapitalisation einschränken und den Kapitalisten beschützen. Geschäftsberichte, welche alle wichtigen Einzelheiten enthalten und einer Revision unterliegen, wären geeignet, die Frage der Preisbildung und der Notwendigkeit des Zollschutzes aufzuklären. In dieser Weise könnten auch die Interessen des Konsumenten beschützt werden und zugleich könnte dadurch den unabhängigen Fabrikanten gezeigt werden, auf welchen Gebieten der Wettbewerb noch lohnend ist. Zu diesem Zwecke beabsichtigt Präsident Roosevelt, ein Handelsamt in der Regierung einzurichten, und wenigstens die grofsen Trusts der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Nachdem diese Mafsregeln eine gewisse Zeit durchgeführt sein werden, läfst sich mit gröfserer Sicherheit erkennen, welche Schritte gethan

werden müssen, um die Gesellschaft gegen diese grofsen Privatmonopole zu beschützen.

„The Economist“ (London) vom 30. November 1901 veröffentlicht eine einfache Thatsache, die sowohl die wirkliche Gefahr, welche von den Trusts ausgeht, wie die Ursache des unklaren, aber tief empfundenen Mifstrauens, das gegen sie gerichtet ist, andeutet. Fünf Männer, J. D. Rockefeller, E. H. Harriman, J. Pierpont Morgan, W. K. Vanderbilt und G. J. Gould repräsentieren zusammen eine Summe von 800 Millionen Dollars. Sie arbeiten zusammen und haben einen neuen Geschäftsausdruck „Interessengemeinschaft“ zu diesem Zwecke erfunden; mit ihren Verbündeten zusammen beherrschen sie ein Kapital von 7963000000 Dollars, während das Gesamtkapital, das in den Banken, Eisenbahnen und Industriegesellschaften der Vereinigten Staaten angelegt ist, 17000000000 Dollars beträgt. Sie bilden ein neues imperium in imperio, eine grofse Macht, die der Regierung gegenübersteht und die mit ihr um die Ausübung der Herrschaft über die grofse nordamerikanische Republik kämpft.

Einige Reformversuche im Lohnsystem.

Von
EDUARD BERNSTEIN,
in Berlin.

I.

Eines der gröfsten Probleme der gegenwärtigen Produktionsordnung ist die Frage nach dem zweckmäfsigsten System der Arbeitsentlohnung. Die Kämpfe um die beiden grundsätzlich unterschiedenen Lohnformen: Zeitlohn und Stücklohn, sind bekannt. Bekannt ist auch, dafs sie bisher unentschieden geblieben sind. Allen Verurteilungen zum Trotz, die das Stücklohnsystem von Arbeiterführern, Arbeiterfreunden, Arbeiterkongressen schon erfahren hat, erhält es sich ungeschwächt am Leben. Mächtige Arbeiterorganisationen haben es in der Praxis gutgeheifsen, befestigt, ja, verlangt und gestärkt. Der im Jahre 1900 veröffentlichte Bericht des britischen Arbeitsamts über die Normal-[„Standard"-]Sätze der Stücklöhne und Wandeltarife berechnet, dafs, Handel und die liberalen Berufe ausgenommen, aber Landarbeiter und Dienstboten eingeschlossen, von allen um Lohn arbeitenden Personen im Vereinigten Königreich 74 Prozent Berufen oder Gewerbszweigen angehören, in denen Zeitlöhne, 26 Prozent solchen, in denen Stücklöhne vorwiegen. Zieht man weiter die Landarbeiter und Dienstboten ab, so stellt sich das Verhältnis so: 61 Prozent der Arbeiter entfallen auf Gewerbe, in denen Zeitlöhne, 39 Prozent auf solche, in denen Stücklöhne überwiegen. Obwohl auch in der Landwirtschaft Stück- oder Akkordarbeit ziemlich häufig vorkommt, ist es die Industrie und sind es im grofsen und ganzen gerade die entwickelteren Industrieen, wo die Tendenz zur Stücklohnung am stärksten auftritt.[1])

[1]) Bezeichnend ist, dafs die weiblichen Industriearbeiter ein unvergleichlich

In dem citierten Bericht wird z. B. unter der Rubrik „Stiefel- und Schuhgewerbe" auseinandergesetzt, warum mit der Entwicklung der Schuhwarenverfertigung zur Fabrikindustrie dies Gewerbe mehr als je den Charakter einer „Stücklohnindustrie" erhielt. „Wie sie in den gröfsten Unternehmungen ausgeführt wird, ward die Arbeit systematisiert und in grofsen Sektionen ausgegeben. Sie wurde zu einer fortlaufenden Wiederholung gleicher oder ähnlicher Prozesse, und mit einigen Ausnahmen bot sich beiden Parteien das Stücklohnsystem als höchst annehmbar dar."

So Seite 159 in der allgemeinen Einleitung. Auf Seite 168/169 wird genauer dargelegt, wie um die Jahreswende 1894/95 die in Leicester zentralisierte Nationale Gewerkschaft der Schuh- und Stiefelarbeiter nach fortgesetzten Konflikten mit den Fabrikanten die Aufstellung von Lohntarifen für Maschinenarbeit verlangte. Nach einer Arbeitseinstellung, die sechs Wochen dauerte und von der 46000 Arbeiter betroffen wurden, ward auf einer gemeinsamen Konferenz ein Vertrag geschlossen, in dem es heifst: „Die Konferenz ist der Meinung, dafs ein Tarif oder Tarife für Arbeiten an Leistenarbeit- und Fertigmachungmaschinen und die mit ihnen verbundenen Arbeiten wünschenswert sind. Solche Tarife sollen die derzeitige Leistungsfähigkeit von Durchschnittsarbeitern zur Grundlage haben." Eine zweite Resolution forderte einen Stücklohntarif für Saumarbeiten in Northampton. Aber die Ausarbeitung des Tarifs stiefs auf grofse Schwierigkeiten, so dafs es drei weitere Jahre dauerte, bis ein solcher Tarif für Maschinenarbeit die Anerkennung beider Teile fand. Es ist dies der am 9. November 1898 vom Gemischten Ausschuss[1]) Leicester gutgeheifsene „Tarif für Arbeit an Leistenarbeitmaschinen", d. h. für Maschinenarbeit an Schuhwerk in all den Phasen, während deren dieses behufs Verbindung von Oberteil und Sohle etc. am Leisten sitzt, bezw. an ihm aufgesetzt wird. Er enthält Bestimmungen für alle Einzelheiten

stärkeres Verhältnis von Stucklohnarbeitern stellen als die männlichen. Von je 100 im Gewerbe thätigen weiblichen Lohnarbeitern entfallen 61 auf Gewerbe mit überwiegender Stücklohnung und nur 39 auf solche mit überwiegender Zeitlöhnung. Bei den Mannern allein war das Verhältnis so: 33 Proz. arbeiteten in Stücklohn- gegen 67 Proz. in Zeitlohnberufen.

[1]) Unter Gemischten Ausschussen — „Joint Committees" — werden in England Ausschusse verstanden, die aus den Vertretern zweier, gegensätzliche Interessen vertretenden Parteien zusammengesetzt sind. Im vorliegenden Falle also ein Ausschufs von Vertretern der Prinzipale und der Arbeiter.

der einschlägigen Arbeiten, wird aber, wie der Bericht feststellt, nicht eigentlich als Tarif für Stückarbeit benutzt, sondern „hauptsächlich, wenn nicht durchweg, als Leitfaden in Fällen von Streit darüber, wieviel Arbeit die Arbeiter für die ihnen zugebilligten Wochenlöhne zu leisten haben" (S. 170). Mit anderen Worten, die Form des Zeitlohns wird festgehalten, aber dem Wesen nach ist der Lohn bereits Stücklohn. Abgesehen von der dem englischen Geist auch sonst innewohnenden Neigung, die alte Form solange als möglich festzuhalten, gleichviel wie es um den Inhalt steht, ist die Beibehaltung der Zeitlohnform zweifelsohne dem Bestreben der Arbeiter zuzuschreiben, den Auswüchsen des Stücklohnsystems einen Riegel vorzuschieben. Und so ist eine Lohnform zustande gekommen, die in ihren Hauptpunkten grofse Aehnlichkeit mit dem Rodbertusschen „Werkarbeitstag" aufweist. In einer der modernsten Industrieen sind die Männer der Praxis aus Zweckmäfsigkeitserwägungen auf ein System der Lohnregulierung verfallen, das der Mann der „grauen Theorie" schon vor mehr als einem Menschenalter ersonnen hat, das, wie er seinerzeit an Rudolf Meyer schrieb, sein „kostbares Geheimnis" war. An Rodbertus erinnert auch die Bestimmung in dem Vertrage, dafs im Fall einer wesentlichen Verbesserung der derzeitig angewandten Maschinen die Tarifsätze revidiert werden sollen.

In Leeds, einem der Hauptzentren für gröberes Schuhwerk, ist ein Stücklohntarif für Vernieter und Fertigmacher in Kraft, der im März 1878 von dem dortigen Einigungs- und Schiedsamt vereinbart worden war, 1881 korrigiert, 1890 ergänzt und 1896 vom Amt neugeprüft und bestätigt worden ist. Er gilt für ungefähr 2000 Arbeiter und ist nach Natur und Art der Arbeiten und Qualität des Materials spezialisiert. In Birmingham ist seit dem 10. Februar 1899 ein von einem gemischten Ausschufs der organisierten Arbeiter und Unternehmer vereinbarter Stücklohntarif in Kraft, und in dem Hauptzentrum der Schuhwarenfabrikation, Northampton, gilt seit dem 1. September 1896 für Arbeiter am Leisten und Fertigmacher von Schuhen für den heimischen Markt ein aufserordentlich spezialisierter Stücklohntarif. Auch London, Manchester, Edinburg und andere Orte haben in der Schuhwarenfabrikation von Prinzipalen und Arbeitern vereinbarte Stücklohntarife.

Langsamer als in der Schuhwarenindustrie vollzieht sich die Ausbreitung des Stücklohnsystems in der Maschinenbauindustrie und der ihr verwandten Schiffbauindustrie Englands.

Das von den Fabrikanten beanspruchte Recht, überall da, wo es ihnen zweckmäſsig erscheine, Stücklohnzahlung einzuführen, bildete, wie bekannt, einen der vornehmsten Streitpunkte der groſsen Arbeitssperre von 1897/98 und ward am Schlusse dieser Sperre vom Verband der Vereinigten Maschinenbauarbeiter den Fabrikanten zuerkannt. Wie weit seitdem von ihm Gebrauch gemacht worden ist, läſst sich jedoch schwer ermitteln, da der Bericht des Arbeitsamts nur solche Stücklohntarife verzeichnet, die für eine gröſsere Anzahl von Arbeitern als die eines einzelnen Geschäfts maſsgebend sind. Darauf bezieht sich eben der Name Normal- bezw. Standard-Stücklohntarife. Solche Tarife setzen eine mehr oder weniger einförmige Produktion voraus, die aber gerade beim eigentlichen Maschinenbau fehlt. Dort herrscht, erklärt der Bericht, „obwohl an verschiedenen Orten sehr viel Stücklohnarbeit geleistet wird, eine unendlich weitgehende Verschiedenartigkeit der Tarifsätze; kein Versuch ist gemacht worden, einen Normalstücklohntarif einzuführen, der auf die Gesamtheit der Maschinenbauwerkstätten der einzelnen Lokalitäten berechnet wäre“ (p. XIII).

Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daſs in dieser Unmöglichkeit, Normalstücklohntarife für den Maschinenbau fertigzustellen, einer der wesentlichsten Gründe des hartnäckigen Widerstandes der englischen Maschinenbauarbeiter gegen die Einführung der Stücklohnzahlung zu finden ist. In der dem Maschinenbau nahe verwandten Dampfkesselfabrikation z. B., wo diese Schwierigkeit nicht in gleichem Maſse besteht, sind in England, obwohl die Kesselschmiedegewerkschaft mehr Mitglieder ihres Gewerbes umfaſst als der Maschinenbauerverband, längst Stücklohntarife in Uebung. Und in einem höchst bemerkenswerten Artikel über „Nutzen und Miſsbräuche der Organisation von Unternehmern und Arbeitern“, der im „Engineering Magazine“ vom Januar 1901 veröffentlicht worden ist, schreibt Georg R. Barnes, der Generalsekretär des Verbandes der britischen Maschinenbauarbeiter:

„Es giebt nur zwei Methoden, Stückarbeit ohne Reibungen und zum dauernden Vorteil für Unternehmer und Arbeiter funktionieren zu machen. Wo Normalstücklohntarife möglich sind, können solche vom Unternehmer und der Gewerkschaft festgesetzt oder vereinbart werden und alsdann jeder Arbeiter oder jede Gruppe von Arbeitern ihrer eigenen Energie überlassen bleiben. Die andere Methode — die da anzuwenden ist, wo die Arbeit nicht genügend gleichartig abgestuft ist, um Lohntarife zu ermöglichen — besteht darin,

dafs der Unternehmer selbst die Sätze für die einzelnen Arbeiten bestimmt, aber einen gewissen Mindestlohn verbürgt, der meiner Ansicht nach einen gewissen Prozentsatz höher sein sollte, als der gewöhnliche Tagelohnsatz" (S. 563/564). Von dieser Verbürgung eines Mindestlohnes wollten aber, führt Barnes weiter aus, die Unternehmer nichts wissen, weil, wie sie behaupteten, die Arbeiter, sobald ein solcher Lohn garantiert war, sich mit ihm begnügt und keine Anstalten gemacht hätten, mehr als ihn zu verdienen. Das beweise aber nur, meint Barnes, dafs die Sätze zu niedrig normiert waren, um es dem Arbeiter möglich zu machen, bei stärkerer Anstrengung mehr zu verdienen. Es sei widersinnig, anzunehmen, dafs Arbeiter sich weigern sollten, ihren Verdienst zu erhöhen, wenn sie die Möglichkeit dazu vor sich sähen. Der Unternehmerbund lehne beide Methoden der Stücklohnnormierung ab, und die Folge sei, dafs die Arbeiter überhaupt gegen Stücklöhne seien. Um billig zu sein, müsse aber zugegeben werden, dafs die Praxis vieler Unternehmer „erheblich besser" gewesen sei, als „das Rezept der Organisation, der sie angehören".

Soweit sich die ablehnende Haltung des Unternehmerbundes gegen die hier entwickelten Methoden der Stücklohnnormierung nicht aus den naturgemäfsen Interessen der Klasse erklärt, haben wir ihre Erklärung in den Schwierigkeiten zu suchen, die gerade das Maschinengewerbe einheitlichen Stücklohntarifen entgegensetzt. Nirgends wird soviel an den Lohnmethoden herumexperimentiert, wie gerade in der Maschinenindustrie.[1])

---

[1]) Zur Illustrierung der Sachlage folge hier ein Stück aus dem stenographischen Protokoll der Verhandlungen des Bundes der britischen Maschinenbaufabrikanten mit den Vertretern des Maschinenbauervereins, die im April 1897 im Westminster Palast Hotel, London, stattfanden und auf denen die Vertreter beider Parteien vor einander freundschaftlich, aber gründlich ihr Herz ausschütteten:

„Der Vorsitzende [der mittlerweile verstorbene Oberst Dyer, damals Leiter der Armstrongschen Werke in Elswick bei Newcastle am Tyne]: Hier ein Fall, der sich auf die Frage bezieht, von der wir reden. Es handelte sich darum, Walzen mit Schaften abzupassen. Der gelernte Arbeiter brauchte 50 Stunden für eine Walze; die Arbeit ward dann einem ungelernten Arbeiter übertragen, der 40 Stunden brauchte, und dann einem Burschen, der 30 Stunden brauchte. Würden Sie uns zumuten, jenen gelernten Arbeiter zu behalten?

Mr. Sellicks [Präsident der Gewerkschaft]: Nein, ich würde ihn in den Tyne geschmissen haben.

Mr. Black [Vorstandsmitglied der Gewerkschaft]: Arbeiteten sie alle unter gleichen Bedingungen?

II.

Im Jahre 1895 veröffentlichte das britische Arbeitsamt einen Bericht über verschiedene Versuche, dem Stücklohnsystem eine verbesserte Gestalt zu geben.[1]) Von im ganzen sechs typischen Bei-

---

Der Vorsitzende: Unter genau den gleichen Bedingungen. Ich könnte Ihnen eine ganze Zahl von Beispielen geben. Ich bin sicher, Mr. Ratcliffe [der Distriktsdelegierte der Gewerkschaft für den Distrikt Nord-Ost-England, in dem die Elswickwerke liegen] weifs, dafs wir in Elswick einen Stab von Leuten speziell zu dem Zweck halten mufsten, darauf zu achten, dafs die Maschinen im gehörigen Tempo gehalten und gehörig bedient wurden; und es ist kein grofses Kompliment für einen Körper von gelernten Arbeitern, wenn man das von ihnen sagen mufs. Sie müssen das zugeben. Die Notwendigkeit, jene Leute zu halten, zeigt, dafs etwas nicht in Ordnung ist.

Mr. Crompton [Vorstandsmitglied der Gewerkschaft]: Die Notwendigkeit wird vorbei sein, wenn jene Wunderkinder das Mannesalter erreicht haben. [Anspielung auf den Burschen, von dem der Vorsitzende sprach.]

Der Vorsitzende: Aber bis sie herangewachsen sind, werden wir, scheint es, diesen besonderen Stab von Leuten halten müssen, und es ist keine schmeichelhafte Sache für gelernte Arbeiter, wenn eine grofse Firma erklärt, dafs sie dazu genötigt sei. Wir thun es nicht gern, aber wir haben keine andere Wahl.

Mr. Clark [Unternehmer, Leiter eines grofsen Werkes in Sunderland]: Warum führen Sie nicht Stückarbeit ein?

Der Vorsitzende: Stückarbeit ist sehr schwer durchzuführen. Wir haben Arbeit, die beständig wechselt, und würden nur mit grofsem Bedauern daran gehen, feinere Arbeit auf Stücklöhnung anfertigen zu lassen.

Mr. Ratcliffe [Gewerkschaftsdelegierter]: Sie haben Stückarbeit arbeiten lassen, Oberst?

Der Vorsitzende: Ja; aber wir haben sie aus demselben Grunde aufgegeben, aus dem wir die Leute für gehörige Bedienung und gehöriges Tempo der Maschinen anstellen mussten.

Mr. Sellicks: Sie thun, was andere auch thun.

Mr. Ratcliffe: Sie sind allesamt hinter dem [Arbeits-]Tempo her.

Der Vorsitzende: Verwerfen Sie das?

Mr. Ratcliffe: Nein, Oberst Dyer, aber was wir wollen, ist, unseren eigenen Mafsstab von Komfort aufrecht erhalten."

Soweit das Protokoll, das ich der Freundlichkeit von G. Barnes verdanke und das ein helles Licht auf die, drei Monate nach jener Konferenz ausgebrochene Arbeitssperre im englischen Maschinenbaugewerbe wirft.

[1]) Er ist von dem bekannten Mitglied des Arbeitsamts, Mr. D. F. Schloss, abgefasst und betitelt:

„Report on Gainsharing and other Systems of Bonus on Production." Er ist

spielen, die da vorgeführt werden, entfallen vier auf die Maschinenindustrie. Es sind dies folgende Lohnberechnungssysteme:

1. Das „Spar-Anteil-[Gain-Sharing-]"System der Firma Yale and Towne in Connecticut, Ver. Staaten.
2. Das „Prämienlohn"-System des Mr. F. A. Halsey in Sherbrooke, Provinz Quebeek, Kanada.
3. Das „Referenztarif"-System der Firma Willans and Robinson, Thames Ditton, Surrey, England.
4. Das „Good-Fellowship"-System der Thames Ironworks, Blackwall, Ost-London.

Ihnen reiht sich ein System an, das im „Engineering Magazine" vom Januar 1901 — einer Nummer des genannten Fachblattes, die speziell dem Thema „Betriebsleitung" gewidmet ist — beschrieben ist und das wir hier als fünftes der Reformlohnsysteme folgen lassen wollen. Es ist dies

5. Das „Differential-Stücklohn"-System des Mr. Fr. W. Taylor von der Midvale Steel Company in Philadelphia.

Allen diesen Systemen liegt das Bestreben zu Grunde, die Arbeiter zu höherer Arbeitsleistung zu veranlassen, als dies bei dem Zeitlohnsystem zu geschehen pflegt, und die Naehteile und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die das Stüeklohnsystem, wie es gewöhnlich angewendet wird, teils für Arbeiter und teils für die Unternehmer selbst im Gefolge hat. Man kann dies Bestreben aueh dahin kennzeichnen, ein Lohnsystem zu finden, das selbstthätig volle Ausnutzung der Arbeitszeit durch die Arbeiter herbeiführt, ohne deshalb in Lohndrüekerei auszuarten. Ein Problem, das unter den heutigen Wirtsehaftsverhältnissen sich überall da einzustellen pflegt, wo eine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit durehgeführt werden soll und es entweder nicht möglich ist oder nieht gewünscht wird, das Einkommen der Arbeiter zu verringern, das aber auch für eine sozialistische Wirtsehaftsordnung, wie sie sich überhaupt vorerst absehen läfst, seine Bedeutung behält, — ja, sie vielleicht gerade in einer solchen erst in vollem Umfange erhalten wird. Wenn das Machtwort des Unternehmers und seines Beamten an Kraft verliert, wenn der Schrecken des Hungers nieht mehr über dem Haupt des Arbeiters hängt, so wird doeh das Interesse des Gemeinwesens an voller Ausnutzung der

---

meines Wissens noch nirgends vom sozialistischen Standpunkt aus genauer erörtert worden.

vorhandenen Produktionsmittel und Produktionskräfte bleiben und ein ökonomischer Antrieb zu ihr auf lange hinaus unentbehrlich sein. Dies giebt bekanntlich auch Karl Marx zu, der in seinem Brief von 1875 über den Entwurf des sozialistischen Parteiprogramms von der kommunistischen Gesellschaft, wie sie sich aus der kapitalistischen zunächst herausentwickeln werde, schreibt, es werde in ihr der Austausch von Konsumtionsmitteln noch in der Weise erfolgen, dafs gleichviel Arbeit in einer Form gegen gleichviel Arbeit in einer anderen Form ausgetauscht werde, und die Wertbestimmung vorherrschend bleibe. Diese Darlegung schliefst aber die Anerkennung einer Lohnmethode ein, bei der die Arbeit nach Menge und Beschaffenheit gemessen wird, weil der blofse Zeitaufwand kein genügendes Mafs für die Arbeitsleistung abgiebt. Im allgemeinen setzt der Zeitlohn entschiedene Abhängigkeit des Arbeiters, Arbeit unter Aufsicht voraus. Nimmt die Abhängigkeit ab und wird die Aufsicht eine immer mehr mittelbare, so steigert sich damit die Notwendigkeit, zu irgend einer Art Stücklöhnung als Mittel einer objektiven Kontrolle überzugehen.

Man kann nun von vornherein zwei Arten von Stückarbeit grundsätzlich unterscheiden: die Stückarbeit Einzelner und die Gruppenstückarbeit. Bei der Ersteren werden die Arbeiter als Einzelne, bei der Zweiten werden gröfsere oder kleinere Gruppen von Arbeitern als Kollektiveinheit auf Stücklohn gesetzt. Dem letzteren System verwandt ist das der Rottenakkordarbeit. Es ist geschichtlich sein Vorgänger, und wie ihm die Tendenz innewohnt, in ein Zwischenmeistersystem auszuarten, wobei ein Meister oder Vorarbeiter bestimmte Arbeiten im Verding unternimmt und seine Mitarbeiter ablohnt und je nachdem ausbeutet, so sind auch bei der modernen Gruppenstückarbeit solche Tendenzen zu Tage getreten. Vielfach verbirgt sich sogar hinter scheinbar persönlicher Stückarbeit solche Zwischenunternehmerschaft. So ist der Spinner in der Baumwollindustrie Englands eine Art Zwischenunternehmer, der andere, niedriger bezahlte Arbeiter — die „Anknüpfer" — unter seiner Kontrolle hat und ablohnt. Desgleichen der Baumwollweber, an verschiedenen Orten die Häuer in den Kohlengruben, ferner die Eisenpuddler, die Plattenleger im Kessel- und Eisenschiffsbau, und viele andere Arbeiter. Es ist daher sehr ratsam, in jedem Falle von Stückarbeit nachzuforschen, ob, wo

formell persönliche Stückarbeit vorliegt, es sich wirklich um solche handelt oder dem nach ihr bezahlten Arbeiter Hilfs- oder Unterarbeiter zur Seite stehen, die nach anderen Grundsätzen oder Maſsstäben als er entlohnt werden und in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis von ihm stehen, so daſs er ihr unmittelbarer Arbeitsherr ist. Bei Gruppenstückarbeit, die als solche bezeichnet wird, ist wiederum zu untersuchen, wie es im Schoſse der Gruppe selbst aussieht. Die bloſse Thatsache, daſs der Gruppe ein Vorarbeiter vorsteht, begründet noch keine Zwischenunternehmerschaft, und ebensowenig ist das Prinzip der Gruppenstückarbeit an völlige Gleichheit der Lohnsätze für alle Mitglieder der Gruppe gebunden. Es ist ganz gut mit Abstufung der Lohnsätze vereinbar. Aber wo eine oder mehrere Personen selbständig Aufträge von der Geschäftsleitung übernehmen und mit Hilfe einer gröſseren Anzahl anderer Arbeiter ausführen, denen sie den Lohn zahlen oder anweisen, da liegt nicht mehr Gruppenstückarbeit, sondern Zwischenakkord vor, der von jener nicht scharf genug unterschieden werden kann. Das hat offenbar George Barnes im Sinn, wenn er in dem schon erwähnten Artikel im „Engineering Magazine" sich gegen die Verallgemeinerung des in Amerika verbreiteten Gruppensystems wendet, bei dem je eine ganze Gruppe von Maschinen einem geschickten Stücklohnarbeiter mit einer Anzahl Helfer zur Bedienung überwiesen wird: „Wenn das, was man uns darüber erzählt, wahr ist," schreibt er, „so müssen die amerikanischen Werkstätten nahezu von Wesen angefüllt sein, die man in Schottland „Halblinge" (d. h. halbe Menschen) nennt, und die von wenigen Aufsehern in Hinblick auf Extravergütungen [„Bonusse"] kommandiert werden. . . . Das Gruppensystem kann ohne Nachteil für irgend jemand da angewandt werden — und ist in Groſsbritannien so angewandt worden —, wo es sich um die Handhabung automatischer oder halbautomatischer Maschinen handelt. Aber seine Anwendung bei Handhabung von Werkzeugen, die vielseitig gebraucht werden können, wird von den Arbeitern als im Prinzip unbillig und, selbst unter dem Gesichtspunkt der Produktion, von mehr als zweifelhaftem Wert für die Praxis verworfen." (a. a. O. S. 564/565). Die Hörigkeit, welche die Lehrburschen während der Lehrjahre in Groſsbritannien durchmachten, berechtigte sie dazu, „in ihrem späteren Leben diejenigen Schritte zu ergreifen, die etwa erfordert sind, das Gewerbe vor mikroskopischen Zerteilungen und der damit verbundenen Herabdrückung der gelernten

Arbeiter zu blofsen Maschinenwärtern, die zu einem düstern Einerlei von eintöniger und interesseloser Abrackerung verurteilt wären, zu schützen". (a. a. O.). Wir werden im folgenden sehen, inwieweit damit die erwähnten Systeme gekennzeichnet sind.

Eine zweite Einteilung der Stückarbeit ist die in Stückarbeit auf Grund reiner Stücklöhne und Stückarbeit auf Grund von Prämienaufschlägen auf Zeit- oder Stücklöhne, bezw. Kombinationen beider.

Wo reine Stücklöhne möglich sind, werden ihnen die Unternehmer und, wo diese den organisierten Arbeitern Stimme bei der Vereinbarung von Normaltarifen für Stücklöhne einräumen, die einen Minimallohn sicherstellen, auch die Arbeiterorganisationen den Vorzug geben. Die weitblickenden Arbeiter stehen allem Prämienwesen mifstrauisch, wenn nicht abweisend gegenüber. Aber die Notwendigkeit, stärker wirkende Antriebe zur Erhöhung der Arbeitsleistungen zu schaffen, hat doch immer wieder Unternehmer veranlafst, es mit irgend welchen Prämiensystemen zu versuchen.

Am einfachsten erschien dabei das System der Gewinnbeteiligung. Indem man den Arbeitern nach Mafsgabe ihrer Löhne einen Anteil am Gewinn des Unternehmens zusprach, glaubte man das Mittel gefunden zu haben, sie zu energischerer Anspannung ihrer Kräfte, zu möglichster Materialersparnis etc. anzufeuern. Indes scheint es mit diesem System ähnlich zu gehen, wie mit den einst so lebhaft propagierten Produktivgenossenschaften. Es ist hier und da mit leidlichem Erfolg versucht worden, der indes auch nicht immer vorhielt — aber es will sich nicht ausbreiten. Und gegen seine Verallgemeinerung sprechen so ziemlich dieselben Gründe, wie gegen die der Produktivgenossenschaften. Es ist, wenn wir von den Fällen absehen, wo es lediglich Wohlthat und nicht Wirtschaftsprinzip sein soll, im Fundament widerspruchsvoll. Es setzt die Konkurrenzwirtschaft voraus und schlägt ihren Voraussetzungen ins Gesicht, indem es die Verantwortungen verschiebt. Je gröfser das Unternehmen, um das es sich handelt, um so geringere Gewähr hat der Einzelne, dafs seine Extraleistung ihm auch im entsprechenden Mafse zu gute kommt. Zu dem Übelstand, dafs der Arbeiter lange Zeit im Ungewissen darüber ist, ob und in welchem Umfange ihm ein Lohn für seine Mehrleistung zu teil wird, kommt noch der, dafs ihm, je gröfser das Unternehmen, um so mehr die Möglichkeit fehlt, zu übersehen, in welchem Mafse andere zum Gedeihen des Ganzen beigetragen oder ihm Abtrag

gethan haben. Es ist denn auch die Gewinnbeteiligung wiederholt statt Friedensstifterin gerade die Ursache bitterer Streitigkeiten, statt Herstellerin von Vertrauen Schürerin von Mifstrauen gewesen, und keinenfalls kann sie als Abhilfe für ein widersinniges Lohnberechnungssystem betrachtet werden. „Ich habe durch die Erfahrung gelernt," erklärte der Direktor der „Thames Ironworks", Mr. A. F. Hills, vor der Königlichen Untersuchungskommission von 1892/94. „Ich hatte mit der Gewinnbeteiligung angefangen, aber das war übereilt. Die Fellowship [Kameradschaft] ist der rechte Anfang, und die Gewinnbeteiligung ist die Ergänzung." [1])

Mr. Hills hatte, nachdem auf den ihm unterstellten grofsen Werken 1889 und 1890 allerhand Ausstände stattgefunden, den dort beschäftigten Arbeitern ein Gewinnbeteiligungssystem vorgeschlagen, wonach der, zehn Prozent des Aktienkapitals übersehreitende Gewinn zu gleichen Teilen zwischen Arbeitern und Aktionären verteilt werden sollte. Nach dreimonatlicher lebhafter Diskussion war der Vorschlag von den Arbeitern mit grofser Mehrheit **abgelehnt** worden. Das nächste Jahr (1891) sah im Hochsommer wieder einen Ausstand, und nun schlug Mr. Hills seinen Arbeitern ein verbessertes Lohnsystem vor, das er „gute Kameradschaft" („good fellowship") nannte und das von einer Abteilung der Werke nach den anderen angenommen worden ist. Etwas später — Ende 1892 — führte er auch die Arbeitswoche von 48 Stunden ein, anfangs mit mäfsiger Herabsetzung der Zeitlöhne; vom 26. April 1894 ab aber wurden für 48 Stunden dieselben Lohnsätze bezahlt, wie vordem für 54 Stunden bezahlt worden waren.

Das Fellowship-System selbst ist nun, hinsichtlich der Lohnberechnung, in der That ein **Prämien- oder Bonuslohnsystem**. Desgleichen die oben unter 1—3 aufgezählten Systeme. Alle vier Systeme stimmen in dem einen Punkt überein, dafs bei ihnen den Arbeitern für die **Zeit**, die sie bei Ausführung ihnen übertragener Arbeiten gegen den Voranschlag oder den normalen Zeitsatz **ersparen**, eine **Zuschlagszahlung** auf den ausbedungenen festen Lohn als **Prämie** oder **Bonus** vergütet wird. Soweit ist das Prinzip schon ziemlich alt, haben wir es bei dem System der Prämienzuschläge nur mit einer der verschiedenen Formen des Stücklohnsystems zu thun. Und im Fall 1, dem Spar-

[1]) Evidence before the Labour Commission, Group A. Vol III, p. 311 (citiert im Bericht des Arbeitsamts über Gainsharing etc. p. 63).

anteil-, (englisch: gain sharing) System von Jale & Towne, ist das Prämienarrangement faktisch auch nur eine Uebergangs-, wenn nicht eine Vorbereitungsstufe zum gewöhnlichen Stücklohnsystem gewesen. Es war als Gruppenstückarbeitsystem ins Leben gesetzt worden, aber nach verhältnismäfsig kurzer Zeit schon zeigte sich, dafs die Arbeiter, für die es berechnet war, der gewöhnlichen Stückarbeit den Vorzug gaben, und auch die Firma fand, dafs sie bei dieser letzteren besser fortkam. Unter diesen Umständen können wir von einer Beschreibung der Einzelnheiten des Systems absehen. Nur soviel, dafs die Firma bei ihm zwar den Arbeitern den normalen Wochenlohn verbürgte, dafür aber die Beteiligung an Verbindungen, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Arbeitern störten oder auch nur angriffen, mit Entlassung unter Verlust der Prämienansprüche bedrohte.

Sehr viel besser hat sich das Prämienlohnsystem des Mr. Halsey bewährt. Es ist in dem Geschäft, wo es 1891 zuerst versucht wurde, auch heute noch in Kraft und ist auch seitdem in verschiedenen anderen Geschäften eingeführt worden. Seine Hauptgrundsätze sind die folgenden:

1. Dem Arbeiter wird der landläufige Zeitlohn als Mindestsatz zuerkannt.

2. Für jede Arbeit wird auf Grund vorliegender Erfahrungen festgestellt, wieviel Zeit sie bisher erforderte und diese Zeit als Normalzeit in Rechnung gestellt.

3. Braucht der Arbeiter weniger Zeit für die Arbeit, so wird ihm für die gesparte Zeit eine bestimmte Prämienrate als Extravergütung zuerkannt, deren Satz pro Stunde aber geringer ist als der normale Stundenlohn.

4. Die Prämienrate soll möglichst dauernden Bestand haben, eine Herabsetzung der Rate nur dann erfolgen, wenn eine Aenderung des Produktionsprozesses selbst die alte Zeitrate hinfällig gemacht hat. Der Arbeiter, erklärte Mr. Halsey, dürfe nicht in den Glauben versetzt werden, dafs seine Löhne nicht über eine gewisse Grenze sollen steigen dürfen.

5. Mr. Halsey empfiehlt, die Normalzeit nicht zu niedrig anzusetzen. Er habe es für zweckmäfsiger gefunden, inbezug auf die für die Arbeiten vorgeschriebene Zeit weitherzig zu sein und lieber die Prämiensätze etwas niedriger zu halten. Dadurch werde bewirkt, dafs selbst der weniger gute Arbeiter noch die Möglich-

keit vor sich sehe, seinen Lohn zu verbessern, und werde der Notwendigkeit vorgebeugt, die Prämienrate herabsetzen zu müssen.

6. Aus praktischen Gründen hat Mr. Halsey ferner in solchen Fällen, wo sich eine Erhöhung der Prämien empfahl, nicht die Prämienrate erhöht, sondern die Grenze der Zeitdauer für die auszuführenden Arbeiten — die Normalzeit — heraufgesetzt. Es empfahl sich dies wegen des Vorteils, den die Stetigkeit der Prämienrate für die Berechnungen zur Folge hat.

7. Mit Bezug auf die Aufnahme des Systems von seiten der Arbeiter schrieb Mr. Halsey 1894 an das britische Arbeitsamt, dafs das System von den Arbeitern zuerst mit grofsem Mifstrauen aufgenommen worden sei. Aber ein wenig Geduld von seiten des Unternehmers und einige Erfahrung auf seiten der Arbeiter hätten genügt, das Mifstrauen zu beseitigen. Schliefslich seien die Arbeiter samt und sonders begierig gewesen, Prämienarbeit zu übernehmen. Es sei im ganzen ohne Reibungen abgegangen, was Mr. Halsey dem Umstande zuschreibt, dafs er durch Ansetzung niedriger Prämienraten dafür gesorgt habe, eher Erhöhungen als Herabsetzungen einführen zu müssen. Auch sei der Umstand, dafs das System keinen Zwang einschliefse, seiner Annahme günstig.

Das war 1894. In der schon citierten Nummer des „Engineering Magazine" vom Januar 1901 spricht sich nun ein anderer amerikanischer Unternehmer, Mr. H. M. Norris, Leiter der Bickford Drill & Tool Company, auf Grund eigener Erfahrungen über das System aus. Im allgemeinen stimmt er Halsey rückhaltlos zu. Dagegen hält er dessen Prinzip, die Prämienrate niedrig und die Zeitgrenze hoch anzusetzen, nur für solche Werkstätten am Platze, wo bisher einfacher Zeitlohn und die mit ihm verbundene schlaffe Arbeitswoche vorgeherrscht haben. Wo aber die Fabrik schon gehörige Leistungsfähigkeit entfaltet habe, fänden sich häufig Bedingungen vor, die gerade das umgekehrte Prinzip, d. h. niedrige Zeitgrenze und hohe Prämienrate, rechtfertigten. „Ich gehe davon aus," schreibt er, „dafs unser [der Fabrikanten] Hauptverdienst mehr von der Steigerung der Produktion als von der Herabsetzung des Preises der Produkte stammt, und dafs, wenn die Zeitgrenzen mit gehöriger Vorsicht normiert sind, der allgemeine Vorteil gröfser ist, als wenn die Zeitgrenzen hoch und die Prämienraten niedrig sind." Die Zeit sei der allmächtige Faktor, und wenn sie — die auf jedes Produkt entfallende Arbeitszeit — nicht niedrig gehalten werde, verschwinde der Profit schnell. Für das Durchschnittsunternehmen, das mit ge-

ringer Profitrate arbeite, sei „derjenige Plan der beste, der den langsamen Arbeiter am schnellsten ausmerze.“ (S. 638). Sei die Zeitgrenze hoch und die Prämienrate niedrig, so nehme, nachdem der Arbeiter die erste Zeitersparnis erzielt habe, der Antrieb zu weiterer Zeitersparnis stark ab. „Die erste Zeitersparnis wird gewöhnlich mit sehr wenig Mehranstrengung von seiten des Arbeiters erzielt. Aber von da ab ist jede weitere Produktionssteigerung geeignet, mehr Muskelarbeit und höhere geistige [bezw. Nerven-] Anspannung zu erheischen und sollte, meine ich, mit höherer Prämienrate belohnt werden.“

Mr. Norris giebt einige Beispiele aus der von ihm geleiteten Fabrik, die zeigen, was für Zeitersparnisse unter dem Prämiensystem erzielt wurden. Die Liste eines Arbeiters, der hintereinander 316 Stück Produkte einer gewissen Art in 34 Posten zur Herstellung übernommen hatte, für die zusammen 2500 Stunden als Normalzeit angesetzt waren, zeigt als wirklich gebrauchte Arbeitszeit 1770 Stunden, eine Zeitersparnis von nahezu 30 Prozent. Einer dieser Aufträge, dessen Normalzeit auf 30 Stunden angesetzt war, wurde bei der sechsten und siebenten Wiederholung in 18 Stunden ausgeführt. Die Firma macht mit den Arbeitern bei Zeitersparnis Halbpart, und so erzielten sie und der betreffende Arbeiter je eine Mehreinnahme von 94,93 Dollars. Das heifst, sie zahlte für Arbeit, die sonst 650 Dollars an Lohn gekostet hätte, 555,06 Dollars, während der Arbeiter für 1770 Stunden statt 460,13 Dollars 555,06 Dollars erhielt.

Auch Mr. Norris stellt fest, dafs das System, wo immer es eingeführt werde, anfangs auf das gröfste Mifstrauen von seiten der Arbeiter stofse. Sie betrachteten es „als den Keil, der eingeschoben werde, um der Stückarbeit den Weg zu bahnen“. Damit ist auch die Haltung angezeigt, die die Führer der organisierten Arbeiter ihm entgegenbringen. Immerhin hat der Leiter des amerikanischen „Internationalen Bundes der Maschinenarbeiter“, Mr. O'Connell, sich dahin geäufsert, dafs wenn das Prämiensystem „ehrlich ins Werk gesetzt und seine Versprechungen ehrlich innegehalten werden, es von grofsem Wert sein könne für die Verminderung der Reibungen, die sich jedesmal zeigen, wenn irgend etwas der Stückarbeit Aehnliches in Vorschlag gebracht wird“.

Das Referenztarifsystem der Herren Willan & Robinson in Thames Ditton bei London unterscheidet sich nur wenig von dem Halseyschen Prämiensystem. Auch bei ihm ist der leitende Ge-

danke die Feststellung eines Normalzeittarifes — hier die „Referenzrate" genannt — für jede den Arbeitern übertragene Arbeit und die Zahlung einer Prämie für die Zeitersparnis bei der Ausführung. Der Prämiensatz für den Arbeiter ist der gleiche wie bei den Bickford Tool & Drill Works, nämlich 50 Prozent der Ersparnis, und auch hier ward das Prinzip beobachtet, das Normalzeitmafs in der Regel höher anzusetzen als die Zeitsumme, die die betreffende Arbeit bei Einführung des Systems in Anspruch nahm. „Die Referenzraten", heifst es im Einführungsschreiben der Firma an die Arbeiter, „werden im allgemeinen höher angesetzt, als den jetzigen Kosten der Arbeiten entspricht, so dafs bei der gegenwärtigen Arbeitsrate sich Ueberschüsse ergeben. In verschiedenen Fällen, wo nach Ansicht der Firma die Produktion Gewinn abwirft, wird man die Referenzrate erheblich höher als den jetzigen Kostbetrag angesetzt finden, so dafs selbst ohne jede weitere Verringerung des Zeitaufwandes, wie er jetzt ist, greifbare Zuschüsse zur Auszahlung gelangen". (Bericht, S. 122). Dagegen ward in anderen Fällen die Normalzeit niedriger angesetzt als dem gegebenen Kostpreis entsprach, und zwar weil die in Gebrauch befindlichen Produktionswerkzeuge veraltet waren. Die Firma versprach Einstellung zeitgemäfser Werkzeuge und Geräte und verbürgte inzwischen den betreffenden Arbeitern unverkürzte Fortbezahlung des normalen Zeitlohns. Der normale Zeitlohn solle der Mindestlohn bleiben, auch wenn der Arbeiter mehr Zeit für die Arbeit verbrauche, als der Normalzeittarif dafür vorschreibe. Ferner ward auch hier Unveränderlichkeit des Zeittarifs bei gleichbleibendem Produktionsprozefs als leitendes Prinzip festgesetzt. Solange nicht die Geschäftsleitung durch neue Maschinen etc. den Produktionsprozefs ändere, werde der Zeittarif unverändert bleiben, Verbesserungen der Arbeitsmethode, die der Initiative, bezw. dem Erfindungsgeist der betreffenden Arbeiter selbst geschuldet sind, lassen den Zeittarif unberührt.

Bis zur Abfassung des Berichts des Arbeitsamts (1895) hatte sich dies Lohnsystem als zufriedenstellend bewährt. Für 1894 wurden an Arbeiter derjenigen Abteilungen der Fabrik, in denen das System eingeführt war, auf 10579 Pfd. Sterl. Lohn 1579 Pfd. Sterl. Bonus verteilt, was eine Zuschlagsrate von 14,93 Prozent ergiebt. Da aber in jenen Abteilungen auch Arbeiter thätig sind, die nicht nach dem System entlohnt werden, ist der Zuschufs für diejenigen Arbeiter, die unter ihm arbeiteten, ein höherer gewesen.

Die höchsten Bonusse pro Jahr wurden bei den Drehern und Modellmachern, die niedrigsten bei den Fertigmachern und Schleifern erzielt.[1]) Die Kostenersparnis für das Geschäft schätzt der Bericht auf mindestens fünf Prozent.

Dem Good Fellowship-System der Thames Ironworks unterliegt, soweit die Lohnfrage inbetracht kommt, zunächst dasselbe Prinzip der Feststellung von Normalzeittarifen und Prämierung der Zeitersparnis, wie den vorher bezeichneten Systemen. Während bei diesen aber die Frage, ob die Arbeiter als Einzelne oder ganze Gruppen von Arbeitern die Einheiten für die Prämienberechnung bilden sollen, als offene behandelt und nur für das System der Anspruch erhoben wird, auf beide Fälle anwendbar zu sein, hatte die Good Fellowship die ausgesprochene Tendenz, die Gruppe zur Einheit für die Prämienarbeit zu machen, bezw. durch das Mittel der Prämien die Gruppenorganisation anziehend zu gestalten. Nicht der Einzelne, sondern die „Kameradschaft" sollte die Prämie erwerben und unter ihre Mitgliedern verteilen. Zu einem Teil scheint dem Urheber des Systems, Mr. Hills, die Thatsache zu dieser Gruppierungsidee veranlaſst zu haben, daſs ohnehin auf so groſsen Eisenwerken, wie es die Thames Ironworks sind, viel Arbeit an Gruppen von Arbeitern übertragen wird. Daneben aber haben ihn aber auch offenbar ideologische Beweggründe geleitet, wie der Wunsch, ein Stück Sozialismus im Unternehmen zu verwirklichen. Nicht daſs Mr. Hills ein Sozialist im strengen Sinne dieses Wortes wäre. Seine Ziele bleiben durchaus auf dem Boden der gegebenen Gesellschaftsordnung. Aber er will doch das Verhältnis von Arbeiter und Unternehmer auf eine andere Basis als die herkömmliche stellen, ruft überhaupt gern ethische und soziale Prinzipien an. „Der Zweck dieses Plans," heiſst es in der Einleitung zu dem Good Fellowship Statut, „besteht darin, den möglichen Verdienst jedes Arbeiters auf dem Werk zu erhöhen, das Prinzip seiner Anwendung ist aber durchaus dem der „Stückarbeit" entgegengesetzt, wie sie gewöhnlich verstanden wird, die jedermann von seinem Nächsten unabhängig macht und vielen der Zerwürfnisse den Weg ebnet, die solange die besten Interessen von Kapi-

---

[1]) Da die betreffenden Zahlen sich auf Jahreserträge beziehen, also auch solche Arbeiten einschlieſsen, die nicht nach dem Normalzeitmaſs verrechnet wurden, besagt das Obige nicht, daſs Fertigmacher und Schleifer bei Arbeiten, die unter das System fielen, stets schlechter daran waren als ihre Kollegen.

tal und Arbeit gespalten haben. Die Stückarbeit ist zu oft der Ausdruck einsiedlerartiger Selbstsucht, das Todesurteil sozialer Wohlfahrt." Und: „Das vierte Prinzip der „guten Kameradschaft" ist Gleichheit der Gewinnanteile im Verhältnis zu den gezahlten Normallöhnen. Alle Zahlung von individuellen (Arbeits-) Prämien ist dem Vorwurf der Parteilichkeit und Günstlingswirtschaft ausgesetzt und steht in der Regel in keinem genauen Verhältnis zu den Kosten des Stückes Arbeit, worauf sich die Prämien beziehen."

Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, bildet auch bei der „Good Fellowship" ein Normallohn die feste Grundlage der Lohnbemessung. „Jeder Arbeiter," heifst es im § 1 des Statuts, „wird von der Gesellschaft auf Grundlage der Normal- (Lohn-) rate des Gewerbes angestellt," d. h. auf Grundlage des von der in Frage kommenden Gewerkschaft anerkannten Lohnsatzes. Unter Zugrundelegung dieser Normallöhne und des normalen Zeitaufwands werden nun die verschiedenen auszuführenden Arbeiten gewertet, ihre „normale Arbeitskost" oder ihr „Arbeitswert" festgestellt, wobei die beteiligten Gewerbsgruppen durch Vertreter Sitz und Stimme haben. Für eine ganze Reihe von Arbeiten, die sich regelmäfsig wiederholen, giebt es „festgesetzte Stückpreise", und wo es angeht, werden selbst für die kleinsten Teilarbeiten „Stückpreise" oder „Arbeitswerte" festgestellt. Auf Grund dieser Arbeitswerte und der Gutachten der Ingenieure, Werkführer, Vorarbeiter etc. über die Arbeitskost von Artikeln, für die es keine festgesetzten Stückpreise giebt, macht die Firma bei Lieferungsausschreiben ihre Angebote, wobei sie sich indes vorbehält, je nach der Marktlage die Gesamtforderung zu modifizieren und alsdann bei erfolgtem Zuschlag auch die Teilpreise entsprechend abzuändern. Es steht aber jeder Arbeitsgruppe frei, ihr zugewiesene Arbeiten abzulehnen, wenn ihr der vorgeschlagene Arbeitswert ungenügend erscheint. Eine Kameradschaft besteht in der Regel aus allen Arbeitern des gleichen Berufes, die in ein und derselben Abteilung des Unternehmens beschäftigt sind (Schiffbau, Maschinenbau, Reparatur etc.). Werden aber in ein und derselben Abteilung verschiedene Lieferungsaufträge zu gleicher Zeit ausgeführt, so findet eine entsprechende Einteilung in Lieferungskameradschaften statt. Ferner giebt es auch, je nach der Natur der Arbeiten, zusammengesetzte Kameradschaften, wo Arbeiter verschiedener Berufsgruppen an ein und demselben Werk unmittelbar

kooperativ thätig sind, und Sektionskameradschaften, die aus kleineren Gruppen von Berufsgenossen bestehen. So waren 1895 die 200 Plattenleger in der Schiffbauabteilung in Sektionskameradschaften von 6—8 Mitgliedern eingeteilt. Innerhalb anderer Kameradschaften gruppieren sich die Arbeiter bei der Arbeit, und demgemäſs auch bei der Berechnung der Prämien, je nachdem in Sonderabteilungen, die von zwölf bis zu zwei Mitgliedern herabgehen, und wo dies die Natur der Arbeiten mit sich bringt, findet auch bei der Arbeit und Berechnung der Prämien völlige Individualisierung statt. Jedoch wird seit 1895 bei der Schluſsabrechnung für jeden Auftrag den Mitgliedern der einzelnen Untergruppen nur die Hälfte des Gewinns ihrer Gruppe gutgeschrieben, die andere Hälfte wird der ganzen Kameradschaft zur gleichmäſsigen Verteilung an alle ihre Mitglieder gutgeschrieben, gleichviel ob die Rechnung der Einzelnen mit Gewinn oder Verlust abschlieſst. Es sollen auf diese Weise etwaige Vorteile oder Nachteile, die bei der Verteilung der Arbeiten unterlaufen oder Folge von unkontrollierbaren Umständen sind, ausgeglichen und das Gemeinschaftsinteresse gestärkt, ein „Gleichgewicht zwischen den individualistischen und den sozialistischen Kräften" hergestellt werden. An dem Gesamtgewinn jeder Betriebsabteilung haben ferner auch die Vorarbeiter, die Tagelöhner und die Kontoristen dieser Abteilung einen gewissen proportionellen Anteil.

Was die Höhe der erzielten Prämien betrifft, so waren sie in den verschiedenen Kameradschaften auſserordentlich verschieden. Es stehen da Sätze von 39,74 Prozent völliger Abwesenheit von Gewinn (Zeitersparnis) gegenüber.[1]) Insgesamt wurde in dem Zeitraum von 1891 bis 1894 ein Durchschnittsgewinn von 5,68 Prozent der Normallöhne erzielt. Das scheint nicht sehr hoch. Es ist aber zu berücksichtigen, daſs im Laufe dieser Periode die Firma den Achtstundentag, bezw. die 48 Stunden-Arbeitswoche bei Festhaltung des alten Wochenlohns durchführte, und auſserdem fanden in dieser Zeit zweimal Erhöhungen des Normalzeitlohns statt, nämlich 4,25 Prozent im November 1892 und 6,25 Prozent im

[1]) Verluste, d. h. übernormale Zeitaufwände der Gruppen oder Einzelpersonen werden nur solange in Rechnung gestellt, als es sich um Arbeiten für ein und denselben Lieferungsvertrag handelt. Hat eine Person oder Gruppe bei Schluſsabrechnung über einen Auftrag mehr Verlust als Gewinn auf Buch, so wird der Rest einfach als Null gesetzt, so daſs der Normallohn verbleibt.

April 1894. Unter diesen Umständen ist der Erfolg immerhin bemerkenswert. Nach den Erklärungen des Mr. Hills wäre ihm ohne die Kameradschaftsorganisation die Durchführung der 48 Stunden-Arbeitswoche unmöglich gewesen. Vom Standpunkt der Firma ist danach das Ergebnis alles in allem zufriedenstellend gewesen. Die Arbeiter ihrerseits scheinen im ganzen auch nicht unbefriedigt gewesen zu sein, wenn auch einzelne Berufsgruppen es mehr über sich haben ergehen lassen, als dafs sie ihm irgend welche stärkere Sympathie entgegengebracht hätten. Die Gewerkschaften stellten sich vielmehr anfänglich dem Plan durchaus feindselig gegenüber, haben sich jedoch später mit ihm ausgesöhnt. So erklärte im Mai 1894 der Verband der Vereinigten Maschinenbauarbeiter in seinem Organ die Thames Ironworks für „eines der anständigsten („fairest") Werke in London". Während der grofsen Arbeitssperre von 1897/98 ward auf den Werken dieser Firma fortgearbeitet und herrschte zwischen ihr und dem Verband der Arbeiter freundschaftliches Einvernehmen.[1])

---

[1]) Wie sich das Good Fellowship Lohnsystem geschäftlich bewährt hat, zeigt folgenden Stelle aus dem Geschäftsbericht der obigen Gesellschaft für 1898. Sie beginnt mit einem Rückliek auf die Kämpfe, welche die Firma vor Einführung des Systems mit ihren Arbeitern hatte und welche „ungeheuere Kosten" sie aufwenden mufste, „um die Autorität der Gesellschaft als Arbeitsprinzipal herzustellen".

Dann heifst es weiter:

„Das Good Fellowship System, das jedem Arbeiter ein direktes Interesse an der Arbeit giebt, die er gerade ausführt, war eingeführt worden, um ein freundlicheres Verhältnis herzustellen. Es hat sich in jeder Hinsicht als über unsere Erwartungen zufriedenstellend bewährt. Wie unser Geschäft sich ausgedehnt hat, zeigt folgende Tabelle der gezahlten Löhne:

1893	£ 99066
1894	„ 102465
1895	„ 147790
1896	„ 163666
1897	„ 223902
1898	„ 242838

Unsere Kosten sind um gegen 17 bis 18 Prozent gefallen, während den Arbeitern als Zuschlag zu den höchsten Löhnen, die im Königreich gezahlt werden, und zum achtstündigen Arbeitstag, dessen Einführung durch den Erfolg des Good Fellowship System gerechtfertigt wird, folgende Monatsdividenden gezahlt wurden:

III.

Wie sich selbst der nichtfachmännisch geschulte Leser gesagt haben wird, erfordert das System der Arbeitsprämien, wie es in der Good Fellowship gehandhabt wird, eine aufserordentlich umfangreiche und genaue Buchführung. Eine sehr ins Einzelne gehende Buchführung braucht auch das Willans & Robinsonsche System der Referenztarife. Es ist nun charakteristisch, dafs beide Firmen erklären, diese Mehrkosten für die Buchführung stünden in gar keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die ihnen aus der Durchführung des Systems erwüchsen. Willans & Robinson fügen hinzu, dafs die Mehrkosten überhaupt nicht bedeutend seien, und Mr. Hills giebt zwar eine erhebliche Steigerung der Ausgaben für Buchführung und genaue Feststellung des Zeitverbrauchs bei den verschiedenen Arbeiten („time-keeping") zu, — „wir hatten eine ganz neue Abteilung dafür einzurichten", erklärte er vor der Königlichen Arbeitskommission, — schätzt aber den erzielten Gewinn dafür um so höher ein. „Zum erstenmal in der Geschichte dieses Unternehmens," schreibt er in der „Thames Ironworks Gazette" vom Januar 1895, „haben wir uns einen absolut zuverlässigen Kostenanschlag für alle Lieferungsaufträge gesichert, die wir zu irgend einer Zeit in Händen haben. Jeden Monat habe ich jetzt einen genauen Ueberblick aus der Vogelschau über die finanziellen Er-

---

1892	4804 £	11 sh.	9 d.
1893	2503 „	16 „	8 „
1894	1112 „	16 „	5 „
1895	5852 „	2 „	6 „
1896	5081 „	13 „	5 „
1897	7774 „	5 „	7 „
1898	15390 „	4 „	7 „
zusammen	42519 £	10 sh.	11 d.

Gegenüber dem Gerede von Konkurrenten, dafs Mr. Hill die Thames Iron Works nur als rein „philantropisches Unternehmen" betreibe, bemerkt dieser im Bericht, „ein Schiffs- und Maschinenbauwerk, das in derselben Zeit seine Produktion verdreifachen, seine Kosten verringern und den Aktionären zehn Prozent Dividende bieten kann, braucht keine Furcht zu haben".

Um ihre zunehmenden Aufträge ausführen zu können, haben die Thames Ironworks im Jahre 1899 die am gegenüberliegenden Themseufer — in Greenwich — gelegene grofse Maschinenbauanstalt der altangesehenen Firma John Penn & Sons erworben und so den achtstündigen Arbeitstag über die Themse verpflanzt.

gebnisse der im Monat geleisteten Arbeit. Ich kann nicht nur den Stand jedes einzelnen der verschiedenen Aufträge feststellen, sondern so wissenschaftlich genau ist das System durchgeführt, dafs, wenn ich es wünsche, ich ermitteln kann, welchen Gewinn oder Verlust jeder einzelne Arbeiter — ob Mann oder Bursche — in den verschiedenen Abteilungen bei jedem einzelnen Lieferungsauftrag gemacht hat" (Bericht, S. 106).

Wie schon weiter oben erwähnt, wurde auf den Thames Ironworks die Berechnung des Normalzeitaufwands für die einzelnen Arbeiten verschiedentlich so weit durchgeführt, dafs Arbeitswerte bis zu 1 Schilling und darunter festgestellt wurden. Dies Prinzip nun, die rechnerische Zerlegung aller Arbeiten bis in ihre kleinsten Einzelheiten, um den für sie erforderten normalen Zeitaufwand, und damit ihren Arbeitswert festzustellen, ist in dem fünften der oben aufgezählten Lohnsysteme, dem Taylorschen System der Differential-Stücklohntarife, am konsequentesten durchgeführt, man könnte fast sagen, wirklich zu einer Wissenschaft erhoben.

Das Differential-Stücklohnsystem ist seit fünfzehn Jahren in den Werken der Midvale Steel Company in Philadelphia, wo es sein Erfinder, Mr. Fred. W. Taylor, eingeführt hat, mit so grofsem Erfolg für das Unternehmen in Uebung, dafs auch andere grofse Unternehmungen sich veranlafst gesehen haben, es bei sich einzuführen. Es wird im „Engineering Magazine" von Mr. Sanford E. Thomas in einem Artikel, den Mr. Taylor durchgesehen hat, genauer beschrieben. Danach besteht sein Grundprinzip in einer Feststellung des für die kleinsten Teile — die „Elemente" — jeder Arbeitsleistung erforderten Zeitaufwands und die Aufstellung von differenzierten Stücklohntarifen auf Grund dieser Wertung der Elementarverrichtungen. Das Differenzierungsprinzip ist ähnlich wie das der vorhergeschilderten Prämiensysteme: Zahlung von höheren Einheitssätzen für alle Zeitersparnis. Das Normalzeitmafs wird so angesetzt, dafs der Arbeiter „ohne äufserste Anspannung seiner Kräfte" den Normallohn des Gewerbes verdienen und durch zweckmäfsige Verwendung seiner Zeit Mehreinnahmen erzielen kann, ohne befürchten zu müssen, dafs gröfsere Ergiebigkeit seiner Arbeit Herabsetzung der Tarifsätze nach sich zieht. „Die ganze Vorteilhaftigkeit des Systems ist zerstört," schreibt Mr. Thompson, „wenn die Arbeiter den Eindruck empfangen, dafs, sobald sie ihre Produktion steigern, die Lohnsätze reduziert werden."

Mr. Thompson illustriert das System an folgendem Beispiel.

„Angenommen, es handle sich um das Glätten der Oberfläche eines Stückes Gufseisen. Bei dem gewöhnlichen Stücklohnsystem würde der Beamte, der den Arbeitspreis berechnet, seine Liste der an der Hobelmaschine ausgeführten Arbeiten durchsehen, bis er auf ein Stück Arbeit stöfst, das dem auszuführenden Stück möglichst nahe kommt, und dann den für das letztere erforderten Zeitaufwand vermutungsweise abschätzen. Unter dem Elementarsystem dagegen würde etwa folgende Analyse gemacht werden:

Arbeit des Arbeiters:	Minuten
Zeit erheischt um das Stück vom Boden auf den Hobeltisch zu heben	
„ „ „ das Niveau herzurichten	
„ „ „ Riegeln und Klammern anzuschrauben	
„ „ „ Riegeln und Klammern abzuschrauben	
„ „ „ das Stück auf den Boden zu setzen	
„ „ „ die Maschine zu reinigen	
Arbeit der Maschine:	
Zeit erheischt um einen Schnitt $^1/_4$ Zoll dick, 4 Fufs lang und $2^1/_2$ Zoll breit abzuhobeln	
„ „ „ einen Schnitt $^1/_8$ Zoll dick, 3 Fufs lang und 12 Zoll breit abzuhobeln	
„ „ „ einen Schnitt von 4 Fufs Länge und $2^1/_2$ Zoll Breite zu glätten	
„ „ „ einen Schnitt von 3 Fufs Länge und 12 Zoll Breite zu glätten	
Insgesamt .	
Hierzu .... Prozent für unvermeidbare Verzögerungen . . .	

Auf diese Weise liefsen sich alle Arbeiten in eine Reihe elementarer Verrichtungen auflösen, wie sie sich in jeder Werkstatt täglich in den verschiedenartigsten Kombinationen wiederholen und deren Zeitaufwand sich leicht bestimmen lasse. Der Tarifaufsteller werde bald so vertraut mit den Zeiterfordernissen für jedes der Arbeitselemente, dafs er sie aus dem Gedächtnis niederschreiben könne. Für denjenigen Teil der Arbeit, den die Maschine macht, schlägt er Tabellen nach, welche für jede Maschine ausgearbeitet sind und die Zeit für jede Kombination inbezug auf Länge, Breite und Dicke des Schnitts angeben.

Natürlich sei es ein Ding, zu wissen, wieviel der Arbeiter

leisten könne, und etwas ganz anderes, selbst den besten Arbeiter zu veranlassen, mit seiner gröfstmöglichen Schnelligkeit zu produzieren. Als das wirksamste Mittel zur Erzielung des letzteren habe sich die Aufstellung von Differentialtarifen — Erhöhung des Lohnsatzes bei schnellerer Produktion — erwiesen. Jede Betriebsleitung müsse von der Erkenntnis ausgehen, dafs der Arbeiter für den gewöhnlichen Tagelohn keine aufsergewöhnliche Arbeitsleistung verrichten werde. Versuche, bei Zahlung des blofsen Normallohns Maximalleistungen zu erzielen, seien stets gescheitert und verdienten stets zu scheitern. Mr. Thompson giebt ein Beispiel, wo Mr. Taylor auf Grund von genauer Analysierung der Arbeiten nach dem vorentwickelten Prinzip zu der Ueberzeugung kam, es müsse möglich sein, von gewissen Stahlfabrikaten, die bis dahin im Verhältnis von 5 Stück pro Tag von den Arbeitern festgestellt wurden, 10 Stück pro Tag anzufertigen. Er habe daraufhin einen Tarif aufgesetzt, wonach den Arbeitern bei einer Produktion von 10 Stück pro Tag 35 Cents (etwa 1,49 Mark), bei geringerer Produktion aber nur 25 Cents pro Stück gezahlt wurde, und in der That hätten dann diejenigen Arbeiter, die ihre Sache verstanden, jahraus, jahrein mit ganz seltenen Ausnahmen täglich zehn Stück des Artikels produziert und einen Tageslohn von $3^1/_2$ Dollars erzielt, während die Konkurrenten der Firma, die den Verdienst ihrer Leute nicht auf über 2 bis $2^1/_2$ Dollars pro Tag kommen liefsen, es nur auf eine Tagesproduktion von durchschnittlich fünf Stück pro Arbeiter brachten. Und in den fünfzehn Jahren, wo das Differentialtarifsystem in der Fabrik herrschte, sei es nicht ein einziges Mal zu einem Ausstand der Arbeiter des Unternehmens gekommen.

Das System der Differentiallohntarife erfordert, dies sei noch bemerkt, eine besondere Abteilung von Beamten für die Berechnung der Tarife, die stets nach wissenschaftlicher Methode und nie auf blofses Raten hin aufgestellt werden sollten. Ferner erheischt das System sorgfältige Nachprüfung der angefertigten Artikel.

IV.

Kommen wir nun von der Beschreibung der Systeme auf Grund der von ihren Erfindern oder deren Vertretern und Parteigängern gelieferten Berichte zu ihrer sozialpolitischen Würdigung. Da haben wir zunächst einige Thatsachen hervorzuheben, die wir bisher teils nur flüchtig berührt, teils ganz übergangen haben, weil sie für die

Gesichtspunkte, um die es sich bisher gehandelt hat, nebensächlicher Natur sind.

Es wurde schon bemerkt, dafs mit dem Versuch der Durchführung des Gain Sharing-Systems von Yale & Towne ein Verbot der Ausübung des Koalitionsrecht verbunden war. Merkwürdigerweise hat gerade dieser Versuch sich ganz und gar nicht bewährt. Die Arbeiter drängten sich nach einfacher Stückarbeit, und die Firma selbst fand nach einiger Zeit aus, dafs die einfache Stückarbeit ihren Zweken besser diente als das so mühevoll ausgeklügelte System. So kann ihr Versuch für unsere Betrachtung damit als erledigt gelten.

Wie sich die Firmen, die das Halseysche Prämiensystem einführten, zum Koalitionsrecht der Arbeiter stellten, wird nicht berichtet. Wir haben nur das, allerdings sehr bedingte Zugeständnis eines Arbeiterführers, dafs das System zur Verminderung der Reibungen zwischen Unternehmern und Arbeitern beitragen könne. Auch in dem Bericht über das Willans & Robinsonsche System fehlen Andeutungen über die Haltung des Geschäfts zur Organisation der Arbeiter; es wird nur bemerkt, dafs das System dahin gewirkt habe, Eintracht zwischen Unternehmern und Arbeitern herzustellen, die Beziehungen seien „sehr herzliche". Von der Good Fellowship der Thames Ironworks wissen wir, dafs ein gutes Einvernehmen zwischen Geschäftsleitung und Gewerkschaft besteht, und von der Einführerin des Systems der Differentiallohntarife, der Midvale Steel Company, heifst es, dafs sie „niemals ihren Arbeitern den Anschlufs an eine Arbeiterorganisation verwehrt hat". (Engin. Magaz., S. 629).

Soweit könnte man folgern, dafs diese Systeme nicht notwendig von vornherein sich den gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter feindlich gegenüberstellen. Nun lesen wir aber im Bericht über das Differential-Stücklohnsystem an der zuletzt citierten Stelle weiter: „All die besten Arbeiter der Gesellschaft sahen deutlich ein, dafs der Erfolg einer Arbeiterorganisation die Verringerung ihrer Löhne im Interesse der Erhöhung der Löhne der schlechteren Arbeiter bedeutete, und waren daher selbstverständlich nicht zum Anschlufs an die Organisation [der Arbeiter] zu bewegen." Mit anderen Worten heifst das, das Differential-Stücklohnsystem hat einen Keil zwischen die Arbeiter getrieben und infolge dessen hat die Firma, die es einführte, nichts von den Aus-

ständen verspürt, die während der fünfzehn Jahre in der amerikanischen Stahlindustrie gespielt haben.

Auf eine Schwächung der Arbeitersolidarität deutet ferner der folgende Satz in dem zuletzt citierten Artikel: „Der grofse Vorteil des Differential-Stücklohnsystems ist, dafs es sehr schnell alle weniger guten Arbeiter abstöfst und diejenigen Leute anzieht, die für die betreffende Arbeit am besten geeignet sind" (S. 626). Und S. 628 erfahren wir: „Das Differential-Tarifsystem hat nicht den Zweck, den Arbeiter zur Ueberanspannung seiner Kräfte zu zwingen, sondern den, eine „natürliche Auslese" zu ermöglichen, wodurch sich Leute nach und nach selbst zu Arbeiten ausscheiden, für die sie durch Natur und Ausbildung am besten geeignet sind."

Von solcher „natürlichen Auslese" erzählen nun auch die anderen Systeme. Im Artikel des Mr. Norris über den Halseyschen Prämienplan lasen wir: „Ich glaube, dafs für das Durchschnittsgeschäft, das mit niedriger Profitrate arbeitet, der beste Plan der ist, der am schnellsten den langsamen Arbeiter ausmerzt" (Engin. Magaz., S. 638). Und im Bericht über das Good Fellowship-System heifst es, dafs in den ersten Monaten nach Einführung des Systems in den Thames Ironworks „zwischen 300 bis 400 Arbeiter der verschiedenen Berufsgruppen auf Verlangen der Kameradschaften selbst aus der Arbeit entlassen wurden", weil sie sich als nicht leistungsfähig genug erwiesen. So der Bericht des Arbeitsamts auf Seite 111. Auf Seite 70 wird in einer Note mitgeteilt, dafs in der Schiffbauabteilung der Thames Ironworks während der ersten Zeit bei Berechnung des von den verschiedenen Mitgliedern der Kameradschaft der Bohrer verdienten Bonus für eine Anzahl der leistungsfähigsten Bohrer ein höherer Lohnsatz als ihr wirklicher unterstellt wurde, um sie für die Zusammenkuppelung mit sehr viel weniger leistungsfähigen Arbeitern schadlos zu halten. „Es fand sich aber," heifst es weiter, „dafs die Bohrer nach und nach die wenigst leistungsfähigen Mitglieder des Berufs selbst ausmerzten, indem sie vom Werkführer ihre Entlassung verlangten, so dafs schliefslich nur wenig Unterschied zwischen Bohrer und Bohrer in Bezug auf Leistungsfähigkeit bestand." Die fingierten Rechnungen wurden damit überflüssig.[1])

[1]) Auf Seite 100 wird noch einmal erzählt: „Thatsächlich wird jetzt kein Bohrer mehr behalten, der nicht erheblich mehr verdienen kann als seinen Zeit-



Schliefslich gehören hierher auch die Erklärungen, denen wir sowohl im Bericht über das Referenz-Tarifsystem als auch in dem über das Good Fellowship-System begegnen, dafs die Prämientarife wohl da anfeuernd wirkten, wo die Arbeiter getrennt oder in kleinen Gruppen die Ueberschufsproduktion verrechnen, aber sofort versagen, wo sie auf gröfsere Gruppen kollektivistisch angewendet werden sollen. In der Giefserei bei Willans & Robinson, wo 40 Mann bei der Berechnung der Förderung als eine Einheit betrachtet werden, wurde überhaupt kein Bonus verdient — nach der Erklärung des Betriebsleiters hauptsächlich deshalb, weil die kräftigeren Arbeiter unter dem Gefühl arbeiten, dafs jede Mehranstrengung ihrerseits von der Lässigkeit der anderen neutralisiert werden würde (Bericht, S. 54). Auch die Giefser der Thames Ironworks haben es nie zu einem mehr als nominellen Bonus gebracht, und die Vernieter und Plattenleger erzielten erst nennenswerte Prämien, als sie von der Abrechnung nach ganzen Berufskameradschaften zur Formierung kleinerer Gruppen zurückkehrten, wie sie vordem im Gewerbe die Arbeits- und Rechnungseinheiten gebildet hatten. Und diese kleinen Gruppen sind nicht Gruppen gleichartiger Arbeiter, sondern Gruppen von ein oder zwei qualifizierten Arbeitern mit ihren Gehilfen. „Soviel ist sicher," heifst es in der zusammenfassenden Betrachtung des britischen Arbeitsamts, „dafs die gewonnene Erfahrung im vorliegenden Fall die Unternehmer bewogen hat, die unter dem Good Fellowship-System beschäftigten Gruppen kleiner zu machen, wie am Anfang, während zur selben Zeit, wo die Kameradschaften kleineren Umfang erhielten, auch die Gruppeneinheit für die Berechnung der Arbeit immer kleiner gemacht wurde. Durchgängig ist, so wird behauptet, die beste Arbeit und sind die gröfsten „Profite" von den kleinsten Gruppen erzielt worden. Grofse Gruppen, war die Erfahrung der Firma, arbeiten nicht gut — „je kleiner, je besser" ist die sehr entschiedene Bemerkung des Hauptzeitkontrolleurs, Mr. Francis Payne, der mit der Praxis des Good Fellowship-Systems ganz besonders vertraut ist" (S. 112).

Nach alledem ist soviel klar, dafs, welches auch die Absichten der Unternehmer bei Einführung der Prämientarife sind, diesen im ganzen keine wesentlich anderen Tendenzen innewohnen, als den

lohn. Kann er dies nicht, so verlangen, wie oben [Seite 70, Note] gezeigt wurde, seine Kollegen seine Entlassung, und diesem Verlangen wird keine Weigerung entgegengesetzt."

gewöhnlichen Stücklohnsystemen. Beruhen die Regeln der Prämienzahlung auf freiem Entschlufs des Unternehmers oder blofs auf Vereinbarungen mit den von ihm beschäftigten Arbeitern, so erfährt das Solidaritätsgefühl der Arbeiter je nachdem eine stärkere oder geringere Abschwächung. Die Arbeiter des Unternehmens sind nicht mehr in gleicher Weise wie vordem an den Bestrebungen ihrer Berufsgenossen aufserhalb des Unternehmens interessiert, können sogar unter Umständen in Gegensatz zu ihnen treten. Und sogar unter den Arbeitern des Unternehmens selbst kann das System Gegensätze schaffen, die vordem nicht vorhanden waren. Nichts illustriert dies besser als der Umstand, dafs gerade in dem System, dem sein, unzweifelhaft es ehrlich meinender Urheber den schönen Namen „gute Kameradschaft" gab, sich das, allerdings auch sonst wohl vorkommende Phänomen, dafs Arbeiter auf Entlassung weniger tüchtiger Kameraden dringen, in so starkem Grade zeigte, und dafs der Gedanke, jedesmal die Berufsgenossen ganzer Betriebsabteilungen in eine Kameradschaft zusammenzuschweifsen, entweder an der Sprengkraft der durch das Prämiensystem geweckten Sonderinteressen zerschellte oder, wo die Kameradschaft aus irgend welchen Gründen Bestand hatte, die mit dem Prämiensystem beabsichtigte Produktionssteigerung vereitelte. Rechnen wir das System der Differential-Stücklöhne den Prämienlohnsystemen zu — und im Prinzip gehört es zu ihnen[1]) — so haben wir gesehen, dafs das Unternehmen, das es zuerst eingeführt hat, sich rühmen konnte, gerade die tüchtigsten Arbeiter seien der Gewerkschaft nicht beigetreten, weil deren Politik ihr Sonderinteresse zu benachteiligen drohte.

Angesichts der grofsen sozialpolitischen Wichtigkeit der Arbeiterorganisationen wird man danach unter allen Umständen das Mifstrauen und gegebenenfalls auch die Gegnerschaft der Arbeiter gegen diese Systeme nicht nur begreiflich, sondern auch der Sache nach gerechtfertigt finden.

Aber, mufs hinzugefügt werden, nur das Mifstrauen ist unter allen Umständen sachlich am Platze. Von der Gegnerschaft dagegen läfst sich das nicht behaupten. Denn die Sache ist mit dem bis soweit Gesagten noch nicht zu Ende. Das zeitweilige Interesse

[1]) Man hat die Gesamtheit der Lohnsysteme, die für höhere quantitative Leistungen eine stufenweis steigende Lohnrate normieren, auch unter den Gruppennamen „Systeme der Progressivlöhne" zusammengefafst.

der Arbeiter als Berufsgruppe fällt nicht immer mit dem geschichtlichen Interesse ihrer Klasse, dem Interesse der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung, zusammen.

Jedem Zweig ihrer Wirtschaft gegenüber hat die Gesellschaft offenbar ein doppeltes Interesse: sie ist interessiert an seiner Ergiebigkeit, und sie ist interessiert an dem Wohlstand derer, die in ihm beschäftigt sind. Unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen fällt die Sorge für das Erstere hauptsächlich den Unternehmern, die für das Letztere, soweit die Lohnverhältnisse in Frage sind, in hohem Grade den Arbeiterverbindungen zu. Diese Arbeitsteilung bringt es jedoch mit sich, dafs den beruflichen Arbeiterverbindungen der Gesichtspunkt der Ergiebigkeit der Arbeiten ganz aus dem Auge gerät oder von ihnen verkannt wird. Im Kampf um die Erhaltung des Komfortmafses, wie der Arbeiterdelegierte Ratcliffe in der oben citierten Verhandlung es ausdrückte, erscheint der Berufsgruppe als schädlich, was für das Gemeinwesen auf der Linie des wirtschaftlichen Fortschritts liegt.

Die Steigerung der Ergiebigkeit der Arbeit ist in der Mehrheit der Fälle nur durch Verwendung kostspieligerer Maschinen und Anlagen zu erzielen. Soll die damit verbundene Mehrausgabe von Arbeit zu einer wirklichen Verminderung der Produktionskosten für das herzustellende Fabrikat führen, so ist eine relative Verminderung der Ausgaben für die unmittelbar in der Fabrikation thätige menschliche Arbeit unvermeidlich. Für dasselbe Quantum Fabrikat mufs ein geringeres Quantum unmittelbar verwandter Arbeit erheischt sein. Das ist aber, soll die Arbeitszeit nicht verlängert werden, oft nur durch gröfsere Verdichtung der Arbeit, bezw. Veränderung in der Verteilung der Arbeit zwischen hochqualifizierten Arbeitern und blofsen Hilfsarbeitern zu erzielen.

Der gesellschaftliche Fortschritt erfordert Vermehrung und Verbilligung der Produktion bei Verkürzung der Arbeitszeit — letzteres auch von anderen Gesichtspunkten als dem der Produktionstechnik aus. Verkürzung der Arbeitszeit heifst Erziehung zu qualifiziertem Konsum, zu höherem Bedarf und damit zu weiterem sozialem Fortschritt. Verkürzung der Arbeitszeit ist aber mit gleichzeitiger Verbilligung der Produktion nur vereinbar, wenn die Arbeitszeit in der Fabrik gehörig ausgenutzt wird. So verwerflich jede Anspannung der Arbeitskraft ist, die der Gesundheit Abbruch thut, so widersinnig ist der Schlendrian in der Fabrik. Allgemein durchgeführt, würde er ein ernsthaftes Hemmnis des Fortschrittes

der Gesellschaft werden. Nicht hier ist daher das Mittel der Erhöhung des Komforts der Arbeiterklasse zu suchen. Für die einzelne Berufsgruppe von Arbeitern dagegen sind jedoch mit der Abkehr vom Schlendrian oft mindestens zeitweilig grofse Unzuträglichkeiten verbunden, und so ist für sie die Verführung sehr grofs, auch da ihr entgegenzutreten, wo die Möglichkeiten gegeben sind, durch eine weitsichtige Politik die Unzuträglichkeiten auf ein sehr geringes Mafs herabzusetzen und einem viel versprechenden Fortschritt die Bahn zu ebnen. Es kann daher die bedingungslose Gegnerschaft der Erkenntnis jener Möglichkeiten im Wege stehen und so zur Ursache verhängnisvoller Unterlassungen werden.

Die Weigerung der tüchtigeren Arbeiter der Midvale Company, der Gewerkschaft ihres Berufes beizutreten, kann das Produkt engherziger Selbstsucht, sie kann aber auch lediglich die Folge einer falschen Politik der betreffenden Gewerkschaft gewesen sein. Hat die Gewerkschaft ihre Aufgabe, für Gleichheit der Arbeitsbedingungen der Berufsgenossen zu sorgen, dadurch zu lösen gesucht, dafs sie, statt ihre volle Kraft darauf zu verwenden, die untere Grenze zu erhöhen, die obere herabzudrücken sich bemühte, so würde das Fernbleiben jener Arbeiter als die natürliche Folge jener zweckwidrigen Politik zu betrachten sein. Es ist ziemlich unwahrscheinlich, dafs dies wirklich der Fall war, aber es liegt nicht ganz aufser dem Bereich der Möglichkeit, da derartiges anderwärts in der That schon passiert ist.

Wo die Technik einer Industrie die Einführung der Stückarbeit erlaubt, und die Bedingungen der Konkurrenz auf sie hindrängen, da wird sie auf die Dauer nicht fernzuhalten sein. Es ist dann richtiger, sich auf die Bekämpfung der mit der Stückarbeit verbundenen Gefahren einzurichten, als einen Teil der Energie auf aussichtsloses Stemmen gegen das unvermeidlich Gewordene zu verschwenden. Die Gefahren der Stückarbeit sind, wie die Geschichte einer ganzen Reihe von Industrieen zeigt, nicht unüberwindlich. Wenn, wie oben gezeigt wurde, der Stückarbeit die Tendenz der Schwächung der Arbeitersolidarität innewohnt, so ist diese Tendenz gewöhnlich dann am stärksten, wenn die Stückarbeit in einer Industrie noch eine Ausnahme ist, schwächt sich aber in dem Mafse ab, als die Stückarbeit sich verallgemeinert. Dann tritt eben von einer anderen Seite her doch wieder die Notwendigkeit an die Arbeiter heran, sich zu gemeinsamer gewerkschaftlicher Aktion fest zu verbinden.

Wir sahen, dafs alle Firmen, die die Prämienlöhne einführten, den Arbeitern den Normalzeitlohn des Gewerbes als Mindestlohn sicher stellten, einige sogar noch darüber hinausgingen. Sie konnten das, weil ihnen das Prämienlohnsystem eine höhere Produktion brachte als ihren Konkurrenten, die Zeitlöhne zahlten. Jemehr aber das System sich verallgemeinert, um so geringer wird der Vorzug der Einzelnen und damit die Garantie des Mindestlohns unsicherer. Selbst die Midvale Company hat, trotz der grofsen Vorteile, die ihr das Differentialstücklohnsystem gewährte, eingestandenermafsen ihre Grundrate des Lohns herabgesetzt, als „vor einigen Jahren der Lohntarif im ganzen Lande herabging" (Eng. Mag., S. 629). Wenn das schon geschah, wo sie eine Ausnahmestellung einnahm, wie erst dann, wenn das System sich verallgemeinert. Auf der anderen Seite aber ist, gerade sobald es sich verallgemeinert hat, auch die Möglichkeit gegeben, auf Grund seiner gewerkschaftliche Normalstücklohntarife auszuarbeiten bezw. zu erkämpfen, wie sie in der Textilindustrie, im Buchdruck etc. zum Schutz der Arbeiter bestehen. Auch wird dann immer noch, und gerade dann die Notwendigkeit vorhanden sein, durch gewerkschaftliches Vorgehen der Treiberei zu Ueberanspannung der Kräfte Dämme entgegenzusetzen.

Wenngleich die fünf vorgeführten Beispiele nicht als erschöpfender Beweis für die Unwiderstehlichkeit des Vordringens der Stückarbeit gelten können, vielmehr in der Mehrzahl der Berichte und namentlich auch in den Schlufsbemerkungen des sehr sachkundigen Mr. D. F. Schloss vom Britischen Arbeitsamt darauf verwiesen wird, dafs eine ganze Reihe von Arbeiten in der Metallindustrie sich noch der Stückarbeit entziehen, so steht doch soviel fest, dafs sie auch hier bedeutende Fortschritte macht, und dafs es Thorheit wäre, sie wieder ausrotten zu wollen. Es zeigt daher von grofser Einsicht in den Stand der Dinge, wenn die Gewerkschaft der englischen Maschinenbauer, wie aus der oben abgedruckten Erklärung ihres Generalsekretärs Barnes hervorgeht, den bedingungslosen Widerstand gegen das System, den sie noch vor 5 Jahren in einer Antwort auf die Anfrage des Arbeitsamts als ihre Politik bezeichnete, endgültig hat fallen lassen. In jener Antwort hiefs es: „Und wir sehen keinen anderen Weg vor uns, als all diesen Systemen der Bezahlung nach Ertragsergebnissen solange Widerstand zu leisten, als unser gewerbliches System in seiner gegenwärtigen Form geführt wird, wo eine Klasse das gewerbliche Produkt einer anderen

ausbeuten und um so wirkungsvoller ausbeuten kann, wenn sie die schlimmste und schmutzigste Seite in der Natur des Arbeiters anruft. Unter diesen Umständen haben wir keine Wahl, als diese einladenden und fein erdachten Systeme wo immer möglich in Verruf zu bringen und unsere alte Methode eines Normallohns bis zu der Zeit aufrecht zu erhalten, wo in unserer Industrie ein Prinzip allgemeiner Genossenschaftlichkeit anerkannt ist, das jedem den vollen Genufs des Produkts seiner Arbeit sichert" (Bericht, S. 119).

Der Schlufssatz, erklärt Barnes in seinem Artikel im „Engineering Magazine", gelte noch heute so, wie er vor fünfzig Jahren gegolten habe, als die beste kurze Zusammenfassung der berechtigten Bestrebungen der Maschinenbauarbeiter, die Trade Unionisten sind. Der Vordersatz aber ist gefallen, wie so mancher Programmpunkt aus der ersten Epoche der Arbeiterbewegung hat fallen müssen, wo die Anschauung von einem unvermittelten Uebergang von der unbeschränkt kapitalistischen zur sozialistischen, bezw. genossenschaftlichen Produktion vorwaltete. Es wird nun begriffen, dafs der „Abschaffung des Lohnsystems" die Aenderung der Lohnmethoden vorausgeht und die unterschiedslose Verwerfung jeder anderen Lohnmethode als das Zeitlohnsystem unhaltbar ist. Die Gewerkschaft der Vereinigten Maschinenbauer Englands erlaubt heute ihren Mitgliedern, nach Stücklohn zu arbeiten, aber unter der Bedingung, dafs das betreffende System die Billigung des Gewerkschaftsvorstandes gefunden hat. Das ist offenbar ein richtiges Prinzip. Wir haben oben gesehen, dafs während sich nach der Angabe von George Barnes der englische Fabrikantenbund noch sperrt, offiziell sich auf die von Barnes entwickelten Bedingungen zu verpflichten, doch viele Mitglieder des Bundes bereits den Forderungen der Gewerkschaft entgegenkommen.

Es folge schliefslich noch das Urteil eines der einflufsreichsten Mitglieder des Fabrikantenbundes über die Prämienlohntarife.

Sir Benjamin C. Browne, Chef der grofsen Maschinenfabrik von Hawthorn, Leslie & Co., schreibt im „Engineering Magazine" (1901, 2. Heft):

„Sollen Stücklöhne oder Prämienlohnsysteme vorteilhaft wirken, so ist es offenbar geboten, dafür zu sorgen, dafs die Arbeiter mit ganzem Herzen dabei sind. . . . Verschiedene [Gewerkschafts-] Führer erklären, sie würden sich den Stücklöhnen nicht widersetzen, sobald dem Arbeiter der Zeitlohn als Mindestlohn garantiert werde. Das mögen manche Unternehmer nicht wollen, weil sie

meinen, daſs der Arbeiter alsdann seine Zeit vertrödeln würde. Es ist aber schwer einzusehen, wie dies ärger sein könnte, als wenn eben derselbe Mann auf Zeitlohn arbeitete, was doch die Alternative wäre, sobald er und der Prinzipal sich nicht über den Stücklohn einigen können. Man wird bemerkt haben, daſs das Prämienlohnsystem dieser Schwierigkeit durchaus abhilft. Ich schlieſse mit der Bemerkung, daſs die Stücklohnsysteme nicht als ein Mittel betrachtet werden sollten, die Preise durch Erzielung übermäſsiger Anspannung der Arbeiter herabzudrücken, sondern vielmehr als ein Mittel, jeden Arbeiter dazu aufzumuntern, sein Bestes zu thun und Interesse an seiner Arbeit zu nehmen; eine Klasse tüchtigerer Arbeiter heranzuziehen und zu belohnen, und auf diese Weise dem Unternehmer Kostenersparnisse zu bereiten."

Die Lage der ungarischen Landarbeiter.

Von

Dr. JULIUS BUNZEL.

Eine Darstellung der Lage der ungarischen Arbeiter stöfst auf mannigfache Schwierigkeiten. Denn einerseits sind — wie das statistische Landesamt selbst zugestehen mufs [1]) — die hier zur Verfügung stehenden statistischen Angaben weder vollständig noch verläfslich, andererseits wird es dem Einzelnen durch die Verhältnisse unmöglich gemacht, die vorhandenen mangelhaften Angaben durch eigene Erhebungen zu prüfen oder zu ergänzen. Denn die Unternehmer sind zur Mitteilung wichtiger Daten überhaupt nicht zu bewegen und die Arbeiter, welche etwa Daten liefern könnten, stehen meist unter derart scharfer behördlicher Beaufsichtigung, dafs ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihnen mit den mannigfachsten Unannehmlichkeiten verbunden ist. Erwägt man nun überdies, dafs die unabhängige, private Forschung auf volkswirtschaftlichem und sozialem Gebiete in Ungarn eine keineswegs eifrige ist, dafs daher ihre Ergebnisse geringe sind und dafs auch diese geringen Ergebnisse nur in der jenseits der Landesgrenzen wenig bekannten magyarischen Sprache veröffentlicht werden, so kann es nicht Wunder nehmen, dafs aufser in einigen älteren englischen, französischen und italienischen Konsularberichten sich fast nirgends ausführlichere Angaben über die Lage der ungarischen Arbeiter finden, trotzdem namentlich die ungarische Landarbeiterbewegung die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auch im Auslande erregte. — So werden denn die hier

[1]) Vgl. Bokor in der vom statistischen Landesamte herausgegebenen Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn S. 256, wo es heifst, dafs die ungarische amtliche Statistik sich während ihres bisherigen Bestandes sehr wenig in dem Kreise und in dem Geiste der Sozialstatistik bewegte.

mitgeteilten Daten,[1]) welche einiges Licht über die Lage der ungarischen Landarbeiter verbreiten dürften, vielleicht nicht ohne Interesse sein, zumal diese Landarbeiter und ihre Angehörigen in Ungarn mehr als den vierten Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen. —

Genau läſst sich die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn allerdings leider nicht feststellen. Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 waren nämlich in allen Ländern der Stephanskrone nur 580217 Diener (Ochsenknechte, Hirten u. dgl.) und 334846 Taglöhner in der Landwirtschaft beschäftigt. Allein überdies wurden noch 1242284 Personen als „Taglöhner ohne nähere Bezeichnung" ausgewiesen und von diesen können wohl mindestens 900000 als in der Landwirtschaft beschäftigt angesehen werden. Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Arbeiter dürfte demnach ungefähr 1815063,[2]) d. i. 33,83 Proz. aller in der Landwirtschaft beschäftigten und 24,5 Proz. aller erwerbthätigen Personen betragen. — Für Ungarn im engeren Sinne (also einschlieſslich Siebenbürgen, aber ausschlieſslich Fiume und Kroatien-Slavonien) ergeben sich jedoch wesentlich andere Verhältniszahlen. Hier beträgt nämlich die Zahl der Diener 525940, die der Taglöhner 279360, während die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten „Taglöhner ohne nähere Bezeichnung" auch hier mit rund 900000 angenommen werden kann, da die Zahl der Taglöhner Kroatien-Slavoniens (7559) nicht ins Gewicht fällt und die in Fiume ausgewiesenen 1061 Taglöhner wohl in der Industrie beschäftigt sein dürften. Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Arbeiter Ungarns in dem erwähnten Sinne betrüge demnach 1705300, d. i. ca. 48,04 Proz. der in der Landwirtschaft beschäftigten und 27,06 Proz. aller erwerbthätigen

[1]) Soweit diese Daten nicht älteren jeweils angeführten Veröffentlichungen entnommen wurden, verdanke ich dieselben der überaus freundlichen Unterstützung, die mir von seiten der ungarischen Behörden und Handelskammern wie seitens Privater zu teil wurde. Insbesondere bin ich Sr. Exzellenz dem Herrn Staatssekretär im Ackerbauministerium Kiss von Nemesker, dem Herrn Ministerialrate im Handelsministerium Adolf Zay, dem Herrn Direktor des hauptstädtischen statistischen Bureaus Dr. Josef von Korosy, Herrn Prof. Dr. Stephan Bauer in Basel, sowie dem Herrn Sanitätsinspektor Dr. Farkas, Herrn Kammersekretär Dr. Krejcsi, dem Herrn Sekretär des Landesagrikulturvereins Rubinek, Herrn Kammerbibliothekar Szabó, sowie Herrn Dr. Schwarz in Pest für die Mitteilung interessanter Daten und die Erteilung von Ratschlägen und Auskünften zu aufrichtigstem Danke verpflichtet.

[2]) Nach Hirsch (Ungarns Grundbesitzverhältnisse, Halle 1893 S. 6) betrüge die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter 1925189 (gegen 2024724 im Jahre 1880).

Personen. — Aehnliche Verhältniszahlen ergeben sich natürlich, wenn man die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter und der von ihnen Erhaltenen mit der Anzahl der von der Landwirtschaft lebenden Personen, beziehungsweise der Gesamtbevölkerung vergleicht, so dafs die Landarbeiter in Ungarn i. e. S. thatsächlich nahezu die Hälfte der ackerbautreibenden und mehr als den vierten Teil der Gesamtbevölkerung bilden. —

I. Die Arbeitsverhältnisse der ungarischen Landarbeiter.

Die ungarischen Feldarbeiter gliedern sich nach der Dauer des Zeitraumes, auf welchen das Dienstverhältnis abgeschlossen wird, in 3 Gruppen: das Gesinde, die Monatsarbeiter und die Taglöhner. Das Gesinde wird nämlich auf ein viertel Jahr verpflichtet, während die Monatsarbeiter nur für einen Monat und die Taglöhner tageweise in Dienst genommen werden. Sonst besteht jedoch in den drei Gruppen bezüglich der Arbeitsverhältnisse kein wesentlicher Unterschied und sind selbst die Löhne im grofsen und ganzen die gleichen. —

Das Gesinde erhält neben einer Barentlohnung von 40—60 Fl. jährlich, freie Wohnung und das Deputat. Rechnet man diese Naturalbezüge in den Lohn mit ein, so beläuft sich das Jahreseinkommen des männliches Gesindes — nach der vom Ackerbauministerium für das Jahr 1897 veröffentlichten Lohnstatistik [1]) — per Kopf auf 120—340 Fl. und zwar in Siebenbürgen durchschnittlich auf 170 Fl., am rechten Theifsufer auf 175, am linken Donauufer auf 183, am linken Theifsufer auf 187, am rechten Donauufer auf 210, zwischen der Donau und der Theifs auf 224 und im Theifs-Maros-Eck auf 236 Fl. — Grofsknechte und Kutscher stehen sich auf 300—350 Fl., hie und da auch auf 400 Fl. — Im Landesdurchschnitt entfallen nach der „Arbeiterzeitung" [2]) auf einen Knecht ungefähr 167 Fl. 16 Kr. pro Jahr, d. i. 46 Kr. pro Tag.

Die Monatslöhner erhalten lediglich einen Barlohn von 9—15 Fl. Selbst in der staatlichen Oekonomie von Babolna [3]) beträgt der

[1]) Vgl. den „Pester Lloyd" vom 10. Februar 1899. In Hinkunft wird dieses den ungarischen leitenden Kreisen nahestehende Blatt lediglich mit den Anfangsbuchstaben „P. L." bezeichnet werden.

[2]) Vom 1. Januar 1898.

[3]) Vgl. die königl. ungar. Landes-Pferdezuchtanstalten und das Godöllöer königl. ungar. Krongut. Veröffentlicht durch den königl. ungar. Ackerbauminister. Pest 1896.

durchschnittliche Monatslohn nur 15 Fl. 42 Kr. und zwar werden im Januar und Februar 12 Fl., im März 14 Fl., im April 15 Fl., im Mai 16 Fl., im Juni 18 Fl., im Juli und August 20 Fl., im September und Oktober 16 Fl., im November 14 Fl. und im Dezember 12 Fl. bezahlt. Das Jahresverdienst eines Monatslöhners beliefe sich demnach — bei steter Beschäftigug — auf 185 Fl. und der Taglohn auf 50,68 Kr.

Das Jahreseinkommen der Taglöhner läſst sich schwer feststellen, da es hauptsächlich davon abhängt, für welchen Zeitraum der Arbeiter Beschäftigung und Verdienst findet. Auch ist die Entlohnung je nach Gegend und Jahreszeit eine sehr verschiedene. Sie erfolgt entweder durch Gewährung von Zeitlohn (mit oder ohne Verköstigung) oder im Akkord (Geldakkord oder Anteil an der Ernte).

Der Taglohn ohne Verköstigung belief sich im Jahre 1897 nach der erwähnten amtlichen Lohnstatistik [1]) für Männer auf ca 65 Kr. und für Frauen auf 45 Kr., was einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 237 Fl. 25 Kr. für Männer und 164 Fl. 25 Kr. für Frauen entsprechen würde. Da jedoch die Taglöhner fast nie ununterbrochen in Arbeit stehen und das Einkommen der Arbeiter auch durch das vielfach herrschende Trucksystem arg geschmälert wird, ist das Jahresverdienst thatsächlich ein weit geringeres. — Und selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würden die Löhne noch immer niedrigere sein als die im Jahre 1869 gezahlten. — Nach amtlichen Erhebungen [2]) schwankten nämlich in diesem Jahre die Durchschnittslöhne in Ungarn (ohne Siebenbürgen) auf dem flachen Lande zwischen 34 und 98 Kr. für Männer und 21 und 61 Kr. für Frauen. In den Städten aber schwankten sie zwischen 35 und 146 Kr. für Männer und 24 und 90 Kr. für Frauen, so daſs, trotzdem selbstredend die Lebensführung seither eine wesentlich teurere wurde gegenüber dem Jahre 1869 eher ein Sinken der Löhne festzustellen ist. [3])

[1]) Die Datensammlung erfolgt, beiläufig bemerkt, durch die statistische Kommission des Ackerbauministeriums auf Grund der von den landwirtschaftlichen Referenten (das sind die dies Amt freiwillig übernehmenden Landwirte) auf rosafarbenen Blanquetten übermittelten Angaben.

[2]) Vgl. amtliche statist. Nachrichten. Herausgegeben vom königl. ungar. statist. Bureau. V. Jahrg. 1. Heft S. 315 ff.

[3]) Nach den von Julius Rubinek, dem Sekretär des ungarischen Landesagrikulturvereines, erhobenen Daten betrug z. B. im Bekeser Komitate der Jahresverdienst



Natürlich sind die Taglöhne auch nach Jahreszeit und Landesgegend verschieden, was aus folgender Tabelle hervorgeht. Es betrugen die ohne Verköstigung im Jahre 1897 gezahlten Taglöhne[1]) — nach den amtlichen Daten — in Kreuzern:

	Für Männer				Für Frauen			
Distrikt	Frühj.	Sommer	Herbst	Winter	Frühj.	Sommer	Herbst	Winter
Linkes Donauufer	58	85	63	45	37	51	41	30
Rechtes Donauufer	55	91	63	45	42	59	46	34
Zwischen Theifs u. Donau	66	113	79	50	48	73	54	37
Rechtes Theifsufer	57	86	64	46	36	49	40	30
Linkes Theifsufer .	53	95	62	42	38	63	44	32
Theifs-Maroseck .	57	100	72	47	43	69	51	37
Siebenbürgen . .	55	80	61	49	43	58	45	36
Landesdurchschnitt	57	93	64	46	41	60	44	34

Wo aber den Arbeitern Verköstigung gegeben wird, stellt sich der Gesamtlohn zumeist noch niedriger, da selten der Wert der Kost dem ganzen Abzuge vom Lohne entspricht.[2])

Gröfstenteils werden jedoch die landwirtschaftlichen Arbeiten im Akkord und zwar entweder gegen Geldentlohnung oder gegen einen Anteil an der Ernte vergeben. Die Geldakkordlöhne betrugen im Jahre 1897 für leichte Erdarbeiten (Grabenauswerfen,

---

eines Arbeiters im Jahre 1860: 200 Fl., im Jahre 1894: 180 Fl., der Verdienst während der Erntezeit damals 75 jetzt 50 Fl., der durchschnittliche Taglohn in den Monaten November bis April (bei 8stündiger Arbeitszeit) damals 35 jetzt 40 Kr.; im Mai und Juni (bei 12stündiger Arbeitszeit) damals 40 jetzt 50 Kr., im Juli und August (bei 14stündiger Arbeitszeit) damals 1 Fl. 10 Kr. jetzt 1 Fl. 20 Kr., im September und Oktober (bei 10stündiger Arbeitszeit) damals 50 Kr. jetzt 60 Kr. Die geringe Erhöhung des Taglohnes jetzt gegen früher hat jedoch darum keine Erhöhung sondern sogar eine Verringerung des Jahreseinkommens zur Folge, weil infolge des Gebrauches der Maschinen die Erntearbeiten nur 24 statt wie früher 60 Tage in Anspruch nehmen.

[1]) Im Jahre 1899 waren die Lohne durchschnittlich noch etwas niedrigere. So waren die Männerlöhne im Frühjahr von 57 auf 54, im Sommer von 93 auf 88, im Herbst von 64 auf $63^{1}/_{2}$ und im Winter von 46 auf 45 Kr. gesunken. Vgl. Ung. stat. Jahrb. N. F. VII. Bd. (1899) Pest 1901 S. 81.

[2]) Im Jahre 1897 betrugen die Durchschnittstaglohne — aufser der Verköstigung — nach den amtlichen Daten für Männer 47 Kr. (und zwar 40 Kr. im Frühjahr, 68 im Sommer, 47 im Herbste und 32 im Winter) und für Frauen $31^{1}/_{2}$ Kr. (und zwar 28 im Frühling, 43 im Sommer, 32 im Herbste und 23 im Winter).

Drainieren und dergl.) per cbm 15—16 Kr., für schwere Erdarbeiten 30—32 Kr. und darüber. Für das einmalige Behauen der Hackfrüchte, wie Mais, Rüben und Erdäpfel wurden per Katastraljoch (1600 Quadratklafter) durchschnittlich 3 Fl. 50 Kr. bis 4 Fl. (aber z. B. im Bekeser Komitat 1 Fl. 92 Kr. und im Eisenburger Komitate 8 Fl.) und für das gänzliche Abstellen der Maisfelder durchschnittlich 5 Fl. (aber z. B. im Krasso Szörenyer Komitate 3 Fl. und im Csanader 8 Fl. nebst Kost) gezahlt. — Für das Ausheben und Reinigen der Futterüben wurden 7—8 Fl. (in einigen Teilen des Pester Komitates aber auch nur 3 Fl. 50 Kr.), für das Ausheben und Reinigen der Zuckerrüben 12—14 Fl. (in einigen Teilen des Pester Komitates aber auch nur 5 Fl.) gezahlt. — Für das Schneiden, Bündeln und Häufen des Getreides erhielt eine „Sense" (d. i. ein Schnitter mit einem oder zwei Gehilfen) durchschnittlich 5 Fl. pro Katastraljoch (im Alibunarer Bezirke aber nur 1 Fl. 50 Kr. bis 2. Fl., im Zsombolyer Bezirke dagegen auch 12 Fl.).[1]) — Nach der „Arbeiterzeitung" erntet eine „Sense" in einer Saison 10—18 Joch ab.

Am häufigsten wird aber „und zwar gerade während der jetzigen Periode der billigen Getreidepreise nicht ohne Vorteil"[2]) für den Landwirt die Getreideernte gegen einen Anteil am Ertrage verakkordiert. Der Lohn der Teilarbeiter betrug per „Sense" durchschnittlich:

im Distrikte	mit Kost	ohne Kost
Linkes Donauufer	1/13 1/12	1/11 1/10
Rechtes Donauufer	1/12	1/11 1/10
zwischen Theiſs und Donau .	1/12 1/11	1/10 1/9
Rechtes Theiſsufer	1/16 1/11	1/11
Linkes Theiſsufer	1/13 1/12	1/10
Theiſs-Maroseck	1/12 1/11	—

doch schwankt das Lohnausmaſs zwischen 1/9 und 1/6 (5,26—16,66 Proz.) und, wenn keine Verköstigung gewährt wurde, zwischen 1/12

[1]) Am linken Donauufer betrug der Geldlohn ohne Kost per Joch durchschnittlich 4 Fl. 10 Kr., am rechten Donauufer 5 Fl., zwischen Theiſs und Donau 5 Fl. 40 Kr., am rechten Theiſsufer 4 Fl. 50 Kr., am linken Theiſsufer 5 Fl., im Theiſs-Maroseck 5 Fl. 10 und in Siebenbürgen 4 Fl. 75 Kr. In einigen Gegenden wurde der Lohn auch in Getreide ausgezahlt und zwar wurden zwischen Theiſs und Donau 65—70 Kg, im Theiſs-Maroseck 80 und am linken Theiſsufer 87 Kg Getreide per Katastraljoch bewilligt.

[2]) Vgl. E. von Egan, Landwirtschaftliche Skizzen aus Ungarn. Berlin 1898, Seite 30.

und $^1/_8$ des Ernteertrages. An einigen Orten wurde auch $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_4$, ja in einigen Fällen in Szentes auch $^1/_3$ des Ertrages bewilligt.[1]) Da nun das durchschnittliche Erträgnis 6—8 q per Katastraljoch beträgt und eine „Sense“ in einer Saison 10—18 Joch abernten kann, so dürfte der durchschnittliche Saisonverdienst einer „Sense“ sich auf rund 10 q Getreide belaufen.

Auch Tabak- und in vielen Fällen auch Maiskulturen werden in der Regel gegen einen entsprechenden Anteil an der Ernte vergeben, und zwar wird bei Mais $^1/_4$ jedoch meist $^1/_3$ und bei Leistung von Robotarbeiten in Ausnahmefällen sogar die $^1/_2$ des Ertrages bewilligt. Bei der Tabakernte teilen die Unternehmer meist den Ernteertrag mit den die Arbeit Uebernehmenden.[2])

Es ist nun einleuchtend, dafs bei dieser so häufig vorkommenden Art der Entlohnung — wie selbst der konservative Abgeordnete Makfalvay zugeben mufste[3]) — die Arbeiter nur im Falle einer sehr guten Ernte ihr Auskommen finden können. Ist die Ernte eine schlechte oder wird sie gar durch Hagelschlag vernichtet, dann sind die Arbeiter, denen andere Hilfsquellen ja nicht zur Verfügung stehen und die sich gegen solche Zufälle auch nicht versichern können, „geradezu dem Hunger überliefert“.

Ebenso wenig erfreulich wie die Lohnverhältnisse sind aber auch die übrigen Arbeitsbedingungen für die Arbeiter. So dauert die Arbeitszeit nach dem neuen noch zu besprechenden Feldarbeitergesetze — von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, also im Sommer oft 15—16 Stunden, und konnte daher Egan schon mit Bezug auf diese lange Arbeitsdauer sicherlich mit Recht die bezeichnende Bemerkung machen, dafs „sowohl die Ausnutzung der Gespanne, als auch die Ausnutzung der Menschen — insbesondere bei den Akkordarbeiten — eine ganz hervorragende sei“.[4])

Allein diese „Ausnutzung der Menschen“ ist auch noch nach

[1]) In einigen Gegenden wurden die Erntearbeiten auch gegen Gewährung vorher ausbedungener Getreidequanten vergeben; so wurden am linken Theifsufer 7—8, im Theifs-Maroseck 6—8, zwischen Theifs und Donau 6—7$^1/_2$, und am rechten Donauufer 6—6$^1/_2$ q Getreide für die Erntearbeiten bewilligt. Im Csongrader Komitate wurden auch 10, im Bekeser 4—5 q bewilligt.

[2]) Vgl. die Landwirtschaft Ungarns in Reiseberichten geschildert von Reinhold Rudloff, Berlin 1897.

[3]) In einer bei Beratung des Feldarbeitergesetzes gehaltenen, nach dem Pester Lloyd citierten Rede.

[4]) a. a. O.

einer anderen Richtung eine „ganz hervorragende“. In den meisten Gegenden Ungarns ist es nämlich üblich, daſs sich die Landwirte bei Abschluſs der Arbeitsverträge unentgeltliche Arbeitsleistungen ausbedingen. Es besteht also der Robot — wenngleich er durch das Gesetz aufgehoben wurde — in der Praxis noch fort. Der Ackerbauminister hat allerdings im Abgeordnetenhause erklärt, er liebe es nicht, wenn man die „diskretionäre Arbeit“ Robotarbeit nennt — aber Thatsache ist, daſs sich die Landwirte bei Abschluſs der Arbeitsverträge eine unentgeltliche Arbeitsleistung in der Dauer bis zu 40 Tagen, und zwar oft gerade für die Erntezeit, ausbedingen und wie „freiwillig“ die Arbeiter auf diese Bedingung eingehen, geht schon aus dem Umstande hervor, daſs diese „Vereinbarungen“ im Winter, wenn wenig Arbeiter benötigt werden und das Angebot der hungernden und frierenden Arbeiter ein geradezu stürmisches ist, getroffen werden. Selbst der Referent für das Feldarbeitergesetz vom Jahre 1898 muſste in seiner im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede gestehen [1]: „Fast in allen Gegenden des Landes sind die sogenannten Robotarbeiten gebräuchlich, welche oft zur vollständigen Ausbeutung der Arbeiter führen. Wo die Arbeitsnachfrage (soll wohl heiſsen: das Arbeitsangebot) sehr groſs ist, pflegen die Landwirte den Arbeitern gegenüber mit diesen Robotarbeiten einen förmlichen Wucher zu treiben“. Als dann aber ein anderer Abgeordneter [1]) bemerkte: „Wenn man den mit dem Kapitale getriebenen Wucher verbieten konnte, so kann man auch den mit der Arbeit getriebenen Wucher verbieten,“ hielt ihm der Herr Ackerbauminister entgegen, dass man die „diskretionäre Arbeit, welche in den Rahmen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage fällt, ohne groſse wirtschaftliche Erschütterungen nicht abschaffen könne“, und so besteht denn diese jetzt diskretionäre Arbeit genannte Robotarbeit auch heute noch fort.

Daſs bei dem Bestehen solcher Arbeitsbedingungen weder von Bestimmungen über den Arbeiterschutz, noch von einer ernst zu nehmenden Arbeiterversicherung die Rede sein kann, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Allein dies alles wird von den Arbeitern noch nicht allzu schwer empfunden. Was jedoch das Arbeitsverhältnis für den Arbeiter geradezu unerträglich macht, ist die vollkommene Rechtlosigkeit, in der er sich dem Grundbesitzer gegenüber befindet. Denn in Bezug auf die Rechtsprechung hat sich für den Feldarbeiter seit

---

[1]) cit. nach dem Pester Lloyd.

den Zeiten der Hörigkeit so gut wie nichts geändert. Wohl wurde die Gerichtsbarkeit durch die Herrenstühle durch den XI. Ges.-Art. des Jahres 1848 aufgehoben, allein für die meisten Rechtssachen ist auch jetzt in erster Instanz der von den Grundbesitzern gewählte Oberstuhlrichter und in zweiter Instanz eine fast ausschliefslich aus Grundbesitzern bestehende Kommission des aus der Komitatsvertretung gewählten Verwaltungsausschusses zuständig und „gegen im Wesen übereinstimmende Entscheidungen hat keine Appellation statt“.[1])

Der Pester Lloyd[2]) allerdings meint trotz alledem, dafs, wenn von irgend einem Lande gesagt werden kann, dafs das Los des Arbeiters ein gutes sei, das von Ungarn behauptet werden könne, wo das Lohnminimum höher sei als in irgend einem europäischen Staate. Graf Nicolaus Bethlen aber, wohl ein unverdächtiger Zeuge, war ehrlich genug, zu gestehen,[3]) dafs sich die Lage der Feldarbeiter seit Aufhebung der Hörigkeit im Jahre 1848 bis zur Gegenwart zum mindesten um die Hälfte verschlechtert habe.

II. Die Lebensverhältnisse der ungarischen Landarbeiter.

Dafs unter diesen Umständen auch die Lebensverhältnisse der Arbeiter keine glänzenden sein können, liegt wohl auf der Hand. Und in der That sind namentlich die Wohnungen der Feldarbeiter in der Regel in einem geradezu erbärmlichen Zustande. So mufste Dr. Fekete dem im September 1894 in Pest tagenden VIII. internationalen hygienisch-demographischen Kongresse berichten,[4]) dafs z. B. im Trentschiner Komitate nicht ausnahmsweise, sondern in der Regel 2 ja 3 Familien in einer niedrigen, rauchigen, der frischen Luft entbehrenden Stube beisammen seien, in einer Atmosphäre, in welcher der schwächere kindliche Organismus unfehlbar ein Opfer der Krankheit wird. Im Winter werden dort die Fenster vernagelt, damit die kalte Luft nicht eindringen könne. Aber auch in den reichen Gegenden ist die Lage der beim Ackerbau verwendeten

---

[1]) Vgl. § 72 des II. G.A. vom Jahre 1898 und J. Bunzel in den Jahrb. für Nat. und Stat. III. Folge, XV. Bd. S. 343 f.

[2]) Vgl. die 3. Beilage des P. L. vom 1. Jan. 1898.

[3]) In einem in der „Zukunft“ veröffentlichten Aufsatze.

[4]) Vgl. Comptes rendus et mémoires VII. Band. Pest 1896, S. 256 ff.

dienstbaren Bewohner — nach Fekete — eine jämmerliche, da die gewissenlosen Grundherren und Pächter 2—3 Lohnknechtfamilien in eine Stube zusammenzwängen. Selbst in der staatlichen Wirtschaft Mezöhegyes [1]) bestehen die Mauern der Arbeiterhäuser nur aus gestampfter Erde und die Dächer aus Stroh. Diese Häuser haben allerdings bei ihrer Errichtung auch nur 5 Fl. 50 per qm Grundfläche gekostet, während für die Stallungen 10—11 Fl. und für die Gesindewohnungen immerhin 11 Fl. 37 Kr. verwendet wurden. In den anderen Wirtschaften sind aber die Verhältnisse natürlich noch viel schlechter. Hier wohnen oft überhaupt nur die verheirateten Knechte in Wohnhäusern, wobei — wie schon erwähnt — oft vielfach mehrere Familien in einem Zimmer hausen. Die unverheirateten Knechte werden meist in Ställen, Scheunen u. dergl. untergebracht und die Taglöhner, welche zum grofsen Teil für den Sommer aus anderen Gegenden zur Arbeit kommen, wohnen entweder in den Hütten der in der Nähe wohnenden Taglöhner oder in den von den Grundbesitzern errichteten Baracken oder in den naheliegenden Ställen und Scheunen, wenn sie nicht, wie dies meist der Fall ist, einfach auf freiem Felde auf ihrem Arbeitsplatze übernachten.

Nicht minder unbefriedigend sind im übrigen die Ernährungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Ungarn. Darüber hielt wenigstens der königlich ungarische Sanitätsinspektor Eugen Farkas am 13. März 1897 im königlichen Aerzteverein einen Vortrag, [2]) in welchem ein geradezu erschreckendes Bild von der Ernährung der landwirtschaftlichen Arbeiter entrollt wurde. — Dr. Farkas hatte, um sich verläfsliches Material zu schaffen, durch das Ackerbauministerium an sämtliche ökonomische Berichterstatter des Landes einen Fragebogen gesendet, aus deren Beantwortung er Aufklärung über die sich an den einzelnen Orten findende Art der Ernährung und zwar soweit als möglich auch inbezug auf die Quantitäten zu erhalten hoffte. Es standen ihm denn auch wirklich nach Rücklangen der Erhebungsformulare „ungefähr 600 durchweg pünktlich, teilweise mit besonderer Sorgfalt ausgefüllte und beantwortete Fragebogen zur Verfügung“, auf Grund deren er Alimen-

[1]) Vgl. die königl. ungar. Pferdezuchtanstalten und das Gödöllöer königl. ungar. Krongut a. a. O. S. 151.

[2]) Citiert nach einem Separatabdruck aus der Pester medizinisch-chirurgischen Presse. XXXIII. Jahrg. 1897.

tationstypen aufstellte. Nach diesen wären aufser bei den Slovaken und den siebenbürgischen Walachen sowohl das Eiweifs als die Fette und besonders die Kohlenhydrate in der zur Erntezeit üblichen Nahrung der Arbeiter allerdings in bedeutend gröfserer Menge vorhanden, als sie zur Ernährung eines Menschen nothwendig sind. Allein der ungarische Feldarbeiter nährt sich hauptsächlich von Vegetabilien, welche der Organismus viel weniger auszunützen imstande ist als gemischt eingeführte animalische und vegetabilische Nahrungsmittel. Fleisch fand sich nur bei 2 der aufgestellten Typen in genügender Menge. Der von der Heimat entfernte Arbeiter lebt eben häufig ausschliefslich von Brot und erhält warme Speisen nur sehr selten. Im Winter ist aber die Nahrung namentlich der nördlichen Gebirgseinwohnerschaft eine ganz aufserordentlich schlechte. Das einzige Nahrungsmittel der ärmeren Bevölkerung ist in manchen dieser Gegenden die Kartoffel, in anderen der Mais, in wieder anderen der Hafer. Die Bevölkerung grosser Teile des Trentschiner Komitates verköstigt sich ausschliefslich mit Kartoffeln in Essig ohne Fett und Fleisch. In einigen Teilen des Bereger Komitates verköstigt sich der Feldarbeiter lediglich mit trockenen oder mit Maismehl gemengten Bohnen, gekochten oder gebratenen Kartoffeln in Krautsuppe oder in rohem Kraut und mit elendem Maisbrot. Manchmal trinkt er Milch dazu; im Spätherbst und Winter aber, wenn die Arbeit überall eingestellt ist und die ersparten Pfennige verausgabt sind, steigt er selbst unter die Fastenkost herunter und entbehrt selbst das Salz. Im Komitate Arva ernähren sich nach Keleti [1]) sämtliche Gemeinden schlecht von ungesäuertem Gersten- und Haferbrot bezw. Maiskuchen. Während des Sommers leben sie etwas besser und konsumieren viel Milch und Butter. Dagegen gehört das Liptauer Komitat nach Keleti mit Ausnahme von 5—6 Gemeinden zu den am schlechtesten genährten Komitaten. Mit Ausnahme von 2 Gemeinden wird Brot nur an Sonntagen und bei feierlichen Gelegenheiten gegessen. Statt dessen ernährt sich die Bevölkerung von einer aus Korn-, Gerste- oder Maismehl mit

---

[1]) Vgl.: Die Ernährungsstatistik der Bevölkerung Ungarns von Dr. Karl Keleti, Direktor des königl. ungar. statistischen Zentralamtes Pest 1887 S. 53. Ueber die Richtigkeit der Methode, nach welcher dieses jedenfalls interessante Werk abgefafst ist, läfst sich streiten. Die hier angeführten Angaben sind dem von Keleti benutzten Rohmateriale entnommen, also unbeeinflufst von den etwa in der Bearbeitungsmethode liegenden Fehlern.

einer Beimischung von Milch zubereiteten kuchenartigen Mehlspeise. Das Hauptnahrungsmittel besteht in Kartoffeln . . . . . Fleisch wird mit Ausnahme der erwähnten 2 Gemeinden an Wochentagen gar nicht, an Sonntagen nur in sehr geringer Menge, Kraut, Milch und zum Teil Topfen in gröſserem Maſse konsumiert. — Das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung in einem Teile des Gömörer Komitates [1]) bilden Kartoffel, Maisbrei, Heidegrütze und Milch ... und ist es auch dieser höchst mangelhaften Ernährung, diesem lang ausdauernden Zwangsfasten zuzuschreiben, daſs die Bevölkerung ungeachtet all ihres Fleiſses verkümmert und infolge der schlechten Ernährung kaum arbeitsfähig ist und kaum etwas verdienen kann. — Auch das unselige Branntweintrinken (selbst der Frauen und Kinder) verzehrt ihre Kräfte und vermindert ihren Erwerb. Im Zipser Komitate leben gleichfalls 45 Gemeinden „sozusagen elend". Ihr Hauptnahrungsmittel bildet die Kartoffel, höchst selten ein anderes Gemüse. Fleisch (Schaffleisch) wird kaum 6—7 mal des Jahres gegessen. Die Armut des Volkes gestattet auch nicht, in der Ernährung einen Unterschied zwischen Sonn- und Wochentagen zu machen. Von den zumeist von Walachen bewohnten 120 Gemeinden des Biharer Komitates [2]) wird in den Bezirken Vaskot und Belenyes am schlechtesten gelebt . . . und . . wird der gröſste Teil des Jahres durchgefastet. Desto mehr wird Branntwein getrunken . . . Fleisch genieſst kaum der hundertste, Fett kaum jeder dreihundertste und bilden Gurken, Kürbis Salat, zumeist aber Maiskuchen die Hauptnahrung, Im Marmaroser Komitate [3]) wird mit Ausnahme von 26 Gemeinden, deren Insassen nebst wenig Kornbrot auch Hafer und Maisbrot konsumieren, nur Maisbrot gegessen. Auſser Brot bilden Bohnen Kraut, Kartoffel, Zwiebel, wilde Birnen und Branntwein die Hauptnahrung. Im Winter wird noch mangelhafter gelebt als im Sommer . . . . Fleisch wird auch Sonntags nur selten gegessen. Im Szatmárer Komitate leben 58 Gemeinden mangelhaft. Ihre Hauptnahrung besteht aus Maisbrot, Bohnen, Kartoffeln, wenig Kraut und Grünzeuggattungen . . . . . dreiviertel Teile der Bevölkerung sind so arm, daſs sie zum Kochen statt des Speckes und Fettes . . . zumeist aus Sonnenblumen und Kürbiskernen gewonnenes Oel benützen. Der gröſste Teil der Bevölkerung fristet fern von der Heimat sein Leben

[1]) Vgl. Keleti a. a. O. S. 63.
[2]) Vgl. Keleti a. a. O. S. 65.
[3]) Vgl. Keleti a. a. O. S. 66.

. . . mit ein wenig hartem Brot und Zwiebeln. Der zu Hause gebliebene Teil geniefst des Morgens Brot und Zwiebel, trinkt auch Branntwein, wenn selbiger vorhanden ist; zum Nachtmahl dienen Bohnen oder irgend eine Grünzeuggattung. Fleisch (Schaf- und Schweinefleisch) wird an Wochentagen sehr selten gegessen. In drei Bezirken des Komitates Szilágy[1]) wird fast die Hälfte des Jahres gefastet. Die Hauptnahrung bilden Maisbrei, Bohnen und Kürbiskerne. Zum Kochen wird in grofsem Mafse das aus Sonnenblumen gewonnene Oel verwendet. Fleisch wird sehr selten, Branntwein im Uebermafse konsumiert. In geringer Menge dienen auch getrocknete Fische zur Ernährung. Im Arader Komitate ernähren sich 27 Gemeinden höchst mangelhaft, weshalb auch deren Arbeitsfähigkeit auf einer sehr niedrigen Stufe steht. Fleisch wird sehr selten und wenig konsumiert, zwischen der Ernährung an Sonn- und Wochentagen besteht kein Unterschied. Der Winter bildet eine geringe Ausnahme, da zu dieser Zeit in sehr geringem Mafse besser gelebt wird. Der Branntweinkonsum ist ein starker. Auch im Temescher Komitate[2]) ernähren sich viele Gemeinden sehr mangelhaft . . . Die Hauptnahrung besteht aus Erbsen, Bohnen, manchmal aus Kraut und in aufsergewöhnlichem Mafse aus Branntwein. — Wie man sieht, ist also das Gebiet, auf dem die Bevölkerung und insbesondere die landwirtschaftliche Arbeiterschaft mit den grössten Entbehrungen kämpft, ein keineswegs kleines. Nach Dr. Fekete[3]) lebt denn auch $^2/_3$ des slovakischen Volkes von Kartoffeln und elendem Hafer- oder Gerstenbrot. Zu den Kartoffeln ist nicht einmal immer Fett und das kaum den Namen verdienende Brot nicht immer in hinreichender Menge vorhanden. Der Walache und Szekler nährt sich gleicherweise elend. — Es ist dies auch kaum anders denkbar, wenn man erwägt, dafs der Feldarbeiter von seinem Lohne in der Regel nur 60—80 Fl. jährlich für seine und seiner ganzen Familie Ernährung erübrigen kann[4]). Selbst im Alföld bleiben nach einem

---

[1]) Vgl. Keleti a. a O. S. 67.

[2]) Vgl. Keleti a. a. O. S. 68.

[3]) a. a. O.

[4]) Vgl. Dr. Franz Krassel, „Die Lage der ungarischen Feldarbeiter und das Feldarbeitergesetz“ in der „Monatsschrift für christliche Sozialreform“, Jahrg. 1898 S. 203 ff. u. Dr. E. H. Schmitt, „Der ungarische Bauernsozialismus“ in der „Zeit“ Nr. 184.

von Dr. Eeseri[1]) veröffentlichten Budget eines Oroshazaer Feldarbeiters dem Arbeiter nur 122 Fl. 35 Kr. d. i. 33½ Kr. täglich zum Leben.

Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, dafs Dr. Fekete[2]) „aufrichtig bekennen mufs, dafs ein grofser Teil der Ackerbauer, ja die Bevölkerung ganzer Gegenden degeneriert" und dafs die Pellagra das Trachom und der Hungertyphus in Ungarn nicht aussterben wollen. Die Pellagra ist eine infolge fast ausschliefslicher Maisnahrung entstehende Krankheit der Haut und des Gehirns, die im Jahre 1898 in Siebenbürgen auftauchte, sich dann auch in Ungarn, hauptsächlich im Temescher Komitate, ausbreitete und im Juni bereits in 28 Gemeinden amtlich konstatiert war. — Das Trachom (eine Augenkrankheit) hingegen ist namentlich im ungarischen Tieflande verbreitet, wurde aber von den im Sommer im Alföld arbeitenden, im Norden ansässigen Feldarbeitern auch in deren Heimat verschleppt, wo der böse Samen auf fruchtbaren Boden fiel.[3]) Im Jahre 1899 betrug denn die Zahl der Fälle im ganzen Königreiche Ungarn (einschliefslich Kroatien-Slavoniens) schon 38945,[4]) so dafs die ungarische Regierung sich genötigt sah, in das Budget 60000 Fl. als Auslagen für die Unterdrückung des Trachoms einzustellen. Der Hungertyphus endlich trat im Jahre 1898 nicht nur in den nördlichen Komitaten Arva, Liptau und Turocz, sondern auch in der reichsten Gegend des Landes, der „Kornkammer Ungarns", auf. Zuerst erschien dieser böse Gast dort in mehreren Gemeinden des Torontaler Komitates und bald mufste der Pester Lloyd berichten: „Es klingt fast unglaublich, dafs auch in der Bacska, diesem vielleicht am meisten gottgesegneten Komitate des Landes, Hungersnot herrscht. Amtliche Daten bekundeten jedoch, dafs im Comitate mehr als 12321 Menschen brotlos sind und der gröfsten Not entgegensehen. Die Zahl der Notleidenden nimmt täglich zu." Nach späteren Nachrichten herrschte jedoch auch in vielen anderen Gegenden, so im Heveser Komitate (in Tisza-Nana allein hungerten 240 Familien), in Arad und im Temescher Ko-

[1]) Das treffliche Buch, welchem diese Angaben entnommen wurden, ist leider nur in magyarischer Sprache erschienen.

[2]) a. a. O.

[3]) Vgl. Prof. Dr. Feuer in den Berichten über den VIII. hyg.-dem. Kongress a. a. O. S. 707.

[4]) Vgl. ungar. statist. Jahrbuch Jahrg. 1899 a. a. O. S. 66

mitate Hungersnot. Dabei wurden noch die Nachrichten über die herrschende Not nach Möglichkeit unterdrückt und mufste eine in Brod erscheinende Zeitung, welche über die Hungersnot in Slavonien ausführliche, ergreifende Berichte gebracht hatte, infolge der zahlreichen Konfiskationen sogar das Erscheinen einstellen. Allein auch die trotzdem bekannt gewordenen Thatsachen genügten, um die Aufmerksamkeit weiterer Kreise in Ungarn auf die elende Lage der ungarischen Feldarbeiter zu lenken, ja man fing sogar in den Ministerien an, sich für die Landarbeiterfrage zu interessieren und zwar umsomehr, als es unter der im allgemeinen recht geduldigen Landbevölkerung ganz bedenklich zu gähren begann.

III. Die soziale Bewegung unter den ungarischen Feldarbeitern und deren Bekämpfung.

Den Anschluss an die Sozialdemokratie hatte die ungarische Taglöhnerschaft allerdings schon lange vorher vollzogen. Bereits gegen Ende der achtziger Jahre begann der Sozialismus unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung Anhänger zu finden, was sich bei der Säkularfeier der französischen Revolution im Jahre 1889 und bei der Maifeier desselben Jahres, an welchen Veranstaltungen bereits Feldarbeiter teilnahmen, zeigte.[1]) Auch dem sozialdemokratischen Kongresse i. J. 1890 wohnten bereits 2—3 Delegierte der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft bei. Allein die Behörden traten der Bewegung so energisch entgegen, dafs selbst der Arbeiter-Kalender[2]) erklärte, dafs „die agrar-soziale Bewegung in nächster Zeit zu keiner hohen Bedeutung gelangen“ dürfte. Die Versammlungen wurden verboten, den sich gründenden Arbeiterbildungsvereinen wurde die Statutenbestätigung verweigert, die bestehenden Vereine löste man auf, ja man veranlafste sogar die Geschäftsleute durch Einschüchterungen und Chikanen zur Einstellung des Einzelverkaufes des sozialdemokratischen Blattes, so dafs dasselbe einstweilen gratis versendet werden mufste. Allein trotzdem machte die Bewegung, namentlich im höher gebildeten Tieflande, Fortschritte. Am 1. Mai 1891 kam es sogar in Oroshaza (im Bekescher Komitate) zu einer Belagerung des Stadthauses, weil die Behörden die Maifeier nicht dulden wollten.

[1]) Vgl. Hungarus „Briefe aus Ungarn“ in dem „Deutschen Wochenblatt“ Jahrg. 1898.

[2]) Vgl. allgemeiner Arbeiterkalender für das Jahr 1892. Pest 1892.

Die bewaffnete Macht mufste einschreiten und es gab viele Tote und Verwundete. An den folgenden Tagen wiederholten sich die Unruhen an mehreren Orten des Komitates, insbesondere in Bekes Csaba und Bathonya.[1]) — Auch diese „Revolten“ wurden blutig unterdrückt, ohne dafs natürlich etwas für die Verbesserung der Lage der Arbeiter geschehen wäre, und der Sozialismus breitete sich immer weiter aus, hauptsächlich in den Komitaten Bekes, Arad, Csanad und Csongrad. Ende April 1894 brach denn auch in Hódmezö-Vásárhely (im Csongrader Komitate) wieder eine Revolte unter den landwirtschaftlichen Arbeitern aus und zwar eine weit stärkere und weiter ausgebreitete als die vom Jahre 1891 gewesen war. Aber auch diese wurde blutig unterdrückt, das Versammlungsrecht im ganzen Tiefland suspendiert, das Militär in dem genannten und dem Torontaler, Temescher und Arader Komitate verstärkt und im übrigen blieb alles beim alten. Natürlich auch bezüglich der Ausbreitung des Sozialismus. — Im Jahre 1894 hatten sich schon 16 Delegirte der Feldarbeiter am sozialdemokratischen Kongresse beteiligt und im Jahre 1896 fand der erste Feldarbeiterkongress statt, zu dem aus 39 Orten 71 Feldarbeiter erschienen waren. Im Jahre 1897 hatten sich die Feldarbeiter sogar schon soweit organisiert, dafs sie einen Erntestrike mit günstigem Erfolge zu Ende führen konnten. Der Taglohn erhöhte sich zur Erntezeit um 40 ja 50 Proz. und erreichte in einigen Gegenden die bisher ungeahnte Höhe von 5 Fl.[2]), während in 29 Gemeinden auch die Robotarbeit abgeschafft wurde. — Dieser Erfolg war um so höher anzuschlagen, als die Regierung mit Gewalt die Organisation der Arbeiter zu unterdrücken suchte wofür die „Schlachten“ von Sári, Zenta, Nádudvar,[3]) Elemer und Alpar traurige Beweise abgeben. Auf dem dann zu Weihnachten 1897 in Budapest abgehaltenen Feldarbeiterkongresse[4]) liefsen sich

[1]) Vgl. Deutsch und Schmitt a. a. O.

[2]) Vgl. Tomić a. a. O. S. 5.

[3]) Näheres über „die Schlacht bei Nadudvar“ siehe in der „Zeit“ vom 12. Juni 1897, S. 162.

[4]) Die „gründliche Kenntnis der sozialistischen Redeform und Schlagworte“ von seiten der in die Verhandlung Eingreifenden, sowie „die andächtige Ruhe und unermüdliche Ausdauer des Auditoriums“ hatte sogar dem P. L. imponiert. Auch hebt dieses Blatt hervor, dafs die Kongrefsteilnehmer fast durchweg typische Gestalten vom Lande waren: „Ungarische Bauern mit Kossuthbärten, an der schweren Silberkette das Portrait des Arbeiterführers Marx tragend, Torontaler, Schwaben (Deutsche) mit glattrasierten Gesichtern und enganliegenden Kleidern; auch die

bereits 130 Gemeinden durch 212 Delegierte vertreten und wurde auf diesem Kongresse u. a. auch eine neue Organisation beschlossen. Nachdem die Regierung Vereinsgründungen unmöglich gemacht und Versammlungen verboten hatte, wurde in jeder Gemeinde in der Sozialisten wohnten, ein Blattkomitee geschaffen. Jeder der sich bei diesem Komite meldet, wird als Mitglied der Blattorganisation betrachtet, wenn er sich verpflichtet hat, das vierzehntägig erscheinende magyarische „Feldarbeiter Tagblatt" (später das wöchentlich erscheinende Blatt „Weltfreiheit") oder die wöchentlich erscheinende deutsche „Volksstimme" regelmäfsig abzunehmen. Der die Gelder übernehmende und verwaltende Kassierer hat aber nur für je 2 Mitglieder ein Blatt zu bestellen und die andere Hälfte des eingelaufenen Geldes zum Teil für die Lokalorganisation zu verwenden, zum Teil der Zentrale einzuschicken. Ueberdies war zu Beginn des Jahres 1897 in der südungarischen Bauernstadt Czegled ein Feldarbeiterkongress abgehalten worden, auf dem 12 Komitate von 195 Delegierten aus 50 Städten und Gemeinden vertreten gewesen waren und am 1. und 2. Januar 1898 folgte ein Kongress südungarischer Landarbeiter deutscher Zunge in Temeswar, auf dem 24 Gemeinden durch 39 Delegierte [1]) vertreten waren. Die Organisation der ungarischen Feldarbeiterschaft hatte demnach in verhältnismässig kurzer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, ohne dafs es zu gröfseren Ausschreitungen, zu denen der heifsblütige Magyare sich leicht hinreissen läfst, gekommen wäre.

Da trafen zu Beginn des Jahres 1898 hauptsächlich aus den nördlichen Komitaten des Landes, in welche die sozialdemokratischen Ideen noch nicht gedrungen waren, drohende Nachrichten über Unruhen und Bauernrevolten ein. Namentlich im Szabolcser Komitate [2]) sollten nach diesen Meldungen „besorgniserregende" Zustände herrschen. Am 7. Februar erschien im Abgeordnetenhause wenigstens eine Deputation von Landwirten mit einem Gesuche um Anwendung energischer Mafsregeln gegen die „agrarsozialistische Bewegung", welches Gesuch von niemandem unterzeichnet war, da angeblich jeder Landwirt sich in der Sicherheit des Lebens be-

slavischen Nationalitäten waren durch zahlreiche serbische, kroatische und slovakische Bauerndelegierte vertreten."

[1]) Nach dem P. L. waren von den Delegierten hochstens 10 Feldarbeiter.

[2]) Beiläufig bemerkt, ist der Schwiegersohn des damaligen Ministerpräsidenten Baron Banffy Obergespan dieses Komitates.

droht gefühlt hätte, wenn man seinen Namen als den eines Unterzeichners der Adresse bekannt gegeben hätte. Die Leute erzählten u. a. in Nyiregyhaza, dem Hauptorte des Komitats, könne man nicht ohne Revolver in die Kirche gehen, kurz es war kein Zweifel, daſs man jeden Augenblick den Ausbruch einer gemeingefährlichen Bauernbewegung befürchten muſste. Es wurden also „umfassende“ Maſsnahmen getroffen und eine „ziemlich bedeutende“ Militärmacht unter dem Kommando eines Generals in die meist „bedrohten“ Komitate Szabolcs und Szatmar gesendet. Es gelang auch wirklich, die „Bewegung“ zu unterdrücken. Freilich stellte sich bald heraus, daſs die „Bewegung“ keineswegs so „besorgniserregend“ gewesen war, wie die ungarischen offiziösen Blätter hatten glauben machen wollen. Die „Soziale Praxis“[1]) z. B. bemerkte: „Allerdings scheint die Lage zu keinem Zeitpunkte wirklich so ernst gewesen zu sein und die ungarische Regierungspresse sah sich genötigt, eine Reihe von angeblichen Greuelthaten der Bauern, die sie berichtet hat, für unwahr zu erklären . . . Soweit verläſsliche Berichte vorliegen, kam es in den erwähnten Komitaten zu wiederholten Zusammenrottungen und Abhaltung verbotener Versammlungen, die stellenweise drohend verliefen. Auch dieser ganze „Ausbruch“ wurde anscheinend nur durch das autoritäre Vorgehen der Behörden veranlaſst, die alle Versammlungen verboten. — Verhaftungen von Bauernführern reizten [2]) die Arbeiter zum Widerstande und sie suchten die Genossen zu befreien.“ Jedenfalls genügten aber die Vorgänge, um die geplanten Maſsnahmen gegen die — Sozialdemokraten durchzuführen, obzwar diese an den „Ausbrüchen“ ganz unschuldig waren. Wie sich nämlich bald herausstellte, waren die an den „Revolten“ beteiligten Personen Anhänger Varkonyis, welche den Sozialdemokraten geradezu feindlich gegenüberstanden. Stefan Varkonyi,[3]) ein Pferdemakler aus Czegled, der sich später durch Fuhrwerksunternehmungen, bei Erdarbeiten u. s. w. ein Vermögen erworben hatte, war allerdings infolge seines Eifers und der materiellen Unterstützung, welche er der Partei gewährte, im Jahre 1896 in die sozialdemokratische

[1]) Vgl. „Soziale Praxis“, Zentralblatt für Sozialpolitik vom 12. Mai 1898, Spalte 543.

[2]) Wie die ungarischen Behörden das zu machen pflegen vgl. bei Ganz, „Die Schlacht bei Nadudvar“ in der „Zeit“ a. a. O.

[3]) Vgl. Dr. Paul Engelmann: „Edelanarchistische Phantasieen“ in der „Neuen Revue“ vom 15. Mai 1898.

Parteileitung gewählt worden. Doch war er bald, da er nicht genügenden Einfluſs gewinnen konnte, aus derselben wieder ausgetreten und hatte ein eigenes Blatt „Der Ackerbauer" gegründet, in welchem er gegen die sozialdemokratische Parteileitung auftrat, ohne zunächst ein selbständiges Programm zu entwickeln. Später lernte er dann den Edelanarchisten Dr. Eugen Heinrich Schmitt kennen und begann nun dessen Ideen, nach welchen der Christusgedanke verwirklicht, d. h. im Menschen das göttliche Bewuſstsein der Liebe und Gemeinschaft erweckt werden soll,[1]) zu propagieren. Nach Schmitt,[2]) dessen Agitator Varkonyi wurde, schlummert „in jedem geringsten Menschen, ja auch im verworfensten Missethäter das göttliche Bewuſstsein der Liebe und Gemeinschaft und es gilt daher nur, diese Gottheit in den Geistern und Gemütern zu erwecken und die frohe Botschaft der eigenen Gottheit des Menschen der Welt zu verkünden. Ist dann das göttliche Bewuſstsein der Gemeinschaft, der Liebe und der Freiheit unter den Menschen erst verbreitet und haben die Menschen ihr Leben diesem Bewuſstsein entsprechend gestaltet, dann wird eine neue auf die Liebe und die freie Vereinbarung aufgebaute Welt entstehen, welche die tierische Gewaltthat in allen ihren Formen, in der Form des Terrorismus der Revolutionäre ebenso, wie in der Form des Terrorismus der Staatsgewalt verdammt und dann wird auch die Prophezeiung des Jesaias erfüllt sein, der verheiſsen hat, daſs die Schwerter in Pflüge umgeschmiedet werden, daſs die Völker sich nicht mehr bekriegen werden, daſs der Löwe mit dem Lamme weiden wird. — Natürlich darf zur Verwirklichung dieses Idealzustandes nie Gewalt angewendet werden, da der Mensch, der unter welchem Titel immer Gewalt übt, seine menschliche Würde weggeworfen hat und auf ein sittliches Niveau gesunken ist, auf dem er kein sittliches Urteil mehr über die Handlungen seiner Gegner hat. Der ersehnte Zustand kann vielmehr nur dadurch herbeigeführt werden, daſs die Menschen die Schmittschen Grundsätze zum Leben ihres Lebens machen. „Wie sich das Licht nur darin offenbart, daſs es in die Welt leuchtet, so bringen wir unsere Grundsätze auch nur dadurch zur Geltung, daſs wir Zeugnis ablegen für die Wahrheit bei jeder Gelegenheit — da-

[1]) Vgl. „Katechismus der Religion des Geistes" zusammengestellt von Dr. Eugen Heinrich Schmitt. Leipzig 1895, S. 8 ff.

[2]) Vgl. Preſsprozeſs von Dr. E. H. Schmitt, „Der Staat vor dem Richterstuhle der Wahrheit". Pest 1897. S. 30.

durch, dafs wir für unsere Grundsätze Anhänger anwerben in allen Kreisen und die herrschende Lüge, so hoch dieselbe auch stehen mag, sittlich rückhaltlos bekämpfen." — Dieser Kampf der Vertreter der Gewaltlosigkeit mufs aber naturgemäfs in erster Linie gegen den Repräsentanten der Gewalt, d. i. den Staat, gerichtet sein[1]) und zwar soll nach Schmitt dieser Kampf geführt werden durch die „sittliche Aechtung der Gewalt". Das ist aber eine Waffe, die nach Schmitt selbst „nur Menschen, die sich bereits hoch über die tierische Gewaltthätigkeit erhoben haben", handhaben können. Solche Menschen sind aber die nordungarischen Bauern und Feldarbeiter nicht und können es auch nicht sein, weil sie unter Verhältnissen leben, in welchen alle tierischen Instinkte im Menschen wieder erwachen. Erst müssen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert werden, erst mufs, um mit Schmitt zu reden, „jeder Mensch auf ehrliche Weise mit leichter Arbeit und Mühe sein Brot verdienen können" und dann erst werden sie imstande sein, die Waffe der sittlichen Aechtung der Gewalt gegen den Staat zu schwingen, wobei es allerdings fraglich ist, ob sie das dann noch werden thun müssen und wollen. So lange sich aber die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der ungarischen Feldarbeiter und Kleinbauern nicht gebessert haben, werden diese im gegebenen Fall gewifs nicht mit der Waffe der sittlichen Aechtung, sondern mit Sensen und Heugabeln den Kampf gegen die staatliche Gewalt führen.

Es war daher vom Standpunkte der ungarischen Regierung von allem Anfange an gewifs nicht unbedenklich, als Stefan Varkonyi die Ideen Schmitts zu verbreiten begann. Nichts destoweniger traten die Behörden zunächst der Bewegung nicht entgegen, vielleicht weil ihnen die Erklärung der „Unabhängigen" dafs die Teilnahme

[1]) Schmitt bezeichnete denn auch den Staat einfach als „die Organisation einer Räuberbande im Grofsen" und verglich ihn mit dem Räuberhauptmanne Dominik Tiburzi, der in den Abruzzen fixe Beträge, Steuern von den Besitzenden bezog und dann Arm und Reich die volle Sicherheit garantierte. — Was die staatliche Polizei nie zustande gebracht hatte, trat damals ein, es herrschte in der That vollkommene Sicherheit in diesen Gegenden. Aufserdem aber schenkte Tiburzi von seinen Reichtümern reichliche Summen den Armen und Aermsten, kurz, „er plünderte die Reichen zu Gunsten der Armen, während der die Steuern in letzter Instanz auf den Armen wälzende Staat die Armen zu Gunsten der Reichen plündert." — Nur dafs nicht alle Räuber wie Tiburzi handeln und es nicht in allen Staaten, wie in Italien und — Ungarn zugeht.

an den Wahlen verwerflich sei gefiel, vielleicht auch weil sie die neue Partei als die schwächere gegen die Sozialdemokraten ausspielen wollten. So konnte Varkonyi ziemlich ungestört Anhänger werben. Zunächst gewann er solche in Halas in Kleinkumanien, dann breitete sich die Bewegung immer weiter aus, und im Herbste 1897 konnte in Czegléd ein Landarbeiterkongreſs abgehalten werden, an dem hauptsächlich Südslaven, Serben und Rumänen teilnahmen.

Ende 1897 waren schon die nördlichen Komitate Heves, Szabolcs, Szatmar, Beregh und Ung von der Bewegung ergriffen und es wurde auch ein serbisches Blatt (Zemljodelac) von der Partei gegründet. So berichtet wenigstens Schmitt.[1]) Nach den Mitteilungen aus sozialdemokratischen Kreisen[2]) beschränkte sich allerdings die Bewegung nur auf die nördlichen Komitate, wohin die sozialdemokratischen Ideen noch nicht gedrungen waren und wo sich die Bewegung gerade wegen der Unklarheit ihrer Lehren beispiellos rasch verbreitete, während sie anderwärts keine Fortschritte machen konnte, da „der ungarische Kleinbauer und Feldarbeiter für die geringste materielle Errungenschaft auf die Göttlichkeit der geistigen Individualität verzichtet“ und sich überhaupt durch religiösen Indifferentismus auszeichnet. Wo sich aber die Bewegung verbreitete, scheint sie viel Unheil in den Köpfen der Landarbeiter angerichtet zu haben. Was an den Schwüren im Mondschein, dem Glauben an die Rückkehr Kossuths und des verstorbenen Kronprinzen Rudolf und anderen romantischen Dingen, von denen die ungarische offiziöse Presse berichtete, wahres war, läſst sich allerdings nicht feststellen, allein eine sehr klare Vorstellung scheinen die Anhänger der Varkonyischen Bewegung von ihren Bestrebungen nicht gehabt zu haben. Es entstanden die erwähnten Revolten, welche dann endlich die Regierung zur Unterdrückung der Varkonyischen Bewegung veranlaſste. Die ehemaligen Anhänger Varkonyis schlossen sich hierauf — nach Schmitts Angaben[3]) — successive dessen religiöser in dem Blatte: „Ohne Staat“ propagierten Bewegung an. Die Zahl seiner Anhänger vermochte aber Schmitt selbst nicht genau anzugeben, da auch die Zahl der Abonnenten seines im übrigen seither eingegangenen Blattes einen Schluſs auf dieselbe nicht zulieſs. Die Hauptzentren der Bewegung

[1]) In der „Zeit“ a. a. O.

[2]) Vgl. **Engelmann** a. a. O.

[3]) In einem an mich gerichteten Schreiben vom 29. August 1898.

sollen sich jedoch in der ungarischen Tiefebene, insbesondere in den kernmagyarischen Theifsgegenden . . . besonders in den Komitaten Pest, Jász-Kun-Szolnok, Bekes, Csongrad, Csanád, Arad, Torontál, Bács, Bihar, Heves befunden haben.

In Wirklichkeit scheint sich aber die Sozialdemokratie mit mehr Erfolg um die Erbschaft Varkonyis, dessen wenige Anhänger[1]) nunmehr unter der Führung des Obergespans Grafen Victor Thoroczkay stehen sollen, eifrig bemüht zu haben. Sie wird bei diesen Bemühungen zwar durch die nach den Varkonyischen Revolten gegen sie in Anwendung gebrachten Mafsnahmen behindert, andererseits jedoch allerdings unfreiwillig von der Regierung unterstützt, indem diese die bekannteren Parteimitglieder aus der Hauptstadt ausgewiesen und in ihre Heimatsgemeinden polizeilich abgeschoben hat, wodurch das Land mit geschulten Agitatoren, die in ihren heimatlichen Gegenden aufs eifrigste Propaganda treiben, überschwemmt wird. Diese Agitatoren organisieren dann als Vertrauensmänner der Partei in den verschiedenen Gegenden, da die Vereinsbildungen nicht gestattet werden, „geheime Tischgesellschaften", in denen sozialistische Prefserzeugnisse verbreitet werden und denen gegenüber die Regierung völlig machtlos ist. — Leichenbegräbnis, Taufe, Hochzeit, Verlobung, Schweineschlachten, mit einem Worte, jede Gelegenheit wird benuzt das Parteiprinzip zu verbreiten, so dafs nach dem 1898er Parteiberichte die sozialdemokratische Partei 600 Gemeinden zu den ihren zählte und das Parteiblatt in diesen Gemeinden in mehr als 3000 Exemplaren nur an Feldarbeiter und Kleinbauern wanderte. Der Feldarbeiterkongrefs im J. 1900 war allerdings nur von 46 Delegierten aus 34 Orten besucht, doch waren aus mehr als 100 Orten Begrüfsungsschreiben eingegangen, in denen mitgeteilt wurde, dafs der Kongrefs lediglich aus Mangel an Mitteln nicht beschickt werden könne. —

Auch nach einer Rede des Abgeordneten Rohonczy hat sich der Sozialismus vom Bekeser Komitate aus dem Laufe der Flüsse nachgehend schon nördlich bis in das Szabolczer und Unger und südwärts in das Csanader, Csongrader und Torontaler Komitat verbreitet, von wo er in die Bacska, das Baranyer Komitat und dann weiter nördlich bis Paks ging. — In diesen Gegenden gehören

[1]) Auf dem im Frühjahr 1900 zu Szeghalom abgehaltenen Kongresse der „Unabhängigen" waren nach der sozialdem. „Volksstimme" 17 Gemeinden vertreten.

nicht nur die Feldarbeiter[1]) zu den Anhängern der sozialistischen Bewegung, sondern auch die Kleingutsbesitzer neigen — wie Graf Károlyi erklärte, immermehr dem Sozialismus zu, was auch sehr natürlich ist, da sie, wie Tomič[2]) berichtet, wohl Haus und Hof besitzen, aber derart verschuldet sind, daſs sie auch nicht einen einzigen Dachziegel ihr eigen nennen können.

Als Sozialdemokraten kann man sie deswegen freilich noch nicht bezeichnen. Denn die Wünsche all' dieser „Sozialisten" gehen oft weit auseinander, über die Mittel zur Erreichung ihrer Ziele sind sie sich selten klar und nur in einem sind sie eigentlich einig: in der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen. Die wirklichen organisierten Sozialdemokraten unter ihnen sehen allerdings als das Endziel ihrer Wünsche die Nationalisierung des Grund und Bodens an. Viele aber, vielleicht die Meisten, träumen noch von einer Aufteilung der Felder. „Diese stehen — wie Memminger[3]) bemerkt — noch auf dem alten naturrechtlichen Standpunkte . . . Sie haben noch das lebendige Bewuſstsein, daſs das Volk ohne den nationalen Boden gar nicht zu denken und daſs dieser Boden, wenn er zum Schaden des Volkes ausgebeutet werde, wieder für das Volk zu reklamieren sei . . . Darum halten sie es auch nur für einen Akt der Gerechtigkeit, wenn sie die Rückgabe des nationalen Bodens an seine Bebauer m. a. W. eine Aufteilung der Felder verlangen. Zu dieser Theorie, welche thatsächlich aus der magyarischen und deutschen Rechtsgeschichte begründet werden kann, bekennen sich auch eine Menge Bauern, die nicht zur Klasse der Taglöhner degradiert worden sind. Diese wollen sich beizeiten vor dem Schicksale der Landarbeiter bewahren und weder ihre Familien, noch ihren Stand untergehen lassen." Bezüglich der Detailforderungen gehen die Ansichten natürlich noch mehr auseinander.

[1]) Natürlich haben sich auch die Feldarbeiterinnen stellenweise bereits der Bewegung angeschlossen und waren nach der Soc. Praxis vom 6. Januar 1898 auch einige derselben bereits als Delegierte am Pester Parteikongresse anwesend.

[2]) A. a. O. S. 6. Dortselbst wird auch bemerkt, daſs gerade diese Bauern als die Elendsten der Armen erklärt werden müssen. „Wenn sie nach der Ernte die fälligen Schulden und Steuerlasten beglichen haben, erübrigt ihnen gewöhnlich nichts, nicht einmal soviel als sich der Taglöhner für den Winter zu erübrigen vermag. Wenn das Frühjahr heranbricht, bearbeiten sie ihr Feld, dessen Frucht abermals die Schuldlasten verschlingen, hungernd."

[3]) Vgl. die agrarischen Unruhen in Ungarn von Anton Memminger in der Monatsschrift für christliche Sozialreform, Jahrg. 1898, 3. Heft.

Der zu Weihnachten 1897 in Budapest abgehaltene Feldarbeiterkongrefs z. B. forderte den zwölfstündigen Arbeitstag bei Erstrebung des Achtstundentages und Entlohnung der Ueberzeit nach Stunden, Abschaffung der Akkordarbeit und aller Art unbezahlter Arbeit und statt dessen Einführung des Taglohnes, wobei die Barzahlung als Grundsatz aufgestellt wurde. Die Verträge, namentlich über gröfsere Arbeiten, sollten nur durch Vermittlung des Zentralsekretariates abgeschlossen werden, die Frauen gleichen Lohn wie die Männer erhalten und Kinder unter 14 Jahren zur Arbeit nicht zugelassen werden. Aufserdem wurde die Schaffung von Arbeiterschutzgesetzen (die Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Siechen- und Invalidenunterstützung und die Ernennung von durch Arbeiter gewählte Inspektoren für die Landwirtschaft) und endlich das allgemeine gleiche geheime und direkte Wahlrecht, vollständige Vereins-, Versammlungs- und Verbindungsfreiheit, Aufhebung der die Schubierungen und Ausweisungen regelnden Bestimmungen und Freiheit der Kolportage gefordert. In den Szabolczer Gemeinden wieder wurde Ueberlassung der Hälfte (statt des Drittels) des Ertrages an die Arbeiter, Abschaffung des „Wuchers", d. h. der Abgaben an Eiern, Hühnern u. dgl., Verbot der Aufnahme von Arbeitern aus fremden Gegenden, Rückgabe der früheren gemeinsamen Getreidestapelplätze, Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe, Einführung der progressiven Steuer und Abschaffung der Wasserschutzgebüren und einer dort üblichen Art von Robot gefordert. Auf dem in Temeswar im Januar 1898 abgehaltenen Feldarbeiterkongresse wurde überdies das Recht des freien Tabakbaues und Tabakhandels und die Abschaffung des Tabakmonopoles und auf dem im Oktober 1898 abgehaltenen Komitatskongresse in Szegedin die gesetzliche Festsellung eines Lohnminimums gefordert.

Die Erreichung ihrer Wünsche aber erhoffen die Sozialdemokraten von einem Erntestrike, andere Parteien wieder glauben, durch gewaltsames Vorgehen etwas erreichen zu können. Einstweilen schlugen jedoch beide Mittel fehl. Die „Revolten" wurden von der Regierung blutig unterdrückt [1]) und diese Gelegenheit, wie bereits erwähnt, gleichzeitig dazu benützt, um Mafsnahmen zu treffen, durch welche auch ein Erntestrike unmöglich gemacht wurde.

[1]) Wie sehr man dabei trachtete das Volk zu beruhigen, geht aus einer Meldung des Budapesti Napló hervor, nach welcher bei einem Kleinbauern 15—20 Soldaten einquartiert worden waren, die demselben seine einzige Kuh niederstachen.

Zunächst wurde eine Zirkularverordnung an sämtliche Munizipien erlassen, in welcher diesen in Erinnerung gebracht wurde, dafs auf Grund älterer Regierungsverordnungen und der infolgedessen ausgebildeten Praxis die Abhaltung von Volksversammlungen nur dann zu gestatten sei, wenn die Anmeldung 24 Stunden vorher bei der kompetenten Behörde erfolgt ist und von der Behörde die Erlaubnis zur Abhaltung erteilt wurde. Um diesen Verordnungen Nachdruck zu verschaffen, wurde aufserdem verfügt, dafs die Veranstaltung von Volksversammlungen ohne Beobachtung der Vorschriften und die Teilnahme an denselben, sowie die Fortsetzung von Volksversammlungen, welche durch die Behörde aufgelöst wurde, als Uebertretung qualifiziert und mit 14 Tagen Arrest und 100 Fl. Geldstrafe geahndet wird.[1] — Und nun wurden einfach alle Versammlungen oft mit den sonderbarsten Begründungen, oft auch ohne Angabe von Gründen, verboten. So verbot z. B. der Stadthauptmann von Czegled eine auf den 12. Juni einberufene Versammlung durch folgenden Bescheid: „Die Versammlung wird nicht zur Kenntnis genommen, weil die bereits eingetretene grofse Arbeitsgelegenheit nicht geeignet erscheint, dafs die Arbeiter sich mit für sie von keinerlei Vorteil bietenden Fragen befassen und in öffentlichen Versammlungen in Aufregung gebracht werden."

Nachdem dann so das Versammlungsrecht neu „geregelt" worden war, wurde unter dem 26. Februar ein zweiter Erlafs an die Munizipien gerichtet, in welchem in Erinnerung gebracht wurde, dafs im Sinne des Ministerialerlasses vom 2. Mai 1875 jeder Verein vor seiner Konstituierung verpflichtet sei, den Entwurf seiner Statuten der königlichen Regierung zu unterbreiten. Wenn hinsichtlich dieses solcherweise unterbreiteten Statutenentwurfes innerhalb 40 Tagen ein Bescheid nicht erflossen ist oder eine Erinnerung nicht gemacht wurde, könne der Verein seine Thätigkeit zeitweilig allerdings beginnen, sich aber endgiltig nur dann konstituieren, wenn seine Statuten mit dem Visum der königlichen Regierung versehen würden. Um dieser Verordnung Nachdruck zu verschaffen, wurde überdies die Konstituierung beziehungsweise Bildung eines Vereines entgegen den erwähnten Regeln, desgleichen die Teilnahme an der Leitung, an den Beratungen oder sonstigen Funktionen eines aufgelösten oder suspendierten Vereines als Uebertretung qualifiziert und mit Arrest

[1] Citiert nach der Neuen Freien Presse.

bis zu 15 Tagen und einer Geldbuſse bis zu 100 Fl. bestraft.[1]) Und nun wurde — wieder aus den sonderbarsten Gründen — jede Vereinsbildung unmöglich gemacht. — So wurde die Gründung mehrerer Feldarbeiter-Bildungsvereine im Bacser und Torontaler Komitate nicht genehmigt „weil es auf dem Gebiet der Städte genug Vereine gäbe, welche ganz analoge Zwecke verfolgen, weshalb jene, welche den Verein zu gründen wünschen, auch im Rahmen der bereits bestehenden Vereine ihren Wunsch nach weiterer Selbstbildung befriedigen können. Auch würden durch die Bildung neuer Vereine die Kräfte der bereits bestehenden geschwächt.[1]) Von den bestehenden Vereinen wurden 28 aufgelöst, davon 2 in Czegled mit 3742 Mitgliedern. Im Szatmárer Komitate berief der Richter die Führer eines aus 300 Mitgliedern bestehenden Vereines zu sich und erklärte den Verein als aufgelöst. Als weitere Versammlungen abgehalten wurden, drangen Gendarmen in das Lokal ein und einer der Teilnehmer wurde getötet.[2])

So war denn auch das Vereinsrecht neu geregelt und nun „muſste", nachdem „das Parlament ohne Unterschied der Parteien in überwiegender Majorität der Verschärfung des Preſsgesetzes sehr geneigt war", nur noch eine Verordnung erlassen werden, nach der sofort nach dem Erscheinen des Blattes der Staatsanwaltschaft ein Exemplar zur Durchsicht zu übermitteln ist. Da aber trotzdem angeblich aufreizende Druckschriften in Warenmustern oder anderen Zeitungen versteckt, entweder unter Kreuzband oder in verschlossenen Packeten zur Post gegeben wurden, erhielten durch einen Erlaſs des Justizministers vom 6. März die Staatsanwaltschaften die Weisung, eventuell die Postämter zu ersuchen, durch eine gründliche Untersuchung der unter Kreuzband verschickten Sendungen nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen, inbezug auf die geschlossenen Postpackete aber die nach Maſsgabe der äuſseren Umstände und der lokalen Verhältnisse geschöpften Daten hinsichtlich der verbotenen Natur dieser Sendungen unverzüglich den Herren Staatsanwälten zur Kenntnis zu bringen. Und nun wurden die Arbeiterblätter fast regelmäſsig, die „Volksstimme" vom 25. Februar sogar zweimal kon-

[1]) Citiert nach der Neuen Freien Presse.

[2]) Citiert nach dem P. L. Seit Herr von Szell Ministerpräsident in Ungarn ist wird ein derartiges gewaltsames Vorgehen nach Möglichkeit vermieden. Das System ist jedoch dasselbe geblieben und stehen auch all' die angeführten Verordnungen noch in Kraft.

fisziert, ja die in Städten, in denen sich kein Untersuchungsrichter befand, erscheinenden Blätter wurden auf telegraphischem Wege konfisziert, ehe der Richter den betreffenden Artikel noch gelesen hatte. Das magyarische Feldarbeiterblatt „Weltfreiheit“ mufste infolge der Verfolgungen auch das Erscheinen einstellen.

Nun galt es aber noch die persönliche Freiheit der Arbeiter einzuschränken. Zunächst wurden bei den bekannten sozialdemokratischen Führern Hausdurchsuchungen vorgenommen, welche den Abg. Boda veranlafsten, an den Minister des Innern folgende Interpellation zu richten: Besitzt der Herr Minister Kenntnis davon, dafs die hauptstädtische Staatspolizei [1]) in den Wohnungen der Führer der sozialdemokratischen Bewegung Hausdurchsuchungen abgehalten hat und die dort vorgefundenen Geldbeträge ohne Rücksicht auf deren Ursprung einfach konfiszierte; besitzt der Herr Minister ferner Kenntnis davon dafs Angestellte der hauptstädtischen Polizei unter dem Vorwande der Uebergabe einer Vorladung in der Wohnung einer Dame erschienen und dieselbe in ihrer Gegenwart nötigten, das Bett zu verlassen und ihnen zu folgen; hat der Herr Minister Kenntnis davon, dafs infolge dieses Vorfalles der Konsul von Nordamerika Ungarn als einen Polizeistaat bezeichnete und sich zu einer Intervention veranlafst fand, und wenn er von diesen Vorfällen Kenntnis besitzt, hat er die Absicht . . . . die . . Handlungen zu ahnden?“ — Ja man trieb es so arg, dafs sogar die „Neue Freie Presse“ meinte, dafs mit der persönlichen Freiheit umgesprungen werde, als befände man sich in einem Polizeistaate. — Die bei den Hausdurchsuchungen neben Privatbriefen, Schriften u. dgl. konfiszierten Gelder wurden vielfach mit der Begründung, sie seien durch eine verbotene Sammlung in den Besitz des Betreffenden gekommen, von der Polizei zurückbehalten, ohne dafs auch nur der mindeste Beweis für die Vornahme einer solchen Sammlung geliefert worden wäre, ja Varkonyi wurde sogar noch zu 150 Fl. Strafe wegen dieser Sammlung verurteilt, nachdem die Abonnementslisten, die den dokumentarischen Beweis der groben Lügen bezüglich der „Sammlungen“ darstellten vernichtet worden waren. [2]) — Nach Vornahme dieser Hausdurchsuchungen, welche in 51 Städten bei mehreren Hundert Arbeitern

[1]) In der Provinz ging es natürlich noch viel ärger zu. Bekannte Sozialisten erhielten fast täglich Besuche von der Polizei, so dafs einige von ihren Familien wegziehen mufsten, weil auch diese sonst Tag und Nacht gestört worden wären.

[2]) Vgl. die „Neue Revue“ vom 1. Mai 1898.

vorgenommen wurden, ging man dann an das zwangsweise Photographieren der oft gänzlich unbescholtenen Sozialdemokraten für das Verbrecheralbum. Auf die Frage des Verteidigers eines der zu Photographierenden, auf Grund welchen Gesetzes die zwangsweise Aufnahme stattfinde, antwortete der Pester Oberstadthauptmann, dafs die photographische Aufnahme der Sozialisten sich als zweckmäfsig erwiesen habe und deshalb vorgenommen werde. [1]) — So wurden 77 Sozialisten photographiert und dann das Album in 100 Exemplaren verbreitet. Schliefslich kamen die Massenausweisungen, welche mit der gröfsten Rücksichtslosigkeit durchgeführt wurden, an die Reihe. Im ganzen wurden 216 Arbeiter aus 32 Städten und Gemeinden ausgewiesen und abgeschoben. Vor und während der Ernte war die Freizügigkeit überhaupt so gut wie aufgehoben. Jedem, der durch die „vom Sozialismus verseuchten Gegenden" fuhr, fiel es auf, dafs auf jedem Bahnhofe zwei Gendarmen postiert waren und sich beim Billettschalter ein Polizist befand, der sich sehr lebhaft für das Reiseziel der einzelnen Personen interessierte. Man liefs Bauern selbst in benachbarte Gegenden nicht reisen und in der Hauptstadt wurden 60 Feldarbeiter nur aus dem Grunde verhaftet, weil sie (im Inlande!) ohne Pafs waren. In Szegedin wurde sogar ein Detektiv mehrere Stunden als verdächtig in Haft behalten. [2]) Natürlich mufste unter solchen Umständen der Stand der Gendarmerie bedeutend verstärkt werden und im 1898er Budget waren auch schon über 7 Millionen für „Ausgaben für die öffentliche Sicherheit" (davon mehr als 5 Millionen als „Erfordernis für die Gendarmerie und über $1^3/_4$ Millionen als Erfordernis für die hauptstädtische Polizei [3]) veranschlagt. Im J. 1899 wurden dann noch 400 neue Gendarmen und 200 neue Polizisten eingestellt. — Nach Möglichkeit wurden aber die Führer der Bewegung durch Verurteilungen wegen Prefsvergehen, aufreizender Reden, demon-

[1]) Citiert nach der „Neuen Freien Presse".

[2]) Citiert nach dem Pester Lloyd.

[3]) Wie aber trotzdem die Sicherheitszustände in der Hauptstadt beschaffen waren, geht aus einem Artikel des P. L. hervor, in welchem gesagt wird: „Die Romantik der Pufsta feiert ihre Auferstehung. Nicht etwa in der Tiefebene Ungarns... auch im Bakonyer Walde nicht..., die Pufsten-Romantik hat einen Domizilwechsel vorgenommen und unsere gute Hauptstadt Budapest zum Domizil gemacht." Die Rubrik „Unsere Messerhelden", unter der von räuberischen Ueberfällen in den Strafsen Pests berichtet wurde, vermifste man denn auch selten in den Spalten der hauptstädtischen Zeitungen.

strativen Lesens einer Zeitung, Tragen eines breiten Hutes u. dgl. für längere oder kürzere Zeit unschädlich gemacht. Nach dem „Berichte der sozialdemokratischen Parteileitung über das Wirken der Partei vom 13. Juni 1897 bis 31. Dezember 1898 wurden in diesem Zeitraume gegen die Sozialisten Freiheitsstrafen in der Dauer von 171 Jahren und 80 Tagen und Geldstrafen in der Höhe von 16752 Fl. verhängt und aufserdem 259 Arbeiter verhaftet und längere Zeit in Untersuchung gehalten.

Alle diese Mafsnahmen scheinen aber der Regierung zur Verhinderung der Organisation der Feldarbeiter und eines etwaigen Erntestrikes noch nicht genügt zu haben. Um nämlich, wie es in dem Motivenberichte heifst, „die ungestörte Abwicklung der landwirtschaftlichen Arbeiten zu sichern", wurde der II. G.-A. vom Jahre 1898 „über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern" geschaffen, der im übrigen nichts anderes ist als eine zweite vermehrte und verschlechterte Auflage des V. Abschnittes des XIII. G.-Art. vom Jahre 1876.[1]) — Schon in diesem vor 22 Jahren abgefafsten Gesetze fand sich die Vorschrift, dafs Arbeiter, welche Feldarbeiten vertragsmäfsig, d. h. nicht in der Eigenschaft als Dienstboten übernehmen wollen, mit einer Legitimationskarte oder einem Gemeindezeugnisse versehen sein müssen und dafs der betreffende Vertrag schriftlich abgeschlossen und vom Richter vidimiert sein mufs.[2]) Auch findet sich in dem alten Gesetze bereits die Bestimmung, dafs Arbeiter, welche die Ausführung der übernommenen Arbeit verweigern, hiezu auch durch Anwendung von Zwangsmafsregeln zu verhalten seien und dafs zu gemeinsamer Arbeit aufgenommene Arbeiter für die Vertragserfüllung zu ungeteilter Hand haften. Diese juristischen Kuriositäten der „Ergänzung des Obligationenrechtes durch Gendarmen" und der Haftung für eine fremde persönliche Dienstleistung bilden also keine neue Errungenschaft. Dagegen haben jene Verfügungen den Reiz der Neuheit für sich, welche bestimmen, dafs der Arbeiter, der auf dem Arbeitsplatze nicht freiwillig erscheint oder die Arbeit

[1]) Aehnliche Gesetze wurden bald darauf auch gegen die bei Flufsregulierungen, Strafsen- und Eisenbahnbauten beschäftigten Erdarbeiter, gegen die Tabak- und Forstarbeiter sowie gegen die landwirtschaftlichen Subunternehmer und Hilfsarbeiter erlassen.

[2]) Jetzt mufs der Gemeindenotär den Vertrag auch noch den Parteien verlesen und dieselben auch auf ihre Rechte und Pflichten sowie auf die gesetzlichen Folgen des Vertragsbruches aufmerksam machen.

nicht beginnt, nicht ununterbrochen fortsetzt, dieselbe absichtlich schlecht ausführt oder auf dem Arbeitsplatze entgegen dem Vertrage ohne Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheint, eine Uebertretung begeht und mit Haft bis zu 60 Tagen bestraft wird. Auch die Bestimmungen, nach welchen jene, die irgendwie (z. B. durch Ueberlassung eines Lokales zu Versammlungen), zum Zustandekommen eines Strikes beitragen mit Haft bis zu 60 Tagen und einer innerhalb 48 Stunden zu zahlenden Geldstrafe bis zu 400 Kronen bestraft werden, waren im alten Gesetze noch nicht enthalten und ist so immerhin die Sicherheit „der ungestörten Abwicklung der landwirtschaftlichen Arbeiten“ noch wesentlich erhöht wurden. — Dagegen wurden allerdings auch zwei der schreiendsten Mifsstände — auf dem Papiere wenigstens — beseitigt. § 32 des neuen Gesetzes verbietet, den Arbeitslohn oder das Verköstigungsdeputat durch geistige Getränke oder Waren abzulösen, mit irgend einer Anweisung zu bezahlen, die Arbeiter zu verpflichten, dafs sie ihre Nahrungs-, Genufs-, Kleidungsartikel, ihre Requisiten bei dem Arbeitgeber oder bei einem durch diesen bezeichneten Individuum kaufen, von dem den Arbeitern gegebenen Vorschufs Zinsen einzuheben, über den Wert des Vorschusses einen Wechsel zu nehmen, die Versicherungsprämie nach der Fassung vom Lohne der Arbeiter abzuziehen, und § 10 bestimmt, dafs bei Feststellung des Arbeitslohnes in einer bestimmten Quantität der anzuhoffenden Ernte, in dem Vertrage der Arbeitslohn alternativ auch in einer nach Gewicht zu bestimmenden Menge des Produktes oder aber in barem Gelde festgestellt werde. Ebenso mufs der Geldwert einer etwa vereinbarten Verköstigung angegeben werden. — Allein trotzdem wurde das neue Gesetz in den volkswirtschaftlichen Zeitschriften mit einer seltenen Einmütigkeit verurteilt. — So schrieb Krejcsi in diesem Archiv:[1]) „In der That genügt eine flüchtige Durchsicht der Bestimmungen des Entwurfes, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dafs er sehr weit davon entfernt ist, auch nur jenem geringen Mafse von sozialreformatorischem Inhalt zu entsprechen, das in anderen Staaten die Regierungsvorlagen soziapolitischer Natur enthalten.“ Auch Loew schrieb in die „Soziale Praxis“:[2]) „Durch das Gesetz weht nicht der leiseste

[1]) Vgl. Dr. E. R. J. Krejcsi, „Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern“, im Archiv für soz. Gesetzgebung u. Stat. 1897.

[2]) Vgl. die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse in Ungarn von Dr. Loew in der Sozialen Praxis vom 23. Dezember 1897, Sp. 298.

Hauch moderner Sozialpolitik, es ist nicht vielmehr als eine reine Polizeiverordnung, die nicht mit Unrecht ein „Knebelgesetz" genannt wurde." — Und Krassel schrieb in der „Monatsschrift für christliche Sozialreform": [1]) Niemand wird sich des Gedankens erwehren können, daſs dieses Gesetz zu den barbarischesten gehört, die je ein menschliches Gehirn zur Unterdrückung von Mitmenschen ersonnen hat. Mit wahrhaft asiatischer Brutalität tritt der Gesetzgeber als Polizeimann auf. Ein solches Gesetz kann nur Haſs und Wut säen." [2])

Aber auch mit dem Vollzuge dieses Gesetzes waren die Maſsnahmen der ungarischen Regierung noch nicht erschöpft. Im § 77 hatte sich nämlich der Ackerbauminister ermächtigen lassen, das landwirtschaftliche Arbeitervermittlungswesen durch eine Verordnung zu regeln. Wie die Agrarier sich diese Regelung des Arbeitervermittlungswesens dachten, ging aber aus einer Rede des Grafen Karolyi hervor, in welcher dieser sagte: „Die Sanierung der Lage läſst sich nicht von einzelnen Gesetzen, sondern bloſs von der Hebung der Konkurrenz erwarten. Wenn die Arbeiter im Alföld nicht arbeiten wollen, möge man einfach aus anderen Landesgegenden oder, wenn es sein muſs, selbst aus dem Auslande (!!) Arbeiter herbeischaffen. Der Regierung obliegt bloſs die Pflicht, dafür zu sorgen, daſs diese Arbeiter ruhig arbeiten können." — Der Ackerbauminister erklärte also zunächst, aus anderen Landesgegenden Arbeiter herbeischaffen und eine slovakische Arbeiterreserve in Mezöhegyes für das groſse Alföld (die Tiefebene), eine zweite in Kisber und Bábolna (für die Gegenden jenseits der Donau) und eine dritte im Bereger Komitate zusammenziehen zu wollen. Auſserdem gedachte die Regierung auch die Sträflinge in gröſserem Umfange für Landarbeiten zu verwenden [3]) und zu diesem Zweck ein

[1]) Vgl. Dr. F. W. Krassel, Die Lage der ungarischen Feldarbeiter und das Feldarbeitergesetz in der Monatsschrift für christl. Sozialref. Jahrg. 1898 S. 203 ff.

[2]) Vgl. auch: „Ungarisches Standrecht" in der Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, Jahrg. 1897, Gömöry, Der ungar. Gesetzentwurf, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, VII. Jahrgang S. 75 ff. nnd J. Bunzel, „Ein ungarischer Feldarbeitergesetzentwurf" in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, XV. Band S. 338 ff.

[3]) Seit neuester Zeit scheinen auch Soldaten zur Feldarbeit herangezogen zu werden. Wenigstens berichtet die sozialdem. „Volksstimme" vom 27. Juni 1901, daſs der Staat auf seinen Domänen bei Felsö-Görzsony statt der bisher dort beschäf-

eigenes Sammelgefängnis im Tiefland anzulegen. Diese Anlegung von Arbeiterreserven hat nun aber — natürlich abgesehen davon, dafs „eine solche Verfügung ebensoviel Arbeiter ins Elend wirft als aus der Ferne ins Alföld geschickt werden [1]) — auch ihre Schattenseiten. Zunächst ist sie sehr kostspielig, [2]) da die Arbeiter längere Zeit auf Staatskosten unterhalten werden und eventuell bei der Arbeit dann gegen die Strikenden geschützt werden müssen und dann haben „die armen schlechtgenährten Slovaken nicht die gleichstarken Nerven und Muskeln wie ihre magyarischen Leidensgenossen, welche von altersher gewohnt sind, in rasender Eile die reife Ernte bei tropischer Hitze innerhalb zweier Wochen bei endloser Arbeitszeit einzuheimsen." Ueberdies jammerten die Grundbesitzer in den nördlichen Komitaten darüber, dafs durch solche Mafsnahmen in ihren Gegenden die Arbeitslöhne gesteigert würden. Allein trotzdem wurde mit grofsen Kosten eine aus 40000 Mann bestehende Arbeiterreserve in Mezöhegyes organisiert, ohne allerdings in gröfserem Mafse in Anspruch genommen zu werden. Aufserdem bestand im Ackerbauministerium als Arbeitervermittlungsstelle eine „Arbeiterabteilung". Bei dieser suchten nach einer anfangs 1897 durchgeführten Konskription angeblich 167031 Individuen Arbeit, hingegen wurden von den Grundbesitzern und Pächtern 181088 Arbeiter gesucht, so dafs sich ein Defizit von 14057 Arbeitern zeigt, „vielleicht weil sich die Institution bei den Landwirten mehr eingebürgert hat als bei den Arbeitern".[3]) Dafs dies der Fall ist, erscheint allerdings keineswegs ausgeschlossen und wäre bei der aus einer amtlichen Mitteilung [4]) hervorgehenden Tendenz dieses „Arbeitsvermittlungsbureaux" auch nur natürlich. Diese Mitteilung lautet nämlich: „Seit dem Inslebentreten des neuen Gesetzes wurden bereits viele Ernteverträge abgeschlossen . . . An manchen Orten aber stellen die Arbeiter noch immer allzuhohe Forderungen, demzufolge aus den Munizipien der oberen Gegenden bereits sehr viele Arbeiter in die Komitate des Alföld und jenseits der Donau gedungen wurden. Der Ackerbauminister hält auch jene Arbeiter in Evidenz, die Ar-

tigten Feldarbeiter Soldaten verwendete, welche nebst Kost einen Tagelohn von 6 Kr. erhielten.

[1]) Aus der cit. Rede des Abgeordneten Makfalvay.

[2]) Für das Jahr 1899 wurden zur Hintanhaltung eines Strikes 180000 Fl. votiert.

[3]) Vgl. Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge, 15. Band, S. 103.

[4]) Citiert nach der Sozialen Praxis vom 14. April 1898.

beiten auch in entfernteren Gegenden zu unternehmen geneigt sind, und erteilt die Arbeiterabteilung des Ministeriums Arbeitgebern, die aufser eigenem Verschulden mit den Arbeitern des betreffenden Ortes keine Vereinbarungen erzielen können, über solche fremde Arbeiter auf Anfrage in kurzem Wege Aufklärung". Selbstredend „können" die Grundbesitzer mit sozialistischen Arbeitern nie zu einer Vereinbarung gelangen und „müssen" sich daher durch das Ministerium fremde Arbeiter beschaffen lassen, wodurch die heimischen Arbeiter oft gezwungen werden, für 30 Kr. in Taglohn zu gehen. —

Durch all' diese Mittel gelang es dann scheinbar auch wirklich, die sozialistische Bewegung zu unterdrücken. Selbst auf dem zu Ostern des Jahres 1900 abgehaltenen Parteitage der sozialdemokratischen Feldarbeiter wurde von vielen Delegierten zugestanden, dafs infolge des brutalen Vorgehens der Behörden — insbesondere der Stuhlrichter — die Zahl der Parteiangehörigen abnahm und dafs bis auf Weiteres nicht einmal mehr an die Gründung eines neuen Fachblattes für die Feldarbeiter gedacht werden könne. Ob allerdings hieran nicht auch die schlechte Leitung der Partei mitschuldig ist, mag dahingestellt bleiben.[1]) Die Thatsache, dafs die Bewegung einstweilen lahmgelegt wurde, steht jedesfalls fest, wenn auch die Kadres der grofsen Feldarbeiterbewegung — wie die Arbeiterzeitung meint — noch intakt sein sollten und damit begnügt sich die Regierung und die herrschende „liberale" Partei. Dafs es unter der Asche weiter fortglimmt und dafs es über kurz oder lang wieder zu Unruhen und Revolten kommen wird und mufs, macht den leitenden Kreisen weiter keine Sorge. Auch der Umstand, dafs gerade in den kernmagyarischen Gegenden des Alföld die Bevölkerungszunahme seit Ende der achtziger Jahre konstant sinkt und das ohnehin dünn bevölkerte Land überdies in den letzten 11 Jahren (1888—1899) weit über eine viertel Million Arbeiter durch die Auswanderung verloren hat,[2]) stört die

[1]) Auf dem vorletzten Kongresse (Ostern 1900) wurde übrigens ein Feldarbeitersekretariat gegründet und ein neunkopfiges Feldarbeiterkomite gewählt, wodurch die Organisation gekräftigt werden sollte. Trotzdem mufste jedoch dem nächsten Parteitage (Pfingsten 1901) berichtet werden, dafs die Arbeits- und Existenzbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeiter immer düstere werden und dafs die Organisation nicht in dem gewünschten Mafse vorgeschritten sei.

[2]) Im Jahre 1900 sind allein 38888 Personen ausgewandert, davon 20169 aus Oberungarn.

„Patrioten" nicht in ihrer Ruhe. Ist doch die Arbeiterbewegung niedergerungen und „der ungestörte Verlauf der Ernte gesichert".

IV. Die Mafsnahmen der Regierung zur Besserung der Lage der ungarischen Feldarbeiter.

Ganz nutzlos scheint im übrigen die Feldarbeiterbewegung nicht geblieben zu sein. Nachdem sich nämlich die Annahme: die ganze Bewegung sei nur ein Werk weniger Hetzer, denn doch nicht mehr halten liefs, fing man wenigstens auch in Regierungskreisen an, über die Ursachen der bald als wahren Grund der Bewegung erkannten schlechten Lage der Landarbeiter nachzudenken. Schwer zu finden waren diese Ursachen ja nicht.

Schon die in früheren Jahrhunderten erfolgte Gründung reiner Arbeiterkolonieen, in denen landwirtschaftliche Taglöhner in grofser Zahl angesiedelt wurden, ohne dafs ihnen Grund und Boden verliehen worden wäre, war ja der Schaffung besitzlosen landwirtschaftlichen Proletariats sehr günstig gewesen und als dann später die feudalistische Gesellschaft in eine modern-bürgerliche umgestaltet wurde, expropriierte man für den Bauer einen völlig ungenügenden Anteil, so dafs auch der Bauernstand auf die Dauer sich nicht halten konnte und immer mehr und mehr der Proletarisierung anheimfiel.[1]) Dieser Proletarisierungsprozefs wurde natürlich nur beschleunigt durch die Veränderung in der landwirtschaftlichen Produktionsweise, den Uebergang zur intensiven Wirtschaft, der sich seitdem vollzogen hat und den der Kleinbauer aus Mangel an Kapital nicht mitmachen konnte. Auch hat das Schwinden der patriarchalischen Verhältnisse, welche früher den Besitzer mit dem Arbeiter verbanden, den Gegensatz zwischen den begüterten Grundbesitzern und den proletarisierten Arbeitern und Kleingrundbesitzern noch schärfer in die Erscheinung treten lassen.

Dazu kam nun noch, dafs das Erträgnis der landwirtschaftlichen Arbeit nicht mehr so ergiebig war wie früher. Denn der Grundbesitzer, dessen Einkommen infolge der in Ungarn ziemlich verbreiteten [2])

[1]) Vgl. Dr. E. H. Schmitt a. a. O. und Dr. J. Deutsch, „Agrarsozialismus in Ungarn" in der „Zeit" vom 2. Mai 1896.

[2]) Nach der statistischen Konskription vom Jahre 1895 entfielen von der Fläche der Wirtschaften beim Zwergbesitz 2,38 Proz., beim Kleingrundbesitz 1,97 Proz., beim Mittelgrundbesitz 19,37 Proz. und beim Grofsgrundbesitz 16,43 Proz. auf die

Pachtwirtschaft und der landwirtschaftlichen Krise ein immer geringeres wurde, mufste seine Ausgaben, um mit der neu entstehenden Plutokratie im Luxus konkurrieren zu können, erhöhen und konnte somit seinen Arbeiten nicht mehr die alten oder gar höhere Löhne bewilligen. Er zog es daher vor, landwirtschaftliche Maschinen anzuschaffen, welche die menschliche Arbeitskraft vielfach entbehrlich machten. Dadurch wurde einerseits die Nachfrage nach Arbeitshänden vermindert und somit der Arbeitslohn immer tiefer herabgedrückt und andererseits konnte auch die landwirtschaftliche Arbeit in viel kürzerer Zeit bewältigt werden, so dafs selbst bei gleichbleibenden oder steigenden Löhnen das Jahreseinkommen des Taglöhners ein immer geringeres wurde. Und hatten sich die Arbeiter für einen Anteil am Ernteertrag verdungen, so schmälerten wieder die schlechten Ernteergebnisse ihr Einkommen, welche Schmälerung sich natürlich dort in verstärktem Mafse fühlbar machte, wo — wie im Alföld — die Arbeiter früher infolge der Stromregulierungsarbeiten ein erhöhtes Jahreseinkommen bezogen hatten und wo jene die bisher — wie der Abgeordnete Rohoncy bemerkte — ein Einkommen von 300 Fl. bezogen, sich nun mit einem Verdienste von 60 Fl. begnügen sollten.

Dazu kommt noch, dafs sich dem Arbeiter auch gar keine Aussicht bietet, jemals in eine bessere Lage zu gelangen. Bei der grofsen Ausdehnung des gebundenen oder doch in festen Händen befindlichen Besitzes und dem in Ungarn herrschenden Landhunger, der in den hier inbetracht kommenden Gegenden herrscht, wird, wenn ja einmal ein Streifen Landes zur Veräusserung gelangt, der Preis so in die Höhe getrieben, dafs es dem Kleinbauern oder Arbeiter ganz unmöglich ist, denselben zu erschwingen. Er kann also durch eigene Hilfe sich nie eine bessere Lage erringen und giebt sich daher um so eher der Verzweiflung und dem allgemeinen Auswanderungsfieber hin, als sich ihm nirgends eine rettende Hand zeigt, welche ihn aus seinem Elende erretten könnte.

Denn die Regierung — welche wohl hierzu zunächst berufen gewesen wäre — forschte zwar den Ursachen der schlechten Lage der Feldarbeiter eifrigst nach, unterdrückte jedoch mit Gendarmen und Militär jede geringste, auf die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gerichtete Bewegung und konnte sich zu selbständigen

Pachtwirtschaften. (Vgl. Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ung. Krone III. Teil (Ung. stat. Mitteilungen N. F. XXIV. Bd.) Pest 1900 S. 43).

Mafsregeln, durch welche die Lage der Arbeiter hätte gebessert werden können, selbstredend schon garnicht entschliefsen. Nur das Trucksystem hatte man zu beseitigen versucht und von dem Landwirten verlangt, dafs er beim Teilschnitt dem Arbeiter einen Ertrag als Minimum garantiere, da ja der Arbeiter sich nicht gegen Hagelschlag und Brandschaden versichern konnte, aber etwa aus diesen Elementarereignissen entstehenden Schaden mittragen mufste. Das war aber auch alles. Von der Einführung einer Arbeiterschutzgesetzgebung war nicht die Rede, obzwar z. B. namentlich ein Verbot der Kinderarbeit, [1]) sei es auch nur für Kinder unter 10 Jahren, gewifs am Platze gewesen wäre und auch die Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes wohl auf die landwirtschaftlichen Arbeiter hätten ausgedehnt werden können. Noch weniger wurde natürlich an die Einführung einer Arbeiterversicherung gedacht, obzwar die Bestimmung, welche verfügt, dafs der Landwirt den Arbeiter im Krankheitsfalle acht Tage lang verpflegen müsse, für den Arbeiter völlig wertlos ist, da der Landwirt die Verpflegungskosten als ihm entstandenen Schaden ja wieder vom Lohne abziehen kann.[2]) — Dafür versuchte allerdings der Ackerbauminister die Gründung „gesunder" Feldarbeitervereine in die Hand zu nehmen, um durch populäre Vorträge Aufklärung in die breiten Schichten der arbeitenden Bevölkerung zu tragen. Der erste derartige Verein wurde in Mezöbereny gegründet und erklärte der Präsident in der konstituierenden Versammlrng, dafs der Verein den Hafs gegen die Bourgeoisie nicht kenne, keinen sozialen Krieg wünsche, sondern blofs Gelegenheit zur Ausbildung geben wolle. Es sollen diesem Vereine auch sogleich 500 Arbeiter beigetreten sein. Von der Thätigkeit dieses Vereines und von einer gröfseren Zahl weiterer Gründungen hat man jedoch nichts gehört, obzwar in das 1898er Budget 150000 Fl. zur Unterstützung solcher Vereine und einzelner „braver" Arbeiter eingestellt wurden. Auch mit einigen schüchternen Versuchen der Einbürgerung der hausindustriellen Beschäftigung bei den landwirtschaftlichen Arbeitern während der Winterszeit machte man Fiasko, da es an dem Absatze der fertigen Erzeugnisse fehlte,

---

[1]) Ueber die Kinderarbeit vgl. die „Arbeiterzeitung" vom 1. Januar 1898 S. 11.

[2]) Auch die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten führte keine obligatorische Versicherung für die Landarbeiter ein. Näheres vgl. in meiner Besprechung dieses Zusatzes in den Conradschen Jahrb. für Nat. und Stat. III. F. XX. Band S. 663 ff.

und mit einzelnen Kolonisationsversuchen machte man noch schlechtere Erfahrungen. — So blieb denn im grofsen ganzen alles beim Alten, zumal auch die Grundbesitzer und Pächter sich im allgemeinen nicht veranlafst fühlten, die wirtschaftliche Lage ihrer Arbeiter zu verbessern. Baron Edelsheim, Erzherzog Josef, Markgraf Pallavicini und Graf L. Tisza, welche einen Teil ihrer Güter parzellierten und an Bauern verpachteten, um so deren Lage zu verbessern, fanden sehr wenig Nachahmer. Man dachte nicht daran, dafs „die Technik und die Ausbreitung der Fachkenntnisse die Möglichkeit bieten, durch rationelles Vorgehen, durch vollkommenere Ausnutzung der Naturkräfte die Arbeit produktiver, die Erzeugung wohlfeiler zu gestalten, dafs die grofse Umwandlung, welche die ungarische Landwirtschaft während der letzten zwanzig Jahre erfuhr, die Produktionsdurchschnitte wesentlich erhöhte, in der Viehzucht ein produktiveres Verfahren einbürgerte und so die Herstellungskosten eines Meterzentners Getreides oder eines Kilogrammes Fleisch zweifellos wesentlich verringerte, [1]) dafs sich daher auch die Landwirte eher dazu entschliefsen können, den Arbeitern höheren Lohn oder bessere Arbeitsbedingungen zu bewilligen, selbst wenn sich infolge der verschlechterten Absatzverhältnisse der Reinertrag bei den grofsen landwirtschaftlichen Betrieben etwas verringert haben sollte. Der weitaus gröfste Teil der Grundbesitzer und Pächter suchte nach wie vor den Arbeitern eine möglichst grofse Zahl von Robottagen abzupressen und ihnen einen möglichst geringen Lohn zu gewähren. Derartige, von den Arbeitern gewünschte Verhandlungen wurden meist schroff zurückgewiesen, wozu die Bemerkung des Ackerbauministers, [2]) dafs „die Gutsbesitzer dort am meisten mit den Arbeitern zu schaffen hatten, wo sie diesen gegenüber nicht genug Konsequenz und nicht genug Entschiedenheit an den Tag gelegt haben" nicht wenig beigetragen haben mag.

Es liegt nun auf der Hand, dafs ein solches Vorgehen der Regierung und der Landwirte von den schlimmsten Folgen begleitet sein mufs. Schon hat nach der „glatt" verlaufenen Ernte die Regierung sich genötigt gesehen, Notstandsarbeiten ausführen und Unterstützungen verteilen zu lassen, weil in einigen Gegenden Hungersnot ausgebrochen war. Und wenn auch damit vielleicht die

[1]) Vgl. Stefan von Tisza, „Ungarische Agrarpolitik". Leipzig 1897 S. 26.

[2]) Citiert nach dem Pester Lloyd.

dringendste Not beseitigt wurde, so blieb doch die Erbitterung im Volke, das selbst in der Opferwilligkeit nicht die Aktion des wohlthätigen, sondern des eingeschüchterten Vermögens erblickte,[1]) zurück und man wird sich nicht wundern dürfen, wenn sich diese Erbitterung immer wieder in Gewaltthätigkeiten Luft macht, denn man kann von der Bevölkerung nicht die Respektierung der Gesetze verlangen, wenn sich die Regierung selbst bei Ausführung ihrer Mafsnahmen über jedes Recht und Gesetz hinwegsetzt. Wenn der Oberstadthauptmann der Hauptstadt sagen kann, er pfeife auf die persönliche Freiheit, wenn ein Ministerpräsident erklärt, mit dem Sozialismus in der Hauptstadt müsse man rechnen, den ganz dummen Wünschen am Lande gegenüber könne man aber nur mit Kugeln und Bajonetten auftreten und wenn jeder Versuch der Landarbeiter zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage mit Gewalt unterdrückt wird, dann „entsteht die Gefahr, dafs die aller Rechte beraubten Landleute zur Geheimbündelei und Verschwörung getrieben und nach italienischem Muster Carbonari werden, die unheimliche Maffia oder Camorra organisieren oder nach dem Beispiel der irischen Mondscheinbanden „arbeiten" gehen".[2]) — Dann wird schliefslich auch noch Schmitt[3]) Recht behalten und durch den schrankenlosen Nihilismus der Regierung wird die ungarische Rechtsordnung selbst völlig zerstört werden.

Will man das vermeiden, so wird die Regierung die schroffe Parteinahme für die Grundbesitzer aufgeben müssen, den auf Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage gerichteten Bestrebungen der Landarbeiter keinen prinzipiellen Widerstand entgegenstellen und vor allem deren Organisation nicht verhindern dürfen. Auch in England war die landwirtschaftliche Bevölkerung zu Beginn der dreifsiger Jahre dermafsen aufgeregt worden, „dafs sie zu dem bekannten tückischen, bei der Landbevölkerung allgemein beliebten Mittel der Brandstiftung (deren Fälle sich auch in Ungarn schon mehren)[4]) griff. Im Winter 1830—31 wurde dasselbe ganz allgemein und . . . die Agrarverbrechen verschwanden auch nicht

[1]) Vgl. L. v. Návay jun., „Die Arbeiterfrage im Alföld mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse im Komitate Csongrad" in der Zeitschr. für Volksw., Sozialpol. und Verw. Jahrg. 1897, S. 100 ff.

[2]) Vgl. Memminger a. a. O.

[3]) In der „Neuen Revue" a. a. O.

[4]) Vgl. Tomič a. a. O. S. 34. Im Jahre 1896 (1895) betrug die Zahl der erwiesenen Brandlegungen 937 (894), der gemutmafsten 2764 (2805), die Zahl der

früher von der Tagesordnung, bis die ländlichen Arbeiter aus dem Stumpfsinn erwachten und zu einer Organisation gelangten." Nach der durch Arch in Angriff genommenen Gründung des Bundes der Landarbeiter aber ist trotz des wütenden Klassenkampfes zwischen Pächtern und Arbeitern nicht ein einziger Fall vorgekommen, der an die bekannten Verbrechen früherer Jahre erinnert hätte.[1]) Und so thut man denn auch in Ungarn gewifs sehr unrecht, wenn man die Organisation der Arbeiter verhindert und so die Bewegung gewaltsam in ungesetzliche Bahnen drängt. — Dafs man auf diesem Wege jedenfalls nicht zu den wünschenswerten guten Beziehungen zwischen Landwirten und Arbeitern, wie sie in patriarchalischeren Zeiten bestanden, gelangen wird, kann man sich doch wohl auch in Ungarn nicht verhehlen. — In dieser Hinsicht kann eigentlich nur ein Entgegenkommen von seite der Landwirte den Arbeitern gegenüber einen Erfolg haben. — Die Vorschläge, die Buchenberger[2]) da macht, wie Verabreichung des Naturaldeputates in guter Qualität, Einführung des Stücklohnes in möglichst grofsem Umfange, Verkürzung der Arbeitszeit, Beteiligung der Arbeiter am Gutsertrag, Handhabung einer milden Behandlungsweise, Fürsorge gegen Bewucherung durch den Krämer,[3]) Schaffung einer insbesondere in Rücksicht auf das Sparkassen- und Versicherungswesen verständigen Gemeindeverwaltung und Gründung landwirtschaftlicher Fachvereine verdienen es jedenfalls auch von den ungarischen Landwirten in Berücksichtigung gezogen zu werden. — Hat doch auch der Vorstand des deutschen Landwirtschaftsrats die unerschütterliche Meinung, dafs ein ansässiger fleifsiger, treuer und zufriedener Arbeiterstamm nicht nur die beste Grundlage für den landwirtschaftlichen Betrieb, sondern auch für das gesamte Volksleben und die nationale Wehrkraft ist.[4]) — Soweit aber die Landwirte zu

Brände aus unbekannten Ursachen 2951 (2541), die Zahl der Brände überhaupt 8003 (7506).

[1]) Vgl. Kablukow, „Die ländliche Arbeiterfrage". Stuttgart 1888, S. 111 ff.

[2]) Vgl. Buchenberger, „Agrarwesen und Agrarpolitik" in Wagners Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie III$_2$.

[3]) In Ungarn arbeiten sich bekanntlich Grundbesitzer und Krämer insofern in die Hände als letzterer dem Arbeiter nur dann Kredit gewährt, wenn dieser mit ersterem den Erntevertrag abgeschlossen hat.

[4]) Der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrats hat beiläufig bemerkt als Mittel zur Besserung der Arbeiterverhältnisse insbesondere empfohlen:

1) Gründung von Konsumvereinen, Lebensbedarfsanstalten für die Arbeiter.

einem Entgegenkommen nicht bereit sein sollten, wird es Aufgabe der Regierung sein, auf gesetzlichem Wege zum mindesten die schreiendsten Uebelstände zu beseitigen. So wird sich vor allem ein durch Arreststrafen sanktioniertes Verbot der Ausbedingung von Robot- oder „diskretionären" Arbeiten als notwendig erweisen.[1]) Eine etwa hierdurch eintretende Herabsetzung der Erntelöhne wird durch die für solche Robotarbeiten zu leistenden Löhne gewifs wettgemacht werden. Ferner wird eine Regelung der Arbeitszeit erfolgen müssen. Die Bestimmung des neuen Feldarbeitergesetzes, dafs die Arbeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, d. i. ausschliefslich der Arbeitspausen oft 15 Stunden, zu dauern habe, wird sich gewifs nicht aufrecht erhalten lassen,[2]) ganz abgesehen davon, dafs es — wie ein Abgeordneter bemerkte — wirklich Tage giebt, an denen die Sonne überhaupt nicht aufgeht und man doch den Arbeiter nicht verpflichten kann, immer einen Kalender mit sich herumzutragen. — Dafs auch ein Verbot der Arbeit von Kindern unter 10 Jahren — der Abgeordnete Baron Podmanicky sprach im Magnatenhause sogar davon, dafs Kinder unter 14 Jahren zu keiner oder wenigstens zu keiner schweren Arbeit zugelassen werden sollten — am Platze wäre —

2) Errichtung von Kuh- und Schweinekassen.

3) Verbesserung der Arbeiterwohnungen.

4) Einführung von Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen, Näh- und Strickschulen, Beforderung des Hausfleifses und Handfertigkeitsunterrichtes.

5) Gründung von Sparkassen (Guts-, Post- und Pfennigsparkassen).

6) Auszahlung des Lohnes in steigenden Quartalsraten.

7) Gewährung von Gratifikationen am Schlusse des Dienstjahres.

8) Prämien in Geld, Abzeichen oder Sparbüchern für treue Dienstleistungen.

[1]) Selbstredend wird man auch den Gebrauch, nach dem sich die Landwirte von ihren Arbeitern Naturalienabgaben (Eier, Hühner u. dgl.) ausbedingen, beseitigen müssen.

[2]) Dr. Plötzmann bemerkte diesbezüglich in einem über „die Krisis am landwirtschaftlichen Arbeitsmarkte" in der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen am 4. März 1898 gehaltenen Vortrage (Dresden 1898, S. 56): Das zu lange Fortarbeiten bringt überhaupt keinen Vorteil sondern nicht selten empfindliche Nachteile. Die tägliche Erfahrung zeigt, dafs solche Landwirte, die ihre Dienstboten zu lange fortarbeiten lassen, mit ihren Arbeiten durchaus nicht früher fertig werden als die, welche ihren Dienstboten bei Zeiten Feierabend geben. Zu seinem eigenen Nutzen raten wir jedem Landwirt, er möge seinen Leuten zur rechten Zeit Feierabend geben.

wurde bereits erwähnt. Dagegen soll dem ebenfalls vielfach geforderten Verbote der Naturalentlohnung nicht das Wort geredet werden. Wenn die gewährten Naturalien von guter Qualität sind und auch die zu leistende Quantität fixiert ist, wird sich kaum etwas ernstliches gegen die Naturalentlohnung, natürlich falls der betreffende Gegenstand vom Arbeiter zu seinem Lebensunterhalt benötigt wird, sagen lassen. — Der Arbeiter ist doch wenigstens von den Preisschwankungen, die in dem betrefferden Artikel vorkommen können, unabhängig und hat zum mindesten einen Teil seines Lebensunterhaltes gesichert, während er beim Geldlohne im Falle schlechten Wirtschaftens in das allergröfste Elend geraten kann. — Ebenso ist die vom Abgeordneten Rakovsky im Abgeordnetenhause erhobene Forderung nach Einsetzung von Kommissionen, welche die Gegensätze zwischen den Grundbesitzern und Arbeitern ausgleichen und auch auf die Bildung der Arbeitslöhne einwirken sollten, zum mindesten verfrüht. Bei den derzeit zwischen den Parteien herrschenden Verhältnissen ist an ein gedeihliches Wirken solcher Kommissionen leider nicht zu denken. Allein unter allen Umständen wird für die Einführung der obligatorischen Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Arbeiter gesorgt werden müssen. Auch mit der in Aussicht gestellten Inangriffnahme einer Steuerreform, welche den landwirtschaftlichen Taglöhner und Kleinbauer von den bisherigen keineswegs unbeträchtlichen Steuerlasten befreien würde,[1]) sollte nicht länger gezögert werden.

Das Unterlassen des Unterdrückens der Bestrebungen der Arbeiter zur Erreichung ihrer berechtigten Forderungen, die Schaffung von Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzen und die Durchführung einer vernünftigen Steuerreform sind die Aufgaben, deren Erfüllung der Augenblick von der Regierung fordert. In weiterer Folge wird allerdings auch an die Schaffung einer Arbeitsgelegenheit für die Landarbeiter aufserhalb der Erntezeit und an die Ueberlassung von Grund und Boden — in Pacht oder als Eigentum — an das landwirtschaftliche Proletariat gedacht werden müssen. Man hat auch schon daran gedacht, ein Netz von Kanälen im Alföld zu bauen, um so vielen Arbeitern Gelegenheit zum Ver-

[1]) Gegenwärtig zahlt (nach Schmitt a. a. O.) ein Arbeiter mit einem Jahreseinkommen von 150 Fl. an Staatssteuern 8 Fl., an Gemeindesteuern 5 Fl. und an Kirchensteuer 3 Fl.

dienst zu geben, allein es ist fraglich, ob die verfügbaren Mittel zur Ausführung dieses Planes reichen werden. Dafs die ebenfalls beabsichtigte Einbürgerung der Hausindustrie wenig Erfolg verspricht, wurde bereits erwähnt und die Errichtung von Fabriken, die man ins Auge fafste, wird sich einesteils deshalb nicht empfehlen, weil sich der landwirtschaftliche Arbeiter zur industriellen Arbeit nicht eignet, andererseits wäre es aber auch gefährlich, die Arbeitermassen vom Feldbau zur Industrie zu lenken, da dann zur Erntezeit ein empfindlicher Arbeitermangel eintreten könnte. Auch wenn man glaubt, dafs durch das Verhindern des Einströmens fremder Arbeiter die inländischen mehr Gelegenheit zum Arbeiten erhalten werden, dürfte man sich täuschen, denn man hat ja auch bisher nur ausländische Arbeiter herbeigezogen, wenn man sie zu Arbeiten brauchte, welche der inländische Arbeiter nicht leisten konnte oder wollte. Es wird hier vielmehr wohl nur durch eine Aenderung in der Bewirtschaftung der Güter, durch welche die landwirtschaftlichen Arbeiter gleichmäfsiger auf die verschiedenen Jahreszeiten verteilt würden, Abhilfe zu schaffen sein.

Um aber den Arbeitern Grund und Boden verschaffen zu können, wird man — falls sich nicht mehr Latifundienbesitzer für Parzellierung ihrer Güter entschliefsen — die Staats- und Gemeindebesitzungen parzellieren müssen und die Parzellen an die Arbeiter entweder gegen langsichtige Kaufschillingsraten verkaufen oder sie auf längere Zeit verpachten.[1]) Allerdings wird man darauf achten müssen, dafs das zugewiesene Land nur so grofs ist, dafs der Arbeiter selbst nebenher noch auf Taglohn gehen kann.[2]) Am besten wäre es wohl, wenn die Grundbesitzer sich entschliefsen könnten, den Arbeitern einen Teil des Lohnes in Form von Ueberweisung kleiner Ackerparzellen zu gewähren und diesen dadurch die Haltung eigenen Viehs zu ermöglichen, doch dürfte in Ungarn hiezu wenig Neigung vorhanden sein.

Und doch wäre gewifs auch vom Standpunkte der Landwirte eine Aenderung der bestehenden Arbeiterverhältnisse höchst wünschenswert. Denn wenn auch in Ungarn auf 100 ha durchschnittlich noch 30 Arbeiter entfallen, herrscht, während im nördlichen Ober-

[1]) Vgl. Dr. Deutsch a. a. O.

[2]) Es ist hier selbstredend nur von der Beiteilung landwirtschaftlicher Arbeiter mit Grund und Boden die Rede; bezüglich der Kolonisierung der Kleinbauern gelten wesentlich verschiedene Grundsätze.

land Arbeiter im Ueberflufs vorhanden sind, im Alföld zur Zeit der Ernte Mangel. Als Ursache für diese chronische Arbeiternot wird allerdings angegeben, dafs die Arbeiter überall zu der gleichen, kurzen, durch die klimatischen Verhältnisse reduzierten Zeit stark gesucht werden und man glaubt daher nur durch die bereits erwähnte Verteilung der Arbeit auf einen gröfseren Zeitraum — die sich durch die erhöhte Pflege des Anbaues von Handelspflanzen erreichen liefse — hier Abhilfe schaffen zu können. Allein es ist doch wohl klar, dafs auch bei der jetzigen Art der Bewirtschaftung der Güter dem Arbeitermangel abgeholfen werden könnte, wenn es gelänge, die Arbeitermassen, welche zur Erntezeit aus den nördlichen Landesteilen herbeigezogen werden müssen und die infolge ihrer mangelhaften Ernährung doch nicht so arbeitstüchtig sind, im Tieflande anzusiedeln und durch Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse kräftiger und zur Arbeit tauglicher zu machen. Durch die Ansiedlung kleinerer Gruppen, in den rein magyarischen Gegenden würden diese Slaven natürlich unausweichlich der Magyarisierung verfallen und entspräche dieser Vorgang also auch der magyarisch-nationalen Politik,[1]) welche jede ungarische Regierung verfolgen zu müssen glaubt.

Allein wie immer Grundbesitzer und Regierung sich auch die Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage denken mögen, eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Feldarbeiter und Kleinbauern wird sie immer bringen müssen. Denn ein Staat, in welchem mehr als ein Drittel der Bevölkerung in solchen Verhältnissen lebt wie das ungarische Bauernproletariat, kann den von Ungarn doch in Anspruch genommenen Namen eines Kulturstaates nicht mit Recht führen.

Graz, Sylvester 1901.

---

[1]) Bis nun hinderte diese Politik allerdings die Regierung nicht, aus Slovaken, Serben und Kroaten „Arbeiterreserven“ zu bilden, um die magyarischen Arbeiter im Tieflande in Schach halten und eine Verbesserung der Lage dieser „staatserhaltenden Elemente“ verhindern zu können.

Weibliche Fabrikinspektoren in der Schweiz.

Von

Dr. F. SCHULER,

eidgenössischem Fabrikinspektor.

Schon seit Jahren wird in der Schweiz die in verschiedenen Ländern erfolgte Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren ebenfalls empfohlen, ja als ein Bedürfnis hingestellt. Es ist insbesondere die sozialdemokratische Partei, welche mit aller Lebhaftigkeit dafür eintritt. Sonderbarerweise bemüht sie sich darum mehr auf eidgenössischem, als auf kantonalem Boden. Und doch läge ein Versuch mit dieser neuen Einrichtung in einem derjenigen Kantone, welche spezielle Arbeiterinnenschutzgesetze besitzen, so nahe. Es fehlt hier an einer gehörig organisierten, nur diesem Zweck dienenden Inspektion, ohne welche doch diese Gesetze nie zu rechter Wirksamkeit werden gelangen können. Die Aufsicht mufs bis anhin durch Beamte geübt werden, welche mit einer Menge anderer, teilweise ganz heterogener Dinge zu thun haben.

Diese Arbeiterinnenschutzgesetze gelten für Betriebe, in welchen nur weibliche Personen beschäftigt sind, für Berufsarten, in welchen nur Frauen angestellt werden und die von den Frauen am genauesten gekannt sind. Die dadurch geschützten Personen werden am häufigsten, ja fast durchaus in Städten und grofsen Ortschaften beschäftigt; sie sind daher ohne grofse Unbequemlichkeit, jedenfalls ohne alle besonderen Anstrengungen zu besuchen. Dies alles hätte auf den Gedanken bringen sollen, den Versuch mit Inspektorinnen zuerst im engeren Gebiet der Kantone zu machen und das umsomehr, als gerade die Uebelstände in diesen, bisher dem Einflufs der eidgenössischen Gesetzgebung entzogenen Betrieben am meisten dem Wunsch nach weiblichem Aufsichtspersonal gerufen haben.

Dann wäre ein Fortschreiten vom kantonalen zum Bundesgesetz, die Verpflanzung einer bewährten kantonalen Institution auf das Gebiet des ganzen Bundes ein gewohnter und als praktisch erprobter Vorgang gewesen. So wurde das schweizerische Fabrikgesetz geschaffen; so werden vermutlich die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze die Vorläufer und Vorbilder einer ausgedehnteren Arbeiterschutzgesetzgebung des Bundes sein. Wäre der Versuch mit der Einführung weiblicher Inspektoren in den Kantonen befriedigend ausgefallen, hätte alle Wahrscheinlichkeit für das gleiche Vorgehen von Seite des Bundes bestanden. Ein solcher Entwicklungsgang der Gesetzgebung bietet grofse Vorteile. Im einzelnen Kanton liegen die Verhältnisse einfacher; es ist leichter, einen Einblick in die Wirkungen eines Gesetzes, in die Vor- und Nachteile dieser oder jener Bestimmung zu gewinnen. Es ist leichter, Aenderungen vorzunehmen, zu beseitigen, was sich nicht bewährt, alles den Bedürfnissen der Gesamtheit anzupassen. Der Kanton kann sich mit viel geringerer Gefahr als Versuchsfeld für eine neue Einrichtung hergeben.

Ein solches allmähliches Vorgehen vermochte die Ungeduld vieler nicht zu befriedigen; sie wollten ein Gesetz, das vom Bund ausgehe und gelangten mit ihren Wünschen und Begehren an die Bundesbehörden. Diese beauftragten die Fabrikinspektoren, ihre Ansichten über die beantragte Neuerung in motiviertem Gutachten mitzuteilen. Es lautete nicht zustimmend, was den Inspektoren auch sofort und ohne dafs die Begründung ihrer Meinung zuerst abgewartet worden wäre, den Vorwurf der „Zopfigkeit" zuzog und den Hohn, dafs sie nicht über den Kirchturm hinaus zu blicken vermögen.

Wer ein richtiges Urteil in dieser Frage abgeben will, mufs zuerst die Aufgabe kennen, welche das schweizerische Fabrikgesetz den Inspektoren stellt. Dieses Gesetz umfafst nicht die ganze Industrie, wie verschiedene andere Gesetzgebungen es thun. An Bestrebungen, ein eigentliches, umfassendes Gewerbegesetz an seine Stelle zu setzen, fehlt es nicht. Das Ziel wird aber nur allmählich, Schritt um Schritt, aller Wahrscheinlichkeit nach erreicht werden, denn der sich von den verschiedensten Seiten erhebende Widerstand ist ein sehr intensiver. Noch nicht einmal eine Revision des „Fabrik"gesetzes ist trotz mancher Anläufe erreicht. So sind denn die Behörden einstweilen verpflichtet, sich an das bestehende Fabrikgesetz zu halten, bis eine, hoffentlich baldige, Revision des-

selben auch Aenderungen in der Organisation des Aufsichtsdienstes bringt.

Die heute von den Inspektoren des Bundes zu überwachenden Betriebe sind nur zum geringeren Teil in grofsen Städten konzentriert. Die zahlreichen kleinen Etablissements der Konfektion und verschiedener Zweige der Textilindustrie unterstehen nur zum geringsten Teil der eidgenössischen Gesetzgebung. Die grofse Mehrzahl der „Fabriken" befindet sich auf dem Lande, nicht wenige sehr vereinzelt in verkehrsarmen Gegenden, oft in entfernten Berggegenden zerstreut. Um von einem Betrieb zum anderen zu gelangen, bedarf es zuweilen einer ganzen mühsamen Tagereise.

Die Ueberwachung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes Sache der Kantone. Diese überlassen sie gröfstenteils der Ortspolizei oder den Lokalbehörden. Nur wenige besitzen besondere Beamte hierfür. Dafs sie vielfach mangelhaft ausfällt, ist sehr begreiflich. Der den Vollzug überwachende eidgenössische Beamte hat zur Abstellung der Mängel vielfach mit den kantonalen, Bezirks- und Ortsbehörden zu verkehren. Sein Gutachten wird aber auch über alle möglichen Dinge, Baupläne, Fabrikordnungen, Statuten für Wohlfahrtseinrichtungen eingeholt. Die richtige Ausführung der Haftpflichtgesetze hat er zu kontrollieren. Zu alledem hat er seinen Vorgesetzten Berichte und Gutachten zu erstatten.

Diese höchst komplizierte Aufgabe kann nicht leicht geteilt werden. Mit dem Zerfallen des Inspektionsgebiets in zahlreiche Kreise ginge alle Einheitlichkeit in der Ausführung des Gesetzes verloren, die man jetzt schon durch Veranstaltung häufiger Konferenzen der Inspektoren zu sichern nötig fand. Eine Teilung der Arbeit nach Arbeitszweigen würde eine übermäfsige Vermehrung des Personals und seiner Reisen erheischen. So haben denn sowohl die drei Inspektoren, als ihre sechs Assistenten sich mit allen Gebieten zu beschäftigen, über welche sich die amtliche Aufsicht erstreckt.

Ist nun von Frauen zu erwarten, dafs sie allen diesen Anforderungen gerecht zu werden vermögen?

Die Erfahrungen mit dem bisherigen männlichen Personal haben gezeigt, dafs nur sehr ausdauernde, zähe Naturen den Anforderungen dieses Berufes gewachsen sind. Einzelne waren zum Verzicht gezwungen. Sollte dies nicht auch bei den Angehörigen des „schwachen" Geschlechts befürchtet werden müssen? Dafs sie zeitweise, Ehefrauen oft während langer Monate, nicht reisefähig

sein werden, braucht nicht erst erwähnt zu werden. Es kommt noch hinzu, dafs manche der erforderlichen Reisen, der Aufenthalt in manchen unvermeidlichen Nachtquartieren alleinreisende Frauen in Berührung mit wenig angemessener Gesellschaft bringen. Solche Gründe bedingen es wohl, dafs man Frauen so selten als Geschäftsreisende auftreten sieht. Es werden aber auch die Pflichten der Hausfrau, der Hausmutter, mit der Aufgabe eines zu so häufiger Wanderschaft gezwungenen Beamten wenig vereinbar sein. Und doch wären gerade Frauen reiferen Alters, vertraut mit allen Verhältnissen des Lebens, am ehesten zu einer solchen Beamtenstellung geeignet. Es darf deshalb wohl behauptet werden, dafs mit Rücksicht auf die angeführten Gründe Frauen nur dann für ein Inspektorat passen würden, wenn ihnen ein Wirkungskreis in Städten oder Industriezentren angewiesen werden könnte, wo es sich nur um Touren in der nächsten Umgebung handeln könnte, oder wenn die zu beaufsichtigenden Betriebe wenigstens ohne alle Strapazen, geschützt vor aller Unbill der Witterung zu erreichen wären.

Von manchen Seiten wird auch die Eignung der Frauen für Inspektorenstellen bezweifelt, weil sie der nötigen Kenntnisse und der Veranlagung für ihre Erwerbung entbehren. Man glaubt dies mit gemachten Erfahrungen beweisen zu können. Aber wenn auch solche vorliegen, ist nicht aufser acht zu lassen, dafs die Geisteskräfte des weiblichen Geschlechts in ganz anderer Richtung entwickelt werden. Eine Vergleichung der Leistungen bei so ungleichen Vorbedingungen ist unzulässig. Wo Frauen der gleiche Bildungsgang wie den Männern ermöglicht wurde, haben sie auf den verschiedensten wissenschaftlichen und praktischen Gebieten Vorzügliches geleistet. Sie haben deshalb in der Schweiz schon längst in den verschiedenartigsten amtlichen Stellungen Verwendung gefunden. Wohl giebt es wenig Frauen, welche jetzt die Kenntnisse besitzen, welche für einen Fabrikinspektor nötig sind; die Zahl der brauchbaren Kandidatinnen für eine solche Stelle wäre eine aufserordentlich kleine. Aber dafs Frauen das erforderliche Wissen leicht sich aneignen könnten, wird wohl von wenigen bezweifelt.

Es scheint übrigens der angebliche Mangel an Wissen und Können bei vielen nur ein Scheingrund zu sein, warum sie sich gegen die Anstellung von Frauen als Inspektorinnen sträuben, während in Wirklichkeit eine ganz andere Befürchtung den Ausschlag giebt. Diese soll hier unumwunden ausgesprochen werden. Sie gründet sich auf die Charakterverschiedenheit der beiden Ge-

schlechter, eine Verschiedenheit, die auch bei gleicher Erziehung und gleichem Bildungsgang doch bestehen bleiben dürfte, da sie zum Teil in körperlichen Unterschieden ihren Grund hat. Die Frau ist durchschnittlich leichter erregbar, die Eindrücke übersetzen sich leichter in Aeufserungen, in Handlungen. Der Verstand hat weniger Zeit, seinen Einflufs auf das Handeln geltend zu machen. Das Gefühl spielt bei der Frau die gröfsere Rolle. Die Frau ist gefühlvoller und auf diesem lebhafteren Empfinden, dem tieferen Gemüt beruhen ihre schönsten Vorzüge, Die Frau ist aufopferungsfähiger, was sich tausendfach im Dienst der Kranken, der Armen und Elenden bewährt. Verletzt etwas, das sie für schlecht und niedrig hält, ihr Gefühl, ist sie rascher, lebhafter in der Verurteilung, eifriger, begeisterter, mutiger, rücksichtsloser, ja leidenschaftlicher in dessen Bekämpfung. Ihre gemütliche Beanspruchung macht sie weniger geneigt zu kühlem Erwägen. Ebenso macht das Aeufsere, die Form, der Ausdruck, in welchem das als unrecht Empfundene zu Tage tritt, mehr Eindruck auf die Frau, als auf den Mann. Die Empfindungen, die erregt werden, das Mitleid, der Zorn, die Verachtung etc. sind oft so lebhaft, dafs die kalte, ruhige Ueberlegung nicht dagegen aufkommen kann. Die lebhafte Erregung läfst jede Einwendung, je Entschuldigung als eine Parteinahme für den Unrechtthuenden auffassen. Solche Erfahrungen macht jeder Inspektor in den zahlreichen Fällen, wo Frauen aus dem Arbeiterstand für sich oder andere klagend bei ihm auftreten. Sie bleiben aber auch nicht aus bei gebildeten Frauen, die an ernstes Nachdenken gewöhnt sind; ja gerade bei denjenigen, welche am leichtesten für alles Gute und Schöne begeistert sind, besteht am meisten Gefahr, dafs sie sich zu unbedachten Aeufserungen oder Handlungen hinreifsen lassen, wenn auf ihr lebhaftes Empfinden spekuliert wird. Und diesem Bestreben ist niemand mehr ausgesetzt, als gerade ein Fabrikinspektor, zumal da, wo sich der Arbeiter ohne Scheu und ohne langes Besinnen an den Inspektor wendet, wo er glaubt, dafs ihm unrecht geschehen sei. Dies ist vielleicht in keinem anderen Land so häufig der Fall, wie in der Schweiz. Fast täglich wird versucht, sei es von Arbeitern, sei es von Arbeitgebern, Dinge als schweres Unrecht hinzustellen, die bei ruhiger Untersuchung fast in nichts zerfallen, den Handlungen der Gegenpart schlechte Motive unterzuschieben und sich selbst bei allen gemeinen Handlungen als wohlmeinenden Biedermann hinzustellen. Man rechnet auf die Leichtgläubigkeit des Beamten, sucht sein Mifstrauen, seinen Widerwillen

zu erwecken. Kaltes Blut ist in diesen Fällen die erste Eigenschaft, welche vom Inspektor verlangt werden mufs. Dafs sie sich bei den Frauen ebenso oft finden lasse wie bei den Männern, wird von sehr vielen bezweifelt, und dies ist der Grund, warum sie gegen die Anstellung von Frauen stimmen.

Ob diese Besorgnis begründet sei oder nicht, kann freilich erst die Erfahrung beweisen. Leider ist den Berichten, die über die Thätigkeit der Frauen im Fabrikinspektorat vorliegen, nichts darüber zu entnehmen. Versuche, welche ein Urteil ermöglichen, sind wünschbar. Ist doch auch so manchem tüchtigen, aber heifsblütigen Mann mit dem Amt und der damit verbundenen Verantwortlichkeit eine ruhigere Auffassung der Dinge gekommen!

Mag nun aber die gleiche Qualifikation der Frau für die Stellung als Fabrikinspektor zugegeben werden, drängt sich doch die Frage auf, warum diese Stellen mit solchem Nachdruck für die Frauen verlangt werden. Es geschieht vornehmlich in der Voraussetzung, dafs die weibliche Arbeiterschaft einer Inspektorin ein gröfseres Zutrauen entgegenbringe, offener sich äufsere, als gegenüber einem männlichen Beamten. Nach den übereinstimmenden Erfahrungen der schweizerischen Inspektoren besteht aber diese angebliche Scheu, sich über Dinge zu äufsern, welche sie für unrecht oder gar unsittlich halten, bei den Arbeiterinnen gar nicht. Aus der nächsten Umgebung der Inspektionssitze kommen relativ ebenso viele Frauen, als Männer, um Beschwerden anzubringen und von Prüderie ist keine Spur zu entdecken. Wird in dezenter Weise gefragt, erhält man auch von den schüchternsten Personen unumwundene Antwort. Sie vertrauen auf die Verschwiegenheit des befragenden Mannes. Uebrigens sind Verletzungen der Sittlichkeit innerhalb der Fabriken höchst selten und auf das, was aufserhalb vorgeht, hat der Inspektor so viel wie keinen, der Arbeitgeber wenig Einflufs. Die sittlichen Zustände sind allerdings in den Fabriken gröfserer Städte mit ihrer zahlreichen flottanten und zum Teil sehr minderwertigen fremden Arbeiterinnenbevölkerung oft sehr mifsliche; sonst aber nicht etwa viel schlimmer, als in landwirtschaftlichen Kreisen. So ergab im Kanton Zürich eine Zusammenstellung der unehelichen Geburten in einigen hochindustriellen und in mehreren vornehmlich Landwirtschaft treibenden Bezirken (alles mit Ausschlufs der Stadt) dafs die ersteren $3\,^1/_2$, die letzteren 3 Proz. illegitime Kinder hatten, ein Verhältnis, das gewifs nicht sehr zu Ungunsten der Fabrikarbeiterinnen spricht.

Man scheint übrigens auch im Ausland die gleichen Erfahrungen gemacht zu haben, wie in der Schweiz. Dafür zeugt eine Aeufserung einer unanfechtbaren Autorität, der nordamerikanischen Oberinspektorin und eifrigen Verfechterin der Anstellung von Frauen im Inspektorat, Florence Kelley. Sie sagt, auf siebenjährige Erfahrung sich stützend, dafs die Arbeiterinnen keinen Unterschied machen zwischen männlichen und weiblichen Inspektoren und dafs die zahlreichen Beschwerdebriefe der Arbeiterinnen nicht moralische Verfehlungen betreffen und ebenso gut wie an Frauen, an Männer gerichtet sein könnten. Aus den deutschen Berichten ergiebt sich, dafs die weiblichen Vertrauenspersonen, welche in verschiedenen Teilen Deutschlands bezeichnet wurden, gar nicht stark beansprucht werden. Aus Bayern vernimmt man (1898er Inspektionsber.), dafs die Arbeiterinnen vom Institut der weiblichen Inspektorinnen fast keinen Gebrauch gemacht haben, die Sprechstunden gar nicht benutzten. Die zwei hessischen Assistentinnen erhielten, „trotz der persönlichen Beziehungen beider, die unter den älteren Arbeiterinnen mehrfach Bekannte trafen,“ nur in drei Fällen Mitteilungen über Mifsstände.

In den Berichten der englischen Inspektorinnen, wenigstens soweit sie mir zur Verfügung standen, finden sich fast ausschliefslich Gegenstände berührt, welche auch von den Männern zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht werden, während ich Beobachtungen über den Einflufs der gewerblichen Arbeit auf die Frau zur Zeit der Periode, der Schwangerschaft, des Wochenbetts, des Kindernährens reichlich zu finden hoffte. Dafs die deutschen und, soviel mir bekannt, auch die französischen Inspektorinnen in der kurzen Zeit ihrer Amtsführung noch nicht dem Studium solcher Details sich widmeten, finde ich begreiflich. Aber gerade in dieser Richtung fiele es der Frau gewifs leichter, zu zuverlässigen Resultaten zu gelangen.

Die amtlichen Berichte geben allerdings wenig Auskunft über das kleine Detail auf denjenigen Gebieten, wo der Frau unbedingt eine Ueberlegenheit über den Mann zugestanden werden mufs. Sie hat den schärferen Blick, ein rascheres Urteil und wohl auch mehr praktische Gewandtheit, wo es sich um Reinlichkeit und Ordnung, um richtige Ernährung und Komfort, um Anstand und Sitte handelt. Dafs sie die Thätigkeit des Mannes in mancher Beziehung ergänzen kann, kann wohl nicht bestritten werden.

Diese Mitwirkung der Frau wäre am wertvollsten, wo es sich

um Betriebe handelt, in welchen nur Frauen und Kinder beschäftigt werden, wo technische Kenntnisse nicht oder in geringem Mafs erforderlich sind, wo vor allem für richtige hygieinische Zustände zu sorgen, der Vollzug der Frauen und Kinder betreffenden Gesetzesbestimmungen genau zu überwachen sind und Fragen des Rechts u. dergl. selten an den Inspektor herantreten. Dieser Wirkungskreis scheint aber nur in beschränktem Mafs sich darzubieten. Denn auch in den Ländern, wo Inspektorinnen seit vielen Jahren amten, ist ihre Zahl nicht sehr bedeutend in Vergleichung mit der sonstigen Zunahme des Inspektionspersonals gestiegen. In England machten die Frauen 1899 erst 5 Proz. des gesamten Personals aus und aus Amerika berichtet die bereits citierte Dame, dafs die Vermehrung der weiblichen Inspektoren nicht Schritt halte mit derjenigen der männlichen. So betrug im Jahr 1897 die Zahl der männlichen Inspektoren 137, die der weiblichen 23. In Staaten, wo deren Anstellung neu ist, wird selbstverständlich mit grofser Vorsicht und allmählich vorgegangen, denn die nötigen Erfahrungen lassen sich nicht in einem oder zwei Jahren machen.

Aus allem Angeführten dürfte sich ergeben, dafs das Urteil über die Zweckmäfsigkeit der Einführung von Inspektorinnen allgemein noch ein unsicheres ist. Dies empfanden auch die schweizerischen Behörden. Sogar die Denkschrift, welche der schweizerische Frauenverein in sehr ruhiger und wohlüberlegter Weise abgefafst, den Kantonsregierungen zustellte, hat bis anhin noch kaum praktische Resultate gezeitigt. Was den Bund anbetrifft, mag die Schwierigkeit, einer Inspektorin einen genügenden Wirkungskreis anzuweisen, in hohem Mafs von einem Versuch abgehalten haben. Die Zahl der nur weibliche Personen beschäftigenden, unter dem Fabrikgesetz stehenden Etablissemente ist sehr gering. Sie beträgt nur 214 Betriebe mit 3487 Arbeiterinnen. In einzelnen Inspektionskreisen fallen diese Zahlen besonders niedrig aus. Sogar der erste, in welchem die Zahl der in Frage kommenden Betriebe vielleicht am gröfsten ist, hat nur 80 mit 1536 Personen aufzuweisen. Für diese kleine Prozentzahl der Fabriken (3,5) und Arbeiter (1,44) besondere Beamtinnen anzustellen, würde als eine ungerechtfertigte Vermehrung eines Beamtenpersonals betrachtet, dessen Vergröfserung sonst schon scheel genug angesehen wird. Nur eine Aenderung des Fabrikgesetzes, eine weitere Ausdehnung seines Wirkungsgebiets, vielleicht ein Erlafs eines eidgenössischen Arbeiterinnenschutzgesetzes an Stelle

der vielgestaltigen und ziemlich zahlreichen kantonalen dürfte den Anstofs zum Versuch mit Inspektorinnen geben.

Ganz anders würde sich die Sache gestalten, wenn ein Kanton mit zahlreichen Kleinbetrieben, die jetzt schon gesetzlicher Aufsicht unterstehen, diesen Schritt unternehmen wollte. Zürich hatte z. B. schon 1899 die Zahl von 745 Geschäften mit 2057 Arbeiterinnen aufzuweisen und diese Zahlen würden sich ohne Zweifel bedeutend erhöhen, wenn eine ständige Inspektion auch auf dem Land und in den kleineren Ortschaften genaue Nachschau hielte. So hat ja auch mit der Einführung der Inspektion die Zahl der zu unterstellenden Fabriken sofort sich gewaltig vermehrt. Eine Beamtin fände genügende Beschäftigung, könnte zugleich die Amtsstelle für Fabrikwesen wesentlich entlasten und den Schutz der Arbeiterinnen in hohem Mafs fördern. Das Gebiet ihrer Thätigkeit wäre zudem so beschaffen, dafs alle wegen der körperlichen Leistungsfähigkeit der Frauen geäufserten Bedenken zum gröfsten Teil hinfällig würden. Auch in anderen Kantonen würde Aehnliches möglich sein.

Es ist sehr zu wünschen, dafs in solcher Weise durch einen praktischen Versuch auch in der Schweiz die schwebende Frage der Einführung weiblicher Inspektorinnen zur Entscheidung gebracht werde.

Sozialpolitik und Rassenhygiene in ihrem prinzipiellen Verhältnis.

Von
DR. ALFRED PLOETZ,
in Berlin-Schlachtensee.

Das Wort „Sozialpolitik" wird in einem allgemeinen und in einem besonderen Sinne gebraucht. Allgemein bedeutet es nichts als eine Politik, die sich auf soziale Verhältnisse bezieht. So würde z. B. die Einrichtung der Kasten, durch welche die in Indien eingewanderten Arier ihre Rasse zu schützen suchten, unter diesen allgemeinen Begriff fallen. Nicht aber unter den speziellen, der heute vorherrscht. Denn im speziellen Sinne verbindet man mit dem Wort Sozialpolitik den Begriff einer sozialisierenden Politik, d. h. einer solchen, welche die gesellschaftlichen und speziell wirtschaftlichen Beziehungen unter den Individuen so auszugestalten sucht, daſs sie sich in ihren Interessen weniger getrennt oder gar feindlich, sondern mehr als Genossen gegenüberstehen, gleichberechtigter und einander hilfreicher. Das erhellt sofort, sobald man sich die Einzelbestrebungen der modernen Sozialpolitik vergegenwärtigt, als da sind: Verminderung der Arbeitslosigkeit, der Unfälle, der Krankheiten; Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Unfälle, Krankheiten und Alter; Verringerung der Arbeitszeit; Erleichterung der Arbeiterkoalierung; Erhöhung der Löhne, Anteil am Gewinn; Erleichterung der Frauenarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit, freie Schulbildung für arme Kinder; freie ärztliche Behandlung für Alle; Verstaatlichung oder Kommunisierung wirtschaftlicher Betriebe; Einkommen- und Vermögensteuer mit starker Progression; Abschaffung der indirekten Steuern auf allgemein notwendige Konsumartikel; progressive Erbschaftssteuer bis zur Aufhebung des Erbrechts; bessere Pflege der unehelichen und Waisenkinder u. s. w.

Alle diese Einzelbestrebungen haben das Gemeinsame, dafs sie hinzielen erstens auf die Gleichmachung der äufseren Entwicklungs- und Erhaltungsbedingungen für alle Individuen, d. h. also auf das Ideal der Demokratie, und zweitens auf den Schutz derjenigen Individuen, die nicht durch eigene innere Kraft die Fähigkeit haben, sich diese gleichen äufseren Bedingungen nun auch zu Nutze zu machen, d. h. also auf den Schutz der Schwachen als Inhalt des humanitären Ideals. Beide Bestrebungen sind uralt. Der Kampf zwischen Demokratie und Aristokratie erfüllt die Weltgeschichte beinahe so lange, wie wir sie kennen, und ist heute so heftig als je. Und der humanitäre Geist, erwacht schon vor Jahrtausenden, hat sich von kleinen Anfängen bis zu der gewaltigen Macht entwickelt, die heute in beinahe allen gesellschaftlichen Verhältnissen ein mitbestimmender Faktor ist.

Da somit die Sozialpolitik nichts will als das gröfste Wohl aller Lebenden, so erscheint es auf den ersten Blick unsinnig, wenn noch andere Menschen als gerade die Privilegierten ihr rasches Vordringen mit Sorge verfolgen. Und doch hat sich der Widerstand erhoben, und glänzende Geister sind es, die hier das Wort ergriffen haben, Männer, die himmelweit über den Verdacht erhaben sind, Anwälte der Privilegierten zu sein. Ich nenne Namen wie Darwin, Wallace, Huxley, Häckel, Nietzsche. Weitaus die Mehrzahl aller Biologen steht auf ihrer Seite. Diese Männer sind der Meinung, der Schutz der Schwachen würde schliefslich durch ihre Erhaltung und Mischung mit den Starken das Niveau der allgemeinen Tüchtigkeit herabdrücken und der Weiterentwicklung der menschlichen Anlagen einen ewigen Riegel vorschieben.

Von der Partei der Privilegierten ist dieser Einwand stark benutzt worden, um gegen die moderne Sozialpolitik Propaganda zu machen, und Viele, die frisch entschlossen ihren Weg gingen, sind dadurch zu Zweiflern geworden und haben gelähmt die Hände in den Schofs gelegt. Wir sehen, wir haben den stärksten Anlafs zu untersuchen, ob und wie weit dieser Widerspruch berechtigt ist.

Das Leben erschöpft sich nicht mit dem einfachen Ausleben der Individuen, es gehört dazu die Erzeugung neuen Lebens. Ueber und nach dem Einzelnen lebt durch Generationen die Rasse. Auf den ersten Blick könnte man denken, das Interesse aller Individuen und das Interesse der Gesamtheit, zu der sie gehören, sei gleichbedeutend. Aber der Einspruch jener vorher angeführten Männer, die die Interessen der Rasse vertreten und sie als teilweise gegen-

sätzlich zu denen der Individuen erkennen, mufs uns vorsichtig machen und fordert uns auf, die Erhaltungsbedingungen der Rasse für sich zu betrachten und dann zu untersuchen, wie weit die Bestrebungen der Sozialpolitik mit ihnen vereinbar sind.

Das Wort „Rasse", das so vielerlei bezeichnet, wollen wir hier in einem ganz allgemeinen Sinne brauchen, nämlich als eine durch Generationen lebende Gesamtheit von Menschen inbezug auf ihre körperlichen und geistigen Eigenschaften. Die Lehre von den optimalen Bedingungen der Erhaltung und Entwicklung einer Rasse wollen wir Rassenhygiene nennen, gerade so wie wir die Lehre von den optimalen Erhaltungsbedingungen des Individuums als Individualhygiene bezeichnen.

Welches sind nun die Elemente der Rassenhygiene?

Eine Rasse wird sich zuvörderst um so eher erhalten, je gröfser die Zahl ihrer Mitglieder ist, da im Kampf ums Dasein der Rassen untereinander die Zahl ihrer Individuen ein entscheidendes Moment ist. Die Vermehrung steht in geradem Verhältnis zum Ueberschufs der Geburten über die Todesfälle. Dieser Ueberschufs wird nun natürlich um so gröfser sein, je höher die Geburtenrate und je niedriger die Sterberate ist. Jedoch besteht eine gegenseitige Beeinflussung dieser Raten insofern, als die steigende Geburtenrate direkt eine progressiv höhere Sterblichkeit hervorruft, wie die niedrige Geburtenrate eine niedrige Sterblichkeit, so dafs die Zunahme des Geburtenüberschusses um so kleiner wird, je höher die Geburtenrate steigt. Dazu kommt noch, dafs die höheren Nummern in der Geburtenreihenfolge einer Mutter eine stetig wachsende Lebensschwäche zeigen, so dafs ihr eventuelles Ueberleben nur das Tüchtigkeitsniveau der späteren Generation herabdrücken würde. Das rassenhygienische Optimum der Fruchtbarkeit einer Mutter dürfte aus diesen Gründen mit der Erzeugung von 4, höchstens 5 Kindern gegeben sein. Alle sozialpolitischen Mafsregeln, die indirekt dazu beitragen, hohe Kinderzahlen in der Ehe zu verhüten, wie die Hebung der Lebenshaltung der Aermeren überhaupt, stehen also in keinem Gegensatz zur Rassenhygiene, wenn sie nicht bis zu so schweren Konsequenzen geführt werden, dafs die Geburtenrate, wie in Frankreich z. B., stetig sinkt, und dadurch eine Verdrängung der Rasse in die Wege geleitet wird.

Die Sterberate wird um so niedriger sein, je günstiger die äufsere Umgebung für die Individuen ist. Je reichlicher und gleichmäfsiger eine Volkswirtschaft die gesamten Unterhaltsmittel liefert,

desto mehr Individuen werden erhalten bleiben, und desto länger wird ihr Leben dauern. Dasselbe wird der Fall sein, wenn die konstitutionelle Kraft der Individuen steigt, sich gegen ihre Umgebung zu erhalten. Da wir viele Umgebungseinflüsse auf absehbare Zeit nicht ändern können, oder ihre Aenderung einen ungebührlich hohen Teil unserer Thatkraft absorbieren würde, ist die Vorbedingung einer dauernd niedrigen Sterberate die Erhaltung und wenn möglich Verstärkung der individuellen Konstitutionskraft.

Und das leitet uns über zur zweiten Hauptbedingung der optimalen Erhaltung und Entwicklung einer Rasse, d. i. die Erhaltung und wenn möglich Vervollkommnung der körperlichen und geistigen Anlagen ihrer Mitglieder. Um diese zweite Bedingung in ihre einzelnen Komponenten zerlegen zu können, müssen wir auf die durch Darwin begründete biologische Entwicklungslehre zurückgreifen, deren allgemeine Grundsätze auch für den Menschen volle Gültigkeit haben. Das mufs immer wieder betont werden gegenüber den mancherlei unzureichenden Versuchen von nicht naturwissenschaftlicher Seite, die Unterschiede in Einzelheiten und in Graden zu prinzipiellen Unterschieden aufzubauschen.

Der Entwicklungsmechanismus ist kurz[1]) folgender: Die erzeugten Nachkommen sind in ihren Eigenschaften und dadurch in ihrer Gesamttüchtigkeit verschieden von den Eltern und untereinander: Variation.

Die erzeugten Varianten nun treten in ein verschiedenes Verhältnis zu ihrer Umgebung: Kampf ums Dasein in weiterem Sinne. Ein grofser Teil von ihnen wird durch übermächtige Schädlichkeiten betroffen in einer Weise, dafs es für das blofse Betroffensein sowie für das Unterliegen ganz gleich ist, ob die Varianten tüchtig oder untüchtig sind. Die übermächtigen Einflüsse vernichten sie oder verhindern sonst ihre Fortpflanzung entweder gleich völlig oder sie schädigen die betroffenen Varianten so, dafs sie geschwächt werden und dadurch auch weniger mächtigen Einflüssen zum Opfer fallen. Das Wirken dieser übermächtigen Einflüsse, welche die Varianten betreffen und schädigen, gleich, ob sie tüchtig oder untüchtig sind, nennt man die wahllose Ausschaltung oder die nonselektorische Elimination der Varianten aus dem Lebensprozefs der Art.

Ein zweiter Teil der Nachkommen wird durch nicht so mäch-

[1]) Genaueres in Ploetz: Tüchtigkeit unserer Rasse etc. Berlin 1895.

tige Einflüsse vernichtet oder sonst an der Fortpflanzung verhindert, durch Einflüsse, welche den dritten noch übrigbleibenden Teil der Nachkommen nicht schädigen können, weil er stark genug ist, sie zu überwinden. Zu diesem zweiten Teil der Nachkommen gehören auch die, welche auf Grund ihrer Schwäche übermächtigen Schädlichkeiten leichter exponiert werden als die Starken. Diese ganze Elimination des zweiten Teiles der Nachkommen ist somit eine auswählende, da sie nur die Individuen mit schwachen Anlagen trifft, aber die Starken schont. Wir nennen sie deshalb die selektorische Elimination oder kurz die Ausmerzung oder Ausjätung. Den übrigbleibenden dritten Teil der Nachkommen, der erhalten wird und zur Fortpflanzung kommt, nennen wir die Ausgelesenen und den Prozeſs der Schonung auf Grund ihrer Stärke die Auslese oder Selektion. Das auf Grund ihrer verschiedenen Eigenschaften verschiedene Verhalten der Individuen zu der selektorischen Umgebung, d. h. zu den Umgebungsbestandteilen, die nur für einen Teil der Individuen eine Schädlichkeit bedingen, nennen wir im engeren und eigentlichen Sinne den Kampf ums Dasein, den wir auch definieren können als den bewuſsten und unbewuſsten Wettbewerb unter den Individuen bei Erstrebung günstiger und Vermeidung ungünstiger Einflüsse der Umgebung. Eingeschlossen in den Kampf ums Dasein ist, das wird immer wieder vergessen, nicht nur die Erhaltung des Individuums, sondern auch die Erzeugung lebenskräftiger Nachkommenschaft. Man muſs sich eben denken, daſs die Nachkommen zum Sein der Eltern hinzugehören.

Je nachdem die Umgebungseinflüsse nur der äuſseren Natur angehören oder von den anderen Individuen derselben Art herkommen, spricht man von einer extralen und einer sozialen Umgebung und demgemäſs auch von einem extralen und sozialen Kampf ums Dasein, sowie von einer extralen und sozialen Ausjätung und Auslese, von welch letzterer der Teil, der sich auf die Gewinnung eines Gatten bezieht, als geschlechtliche Auslese bezeichnet wird.

Ein anderer wichtiger Fall des Sozialkampfes ist der Kampt von ganzen Gruppen von Individuen gegeneinander, etwas, was man Sozietätenkampf genannt hat. Dieser Sozietätenkampf ist besonders wichtig, weil er es neben dem Wettbewerb der Familien ist, der die sozialen Tugenden herangezüchtet hat, indem die Gemeinschaften, bei deren Mitgliedern die Variationen des Altruismus

und der Aufopferung häufiger vorkamen, im Kampf ums Dasein gegen die anderen Gemeinschaften einen Vorteil besafsen, da sie bei verminderter innerer Reibung mehr Kraft nach aufsen entfalten konnten.

Aller Sozietätenkampf, auch der der Familien untereinander, züchtet nach einer anderen Richtung als die Einzelkonkurrenz insofern, als ein Teil der gezüchteten sozialen Tugenden, besonders ein hoher Grad von Altruismus, seinem Träger oft zum Schaden im Einzelkampf gereicht. Das ist ein Zwiespalt in der Richtung der Zuchtwahl, der sich nicht blofs beim Menschen, sondern bei allen gesellig lebenden Tieren findet, ein Zwiespalt, hervorgebracht durch den Umstand, dafs eine dem Individuum schädliche Eigenschaft, die sonst ausgejätet worden wäre, wie oft ein sehr hoher Grad von Altruismus, der Gesellschaft in ihrem Kampf ums Dasein von Vorteil ist, und dafs andererseits Eigenschaften, die dem Besitzer im Einzelkampf oft von Vorteil sind, wie z. B. ein hoher Grad von Egoismus, bei denjenigen Gesellschaften zum Untergang führen mufste, bei denen diese Individuen zu zahlreich gezüchtet waren. Daraus erklärt sich die oft erstaunlich vorteilhafte Balancierung zwischen altruistischen und egoistischen Anlagen der Individuen.

Die im Kampf ums Dasein Ausgelesenen nun werden die Eltern der neuen Generation und haben die Tendenz, die tüchtigen Eigenschaften, auf Grund deren sie obsiegten, ihren Nachkommen durch die Vererbung zu übertragen. Durch die Thatsache, dafs tüchtige Eltern durchschnittlich einen gröfseren Prozentsatz von tüchtigen Nachkommen erzeugen, als untüchtige Eltern, hat die Selektion einen verbessernden Einflufs auf die Qualität der nächsten Generation. Allerdings nicht hinaus über die Darbietungen der Variabilität, denn tüchtige Varianten können nur dann im Kampf ums Dasein ausgelesen werden, wenn sie vorher erzeugt worden sind. Wird die Umgebung rauher und der Kampf ums Dasein schärfer, d. h. gehört eine höhere Tüchtigkeit des Individuums dazu, sich zu erhalten und fortzupflanzen, so wird zwar durch die engere Auslese der Tüchtigsten das Niveau der Art gehoben, allein nur bis zu dem Durchschnitt der schon vorher bestandenen Variabilität der Tüchtigeren. Erst wenn diese Variabilität selbst einen fortschrittlichen Charakter annimmt, ist die wirkliche Grundlage einer Weiterentwicklung gegeben. Kampf ums Dasein und Vererbung konservieren also nur, das eigentlich schöpferische Element der Entwicklung ist und bleibt die Variation.

Eine um so gröfsere Bedeutung hat aber der Kampf ums Dasein, wenn er resp. die Umgebung milder wird. Dann kommen mehr Untüchtige zur Erhaltung und Fortpflanzung, mischen sich infolgedessen mit Tüchtigeren und drücken nun kraft der Vererbung das Niveau der Nachkommenschaft herab. Da von dieser jetzt wiederum eine gegen früher erhöhte Zahl von Untüchtigen in der milderen Umgebung erhalten bleibt, so ist bei sonst gleichen Umständen der Rückgang der Art unvermeidlich. Der Kampf ums Dasein oder die Ausjätung der Schwachen ist also in jedem Fall der Bewahrer der Art vor Entartung.

Soviel über die allgemeine Bedeutung der biologischen Entwicklungsfaktoren. Wir wollen nun sehen, wie sich das im einzelnen bei uns Menschen macht.

Was die Variation der Kinder von den Eltern anlangt, so giebt es kein Kind, welches nicht in seinen körperlichen oder geistigen Anlagen von den Eltern oder ihrem Durchschnitt abwiche. Die einen sind kleiner, die anderen sind gröfser als die Eltern, die einen dunkler an Haut, Haaren und Augen, die anderen heller, die einen egoistischer, die anderen altruistischer, die einen klüger, die anderen dümmer. Die Variationen von den Eltern sind also reichlich vorhanden. Sie gehen in einigen Fällen so weit, dafs anscheinend ganz verschiedene Typen herauskommen, selbst da, wo eine Fälschung der Stammtafel sicher ausgeschlossen war.

Ebenso in die Augen springend ist die Variation der Menschen unter einander, selbst in den engsten Abstammungskreisen. Ganz abgesehen davon, dafs ein germanischer Norweger ein total anderes Ding ist, als ein Kuli oder ein Kaffer, sind die Variationen z. B. innerhalb der europäischen Rasse selbst aufserordentlich verschieden. Wir haben alle Gröfsen vom hohen breitschulterigen Kürassier bis zum zarten Schneiderlein, alle Kopfgröfsen von unter 50 bis zu den 62 cm Umfang eines Bismarck oder Eugen Richter. Wir haben alle Lang- und Rundkopfarten von 70—100 %, die die Breite von der Länge ausmacht. Wir haben alle Grade von Intelligenz vom Idioten bis Kant, alle Grade des Selbstbewufstseins vom bescheidenen Darwin bis zum Kaffeehaus-Uebermenschen, alle Grade des Muts von den Pariser Salonhelden, die bei dem bekannten Bazarbrande schwache Frauen niederschlugen, um besser fliehen zu können, bis zu dem Arzt, der sich mit seinem Pestkranken einschliefst, und alle Grade von Egoismus und Altruismus, von der Gemütsroheit des moralisch Blödsinnigen bis zu dem Helden,

der sich für andere hinopfert. Also die Darbietungen der Veränderlichkeit, auch nach der Richtung der aufsteigenden Entwicklung, sind in reichster Verschiedenheit vorhanden.

Wir kommen zur nonselektorischen Elimination. Wenn ein Erdbeben auf Ischia oder Kratakoa Tausende und Zehntausende von Menschen hinrafft, oder wenn ein Ziegel vom Dach einen Vorübergehenden erschlägt, oder wenn ein Dienstbote ein kleines Mädchen verbrüht, so dafs entstellende Brandnarben es an der späteren Heirat hindern, so sind das alles Beispiele einer wahllosen Elimination.

Dafs eine extrale Ausjätung stattfindet, ist nie bestritten worden. Hitze, Kälte, Nässe z. B. sind Faktoren, gegen die sich die Menschen je nach ihrer Konstitution verschieden verhalten. Wenn sich heute beinahe jeder der Einatmung von Tuberkelbazillen aussetzt, und sich auch über drei Viertel wirklich infizieren, jedoch nur ein bedeutend geringerer Prozentsatz ernsthaft an der Tuberkulose erkrankt und stirbt, so heifst das soviel, dafs der Tuberkelbazill eine äufsere Schädlichkeit ist, die sich den betroffenen Individuen gegenüber verschieden verhält und einen Teil ausjätet, den anderen verschont.

Viel mehr Meinungsdifferenzen bestehen über die soziale Ausjätung. Und doch ist ihr thatsächliches Feld noch gröfser als das der extralen, da sie es ist, die sehr häufig den äufseren Schädlichkeiten erst den Boden vorbereitet. Wenn ein Verbrecher durch seine Mitbürger auf längere Zeit ins Gefängnis gesetzt wird, so bedeutet das für ihn eine so grofse Schädlichkeit, dafs sie meistens einer Ausmerzung gleichkommt. Bedeutet das Verbrechen, wie sehr oft, wenn auch nicht immer, eine Schädigung anderer Menschen, so liegt eine soziale Ausjätung derjenigen Individuen vor, deren Intelligenz oder Organ für sittliche Hemmungen nicht besonders ausgebildet sind.

Ein weiteres Beispiel der sozialen Ausjätung ist die geschlechtliche oder sexuelle. Die Frauen, die auf Grund ihrer minderwertigen Eigenschaften kein Mann wählte, oder die einen so gearteten Charakter hatten, dafs sie sich von keinem Mann wählen liefsen, sind völlig ausgejätet. Analog bei den Männern. Da der Prozentsatz der unverheirateten Frauen und Männer sehr grofs ist, oft bis zu 25 und 30 Proz., und da der gröfse Teil dieser Unverheirateten auf Grund von Eigenschaften unverheiratet blieb, die von denen der verheirateten Individuen verschieden sind, so ist die sexuelle Ausjätung ein bedeutender Teil der sozialen Ausjätung überhaupt.

Als eine andere wichtige Form der letzteren erkannten wir die Sozietäten-Ausjätung. Der Kampf ums Dasein der Sozietäten, von kleinsten Gruppen bis zu grofsen Gesellschaften, nimmt bei den Menschen ein noch ganz bedeutend gröfseres Feld ein als bei den anderen Herdentieren. Einfache und erweiterte Familien haben miteinander gekämpft sowie ganze Stämme und Völker, und zwar nicht blofs um Herrschaft, was unwesentlicher ist, sondern auch im Sinne der Darwinschen Zuchtwahl um Ausbreitung ihrer Nachkommenschaft. Wie wir schon vorher konstatierten, ist die Richtung dieser Art des sozialen Kampfes neben der Verstärkung aller möglichen tüchtigen Eigenschaften noch ganz besonders auf die Heranzüchtung der sozialen Tugenden gerichtet, vor allem auf die Willigkeit, die anderen Mitglieder der Gemeinschaft zu unterstützen durch direkte physische Hilfsleistungen sowie durch Ehrlichkeit und Gerechtigkeit, d. h. ganz im allgemeinen auf Altruismus aller Art bis zur Aufopferung des eigenen Lebens. Denn nicht blofs die Gesellschaften, die viele körperlich und geistig kräftige Individuen zählten, hatten mehr Aussicht im Kampf ums Dasein mit anderen Gesellschaften, sondern vor allem die Gesellschaften, bei denen dazu noch eine grofse Menge sittlich hochstehender Individuen kamen, d. h. solcher, in derem Hirn die organischen Anlagen für altruistische Bethätigung gut ausgebildet waren. Der schon berührte Zwiespalt in den Richtungen der Züchtung beim Gruppenkampf und beim Einzelkampf erklärt übrigens, weshalb ein so lebhafter Streit um die Frage geführt wird, ob wirklich der Kampf ums Dasein das hat hervorbringen helfen, was wir unsere Sittlichkeit, das gute ethische Verhalten, nennen, denn er liefse nur den Angepafsten, nicht den Besten überleben. Wenn wir den erwähnten Zwiespalt der Zuchtwahl im Auge behalten, löst sich dieser Streit leicht, denn im Kampf ums Dasein der Gruppen sind unsere hohen ethischen Eigenschaften erworben als echte Anpassungen dieser Gruppen.

Noch eine wichtige Art der sozialen Auslese und Ausjätung ist zu betrachten, die wirtschaftliche. Es giebt Bettler und Millionäre und dazwischen alle Stufen der Lebenshaltung. Da die Menschen um so eher erkranken und sterben, je ärmer sie sind, und um so weniger leicht erkranken und um so später sterben, je wohlhabender sie sind, und da die Zahl der Armen sehr grofs ist im Verhältnis zu der der Wohlhabenden, so ist der Mangel an wirtschaftlichen Gütern ein eliminierendes Element ersten Ranges, das allerdings weniger direkt als indirekt wirkt, indem es den extralen Schädlich-

keiten, besonders den Bakterien, die Wege öffnet. Nur bei den höchsten Einkommen schlägt die Wirkung um. Zwar ist auch hier noch die Sterblichkeit aufserordentlich gering, allein die Fruchtbarkeit sinkt unter den notwendigen Ersatz der Zahl herab. Deshalb besteht in diesen Kreisen der Reichsten eine äufserst scharfe Ausjäte der Unfruchtbaren, und nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil, der gegenüber den Einflüssen des Reichtums seine Fruchtbarkeit zu erhalten weifs, wird ausgelesen. Nach den mittleren Einkommen zu wird die Fruchtbarkeit stetig normaler, bei den Arbeitern ist sie oft übermäfsig grofs, um beim Lumpenproletariat wieder zu sinken. Infolge dieses Verhaltens der Geburten- und Sterberate bei den verschiedenen sozialen Schichten befinden sich die obersten und untersten Schichten im Vergleich zu den breiten mittleren im Zustande des Ausgejätetwerdens, und nur die mittlere Hälfte bildet auf die Dauer den Ersatz der Nation. Auf dem Niveau dieser Einkommenschichten, auch in den mittleren, ist nun überall bei gleichen Tendenzen der Fruchtbarkeit die Elimination um so stärker je geringer das Einkommen.

Die Frage ist nur, wirkt diese Elimination selektorisch oder nonselektorisch, d. h. wird oder bleibt jemand arm infolge seiner Untüchtigkeit, oder ist und bleibt der Arme deshalb arm, weil er unter übermächtigen Einflüssen steht, denen gegenüber es ganz gleich ist, ob er tüchtig oder untüchtig ist? Beides ist der Fall. Die Armut ist sowohl nonselektorischer als selektorischer Art. Um die Rolle des Einkommens im Kampf ums Dasein richtig zu würdigen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dafs Armut zum grofsen Teil ein relativer Begriff ist je nach der gesellschaftlichen Schicht, zu der jemand gehört, und dafs deshalb die Auslese und Ausjäte durch Einkommensunterschiede hauptsächlich innerhalb der Individuen desselben Niveaus statt hat, daneben allerdings auch in geringerem Grade unter den einzelnen Schichten selbst. Wenn bei einem Angehörigen der oberen Zehntausend das Einkommen auf 2000 Mk. gesunken ist, so kann das für ihn ein Grund sein, sich durch nicht genügende Reduzierung seiner äufseren Repräsentation mangelhaft zu ernähren oder nicht zu heiraten, so dafs er der Ausjätung verfällt. Ein Arbeiter dagegen, dessen Einkommen sich auf 2000 Mk. erhöht, hat vor seinen Genossen eine gesteigerte Fähigkeit, ungünstige Lebensbedingungen von seinen Kindern fern zu halten, und ist so ein Ausgelesener seiner Schicht.

Doch nun im speziellen zu der Frage, ob und wie weit Armut

selektorisch und nonselektorisch zustande kommt. Wenn ein Fabrikherr bei einer allgemeinen wirtschaftlichen Krise einen Teil seiner Arbeiter entlassen mufs, so wählt er dazu mit Vorliebe die faulen, dummen, trunksüchtigen, schwächlichen, unbotmäfsigen oder ihm sonst unbequemen aus. Sowenig die Unbotmäfsigkeit auf einer Minderwertigkeit des Arbeiters zu beruhen braucht, so häufig wird dies der Fall sein bei der Faulheit, Dummheit, Trunksucht und Schwächlichkeit. Die Armut, in welche die entlassenen Arbeiter geraten, wäre also zum gröfsten Teil wenigstens selektorischer Art. Dasselbe findet in ähnlicher Weise auch bei den kleineren Arbeitgebern statt bis herunter zum Handwerker, der nur einen Lehrling beschäftigt. Sie stellen minderwertige Arbeiter entweder gar nicht ein, so dafs diese Aermsten dem Lumpenproletariat verfallen, oder sie entlassen sie wieder, wenn die Zeiten schlecht gehen, und degradieren so den Arbeiter zum Mitglied der industriellen Reservearmee. Aehnliches findet bei Beamten statt. Entlassungen und Beförderungen richten sich nicht immer, aber vielfach nach der Qualität der Angestellten. In der Klasse der liberalen Berufe hängt ebenfalls die Höhe des Einkommens oft genug ab von den persönlich bedeutenden Qualitäten des Individuums. Ebenso auch bei den Unternehmern. Selbst bei den Rentiers trifft es zu, denn nur der wirtschaftlich Beanlagte unter ihnen bleibt oben, der Verschwender wird arm.

Gegenüber allen diesen Fällen, in denen die Armut eine Folge minderwertiger Eigenschaften ist, giebt es aber auch ein grofses Feld nonselektorisch bedingter Armut, die ihrem Opfer anhängt, gleich, ob es tüchtig ist oder nicht. Zur Erzeugung von Gütern gehören nämlich nicht nur Arbeitswille und Arbeitskraft, sondern auch Naturstoffe, aus denen ja erst mit Hilfe der Arbeit die gewünschten Güter entstehen können. Wenn nun einzig einem Bruchteil von Menschen bereits die Produktionsmittel gehören allein durch das Vorrecht ihrer Geburt, und sie das durch die Allgemeinheit verteidigte Recht besitzen, jeden anderen von der Benutzung abzuhalten, so wird dadurch für den grofsen Rest der Menschen eine Zwangslage geschaffen, die ihn verhindert, ohne weitere Umstände Güter zu produzieren. Diese rechtliche Enterbung eines grofsen Teils unserer Mitbürger hat zur Folge, dafs sie um jeden Preis ihre Arbeitskraft den Besitzenden anbieten müssen, und deshalb auf bekannte Weise daran verhindert werden, genügend wirtschaftliche Güter zu erwerben. Da dieser rechtliche Zustand durch die Waffengewalt des Staates aufrecht erhalten wird, ist die allein

daraus entspringende Armut der bloſs Arbeitskraft Besitzenden bedingt durch übermächtige Schädlichkeiten und also nonselektorischer Art.

Jedoch durch folgende Umstände ist die kapitallose Geburt nicht ein rein nonselektorisches Phänomen für die davon Betroffenen. Schon die Geschichte der ursprünglichen Erlangung von Privelegien in Bezug auf den Besitz von Produktionsmittel zeigt uns, daſs ein groſser Teil der Erwerber derselben zwar in Bezug auf rücksichtslosen Egoismus, aber auch auf Thatkraft, Umsicht und Intelligenz hervorragend waren. Ihre Nachkommen waren durch Vererbung häufiger tüchtig als untüchtig. Soweit sie tüchtig waren, hielten sie oft das ererbte Gut beisammen oder vermehrten es; soweit sie untüchtig waren, verschwand es oft wieder aus ihren Händen, und sie versanken in tiefere Stufen der Lebenshaltung. Dieser Prozeſs ist bis heute fortgegangen, und die heutigen Besitzer sind thatsächlich zu einem Teil eine Auslese ganz bestimmter Charaktere, die neben einem scharfen Erwerbssinn, Fleiſs, Sparsamkeit, Thatkraft und Intelligenz besitzen, zu einem anderen Teil die schlechten Varianten der früheren tüchtigen Besitzer. Diese schlechten Varianten sinken früher oder später in niedrigere Lebenshaltungen. Dazu kommt ein permanentes, wenn auch wenig zahlreiches Aufsteigen besonders tüchtiger Varianten aus tieferen Schichten bis zu groſsem Besitz, so daſs man im allgemeinen sagen kann, daſs die Nachkommen der heutigen gröſseren Besitzer, auch bei Berücksichtigung der Quote mit zu stark betontem wirtschaftlichen Egoismus, doch prozentisch bedeutend mehr Tüchtige unter sich zählen, als die der Armen. Dadurch ist bei diesen letzteren die Thatsache, daſs sie enterbt geboren werden, oft der Ausdruck der Vererbung der Eigenschaften selektorisch Armer, also oft nur ein Glied in der sich häufig genug durch Generationen hinziehenden wirtschaftlichen Ausjätung. Aber damit wird die Thatsache natürlich nicht aus der Welt geschafft, daſs es unter den Armen eine ganze Reihe tüchtiger Varianten giebt, tüchtig besonders auf allen möglichen anderen Gebieten als gerade dem Erwerbsleben, deren Enterbung bei der Geburt eine rein nonselektorische Schädlichkeit für sie und eine Vergeudung von Kraft für die Rasse bildet.

Ueber den letzten der Entwicklungsfaktoren, die Vererbung, brauchen wir uns nicht weiter auszulassen. Die Thatsache ist allgemein bekannt, daſs durchschnittlich tüchtige Eltern unter ihren

Nachkommen einen gröfseren Prozentsatz von Tüchtigen aufweisen als untüchtige Eltern.

Diese Skizzierung des Lebensprozesses unserer Rasse wäre jedoch nicht vollständig ohne die Erwähnung, der auch bei den Tieren beobachteten sogenannten Kontraselektion, d. h. der Schädigung von Tüchtigen, gerade weil sie tüchtig sind, und der Förderung von Schwachen, gerade weil sie schwach sind. Wenn wir mehrere Male im Jahrhundert die Blüte unserer Völker auf die Schlachtfelder schicken, um sie durch Waffen und Krankheiten dezimieren zu lassen, während der Rest zu Hause bleibt und derweilen Kinder zeugt, so ist das ein Ausmerzen von Starken, weil sie stark sind. Und wenn das auch zum Kampf ums Dasein der Rassen untereinander gehört, so bleibt deshalb die Bedeutung des Krieges für die Rasse selbst doch immer eine kontraselektorische. Wenn andererseits ein Kranker irgend einer sozialen Schicht sorgfältig verpflegt wird, viel sorgfältiger als irgend ein Gesunder derselben Schicht, so bedeutet das oft ein Erhaltenwerden durch günstige Pflege, während vielleicht ein Tüchtiger in unverschuldeter Armut der Elimination verfällt.

Gegen diese Anwendung darwinistischer Prinzipien auf die Erhaltung und Weiterentwicklung unserer menschlichen Rasse wird noch häufig folgender Einwand erhoben. Es wird zwar zugegeben, dafs der ganze Mechanismus zu einer feinen Anpassung der menschlichen Rasse an ihre Umgebung führt, aber nicht zu einer Vervollkommnung. Allein wir können uns bei näherer Ueberlegung leicht davon überzeugen, dafs im Falle der Menschen die bessere Anpassung zugleich ein höherer Grad von Vollkommenheit ist. Denn es findet nicht nur eine günstige Variation inbezug auf einfache Konstitutionskraft und eine extrale Ausjäte der hierin ungünstigen Varianten statt, die zur Anpassung der Rasse an die äufsere Naturumgebung führt, sondern es findet auch eine günstige Variation statt inbezug auf die soziale Konstitutionskraft, d. h. inbezug auf die Eigenschaften, welche die soziale Umgebung, bestehend aus den anderen Individuen, zu einer günstigen machen, und eine soziale Ausjätung der hierin unpassenden Varianten, wodurch die Anpassung der Individuen an ihre soziale Umgebung bewirkt wird. Die extrale Anpassung erzeugt zwar nur das, was wir Gesundheit und körperliche Konstitutionskraft im engeren Sinne nennen, allein die soziale Anpassung erzeugt, und zwar besonders durch die sexuelle und Societäten-Auslese, wenigstens einen grofsen Teil derjenigen Eigenschaften,

die wir gewöhnlich als Konstituenten der Vollkommenheit ansehen, wie Schönheit, Anmut, Liebenswürdigkeit, Altruismus, ja sogar Heldentum. Das im Einzelnen alles nachzuweisen pafst nicht in dem engen Rahmen dieser Erörterung.

Die Kombination: Variabilität, Kampf ums Dasein, Vererbung, erscheint also als wirksam für Erhaltung wie Vervollkommnung. Aber wie langsam und umständlich und vor allem wie grausam arbeitet dieser Prozefs! Im Laufe der Hunderttausende von Generationen, die das Menschengeschlecht wohl schon existiert, sind Millionen blühender Leben nutzlos durch übermächtige Einflüsse vernichtet worden, sind abermals Millionen im ‚Kampf ums Dasein niedergetreten worden oder in elendem Siechtum verkommen, und endloser Jammer ist der Preis gewesen für jeden kleinen Fortschritt des Menschen in seiner Anpassung an die Erde und an seine eigene Gesellschaft. Noch heute ist es nicht anders. Erst in neuester Zeit ist unserer Rasse ein Selbstbewufstsein ihrer Entwicklung gewachsen, und sie geht an den Versuch, sich den Gang dieser Entwicklung selbst zu gestalten und ihn in mildere und doch wirksamere Formen zu lenken.

Hiermit gelangen wir zur Rassenhygiene. Ihr Gegenstand ist die Frage: wie werden die Faktoren der Erhaltung und Entwicklung optimal gestaltet, damit die Erhaltung möglichst gesichert und die Entwicklung möglichst rasch gefördert wird? Betrachten wir erst die Optima der einzelnen Faktoren für sich und dann ihr Zusammenwirken.

Was zunächst das eigentlich schöpferische Moment der Entwicklung anlangt, die Variabilität, so wäre das Optimum natürlich die Erzeugung möglichst vieler Variationen, die tüchtige und hochentwickelte Individuen darstellen, und die Erzeugung möglichst weniger untüchtiger Variationen. Die Ursachen der besonders guten oder gar progressiven Variationen kennt man noch nicht. Dagegen kennt man eine Anzahl von Ursachen der schlechten Variation, auf die wir später noch zurückzukommen haben. Hier würde also die Rassenhygiene die Vermeidung aller dieser Ursachen fordern.

Inbezug auf die nonselektorische Elimination wäre das Optimum ihre Reduzierung auf Null. Denn diese Elimination ist eine pure Vergeudung der Zeugungskraft der Rasse und vermindert nur ihre Widerstandskraft im Kampf ums Dasein.

Das Optimum der selektorischen Elimination wäre eine solche

Verschärfung, resp. eine solche Erhöhung der Ungunst der Umgebung, dafs nur so viel der tüchtigsten Varianten jedesmal zur Nachzucht übrig bleiben, dafs der Bestand der Rasse nicht gefährdet wird. Da manche der ausmerzenden Faktoren sich über mehrere Generationen hinziehen, ehe sie ihre völlig abschliefsende Wirkung erzielt haben und mittlerweile die Glieder der zuerst noch nicht gleich bis zum Tode oder bis zur Fortpflanzungs-Unfähigkeit geschädigten Nachkommenschaft Zeit haben, sich mit Tüchtigeren zu paaren, so sind unter den ausjätenden Faktoren diejenigen die rassenhygienisch günstigsten, die ihr Werk möglichst rasch beenden. Einer der kräftigsten Ausjäter heute ist der Alkohol. Aber er braucht gewöhnlich viel Zeit dazu. Ein starker Trinker, der zudem manchmal in seinen zwanziger Jahren noch nicht viel trinkt, wird selten gleich sexuell ausgemerzt dadurch, dafs er keine Frau bekommt. Oft genug verheiratet er sich und bekommt nun zwar nachgewiesenermafsen durchschnittlich weniger Kinder als die Nichttrinker, allein er bekommt doch welche. Die taugen nun allerdings meistens nicht viel, sind kleiner, schwächlicher und haben eine grofse Sterblichkeit. Allein ein gewisser Teil von ihnen kommt doch zur Verheiratung und vererbt nun seine Schwächen in erhöhtem Mafse, wenn er eine untüchtige Frau bekommt, oder vererbt sie in geringerem Mafse, wenn er eine kräftige Frau bekommt. Im ersteren Falle geht die Degeneration weiter vorwärts, im zweiten Fall kann bei ihm zwar eine geringe Regeneration eintreten, aber nur auf Kosten seiner tüchtigen Frau, deren gute Variations- und Vererbungsmöglichkeiten er verdirbt. Auch dieser Nachwuchs ist also noch immer minderwertig und verfällt deshalb leichter der Ausjäte, kann aber seinerseits auch wieder tüchtige Varianten von ihrer Höhe herabziehen. Wenn somit der Alkohol auch schliefslich neben vielfacher nonselektorischen Schädigung eine starke ausjätende Funktion denen gegenüber vollführt, die durch Leichtsinn, durch Mangel an sittlichen Hemmungen und vor allem durch eine Sucht, sich zu berauschen, zu den Untüchtigen gezählt werden müssen, so führt er doch seine Rolle so langsam aus und wälzt sich so überflüssig breit und zermalmend über eine Masse Menschen, die gar nicht einmal nach ihm süchtig sind, sondern ihm nur indirekt ihre Schwäche verdanken, dafs man gerade bei diesem Beispiel leicht einsieht, wie viel vorteilhafter es für die Rasse ist, wenn an Stelle eines solchen umständlichen und kostspieligen Faktors der Ausjätung ein anderer tritt, der seine Arbeit rasch und mit viel weniger

Schmerzen besorgt. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Syphilis und mit der Tuberkulose.

Eine günstigere Art der Ausjäte ist die der Unerwachsenen bis zur Zeit der Reife, also hauptsächlich die der Kinder. Man weifs, dafs die Mortalität der Kinder in den ersten Lebensjahren sehr hoch ist, dafs bis zum fünften Jahr oft ein Drittel der Geborenen bereits wieder gestorben ist. Diese Sterblichkeit ist zwar zu einem gewissen Teil nonselektorisch als Folge nonselektorischer Armut der Eltern, allein der gröfste Teil ist selektorischer Art und ist die Folge einer geringeren Widerstandskraft gegen die gewöhnlichen Schädlichkeiten des Lebens, speziell der Ernährung.

Am mildesten und dabei doch am raschesten und wirksamsten erscheint die sexuelle Ausjäte. Ein Mann oder eine Frau können noch so kräftig sein, wenn sie keine Kinder haben, kommen sie für das Fortleben der Rasse nicht in Betracht. Die Ausmerzung ist glatt und vollständig, ohne dafs erst schwache Varianten in die Welt gesetzt werden, die sich ein paar Generationen hindurch mit dem Leben abquälen und schliefslich doch zu Grunde gehen. Deshalb ist die sexuelle die Idealausjäte unter den Individuen. Die Frage ist nur, kann sie alle anderen Arten der Ausjäte insofern vertreten, als sie nach derselben Richtung hin züchtet, d. h. die Träger derselben Eigenschaften ausjätet, wie die anderen Arten. Zu einem Teil ist das sicher der Fall, besonders soweit Heiraten ein auch im biologischen Sinne auslesender Prozefs ist, was bekanntlich keineswegs immer zutrifft aus ähnlichen Gründen der Rücksicht auf Privilegien der Geburt, die wir bereits vorher erwähnten. Soweit jedoch eine Heirat selektorisch ist, erfolgt die Wahl meistens auf Grund der Ueberzeugung von irgend einer biologischen Wertigkeit, von stattlichem Wuchs, von Gesundheit, Schönheit, Kraft, Güte, Intelligenz, Lebhaftigkeit etc., alles Dinge, die entweder im extralen oder sozialen Kampf ums Dasein von Bedeutung sind und Errungenschaften der bisherigen menschlichen Entwicklung darstellen.

Das Optimum der Kontraselektion wäre natürlich ihre Reduzierung auf Null. Die Bewegung, die gegen die Kriege wenigstens unter den höchststehenden Völkern gerichtet ist, ist deshalb eminent im Sinne der Rassenhygiene, um so mehr als sie gerade bei uns in Europa eine höchst entwickelte Rasse, die der blonden Nordeuropäer, vor der kontraselektorischen Abbröckelung besonders beschützen würde, denn gerade diese Rassenelemente sind es, die

durch ihre Körpergröfse und militärischen Tugenden hauptsächlich in den Kriegen leiden. Nur etwa $^1/_8$ der jungen Leute ist tauglich, und unter diesen Tauglichen bilden die Individuen der germanischen Rasse einen bei weitem gröfseren Bruchteil als die der anderen Rassen.

Man braucht nicht so weit zu gehen, wie Darwin, Gobineau, Nietzsche, Ammon und Chamberlain, und die germanische Rasse ohne Beweis, aus der blofsen Anschauung heraus, für die weitaus beste zu erklären, deren Reinerhaltung eine der ersten rassenhygienischen Forderungen sei. Man kann sogar der Meinung sein, die auch nicht zu beweisen ist, dafs erst aus der Mischung der Germanen mit ähnlich hochstehenden, aber verschiedenen Rassen, die besten Typen entspringen. Es genügt auf jeden Fall vollkommen, in der hochgewachsenen weifsen Rasse mit dem steilen Profil und dem gröfsten Schädelinnenraum einen sehr wertvollen und hochstehenden Typ zu erkennen, dessen Abschmelzung durch kontraselektorische Einflüsse mit allen Kräften zu bekämpfen ist. Was die Kontraselektion der Schwachen anlangt, so erscheint ihre Beseitigung auf den ersten Blick im strengen Sinne der Rassenhygiene als selbstverständlich, allein wir werden weiterhin sehen, dafs das durchaus nicht so einfach zu entscheiden ist.

Wenn wir nämlich nach dem Optimum des Verhaltens einer Rasse im Kampf ums Dasein mit anderen Rassen fragen, so stofsen wir zuerst wieder auf die schon früher erwähnte Forderung der Ermöglichung eines möglichst hohen Geburtenüberschusses durch quantitative Vermehrung der günstigen Umgebung, also z. B. für uns durch Kolonien in den gemäfsigten Landstrichen. So gewannen die 70 Millionen Nordeuropäer Raum in Amerika und Australien und entschieden dadurch wahrscheinlich ein für allemal das Uebergewicht der nordarischen Rasse. Sodann stofsen wir aber auf eine zweite Hauptforderung, die der möglichsten Reduzierung der inneren Reibung, um Kraft nach aufsen zu gewinnen. Gerade wie unter sonst gleichen Umständen eine Familie um so stärker nach aufsen dasteht, je weniger innere Reibung in ihr ist, d. h. je mehr Altruismus die einzelnen Glieder gegeneinander bethätigen, standen auch die Stämme und gröfseren Gemeinschaften um so stärker da, je mehr der Altruismus im weitesten Sinne des Wortes, d. h. je mehr Respektierung und Förderung des anderen Individuums unter ihnen zur Uebung gelangte. Und bei dieser rassenhygienischen Forderung des Altruismus stofsen wir auf den

Widerspruch gegen die Kontraselektion der Schwachen, aber auch gegen alle selektorischen und nonselektorischen Schädigungen von Individuen, die von anderen Individuen ausgehen, also auf einen Widerspruch auch gegen den sozialen Kampf ums Dasein. Da, wie wir sahen, auch die moderne Sozialpolitik in ihrer einen Hälfte nichts ist als eine Dokumentation des Altruismus und eine Milderung des Kampfes ums Dasein, so führt uns dieser Konflikt innerhalb der Rassenhygiene auf die Sozialpolitik zurück, und wir wollen deshalb die Erläuterung dieses Konfliktes zugleich betrachten mit der rassenhygienischen Bedeutung der Sozialpolitik und ihrer einzelnen Bestrebungen.

Von den beiden Hauptrichtungen der modernen Sozialpolitik, der demokratischen und humanitären, hat die demokratische, d. h. die Abschaffung aller Vorrechte der Geburt, also auch des Erbrechts an Produktionsmitteln, rassenhygienisch sehr verschiedene Bedeutungen. Erstens eine starke Verringerung der nonselektorischen Armut, da nun auch die bisher enterbten tüchtigen Varianten mit den nötigen Produktionsbedingungen ausgerüstet werden. Zweitens bedeutet sie ein verzögerndes Eingreifen in die Auslese, da sie die Erben der guten wirtschaftlichen Anlagen der besitzenden Eltern der Mittel beraubt, den Sieg der Eltern auch für die erwachsenen Kinder weiter wirken zu lassen. Drittens bedeutet sie ein verzögerndes Eingreifen in die Ausjäte, da sie den Untergang der Nachkommen von selektorisch Armen verzögert, die durch Vererbung überwiegend untüchtig sind und kapitallos rascher unterliegen würden. Viertens aber bedeutet sie eine Beschleunigung der Ausjäte derjenigen schlechten Varianten, die trotzdem sie Kinder der Besitzenden sind, die tüchtigen Eigenschaften nicht geerbt haben, sondern degeneriert sind. Solche schlechten Varianten werden heute oft genug erhalten durch die grossen Einkommen, die sie mühelos von ihren Eltern ererben, und würden einen sehr zweifelhaften Erfolg im Kampf ums Dasein haben, wenn sie mit keiner anderen Hülfe bestehen sollten, als mit demselben Recht an der Benutzung der Produktionsmittel wie alle anderen auch.

Eine rassenhygienische Schädlichkeit durch demokratische Forderungen erwächst also höchstens durch eine Verzögerung der Auslese der tüchtigen Kinder tüchtiger Besitzender und der Ausjäte der untüchtigen Kinder untüchtiger Armer. Da jedoch dem Siege dieser tüchtigen Kinder und dem Niedergang der untüchtigen auf die Dauer nichts im Wege steht, so ist diese Schädlichkeit nur

sehr gering anzuschlagen, gerade so gering wie der Vorteil der Beschleunigung der Ausjätung untüchtiger Erbsöhne. Um so mehr springt der grofse Nutzen der starken Verminderung der nonselektorischen Armut ins Auge.

Dazu kommt, dafs der Streit zwischen Privilegierten und Unterdrückten um die aristokratischen Vorrechte zu gewissen Zeiten solche Dimensionen angenommen hat, dafs die betreffende Gemeinschaft, innerhalb deren der Streit bestand, oft die gröfsten Erschütterungen erlitt zum Schaden ihrer Kraft im Kampf ums Dasein mit anderen Gemeinschaften. Auch heute noch besteht diese Gefahr fort, gerade für unsere am weitesten entwickelten Staaten am meisten. Soweit also die moderne Sozialpolitik auf die demokratischen Forderungen der Abschaffung aller Vorrechte der Geburt hindrängt, hat sie die Rassenhygiene als kräftigen Anwalt neben sich.

Wie verhält es sich nun mit der humanitären Seite der Sozialpolitik? Die humanitäre Bethätigung bedeutet stets eine Unterstützung ganz im allgemeinen Sinne von Menschen, die einer Unterstützung bedürfen. Das sind entweder die Tüchtigen oder die Untüchtigen. Insofern als die Tüchtigen unterstützt werden, besonders wenn sie sich im Zustande nonselektorischer Armut befinden und vorübergehend, durch Krankheiten z. B. geschwächt sind, kommt natürlich kein Konflikt mit rassenhygienischen Forderungen zustande. Wohl aber, sobald es sich um die Unterstützung von Untüchtigen handelt, um den Schutz der schwach beanlagten Individuen. Hiermit greift die humanitäre Bethätigung ein in den Kampf ums Dasein durch Verzögerung oder gänzliche Verhinderung der Ausjäte von Untüchtigen.

Auf der anderen Seite jedoch liegt die humanitäre Bethätigung ganz in der Richtung der rassenhygienischen Forderungen des Altruismus unter den Mitgliedern einer Rasse, um durch Verminderung der inneren Reibung mehr Kraft nach aufsen entfalten zu können. Insofern ist also dieser Teil der Sozialpolitik identisch mit einer rassenhygienischen Forderung selbst, und wir stehen vor einem Zwiespalt im eigenen Lager, den wir näher betrachten wollen, nachdem wir uns noch vorher davon überzeugt haben, wie die Einzelbestrebungen der Sozialpolitik sich dem eben skizzierten allgemeinen Verhalten der Sozialpolitik in rassenhygienischer Beziehung fügen.

Die Altersversicherung ist gleichbedeutend mit einem Schutz von Individuen, die nur noch indirekt mit dem Lebensprozefs der Rasse zu thun haben. Schwache und Starke haben ihr Leben hin-

durch dafür gesteuert, daſs den überlebenden Kräftigeren in ihrem Alter geholfen wird. Es handelt sich also eher um eine Mehrbelastung von Schwachen. Bei der Krankenversicherung ist es eher umgekehrt. Alle, die Kräftigen und die Schwachen, zahlen, aber ganz überwiegend ist es der Schwache, der die Leistungen beansprucht. Da die Schwachen aber immer die beiden Arten der nonselektorisch Geschädigten und der schwach Beanlagten umfassen, so ist es nur der letztere Teil, dessen Schutz gegen eine rassenhygienische Bedingung verstöſst, während er einer anderen, der Bethätigung des Altruismus konform ist. Die Unfallversicherung verhält sich genau so wie die Krankenversicherung, nur daſs hier die Begünstigung nonselektorisch Geschädigter viel umfangreicher ist als die der selektorisch Geschädigten. Daſs die letztere Klasse überhaupt vorhanden ist, d. h. daſs viele Menschen Unfälle erleiden auf Grund ihrer minderwertigen Eigenschaften, ist jedem Arzte wohlbekannt. Schlaffheit, Langsamkeit, mangelhafte Seh- und Hörschärfe, Dummheit, Trunksucht etc. disponieren ihre Träger eher zu Unfällen als Raschheit, gutes Gehör und Gesicht, Intelligenz, Geistesgegenwart und Nüchternheit. Natürlich giebt es auch eine Masse Unfälle, vor denen kein noch so tüchtiger Arbeiter sicher ist. Also auch hier Ausgleichung nonselektorischer Schädlichkeiten und Schutz der Untüchtigen.

Bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dagegen würde die Begünstigung nonselektorisch Armer zwar auch bei Krisen z. B. und bei Entlassung selbständiger Charaktere in Aktion treten, allein sie würde doch nur eine geringe Rolle spielen gegenüber der Begünstigung Minderwertiger, die keine Arbeit erhalten konnten oder wieder entlassen wurden, weil sie eine schlechte Qualität Arbeiter repräsentieren. Also hier ganz überwiegend Schutz der schwach Beanlagten.

Der Schutz der Schwangeren und Mütter ist ein Schutz nonselektorisch und selektorisch Armer, die nicht genügend Einkommen erwerben können, um ihre Frauen vor den Arbeitsunbilden zu sichern. Dasselbe gilt für die Einschränkung der Kinderarbeit.

Die Antialkohol-Bestrebungen befinden sich durch Verminderung nonselektorischer Keimvergiftung mit der Rassenhygiene im Einklang, nicht so ohne weiteres jedoch durch ihre Verminderung der Ausjäte Untüchtiger. Es liegt zwar auch im Interesse der Rassenhygiene, an Stelle der langsamen und übermäſsig breitspurigen Alkoholausjäte eine andere, rascher wirkende Ausjäte zu setzen, und

zwar die sexuelle. Aber soweit das nicht gelingt, liegt in Bezug auf seine selektorische Wirkung immer derselbe Konflikt vor wie sonst beim Schutz der Schwachen.

Was die industriellen Keimgifte, Quecksilber, Blei, Phosphor anlangt, so gilt für sie bei genauerem Zusehen ähnliches wie für den Alkohol.

Bei der Verringerung der Arbeitszeit, sowie bei der Aufbesserung der Löhne handelt es sich stets wieder um die Aufhebung nonselektorischer Schädlichkeiten auf der einen Seite und den Schutz der Schwachen auf der anderen. Dasselbe gilt für die freie ärztliche Behandlung.

Wir ersehen aus alledem, was wir schon vorher konstatierten: die humanitäre Seite der Sozialpolitik hat rassenhygienisch zwei Bedeutungen: sie hebt nonselektorische Schädlichkeiten auf und sie schützt die Schwachen. Durch den Schutz der Schwachen ist sie im Einklang mit der rassenhygienischen Forderung der möglichsten Verstärkung altruistischer Bethätigung, aber gerade hierdurch auch im Gegensatz zu einer anderen äufserst wichtigen rassenhygienischen Forderung, nämlich der Erhaltung des Kampfes ums Dasein und der Ausjätung.

Damit sind wir nun endlich zu der Notwendigkeit gedrängt, diesen Widerspruch, der sich somit zu einem solchen innerhalb der Rassenhygienie selbst zugespitzt hat, zu prüfen und womöglich zu heben.

Der Konflikt ist von vielen Männern empfunden worden, besonders auch von Darwin, dem wir für das erste Aufdecken der Entwicklungsfaktoren tief verschuldet sind.[1]) Darwin hielt den Kampf ums Dasein für so notwendig, dafs er klar aussprach: „Wenn der Mensch noch höher fortschreiten soll, ist es zu fürchten, dafs er einem strengen Kampf ums Dasein unterworfen bleiben mufs."

Auch Huxley und Spencer wissen keinen andern Rat, ebenso wenig Haeckel, Oskar Schmidt, Ziegler, Ammon und die meisten Naturwissenschaftler, die sich mit dem Entwicklungsproblem der Menschheit beschäftigt haben.

Andere, wie Broca, erhoffen alles von der Vererbung der im Laufe des Individuallebens erworbenen Eigenschaften auf die

[1]) Die neuerlichen Angriffe gegen Darwin hat Plate in vortrefflicher Weise zurückgewiesen in seiner Schrift: Ueber Bedeutung und Tragweite des Darwinschen Selektionsprinzips. Leipzig 1900.

Nachkommenschaft. Sie glauben, durch die hohe Uebung unserer guten Eigenschaften es dahin zu bringen, dafs die Uebungsresultate in Form von verstärkten Anlagen auf die Kinder übertragen werden, und so direkt das Menschengeschlecht zu vervollkommen. Darwin, der die Möglichkeit dieses Vorganges noch wie alle damaligen Biologen ohne weiteres annahm, hielt ihn jedoch nicht für wirksam genug, um die Ausjätung entbehrlich zu machen. Neuerdings hat Weismann diese Lehre der Vererbung erworbener Eigenschaften so zweifelhaft zu machen gewufst, dafs bei genauer Nachforschung wenigstens bei den höheren Tieren auch nicht ein einziger zweifelloser Fall zu konstatieren war. Also diese Hoffnung ist vorläufig unsicher.

Ich kann hier nicht alle die vielen unzureichenden Vorschläge anführen, die besonders in England gemacht worden sind, ich will nur den von Alfred Wallace erwähnen, weil er der mit Darwin gleichzeitige Begründer der Selektionstheorie war und zugleich als Sozialist und englischer Fabier eine führende Stellung in seiner Heimat einnahm. Wallace hält den Sozialismus für die zukünftige Wirtschaftsform und glaubt, dafs durch ihn die Frauen wieder die volle sexuelle Wahlfreiheit bekommen würden, die sie heute zum gröfsten Teil verloren haben durch die Notwendigkeit, eine Versorgung zu suchen. Er meint, in einer Gesellschaft, in der alle Frauen in der Geldfrage unabhängig wären, würde die Anzahl derer, die aus eigener Wahl unverheiratet bleiben würden, stark wachsen, weil es eine grofse Anzahl Frauen gäbe, die überhaupt nicht so sehr zur Ehe drängten. Andererseits sei die leidenschaftliche Liebe beim Mann allgemeiner und gewöhnlich stärker. Und da sich in einer sozialistischen Gesellschaft aufser der Ehe kaum ein anderer Weg finden würde, ihr zu genügen, so würde fast jedes Weib Anträge und damit wieder eine auslesende Funktion in die Hände bekommen. Unter dem Druck einer geeigneten Erziehungsweise würde diese Funktion auch thatsächlich ausgeübt werden, und Arbeitsscheue, Kranke, geistig Schwache oder Selbstsüchtige würden in der Regel ehelos bleiben.

Man kann zugestehen, dafs Vorgänge ähnlicher Tendenz sich in einer reformierten Gesellschaft einstellen würden, aber es ist schwer, zu der Ueberzeugung zu gelangen, dafs die so verbesserte und verschärfte sexuelle Auslese genügend wirksam sein wird, das starke Manquo der fortgefallenen extralen und sozialen Ausjäte zu ersetzen.

Ein Vortheil wäre es ja immer, und wie wir schon vorher sahen, ist eine verschärfte sexuelle Ausjäte überhaupt, auch ohne Rücksicht auf den uns beschäftigenden rassenhygienischen Konflikt, den anderen Arten der Ausjäte vorzuziehen, aber genügen wird sie nicht.

Denn erstens sehen wir, dafs es genug minderwertige Individuen beiderlei Geschlechts giebt, die ganz gut wissen, dafs sie nicht so begehrenswert sind, und die bei Abwesenheit ökonomischer Schwierigkeiten ruhig zur Ehe schreiten mit Individuen des anderen Geschlechts, die gleich minderwertig sind. Man sieht doch die merkwürdigsten, ja geradezu widerwärtige Personen eine Ehe eingehen. Dieses Heiraten von minderwertigen Personen untereinander, das heute verhältnismäfsig geringe Bedeutung hat, würde von um so gröfserer Bedeutung werden, als dem ehelosen Manne die Entschädigung durch die Prostitution nicht mehr in dem Mafse möglich sein wird, wie heute. Er wird viel häufiger in die Lage kommen, entweder auf jeden geschlechtlichen Verkehr verzichten oder eine Frau heiraten zu müssen, die zwar nicht zu den besten und schönsten gehört, die aber doch ein Weib ist, das ihm Liebe und Kinder geben kann.

Zweitens, und das ist ausschlaggebend, hat die sexuelle Ausmerze nur einen verhältnismäfsig beschränkten Spielraum, über eine gewisse Schärfe hinaus beginnt sie die Vermehrung der Rasse zu verhindern.

Die Abwälzung der gesamten Ausjätung auf die sexuelle trifft also auf feste Hindernisse und ist deshalb nicht fähig, den Konflikt zu lösen. Zudem ist auch die sexuelle Ausjäte nicht frei von Schmerzen und es geht dabei nicht ohne Schädigung der Individuen ab. Also selbst bei vorausgesetztem quantitativen Genügen kein prinzipieller Ausgleich. Inbezug auf die Schädigung durch die sexuelle Ausjätung ist es nicht nur die gesellschaftliche Stellung der alten Jungfer, die viele ältere Mädchen quält, es sind nicht nur ihre allmählich eintretenden psychischen Verschiedenheiten von den verheirateten Frauen, sondern vor allem das bei liebebedürftigen Naturen stark ausgeprägte Verlangen nach einer innigen Lebensgemeinschaft, wie sie eben nur mit einem Manne, selten mit Frauen möglich ist, und wohl ebenso sehr die Sehnsucht nach einem Kinde, das mit Mutterlust gehegt und gepflegt, und das auch dem einsamsten Weibe Zweck und Inhalt seines Lebens werden kann.

Es giebt meiner Meinung nach nur einen Weg, den Konflikt

zwischen der Notwendigkeit des Kampfes ums Dasein und der Notwendigkeit der Bethätigung des Altruismus zu lösen.

Dieser Weg besteht in der Abwälzung des Kampfes ums Dasein und der Ausjäte auf die Variabilität, d. h. in dem Bestreben, die bisher so wenig bekannten Gesetze der Variabilität zu erforschen und sie bewufst auf die Verbesserung des Nachwuchses anzuwenden. Denn je mehr wir im stande sind, die Erzeugung schlechter Varianten zu verhindern, desto weniger brauchen wir natürlich den Kampf ums Dasein, um sie wieder auszujäten. Wir würden ihn gar nicht mehr brauchen, wenn wir es in unsere Macht bekämen, in jeder Generation der Gesamtheit der geborenen Varianten einen etwas höheren Durchschnitt zu geben, als die Eltern ihn bereits hatten.

Wir hatten ja schon früher konstatiert, dafs allein die Variation ein schöpferischer Entwicklungsfaktor ist, und dafs der Kampf ums Dasein nur eine regulierende und präservierende, aber selbst keine schöpferische Funktion ausübt. Nur das Geheimnifsvolle, das über der Variabilität schwebte, weil man ihr näheres Geschehen nicht kannte, kann erklären, dafs selbst Männer wie Darwin, nicht auf die einfache Idee kamen, die Variabilität unter die menschliche Herrschaft zu nehmen und so dem Kampf ums Dasein das Terrain abzugraben. Aber ich sehe keinen Grund, weshalb wir nicht diesem Geheimnis erfolgreich auf den Leib rücken könnten, denn wir beobachten in der Natur und beim Menschen alle Tage, dafs tüchtige und sogar fortschreitende Variationen immerfort erzeugt werden, — aus affenähnlichen Wesen sind ja thatsächlich alle Variationen eines Göthe, Beethoven allmählich hervorgekrochen — und da die Zeugung ein natürlicher Vorgang ist, der in der Kette der chemisch-physikalischen Abhängigkeiten steht, so ist nicht abzusehen, weshalb wir diese Abhängigkeiten nicht allmählich aufdecken sollten. Es ist ja bis heute fast noch keine Arbeit darauf verwendet worden, und es ist auch gar nicht nötig, die Vorgänge bis zu den feinsten Einzelheiten zu erforschen, es genügt, die gröberen empirischen Abhängigkeiten und Korrelationen festzustellen. Dazu kommt, dafs wir, wie jeder aufmerksame Leser aus dem Vorhergehenden leicht ersehen wird, gar keine Wahl haben, ob wir diesen Weg betreten wollen oder nicht, wir müssen einfach, denn es giebt keinen anderen bei Strafe der Degeneration unserer Rasse.

Sehen wir nun, was wir etwa über die Ursachen und die Beherrschung der Variationen bereits heute feststellen können.

Die Variation geht entweder über den Durchschnitt der Eltern hinaus, dann sprechen wir von Regeneration, wenn die Eltern untüchtig waren, von fortschreitender Variation, wenn die Eltern bereits selbst tüchtige Typen repräsentierten. Oder die Variation geht unter den Durchschnitt der Eltern herab, dann spricht man von Degeneration oder rückschreitender Variation. Ein Punkt in der Mitte fortschreitender und rückschreitender Variation bildet die Vererbung, die in Wirklichkeit nie völlig rein in die Erscheinung tritt, sondern stets eine Tendenz bleibt.

Dafs sich allerlei Krankheitsanlagen und sonstige Schwächen, körperliche und geistige, vererben, weifs man sehr gut, einiges wenige weifs man über die Ursachen des noch tiefer unter die Eltern herabsteigenden Variierens, der Degeneration, und so gut wie nichts über das fortschreitende Variieren.

Eine Hauptursache rückschreitender Variation ist das Zusammentreffen zweier nach derselben Richtung schwacher Keimzellen. Wenn zwei psychopathisch Belastete sich heiraten, geht fast immer der Nachwuchs in der Degeneration noch ein Stück unter die Eltern, ebenso z. B. in Bezug auf Anlage zur Tuberkulose. Hier könnte viel durch Aufklärung der Eltern geschehen nach der Richtung der Vermeidung zahlreicher Nachkommenschaft.

Eine zweite mächtig wirkende Ursache der Degeneration ist die Vergiftung der Keimzellen auch tüchtiger Eltern durch Chemikalien, besonders durch Alkohol. Hier vor allem hat meiner Meinung nach die Propaganda gegen den Alkohol einzusetzen, denn keine Degenerationsursache scheint so leicht vermeidbar wie diese. Wenn erst der anfänglich durch die Wissenschaft, heute aber nur noch durch die Produzenten von Wein, Schnaps und Bier in die Welt gesetzte Schwindel von der nährenden, stärkenden Kraft des Alkohols vernichtet sein wird, wird es den Leuten nicht mehr einfallen, wie es noch immer geschieht, zur Erzeugung tüchtiger Kinder sich durch Wein anzufeuern, und viele ernste Menschen werden es sich angelegen sein lassen, die Zeiten der Zeugung von denen des Alkoholgenusses zu trennen.

Eine weitere beherrschbare Degenerationsursache ist die Zeugung durch zu junge oder zu alte Eltern. Der Tierzüchter weifs genau, dafs die Nachkommenschaft noch nicht völlig erwachsener Tiere nicht nur schwächlicher ist als die ganz gereifter Tiere, sondern auch gerade die zuletzt erworbenen Rassecharaktere weniger gut ausgeprägt zeigt. Aber die Menschen verheiraten ihre Töchter

manchmal schon mit 16, ja mit 14 Jahren, zu einer Zeit, wo bei unserer Rasse wenigstens von einer Reife keine Rede sein kann. Unter 21 Jahren sollte keine Frau und unter 24 Jahren kein Mann Kinder erzeugen. Fraglich ist, ob es je dahin kommen wird, aber jede Annäherung ist von Vorteil. Was die Zeugung durch zu alte Eltern betrifft, so scheint sie bei der Frau weniger eine Rolle zu spielen, weil schon in relativ jungen Jahren ihre Zeugungskraft aufhört, wohl aber beim Manne. Wo hier die Grenze liegt, ist schwer zu sagen, nach 50 wird durchschnittlich nicht mehr die volle Kraft auf die Nachkommen vererbt. In engem Zusammenhange mit dem Alter steht der Einflufs der Nummer in der Geburtenreihenfolge. Die ersten vier Kinder einer Mutter, auch einer bereits älteren Mutter, sind die lebenskräftigsten, dann geht es herunter zuerst in langsamem, dann in immer schnellerem Tempo, bis z. B. von den zwölften Kindern bereits die Hälfte im ersten Lebensjahr zu Grunde geht. Dr. H. Brehmer, der bekannte frühere Leiter von Görbersdorf, machte die Beobachtung, dafs unter seinen Schwindsüchtigen die sechst- und später Geborenen besonders zahlreich vertreten waren. Auch bei Zwischenräumen zwischen den einzelnen Geburten, die weniger als 2 Jahre betragen, zeigt sich eine Tendenz, nach der schlechten Seite zu variieren.

Fernere Quellen der Degeneration sind Inzucht, schlechte Rassenmischungen etc. Man sieht, es giebt auch bei tüchtigen Eltern eine ganze Reihe von Ursachen, die zur Erzeugung von schwachen Varianten führen können, und deren Vermeidbarkeit auf der Hand liegt.

Nun noch ein Wort über aufsteigende Variation. Hier ist vorläufig noch so gut wie nichts bekannt. Man kann zwar erwarten, dafs gerade so wie beim zeugenden Zusammentreffen zweier schlechten Anlagen desselben Organs leicht eine Degeneration unter ihren Durchschnitt eintritt, so auch beim Zusammentreffen zweier besonders guter Anlagen die Möglichkeit einer aufsteigenden Variation eintritt, allein bekannt darüber ist noch nichts. So wenig wie über die aufsteigenden Variationen in das Gebiet neuer Entwicklungsmöglichkeiten, weifs man bis jetzt exaktes über die Regeneration untüchtiger Anlagen durch die Zeugung hindurch zu den normalen tüchtigen. Dafs dies in Wirklichkeit öfter vorkommt, erscheint sicher, ist auch biologisch gar nicht sehr unwahrscheinlich, denn bei einzelligen Wesen kann man Regenerationsvorgänge, gerade wie auch bei unseren Körperzellen beobachten, warum sollten nicht auch die

Keimzellen sich unter gewissen Bedingungen regenerieren können? Wenn wir die Kinder zweier Eltern betrachten, so sehen wir, dafs einige mehr dem Vater ähnlich sind, andere mehr der Mutter. Das kann manchmal so weit gehen, dafs ein Kind geradezu das Ebenbild seines Vaters oder seiner Mutter genannt wird. Die Vererbungskräfte von Vater und Mutter sind also verschieden unter verschiedenen Umständen. Wenn es gelingt, diese Ursachen der temporären Verschiedenheit der Vererbungskraft zu erforschen und zu beherrschen, so wäre uns damit ein direktes Mittel der Regeneration in die Hand gegeben. Denn der kräftigere der Eltern hätte dann die Möglichkeit bekommen, seine bessere Konstitution öfter und mit mehr Nachdruck zu vererben und so die Durchschnittsqualität des Nachwuchses über den Elterndurchschnitt zu erheben. Doch wie gesagt, das ist Zukunftsmusik, denn gearbeitet worden ist bisher noch nicht auf diesem Gebiet.

Zwar kommt es vorläufig hauptsächlich auf die Erforschung, womöglich sämtlicher Quellen der schlechten Variationen an, denn gerade sie sind es ja, die den Kampf ums Dasein und die Ausjäte nötig machen. Zudem würden ja auch die Ursachen der bisherigen vortrefflichen Variationen weiterbestehen. Allein sämtliche Quellen der schlechten Variationen sind wohl noch für lange Zeit nicht zu verstopfen, und so ist als Gegengewicht auch noch eine Verbesserung der bisherigen guten Variation notwendig. Aber nicht nur als Gegengewicht ist diese Verbesserung nötig, sondern sie ist zugleich, ob mit oder ohne Ausjäte, der Schlüssel für das weite, unabsehbare Feld der menschlichen Vervollkommnung. Alles, was unser Menschengeschlecht an Idealen kennt, ist nie erreicht gewesen in der Vergangenheit, kein goldenes Zeitalter hat uns je gelächelt, nur die Zukunft kann es bringen, wenn es überhaupt je gebracht werden kann, und nur die weiter fortschreitende biologische Vervollkommung des Menschen selbst ist der Weg dazu.

Ich will zum Schlufs meine Ausführungen kurz zusammenfassen: Die modernen sozialpolitischen Bestrebungen sind, soweit sie demokratischer Natur sind, mit der Rassenhygiene wohl verträglich; soweit sie den Schutz betreffen von Geschädigten, die unter übermächtigen wahllosen oder kontraselektorischen Einflüssen stehen, ebenfalls; soweit sie den Schutz von Menschen betreffen, die geistig, körperlich oder sittlich minderwertig sind, gefährden sie das Tüchtigkeitsniveau der Nachkommenschaft. Daher ist es nötig, Gegengewichte zu schaffen. Von einiger Bedeutung ist bereits die Ver-

schärfung der sexuellen Ausjäte besonders durch bloſse Ehezeugnisse oder durch Eheverbote bei Belasteten oder bei Kranken, die ihre Schwächen vererben würden. Hauptsache ist und bleibt jedoch die Verbesserung der Variationen, und zwar nicht nur die Vermeidung der Erzeugung schlechter Varianten, sondern auch die Erforschung und Bewirkung der Erzeugung tüchtiger und fortschreitender Varianten.

Diese Forderungen müssen mit groſsem Ernst und Nachdruck geltend gemacht werden, denn auf dem Spiele steht die Organisationshöhe, die das Menschengeschlecht allmählich erklommen hat, und der ungeheuere Preis von Elend, den es durch die grauen Jahrtausende hindurch dafür bezahlt hat. Und andererseits steht als Gewinn dagegen das ungehemmte Fortschreiten zu Höhen der Entwicklung, die wir heute kaum erst ahnen können.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz und der preufsische Ministerialerlafs vom 23. Dezember 1901.

Von

DR. KARL FLESCH,

Stadtrat in Frankfurt a. M.

Durch Erlafs vom 23. Dezember 1901 hat der Minister für Handel und Gewerbe Vorschläge zur Aufstellung von Orts-(Kreis-) Statuten für Gewerbegerichte auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 an die zuständigen Stellen versandt. Im Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vom 11. Januar 1902 ist der Erlafs und die Vorschläge veröffentlicht.

Die Vorschläge hier abzudrucken, ist nicht erfordert. Sie leiden unseres Erachtens an dem Mangel, dafs sie das gesamte Gesetz, — natürlich mit Ausnahme der lediglich auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen in das Statut aufnehmen. Dadurch wird dies ungemein lang (91 Paragraphen!), und das Mifsverständnis, als ob zwingende Bestimmungen des Gesetzes nur statutarischer Natur wären, ist gar nicht auszuschliefsen. Dem gegenüber enthält z. B. das in Frankfurt a. M. ausgearbeitete Statut — veröffentlicht im „Gewerbegericht" Nr. 3 vom 1. Dezember 1901, das sich streng auf die Bestimmungen beschränkt, die statutarisch beordnet werden müssen, weil sie im Gesetz nicht entschieden sind, — nur 37 Paragraphen, und die ebenda Nr. 4 veröffentlichte sogen. „märkische Fassung" eines Statuts nur 50 Paragraphen, die überdies mustergültig kurz und klar gefafst sind. Was die Redaktion der „Vor-

schläge" angeht, so wäre es vielleicht besser gewesen, wenn nicht die verschiedenen bei einzelnen Materien vom Gesetz offengelassenen Alternativen nebeneinander gestellt worden wären, sondern wenn einfach ein für bestimmte Verhältnisse, — z. B. für die einer Mittelstadt, berechneter Entwurf aufgestellt worden wäre, und die möglichen Vorarbeiten oder die für besondere örtliche oder industrielle Verhältnisse wünschenswerten Abweichungen als Anmerkungen zum Abdruck gelangt wären. Jetzt wird es den mit der Materie nicht vertrauten Behörden und Interessenten recht schwer gemacht, sich über die verschiedenen, in die Wahl gestellten Alternativvorschlägen klar zu werden.

Weit bedenklicher als diese relativ untergeordneten Dinge, sind aber einige Ausführungen des Erlasses, mit welchem die Vorschläge zur Versendung an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gelangt sind. Dieser Erlafs lautet:

In der Anlage übersende ich Ihnen ... Druckexemplare der auf meine Anordnung zusammengestellten Vorschläge für die Fassung von Orts-(Kreis-)Statuten, durch welche Gewerbegerichte auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung vom 29. September d. Js. (R.G.Bl. S. 553) errichtet werden, mit dem Bemerken, dafs weitere Exemplare von dem Verlagsbuchhändler Fr. Kortkampf, Berlin W. 62, Wittenbergplatz 3a bezogen werden können.

Ich hebe dabei hervor, dafs für die Auslegung des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes Folgendes zu berücksichtigen ist: Durch die Fassung der Eingangsworte „Für Gemeinden" hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, dafs jede Gemeinde mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern zu einem Gewerbegerichtsbezirke gehören mufs; in der Absicht des Gesetzgebers hat es also nicht gelegen, dafs für jede derartige Gemeinde ein besonderes, auf den Bezirk dieser Gemeinde beschränktes Gewerbegericht zu errichten ist. Der Vorschrift ist auch genügt, wenn die sachliche Zuständigkeit eines bereits bestehenden Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe oder Fabrikbetrieben oder die örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Teile eines solchen Gemeindebezirks beschränkt (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) oder in dem Orte eine besondere Kammer (§ 10, Abs. 2 a. a. O.) oder ein Berggewerbegericht (§ 82 Abs. 1 a. a. O.) vorhanden ist.

Die bestehenden Statuten sind thunlichst dem übersandten Muster entsprechend umzugestalten; auch für die neu zu errichtenden Gewerbegerichte empfiehlt sich die Anlehnung an die Vorschläge.

Für die Regelung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) werden besondere Vorschläge nach Beendigung der hierüber eingeleiteten Erörterungen übersandt werden.

Wir legen weniger Gewicht auf die Worte, „dafs die bestehenden Statuten thunlichst dem übersandten Muster entsprechend

umzugestalten sind"; — denn diese besagen ja nicht, dafs die Städte gehindert sind, ihrem Statut anstatt der erschöpfenden Form der „Vorschläge" die kürzere zu geben, die unseres Erachtens mit Recht von Jastrow („Gewerbegericht" vom 1. Januar 1902) empfohlen wird. Wir halten aber für sehr anzweifelbar de lege lata und, was ebenso wichtig oder wichtiger ist, für nicht gedeihlich de lege ferenda die Auffassung des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes, welche in dem Erlasse vorgetragen wird.

§ 2 schreibt vor: Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, mufs ein Gewerbegericht errichtet werden. Der Erlafs erklärt nun, es habe durch diese Fassung zum Ausdruck gebracht werden sollen, dafs jede derartige Gemeinde zu einem Gewerbegerichtsbezirk gehören müsse, und folgert hieraus zunächst, dafs hiernach nicht erfordert sei, dafs für jede solche Gemeinde ein besonderes, auf ihren Bezirk beschränktes Gewerbegericht zu errichten sei. Dies ist zweifellos richtig; es genügt auch, wenn sie sich mit anderen Gemeinden vereinigt, wie ich dies z. B. bereits auf dem Verbandstag der deutschen Gewerbegerichte zu Lübeck im September 1901 ausgeführt habe (Beilage zu Nr. 2 des Gewerbegerichts vom 1. November 1901). Wenn aber der Erlafs dann fortfährt, „dafs es zur Erfüllung des Gesetzes Vorschrift auch genüge, wenn die sachliche Zuständigkeit eines bereits bestehenden Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Betrieben, oder die örtliche auf bestimmte Teile des Bezirkes beschränkt sei, oder wenn ein Berggewerbegericht vorhanden sei" — so dürfte es schwer sein, diese Interpretation mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes in Einklang zu bringen. Sie wäre nur zutreffend, wenn wirklich, um mit dem Erlasse zu sprechen, das Gesetz nichts anderes zum Ausdruck brächte, als dafs jede Gemeinde von mehr als 20000 Einwohner „zu einem Gewerbegerichtsbezirk gehören müsse". Aber das Gesetz verlangt ja mehr, als dies: Für jede solche Gemeinde mufs ein Gewerbegericht errichtet werden, — also nach gegebener Zeit vorhanden sein; der Nachdruck liegt nicht auf dem Zahlwort „ein Gewerbegericht"; es können sehr wohl für eine Gemeinde auch mehrere Gewerbegerichte in Betracht kommen, wie der Erlafs — Anmerkung 4 zu den Vorschlägen — ganz richtig feststellt. Der Nachdruck liegt vielmehr auf den Anfangsworten: „Für jede Gemeinde" von mehr als 20000 Einwohner etc. Ein Gewerbegericht, das sich nur auf die Maschinenindustrie oder auf

die Bandweberei bezicht, oder das nur ein räumlich abgegrenztes Stück der Gemarkung umfafst, besteht eben nur für die Angehörigen einer Industriegruppe, eines Stadtteils; es besteht zwar „in" der Gemeinde aber nicht für sie. Es ist freilich gleichgültig, wo das Gewerbegericht seinen Sitz hat; derselbe mag aufserhalb der Gemeinde liegen; das Gesetz fordert nicht, dafs es „in der Gemeinde" errichtet sei. Es ist auch gleichgültig, ob eins oder mehrere Gewerbegerichte vorhanden sind; das Gesetz erklärt nicht, dafs „nur ein", höchstens ein Gewerbegericht errichtet werden dürfe. Aber für die ganze Gemeinde, und mithin für alle zur Gemeinde gehörigen dem Gewerbegerichtsgesetz unterstehenden Betriebe und Betriebsangehörige mufs (mindestens) ein Gewerbegericht zur Verfügung gestellt werden. Insoweit gemäfs § 7 des Gewerbegerichtsgesetzes die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks eingeschränkt ist, oder, — bei erster Errichtung eines neuen Gewerbegerichts eingeschränkt wird, besteht für die anderen Teile des Gemeindebezirks kein Gewerbegericht, und mufs eventuell für diese die Lücke ausgefüllt werden.

Diese Auffassung entspricht zunächst dem Wortlaut des Gesetzes; sie entspricht aber auch allein dem alten Grundsatz, dafs lex posterior derogat legi priori. Der jetzige § 2 ist Art. 1 Nr. 1 des „Gesetzes vom 30. Juni 1901 zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890"; der jetzige § 7 ist einfach der § 6 jenes früheren Gesetzes. Es geht nicht an, die älteren Vorschrift zur Einengung des Inhalts der neueren zu benutzen. Im Gegenteil versteht sich ganz von selbst, dafs die Vorschrift, welche eine Beschränkung der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit eines Gewerbegerichts erlaubt, nicht zur Anwendung kommen kann, um die neue Vorschrift, dafs für Gemeinden von bestimmter Gröfse zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Gewerbegericht errichtet sein mufs, wieder teilweise aufzuheben. Der Umstand, dafs der Reichskanzler durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1901 die Ermächtigung — nicht die Verpflichtung — erhielt, „den Text des Gewerbegerichts, wie er sich aus den in Art. 1 vorgesehenen Aenderungen ergiebt" durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen, bewirkt nicht, dafs nunmehr die Entstehungszeit der einzelnen Bestimmungen völlig gleichgültig geworden ist.

Endlich dürfte aber auch nur die hier vorgetragene Auffassung der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, welcher doch offensicht-

lich in den Gewerbegerichten eine Institution sah, welche zur Milderung der Gegensätze zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beitragen kann, und der die Existenz dieser Institution da, wo diese Gegensätze am häufigsten und schärfsten sind, also in den gröfseren Städten, sicher und von dem Belieben der Gemeindebehörden (§ 1 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes) unabhängig stellen wollte.

Die Zweifel, welche zuerst Cuno (Gewerbegericht vom 1. Februar 1902) ausgesprochen hat, ob der Erlafs sich mit dem Gesetz in Einklang befinde, dürften hiernach durchaus berechtigt sein.

Inzwischen hat allerdings in der Reichstagssitzung vom 10. März 1902 Herr Staatssekretär v. Posadowsky Anlafs genommen, mitzuteilen, dafs der preufsische Handelsminister am 4. März ein neues Reskript erlassen habe, welches die an den Erlafs vom 23. Dezember geknüpften Befürchtungen zu zerstreuen bestimmt ist. Dieser neue Erlafs weist, „in Hinblick auf den wesentlichsten Zweck der Novelle, nämlich die obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten in Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern“, insbes. den Behörden, welchen die Bestätigung der von den Gemeinden beabsichtigten Gewerbegerichtsstatute zusteht, den Bezirksausschüssen und Provinzialräten, die Pflicht zu, „ein in sachlicher oder örtlicher Beziehung beschränktes Gewerbegericht nur dann gutzuheifsen, wenn die getroffenen Bestimmungen durch überwiegende Zweckmäfsigkeitsgründe gerechtfertigt scheinen“. Ohne die gute Absicht des Erlasses zu verkennen, soll doch darauf aufmerksam gemacht werden, dafs, wenn § 2 Gewerbegerichtsgesetzes wirklich, wie wir glauben, vorschreibt, dafs „für die Gemeinden“, welche mehr als 20000 Einwohner haben, „Gewerbegerichte errichtet werden sollen“, ein sachlich oder räumlich beschränktes Gewerbegericht dieser absoluten Vorschrift nicht genügt. Vom § 7 kann seitens solcher Gemeinden nur insofern Gebrauch gemacht werden, als sie neben dem „für die Gemeinde“ bestimmten Gewerbegerichte auch noch für einzelne Gewerbebetriebe oder Ortsteile bestimmte Gewerbegerichte errichten können. Es giebt aber keine Zweckmäfsigkeitsgründe, die gestatteten, dafs man sich auf ein Gewerbegericht der letzteren Art beschränkt.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Die amerikanische Arbeitergesetzgebung des Jahres 1901.

Von

Dr. jur. CHARLES HENRY HUBERICH,

Dozent der Rechte an der Universität von Texas (Austin).

Die in dem letzten Jahrzehnt zur Geltung gelangten Tendenzen der amerikanischen Arbeitergesetzgebung — Beschränkung des Vertragsrechts und der Arbeit von Frauen und Kindern, und die Zurückdrängung der Lehre vom laissez-faire — finden auch in den Gesetzen des vergangenen Jahres ihren Ausdruck. Im ganzen genommen bietet die Gesetzgebung des Jahres 1901 wenig neues. Zumeist sind die Gesetze Nachbildungen bestehender Kodifizierungen des gemeinen Rechts. Die älteren Industriestaaten zeigen nur eine geringe gesetzgeberische Thätigkeit; einige, wie z. B. New Jersey und Maryland erliefsen überhaupt keine Arbeitergesetze, während die meisten sich auf unwesentliche Veränderungen des bestehenden Rechts beschränkten. Am fruchtbarsten waren die Gesetzgebungen der westlichen und südlichen Staaten.

[1]) In diesem Bericht sind die Gesetze folgender Staaten und Territorien berücksichtigt: Alabama, Arizona, California, Colorado, Connecticut, Idaho, Illinois, Indiana, Kansas, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, New Hampshire, New York, North Carolina, Pennsylvania, South Carolina, Tennessee, Texas, Washington, West Virginia und der Distrikt of Columbia.

In den Staaten Iowa, Kentucky, Louisiana, Maine, Mississippi, Ohio und Vermont tagten die gesetzgebenden Körperschaften nicht während des vergangenen Jahres. Nichts von Interesse bieten die Gesetzgebungen von Maryland, Nebraska, New Jersey und Rhode Island. Unberücksichtigt blieben die Staaten Arkansas,

Die neue Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten zeigt Einiges von Interesse. Gesetze über diesen Gegenstand sind jetzt in ungefähr 25 Staaten erlassen, zumeist auf die sogen. Lehre von den Dienstgenossen (doctrine of fellow-servants) begründet. Aus diesem Grund ist folgendes Gesetz von Colorado, welches diese Lehre völlig verwirft, von Interesse:

„Jede Korporation, Gesellschaft oder Einzelperson, welche Geschäftsträger, Dienstleute oder Arbeiter anstellt, soll für die durch ihre eigene culpa oder durch die culpa eines Dienstgenossen verursachten Körperverletzungen oder den Tod eines solchen Geschäftsträgers, Dienstboten oder Arbeiters, verantwortlich sein . . ."

Ein neues Gesetz von Connecticut, welches noch die alte Anschauung darstellt, lautet wie folgt:

„Es soll die Pflicht des Arbeitgebers sein, gehörige (reasonable) Vorsicht zu üben in der Wahl einer gehörig sicheren Arbeitsstätte für seine Arbeiter, gehörig sicherer Ausstattungen und Werkzeuge für deren Arbeit, und geeigneter und fähiger Personen als deren Dienstgenossen. Es soll (ferner) die Pflicht des Arbeitgebers sein, vorsichtig in der Ernennung oder Bezeichnung des Vizeprinzipals (vice-principal) sich zu verhalten, und eine geeignete und fähige Person als solchen Vizeprinzipal zu wählen. Die Nichterfüllung einer Pflicht, welche gesetzlich dem Arbeitgeber auferlegt ist, seitens des Vizeprinzipals, soll als Nichterfüllung seitens des Arbeitgebers angesehen werden."

Im ganzen genommen ist dieses letzte Gesetz nur eine Wiedergabe der Regeln des gemeinen Rechts.

In New York wurde ein Gesetz, welches berechnet war, die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber beträchtlich zu erweitern vom Parlament angenommen, jedoch von dem Gouverneur mit dem Veto belegt, weil seines Erachtens „keine neuen wesentlichen Rechte den Angestellten dadurch erwuchsen" und das Gesetz ferner die Zeit, in welcher Klage auf Schadenersatz für Körperverletzung erhoben werden müsste, bedeutend einschränkte.

Im wesentlichen die Sätze des gemeinen Rechts kodifizierend, verordnet ein neues Statut von Indiana, dafs alle Verträge, worin der Arbeitgeber sich der Verantwortlichkeit gegenüber seinen Angestellten oder im Todesfall der letzteren, deren Erben für die durch die culpa des Arbeitgebers verursachten Schaden, zu entziehen sucht, als gesetzwidrig betrachtet werden sollen. Ferner

---

Delaware, Florida, Georgia, Nevada, North Dakota, Oregon, South Dakota, Utah, Virginia, Wisconsin und Wyoming.

sind Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, Dritte für den durch sie dem Arbeitnehmer zugefügten Schaden nicht verantwortlich zu machen, verboten. Das Gesetz verbietet ferner Verträge zwischen dem Arbeitnehmer und Dritten, wenn solche Verträge berechnet sind, die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für den durch seine *culpa* dem Angestellten verursachten Schaden zu verringern. Dieses Gesetz soll jedoch keine Anwendung finden auf freiwillige Unterstützungsvereine oder auf Arbeiterversicherungsgesellschaften, ebensowenig soll es mit Bezug auf schwebende Prozesse oder auf Verträge, die vor dem Erlafs dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, rückwirkend sein. Auch ist das Gesetz nicht darauf berechnet, Vergleiche wegen schon stattgefundenen Schadens zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer oder im Todesfall des letzteren, dessen Erben auszuschliefsen.

Die Gesetzgebung des vergangenen Jahres zeigt keine radikalen Versuche, die *Arbeitszeit* in allen Gewerben festzustellen, wie der nicht angenommene Gesetzentwurf von *Colorado* des Jahres 1895 versuchte. Der Landtag des letztgenannten Staates hat jedoch beschlossen, die folgende Aenderung der Staatsverfassung den Wählern des Staates zu unterbreiten:

„Der Landtag soll die Arbeitszeit für Personen, die in Bergwerken oder anderen unterirdischen Arbeiten, oder bei Hochöfen, Schmelzöfen oder anderen Erzreduzierwerken, oder die in irgend einer anderen Industrie oder Arbeit, welche nach Ansicht des Landtages der Gesundheit schädlich ist oder dem Leben oder den Gliedern der Angestellten Gefahren aussetzt, thätig sind, auf 8 Stunden pro Tag feststellen (ausgenommen in Fällen, wo Leben oder Eigentum in augenscheinlicher Gefahr sind) und solche Verordnung durch angemessene Strafen durchsetzen."

Interessant ist die Geschichte dieser Gesetzgebung. Im Jahre 1895 wurde ein Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt, welcher vorschrieb, dafs 8 Stunden Arbeit als ein gesetzliches Tagewerk für alle Gewerbetreibende und Arbeiter angesehen werden sollte. Diesem ersten Entwurf wurde sodann eine Aenderung beigefügt, wodurch die Anwendung des Gesetzes auf Arbeiter, die in Fabriken, Berg- und Schmelzwerken angestellt sind, beschränkt werden sollte. Der oberste Gerichtshof des Staates wurde aufgefordert, sein Urteil über die Verfassungsmäfsigkeit eines solchen Gesetzes abzugeben, und entschied „es sei nicht innerhalb der Kompetenz des Landtags, solche Gesetzesbestimmungen in ihrer Anwendung auf die Minen-, Fabrik- und Schmelzindustrieen zu beschränken und diese Industrieen

Einschränkungen inbezug auf die Arbeit ihrer Angestellten zu unterwerfen, von welchen andere Unternehmer befreit sind. Ein Gesetz, wie das vorliegende, würde offenbar im Konflikt mit dem Verfassungsverbot gegen Klassengesetzgebung und im Widerspruch stehen mit dem freien Vertragsrecht, welches durch die Staatsverfassung garantiert und durch das 14. „amendment" der Bundesverfassung geschützt ist."

Sollte das obige Verfassungsgesetz angenommen werden, so kann keine Frage über die Verfassungsmäfsigkeit solcher Gesetzgebung entstehen, soweit sie die Staatsverfassung betrifft. Ob solche Gesetze mit den Bestimmungen der Bundesverfassung vereinbar sind, ist natürlich eine Frage, die in letzter Instanz durch das oberste Bundesgericht entschieden werden mufs.

Die Arbeitsstunden und der Lohn der an öffentlichen Arbeiten Beschäftigten sind der Gegenstand der Gesetzgebung in einigen Staaten gewesen. Ein achtstündiger Arbeitstag ist durch neue Gesetze festgesetzt, oder von neuem verordnet für die Arbeiter an öffentlichen Arbeiten der Bundesregierung des Distrikt of Columbia und der Staaten California und Minnessota. Der Staat Indiana hat den Lohn der an öffentlichen Arbeiten Beschäftigten auf ein Minimum von 20 Cts. (80 Pfennige) pro Stunde angesetzt. Ein gleich lautendes Gesetz wurde in New-York beantragt, jedoch nicht angenommen.

Missouri hat ein Gesetz erlassen, wodurch die Arbeitszeit der beim Graben von Erz, Kohlen oder anderen wertvollen Stoffen Angestellten auf 8 Stunden pro Tag beschränkt ist. Colorado (das Gesetz von 1891 abändernd) verordnet, dafs es keiner Eisenbahngesellschaft erlaubt sei, von ihren Zugführern, Lokomotivenführern, Heizern, Schaffnern, Telegraphenbeamten oder anderen Dienstpersonen, die in ihrem Beruf 16 (früher 18) aufeinanderfolgende Stunden thätig waren, zu verlangen, dafs diese Personen die Arbeit von neuem aufnehmen, oder denselben zu erlauben, dieses zu thun, ohne dafs sie mindestens 10 (früher 8) Stunden Ruhe gehabt haben, Unfälle ausgenommen.

Montana hat die Arbeitszeit in Minen, Schmelz- und Konzentrierwerken auf 8 Stunden pro Tag festgesetzt, ausgenommen in Fällen, wo Leben oder Eigentum in Gefahr sind.

Aehnliche Einschränkungen des Arbeitsvertragsrechts zeigen die Gesetzgebungen von Missouri, Arizona, Montana, South Carolina und Pennsylvania. Der Staat Missouri hat eine

15 tägige Lohnzahlungsperiode vorgeschrieben: dieses Gesetz zwingt alle Fabrikbesitzer, selbst, wo ein anderslautendes Uebereinkommen getroffen ist, ihre Arbeiter wenigstens alle 15 Tage voll zu bezahlen, und verbietet unter Drohung einer Zivilklage auf den doppelten Betrag der fälligen Summe, dem Arbeitgeber mehr als den Betrag des Lohns für die 5 vorhergehenden Tage einzubehalten. Arizona setzt in der Revision der Gesetze von 1901 fest, dafs fälliger Lohn dem Arbeiter bei seinem Abgang ausgezahlt werden mufs. Die Staaten Montana und South Carolina haben verordnet, dafs Lohnzahlungen in barem Geld oder durch auf Sicht (Montana) oder nach 30 Tagen (South Carolina) in Geld zahlbaren Anweisungen erfolgen müssen. Indiana hat die Annahme von Ueberweisungen jetzt fälliger oder nicht fälliger Lohnsummen, und die Ausgabe von Anweisungen, die nicht ohne Abzug in gesetzliche Münze umgewandelt werden können, verboten. Pennsylvania hat eine Steuer im Betrage von $^1/_4$ des Nennwertes auf alle Anweisungen, die als Zahlung von Lohngeldern verausgabt wurden, und die nicht innerhalb 30 Tagen vom Tage ihrer Ausgabe in barem Geld ohne Abzug zahlbar sind oder gezahlt werden, eingeführt.

Die Gesetzgebung inbezug auf die Frauen- und Kinderarbeit zeigt deutlich die in dem letzten Jahrzehnt wahrnehmbare Tendenz, die Arbeitsstunden, und die Anzahl der Gewerbe, in welchen solche Personen beschäftigt sein können, einzuschränken, und das Alter, in welchem Kinder verwendet werden dürfen, zu erhöhen.

Das Kinderarbeitsgesetz von New Hamshire wurde einer durchgreifenden Revision unterworfen. Unter dem alten Gesetz war die Beschäftigung in Fabriken von Kindern im Alter von weniger als 10 Jahren untersagt. Das gegenwärtige Gesetz verbietet solche Anstellung von Kindern unter 12 Jahren, und ferner die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in irgend einem Gewerbe, aufser, während der gesetzlichen Ferienzeit. Auch ist es verboten, Kinder unter 16 Jahren während der gesetzlichen Schulzeit in einem Gewerbe zu beschäftigen, ohne amtliche Bescheinigung des Alters des zu beschäftigenden Kindes und eines Certifikats des Bezirksschulsuperintendenten, dafs das Kind englisch lesen und schreiben kann. Das Gesetz verbietet weiter die Anstellung eines Minderjährigen, der nicht lesen und schreiben kann, es sei denn, dafs er die Abendschule oder eine Tagschule besucht und ein Arzt bescheinigt, dafs für den physischen Zustand des Minderjährigen

der Schulbesuch neben seiner Beschäftigung nicht gesundheitsschädlich sei.

Ein Gesetz von Michigan verordnet, dafs keine männliche Person unter 18 Jahren, und keine weibliche Person unter 21 Jahren länger als 60 Stunden pro Woche in irgend einer Fabrik beschäftigt werden soll, ausgenommen, wo die darüber hinausgehende Arbeit dazu dient, notwendige Reparaturen an den Maschinen zu machen, um Unterbrechung des regelmäfsigen Betriebes zu vermeiden. Ferner soll keine der obenerwähnten Personen eine längere Zeit als 60 Stunden pro Woche oder 10 Stunden pro Tag, es sei denn, dafs dadurch der letzte Tag der Woche um so viel kürzer werden soll, in irgend einem Verkaufslokal, in welchem mehr als 10 Personen angestellt sind, beschäftigt werden. Kein Kind unter 14 Jahren darf in einer Fabrik, einem Hotel, einer Werkstätte oder einem Verkaufslokal zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr morgens beschäftigt werden. Arbeitgeber von Kindern unter 16 Jahren sind gehalten, ein beschworenes Certifikat, worin der Name, das Alter, der Geburtsort und der Wohnsitz solcher Kinder angegeben sind, zur amtlichen Einsicht auszulegen. Kein Kind unter 16 Jahren darf in irgend einer Beschäftigung verwendet werden, in welcher dessen Leben oder körperliche Sicherheit Gefahren ausgesetzt sind, oder dessen Gesundheit oder Sittlichkeit geschädigt werden könnte. Keine männliche Person unter 18 Jahren und keine weibliche Person unter 21 Jahren darf zur Reinigung von Maschinen, während sie in Bewegung sind, angestellt werden.

Das Strafgesetz von California, welches die Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren in einem Beruf, welcher der Gesundheit des Kindes schädlich ist, oder dessen Leben und körperliche Sicherheit Gefahren aussetzt, und die Verwendung eines solchen Kindes als Seiltänzer, Musikant, Bettler, oder zu unsittlichen Zwecken, verbietet, ist dahin geändert worden, dafs jetzt das Alter auf 16 Jahre erhöht ist. Durch ein anderes Gesetz ist es Packetfahrtgesellschaften untersagt, sich Minderjähriger zur Ablieferung von Briefen, Depeschen und Packeten an einem Platz von zweifelhaftem Ruf oder an eine Person, die mit einem solchen Platz in Verbindung steht, zu bedienen. Die Arbeit von Minderjährigen unter 18 Jahren in Fabriken, Werkstätten und Verkaufslokalen darf in Zukunft 9 Stunden pro Tag, oder 54 Stunden (früher 10 bzw. 60 Stunden) pro Woche nicht übersteigen, aufser in Fällen, wo Ueberstunden notwendig sind, um Reparaturen an der Maschinerie vorzunehmen

und dadurch eine Unterbrechung des gewöhnlichen Betriebes zu vermeiden, oder wo eine andere Stundeneinteilung stattfindet, um einen kürzeren Arbeitstag aus einem Tag der Woche zu machen. Das Alter, in welchem Kinder überhaupt angestellt werden dürfen, ist von 10 auf 12 Jahre erhöht.

Der Staat Massachusetts hat sein Gesetz von 1894, welches die Beschäftigung von Minderjährigen in einem Handelsgewerbe für längere Zeit als 58 Stunden wöchentlich verbot, dahin geändert, dafs diese Verordnung im Monat Dezember für die in Lokalen zum Detailverkauf Angestellten keine Anwendung finden soll. Dieser Staat hat ferner die Verwendung von Personen unter 18 Jahren bei der Herstellung von Säuren, wo die Beschäftigung gefährlich, oder der Gesundheit nachteilig ist, verboten.

Missouri hat ein neues Verbot gegen die Anstellung von Knaben unter 12 Jahren, bzw. 14 Jahren, wenn dieselben nicht lesen und schreiben können, erlassen. Pennsylvania hat die Arbeit von Kindern unter 13 Jahren in Bäckereien, Wäschereien, Reinigungsanstalten, Druckereien, Fabriken, Werkstätten und Verkaufslokalen untersagt und verlangt die Vorlegung einer Bescheinigung über das Alter von Arbeitern zwischen 13 und 16 Jahren. Dieser Staat verbietet weiter eine längere Arbeitszeit als 60 Stunden pro Woche oder 12 Stunden pro Tag für alle Personen unter 21 Jahren in den ebenerwähnten Beschäftigungen.

In Tennessee wurde das Alter, in welchem Kinder in Werkstätten, Fabriken und Bergwerken angestellt werden dürfen, von 12 auf 14 Jahre erhöht; und in Connecticut die Vorzeigung eines Scheines seitens der Arbeitgeber, dafs die von ihm angestellten Kinder unter 16 Jahren über 14 Jahre alt sind.

Der Staat Washington hat die Arbeit von Frauen in Fabriken, Verkaufsläden, Wäschereien, Hôtels und Restaurants auf 10 Stunden pro Tag beschränkt, jedoch können die Arbeitsstunden so verteilt werden, dafs die Arbeit zu irgend einer Zeit des Tages oder der Nacht verrichtet werden darf. Pennsylvania verbietet die Anstellung von Frauen in Bäckereien, Wasch- und Reinigungsanstalten, Druckereien, Fabriken, Werkstätten und Verkaufslokalen auf eine längere Zeit als 12 Stunden pro Tag, oder 60 Stunden pro Woche. Missouri verordnet von neuem das Verbot von Frauenarbeit in Bergwerken.

Die jetzt fast universell angenommene Forderung, dafs Arbeitgeber weiblichen Angestellten Sitzgelegenheiten zur Verfügung

stellen und ihren Gebrauch während der Zeit, in welcher diese Angestellten nicht beschäftigt sind, denselben gestatten, ist in die Gesetze eingereiht, von neuem verordnet oder in ihrer Anwendung erweitert in den Staaten Washington, West Virginia, Kansas, Illinois und Pennsylvania.

Ausführliche Bestimmungen über den Ausgleich von Arbeiterstreitigkeiten enthalten die Gesetzgebungen von Idaho und Missouri. Das Gesetz von Missouri[1]) sorgt für die Ernennung eines staatlichen Vermittlungs- und Schiedrichteramts (State Board of Mediation and Arbitration) bestehend aus drei Personen, wovon eine ein Arbeitgeber, die zweite ein Arbeitnehmer, und die dritte weder ein Arbeitgeber noch ein Arbeitnehmer sein soll. Die Mitglieder dieser Kommission sollen auf 3 Jahre ernannt werden und sind vereidigt. Sie erwählen ihren Vorsitzenden und sind ermächtigt, Regeln für die Führung von Prozessen aufzustellen. Zwei Mitglieder sind handlungs- und beschlußfähig. Inbezug auf die Pflichten und Befugnisse der Kommission verordnet das Gesetz wie folgt:

„Sobald die Kommission in Kenntnis gesetzt ist, daß in irgend einem Teil des Staates eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung, wodurch 10 oder mehr Personen betroffen werden, stattfinden wird oder ernsthaft droht, soll es die Pflicht der genannten Kommission sein, sich nach dem Ort des Strikes, der Aussperrung oder Streitigkeit zu begeben, sich mit den interessierten Parteien in Verbindung zu setzen, und sich zu bemühen, durch Vermittlung einen Vergleich zu treffen. Sollten alle Vermittlungsbemühungen fehlschlagen, so soll es die Pflicht der Kommission sein, sich über die Ursachen der Beschwerden und Streitigkeiten genau zu unterrichten, und zu diesem Zweck ist die Kommission befugt, Zeugen unter Strafandrohung zu citieren und zu verhören, das Erscheinen derselben zu erzwingen und Geschäftsbücher und Dokumente vorlegen zu lassen, mit derselben Machtbefugnis wie sie den höheren Gerichten dieses Staates oder den Richtern derselben zustehen. Citationen können unterzeichnet und Eide zugeschoben werden durch irgend ein Mitglied der Kommission. Besagte Kommission ist ferner befugt, irgend jemand, der in demselben Geschäftszweig beschäftigt ist, oder der ihres Erachtens Kenntnis der in Kontroverse liegenden Sachverhältnisse hat, oder der in dem betreffenden Geschäftszweig die Lohnbücher führt, als Zeugen vorzuladen und unter Eid zu vernehmen und die Herbeiführung von Büchern und Papieren, die als Lohnzahlungslisten dienen, zu verlangen. ...

In allen Fällen von Beschwerden und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern

---

[1]) Dieses Gesetz ersetzt das in den Revised Statutes, 1899, Kap. 121, Art. 3 enthaltene.

und Arbeitnehmern, wo solcher Streit 10 oder mehr Angestellte betrifft, soll es die Pflicht der streitenden Parteien sein, den Streit der Kommission zur Untersuchung zu überweisen. Innerhalb 10 Tagen nach Vollendung der durch dieses Gesetz autorisierten Untersuchungen sollen die Mitglieder der Kommission oder eine Stimmenmehrheit derselben eine Entscheidung fällen, worin eine ausführliche Schilderung der Kontroverse, und eine Darlegung der von ihnen entschiedenen Streitpunkte enthalten ist, einen schriftlichen Bericht über ihre Entscheidungen und Ratschläge machen, und eine genaue Abschrift des Berichts dem Gouverneur und den beiden beteiligten Parteien zustellen und ferner denselben in einer Zeitung am Orte veröffentlichen.

In allen Fällen wo das Ersuchen um das schiedsrichterliche Verfahren ein beiderseitiges ist, oder wo beide Parteien sich verpflichten, sich der Entscheidung der Kommission zu unterwerfen, soll die Entscheidung endgültig und für beide an der Streitigkeit beteiligten Parteien bindend sein. In allen Fällen, wo eine oder die andere Partei in dem Streit sich weigert, sich einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, soll die Entscheidung der Kommission eine endgültige und beide Parteien bindende sein, es sei denn, dafs eine Einrede dagegen bei dem Schriftführer der Kommission innerhalb 5 Tagen nach gemachter und gekündigter Entscheidung eingebracht wird."

Zuwiderhandlungen gegen das obige Gesetz sollen als Vergehen betrachtet werden und dem Schuldigen eine Geldstrafe von 50 bis 100 Dollar oder eine 6 Monate nicht übersteigende Haft oder beide Strafen zuziehen.

In Idaho soll eine Arbeitskommission aus zwei durch den Gouverneur auf 2 Jahre zu ernennenden und von dem Senat zu bestätigenden Personen eingesetzt werden. Einer der Ernannten soll während der Dauer von 6 Jahren ein Lohnarbeiter in einer Industrie, in welcher gewöhnlich eine Anzahl von Personen unter Leitung und Kontrolle einer einzigen stehen, gewesen sein, und zur Zeit seiner Ernennung mit dem Interesse der Arbeiter im Gegensatz zu dem der Kapitalisten verknüpft sein. Der andere Ernannte soll während eines gleichen Zeitraumes Arbeitgeber in einer solchen Industrie gewesen sein, und das Kapitalisteninteresse vertreten. Ueberdies müssen die beiden Mitglieder verschiedenen politischen Parteien angehören. [1])

[1]) Es ist zu bemerken, dafs dieses Gesetz die Bestimmungen, denen das Gesetz von New York als Vorbild dient, und welches Ernennungen aus verschiedenen politischen Parteien verlangt, mit den Vorschriften solcher, welche nach dem Muster des Gesetzes von Massachusetts fordern, dafs sowohl das Kapitalisten- als das Arbeiterinteresse vertreten sei, zu verschmelzen sucht.

Die Pflicht dieser Kommission in Streitfällen zwischen Arbeitern und Unternehmern ist in dem Gesetz folgendermafsen festgestellt:

„Nach Empfang zuverlässiger Nachricht über das Vorhandensein einer Arbeitseinstellung oder Arbeitsaussperrung oder einer anderen Streitigkeit, wodurch die Arbeit oder Beschäftigung von 50 oder mehr Personen betroffen ist, soll es die Pflicht der genannten Kommission sein, sich nach dem Ort der Streitigkeit zu begeben und ihre Dienste als Vermittler den Parteien anzubieten. Vorgesehen jedoch wird, dafs in allen Fällen, wo weniger als 50 Personen an dem Streit beteiligt sind, die Kommission nach Belieben das Recht hat, in derselben Weise zu verfahren, als ob 50 oder mehr Personen betroffen wären. Falls die Kommission nicht den Erfolg hat, eine friedliche Beilegung des Streites zu dieser Weise zu erlangen, soll sie sich bemühen, die streitenden Parteien zu überreden, ihre Streitsache einem Schiedsgericht zu überweisen. Das Schiedsgericht kann in der, in diesem Gesetz entsprechenden oder auf andere den Parteien beliebende Weise eingesetzt werden."

Das vorgeschriebene Schiedsgericht soll aus der obenerwähnten Kommission und dem Kreisrichter (distrikt judge) der Gegend, in der der Streit seinen Ursprung hatte, bestehen. Diesen können noch zwei andere Personen als Beisitzer beigefügt werden, in welchem Fall jede der Parteien eine ernennt. Den Vorsitz führt der Kreisrichter. Dieses Gericht hat das Recht, Zeugen vorzuladen und unter Eid zu befragen, und, im allgemeinen, wie andere Gerichte zu verfahren. Die Sitzungen müssen öffentlich sein. Zwecks Beschleunigung der Entscheidung erhalten die Schiedsrichter Besoldung nur für die ersten 15 Tage ihrer Sitzung in jedem Streitfall. Zur Fällung des Urteils genügt Stimmenmehrheit.

Das Gesetz von Illinois von 1895 ist dahin abgeändert worden, dafs, wenn eine Arbeitseinstellung oder Arbeitsaussperrung vorhanden ist, welche nach der Auffassung des staatlichen Einigungsamts (State Board of Arbitration) das Gemeinwohl gefährdet, und die streitenden Parteien sich weigern, ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu überweisen, das staatliche Einigungsamt ermächtigt ist, eine Untersuchung der Verhältnisse vorzunehmen und ihr Urteil darüber mit den ihres Erachtens notwendigen Mafsregeln zu veröffentlichen.

Zum Schutz der Unternehmer sollen folgende Gesetze von Minnessota, North Carolina und Alabama dienen. Im erstgenannten Staat gilt es als ein strafbares Vergehen, einen Lohnvorschufs, der in Arbeit abgezahlt werden soll, anzunehmen und dann sich zu weigern, die verabredete Arbeit zu verrichten oder den Vorschufs in Geld zurückzuzahlen. Das Gesetz von North Carolina, welches

in der Anwendung auf gewisse Grafschaften beschränkt ist, lautet wie folgt:

„Jede Korporation, Gesellschaft oder Privatperson, die vorsätzlich den Diener, Angestellten, oder Tagelöhner einer anderen Korporation, Gesellschaft oder Privatperson, der schriftlich oder mündlich einen Vertrag, wonach er im Dienste seines Arbeitsgebers eine bestimmte Zeit verbleiben mufs, abgeschlossen und dann den Dienst seines Arbeitgebers unter Verletzung seines Vertrags, verlassen hat, beschäftigt, beherbergt, oder zu eigenem Dienste zurückhält, soll eines Vergehens schuldig befunden werden und mit einer Geld- oder Haftstrafe, oder mit beiden Strafen nach Ermessen des Gerichts bestraft werden und überdies einer Civilklage auf Schadensersatz zu Gunsten der beschädigten Partei unterliegen."

Der Staat Alabama hat einige unwesentliche Veränderungen in seinem Gesetz von 1896, welches eine ähnlich lautende Bestimmung enthält, gemacht. Dem Gesetz von North Carolina ähnliche Bestimmungen sind in den Gesetzgebungen der meisten südlichen Staaten der amerikanischen Union zu finden, und augenscheinlich gegen das unzuverlässige Element der Neger gerichtet.

In dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung zeigt das Jahr 1901 nur wenig Neues. Im Staat Tennessee gilt es als ein Vergehen, Arbeiter durch falsche Vorspiegelungen inbezug auf die zu verrichtende Arbeit, den dafür zu erhaltenden Lohn, oder andere Bedingungen der Beschäftigung, oder inbetreff des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins einer Arbeitseinstellung oder anderer Arbeitsstörungen zu veranlassen, ihren Wohnsitz zu ändern und verleiht aufserdem den so geschädigten Arbeitern das Recht einer Zivilklage auf Schadenersatz.

Ein neues Gesetz des Staates Michigan schreibt vor, dafs Fabrikaufseher ermächtigt sind, ein ärztliches Attest über die körperliche Fähigkeit derjenigen Arbeiter zu verlangen, die nach dem Urteil der Aufseher physisch aufser stande sind, die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu leisten und denjenigen die weitere Arbeit zu verbieten, die körperlich dazu unfahig sind.

Die Gesetzgebung von Pennsylvania verordnet, dafs Eigentümer von Anthracitkohlenminen, in welchem 10 oder mehr Personen angestellt sind, verpflichtet sein sollen, in jeder Minengrube ein Zimmer in der Gröfse von nicht weniger als 8 zu 12 Fufs, welches als ein provisorisches Hospital bei Unglücksfällen dienen soll, einzurichten und sowohl eine genügende Quantität von Lein- oder Olivenöl, Verbände, Schienen und wollene und wasserdichte

Decken bereit zu halten, widrigenfalls sie sich sowohl einer Strafe wie einer Zivilklage aussetzen.

Connecticut hat den Gebrauch von gefärbten oder gerippten Fensterglas in Fabriken, das dem Augenlicht der Angestellten schädlich ist, verboten. Dieser Staat hat ferner eine Verordnung erlassen über die Aufsicht von Arbeiterherbergen, und ein Verbot gegen die Uebervorteilung beim Verkauf von Waren seitens der Arbeitgeber an ihre Arbeiter, als auch die Annahme von Geld seitens der Arbeitgeber als Belohnung für Anstellung von Arbeitern.

Der Staat Kansas erliefs ein Gesetz, wodurch es Eisenbahnangestellten und anderen bestimmten Personen unter vorgeschriebenen Bedingungen erlaubt ist, an dem Wahltage ihre Stimmzettel in einem beliebigen Teil des Staats abzugeben. California machte unwesentliche Veränderungen in seinem Gesetz von 1893, welches die Beeinflussung oder den Zwang auf die Angestellten, eine besondere politische Partei oder einen besonderen Kandidaten zu unterstützen, den Unternehmern verbietet.

Die Staaten West Virginia und Tennessee, dem Beispiel der meisten nördlichen Staaten folgend, verordnen, dafs die Vorplätze der Strafsenbahnwaggons, während der Wintermonate, gegen Wind und Wetter geschützt seien.

West Virginia hat ferner die Art und die Qualität des in Bergfackeln (nimeris toretes) zu gebrauchenden Oels festgestellt, und das Gesetz von 1897, inbezug auf die Pflichten des Staatsbergwerkaufsehers dahinlautend verändert: 1. dafs Bergwerksunternehmer verpflichtet sind, eine genaue Karte der unter ihnen im Betrieb stehenden Minen, anzufertigen, oder anfertigen zu lassen; 2. dafs sie eine gehörige Wetterversorgung vorsehen; 3. dafs die Quantität von Sprengstoffen, die in die Mine genommen werden darf, das in dem Gesetz festgestellte Maximum nicht übersteigen darf; 4. dafs der in diesem Gesetz vorgeschriebene Signalkodex angewandt werde; 5. dafs Fördergestelle nach der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise gebaut werden, und das gesetzliche Maximum von Schnelligkeit nicht übersteigen.

Tennessee hat die Qualität von Oel, das in Kohlenminen gebraucht werden soll, festgestellt, und hat die gesetzliche Wetterversorgung von Kohlenminen genau bestimmt. Dieser Staat macht es zu einem Vergehen, sich als Minenwerkführer, oder als Minenwerkführer-Assistent auszugeben, ohne ein Examen vor einer für

diesen Zweck eingesetzten Kommission bestanden zu haben, und ohne Nachweis eines 5 jährigen Dienstes als Bergmann.

Das Gesetz von 1894 des Staates Missouri, bezüglich des Sprengens in Kohlen-, Blei-, Zink-, Eisen- und Kupferminen und Steinbrüchen erfuhr einige Abänderungen. Das Gesetz fordert jetzt die Anstellung von besonderen Sprengarbeitern, die allein befugt sind, die Sprengschüssearbeiten vorzunehmen, und welche nach jedem Schufs eine genaue Untersuchung aller Sprengbohrlöcher zu machen und die in der Nähe von nicht abgeschossenen Bohrlöchern Beschäftigten zu benachrichtigen haben.

Ausführliche Bestimmungen über den Bau oder der Sicherstellung von Aufzügen, Schachten und Maschinen enthalten noch die neuen Gesetze von Pennsylvania, Michigan, West Virginia und Missouri. Letztgenannter Staat hat auch einen Signalkodex für Bergarbeiten angenommen. Alabama und Illinois haben die Qualität von dem in Bergwerken zu gebrauchenden Oel festgestellt. Kansas hat eine Wetterversorgung nach den im Gesetze festgesetzten Regeln verordnet, und Pennsylvania für eine gehörige Ventilierung von Bäckereien gesorgt. New-York hat noch die Inspektion von Waschanstalten vorgeschrieben.

Die Staaten California und Michigan haben den Gebrauch von Erschöpfungsapparaten (exhaust-fans) in bestimmten Beschäftigungen verordnet.

Texas hat sich den Gesetzgebungen der anderen Staaten angeschlossen durch den Erlafs eines Gesetzes, welches das blacklisting (Eintragung in die schwarze Liste) eines früher Angestellten, mit der Absicht eine Anstellung des so Eingetragenen in ähnlicher Beschäftigung zu verhindern oder zu erschweren, verbietet.

Der Staat Indiana hat im wesentlichen das Gesetz von 1895 inbezug auf die Anfertigung und den Verkauf von Produkten der Gefängnisarbeit von neuem verordnet. Das Gesetz fordert, dafs Händler von Sträflingen verfertigter Waren sich ein Privilegium vom Staatssekretär, wofür eine jährliche Abgabe von 500 Dollar zu entrichten ist, verschaffen müssen. Ferner ist es zur Pflicht solcher Händler gemacht, jährlich Bericht zu erstatten, und diesen beim Staatsministerium zu hinterlegen, worin die Namen derjenigen, von welchen die Waren gekauft und an welche sie verkauft worden sind, die Art der Waren und der dafür bezahlte Preis anzuführen ist. Ferner sollen alle Waren dieser Herkunft mit der Aufschrift

„conviet-made" versehen werden. In California ist es dureh ein Gesetz des Jahres 1901 zu einem Vergehen gemaeht, Waren, die ganz oder zum Teil dureh Sträflinge fabriziert sind, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten, aufser in Fällen wo der Verkauf der betreffenden Warenklasse durch Gesetz erlaubt ist. Durch ein weiteres Gesetz ist es Gefängnisaufsehern verboten, Verbreeher bei Steinarbeit, ausgenommen in Fällen, wo solche unmittelbar für Staatsbauten verwertet werden soll, zu verwenden.

Die Errichtung und Erhaltung von freien staatlichen Arbeitsnachweisungsbureaus wurde verordnet in den Staaten West Virginia, Kansas (für Städte ersten und zweiten Ranges), und Connecticut (für die Städte New Haven, Hartfod, Bridgeport, Norwieh und Waterbury). Die Staaten Idaho und Connecticut haben die Errichtung von Arbeitsnachweisungsbureaus seitens Privater unter Einsehränkungen gestellt: der Staat Idaho erfordert die Erlangung eines Erlaubnisseheines von den Grafsehaftkommissären, und eine Kaution im Betrage von 5000 Dollar, während der Staat Connecticut die Ausstellung eines solchen Scheines seitens des Arbeitskommissärs und eine Kaution von 500 Dollar, als Vorbedingung zu dem Betrieb eines solchen Geschäftes verlangt.

MISZELLEN.

Ein Arbeiterwohnungsviertel in einer süddeutschen Provinzstadt (Bayreuth).

Von

DR. ERNST CAHN,
in Bayreuth.

Einleitung.

Während bereits lange in den Rheinlanden, in Westfalen, in Berlin, Frankfurt a. M. und anderen grofsen Städten eine verhältnismäfsig reiche baugenossenschaftliche Thätigkeit entfaltet wurde, einzelne deutsche Staaten und viele gröfsere deutsche Verwaltungsbezirke oder Städte eine allgemeine gesetzliche Regelung der Wohnungsmifsstände, zumeist der Mifsstände im Schlafstellenwesen, anstrebten, in einzelnen parlamentarischen Körperschaften, Vereinen und Versammlungen, in wissenschaftlichen Arbeiten und Broschüren die Wohnungsfrage der arbeitenden Klassen diskutiert und behandelt wurde, herrschte in Bayern in dieser Frage wenigstens in der breiten Oeffentlichkeit nahezu eine idyllische Ruhe. Die bürgerlichen Kreise und Parteien rührten sich in dieser Sache nur sehr wenig und den organisatorisch zumeist nur wenig geschulten bayerischen Arbeitermassen fehlte Initiative und Fähigkeit, die Reformsache selbständig in die Hand zu nehmen. Es ist von sozialdemokratischer Seite selbst zugegeben worden,[1]) dafs die relativ selbständige Bedeutung der Wohnungsfrage gegenüber anderen sozialen Fragen früher von der Sozialdemokratie unterschätzt, wenn nicht übersehen wurde, dafs die Bekämpfung des Wohnungselends durch Erhöhung

[1]) Vgl. Nr. 276 und 279 der sozialdemokratischen „Münchener Post", Jahrgang 12 (1898); das wachsende selbständige Interesse der Sozialdemokratie gegenüber der Wohnungsfrage läfst auch erkennen: Louis Cohn, Die Wohnungsfrage und die Sozialdemokratie, München 1900.

der Löhne nicht allein ermöglicht werden könne, und dafs zur Bekämpfung der Wohnungsmifsstände selbständige Mafsnahmen getroffen werden müfsten.

Erst langsam und allmählich drang das Verständnis für die Bedeutung der Wohnungsfrage der breiten Massen der Bevölkerung in weitere Kreise. Es ist insbesondere in den letzten Jahren das Verdienst des bekannten Universitätslehrers für Hygiene, des Münchener Professors Dr. Hans Buchner, das Augenmerk weiterer Schichten, besonders auch der obersten Staatsbehörden in Bayern, auf die grofse hygienische Bedeutung der Wohnungsfrage gelenkt, sie auf deren Bedeutung immer und immer wieder hingewiesen zu haben.

Was bis in die Mitte der neunziger Jahre von Staat, Gemeinde und Gesellschaft für Erkenntnis und Besserung der Wohnungsmifsstände in Bayern geleistet wurde, war, wie bereits gesagt, nicht viel. In München fanden seit den achtziger Jahren immer nach Ablauf von fünf Jahren in Verbindung mit den Volkszählungen Wohnungszählungen statt, von denen die Wohnungszählung von 1890 immerhin eine Fülle beachtenswerten Materials beibrachte, während die Wohnungszählung von 1895 nur ungenügende Resultate zu Tage förderte. In München und in einigen anderen Städten entfalteten Baugenossenschaften und gemeinnützige Vereine einige Thätigkeit; auch mit Staatsmitteln wurden eine Reihe von Wohnungen für staatliche Arbeiter gebaut; Fabrikbesitzer schufen in einzelnen Bezirken, besonders in der Stadt Nürnberg und Umgegend, gesunde und billige Arbeiterwohnungen; aber im ganzen war all diese anerkennenswerte Thätigkeit gegenüber dem ungeheuren Umfang des Wohnungselends völlig unzureichend.

Seit 1896 etwa macht sich ein gewisser Umschwung bemerkbar. Die Zahl der privaten und öffentlichen Wohnungszählungen und Stichprobenenquêten nimmt zu, die Zahl der Baugenossenschaften mehrt sich; das Interesse des Staates an der Wohnungsfrage wächst; auch einzelne Stadtgemeinden beginnen sich zu rühren. In München freilich gelang es zweimal, im Jahre 1898 und im Jahre 1900, den im Kollegium der Gemeindebevollmächtigten nahezu die Mehrheit bildenden organisierten Hausbesitzern, die nach Baseler Muster geplanten Wohnungsenquêten, deren erste einzelne Stadtteile und deren zweite die ganze Stadt umfassen sollte, zu Fall zu bringen; doch ist jetzt durch den dortigen Wohnungsreformverein ein frischer Zug in die Thätigkeit der Erbauung von billigen und gesunden Arbeiterwohnungen gekommen.

Die allgemeine Steigerung des Interesses für die Verbesserung der Wohnungsmifsstände fand auch in der bayerischen Kammer der Abgeordneten ihren Ausdruck. Im letzten Winter wurde dort verschiedene Male über die Wohnungsnot, insbesondere in den gröfseren Städten, in Verhandlung getreten und von den Vertretern verschiedener Parteien die Schaffung eines Wohnungsgesetzes verlangt. Wohl hauptsächlich auf

diese Verhandlungen hin und zugleich, um die notwendigen statistischen Grundlagen für die Schaffung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, ordnete das kgl. Staatsministerium des Innern in allen gröfseren Städten die Vornahme von Wohnungsenquêten an, die denn auch in einer Reihe dieser Städte am Ende des Jahres 1899 und zu Anfang des Jahres 1900 statthatten. Ueber die Art und Weise der Vornahme dieser Enquêten sind nähere Angaben nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen. Anläfslich der Plenarverhandlungen in der Kammer der Abgeordneten über die Novelle zum Polizeistrafgesetzbuch, durch die eine gesetzliche Grundlage für verordnungsmäfsige Bestimmungen über das polizeiliche Einschreiten beim Vorhandensein von Wohnungsmifsständen geschaffen wurde, äufserte der Minister des Innern, Freiherr v. Feilitzsch, auf eine Anfrage bezüglich der Ergebnisse dieser Enquêten, die wichtigsten Resultate dieser Enquêten seien in dem neugebildeten Wohnungsausschufs der Kammer der Abgeordneten mitgeteilt und im Protokoll des Ausschusses niedergelegt worden; den Abgeordneten, die sich für die Ergebnisse der betr. Enquêten interessierten, stehe es frei, sich durch Einsichtnahme des betreffenden Protokolls Aufschlufs über jene Resultate zu verschaffen.

Der gleichfalls bei jenen Kammerverhandlungen gegebenen Anregung, die Ergebnisse der Enquêten auch weiteren Kreisen durch entsprechende Veröffentlichung zugänglich zu machen, ist bis jetzt nicht nachgekommen worden. Fast scheint es, als ob die Ergebnisse dieser Enquêten ungenützt in den Akten verschwinden werden; das wäre im Interesse der Wichtigkeit der Sache und angesichts des wertvollen Materials zu bedauern. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, entschlofs sich der Verfasser der vorstehenden Abhandlung, das Material der in der Stadt Bayreuth vorgenommenen Wohnungsenquête, an dessen Gewinnung er selbst beteiligt war, zu verarbeiten und als Beitrag zur Erkenntnis der Wohnungszustände der ärmeren Bevölkerungsklassen weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dem kgl. Staatsministerium des Innern sind seinerzeit nur die wichtigsten Ergebnisse dieser Enquête mitgeteilt worden; hier soll versucht werden, die Untersuchung mehr ins einzelne zu führen.

Ueber die äufseren Umstände bei Vornahme dieser Enquête ist nur wenig zu berichten. Die Stadt Bayreuth zählt gegenwärtig etwa 29 000 Einwohner. Die beiden letzten Jahrzehnte brachten eine lebhafte, industrielle Entwicklung, die einen starken Zuzug von Arbeitern und eine erhebliche Bevölkerungszunahme zur Folge hatten. Auch die Bauthätigkeit war zweifellos während dieser Zeit eine lebhafte; doch erstreckte sich dieselbe nur verhältnismäfsig wenig auf die Herstellung kleinerer Wohnungen. Allmählich entwickelte sich ein grofser Mangel an kleinen Wohnungen, der vor etwa 4—5 Jahren auch zu Erörterungen in der hiesigen Lokalpresse Anlafs gab. In der letzten Zeit sind Klagen uber den Mangel an kleinen Wohnungen wenigstens nicht mehr

in die Lokalpresse gedrungen. Ebenfalls vor einigen Jahren sind auch vereinzelte Mitteilungen über schlimme sanitäre Zustände in den Arbeiterwohnungen und hohe Wohnungspreise in der nunmehr eingegangenen Bayreuther Abendzeitung veröffentlicht worden.

Man wufste wohl, dafs die Wohnungszustände in den Arbeitervierteln vielfach sehr schlechte waren; aber über den Umfang der Wohnungsnot war man nicht unterrichtet. Freilich an Hinweisen auf das Wohnungselend fehlte es nicht, so heifst es noch in dem Jahresbericht des oberfränkischen Fabriken- und Gewerbeinspektors für 1899 (S. 264 ff. des Auszugs aus den Berichten der bayerischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren): „Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter haben im Berichtsjahr bezüglich Privatwohnungen keine sehr wesentliche Besserung erfahren. Die Herstellung kleiner und billiger Arbeiterwohnungen durch private Bauunternehmer schreitet nur ganz langsam vorwärts." —

Die Bayreuther Wohnungsenquête erstreckte sich auf einen Stadtdistrikt von den 18 Stadtdistrikten der Stadt Bayreuth, den XI. Distrikt sog. neuer Weg, bestehend aus Blumenstrafse, Brunnengasse, Am Main, Mainstrafse, Mittelstrafse, Peuntgasse, Schulstrafse, Wiesenstrafse.

Bei der Enquête wurden die wenigen Teile des Viertels ausgeschieden, die noch von bürgerlichen Kreisen bewohnt sind; auch die Wohnungen der Hauseigentümer, die bei der Enquête zum Teil mitgezählt worden waren, wurden bei der Verarbeitung des Materials nicht weiter berücksichtigt. Gegenstand der Enquête waren also nur Mieterwohnungen.

Als Mittel zur Gewinnung der Ergebnisse der Enquête diente der bei der Heidelberger Enquête vom Winter 1895/96 und 1896/97 benutzte, nach Baseler Muster gestaltete Haushaltungsbogen. Auf die Beschaffenheit der Häuser überhaupt und andere Punkte, die vom Interesse gewesen wären, wurde die Enquête nicht erstreckt. Im ganzen wurden von der Enquête 235 Wohnungen mit insgesamt 1043 Inwohnern = 3,6 Proz. der Einwohnerschaft Bayreuths umfafst. Die Enquête, deren Vornahme vom Magistrat zu Ende des Jahres 1899 beschlossen worden war, wurde am 25. Februar 1900 vorgenommen, in der Weise, dafs 8 Schutzleute, auf deren jeden ca. 30 Wohnungen trafen, die notwendigen Erhebungen pflogen und sodann die Bögen, deren jeder bereits nach dem Adrefsbuch mit den Namen des Haushaltungsvorstandes bezeichnet worden war, ausfüllten.

Die Bögen wurden beinahe alle sorgfältig ausgefüllt; die Bevölkerung der untersuchten Wohnungen verhielt sich nach den mir zugekommenen Mitteilungen fast durchweg entgegenkommend.

Der Distrikt, der den Gegenstand der Enquête bildete und wie bereits bemerkt, fast nur von den Angehörigen der Arbeiterklasse und gleichstehenden sozialen Schichten bewohnt ist, gehört zu den Distrikten mit den schlimmsten Wohnungsverhältnissen in Bayreuth; diese Feststellung ist nötig, um der Ansicht vorzubeugen, als dürften aus den in

diesen Bezirk gewonnenen Ergebnissen verallgemeinernde Schlüsse auf die Wohnungsverhältnisse in anderen Stadtbezirken oder auch nur in allen Arbeiterbezirken gezogen werden. Immerhin bietet die Beschränkung der Enquête auf einen Arbeiterbezirk den Vorteil, einen neuen Einblick in die Lebensverhältnisse des Arbeiterstandes zu ermöglichen und dadurch einen Beitrag zur Erkenntnis unser sozialen Zustände zu liefern. Auch dieser Gesichtspunkt hat den Verfasser bewogen, die vorstehende Arbeit zu unternehmen.

Die Verarbeitung des gewonnenen Materials bot manche Schwierigkeiten; von den Schutzleuten war nur der Kubikinhalt der einzelnen Räume aus den Angaben über Höhe, Breite und Länge berechnet worden; alle übrigen rechnerischen Manipulationen mufsten vom Verfasser selbst ausgeführt werden. Die Gefahr, Rechenfehler zu machen, lag da sehr nahe. Doch wurde dem durch möglichst sorgfältige Berechnung, durch vollständige Revidierung der vom Verfasser selbst vorgenommenen Berechnungen, durch Gegenüberstellung geeigneter Resultate und durch Proben, soweit überhaupt möglich, vorgebeugt. Freilich steigerte sich dadurch auch die Arbeitslast bedeutend.

Den städtischen Behörden sei für ihr Entgegenkommen durch Ueberlassung des Materials der herzlichste Dank ausgesprochen.

Das Material.

Die Enquête erstreckte sich, wie schon bemerkt, auf 235 Mietwohnungen mit 1043 Inwohnern; die 235 ausgefüllten Haushaltungsbogen waren sämtlich zur Verarbeitung benutzbar.

I. Räumezahl und Wohngenossenzahl.

Eine bis zur Vornahme der bekannten Baseler Wohnungsenquête allgemein und ausschliefslich übliche Methode, das Vorhandensein einer Wohnungsnot festzustellen, war die, den Prozentsatz zu berechnen, mit dem die verschiedenen Gröfsenklassen (Wohnungen mit 1, 2, 3 etc. Räumen, bezw. heizbaren Zimmern) an der Gesamtzahl der untersuchten Wohnungen beteiligt waren und wieviel Wohngenossen auf einen Raum bezw. ein heizbares Zimmer trafen. Diente die Beantwortung der ersten Frage dazu, das Mafs der Wohnbequemlichkeit bezw. Wohnlichkeit der untersuchten Wohnungen ersehen zu lassen, so wollte man aus der Beantwortung der zweiten Frage Schlüsse auf die Ueberfüllung der Wohnungen ziehen. Beide Zwecke werden jetzt besser erreicht, ersterer indem man die Frage nach der Räumezahl und die Frage nach der Art und Weise der Benützung der Räume mit einander kombiniert, letzterer, indem man die Grosse des Wohn- bezw. Schlafraumes berechnet, der

in den einzelnen Wohnungen auf den Wohngenossen bezw. Schläfer trifft. Aber trotzdem behalten die erstgenannten Methoden noch ihren selbständigen Wert, besonders auch im Hinblick auf die Beschaffenheit des Bayreuther Materials. Denn die in den Fragebögen enthaltenen Fragen über die Benutzungsweise der Räume waren nur zum Teile in zufriedenstellender Weise beantwortet und infolgedessen war auch die Kombination von Räumezahl und Benutzungsweise nicht durchführbar und aufserdem kann speziell aus der Zahl der Wohngenossen pro Raum bezw. heizbares Zimmer einer Wohnung auf die Ueberfüllung der betr. Wohnung wenigstens einigermafsen sicher geschlossen werden, weil für die Frage, ob Ueberfüllung vorliegt, nicht blofs der auf den einzelnen Inwohner entfallende Kubikraum Luft, sondern auch die eine Uebertragung von Krankheiten leichter ermöglichende und das allgemeine Unbehagen der Inwohner steigernde grofse Wohngenossenzahl in Betracht kommt.

Im einzelnen ergab die Enquête in Bayreuth:

Es gab in den untersuchten Distrikten aufgenommene Wohnungen mit

	1	2	3	4	5	Wohnungen überhaupt
	Räumen					
und 1 Wohngenossen	9	6	—	—	—	15
2 "	9	14	8	—	—	31
3 "	10	16	15	1	—	42
4 "	4	25	16	1	—	46
5 "	1	15	13	3	1	33
6 "	2	21	6	—	1	30
7 "	—	10	5	1	—	16
8 "	—	5	3	1	—	9
9 "	—	4	5	—	—	9
10 "	—	1	—	—	—	1
11—13 "	—	—	2 (1 mit 12 und 1 mit 11 Whg.)	1 (mit 13 Whg.)	—	3
Wohnungen überhaupt	35	117	73	8	2	235

Es hatten sonach je 1 Raum 35 = 14,9 Proz. der untersuchten Wohnungen
" " " " 2 Räume 117 = 50,6 " " " "
" " " " 3 " 73 = 31,1 " " " "
" " " " 4 " 8 = 3,4 " " " "
" " " " 5 " 2 = 0,9 " " " "

Nimmt man an, dafs eine Wohnung mit drei und mehr Wohngenossen pro Raum als überfüllt, eine Wohnung mit zwei und mehr Wohngenossen pro Raum als stark bewohnt anzusehen ist, so ergiebt sich:

Es waren überfüllt: 66 = 23,8 Proz. der untersuchten Wohnungen.

Es waren stark bewohnt [1]) (einschliefslich der überfüllten Wohnungen) 130 = 55,3 Proz. der untersuchten Wohnungen.

Wir werden später sehen, dafs, wenn man eine Wohnung mit weniger als 10 cbm Luftraum auf den Inwohner als überfüllt ansieht, ungefähr die gleiche Anzahl der untersuchten Wohnungen als überfüllt anzusehen sind als bei Anwendung der oben angewandten Methode.

Forscht man weiter nach, wie grofs die Anzahl der in jenen überfüllten bezw. stark bewohnten Wohnungen gezählten Inwohnern im Verhältnis zur Gesamtzahl der Inwohner der untersuchten Wohnungen war, so ergiebt sich:

Es wurden insgesamt gezählt:

in den untersuchten Wohnungen: 1043 Wohngenossen

in den überfüllten Wohnungen: 426 = 41 Proz.
in den stark bewohnten Wohnungen: 716 = 68,8 Proz. } der Gesamtzahl der in den untersuchten Wohnungen gezählten Inwohner.

Die Zahl der in den überfüllten Wohnungen gezählten Inwohner war sonach bei Anwendung obiger Methode eine sehr beträchtliche; sie betrug ca. $^2/_5$ der Gesamtzahl der Inwohner in den untersuchten Wohnungen.

II. Die heizbaren Zimmer und deren Wohngenossenzahl.

Die bisher hauptsächlich von den deutschen Städtestatistikern angewandte Methode, die Wohnungsnot festzustellen, war die, Wohnungen mit einer gewissen Zahl von Wohngenossen auf das heizbare Zimmer als überfüllt zu erklären. Die Mängel, die dieser Methode anhaften, soweit sie ausschliefslich aus der Kombination von Räumen und Wohngenossenzahl auf das Mafs der Ueberfüllung schliefsen will, wurden bereits oben dargethan; allein diese Methode hat noch den weiteren Nachteil, dafs sie alle unheizbaren Räume bei Beurteilung der Frage, ob Ueberfüllung vorliegt, nicht weiter in Erwägung zieht. Auf diese Weise bleiben oft 2 und 3 gröfsere Räume bei Beurteilung jener Frage aufser Ansatz; die Meinung, dafs es sich bei den unheizbaren Räumen immer um kleine nebensächliche Räume handelt, die für die Frage, ob Ueberfüllung vorliegt, nur nebensächlich in Betracht kommen, dafs etwa

[1]) Unter den stark bewohnten Wohnungen werden im folgenden die überfüllten Wohnungen überall immer wieder mitgezählt.

alle Wohnungen mit einer gewissen Anzahl von heizbaren Zimmern sich auch durchschnittlich innerhalb gewisser Raumgröfsen (Zahl von cbm Luftraum) halten, wird jedenfalls durch die Bayreuther Enquête nicht bestätigt. Trotzdem werden die Resultate der Bayreuther Enquête über das Verhältnis von Zahl der heizbaren Zimmer und Wohngenossenzahl auch hier mitgeteilt, um eine Grundlage zur Vergleichung mit den Ergebnissen in anderen Städten zu gewinnen. Hierbei wurden, wie meist üblich, die Küchen nicht zu den heizbaren Zimmern gerechnet, sondern wurde zwischen Wohnungen mit 1, 2 heizbaren Zimmern ohne Küche und mit Küche geschieden. Bemerkt wird hierbei, dafs in einigen wenigen Fällen die Küchen auch als Schlafräume benutzt wurden.

In dem untersuchten Bezirk gab es aufgenommene Wohnungen mit

und	1 heizb. Zimmer ohne Küche	1 heizb. Zimmer mit Küche	1 heizb. Zimmer überhaupt	2 heizb. Zimmern ohne Küche	2 heizb. Zimmern mit Küche	2 heizb. Zimmern überhaupt	4 heizb. Zimmern mit Küche	Wohnungen überhaupt
1 Wohngenossen	14	1	15	—	—	—	—	15
2 "	25	6	31	—	—	—	—	31
3 "	31	8	39	1	2	3	—	42
4 "	34	7	41	2	3	5	—	46
5 "	17	9	26	3	3	6	1	33
6 "	25	3	28	1	1	2	—	30
7 "	15	—	15	1	—	1	—	16
8 und 9 Wohngenossen	13	4	17	1	—	1	—	18
10 und mehr Wohngenossen	1	1	2	2	—	2	—	4
überhaupt	175	39	214	11	9	20	1	235

Es hatten demgemäfs je

1 heizbares Zimmer	ohne Küche:	175 =	74,4	Proz. der untersuchten Wohnungen
1 " "	mit "	39 =	16,6	" " " "
2 heizbare "	ohne "	11 =	4.7	" " " "
2 " "	mit "	9 =	3.9	" " " "
4 " "	mit "	1 =	0,4	" " " "

Es hatten sonach je

1 heizbares Zimmer:	214 =	91	Proz. der aufgenommenen Wohnungen
2 und mehr heizbare Zimmer:	21 =	9	" " " "

Somit hatten ca. $^3/_4$ der aufgenommenen Wohnungen nur je 1 heizbares Zimmer ohne Küche und mehr als $^9/_{10}$ derselben nur je ein heizbares Zimmer überhaupt.

Nimmt man nach der Methode der deutschen Städtestatistiker an, dafs eine Wohnung mit je 6 und mehr Wohngenossen pro heizbares Zimmer als überfüllt anzusehen ist, so würden in Bayreuth 63 der untersuchten Mitwohnungen oder 26,9 Proz. derselben als überfüllt anzusehen sein. Bei Anwendung dieser Methode würde also, wie später zu zeigen sein wird, ungefähr dieselbe Anzahl Wohnungen als überfüllt zu bezeichnen sein, wie dann, wenn man eine Wohnung mit weniger als 10 cbm Luftraum pro Wohngenosse als überfüllt ansieht.

Nimmt man ferner an, dafs eine Wohnung mit vier und mehr Wohngenossen pro heizbares Zimmer als stark besetzt zu bezeichnen ist, so würden 133 der untersuchten Bayreuther Wohnungen oder 56,6 Proz. derselben als „stark besetzt" anzusehen sein.

Fragt man weiter, wie sich die Zahl der Wohngenossen in jenen als überfüllt bezw. als stark besetzt bezeichneten Wohnungen zu der Gesamtzahl der Wohngenossen ihn den untersuchten Wohnungen verhält, so ergiebt sich:

Die Gesamtzahl der Wohngenossen in den untersuchten Wohnungen betrug 1043.

Hiervon wohnten in überfüllten Wohnungen 452 = 43,4 Proz.

Hiervon wohnten in stark besetzten Wohnungen 762 = 73,5 Proz.

Die Zahl der Wohngenossen, die in jenen von uns als überfüllt bezeichneten Wohnungen gezählt wurden, war demnach eine sehr beträchtliche. Sie erreicht fast die Hälfte der Zahl der Wohngenossen in den gezählten Wohnungen überhaupt.

Vergleicht man die Resultate der Bayreuther Enquête bezüglich der Frage der Ueberfüllung mit den Resultaten der Wohnunguntersuchungen in anderen deutschen Städten, so fällt das Ergebnis dieser Vergleichung nicht eben zu gunsten Bayreuths aus. Im folgenden soll eine Vergleichung, soweit möglich, nur mit den dem Verfasser näher bekannten Münchener Arbeiterwohnungsverhältnissen versucht werden.

Nach der am 2. Dezember 1895 in München vorgenommenen Anwesens- und Wohnungszählung, gab es im XVIII. Stadtbezirk (Giesing), einem Arbeiterbezirke und zugleich einem der Bezirke mit den schlechtesten Wohnungsverhältnissen in München [1])

besetzte Wohnungen überhaupt	3884	
besetzte Wohnungen mit keinem oder einem heizbaren Zimmer:	2691 =	69,3 Proz.
" " mit zwei oder mehr heizbaren Zimmern:	1193 =	30,7 "
" " mit 6 u. mehr Wohngenossen p. heizb. Zimmer:	366 =	9,5 "
" " " 4 " " " " " "	1224 =	31,6 "

der besetzten Wohnungen des Bezirks.

[1]) Bezüglich der nachstehenden Zahlen vgl. Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München, XV. Bd., 6. Heft, Tabellen S. 41*, München 1897.

Bemerkt wird, dafs hierbei die sehr geringe Anzahl Wohnungen mit keinem heizbaren Zimmer und 6 und mehr bezw. 4 und mehr Wohngenossen den Wohnungen mit 6 und mehr bezw. 4 und mehr Wohngenossen pro 1 heizbares Zimmer bereits zugezählt wurden.

Weiter gab es nach der genannten Zählung im XVIII. Stadtbezirk:

von Angehörigen der Arbeiterklasse besetzte Wohnungen:

überhaupt 2358

mit 0 oder 1 heizb. Zimmer:	1848 = 78,3 Proz.	der von Angehörigen der Arbeiterklasse besetzten Wohnungen des Bezirks.
mit 2 oder mehr heizb. Zimmern:	510 = 21,7 „	

von Angehörigen der Arbeiterklasse besetzte Wohnungen mit 6 und mehr Wohngenossen pro heizbares Zimmer	251 = 10,7 Proz.	der von Angehörigen der Arbeiterklasse besetzten Wohnungen des Bezirks.
von Angehörigen der Arbeiterklasse besetzte Wohnungen mit 4 und mehr Wohngenossen pro heizbares Zimmer	1036 = 43,9 Proz.	

Bemerkt wird auch hier, dafs die sehr geringe Zahl der von Angehörigen der Arbeiterklasse besetzten Wohnungen mit keinem heizbaren Zimmer und 6 und mehr bezw. 4 und mehr Wohngenossen den von Angehörigen der Arbeiterklasse besetzten Wohnungen mit 6 und mehr bezw. 4 und mehr Wohngenossen pro heizbares Zimmer zugezählt wurde.

Stellt man nun die Zahlen, die bei der Bayreuther Enquête und der Münchener Zählung gefunden wurden, einander gegenüber, so ergiebt sich:

	Von den Arbeiterwohnungen des XVIII. Stadtbezirks in München	Von den untersuchten Wohnungen des XI. Distrikts in Bayreuth
hatten je 1 heizbares Zimmer	78,3 Proz.	91 Proz.
waren überfüllt	10,7 „	26,9 „
waren stark besetzt	43,9 „	56,6 „

Sollte also nicht etwa die Zahl der auf ein heizbares Zimmer einer Wohnung durchschnittlich entfallenden unheizbaren Räume oder die durchschnittliche Gröfse der Räume in Bayreuth in den untersuchten Wohnungen gröfser sein als bei den Giesinger Arbeiterwohnungen, so wäre das Bild, das uns die Bayreuther Enquête bietet, als ein recht unerfreuliches zu bezeichnen.

III. Luftraum und Schlafraum.

Die Einsicht in die Unzulänglichkeit der beiden oben angewandten Methoden zur Erzielung exakter, für Wissenschaft wie Praxis gleich ver-

wertbarer Resultate bezüglich des Prozentsatzes der überfüllten Wohnungen und des Mafses der Ueberfüllung in denselben hat zur Anwendung einer anderen Methode geführt. Hierbei wird das Vorhandensein und Mafs der Ueberfüllung nach dem auf den einzelnen Inwohner einer Wohnung entfallenden Luftraum bezw. Schlafraum bemessen. Diese Methode ist in gröfserem Stile bisher nur bei den grofsen Wohnungsenquêten in Basel[1]) und Bern[2]), sodann in kleinerem Mafsstabe auch in verschiedenen deutschen Städten angewandt worden. Die Resultate der bei der grofsen Enquête im schlesisch-mährischen Kohlrenrevier vorgenommenen Erhebungen sind meines Wissens bis auf den heutigen Tag nicht veröffentlicht worden.

Der obengenannten Methode liegen Thatsachen der hygienischen Wissenschaft zu Grunde.[3]) Nach den Untersuchungen von Pettenkofer und Voit atmet ein Erwachsener stündlich durchschnittlich etwas über 22 l Kohlensäure aus. Nun dürfen aber, ebenfalls nach Pettenkoferschen Untersuchungen, in einem Kubikmeter Luft bewohnter Räume, wenn sie noch ganz gut sein soll, nicht mehr als $^7/_{10}$ l Kohlensäure enthalten sein. Soll nun die Luft einer bewohnten Wohnung nicht mehr als das genannte Quantum Kohlensäure pro cbm enthalten, so mufs angesichts des oben genannten Ausatmungsquantums Kohlensäure die Kohlensäuremenge der Luft so verdünnt werden, dafs sie eben nicht mehr als $^7/_{10}$ l auf den cbm enthält; um diese Verdünnung zu bewerkstelligen, bedarf es sehr vieler Frischluft. Aber auch die Luft im Freien enthält schon Kohlensäure und zwar $^3/_{10}$ auf 1000 Teile. Es können also einem cbm Frischluft nur noch $^4/_{10}$ l Kohlensäure aufgebürdet werden. Da nun der Erwachsene in der Stunde 22 l Kohlensäure ausatmet, so ergiebt sich für einen Erwachsenen ein Bedarf von 55—60 cbm frischer Luft in der Stunde.

Nimmt man nun an, dafs sich die Luft infolge der zahlreichen kleinen Oeffnungen in den Wohnungen und infolge der Wärmeunterschiede auch ohne Ventilation in der Stunde 2—3 mal erneuert, so müssen für einen Erwachsenen 30 – 20 cbm Luftraum zur Verfügung stehen.

Eine Ausmessung des Luftraums der Wohnungen würde nun freilich in den meisten unserer Grofs- und Mittelstädte zeigen, dafs jenes hygienisch geforderte Minimum bei einem grofsen Prozentsatz der Wohnungen bezw. Inwohner derselben nicht, oft nicht einmal entfernt, erreicht ist.

---

[1]) Vgl. K. Bücher: Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel. Basel 1891.

[2]) Vgl. Carl Landolt: Die Wohnungserhebung in der Stadt Bern. Bern 1899.

[3]) Die nachfolgenden Ausführungen hygienischer Natur sind, zum Teil wörtlich, dem trefflichen Büchlein von Prof. Dr. H. Buchner-München „Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre", Leipzig, Teubner, 1898, entnommen.

Eine Wohnungsgesetzgebung, die vorschreiben würde, dafs Wohnungen mit weniger als 20 cbm Luftraum pro Inwohner geräumt oder schwächer belegt werden müssen, würde unfehlbar Fiasko machen. Es haben deshalb auch die meisten gesetzlichen und verordnungsmäfsigen Bestimmungen über das Wohnungswesen geringere Anforderungen gestellt. So müssen nach dem Hamburger Gesetz betr. die Wohnungspflege in Schlafräumen, welche an Aftermieter odes Einlogierer abgegeben oder an Dienstboten, Arbeiter und Gewerbegehülfen des Haushaltungsvorstandes überwiesen werden, für jedes Kind unter 15 Jahren mindestens 5 cbm und für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum vorhanden sein (§ 11 Abs. 2). Aehnliche Bestimmungen über Mindestluftraum, bald mit Ausdehnung auf sämtliche Inwohner von Wohnungen überhaupt, bald wie in Hamburg, mit Beschränkung auf Wohnungen, in denen neben Familienangehörigen auch Nichtfamilienangehörige sich aufhalten, oder auf Räume, in denen Schlafgänger sich aufhalten, bestehen in Hessen-Darmstadt, den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg, in Braunschweig, Oldenhurg, Berlin und einer grofsen Reihe sonstiger deutscher Einzelstaaten und gröfserer staatlicher Verwaltungsbezirke bezw. Städte. Ein gröfserer Mindestluftraum als 10 cbm pro Inwohner wird aber nirgends gefordert. In der Praxis freilich ist die Durchführung selbst dieser Minimalforderungen auf Schwierigkeiten gestofsen; es zeigte sich, dafs bei dem in vielen Städten vorhandenen Mangel an kleinen Wohnungen eine strikte Durchführung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, ein unbedingtes Festhalten an einen Mindestluftraum von 10 cbm pro Inwohner eine sehr beträchtliche Anzahl von Familien einfach obdachlos gemacht hätte; die Masse des Wohnungselends ist eben zu grofs, um in absehbarer Zeit die Durchführung auch bescheidener hygienischer Bestimmungen allgemein zu gestatten.

Sehen wir nun zu, wie sich nach der Bayreuther Enquête die Wohnungsverhältnisse in dem untersuchten Distrikt hinsichtlich der Luftraumgröfse gestalteten. Es wurde in vorliegender Arbeit eine Scheidung nach Gröfse des Wohnraums überhaupt und Gröfse des Schlafraums pro Wohngenosse bezw. Schläfer vorgenommen, sodann auch berücksichtigt, ob es sich bei den Inwohnern um erwachsene oder jugendliche Personen (Personen im Alter von über oder unter 14 Jahren) handelte.

Von den 235 bei der Verarbeitung benutzten Fragebogen enthielten 234 zur Verarbeitung geeignete Angaben über den Kubikraum der Wohnungen. Nach Kubikraum und Wohngenossen ausgeschieden, ergab sich in den untersuchten Wohnungen folgendes Resultat:

Es hatten je mehr als [1])

	3—5 cbm	5—7 cbm	7—10 cbm	10—12 cbm	12—15 cbm	15—20 cbm	20—25 cbm	25—30 cbm	30—40 cbm	40 cbm	Wohnungen insgesamt
	Luftraum pro Wohngenosse										
und 1 Wohngenossen	—	—	—	—	—	2	4	—	4	4	14
2 „	—	1	2	1	2	7	7	4	3	4	31
3 „	—	1	3	6	9	7	3	6	6	1	42
4 „	1	2	3	9	6	14	9	1	1	—	46
5 „	1	1	5	3	6	9	4	2	1	1	33
6 „	1	6	11	4	7	—	—	—	1	—	30
7 „	—	2	8	1	5	—	—	—	—	—	16
8 „	—	2	4	2	1	—	—	—	—	—	9
9 „	—	4	3	—	1	1	—	—	—	—	9
10 u. mehr Wohngen.	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	4
Wohnung. insgesamt	3	19	42	27	37	40	27	13	16	10	234

Es enthielten sonach je 3—5 cbm: 3 = 1,3 Proz. der untersuchten Wohnungen
je mehr als 5—7 „ 19 = 8,1 „ „ „ „
„ „ „ 7—10 „ 42 = 18 „ „ „ „
„ „ „ 10—12 „ 27 = 11,5 „ „ „ „
„ „ „ 12—15 „ 37 = 15,8 „ „ „ „
„ „ „ 15—20 „ 40 = 17,5 „ „ „ „
„ „ „ 20—25 „ 27 = 11,5 „ „ „ „
„ „ „ 25—30 „ 13 = 5,5 „ „ „ „

Es hatten je mehr als
30—40 cbm pro Inwohner 16 = 6,8 Proz. der untersuchten Wohnungen
40 „ „ „ 10 = 4,3 „ „ „ „

Unter den untersuchten Wohnungen gab es eine, die ihren Inwohnern genau 10 cbm, 3 die ihren Inwohnern genau 12 cbm und eine, die ihren Inwohnern genau 15 cbm Luftraum boten.

Je nachdem man eine Wohnung mit weniger als 20 cbm oder 15 cbm oder 12 cbm oder 10 cbm Luftraum pro Inwohner als überfüllt ansieht, würden in Bayreuth im XI. Distrikt

[1]) Bei der Enquête wurde ein Abzug an cbm Luftraum wegen der in den Wohnungen befindlichen Schränke, Betten, Kommoden etc. nicht gemacht, so dafs das hier gebotene Ergebnis noch etwas günstiger ist, als den Thatsachen entsprechen würde.

	168	oder	71,8	Proz.	der	untersuchten	Wohnungen	(bei Annahme eines Mindestluftraums von 20 cbm)
oder	127	„	54.3	„	„	„	„	(bei Annahme eines Mindestluftraums von 15 cbm)
„	88	„	37.7	„	„	„	„	(bei Annahme eines Mindestluftraums von 12 cbm)
„	63	„	27.4	„	„	„	„	(bei Annahme eines Mindestluftraums von 10 cbm)

als überfüllt anzusehen sein.

Würde also die bayerische Wohnungsgesetzgebung die Räumung aller Wohnungen, die ihren Inwohnern noch nicht 10 cbm Luftraum pro Person gewähren, vorschreiben, so würden von den aufgenommenen Wohnungen des untersuchten Bayreuther Bezirks allein 63 Wohnungen oder mehr als $^{1}/_{4}$ derselben zu räumen sein und es wäre fraglich, ob alle diese Haushaltungen in kurzer Zeit überhaupt wieder Unterkommen finden würden.

Es wird also, zum mindesten in der ersten Zeit der Handhabung der neuen bayerischen wohnungsgesetzlichen Bestimmungen, mögen diese inhaltlich lauten wie sie wollen, unmöglich sein, in Städten mit schlechten Wohnungsverhältnissen einen höheren Mindestluftraum als 7 cbm pro Inwohner allgemein unbedingt zu fordern, und etwa nur die Räumung aller Wohnungen mit einem geringeren Mindestluftraum als 7 cbm pro Inwohner zu erzwingen, will man nicht andere erhebliche Nachteile für die betroffenen Inwohner, herbeiführen. Dieser Unterschied zwischen dem hygienischen Ideal und der Möglichkeit seiner praktischen Durchführbarkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen mag betrübend sein; allein eine Gesetzgebung, die sich das Ziel setzt mit weitverbreiteten Mifsständen aufzuräumen, wird, wenn sie ernstlich bestrebt ist, eine wirkliche Besserung der Wohnungsverhältnisse herbeizuführen, zunächst daran gehen müssen, die krassesten Mifsstände zu beseitigen.

Vergleichbare Resultate aus den Wohnungsenquêten in anderen Städten liegen dem Verfasser nur wenige vor. Am besten dürften sich zur Vergleichung noch die Ergebnisse der zu Anfang der neunziger Jahre von der Berliner Arbeiter-Sanitäts-Kommission in Berlin vorgenommenen Wohnungsenquête eignen.[1]) Denn die Wohnungen in der Sorauerstrafse in Berlin, deren Verhältnisse damals genauer untersucht wurden, waren überwiegend von Angehörigen der Arbeiterklasse besetzt.

Stellt man die Ergebnisse der Berliner und Bayreuther Enquête einander gegenüber, so ergiebt sich:

[1]) Vgl. darüber näher: Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Arbeiter-Sanitätskommission, Berlin 1893, hier speziell S. 56.

Angaben über den Luftraum enthielten in Berlin 748, in Bayreuth 234 untersuchte Wohnungen.

Davon enthielten:

	a) In Berlin (Sorauerstrafse) der unters. Wohnungen	b) In Bayreuth (XI. Distrikt) der unters. Wohnungen
weniger als 10 cbm pro Inwohner	20 = 2,5 Proz.	63 = 27 Proz.
10—12 „ (excl.) „	43 = 5,3 „	25 = 10,7 „
12—15 „ „ „	87 = 10,9 „	39 = 16,7 „
15—20 „ „ „	192 = 24 „	41 = 17,5 „
20—25 „ „ „	152 = 19 „	27 = 11,5 „
25—30 „ „ „	85 = 10,6 „	13 = 5,5 „
30—40 „ „ „	129 = 16,1 „	16 = 6,8 „
40—50 „ „ „	40 = 5 „	6 = 2,5 „
50 und mehr „ „ „	35 = 4,3 „	4 = 1,8 „

Es enthielten demnach in Berlin weniger als 10 cbm Luftraum pro Inwohner: 2,5 Proz. der untersuchten Wohnungen; in Bayreuth weniger als 10 cbm pro Inwohner 27 Proz. der untersuchten Wohnungen; es enthielten demnach weiter in Berlin weniger als 15 cbm Luftraum pro Inwohner: 18,7 Proz. der untersuchten Wohnungen, in Bayreuth weuiger als 15 cbm Luftraum pro Inwohner: 54,4 Proz. der untersuchten Wohnungen; es enthielten demnach endlich in Berlin weniger als 20 cbm Luftraum pro Inwohner 42,7 Proz. der untersuchten Wohnungen, in Bayreuth weniger als 20 cbm Luftraum pro Inwohner 71,9 Proz. der untersuchten Wohnungen. Der angestellte Vergleich fällt also sehr zu Ungunsten der untersuchten Bayreuther Arbeiterwohnungen aus.

Sieht man weiter zu, wie sich die Zahl der Inwohner, die in jenen einzelnen Klassen der Wohndichtigkeit gezählt wurden, zur Gesamtzahl der in den untersuchten Wohnungen gezählten Inwohner verhält, so ergiebt sich:

Die Zahl der Inwohner der untersuchten Wohnungen, deren Kubikraum und Inwohnerzahl angegeben war, betrug insgesamt 1039.

Davon lebten in Wohnungen

mit höchstens	7 cbm:	135	Inwohner	= 13	Proz. aller Inwohner
mit mehr als 7 bis einschl.	10 „	265	„	= 25,5	„ „ „
„ „ „ 10 „ „	12 „	132	„	= 12,7	„ „ „
„ „ „ 12 „ „	15 „	179	„	= 17,2	„ „ „
„ „ „ 15 „ „	20 „	147	„	= 14,0	„ „ „
„ „ „ 20 „ „	25 „	83	„	= 8	„ „ „
„ „ „ 25 „ „	30 „	35	„	= 3,4	„ „ „
„ „ „ 30 „ „	40 „	43	„	= 4,2	„ „ „
„ „ „ 40		20	„	= 1,9	„ „ „

Von diesen 1039 Inwohnern lebten nun wiederum in Wohnungen mit genau 10 cbm Luftraum pro Inwohner 6 Personen, in Wohnungen

mit genau 12 cbm Luftraum pro Inwohner 11 Personen und in Wohnungen mit genau 15 cbm Luftraum pro Inwohner 3 Personen, so dafs in den Wohnungen

mit weniger als 10 cbm Luftraum:	394	Inw. od.	38	Proz.	aller Inw. der unters. Wohn.
" " " 12 " "	521	" "	50,1	"	" " " " "
" " " 15 " "	708	" "	68,1	"	" " " " "
" " " 20 " "	859	" "	82,3	"	" " " " "

gezählt wurden.

Bei Berücksichtigung der Zahl der betroffenen Personen verschiebt sich also das Bild noch bedeutend zu Ungunsten der gesundheitlich einigermafsen erträglichen Wohnungen; während noch ca. $^1/_3$ aller untersuchten Wohnungen ihren Inwohnern mindestens 20 cbm Luftraum pro Person boten, lebten in jenen Wohnungen mit mindestens 20 cbm pro Inwohner noch nicht $^1/_5$ der Inwohner der untersuchten Wohnungen: ähnlich ist das Verhältnis bei Vergleichung anderer Wohndichtigkeitsgruppen.

Eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen über das Wohnungswesen verlangt für Kinder unter 14 Jahren einen geringeren Mindestluftraum als für Erwachsene (Personen von 14 Jahren und darüber). Diese ungleichartige Behandlung hat ihre Grundlage in der wissenschaftlich beobachteten Thatsache, dafs Kinder weit weniger Kohlensäure ausatmen als Erwachsene, ihr Bedarf an frischer Luft deshalb auch ein geringerer ist als bei Erwachsenen und nach den oben angestellten Erwägungen auch der für Kinder zu berechnende Mindestluftraum geringer bemessen werden kann als der für Erwachsene zu berechnende.

Um nun zu untersuchen, wie grofs der Prozentsatz der überfüllten Wohnungen bezw. der verschiedenen Wohndichtigkeitsgruppen bei Anwendung dieser oben berührten individualisierenden Methode sich gestaltet, wurde angenommen, dafs für Kinder unter 14 Jahren die Hälfte des für Erwachsene erforderlichen Mindestluftraums durchschnittlich genüge, allerdings eine sehr bescheidene Anforderung.

Hiervon ausgehend würden als überfüllt anzusehen sein:

bei Annahme eines Mindestluftraums

von 7 cbm für Erwachsene und	$3^1/_2$ cbm für Kinder:	1	Wohnung
" 10 " " "	" 5 " " "	31	Wohnungen
" 12 " " "	" 6 " " "	56	"
" 15 " " "	" $7^1/_2$ " " "	95	"
" 20 " " "	" 10 " " "	147	"

Bei Anwendung dieser Methode der Feststellung der Ueberfüllung würde sich die Zahl der überfüllten Wohnungen bedeutend vermindern; sie würde betragen:

beim Verlangen eines Mindestluftraums

von 10 bezw.	5 cbm.:	13,3	Proz.	der untersuchten	Wohnungen
„ 12 „	6 „	23,8	„	„	„
„ 15 „	7½ „	40,8	„	„	„
„ 20 „	10 „	62,8	„	„	„

Berechnet man nun nach dieser Methode der Feststellung der Ueberfüllung wiederum die Zahl der in den einzelnen Wohndichtigkeitsklassen wohnenden Personen, so ergiebt sich:

bei Annahme eines Mindestluftraums von

10 bezw.	5	cbm lebten in überfüllten Wohnungen:	178 Personen	oder	17,1 Proz.
12 „	6	„ „ „ „ „	354 „	„	34 „
15 „	7½	„ „ „ „ „	530 „	„	51 „
20 „	10	„ „ „ „ „	764 „	„	73,5 „

der Inhaber der untersuchten Wohnungen.

Auch hier ist also der Prozentsatz der in den als überfüllt angenommenen Wohnungen lebenden Inwohner erheblich gröfser als der Prozentsatz der als überfüllt angenommenen Wohnungen, sofern man natürlich bei der Vergleichung jedesmal die gleichen Merkmale für die Feststellung der Ueberfüllung zu Grunde legt.

Es ist oben davon die Rede gewesen, dafs bei Vorhandensein von gesetzlichen und verordnungsmäfsigen Bestimmungen über das Wohnungswesen etwa eine behördliche Räumung aller Wohnungen ohne den gesetzlich geforderten Mindestluftraum pro Inwohner nur dann thatsächlich durchgeführt werden könne, wenn dieser Mindestluftraum sehr niedrig gegriffen würde. Setzt man nun den Mindestluftraum für Erwachsene und Kinder verschieden fest, so kann man unter Umständen auch bei etwas höherer Fixierung desselben wenigstens für Erwachsene noch auf eine thatsächliche Durchführung der Bestimmungen über Mindestluftraum rechnen. Denn bei Annahme eines allgemeinen Mindestluftraums von 10 cbm wären 63 Wohnungen, bei Annahme eines allgemeinen Mindestluftraums von 7 cbm wären 22 Wohnungen, bei Annahme eines Mindestluftraums von 10 cbm für Erwachsene und 5 cbm für Kinder 31 Wohnungen des untersuchten Distrikts als überfüllt anzusehen. Bei Anwendung eines verschiedenen Mindestluftraums für Kinder und Erwachsene scheint aber auch angesichts der oben angeführten wissenschaftlichen Thatsachen eine gröfsere Garantie dafür gegeben zu sein, dafs von den überfüllten Wohnungen gerade die sanitär bedenklichsten mit Sicherheit dem behördlichen Räumungsgebot verfallen, wobei gleichzeitig zugegeben werden mag, dafs mit den oben angeführten Merkmalen noch nicht alle Merkmale einer sanitär bedenklichen Wohnung erschöpft sind, vielmehr zweifellos unter Umständen auch eine Wohnung mit dem gesetzlichen Mindestluftraum pro Inwohner wird geräumt werden müssen.

Einen Mafsstab für die Wohnbequemlichkeit und zugleich für das Mafs der Ueberfüllung der Wohnungen giebt auch die Gröfse des auf die einzelnen Bewohner entfallenden Schlafraums. Denn die Schlafzeit macht bei den meisten Familien den gröfsten Theil der Zeit aus, während der alle Familienmitglieder oder der gröfsere Teil derselben in der gleichen Wohnung innerhalb 24 Stunden gleichzeitig vereinigt sind, da tagsüber der Vater zumeist in Fabrik, Werkstatt oder Laden, die Kinder zum Teil in der Schule festgehalten werden. Allerdings ist zuzugeben, dafs geringer Luftraum pro Schläfer in den Schlafräumen und geringer Luftraum pro Bewohner innerhalb der gesamten Wohnung überhaupt sich nicht notwendig decken. Denn nicht selten werden die gröfseren Räume tagsüber als Wohnräume und die kleineren Räume nachts zu Schlafzwecken benützt, so dafs eine rationellere Verwendung der Räume manchen Uebelstand beseitigen könnte. Allein für den untersuchten Bezirk hat diese Erscheinung offensichtlich nur nebensächliche Bedeutung; hier ist enges Schlafen ein Ausdruck engen Wohnens überhaupt.

Eine Ausscheidung von Erwachsenen und Kindern war nach dem vorliegenden Material bei der Untersuchung der Gröfse der Schlafräume nicht möglich. Auch wurde als Grundlage der Berechnung nicht „die Wohnung" in Betracht gezogen. Denn der auf die einzelnen Schläfer einer Wohnung entfallende Schlafraum war innerhalb sehr vieler Wohnungen wiederum ein verschiedener und es hätte erst indirekt der in einer Wohnung durchschnittlich auf den Schläfer entfallende Luftraum berechnet werden müssen, ein Resultat, das aber keinen besonderen Wert hätte; vielmehr wurde allein der faktisch auf den einzelnen Schläfer entfallende Schlafraum berücksichtigt.

Insgesamt wurden in den untersuchten Wohnungen 965 Personen gezählt, bei denen die Gröfse des Schlafraums festgestellt worden war.

Von diesen 965 Personen hatten

je bis	3	cbm	Schlafraum	39	Personen	oder	4	Proz.
je mehr als	3—5	„	„	131	„	„	13.7	„
„ „ „	5—7	„	„	160	„	„	16.6	„
„ „ „	7—10	„	„	233	„	„	24.1	„
„ „ „	10—12	„	„	99	„	„	10.2	„
„ „ „	12—15	„	„	116	„	„	12	„
„ „ „	15—20	„	„	96	„	„	9.9	„
„ „ „	20—25	„	„	45	„	„	4.7	„
„ „ „	25—30	„	„	16	„	„	1,7	„
„ „ „	30—40	„	„	25	„	„	2,6	„
„ „ „	40—50	„	„	3	„	„	0,3	„
„ „ „	50	„	„	2	„	„	0,3	„

Berücksichtigt man weiter, dafs auf 12 Personen je ein Schlafraum von genau 5 cbm, auf 13 Personen je ein Schlafraum von genau 7 cbm,

auf 8 Personen je ein Schlafraum von genau 10 cbm, auf 3 Personen je ein Schlafraum von genau 12 cbm, auf 6 Personen je ein Schlafraum von genau 15 cbm, auf 3 Personen je ein Schlafraum von genau 20 cbm entfiel, so ergab sich, dafs insgesamt

16,4	Proz.	aller Personen, bei denen die Gröfse des Schlafraums ermittelt wurde, einen Schlafraum von weniger als	5	cbm
29,4	„	desgl.	7	„
54	„	desgl.	10	„
64,7	„	desgl.	12	„
76,4	„	desgl.	15	„
86,6	„	desgl.	20	„

besafsen.

Es ergab sich also das betrübende Resultat, dafs *mehr als die Hälfte* der Personen, deren Schlafraum ermittelt wurde, einen Schlafraum *von weniger als je 10 cbm*, *fast zwei Drittel* einen Schlafraum *von weniger als je 12 cbm* und *mehr als drei Viertel* einen Schlafraum *von weniger als je 15 cbm besafsen.*

Benützung der Räume und Bettenzahl.

Wenn der Satz Schmollers in seinem Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (in dem Kapitel über die Bedürfnisse) richtig ist: „Ohne die Trennung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmer kein edleres, höheres Familienleben“; dann wiese das Familienleben in den untersuchten Wohnungen des XI. Stadtdistrikts in Bayreuth nur wenige erfreuliche Erscheinungen auf. Denn die Zahl der Wohnungen, in denen ein besonderer nicht *auch* zum Schlafen benützter Wohnraum vorhanden war, war eine sehr geringe; ihre Zahl betrug ca. 40 (eine ganz genaue Angabe ist nicht möglich); in allen übrigen Wohnungen wurden die tagsüber zum Wohnen benützten Räume nachts zum Schlafen benützt. Im ganzen war also eine vollkommene Trennung von Wohn- und Schlafraum nur in etwa $^1/_5$—$^1/_6$ der untersuchten Wohnungen durchgeführt; in einem grofsen Teile dieser begünstigten Wohnungen diente aber der Wohnraum zugleich als Küche. Eine weiter ins einzelne gehende Darstellung der Art und Weise der Verwendung der einzelnen Räume der Wohnungen konnte mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des Materials in dieser Hinsicht nicht versucht werden; sie hätte zudem nur geringen Wert für die Erkenntnis der Wohnungszustände. Nur das sei noch erwähnt, dafs in ca. 30 Fällen je *ein* Raum zugleich als Wohnraum, Schlafraum und Küche für sämtliche Mitglieder der Haushaltung, die allerdings in Fällen dieser Art sehr häufig nur aus je einem Mitglied bestand, gedient hat.

Gewerbliche Mitbenutzung wurde in 9 von den untersuchten Wohnungen festgestellt; sie waren zumeist von kleinen Schneidern und Schuhmachern besetzt. Nur in einem Falle diente der gewerblich benutzte Raum gleichzeitig keinem anderen Zwecke; in 3 Fällen diente der gewerblich benutzte Raum zugleich als Wohnraum und Küche, in 4 Fällen gleichzeitig als Wohn- und Schlafraum und in einem Falle gleichzeitig als Schlafraum und Küche.

Als ein weiteres Merkmal für die in einer Wohnung herrschende Bequemlichkeit und Behaglichkeit und gleichzeitig als wertvolles Mittel zur Gewinnung eines Einblicks in das ganze soziale Niveau der betroffenen Volkskreise kann das Verhältnis der Zahl der einer Haushaltung zur Verfügung stehenden Betten und der Zahl der sie benützenden Personen gelten. Wie gesundheitlich und sittlich bedenklich unter Umständen das Zusammenschlafen mehrerer Personen in einem Bett wirkt, ist anderwärts vielfach behandelt worden. Dafs es zumeist ein Ausflufs ungünstiger Lebens- und Einkommensverhältnisse ist, ist ebenfalls bekannt. Es mag zugegeben werden, dafs es zuweilen auch bei günstigeren Einkommensverhältnissen an der nötigen Anzahl verfügbarer Betten fehlt, weil in den betreffenden Fällen mehr Geld ins Wirtshaus und in die Schenke wandert, als ökonomisch zweckmäfsig und wohl auch gesundheitlich zuträglich ist. Für die übergrofse Mehrzahl der Fälle dürfte die Ursache des Mangels an einer genügenden Anzahl von Betten in sozialer Not, in der Notwendigkeit, alle Einnahmen für Nahrung, Kleidung und Mietzins auszugeben, bestehen.

In 232 untersuchten Wohnungen, deren jede je eine Haushaltung [1]) barg, wurden gezählt:

67 Haushaltungen, in denen für jede Person ein eigenes Bett vorhanden war,
03 Haushaltungen, in denen für je 2 Personen mehr als 1 Bett, aber nicht je 2 Betten vorhanden waren;

von diesen 103 Haushaltungen waren wieder:

30 Haushaltungen, in denen auf je 3 Personen je 2 Betten trafen
25 " " " " " 4 " " 3 " "
15 " " " " " 5 " " 4 " "
13 " " " " " 5 " " 3 " "

41 Haushaltungen, in denen auf je 2 Personen je 1 Bett traf
16 " " " für " 6 " mehr als je 2 aber weniger als je 3 Betten vorhanden waren
5 " in denen auf je 3 Personen je 1 Bett vorhanden war
1 Haushaltung " der " " 4 " " 1 " " "

[1]) Bemerkt wird hier, dafs jede der untersuchten 235 Wohnungen nur je einen Haushalt barg, so dafs eine Gleichsetzung von Wohnung und Haushaltung zulässig ist und im folgenden öfter vorgenommen wurde.

Es herrschte also nur in etwas mehr als ein Viertel der hier in Betracht kommenden Haushaltungen der normale Zustand, dafs auf jede zur Haushaltung gehörige Person je ein Bett traf, während in ein Viertel der hier in Betracht kommenden Haushaltungen auf 2 und mehr Personen nur je ein Bett traf und in nahezu der Hälfte dieser Haushaltungen auf je 2 Personen durchschnittlich mehr als ein und weniger als 2 Betten trafen.

Abortverhältnisse.

Es ist im Interesse von Hygiene und Sauberkeit, dafs auf jede Haushaltung bezw. Wohnung mindestens ein eigener Abort kommt. Angesichts dessen schreibt eine Reihe von Bauordnungen deutscher Einzelstaaten, so u. a. das neue sächsische Baugesetz vom 1. Juli 1900 (§ 133) vor, dafs für jede selbständige Wohnung ein eigener Abort vorhanden sein mufs. Freilich gelten diese Bestimmungen nur für Neubauten und auch hier können sie dadurch umgangen werden, dafs — wie nicht selten vorkommt — eine Wohnung an mehrere Parteien zimmerweise oder sonst geteilt vermietet wird. In Bayreuth scheint der wünschenswerte Zustand, dafs auf jede Wohnung ein eigener Abort kommt, bei weitem nicht erreicht zu sein.

Bei 232 untersuchten Wohnungen, die je eine Haushaltung umfafsten, waren Angaben über die Abortverhältnisse vorhanden.

Von diesen 232 Haushaltungen hatten:

19 je einen eigenen Abort für sich

55 den Abort mit noch einer anderen Haushaltung gemeinsam

35	"	"	"	"	2	"	Haushaltungen	"
36	"	"	"	"	3	"	"	"
35	"	"	"	"	4	"	"	"
20	"	"	"	"	5	"	"	"
7	"	"	"	"	6	"	"	"
8	"	"	"	"	7	"	"	"
8	"	"	"	"	8	"	"	"
9	"	"	"	"	9	"	"	"

Es hatten also nur ca. 8 Proz. der oben bezeichneten 232 Haushaltungen je einen eigenen Abort für sich, während mehr als die Hälfte mit 1—3 anderen Haushaltungen und ca. 38 Proz. mit 4—9 anderen Haushaltungen den Abort gemeinsam hatten, gewifs ein sehr wenig erfreuliches Resultat.

Mietpreise.

Ein bedeutsames Mittel zur Beurteilung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse wie zur Erkenntnis des Wesens und der Tragweite der

Bodenfrage in den Städten bildet die Mietpreisstatistik. Für Bayreuth sind einer weiteren Verwertung der Ergebnisse dieser Statistik enge Grenzen um deswillen gezogen, weil es an allen vergleichbaren Zahlen für frühere Jahre oder andere Stadtdistrikte fehlt; soweit möglich und zulässig, wurde eine Vergleichung mit den Resultaten der Statistik anderer Städte versucht; aber auch abgesehen hiervon können aus den nackten Zahlen, die in dem untersuchten Distrikts selbst gefunden wurden, einzelne wertvolle Schlüsse gezogen werden.

Im ganzen waren in dem untersuchten Distrikts die Mietpreise von 234 aufgenommenen Wohnungen angegeben.

Hiervon wurden gezählt:

12	Wohnungen zu einem jährlichen Mietzins von höchstens . . .	50 Mk.
53	" " " " " " mehr als	50 bis 75 "
81	" " " " " " " "	75 " 100 "
32	" " " " " " " "	100 " 125 "
31	" " " " " " " "	125 " 150 "
18	" " " " " " " "	150 " 200 "
7	" " " " " " " "	200 Mk.

Eine Wohnung von den letzgenannten 7 kostete 300, eine 350 Mk. jährlichen Mietzins.

Es gab also:

5,1	Proz. Wohnungen zu einem jährlichen Mietzins von höchstens . . .	50 Mk.
57,3	" " " " " " " mehr als	50 bis 100 "
26,0	" " " " " " " " "	100 " 150 "
7,7	" " " " " " " " "	150 " 200 "
2,1	" " " " " " " " "	200 " 250 "
0,9	" " " " " " " " "	250 " 350 "

Vergleicht man mit diesen Zahlen die Ergebnisse der Münchener Wohnungszählung vom 2. Dezember 1895 für den XVIII. Münchener Stadtbezirk (Giesing), so ergiebt sich für letzteren allerdings bei Berücksichtigung auch der Mietpreise der leerstehenden Wohnungen, folgendes Resultat:

Wohnungen zum Preise von:

höchstens . . .	50 Mk.	gab es 2	Proz. unter den Wohnungen mit Preisangabe
mehr als	50 bis 100	" " 28	" " " " " "
" "	100 " 150	" " 37,4	" " " " " "
" "	150 " 200	" " 15,9	" " " " " "
" "	200 " 250	" " 6,9	" " " " " "
" "	250 " 350	" " 5,1	" " " " " "

Da es sich im XVIII. Münchener Stadtbezirk wie im XI. Bayreuther Stadtdistrikt um Arbeiterdistrikte handelt, die beide die schlimmsten Wohnungsverhältnisse ihrer Stadt aufweisen, so kann aus der Gegenüber-

stellung der Mietpreise in den oben genannten Stadtdistrikten der beiden Städte ein neuer Beleg für die allerdings nur mit Einschränkungen geltende Thatsache entnommen werden, dafs der Arbeiter in der deutschen Mittelstadt billiger wohnt als der Arbeiter in der deutschen Grofsstadt. Doch darf deswegen aus verschiedenen Gründen, die hier nicht näher zu erörtern sind, aus dieser Thatsache nicht etwa der Schlufs gezogen werden, dafs die Lebenshaltung des Arbeiters in der deutschen Mittelstadt allgemein eine höhere ist als in der deutschen Grofsstadt.

Untersucht man die Höhe der Mietpreise in den verschiedenen Raumzahlgruppen der Wohnungen, so ergiebt sich:

Von den Wohnungen zum Preise von	hatten je 1 Raum	hatten je 2 Räume	enthielten je 3 Räume	enthielten je 4 od. 5 Räume	gab es insgesamt
höchstens 50 Mk.	11	—	1	—	12
über 50 bis 75 „	14	36	2	1	53
„ 75 „ 100 „	9	53	18	1	81
„ 100 „ 125 „	—	17	15	—	32
„ 125 „ 150 „	—	9	21	1	31
„ 150 „ 200 „	—	2	12	4	18
„ 200 „ 250 „	—	—	2	3	5
über 250 „	—	—	2	—	2
insgesamt:	34	117	73	10	234

Aus diesen Zahlen kann der eigentlich selbstverständliche Schlufs gezogen werden, dafs die Höhe des Mietpreises mit der Zahl der Räume einer Wohnung wächst. Uebrigens ergiebt sich dasselbe Resultat, wenn man die Höhe des Mietpreises pro Raum einer Wohnung in den verschiedenen Raumzahlklassen einander gegenübergestellt.

Es gab nämlich Wohnungen zum Preise von:

	mit je 1 Raum	mit je 2 Räumen	mit je 3 Räumen	mit je 4 u. 5 Räumen	insges.
höchstens 30 Mk. pro Raum	—	19	12	2	33
mehr als 30—40 Mk. pro Raum	2	33	17	3	55
mehr als 40—50 Mk. pro Raum	9	37	28	4	78
mehr als 50—60 Mk. pro Raum	8	16	9	1	34
mehr als 60—70 Mk. pro Raum	5	9	4	—	18
mehr als 70—80 Mk. pro Raum	6	2	1	—	9
mehr als 80—100 Mk. pro Raum	4	1	2	—	7
mehr als 100 Mk. pro Raum	—	—	—	—	—
Wohnungen insgesamt:	34	117	73	10	234

Aus diesen Zahlen ergiebt sich aber auch, dafs das Wachsen der Mietpreise mit dem Wachsen der Räumezahl nicht etwa proportional geht, sondern viel langsamer voranschreitet; während bei den Wohnungen mit 1 Raume nur ca. 32 Proz. mit Mietpreisen von höchstens 50 Mk. vorhanden waren, gab es unter den Wohnungen mit 2 Räumen ca. 76 Proz. zum Preise von höchstens 50 Mk. pro Raum, unter den Wohnungen mit 3 Räumen ca. 78 Proz. zum Preise von höchstens 50 Mk. pro Raum und endlich unter den Wohnungen mit 4 und 5 Räumen sogar 90 Proz. zum Preise von höchstens 50 Mk. pro Raum. Aus diesen Ziffern darf nun etwa nicht der Schlufs gezogen werden, dafs die kleinste Wohnung die relativ teuerste ist; denn während die Wohnungen mit einem Raum meist aus gröfseren Zimmern bestanden, befanden sich unter Wohnungen mit 2—4 Räumen viele mit 1 oder mehreren kleineren Nebenräumen (Kammern).

Die Möglichkeit der Vergleichung mit den Ergebnissen anderer Städte tritt wieder ein, sobald man untersucht, wie stark die verschiedenen Mietpreisklassen unter den Wohnungen mit 1 bezw. 2 bezw. 4 heizbaren Zimmern (wobei die Küche nicht als heizbares Zimmer gerechnet wird), vertreten sind.

Es gab:

zum Mietzins von	Wohnungen mit 1 heizb. Zimm.	Wohnungen mit 2 heizb. Zimm.	Wohnungen mit 4 heizb. Zimm.	Wohnungen insgesamt
höchstens 50 Mk.	12	—	—	12
mehr als 50 bis 75 „	52	1	—	53
„ „ 75 „ 100 „	77	4	—	81
„ „ 100 „ 125 „	30	2	—	32
„ „ 125 „ 150 „	24	7	—	31
„ „ 150 „ 200 „	15	3	—	18
mehr als 200 „	3	3	1	7
insgesamt:	213	20	1	234

Vergleicht man die Mietpreise in den Wohnungen mit je 1 und 2 heizbaren Zimmern im Münchener Ostend (XIV.—XVIII. Stadtbezirk)[1]) einem vorwiegend von Arbeitern bewohnten Stadtviertel, und in den untersuchten Wohnungen mit je 1 und 2 heizbaren Zimmern im XI. Bayreuther Stadtdistrikt, so ergiebt sich:

---

[1]) Vgl. hierüber Mitteilungen des statist. Amtes der Stadt München, XV. Bd. 6. Heft. Anwesens- und Wohnungszählung v. 2. Dezember 1895, Tabellen S. 24*, München 1897.

Es waren vorhanden Wohnungen:

Zum Mietzinse von	Mit 1 heizbarem Zimmer in München (besetzte u. leere)	Mit 1 heizbarem Zimmer in Bayreuth	Mit 2 heizbaren Zimmern in München (besetzte u. leere)	Mit 2 heizbaren Zimmern in Bayreuth
höchstens 50 Mk.	182 (2,3 Proz.)	12 (5,6 Proz.)	9 (0,4 Proz.)	—
mehr als 50 bis 100 „	2561 (32,5 „)	129 (60,6 „)	101 (2,7 „)	5 (25 Proz.)
„ „ 100 „ 150 „	3080 (39,1 „)	54 (25,4 „)	627 (16,8 „)	9 (45 „)
„ „ 150 „ 200 „	1561 (19,8 „)	15 (7,0 „)	1205 (32,4 „)	3 (15 „)
mehr als 200 „	496 (62,9 „)	3 (1,4 „)	1774 (47,7 „)	3 (15 „)
insgesamt:	7880	213	3716	20

Aus diesen Zahlen ergiebt sich wieder die gröfsere Billigkeit der Arbeiterwohnungen Bayreuths in dem untersuchten Distrikt und, da die Mietpreise in den übrigen Bayreuther Arbeitervierteln annähernd die gleichen sein dürften, der Arbeiterwohnungen Bayreuths überhaupt gegenüber den Münchener Arbeiterwohnungen, nur dafs hier diese Thatsache durch Vergleichung von Wohnungen mit der gleichen Anzahl heizbarer Zimmer noch klarer und einwandfreier zu Tage tritt als bei Vorführung des oben beigebrachten Zahlenmaterials; denn dort konnte ja die Möglichkeit, dafs etwa die betr. Münchener Arbeiterwohnungen durchschnittlich entsprechend gröfser und darum teurer seien, nicht weiter berücksichtigt werden.

Bereits oben wurde festgestellt, dafs die Kostspieligkeit der Wohnungen pro Raum mit dem Wachsen der Zahl der Räume in dem untersuchten Distrikt abnimmt. Dieselbe Thatsache kann durch Vergleichung der Preise pro heizbares Zimmer in den Wohnungen mit 1 heizbarem Zimmer und mit 2 heizbaren Zimmern festgestellt werden.

Es gab nämlich:

Zum Preise von	Wohnungen mit 1 heizb. Zimmer	Wohnungen mit 2 heizb. Zimmern	überhaupt
höchstens 50 Mk pro heizbares Zimmer. .	12 (= 5,6 Proz.)	5 (= 25 Proz.)	17 (= 7,3 Proz.)
mehr als 50—75 Mk. pro heizbares Zimmer	52 (= 24,4 „)	9 (= 45 „)	61 (= 26,2 „)
mehr als 75—100 Mk. pro heizbares Zimmer	77 (= 36,2 „)	3 (= 15 „)	80 (= 34,3 „)
mehr als 100 Mk. pro heizbares Zimmer. .	72 (= 33,8 „)	3 (= 15 „)	75 (= 32,2 „)

Auch hier wiederum wird man aus den angeführten Zahlen nicht ohne weiteres auf die relativ gröfsere Billigkeit der Wohnungen mit mehreren heizbaren Zimmern einen Schlufs ziehen können; Ursache der relativ gröfseren Kostspieligkeit der Wohnungen mit 1 heizharem Zimmer ist u. a. auch der Umstand, dafs sich unter dieser Gruppe eine grofsere Anzahl von Wohnungen mit mehreren unheizbaren Nebenräumen befand, die den Mietpreis der Wohnungen verteuerten, während bei den Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern die Zahl der unheizbaren Nebenräumen gegenüber den heizbaren Zimmern nicht so erheblich ins Gewicht fiel.

Eine exakte Feststellung über die verschiedene Höhe der Mietpreise in Wohnungen von gleicher Gröfse, aber in verschiedenen Städten läfst sich nur erzielen, wenn man die Höhe der Mietpreise pro cbm Luftraum einer Wohnung berechnet. Eine Vorführung der diesbezüglichen Bayreuther Zahlen mufs an dieser Stelle unterbleiben, weil es dem Verfasser an vergleichbaren Zahlen anderer Städte auf diesem Gebiete fehlt und eine Vorführung der Bayreuther Zahlen allein wertlos sein würde. Dagegen ist es von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, die Höhe der Mietpreise pro cbm-Luftraum einer Wohnung je nach dem Grade der Ueberfüllung der Wohnungen zu gruppieren. Die ersten bezüglichen Berechnungen sind erst vor einigen Jahren erfolgt. Es zeigte sich da das seltsame Resultat, dafs der cbm Luftraum einer überfüllten Wohnung in sehr vielen Fällen teurer zu stehen kommt als der cbm einer weniger stark besetzten Wohnung, dafs „schlecht wohnen", sehr häufig auch „teuer wohnen" heifst, dafs ein grofser Teil der breiten Bevölkerungsschichten nicht nur in elenden Wohnungen zusammengepfercht wohnt, sondern diese Wohnungen auch noch relativ teurer bezahlen mufs. So wurde beispielsweise festgestellt, dafs in den Wohnungen der Bergarbeiter im mährisch-schlesischen Kohlenbezirk der cbm Luftraum teurer zu stehen kommt als in den schönen, grofsen Wohnungen in der Wiener Ringstrafse. Untersuchungen dieser Art auf breiterer Grundlage wurden zuerst bei der schon früher behandelten Baseler Wohnungsenquête von 1889 vorgenommen. In dem untersuchten Bayreuther Bezirk haben wir hier insofern weniger gut verwertbare Zahlen vor uns, als es sich fast nur um Arbeiterwohnungen handelt. Allein auch hier ist zu untersuchen, inwieweit die oben erwähnten Erfahrungen auch für die einzelnen Gruppen der Arbeiterwohnungen untereinander gelten, und dann wird zu untersuchen sein, welche Ergebnisse eine Vergleichung der in Bayreuth gefundenen Zahlen mit den vergleichbaren Resultaten anderer Städte zu Tage fördert.

Im XI. Bayreuther Distrikt lieferte die Untersuchung folgendes Ergebnis:

Es waren Wohnungen vorhanden:

Zum Mietzins von	mit höchst. 5 cbm Luftraum pro Inwohn.	mit mehr als 5—7 cbm Luftraum pro Inwohn.	mit mehr als 7—10 cbm Luftraum pro Inwohn.	mit mehr als 10—12 cbm Luftraum pro Inwohn.	mit mehr als 12—15 cbm Luftraum pro Inwohn.	mit mehr als 15—20 cbm Luftraum pro Inwohn.	mit mehr als 20—30 cbm Luftraum pro Inwohn.	mit mehr als 30—40 cbm Luftraum pro Inwohn.	mit mehr als 40 cbm Luftraum pro Inwohn.	ins-gesamt
höchstens 1 Mk. pro cbm Luftraum	—	—	—	—	2 (5,4 %)	2 (5 %)	1 (2,5 %)	1 (6,25 %)	1 (10 %)	7
mehr als 1—1,2 Mk. pro cbm Luftraum	—	—	3 (7,3 %)	—	3 (8,1 „)	2 (5 „)	5 (12,5 „)	1 (6,25 „)	1 (10 „)	15
mehr als 1,2—1,4 Mk. pro cbm Luftraum	—	—	6 (14,6 „)	4 (14,8 %)	10 (27,1 „)	2 (5 „)	8 (20 „)	2 (13,5 „)	2 (20 „)	34
mehr als 1,4—1,6 Mk. pro cbm Luftraum	—	—	7 (17,1 „)	5 (18,5 „)	7 (18,9 „)	6 (15 „)	9 (22,5 „)	5 (31,25 „)	2 (20 „)	41
mehr als 1,6—1,8 Mk. pro cbm Luftraum	—	6 (31,6 %)	6 (14,6 „)	6 (22,2 „)	6 (16,2 „)	12 (30 „)	9 (22,5 „)	3 (18,75 „)	4 (40 „)	52
mehr als 1,8—2 Mk. pro cbm Luftraum	—	3 (15,8 „)	5 (12,2 „)	2 (7,4 „)	5 (13,5 „)	6 (15 „)	3 (7,5 „)	3 (18,75 „)	—	27
mehr als 2—2,5 Mk. pro cbm Luftraum	1 (33,3 %)	6 (31,6 „)	9 (22 „)	8 (29,7 „)	2 (5,4 „)	9 (22,5 „)	4 (10 „)	1 (6,25 „)	—	40
mehr als 2,5—3 Mk. pro cbm Luftraum	2 (66,7 „)	3 (15,8 „)	1 (2,4 „)	1 (3,7 „)	1 (2,7 „)	1 (2,5 „)	1 (2,5 „)	—	—	10
mehr als 3 Mk. pro cbm Luftraum	—	1 (5,2 „)	4 (9,8 „)	1 (3,7 „)	1 (2,7 „)	—	—	—	—	7
insgesamt:	3	19	41	27	37	40	40	16	10	233

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dafs von den untersuchten Wohnungen die überfülltesten zugleich die teuersten waren.

Denn es gab Wohnungen zum Preise von höchstens 1,6 Mk. pro cbm Luftraum:

überfüllte Wohnungen überhaupt: 16 = 26,2 Proz. der überfüllten Wohnungen und zwar Wohnungen mit:

o bis 5 cbm Luftraum pro Inwohner:	— Proz.
mehr als 5 „ 7 „ „ „ „	— „
„ „ 7 „ 10 „ „ „ „	39 „

stark besetzte Wohnungen überhaupt: 43 = 41,3 Proz. der stark besetzten Wohnungen und zwar Wohnungen mit:

mehr als 10 bis 12 cbm Luftraum pro Inwohner:	33,3 Proz.
„ „ 12 „ 15 „ „ „ „	59,4 „
„ „ 15 „ 20 „ „ „ „	30 „

genügende Wohnungen überhaupt: 38 = 57,6 Proz. der genügenden Wohnungen und zwar Wohnungen mit:

mehr als 20 bis 30 cbm Luftraum pro Inwohner:	47,5 Proz.
„ „ 30 „ 40 „ „ „ „	58 „
„ „ 40 „ „ „ „	60 „

Weiter gab es Wohnungen zum Preise von mehr als 2 Mk. pro cbm Luftraum.

überfüllte Wohnungen überhaupt: 27 = 42,9 Proz. der überfüllten Wohnungen und zwar Wohnungen mit:

o bis 5 cbm Luftraum pro Inwohner:	100 Proz.
mehr als 5 „ 7 „ „ „ „	52,6 „
„ „ 7 „ 10 „ „ „ „	34,1 „

stark besetzte Wohnungen überhaupt: 24 = 23 Proz. der stark besetzten Wohnungen und zwar Wohnungen mit:

mehr als 10—12 cbm Luftraum pro Inwohner:	37 Proz.
„ „ 12—15 „ „ „ „	10,8 „
„ „ 15—20 „ „ „ „	25 „

genügende Wohnungen überhaupt: 6 = 8,8 Proz. der genügenden Wohnungen und zwar Wohnungen mit:

mehr als 20 bis 30 cbm Luftraum pro Inwohner:	12,5 Proz.
„ „ 30 „ 40 „ „ „ „	6,25 „
„ „ 40 „ „ „ „	—

Vergleicht man die Mietpreise pro cbm Luftraum der Wohnung in den untersuchten Wohnungen Bayreuths mit den Mietpreisen in den Arbeiter-

wohnungen anderer Städte, so ergiebt sich das bereits oben besprochene Resultat, dafs die Arbeiterwohnungen in der Provinzstadt Bayreuth billiger sind als etwa die Arbeiterwohnungen in Grofsstädten, wobei allerdings mit der zweifellos zutreffenden Voraussetzung gerechnet wird, dafs die Mietpreise in den untersuchten Bayreuther Arbeiterwohnungen den üblichen Mietpreisen der Arbeiterwohnungen in Bayreuth sich annähern und die Wohnungen mit höchstens 20 cbm Luftraum pro Inwohner bezw. mit 1 oder 2 Räumen in den zum Vergleich herangezogenen Städten zumeist von Angehörigen der arbeitenden Klassen bewohnt sind.

In Bayreuth gab es unter den untersuchten Wohnungen mit höchstens 10 cbm Luftraum pro Inwohner: 17,5 Proz., die Mietpreise mit über 2,5 Mk. pro cbm Luftraum aufweisen und unter den untersuchten Wohnungen mit über 10—20 cbm Luftraum pro Inwohner: 4,8 Proz., die Mietpreise mit über 2,5 Mk. pro cbm Luftraum aufwiesen.

In Basel wurde bei der im Februar 1889 vorgenommenen Wohnungsenquête als Durchschnittsmietpreis pro cbm Luftraum in den Wohnungen mit höchstens 10 cbm Luftraum pro Inwohner: 4,59 fr. = 3,67 Mk. und in den Wohnungen mit mehr als 10 – 20 cbm Luftraum pro Inwohner: 3,95 fr. = 3,16 Mk. ermittelt.[1])

Ferner wurde in Heidelberg bei der in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97 vorgenommenen Wohnungsenquête als Durchschnittsmietpreis pro cbm Luftraum in den Wohnungen mit 1 Raum 2,57 Mk. und in den Wohnungen mit 2 Räumen 2,31 Mk. festgestellt.[2])

Endlich wurde anläfslich der von der Berliner-Sanitätskommission im Jahre 1893 vorgenommenen Enquête ermittelt, dafs in der nahezu ausschliefslich von Arbeitern bewohnten Wohnungen in der Sorauerstrafse in Berlin zumeist der cbm Luftraum 2 Mk.—3½ Mk. Miete kostete, während der Mietpreis pro cbm Luftraum in den untersuchten Wohnungen Bayreuths zumeist 1,2—2,5 Mk. betrug.[3])

Die Zusammensetzung der Haushaltungen.

Einen bedeutsamen Einblick in die mit dem Wohnungswesen in Zusammenhang stehenden sozialen und sittlichen Zustände gewährt unter Umständen eine Untersuchung der Wohnungen je nach der Zusammensetzung der einzelnen in denselben befindlichen Haushaltungen. Die Wohnungszustände der Haushaltungen mit Zimmermietern oder Gewerbegehilfen können ersehen lassen, welches Mafs von Wohnbequemlichkeit

¹) Vgl. Bücher, Die Wohnungsenquête in der Stadt Basel. Basel 1891.

²) Vgl. Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung und Aufnahme aller Wohnungen der Stadt Heidelberg. Heidelberg. S. 11.

³) Vgl. Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Arbeiter-Sanitätskommission. Bearbeitet von Adolf Braun. Berlin 1893. S. 64.

den alleinstehenden, fern von der elterlichen Familie in Arbeit stehenden jugendlichen Personen beschieden ist, und welche Folgen sich daraus für die Verwendung der freien Zeit der betreffenden Personen, evtl. auch für deren sittliches Verhalten mutmafslich ergehen. Dafs unter Umständen starker Wirtshausbesuch und ehebrecherische Verhältnisse mit dem Wohnungselend zusammenhängen und von ihm abhängen, ist eine sicher bezeugte Thatsache. Aus den Wohnungszuständen der Haushaltungen mit Pflegekindern können Schlüsse auf die sanitaren Bedingungen, unter denen diese Kinder aufwachsen, unter Umständen auch auf die sittlichen Einflüsse, die in ihrer Jugend auf sie einwirken, gezogen werden. Dafs das Hineindringen von fremden Elementen in den Familienverband besonders unter ungunstigen Wohnungsverhältnissen schlimme Folgen sittlicher Art mit sich bringen kann, ist bereits oben beruhrt.

Von den untersuchten 235 Wohnungen im XI. Bayreuther Stadtdistrikten

gab es 30 mit Haushaltungen mit Schlafgängern, davon 2 mit Haushaltungen mit je 2 Schlafgängern, 5 mit Haushaltungen mit je 3 Schlafgängern und eine mit einer Haushaltung mit 5 Schlafgängern;

gab es 11 mit Haushaltungen mit Pflegekindern, davon 2 Wohnungen mit Haushaltungen mit je 2 Pflegekindern;

gab es 9 mit Haushaltungen mit Schlafgängern und Pflegekindern, davon eine mit 1 Haushaltung mit 3, eine mit einer Haushaltung mit 4 und eine mit 1 Haushaltung mit 5 Pflegekindern und Schlafgängern.

Von den verschiedenen bisher berührten Gesichtspunkten, die zusammen einen Einblick in die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse der untersuchten Wohnungen zu geben geeignet sind, sollen bei Darstellung der Verhältnisse der Wohnungen mit Haushaltungen, in denen Schlafgänger aufgenommen sind, nur diejenigen berücksichtigt werden, die einen Einblick in die gerade hier sich aufdrängenden Fragen geben können. Als solche Gesichtspunkte kommen u. U. Räumezahl einer Wohnung, Wohngenossenzahl, Zahl der Schläfer in den einzelnen Räumen einer Wohnung, Gröfse des Luftraums pro Inwohner, Grofse des Schlafraums pro Schläfer in den einzelnen Wohnungen, evtl. auch Höhe des Mietpreises in Betracht..

Von den 30 Wohnungen mit Schlafgängern war unter den untersuchten Wohnungen in Bayreuth nur eine, in der die samtlichen Wohngenossen einer Wohnung (1 Haushaltungsvorstand und 1 Schlafgänger) zum Wohnen, Kochen und Schlafen nur einen Raum zusammen innehatten, alle übrigen 29 Wohnungen enthielten je 2—5 Räume.

Die Wohnungen mit Schlafgängern waren zumeist von einer gröfseren Anzahl von Wohngenossen besetzt; unter den 30 Wohnungen mit

Schlafgängern hatten 15 je 6 und mehr Schlafgänger und hiervon wieder 6 je 9 und mehr Schlafgänger.

Da gesetzliche und verordnungsmäfsige Bestimmungen über das Wohnungswesen sich vielfach darauf beschränken, bei Wohnungen mit Schlafgängern für jeden Inwohner einen Mindestluftraum (von gewöhnlich 10 cbm) vorzuschreiben oder anzuordnen, dafs in den Räumen, in denen Schlafgänger untergebracht sind, für jeden Schlafgänger ein gewisser Mindestluftraum (gewöhnlich ebenfalls 10 cbm) vorhanden sein mufs, überhaupt die Zahl der Verordnungen über Schlafstellenwesen im Gebiete des deutschen Reiches Legion ist, erscheint es angebracht, zu berechnen, wie grofs die Zahl der untersuchten Bayreuther Wohnungen mit Schlafgängern und weniger als 10 cbm Luftraum pro Inwohner ist. Da ergab sich, dafs 12 oder 40 Proz. der Wohnungen mit Schlafgängern weniger als 10 cbm Luftraum pro Inwohner besafsen, also ein weit gröfserer Prozentsatz als der Prozentsatz der Wohnungen mit weniger als 10 cbm Luftraum pro Inwohner gegenüber den untersuchten Wohnungen überhaupt betrug; aufserdem konnten 3 Wohnungen gefunden werden, in denen sicher ein oder mehrere Schlafgänger einen Schlafraum von weniger als 10 cbm besafsen, während die Zahl der aufserdem noch vorhandenen Wohnungen mit weniger als 10 cbm Schlafraum für einen oder mehrere oder alle zugehörigen Schlafgänger angesichts der besonderen Gestaltung des vorliegenden Materials nicht ermittelt werden konnte.

In 14 von den 30 Wohnungen mit Schlafgängern schliefen der oder die Schlafgänger mit Mitgliedern der Familie in demselben Raume aufserdem trafen in 7 Wohnungen mit Schlafgängern auf 2 oder mehr Inwohner nur je 1 Bett; in einem dieser Fälle hatte mit Sicherheit der Haushaltungsvorstand und der Schlafgänger nur ein Bett zusammen, in einem der Fälle trafen auf 6 Haushaltungsmitglieder, einschliefslich 3 Schlafgänger 2 Betten; in wieviel Fällen sonst noch ein Zusammenschlafen von Familienmitgliedern und Schlafgängern in einem und demselben Bett stattfand, kann hier nicht näher angegeben werden, doch erscheint es nach dem vorliegenden Material zweifellos, dafs es noch in einer ganzen Reihe von Fällen statthatte. Dafs diese Zustände sittlich nicht unbedenklich sind, steht aufser allem Zweifel; doch kann ein zahlenmäfsig genauer Nachweis gerade über die Tragweite dieses Punktes bei der Beschaffenheit des Materials nicht erbracht werden.

Ebensowenig können genaue und zuverlässige Angaben über die Gründe des Abvermietens einzelner Wohnungsteile oder Schlafstellen an Schlafgänger gemacht werden. Dafs hierfür ein Bedürfnis angesichts des Vorhandenseins einer grofsen Zahl unverheirateter, von ihren Eltern entfernter, erwachsener Personen vorliegt, liegt auf der Hand. Doch scheint die Absicht, mit der Abvermietung einen Gewinn zu machen, die Hauptursache zu sein; wenigstens scheint die grofse Anzahl von Wohnungen

mit 3 und mehr Räumen (15 oder 50 Proz. der Wohnungen mit Schlafgängern, während die Wohnungen mit 3 und mehr Räumen nur ca. 35 Proz. der untersuchten Wohnungen überhaupt ausmachten) und mit hohen Mietpreisen (5 oder 16,6 Proz. der Wohnungen mit Schlafgängern kosteten über 150 Mk., während nur etwas mehr als 10 Proz. der untersuchten Wohnungen überhaupt mehr als 150 Mk. Miete kosteten), auf diese Ursache hinzudeuten. Aufserdem scheint starke wirtschaftliche Bedrängnis den Anstofs zum Abvermieten zu geben; denn die auffallend grofse Anzahl überfüllter Wohnungen mit Schlafgängern, die grofse Anzahl der Wohnungen mit Schlafgängern, in denen auf 2 und mehr Inwohner nur je ein Bett traf, scheinen mir in diesem Sinne verwertet werden zu können.

Angesichts der im ganzen deutschen Reich gegenwärtig wirksamen Bestrebungen behufs Verbesserung der Lage der aufsereheliehen Kinder durch Staat und Gesellschaft erscheint ein Blick in die Wohnungen von einigem Werte, in denen Pflegekinder, die wohl meist mit aufserehelichen Kindern identifiziert werden können, untergebracht sind.

Es wurden 5=45 Proz. Wohnungen mit Pflegekindern unter den 11 Wohnungen mit Pflegekindern überhaupt gezählt, in denen auf den Inwohner weniger als 10 cbm Luftraum trafen, ebenso viele, in denen mit Sicherheit auf die Pflegekinder ein Schlafraum von weniger als 10 cbm traf, und gerade so viele, in denen auf je 2 oder mehr Inwohner nur je ein Bett entfiel. Diese Prozentsätze sind abgesehen von der Frage nach der Gröfse des Schlafraums, wo eine sichere vollständige Beantwortung nach dem vorliegenden Material nicht möglich ist, bedeutend höher als die bezüglichen Prozentsätze gegenüber der Zahl der untersuchten Wohnungen überhaupt. In einem Fall, in dem ein Pflegekind in einer Haushaltung untergebracht war, traf auf jeden Schläfer der betr. Wohnung lediglich ein Schlafraum von 1,9 cbm, in einem anderen Fall, in dem 2 Pflegekinder in einer Haushaltung untergebracht waren, traf auf 3 Schläfer der betr. Wohnung ein Schlafraum von je 7 cbm und auf 4 Schläfer ein solcher von je 4,2 cbm.

Eine verhältnismäfsig starke Ueberfüllung ist auch in den Wohnungen zu verzeichnen, in denen sich Haushaltungen mit Pflegekindern und Schlafgängern zugleich befanden, (4 von 9 Wohnungen dieser Art enthielten weniger als je 8,5 cbm Luftraum pro Inwohner).

Die Wohnungen der staatlichen Arbeiter und Unterbeamten.

Seit mehreren Jahren sind in den Etats einzelner deutscher Staaten u. a. auch Bayerns nicht unbeträchtliche Summen für die Erbauung von Wohnungen von staatlichen Arbeitern und Unterbeamten, besonders von Post- und Bahnarbeitern und Unterbeamten ausgeworfen. Dadurch sind

auf diesem Gebiete eine Reihe erfreulicher Resultate erzielt worden. Gegen ein Eingreifen des Staates auf diesem Gebiete sind selbst von seiten derer, die gegen eine direkte produzierende Thätigkeit des Staates und der Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnungsfrage prinzipielle Einwendungen zu erheben pflegen, keinerlei Bedenken vorgebracht worden. Angesichts dieser Bestrebungen lag es nahe, zu untersuchen, von welcher Beschaffenheit die Wohnungen der staatlichen Arbeiter und Unterbeamten in dem untersuchten Bezirk waren.

Im ganzen wurden 14 solcher Wohnungen gezählt. Die Wohnungsverhältnisse derselben sollen im folgenden detailliert dargestellt werden.

(Siehe die Uebersicht auf S. 473.)

Vergleicht man diese Zahlen mit den Ergebnissen der Enquête überhaupt, so ergiebt sich, dafs die Wohnungen mit staatlichen Arbeitern und Unterbeamten durchweg bessere Zustände und Verhältnisse aufwiesen als die übrigen untersuchten Wohnungen im Durchschnitt. Es gab hier verhältnismäfsig weniger überfüllte und weniger stark besetzte Wohnungen, weniger überfüllte Schlafräume, weniger Bettenmangel, dagegen verhältnismäfsig mehr Wohnungen mit 3 und mehr Räumen und 2 und mehr heizbaren Zimmern als bei den untersuchten Wohnungen überhaupt. Die bessere wirtschaftliche Lage der staatlichen Arbeiter und Unterbeamten zeigt sich darin, dafs diese mehr für ihre Wohnungen aufzuwenden imstande sind als die übrigen Inhaber der untersuchten Wohnungen; Wohnungen zum Mietpreise von über 150 Mk., deren es unter den untersuchten Wohnungen nur 25 gab, gehören hier nicht zu den Seltenheiten. Wohnungen der allerschlechtesten Sorte (Wohnungen mit weniger als 7 cbm Luftraum pro Inwohner) wurden hier überhaupt nicht gezählt. Die Wohnungen mit mehr als 20 cbm Luftraum, pro Inwohner, die bei den untersuchten Wohnungen überhaupt nur etwas mehr als ein Viertel ausmachten, bildeten hier die Hälfte. Ueberhaupt lieferten die Wohnungen der staatlichen Unterbeamten und Arbeiter eines der wenigen erfreulicheren Bilder der ganzen Enquête, obgleich es auch hier nicht an vielen Mifsständen im einzelnen fehlt, die es noch zu beseitigen gilt, und ein idealer Zustand auch hier noch keineswegs herrscht.

Die schlechtesten Wohnungen.

Am Schlusse unserer gesamten Darstellung wollen wir uns noch eingehender mit den Wohnungsverhältnissen der schlechtesten Wohnungen befassen. Als solche bezeichnen wir die, in denen für den einzelnen Inwohner höchstens 7 cbm Luftraum vorhanden sind und deren polizeiliche Räumung unter allen Umständen gefordert werden mufs. Bereits oben war davon die Rede, dafs 22 Wohnungen oder 9,4 Proz. der untersuchten Wohnungen höchstens 7 cbm Luftraum enthielten. Jetzt sollen diese 22 Wohnungen etwas genauer ins Auge gefafst werden.

In Wohnung Nr.	war der Haushaltungsvorstand seinem Berufe nach	waren vorhanden Wohngenossen	gab es Betten	gab es Räume	gab es heizbare Zimmer	betrug der Schlafraum pro Person			betrug der Luftraum überhaupt pro Person cbm	betrug der Mietpreis Mk.	betrug der Mietpreis pro cbm Luftraum Mk.	betrug der Mietpreis pro Raum Mk.	betrug der Mietpreis pro heizb. Zimmer Mk.	gab es Pflegekinder und Schlafgänger
						in Raum I.	in Raum II.	in Raum III.						
1	Bureaudiener	6	5	4	2	43,5 cbm mit 1 Person	10,7 cbm mit 1 Person	26,5 cbm mit 1 Person	26,6	240	1,5	60	120	1 Pflegekind und 1 Zimmermieter
2	Güterlader	12	9	3	2	—	—	—	10,1	300	2,3	100	150	3 Zimmermieter [1])
3	Ablöswärter	5	3	3	1	13,7 cbm mit 2 Personen	20,6 cbm mit 2 Personen	—	21,3	160	1,7	53	160	—
4	Packetbote	6	3	2	1	7 cbm mit 6 Personen	—	—	10,1	100	1,6	50	100	—
5	Ablöswärter	3	3	3	1	20,6 cbm mit 2 Personen	25,8 cbm mit 1 Person	—	26,1	125	1,1	42	125	—
6	Stationsdiener	4	4	3	2	9,4 cbm mit 4 Personen	—	—	24,6	129	1,4	43	64 1/2	—
7	Packetbote	4	3	3	2	12,9 cbm mit 4 Personen	—	—	30,4	170	1,4	57	85	—
8	Packetbote	5	3	3	2	9 cbm mit 4 Personen	29 cbm mit 1 Person	—	15,9	139	1,7	46	70	—
9	Hilfspostbote	4	3	2	1	34 cbm mit 1 Person	9 cbm mit 3 Personen	—	15,4	130	2,1	65	130	—
10	Packetbote	9	4	3	2	3,8 cbm mit 8 Personen	14,7 cbm mit 1 Person	—	9,4	100	1,2	33	50	—
11	Hilfsbremser	7	3	2	1	8,4 cbm mit 5 Personen	9,5 cbm mit 2 Personen	—	8,7	110	1,8	55	110	—
12	Stationstagelöhner	2	2	2	1	7,4 cbm mit 2 Personen	—	—	21	100	2,3	50	100	—
13	Lokomotivheizer	7	4	2	1	16,8 cbm mit 2 Personen	4,1 cbm mit 5 Personen	—	7,7	120	2,2	60	120	—
14	Meſsgehilfe	2	2	2	1	31,2 cbm mit 1 Person	25 cbm mit 1 Person	—	28,2	60	1	30	60	—

[1]) Brauchbare Angaben über die Gröſse des Schlafraums fehlen hier.

Von diesen 22 Wohnungen enthielten 3 je 4,5—4,6 cbm Luftraum pro Inwohner, 6 je 5,4—6 cbm Luftraum pro Inwohner, 7 je mehr als 6—6,5 cbm Luftraum pro Inwohner und 6 je mehr als 6,5—7 cbm Luftraum pro Inwohner. Diese 22 Wohnungen waren von 135 Wohngenossen bewohnt, von denen 45 einen Schlafraum von je höchstens 4 cbm, 35 einen Schlafraum von je mehr als 4—5 cbm, 26 einen Schlafraum von je mehr als 5—7 cbm, 16 einen Schlafraum von je mehr als 7—10 cbm, 10 einen Schlafraum von mehr als 10 cbm besafsen. Der Räumezahl nach enthielten 6 dieser Wohnungen je 1 Raum, 15 je 2 Räume und 1 3 Räume. Sämtliche 22 Wohnungen hatten nur je 1 heizbares Zimmer. Die Zahl der Schläfer in den einzelnen Räumen dieser Wohnungen schwankte zwischen 1 und 8; doch schliefen in 18 von den 40 Räumen dieser 22 Wohnungen je mehr als 4 Schläfer. In 17 von den 22 Wohnungen trafen auf 2 oder mehr Inwohner nur je 1 Bett. Der Mietpreis ging nur in einer dieser Wohnungen unter 50 Mk. herunter, er betrug zumeist zwischen 50 und 100 Mk. und ging in einem Fall bis auf 120 Mk. Auffallend ist der hohe Preis eines cbm Luftraums in diesen Wohnungen; er überstieg in 13 Fällen den Preis von 2 Mk. und betrug in einem Falle 3 und in einem Falle 4 Mk. Dabei befanden sich noch in 9 dieser Wohnungen Haushaltungen, die ein oder mehrere Pflegekinder oder Schlafgänger oder beide zugleich enthielten. Fragen wir nach dem Berufe der Haushaltungsvorstände in diesen Wohnungen, so erfahren wir, dafs in 123 dieser Wohnungen Taglöhner, Dienstleute, Witwen oder alleinstehende Frauen Haushaltungsvorstände waren. Es sind also unständige und ungelernte Arbeiter und hilflose Witwen oder Frauen, die mit den schlechtesten Wohnungen vorlieb nehmen müssen. In den übrigen 8 Fällen scheint eine besonders grofse Familie des Haushaltungsvorstands u. a. die Ursache der Ueberfüllung zu sein, da hier die Zahl der Wohngenossen eine besonders hohe und auch eine grofse Anzahl von Zimmermietern oder Pflegekindern nicht vorhanden war.

Es läfst sich nicht sagen, welche Unsumme von Schmutz, Unbequemlichkeit, Anreiz zum Wirtshausbesuch diese Zahlen bedeuten, wieviel sittlich bedenkliche Erscheinungen sich in diesen Wohnungen zeigen, inwieweit sie Herde oder Verbreiter von ansteckenden Krankheiten sind, wie das Familienleben und die Kindererziehung in diesen Wohnungen beschaffen sind. Jedenfalls haben die Hygieniker wie der Sozialpolitiker, der Philanthrop wie derjenige, der lediglich sich und die Seinen von der Gefahr ansteckender Krankheiten bewahrt zu sehen wünscht, an der Beseitigung solcher Wohnungen das erheblichste Interesse. Gerade bei der Wohnungsfrage zeigt es sich, ähnlich wie bei manchen anderen sozialen Problemen, dafs man soziale Reformen auch vom Standpunkt des „vernünftigen Egoismus“ aus begründen kann, nur schade, dafs es hier weiten bürgerlichen Kreisen, ähnlich wie etwa bei

der freiwilligen Versicherung, vielfach an der nötigen Weitsicht fehlt, wie überhaupt der weitsichtige Egoismus bezeichnenderweise der seltenere ist.

Schlufs.

Wir stehen am Schlusse unserer Darstellung. Ein erfreuliches Bild war es nicht, das sich unseren Blicken darbot. Sind auch die hygienischen Verhältnisse in den untersuchten Bayreuther Arbeiterwohnungen nicht schlechter oder jedenfalls nicht viel schlechter als die Wohnungsverhältnisse in den Arbeitervierteln der meisten Mittel- und Grofsstädte — besser sind sie keinesfalls — so trat uns doch die Wohnungsnot in ihren verschiedenen Seiten nur zu deutlich in den mannigfachen Zahlenreihen entgegen.

Es ist hier nicht der Ort, den Ursachen der Wohnungsnot nachzugehen und die Reformmafsregeln zu ihrer Bekämpfung darzulegen. Das ist von anderer Seite und besser, als es der Verfasser zu thun vermochte, bereits vielfach geschehen. Nur eine Frage taucht unwillkürlich auf und verlangt ihre Beantwortung: Wird die zur Zeit in Bayern in Vorbereitung befindliche Regelung des Wohnungswesens auf dem Wege der Verordnung an den Verhältnissen der Bayreuther Arbeiterwohnungen wie überhaupt den Wohnungen der breiten Massen in den bayerischen Städten etwas ändern?

Ich bezweifle keinen Augenblick, dafs die allerärgsten Mifsstände im Wohnungswesen durch die neuen Verordnungen werden beseitigt werden.

Derselbe Ernst und Eifer in der Bekämpfung von Mifsständen, der den bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren so oft nachgerühmt worden ist, wird vermutlich bei den neuen Wohnungsinspektoren, sofern sie unabhängige staatliche Beamte sind, zu finden sein.

Aber eine irgendwie durchgreifende und weitergreifende Besserung der Wohnungsverhältnisse wird durch diese Verordnungen nicht herbeigeführt werden können. Es ist in dieser Zeitschrift [1]) vor nicht langer Zeit mit Recht hervorgehoben worden, dafs in neuerer Zeit „der Sinn für Perspektive und Proportionen im Bereich der gesellschaftlichen Probleme sich mehr und mehr entwickelt hat", „dafs eine nüchternere und klarere Abschätzung sozialer Mafsregeln" und, wie hinzugefügt werden darf, auch bezüglich der Leistungsfähigkeit solcher Mafsnahmen gegenwärtig Platz gegriffen hat. Es wäre zu wünschen, dafs sich diese Vertiefung sozialer Einsicht auch bei den Befürwortern der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse immer mehr einbürgern möchte.Bei der gegenwärtigen Verteilung der politischen und sozialen Macht, bei der gegenwärtigen

[1]) Vgl. XV. Band, S. 761, Berlin 1900.

Stärke der sich widerstreitenden reformfreundlichen und reformfeindlichen Strömungen in der Wohnungsfrage, die sich in Parlamenten, städtischen Vertretungskörpern und in der Presse regen, kann überhaupt in absehbarer Zeit selbst bei Anwendung weitgreifender Mittel von einer „Lösung" der Wohnungsfrage, die so oft pomphaft verkündet wird, keine Rede sein, da es ja nicht blofs auf den Inhalt der Reformvorschläge, sondern auch auf die Art und Weise der Ausführung derselben ankommt. Man wird auch in der Wohnungsfrage, angesichts der geschilderten Sachlage, sich daran gewöhnen müssen, von den gegenwärtig in Vorschlag gebrachten Reformvorschlägen etwas bescheidenere Wirkungen zu erhoffen, für das erstrebte Ziel aber dann um so energischer und systematischer zu arbeiten.

Zu den Mitteln, die zu diesen vorläufig etwas enger begrenzten Zielen zu führen bestimmt sind, gehört unstreitig eine gut organisierte Wohnungsinspektion; ihr Ziel ist Schliefsung der schlechtesten Wohnungen. Aber auch diese Wohnungsinspektion setzt zu ihrer Durchführbarkeit, will sie nicht von vornherein ganz niedrige Anforderungen an Wohnungen stellen, voraus, dafs die Zahl der für die breiten Massen nach ihrer Preislage in Betracht kommenden Wohnungen eine entsprechend grofse ist, dafs ein gewisser, nicht zu karg bemessener, Ueberschufs an solchen Wohnungen vorhanden ist, dafs beim Erlahmen der Privatspekulation in Herstellung von Wohnungen für „kleine Leute", Staat, Gemeinde und gesellschaftlich-genossenschaftliche Unternehmungen solche Wohnungen beschaffen.

Geschieht dies nicht, so schafft man bei energischer Durchführung einer nicht ganz niedrige Anforderungen stellenden Wohnungsinspektion nur Obdachlosigkeit für eine Anzahl kinderreicher Familien. Auch in Bayern stände zu befürchten, dafs bei einer Wohnungsinspektion der gekennzeichneten Art angesichts des Umstandes, dafs die Zahl der leerstehenden Wohnungen zu niedrigen Preisen in vielen bayerischen Städten eine sehr geringe ist, dieselbe Wirkung erzielt würde. Aber nur in selteneren Fällen hat man sich nicht gescheut, die Wohnungsinspektion der oben bezeichneten Art so straff durchzuführen, dafs jene Wirkung thatsächlich eintrat. Entweder man hat seine Anforderungen an die Wohnungen von vornherein oder später herabgesetzt oder man hat, um Härten zu vermeiden, die Wohnungsinspektion etwas laxer gehandhabt. [1]) In beiden Fällen wurde dann also das ursprünglich erstrebte Ziel nicht voll erreicht. Ich glaube, dafs man auch in Bayern über kurz oder lang, sofern man etwa von vornherein sich nicht ganz enge Ziele bei der Wohnungsinspektion setzt, einen der beiden Wege wird gehen müssen; die Folge davon wird sein, dafs durch die Wohnungs-

[1]) Vgl. Protokoll der 59. Sitzung der 2. Kammer der grofsherzogl. hessischen Landstände (Verhandlung vom 31. März 1898 S. 1380—1384).

inspektion allein eine irgendwie weitergehendere Besserung der Wohnungsverhältnisse in Bayern nicht erzielt werden wird. Ueberhaupt kann die Wohnungsinspektion wie überhaupt die repressive Thätigkeit allein nur sehr wenig zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse wirken. Sie kann wirksam werden erst, wenn ihr eine positive Thätigkeit, die Erbauung billiger und einigermafsen ausreichender Wohnungen für die breiten Massen der Bevölkerung, zur Seite tritt. Die letztere Thätigkeit bleibt überhaupt immer die Hauptsache in der ganzen Wohnungsreformthätigkeit. Aber leider hat der objektiv und kritisch Urteilende nur zu sehr Grund zu derAnnahme, dafs es auch hiermit in Bayern wie anderwärts nicht allzurasch vorwärts gehen wird.

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1900.[1])

Von

PROF. DR. ERNST MISCHLER,

in Graz.

In organisatorischer Hinsicht ist als Errungenschaft des Jahres 1900 nur die Errichtung Eines neuen Sprengels (Leoben) namhaft zu machen; es bestehen derzeit sonach 21 territoriale und 2 nach sachlichen Gesichtspunkten angeordnete Inspektorate (Wiener Verkehrsanlagen; Binnenschiffahrt). Zweifelsohne ist dem Zentralgewerbeinspektor zuzustimmen, wenn er als Bedingung der Erreichung des dieser Institution vorschwebenden Zieles die „systematische Weiterausgestaltung der Gewerbeinspektion, vor allem aber . . . eine ausgiebige Erhöhung des Personalstandes desselben“ hinstellt. Die Frage ist dabei nur, was unter dieser „systematischen Weiterausgestaltung“ zu verstehen sein soll. Nach den bisherigen, insbesonders durch den Organisationsplan des vormaligen Zentralinspektors Klein vorgezeichneten Gestaltungstendenzen scheint nur die Vermehrung und damit Verkleinerung der Sprengel nebst der Personalvermehrung als „systematische Weitergestaltung“ in Betracht zu kommen. Hierin würde ich einen entschiedenen Mangel erblicken. Ausschliefslich extensive Anordnung zu pflegen, genügt nicht mehr; es handelt sich darum, den Anforderungen an den inneren Ausbau der Organe gerecht zu werden und insbesondere Stellung zu den beideu anderwärts als gestaltend wirkenden Momenten zu nehmen: zu der Verwendung von Arbeitern und Frauen als Inspektionsorgane.

Dabei dürfte es gar nicht schwer fallen, in Uebereinstimmung mit den österreichischen Einrichtungen einen Weg zu finden um — wenigstens dem einen dieser beiden Momente — diese hier zum Gegenstand einer

---

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1900. Wien 1901. Hof- und Staatsdruckerei, LXXV und 417 Seiten.

durchgreifenden Erörterung zu machen, würde den Rahmen dieser Mittheilung weit überschreiten — nämlich der Forderung nach Vertretung der Arbeiter in der Organisation der Inspektion, ein grofses Stück entgegengekommen. Der Weg, den ich da im Auge habe, ist die Schaffung eines Beirates für die Gewerbeinspektion im Handelsministerium nach dem Muster der bereits bestehenden zahlreichen Beiräte. Ein Ansatz hierzu ist bereits gegeben, nämlich die mit 6. Januar 1899 vom Kaiser genehmigte „Unfallverhütungskommission“, die sich administrativ an die Gewerbeinspektion anlehnt. Gewifs ist der Gedanke einer solchen Kommission richtig; aber eine Kommission resp. ein Beirat für alle Angelegenheiten der Gewerbesinspektion vermöchte nach allen Seiten hin höchst erspriefslich zu wirken. Es wäre zutreffend, denselben nach dem Vorbilde des Arbeitsbeirates aus Kurien zusammenzusetzen und zwar hätte er etwa zu umfassen 1) Vertreter der durch die Gewerbeinspektion zu schutzenden Arbeiterbevölkerung, 2) Vertreter der der Gewerbeinspektion unterliegenden Industrieen, 3) Fachmänner aus dem Gebiete der Sozialpolitik, Technik und Hygiene, endlich 4) Regierungsorgane und zwar Vertreter der Gewerbeinspektion sowie der an dieser Verwaltung interessierten Ressorts. Mit Rücksicht auf die Knappheit des Raumes sei es gestattet diesen Gedanken hier nur einfach hinzustellen, wobei ich mir eine Ausführung an anderer Stelle vorbehalte.

In der äufseren Anordnung zeigt der diesjährige Bericht nur geringe Veränderungen gegenüber seinen Vorgängern: Abschnitte über die 1899 und 1900 neu errichteten Sprengel Komotau, Krakau, Czernowitz, Leoben, sodann einen Spezialbericht über die Arbeit in den Tabakfabriken, und bei einem Berichte eine kleine Monographie: die Malzerzeugnisse im Olmützer Aufsichtsbezirke. Auch der Inspektion des Binnenschiffahrtsgewerbes soll wieder mehr Spielraum gegeben werden; wenn es einmal zum Ausbau des projektierten Kanalnetzes gekommen sein wird, dann wird dieser sachlich begrenzte Teil der österreichischen Gewerbeinspektion ohnehin eine durchgreifende Umgestaltung erfahren müssen, und aus dem mehr provisorischen Stadium von heute heraustreten.

Auch die innere Anordnung der Einzelberichte sowie des allgemeinen Berichtes zeigt keine Veränderung. Dennoch dürfte es erforderlich sein, den neu auftretenden Gestaltungstendenzen durch Aufnahme in die Berichterstattung gerecht zu werden. So erscheint die besondere planmäfsige Berücksichtigung der Errichtungen und Wirkungen der Arbeitsvermittlungsansalten erforderlich gegenüber den wenigen vereinzelten und verstreuten diesbezüglichen Bemerkungen. Auch die Frage des Alkoholismus könnte zu eingehender Erörterung gelangen. Der einen eisernen Bestand der heutigen Anordnung bildende Abschnitt über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter ist gut gedacht und enthält hie und da auch viel Zutreffendes, schweift aber doch zu häufig von seiner Aufgabe ab, und enthält mehr die Schilderung der Lage der Industrie.

Auch müfste dieser Abschnitt über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter innerlich etwas genauer disponiert werden. — Für die Bekanntgabe der Resultate der Heimarbeiterenquete, welche die Gewerbeinspektoren durchgeführt haben, wurde der Weg einer gesonderten Publikation gewählt.[1])

Die Thätigkeit der Inspektion, sowie ihr Personalstand im Berichterstattungsjahre ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche den ganzen Zeitraum seit der Begründung dieser Institution umfafst.

	1884	1886	1890	1893	1898	1899	1900
I. Inspektionsthätigkeit.							
Besuchte Betriebe	2 564	3 513	5 892	9 666	11 057	11 383	15 393
Davon ohne Motoren	979	1 223	2 494	3 835	4 832	4 498	6 411
Arbeiter in den beschäftigten Betrieben in 1000	228	274	343	337	562	629	703
Arbeiter im Durchschnitt per Betrieb	89	78	58	42	51	55	46
II. Sonstige Amtsgeschäfte.							
Einladungen zu Kommissionen	104	671	2 786	10 760	12 022	12 606	12 464
Fälle persönlicher Anteilnahme	104	442	887	2 617	2 669	2 623	2 994
Abgegebene schriftliche Gutachten	1 100	?	?	6 070	9 075	9 263	10 372
Entgegengenommene Beschwerden der Arbeiter	100	1 359	5 023	5 817	8 040	6 508	6 295
Erfolgreich interveniert in Proz.	?	75	41	35	?	?	?
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer	?	400	?	2 704	2 489	2 615	3 078
III. Personale.							
Bei der Zentrale	1	1	1	2	3	4	4
Amtsvorstände	9	12	16	18	18	21	22
Zugeteilte Inspektoren u. Kommissäre	—	—	8	20	31	29	31
Zusammen	10	13	25	40	52	54	57

Die Zahl der besuchten Betriebe ist erheblich gestiegen, jedoch sind es diesmal wieder in gröfserem Mafse kleine Betriebe gewesen. Die Zahl der Einladungen zu Kommissionen, welche bis zum Vorjahre in stetem Steigen begriffen war, scheint nunmehr auf einem Niveaustand angelangt zu sein; die Fälle der persönlichen Anteilnahme an diesen Kommissionen vermochten sich zwar, zufolge der Personalvermehrungen

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. Wien, Hölder. 3 Bände, 1900 und 1901.

etwas zu heben, die schriftliche Erledigung ist jedoch in weit stärkerer Zunahme begriffen; letztere nimmt Dimensionen an, die für den Grundcharakter und Hauptzweck der Gewerbeinspektion anfangen gefährlich zu werden. Die Zahl der Fälle von Inanspruchnahme durch die Arbeiter ist neuerlich in Abnahme begriffen, als Folge der Thätigkeit der Gewerbegerichte; letzte darf nicht gering veranschlagt werden, wenn die Inanspruchnahme der Gewerbeinspektoren durch Arbeiter von 1898 bis 1900 von 8040 Fällen auf 6295 zu sinken vermochte; dabei steigt die Inanspruchnahme durch die Unternehmer ziemlich an und nähert sich dem Umfange der Inanspruchnahme durch den Arbeiter schon ganz merklich, während durch lange Jahre hindurch eine grofse Differenz bestand. Dabei kämpft aber die Institution der Gewerbegerichte, wie der allgemeine Bericht (S. LXVIII) bemerkt, in zunehmendem Mafse mit der Schwierigkeit, „dafs Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande von ihren Arbeitgebern entlassen wurden, zwar nicht mit ausdrücklichem Hinweise auf die erwähnte Funktion, doch aber unter derartigen Umständen, dafs die Betroffenen sowie ihre Genossen nur darin den Grund suchen konnten." Nun ist dieser Thatsache gegenüberzuhalten, dafs die gewählten Arbeitervertreter gesetzlich verhalten sind, die Berufung anzunehmen; also auf der einen Seite der gesetzliche Zwang zur Annahme der Wahl, auf der anderen Seite die Entlassung im Falle derselben, d. h. im Falle der Erfüllung einer staatlich auferlegten Pflicht. Es genügt nicht, wie es der allgemeine Bericht an dieser Stelle thut, diese Sachlage nur zu beklagen; hier mufs die logische Konsequenz aus derselben gezogen werden und diese kann keine andere sein als die Schaffung eines gesetzlichen Schutzes der gewählten Arbeitervertreter im Wege einer Gesetzesnovelle, welche an der Entlassung eines Arbeiters — falls diese aus keinem anderen nachweisbaren Grunde erfolgte und als Folge der Wahl angenommen werden müfste — den Eintritt einer hinreichenden Entschädigung knüpft, oder die Entlafsbarkeit des Arbeiters während der Dauer seines Mandates auf gewisse gesetzlich bestimmte Fälle beschränkt. —

Die Beobachtungen über die Verwendung von Kindern, Jugendlichen und Frauen haben schon seit Jahren einen Niveaustand der Ziffern dieser Personen ergeben; auch im Berichterstattungsjahr halten sich die Ziffern auf dieser Höhe.

Es entfallen auf 1000 Hilfsarbeiter der besuchten Unternehmungen:

	1884	1893	1897	1898	1899	1900
Frauenspersonen	323	297	291	278	307	294
Unter 16 Jahre alte Personen . . .	85	75	61	60	62	60

Was die Fälle von gesetzwidriger Verwendung von Jugendlichen und Frauen anbelangt, so hat schon das Vorjahr, in welchem eine genauere Beobachtung vorgeschrieben war, den Beweis erbracht, dafs diese Ziffern, welche sich nur auf die inspizierten Betriebe beziehen, von der Genauigkeit des Beobachtungsvorganges beeinflufst, erheblichen Schwankungen unterliegen. So auch diesmal. Die Berichte selbst neigen auch (z. B. S. 181) zu der in unserem vorjährigen Berichte ausgesprochenen Ansicht, dafs die vorgeführten Ziffern überhaupt zu klein seien; von diesem Standpunkte aus ist die nachstehende Uebersicht zu beurteilen:

Widergesetzliche Verwendungsfälle	1896			1898			1899			1900		
	männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	Zus.	männl.	weibl.	Zus.
I. Nichtfabrikmäfsige Betriebe												
Kinder unt. 12 Jahren	3	—	3	20	75	95	14	4	18	26	1	27
Kinder von 12—14 Jahren	89	4	93	106	12	118	159	15	174	48	17	65
Zur Nachtzeit, dann zu gefährlichen Arbeiten etc. verwendete Jugendliche .	365	—	365	134	33	167	99	56	155	233	12	245
Zusammen	457	4	461	260	120	380	272	75	347	307	30	337
II. Fabrikmäfsige Betriebe												
Kinder unt. 12 Jahren	—	—	—	27	62	89	21	23	44	17	11	28
Kinder von 12—14 Jahren	78	48	126	228	165	393	182	134	316	245	172	417
Jugendliche Hilfsarbeiter bei Nacht .	16	6	22	48	19	67	28	73	101	82	7	89
Zur Nachtzeit, zu gefährl. Arbeiten etc. verwendete Jugendliche und Frauen .	4	151	155	52	267	319	52	627	679	138	503	641
Zusammen	98	205	303	355	513	868	283	857	1140	482	693	1175
Totale	555	209	764	615	633	1248	555	932	1487	789	723	1512

Die Beobachtung der Arbeitszeitdauer bei 6 315 fabrikmäfsigen Betrieben ergiebt im Zusammenhang mit den Ziffern der vergangenen Jahre die Tendenz nach Verkürzung des Normalarbeitstages: Im Jahre 1897 wurde in 42 Prozent aller besuchten fabrikmäfsigen Betriebe durch

weniger als 11 Stunden gearbeitet, im Jahre 1898 in 46,6, 1899 in 48,5 und 1900 in 53,3 Prozent. Dabei sind die einzelnen Gewerbeklassen allerdings sehr ungleichmäfsig an der Bewegung beteiligt; während bei den graphischen Gewerben schon fast alle (dabei bei 30 Proz. der 9 Stundentag in Kraft), bei der Maschinenindustrie 85,1 Proz. und bei den metallverarbeitenden Gewerben 78 Prozent aller besuchten fabrikmäfsigen Betriebe im Jahre 1900 eine Arbeitszeit von weniger als 11 Stunden haben, betragen diese Ziffern bei der Nahrungs- und Genufsmittelindustrie nur 23 Proz., bei der Papierindustrie 44 Proz. und bei der Textilindustrie 50,4 Proz. Die nachstehende Tabelle enthält hierzu die Ziffern für die letzten 4 Jahre:

Effektive Arbeitszeit in den besuchten fabrikmäfsigen Betrieben.

Betriebe	Jahr	Arbeitszeit in Stunden											
		8	8½	9	9½	10	10¼	10½	10¾	11	11½	12	Zus.
überhaupt	1897	17	6	110	125	901	14	627	33	2002	432	156	4423
	1898	8	6	202	183	1017	—	787	—	1974	456	90	4723
	1899	7	1	182	164	1216	34	868	—	2165	291	176	5104
	1900	18	8	235	226	1550	27	1302	—	2518	301	130	6315
Textilindustrie	1897	1	—	8	5	74	2	92	48	804	—	8	1042
	1898	2	—	5	10	109	—	156	—	731	—	2	1015
	1899	—	—	4	3	256	33	192	—	681	—	—	1169
	1900	—	—	4	12	266	24	311	—	599	1	6	1223
Industrie in Nahrungs- u. Genufsmitteln	1897	1	—	1	5	61	—	47	2	231	429	1	778
	1898	1	—	13	—	63	—	67	—	271	337	—	752
	1899	2	—	14	14	81	—	94	—	362	276	1	844
	1900	3	—	23	21	107	—	129	—	514	281	2	1080
Industrie in Steinen, Erden, Thon, Glas	1897	11	1	7	16	119	1	122	—	310	—	13	600
	1898	2	—	12	14	114	—	123	—	227	9	25	526
	1899	1	1	8	23	136	—	121	—	302	1	59	652
	1900	3	2	10	26	169	—	171	—	409	11	27	828
Erzeugung von Maschinen, Apparaten u. Transportmitt.	1897	1	2	4	32	216	1	51	3	93	—	—	403
	1898	—	—	5	38	210	—	58	—	54	—	—	365
	1899	—	—	7	34	215	—	51	—	73	—	—	380
	1900	3	—	17	40	262	—	57	—	66	—	—	445
Metallindustrie	1897	—	—	3	22	153	4	70	16	89	2	42	401
	1898	—	—	9	43	206	—	112	—	140	31	16	557
	1899	2	—	8	33	217	—	108	—	149	1	35	553
	1900	4	—	8	56	325	—	188	—	127	—	37	745

Die bisher üblich gewesene „Ueberstundentabelle" ist diesmal ausgeblieben, gewifs wird sie stark vermifst werden; ein Grund des Aus-

bleibens ist nicht angegeben und nicht leicht erfindlich. Auch fehlt noch immer eine Spezialisierung und genaue Statistik der Ueberschreitungen der Arbeitszeit; es soll nicht unterlassen werden, die Forderung danach neuerdings zu erheben.

Hinsichtlich der abnehmenden Bedeutung der Ruhepausen und des unbefriedigenden Zustandes des Ersatzruhetages ist im Berichterstattungsjahre Neues nicht zu bemerken. Auf dem Gebiete der Sonntagsruhe machen sich die seltsamsten Strömungen geltend: während hier die Handwerksgehilfen am Sonntag (Lohnauszahlungstag) arbeiten, dafür Montag und Dienstag blau machen, und, während anderwärts Fabrikarbeiter die Sonntagsarbeit sogar mittels Strike erzwingen wollen, rotten die Buchdrucker die Sonntagsarbeit in radikalster Weise aus und führen die Handelsgehilfen verschiedenenorts einen heftigen Kampf um die Sonntagsruhe namentlich im Sommer. Hier wird es noch geraume Zeit bedürfen, bis eine gewisse Stabilität der Verhältnisse eingetreten sein wird.

Während diese Zustände auf die Verschiedenheit von Bedürfnis und Sitte zurückzuführen sind, basieren die zahlreichen Unklarheiten, Schwierigkeiten und Mifsstände in der Praxis der Arbeitsbücher auf direkten Lücken in der Gesetzgebung und widersprechender Praxis der Behörden; hier thut energischer Wandel not, sollen die Arbeitsbücher, die heute beinahe mehr schaden als nützen, nicht überhaupt jedes Ansehen eines offiziellen Dokuments verlieren. Ungünstig lauten auch die Wahrnehmungen betreffend die Arbeiterverzeichnisse. Angesichts des vollkommen unbefriedigenden Zustandes der Befolgung der Vorschriften macht ein Berichterstatter (Leoben) den Vorschlag an Stelle der Arbeiterverzeichnisse sowie des Strafgelder- und Sonntagsverzeichnisses die Führung von Lohnlisten vorzuschreiben; die Zentralinspektion scheint diesem Vorschlage zuzustimmen.

Hinsichtlich der Praxis der Arbeitsordnungen bringt die Tendenz, gemeinsame Arbeitsordnungen für ganze Betriebszweige, einzelne Länder oder Orte zu schaffen, etwas Klarheit in die Sache. Im Berichterstattungsjahre kommen zu den bereits bestehenden Entwürfen noch jene für die Warnsdorfer, die Zwickauer und die Jägerndorfer Textilindustriellen, sowie für die Bauunternehmer in Teplitz hinzu. Selbstverständlich setzt ein solchen Vorgang eine gewisse Zentralisiernng, sei es auf Seite der Unternehmer oder auch auf Seite der Arbeiter voraus. Gegenüber einer derartigen Sachlage ist eine sachliche Behandlung von Arbeitsordnungen resp. deren Entwürfen möglich; gegenüber der Hochflut von divergierenden Ordnungen für einzelne kleine Betriebe, seien diese auch derselben Art, mufs aber die Kraft des Inspektionsorganes bald erlahmen.

Die Angaben über Arbeiterausschüsse lauten ebenso negativ wie bisher.

Dringend der Regelung bedürftig ist auch die Angelegenheit der Lohnauszahlungsperioden (z B. S. 132). Die Frage ist nach zwei Rich-

tungen hin ins Auge zu fassen: einerseits mit Rücksicht auf die Termine für die Berechnung der ins Verdienen gebrachten und sonach auszuzahlenden Löhne, und andererseits mit Rücksicht auf die Verlängerung dieser Berechnungstermine um einen Zeitraum z. B. die „Stehwoche", wodurch die faktische Auszahlung der Löhne gegenüber den Abrechnungsterminen hinausgeschoben wird, damit stets eine Kautionssumme bereit liege. In erstgenannter Hinsicht handelt es sich zunächst darum, allzulange Lohnabrechnungstermine zu beseitigen und dem Arbeiter die Möglichkeit zu eröffnen, Teilbeträge des Lohnes innerhalb der Berechnungsperiode zu beheben; mit Rücksicht auf die sogen. Stehwoche jedoch resp. rücksichtlich ähnlicher Einrichtungen entsteht die Frage über deren Berechtigung überhaupt, und im Falle der Zulässigkeit die Frage der Regelung dieses Kautionsverhältnisses hinsichtlich Verzinsung, Rückzahlung etc.

Hiermit im engsten Zusammenhange stehen die gesetzwidrigen Lohnabzüge zum Zwecke eigenmächtiger Schützung des durch Produktionsfehler dem Arbeitgeber angeblich verursachten Schadens und dessen Deckung durch Heranziehung der zurückbehaltenen Kaution, eventuell auch noch des fälligen Lohnes, eine namentlich in der Textilindustrie verbreitete Gepflogenheit.

Da gerade von Lohnabzügen die Rede ist, sei eines Kuriosums gedacht, welches zeigt, wohin man kommt, wenn die sozialpolitischen Gesetze silbenstechend ausgelegt werden. Gemäfs § 78 der Gewerbeordnung ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Arbeitern „Wohnung, Feuerungsmaterial" etc. bei der Lohnauszahlung nach vorhergehender Vereinbarung zuzuwenden, d. h. Lohnabzüge für z. B. beigestelltes Feuerungsmaterial, also etwa Petroleumbeleuchtung zu machen — dagegen, wie ein Ministerialerlafs besagt (S. LXIX) für die beigestellte elektrische Beleuchtung nicht, weil die Beleuchtung unter den im § 78 taxativ aufgezählten Gegenständen nicht vorkomme. Man wird diese Sachlage nicht leicht verstehen. Denn wenn der Ministerialerlafs besagt, die Beleuchtung sei im § 78 nicht inbegriffen, dann sind auch Lohnabzüge wegen beigestellter Petroleumbeleuchtung durch 40 Jahre ungesetzlich gewesen, denn diese ist ja auch eine Beleuchtung. Vermutlich fällt aber das Petroleum unter den im § 78 enthaltenen Begriff „Feuerungsmaterial" und demzufolge sei auch eine beigestellte Petroleumbeleuchtung abzugsfähig, d. h. wer mit Petroleum beleuchtet, kann — Vereinbarung vorausgesetzt — hiefür Lohnabzüge machen, wer aber elektrisch beleuchtet, darf hiefür überhaupt keine vornehmen. Das wird allerdings dem Laienverstand schwer einleuchten. Ueberdies bildet dies gerade keine Aufmunterung für die Unternehmer, von den minderwertigen Beleuchtungssystemen zum elektrischen Lichte überzugehen. Richtig und wichtig wäre es, von der ergangenen Entscheidung des Ministeriums Gebrauch zu machen, um eine neuerliche Entscheidung hervorzurufen, welche generell klarstellt, ob

überhaupt entgeltliche Beistellung von Beleuchtungsgegenständen vereinbart, d. h. Lohnabzüge hiefür vorgenommen werden dürfen.

Gegenüber den Klagen über die aus Arbeitsunterbrechungen den Arbeitern erwachsenden Verluste, wie sie z. B. in Betrieben mit Wasserkraft zu Zeiten von Wassermangel oder dadurch entstehen, dafs es z. B. in Hüttenwerken oder in Webereien an vorbereitetem Materiale fehlt, finden wir in einem Inspektoratsberichte (Graz) den Hinweis darauf, dass einzelne Unternehmungen den Arbeitern für solche Fälle das Recht auf einen Minimallohn zuerkennen.

Die Revisionen der Arbeits- und Wohnräume ergaben dieselbe Situation wie bisher und den Satz, dafs die Verhältnisse im Kleingewerbe eine entscheidende Wendung zum Besseren noch nicht erfahren haben, während sich in der Grofsindustrie allmählich ein Umschwung zum Besseren vollzieht. Die Berichterstattung erwähnt neuerdings der in Böhmen und zwar diesmal auf Grund der Statthaltereierlässe vom 23. August 1899 Z. 107 766 und 1. September 1900 Z. 112 743 durchgeführten systematischen Revisionen unter Mitwirkung der politischen Behörden, der Amtsärzte, Genossenschaftsvorsteher und Gewerbeinspektoren. Allerdings wird mitgeteilt, dafs die Zahl dieser Revisionen in manchem Aufsichtssprengel 300—400 gewesen sei und in zahlreichen Fällen zur Abstellung von Uebelständen ja mitunter zur „Schliefsung" der betreffenden Betriebe geführt habe. Diese allgemeinen Angaben genügen jedoch nicht, um das Bedenken, welches gegen diesen komplizierten Revisionsvorgang von vornherein obwalten mufs, durch Beobachtung von dessen praktischen Erfolgen zu zerstreuen. Insbesondere wäre es wichtig zu wissen, ob eine fortgesetzte fernere Ueberwachung jener Betriebe besteht, in denen Uebelstände konstatiert worden sind, sodann ob überhaupt die Befolgung der „Abstellungsbefehle" kontrolliert wird, was mit dem Personale und den Räumlichkeiten jener Betriebe geschieht, welche wegen Mifsständen geschlossen wurden etc.

Eine besondere ständige Beachtung hatten die Inspektoren im Berichterstattungsjahre den Buchdruckereien zuzuwenden.

Ueberhaupt ist die ganze Berichterstattung dieses Abschnittes (II. Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeits- und Wohnstätten) eine besonders gute und planmäfsige, wenngleich zufolge der Materie vorwiegend technische: die Verhältnisse der Decken, Stiegen, Aborte, Raumdimensionen, Durchgänge, Beleuchtungssysteme, Temperatur, Ventilation, Staub, Dampfkessel und -Apparate sowie Kesselhäuser, Trockenräume, Wohn- und Schlafstätten werden mit kräftigen Strichen dem Leser plastisch vorgeführt. Auch die Einzelfälle aus dem Gebiete der Wohn- und Schlafstätten auf S. XLVIII f. lassen an Kraft des Kolorits nichts zu wünschen übrig.

Solche Einzelmitteilungen müssen jedoch mit der nötigen Vorsicht aufgenommen werden. Auf der einen Seite werden Fälle ganz be-

sonders krasser Art von Wohn- und Schlafstätten und auf der anderen Seite wieder Fälle günstiger Einrichtungen hervorgehoben. So lange die Bedeutung solcher Einzelangaben richtig erfasst wird, sind sie nur zu begrüfsen. Ihr Sinn liegt niemals darin, einen Schlufs auf den Umfang des Vorkommens solcher Uebelstände resp. derartiger guter Einrichtungen oder auch die Vergleichung des einen mit dem anderen zu ermöglichen; dies wäre grundfalsch, denn es liegt in der Hand der Beobachter, mehrere oder weniger Fälle herauszugreifen. Richtig ist es, eine möglichst grofse Zahl von Fällen zu sammeln und damit die Kenntnis zu bereichern; in welchem Verhältnisse die Zahl der mitgeteilten Fälle zu den Gesamterscheinungen liegt, müfste erst besonders konstatiert werden, falls dies überhaupt möglich ist. Die Mitteilung solcher Einzelfälle hat offenbar nur die Bedeutung, dafs wir in die Eigenart und Verschiedenartigkeit des Vorkommens einer besonderen Thatsache, z. B. hier des Wohnens einen genauen Einblick gewinnen, wobei die Annahme von vornherein berechtigt ist, dafs jeder der angegebenen Fälle nur als Typus einer gröfseren Anzahl ähnlicher in Betracht komme. —

Der Bericht des Inspektors der Wiener Verkehrsanlagen bringt auch heuer wieder eine gröfsere Anzahl von sehr dankenswerten Notizen einerseits über Lohne und andererseits über Wohnverhältnisse, aus welchen wir, in Fortsetzung der in den bisherigen Berichten eingehaltenen Gepflogenheit die nachstehenden Lohndaten entnehmen resp. berechnen. Die Mitteilungen der Notizen aus der Wohnstatistik mufs diesmal aus Raumrücksichten unterbleiben.

Die erste Gruppe von Daten bezieht sich auf das Verhältnis von Tagelohn zu Akkordlohn resp. zu Wochenlohn in denselben Beschäftigungen:

Jahr	Beruf	Tagelohn			Akkordlohn		
		Arbeitstag von Stunden	von	bis	Arbeitstag von Stunden	von	bis
			Gulden			Gulden	
1899	Maurer bei Ziegelwerken	11	2,—	2,20	10 u. 11	2,—	2,20
	Maurer bei Steinmauern	11	1,80	2,70	10 u. 11	2,20	3,—
	Steinmetze	11	2,15	2,80	11	2,40	3,50
	Zimmerleute	11	1,85	2,50	11	2,50	3,—
	Tischler	11	1,60	2,20	$9^1/_2$	2,20	2,50
	Schlosser, Schmiede	11	1,60	2,60	10	1,70	3,—
	Erdarbeiter	11	1,30	1,65	11	1,75	2,—
	Handlanger bei schwerer Arbeit	11	1,30	1,55	11	1,75	2,—
1900	Maurer bei Steinmauern	11	1,80	2,60	10, 11	2,20	3,—
	Steinmetze	11	2,00	2,50	$10^1/_2$, 11	2,20	3,—
	Handlanger bei schwerer Arbeit	10, 11	1,30	1,60	$10^1/_2$, 11	1,60	2,—

	Beruf	für 6 Tage berechneter Tagelohn (Gulden)		eigentlicher Wochenlohn (Gulden)	
		von	bis	von	bis
1900	Aufseher	10,80	30,—	10,—	35,—
	Bauschreiber	9,60	12,60	12,—	14,—
	Hauptgerüster	10,80	13,20	12,—	22,50
	Wächter	7,50	10,20	9,—	14,—
	Kutscher	7,80	9,60	9,—	11,—

Schon diese wenigen Daten lassen nicht unwichtige Aufschlüsse über die Beziehung zwischen Lohnhöhe und Lohnform ahnen; konkretere Auseinandersetzungen hierüber setzen eine gröfsere Anzahl von Beobachtungen voraus.

Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes.

Von

Dr. EMIL HOFMANN,

Nationalrat in Frauenfeld.

Die bekannte Doppelspurigkeit der Berichterstattung über den Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes hat wenigstens das Gute, dafs die Berichte der Kantonsregierungen [1]) aus oder zwischen den Zeilen die Stellung der verschiedenen Obrigkeiten zum Fabrikgesetz deutlich herauslesen lassen. Sie lehren so manche Andeutung und Klage der Berichte der Fabrikinspektoren [2]) erst recht verstehen und im vollen Umfange würdigen. Sie sind einerseits ein Selbstzeugnis, das die einzelnen Kantonsregierungen der Durchführung des Fabrikgesetzes in ihrem Kanton ausstellen und andererseits ein beredter Beweis für die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben müssen, dafs dem Bund blofs die Kontrolle über den Vollzug, den Kantonen dagegen die eigentliche Durchführung des Fabrikgesetzes obliegt. So manchem äufserst knappen Bericht merkt man es ohne weiteres an, dafs bei seiner Abfassung Liebe zum Gesetz kaum die Feder geführt hat. Nicht selten stöfst man auf Bemerkungen, die den Neid der Unternehmer anderer Kantone über anderorts geübte Laxheit im Gesetzesvollzug begreiflich erscheinen lassen. Diese Berichte sind somit erst in der Vergleichung mit den Berichten der Fabrikinspektoren wertvoll, die jeweils interessantes Material auch über die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung etc. enthalten. In diesem Jahre erhielten dieselben eine wertvolle Ergänzung in der Neubearbeitung des offi-

[1]) Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1897 und 1898. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer u. Cie. 1899.

[2]) Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1898 n. 1899. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer u. Cie. 1900.

ziellen Kommentars vom Jahre 1888,[1]) welche das schweizerische Industriedepartement herausgab. Behielt auch dieser letztere den Charakter des früheren bei und bilden wiederum die Erlasse der Bundesbehörden den Kommentar selbst, so dient er doch wesentlich zur Abrundung des durch die Inspektoratsberichte vermittelten Bildes, das sich auf einem 20 jährigen Hintergrund viel deutlicher abhebt. Dazu kommen in neuerer Zeit die Berichte verschiedener städtischer Arbeitersekretariate etc., sowie die allerdings noch nicht bearbeitete Enquête des schweizerischen Grütlivereins betr. die Revision des Fabrikgesetzes, welche immermehr wertvolle Beiträge zur Erkenntnis des Vollzuges des eidgenössischen Fabrikgesetzes liefern.[2])

Die Berichte der Kantonsregierungen wie diejenigen der Fabrikinspektoren werden ungefähr nach demselben Schema erstattet. Bei den ersteren begnügt sich das Industriedepartement mit einer blofsen Aneinanderreihung, während es bei den letzteren ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis beifügt, welches das Studium dieser ziemlich weitläufigen Berichte wesentlich erleichtert. Die Kantonsregierungen befleifsigen sich in ihrer Berichterstattung mit wenigen lobenswerten Ausnahmen einer oft auffälligen Kürze. Diese ist begreiflich in allen Kantonen, in denen die Zahl der dem Gesetze unterstellten Etablissemente und Arbeiter gering ist. Es wird daher beispielsweise niemand sich stark darüber aufhalten wollen, dafs Appenzell i. Rh. mit seinen 10 Etablissements und 235 Arbeitern, Uri mit 11 Etablissements und 361 Arbeitern und Nidwalden mit 13 Etablissements und 219 Arbeitern sich ihrer Pflicht zur Berichterstattung auf je einer Druckseite entledigen, während der Halbkanton Obwalden einen recht sorgfältigen und umfassenden Bericht über den Vollzug des Fabrikgesetzes in seinen 13 Etablissements mit 221 Arbeitern erstattet. Dagegen mufs die fragmentarische Kürze z. B. des Berichts von Bern mit 762 dem Gesetz unterstellten Geschäften doch etwas auffallen, namentlich auch angesichts der überaus einläfslichen und sehr instruktiven Berichterstattung z. B. des Kantons St. Gallen, die sich von der üblichen trockenen Aufzählung einer leider nicht immer lückenlosen Reihe von Thatsachen sehr zu ihrem Vorteil unterscheidet.

Die Berichte der Fabrikinspektoren weisen naturgemäfs keine so grofsen Verschiedenartigkeiten auf wie die Berichte der Kantonsregierungen. Immerhin sind auch hier im einzelnen verschiedene Nüancierungen der Berichterstattung zu konstatieren, die sich unter anderem auch

[1]) Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Kommentiert durch seine Ausführungen in den Jahren 1878—1899. Bern (Schmid u. Francke) 1900.

[2]) Vgl. z. B. hierzu: Otto Lang, Das schweizerische Fabrikgesetz, erläutert unter besonderer Bezugnahme auf die Notwendigkeit seiner Revision. Zürich, Verlag der Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins. 1899.

darin zeigen, dafs der eine den Wohlfahrtseinrichlungen (vgl. z. Beilagen A und B zum Bericht des ersten Inspektionskreises), der andere der Verhütung der Unfälle und Gewerbekrankheiten gröfsere Aufmerksamkeit in seinem Berichte widmet. Doch ist dies nicht etwa ein Fehler, sondern geradezu ein Vorzug der Berichterstattung. Gerade die Verschiedenheit der Bildung und des früheren Berufs der Fabrikinspektoren läfst jeweils diese Berichte zu einem wohlabgerundeten Ganzen werden, an dem man nur ungern auch einen einzigen Zug vermissen würde.

Allerdings hat man schon mehrfach der Einfügung ausführlicher Abhandlungen nachgeredet, dafs sie einerseits den Preis der Publikation verteuern und dadurch den Arbeitern als den zunächst Interessierten schwer zugänglich werden, sowie dafs andererseits die Untersuchungen etc. immer nur eine bestimmte Kategorie von Unternehmern angehen und durch ihre Einschaltung in einen kostspieligen Band leicht ihre Adresse verfehlen. Allein das Bedenken hinsichtlich des Kostenpunktes liefse sich leicht dadurch beseitigen, dafs den Arbeitern und ihren Organisationen, soweit dies gewünscht würde, die Berichte unentgeltlich oder dann doch zu bedeutend reduziertem Preise überlassen würden. Der zweite Einwand ist eher berechtigt, besonders wenn der Bergwerksinspektor jeweils auch derartige Abhandlungen seiner Berichterstattung einfügen wollte. Doch ist dies vorderhand nicht zu befürchten. Zudem ist der Kreis der Unternehmer, der durch derartige Abhandlungen berührt wird, meistens ziemlich grofs und darf denn doch nicht vergessen werden, dafs aufser den direkt berührten Unternehmern und Arbeitern auch die Behörden und eine ganze Anzahl weitere Interessenten hiervon Kenntnis nehmen. Zum Beweise hierfür führen wir gerade die Inspektionsberichte pro 1898 und 1899 an. Der Bergwerksinspektor publiziert als Anhang ein Zirkular, das „Anhaltspunkte für den Verkehr zwischen den kantonalen Behörden, beziehungsweise den bergwerklichen Betriebsinhabern und der eidgenössischen Bergwerkinspektion“ enthält. Dem Berichte der drei Fabrikinspektorate ist beigegeben die „Anleitung für den Rangierdienst auf Fabrik-Anschlufsgeleisen und Bahnanlagen“, welche vom Fabrikinspektorat als Auszug aus den „Vorschriften über den Rangierdienst auf den schweizerischen Normalbahnen“ verfafst wurde. Fabrikinspektor Dr. Schuler giebt zu seinem Berichte als Beilage Pläne und Baubeschreibung eines billigen und komfortablen Arbeiterhauses, sowie die Darstellung der ganz musterhaften Wasch- und Badeeinrichtung in der züricherischen Gasfabrik Schlieren. Diese sowie die Darstellung eines schweren Vergiftungsfalles in einer chemischen Fabrik etc. durch den Bericht des III. Kreises entbehren gewifs nicht des allgemeinen Interesses.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen folgen wir den Berichten der Fabrikinspektoren, welche folgendermafsen gegliedert sind: I. Allgemeines. II. Die Arbeitsräume. III. Unfälle und Krankheiten, Mafsregeln zu ihrer Verhütung. Haftpflicht und Unfallverhütung. IV. Ar-

beiterlisten, Fabrikordnungen, Lohnzahlung, Arbeitszeit. V. Kinder- und Frauenarbeit. VI. Vollzug des Gesetzes durch die Behörden. Mithilfe durch Arbeiter und Arbeitgeber. VII. Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe belief sich am 31. Dezember 1899 auf 5917 mit 214871 Arbeitern, während sie zehn Jahre früher blofs 4223 mit 169999 Arbeitern betrug. Die Zunahme im Jahre 1899 betrug 19 Etablissements mit 2253 Arbeitern. Diese Vermehrung rührt vor allem von der überaus günstigen Geschäftslage der meisten Industrieen her, welche noch eine gröfsere industrielle Weiterentwicklung ermöglicht hätte, wenn nicht trotz der Zuziehung ausländischer Arbeitskräfte Mangel an Arbeitern bestanden hätte. Andererseits trägt an dieser Vermehrung die Unterstellungspraxis sowie die zunehmende Intensität der Kontrolle einen Teil der Schuld. Hinsichtlich des ersteren Grundes ist namentlich an den Bundesratsbeschlufs betreffend Vollziehung von Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1891 zu erinnern. Dieser bis auf den heutigen Tag namentlich auch vom schweizerischen Gewerbeverein angefochtene Bundesratsbeschlufs ist seither konsequent ausgebaut worden. Die Behörden haben in dieser Hinsicht aus ihren Erfahrungen die richtigen Konsequenzen zu ziehen gewufst. Sie verstehen es immer besser, den Versuchen, sich der Unterstellung unter das Gesetz zu entziehen, prinzipiell die Wege zu verlegen. Die im bereits erwähnten Kommentar enthaltenen Rekursentscheide und Bundesratsbeschlüsse zu Art. 1 des Gesetzes sind ein sprechender Beweis hierfür. Anders verhält es sich mit der Kontrolle. Dieselbe läfst, trotzdem ihre Intensität von Jahr zu Jahr zunimmt, immer noch zu wünschen übrig. Namentlich in der Westschweiz sind immer noch eine ganze Anzahl von Betrieben, welche sich Dank der Lässigkeit der inbetracht fallenden Unterbehörden der Unterstellung unter das Fabrikgesetz zu entziehen verstehen.

Als bestes Mittel gegen diese Lässigkeit, welche zudem sogar bei Kantonsregierungen zu treffen ist, erscheint uns die Vermehrung der Inspektionsbesuche durch das Fabrikinspektorat und die Steigerung des Interesses der Arbeiterschaft an diesem Gesetze und seinem Vollzug. Allerdings scheinen die Inspektoren geteilter Meinung zu sein über den Wert der Inspektionsbesuche. Der Inspektor des I. Kreises, Dr. Schuler, nennt es eine völlige Verkennung der Stellung der Inspektoren, wenn man von ihnen häufigere Inspektionen wünsche. „Unsere Thätigkeit soll nicht die eines Polizisten sein, der von Haus zu Haus eilt, um Uebertretungen nachzuspüren. Diese rein polizeilichen Funktionen sollen nach dem Gesetz von den Organen der Kantone ausgeführt werden, die ihrerseits von den zunächst Beteiligten, den Arbeitern selbst, in dieser Aufgabe unterstützt werden sollten. Schon die kleine Zahl der Inspektoren sollte darauf hinweisen, dafs es nicht viel helfen könnte, wenn wir Tag für Tag Fabriken besuchen wollten. Und was sollte dies fruchten, wenn man nicht auch die Mittel zur Beseitigung der gefundenen Uebelstände

studiert, wenn man nicht in stetem engen Kontakt mit den Amtsstellen bleibt, welche uns bei der Durchführung der gestellten Postulate zur Seite stehen, uns in der Aufsicht zu unterstützen haben? Was hilft es, wenn man sich nicht auch Zeit nimmt, sich mit den Verhältnissen und Bedürfnissen, mit der gesamten Lage der Arbeiter vertraut zu machen, der Arbeitergesetzgebung und den auf sie bezüglichen Bestrebungen sein Augenmerk zuzuwenden? Campiche, der Inspektor des II. Kreises, dagegen scheint den mehrmaligen Inspektionsbesuchen einen gröfseren Wert beizumessen, wenn er schreibt: „Notre ardent désir d'arriver à inspecter au moins une fois par année chaque fabrique a pu se réaliser. En effet, en 1899, tous les etablissements industriels du IIme arrondissement ont été inspectés; 88 l'ont été 2 fois et 6 trois fois. Voilà donc un progrès réalisé. car ce n'est que par des visites fréquentes que l'inspecteur peut ariver à faire respecter les lois et à réprimer les abus qui se commettent dans les usines et les ateliers."

Wir unsererseits teilen die letztere Ansicht und sind darum stets für eine Vermehrung der Fabrikinspektionskreise eingetreten. Gewifs stehen derselben eine Anzahl von Bedenken entgegen, die von Fabrikinspektor Dr. Schuler schon oft erschöpfend dargestellt wurden. Aber auf der anderen Seite werden diese auch von mir zum Teil zugegebenen Nachteile durch eine ganze Anzahl gewichtiger Vorteile mehr als aufgewogen. Durch Vermehrung der Inspektionskreise wird das Inspektionspersonal in engeren Kontakt mit Unternehmern, Arbeitern und Behörden gerückt. Vor allem wird es dadurch noch weit seltener vorkommen, dafs Etablissemente, welche unter das Fabrikgesetz fallen, sich der Unterstellung zu entziehen wissen. Je öfter der Inspektor die inbetracht fallenden Behörden auf derartige Unterlassungen aufmerksam machen mufs, um so gröfser der Eifer derselben, die Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu vermeiden. Je näher Unternehmer, kantonale und lokale Behörden den Fabrikinspektor wissen, um so eifriger der Vollzug des Gesetzes, um so rascher und gründlicher die Abstellung von Mifsbräuchen. Wie nötig dies wäre, geht unter anderem auch daraus hervor, dafs gute Geschäftsfreunde einander die Ankunft oder die bedrohliche Nähe des Fabrikinspektors durchs Telephon oder mündlich mitteilen. Hätten dieselben nichts zu verbergen, so wäre solche Mitteilung grundlos. Unmöglich oder unnütz aber wäre sie, wenn der Besuch des Inspektors sozusagen alle Tage ins Bereich des Möglichen gehörte. Ferner könnte es dadurch vermieden werden, dafs jüngere Beamten zu Inspektoren verwendet werden müssen. Dem älteren Fabrikinspektor gegenüber werden sich Betriebsleiter schwerlich „ein geradezu unanständiges Benehmen zu Schulden kommen lassen", wie dies gegenüber einem Assistenten geschah. Auch würden „die Versuche, namentlich die jüngeren Beamten etwas von oben herab zu behandeln", dann wohl von selbst unterbleiben.

Uebrigens ist die Differenz in der Intensität der Kontrolle trotz dieser geteilten Ansicht nicht sehr bedeuteed, wie aus beistehender Uebersicht ersichtlich ist.

Waren ja z. B. im Jahre 1899 zu verzeichnen:

	Fabrikbesuche	Etablissemente	Arbeiter
im I. Kreise	2209	2077	85010
„ II. „	2062	1648	48381
„ III. „	2560	2168	97587

Die Zahl der Besuche übersteigt somit in allen Inspektionsbezirken die der dem Gesetze unterstellten Betriebe und läfst sich die steigende Intensität der Kontrolle nicht in Abrede stellen. So wurden beispielsweise 1899 417 Besuche mehr verzeichnet als im vorhergehenden Jahre und belief sich 1890 die Zahl der Besuche bei 4223 dem Gesetze unterstellten Etablissements mit 109999 Arbeitern blofs auf 3866.

Das Interesse der Arbeiterschaft am richtigen Gesetzesvollzug ist entschieden im Wachstum begriffen. Das zeigt sich einmal in der Bestellung von Kommissionen seitens der Arbeiterorganisationen zur Ueberwachung des Vollzugs des Fabrikgesetzes, sowie in der Häufigkeit, mit welcher die Arbeitersekretariate, Arbeitskammern sowie die Fabrikinspektorate in dieser Richtung in Anspruch genommen werden. Allerdings zeigt sich dies mehr in den Industriezentren, während in den entlegenen Gebieten noch häufig grofse Unwissenheit nach dieser Seite hin herrscht. Hierüber wird sich niemand wundern angesichts des Vorwurfs des Inspektors des III. Kreises gegenüber verschiedenen Arbeiterorganisationen, die sich doch sonst bemühen, die an sie gelangenden Klagen in vorurteilsloser Weise zu prüfen, dafs sie oft nicht wissen, was das Gesetz verbietet und was es gestattet. Aehnlichen Vorwurf richtet der Inspektor des II. Kreises an die Adresse der Arbeiter. Er ermahnt sie, sich mit ihren Klagen zuerst an die Präsidenten der Arbeiterorganisationen, die im allgemeinen hinsichtlich dieser Materie auf dem Laufenden seien, zu wenden, während der Bericht des III. Kreises einzelne Arbeiterorganisationen ermahnt, das Gesetz selbst etwas näher anzusehen, wenn über dessen Verletzung geklagt wird. Hier wie dort könnte auf die angegebene Art viel unnötige Schererei und mancher Aerger erspart werden.

Der Zustand der Arbeitsräume in neueren Etablissements ist durchschnittlich ein recht befriedigender. Die Sorgfalt der Inspektoren in der Begutachtung der Baupläne sowie die Vorschriften des Bundesrates, betreffend den Neu- und Umbau von Fabrikanlagen, vom 13. Dezember 1897 tragen zweifelsohne gute Früchte. Hand in Hand mit der gröfseren Rücksicht auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter geht die Verwendung besserer Materialien zu den Bauten. Granit findet immer mehr Eingang zu den Böden in Färbereien und Bleichereien. Als Bodenmaterial kommt häufig Pitchpineholz in Aufnahme, ebenso das

gegen Feuer widerstandsfähige warme Xylolith. Das Petroleumlicht verschwindet immer mehr. An seine Stelle tritt das elektrische Licht, die Gasbeleuchtung, bei der Auerbrenner immer allgemeiner Eingang finden, sowie das Acetylen und andere moderne Beleuchtungsmittel. Für Ventilation und Staubbeseitigung werden oft die besten Einrichtungen geschaffen. Während beispielsweise vor 8 Jahren noch im III. Inspektionskreise keine einzige Späneabsaugungsanlage vorhanden war, stehen heute eine grofse Anzahl derselben im Betriebe; aber auch an Schmirgel- und anderen Schleifapparaten, an Poliermaschinen, Gasiermaschinen, in Hecheleien, Schiefertafel- und Carbidfabriken findet man heute Absorptionsanlagen. Es verschwinden allmählich die gewöhnlichen Heizungsanlagen vom Schauplatze, um neueren zweckdienlicheren und ökonomischen Apparaten Platz zu machen. Namentlich wird die immer allgemeinere Verbreitung der Niederdruck-Dampfheizung sehr begrüfst, weil dieses Heizungssystem am meisten, sowohl den hygienischen Anforderungen, als auch denen eines bequemen und billigen Betriebes Rechnung trägt.

Weniger erfreulich klingt die Berichterstattung über die Anwendung derartiger Einrichtungen und mufs unter anderem konstatiert werden, dafs die Schuld an der abscheulichen Luft in manchem Arbeitsraum bald auf Prinzipale, bald auf Arbeiter, am öftersten auf beide zusammen entfalle. Nur so ist es erklärlich, dafs die Ventilation selbst da noch mangelhaft ist, wo die besten Einrichtungen dafür vorhanden sind, sowie dafs die Beseitigung der Luftverpestung durch Rauchen seitens der Arbeiter sehr schwer gelingt.

In älteren Betrieben ist naturgemäfs über die Arbeitsräume mehr Anstofs zur Klage vorhanden. Es wird über zu grofse Hitze und Kälte geklagt. Das mag begreiflich erscheinen angesichts der Thatsache, dafs man immer noch Lokale ohne jede Heizungseinrichtung trifft, sowie dafs nicht selten in überheizten Lokalen seitens der Arbeiter oder Arbeitgeber gegen Lufterneuerung protestiert wird. Leider wird auch das Tünchen schwarzer Decken und Wände von einzelnen Prinzipalen und sogar Beamten als ein Luxus betrachtet. Schlimm steht es auch oft in alten Abtritten, unter denen noch mehrsitzige vorhanden sind. Der Inspektor des III. Kreises zählt diese zu den am häufigsten zu bemängelnden Einrichtungen der Fabriken, die nicht nur sehr oft wegen mangelnder Reinlichkeit, sondern auch wegen ihrer Einrichtung überhaupt beanstandet werden müssen. Er führt dies auf mangelndes Verständnis zurück, während sein Kollege aus dem I. Kreis die mangelnde Neigung zu Verbesserungen oft darauf zurückführt, dafs die Arbeiter zuweilen die besten Einrichtungen aus blofsem Mutwillen demolieren.

Zur Illustrierung der schweren Aufgabe, welche den Inspektoren durch die Ausführung der Vorschriften des Bundesrates betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen vom 13. Dezember 1897 er-

wachsen ist, sowie des industriellen Aufschwungs fügen wir noch bei, dafs in der Berichtsperiode 927 Baupläne begutachtet wurden und zwar im:

I. Kreis	. . . .	294
II. „	. . . .	149
III. „	. . . .	484

Von zwei Seiten her wird diese Aufgabe noch erschwert. Einerseits giebt es Bauherren, die alle Schliche und Ränke anwenden, die Gesetzesvorschriften zu umgehen, und andererseits scheint die Prüfung der Baupläne durch kantonale Instanzen hier und da verschleppt zu werden.

Aehnliches ist leider über die *Unfallmeldung* zu berichten. Allerdings decken sich auch hierin Erfahrungen und Anschauungen der Fabrikinspektoren nicht ganz. Der Inspektor des III. Kreises ist davon überzeugt, dafs die überwiegende Zahl der Unfälle zur Kenntnis der Behörden gelangt. Als Beweis hierfür führt er die stete Vermehrung der Unfallanzeigen bei sich annähernd gleichbleibender Unfallfrequenz im Verhältnis zur Arbeiterzahl sowie die zahlreichen Eingänge von Unfallanzeigen aus nicht haftpflichtigen Betrieben an. Die beiden anderen Inspektoren dagegen klagen über Mängel im Anzeigewesen. Manchmal unterbleiben in ihren Inspektionskreisen die Meldungen der Unfälle aus Unkenntnis der Gesetze, manchmal aus bösem Willen und manchmal aus Lässigkeit der Amtsstellen, bei denen hier und da Meldungen liegen bleiben oder geradezu verloren gehen. Namentlich auch aus dem letzteren Grunde wird es sogar von Jahr zu Jahr schwieriger, auch nur die Anzeigen des ersten Jahres der zweijährigen Berichtsperiode vollständig zu erhalten. Vielleicht sorgt der vom Inspektor des I. Kreises eingeschlagene Weg für Abhilfe, welcher statt einer allgemeinen Klage über die Lässigkeit der Behörden die schuldigen Amtsstellen in seinem Berichte folgendermafsen apostrophiert: „So bekam ich aus Zug Ende Januar 1899 drei Anzeigen von 1895, deren letzte am 17. Dezember desselben Jahres eingegangen war, 7 von 1896, ebenfalls im gleichen Jahr eingesandt, und 26 von 1897, von denen die letzte das Eingangsdatum 1. März 1898 trug. Es waren also 36 Anzeigen 10—12 Monate liegen geblieben. In Chur hatten im Jahre 1898 fünf Firmen zusammen 35 Unfälle angezeigt; dem Inspektorat gingen 18 Anzeigen nicht zu, selbst solche von schweren Fällen, wie der Verlust eines Armes. Aehnliches kommt übrigens, nur in geringerem Mafs, auch in anderen Kantonen vor, am öftersten durch die Bezirks- oder Ortsbeamten verschuldet und leider in keiner auch nur irgendwie wirksamen Weise geahndet."

Die stete Vermehrung der Unfälle kann somit nur zum Teil auf die immer genauer und vollständiger werdende Unfallmeldung zurückgeführt werden. Die Vermehrung der Zahl der Betriebe und Arbeiter, sowie die Ausdehnung des Maschinenbetriebes tragen hieran wohl die

Hauptschuld. Daneben wirken noch eine ganze Anzahl von Begleitursachen mit. So soll namentlich in einzelnen Industriezweigen ein aufserordentlicher Leichtsinn in Bezug auf Beschaffung und Anwendung von Schutzvorrichtungen bei Prinzipalen wie bei Arbeitern überhand genommen haben. Auch denken manche Arbeitgeber immer noch zu wenig daran, wie sehr die Entstehung von Unfällen durch Ueberfüllung der Arbeitslokale mit Leuten, Material und Maschinen, durch den Zustand des Fufsbodens und die Helligkeit der Beleuchtung beeinflufst wird. Ebenso ist immer noch eine häufige Unfallursache die Anstellung unkundiger Arbeiter an gefährlichen Maschinen und Apparaten oder auch das Antreiben und Hetzen bei der Akkordarbeit, wie es nach verschiedenen schlimmen Erfahrungen nicht selten bei sog. Gruppenakkorden oder auch da vorzukommen scheint, wo die Aufseher eine Tantième für die von ihren Untergebenen abgelieferte Arbeit erhalten.

Auch der häufige Arbeiterwechsel ist eine Ursache vermehrter Unfälle, namentlich dort, wo es sich um die Bedienung gefährlicher Maschinen handelt. Bei der genannten Stellung eines Teils der Arbeiter und Prinzipale gegenüber den Schutzvorrichtungen ist es geradezu ein Trost, dafs blofs etwa 21 Proz. der Unfälle durch Maschinen und Apparate verursacht wurden, während die übrigen zum Maschinenbetrieb nicht in direkter Beziehung standen und somit auch in den seltensten Fällen durch Schutzvorkehrungen hätten vermieden werden können. Die Hauptsache ist schliefslich die Thatsache, dafs trotz der übereinstimmend konstatierten vielfachen Abneigung der Arbeiter gegen Schutzvorrichtungen die Unfälle maschineller Natur eine abermalige Abnahme der Verhältniszahl aufweisen. Im ersten Kreis ist dielbe von 23,26 Proz. in den Jahren 1888—89 und 21,61 Proz. in den Jahren 1895—96 auf 20,88 Proz. herabgesunken. Im II. Kreis vollzog sich diese Abnahme noch schneller und in höherem Grade. Dort machten 1893—94 die maschinellen Unfälle 24 Proz., 1895—96 19 Proz. und 1897—98 blofs noch 17,11 Proz. aller Unfälle aus.

Die Vermehrung der Zahl der Unfälle gegenüber dem letzten Biennium beträgt rund 11 Proz. Im ersten Kreis wird dieselbe hauptsächlich den Fabrikunfällen, welche um 16,35 Proz. zugenommen haben, zugeschrieben, während sie in den beiden anderen Kreisen zu Lasten des Baugewerbes fallen. Dafür ist die Heilungsdauer annähernd dieselbe geblieben oder eher etwas niedriger geworden, was für etwelche Verminderung der schweren Unfälle spricht. Bei den Fabrikunfällen des III. Kreises schwankte beispielsweise von 1889—1898 die auf einen Unfall entfallende Heilungsdauer zwischen 18 Tagen in den Jahren 1889 und 1891 und 21 Tagen im Jahre 1893. 1897 betrug sie 18,8 und 1898 18,5 Tage. Bei den Unfällen in Nichtfabriken finden wir das Maximum der Heilungsdauer mit 21 Tagen in den Jahren 1890, 1893

und 1895, das Minimum mit 18 Tagen 1889 und 1891. 1897 betrug die Heilungsdauer 20,4 und 1898 19,7 Tage.

Die Zahl der Todesfälle hat wiederum eine Steigerung erfahren. Sie betrug in der Berichtsperiode 265 gegenüber 240 in den Jahren 1895—96 und 211 in der Zeit von 1893—94. Der Umstand, dafs mehr als ein Vierteil der Getöteten des III. Kreises Hilfsarbeiter waren, ist sehr bemerkenswert. Derselbe giebt Veranlassung zu der immer und immer wieder erneuten Ermahnung der Fabrikinspektoren an die Unternehmer, zu gefährlichen Arbeiten nur gelernte, mit der Gefahr vertraute Arbeiter zu verwenden. Uebrigens ist es merkwürdig, dafs nicht noch mehr Todesfälle entstehen angesichts der Thatsache, dafs einzelne Elektrizitätswerke ihren Angestellten eine dermafsen lange Arbeitsdauer zumuten, dafs ein Nachlassen der erforderlichen Aufmerksamkeit fast notwendigerweise eintreten und zur Gefährdung der Leute führen mufs, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, dafs im Baugewerbe oft mit namenlosem Leichtsinn vorgegangen wird.

Diese Beobachtung ist es denn auch gewesen, welche die sog. Gerüstkontrolle zu einem Postulat der Arbeiterschaft werden liefs, dessen Erfüllung sie mit aller Kraft erstrebt und auch schon vielfach erreicht hat. So wirken in Zürich [1]) zwei Fachleute als ständige Gerüstkontrolleure und ist dort der günstige Einflufs der „Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten vom 27. Februar 1895" unverkennbar. Einzig im Jahre 1898 wurden in 10 Fällen durch eine sichere Gerüstung der Sturz von Arbeitern in die ganze Tiefe des Baues und damit schweres Unglück verhütet, während in 13 anderen Fällen, wo der Kontrolle Gefahr in Verzug schien, durch sofortige Einstellung der Bauten Unglücksfälle vermieden wurden. In Basel besteht seit dem 12. Februar dieses Jahres eine Verordnung betr. Unfallverhütung bei Bauten in Kraft, deren Revision jedoch schon jetzt hauptsächlich aus dem Grunde erstrebt wird, weil dort statt Fachleuten die Polizei als Gerüstkontrolleur zu funktionieren hat. Dieselbe Forderung stellt die Arbeiterschaft der Stadt Luzern an den bezüglichen Entwurf des Stadtrates. In anderen Kantonen, wie z. B. in Bern wurde durch Erlafs eines kantonalen Gesetzes den Gemeinden das Recht zum Erlafs von Verordnungen betr. Unfallverhütung bei Bauten gegeben. Aber überall regt sich die Frage des Bauarbeiterschutzes und werden wahrscheinlich nächstens eine gröfsere Zahl kantonaler und städtischer Behörden sich hiermit zu befassen haben. Uebrigens besteht auch eine von den Fabrikinspektoren aufgestellte „Anleitung zur Verhutung von Unfällen im Baugewerbe" und sollten die Behörden, in deren Gebiet eine spezielle Gerüstkontrolle nicht gut durchführbar ist, wenigstens die Anwendung dieser Anleitung strikte vorschreiben.

[1]) Vgl. hierzu: Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1899. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus. 1900. S. 79.

Die Summe der ausgerichteten Entschädigungen ist im gleichen Verhältnis zur Zahl der Unfälle gewachsen, sie beträgt in der Berichtsperiode 6 683 878,07 Frs. Dazu hat der Durchschnittsbetrag der einzelnen Entschädigung gleichfalls zugenommen. Derselbe belief sich im I. Inspektionskreis

	1897 Frs.	1898 Frs.	in beiden Jahren zusammen Frs.
in Fabriken auf	144,14	169,32	162,02
in anderen Betrieben auf .	135,15	141,55	138,45

Gewachsen sind ferner die Heilungskosten. Dieselben betrugen per Fall 1897 21,36 Frs., 1898 22,93 Frs. oder per Tag 0,98 Frs. im ersten Jahre der Berichtsperiode und 1,07 Frs. im zweiten. Gewachsen sind namentlich auch die Entschädigungssummen für bleibenden Nachteil infolge immer höherer Ansprüche der Geschädigten sowohl als höherer Taxation des Schadens durch die Gerichte. Immer öfter wird in gravierenden Fällen Klage wegen Fahrlässigkeit erhoben und bei nachgewiesenem Verschulden des Arbeitgebers das beschränkende Maximum von 6000 Frs. beseitigt.

Es ist begreiflich, dafs bei dem soeben nachgewiesenen beständigen Steigen der Auslagen für Unfallversicherung das Streben der Industriellen auf Verminderung der Kosten gerichtet ist. Dafür sprechen die öftern Austritte kleiner, ökonomisch schwacher Arbeitgeber aus den Unfallversicherungsanstalten. Dafür spricht aber auch die Thatsache, dafs viele Betriebsinhaber die Arbeiter zu einer Leistung an die Versicherungsprämie mit heranziehen, ohne dafs die Arbeiter ihrer Rückversicherung bei einer Unfallversicherungsgesellschaft in allen Fällen sicher sind. Das Inspektorat des III. Kreises berichtet über ein Strafurteil, welches aus diesem Grunde über eine Bahnunternehmerfirma verhängt wurde. Der III. Jahresbericht der Arbeitskammer der Stadt Zürich führt folgenden sprechenden Fall für die Konsequenzen derartiger Unterlassung an:

„Ein Maurer erlitt bei einem haftpflichtigen Bauunternehmer in Zürich eine schwere Verletzung des linken Beines. Während vieler Monate wurde er im Kantonsspital verpflegt. Das Bein wurde im Oberschenkel amputiert und der Arbeitgeber zahlte nach vielem Drängen unsererseits die Spitalrechnung und die Kosten eines künstlichen Beines. Wir traten mit der Versicherungsgesellschaft, bei der fraglicher Meister versichert war, behufs Entschädigung des Verletzten in Verbindung. Derselbe hatte Anspruch auf cirka 5000 Frs. Die Versicherungsgesellschaft erklärte, die Verantwortlichkeit für diesen Fall ablehnen zu müssen. Weitere Nachforschungen ergaben, dafs der Meister wegen Nichtbezahlung der Prämien ausgeschlossen wurde, bevor sich der Unfall ereignet hatte. Der Verletzte hat nun den Rechtsweg betreten und wird zweifelsohne 5000 Frs.

zugesprochen erhalten. Allein was nützt ihm das Gerichtsurteil, wenn der Beklagte zahlungsunfähig ist?"

Es sollten diese und ähnliche Erfahrungen für die Arbeiterschaft ein weiterer Ansporn sein, auf Beobachtung der Anleitungen der Fabrikinspektoren strikte zu dringen. Es sind dies, soweit Art. 2 des Gesetzes inbetracht kommt, die folgenden: „Anleitung für die Einrichtung und den Betrieb von Zigarren- und Tabakfabriken, vom 10. August 1896; Belehrung für die Arbeiter in denjenigen Betrieben, in welchen Blei und dessen Verbindungen verarbeitet oder verwendet werden, vom 13. August 1897; Anleitung zur Verhütung von Unfällen in Holzbearbeitungswerkstätten, vom 12. Oktober 1897; Anleitung zur Verhütung von gesundheitlichen Gefahren in Buchdruckereien und Schriftgiefsereien, vom 12. Februar 1898; Anleitung zur Verhütung von Unfällen beim Betriebe von Bahnen für Materialtransport, vom 12. Februar 1898. Ebenso würde es sich sehr empfehlen, wenn von Arbeitern und Arbeitgebern, der gewerbehygienischen Sammlung im eidgenössischen Polytechnikum eine gröfsere Aufmerksamkeit geschenkt würde. Dieselbe umfafst eine grofse Zahl von Apparaten und Modellen zu Vorrichtungen, welche zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter bestimmt sind, sowie Pläne von Arbeiterwohnungen und für hygienische Einrichtungen in Fabriken.

Die Klage über mangelhafte Führung der Arbeiterlisten klingt wiederum auch aus diesen Berichten heraus. Dieselbe wird nicht verstummen, bis die Polizei zu jährlich mehrmaliger Kontrolle derselben verpflichtet und jede Unterlassung der Eintragungen mit Bufse belegt wird. Diese Arbeiterlisten gewinnen durch das Ueberhandnehmen ausländischer Arbeiter erhöhtes Interesse. Schon heute zeigen sie, wie unsere einheimische Arbeiterschaft immer mehr auf gewisse mit Anstrengung oder Unannehmlichkeiten verbundene Berufsarten verzichtet und auch fast in allen anderen Industrieen Ausländer sich Eingang verschaffen. Und dann mufs die fremde Nationalität sehr oft als Ausrede für den Mangel der Altersausweise dienen. Bei der aufserordentlichen Begehrtheit der Kinderarbeit ist es ja ganz begreiflich, dafs namentlich junge Italiener sehr häufig zur Fabrikarbeit zugezogen werden, bei denen die Beibringung zuverlässiger Altersatteste sehr schwer sein soll. Die schweizerischen Zivilstandsämter befördern die Uebertretung des Kinderartikels dadurch indirekt, dafs sie auch solchen Kindern dann und wann die bekannten Fabrikaltersausweise ausstellen, welche noch nicht 14 Jahre alt sind. Hält man damit die Laxheit einzelner Behörden zusammen, die z. B. Polizeidirektionen Klagen wegen Anstellung zu junger Personen nur durch einen Verweis erledigen läfst, so begreift man es vollständig, dafs die Uebertretungen des Kinderartikels stetsfort zahlreich sind. Allerdings läfst sich auch infolge der gesteigerten Nachfrage nach Kinderarbeit das Bestreben konstatieren, durch maschinelle Einrichtungen Kinderarbeit zu ersparen, wie z. B. in Buchdruckereien durch Falzmaschinen

die Falzer, in Ziegeleien durch Hängebahnen und Transporteurs die Ziegelträger. Aber dies genügt nicht, um die Lücke auszufüllen und der namentlich in der Ziegelei und Stickerei häufigen Verwendung von Kindern unter dem gesetzlichen Alter zu steuern. Neben den arbeitenden Kindern werden in Fabriken auch spielende Kinder angetroffen. Dadurch werden Kinder in zartestem Alter allen Betriebsgefahren, allen Gefahren, die der blofse Aufenthalt in einer Fabrik mit sich bringt, schonungslos ausgesetzt, ohne dafs die Mehrzahl der Behörden gegen diesen Unfug einzuschreiten wagt. Zur Belebung des Mutes auf dieser Seite wäre ein interpretierender Bundesratsbeschlufs das beste Mittel.

Die Führung der Wöchnerinnenlisten läfst gleichfalls viel zu wünschen übrig. In vielen Betrieben denkt man kaum an diese Aufgabe, in anderen, namentlich kleineren, hält es oft schwer, das Zeugnis über das Niederkunftsdatum zu erhalten. Aber auch da, wo man das Gesetz gewissenhaft halten will, gehen oft Wöchnerinnen während der Ausschlufszeit in einen anderen, oft viel nachteiligeren Betrieb über, wo sie fremd sind. Hierin Wandel zu schaffen, wird die Ausrichtung einer Entschädigung der Wöchnerinnen während der Ausschlufszeit sowie die Bestrafung auch der Wöchnerinnen für Umgehung des Gesetzes vorgeschlagen. Die Auszahlung einer Entschädigung liefse den Ausschlufs auch derjenigen Frauen, deren Kinder bei oder gleich nach der Geburt gestorben sind und die sich selbst ganz wohl fühlen, weniger als Härte erscheinen.

Die Auszahlung des Lohnes scheint sich den gesetzlichen Bestimmungen immer mehr anzupassen. Ueber die Bezahlung mit ausländischem Geld gehen merkwürdigerweise wenig Beschwerden ein, obschon sie in Betrieben, die hart an der Grenze liegen, gewifs nicht selten vorkommt. Selbst im Kanton Tessin ist hier ein Wandel zum Besseren zu melden, seit der dortige Staatsrat vom 1. Januar 1900 ab jegliche Ausnahme von Al. 1 des Artikels 10 des Fabrikgesetzes untersagt hat. Hinsichtlich der Zahltagsfristen ist im allgemeinen die Tendenz vorhanden, die für die Arbeiter äufserst lästigen und unangenehmen langen Fristen durch kürzere zu ersetzen. Organisierte Arbeiterschaft und Fabrikinspektorat unterstützen sich gegenseitig in diesem Bestreben. Die Erfolge desselben soll beistehende Zusammenstellung der Zahlungsfristen veranschaulichen.

Zahltage	I. Kreis Arbeiter Proz.	I. Kreis Etablissem. Proz.	II. Kreis Arbeiter Proz.	II. Kreis Etablissem. Proz.	III. Kreis Arbeiter Proz.	III. Kreis Etablissem Proz.
bis zu 8 Tagen	10,1	16,1	25,4	22,1	9,4	13,5
14tägige . . .	75,9	72,5	44,1	48,8	79,2	76,3
monatliche . .	14,0	11,4	30,5	29,1	11,2	9,6

Die achttägige Löhnung ist vorab in der Industrie der polygraphischen Gewerbe vorwiegend. Am nächsten steht dieser die Stickerei und die

chemische Industrie. Bei der Holz- und Maschinenindustrie sowie der Industrie der Steine und Erden ist die 14tägige Zahlung als Regel anzusehen. Zwischen den einzelnen Kantonen bestehen keine grofsen Unterschiede. Im allgemeinen sind die langen Fristen mehr üblich im westlichen und zentralen Teil des Landes. Doch haben auch in Glarus 6044 Arbeiter in $^2/_3$ aller Etablissements monatlichen Zahltag. Merkwürdigerweise sind die Ansichten der Arbeiter über die Wünschbarkeit dieser oder jener Zahlungsfrist sehr verschieden. Während die organisierten Arbeiter zumeist mit allem Nachdruck auf Zahlung in möglichst kurzen Intervallen dringen, betrachten andere Arbeiter dies als ein Mittel zum Antreiben zu überrascher Arbeit, oder als eine Erschwerung des Kredits bei den Krämern oder als ein Anreiz zur Vermehrung der Zahl der Wirtshausbesuche.

Als Zahltag figuriert immer noch hauptsächlich der Samstag. So findet die Lohnzahlung im III. Kreis in 87 Proz. der Etablissements am Samstage statt, während 13 Proz. derselben an anderen Wochentagen bezahlen. Diese Verlegung des Zahltags erfreut sich namentlich auch bei den Frauen grofser Beliebtheit und haben beispielsweise die Frauen von St. Gallen und Umgebung bei ihren Arbeitgebern um die Verlegung des Zahltags auf Mittwoch oder Freitag petitioniert.

Wenn über unregelmäfsige Zahlung Klage geführt wird, so stellt sich bei näherem Zusehen heraus, dafs Mangel am nötigen Betriebsfond, überhaupt Geldmangel die Ursache der Unregelmäfsigkeiten ist. Sie kommen daher am häufigsten in den Industriezweigen und Betrieben vor, die nach Art und Betriebsweise dem Handwerk am nächsten stehen, dessen Gewohnheiten und Anschauungen am meisten beibehalten haben.

Die Bestrebungen zur Verkürzung des Arbeitstages haben ebenfalls in der Berichtsperiode in den meisten Zweigen der Industrie etwelche Erfolge gehabt. Allerdings werden dieselben verschieden taxiert. Aus dem III. Kreis wird berichtet, dafs die Reduktion der täglichen Arbeitszeit seit dem Jahre 1895 nur unbedeutende Fortschritte gemacht habe, während die beiden anderen Berichterstatter mit den Fortschritten auf diesem Gebiete eher zufrieden zu sein scheinen. Im ersten Inspektionskreis haben nunmehr blofs noch 55,9 Proz. aller Arbeiter eine $10^1/_2$ bis 11 stündige Arbeitszeit, während die übrigen eine kürzere Arbeitszeit haben. Das ist doch gewifs ein Fortschritt gegenüber 1895, wo noch 67,4 Proz. der Arbeiter den Elfstunden-Tag hatten. Uebrigens haben auch im III. Kreis 52,6 Proz. weniger als täglich 11 Stunden zu arbeiten. Leider läfst sich der Fortschritt in der Reduktion der Arbeitszeit seit 1895 für den III. Inspektionskreis nicht feststellen, da im Bericht sich die Zahl der Etablissements mit einer kürzeren Arbeitszeit im Jahre 1895 neben die Zahl der Arbeiter, die in der Berichtsperiode weniger als 11 Stunden arbeiteten, gestellt finden. Aber auch die Vergleichbarkeit der Inspektoratsberichte unter einander läfst zu wünschen übrig,

was wir hier beiläufig bemerken. Wird auch kein Mensch von ihnen verlangen, dafs sie sich in ihrer Berichterstattung möglichster Gleichartigkeit befleifsigen, so wird man andererseits doch den Wunsch nach möglichster Vergleichbarkeit der übermittelten Zahlen begreifen und völlig gerechtfertigt finden. Auch dürfte es sich empfehlen, dafs z. B. die Relativzahlen, soweit sie vom eingehendensten Bericht berechnet wurden, auch von den anderen Berichterstattern berechnet und mitgeteilt würden.

Neben den Bestrebungen zur Reduktion der Arbeitszeit läuft der Kampf gegen die häufige und umfangreiche Gestaltung von Ueberzeit. Auch hier haben wir neben Fabrikinspektoren und organisierten Arbeitern immer öfter auch Industrielle im Bunde, welch letztere die Ueberzeit als unrentabel erklären und darauf verzichten. Vor allem wird gröfsere Zurückhaltung in den Gestattungen gefordert, sowie für die Gewährung derselben die gleichen Grundsätze. Ein Fortschritt ist hier wenigstens insofern zu verzeichnen, als ein Kanton nach dem anderen gewisse Grenzen für die Gesamtzahl der Ueberstunden festzusetzen beginnt, die im gleichen Jahr bewilligt werden dürfen, sowie gewisse Intervalle zwischen den einzelnen Perioden der Ueberzeit fordert.

Die Notwendigkeit derartiger Einschränkung zeigt sich vor allen an den Ueberzeitbewilligungen von unverhältnismäfsig langer Dauer. Es ist doch gewifs des Guten zu viel, wenn z. B. einem Baugeschäft im Kanton Bern bewilligt wurde, an 70 Tagen mit 4 Mann $1\frac{1}{2}$ Stunden länger arbeiten zu dürfen, oder wenn Appenzell A./Rh. einer Ziegelei für 67 Arbeitstage mit 6 Arbeitern $1\frac{1}{2}$ Stunden tägliche Ueberzeit bewilligte. Ferner sollten durch diese Mafsregeln allzu zahlreiche Bewilligungen an einzelne Geschäfte verhindert werden. Erhielten ja beispielsweise im III. Inspektionskreis 15 Betriebe per Jahr 5 und mehr Ueberzeitbewilligungen, während 30 Betriebe mit 4 Bewilligungen und 46 mit 3 Ueberzeitbewilligungen sich begnügten. Welch grofser Unterschied in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Kantonen noch herrscht, zeigt beistehende Zustammenstellung.

Es wurden Ueberzeitbewilligungen erteilt in

						Ueberstunden p. Arbeiter	
Zürich	für	13,6	Proz.	der	Arbeiter	9,7	Stunden
Schwyz	„	9,4	„	„	„	38,6	„
Glarus	„	4,8	„	„	„	30,8	„
Zug	„	2,2	„	„	„	14,7	„
St. Gallen	„	26,5	„	„	„	23,9	„
Graubünden	„	9,1	„	„	„	18,8	„

Dieser Unterschied hängt selbstredend nicht blofs von der Verschiedenheit der Bewilligungspraxis ab, sondern auch von der Verschiedenheit der Industriezweige der einzelnen Gegenden. Unter den ver-

schiedenen Industriegruppen zeichnet sich die Stickerei durch die höchsten Ziffern aus. Die Schifflistickerei war 1898 dazu gelangt, mehr als $^{1}/_{8}$ ihrer Arbeiter zur Ueberzeit anzuhalten und es entfiel auf jeden Ueberzeitarbeiter eine Stundenzahl von etwas über 19. Die gewöhnliche Stickerei brachte es sogar auf die hohe Zahl von 27,5 Ueberstunden per Kopf der beanspruchten Arbeiter.

Ueber die Begründung dieser Bewilligungen viele Worte zu verlieren, lohnt sich kaum der Mühe. Mehr als die Hälfte derselben wird mit „pressanten Arbeiten“ begründet. Unter diesen verbirgt sich oft ganz einfach das Bestreben der Fabrikanten, mitunter auch der Arbeiter, mehr zu verdienen. Dies führt dann in zweiter Linie zu unerlaubten Ueberschreitungen der Arbeitszeit, die wiederum am meisten in der Handstickerei vorkommen, wo namentlich Vor- und Nachmittagspausen zur Verdeckung der Gesetzesübertretung dienen müssen.

Der Gesetzesvollzug läfst immer noch sehr viel zu wünschen übrig. Allerdings konstatieren die Fabrikinspektoren mit Befriedigung, dafs die Kantonsregierungen durchweg den guten Willen haben, dafür zu sorgen, dafs dem Fabrikgesetz nachgelebt werde. Allein es stehen denselben nicht überall, wie z. B. in Zürich und St. Gallen, besondere Beamtungen für die Durchführung des Fabrikgesetzes zur Verfügung, welche mit Verständnis und Geschick ihrer Aufgabe nachleben. Im Gegenteil haben sie es oft mit untergeordneten Beamten zu thun, welche als eigentliche Hemmschuhe funktionieren. Solchen für den Vollzug des Fabrikgesetzes geradezu unheilvollen Beamten gegenüber fehlt bei den Vorgesetzten oft die Energie zu strenger Ahndung der Nachlässigkeit, der offenkundigen Duldung und der absichtlichen Unterstützung von Gesetzesübertretungen.

Mit diesen untergeordneten Beamten arbeiten vielfach auch die unteren Gerichtsinstanzen Hand in Hand, indem sie Uebertretungen des Fabrikgesetzes mit einer Milde beurteilen, die fast einer Aufmunterung dazu gleich sieht. Wir verzichten darauf, aus der grofsen Zahl frappanter Urteile einige der sprechendsten hier hervorzuheben und begnügen uns damit, die in der Berichtsperiode wegen Gesetzesübertretungen verfällten Bufsen anzuführen. Dieselben betrugen für 541 Uebertretungen blofs 10 768,95 Frs. Diese von früheren Erfahrungen nicht stark abweichenden Ergebnisse rufen immer aufs neue den Wunsch, dafs ein revidiertes Fabrikgesetz Bufsenminima für die einzelnen Arten der Uebertretungen und Abstufungen nach Umfang und Dauer der Zuwiderhandlung vorschreibe. Auf diese Weise wäre der unfreundlichen Gesinnung, die bei manchen Mitgliedern der unteren Gerichte gegen das Fabrikgesetz herrscht, einigermafsen ein Riegel gesteckt und könnte der Unlust der zahlreichen Industriellen, welche in den Gerichten sitzen, mit Strenge gegen die Berufsgenossen vorzugehen, das Wirkungsfeld etwas eingeengt werden.

Die grofse Inkonsequenz, die sich in der Bemessung der Bufsen

kund giebt, wird die Richter, welche geneigt wären, strengere Saiten aufzuziehen, eher zur Milde veranlassen. Den Klagen über ungleichen Gesetzesvollzug in den einzelnen Kantonen und in den einzelnen Gegenden derselben können sie ihr Ohr nicht ganz verschliefsen. Zur Illustration der Begründetheit dieser Klage führen wir aus den Berichten der Kantonsregierungen die Zahl der Straffälle samt dem Bufsenbetrag an. In den Jahren 1897 und 1898 waren in

	Straffälle	Bufse
Zurich . . .	76	785
Bern	64	850
Glarus . . .	5	190
Baselstadt . .	29	435
Baselland . .	4	110
St. Gallen . .	31	645
Aargau . . .	11	635
Thurgau . . .	44	629

Zum Ueberflufs gesellt sich hierzu noch der Umstand, dafs aus den Kantonen Unterwalden, Graubünden, Appenzell I./Rh. für die Berichtsperiode keine Bestrafungen gemeldet wurden und dafs sich in der Zeit von 1897 und 1898 die Kantone Schwyz, Unterwalden und andere in der gleichen Lage befanden. Leider spricht dies aber nicht dafür, dafs in diesen Kantonen Uebertretungen seltener seien, sondern ebenfalls wieder blofs für ungleiche Handhabung des Gesetzes.

Der Bericht über die Wohlfahrtseinrichtungen zeigt ungefähr das gleiche Bild wie die vorhergehenden. Eine Menge von Arbeiterwohnungen sind von den verschiedenen Firmen neu gebaut worden. Doch damit ist die brennende Arbeiterwohnungsfrage immer noch nicht gelöst. Thatsächlich sitzen die Arbeiter mit ihren Familien überall noch oder doch mit geringen Ausnahmen viel zu teuer. In Stadt und Land sind die Mietzinse häufig fast unerschwinglich, weil eben neben rühmlichen Ausnahmen viele Fabrikanten sich nicht darum bekümmern, wie und wo ihre Arbeiter wohnen.

Die Zahl der Arbeiter, welche Kost und Logis beim Arbeitgeber haben, nimmt immer mehr ab, trotzdem ökonomisch sich der Arbeiter in häuslicher Gemeinschaft mit dem Prinzipal oft weit besser stellt. Dafür suchen sich die Arbeiter selber zu helfen, oder die Fabrikanten errichten Speiseanstalten, wo die Arbeiter zu reduzierten Preisen eine gesunde und kräftige Nahrung bekommen können. Immerhin können nicht alle diese Einrichtungen Anspruch auf den Titel Wohlfahrtsanstalten machen; denn oft wird der Betrieb derselben dem Aufsichtspersonal als lukrativer Nebenerwerb überlassen, statt dafs der Gewinn der Arbeiterschaft zufällt, wie dies da und dort immer mehr in Uebung kommt.

Auf der anderen Seite denken die Konsumvereine auch nicht immer daran, den günstigen Einflufs zu benützen, den sie auf eine vernünftige Ernährung ausüben könnten, sondern bilden eine dem zuziehenden armen Arbeiter schwer zugängliche Erwerbsgenossenschaft.

Der Bericht über die eidgenössische Bergwerksinspektion in den Jahren 1897 und 1898 ist wesentlich kürzer als der erste Amtsbericht. Die Anzahl der dem Bergwerksinspektor unterstellten Betriebe und Arbeiter hat sich im grofsen und ganzen nicht wesentlich verändert. Es waren 22 Bergwerke im engeren Sinne mit 405 Arbeitern und 115 meist unterirdische Steinbrüche mit 1472 Arbeitern. Auffällig ist nur das verhältnismäfsig häufige Vorkommen des Wechsels der Firmen sowie die zahlreichen Einstellungen bisheriger und Eröffnungen neuer Betriebe. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in den schädlichen bergwerklichen Zuständen, namentlich der durch kurze Pachtdauer und schlechte Besitzverhältnisse hervorgerufenen irrationellen Aufschliefsung und Ausbeutung sowie dem Mangel an Fachkenntnissen und Zutrauen seitens seriöser kapitalistischer Kreise.

Dies ist dann andererseits wiederum der Grund für die mifslichen Unfallverhältnisse, deren Beobachtung und Sanierung eine der wichtigsten Aufgaben des Bergwerksinspektors ist. Bei einem Mannschaftsbestand von 1877 Mann waren in der Berichtsperiode nicht weniger als 281 Unfälle zu verzeichnen, wovon nicht weniger als 117 auf die Arbeiter der Bergwerke im engeren Sinne entfallen. An der 76980 Frs. betragenden Entschädigungssumme nehmen die Bergwerksunfälle mit 38573,1 Frs., also mit etwas mehr als der Hälfte, teil. Erfreulich ist einzig die Abnahme der tödlichen Unfälle von 16 auf 9. Doch hindert dies nicht, dafs die betreffenden Verhältniszahlen immer noch sehr hohe sind. Dieselben betrugen im Jahresdurchschnitt

	für Bergwerke pro Mille	für Steinbrüche pro Mille
in der Schweiz pro 1898/99	2,47	2,38
in England pro 1896 . . .	1,47	1,1
in Italien pro 1897 . . .	2,31	1,27

Unter diesen Umständen sind die Klagen über die „Praktiken der meisten Unfallversicherungsgesellschaften mit unseren Bergwerken" begreiflich. Es wird denselben vorgeworfen, dafs sie Schwierigkeiten bei der Liquidierung der bedeutenden Entschädigungen bereiten, sowie dafs sie durch übermäfsige Ansetzung der Prämien vielen Betriebsinhabern die Versicherung erschweren, ja oft verunmöglichen.

Die Untersuchung der Unfälle, dieses nächst den direkten Schutzmafsnahmen wichtigste Mittel der Unfallverhütung, sowie die Unfallmeldung wird immer noch in hohem Mafse vernachlässigt. Aehnlich ver-

hält es sich wohl mit den Mafsnahmen zur Verhütung von Unfällen, wie überhaupt der ganze Vollzug des Gesetzes an allen Ecken und Enden erst im Werden begriffen ist. Der Bergwerksinspektor mufs und will zuerst Erfahrungen sammeln; den Kantonen mangeln oft derartige betriebskundige Personen zur Berichterstattung etc. und schliefslich mufs bei Behörden und Arbeitern erst das richtige Interesse an dieser Inspektion geweckt werden.

LITTERATUR.

Zur Litteratur über die Wohnungsfrage.

Von

DR. H. LINDEMANN,

in Stuttgart.

1. Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik.

2. v. Philippovich und Schwarz, Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten. Wien 1900. In „Soziale Verwaltung in Oesterreich". I. Heft 7.

3. Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.

4. Die Wohnungsenquete in der Stadt Winterthur. Bearbeitet von C. Landolt 1901.

5. Die Wohnungsenquete in der Stadt St. Gallen. Bearbeitet von C. Landolt 1901.

6. Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Halle a. S. bearbeitet von W. Swienty. Halle a. S. 1901.

7. P. Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Jena 1901.

8. Stier-Somlo, Unser Mietrechtverhältnis und seine Reform. Göttingen 1901.

9. v. Oppenheimer, Die Wohnungsnot und Wohnungsreform in England. Leipzig 1901.

10. A. Kurella, Wohnungsnot und Wohnungsjammer. Frankf. a. M. 1900.

11. L. Sinzheimer, Die Arbeiterwohnungsfrage. Stuttgart 1901.

12. H. Bingner, Wohnungsfrage und Wohnungspolitik in ihren Beziehungen zur allgemeinen Sozialreform. Berlin 1901.

Die Wohnungsfrage rückt erfreulicherweise in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Eine Reihe von Kongressen hat sich im Jahre

1901 mit ihr in mehr oder weniger ausführlicher Weise auseinandergesetzt: wir erwähnen nur die Kongresse zweier politischer Parteien, der Sozialdemokratie und der süddeutschen Volkspartei, auf denen man sich mit dem Anhören eines Referates begnügte, und die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, auf der allein das Problem eine seiner Bedeutung entsprechende Behandlung fand. Der Verein für Sozialpolitik hatte die Verhandlungen seiner Generalversammlung entsprechend seiner Tradition durch eine umfassende litterarische Behandlung der Wohnungsfrage vorbereitet. Seine „Neuen Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland" müssen als die wichtigste Publikation auf diesem Gebiete bezeichnet werden — nicht allein auf Grund ihres Umfanges, sondern ebenso auch mit Rücksicht auf den Wert der gebotenen Leistungen. Daneben hat uns das vergangene Jahr eine ganze Fülle von Werken, Schriften, Broschüren gebracht, die einesteils das ganze Problem, zum anderen nur Teile desselben behandeln, wissenschaftlich bedeutsame Arbeiten und wertloses Geschwätz sozialer Quacksalber und Amateure im bunten Wechsel. Wir werden aus dem grofsen Haufen einige Schriften zur kritischen Besprechung herausgreifen, nicht nur das wissenschaftlich Bedeutsame, auch solches, das durch das Ziel, durch die Bestrebungen, die darin hervortreten, die Aufmerksamkeit verdient. Bei unserer Darstellung werden wir jeweils von den Untersuchungen des „Vereins für Sozialpolitik" den Ausgang nehmen, an die einzelnen Schriften des Sammelwerkes das Zusammengehörige angliedern.

Wir beginnen mit der Wohnungsstatistik. Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik enthalten aufser der gröfseren Arbeit des Referenten, die sich mit der deutschen Wohnungsstatistik beschäftigt, noch eine Reihe kleinerer Beiträge zur Wohnungsstatistik im Auslande. So giebt C. Horáček im Anhange zu seiner Schrift „Die Bodenwertbewegung in Prag und Vororten" einen kurzen Ueberblick über die Wohnverhältnisse in Prag und Vororten, der die Resultate der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 enthält. Für Oesterreich sind wir leider immer noch ausschliefslich auf diese Volkszählung angewiesen. In Verbindung mit ihr haben nämlich in 19 hervorragenden Städten Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse stattgefunden, die natürlich nach jeder Richtung hin veraltet sind, aber in Ermangelung neueren Materiales immer noch als Grundlage für alle Darstellungen österreichischer Wohnungsverhältnisse dienen. Das gilt auch für die von Prof. v. Philippovich und Dr. P. Schwarz bearbeitete Zusammenstellung „Die Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten, insbesondere in Wien", die in dem Sammelwerke „Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts" veröffentlicht worden ist. Unsere deutschen Wohnungszustände sind gewifs nicht glänzend, gegenüber den österreichischen sind sie es. Für diese ist, in noch höherem Grade als für jene, der charakteristische Zug das stets wachsende Zusammendrängen der Bevölkerung. Die Behausungsziffer

wächst (Prag Vororte 1880 37,4, 1890 44,3 Personen; Reichenberg Vororte 14,5 bezw. 16,5 Personen). In den Häusern werden immer mehr früher unbewohnte Räume zu Wohnzwecken adaptiert, d. h. die Keller- und Dachwohnungen nehmen zu. In Wien stieg die Zahl der Kellerwohnungen im Jahrzehnt 1880—1890 von 0,3 auf 1,2 Proz., in Graz von 3,8 auf 6,9 Proz. In Reichenberg sind 24,5 Proz. aller Wohnungen Dachwohnungen, in Reichenberg Vororte 53,3 Proz. Hier hausen 28,9 Proz. der Bevölkerung in Dachwohnungen! Je gröfser der Prozentsatz der kleinsten, einräumigen Wohnungen, desto gröfser der Prozentsatz der in ihnen hausenden Bevölkerung, desto dichter die Belegung dieser Wohnungen, desto elender die Wohnungszustände. In Reichenberg Vororte sind 62 Proz. aller Wohnungen einräumige, in Innsbruck nur 24 Proz. Daher sind denn auch bewohnt unter den einräumigen Wohnungen:

von	1	2	3—5	6—10	11—20 Pers.
in Innsbruck	55,1 Proz.	25,6 Proz.	17,3 Proz.	2 Proz.	— Proz.
in Reichenberg Vororte	6,2 „	19,7 „	56,7 „	17,2 „	0,2 „

Dieselbe Erscheinung läfst sich auch für die verschiedenen Bezirke Wiens nachweisen. Wie zu erwarten begegnen wir in den kleineren Wohnungen der weitgehendsten Ueberfüllung. Nicht nur, dass die Wohnräume derselben nach Bodenfläche und Luftinhalt kleiner sind, als die gröfseren Wohnungen, sind sie auch viel dichter belegt. Unter Berücksichtigung der Bodenfläche und des Luftinhaltes würden sich die Wohnungszustände in den kleinen und kleinsten Wohnungen noch viel schauderhafter darstellen, als dies bei der Beziehung der Bewohnerzahl auf die Zimmerzahl der Fall ist. Das beweisen die Untersuchungen Prof. v. Philippovichs deutlich genug, die derselbe 1893 in diesem Archive veröffentlicht hat. Wenn also die vorliegende Schrift die Zahl der in Wien in überfüllten Wohnungen hausenden Bevölkerung auf 119688 = 8,91 Proz. der Gesamtbevölkerung angiebt und in den in Untersuchung gezogenen Städten auf 560000 Menschen = 21,9 Proz., der Gesamtbevölkerung berechnet, so sind das nur Minimalzahlen, die uns die Gröfse des Wohnungselendes höchstens ahnen lassen. Ebenso bestimmend für die Höhe des Wohnniveaus, wie die Wohndichtigkeit, ist die Ausstattung der Wohnungen mit Küche und Nebenräumlichkeiten. Damit sieht es in Oesterreich über die Mafsen kläglich aus. In Urfahr waren 52,3 Proz., in Maxglan 65,5 Proz., in Reichenberg 57,5 Proz., in Reichenberg Vororte sogar 79,2 Proz. der Wohnungen küchenlos. Fassen wir nur die Dach- und Kellerwohnungen ins Auge, bei denen der Mangel einer Küche am häufigsten ist, so steigen die Prozentsätze (so in Reichenberg Vororte) bis auf 91,7 bezw. 92,3 Proz.! Und dann die Abortzustände, die durch den Mangel jeder Kanalisation, jeder Desinfektion, jeder Wasserspülung, durch die Lage der Aborte im Keller, die Benutzung derselben durch eine übergrofse Zahl von Bewohnern ge-

kennzeichnet sind! Zur Vervollständigung des Bildes seien noch die ausgedehnte Benutzung der Wohnräume zu Gewerbezwecken, die weitgehende Durchsetzung der Familien mit Aftermietern und Bettgehern, die geringe Stabilität des Wohnens erwähnt, womit denn auch die wichtigsten Punkte genannt wären, über die die österreichische Statistik Aufschlufs giebt.

Tiefer führt uns in die Wohnungsverhältnise eines allerdings nur beschränkten Teiles der österreichischen Bevölkerung die Wohnungsuntersuchung ein, die der ständige Arbeitsbeirat mit seiner mündlichen Enquete über die Lage der Heimarbeiter in der Konfektionsindustrie verbunden hat. Es wurden im ganzen 409 Wohnungen von Heimarbeitern besichtigt. Die Erhebungen erstreckten sich auf Wien (247 Wohnungen), Prag (45 Wohnungen), Profsnitz und Umgebung (51), Boskowitz und Umgebung (31), Lemberg (30) und Rozdol (5 Wohnungen), also nicht nur auf städtische, sondern auch auf ländliche Wohnungen. Der Untersuchung lag ein sehr ausführlicher Fragebogen zu Grunde und die Verarbeitung ist in vortrefflicher Weise ausgeführt, so dafs ihre Resultate als recht wertvolle bezeichnet werden dürfen. Allerdings nur in bestimmten Grenzen. Die Wohnungsbenutzung der Heimarbeiter unterscheidet sich von der der nicht heimarbeitenden Klassen eben durch das hinzukommende Moment der Heimarbeit. So decken sich z. B. bei den Heimarbeitern Wohnzimmer und Arbeitsräume; besondere Wohnzimmer, die ausschliefslich zum Wohnen dienen, giebt es nicht und kann es auch bei dem geringen Umfang der Wohnungen nicht geben, der in Prag, Profsnitz und Boskowitz mit Umgebung, sowie Lemberg im allgemeinen nicht über zwei Räume, in Wien nicht über 3 hinausgeht. Von den 1038 besichtigten Wohnräumen waren 445 Arbeitsräume, d. h. Räume, in denen gearbeitet wurde, auch wenn sie aufserdem noch eine andere Verwendung hatten, 742 waren Schlafräume. Von den Schlafräumen dienten 35,6 Proz. = 264 nur als Schlafzimmer, 14,6 Proz. auch als Kuchen, 42,7 Proz. = 317 auch als Arbeitsräume, und 7,1 Proz. zugleich auch als Küchen und Arbeitsräume. Die Verhältnisse der Schlafräume sind von der Enquete sehr sorgfältig behandelt und dabei auch die Bettverhältnisse berücksichtigt worden. In den sämtlichen 742 Schlafräumen schliefen im ganzen 2493 Personen. Am stärksten ist die Belegung in Profsnitz und Boskowitz und Umgebung, in Lemberg und Rozdol, dann in Wien und Prag. Nur in 136 Fällen beträgt sie 1 Person per Schlafraum und nur in 157 Fällen je 2 Personen per Raum; sie steigt in 99 Fällen auf je 4, in 90 Fällen auf je 5, in 61 Fällen auf je 6, in 25 Fällen auf je 7, in 13 Fällen auf je 8, in 6 Fällen auf je 9, in 1 Falle auf je 10 und in 3 Fällen auf mehr als je 10 Personen. Das sind Dichtigkeitsverhältnisse, die den elenden sozialen Zuständen dieser Arbeitergruppe vollkommen entsprechen. Einen noch tieferen Blick in dieselben gewähren uns die Erhebungen über die

Belegstärke der Schlafstellen (Betten, Sophas, Wiegen etc). Zunächst läfst sich in den Bettverhältnissen ein deutlicher Unterschied zwischen Stadt und Land feststellen. In der Stadt kommen ausschliefslich Bettstellen vor, Bänke werden höchst selten als Schlafstellen gebraucht. Auf dem Lande sind Bettstellen eine Seltenheit und dienen zumeist nur dem Familienhaupt und dessen Frau; in grofser Ausdehnung werden sie durch Bänke oder auf den Fufsboden gelegte Strohsäcke ersetzt. Auch der hinter dem grofsen Küchenherd oder Backofen befindliche freie Raum dient häufig als Schlafstätte. Nur 876 Schlafstätten dienten einer Person als Ruhestätte, 637 wurden von je 2, 103 von je 3, 6 von je 4 und 2 von mehr als je 4 Personen benutzt. Die richtige Bedeutung gewinnen diese Ziffern erst dann, wenn wir das Hausstandsverhältnis der Personen ins Auge fassen, die einen Schlafraum oder eine Schlafstelle miteinander teilen. Auch darüber giebt uns die Enquete einigen Aufschlufs. Von den 742 Schlafräumen wurden 434 nur von Familienmitgliedern benutzt. Leider hat die Bearbeitung diese Gruppe von Familienangehörigen nicht weiter z. B. nach Alter und Geschlecht zerlegt, obschon eine solche Unterscheidung für die Beurteilung der üblichen Sittlichkeitsanschauungen nicht ohne Bedeutung gewesen wäre. 212 Schlafräume wurden ausschliefslich von fremden Personen benutzt, die nicht Mitglieder der Familie sind, also von Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten und Schlafgängern. In 96 Schlafräumen schliefen Familienangehörige mit fremden Personen zusammen und zwar in 69 Fällen gehörten die Schläfer verschiedenen Geschlechtern an. Dagegen waren unter den 212 Fällen, wo ausschliefslich Fremde das Schlafgemach mit einander teilten, nur 4 Fälle, in denen Verschiedenheit der Geschlechter bestand.

Die Enquete hat sich natürlich nicht mit der Auszählung der Wohnräume und der sie benutzenden Personen begnügt, sondern hat durch die Ausmessung der Raum- und Flächenverhältnisse, sowie der Fensterfläche zu genaueren Resultaten über die Wohndichtigkeit und die Beleuchtungsverhältnisse der Wohnungen zu kommen gesucht Als normal galt eine Kopfquote von 4 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum, also sehr geringe Gröfsen. In richtiger und zur Nachahmung empfohlener Weise schied die Enquete die Tag- und Nacht-Wohndichtigkeit, die gerade bei den Arbeiterwohnungen häufig sehr verschiedene Gröfsen sind. Hier tritt wieder der besondere Charakter der Wohnungsbenutzung durch die Heimarbeiter in die Erscheinung. In ihren Wohnungen ist die Tagesquote der Bodenfläche und des Luftraumes kleiner als die Nachtquote, während bei den anderen Arbeiterwohnungen wohl das umgekehrte meist der Fall sein wird. Von den 409 Wohnungen waren nun 303 solche mit übernormaler Tagesquote der Bodenfläche, dagegen 330 mit übernormaler Nachtquote, und 335 mit übernormaler Tagesquote des Luftraumes gegen 353 mit übernormaler Nachtquote. Die Verhältnisse waren auf dem Lande viel schlechtere als in den Grofsstädten Prag und

Wien. Auch eine Illustration zu der Behauptung der Agrarier, dafs es auf dem Lande keine Wohnungsfrage gäbe. Es standen mit Bezug auf die Bodenfläche (Tagesquote) in Profsnitz und Umgebung 27 übernormale gegen 24 unternormale Wohnungen, in Boskowitz und Umgebung 16 gegen 15; dagegen in Prag 36 gegen 9, in Wien 205 gegen 42; mit Bezug auf Luftraum (Tagesquote) in Prossnitz und Umgebung 29 gegen 22, in Boskowitz und Umgebung 14 gegen 17; dagegen in Prag 40 gegen 5, in Wien 230 gegen 17. Ebenso wurden die ungünstigsten Extreme 0,5 bis 2,5 qm Bodenfläche und 3—6 cbm Luftraum pro Kopf ausschliefslich in ländlichen Wohnorten beobachtet. Auch die Beleuchtungsverhältnisse der Arbeitsräume waren auf dem Lande am schlechtesten.

In ausführlicher Weise kommen in der Bearbeitung noch die Mietzinse und die allgemeine Beschaffenheit der Wohnungen (Art der Fufsböden, der Ventilation, der Wasserbezugsverhältnisse, der Ableitung des Küchenwassers, die Beschaffenheit der Aborte) zur Darstellung. Leider verbietet es uns der beschränkte Raum, noch einige dieser Punkte zu berühren. Wir verweisen deshalb auf die Publikation selbst. Ehe wir dieselbe aber ganz verlassen, sei noch auf die 51 Individualbeschreibungen besonders schlechter Wohnungen hingewiesen, die uns ein besseres, lebendigeres Bild von den Zuständen in denselben geben, als alle die sorgfältig gearbeiteten statistischen Tabellen.

Kehren wir zu den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik zurück. Der IV. Band bringt uns in der Arbeit des Dr. E. Ver-ees (Brüssel) einige Daten über die Wohnungszustände in Belgien (pag. 190—194) und in der Arbeit des Dr. F. Mangold (Basel) „Untersuchung über die Wohnungsfrage in der deutschen Schweiz" eine ausführlichere Darstellung der Resultate der schweizerischen Wohnungsenqueten von 1889 bis 1897, nämlich der von Basel, Zürich, Luzern, Bern; von Winterthur, St. Gallen, Aarau nur die vorläufigen Resultate. Am ausführlichsten ist die Baseler Enquete behandelt worden, die ja auch das Vorbild für die anderen schweizerischen Städte war. Eine etwas eingehendere Darstellung hätte wohl die Berner Enquete von C. Landolt verdient, die uns bedeutsame und interessante Weiterbildungen der Wohnungsstatistik gebracht hat. Wir erwähnen nur die durchgehende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Berufsstellung der Wohnungsinhaber mit ihren höchst wichtigen Resultaten und die Untersuchungen über die Bodenrente der normal bewohnten Grundstücke. Der erforderliche Platz hätte durch eine zusammenfassende Verarbeitung der verschiedenen Statistiken sich gut ersparen lassen, ganz abgesehen davon, dafs die Darstellung dadurch entschieden an Uebersichtlichkeit gewonnen hätte, das Gemeinsame und das Besondere in den Wohnungsverhältnissen der schweizerischen Städte schärfer hervorgetreten wäre. Seit der Veröffentlichung der Dr. Mangoldschen Arbeit sind die Bearbeitungen der Wohnungsenqueten der Städte Winterthur und St. Gallen, beide von C. Landolt verfafst, erschienen.

Sie schliefsen sich eng an die der Berner Enquete an, die als Muster gedient hat. Neu, soweit schweizerische Wohnungsuntersuchungen jeder Art und in anderen Ländern allgemeine Wohnungsuntersuchungen ganzer Städte in betracht kommen, ist die Feststellung der natürlichen Belichtungsverhältnisse der Zimmer durch direkte Messungen in der Winterthurer Enquete. Als Mindestforderung galt das Verhältnis von Fensterfläche zu Bodenfläche wie 1 : 10. Es ermangelten nun in Winterthur von den 17 449 natürlich beleuchteten Zimmern 2751 Zimmer = 15,7 Proz. des geforderten Mindestmafses der Beleuchtung. Dabei ist Winterthur durchaus keine Stadt mit besonders schlechten Belichtungsverhaltnissen. — Auch in der Nurnberger Wohnungsaufnahme ist die Feststellung der natürlichen Belichtungsverhältnisse durch Messungen der Fenstergröfse vorgesehen. Die Resultate werden gerade in Nürnberg sehr interessante sein und voraussichtlich sehr schlagend nachweisen, wie notwendig im Interesse der hygienisch und wirtschaftlich so notwendigen ausreichenden Belichtung eine weiträumige Bauweise ist. —

Die Bearbeitung der von den deutschen Städten in Verbindung mit der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 veranstalteten Wohnungsaufnahmen ist leider noch sehr im Rückstand geblieben. Unseres Wissens haben bis jetzt nur die statistischen Aemter von Mannheim und München die Ergebnisse dieser Wohnungszählung in ziemlich ausführlicher Weise veröffentlicht. Es empfiehlt sich daher die Besprechung aufzuschieben, bis eine gröfsere Zahl von Bearbeitungen vorliegt und es möglich wird, die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in den deutschen Grofsstädten auf einem gröfseren Gebiete zu überschauen. So möge denn zum Abschlufs dieser wohnungsstatistischen Uebersicht noch mit einigen Worten einer Privatenquete gedacht sein, die der sozialdemokratische Verein in Halle a S. am 31. August und 2. September 1900 veranstaltet hat und die von W. Swienty bearbeitet worden ist Die Aufnahme beschränkt sich auf 7 Strafsen, aus jedem Polizeibezirke eine, die man mit Rücksicht auf das Vorwiegen durchschnittlicher Arbeiterwohnungszustände ausgewählt hatte. Im ganzen wurden 720 Wohnungen mit 3171 Personen in die Erhebung einbezogen. Es wäre höchst ungerecht, an eine derartige mit den geringen Mitteln eines sozialdemokratischen Vereins unternommene Enquete den Mafsstab anzulegen, mit dem man offizielle Wohnungsaufnahmen zu messen gewohnt ist. Bei derartigen Aufnahmen heifst es sich beschränken, das Ziel nicht höher stecken, als die Kräfte reichen. Und eine solche Beschränkung ist sehr schwierig! Dann aber gilt es, den eng begrenzten Rahmen nur mit Wichtigem, Wichtigstem auszufüllen. Das ist eine Kunst, die eine weitgehende Beherrschung des ganzen Gebietes der Wohnungsstatistik voraussetzt. Und jede Frage mufs so scharf, wie nur möglich gefafst sein. Sehen wir uns den Fragebogen auf die Beachtung dieser Grundsätze hin an, so werden wir finden, dafs er oft genug gegen sie verstöfst. So ent-

hält der Fragebogen z. B. Fragen nach dem jährlichen Gesamtmietzins inkl. Wassergeld, nach der Höhe des Wassergeldes, nach anderen Abgaben, die ev. für die Benutzung der Waschküche, des Trockenbodens etc. zu zahlen sind, und nach den Kosten der Renovierung, wer dieselben zu tragen hat. Das sind nicht weniger als vier Fragen, von denen drei doch verhältnismäfsig wenig wichtige Punkte betreffen. Dagegen wird das so aufserordentlich wichtige Aftermieter- und Schlafgängerwesen mit je einer Frage nach der Zahl der abvermieteten möblierten Zimmer und der Zahl der Schlafleute erledigt. Keine Frage danach, wie sich die Schlafgänger in die Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse ihrer Mietgeber einschieben. So unvollständig der Fragebogen, so unbestimmt die Fragen. Es wird nach den Wohnräumen der Wohnung gefragt und dabei werden Stuben, Kammern und Küche unterschieden. Worin besteht der Unterschied zwischen Kammer und Stube? Ist die Kammer ein nichtheizbares Zimmer? Wie ist dann die nächste Frage zu verstehen: „Wie viel Räume sind davon heizbar?" Welchen Wert hat ferner die Frage nach der Kopfzahl der Familie, wenn nicht die einzelnen Bestandteile der Familien geschieden werden konnen? Gleich mangelhaft ist auch die Methode, nach der das Material bearbeitet worden ist. Der Verfasser scheint keine andere Methode als die der Durchschnitte zu kennen, die ja überhaupt in Enqueten der Arbeiterschaft die bevorzugte, häufig die allein angewandte ist. So heifst es pag. 16 ff.: Von den Wohnungen bestanden 5 aus 1 Raum mit 7 Personen, 31 aus 2 Räumen mit 102 Personen etc.; ferner: heizbare Raume waren vorhanden in 23 Wohnungen mit 67 Bewohnern je 1, 98 Wohnungen mit 434 Bewohnern je 2 etc.; ferner: der Rauminhalt sämtlicher Wohnungen beträgt 17622,5 cbm, im Durchschnitt also pro Wohnung 102,45 cbm, pro Kopf der Bewohner 21,9 cbm etc.; ferner: der Flächeninhalt der 172 Wohnungen betrug 6269 qm, im Durchschnitt pro Wohnung 36,4 qm, pro Person 7,7 qm etc.; ferner: Mietzins wurde gezahlt pro Jahr für 5 Wohnungen mit 1 Raum insgesamt 377,80 Mk., im Durchschnitt pro Wohnung 75,56 Mk., pro Person 53,97 Mk., pro cbm 2,20 Mk., pro qm 5,94 Mk. etc. Auf diese stets gleich bleibende Weise wird Strafse nach Strafse abgehandelt und dann das Gesamtergebnis zusammengestellt. In dieser Zusammenfassung begegnen wir dann statistischen Ungeheuerlichkeiten, wie einer Tafel (pag. 54) über das Verhältnis des Mietpreises zu den Wohnungen, den Bewohnern, dem Rauminhalt und der Grundfläche, von der wir die ersten beiden Reihen folgen lassen: Miete- (inkl. Wassergeld) wurde bezahlt pro Jahr für Wohnungen: 29 mit je 1 Raum, 53 Bewohnern, 857,50 cbm, 306,50 qm insgesamt 1794,30 Mk., pro Wohnung 61,87 Mk., pro Person 33,85, pro cbm 2,09 Mk., pro qm 5,85 im Durchschnitt; 118 mit je 2 Räumen, 423 Bewohnern, 6775,05 cbm, 2769,80 qm insgesamt 12922,24 Mk., pro Wohnung 109,51 Mk., pro Person 30,52, pro cbm 1,90, pro qm 4,66 Mk. im Durchschnittt etc. Wer kann mit einer derartigen

Tabelle etwas anfangen? Inwiefern hilft sie uns dazu, ein klares Bild von den Wohnungsverhältnissen zu erhalten, wenn innerhalb der Wohnungsklassen alles Besondere in das graue Einerlei des Durchschnittes aufgelöst wird? Die statistische Bearbeitung der Wohnungsaufnahme ist vollständig wertlos, das ist das scharfe Urteil, zu dem uns eine vorurteilslose Prüfung führen mufs. Glücklicherweise macht sie nicht das ganze Buch aus. Wir können sie getrost beiseite schieben und bekommen trotzdem oder, besser gesagt, gerade dann ein viel besseres Bild von den geradezu erschreckenden Wohnungszuständen, unter denen die Arbeiterschaft Halles zu leiden hat. Diese beschreibenden Partieen des Buches, in denen wir die oft leidenschaftliche Wärme des Verfassers in jeder Zeile spüren, sind vortrefflich. Strafse auf Strafse, Wohnung auf Wohnung durchwandern wir so an der Hand unseres Führers, hören dabei die kurze, stets traurige, oft trostlose Geschichte ihrer Insassen und steigen schliefslich in das Inferno Halles, die Feldstrafse, hinab, wo die Elendesten der Elenden für die hohen Renten ihrer erbärmlichen Löcher fronden. „Schweineställe sind wahre Salons dagegen" — mit diesem kräftigen Ausspruch schliefst die Beschreibung der Feldstrafse. Und wir sind wieder um ein Bild der Not und des Jammers reicher. Mag es unsere Nation in ihren Kultursalon stellen, um sich zu Zeiten daran zu erinnern, dafs unsere Kulturaufgaben nicht auf dem Wasser, sondern auf dem Lande liegen. Noch eine Lehre predigen uns diese Schilderungen mit feurigen Zungen. Wer kann hier helfen? — tönt die Frage, und sie antworten: nur die Gemeinde. Sie allein hat die Kraft dazu, und ihre Pflicht ist es vor allen. Die Bewohner der Feldstrafse, um bei diesem Beispiel zu bleiben, sind zu arm, als dafs sie bessere Wohnungen bezahlen könnten, die von der privaten Bauunternehmung errichtet sind. Sie müssen in Höhlen hausen, damit der Privatkapitalist auch aus ihnen seinen Profit herausholen kann. Ihnen kann nur die Gemeinde Hilfe bringen. Und selbst abgesehen von der Pflicht der Wohnungsfürsorge darf sie derartige Slums, die in Epidemiezeiten die gefährlichsten Ansteckungsherde bilden, schon aus volkshygienischen Gründen nicht dulden. Diese hygienische Aufgabe kann sie nicht auf private Unternehmer abwälzen. —

Rapide ist die Entwicklung der deutschen Städte in den letzten Jahren der industriellen Blüte gewesen und ebenso rapide hat sich die Steigerung der Grundwerte und Mieten durch den Bevölkerungszuwachs bewirkt, vollzogen. Damit ist denn auch der ganze Problemkomplex, der sich an die städtische Grundrente und ihre Bedeutung für die Miethöhe knüpft, Gegenstand lebhaftester wissenschaftlicher Aufmerksamkeit geworden. Nicht weniger als drei Arbeiten in den „Untersuchungen" des Vereins für Sozialpolitik beschäftigen sich mit ihm: Dr. C. Horáček (Prag), Die Bodenwertbewegung in Prag und Vororten, Dr. P. Schwarz (Wien), Die Entwicklung der städtischen

Grundrente in Wien, und Dr. A. Voigt (Frankfurt a.M.), Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin und seinen Vororten. Leider ist es uns bei der Beschränktheit des Raumes nicht möglich, auf die beiden ersten Arbeiten näher einzugehen; wir müssen uns mit einer Besprechung der umfangreicheren Schrift Dr. A. Voigts begnügen. Diese Studie ist aus einer ursprünglich beabsichtigten Zusammenfassung der Resultate hervorgewachseu, zu denen P. Voigt in seinem unvollendeten Buche Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten gekommen war. Anfänglich nur Referat wurde sie im Laufe der Darstellung zur kritischen Besprechung und endete schliefslich in scharfem Gegensatze zu dem P. Voigtschen Buche. Es wird sich daher empfehlen, zunächst in Kürze den Inhalt des P. Voigtschen Buches zu skizzieren und dann mit der A. Voigtschen Schrift die Ergebnisse desselben zu würdigen.

Die von dem Institut für Gemeinwohl gestellte Aufgabe, die Frage der grofsstädtischen Grundrentenbildung zu untersuchen wurde von P. Voigt, der die Bearbeitung derselben übernommen hatte, auf die Untersuchung der Bodenverhältnisse in Berlin und seinen Vororten beschränkt. Für die Stadt Berlin sollte in erster Linie die Entwicklung der Verhältnisse des bebauten Grund und Bodens dargestellt werden, während für die Vororte als Hauptaufgabe betrachtet wurde, den gegenwärtigen Wert des unbebauten Bodens für ein möglichst grofses Gebiet festzustellen. Dadurch sollten die Unterlagen für etwaige wohnungspolitische Mafsregeln, namentlich für eine weitere Verschärfung der baupolizeilichen Bestimmungen beschafft werden. Die Feststellung der Preise für unbebauten Boden ist eine verhältnismäfsig leichte Aufgabe; die Schwierigkeiten beginnen da, wo es sich um bebauten Boden handelt, dessen Bebauung vielleicht schon Jahrzehnte zurückliegt. P. Voigt wandte nun für die Berechnung des Gesamtwertes und des Bodenwertes der Grundstücke die folgende Methode an. Für die Gegenwart wurde der „gemeine Wert“ der Ergänzungssteuer angenommen, der durch Kapitalisierung des Gebäudesteuer-Nutzungswertes berechnet wird. Der Faktor ist nach den Stadtteilen verschieden und schwankt zwischen 16—18 und 20—22. Durch Abzug der um 10—20 Proz. gekürzten Feuertaxe, die den Gebäudewert darstellen soll, wurde der Bodenwert gefunden. Für die Jahre 1865 und 1880, für die amtliche Schätzungen nicht vorlagen, wurde ein besonderes Verfahren dem amtlichen nachgebildet. Dabei wurde einmal die wechselnde Höhe des Zinsfufses berücksichtigt und die vorliegenden Kaufpreise mit den Nutzungs- und Mieterträgen, die gleichfalls zur Verfügung standen, verglichen. Die auf diese Weise durch Schätzung ermittelten Gesamtwerte wurden dann zur Ermittlung des Bodenwertes um die dem Alter des Hauses entsprechend reduzierte Feuertaxe gekürzt. Diese auch von anderen Schriftstellern angewandte

Methode der Bodenwertberechnung ist nun, wie A. Voigt pag. 198 ff. ausführt, aufserordentlich mangelhaft. Man sucht Gebäude und Boden zu trennen und berechnet den Gebäudewert aus dem Feuerkassenwert, der durch Abschreibung einer mit dem Alter steigenden Quote von den ursprünglichen Baukosten gefunden wird. Die Einwendungen, die A. Voigt erhebt, sind durchaus begründet. Die Feuertaxe will gar nicht den Wert des Gebäudes darstellen, sondern nur einen Mafsstab für die Entschädigung des Eigentümers in Brandfällen abgeben. Sie soll bei neuen Gebäuden mit dem Kostenpreise übereinstimmen; bei älteren wird eine mehr oder weniger starke Amortisation zu Grunde gelegt. Nun kann z. B. die Feuertaxe steigen, weil die Baukosten im Laufe der Jahre zugenommen haben. Das ist eine ganz allgemeine Erscheinung. So schreibt Landolt, Die Wohnungsenquete in der Stadt Bern pag. 648 ff.: „In Bern findet nämlich fortwährend ein starkes Steigen des Assekuranzwertes, den wir hier dem Bauwert-Maximum als relativ analog voraussetzen, statt. Wie man aus dem alljährlichen Ausweis der kantonalen Brandversicherungsanstalt ersieht, steigt der durchschnittliche Assekuranzwert pro Gebäude von Jahr zu Jahr. Und zwar ist dieses Steigen im allgemeinen nicht etwa auf eine wesentlich veränderte Bauart oder auf eine Gröfsenzunahme der Wohnhäuser zurückzuführen, sondern der allbekannten Thatsache der stets steigenden Preise der Produktionsmittel zuzuschreiben." Bleibt nun der Gebäudesteuer-Nutzungswert der gleiche, so wird durch Subtraktion der Feuertaxe vom Gesamtwerte ein sinkender Bodenpreis herausgerechnet werden, obschon vielleicht der Bodenpreis der gleiche geblieben, vielleicht sogar gestiegen ist. A. Voigt bespricht einige andere Beispiele, die zeigen, wie die von P. Voigt benutzte Methode unter Umständen zu absurden Resultaten führt, und beschränkt die Bedeutung der nach dieser Methode errechneten Tabellen der durchschnittlichen Hausgrundstücks-, Gebäude- und Bodenwerte darauf, dafs sie „wenigstens die relative Abstufung der Werte nach den verschiedenen Stadtteilen einigermafsen wiedergeben und daher nicht ganz wertlos sind".

Das P. Voigtsche Buch giebt uns in den ersten zwei Kapiteln eine Uebersicht über die bauliche Entwicklung Berlins bis zum Tode Friedrichs des Grofsen, die mit einem Panegyrikus auf die Baupolitik der hohenzollernschen Fürsten im besonderen und auf ihre Staatspolitik im allgemeinen endigt. Mit dem dritten Kapitel beginnt dann die Darstellung der Entwicklung der Umgegend von Berlin, die den Rest des Buches ausfüllt. Kapitel IV stellt die erste Periode der modernen Entwicklung der Berliner Vororte dar, die Zeit von 1871—1887. Es ist das die Periode der Gründerjahre, die zum ersten Male das vorstädtische Areal in den Bereich der grofsen Grund- und Bauspekulation zog. Ein grofser Teil des Grund und Bodens kam in die Hände gewerbsmäfsiger Terrainspekulanten. Die Bodenpreisbildung vollzieht sich nunmehr unter Rücksicht auf die Möglichkeit der zukünftigen Verwertung als Bau

land. Mit besonderem Nachdruck hebt dabei P. Voigt hervor, dafs die Terrainspekulation der Gründerjahre die Verpflanzung der Mietkaserne in die Vororte nicht einmal versucht, sondern stets an ihrem ursprünglichen Programm, Landhauskolonieen zu errichten, festgehalten habe. Der Ueberspekulation der Gründerjahre folgte eine bis zu Anfang der 80er Jahre dauernde schwere wirtschaftliche Depression, dieser dann in dem neuen Jahrzehnt ein langsamer Aufschwung. Der alte bauliche Charakter der Vororte (Landhaus und kleines Miethaus) und mit ihm die entsprechend niedrigen Bodenpreise erhielten sich auch in dieser Periode. Nur in den direkt an Berlin anstofsenden Strafsenzugen von Schöneberg, Rixdorf, Charlottenburg etc. sah man die Berliner Mietkaserne. Die Gründe für diese Erscheinung sieht P. Voigt in dem Vorhandensein noch grofserer unbebauter Gebiete innerhalb des Berliner Weichbildes, dem Mangel einer regulären Kanalisation und Wasserzuführung, in den überkommenen Bau- und Wohnsitten und endlich in dem Einflufs des geltenden Baurechtes. „Eine einzige unglückliche Verwaltungsmafsregel, so schliefst er dies Kapitel, lenkte aber die ganze Entwicklung mit einem Schlage in andere Bahnen." Diese Verwaltungsmafsregel ist nach P. Voigt die Ausdehnung der Berliner Bauordnung von 1887 auf fast sämtliche Vororte des Potsdamer Regierungsbezirkes, wodurch die fünfstöckige Mietkaserne zur Norm wurde. An dieser Darstellung übt nun A. Voigt eine in manchen Punkten berechtigte Kritik. Er weist darauf hin, dafs die alte Baupolizeiordnung fur das platte Land des Regierungsbezirkes Potsdam von 1872 durchaus nicht das Hindernis für den Hochbau nach Berliner Muster bedeutete, wie P. Voigt anzunehmen geneigt ist. Von dem Bauwich von 5 m, der für Gebäude mit feuersicherer Bedachung vorgeschrieben war, konnte dispensiert werden, wenn das eine Gebäude eine Brandmauer hatte. Dieser Dispens wurde auch vor 1887 regelmäfsig erteilt, so in Teilen von Schöneberg, Rixdorf und Charlottenburg, die ganz Berliner Bauverhältnisse aufwiesen. Die Mietkaserne war also schon in das neue Gebiet eingedrungen, wo ihr thatsächlich keine baupolizeilichen Hindernisse im Wege standen. Der Druck der rapid anwachsenden Bevölkerung, die sich natürlich am leichtesten und einfachsten durch die Mietkaserne unterbringen liefs, förderte ganz beträchtlich die siegreiche Ausdehnung der Mietkaserne in den neuen Gebieten, die noch durch ein stets dichter werdendes Vorortseisenbahn- und Strafsenbahnnetz mit dem Berliner Weichbild in engste Verbindung gebracht wurden. Die Potsdamer Regierung zog also thatsächlich viel mehr die rechtlichen Konsequenzen aus den bereits bestehenden Verhältnissen, als dafs sie das System des Massenmiethauses octroyierte. Derartige Verwaltungsmafsregeln, deren Bedeutung P. Voigt ganz beträchtlich uberschätzt, lassen sich überhaupt nicht erfolgreich octroyieren; die wirtschaftliche Entwicklung setzt sich gegen sie am Ende doch durch. Wenn aber A. Voigt die Ansicht ausspricht, dafs allein der baugewerbliche Grofs-

betrieb und die diesem Grofsbetrieb adäquate Bauform, das Massenmiethaus, im Stande gewesen wären, den Bevölkerungszuwachs in den Vororten billig und zureichend unterzubringen, und dafs auch aus diesem Grunde sich die Mietkaserne stets durchgesetzt haben würde, so ist daran nur soviel richtig, dafs allerdings in Berlin und ebenso in den meisten deutschen Städten der baugewerbliche Grofsbetrieb gar keine andere Bauform kannte als eben das Miethaus mit vielen Etagen. Er fand dasselbe bereits in allgemeinem Gebrauche vor, als er auf der Szene seiner Wirksamkeit erschien, die ihm die rapide wirtschaftliche Entwicklung der Grofsstadt mit ihrer Ansaugung grofser Bevölkerungsmassen geschaffen hatte. Allerdings hat er dann das Miethaus zu seinen Zwecken ausgestaltet und die so vollendete Bauform überall da angewandt, wo er es ungehindert thun konnte. Ein Blick auf England genügt aber, um zu zeigen, dafs baugewerblicher Grofsbetrieb und Kleinbau sich durchaus nicht ausschliefsen. Hier ist der Kleinbau durchaus nicht dem kleingewerblichen Eigenbau überlassen; er liegt vielmehr in den Grofsstädten ebenso in den Händen des Grofsbetriebes, wie in deutschen Grofsstädten der Massenbau der Mietkasernen. Das Entscheidende ist unserer Ansicht nach, dafs der sich entwickelnde Grofsbetrieb das Etagenmiethaus bereits als tief eingewurzelte Bausitte vorfand, und diese Bauform seinen Zwecken entsprechend ausgestaltet hat. Für die von ihm ausgebildete Bauform hat der Grofsbetrieb sich dann in der Bauordnung die geeignete rechtliche Grundlage ebenso geschaffen wie in den modernen Hypothekenbanken die erforderliche Kreditorganisation. Das ist die Reihenfolge der Ereignisse, wie sie A. Voigt (pag. 186 u. a. m.) richtig gestellt hat. Auch darin stimmen sie A. Voigt vollständig bei, dafs durch eine blofse Aenderung der Bauordnung der Bau kleiner Wohnhäuser nicht erzwungen werden kann. Gegenüber dem kapitalistischen Grofsbetrieb mit seiner Mietkaserne ist begreiflicherweise „der Kleinbetrieb mit selbst bauendem Bauherrn und ersparten Kapitälchen und die Baugenossenschaft mit ebenso mühsam zusammengebrachten Kapital“ konkurrenzunfähig. Soll der Bau kleiner Wohnhäuser in erfolgreichen Wettbewerb mit dem Grofsbetrieb und seiner Mietkaserne treten, so bedarf es dazu der gleichen wirtschaftlichen Machtmittel, wie sie diesem zur Verfügung stehen — und fügen wir noch hinzu, einer gründlichen Revolution unserer Wohnsitten, an der der kapitalistische Grofsbetrieb gar kein Interesse hat. Solange es die grofsen Massen der Bevölkerung vorziehen, sich in den ungesunden Mietkasernen zusammenzupferchen, anstatt in den kleinen Häusern der Vororte hygienisch zu wohnen, solange mufs der Kampf gegen die Mietkaserne ein vergeblicher bleiben. Diese Erziehung der Massen zu besseren Wohnsitten, zu höheren Wohnansprüchen ist eine ungeheure, langwierige Aufgabe, deren Lösung noch dadurch erschwert wird, dafs sie in weitgehendstem Mafse durch die allgemeine Hebung der Lebenshaltung dieser Bevölkerungsmassen und damit indirekt durch

alle diese Hebung fördernden oder hemmenden Faktoren der sozialen Bewegung bedingt ist.

Das 6. Kapitel des P. Voigtschen Buches stellt die Entwicklung der Verkehrsmittel, namentlich der Vorortbahnen dar, mit dem 7. Kapitel wird die Darstellung der Bodenpreisbewegung in den einzelnen Vororten aufgenommen. Die Untersuchung beginnt mit Charlottenburg, daran schliefsen sich der Kurfürstendamm und die Villenkolonie Grunewald. Es ist uns natürlich nicht möglich, auf den wenigen zur Verfügung stehenden Seiten diese aufserordentlich wertvollen Untersuchungen ausführlich zu würdigen. Wir müssen deshalb den Leser auf das Buch selbst verweisen und uns darauf beschränken, einmal solche Punkte herauszugreifen, die uns einer Kritik bedürftig scheinen, dann aber vor allem die allgemein gültigen Resultate kurz zu skizzieren. Im Kapitel „Charlottenburg" beschäftigt sich P. Voigt auch mit den Mietpreisen in Charlottenburg, wobei er die von Dr. Hirschberg bearbeitete Wohnungsstatistik von 1895 zu Grunde legt, und untersucht, wie sich die Mietpreisbildung in den verschiedenen Stadtteilen im Verhältnis zur Wohlhabenheit ihrer Bewohner gestaltet. Seiner Ansicht nach giebt die Grofse der Wohnungen in Verbindung mit ihrer räumlichen Ausdehnung eine genaue Stufenleiter der Wohlhabenheit. Das ist ja ohne weiteres richtig. Je gröfser die Wohnungen und je geringer die Zahl der Bewohner per Zimmer, desto gröfser die Wohlhabenheit' der Mieter. Ebenso richtig ist, dafs sich die Mietpreisquoten, die im Durchschnitt auf jede Wohnung, jedes Zimmer und jeden Bewohner entfallen, ganz genau der Wohlhabenheit entsprechend abstufen. Ganz und gar nicht richtig ist es aber, wenn er ausruft: „Die Tabelle zeigt mit wahrhaft schlagender Deutlichkeit, wie gänzlich haltlos die populäre Ansicht ist, dafs die ärmeren Klassen relativ teurer als die besitzenden Klassen wohnten. Der Mietpreis eines Zimmers stellt sich im reichsten Bezirke um 156 Proz. teurer als im ärmsten, die Kopfbelastung im Vorderhause um das sechsfache, überhaupt um das fünffache höher." Es ist durchaus keine populäre Ansicht, dafs die ärmeren Klassen relativ teuerer wohnen, als die besitzenden Klassen, sondern eine Thatsache, die durch reichhaltiges statistisches Material bewiesen ist. Freilich wenn man sich die Sache so bequem macht, wie P. Voigt, und die Mietpreise auf die Zahl der Zimmer bezieht, kommt man zu dem entgegengesetzten Resultat. Aber auch P. Voigt wird nicht so kühn gewesen sein, die Zimmer einer hochherrschaftlichen Wohnung mit den Zimmern einer Proletarierwohnung oder mit den Kochstuben gleichwertig zu setzen. Jeder, der Wohnungsstatistik getrieben hat, weifs, was er von den Begriff Zimmer zu halten hat. Beziehen wir dagegen die Mietpreise auf den Kubikmeter Wohnraum — eine ganz bestimmte Gröfse — so kommen wir überall zu dem Resultat, dafs die oberen sozialen Schichten weniger dafür bezahlen als die ärmsten. Nach Landolt (Berner Enquete pag. 609) zahlt die obere soziale Schicht in Bern für

den Kubikmeter Wohnraum 3 fr. 84, die mittlere 3 fr. 90 und die untere 4 fr. 14. In Winterthur zahlt die obere soziale Schicht 3 fr. 28, die mittlere 3,21, die untere 3,29 und die unterste **3,44** fr. Wir greifen diese Zahlen aufs Geratewohl heraus, um die vollständige Haltlosigkeit der P. Voigt'schen Behauptung nachzuweisen.

Von grofsem Interesse sind die Untersuchungen über die hypothekarische Belastung der Grundstücke in Charlottenburg. Es erwiesen sich die älteren Strafsen als viel weniger verschuldet; die Verschuldung blieb unter $^3/_4$ des gemeinen Wertes der belasteten Grundstücke. In den neueren Strafsen erreichte dagegen die hypothekarische Belastung 96 Proz. des Wertes der belasteten Grundstücke. Diese eigentümliche Erscheinung erklärt sich in doppelter Weise: einmal drückt die bis zur Wertgrenze gehende hypothekarische Belastung nur das faktische Eigentumsverhältnis in einer besonderen Form aus oder aber der Spekulant sucht den Ertrag seiner Spekulation nicht erst durch Verkauf, sondern bereits durch die Hypothekenvaluta zu realisieren. In beiden Fällen mufs die übermäfsige Beleihung zur Steigerung der Mieten führen. Auch hinsichtlich der Kreditgeber waltete zwischen den älteren und neueren Strafsen ein grofser Unterschied. Dort waren die meisten ersten Hypotheken im Besitz von Privatpersonen, Stiftungen, Sparkassen, hier im Besitz von Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften. Der gleiche Unterschied bei der Verteilung der Hypothekensummen auf die Rangklassen. In den älteren Strafsen erreichten die ersten Hypotheken noch nicht die Hälfte, in den neueren Strafsen dagegen mehr als $^3/_4$, in einer Strafse sogar fast $^9/_{10}$ des Gesamtwertes der Grundstücke.

In der Entwicklung der Bodenpreise heben sich zwei Momente als besonders bedeutungsvolle heraus. Die erste grofse Steigerung des Bodenwertes tritt ein, wenn sich das Ackerland in Bauland verwandelt. Die Höhe dieser Steigerung wird natürlich davon abhängen, ob die Bebauung mit der Mietkaserne oder mit Landhäusern bezw. Kleinbauten stattfindet. In den Berliner Vororten sind diese Bebauungsarten für einen grofsen Teil des Gebietes, wie wir sahen, einander gefolgt. In der Gründerzeit der 70er Jahre stieg der Bodenwert auf das 10 bis 40fache des Ackerwertes; höher konnte er nicht steigen, solange an der Bebauung mit kleinen Häusern festgehalten wurde. In den 80er Jahren trat dann der Uebergang zum Hochbau ein und damit eine weitere Steigerung der Bodenwerte bis annähernd auf die Höhe der Berliner Preise. Da wo die Mietkaserne herrscht, werden die Bodenpreise natürlich gleich von der Spekulation auf die Höhe des Hochbau-Bodenwertes hinaufgetrieben. Die zweite grofse Steigerung der Bodenwerte tritt dann ein, wenn die Wohnhauser, -Strafsen und -Viertel sich in Geschäftshäuser, -Strafsen und -Viertel verwandeln, mit anderen Worten bei der Verwandlung des Wohnbodens in Geschäftsboden. Scheiden wir diese beiden Bodenklassen mit ihrer stürmischen Aufwärtsbewegung der Bodenpreise

aus, so können wir bei dem Boden der dichtbesiedelten Quartiere mit festgewordener Art der Benutzung ein allmählich sich vollziehendes Wachstum seines Wertes konstatieren. So sind in Wien in der Periode von 1890—1899 in den alten zehn Bezirken der Stadt viele Böden zu finden, die nur wenig mehr als 10 Proz. an Wert zugenommen haben; dagegen bleiben in den neueren 10 Bezirken, wo sich eben der Uebergang von Ackerboden zu Wohnboden vollzieht, nur wenige Böden unter einer Zuwachsquote von 100 Proz. Hier ist die Verdoppelung des Wertes ebenso die Regel wie in den Verkehrsstrafsen, wo sich mit der Entwicklung des Verkehrs einmal die Entwicklung zu Geschäftsstrafsen, und zweitens der Uebergang vom kleinen zum grofsen Geschäftsverkehr vollzieht.[1]) Die Thatsache, dafs nach der Bebauung in Wohnquartieren eine wesentliche Wertsteigerung des Bodens nicht mehr eingetreten ist, wird auch von P. Voigt zu verschiedenen Malen hervorgehoben: „Die Terrainspekulation versteht es, die Bodenpreise bis zu der bei der gegebenen baulichen Benutzung überhaupt noch moglichen Höhe zu treiben."

Ein wesentlicher Faktor des Bodenpreises ist also die Art der gegebenen baulichen Benutzung, mag dieselbe allein durch die Sitte oder durch die Bauordnung vorgeschrieben sein. Dafs daneben andere Faktoren vorhanden sind, deren Wirkungen vielleicht die des erstgenannten Faktors übertreffen können, wie Lage zu wirtschaftlich oder sozial bedeutsamen Zentren etc., sei hier nur im Vorbeigehen erwähnt. P. Voigt stellt nun für Teile von Grunewald und Halensee, wo Hochbau-, Vororthochbau- und Laudhausgebiete aneinander grenzen, folgende Bodenpreise per qm fest:

	Hochbau	Vororthochbau	Landhausbezirk
Kurfürstendamm bezw. im Grunewald			
Hauptstrafsen	80—120 Mk.	60—70 Mk.	35—45 Mk.
Nebenstrafsen	60—90 „	40—55 „	20—30 „

Diese Zahlen beweisen aufs deutlichste den Einflufs bestimmter Bauformen auf die Bodenpreise. Da nun diese Bauformen sich in gewissen Grenzen durch die Bauordnungen für die einzelnen Baugebiete festlegen lassen, so folgt, dafs durch die Bauordnung eine Einwirkung auf die Grenzen ausgeübt werden kann, bis zu denen von der Bau- und Grundstücksspekulation die Bodenpreise getrieben werden können. Die Richtigkeit dieses Satzes wird durch das angeführte und anderes Material des P. Voigtschen Buches in zweifelloser Weise erhärtet. Der Nachweis ist um so dankenswerter, als gerade wieder im vergangenen Jahre bei den Verhandlungen über die Stuttgarter Stadterweiterung und in der Publikation des Stuttgarter statistischen Amtes über die-

[1]) Vgl. Philippovich, Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten. 2. Bodenwert und Mietzins.

selbe ein solcher Einflufs der Bauordnung, speziell der weiträumigen Bebauungsweise, auf die Bodenpreise bestritten worden ist.

Mit diesem Nachweise ist aber die Frage des Zusammenhanges zwischen Bodenpreisen und Mietpreisen, wie A. Voigt in seiner Kritik ausführt, noch nicht beantwortet. Aus der Thatsache, dafs die Preisunterschiede des Bodens durch die Verschiedenheit seiner Ausnutzung für Bauzwecke bedingt sind, folgerte P. Voigt die Notwendigkeit möglichst weitgehender Baubeschränkungen, um durch diese den Bodenwert- und damit auch die Mietpreise der Wohnungen herabzudrücken. Wenn er in seinem Werke den Nachweis führte, dafs überall in Berlin und seinen Vororten der Hochbau den Bodenwert gesteigert habe, glaubte er auch bewiesen zu haben, dafs der Hochbau für die Mietsteigerungen verantwortlich sei. Dabei ging er von der Voraussetzung aus, dafs steigende Bodenpreise sich auch in steigenden Mietpreisen ausdrücken müssen, und unterliefs die Untersuchung des Problems, „ob nicht eine intensivere Bebauung, die durch die hoheren Bodenpreise verursachte Kostenerhöhung auszugleichen vermag". Mit diesem Problem beschäftigt sich nun A. Voigt in dem sehr interessanten VIII. Kapitel seines Beitrages zu den „Untersuchungen" des Vereins für Sozialpolitik in ausfuhrlicher Weise. Er geht von den Baukostenberechnungen des „Deutschen Baukalenders" aus, nach denen die Kosten des Quadratmeters der bebauten Grundfläche nicht im gleichen, sondern in einem beträchtlich geringeren Verhältnisse zu der Zahl der Geschosse steigen. Die Folge davon ist, dafs die Baukosten eines Quadratmeters Wohnfläche mit der Zahl der Geschosse abnehmen. Es könnten also in vielstöckigen Gebäuden bei gleichen Bodenpreisen die Mietpreise für gleichen Wohnraum billiger sein, als in ein- und zweistöckigen Gebauden und bei verschiedenen Bodenpreisen könnte die Mietkaserne einen bedeutend höheren Bodenpreis ohne Mieterhöhung tragen als die kleinen Wohnhäuser. Die Richtigkeit der Zahlen, auf die sich das Räsonnement stützt, vorausgesetzt, würde also die Konkurrenzfähigkeit des kleinen Miethauses von einer bedeutenden Herabdrückung der Bodenpreise abhängen. Denn wenn auf gleichem Gelände und daher auch bei gleichem Bodenpreise sowohl die Mietkaserne wie das kleine Wohnhaus baugesetzlich erlaubt sind, wird und mufs die private Bauunternehmung nur die ersteren bauen. Die Gesetze der Konkurrenz zwingen zur intensivsten baulichen Ausnutzung der Grundstücke, die baugesetzlich möglich ist. Soll also der Kleinbau konkurrenzfähig werden, so mufs man baugesetzlich die Bodenpreise für den Hochbau möglichst verteuern (z. B. durch Beschränkung der überbaubaren Fläche etc.) und die für den Kleinbau möglichst verbilligen, zugleich aber Gebiete abgrenzen, in denen nur der letztere gestattet ist.

Die Baukosten stehen nach A. Voigt (Die Bedeutung der Baukosten für die Wohnungspreise) noch in einem anderen Zu-

sammenhange mit dem Bodenpreis. Ihre Steigerung, die in dem letzten Jahrhundert ganz beträchtlich ist, hat direkt eine Steigerung der Bodenpreise veranlafst. Die Rechnung ergiebt nämlich nicht nur, dafs bei gleichen Preisen fur 1 qm Wohnfläche ein Gebäude einen um so höheren Bodenpreis zu tragen vermag, je gröfser die Zahl seiner Geschosse ist, sondern ebenso auch, dafs diese Fähigkeit mit dem Preis für 1 qm Wohnfläche wächst. Bei einem Preis von 22 Mk. für 1 qm Wohnfläche vermag ein zweistöckiges Gebäude einen Bodenpreis von 12, ein dreistöckiges einen solchen von 24 Mk. zu tragen. Steigt der Preis auf 111 – 151 Mk., so können die Bodenpreise betragen bei 2 Geschossen 58 – 72 Mk., bei 3 117—159, bei 4 176 bis 248, bei 5 Geschossen 240—335 Mk. Es können also die mehrstockigan Gebäude bei um so hoheren Bodenpreisen konkurrenzfähig bleiben, je höher sich die Baukosten für alle Arten Gebäude stellen. Dazu kommt dann ferner noch, dafs bei einem teureren Baue die Bodenkosten nicht so ins Gewicht fallen, als bei kleineren Bauten. In dem Mafse, wie also die Baukosten steigen, wird es der Bodenspekulation möglich, die Bodenpreise in den Gebieten des Hochbaues noch höher zu treiben, als früher. Will man nun den Kleinbau gegenüber der Mietkaserne fördern, ihn wieder konkurrenzfähig machen, so ist es, wie A. Voigt aus den vorstehenden Ausführungen folgert, unbedingt notwendig, die Baukosten bei demselben möglichst herabzudrücken. „Statt dessen überbieten sich, in bester Absicht natürlich, Genossenschaften, Gesellschaften, Kommunen und Private in der möglichst vollkommenen äufseren und inneren Ausstattung der Kleinbauten für Arbeiter, erleichtern so der Mietkaserne die Konkurrenz, die ihrerseits mit wirtschaftlicher Notwendigkeit die Bodenpreise in die Hohe treibt, und beklagen sich dann über die Geister, die sie selbst gerufen“ (pag. 363). In der Einfachheit und Billigkeit der Arbeiterhäuser in Belgien und England sieht A. Voigt daher neben der Sitte einen der Hauptgründe für die Erhaltung des Kleinwohnungsbaues.

Suchen wir nun kurz die Resultate festzustellen, die sich unserer Ansicht nach aus den im Vorstehenden skizzierten Untersuchungen ergeben. Als die rapide Bevölkerungszunahme Berlins anfangs der 60er Jahre und dann seiner Vororte anfangs der 70er Jahre begann, fand die kapitalistische Grofs-Bauunternehmung das Etagenhaus als die verbreitetste Wohnform vor. Bereits 1864 betrug die Zahl der Gebäude mit Erdgeschofs und 3 Stockwerken 362 ‰, mit 4 und mehr 152 ‰. Sie griff diese Wohnform als eine ihr äufserst kongeniale Bauform auf und bildete dieselbe weiter aus. So ward also die Mietkaserne, deren Anfänge bereits in vorkapitalistischer Zeit gelegt waren, zum Werkzeuge, mit dem der kapitalistische Grofsbetrieb die Hausung der zuströmenden Bevölkerungsmassen in Angriff nahm und, wenn wir nur die Thatsache, nicht aber die Art der Hausung ins Auge fassen, auch erfolgreich bewerkstelligte. Der Siegeslauf der Mietkaserne ist ebenso

in den wirtschaftlichen Produktionsverhältnissen begründet, wie ihre Entstehung durch die wirtschaftliche Entwicklung der mit ihr beglückten deutschen Städte bedingt ist. Es sind nun die Mieterträge, welche den Bodenwert oder besser gesagt die Grenze bestimmen, bis zu der von der Bodenspekulation die Bodenpreise mit dauerndem Erfolge getrieben werden können. Wo also der Hochbau vorherrscht, müssen die Bodendreise viel höhere sein, als in Gebieten des Kleinbaues, und daraus folgt dann wieder, dafs der Kleinbau in gemeinschaftlichen Gebieten neben dem Hochbau unmöglich ist. Das Steigen der Mieten wird veranlafst durch den Bevölkerungszuzug, der das Wohnungsangebot aufzehrt und eine gesteigerte Wohnungsnachfrage erzeugt. Diese Mietsteigerung, an der theoretisch alle, in der Praxis wohl die Mehrzahl der Wohnungen teilnimmt, ist zunächst gleichbedeutend mit einer Wertsteigerung des bebauten Bodens, wirkt dann aber auch weiter preissteigernd auf den unbebauten Boden. Die Chancen der Konjunktur werden natürlich von der Spekulation ausgenützt, der es zeitweise gelingen mag, den Bodenpreis noch über seine in den wirtschaftlichen Verhältnissen bedingte Höhe hinauszutreiben. Ob diese spekulativ erreichte Höhe behauptet wird, hängt davon ab, ob die wirtschaftliche Konjunktur fortdauert oder ein Umschlag eintritt. Wenn wir gröfsere Zeitabschnitte und das Gebiet einer ganzen Stadt ins Auge fassen, können wir feststellen, dafs, Gleichbleiben des Wirtschaftssystems vorausgesetzt, das Steigen der Bodenpreise und ebenso der Mieten ein stetiges ist. Die Kopfquote des Mietzinses steigt und sie bedeutet zweifellos eine absolute Mehrbelastung der Wohnenden.

Mit der Wohnungsinspektion beschäftigen sich zwei Beiträge zu den „Untersuchungen“ des Vereins für Sozialpolitik: ein Beitrag Dr. J. J. Reinckes, Die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen und einer unter gleichem Titel von Oberbürgermeister Zweigert-Essen. Der erste Referent giebt uns in dem ersten Teile seiner Schrift eine Uebersicht über die gesetzliche Regelung der Wohnungsinspektion in den deutschen Bundesstaaten, wobei er als Hamburger Medizinalrat begreiflicherweise die Hamburger Wohnungsinspektion ausführlicher behandelt. Die Kritik, die er an dem ehrenamtlichen Charakter des Wohnungspflegeramtes übt, deckt sich im wesentlichen mit dem, was wir in unserer „Deutschen Städteverwaltung“ (pag. 463) über die Hamburger Wohnungsinspektion ausgeführt haben. Es ist nicht unangebracht, die Hauptpunkte derselben hier hervorzuheben, da auch andere Städte, z. B. Stuttgart, das Hamburger Vorbild nachahmen wollen. Die womöglich tägliche Arbeit der eigentlichen Wohnungsbesichtigung hat sich für den ehrenamtlichen Wohnungspfleger als zu grofs erwiesen. Daher auf der einen Seite das Bestreben, sich der Ehrenpflicht zu entziehen, auf der anderen das Verlangen, eine gröfsere Zahl von technischen Assistenten anzustellen, die die eigentliche Besichtigungsarbeit thun. Weitere Mängel sind die zu

grofse Kompliziertheit der Behörde — bei wichtigeren Mafsregeln ist ein langer Instanzenzug möglich, der natürlich die besonders wünschenswerte schnelle Erledigung der Uebelstände verhindert — und der nicht genügende Zusammenhang mit der Baupolizei. Dagegen bezeichnet es Dr. Reincke als einen Vorzug, dafs sich die Hamburger Behörde ohne weiteres zu einer Zentralinstanz für das gesamte Wohnungswesen entwickeln kann — wozu sie aber leider nicht die geringste Neigung gezeigt hat. Der zweite Teil seiner Arbeit beschäftigt sich mit den grofsen Sanierungsplänen in Hamburg, die nun endlich Gesetz geworden sind und deren Durchführung in Angriff genommen ist. Die Sanierungen wurden durch die Choleraepidemie von 1892 veranlafst; für ihre Vorbereitung wurde damals eine Sanierungskommission eingesetzt. Diese Kommission erstattete ihre Berichte am 1. März 1899 und 14. Februar 1900, d. h. nach 7 bezw. 8 Jahren! Sie brauchte also noch 2 Jahre länger für ihren Bericht als das Wohnungspflegegesetz, das 5 Jahre bis zu seinem Zustandekommen gebraucht hatte. Eile mit Weile — scheint das Motto der Hamburger Stadtverwaltung zu sein, wenigstens wo es sich um die Hausung der arbeitenden Klassen handelt.

Der zweite Referent über Wohnungsinspektion ist der Oberbürgermeister Zweigert, der, wie es scheint, gewählt worden ist, weil er als „erster den Versuch gemacht hat in einer preufsischen Stadt einen technisch gebildeten Wohnungsinspektor anzustellen". Herr Zweigert hat allerdings reaktionäre, aber doch originale Anschauungen und auch den Mut, ihnen originellen Ausdruck zu geben. Das Referat, das er z. B. vor einigen Jahren auf der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege über Desinfektion hielt, geifselte in zwar übertriebener, aber doch nicht ganz unberechtigter Weise die Bazillenjägerei der Mediziner und erregte in ebenso berechtigter Weise wegen der durchaus rückständigen und laienhaften Anschauungen über Desinfektion einen gewaltigen Sturm unter den medizinischen Fachgelehrten. Noch im Jahre 1891 bezweifelte Herr Zweigert sehr stark, dafs es eine Wohnungsnot gäbe: jetzt ist er, wie er angiebt, aus einem Saulus zum Paulus geworden. Er ist jetzt bereit, das Vorhandensein einer Wohnungsfrage und die Notwendigkeit des Eingreifens mit gesetzlichen und polizeilichen Mafsregeln zu bezeugen — sollte vielleicht dies saulinisch-paulinische Zeugnis die Herausgeber der Untersuchungen mit zu ihrer Wahl bestimmt haben? Aber auch heute noch hält Herr Zweigert an der Ansicht fest, dafs man im allgemeinen nicht von der Ausbeutung der Wohnungsmieter durch die Vermieter zu sprechen berechtigt sei. Er verabscheut das Wort „ausbeutende Hausbesitzer", er bedauert, dafs von der Goltz in seinem bekannten Buche von Hausbesitzern spricht, die in „Hamburg infolge der plutokratischen Wahlordnung im Bürgerausschufs mit Erfolg den Bestrebungen des Senates entgegengetreten seien", was doch nur die einfache Konstatierung der Thatsachen ist, und er giefst die Schale seines

Zornes über L. Cohn und seine Schrift, Die Wohnungsfrage und die Sozialdemokratie aus, weil er von Hausagrariern redet, das Baugenossenschaftswesen als den „bequemsten Tummelplatz“ für alle sozialpolitischen Quacksalber“ bezeichnet und überhaupt ein kräftiges Wörtlein zu sprechen sich herausnimmt. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dafs Herr Zweigert auch in diesem Punkte zum Paulus werden wird, wenn er ihn einmal vorurteilslos studiert hat. Vielleicht können wir ihm ein wenig zu schnellerer Erkenntnis helfen. Seite 57 sagt er selbst: „Die Teuerkeit wird noch dadurch gesteigert, dafs die Privatunternehmer, wie wir das in Essen vielfach zu beobachten Gelegenheit haben, bemüht sind, das ganze Haus an eine Mittelsperson zu vermieten und dieser die Weitervermietung der einzelnen Wohnungen zu überlassen. Der erste Mieter ist dann naturgemäfs bemüht, soviel wie möglich durch die Weitervermietung herauszuschlagen und verteuert dadurch auch seinerseits die Wohnung.“ In diesen Fällen ist also von dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Hausbesitzer und Mieter, das die Herren Hausbesitzer und ihre Verteidiger nicht genug zu rühmen wissen, überhaupt keine Rede mehr. Hier handelt es sich um den nacktesten Verwertungsprozefs des Kapitals, und wo in diesem Prozefs die wirtschaftliche Uebermacht benutzt wird, um die höchsten Erträge aus den wirtschaftlich Schwächeren herauszuwirtschaften, da spricht man von Ausbeutung. Und dafs die grofse Masse der Arbeiterschaft und des kleinen Beamtenstandes den Hausbesitzern gegenüber die Schwächeren sind, wird wohl auch Herr Zweigert zugeben. Ob nun die Hausbesitzer selber zu 80 Proz. oder mehr verschuldet sind, kommt dabei gar nicht in Frage.

Um dem Gegensatz zwischen Hausbesitzer und Mieter die Schärfe zu nehmen, empfiehlt Herr Zweigert bei der Erörterung der Wohnungsfrage, wenigstens bei dem Teile derselben, der von dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt, von den „gesetzlichen und polizeilichen Mafsregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse handelt, soweit angängig, die sozialen Gesichtspunkte zurücktreten zu lassen und die Wohnungsfrage in erster Linie als eine Frage der Gesundheitspolizei aufzufassen“. Von diesem Standpunkte ist es allerdings von untergeordneter Bedeutung, ob staatliche oder Gemeindebehörde die Wohnungsinspektion ausüben, „ob man die Wohnungsbeaufsichtigung als eine kommunale Wohlfahrtseinrichtung oder als eine Aufgabe rein polizeilicher Thätigkeit bezeichnet“. Herr Zweigert kann es daher auch gar nicht als Fehler ansehen, dafs in Preufsen die Wohnungsbeaufsichtigung der Polizei und nicht den Gemeindebehörden übertragen ist. Er ist der Ansicht, dafs in diesem Staate der rechtliche Zustand nach der formellen und materiellen Seite so gut geordnet ist, wie das nur immer gewünscht werden kann. Für ihn ist der preufsische Polizeiverwalter der geborene Träger der Wohnungsinspektion, da er nicht nur seinem Gewissen, sondern auch der vorgesetzten Dienstbehörde und ev. dem Zivil- und Strafrichter verant-

wortlich ist. Trotz dieser grofsen Verantwortlichkeit ist von seiten der nach Herrn Zweigert so befähigten Polizeiverwaltungen, wie er selbst zugeben mufs, bis zum Jahre 1893 so gut wie gar nichts geschehen und wird auch heutigen Tages erstaunlich wenig geleistet. Hat sich Herr Zweigert nicht einmal nach dem Grunde dieser Erscheinung gefragt? Hätte er es gethan, so wäre ihm vielleicht der Gedanke gekommen, dafs diese Unthätigkeit gerade in dem Wesen der Polizeiverwaltungen begründet ist, dafs es nicht angeht, eine so eminent soziale Einrichtung, wie die Wohnungsinspektion auf das Niveau polizeilicher Schutzmafsregeln herabzudrucken und dafs ohne die aktive Teilnahme nicht nur der Gemeindeverwaltung, sondern auch der Burgerschaft derartig tief in das wirtschaftliche Leben der einzelnen eingreifende Mafsregeln undurchführbar sind.

Die Kapitel: Stadterweiterung und Bauordnung sind von J. Stübben und B. Schilling für die „Untersuchungen" des Vereins für Sozialpolitik bearbeitet worden; das erstere von Stubben allein, das zweite von beiden gemeinsam. Stubben giebt im wesentlichen einen kurzen Auszug aus seinem alteren grofseren Werke, Der Städtebau, und berucksichtigt dabei die neuere Gesetzgebung und Litteratur in ausreichender Weise. Wesentlich neue Gesichtspunkte werden von ihm nicht aufgestellt: die Schrift hält sich in den Grenzen des Berichtes. Interessante Daten enthält der Abschnitt IV, in dem die Resultate einer Enquete in den 103 Städten des Deutschen Reiches mit mehr als 30000 Einwohnern dargestellt sind. Die Schwierigkeiten, die den Gemeinden bei der Feststellung und Durchfuhrung ihrer Bebauungspläne seitens der staatlichen Behörden gemacht werden, treten dabei in ein sehr helles Licht. Auf diesem Gebiete feiert der beschränkte Egoismus der staatlichen Ressortpolitik geradezu Orgien. Aus der von Stubben und Schilling gemeinsam verfafsten Schrift, Die Bauordnung, sei zunächst hervorgehoben, dafs sich die Verfasser mit aller Entschiedenheit für eine „Reichsbauordnung" aussprechen. Eine solche Reichsbauordnung, die den Rahmen und die Zielpunkte der örtlichen Bauordnungen zu bestimmen hätte, halten sie nicht nur für möglich, sondern auch für höchst nützlich und erstrebenswert. In neuerer Zeit hätte das Sächsische Baugesetz den praktischen Beweis dafür erbracht, dafs sich allgemein leitende Gesichtspunkte für ein gröfseres Gebiet sehr gut in Gesetzesform bringen lassen. Selbstverständlich müsse dabei der Ortsgesetzgebung das Recht weiterer Ausbildung gewahrt bleiben. Das ist allerdings ein sehr wichtiger Punkt, da ja bekanntlich ein Erkenntnis des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes eine Verschärfung der Verordnungen höherer Instanz für ebenso ungesetzlich erklärt hat, als eine Abschwächung derselben. In sehr hubscher Weise stellen die Verfasser neben die „territoriale" Abstufung der Bauordnungen, die man wohl treffender als die Abstufung nach dem Ueberbauungsgrade bezeichnen dürfte, die Abstufung der Bau-

ordnung nach den Gebäudegattungen. Die meisten Bauordnungen sind ja, soweit es sich um Wohnhäuser handelt, geradezu auf die Mietkasernen zugeschnitten und erschweren durch die Uebertragung der zahlreichen für diese Hausgattung unbedingt notwendigen Baupolizeivorschriften den Kleinbau in ganz unnötiger Weise. Will man also den hygienisch und sittlich viel wünschenswerteren Kleinbau befördern, so mufs man sowohl mit Rücksicht auf den Ueberbauungsgrad der Grundstücke, wie auch auf die eigentliche Bauausführung demselben wesentliche Erleichterungen zubilligen. Das ist aber bis jetzt nur in den allerwenigsten Städten geschehen. Von 100 Städten mit mehr als 30000 Einwohnern mufsten $^4/_5$ die Frage verneinen, ob ihre Bauordnung durch erleichternde Bestimmungen den Bau von kleinen Häusern begünstige. Auch dort, wo solche Erleichterungen bestehen, sind dieselben höchst bescheidener Art, wie Reihenbau in Gruppen auf dem Gebiete der offenen Bebauung, geringerer Fensterabstand von der Nachbargrenze, kleinere Hoffläche, Verwendung von Fachwerk, weniger scharfe Bestimmungen über die Anlage von Treppen und Brandmauern etc. Anderseits soll die Bauordnung den Bau von Mietkasernen überhaupt erschweren, auf jeden Fall aber ihre anstöfsigsten Züge aus der Welt schaffen. Das Zusammendrängen zahlreicher Wohnungen auf eine Etage und Anweisen derselben auf eine Treppe z. B. lafst sich sehr einfach durch ein direktes Verbot unmöglich machen. In Karlsruhe und im Entwurf der neuen Metzer Bauordnung werden für je zwei Wohnungen im gleichen Stockwerk eine Treppe verlangt. Wie rückständig auf diesem Gebiete unsere Bauordnungen sind, geht auch daraus hervor, dafs keine derselben die Abschliefsbarkeit jeder selbständigen Wohnung nach aufsen hin fordert. Ausführlicher behandeln die Verfasser die wichtige Frage der Gebäudeabstände und Gebäudehöhe an Höfen. Mit Recht halten sie, wie auch Baumeister und von Gruber besondere Vorschriften über Hofgröfsen für entbehrlich, sofern man nur über die Gebäudeabstände angemessene Vorschriften erläfst. Baumeister verlangt bekanntlich solche Gebäudeabstände, dafs durch dieselben ein Lichteinfallswinkel von 45° garantiert wird. Damit würde den an Höfen belegenen Wohnräumen inbezug auf Licht- und Luftzufuhr dieselbe Lage wie den strafsenwärts gerichteten Zimmern gewährt werden. Wir müssen eine Reihe sehr interessanter Abschnitte über die Zahl der Geschosse (Keller- und Dachwohnungen), die Be- und Entwässerung, die Aborte, die Rückwirkung feuerpolizeilicher und konstruktiver Bestimmungen auf die Wohnweise übergehen und heben hier nur noch den Satz hervor, dafs wir hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte in den Bauordnungen uns überhaupt erst in den Anfängen befinden. „Die Bauordnung ist in den letzten Jahren eine Frage der allgemeinen sozialen Wohlfahrt geworden“ — wir unterschreiben diesen Satz mit all seinen Konsequenzen und stellen daher an unsere Gemeindeverwaltungen die Forderung, nun

auch den sozialen Grundsätzen in den Bauordnungen zum Siege zu verhelfen.

Die Bedeutung des Mietrechtes für die Wohnfrage untersucht eine Abhandlung von Dr. Flesch und Zirndorfer (in Frankfurt a.M.), die diese Frage mit Rücksicht auf die deutsche Gesetzgebung behandeln, und eine solche von Prof. Pfersche (Prag), der die österreichischen Zustände darstellt. Wenn wir auch den beiden erstgenannten Verfassern darin beistimmen, dafs die Ausgestaltung des Mietrechtes nach sozialen Grundsätzen gröfsere Aufmerksamkeit, als bisher ihr zu teil geworden ist, verdient, so schätzen wir doch den Einflufs desselben auf die Wohnungsfrage nicht so hoch ein, als sie es thun. Ihre Vorschläge laufen im wesentlichen auf die von Dr. Flesch schon früher litterarisch vertretenen Forderungen hinaus. Auf der einen Seite wird eine derartige Umgestaltung des Mietrechtes verlangt, dafs dem Vermieter durch schleunigen und billigen Mietprozefs und rasche Exekution die Rente gesichert sei. Anderseits soll durch eine Unterscheidung zwischen grofsen und kleinen Mietverhältnissen der Schutz des kleinen wirtschaftlich schwächeren Mieters erreicht werden. Zu diesem Zwecke wäre es notwendig, die Bestimmung der Minimalleistungen, die der Vermieter machen mufs, und der Minimalanforderungen, die der Mieter gegen jeden Mitmieter hat, unter den Schutz des öffentlichen Rechtes zu stellen. Gekünstelt erscheint uns die Art und Weise, wie das Kahlpfändungsrecht und der Schutz des beweglichen Eigentums des einen Ehegatten gegenüber dem anderen in Beziehung mit der Wohnungsfrage gebracht werden. Gewifs sind Möbel und sonstiger Hausrat erforderlich, um eine Wohnung wohnlich zu machen, aber ebensogut kann man diesen Satz auch umdrehen. Und wenn nun Mieter die zum Wohnen notwendigen Mittel durch Zwangsvollstreckungen verloren oder verkauft bezw. vergeudet haben, so können wir in solchen Fällen keine direkte Beziehung der Rechtsordnung zur Wohnungsfrage entdecken, wie es die Verfasser thun. Die von ihnen vorgeschlagene weitere Ausdehnung der Pfandfreiheit nach dem Vorbilde der amerikanischen exemtion laws und ebenso der Schutz der Frau gegen eine Verschleuderung des zum Wohnen erforderlichen Mobiliars durch den Mann sind doch in erster Linie für die soziale Existenz einer Familie, die sich allerdings zum guten Teil, aber doch nur zum Teil in der Wohnung abspielt, von Bedeutung, dagegen eher geeignet, die Wohnungsnot zu verschärfen, soweit sie eine Folge der Ablehnung bestimmter Mieterklassen durch die Vermieter ist, als zu erleichtern

Mit dem Mietrechtsverhältnis und seiner Reform beschäftigt sich gleichfalls eine Schrift von Dr. Stier-Somlo, die in der Sammlung von Abhandlungen „Die Wohnungsfrage und das Reich“, herausgegeben vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz, erschienen ist. Der Verfasser will prüfen, „wie weit das bestehende Mietrecht, der Miet-

prozefs und die Zwangsvollstreckung gegen Mieter einer Sozialisierung im Sinne fortschreitender gemäfsigter Sozialpolitik bedurfen". Seine allgemeinen Resultate decken sich im wesentlichen mit den Vorschlägen der beiden vorgenannten Autoren. Das gilt z. B. für die Beschleunigung des Mietprozesses und die Errichtung von Mietschiedsgerichten, für die Sozialisierung der Zwangsvollstreckung und die Berücksichtigung der Verschiedenheiten der Mietverhältnisse. Beachtenswert ist sein Vorschlag, die Räumungsaufforderung zunächst durch besondere Wohnungsbeamte ergehen zu lassen und erst bei Widerstand den Gerichtsvollzieher in Aktion zu setzen. Im einzelnen unterwirft den Verfasser die Bestimmungen des von dem Verband der deutschen Hausbesitzervereine ausgearbeiteten Mietvertragsentwurfes einer scharfen Kritik und stellt im Anschlufs daran eine Reihe von Sätzen auf, die über das Bürgerliche Gesetzbuch hinaus im Interesse des Mieters notwendig sind. Es handelt sich hier um die Aufhebung von Parteiabreden gegen die §§ 535—538 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Wirkung nicht vertragsmäfsiger Benutzung der gemieteten Sache auf Kündigung und Schadenersatz, das Aufrechnungsrecht des Mieters, das Räumungsrecht und den Anspruch auf Zahlung fälliger Mietraten, den Interessengegensatz zwischen Mieter und Vermieter bei baulichen Veränderungen und Verbesserungen, das Kündigungsrecht des Mieters bei Nichtgenehmigung der Aftermiete, die Einbeziehung der Hausordnung in den Mietvertrag und den Ausschlufs der Verzugsfolgen. Den Vorschlägen des Verfassers wird man in den Hauptpunkten zustimmen können. „Utopistisch" würden dieselben allerdings nicht nur dem Zweifler, wie der Verfasser meint, sondern auch dem praktischen Politiker insofern erscheinen, als eine Verwirklichung derselben nicht nur an der Thatsache des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch an dem zähen Widerstande der Hausbesitzerklasse für lange Zeit unüberwindbare Hindernisse finden dürfte. —

Wir kommen nunmehr zur Besprechung des zweiten Bandes der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik „Die Mafsnahmen zur Erstellung und zur Förderung des Baues gesunder und billiger kleiner Wohnungen". An der Spitze dieses Bandes steht ein Beitrag des Prof. H. Albrecht, Bau von kleinen Wohnungen durch Arbeitgeber, Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften und -Vereine, Baugenossenschaften und in eigener Regie der Gemeinden, der auf Grund einer umfassenden Sachkenntnis in klarer, nüchterner, vorurteilsloser Prüfung das Für und Wider der Bauthätigkeit der Arbeitgeber und Korporationen erwägt und zu sehr beachtenswerten Resultaten kommt. In der Frage des Baues von Wohnungen durch Arbeitgeber nimmt er den Standpunkt ein, der von den fortgeschritteneren Sozialreformern vertreten wird. Er hält die Nachteile für so grofs, dafs er den Arbeitgebern empfiehlt, in anderer Weise ihren Arbeitern Wohnungen zu verschaffen. Er denkt da an die

Uebernahme von Aktien gemeinnütziger Baugesellschaften, von Anteilscheinen der Baugenossenschaften gegen die Gewährung des Rechtes, eine entsprechende Zahl der von solchen Gesellschaften hergestellten Wohnungen für ihre Arbeiter in Anspruch zu nehmen. Dabei mufs aber in gleicher Weise wie bei den Wohnungen der Arbeitgeber selbst dafür gesorgt sein, dafs der Arbeiter nicht nach Lösung des Arbeitsverhältnisses aus seiner Wohnung auf die Strafse gesetzt wird (wie im Dresdener Spar- und Bauverein geschehen). Auch mit seiner Kritik der „gemeinnützigen Bauthätigkeit“ kann man im wesentlichen einverstanden sein. In trefflicher Weise werden die Gründe gegen das Eigenhaussystem entwickelt und darauf hingewiesen, dafs besonders in den Fällen, wo sich die bauenden Gesellschaften ein Vorkaufsrecht ausbedingen, das oft in raffinierter Weise verklausulierte Eigentumsrecht des mit einem Hause beglückten Käufers kaum noch einen Inhalt hat. Wozu also dieser ganze Apparat, wenn man das Ziel viel einfacher auf dem Wege des Mietsystems erreichen kann? Mit dem Mietsystem sind ja Ein- und Zweifamilienhäuser ebensogut möglich als des Etagenhaus, für das in seiner hygienischen Form Prof. Albrecht in berechtigter Weise eintritt. Die Zahl der Organisationsformen auf dem Gebiete der gemeinnützigen Bauthätigkeit ist eine sehr grofse. Davon tragen die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, eine Anzahl von Vereinen und Stiftungen den Charakter von Veranstaltungen, die auf den Wohlthätigkeitssinn der besitzenden Klassen basiert sind, daher auch stets nur ein sehr beschränktes Gebiet bearbeiten können. Ihnen gegenüber stehen die von den Wohnungsbedürftigen selbst organisierten Genossenschaften, die ja in den letzten Jahren in den Vordergrund des allgemeinen öffentlichen Interesses getreten sind. In zutreffender Weise wird hervorgehoben, dafs das Arbeitsfeld der Baugenossenschaften gleichfalls ein begrenztes ist. Sie setzen eine besser gelohnte, sozial höherstehende Arbeiterklasse voraus, für die die erstgenannten Organisationsformen wegen ihres Wohlthätigkeitscharakters veraltet sind. Ueber die praktischen Resultate nicht nur der Genossenschaften, sondern der gemeinnützigen Bauthätigkeit überhaupt und ebenso über ihre Zukunftsaussichten urteilt der Verfasser pessimistisch, aber durchaus zutreffend in folgender Weise: „Wenn wir überblicken, was denn nun in Summa durch die gesamte gemeinnützige Bauthätigkeit geschaffen ist, so werden wir, wenn wir ehrlich sein wollen, offen eingestehen müssen, dafs das Gesamtresultat im Vergleich zu dem vorhandenen Notstand ein traurig geringfügiges ist, und das wird auch, wenn wir uns in den bisherigen Bahnen weiter bewegen, in absehbarer Zeit kaum viel anders werden. Für uns, wie für die meisten, die sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt haben, steht fest, dafs ohne eine gründliche Aenderung der staatlichen Wohnungspolitik und ohne ein thatkräftiges Eingreifen der Gemeinden, zu dem ja erfreulicherweise bereits die Ansätze vorhanden

sind, die Wohnungsfrage ungelöst bleiben wird. Wir betrachten die gemeinnützigen Baugesellschaften und die Baugenossenschaften nur als die Pioniere, die zunächst einmal die Erfahrungen sammeln, auf denen eine Wohnungsreform in gröfserem Stile weiter bauen kann, die durch das Beispiel anregend wirken und den Massen der Wohnungsbedürftigen, die in dem jahrelangen Wohnungselend fast schon den Mafsstab dafür verloren haben, was ein gesundes und behagliches Heim für die gesamte Lebenshaltung bedeutet, erst wieder zum Bewufstsein bringen, woran sie kranken." —

Ein thatkräftiges Eingreifen des Staates und der Gemeinden! Mit der gleichen Forderung schliefst auch Landesrat Brandts seinen Beitrag, der die „Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit" behandelt. Das freie Walten der Spekulation in der Wohnungsfrage kann zu keinem guten Ende führen, oder, wie er sich an anderer Stelle ausdrückt, auf dem Wege des absolut freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte kann die Wohnungsfrage nicht gelöst werden, sonst müfste sie längst gelöst sein. Wie die Anlage und Erweiterung der Städte mufs auch die Schaffung der erforderlichen Wohnungen zu einer öffentlichen Angelegenheit werden. Als Ziel bezeichnet Brandts die weitestgehende Ausscheidung der spekulativen, mit Boden- und Verkaufsspekulation verbundenen Bauthätigkeit aus der Wohnungsproduktion und ihren Ersatz durch die Bauthätigkeit im Auftrage sei es des einzelnen Privatmannes, sei es der Konsumentengenossenschaften. Um das zu erreichen, bedarf es aber viel weitgehenderer Mafsnahmen, als der Verfasser annimmt. Mit der Verbilligung der Bodenpreise durch öffentliche Eingriffe, mit der Organisation der Konsumenten, ja selbst mit der öffentlichen Regelung des Hypothekenkredits, so wertvoll alle diese Mafsnahmen auch sein mögen, ist es da nicht gethan. Dafür ist die Vorbedingung die Heraussetzung des Grund und Bodens aus dem Getriebe der kapitalistischen Wirtschaft, die Kommunalisierung der Grundrente. — Landesrat Brandts geht davon aus, dafs die Produktion von Arbeiterwohnungen wesentlich hinter dem Bedürfnis zurückgeblieben ist und daher eine „behördliche Anregung, ja geradezu eine Prämiierung derselben erforderlich ist". Es fragt sich nur, ob die behördliche Nachhilfe auch dem gewerblichen Wohnungsbau oder nur dem gemeinnützigen Wohnungsbau zugewandt werden solle? Mit anderen Worten soll auch das Baugewerbe, wie das ja stets von der Organisation der Hausbesitzer gefordert wird, oder sollen nur die organisierten Konsumenten, denen der gemeinnützige Wohnungsbau zugute kommt, subventioniert werden? Eine Reihe von Prämien kommt nun nach Ansicht des Verfassers auch für den gewerbsmäfsigen Arbeiter-Wohnungsbau und -Besitz in Betracht, nämlich einmal Mittel, die, wie der Erlafs von Strafsenbaukosten, Stempelkosten, Umsatzsteuer, Abstufung der Bauordnungen, eine Verbilligung der Herstellungskosten bewirken,

und ferner solche Mittel, die, wie die Verminderung der Gebäudesteuer, Abstufung der Gebühren etc., die jährlichen Abgaben von Arbeiterhäusern herabsetzen. Eine Verbilligung der Mieten erwartet auch Brandts nicht von diesen Mafsnahmen, sondern nur eine Erhöhung der Arbeiterhausrente und von dieser Erhöhung einen lebhafteren Bau von Arbeiterwohnungen. Irgend welche Gegenleistungen mit Bezug auf Höhe der Mieten, Maximalbelegung etc. will er nicht verlangt wissen, da sich die allgemeine Bauunternehmung nicht gern auf solche Bedingungen einläfst. Das glauben wir gern; denn, wurde eine Erhöhung der Mieten ausgeschlossen, so fiele auch jede spekulative Ausbeutung. Welcher Vorteil aber den Mietern aus dieser ganzen Subvention erwachsen soll, ist uns vollständig unklar, wenn eine Verbilligung der Mieten ausgeschlossen ist. Den einzigen Nutzen hat das private Bauunternehmertum in der gestiegenen Arbeiterhausrente. Sehr viel scheint sich übrigens der Verfasser nicht von diesen Subventionen zu versprechen; es bedarf nach ihm einer noch weitergehenden Anregung, um die nötige Zahl neuer Arbeiterwohnungen zu erhalten, nämlich „billiges und ausreichendes Geld“. Für die Geldunterstutzung sollen aber auch nach Brandts gewisse Gegenleistungen übernommen werden, sie sollen nur dem „gemeinnützigen Wohnungsbau“ zugute kommen. Worin besteht nun die Gemeinnützigkeit? Wir können die von dem Verfasser gegebene Definition nicht gerade für sehr glücklich halten. Wesentliche und unwesentliche Merkmale stehen ohne Ordnung durcheinander, vor allem aber fehlt es an dem konstituierenden Merkmal. Dafs die zu bauenden Häuser äufserlich architektonische Durchbildung zeigen müssen, ist doch sehr nebensächlich. Ein mäfsiger Gewinn (was ist ein solcher m ä f s i g e r Gewinn?) aus Hausbau, Hausmiete und Hausverkauf soll erlaubt sein, zugleich aber die Häuser und Grundstücke möglichst dauernd der Spekulation entzogen werden. Jeder Hausverkauf auch mit mäfsigem Gewinn bedeutet aber die Ausnutzung der steigenden Grundrente, eine Teilnahme an den Gewinnen, die zum guten Teil durch die Thätigkeit der Spekulation erzielt werden. Unseres Erachtens mufs das Hauptmerkmal der gemeinnützigen Bauthätigkeit gerade der dauernde Verzicht auf die steigende Grundrente sein. Die Mieten sollen nach den Selbstkosten berechnet und nicht in Zeiten günstiger Konjunkturen erhöht werden. Damit wird das allgemeine Steigen des Mietniveaus, das eine Folge derselben zu sein pflegt, durchbrochen; Inseln billiger Mieten aus der Hochflut der kapitalistischen Ausbeutung gerettet. Wenn dann zunächst einzelne Mietergruppen infolgedessen den Vorteil besonders billiger Wohnungen geniefsen, so können wir darin kein Unglück sehen. Wir sehen den Zweck der gemeinnützigen Bauthätigkeit nicht wie Brandts darin, den Arbeitern für den sonst ublichen Aufwand eine geraumigere, bessere Wohnung zu liefern. Eine geräumigere, bessere Wohnung für g e r i n g e r e n Aufwand — das ist das zu erreichende Ziel, solange nicht das Einkommen

der Arbeiterschaft derartig gestiegen ist, dafs der heute von ihr für Wohnung aufzuwendende Teil desselben in das richtige Verhältnis zum Ganzen gebracht ist.

Der zweite gröfsere Teil der Schrift ist der Darstellung der der gemeinnützigen Bauthätigkeit schon heute zur Verfügung stehenden oder zu erschliefsenden Geldquellen gewidmet. Als communis opinio bezeichnet der Verfasser die Notwendigkeit der Zentralisierung der für den gemeinnützigen Wohnungsbau erforderlichen Geldmittel. Eine staatliche oder kommunale Bank, mit dem Recht der Ausgabe öffentlicher Obligationen oder staatlicher Pfandbriefe, in denen die Versicherungsanstalten, die Stiftungen, die Sparkassen u. s. f. einen Teil ihres Vermögens anzulegen hätten, wäre geradezu die Bedingung für die rüstige Weiterentwicklung der gemeinnützigen Bauthätigkeit.

Das grofse Gebiet der Mafsregeln, die von den Gemeinden zur Unterstützung des Kleinwohnungsbaues getroffen werden können, wird von Oberbürgermeister Beck-Mannheim in ausführlicher Darstellung, von Oberburgermeister Adickes mit spezieller Bezugnahme auf die Thätigkeit der Frankfurter Stadtverwaltung behandelt. Beide nehmen in dieser Frage ungefähr denselben Standpunkt ein. Als die natürlichste Form der Befriedigung des Wohnungsbedarfes bezeichnet der erstere die Erstellung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen durch Privatunternehmer und die Vermietung der nicht für den eigenen Bedarf erforderlichen Räume zu Erwerbszwecken. Aus dieser Auffassung folgt dann, dafs die gesamte „gemeinnützige Bauthätigkeit", um diesen Sammelausdruck hier anzuwenden, nur als Ergänzung dienen darf und aufzuhören hat, sobald die private Bauthätigkeit gesunde und billige Kleinwohnungen in genügender Zahl liefert. Sie bestimmt dann auch die Stellung, die die Gemeinden gegenüber den beiden Arten von Bauthätigkeit einzunehmen haben. Um das Privatkapital wieder für den Kleinwohnungsbau zu interessieren, will er demselben aufser der üblichen Verzinsung und Amortisierung und dem Ersatz aller Barauslagen (inkl. Gebäudesteuer) noch einen mäfsigen Reingewinn zugestehen und tritt daher entschieden für die steuerliche Begünstigung des Arbeiterhauses ein, ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Häuser von der privaten oder gemeinnützigen Bauthätigkeit errichtet sind. Eine Gegenleistung für diese Steuerprivilegierung privater Unternehmer oder Hausbesitzer, die doch vor allem in der Festlegung der Mieten zu bestehen hätte, lehnt er ebenso ab, wie Brandts. Seinen Glauben, dafs vielleicht ein Teil der Steuerprivilegierung durch die Konkurrenz auch dem Mieter zugute kommen würde, teilen wir durchaus nicht. Bisher hat alle Erfahrung gezeigt, dafs die errungenen Miethöhen bei den kleinen Wohnungen von den Hausbesitzern selbst in Zeiten schlechter Konjunktur mit Erfolg verteidigt werden. Die Verbilligung der Bauplatzpreise durch eine zielbewufste Bodenpolitik der Gemeinde, die Beschränkung des Ueber-

bauungsgrades der Grundstucke, eine zweckentsprechende Gestaltung der Bebauungsplane und Bauordnungen, und die steuerliche Beschränkung des Bodenwuchers und ebenso die Vereinfachung der Bauvorschriften gesteht der Verfasser den beiden Arten der Bauthätigkeit in gleicher Weise zu. Baudarlehen will er seitens der Gemeinden nur dann gewährt wissen, wenn sich der Grund und Boden im Obereigentum derselben befindet und im Wege des Erbbaurechts verliehen wird; weitergehender Kreditgewährung durch die Gemeinden steht er sehr ablehnend gegenüber. Die Mafsnahmen, mit denen die gemeinnutzige Bauthätigkeit ausschliefslich gefördert werden soll, beschranken sich daher auf die Anregung zur Entstehung von Bauvereinigungen, Teilnahme an der Konstituierung und Verwaltung derselben, Ueberlassung städtischer Grundstücke als Baugelände und Uebernahme der Bürgschaft für Kapital und Zinsen solcher Bauvereinigungen, bei denen eine Kontrolle durch die Gemeinde möglich erscheint. Der Eigenbau von Häusern durch die Gemeinden oder andere öffentliche Verbände zur Befriedigung des allgemeinen Wohnungsbedürfnisses begegnet nach dem Verfasser mannigfachen Bedenken. Wir brauchen kaum zu erwähnen, dafs wir der Gemeinde eine ganz andere zentrale Stellung auf dem Gebiete der Hausung zunächst der arbeitenden Klassen, dann aber auch der ganzen Bevölkerung zuweisen, daher ihre positive und negative Thätigkeit in den Vordergrund stellen, die Unterstützung der gemeinnützigen Bauthätigkeit nur als subsidiäres Hilfsmittel betrachten, eine Subvention der privaten Unternehmung aber vollständig ablehnen.

Der dritte Band der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik beschäftigt sich mit dem Auslande. Den Beitrag über die Schweiz haben wir bereits vorhin erwähnt. Frankreich, Dänemark und Schweden sind von Prof. Albrecht, Belgien, Nordamerika, Rufsland und Norwegen von ausländischen Mitarbeitern bearbeitet worden. Die Wohnungsfrage in England wurde von Dr. C. Bötzow-Hamburg in sachgemäfser Weise behandelt. Es würde sich empfohlen haben, auch die Leistungen der schottischen Städte, vor allem Glasgows, dann auch Edinburghs zu besprechen. Die Sanierungsarbeiten des Londoner Grafschaftrates finden eine eingehende Würdigung. Eine Aufzählung derselben findet man aufserdem noch in einem englisch geschriebenen Bericht des ersten Architekten des Grafschaftsrates, Mr. Riley, der im Anhang abgedruckt ist. Wer sich in tiefer eindringender Weise mit der Sanierungs- und Hausungspolitik und -Arbeit des Londoner Grafschaftsrates und seines Vorgängers, des Metropolitan Board of Works, beschäftigen will, der sei auf den Ende 1900 veröffentlichten Bericht des Mr. C. J. Stewart, Clerk of the Council, The Housing Question in London, verwiesen, der das Material in aufserordentlich vollständiger Weise zusammenträgt und übersichtlich verarbeitet. Mit englischen Zuständen beschäftigt sich auch das Buch

v. Oppenheimers, „Die Wohnungsnot und Wohnungsreform in England", das in fleifsiger Weise das englische Material verwertet, ohne im wesentlichen Neues zu bringen. Als ein Vorzug des Buches mufs es bezeichnet werden, dafs sich der Verfasser nicht darauf beschränkt, eine trockene Aufzählung der Gesetze und eine ebenso trockene Wiedergabe ihres Inhaltes zu geben, sondern bestrebt ist, durch die Schilderung der praktischen Anwendung der Gesetze seiner Darstellung Leben und Inhalt zu geben. Man vergleiche z. B. die Beschreibung einer public inquiry (pag. 39 ff.) und man wird zugeben, wie notwendig gerade bei den englischen Zuständen eine solche Ergänzung des trockenen Gesetzestextes ist. Im allgemeinen hält sich der Verfasser an der Oberfläche der Dinge; ein tieferes Eindringen wird man oft vermissen. Man vergleiche nur sein Kapitel: Die Dezentralisation und die Eisenbahnen mit der gründlichen Behandlung, die der gleiche Gegenstand in dem vortrefflichen Buche L. Sinzheimers, „Der Londoner Grafschaftsrat", gefunden hat. Seine Urteile sind daher unseres Erachtens häufig anfechtbar; so ist das über die Resultate der privaten Baugesellschaften zu günstig und die Bedeutung der Mifs Octavia Hill wie ihrer Bestrebungen wird von ihm entschieden überschätzt.

An die Besprechung der bisher behandelten Schriften, die sich mit den einzelnen Seiten des Wohnungsproblems beschäftigen, schliefsen wir nun die einiger Bücher an, die einen Ueberblick über die gesamte Wohnungsfrage zu geben versuchen. Da wäre zunächst die von Kurella veröffentlichte Broschüre Wohnungsnot und Wohnungsjammer zu nennen. Kurella ist Arzt und als Arzt neigt er, wie er selbst sagt (p. 31 Note), dazu, Krankheitsursachen auf dem Wege der Kasuistik, nicht auf dem der Statistik zu demonstrieren. In dieser Aussage ist zugleich der Fehler angegeben, an dem seine Darstellung krankt: über den einzelnen Erscheinungen, ihrer Beschreibung und Besprechung, kommt das allgemeine in den Erscheinungen, die wirtschaftlichen Gesetze, zu kurz. Bei dieser Ueberschätzung der Statistik kann es nicht wundernehmen, dafs der wohnungsstatistische Teil des Buches entschieden der schwächste ist. Kurella fordert als normales Minimum eine Wohnung, die aufser einer Küche 3 Zimmer und 2 Kammern mit einem Luftraum von mindesten zusammen 250 cbm und einer Grundfläche von mindestens 68 qm besitzt. Diese weitgehende Forderung läfst sich ja gewifs mit Gründen der Ethik und Hygiene ohne weiteres verteidigen, für die praktische Wohnungspolitik scheidet sie aber ebenso aus, wie die Forderung der Bodenreformer nach Expropriation des gesamten städtischen Bodens. Als Idealen, die in fernerer Zukunft ihre Verwirklichung finden, kommt solcher Forderungen eine gewisse Berechtigung zu; sobald man aber dieselben als Mafsstab der Kritik benutzt, kommt man zu leicht zu Uebertreibungen, die nur die Sache, der man dient, gefährden können. Was der Verfasser gegen die Wohnungskalamität vorschlägt, erschöpft

sich in den zwei Mitteln: Aufhebung der Ungleichheit des kommunalen Wahlrechts und Recht der Städte auf unbeschränkte Expropriation des Grund und Bodens. Da beide aber bei den politischen Verhältnissen in Deutschland den Städten sobald nicht zu teil werden dürften, empfiehlt der Verfasser zunächst eine energische sanitäre Wohnungspolizei, Ankauf von Grund und Boden, Erbauung preiswürdiger und technisch tadelloser Wohnungen, bessere Gestaltung der Bebauungspläne durch die Gemeinden — Vorschläge, die sich mit denen anderer Wohnungsreformer decken. Die Schrift ist lebendig geschrieben; das beste an ihr sind die beschreibenden Partien.

Einen vortrefflichen Abrifs der Arbeiterwohnungsfrage giebt L. Sinzheimer in einem Büchlein, „Die Arbeiterwohnungsfrage", das im wesentlichen eine Wiederholung einer Reihe von Münchener Volks-Hochschulvorträgen ist. Drei Seiten der Arbeiterwohnungsfrage sind darin in gemeinverständlicher Weise von dem Verfasser behandelt worden: die Methoden der beschreibenden Volkswirtschaft in ihrer Anwendung auf die Wohnungsfrage, die Geschichte der Arbeiterwohnungsfrage im Zusammenhange mit der Geschichte der sozialen Bewegung überhaupt und endlich die praktisch in Betracht kommenden Mittel der Abhilfe. Am besten hat uns das Kapitel: Methoden zur Beurteilung von Wohnungszuständen gefallen. Die Art und Weise, wie hier die statistische Methode dem Verständnisse der Arbeiterschaft näher gebracht wird, wie die durch die Statistik zusammengetragenen allgemeinen Thatsachen gedeutet und in ihrem Zusammenhange mit der Gesamtheit der Erscheinungen des Wohnungswesens, insbesondere auch der statistisch nicht fafsbaren, dargestellt werden, ist geradezu musterhaft und vorbildlich. Ein ausführliches Kapitel macht die Arbeiter mit der englischen Wohnungspolitik bekannt. Daran schliefst sich das Kapitel Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung in Deutschland, das der Reihe nach die Wohnungsinspektion, die Neuerungen auf dem Gebiete des Enteignungsrechtes, den Bau kommunaler und staatlicher Häuser, die Unterstützung der Bauthätigkeit aus öffentlichen Mitteln, das Eingreifen des Reiches und die Bestrebungen des Vereins Reichswohnungsgesetz in kurzen knappen Schilderungen vorführt. Ein besonderes Kapitel ist den Baugenossenschaften gewidmet. Das Schlufskapitel sucht die zukünftigen Aufgaben in Deutschland zu skizzieren. Die hohe Wertschätzung der Wohnungsinspektion, die aufs engste mit dem Wohnungsbau verbunden sein mufs, teilen wir ebenso mit dem Verfasser, wie wir davon überzeugt sind, dafs die Formen der deutschen Wohnungsinspektion von Grund aus geändert werden müssen. Und wenn wir auch die Bedeutung der Baugenossenschaften für die zukünftige Entwicklung des Wohnungswesens nicht so hoch anschlagen, so stimmen wir um so mehr seiner Empfehlung kommunaler Logierhäuser nach englischem Muster, seiner Verurteilung jeder Unterstützung des Wohnungsbaues der Arbeitgeber durch öffentliche Dar-

lehen und seiner scharfen Abwehr der agrarischen Angriffe auf die Freizügigkeit zu.

Wie notwendig aber die energische Abwehr aller Angriffe auf die Freizügigkeit durch alle Freunde sozialpolitischen Fortschrittes heutzutage ist, das beweist aufs schlagendste die Schrift von Dr. H. Bingner, „Wohnungsfrage und Wohnungspolitik in ihren Beziehungen zur allgemeinen Sozialreform", deren A und O die Beschränkung der Freizügigkeit ist. Inwieweit die Bingnerschen Vorschläge sich mit den Plänen decken, die in preufsischen Regierungskreisen zur Wohnungsfrage ausgetiftelt werden, läfst sich natürlich schwer feststellen; wir können uns aber nicht des Verdachtes erwehren, dafs das Elaborat des Dr. Bingner den Zwecken der Wohnungsaktion der königl. preufsischen Regierung dient. Entrechtung der Arbeiterklasse und Entrechtung der Gemeinden sind die beiden Grundzüge dieser Spottgeburt einer Wohnungsreform. Zuziehende müssen von den Stadtgemeinden abgewiesen werden, wenn sie nicht beim Anzuge nachweisen, dafs sie entweder aus der Rente ihres Vermögens sich ihren Lebensverhältnissen angemessen völlig zu erhalten vermögen oder behufs Antritts eines bereits vor dem Anzug vertraglich festgestellten Arbeitsverhältnisses zuziehen — das ist die Bingnersche Reform der Freizügigkeit. Sie bedeutet für die vorwärtsstrebende Arbeiterschaft die Aussperrung von der Stadt. Um auch den Zuzug gelernter Arbeiter im Falle eines nur wechselnden Bedürfnisses auszuschliefsen, soll „das Arbeitsverhältnis von Seiten des Arbeitgebers nur kündbar sein bei Unbrauchbarkeit des Arbeitnehmers oder dauernder Einschränkung des Betriebes mit einer Karenzzeit von 3—6 Monaten, während derer bei geminderter Thätigkeit ein örtlich verschieden festzusetzender Lohn weiter zu zahlen wäre, wenn nicht eine für die Arbeitnehmer kostenlose Ueberführung in einen gleichartigen Betrieb mit denselben Durchschnittslöhnen als gleichwertige Entschädigung erfolgt" — das ist die Bingnersche Reform der Lohnverträge. Sie bedeutet den Ruin unserer Industrie, für die Arbeiter die Aussperrung von der industriellen Arbeit überhaupt. Auf gleicher Höhe wirtschaftlicher und politischer Reaktion stehen die Bingnerschen Vorschläge für die Errichtung von Wohnungsämtern.

Damit nehmen wir Abschied von der Wohnungslitteratur von Jahres 1901, deren Leistungen alles in allem einen beträchtlichen theoretischen Fortschritt bedeuten. Möge der gewonnenen Erkenntnis die praktische Bethätigung folgen. —

Edelheim, John, Dr., *Beiträge zur Geschichte der Sozialpädagogik mit besonderer Berücksichtigung des französischen Revolutionszeitalters.* Berlin u. Bern, akad. Verlag für soziale Wissenschaften. Dr. John Edelheim. 1902. (223 S.) 8°.

Eine „Geschichte der Sozialpädagogik" wäre eine grofse und dankbare Aufgabe. Auch diese „Beiträge" sind dankenswert, da sie wenigstens über eine wichtige Epoche neue und wertvolle Aufschlusse bringen.

Mifsglückt zwar ist der erste Abschnitt der historischen Darstellung, der „die Sozialpädagogik bis zum französischen Revolutionszeitalter" behandelt. Nach einigen eilig hingeworfenen Bemerkungen (4 Seiten) über „die Sozialpädagogik der Naturvölker und des Orients" folgt ein eingehenderer Bericht über Plato, wesentlich nach Pöhlmanns bekanntem Buche und meiner (zuerst in dieser Zeitschrift erschienenen) Abhandlung „Platos Staat und die Idee der Sozialpädagogik". Dann geht es mit Siebenmeilenstiefeln über Aristoteles, den Hellenismus, Rom, das Mittelalter (das mit zwei summarischen Urteilen von Letourneau und Comte abgethan wird), die Renaissance, den Jesuitismus und Jansenismus zur — Erziehung Ludwigs XIV., für deren bevorzugte Behandlung ein tieferer Grund, als dafs dem Verfasser gerade ein Buch darüber vorlag (Lacour-Gayet, L'éducation politique de Louis XIV), nicht zu erkennen ist. Kein Wort dagegen von Morus, von Campanella, oder nur von Comenius, dessen Grundsätze schwerlich ohne Einflufs auf die Theoretiker des 18. Jahrhunderts gewesen sind. 34 Seiten in Summa für die Sozialpädagogik von Urzeiten bis zur Revolution sind gewifs wenig; aber so gefüllt sind sie noch zu viel. Der Leser thut daher besser, gleich mit Abschnitt II zu beginnen; auch im Interesse des Verfassers, damit er an dessen eigentliche Arbeit nicht mit zu ungünstigem Vorurteil herantritt.

Der zweite Abschnitt behandelt die sozialpädagogischen Theoretiker vor (d. h. am Vorabend) der Revolution. Leider fallen für den gröfsten, Rousseau, nur ein paar Brocken ab, die nicht viel Ahnung davon beweisen, was dieser Mann war. Dafs der tiefe Soziologe, der den Grundsatz aufstellt, „die Gesellschaft im Menschen, den Menschen in der Gesellschaft zu studieren", der den Begriff eines *Moi commun*, einer *volonté générale*, die nicht die *volonté de tous* sei, geprägt hat, als Pädagoge für die soziale Seite der Erziehung blind gewesen sein sollte, hätte sich dem Verfasser von Anfang an als volle Unmöglichkeit aufdrängen müssen. Hätte er dann in das freilich als extrem individualistisch berufene Buch, den *Émile*, einen Blick geworfen, so würde er gefunden haben, dafs Rousseau die soziale Padagogik im Grundsatz anerkennt; dafs er Platos Staat die beste Erziehungsschrift nennt, die je geschrieben sei, nicht ohne die Möglichkeit seines Ideals mit Nachdruck zu vertei-

digen; dafs er also die blofs individuale Behandlung der Erziehung keineswegs an sich für ausreichend hält, sondern sich zu ihr nur deshalb entschliefst, weil er die bevorstehende Umwälzung der Gesellschaft mit völliger Sicherheit voraussieht, und in dieser Lage einerseits nicht die gegebene, für den Untergang reife gesellschaftliche Verfassung zu Grunde legen mag, andererseits nicht Utopist genug ist, um etwa die voraussichtlich kommende zum Fundament seiner Darstellung zu wählen. So resigniert er sich schliefslich dahin: es gebe zur Zeit keine bürgerliche Erziehung und könne keine geben, denn wo kein Vaterland, da gebe es auch keine Bürger. Selbst so verleugnet seine Pädagogik nicht die soziale Richtung seines Denkens. Sie bricht durch, wenn er die allgemeine Arbeitspflicht behauptet („Jeder müfsige Bürger ist ein Betrüger“ — ein Ausbeuter, würde es heute lauten); wenn er das Recht der Standes- und Klassenunterschiede in der Erziehung uneingeschränkt verneint („Was Menschen geschaffen haben, können Menschen zerstören, nur die Natur prägt ihren Geschöpfen unauslöschliche Charaktere auf; die Natur aber schafft weder Prinzen, noch Reiche, noch Vornehme . . .“); wenn er „Menschheit“ schlechtweg gleich „Volk“ setzt („Das Volk ist es, welches die Menschheit ausmacht; man nehme Könige und Philosophen weg, man wird nicht viel davon merken; es wird um die Menschheit deshalb nicht schlechter stehen“); und wenn er als Abschlufs der Erziehung, wie selbstverständlich, einen gründlichen theoretischen und praktischen Kurs in Soziologie fordert. Man mag einwenden, das sei ein blofs sporadisches Aufleuchten besserer Einsicht. Aber bei genialen Menschen sind einzelne Gedankenblitze oft wertvoller als was zu breiter Ausführung gelangt. Uebrigens sehen diese Aeufserungen, die über das sonstige Niveau seiner pädagogischen Erwägungen gleich erratischen Blöcken emporragen, nicht nach blofsen vorübergehenden Einfällen aus, sondern sie weisen auf eine wohlbedachte Ueberzeugung des für radikale Theorie doch einmal hochbegabten Mannes hin. Und das Zeitalter war für diese Ueberzeugung vorbereitet: diese Blitze schlugen ein. — Auch ein Diderot hatte wohl auf etwas mehr, als 3 Zeilen in einer Anmerkung (S. 57), Anspruch. Desgleichen war Turgot nicht zu übergehen, dessen, wenn auch blofs knapp skizzierte Grundidee der Nationalerziehung (s. Neymarck, Turgot, Vol. II p. 76) von Condorcet aufgenommen und bewunderungswürdig durchgeführt wurde.

Eingehend werden dagegen zuerst Helvétius und Holbach vorgeführt. Ersterer hatte den mächtigen Einflufs der sozialen Organisationen auf die geistige Formung des Individuums wohl begriffen. Diese Erkenntnis verleitet ihn freilich zu weit ubertriebenen Hoffnungen wegen der pädagogischen Wirkung der auch von ihm erwarteten demokratischen Verfassungsumwälzung. Nicht als ob er den Einflufs der ökonomischen Bedingungen überhaupt verkannt hätte, aber er denkt die ökonomische Lage selbst einseitig abhängig von der Staatsform. In

der ganzen Darstellung des Verfassers ist der Doppelsinn des Sozialen (ökonomisch — politisch) nicht genug beachtet.

Die genaueste Behandlung finden die Theorieen der Physiokraten. Damit kommen wir zu dem besten Teil der Darstellung. Zwar über Quesnay schliefst er sich eng an Onckens Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften an. Ueber den älteren Mirabeau aber konnte er, aufser dem von Knies herausgegebenen Briefwechsel mit Karl Friedrich von Baden, einen durch Onckens Vermittlung ihm zugänglich gewordenen ungedruckten Briefwechsel mit von Schefer, dem Minister Gustavs III. von Schweden benutzen und so ganz Neues bieten. Bedeutsam ist hier schon der schlichte Ausspruch des Prinzips, auf dem alle soziale Pädagogik beruht: „Der Baum wird nur von seinen Wurzeln gehalten. Die Wurzeln des Menschen sind seine Beziehungen zu anderen Menschen.“ Die auf einen gesunden ökonomischen Kreislauf (Organisation der gesellschaftlichen Arbeit und des Austausches der Arbeitsprodukte) gegründete Interesseneinheit, die „aus der ganzen Nation eine einzige Familie macht“, ist zugleich der wesentliche Inhalt und das reale Fundament der Bildung, die ihrerseits, über die ganze Nation verbreitet, eine Hauptstütze der gesellschaftlichen Ordnung ausmacht, ja die allein „aus einem Volk eine Nation macht“. Das Bedeutsame liegt hier, wie mir scheint, in folgendem: 1) der fast ausschliefslich ökonomischen Auffassung der Gesellschaft und also der gesellschaftlichen Bildung, die, abgesehen von den Elementarfächern, rein auf die Grundsätze des Physiokratismus beschränkt wird; womit 2) in einem interessanten Zusammenhang steht die Auffassung des sozialen Lebens ausschliefslich nach dem Vorbild der Familie; ich glaube wenigstens (in meiner Sozialpädagogik) bewiesen zu haben, dafs die Organisationsform der Familie, des *oikos*, mit der ökonomischen Grundform der Gemeinschaft (Regelung des sozialen Trieblebens d. i. der sozialen Arbeit und Verteilung des Arbeitsertrags) in einer tiefbegründeten Beziehung (nicht blofs nach Seiten der Erziehung) steht; 3) in der statischen, nicht dynamischen Vorstellung des sozialen Lebens, d. h. in der Meinung von einer ewigen, unabänderlich identischen „Natur“ der Gesellschaft, die, ähnlich wie bei Plato, keine Entwicklung zu höheren und höheren d. h. mehr differenzierten und wiederum zentraler geeinten Organisationsformen, sondern nur Schwankungen um eine Gleichgewichtslage, zeitweilige Störung und Wiederherstellung einer normalen Verfassung, gleichsam Erkrankung und Wiedergesundung des sozialen Körpers kennt. Auch das hängt mit der Einseitigkeit des Ausgehens von den „natürlichen“, nämlich blofs ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft zusammen. Denn schon der soziale „Wille“, die selbständige Ausprägung der „Form“ des sozialen Lebens, vollends der Standpunkt der sozialen „Vernunft“, welche Wirtschaft und Recht als blofse dienende Mittel auf das unendlich ferne Ziel der geistigen, sittlichen, ja ästhetischen Vollendung des Menschen-

tums in der Gemeinschaft bezieht, in dieser Unterordnung aber notwendig als umwandelbar und fort und fort umwandlungsbedürftig erkennen lehrt, führt über die blofs statische Auffassung zwingend hinaus, zum Sozialismus der „unendlichen Aufgabe“ und damit zum einzig haltbaren Begriff sozialer Entwicklung. Der Physiokratismus ist daher bedeutsam gerade durch die unbeirrte Verfolgung seiner Einseitigkeit, die besonders deutlich nach pädagogischer Richtung in der naiven Konsequenz zu Tage tritt, dafs nicht nur der Inhalt der sozialen Bildung im physiokratischen Katechismus ein für allemal festgelegt, sondern eine fortdauernde soziale Erziehung geleistet werden soll durch eine nach chinesischem Muster täglich erscheinende Zeitung, die „von einem Tribunal hoher Mandarinen redigiert wird und für deren Richtigkeit und Genauigkeit die Autoren mit ihrem Kopf bürgen“. Ein Quesnay und Mirabeau hätten diese Haftpflicht treuherzig übernommen. Aber solche Irrtumsfreiheit ist nicht über-, sondern untermenschlich. Irren allein ist menschlich.

Kaum minder belehrend ist die 1775 für den König von Schweden aufgesetzte Denkschrift *De l'instruction publique* von Mercier de la Rivière, deren Inhalt der Verfasser ebenfalls genau darlegt. Er will darin nur eine verflachende Popularisierung der Lehren von Quesnay und Mirabeau sehen. Aber sein eigener Bericht beweist, dafs man es vielmehr mit einem Versuch zu thun hat, über die Einseitigkeit des Physiokratismus durch Aufnahme Rousseauscher Ideen hinauszukommen. Mercier lehrt zunächst mit bemerkenswerter Bestimmtheit die Wechselabhängigkeit der „öffentlichen Meinung“, d. h. der in einer gegebenen Gesellschaft vorwaltenden, insbesondere ethischen und zwar sozialethischen Denkrichtung von der Gestaltung der sozialen Organisationen, und umgekehrt; woraus der Verfasser (freilich ohne deutlich zu machen, ob er auch darin die eigenen Formulierungen seines Autors wiedergiebt oder Eigenes hinzuthut) jedenfalls sachlich richtig jene Doppelseitigkeit der sozialpädagogischen Theorie folgert (S. 114), die ich kurz so ausgedruckt habe, dafs sie zum Gegenstand habe „die sozialen Bedingungen der Bildung und die Bildungsbedingungen des sozialen Lebens“. Wenn aber Mercier auf dieser Grundlage den Idealbegriff der Gemeinschaft definiert als die Vereinigung einer Vielheit von Menschen, der zufolge sie „einen und denselben Willen“ habe und gewissermafsen „ein einziges Individuum“ ausmache, so liegt, wie noch in einer Reihe weiterer Motive, der Gedanke an Rousseau so aufserordentlich nahe, dafs man sich wundert, beim Verfasser nirgends auch nur die Frage seiner Stellung zu diesem aufgeworfen zu finden. Jedenfalls führt eine so ausdrückliche Anerkennung des Gemein w i l l e n s über die blofse „I n t e r e s s e n einheit“ Mirabeaus grundsätzlich hinaus. Die Steigerung des Einheitscharakters der Gemeinschaft von der „einzigen Familie“ zum „einzigen Individuum“ ist ebenfalls unwidersprechlich. Und nun halte man daneben

Rousseaus *volonté générale* und *Moi commun*: wer kann da an Zufall glauben?

Viel weniger wichtig sind die Ideen des Dupont de Nemours, die der Verfasser ebenfalls in ziemlicher Breite vorführt, obgleich er selbst ihnen „geringes theoretisches Interesse" zuschreibt. Sie ergehen sich mit Vorliebe in phantasievoller Ausmalung von Einzelheiten äufserlichster Art, wie Nationalfeste, Nationaltracht u. dgl.

Abschnitt III hat zum Gegenstand die Sozialpädagogik während der Revolution. Hier verläfst sich der Verfasser wieder fast durchweg auf seine, im allgemeinen ja gut unterrichteten Gewährsmänner: Duruy, Compayré, Hippeau u. a. Er berührt kurz die *Cahiers*, die mit bemerkenswerter Einhelligkeit die (demokratische) Organisation der „Nationalerziehung" fordern; dann den ganz liberalistischen Entwurf des jüngeren Mirabeau und den schon radikaleren Talleyrands. Diesem wird übertriebenes Lob gespendet. Soll einmal die „Tiefe" der sozialen Erfassung der Erziehungsaufgabe den Ausschlag geben, so gebührt dem nur wenig jüngeren Entwurf Condorcet sicher der Vorrang. Der Verfasser scheint von diesem nur den der gesetzgebenden Versammlung vorgelegten *Rapport*, nicht die ausführliche Abhandlung *Sur l'instruction publique* (*Oeuvres*, *Vol. VII*) zu kennen, den ich meiner Darstellung (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, 1894) zu Grunde gelegt habe. (Dieser Aufsatz ist dem Verfasser entgangen, obwohl er z. B. in der so fleifsig von ihm benutzten Abhandlung über Plato citiert ist.) Condorcet kommt bei ihm schon dadurch zu kurz, dafs er, nach der Behandlung des jüngeren Mirabeau und Talleyrands, nicht fortfährt die einzelnen Entwurfe vorzuführen, sondern unter einer Anzahl sachlicher Rubriken allemal die Auffassungen säntlicher weiter in Betracht kommenden Theorieen oder Gesetzentwürfe zusammenstellt; ein Verfahren, welches er schwerlich auf Condorcet miterstreckt hätte, wenn er die grofse Einheitlichkeit gerade seines sozialen Erziehungsplanes sich zum Bewufstsein gebracht hätte. So will er auch den „ersten Plan einer University-Extension" bei Lanthenas finden (S. 168), während gerade in diesem Punkte Condorcet mit sehr weitgehenden Vorschlägen vorangegangen war.

Soviel vom historischen Inhalt des Buches. In theoretischer Hinsicht fordert unsere Aufmerksamkeit zunächst die Einleitung, wo der Verfasser sich, in der Absicht den Begriff der Sozialpädagogik genau zu umgrenzen, vorzugsweise mit meinen darauf bezüglichen Aufstellungen auseinandersetzt. Er erkennt meine oben schon berührte Bestimmung der Aufgabe der Sozialpädagogik als „im allgemeinen" richtig an, findet aber die specielle Durchführung in mehreren Punkten anfechtbar. 1. Wenn ich die Schule als eine eigene Form der bildenden Gemeinschaft behandle, so sei das Soziologie der Pädagogik, nicht Sozialpädagogik. (Aber, wenn die allgemeine Definition gelten soll, so gehört die

Untersuchung der Organisationsformen der Bildung und des Einflusses, den sie eben als Organisationen auf die individuelle Entwicklung üben, zweifellos zur Aufgabe der Sozialpädagogik, besonders, sofern diese Organisationen als eingegliedert in die gesamte soziale Organisation und als deren Ausflufs und Ausdruck ins Auge gefafst werden, wie ich es that.) 2. Ich behandle die Pädagogik des sittlichen Willens unter Voraussetzung der Gemeinschaft; das sei vielmehr Sozialethik. (Ich habe im zweiten Teil meines Buches die Sozialethik als Voraussetzung der Sozialpädagogik, nicht direkt als solche behandelt; die Pädagogik des sittlichen Willens aber, sofern sie als hauptsächlich erziehende Macht die Gemeinschaft erweist, fällt direkt unter den vom Verfasser anerkannten allgemeinen Begriff.) Besonders aber 3. findet er auszusetzen, dafs ich überhaupt die ganze Pädagogik in Sozialpädagogik aufgehen lasse, eine individuelle Pädagogik mit eigenen, nicht blofs abgeleiteten Rechten neben der sozialen nicht anerkenne. Die individuelle und soziale Pädagogik stehen nach dem Verfasser sich ergänzend nebeneinander. (Aber gegen diese dualistische Ansicht glaube ich entscheidende Gründe in meinem Buche geltend gemacht zu haben. Meine, sagen wir monistische Auffassung folgt, wenn nicht direkt aus meiner Definition der Sozialpädagogik selbst, dann aus den wesentlichen Voraussetzungen, aus welchen sie hergeleitet wurde.) Der Verfasser weist seinerseits (S. 19) der sozialen Pädagogik folgende Aufgaben zu: 1. Die Bedeutung der Erziehung, der individuellen wie der sozialen, für Bestand und Fortschritt der Gesellschaft. 2. Die Beziehung der Gesellschaft zu dem Problem der individuellen Erziehung im Hinblick a) auf die Grenzen der Wirksamkeit des Staates und der Gesellschaft auf diesem Gebiet, b) die quantitative und qualitative Verbreitung der Erziehung auf die Massen. 3. Das Problem des unbewufsten erziehlichen Einflusses des gesellschaftlichen Milieus auf die Erwachsenen. 4. Die Beziehung der Gesellschaft zum Problem der sozialen Erziehung, d. h. der Erziehung für eine bestimmte Gesellschaftsordnung, mit entsprechender Untereinteilung wie unter 2. Mir will die Logik dieser Einteilung nicht klar werden. Zwar nur ein etwas undeutlicher Ausdruck ist „individuelle" und „soziale" Erziehung für Erziehung in individueller, in sozialer Absicht. (Man ist geneigt zu verstehen: Erziehung auf dem Wege individueller bezw. sozialer Einwirkung.) Aber jedenfalls zu eng wird die „soziale" Erziehung verstanden als „Erziehung für eine bestimmte Gesellschaftsordnung", der dann wohl als individuelle Erziehung gegenüberstände die Erziehung des Individuums nur für sich selbst. Ist das die Meinung, so versteht man nicht, welche Bedeutung die individuelle Erziehung für Bestand und Fortschritt der Gesellschaft haben soll, und inwiefern sie, umgekehrt, die Gesellschaft als solche angeht. Andererseits erscheint die Bedeutung der „sozialen" Erziehung für die Gesellschaft nach dieser Fassung des Begriffs dermafsen selbstverständ-

lich, dafs man zweifelhaft wird, wieso sie überhaupt noch ein Problem bilde. Man versteht ebenfalls nicht, inwiefern auf dem Gebiete der so verstandenen sozialen Erziehung dem Einflufs der Gesellschaft Grenzen zu setzen seien; die Erziehung für die Gesellschaft, sollte man denken, gehe die Gesellschaft auch ganz an. Demnach wollen Nr. 1 und 2 sowie die Untereinteilung unter 4. nicht verständlich werden. Vollends unglücklich steht zwischen den einander parallel gedachten Hauptnummern 2 und 4 das Problem des unbewufsten erziehlichen Einflusses des Milieus auf die Erwachsenen; wobei nicht einleuchtet, weshalb der unbewufste vom bewufsten Einflufs, und der unbewufste Einflufs auf die Erwachsenen von dem auf die Kinder (oder werden diese etwa nur bewufst erzogen?) getrennt werden soll.

Aber vielleicht verstehen wir uns nur nicht über die Ausdrücke. Ich versuche daher lieber in Kürze meine Auffassung zu präzisieren. Unmittelbar sind es jedenfalls Individuen, die erzogen werden, und unmittelbar geschieht auch die erziehende Einwirkung durch Individuen. Auch baut sich im Bewufstsein des Einzelnen aller Inhalt seiner Bildung zunächst als seine eigentümliche, individuelle Welt auf. In allen diesen Bedeutungen ist überhaupt jede Erziehung individuell. Nun aber wird behauptet: dafs aller Inhalt der humanen Bildung der Individuen zuletzt der Gemeinschaft entstammt; dafs alle erziehende Einwirkung auf die Individuen zuletzt unter dem entscheidenden Einflufs der Gemeinschaft steht; dafs schliefslich auch das Bewufstsein des Individuums, sofern es zu seiner normalen Entfaltung gelangt, sich über die Enge der blofs individuellen Ansicht notwendig erhebt. Insofern ist wiederum alle Erziehung der Idee nach, aber auch faktisch in verschiedenen Graden der Annäherung, sozial. Also kann von keinem blofsen Nebeneinander der individuellen und sozialen Pädagogik die Rede sein, sondern die individuelle Ansicht der Erziehung beruht ganz und gar nur auf einer in ihren Grenzen zulässigen und nützlichen, aber schliefslich zu überwindenden Abstraktion; die komplete Ansicht der Erziehung ist die soziale. Von diesem Standpunkt würde aber die Einteilung der Sozialpädagogik schwerlich so ausfallen können wie bei dem Verfasser.

Ueber dessen sozialpädagogische Denkrichtung geben weiteren Aufschlufs die „Schlufsbetrachtungen“. Ein kritischer Rückblick auf die hochsinnigen Entwürfe des Revolutionszeitalters führt zu dem Ergebnis, dafs der Erziehung ein mächtiger Einflufs auf ganze Völker zwar an sich wohl zukommt, aber nur die durch viele Generationen fortdauernde Einwirkung eines und desselben Erziehungssystems grofse Erfolge erwarten läfst. Die Hoffnung, durch verbesserte Erziehung sozusagen von heute auf morgen eine neue Gesellschaft bilden zu können, hat sich trüglich erwiesen. Noch heute liegt die Hauptschwierigkeit in der Indifferenz der Massen in Erziehungssachen, der durch unermüdliche Popularisierung der Pädagogik entgegenzuwirken ist. Einseitig ist auch

die Meinung, dafs Staatszwang in der Erziehung alles vermöge. Eine gewisse Freiheit mufs der Privaterziehung bleiben, schon weil sonst Reformideen sich nicht erproben könnten. (Das will auch nicht einleuchten. Mit dem Prinzip der Staatsschule ist Erprobung von Reformideen an sich wohl vereinbar. Ist Verstaatlichung z. B. der Verkehrsmittel notwendig ein Hemmnis des Fortschritts? Verstaatlichung mufs nicht Uniformierung oder einseitige Zentralisation bedeuten. Dezentralisation ist kein Widerspruch gegen Oeffentlichkeit.) Der Revolutions-Grundsatz der Allgemeinheit der Elementarbildung ist durchgedrungen. Es bleibt eine ähnlich allgemeine Verbreitung der mittleren (und selbst der höheren) Bildung zu erstreben. Hier verweist der Verfasser auf die Volkshochschulbewegung. Er leugnet nicht, dafs die entscheidende Vorbedingung die Umwandlung der sozialen Ordnungen wäre, in welcher Beziehung er, aufser auf meine Sozialpädagogik, auf Diesterweg hinweist, und von diesem das Wort citiert: „Teilnehmende Sorgfalt für die leiblichen Bedürfnisse der unteren Klassen, aus freiem Antriebe, aus Gerechtigkeit und Humanität: Für den braven Mann giebt es kein Privatglück mehr ohne öffentliches Wohl" (Beiträge zur Lösung der Lebensfrage der Civilisation, 1837). Nur hält der Verfasser auch hier seinen Einwand aufrecht, dafs das zur Sozialpolitik, nicht zur Sozialpädagogik gehöre. — Zum Schlufs behandelt er noch die Frage: Moral- oder Religionsunterricht? Er entscheidet sich wesentlich im Sinne meiner Aufstellungen. Moraldogmen sind nicht besser als religiöse; auf unparteiische sozialpolitische Belehrung kommt es an, auf Grund deren der Lernende dann seine Wahl selbst zu treffen hat. Wozu ich nur hinzuzusetzen finde, dafs auch eine genügend tiefe sozialwissenschaftliche Belehrung den religiösen Faktor nicht umgehen kann, aber auch nicht dogmatisch Partei nehmen, sondern nur unbefangen die Thatsachen vorführen, für die darin liegenden Probleme das Verständnis öffnen, und die methodischen Handhaben zu ihrer dereinstigen selbständigen Entscheidung vorbereiten wird.

Im ganzen läfst das Buch viel guten Eifer und Verständnis für die Bedeutung der Aufgabe erkennen. Und wenn allerdings weder die historische Untersuchung gründlich genug geführt, noch die theoretische Vertiefung der Schwere der Probleme ganz gewachsen ist, so ist immerhin einige nützliche Vorarbeit geleistet, und für den Weiterstrebenden Ansätze und Anregungen genug in dem Buche zu finden. Es verlohnt also wohl der Mühe, es zu lesen.

Marburg.

P. NATORP.

Der Stahlarbeiterstrike vom Sommer 1901 und seine Lehren.

Ein Beitrag zum Verständnis des amerikanischen Kapitalismus.

Von

HEINRICH WAENTIG.

Motto:
A principle is a good thing to fight for, not to live on.
Ellen Glasgow.

1. Einleitung.

Wer von Philadelphia durch den „Garten Pennsylvanias" westwärts streifend, die Alleghenies überschreitet, kommt in ein Land, das im Volksmunde den bezeichnenden Namen „the black country" führt. Ueber waldige Höhenzüge, entlang an Kohlengruben und Kokereien, Hochöfen und Stahlwerken führt ihn sein Weg, bis er endlich da, wo Monongahela und Allegheny sich zum Ohio vereinigen, das Zentrum dieses Gebietes erreicht. Hier war es, wo 1704 französische Kanadier Fort Duquesne errichteten, das wenige Jahre später ihren Rivalen zum Opfer fiel; hier, wo 1765 dann englische Kolonisten Pitt zu Ehren eine Stadt seines Namens gründeten, die, zunächst der Stapelplatz eines ausgebreiteten Indianerhandels, bald zu einer gewissen Wohlhabenheit, als „Iron City" zu unermeſslichem Reichtume aber erst dann gelangte, als sich herausstellte, daſs sie im Herzen eines der mächtigsten Kohlenbecken der Welt gelegen sei. Ein Reichtum, von dem man sich übrigens heute auch durch den Augenschein überzeugen kann, wenn man, den Lärm und Schmutz der in ewig undurchdringlichen Qualm gehüllten Thalsohle des träge dahin schleichenden Monongahela hinter sich lassend, zu den villenbedeckten, luftigen Uferhöhen emporklimmt.

Der grofse Stahlarbeiterstrike, der damals im ganzen Osten die Gemüter erregte, war schon im vollen Gange, als ich nach langer Fahrt an einem heifsen Juliabende des vergangenen Jahres unter dem grellen Scheine lohender Bessemer Converter, die gleich riesigen Fackeln in die Nacht hinaus leuchteten, in Pittsburg meinen Einzug hielt. Doch wie wenig glich das Bild, das sich mir darbot, demjenigen, das ich im stillen erwartet hatte! Auf Strafsen und Plätzen eine lustige, zuversichtliche, sonntäglich gekleidete Menge, ruhelos auf und ab wogend; vor den Bars und Zeitungsredaktionen lachende Gruppen, die neuesten Ereignisse vom Kriegsschauplatze diskutierend und neugierig nach den Extrablättern haschend, die in nie versiegender Flut von heiseren Newsboys ausgeboten werden; draufsen vor der Stadt aber, an den Flufsufern und auf den Höhen weifse Zeltreihen, die camps feiernder Striker, die sich mit Weib und Kind aus der schwülen Enge sonnendurchglühter Stahlwerke hinaus in die freie Natur geflüchtet haben![1]) Später sind dann freilich trübe und ernste Tage gefolgt, die ich nicht mehr mit erlebt habe. Und als ich ein halb Jahr später nach Pittsburg zurückkehrte, um jetzt in eisigem Schneegestöber forschend von Werk zu Werk zu wandern, da war die Entscheidung längst gefallen und fast nichts gemahnte mehr an die heifsen Sommertage mit ihrem Glauben und Hoffen.

Dennoch wäre es zu bedauern, wenn die Ereignisse jener Zeit ungenützt der Vergessenheit anheimfallen sollten. Nicht halb so dramatisch wie der oft citierte Homesteadstrike von 1892, der infolge des unglückseligen Eingreifens gemieteter Söldlinge zu einer blutigen Schlacht ausartete; viel begrenzter auch als der grofse Pullmanstrike von 1894, der infolge der Beteiligung der American Railway Union über weite Bezirke einen völligen Stillstand von Handel und Wandel herbeiführte; überragt der Stahlarbeiterstrike von 1901 doch beide bei weitem an wissenschaftlichem Interesse. Denn die Ursachen, aus denen er hervorging, das Objekt, das auf dem Spiele stand, die Bedingungen, unter denen er verlief, und die Gründe, aus denen er schliefslich verloren wurde, gewähren einen tiefen Einblick in das Wesen, die Triebkräfte und die Entwicklungstendenzen des amerikanischen Kapitalismus, dessen genauere Erforschung trotz seiner Bedeutung bisher fast ganz vernachlässigt worden

[1]) Vgl. dazu die Schilderung Gilson Willet's in Collier's Weekly vom 3. August 1901, p. 7, 17 f.: The strike of the Steel Workers.

ist. Vielleicht gelingt es mir, im Folgenden ein Weniges zur Ausfüllung dieser Lücke beizutragen.

2. Die Vorgeschichte.

Dafs auch der Stahlarbeiterstrike von 1892, der sog. Homesteadstrike,[1]) im letzten Grunde ein Prinzipienstreit, kein blofser Lohnkampf gewesen sei, hat Caroll D. Wright jüngst wieder betont. „Der Kampf", bemerkt er, „wurde thatsächlich durchgeführt, weit mehr um Anerkennung zu erzwingen, als um irgend einer anderen Ursache willen. Gewifs, die Lohn- und Preisfrage existierte; aber sie war untergeordnet. Und der Entschlufs auf der einen Seite, den Einflufs der Amalgamated Association zu brechen, und auf der anderen, ihn zu kristallisieren und zu erhalten, war der wirkliche Streitpunkt."[2]) Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig und deshalb bildet der Ausstand von 1901 halb und halb die Fortsetzung des früheren Kampfes, wenn auch natürlich unter veränderten Verhältnissen und auf höherer Stufenleiter. Denn klar und völlig unverhüllt wird diesmal die grofse Prinzipienfrage in den Vordergrund gestellt.[3]) Und dennoch standen, allem äufseren Scheine zum Trotz, in diesem wie in jenem früheren Falle, sehr vitale Interessen zur Entscheidung. Ja, der schliefsliche Konflikt war von seiten der Arbeiter so wenig um eines leeren Prinzipes

---

[1]) Ueber diesen vgl. besonders Annual Report of the Secretary of Internal Affairs of the Commonwealth of Pennsylvania. Part III, Industrial Statistics, Vol. XX., 1892. Harrisburg 1893, D, p. 1 ff. — Caroll D. Wright. The Industrial Evolution of the United States, London 1896, p. 309 ff. — Derselbe, The National Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers 1892—1901 in The Quarterly Journal of Economics, Vol. XVI, Nov. 1901, p. 11 ff. (Sep.-Abdr.) und die daselbst citierte Litteratur.

[2]) Wright, The National Amalgamated Association, p. 25.

[3]) „We are fighting for a principle," heifst es im Amalgamated Journal, dem offiziellen Organ der Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers, „for the cause of humanity pure and simple." Ja, gelegentlich wird die Stellungnahme des Verbandes und seines Leiters sogar mit derjenigen des amerikanischen Volkes und seines Präsidenten in dem spanisch-amerikanischen Konflikte verglichen (vgl. The Amalgamated Journal (Pittsburg) vom 11. 7. 1901, p. 1, vom 18. 7. 01, p. 1, vom 1. 8. 01, p. 1 u. s. w.). Später freilich hat Präsident Shaffer in öffentlicher Rede betont, dafs „the strike was a matter of wages and labor conditions, notwithstanding the efforts of the representatives of the opposition to prejudice the labor cause by allegations to the contrary" (New York Tribune vom 11. 8. 01, p. 2).

willen vom Zaune gebrochen worden, wie manche dies haben darstellen wollen,[1]) dafs er sich vielmehr mit innerer Notwendigkeit früher oder später aus der Logik der Thatsachen hätte ergeben müssen, weil in entwickelter kapitalistischer Produktionsordnung bei Abschlufs des Arbeitsvertrages die freie Selbstbestimmung des Kontrahenten Arbeit dauernd nur auf kollektiver Basis gesichert erscheint. Diese Erkenntnis eben war es, die sich zunächst in dunklem Drange, später zielbewufst zu verwirklichen strebte. Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers in ihren wechselnden Beziehungen zu den Unternehmern der Stahlbranche wird die Richtigkeit dieser Behauptung erweisen.

Die National Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers, so nannte sich der Verband, nachdem er Mitte der 90er Jahre auch die Arbeiter der neu aufstrebenden Weifsblechindustrie in sich aufgenommen hatte, ging aus einer im August 1876 zu Pittsburg erfolgten Verschmelzung mehrerer von einander unabhängiger Vereine hervor.[2]) Es waren die United Sons of Vulcan, ausschliefslich bestehend aus „boilers and puddlers"; weiter die Associated brotherhood of Iron and Steel Heaters, Rollers and

[1]) So heifst es im Commercial and Financial Chronicle vom 20. 4. 1901, p. 747: „No public sympathy would follow the action of the men, if they were to strike for no better reason than to get the heads of their unions recognized ... over a mere question of method for making known grievances to one's employer."

[2]) Zur Geschichte der Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers vgl. Annual Report of the Secretary of Internal Affairs of the Commonwealth of Pennsylvania, Part III, Industrial Statistics. Vol. XV. Harrisburg 1887. Official Document No. 12. G., p. 1 ff.: The Amalgamated Association of Iron and Steel Workers, sketch of its history with references to the rise and progress of methodical conciliation and the sliding scale of wages and their results in combination with organisation. — Caroll D. Wright, The Amalgamated Association of Iron and Steel Workers im Quarterly Journal of Economics, July 1893 (Sep.-Abdr.). — Derselbe, The National Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers 1892—1901 im Quarterly Journal of Economics, Nov. 1901 (Sep.-Abdr.) und die dort erwähnte Litteratur. Endlich Report of the Industrial Commission on Labor Organisations, Labor Disputes and Arbitration, Vol. XVII, Washington 1901. p. 212 ff. Die obige Darstellung beabsichtigt keineswegs den Gegenstand zu erschöpfen. Es wird nur so viel mitgeteilt werden, als zum Verständnis des Strikes von 1901 unbedingt erforderlich ist. Doch wird das Versäumte in einer später zu veröffentlichenden sozialen Entwicklungsgeschichte der nordamerikanischen Stahl- und Eisenindustrie gründlich nachgeholt werden.

Roughers of the United States, gebildet von Arbeitern, die in Hochöfen und Walzwerken thätig waren; endlich die Iron and Steel Roll Hands Union, zusammengesetzt aus „catchers, hookers, helpers and others engaged about the trains of work.“ Der älteste und wichtigste unter ihnen war der Verband der United Sons of Vulcan, der, zunächst als rein lokaler Geheimbund unter dem Namen Iron City Forge am 17. April 1858 zu Pittsburg gegründet, sich mit dem Aufleben des Eisengewerbes zu Beginn der 60er Jahre von dort über die umliegenden Städte und Staaten ausbreitete und am 8. September 1862 zum ersten Male auch öffentlich hervortrat. Der wichtigste nicht nur, weil er der stärkste Verband war, sondern namentlich auch, weil sich in seinem Schofse, und zwar ziemlich lange vor der erwähnten Verschmelzung, diejenige Politik ausbildete, die nachmals für die Amalgamated Association vorbildlich werden sollte. Er nämlich war es, der sich nach langen Kämpfen auf Anraten des weitblickenden Seniorpartners B. F. Jones der noch heute hochbedeutenden Pittsburger Firma Jones and Laughlins Limited zum ersten Male im ganzen Bereiche der Vereinigten Staaten bewegen liefs, am 13. Mai 1865 zwecks Vermeidung der von beiden Seiten gleich unangenehm empfundenen Produktionsstörungen ein zu gleichen Teilen von Unternehmern und Arbeitern beschicktes Kommittee mit Verabredung einer sliding scale zu betrauen, der entsprechend sich für bestimmte Frist die Löhne der Arbeiter automatisch den Schwankungen der Produktmarktpreise anpassen sollten.

Durch dieses System,[1]) das 1876 von der Amalgamated Association übernommen und weiter ausgebildet wurde, schien die Regelung der Lohnfrage gewissermafsen auf eine ganz neue Grundlage gestellt, woraus sich bedeutsame Folgen allgemeiner Natur für das Verhältnis der Unternehmer der Stahlbranche zu ihren Arbeitern

---

[1]) Ein genaueres Eingehen auf die sehr interessante, aber auch höchst komplizierte Entwicklungsgeschichte dieses Sliding scale-Systems ist für das Verständnis des Folgenden nicht notwendig. Ich werde an einem anderen Orte ausführlich darauf zurückkommen. Im übrigen verweise ich auf die soeben citierte Litteratur und weiter auf Reports of the Industrial Commission on The Relations and Conditions of Capital and Labor, employed in manufactures and general business, Vol. VII, Washington 1901, p. 85 ff., 383 ff. und Reports on Labor Organisations, Labor Disputes and Arbitration, Vol. XVII, p. 339 ff. Endlich vgl. Western Scale of prices, governing wages in rolling mills for the year ending June 30, 1902. Published by Nat. Lodge, Am. Assoc. of J. St. and T. W. 1901/2. Pittsburgh Pa.

ergaben. Zunächst wurde allen Streitereien der interessierten Parteien über Lohnhöhe, Lohnform u. s. w., für eine bestimmte Zeit wenigstens, der Boden entzogen. Nicht, dafs fortan Konflikte überhaupt vermieden worden wären. Wurden doch allein in der Zeit von 1876—85 von der Amalgamated Association nicht weniger als 93 „legalisierte" Strikes, darunter 17 „in defense of unionism" und 3 „to compel the signing of the scale" ausgefochten. Wohl aber ward damit der anhaltende latente Kriegszustand durch ein System periodischer Friedensschlüsse ersetzt, namentlich seitdem das zuerst übliche Eingehen der kollektiven Lohnverträge auf unbestimmte Frist mit 90tägiger Kündigung der Vereinbarung eines festen Jahrestermines von Juni zu Juni hatte weichen müssen. „Zum ersten Male in der Geschichte dieser Industrie", heifst es in dem erwähnten Berichte des Secretary of Internal Affairs of the Commonwealth of Pennsylvania, „war eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dafs die Arbeit ohne Unterbrechung durch eine zwölfmonatliche Periode andauern werde." Und so stark war seitdem die selbstbewufste Vertragstreue der Arbeiter, dafs sie beispielsweise eine ihnen während des Geschäftsaufschwunges von 1880 seitens der Unternehmer unter der Hand angebotene Lohnerhöhung über das vereinbarte Maximum der Scale hinaus ziemlich kühl behandelten, mit dem Bemerken, dafs die Amalgamated Association die einmal eingegangene Verpflichtung unter allen Umständen einhalten werde, wie hoch auch immer die Produktpreise im weiteren Verlaufe noch steigen sollten.[1])

Die zweite nicht minder wichtige Folge jener gemeinsamen Verhandlungen war, dafs sich im Anschlufs daran gewisse mehr oder weniger anerkannte Einflufssphären der Amalgamated Association herausbildeten, innerhalb deren sie ihre allgemeinen Anschauungen über die zweckmäfsige Organisation des Arbeitsverhältnisses zu verwirklichen sich für berechtigt halten durfte. War es doch kaum angängig, dem für den Abschlufs kollektiver Lohnverträge unentbehrlichen Arbeiterverband lediglich ad hoc gelten zu lassen, ohne ihm auch sonst eine gewisse Vertrauensstellung in den einzelnen Werken einzuräumen. Freilich, das Mafs dieses Einflusses bildete seither den Gegenstand immer erneuter Kämpfe. Denn besonders die differenzielle Behandlung der sog. non-union men

---

[1]) Annual Report of the Secretary of Internal Affairs of the Commonwealth of Pennsylvania, Part III, Vol. XV, p. 15 ff., 25.



seitens der Verbandsmitglieder,[1]) ferner die zuerst 1887 eingeführte „one job rule“[2]) und andere weitergehende Eingriffe[3]) waren den Unternehmern aus leicht begreiflichen Gründen ein Dorn im Auge. Auch auf diesem Gebiete aber gelangte man aus einem Zustande unaufhörlichen Kleinkrieges zu einer Art periodischen Waffenstillstandes in der Form, daſs das Unterzeichnen der vereinbarten neuen Scale für ein bestimmtes Werk und bestimmte Frist zugleich die stillschweigende Anerkennung des Verbandes samt seinen den Unternehmern bekannten Tendenzen bedeutete, so daſs jener feierliche Akt eine doppelte Wichtigkeit erhielt.

In eine neue Phase trat die Entwicklung, als sich mit dem Beginn der achtziger Jahre auch auf dem Gebiete der Eisen- und

---

[1]) So bestimmt die Konstitution der Amalgamated Association in Art. XXXIV Section 6: „that in each works the Mill Committee shall wait on each new workman, when employed, and ask him for his withdrawal card. But if he has not got a withdrawal card and is not a member of this association, steps shall be taken to persuade him to join it.“; in Art. XXXVI Sect. 3: daſs alle den im Verbande vertretenen Branchen zugehörigen Ankömmlinge „shall produce a working card, before they be allowed to work; and those not members, who have situations, shall be given four weeks' time to join“; endlich in Art. XVII Sect. 5: „that no member in any works shall render any assistance or loan his tools to any workman who persistentley refuses to become a member of this association.“ Vgl. auch Reports of the Industrial Commission, Vol. XVII, p. 215.

[2]) In Art. XVII Sect. 8 der Konstitution heiſst es: „This association will not tolerate any man holding more than one job. One furnace single turn, one train of rolls double turn, one steel melting gas furnace one turn, to constitute one job, and all are expected to enforce this rule. Any man, holding two or more separate jobs in violation of this section, shall be stigmatized as a „blacksheep“ etc.

[3]) „The constitution provides an elabnrate series of provisions as to the size of charges in furnaces of various sorts and as to the number of heats which shall constitute a day's work. The output of tinplate rolling mills is strictly limited, and if any crew is found to have surpassed the limit, the lodge is to collect the equivalent of the overweight or surplus earning and an additional fine, for each offense, of 25 cents from the roller and from the doubler“ (Reports of the Industrial Commission, Vol. XVII, p. 217). Vgl. auch Constitution of the Amalgamated Association, Art. XVIII ff. Charles M. Schwab behauptet sogar vor der Industrial Commission, daſs vor 1892 in den Homestead Steel Works „at one time the labor associations took it upon themselves to select their own foremen and to select the men who should succeed them in case of a vacancy.“ (Reports of the Industrial Commission, Vol. XIII. On Trusts and Industrial Combinations. Washington 1901, p. 461).

Stahlindustrie jene Konsolidationsbewegung geltend zu machen begann, die das ungeordnete Nebeneinander heftig konkurrierender und nur durch lose Interessenverbände verknüpfter Unternehmungen schrittweise durch planvolle Neubildungen zu ersetzen suchte und zwanzig Jahre später mit der Begründung der United States Steel Corporation ihren vorläufigen Abschlufs finden sollte. Der wachsende Umfang wie die Vielgestaltigkeit der neuen Unternehmungen erhöhten die Verantwortung ihrer Leiter und erschwerten die richtige Kalkulation bei wechselnden Konjunkturen. Souveräne Beherrschung der Produktionsfaktoren ward mehr denn je die unentbehrliche Voraussetzung erfolgreicher Leitung, eine Forderung, mit deren Verwirklichung ein machtvoller, in seiner Politik oft unberechenbarer Arbeiterverband bei seinem Einflufs auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, wenn nicht gar auf die innere Einrichtung des Betriebes sich schlecht zu vertragen schien.[1]) Kein Wunder, dafs man sich auf seiten der Unternehmer im Geheimen mit dem Gedanken vertraut machte, diese Selbstbestimmung einzudämmen. Verdächtig ist es jedenfalls, dafs die allen ihren Rivalen auf dem bezeichneten Wege weit vorausgeeilte Carnegie Co. es war, welche unter dem Drucke der zu Beginn der neunziger Jahre eintretenden Depression die Theorie zuerst in die Praxis umsetzte. Der Homesteadstrike von 1892 mit seinen blutigen Ereignissen wäre ein nichtswürdiger Frevel gewesen, wenn es sich dabei wirklich nur um ein paar lumpige Lohngroschen gehandelt hätte. Er endete bekanntlich mit der Vernichtung des Einflusses der Amalgamated Association in den Werken der Carnegie Co., deren gelernte Arbeiter bis 1892 zu etwa 80 % organisiert gewesen waren.[2]) Jeder Versuch, den alten Zu-

[1]) Welch grofse Bedeutung bei der Berechnung der Produktionskosten des Stahls gerade dem Faktor Arbeit zukommt, hat Charles M. Schwab vor der Industrial Commission zu erläutern gesucht. „You ought to bear in mind," erklärte er, „that the cost of making steel is very largely one of labor, no matter from which point you take it. After you fix a price on your raw materials that you think is fair, everything else entering into it is labor. People say, labor does not form a very considerable part. Here is $ 5 for steel and the labor is 50 cents. But everything that goes into the finished product, has had labor expended on it at some time and labor is by all odds the one really important item of cost; labor in the nickel mines that give us the nickel; it may be in the manganese mines that adds to the cost of the manganese ore; it is the cost of labor to the railroads that adds to your freight; and so on all along the line — it is labor, labor, labor everywhere." (Reports of the Industrial Commission, Vol. XIII, p. 466).

[2]) Nach Charles M. Schwab, a. a. O. p. 460.

stand allmählich wiederherzustellen, wurde fortan mit eiserner Hand im Keime erstickt.[1])

Es war ein harter Schlag und die Amalgamated Association hat sich von dieser Erschütterung bis auf den heutigen Tag nicht ganz wieder erholen können,[2]) obwohl sie für ihre Verluste in der Arbeiterschaft der etwa um dieselbe Zeit aufkommenden und unter dem Schutze hoher Zölle rasch emporblühenden Weifsblechindustrie einen gewissen Ersatz fand. Der immer zunehmenden Konzentration auf den verschiedenen Gebieten der Stahl- und Eisenindustrie, die besonders zu Ende der 90er Jahre aufs neue grofse Fortschritte machte — die Federal Steel Co., die American Tin Plate Co., die National Steel Co., die American Steel Hoop Co., die American Steel and Wire Co. u. s. w. wurden in den Jahren 1898/99 organisiert — stand man gleichwohl nicht feindselig gegenüber, da das Sliding scale-System darunter vorläufig nicht zu leiden hatte.[3]) Ja, es konnte der Präsident des Verbandes Theodore J. Shaffer am 23. September 1899 bei seiner Vernehmung durch die Industrial Commission die Frage: „Welchen Einflufs wird die industrielle Konzentration auf die Löhne und die Zahl der Angestellten in Ihrem Gewerbe und in anderen voraussichtlich ausüben?" mit den Worten beantworten: „Sie hat soweit einen wohl-

[1]) Jeder Versuch der Organisation zog sofortige Entlassung nach sich (Theodore J. Shaffer, Präsident der Amalgamated Association, vor der Industrial Commission in Reports of the Industrial Commission, Vol. VII, p. 385).

[2]) Nach Caroll D. Wright's verläfslicher Darstellung erreichte der Verband den Hohepunkt seiner Entwicklung i. J. 1891 mit 24068 Mitgliedern. Diese Zahl sank dann rasch auf 10000 (1894) und hat sich nicht mehr viel über 14000 erhoben (The National Amalgamated Association, p. 6).

[3]) Präsident Shaffer konnte im September 1899 vor der Industrial Commission erklären, dafs sein Verband etwa „70 % aller Arbeiter in den organisierten Gewerben kontrolliere." Zur Erläuterung fügte er dann hinzu: „I think that in what are organized as regular steel plants we have about one half, not less than one half. In an other part of the steel business, called the sheet-iron and plate trades, we are almost solidly organized to-day. We have about $^{8}/_{10}$ of the iron workers organized. We have about $^{1}/_{2}$ of the tin workers". (Reports of the Industrial Commission, Vol. VII, p. 383). Letztere sind die sog. „hot mill men". Die andere Hälfte, die „tin-house men", sind ebenfalls sämtlich organisiert, gehören jedoch einem besonderen Verbande, der International Protective Tin Workers' Association, an. Vgl. zu alledem auch die Erklärung des früheren Präsidenten der Amalgamated Association, Mahlon M. Garland, ebenda p. 85, 97.

thätigen Einflufs gehabt und ich glaube, die Mehrzahl unserer Mitglieder dürfte lieber mit diesen grofsen Korporationen, Syndikaten, Trusts und Kartellen zu thun haben, als mit den kleineren Werken zu verhandeln."[1]) Daher man denn die im Jahre 1899 in die Konstitution der Amalgamated Association eingeführte Bestimmung des Art. XVII Sec. 23: „Sollte ein einzelnes Werk eines Trust oder Kartells Schwierigkeiten machen, so sollen alle diesem Trust oder Kartell zugehörigen Werke die Arbeit einstellen, bis dafs die Beschwerde behoben ist," welche späterhin eine so verhängnisvolle Rolle gespielt, lediglich als einen Versuch zu betrachten hat, die Verbandsverfassung den veränderten Produktionsbedingungen anzupassen. Diese durchaus friedliche Haltung[2]) machte jedoch sofort feindseligem Mifstrauen Platz, als unter der Patenschaft J. Pierpont Morgans die unerwartete Verschmelzung einer gröfseren Zahl der vorhandenen Trusts einschliefslich der Carnegie Co. zu einem einzigen Riesenunternehmen erfolgte und an dessen Spitze ein Mann trat, der, ein Organisator von unzweifelhafter Genialität, obwohl aus Arbeiterkreisen hervorgegangen, sich doch bisher in Wort und That als erklärter Gegner von Arbeiterverbänden bewährt hatte: Charles M. Schwab.[3])

[1]) Reports of the Industrial Commission, Vol. VII, p. 395.

[2]) Bezeichnend die Worte, mit denen Shaffer sein Zeugnis vor der Industrial Commission schliefst: „As I said, I do not believe in strikes or the violence consequent upon them. I believe that our people can be educated up to a conservative course, a prudent and intelligent action, and that if we are permitted to follow the course we have followed for the past two years, it will be a comparatively short time only when our organisation will convince the skeptical outside that working people ought to be organised" (Reports of the Industrial Commission, Vol. VII. p. 398).

[3]) Diese Anschauungen hatte Schwab vor allem als Leiter der Cargenie Works bethätigt, ihnen aber auch öffentlich Ausdruck verliehen vor der Industrial Commission in den Worten: „If I were a workingman — as I was — if I were a workingman now in one of these mills, especially if managed under the broad policy under which I hope the steel manufacture is administered, I would not want to belong to a labor organisation. It puts all men, no matter what their ability, in the same class of work on exactly the same level... The level is that of the poorest man in that department. As a working man, I would not advance and I would not be able to show superior ability over any other, if I were in an organisation." Charakteristisch auch der Artikel Schwabs in der North American Review, Vol. CLXXII, 1901, p. 655 ff., bes. 660 f. Wie unbeliebt Schwab im Gegensatz zu Morgan in Arbeiterkreisen vielfach damals war, hat sich während des Strikes

Edward S. Meade schliefst eine lehrreiche Untersuchung über die Genesis der United States Steel Corporation mit der, soweit ich urteilen kann, zutreffenden Bemerkung, dafs die bei der Bildung jenes Trust gesuchten Vorteile in erster Linie gewesen „die Vermeidung des Wettbewerbes und die Sicherung dauernder Stabilität und Harmonie des Stahlgewerbes im mittleren Westen."[1]) Für den Einsichtigen nämlich war es ein offenes Geheimnis, dafs die in den Jahren 1898—1900 gegründeten Stahltrusts, fast ausnahmslos hochgradig spekulativen Charakters, auf sehr unsicherer Basis ruhten, da sie infolge schwerer Überkapitalisation und des Mangels ausreichender Reservefonds[2]) einem etwaigen Konkurrenzkampfe zwar technisch, aber nicht finanziell gewachsen waren. Dafs ein solcher zunächst nicht eingetreten, war einem besonderen Umstande zu verdanken, dem wirtschaftlichen Gleichgewichte nämlich, in welchem sich die in Betracht kommenden Unternehmungen bei ihrer Gründung befanden. Hatten doch die Carnegie Co., die Federal Steel Co. und die National Steel Co. als Produzenten von Halbfabrikaten auf der einen, die National Tube Co., American Steel and Wire Co., American Tin Plate Co., American Steel Hoop Co. und American Sheet Steel Co. als Produzenten gebrauchsfertiger Waren auf der anderen Seite einander gewissermafsen ergänzt, während die einzelnen Glieder jeder der beiden Gruppen, teils geo-

---

deutlich gezeigt. Vgl. z. B. New York Tribune v. 5. 8. 1901, p. 2 und v. 6. 8. 01, p. 2. „Charles M. Schwab is a labor crusher", hiefs es. „With that pupil of Carnegie out of the way, we would have a smooth sailing". (Chicago Record Herald v. 23. 8. 01, p. 2.) Solche und ähnliche Aeufserungen wurden in der Presse öfters den Leitern der Amalgamated Association in den Mund gelegt. Naiv verlangte man geradezu seinen Rücktritt: „The Amalgamated Association is not making a fight upon any minor official of the steel combine, but on Mr. Schwab. The fight is against him. He has stood and still stands in the way of a settlement".

[1]) The Quarterly Journal of Economics, Vol. XV, Aug. 1901, p. 517 ff.

[2]) Der Verfasser erörtert diese Frage mit besonderer Rücksicht auf die Federal Steel, American Steel and Wire, National Tube, National Steel, American Tin Plate und American Steel Hoop Co.'s und schliefst seine Betrachtungen mit den Worten: „The preferred stock represented value in existence and the common stock value in prospect. And when we consider that $ 215 484 000, or 53 per cent., out of the total stock capitalization of $ 408 065 000, was common stock, whose value was yet to be demonstrated, the security offered to an investor in the steel stocks by a surplus reserve of $ 32 686 000 can be estimated at its true value as considerably less than nothing" (a. a. O. p. 527 ff.).

graphisch, teils gewerblich-technisch gegeneinander abgegrenzt, jedes für sich sein eigenes Sondergebiet ungestört beherrschte. Dieses nun änderte sich im Herbste 1900, als sinkende Konjunkturen alle jene Kompagnieen, deren Kapitalisation ohne genügende Vorsichtsmaſsregeln der günstigen Geschäftslage von 1899 angepaſst worden war, und damit zugleich ihre Gründer, Leiter und Aktionäre mit fallenden Preisen, reduzierten Profiten, schwindenden Dividenden und empfindlichen Wertverlusten auf dem Effektenmarkte bedrohten, wenn es nicht gelang, dieser Gefahr auszuweichen. Als nächstes und geeignetstes Mittel zu deren Abwendung ergab sich für die Bedrängten die Herabsetzung der Produktionskosten, die für die Produzenten gebrauchsfertiger Waren am wirksamsten durch Emanzipation von den Lieferanten des Rohmateriales zu bewerkstelligen war. Suchten so die Glieder der zweiten Gruppe sich von denen der ersten unabhängig zu machen, so erklärten letztere, besonders die bestgerüstete Carnegie Co.,[1]) in ihrem Absatze bedroht, sich durch künftige Fabrikation des Endproduktes schadlos halten zu wollen. Kurz, ein wütender Krieg aller gegen alle war im Ausbrechen, wobei Vernichtung der Schwächeren, unabsehbare Verluste aller unvermeidlich schienen. Durch die am 25. Februar 1901 erfolgte Gründung der United States Steel Corporation, die am 1. April ihre praktische Thätigkeit begann, gelang es, diese Gefahr zu beschwören, und so groſs war der Glaube an die „economies of combination" bei diesem gewaltigen Unternehmen, daſs man es wagen durfte, ihre „anticipated profits" durch 416 Millionen Dollar im Ueberschuſs über die teilweise schon stark verwässerten Fonds der verschmolzenen Einzelkompagnieen zu kapitalisieren.[2])

Freilich, bildete nicht gerade diese immense Ueberkapitalisation eine neue Gefahr? War sie nicht erst recht ganz abnorm günstigen finanziellen wie industriellen Konjunkturen, insbesondere einem Hoch-

---

[1]) Näheres a. a. O. p. 532 ff., 539 ff.

[2]) A. a. O. p. 550. Näheres in The Commercial and Financial Chronicle v. 2. 3. 1901, p. 408 f. In die Kombination wurden auſser den im Text genannten Unternehmungen noch die American Bridge Co. sowie die Rockefeller ore and transportation interests einbezogen. Ein Syndikat unter Leitung J. Pierpont Morgans hatte zur Durchführung des Planes $ 200 Mill. gezeichnet. Vgl. ferner The Iron Age v. 11. 4. 1901, p. 14 f., v. 13. 2. 1902, p. 27 f., v. 6. 2. 1902, p. 16 ff.; endlich das Zeugnis von Charles M. Schwab vor der Industrial Commission die United States Steel Corporation betreffend in Reports of the Industrial Commission, Vol. XIII, p. 450 ff., 475 ff.

schutzzollsysteme angepafst, das nicht von ewiger Dauer sein konnte? Wie, wenn es unter dem Drucke einer übermächtigen Volksbewegung ins Wanken kommen sollte? Lag es dann, nachdem im übrigen alles Denkbare zur Verminderung der Produktionskosten schon früher geschehen, nicht nahe, bei sinkenden Preisen schwindende Profite durch gedrückte Löhne hochzuhalten? Hatte es doch Charles M. Schwab vor der Industrial Commission offen ausgesprochen, dafs die einzigen, die von einer Aufhebung oder Erniedrigung der Stahl- und Eisenzölle benachteiligt werden würden, die Arbeiter seien![1])

Gedanken wie diese müssen den Leitern der Amalgamated Association im vergangenen Jahre oft durch den Kopf gegangen sein, und wenn sie sich die machtvolle Gröfse des Gegners vor Augen führten,[2]) schweiften ihre Blicke wohl besorgt über die bedenkliche Lückenhaftigkeit ihrer Organisation im Rahmen des „Billiondollartrust“ dahin. Lag es doch auf der Hand, dafs nur eine wohlgerüstete und straff organisierte Arbeiterschaft etwaigen Vorstöfsen des Unternehmertums genügenden Widerstand würde entgegensetzen können. Völlig unorganisiert waren die Leute der Carnegie-Werke und die der American Steel and Wire Co.; teilweise organisiert die der National Tube Co. und der National Steel Co. Als streng „union“ galten die Arbeiter der Steel Hoop Co., Sheet Steel Co., Tin Plate Co. und Federal Steel Co. Aber selbst im Bereiche dieser vier letztgenannten Kompagnieen waren keineswegs alle zugehörigen Betriebe als „union“ offiziell anerkannt.[3]) Ja, bei dem Nebeneinander-

[1]) Reports of the Industrial Commission, Vol. XIII, p. 466: „It would not hurt anybody in those lines where we did not need a tariff, and the only persons it would hurt in those lines where we do, are the working people.“

[2]) Nach einem „unofficial, though said to be trustworthy statement“, das zu Anfang März in der Presse erschien, eignete oder „kontrollierte“ der Trust damals 78 Hochöfen, 149 Stahlwerke und 6 sog. „finishing plants“ mit einer Jahreskapazität in fertigem Produkt von ca. 9 Mill. tons. „The Company,“ hiefs es weiter, „will own Lake Superior iron mines which produced last year nearly 11 mill. tons of ore. It has 18 300 coke ovens, 70 830 acs. of coal lands and about 30 000 acs. of surface land in the coke regions. Its lake fleet will number 66 vessels. When the Rockefeller ore and vessel interests are absorbed, which it is said, will probably come later, the iron ore capacity will be increased about 2 mill. tons a year and the numbers of lake vessels by 59, making 125 large ore-carriers in all. A conservative estimate of the number of men employed by the company's various interests puts it at 125 000“ (The Commercial and Financial Chronicle v. 2. 3. 1901, p. 441).

[3]) Vgl. dazu Collier's Weekly v. 3. 8. 1901, p. 17 und eine im New York

bestehen von union und non-union plants innerhalb derselben Unternehmung war zu befürchten, dafs man versuchen werde, letztere auf Kosten der ersteren allmählich auszudehnen, um im Falle kritischer Verwicklungen mit den genügsameren und jedenfalls weniger widerstandsfähigen non-union men [1]) in Zukunft ein um so leichteres Spiel zu haben. Und da es keineswegs an Thatsachen fehlte, die sich als erste Aeufserungen einer koalitionsfeindlichen Politik deuten liefsen,[2]) so beschlofs die Amalgamated Association in ihrer Ende Mai und Anfang Juni 1901 zu Milwaukee abgehaltenen Jahresversammlung einer solchen dadurch vorzubeugen, dafs sie nach und nach ihre Anerkennung als Vertreterin der Arbeiterschaft in allen der United States Steel Corporation zugehörigen Betrieben fordere und, wenn nötig, erzwinge.

Zum Ausbruch kam der Konflikt Ende Juni 1901. Schon war es gelungen, den üblichen Jahresvertrag über die Scale mit den Vertretern der Tin Plate Co., allerdings unter vorläufiger Ausschaltung einer wichtigen Frage,[3]) in Cleveland abzuschliefsen, als die daran

Tribune v. 6. 8. 01, p. 2 mitgeteilte Statistik. Danach wären z. B. von den Betrieben der Steel Hoop Co. 11 organisiert, 1 unorganisiert, von denen der Tin Plate Co. 27 organisiert, 1 unorganisiert, von denen der Sheet Steel Co. 17 organisiert und 4 unorganisiert gewesen u. s. w.

[1]) Nach Shaffer (Reports of the Industrial Commission, Vol. VII, p. 384 f.) gilt von dem gröfseren Teile der non-union men, dafs sie nicht annähernd dasselbe erhalten, wie die union men. Und zwar beträgt die Lohndifferenz gelegentlich 20, ja 40 Proz. Auch sind die übrigen Arbeitsbedingungen vielfach ungünstiger. Vgl. Shaffer in Leslie's Weekly v. 24. 8. 1901, p. 158, 163.

[2]) Insbesondere wird von den Vertretern der Amalgamated Association öffentlich behauptet, dafs die Unternehmer darauf ausgegangen seien, die Arbeiterverbände systematisch auszurotten, dafs „by keeping the men idle while non-union mills were operated, they succeeded in creating discontent and the men suffering for want of employment were prevailed upon to violate their obligation to the union and go to work for less than scale rates, at the same time agreeing to sever connection with the Amalgamated Association and refrain from uniting with any labor organisation" (Shaffer in Leslie's Weekly v. 24. 8. 1901, p. 158). Genauere Angaben hierüber mit besonderer Rücksicht auf die American Sheet Steel Co. sind von demselben Gewährsmann auf der Jahresversammlung der Amalgamated Association v. 1901 gegeben worden, Daten, die durch eine Indiskretion aus den Geheimakten des Verbandes in die Presse gedrungen sind (Chicago Daily Tribune v. 24. 8. 1901, p. 3). Vgl. auch Shaffer's Statement v. 1. 7. 1901 im Amalgamated Journal v. 4. 7. 1901, p. 1.

[3]) Die Einbeziehung des Werkes Monessen wurde seitens der Unternehmer

sich anknüpfenden Verhandlungen mit der American Sheet Steel Co. nach längerem Hin und Her ins Stocken kamen, da letztere sich standhaft weigerte, einen von der Amalgamated Association geforderten, für alle ihre Werke ohne Ausnahme gültigen Kollektivvertrag zu unterzeichnen, wobei sie neben gewissen anderen sogar zwei im vergangenen Jahre unter die union mills gerechnete Betriebe ausnehmen wollte.[1] Dies war um so wichtiger, als die Tin Plate Co. ihre Zustimmung in dem kritischen Punkte ausdrücklich von dem Vorgehen der Sheet Steel Co. abhängig gemacht hatte. Da nun weiter auch die Steel Hoop Co., trotz der Versicherung, dafs alle ihre Betriebe thatsächlich organisiert seien, dem Beispiele der anderen folgend, erklärte, die Einflufssphäre des Arbeiterverbandes unter keinen Umständen über das bisherige Mafs ausdehnen zu wollen, während wiederum dieser auf seinem „Alles oder nichts!“ beharrte, so erliefs Präsident Shaffer am 1. Juli seinen Strikebefehl, indem er zunächst die Werke der Steel Hoop Co. und Sheet Steel Co., die über Pennsylvania, Ohio, Indiana und West Virginia verstreut lagen, für die Mitglieder der Amalgamated Association sperrte.[2] „Unser Vorschlag“, schrieb Shaffer[3] einige Wochen später, „wurde in solcher Form zurückgewiesen, dafs wir uns davon überzeugten, nichts als die Vernichtung des sheet department der Amalgamated Association werde die Gegenpartei zufriedenstellen. Offenbar war es ihr Plan, die Scale in jedem Jahre für eine immer kleinere Zahl von union mills zu zeichnen, durch Schliefsen einiger von ihnen diese noch weiter zu verringern, um endlich das Gewerkschaftswesen mit Stumpf und Stiel auszurotten. Und da wir sofortigen Tod langen Qualen vorzogen, stellten wir uns zum Kampfe.“ — —

3. Der Strikeverlauf.

So war denn der Krieg offiziell erklärt, doch nahmen vorderhand beide Parteien den Konflikt nicht allzu tragisch, da man auf baldige Beilegung hoffte. In der That wurden abermals Vergleichsverhandlungen eingeleitet, die sich durch mehrere Tage hinzogen, aber völlig ergebnislos verliefen. Denn die drei Kompagnieen ver-

---

von dem Verhalten der Sheet Steel Co. abhängig gemacht. (Vgl. Shaffers Erklärung v. 21. 9. 1901, abgedr. im American Federationist v. Oct. 1901, p. 415.)

[1]) Vgl. die Erklärung Shaffers im Amalgamated Journal v. 4. 7. 1901, p. [illegible]

[2]) Strikebefehl im Amalgamated Journal v. 4. 7. 1901, p. 1.

[3]) Shaffer in Leslie's Weekly v. 24. 8. 1901, p. 158.

harrten auf ihrem ablehnenden Standpunkte, mit der Begründung, dafs man entschieden Bedenken tragen müsse, durch gleichmäfsige Anerkennung des Unionprinzips für alle Betriebe der beteiligten Unternehmungen das bisherige Gleichgewicht der Kräfte (balance of power) in unerträglicher Weise zu Gunsten der Amalgamated Association zu verschieben, wo nicht gar freie Arbeiter, vielleicht gegen ihren Willen, in deren Verband hineinzuzwingen.[1]) Jetzt erst machte man Ernst. Der Ausstand ward am 15. Juli auf den Bereich der Tin Plate Co. ausgedehnt, womit denn sämtliche Betriebe der American Steel Hoop Co. und der American Tin Plate Co. mit Ausnahme je eines (Duncansville und Monessen) und die der American Sheet Steel Co. mit Ausnahme von vier (Vandergrift, Leechburg, Scottdale und Saltsburg) blockiert und etwa 46000 Mann arbeitslos waren.[2]) So hoffte man, den Gegner in kürzester Zeit mürbe zu machen.

Wirklich gestaltete sich die Gesamtlage zunächst für die Arbeiter recht günstig. Die fortdauernde grofse Hitze, die den Ausständigen eine mehrwöchentliche Ruhepause nur erwünscht erscheinen liefs, und weiter der Umstand, dafs die Amalgamated Association ihre finanziellen Kräfte vorläufig schonen konnte, da sie nach Art. X Sect. 4 ihrer Konstitution[3]) in den Monaten Juli und August keine Strikeunterstützungen zu zahlen hatte, die Thatsache endlich, dafs die Aufregung des Kampfes ansteckend wirkte und viele der bisher Säumigen den rührigen Organisatoren des Verbandes in die Arme trieb,[4]) das alles verbesserte ihre Chancen. Dazu kam, dafs der ganze Kampf, dessen Auf- und Abwogen sich, wenn auch wohl nicht in dem von den Arbeiterführern erhofften Mafse, in den Börsenkursen reflektierte,[5]) der United States Steel

[1]) Vgl. Amalgamated Journal v. 18. 7. 1901, p. 1, und Collier's Weekly v. 3. 8. 1901, p. 17.

[2]) Vgl. Amalgamated Journal v. 18. 7. 1901, p. 1, und New York Tribune v. 6. 8. 1901, p. 1. Frühere Schätzungen, so die v. 16. 7. 1901, p. 1, sind wohl etwas übertrieben.

[3]) „Except a strike has been legalized 3 months prior to July first, no benefits shall be paid to any member for any strike during the months of July and August", heifst es daselbst.

[4]) Vgl. die Strikeberichte des New York Tribune v. 18. 7. 1901, p. 1 f., v. 21. 7. 01, p. 1, v. 22. 7. 01, p. 1 u. s. w.

[5]) Siehe unten S. 29 f. u. New York Tribune v. 16. 7. 1901, p. 2, v. 17. 7. 01, p. 10, v. 21. 7. 01, p. 4 u. s. w.

Corporation gerade damals sehr unerwünscht sein mufste. Denn zu ihrem noch keineswegs vollendeten inneren Ausbau bedurfte sie vor allem ungestörten Friedens. Sie verhielt sich zunächst abwartend und war in der Hauptsache nur darauf bedacht, die Expansionsbestrebungen der Amalgamated Association zu vereiteln und die bei ihr Aushaltenden durch freiwillige Konzessionen möglichst an sich zu fesseln.[1])

Unterdessen suchten unparteiische Elemente zu vermitteln und es gelang, gegen Ende Juli in New York glücklich eine Konferenz zustande zu bringen, an der sich als Vertreter der United States Steel Corporation insbesondere die Herren Morgan und Schwab, für die Amalgamated Association Präsident Shaffer und Sekretär Williams beteiligten. Aber auch diese Verhandlungen zerschlugen sich, da der Executive Board des Arbeiterverbandes, den man nach allerhand Zwischenfällen schliefslich in corpore hatte von Pittsburg nach New York kommen lassen, sich nicht zur Annahme des jetzt von Mr. Morgan gestellten Ultimatums verstehen wollte. Um des lieben Friedens willen, wie man sagte, war man zu Konzessionen bereit und hatte die alte, bekannte Forderung dahin eingeschränkt, dafs die Scale nur für jene Betriebe von der United States Steel Corporation zu zeichnen sei, deren Arbeiter thatsächlich organisiert und durch Befolgung des Strikebefehles unmifsverständlich zu erkennen gegeben, dafs sie mit der Amalgamated Association verbunden zu sein wünschten. Diesem Verlangen gegenüber hatte sich Morgan nicht grundsätzlich ablehnend verhalten, wohl aber seine augenblickliche Erfüllung verweigert. Seine eigenen Friedensbedingungen waren:

Aufrechterhaltung des Vertrages vom 1. Juli 1901 in der damaligen Fassung für die Tin Plate Co.;

Unveränderte Erneuerung der Scale des vergangenen Jahres für die Steel Hoop Co.;

Unterzeichnung der Scale für alle im Vorjahre einbezogenen Betriebe der Sheet Steel Co., mit Ausnahme der Werke Old Meadow und Saltsburg, die von der Amalgamated Association offiziell abgefallen seien.

Doch fanden leider diese Vorschläge wiederum vor den Augen der Arbeiter keine Gnade. Da nun die Steel Corporation schliefslich erklärte, dafs sie sich fortan auf keine weiteren Verhandlungen

[1]) New York Tribune v. 16. 7. 1901, p. 2, v. 27. 7. 01, p. 1 u. s. w.

mit der Amalgamated Association als solcher einlassen werde, so bedeutete das Scheitern der Konferenz einen definitiven Bruch.[1])

Damit war man an einem entscheidenden Wendepunkte angelangt. Denn hatte sich die Steel Corporation bisher rein abwehrend verhalten, so ging sie nunmehr zur Offensive über, indem sie sich mit allen Kräften bemühte, ihre durch den Strike lahmgelegten Werke mit Hilfe unorganisierter Arbeiter sobald als irgend möglich wieder in Gang zu bringen. Demgegenüber blieb der in die Defensive gedrängten Amalgamated Association zur Durchkreuzung der Politik ihres Gegners nichts anderes übrig, als ihre oft geäufserte Drohung wahr zu machen, d. h. für den ganzen Bereich der United States Steel Corporation den Generalstrike zu erklären, vor allem auch, um den etwa in Betrieb gesetzten Werken dadurch die Zufuhr an Rohmaterial abzuschneiden. Hierfür kamen aufser der Carnegie Co., auf deren Arbeiter aus früher erwähnten Gründen nicht sicher zu rechnen war, die Federal Steel Co., die National Steel Co. und die National Tube Co. inbetracht. Würden sich in dieser kritischen Lage die einzelnen Zweige der Amalgamated Association als solidarisch bewähren? Würden wenigstens die organisierten Arbeiter jener Unternehmungen, obwohl sie an dem Ausgange des Kampfes nicht unmittelbar interessiert waren, dem an sie ergehenden Rufe zur Hilfeleistung vollzählig Folge leisten? Dafs man in Pittsburg solange zögerte, den Strikebefehl zu erlassen, und, als er dann endlich am 6. August erfolgte, den Beginn des Ausstandes seltsam genug wieder um einige weitere Tage bis zum 10. August hinausschob,[2]) war kein gutes Zeichen und die Erfahrung hat gelehrt, dafs die Skeptiker Recht behalten sollten.

Von Anbeginn nämlich hatten die in Chicago, Milwaukee und Joliet konzentrierten Arbeiter der Federal Steel Co. sich zwar zu finanzieller Beihilfe erboten, jedoch die Idee des Generalstrikes bekämpft, ohne dafs es der Zentralleitung, die von dieser Sachlage unterrichtet sein mufste, gelungen wäre, ihre Abneigung zu besiegen. Als dann der kritische Tag heran kam, versagten sie den Gehorsam, mit der auch in einer sehr geschickt abgefafsten öffent-

---

[1]) Vgl. zu alledem die umfassenden Strikeberichte des New York Tribune v. 28. 7. 1901, p. 17, v. 29. 7. 01, p. 1 f., v. 30. 7. 01, p. 1 f., v. 31. 7. 01, p. 1 f., v. 1. 8. 01, p. 1 f., v. 2. 8. 01, p. 1 f., v. 3. 8. 01, p. 1 f., vor allem aber das Statement des Executive Board im New York Tribune v. 4. 8. 01, p. 1.

[2]) Vgl. New York Tribune v. 7. 8. 1901, p. 1.

lichen Erklärung[1]) niedergelegten Begründung, dafs sie selbst keinerlei Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber hätten, ein Ausstand ihrerseits überdies unvereinbar sein würde mit ihrem Arbeitsvertrage,[2]) wenn nicht gar mit der Konstitution der Amalgamated Association. „Man wird Euch sagen, dafs Ihr Verträge unterschrieben habt," hatte Shaffer den Widerspenstigen vorgehalten, „aber Ihr seid niemals übereingekommen, die United States Steel Corporation in jene Verträge eintreten zu lassen. Ihre Beamten meinen, Ihr wäret ihnen mitsamt den Werken verkauft, mit Verträgen und allem anderen. Erinnert Euch aber, dafs Ihr vor Abschlufs jener Verträge Verpflichtungen gegenüber der Amalgamated Association übernommen habt. Sie ist es, die Euch jetzt zu Hilfe ruft in dieser Stunde der Not!"[3]) Und wirklich gelang es der Beredsam-

[1]) Dieselbe ist abgedruckt im Chicago Record Herald v. 21. 8. 1901, p. 1 f. Sie schliefst mit den bezeichnenden Worten: „After taking legal advice, we feel certain that President Shaffer's claim that our contracts are void, because the Illinois Steel Co., with whom our agreement was made, had been absorbed by the United States Steel Co., is without foundation. The principles of union labor are as dear to us as to any men in the country who earn their living by honest toil, but we do not think we should be expected to violate every rule of business integrity and personal honor for a matter of sentiment, for this is a time, when we must not let our sympathy get away with our better judgment."

[2]) Die Erklärung bemerkt diesbezüglich: „The members of our organisation work under a contract with our employers which is perpetual, unless terminated in a manner, provided for in the contract. It is specifically provided that this contract can be broken under no circumstances except by either party to the agreement, giving three month's notice of its intention, the notice to be given previous to Oct. 1." Diese Behauptung entspricht dem Inhalt des Vertrages vom Febr. 1901, von welchem ich eine Abschrift besitze. Darin wird ausdrücklich hervorgehoben, dass beide Parteien „desire to avoid the annoyance and the loss of time incident to both said parties by reason of the readjustment of wages during the year and [that] they also wish to avoid strikes and the attendant loss of time." (Memorandum of Agreement made and entered into in the month of February 1901 by and between the Illinois Steel Co. and its employees, members of Lakeside Lodge No. 9 of the Amalgamated Association of Iron and Steel workers of the United States who work by the ton in the rail mill at the south works of the said company.)

[3]) Shaffer bezog sich in seinem Vorgehen natürlich auf den berüchtigten Art. XVII Sect. 23: „Should one mill in a combine or trust have a difficulty, all mills in said combine or trust shall cease work until such grievance is settled."

keit M. P. Tighe's nach langen Bemühungen, die Arbeiter von Joliet und Milwaukee in ihrem Vorhaben wankend zu machen.[1]) Um so halsstarriger zeigten sich die von Chicago, wobei ich dahingestellt lassen will, ob wirklich allein strenger Rechtlichkeitssinn oder nicht auch weltkluger Egoismus[2]) für ihr Verhalten bestimmend gewesen ist. Für das Ergebnis bleibt dies gleichgültig und der ungünstige Eindruck jenes Abfalles im eigenen Lager der Amalgamated Association war um so tiefer, als auch die sonstige Beteiligung hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb.[3]) Schon damals scheint, wenngleich man das nicht eingestehen mochte, das Vertrauen zu ihrer Sache in den Massen tief erschüttert gewesen zu sein. „Die Frage, die zur Entscheidung stand, war nicht populär genug, um soviele in den Strike zu verwickeln," soll ein Mitglied der Amalgamated Association nachdenklich bemerkt haben, „und die Leute konnten sich nicht für diese Sache begeistern. Nun folgen sie blind ihren Führern, kritisieren sie aber dabei um so mehr."[4]) In New York dagegen jubelte man. „Präsident Shaffer hat seine letzte Karte ausgespielt und verloren", hiefs es in Wallstreet. „Das heutige Fehlschlagen des Generalstrikes ist der Anfang vom Ende. Die Amalgamated Association hat in ihrem

[1]) Vgl. New York Tribune v. 12. 8. 1901, p. 1, v. 14. 8. 01, p. 2, Chicago Daily Tribune v. 17. 8. 01, p. 4, Chicago Sunday Tribune v. 18. 8. 01, p. 1, Chicago Record Herald v. 25. 8. 01, p. 1 f.

[2]) Die Arbeiter der South Chicago Works nehmen eine Vorzugsstellung ein, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Dafs sie angesichts des Schicksals der Arbeiter in den Carnegie Works seit 1892 wenig Verlangen trugen, jene aufs Spiel zu setzen, wird man begreiflich finden. Auch im übrigen scheint mir ihre Stellungnahme unanfechtbar. Konstitution und Vertrag befinden sich in unlösbarem Widerspruch und da der Vertrag der Zentralleitung sicherlich bekannt war, so trifft sie die Verantwortung. Präsident Shaffers Auffassung ist für den, der das Verhältnis der United States Steel Corporation zu ihren konstituierenden Kompagnieen näher kennt, unhaltbar. Hatte er sie aber, so hätte sie viel eher geltend gemacht werden müssen, nicht erst bei Bedarf. Auch glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, dafs die eventuelle Anwendung jener Theorie seitens der Illinois Steel Co. zu ihren Gunsten von den Arbeitern schwer getadelt worden wäre. Und mit Recht.

[3]) Man hatte geglaubt, die Gesamtzahl der Strikenden auf etwa 125000 bringen zu können (New York Tribune v. 10. 8. 1901, p. 2). Thatsächlich belief sie sich wohl nicht auf viel mehr als 65000 Mann (New York Tribune v. 13. 8. 01, p. 1, v. 14. 8. 01, p. 1, v. 15. 8. 01, p. 1, 3).

[4]) New York Tribune v. 6. 8. 1901, p. 1.

sonderbaren Kampfe für ihr sogen. Prinzip den kürzeren gezogen. Nicht lange, so werden die Leute Prinzip Prinzip sein lassen und sich wieder den Dollars zuwenden." [1])

Nur zu schnell sollte sich diese Voraussage bewahrheiten, denn auch die Steel Corporation war unterdessen nicht müfsig gewesen. Mit ihren Bemühungen, die gesperrten Betriebe auch ohne Zuthun der Amalgamated Association wieder in Gang zu bringen, hatte sie überraschende Erfolge gehabt. Zunächst nur sporadisch mit einigen wenigen Arbeitern, die bei Nacht und Nebel in die blockierten Werke hineingeschmuggelt werden mufsten. Bald aber mehrten sich die Abtrünnigen, so dafs ein Bollwerk der Strikenden nach dem anderen ins Wanken kam. [2])

Dazu nahte jetzt der verhängnisvolle 1. September. Von diesem Tage ab hatte man den schon längst ins Gedränge geratenen Ausständigen Strikeunterstützungen zu gewähren, die den keineswegs geldstrotzenden Verbandssäckel nur zu schnell leeren mufsten. Und dabei war noch immer kein Frieden abzusehen, denn der unter der Hand in New York gemachte Vorschlag, die Beilegung des Streites einem Schiedsgericht zu überlassen, war von dort aus schroff abgelehnt worden. [3]) Nur mit gröfster Mühe gelang es schliefslich einer Gruppe einflufsreicher Männer unter Leitung des eben so klugen wie geschäftsgewandten Präsidenten der American Federation of Labor, Samuel Gompers, [4]) zu den Vertretern der Steel Corporation vorzudringen, um im Auftrage der Amalgamated Association neue Friedensverhandlungen anzuknüpfen. Unterzeichnung der Scale für alle Betriebe des vergangenen Jahres, Zusicherung von Vereinslöhnen für die Arbeiterschaft aller jetzt gesperrten Werke, endlich das Versprechen, dafs kein Ausständiger wegen seiner Verbindung mit einer Arbeiterorganisation seine Stelle verlieren bezw.

---

[1]) New York Tribune v. 13. 8. 1901, p. 3.

[2]) Vgl. New York Tribune v. 8. 8. 1901, p. 2, v. 9. 8. 01, p. 1 f., v. 10. 8. 01, p. 2, v. 15. 8. 01, p. 1, 3; Chicago Record Herald v. 23. 8. 01, p. 2, v. 25. 8. 01, p. 2 u. s. w.

[3]) New York Tribune v. 11. 8. 1901, p. 2; Chicago Record Herald v. 29. 8. 01, p. 1, und v. 30. 8. 01, p. 1.

[4]) Aufser ihm waren Mitglieder der Kommission John Mitchell, President of the United States Mine Workers of America, Frank P. Sargent, Grand Chief of the Brotherhood of Locomotive Firemen, Henry White, Secretary of the United Garment Workers of America, Ralph M. Easley, Secretary of the National Civic Federation, und Professor J. W. Jenks of Cornell University.

an der Zugehörigkeit zu einer solchen gehindert werden solle — das war alles, was man auf seiten der Amalgamated Association jetzt verlangte.[1]) Den Vertretern der Steel Corporation jedoch erschien unter den veränderten Bedingungen auch diese Forderung noch zu hoch und es wurde eine Beilegung des Streites nur auf folgender Basis in Aussicht gestellt: Unterzeichnung der Scale für alle im vergangenen Jahre offiziell als „union" anerkannt gewesenen Betriebe der in Frage stehenden drei Kompagnien, mit Ausnahme der Werke Old Meadow, Saltsburg, Hyde Park, Crescent, Irondale, Chester, Cambridge, Star und Monessen; jedoch kein Widerspruch gegen die Wiedereinstellung der jetzt Ausständigen noch gegen die künftige Zugehörigkeit zu irgend welchen Arbeiterorganisationen.[2]) Trotz dringlichen Zuredens der Unterhändler, mit dem energischen Hinweise auf die aus den Büchern der United States Steel Corporation unwiderleglich hervorgehende mifsliche Lage der Gegenpartei,[3]) konnte man sich in Pittsburg nicht entschliefsen, zuzugreifen. Man wartete; worauf? ist schwer zu sagen. Ob auf das helfende Eingreifen anderer Arbeiterverbände? Wenigstens hat sich Shaffer später auf das Bitterste über deren Passivität beklagt, nachdem er die kostbare Bedenkzeit von 24 Stunden ungenützt hatte verstreichen lassen, so dafs der immer hoffnungsloser werdende Kampf seinen Fortgang nehmen mufste.

Und doch war nunmehr der Zusammenbruch fast unvermeidlich. Denn einer nach dem anderen kehrten vor allem jene, die dem Strikegebote nur widerwillig gefolgt waren, zu den Fleischtöpfen der Steel Corporation zurück; und wo das nicht geschah, verstand es diese mit wachsendem Glücke, die vakanten Stellen mit neuen Arbeitskräften zu besetzen. Voll Angst sahen die Strikenden sich aus ihren alten Brotstellen durch Neulinge verdrängt, und als dann der grofse Zahltag wirklich herankam und sich

[1]) Vgl. American Federationist, Vol. VIII, Oct. 1901, p. 416 (Abdruck des Strikeberichts Shaffers v. 21. 9. 1901), Chicago Record Herald v. 6. 9. 01, p. 1 f. und v. 7. 9. 01, p. 7.

[2]) American Federationist, Vol. VIII, Oct. 1901, p. 421 ff. (Strikebericht von Präsident Gompers).

[3]) In dem nach Pittsburg gesandten Telegramm heifst es: „From the facts demonstrated to us of the present situation of the strike, that is the mills already in operation and several others which will be in operation within a day or two, we are strongly of the opinion that the interest of your trade and your organisation demands that these terms be accepted."

herausstellte, daſs die Amalgamated Association ihren Kriegsfonds nahezu erschöpft hatte,[1]) da war kein Halten mehr. Gebieterisch verlangten die in ihren Hoffnungen Getäuschten, deren Hallelujah! über Nacht in ein Kreuzige! umgeschlagen war, von ihrem schwer darniedergebeugten Führer die schleunige Beilegung des Zwistes, die dann auch schlieſslich am 14. September zu New York, allerdings unter schweren Opfern, glücklich gelang.[2]) Was zunächst die Steel Hoop Co. betriffi, so sollte der Besitzstand der Amalgamated Association vom vergangenen Jahre ungeschmälert gewahrt bleiben. Gleiches sollte gelten für die Scale der Sheet Steel Co., allerdings mit Ausnahme der schon früher streitig gewesenen Werke Old Meadow und Saltsburg und der jetzt neu hinzutretenden Hyde Park und Canal Dover. Dagegen verlor man im Bereiche der Tin Plate Co., die man früher fast ausnahmslos beherrscht hatte, die Betriebe Demmler, Crescent, Irondale, Chester, Cambridge, Star und Monessen, da die Steel Corporation die Anerkennung der Amalgamated Association für irgend ein Werk, das sie selbst ohne deren Beihilfe wieder in Gang gebracht, entschieden ablehnte, indem sie weiter ausdrücklich stipulierte: „non-union mills shall be represented as such — no attempts made to organise: no charters granted; old charters retained by men, if they desire," und der Kompagnie das Recht ausbedang, „ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu Arbeiterorganisationen jeden Angestellten zu entlassen, der durch seine Dazwischenkunft, durch Kränkung, oder Zwang einen andern davon abhalten sollte, friedlich seinem Berufe nachzugehen."

Nicht leichten Herzens wird man sich zur Annahme dieser Bedingungen entschlossen haben, die einen vollständigen Verzicht auf die vorläufige Verwirklichung jenes Prinzips bedeuteten, für das man gekämpft und gelitten hatte. In bitteren Schmähungen machte sich die Entrüstung der Arbeiter gegen ihren Führer Luft, der soeben erst den Bannstrahl gegen die Männer von Chicago geschleudert und den manche jetzt am liebsten selbst in Anklage-

[1]) Vgl. Chicago Daily Tribune v. 24. 8. 1901, p. 3; Chicago Record Herald v. 12. 9. 01, p. 4 und C. D. Wright, The National Amalgamated Association, p. 9. Die Mitte September fällige Summe soll sich auf $ 68000, der Kassenbestand Ende Mai auf ca. 75000 $ belaufen haben. Die Ausgabe an Strikegeldern beträgt bis 26. Okt. 1901 nach Wright $ 125000.

[2]) American Federationist Vol. VIII, Oct. 1901, p. 417; Chicago Record Herald v. 8. 9. 1901, p. 8, v. 9. 9. 01, p. 8, v. 10. 9. 01, p. 13, v. 13. 9. 01, p. 1, 4; v. 14. 9. 01, p. 10, v. 16. 9. 01, p. 10 u. s. w.

zustand versetzt hätten.[1]) Ja, die am schwersten betroffenen Angehörigen der Weifsblechindustrie erwogen eine Zeit lang ernstlich, ob sie ihre Verbindung mit der so wenig erfolgreichen Amalgamated Association nicht besser lösen sollten.[2]) Aber man hatte keine Wahl. Denn jener Friedensvertrag war die letzte Planke, auf die man sich retten konnte. Weiteres Zögern würde sichere Vernichtung bedeutet haben.

4. Die Lehren.

Ueber die Ursachen des für manche wohl unerwarteten Zusammenbruches der Amalgamated Association ist viel diskutiert worden. War vielleicht die von ihr verfochtene Forderung ihrer Natur nach so unvernünftig, dafs ihre Verteidigung notwendig mit einem Fiasko hätte enden müssen? Fast möchte man es glauben, wenn man die wegwerfenden Bemerkungen kapitalfreundlicher Blätter über „Shaffer's ambitious campaign for power", seinen „reckless and unreasonable course" liest. „In der That scheint ein solches Ende das fast unvermeidliche Schicksal grofser Arbeiterverbände zu sein, wie sie nun einmal bisher geleitet worden sind," bemerkt melancholisch der New York Tribune.[3]) „Eitle, ehrgeizige und skrupellose Führer benützen sie in den Tagen der Macht, um ungerechte und extravagante Forderungen durchzusetzen. Arbeitgeber, die erst Willens gewesen, sie in ihrem Einflusse wachsen zu sehen, werden zu ihrer Selbsterhaltung in die Opposition gedrängt. Und zum Schlusse giebt's eine Katastrophe." Aber ist die Sache damit wirklich abgethan? Dafs sich hinter dem viel bekrittelten „Prinzipe" sehr reale Interessen verbargen, habe ich früher klarzulegen versucht. Wer aber, so mufs man sich fragen, kann es dem Arbeiter verdenken, wenn er jenen mächtigen, unter Anwendung von „douce violence" in allen erdenklichen Formen gegründeten Kapitalverbänden zur Vermeidung der in Acht und Bann gethanen „ruinous individual competition" auf dem Warenmarkte seinerseits zur Einschränkung der für ihn wahrlich nicht minder fühlbaren

[1]) The Duluth News Tribune v. 31. 8. 1901, p. 1, Chicago Record Herald v. 17. 9. 01, p. 14 und Amalgamated Journal v. 5. 9. 01, p. 1.

[2]) Chicago Record Herald v. 18. 9. 1901, p. 11, v. 21. 9. 01, p. 5, v. 22. 9. 01, p. 3.

[3]) New York Tribune v. 19. 9. 1901, p. 8.

„ruinous individual competition" auf dem Arbeitsmarkte eine Zwangsverbrüderung der Arbeit gegenüberstellt? [1])

Bedeutungsvoll ist es jedenfalls, dafs ein Amerikaner, der in wirtschaftlichen Dingen sonst das blinde Vertrauen seiner Mitbürger geniefst, kein anderer nämlich als J. Pierpont Morgan, gerade bei jenen Strikekonferenzen sich wiederholt dahin geäufsert hat, er für seine Person sei Arbeiterverbänden keineswegs feindlich gesinnt, ja, er betrachte sie mit Genugthuung. Denn er ziehe, wenn es sich um Feststellung der Arbeitsbedingungen handele, den „chaotischen und unzuverlässigen Ergebnissen" der Verhandlungen mit einzelnen Individuen die durch Vermittelung wohlorganisierter und wohlverwalteter Gewerkschaften gewonnenen vor. Er bitte nur, ihn für den Augenblick nicht weiter zu treiben, als er vernünftigerweise gehen könne; versichere dagegen, dafs im Laufe der Zeit, etwa in zwei Jahren, die Steel Corporation bereit sein werde, die Scale für alle ihr unterstellten Werke zu zeichnen. [2]) Also, nicht eigentlich mehr das Prinzip an sich, sondern nur noch die Form, in der seine Verwirklichung zu ungelegener Zeit erzwungen werden sollte, wurde, wenigstens im späteren Teile des Kampfes, als Mr. Morgan eingegriffen, von seite des Trust angefochten. Und dafs man sich mit dieser grundsätzlichen Anerkennung und den verheifsungsvollen Versprechungen aus so machtvollem Munde nicht wenigstens als Abschlagszahlung begnügen wollte, war ein schwerer taktischer Fehler, der sich bitter gerächt hat.

Shaffer selbst hat in seiner Erklärung vom 21. September 1901 [3]) den „Mangel an Geld, den Verlust der öffentlichen Zustimmung, den Abfall von Hunderten und die Vernachlässigung durch andere Organisationen" als die Hauptursachen seiner Nieder-

[1]) Mit Recht hat erst neuerdings wieder auch der bekannte Leiter des amerikanischen Arbeitsamtes betont: „The new understanding must learn also, that combination is the inevitable result of efforts to escape suicidal conditions of unregulated competition of producers combating against each other in the dark for custom, or the hungry competition of workmen combating against each other in the dark for the custom of employers — the opportunity to earn the daily bread of life for self and wife and child" (Caroll D. Wright, Consolidated Labor in North American Review, Jan. 1902, p. 34).

[2]) American Federationist, Vol. VIII, Oct. 1901, p. 428; auch C. D. Wright in North American Review, Jan. 1902, p. 40.

[3]) Chicago Record Herald v. 24. 9. 1901, p. 11.

lage bezeichnet, damit aber doch nur teilweise das Richtige getroffen. [1]) Wie immer in solchen Fällen, haben zahlreiche Momente zusammengewirkt. Ausschlaggebend aber war die Täuschung, in der man sich auf seiten der Amalgamated Association über die Tendenz der öffentlichen Meinung und über das Stärkeverhältnis der streitenden Parteien befand. Denn eben diese Täuschung hat es vor allen Dingen verschuldet, dafs man, anstatt sich mit dem zur Zeit Erreichbaren abzufinden, sich solange von trügerischen Siegeshoffnungen narren liefs.

Nur wer länger in den Vereinigten Staaten gelebt, wird die Macht der öffentlichen Meinung in diesem Lande richtig einschätzen. Sie mag für lange schlummern, sich geweckt zeitweilig neutral verhalten; hat sie aber gesprochen, so giebt sie den Ausschlag, weil in allen wichtigen Fragen ihr Verdikt sich über kurz oder lang in ein politisches Strafgericht über die Schuldigen umsetzen mufs. Und so glaube ich denn nicht, dafs ein Strike, von welcher Seite immer, in erklärtem Widerspruche zu ihr gewonnen werden kann. Kein Wunder, dafs auch in diesem Falle jede der streitenden Parteien sich bemühte, das Schwergewicht der öffentlichen Meinung auf ihre Seite herüber zu ziehen. Dafs dabei zunächst die Amalgamated Association im Vorteile war, lag in der Natur der Dinge; nur hatte man unklugerweise den taktisch günstigen Termin zur Eröffnung des Kampfes verpafst. Das war die Zeit, als in den Frühlingstagen des Jahres 1901 die United States Steel Corporation soeben erst ins Leben getreten war und alle Welt, eine rücksichtslose Raubpolitik oder doch schwere Erschütterungen befürchtend, dem Eindringling mit tiefem Mifstrauen gegenüberstand. Man hatte sich getäuscht. Keine wüste Preissteigerung, kein brutaler Lohndruck, kein Krach war erfolgt. Und mit jener dem Amerikaner eigen-

[1]) Gegen den Vorwurf der Vernachlässigung der Amalgamated Association hat sich S. Gompers, der Präsident der American Federation of Labor, auf das energischste verwahrt. „No request, either written, telegraphic or verbal, was ever received during the strike at the office of the American Federation of Labor from Mr. Shaffer or from any other representative of the Amalgamated Association, asking for financial assistance", heifst es in einer Gegenerklärung und weiter an anderer Stelle: „I felt confident that the executive officers of the trade unions of America ought not and would not violate or break their contracts or agreements with their employers throughout the country. Hence there would not and ought not to be a wide-spread sympathetic strike" (American Federationist, Vol. VIII, Oct. 1901, p. 417 f. u. 429).

tümlichen Anpassungsfähigkeit hatte man sich längst auch an die bis dahin unerhörten Dimensionen des Billiondollartrust gewöhnt. Als sich daher im folgenden Juni nach langer Beratung die Amalgamated Association zum Streite rüstete, erschien sie dem Volke mit nichten als ein Ritter Georg, der gegen den Drachen Kapital zu Felde zog, vielmehr als unwillkommener Störenfried, der täppisch drohte, die mit ihrem goldenen Füllhorn über die Lande schwebende liebliche Fee Prosperity zu verjagen.

Und noch ein anderer Umstand darf nicht vergessen werden. Als ein etwas derber und rücksichtsloser, im ganzen aber doch gutmütiger und unermüdlicher Geselle, der lebt und leben läfst, gern mit den Dollars in seinen weiten Taschen klimpert, in friedlichen Wettkämpfen die nationale Ehre verteidigt, stets hilfsbereit Kirchen und Krankenhäuser, Schulen und Universitäten, Bibliotheken und Museen baut, schöne Frauen mit Perlen und Diamanten schmückt und dem nicht minder wohlgenährten Bruder Arbeit, wenngleich man sich zuweilen in den Haaren liegt, frei von dem Hochmut stolzen Herrentumes die schwieligen Hände drückt — so und nicht anders malt sich das „Kapital“ im Geiste des amerikanischen Durchschnittsbürgers. Nicht dessen anerkannte Vorherrschaft, nur deren unvernünftige Ueberspannung erregt zuweilen seinen Widerspruch.[1]) Und als dann gar im weiteren Verlaufe des Strikes der Centralleitung der Amalgamated Association mit mehr als einem Schein des Rechtes der Vorwurf gemacht werden konnte, dafs sie deren Mitglieder zum Kontraktbruche verleite, als jener Vorwurf gegen sie von den eigenen Verbandsangehörigen offen erhoben und ihre Politik von diesen vor dem ganzen Lande desavouiert wurde, da stellte sich die öffentliche Meinung unverhüllt auf die Seite der

---

[1]) Sogar in Arbeiterkreisen ist dies völlig anerkannt. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Einleitung der Konstitution der Amalgamated Association. Es heifst dort S. 5: „In all countries and all times capital has been used by some possessing it to monopolize particular branches of business, until the vast and various industrial pursuits of the world are centralizing under the immediate control of a comparatively small portion of mankind. Although an unequal distribution of the worlds wealth, it is, perhaps, necessary that it should be so. To attain the highest degree of success in any undertaking it is necessary to have the most perfect and systematic arrangement possible; to acquire such a system it requires the management of a business to be placed as near as possible under the control of one mind; thus the concentration of wealth and business tact conduces to the most perfect working of the vast business machinery of the world.“

Steel Corporation, und zwar um so entschiedener, als diese sich während des ganzen Kampfes versöhnlich gezeigt und kein Mittel angewandt, das die Kritik hätte zu scheuen brauchen.

Der entmutigende Druck, den so die öffentliche Meinung schliefslich auf die Partei der Arbeiter ausübte, wurde ihr doppelt verhängnisvoll, da sich mit jedem neuen Tage mehr herausstellte, dafs man die Stärke des Gegners bei weitem unterschätzt hatte. Wie leicht man sich die Besiegung des Trust gedacht, geht deutlich aus jenem durch eine Indiskretion nachmals in die Oeffentlichkeit gedrungenen Geheimberichte hervor. Vor allem glaubte man an die finanzielle Schwäche der Steel Corporation und berief sich zum Beweise dessen auf die grofse Nachgiebigkeit, die ihre Leiter gelegentlich eines nach kurzen Verhandlungen den Wünschen der Arbeiter entsprechend beigelegten Konfliktes in Mc Keesport bei Pittsburg Mitte April des Jahres gezeigt hatten.[1] „Wir gewannen infolge ihrer Schwäche", soll Shaffer geradezu erklärt haben. „Denn die United States Steel Corporation ist heute nur eine lose Zusammenfassung von Körpern ohne klare Organisation, ohne ausgeprägte Regierungsformen, ohne systematische Operationspläne. Dabei entspricht dem Unterschied zwischen ihrem realen Besitz und ihrer nominellen Kapitalisierung keinerlei Wert in Anlagen oder sonstigen Sicherheiten irgend welcher Art. Realisieren lassen sich jene Scheinwerte nur durch den Verkauf der verwässerten Stocks an Outsiders, die dabei von den Gründern, Maklern und Spekulanten ausgebeutet werden. So dumm diese Käufer auch sind, so wissen wir doch, dafs sie sich weigern würden, ihr gutes Geld für die Aktien einer in Strikes verwickelten Unternehmung herzugeben. Deshalb siegten wir. Denn unsere blofse Erklärung, die Arbeit einstellen zu wollen, beeinflufste den Vertrieb ihrer Papiere in wenigen Tagen bis zu einem Betrage von einer Million Dollar allein in Wall Street und erschwerte überdies ihren Absatz in London." In der That wird diese Behauptung durch den Kurszettel bestätigt. Denn es notierten die zum ersten Male am 28. März 1901 an der New Yorker Börse gehandelten Aktien der United States Steel Corporation folgendermafsen:[2])

[1]) Chicago Record Herald v. 24. 8. 1901, p. 1 f. Vgl. dazu auch The Commercial and Financial Chronicle v. 20. 4. 1901, p. 746 f.

[2]) Die obigen Ziffern wurden den regelmäfsigen Kursausweisen des Commercial

	Common stock		Preferred stock	
	höchst	niedrigst	höchst	niedrigst
13. April	46 3/4	47 7/8	94 1/4	95 3/8
15. „	47 1/8	48	94 7/8	95 7/8
16. „	46	47	93 3/4	95
17. „	45 3/4	46 5/8	93 1/4	94 1/2
18. „	45 3/4	47 1/4	93 3/4	94 3/4
19. „	46 1/2	47 3/4	93 7/8	95 1/4 u. s. w.

Und der äufserst heftige Kurssturz, den, wie aus den folgenden Ziffern sich ergiebt, die Aktien der Steel Corporation zusammen mit anderen Werten gelegentlich der in der zweiten Maiwoche infolge des Northern Pacific Corners hereinbrechenden Börsenkrise erlitten, mag die Leiter der Amalgamated Association vollends in ihrer Ueberzeugung bestärkt haben.

	Common stock		Preferred stock	
	hochst	niedrigst	höchst	niedrigst
4. Mai	50 1/2	53 3/8	98 1/4	100
6. „	52 1/2	54	100	101 3/4
7. „	51 1/4	53	98 3/4	100 3/4
8. „	44	51 1/2	87	99
9. „	24	47	69	98
10. „	41	45	90	94
13. „	44	46	92	93 1/4
14. „	41 1/8	44 3/4	89 3/4	92
15. „	39 1/4	43 1/8	88 1/4	91
16. „	42 1/2	44	90 5/8	92
17. „	43 1/4	45	91 3/8	94 u. s. w.

Schon damals aber hatte das Chronicle die Arbeiter vor einem unüberlegten Strike gewarnt: „Der Umstand, dafs die iron and steel interests in so weitem Umfange in einer Hand vereinigt sind, würde der United States Steel Corporation eine bisher noch nicht dagewesene Widerstandskraft gegenüber einem Ausstande verleihen,“ bemerkte das Blatt am 20. April. „Auch wäre es völlig irrig an-

---

and Financial Chronicle entnommen. Der Wochenumsatz „on basis of 100 share lots“ betrug 368804 bez. 233882 gegenüber 564612 bez. 236864 der vorhergehenden und 669437 bez. 348571 der folgenden Woche, die zu einer am 30. 4. kulminierenden Haussebewegung überleitete. Das Finanzblatt beklagt sich über „a general selling movement of Steel Securities“ am 16. 4. und wirft die Frage auf, ob nicht etwa die Strikeführer direkte Verbindung mit der Börse unterhielten. Am 17. 4. fanden die Ausgleichsverhandlungen statt.

zunehmen, es werde die Corporation von erheblichen Verlusten betroffen werden. Sie würde doch einen Ausweg finden, um die Produktion innerhalb gewisser Grenzen aufrecht zu erhalten, und dazu für alle Ware, die sie auf Lager hat, oder sonstwie auf den Markt bringen könnte, erheblich gesteigerte Preise erzielen." [1]) Und zum Ueberflufs war Shaffer vor Eröffnung der Feindseligkeiten vertraulich mitgeteilt worden, dafs man in jeder Hinsicht gerüstet sei. „Man sagte uns," erklärt er selbst in einer zu Wellsville gehaltenen Rede, „dafs die United States Steel Corporation einen Kriegsfonds von 200000000 Dollar zur Verfügung habe, oder, wie man sich uns gegenüber ausdrückte, eine Reserve, um im Falle von Arbeitsstreitigkeiten damit ihre Aktien aufzupolstern (bolster up)." [2]) Und dafs dies keine leere Drohung war, hat die Erfahrung gezeigt. Denn obwohl sich die einzelnen Phasen des Kampfes, wie kaum anders zu erwarten, auf das genauste in den Kursschwankungen wiederspiegelten, auch zeitweilig immense Umsätze stattfanden, [3]) so sind die vor Beginn des Strikes mit $49\frac{5}{8}$ bezw. $99\frac{3}{4}$ notierten common bezw. preferred stocks der United States Steel Corporation doch nur ein einziges Mal, Mitte Juli nämlich, auf 37 bezw. 86 herabgesunken, um sich jedoch alsbald wieder zu erholen. Und die als vernichtender Hauptcoup geplante Erklärung des Generalstrikes hat sie eigentlich kaum noch berührt.

Wie wenig die Amalgamated Association aber auch sonst dem Trust hat anhaben können, das sollte sich noch deutlicher aus der Veröffentlichung seiner Rechenschaftsberichte im Herbst und zu Neujahr ergeben. Gleich bei Beginn des Ausstandes hatte man in Wallstreet betont, dafs, selbst wenn die Steel Hoop Co.,

---

[1]) The Commercial and Financial Chronicle v. 20. 4. 1901, p. 747.

[2]) New York Tribune v. 19. 7. 1901, p. 2. Später wurde bekannt, dafs einer der routiniertesten Börsenleute von New York, Mr. James R. Keene, den besonderen Auftrag erhalten hatte, die finanzielle Kampagne gegen die Amalgamated Association zu führen (vgl. Duluth Evening Herald v. 29. 8. 01 p. 9).

[3]) Es betrugen die Wochenumsätze „on basis of 100 share lots" nach Ausweisen des Commercial and Financial Chronicle in United States Steel Corporation Common und Preferred stocks, gerechnet ab 22. 6. 1901:

237822	und	103297	567595	und	242892
192258	„	102326	376325	„	182640
492512	„	183396	167770	„	77647
595915	„	356112	118895	„	63971
333175	„	105947	(— 23. 8. 01) u. s. w.		

die Sheet Steel Co. die Tin Plate Co. und eventuell die Federal Steel Co. lahmgelegt werden sollten, dennoch die Lage der Steel Corporation keineswegs eine bedrängte sei, und diese Behauptung folgendermafsen begründet: „Die American Steel and Wire Co., die eine non-union Compagnie ist, kann für sich allein die Produktion der Steel Hoop Co., die Carnegie Co., auch eine non-union Compagnie, im Verein mit mehreren anderen, die der Sheet Steel Co. mit übernehmen. Kurz, die einzige Unternehmung, deren Geschäft durch den Strike faktisch zum Stillstand gebracht werden könnte, wäre die American Tin Plate Co."[1] In der That hat die Steel Corporation nach Vorwegnahme der zur Verzinsung der 5%igen Bonds und zur Dotierung des Reservefonds u. s. w. erforderlichen Summen am 1. Oktober wie schon vorher am 2. Juli Vierteljahrsdividenden von $1\frac{3}{4}$% auf ihren preferred und 1% auf ihren common stock verteilen können und ihre Reinerträge haben sich von Beginn der Operationen ab bis Ende des Jahres folgendermafsen gestaltet[2]:

April	$ 7 356 744	September	$ 9 272 812	
Mai	„ 9 612 349	Oktober	„ 12 205 774	
Juni	„ 9 394 747	November	„ 9 795 841	
Juli	„ 9 580 151	Dezember	„ 7 750 000	(Schätzung).
August	„ 9 810 880			

„Die Thatsache, dafs unsere Gewinne während der Strikemonate so grofse waren, mag manche Leute mystifizieren," heifst es in dem Oktoberbericht. „Aber allen Ernstes, der Strike war für uns in keinem Sinne ein empfindlicher Schlag. Ermöglichte er es uns doch, zu Minimalkosten viele notwendige Reparaturen durchzuführen, die stets in die Mitte des Sommers fallen, während einige der von den Ausständigen gesperrten Werke unter allen Umständen zu dem genannten Zwecke hätten geschlossen werden müssen. Ueberdies sind jene Zahlen ein deutlicher Beweis vom Werte der Konzentration. Konnten wir doch während des Strikes, solange nur noch einige von unseren Werken im Gange waren, diesen diejenige Arbeit übertragen, die sonst

---

[1] New York Tribune v. 16. 7. 1901, p. 1.

[2] The Commercial and Financial Chronicle v. 5. 10. 1901, p. 722; The Iron Age v. 6. 2. 02, p. 16. Die Verringerung der Reinerträge im Dezember ist auf den durch Zufrieren der Seen hervorgerufenen Stillstand der Eisenminen und Verkehrsanstalten zurückzuführen.

auf die geschlossenen Etablissements gefallen wäre." Die Wahrheit ist, dafs eine Unternehmung von der Vielseitigkeit, Einheitlichkeit und Elasticität[1]) der United States Steel Corporation, die, begünstigt von einem Hochschutzzolle, in ihrem Lande etwa 75% des Gesamtproduktes ihrer Branche[2]) „kontroliert", zumal wenn sie von einem Finanzier wie Pierpont Morgan gesteuert und von einem Industriellen wie Charles Schwab geleitet wird, fast einer uneinnehmbaren Feste gleicht. Gewifs wird sie gerade wegen der wunderbaren Kompliziertheit ihrer inneren Organisation Störungen aller Art nach Möglichkeit aus dem Wege gehen. Einmal zum Kampf gezwungen aber, wird sie ihre ganze Stärke erweisen. Denn, da sie ihren Gewinn aus den mannigfachsten Quellen zieht, ihre Erzeugung in weitem Spielraume beliebig verteilen, augenblickliche Verluste durch spätere Preiserhöhungen wett machen kann und infolge ihrer Monopolstellung, für kürzere Perioden wenigstens, eine Verdrängung vom Markte nicht zu befürchten hat, so wird es sich für sie regelmäfsig mehr um zeitliche bezw. örtliche Verschiebung ihrer Produktion und ihrer Einnahmen, nicht um definitiven Verlust ihres Absatzes handeln[3]). Und nur ein gründlich gerüsteter, straff organisierter, einheitlich geleiteter und womöglich über ihren ganzen Bereich sich erstreckender Arbeiterverband, wird ihr einigermafsen gefährlich werden können.

---

[1]) Wie grofs diese Elastizität ist, zeigt sich daran, dafs man während des Ausstandes z. B. allen Ernstes erwogen zu haben scheint, der Arbeitskräfte wegen einzelne Etablissements von dem einem Orte nach dem anderen zu verlegen. Vgl. New York Tribune v. 27. 7. 1901, p. 2, v. 10. 8. 01, p. 1, v. 11. 8. 01, p. 1, v. 14. 8. 01, p. 1 und The Commercial and Financial Chronicle v. 17. 8. 01, p. 310. Es zeige sich dabei, bemerkte das Finanzblatt, „that capital possesses all degrees of mobility".

[2]) Nach Charles M. Schwab in Reports of the Industrial Commission, Vol. XIII, p. 455.

[3]) „Reports of the United States Steel Corporation showed," heifst es im Engineering and Mining Journal v. 4. 1. 1902, p. 17, „that the earnings for the month of August were greater than any previous month. There is no doubt however, that the profits would have been larger, but for the strike." Thatsächlich wurde der Ausfall, wie meine Tabelle zeigt, im Oktober nachgeholt. Ueber die Preisgestaltung unter dem Einflusse des Strikes vgl. Engineering and Mining Journal v. 4. 1. 02, p. 17 ff. und Iron Age v. 2. 1. 02, p. 7 ff., 30 ff. Das Ergebnis wird zusammengefafst in den Worten: „The suspension of the steel, hoop, sheet, tube and tinplate mills did not affect the prices of pig iron or finished material except sheets."

Die Amalgamated Association nun erfüllte, streng genommen, fast keine dieser Bedingungen. Schon ihre finanzielle Lage mufs, wie sich aus den unten angeführten Ziffern ergiebt, in Anbetracht der Gröfse ihres Vorhabens als gänzlich unzulänglich bezeichnet werden.[1]) Es betrugen nämlich ihre

im Jahre	Mitglieder-zahl	Gesamt-einnahme $	Gesamt-ausgabe $	Ueber-schüsse $
1895	10000	34539	21048	13491
1896	11000	35781	12525	23255
1897	10500	44426	15062	28463
1898	10500	52663	25830	26832
1899	11050	57070	22202	34868
1900	14035	84307	27364	56943
1901	13893	119659	44760	74898

Nun konnten die 74898 $, die sich Ende Mai in der Verbandskasse befanden, natürlich durch aufserordentliche, Beiträge nicht strikender Mitglieder oder anderer Arbeiterverbände ergänzt werden. Doch hatte mit Recht schon im April das Commercial and Financial Chronicle es als „eine närrische, allerdings weit verbreitete Idee bezeichnet, dafs ein ausgedehnter, sich über viele verbündete Gewerbszweige erstreckender Ausstand gröfsere Gewinnchancen habe als ein auf ein einzelnes Gewerbe beschränkter.“ Denn je gröfser die Zahl der Ausständigen, desto schwieriger werde ihre Ernährung.[2]) Und schliefslich hat sich auch herausgestellt, dafs man die zur Fortführung des Strikes unentbehrlichen Geldmittel nicht flüssig machen konnte. Man hatte sich leichten Sinnes auf Art. X Sec. 4 der Konstitution und die Schwäche des Widersachers verlassen.

Immerhin hätte man über diese finanziellen Schwierigkeiten allenfalls hinwegkommen können, wenn die Verbandsgenossen durch eiserne Selbstzucht bei der gemeinsamen Fahne zusammengehalten worden wären. Wie es aber gerade damit stand, haben unzählige

---

[1]) Vgl. Chicago Daily Tribune v. 24. 8. 1901, p. 3. Die im Texte mitgeteilten, angeblich jenem Geheimberichte entstammenden Ziffern stimmen in Kolumne 2 nicht mit den von Caroll D. Wright (The National Amalgamated Association u. s. w., p. 9) bei der Amalgamated Association ermittelten überein, welche durchweg, das Jahr 1901 ausgenommen, niedriger angegeben sind. Jedenfalls stellen, da die Ausgabensummen identisch sind, die „Ueberschusse“ das Maximum der am Ende jedes Finanzjahres vorhandenen Mittel dar. Die jedesmaligen Restbestände dürften zu Beginn der neuen Periode unter den Einnahmen gebucht worden sein.

[2]) The Commercial and Financial Chronicle v. 20. 4. 1901, p. 104 f.

Beispiele beleuchtet.[1]) Prophetischen Geistes hat Gompers[2]) in einem Briefe vom 15. Mai 1901 Shaffer davor gewarnt, „Unmögliches zu versuchen oder sich für eine Sache einzusetzen, welche die Masse der Arbeiter in ihrem ruhigen und nüchternen Urteil weder billigen, noch vertreten" wolle. „Any attempt on our part," hatte er hinzugefügt, „to go farther than the workers are prepared to support by their action, will simply leave the proposer high and dry and will wreck the movement for which we have given so many years to build." Das alles trat jetzt ein. Bitter beklagte sich am Ende des Kampfes das Amalgamated Journal[3]) über den hervorgetretenen Mangel an Solidaritätsgefühl und machte ihn geradezu für das Scheitern des ganzen Unternehmens verantwortlich. „Niemals zuvor," so heifst es hier, „hat die Amalgamated Association so grofsartige Unterstützung von seite verwandter Gewerbe erfahren, nur reichte sie nicht weit genug, um wirksam zu sein. Wenn nur die Arbeiter von Duquesne, Braddock und Homestead das glänzende Beispiel ihrer Brüder von Mc. Keesport nachgeahmt hätten, so würde ein anderer Frieden erlangt worden sein. Hätten die Leute von Monessen die Arbeit eingestellt, anstatt dem Trust zu helfen, so würde die Association heute anders dastehen. Wenn die Männer von Vandergrift, Leechburg, Scottdale und Saltsburg sich dem Kampfe um Anerkennung angeschlossen hätten, anstatt dem Trust in seinen Bemühungen beizustehen, unseren Strike zu brechen, der doch in Scene gesetzt worden war, gerade um ihnen das Koalitionsrecht zu erkämpfen, so würde der Ausstand von der Association gewonnen worden sein. Wären die Männer von Chicago loyal geblieben und dem Rufe des Präsidenten gefolgt, hätte Bayview bis zum Ende ausgehalten und Joliet nicht geschwankt, so würden auch andere Orte, die eine gewisse Unsicherheit zeigten, nicht abgefallen sein. Hätten die Roller in Painters Mill sich tapfer gezeigt, anstatt das Hasenpanier zu ergreifen, ja alle unsere Leute nur so treu zu den Interessen unserer Organisation gestanden, wie die Glieder des Trust zu den seinen, dann würde sich der Sieg an die Fahne der Arbeit geheftet haben. Aber das alles war nicht der Fall. Es fehlte an der nötigen Eintracht. A house divided against itself must fall!"

[1]) New York Tribune v. 21. 7. 1901, p. 1, v. 23. 7. 01, p. 2, v. 7. 8. 01, p. 2 u. s. w.

[2]) American Federationist, Vol. VIII, Oct. 1901, p. 427.

[3]) Amalgamated Journal v. 19. 9. 1901, p. 1.

Gewifs! Und zwar war dies noch in einem anderen Sinne richtig. Darf man doch nicht vergessen, dafs selbst in den erklärten union-mills ein sehr erheblicher Teil der Arbeiterschaft aufserhalb der Amalgamated Association stand: die Ungelernten.[1]) Zwar verbot die Konstitution die Aufnahme solcher „laborers" nicht geradezu, „the latter to be admitted at the discretion of the subordinate lodge", wie sich Art. I charakteristisch ausdrückt, doch hatte man gewifs nichts gethan, um sie zu fördern, oder sonst unter jenen Leuten moralische Eroberungen zu machen. War doch ihr Anlernen durch Verbandsmitglieder nach Art. XVII Sect. 19 der Konstitution mit Ausschlufs von der Gewerkschaft bedroht.[2]) So baute man denn, und in gewissem Mafse mit Recht, auf die Unentbehrlichkeit der organisierten gelernten Arbeiter gerade für die von dem Strike in erster Linie betroffenen Betriebe der Sheet Steel Co., Steel Hoop Co. und Tin Plate Co.,[3]) ohne zu bedenken, dafs es der Steel Corporation

[1]) Die Ungelernten wurden natürlich durch den Ausstand der Gelernten mit arbeitslos. Ein Berichterstatter des New York Tribune (v. 10. 8. 1901, p. 2) schätzte vor Erklärung des Generalstrikes die Zahl der in den Kampf verwickelten Arbeiter der ersteren Kategorie auf 45000 gegenüber etwa 20000 der letzteren.

[2]) In dem Artikel heifst es: „Should any member of this association undertake to instruct an unskilled workman in any of the trades represented in this association, it shall be the duty of the Mill Committee to notify him that this association cannot tolerate such proceedings, and should he still persist in doing so, charges shall be preferred against him, and he shall be expelled or suspended, as the lodge may determine."

[3]) Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht ein offenbar sachverständiger Artikel des New York Tribune v. 6. 8. 1901, p. 1, in dem ausgeführt wird, dafs hochmoderne Betriebe, wie z. B. die der Carnegie-Werke zu Homestead, Duquesne und Braddock, durch Strikes wohl überhaupt nicht mehr lahmzulegen seien, „as the machinery at these plants is so automatic that new men can sooo be broken in, and the men who step out will be out for good. Every heat of metal and every lot that is finished are tested by chemists and experts to such an extent that nothing is left to chance in these mammoth plants. The experts are not sympathizers with the strikers, and with their aid the plants could almost be run with men who had never seen a steel plant". Ganz anders stehe es natürlich in jenen altmodischen Betrieben, die man ohne gelernte Arbeit nicht io Gang erhalten könne. Zu dieser Kategorie gehörten über $^3/_4$ der Steel hoop-Betriebe und alle Werke der Sheet Steel Co. mit Ausnahme von 1 oder 2. „Tin plate making", heifst es endlich, „requires a high degree of proficiency, and the American Tin Plate Co. is at the mercy of the strikers." Vgl. dazu auch Berichte über Handel und Industrie, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Band IV, 1902, p. 107 f.

auf die Dauer gelingen mufste, die Geschicktesten unter jenen Ungelernten, die der Amalgamated Association gegenüber durch keinerlei Verpflichtungen gebunden waren, für sich zu gewinnen und auszubilden. Die Schnelligkeit, mit der es im Laufe des Monats August gelang, ein Werk nach dem anderen, wieder in Gang zu bringen, deutet darauf hin, dafs jene Taktik vom Trust mit bestem Erfolge zur Anwendung gebracht worden ist.

So konnte für den, der mit den Dingen intimer vertraut war, der Ausgang des Kampfes kaum zweifelhaft sein, obwohl für eine gute Sache von einem für seine Mission begeisterten Priester gerungen wurde. Denn ein solcher war es, der den Arbeitern das Banner vorantrug.[1]) Und als ein unerschütterlicher Glaubensheld hat er sich auch bethätigt. Aber betont nicht schon die Schrift, dafs der Glaube wohl selig mache „als eine gewisse Zuversicht des, das man hoffet, und nicht zweifelt an dem, das man nicht siehet", um damit stillschweigend anzudeuten, dafs er nicht irdische Schlachten gewinnen kann? Die Unfähigkeit, sein heifses Sehnen nüchterner Abwägung der taktischen Möglichkeiten unterzuordnen, ist Shaffer verhängnisvoll geworden. Fast rührend spricht sich diese Zwiespältigkeit seiner gequälten Seele in den von dem besonnenen Gompers mit Recht verspotteten Worten aus: „We knew our cause would be lost; but proceeded, feeling assured, we could win, if support could be secured for the faithful strikers."[2]) Und als dann der rettende Engel ausblieb, hat er sich in diesem verlorenen Spiele doch nicht eher ergeben, bis sich mit überwältigender Klarheit zeigte, dafs die Trümpfe samt und sonders in der Hand des lachenden Gegners safsen. —

5. Das Nachspiel.

Ueber die Forderung der Amalgamated Association hat der Ausgang des Strikes entschieden, nicht über das von ihr ver-

[1]) Präsident Th. J. Shaffer, geb. am 23. 4. 1857 zu Pittsburg Pa., war in seiner Jugend als roller im Stahlgewebe thätig, graduierte später an der Western University zu Pittsburg und widmete sich von da ab für 10 Jahre dem geistlichen Stande in der Methodist Episcopal Church. Seine geschwächte Gesundheit zwang ihn, zu seinem früheren Berufe zurückzukehren, in dem er am 9. 4. 1898 zum Haupte der Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers gewählt wurde. Wer den hageren, etwas schwärmerischen Mann näher kennt, wird an der Lauterkeit seiner Absichten nicht zweifeln können.

[2]) American Federationist, Vol. VIII, Oct. 1901, p. 415, 421.

fochtene Prinzip. „Ich sage Euch," hatte einer ihrer Führer drohend ausgerufen,[1]) „die Frage mufs noch entschieden werden, auf diese oder jene Weise. Wenn nicht im friedlichen Strike, dann durch die Gesetzgebung; versagt diese, mufs man's mit dem Stimmzettel versuchen. Geht's auch damit nicht, nun so fürchte ich, wird nichts übrig bleiben als an das Bajonett zu appellieren. Ich sage Euch, die Lage ist heute eine solche, dafs unser Land am Vorabend einer der gröfsten Revolutionen steht, die sich jemals in der Weltgeschichte zugetragen haben." In milderer Form, aber nicht minder bestimmt, hat sich Andrew Carnegie ausgesprochen. „Einige Unternehmungen haben sich in Amerika geweigert," heifst es in seiner Gospel of wealth,[2]) „die Koalitionsfreiheit ihrer Leute anzuerkennen. Doch kann diese Politik nur als eine vorübergehende Phase der Entwicklung betrachtet werden. Ist doch das Recht des Arbeiters, sich zu vereinigen und Gewerkschaften zu gründen, nicht minder heilig als das des Fabrikanten, mit seinen Genossen Verabredungen zu treffen und Bündnisse einzugehen, und es wird früher oder später eingeräumt werden müssen." Es würde, in einem demokratischen Lande wenigstens, wo grundsätzlich allen mit gleichem Mafse zu messen ist, zugestanden werden müssen, auch wenn die oft gehörten Vorwürfe sich bewahrheiteten, dafs Gewerkvereine der technischen Vervollkommnung und dem sozialen Frieden des Gewerbes schädlich seien.[3]) Aber sind sie es wirklich, oder besser, müssen sie es notwendig sein? Wie verträgt sich z. B. mit jener Behauptung der folgende Absatz des im Februar 1901 zwischen der Lakeside Lodge No. 9 der Amalgamated Association und der Illinois Steel Co. abgeschlossenen Vertrages, der bekanntlich im Ausstande des vergangenen Sommers jene wichtige Rolle spielte? Er lautet: „die Parteien kommen weiter überein, dafs, falls die eine wirksamere Maschinerie einführen oder ihren Betrieb sonstwie vervollkommnen sollte, so dafs es möglich würde, die Arbeit in ihrem Schienenwalzwerk durch eine geringere Zahl oder minder gelernte

[1]) New York Tribune v. 12. 8. 1901, p. 2.

[2]) Andrew Carnegie, The Gospel of Wealth, New York 1900, p. 114.

[3]) Diese Befürchtung ist mit besonderer Schärfe wieder gelegentlich der im Dezember 1901 von der National Civic Federation zu New York veranstalteten Konferenzen durch Charles M. Schwab ausgesprochen worden (vgl. National Conference on Industrial Conciliation. held at New York, December 16 and 17, 1901. New York 1902, p. 32 ff.).

Arbeiter verrichten zu lassen, die andere alles thun will, was in ihren Kräften steht, um die genannten Verbesserungen durchzuführen, auch bei der Vornahme aller derjenigen Modifikationen beistehen will, die solche Vervollkommnung hinsichtlich der Lohnsätze oder der Arbeiterzahl mit sich bringen sollte, Modifikationen, über die sich die Parteien später zu einigen hätten." Und wie verträgt es sich damit ferner, dafs nach einem am 29. Juni 1901 zwischen der Republic Iron and Steel Co. und der Amalgamated Association abgeschlossenen Vertrage alle in künftigen Jahren bei den Verhandlungen über die Scale hervortretenden unlöslichen Meinungsverschiedenheiten durch einen von beiden Kontrahenten einzusetzenden board of concilation von 3 Personen beigelegt werden, sollen, wobei der Arbeiterverband sich ausdrücklich verpflichtet, unterdessen alle Betriebe der Gesellschaft gegen Fortzahlung der bisherigen Löhne in Gang zu erhalten? [1]) Sollte es wirklich nicht möglich sein, bei einigem guten Willen auch in anderen Fällen einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden?

Wenn irgend wer, so schienen freilich von solcher Verständigung jene himmelweit entfernt, die sich soeben in erbittertem Kampfe gemessen hatten. Und doch hat jener Strike schliefslich keine Entfremdung, sondern eher eine Annäherung der Beteiligten herbeigeführt. Das kam am deutlichsten zum Ausdruck auf jenen denkwürdigen, kurz vor Weihnachten 1901 von der National Civic Federation zu New York veranstalteten Konferenzen zwecks Beratung von Mafsnahmen zur Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, [2]) an denen eine Reihe hervorragender Männer aus

[1]) Reports of the Industrial Commission, Vol. XVII, p. 341.

[2]) Vgl. darüber New York Tribune v. 17. 12. 1901, p. 1 und v. 18. 12. 01, p. 1, auch American Federationist, Vol. IX, Jan. 1902, p. 22 ff. Die National Civic Federation ist aus einer im Juni 1900 durchgeführten Erweiterung der 1893 zwecks Anbahnung munizipaler Reformen gegründeten Chicago Civic Federation hervorgegangen. Sie hat sich um weitere Kreise besonders durch Veranstaltung einer Reihe von Konferenzen verdient gemacht, die das Interesse an sozialen Reformen zu wecken bestimmt waren. Ich verweise insbesondere auf die folgenden Berichte: Congress on Industrial Conciliation and Arbitration, held at Chicago Nov. 13 and 14, 1894, Chicago 1894; National Conference on Practical Reform of Primary Elections, held at New York, Jan. 20 and 21, 1898, Chicago 1898; Chicago Conference on Trusts, held September 13, 14, 15 and 16, 1899, Chicago 1900; National Conference on Taxation, held at Buffalo, May 23 and 24, 1901. Die Federation

allen Teilen des Landes, darunter auch die Blüte seiner Unternehmer- und Arbeiterschaft teilnahmen. Hier trafen sich auch Schwab und Shaffer wieder, und die versöhnlichen und taktvollen Worte des Siegers zeugten für die feine Diplomatie des amerikanischen Arbeitgebers. „Ich bin hier", so etwa führte er aus, „bereit, mich überzeugen zu lassen, begierig, die Kehrseite der Medaille zu sehen, und entschlossen, zu thun, was recht ist. Möglich, dafs mein Motiv ein selbstsüchtiges ist. Aber ich erkenne, dafs von der friedlichen Schlichtung jener Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit das künftige Glück der Vereinigten Staaten abhängt. Der gewerbliche Verfall in anderen Ländern ist auf die Feindseligkeit der Gewerkvereine zurückzuführen. Nun ich leugne nicht, dafs das Kapital gelegentlich willkürlich und radikal vorgegangen ist. Die Arbeiterverbände aber haben das Gleiche gethan. Alles in allem sind Reichtum und Wohlfahrt der Unternehmer und Arbeiter eng mit einander verknüpft, ihre Interessen sind wechselseitige und beide sollten zusammenhalten. Ich bin hierher gekommen, um mich mit all meiner praktischen Erfahrung in den Dienst dieser Sache zu stellen, und hoffe, dafs diese Konferenz zu einem guten Ende führen wird." [1])

Klingt das aber nicht wie ein vollkommener Umschwung in der Arbeiterpolitik der Steel Corporation? Sollte ihr Sieg vielleicht doch eine — Niederlage gewesen sein? Hat man sich etwa im geheimen davon überzeugt, dafs die für die Prosperität moderner Riesenunternehmungen zweifellos unentbehrliche Verfügung über die Produktionsfaktoren, insbesondere die Arbeit, sich am Ende noch auf einem anderen und zuverlässigeren Wege sichern lasse, als durch Vernichtung sprossenden Lebens? Fast scheint es so. Denn, bin ich recht unterrichtet, so hat der Trust, seine friedliche Gesinnung bethätigend, den Besiegten zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten einen dreijährigen Lohnvertrag angeboten, worüber die Entscheidung der Gegenpartei noch aussteht. [2]) Wie immer sie ausfallen möge, so bedeutet jener Schritt, der sich übrigens auch

---

hat ihren Sitz in New York, dort ein Bureau unter Leitung von Mr. Ralph M. Easley und hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Taxation Department und ganz neuerdings ein Industrial Department organisiert.

[1]) National Conference on Industrial Concilation, p. 32 ff.

[2]) C. D. Wright, The National Amalgamated Association, p. 34.

auf andere Weise bezahlt machen dürfte,[1]) doch schon an und für sich ein wichtiges Symptom für das unaufhaltsame Reifen sozialpolitischer Erkenntnis.

Das gilt natürlich erst recht von dem in jenen Dezembertagen gegründeten Industrial Department der National Civic Federation. Seine Aufgabe ist nach dem Wortlaute eines Mitte Dezember 1901 veröffentlichten Programmes: [2]) „Alles zu thun, um den industriellen Frieden zu fördern, behilflich zu sein bei der Herstellung rechtlicher Beziehungen zwischen den Unternehmern und ihren Angestellten, zu versuchen, durch seine guten Dienste Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu verhüten und, wo ein Bruch geschehen, den Frieden wieder herbeizuführen, auf Antrag als unparteiisches Forum Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu beurteilen und zu entscheiden, als Schiedsgericht jedoch nur dann zu wirken, wenn beide Parteien es mit dieser Funktion freiwillig betrauen." Ob es seinen hohen Zweck erfüllen, das heifst, sich als gerechtes Tribunal einer geläuterten öffentlichen Meinung bewähren wird, bleibt abzuwarten. Sicherlich werden seine Erfolge wesentlich abhängen von dem wachsenden Verständnis für die Natur der kapitalistischen Produktionsordnung, die zwar nicht eine Interessenharmonie, wohl aber ein Reziprozitätsverhältnis zwischen Kapital und Arbeit begründet, und nicht zuletzt von ernster, geduldiger, nüchterner Arbeit. Denn nicht ist zum Schöpfer neuer Lebensordnungen geschickt, wer dem Kinde gleich mit zitternden Händen sehnsüchtig nach leuchtenden Sternen langt, sondern der, welcher auf festem Grunde mit nervigem Arme Stein auf Stein türmend, sich Stufe um Stufe in seinen Himmel hineinbaut.

[1]) Vor allem würden die Hochschutzzöllner einen Vertrag, der die Steel Corporation für längere Zeit auf gewisse Lohnpositionen festlegt, als gewichtigen Grund gegen eine Herabsetzung der Tarife ins Feld führen können.

[2]) New York Tribune v. 19. 12. 1901, p. 1.

Koalitionsrecht und Erpressung.

Von

WOLFGANG HEINE,

Mitglied des Reichstages, in Berlin.

Die rechtsbegründende Thätigkeit des Gesetzgebers vermag wenig zu schaffen, wenn nicht dafür gesorgt wird, dafs das Recht in seinem Sinne gehandhabt werde. Für diese alte Erfahrung, die in der Emsigkeit parlamentarischer Arbeit nicht selten vergessen wird, bietet die Geschichte des Koalitionsrechts der Arbeiter in Deutschland ein sprechendes Beispiel. Als im Jahre 1899 die Reichsregierung durch den Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" die Ausübung des Koalitionsrechts durch gesetzliche Schranken erschweren wollte, konnten die Gegner des Entwurfs zur Ueberraschung aller, die nicht zufällig auf diesem besonderen Gebiete beschlagen waren, nachweisen, in welchem Mafse auch schon ohne das Zuchthausgesetz die durch die Reichsgewerbeordnung garantierte Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch die Rechtsprechung in Strafsachen und durch die Praxis der Verwaltungsbehörden eingeengt wird, und welche Fallstricke den Arbeiter bedrohen, der von diesem Grundrechte des gewerblichen Lebens Gebrauch machen will. Namentlich die treffliche, in diesem Archiv Bd. XIV, S. 472 ff. erschienene Monographie des Professors Dr. Löwenfeld in Munchen gab eine erschöpfende und übersichtliche Darstellung der strafrechtlichen Drangsalierungen, denen das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter unterworfen ist.

Damals schon wurde wiederholt darauf hingewiesen, dafs wenn auch das Zuchthausgesetz selbst fiele, man alter Erfahrung gemäfs annehmen könnte, dafs die Verwaltungspraxis und gerichtliche Judikatur, die schon so tüchtiges auf diesem Gebiete geleistet hätten, nicht säumen würden, durch Polizeiverordnungen und durch eine

ausdehnende Auslegung bestehender Gesetze, thatsächlich den Zustand herbeizuführen, den gesetzlich zu begründen die Reichsregierung und ihre Hintermänner nicht vermocht hätten. Diese Voraussage hat sich über alle Erwartung hinaus erfüllt, und zwar hat man verstanden verschiedene Wege zu finden und auszubauen, um die Zwecke, die mit dem Zuchthausgesetze verfolgt wurden, zu erreichen. Vor allem aber ist es die Anwendung des Erpressungsparagraphen gegen Arbeiterkoalitionen, die eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen hat, und die um so gehässiger empfunden wird, als das, was das Rechtsgefühl des Volkes unter „Erpressung" versteht, ein nichtswürdiges, völlige moralische Verworfenheit verratendes Delikt ist, und weil, wie schon Löwenfeld in dem citierten Aufsatze treffend hervorgehoben hat, eine Verurteilung wegen Erpressung vor der öffentlichen Meinung infamierend wirkt, auch wenn die Aberkennung der Ehrenrechte [1]) unterblieben ist.

Bei der Beratung des Zuchthausgesetzes im Reichstage hatte der nationalliberale Abgeordnete Dr. Bassermann seine Bedenken schon gegen die damalige Anwendung des Erpressungsparagraphen geäufsert und hervorgehoben, dafs wenn diese Judikatur sich weiter entwickelte, ein grofser Teil des Koalitionsrechts in Frage gestellt sein würde.[2])

Nun, diese Entwicklung ist eingetreten: was 1899 immerhin noch eine Ausnahme war, so dafs der Staatssekretär Dr. Nieberding bitten konnte, an so vereinzelte Urteile keine allgemeinen Folgerungen zu knüpfen, ist heut etwas alltägliches, so dafs keine Woche vergeht, in der nicht die Arbeiterblätter neue Erpressungsprozesse aus Anlafs der Ausübung des Koalitionsrechts zu melden hätten. Zugleich hat eine immer subtiler werdende Auslegung den Kreis der als Erpressung behandelten Fälle erheblich erweitert.

Deshalb war, als im Herbste 1901 die Zeitungen von einer Ministerialverordnung erzählten, die den Staatsanwaltschaften die Erhebung solcher Anklagen zur Pflicht machen sollte, und die von der Presse als „das Ende des Koalitionsrechts der Arbeiter" bezeichnet wurde, dies für die Kenner der Rechtsprechung nichts überraschendes.

Der preufsische Justizminister hat in der Sitzung des Ab-

---

[1]) Nur die 3. Strafkammer des Landgerichts zu Dresden hat einen noch nicht wegen Vergehens bestraften Maurer Duda, der unter Androhung der Sperre den üblichen Stundenlohn von 45 Pfennigen gefordert hatte, während der Arbeitgeber nur 43 zahlen wollte, wegen eines Objekts von im ganzen 60 Pfennigen, zu 6 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. (Urteil vom 18. Nov. 1898.)

[2]) Session 1898/00. 97. Sitzung, Sten. Ber. S. 2669.

geordnetenhauses vom 17. Februar 1902 Aufklärung darüber gegeben. Danach soll es sich darum gehandelt haben, dafs Mitglieder einer Arbeiterorganisation sich geweigert hatten, mit einem Arbeiter, der von der Organisation abfallen wollte, länger zusammenzuarbeiten, und dafs sie dessen Entlassung gefordert hatten. Dieser Fall gab dem Minister Anlafs, die Staatsanwaltschaften auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Anklage unter dem Gesichtspunkte der Erpressung zu erheben und dadurch den Fall in der Revisionsinstanz zur Beurteilung durch das Reichsgericht zu bringen.

Das Reskript des Justizministers und seine Erörterung im Reichstage und Landtage scheinen auf die Anklagebehörden nicht ohne Eindruck geblieben zu sein, denn in den letzten Monaten hört man noch weit mehr von derartigen Erpressungsanklagen als früher. Deshalb ist es wohl gerechtfertigt, den Gegenstand in diesem Archiv von neuem zu behandeln, die Unvereinbarkeit dieser Rechtsprechung mit dem Bestehen eines wirksamen Koalitionsrechts darzuthun, den Nachweis zu führen, dafs sie juristisch falsch ist, und die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Abhilfe zu betonen und die möglichen Wege dazu anzudeuten.

Der in Betracht kommende § 253 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich lautet:

> Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermogensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.
>
> Der Versuch ist strafbar.

Dafs der Gesetzgeber hierbei an ein ganz besonders schweres und unentschuldbares Delikt gedacht hat, geht schon aus der Normierung der Minimalstrafe von einem Monat Gefängnis hervor. Diebstahl, Betrug, ja selbst Urkundenfälschung beim Vorliegen mildernder Umstände lassen weit geringere Strafen zu.

Wie man sieht, setzt das Strafgesetzbuch im wesentlichen zwei Thatbestandsmomente voraus, den auf den anderen ausgeübten Zwang und das Ziel des rechtswidrigen Vermögensvorteils. Für die uns interessierenden Fälle aus dem Gebiete des Koalitionsrechts kommt der Zwang durch Gewalt (vis absoluta) nicht inbetracht, sondern nur der Willenszwang durch Drohung (vis compulsiva). Als Drohung betrachtet unsere Theorie und Rechtsprechung die Ankündigung eines Uebels, dessen Verwirklichung mindestens mittelbar von dem Ankündigenden abhängig

ist. Man verlangt aber dabei nicht, dafs ein wirkliches Uebel vorläge, sondern begnügt sich mit einem, das als solches von dem Bedrohten nur „empfunden wird". Ebenso hält man es für ausreichend, wenn der Bedrohte nur an die Möglichkeit der Verwirklichung durch den Drohenden glaubt.

Für die Schädigung des Koalitionsrechts mittels § 253 Str.G.B. ist ferner ganz besondere wichtig die herrschende Auffassung, dafs eine Drohung im Sinne dieses Gesetzes keineswegs die Ankündigung unerlaubter oder unsittlicher Handlungen voraussetze, sondern dafs jede, auch die erlaubteste und befugteste Ankündigung eines Uebels darunter falle. Hierbei hat die Rechtsprechung allerdings den allgemeinen Sprachgebrauch auf ihrer Seite, der von Drohungen auch spricht, wenn der Vorgesetzte dem Untergebenen, der Lehrer dem Schüler, das Gesetz dem Verbrecher, befugterweise Uebel in Aussicht stellen. Wichtiger als dieser Sprachgebrauch erscheint aber, dafs auch einige Fälle, die gerade das Rechtsbewufstsein des Volkes herkömmlicherweise mit dem Namen „Erpressung" belegt, in der Ausnutzung von Bedrohungen bestehen, die unter anderen Umständen durchaus erlaubt sein würden. So spricht man allgemein von „Erpressung", wenn jemand einen anderen durch Hinweis auf die Möglichkeit einer Bestrafung oder der Herbeiführung eines öffentlichen Skandals zur Hergabe von Geld nötigt, während es keinen Bedenken unterliegen würde, die strafbare Handlung oder das anstöfsige Geheimnis zum Zwecke legaler Rechtsverfolgung oder moralischer Beurteilung bekannt zu machen.

Man wird also wohl zugeben müssen, dafs unter Umständen eine Erpressung verübt werden kann, auch durch Androhungen, die unter anderen Umständen zulässig wären, das berechtigt aber noch lange nicht zu der Behauptung, die Ankündigung jeder Handlung, möge sie noch so erlaubt sein, sei eine „Drohung", wenn die Handlung als Uebel empfunden werden könne. Man mufs jede Theorie an ihren Konsequenzen prüfen, und die sind hier namentlich für das Koalitionsrecht ganz unleidlich. Ein Strike oder eine Sperre sind für den Arbeitgeber stets Uebel, also ihre Ankündigung eine Drohung. Es ist gar nicht mehr möglich, alle die Einzelfälle aufzuzählen, in denen Arbeiter wegen Erpressung verurteilt worden sind, die nichts gethan hatten, als den Arbeitgebern anzukündigen, dafs sie von dem ihnen durch § 152 Gew.O. verliehenen Koalitionsrecht Gebrauch machen und die Arbeit niederlegen würden, wenn ihnen nicht höhere Löhne oder günstigere

Arbeitsbedingungen bewilligt würden, oder wenn man ihnen zumutete, mit Strikebrechern oder Nichtorganisierten zusammen zu arbeiten. Ein besonderer Fall sei hier kurz erwähnt: Der Vertrauensmann der Tabakarbeiter in Weifsenfels, Normann, hatte einem Zigarrenfabrikanten, der besonders niedrige Löhne zu zahlen pflegte, geschrieben, er werde die Löhne in den Arbeiterblättern bekannt machen. In dieser Ankündigung einer sachlich gerechtfertigten öffentlichen Kritik, die durchaus im Rahmen der Wahrung der dem Angeklagten anvertrauten Interessen lag, hat das Landgericht zu Naumburg einen Erpressungsversuch gesehen, und Normann zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt.[1]) Hätte er rücksichtslos, und ohne dem Fabrikanten die Möglichkeit einer Abänderung zu lassen, die Veröffentlichung vorgenommen, so hätte man ihm nichts anhaben können.

So hat man es dahin gebracht, dafs strenggenommen Arbeiter, die sich vor Verurteilung schützen wollen, genötigt sind, jede Verhandlung, die zur Beilegung der Differenzen führen könnte, zu vermeiden, und stets ohne weiteres die Arbeit niederzulegen. Damit droht auch der Berichterstatter des letzten Gewerkschaftskongresses zu Stuttgart. Eine solche Praxis würde sicherlich für die Entwicklung der Gewerbe sehr schädlich sein und gerade auch dem Arbeitgeber ungemein lästig werden, besonders aber mufs man betonen, dafs bei ihr der eigentliche Wert des Koalitionsrechts überhaupt verloren gehen würde, denn der liegt nicht in erster Reihe im Strike selbst, sondern in der Möglichkeit, durch Aufstellung einer organisierten Macht sich die Anwendung dieses letzten Mittels wenn möglich zu ersparen, nach dem Grundsatze: „si vis pacem para bellum".

Das alles sind Konsequenzen, die sich aus der unmäfsigen Ausdehnung des Begriffs der „Drohung" ergeben.

Wie weit die Rechtsprechung in dieser Richtung geht, und wie die einfache Ausübung des Koalitionsrechts dadurch betroffen wird, zeigt der folgende Fall:

Ein Parlier verhandelte mit einem Maurergesellen Domke über die Beilegung eines schon ausgebrochenen Strikes und dieser erklärte namens der Mitarbeiter, dafs die Arbeit wieder aufgenommen werden würde, wenn der entlassene Maurer Schulz wieder eingestellt würde. Nach dem Arbeitsvertrage waren die Arbeiter zur sofortigen Niederlegung der Arbeit berechtigt gewesen, und sie hatten keine

[1]) Mitgeteilt im Vorwärts vom 7. Juli 1901.

Verpflichtung, die Arbeit wieder aufzunehmen. Auf Grund dieser Feststellungen hatte das Landgericht den D. von der Anklage der Erpressung freigesprochen, das Reichsgericht [1]) hat aber dieses Urteil aufgehoben, weil nicht nur in dem Inaussichtstellen von Handlungen, sondern auch in der Ankündigung von Unterlassungen eine Drohung gefunden werden könne. Diese liege hier in der Ankündigung der Nichtbeseitigung des bereits vorhandenen Uebels, des Strikes.

Das Reichsgericht beruft sich zur Begründung seiner Auffassung auf ein in Bd. 14, S. 264 der Entscheidungen in Strafsachen abgedrucktes Urteil. Sehr zu Unrecht, denn dort wird der Satz aufgestellt, dafs die Ankündigung eines Nichtthuns, eines Unterlassens dann als Drohung im Sinne des § 253 Str.G.B. anzusehen sei, wenn „die Unterlassung zugleich die gewollte Verletzung einer Pflicht zum Handeln enthält". Welche Pflicht zum Handeln aber soll im vorliegenden Falle bestanden haben, wo das Gericht ausdrücklich festgestellt hatte, dafs die Arbeiter keine Verpflichtung hatten, die Arbeit wieder aufzunehmen? — Aber das Reichsgericht hat so gesprochen und ein ehrenwerter Mann ist als Erpresser bestraft worden.

Aehnlich im Thatbestand, wenn auch etwas abweichend in der Begründung, liegt der bekannte Fall aus dem Strike in den Mohrschen Fabriken zu Altona vom Jahre 1896. Nach der Feststellung des Urteils des Landgerichts Altona vom 15. Oktober 1896 hatte eine Versammlung, nachdem Mohr alle Forderungen der Arbeiter abgelehnt hatte, beschlossen, die Mohrschen Fabrikate zu boykotten, und eine Kommission gewählt, um diesen Beschlufs durchzuführen.

Dies war bereits durch die Zeitungen zu Mohrs Kenntnis gelangt, als die Mitglieder der Kommission, ehe sie den Boykott proklamierten, Mohr noch einmal zum Zwecke einer gütlichen Beilegung aufsuchten. Wie das Urteil zu Gunsten dieser drei Kommissionsmitglieder annimmt, hat Mohr selbst die Besprechung damit eröffnet, dafs er erklärte, er habe aus dem „Echo" Kenntnis des Beschlusses, sie sollten nur ruhig den Boykott über ihn verhängen. Eins der Kommissionsmitglieder hat darauf erwidert, bevor sie das thäten, wollten sie noch einmal mit Mohr unterhandeln, und bei den Verhandlungen haben alle drei auf die Folgen, die

[1]) Urteil des II. Strafsenats vom 7. Juli 1899. II. 2046. 99. c/a Schultz und Gen. ungedruckt.

der Boykott für Mohr haben würde, hingewiesen. Die Verhandlungen sind dabei mit gröfster Höflichkeit geführt worden. Trotzdem hat das Gericht in dieser blofsen Hindeutung auf die Folgen des Versammlungsbeschlusses, der schon bestand, der an sich erlaubt war, und den zu beseitigen die Kommissionsmitglieder nicht die geringste Pflicht hatten, eine Drohung gesehen und es hat sie wegen versuchter Erpressung bestraft.

Das Reichsgericht [1]) hat diese Deduktion für richtig erklärt. Nur eines Formfehlers wegen ist das Urteil aufgehoben worden, und die nochmalige Verhandlung hat dann auf Grund anderer Feststellungen zur Freisprechung der Angeklagten geführt.

Gerade wie in dem vorher angeführten Falle des Maurers Domke sind hier gutwillige Bemühungen zur Beilegung schon bestehender Differenzen als Erpressung bestraft worden. Charakteristisch ist auch noch, dafs Mohr selbst die Verhandlungen nicht als Bedrohung aufgefafst und keinen Strafantrag gestellt hatte, sondern dafs die Anklage erhoben worden ist auf Grund eines Berichts, den die Mitglieder der Kommission selbst in voller Harmlosigkeit vor einer Volkversammlung erstattet hatten. Dafs eine solche Praxis der Anklagebehörden und Gerichte Verständnis für das zeigte, was man sozialen Frieden nennt, kann man nicht gerade behaupten.

Die Konsequenzen dieser Judikatur liegen auf der Hand: würden sie regelmäfsig gezogen, so würde es keine Verhandlung vor einem Einigungsamte zur Beilegung eines Streitfalles geben, bei der nicht Erpressungen verübt würden, und Vorsitzende, die sich bemühten eine Partei zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der anderen zu bewegen, würden sich der Beihilfe zur Erpressung schuldig machen.

Es scheint, dafs den Gerichten doch hier und da Bedenken wegen der Konsequenzen aus ihrer Auffassung der Drohung gekommen sind, und sie haben sich bemüht, zwischen „Verhandlungen" und „Drohungen" einen Unterschied zu finden. Das mufste von vornherein ein aussichtsloses Unternehmen sein, weil die grenzenlose Begrenzung — der Widerspruch bezeichnet durchaus die unsinnige Sachlage — des Begriffs Drohung jede tiefergehende Unterscheidung ausschlofs. So sind denn diese Versuche auch nicht

[1]) Urteil des IV. Strafsenats vom 22. Januar 1897 c/a Heine und Gen. ungedruckt.

über allgemeine Redensarten hinausgekommen oder an völlig äufserlichen Merkmalen kleben geblieben. So z. B. in der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21, S. 114, wo behauptet wird, die „Drohung" sei charakterisiert durch den Willen, durch Ankündigung eines Uebels Zwang auf den Willen des anderen auszuüben, während die Aufstellung einer Vertragsposition dem anderen volle Freiheit lasse. In Wahrheit ist eine solche Freiheit im wirtschaftlichen Leben nur höchst selten vorhanden, ja es ist geradezu das Wesen des Vertrags, den Willen zu binden, und jede Partei sucht dahin zu wirken, dafs der fremde Wille sich dem ihrigen unterordne. In dem Zwang auf den Willen kann also das Wesen der Drohung nicht liegen. Noch viel oberflächlicher ist es, wenn dasselbe Urteil Wert darauf legt, dafs die angeklagten Mitglieder der Lohnkommission mit einer „einseitigen" Forderung aufgetreten seien, oder wenn in ihm und anderen Entscheidungen hervorgehoben wird, die Angeklagten seien „höhnisch und dreist" aufgetreten.[1]) In dem erwähnten Mohrschen Falle wiederum hat den Angeklagten ihre Höflichkeit nichts genützt, weil sie sich, wie das Reichsgericht, sagt „nicht bittend" an den Arbeitgeber gewendet haben. Dies letzte Argument ist zu charakteristisch für die Auffassung, die die Rechtsprechung beherrscht, um unerwähnt bleiben zu können. Man kann es nur recht würdigen, wenn man die Konsequenz daraus zieht, dafs danach auch jeder Arbeitgeber eine Bedrohung und Erpressung begehen würde, der seine Arbeiter „nicht bittet" auf eine vorgeschlagene Lohnherabsetzung einzugehen, sondern ihnen kurz eröffnet, dafs wer nicht damit zufrieden sei, nicht länger bei ihm arbeiten könne. Wieviel Arbeitgeber würde es danach geben, die nicht der Erpressung schuldig wären? — Selbstverständlich wird kein Gericht diese absurde Konsequenz ziehen, das praktische Ergebnis ist dann aber, dafs dem Arbeiter ein ruhiges, vertragsmäfsiges aber nicht devotes Verhandeln, wie es sich unter gleichberechtigten Vertragsparteien ziemt, als Erpressung angerechnet wird, dem Arbeitgeber nicht. Dem liegt am Ende nichts anderes zu Grunde als die Abneigung der bevorrechteten Bevölkerungsschichten, mit der von der Verfassung und der Gewerbeordnung vorausgesetzten Gleichberechtigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Ernst zu machen.

[1]) Diese Beweisführungen hat schon Löwenfeld in dem zitierten Aufsatze Koalitionsrecht und Strafrecht S. 498 ff. ausgezeichnet abgefertigt.

Noch weit verletzender als die ausgedehnte Auffassung der „Drohung" ist für ein nichtverbildetes Rechtsgefühl die Auslegung, die unsere Rechtsprechung dem Begriffe des rechtswidrigen Vermögensvorteils gegeben hat. Dieser Begriff findet sich gleichmäfsig bei den Delikten des Betrugs und der Erpressung, und wird von Theorie und Praxis auch bei beiden völlig gleich behandelt.

Die herrschende Definition sagt, dafs Vermögensvorteil jede „günstigere Gestaltung der Vermögenslage" sei. Hiervon ausgehend hat man angenommen, dafs Arbeiter, die sich geweigert hatten, mit einem der Organisation nicht angehörigen Kollegen zusammen zu arbeiten, dadurch bezweckt hätten, der Kasse des Verbandes den Vermögensvorteil der Beiträge zuzuwenden und hat sie wegen Erpressung bestraft. Dafs die Kasse gleichzeitig die Verpflichtung zu Gegenleistungen übernimmt, hat man ausdrücklich als unerheblich bezeichnet, weil diese „künftigen" Gegenleistungen „völlig ungewifs und unbestimmt" seien.[1]) Hieraus müfste man schliefsen, dafs derjenige, der bestimmte und gewisse Gegenleistungen für ebensolche von der anderen Seite einzutauschen bereit wäre, z. B. der Arbeiter, der für einen bestimmten angemessenen Lohn arbeiten will, keinen Vermögensvorteil im Sinne des Strafgesetzes erstrebte, aber in anderen Entscheidungen, z. B. in dem angeführten Urteil gegen den Maurer Domke geht die Rechtsprechung viel weiter, und sieht Erstreben eines Vermögensvorteils schon in dem Verlangen, einen Arbeiter einzustellen oder nicht zu entlassen. Mit Recht erklärt Merkel eine solche Auslegung für unzulässig, und er verneint das Erstreben eines Vermögensvorteils im Sinne des § 253 Str.G.B. in allen Fällen, wo „durch die Drohung Veräufserungen gegen volle Aequivalente herbeigeführt werden, wo also für die Werte, welche der Thäter sich zuzuwenden sucht, Gegenwerte entweder bereits gegeben wurden, oder bei der That gegeben werden oder zur Disposition stehen".[2])

Interessant ist, dafs das Reichsgericht in einem anderen Falle, der sich nicht auf Arbeiter bezog, die ihr Koalitionsrecht ausübten,

[1]) Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. 32, S. 336.

[2]) Merkel in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 3, S. 731. M. hat seine grundlegenden Untersuchungen über den Begriff der Erpressung bereis in den 1867 erschienenen kriminalistischen Abhandlungen entwickelt, es empfiehlt sich jedoch, nach dem im allgemeinen Gebrauche befindlichen Handbuche zu citieren.

sehr wohl die richtigen Grenzen des Begriffs eines „Vermögensvorteils" zu finden gewufst hat. Es hat ausdrücklich erklärt, dafs das Bestreben, Mitglieder für eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu gewinnen, und durch die von ihnen zu zahlenden Prämien und Nachschüsse die Vermögenslage der Gesellschaft zu verbessern, nicht als Verschaffen eines Vermögensvorteils anzusehen sei, weil das Interesse der Gesellschaft identisch sei mit dem Interesse der gesamten Gesellschafter.[1]) Das ist sehr gut gesagt, und trifft Wort für Wort auf die Arbeiterverbände, Strikekassen und dgl. zu, angewendet wird es aber auf sie nicht.

Den eigentlich anstöfsigen Charakter und die unerträglichsten Folgen erhält diese Auslegung jedoch erst durch ihre Verbindung mit der geradezu unmöglichen Ausdehnung des Begriffs der „Rechtswidrigkeit" eines Vermögensvorteils.

Anknüpfend an einen Ausdruck der Motive zum Strafgesetzbuch nennt die Praxis „rechtswidrig" jeden Vermögensvorteil, auf den der Thäter „kein Recht hat". Am weitesten geht wohl ein Urteil des preufsischen Obertribunals vom 13. März 1872,[2]) das zwar von einem Betrugsfalle handelt, dessen Grundsätze aber auch für das Gebiet der Erpressung angewendet werden. Danach wird „die auf Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils gerichtete Absicht nur dann für ausgeschlossen erachtet, wenn dem Thäter ein sowohl seiner Existenz als seinem Umfange nach anerkannter oder bereits unzweifelhaft festgestellter Anspruch ... zustand".

Es bedarf keiner langen Ausführungen darüber, dafs das Sprachgefühl und das natürliche Rechtsgefühl unter „rechtswidrig" nicht alles verstehen werden, was ohne Recht geschieht, sondern nur das, was gegen das Recht unternommen wird, die Rechtsprechung unserer Gerichte klammert sich aber an den Ausdruck der Motive, obgleich keineswegs feststeht, dafs deren Verfasser und der Gesetzgeber sich aller Konsequenzen des unbestimmten Ausdruckes „ohne Recht" bewufst gewesen wären.

Merkel hat zuerst darauf hingewiesen, dafs diese Definition des Begriffs rechtswidrig „durchaus unbrauchbar"[3]) sei und zu „absurden Konsequenzen" führen müfste. Dies war zu einer Zeit, wo noch

---

[1]) Urteil des II. Strafsenats vom 2. Oktober 1885. Entsch. Bd. 12, S. 394.

[2]) Oppenhof, Rechtspr. des Obertribunals Bd. 13, S. 303.

[3]) Holtzendorffs Handbuch S. 732.

kein Mensch an die Anwendung des Erpressungsbegriffs auf die Ausübung des Koalitionsrechts denken konnte. Wie richtig er prophezeit hat, beweist die neuste Rechtsprechung auf diesem Gebiete.

Es ist schon erwähnt worden, dafs man es für Erpressung erklärt hat, wenn Arbeiter die Einstellung eines Kollegen oder seine Nichtentlassung mit den Mitteln der Arbeitseinstellung oder Sperre durchzusetzen suchten. Hier wurde deduziert, dafs der Betreffende kein Recht auf Beschäftigung oder längere Beschäftigung gehabt hätte, und dafs deshalb in der Anstellung, die man ihm hätte verschaffen wollen, ein „rechtswidriger Vermögensvorteil" läge.[1]) Dieser das Rechtsgefühl verletzenden Ansicht ist einmal der III. Senat des Reichsgerichts mit sehr verständigen Gründen entgegengetreten. Von der Auffassung des Landgerichts, die Wiederannahme zur Arbeit stelle sich vom Standpunkt des Angeklagten als ein Vermögensvorteil dar, auf dessen Verwirklichung dieser keinen Anspruch habe, sagt der Senat:[2])

„Damit kann nur gemeint sein, dafs die Wiederannahme zur Arbeit eine Lohnforderung zur Folge gehabt haben würde. Diese wäre aber keine unberechtigte gewesen, wenn, wie vorausgesetzt werden mufs, die Arbeitsleistung vorhergegangen wäre. Zunächst handelt es sich aber nur um die Einstellung als Arbeiter; dies wäre eine Handlung der genannten Firma gewesen, welche zu fordern der Angeklagte kein Recht hatte. Einen Vermögensvorteil stellte sie unmittelbar nicht dar."

Leider ist dies den Kern der Sache treffende Urteil vereinzelt geblieben.

Man hat in gleicher Weise Bestrebungen auf dauernde Festsetzung der Löhne mittels Tarifvertrages[3]) oder auf Lohnerhöhung[4])

---

[1]) So in dem citierten Falle c/a Heine und Genossen zu Altona. Ebenso in dem Urteil gegen den verstorbenen Reichstagsabgeordneten Oertel aus Nürnberg. Urteil des Reichsgerichts I. Strafsenat vom 16. Mai 1896 und in dem citierten Urteil gegen den Maurer Domke, des II. Strafsenats vom 7. Juli 1899.

[2]) Urteil vom 22. Juni 1896, Jur. Wochenschrift Bd. 25, S. 541 Nr. 24. In Entsch. in Strafs. Bd. 33, S. 408 wird wieder der entgegengesetzte Standpunkt vertreten, und es ist ergötzlich zu sehen, wie dort der IV. Strafsenat sich windet, um der Notwendigkeit einer Plenarentscheidung auszuweichen.

[3]) Reichsger. II. Strafsenat vom 1. April 1891 bei Reger Bd. XI S. 280. Ebenso Urteil des III. Strafsenats vom 9. Februar 1899, Deutsche Juristenzeitung 1899, S. 238.

[4]) Siehe vorige Note und das oben erwähnte Urteil des Landgerichts Naumburg gegen Normann, sowie den S. 590 Anm. 1 angeführten Fall des Duda.

als erpresserisches Streben nach rechtswidrigen Vermögensvorteilen bestraft. Man mufs sich danach ernstlich fragen, welches Anwendungsgebiet für die nach § 152 der Gew.O. erlaubten Arbeitseinstellungen zum Zwecke der Erlangung besserer Arbeitsbedingungen noch bleibt.

Die Weigerung, mit Nichtorganisierten zusammenzuarbeiten, hat man, wie ebenfalls schon erwähnt, als eine Erpressung zu Gunsten der Verbandskasse behandelt, indem man von der gekünstelten Deutung ausgegangen ist, dies geschähe, um die Nichtorganisierten dadurch zu zwingen, am Verband teilzunehmen und um diesen durch deren Beiträge zu bereichern.[1] Ja selbst das an ein Verbandsmitglied gerichtete Verlangen, seine rückständigen Beiträge zu bezahlen, ist als die Forderung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils für die Verbandskasse angesehen und als Erpressung bestraft worden,[2] wobei darauf Wert gelegt wird, dafs nach § 152 Gew.O. aus Verabredungen zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen keine Klage stattfände.

In den letzten Fällen zeigt sich die ganze Verkehrtheit der Auffassung besonders in der Annahme, dafs es den organisierten Arbeitern, die sich weigerten, mit Strikebrechern, Nichtorganisierten oder saumseligen Beitragszahlern zusammenzuarbeiten, überhaupt darauf ankäme, dadurch die Verbandskasse zu bereichern. Ist denn die Judikatur so blind für das, was das Volk thut und fühlt, dafs sie nichts davon merkt, wie hier moralische Interessen, Pflichtgefühl und Standesehre den Ausschlag geben? — Wenn ein Offizierkorps ein Mitglied ausstöfst, das seine Ehrenscheine nicht einlöst, denkt es doch wahrhaftig nicht daran, dem Gläubiger zu seinem Gelde verhelfen zu wollen, sondern es will mit dem Ehrenwortbrüchigen nichts zu thun haben. Nun, das Solidaritätsgefühl im wirtschaftlichen Kampfe ist das charakteristische Standesehrgefühl des Arbeiters. In einer Zeit, wo man sich auf allen Gebieten bemüht, die „unlautere Konkurrenz" abzuschneiden, sollte man doch einsehen, dafs die Arbeiterklasse sich gegen den niedrigen Egoismus schützen mufs, der es zwar sehr angenehm findet, an den Gewinnen der gewerblichen Kämpfe, höheren Löhnen, besseren

[1] Aufser der schon citierten Entscheidung Bd. 32, S. 336, noch in der Sache c/a Gutzmer. Urteil des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 25. April 1902.

[2] Landgericht II zu Berlin c/a Richter vom 6. März 1902, das Urteil ist aus anderen Gründen vom Reichsgericht aufgehoben worden.

Arbeitsbedingungen u. s. w. Anteil zu nehmen, sich aber von den dazu nötigen Opfern zu drücken, ja die mutigen und opferfreudigen Klassengenossen zu unterbieten sucht. Und besonders sollte eigentlich die Beamtenklasse, die im höchsten Mafse nach aufsen die unerbittliche Geltung des Standesgefühls und der Standesehre zur Schau zu tragen pflegt, ähnliche moralische Empfindungen auch in einer anderen Klasse zu würdigen wissen.

Es läfst sich aber leider nicht leugnen, dafs in der Rechtsprechung dem Koalitionsrecht der Arbeiter gegenüber keinerlei Verständnis für die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Standesbegriffe der Arbeiterklasse zu bemerken ist, dagegen ein hohes Mafs von Sympathie für die wirtschaftlichen Interessen und die Machtgelüste des Unternehmertums.

Diese ganze Rechtsprechung nimmt nicht den geringsten Anstofs daran, dafs sie das Koalitionsrecht, über dessen Wichtigkeit für die Gesundheit des gesellschaftlichen Lebens die Gesetzgeber sich völlig klar gewesen sind, in der Praxis aufhebt. Und doch soll die Praxis die Probe auf die Theorie sein, und wenn theoretische Definitionen zu Folgerungen führen, die mit der Vernunft und den Gesetzen unvereinbar sind, so mufs man die Definitionen korrigieren, nicht Vernunft und Gesetz. So liegt hier der Fall: wenn die Ankündigung des Strikes und der Sperre zum Zwecke der Erlangung günstigerer Lohnbedingungen eine strafbare Erpressung wäre, dann hätte der Gesetzgeber nicht das Koalitionsrecht eingeführt und die Verabredung zu solchen Beeinflussungen des Willens des Arbeitgebers ausdrücklich für straffrei erklärt. Umgekehrt, weil der Gesetzgeber in der Gewerbeordnung diese Rechte eingeführt hat, ist es ausgeschlossen, dafs er ihre Anwendung als Erpressung angesehen hätte. Man kann auch nicht sagen, dafs das Strafgesetzbuch von 1871 die Gewerbeordnung von 1869 insoweit abgeändert hätte, denn § 152 der Gew.O. ist zum letzten Male bei Beratung der Gewerbeordnungsnovelle von 1892 neu beraten und ohne welche Beschränkungen bestätigt worden.

Und es ist Thatsache, dafs diese ganze Judikatur sich, wo der wirtschaftliche Streit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in Frage kommt, einseitig gegen die Arbeiter wendet. Wenn die Ankündigung eines Strikes durch Arbeiter eine nach § 253 Str.G.B. strafbare Drohung darstellt, so mufs dasselbe von den Ankündigungen der Entlassung oder Aussperrung gelten, wodurch die Arbeitgeber ihre Forderungen nach Lohnherabsetzungen, Ver-

längerungen der Arbeitszeit u. s. w. den Arbeitern aufzuzwingen suchen. Fortwährend berichten die Zeitungen von entsprechenden Drohungen der Arbeitgeber, namentlich von ganz offiziell gefafsten und verkündeten Beschlüssen ihrer Verbände, und noch kein Staatsanwalt hat sich gerührt, eine Erpressungsanklage darauf zu stützen, kein Justizminister hat eine Anregung dazu gegeben.

Der preufsische Justizminister Schönstädt hat geglaubt, den Vorwurf der „Klassenjustiz" damit entkräften zu können, dafs er auf eine Verurteilung eines Unternehmers hinwies, der einem anderen Unternehmer mit Abbruch der Geschäftsverbindung gedroht hatte, er wird aber niemanden überzeugen, solange er nicht nachweisen kann, dafs Unternehmer, die ihren Arbeitern Entlassung oder Aussperrung ankündigen, ebenso angeklagt werden, wie Arbeiter, die ihren Arbeitgebern das gleiche thun. Uebrigens hat es auch in dem vom Justizminister erwähnten Falle Schwierigkeit genug gegeben, ehe die Verurteilung ausgesprochen worden ist, und die Begnadigung hat nicht auf sich warten lassen. Das Urteil selbst, das ebenso falsch ist, wie die gegen Arbeiter gefällten soll im weiteren Verlauf dieser Abhandlung erörtert werden.[1])

Ebensowenig wie gegen Arbeitgeber in ihrem Verhältnis zu Arbeitern zieht die Praxis die Konsequenzen ihrer verkehrten Begriffsbestimmungen in anderen Fällen, und man mufs auch offen sagen, dafs sie sie nicht ziehen könnte, ohne den gesamten Handel und Verkehr lahmzulegen. Wie schon bemerkt, bezeichnet Merkel die übliche Definition, wonach „rechtswidriger Vermögensvorteil" jeder sei, „auf den noch kein unzweifelhaft festgestellter Anspruch zusteht", als unbrauchbar und seine Folgen als absurd, und er erläutert dies an folgendem Beispiel:[2]) Er weist darauf hin, dafs der Hauswirt, der von seinem Mieter bei Ablauf des Vertrages höheren Mietszins fordert, etwas verlange, worauf er einen Rechtsanspruch nicht habe, und dafs die Konsequenz dieser Auffassung sein müfste, auch ihn wegen Erpressung zu bestrafen, wenn der Mieter, was leicht der Fall sein könnte, die für den Fall der Nichtbewilligung in Aussicht gestellte Kündigung als Uebel empfände.

Das Beispiel ist sehr zutreffend, und es liefsen sich tausend ähnliche bilden. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb beruht auf

---

[1]) Siehe Seite 605.

[2]) a. a. O. S. 732.

dem Streben nach Vermögensvorteilen, die einem noch nicht zustehen, sondern auf die man Rechte erst erwerben will. Erstrebt die Putzmacherin, die der um einen neuen Hut handelnden Kundin den Preis nennt, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil? — So thöricht es klingt, nach der von der Rechtsprechung angenommenen Definition müfste man die Frage bejahen, da die Verkäuferin vor Abschlufs des Kaufes noch keinen Anspruch auf den Kaufpreis hat, da sie jedenfalls etwas bei dem Geschäft verdienen will, und da es auf die Gegenleistung nicht ankommen soll. Und wenn die Putzmacherin bestimmt erklärt, nicht unter 20 Mk. im Preise hinuntergehen zu wollen, und wenn die Käuferin, die nur 15 Mk. auszugeben hat, das als ein Uebel empfindet, vielleicht gar einige Thränen vergiefst, so ist nach der Theorie, dafs jedes Inaussichtstellen einer als Uebel empfundenen Handlung oder auch nur Unterlassung eine Drohung sei, die Erpressung vollendet.

Noch gröfser wird die Gefahr dieser Rechtsprechung erscheinen, wenn man sich des Mifsbrauchs erinnert, der in der Praxis mit dem Begriffe des Eventualdolus üblich geworden ist. Man stelle sich vor, dafs jemand einen Anspruch gegen einen anderen zu haben meint, dafs sein Rechtsanwalt ihm sagt, die Rechtsfrage sei streitig, und die Gerichte würden vielleicht die Klage abweisen, dafs aber der Gläubiger trotzdem dabei beharrt, den Gegner zunächst zur Zahlung aufzufordern, und wenn nötig zu klagen. Es ist für niemand angenehm, verklagt zu werden, die Klage also ein Uebel. Die Zahlungsaufforderung unter Hinweis auf die Klage ist die Ankündigung eines Uebels, also eine Drohung. Dafs die Klage eine gesetzlich zugelassene Handlung ist, soll ja nach der Meinung der Judikatur bedeutungslos sein. Der Auffordernde weifs, dafs sein Anspruch vielleicht nicht juristisch anerkannt wird, also ihm möglicherweise nicht zusteht, er rechnet mit dieser Möglichkeit und nimmt sie in seinen Willen auf; er ist sich bewufst, die Klage anzukündigen, auch für den Fall, dafs sein Anspruch nicht rechtlich bestehen sollte, er will also mindestens eventuell durch Drohung sich einen Vermögensvorteil verschaffen, auf den ihm kein Recht zustände, der demnach „rechtswidrig“ wäre, kurz er ist ein Erpresser. Hat Merkel nicht recht, wenn er solche Konsequenzen nach denen man in keinem juristisch zweifelhaften Falle zur Klage schreiten dürfte, absurd nennt?

Dieser Einsicht hat sich denn auch die Rechtsprechung nicht ganz verschliefsen können, und sie hat hier und da Anläufe gemacht,

den Begriff des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" und damit den der Erpressung schärfer zu umgrenzen, freilich ohne rechten Erfolg.

Schon das Urteil vom 6. Oktober 1890[1]) sagt — anscheinend, ohne sich dabei des Gegensatzes zur sonstigen Rechtsprechung bewufst zu werden —:

> „Der Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf dem Gebiet der Erpressung ... erfordert ... weiter nichts als das Nichtbestehen eines Rechtes ... in Verbindung mit dem Umstande, dafs zu dessen Erreichung ... das Mittel des Zwangs durch Gewalt oder Drohung angewendet wird."

Gegenüber dieser einseitigen Betonung des Zwanges hebt Frank, der das Urteil einer Kritik unterzogen hat,[2]) zutreffend hervor, dafs der Geschäftsverkehr eine Menge Fälle kennt, in denen mittels Drohung ein Willenszwang ausgeübt werden soll. Ferner aber enthält die Definition dieses Urteils nur scheinbar eine Einengung des Begriffs der Rechtswidrigkeit. Das Gesetz stellt für die Erpressung zwei Begriffsmerkmale auf, die Drohung und den rechtswidrigen Vermögensvorteil. Wenn nach der citierten Entscheidung ein an sich nicht rechtswidriger Vorteil lediglich durch das Moment der Drohung zum rechtswidrigen werden könnte, so wären dadurch die positiven Begriffsbestandteile der Erpressung auf das eine der Drohung zurückgeführt, und die kumulative Fassung des Gesetzes, das neben der Drohung noch Rechtswidrigkeit fordert, wäre ungeschickt und sinnlos. Das Gesetz müfste dann richtig lauten:

> „wer abgesehen vom Falle eines ihm unzweifelhaft zustehenden Anspruchs sich durch Gewalt oder Drohung einen Vermögensvorteil zu verschaffen sucht etc."

Da es aber anders lautet, sieht man, dafs diese Auslegung nicht nur mit dem Geist, sondern auch mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar ist. Und die praktischen Ergebnisse dieser Rechtsauffassung müssen völlig unerträglich werden, da die Judikatur auch die erlaubteste Ankündigung einer als Uebel empfundenen Handlung oder Unterlassung als Drohung ansieht. So ist es erklärlich, dafs gerade die citierte Entscheidung als erste dazu kommt, die Ankündigung eines Strikes, der die Wiedereinstellung von

---

[1]) Entsch. Bd. 21, S. 117.

[2]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 14, S. 392 ff.

Arbeitern bezweckte, die ihrer Wahlbeteiligung wegen entlassen worden waren, als Erpressung zu bestrafen.

Einen erneuten Versuch zu einer schärferen Begriffsbestimmung der Rechtswidrigkeit macht das Urteil des I. Strafsenats vom 29. November 1900,[1]) das interessant ist, weil hier zum ersten Male eine Unternehmerorganisation unter dem Gesichtspunkte der Erpressung angefafst worden ist, freilich nicht wegen ihres Vorgehens gegen Arbeiter, sondern gegen andere Unternehmer. Es heifst dort, ähnlich wie in der vorher zitierten Entscheidung:

> „Ein Gewinn ... kann nicht schon wegen seiner durch die gewöhnlichen Kalkulationen vielleicht nicht gerechtfertigten Höhe als rechtswidrig bezeichnet werden, wohl aber wenn oder soweit er auf rechtswidrige Weise durch ... Zwang, Gewalt oder Drohung erzielt wird."

Die Fall lag folgendermafsen: Der Direktor eines behufs Regelung der Preisverhältnisse gebildeten Verbandes von Munitionsfabriken hatte einem Kunden mitgeteilt, dafs die zur Konvention gehörigen Firmen an Kunden, die auch von Nichtverbandsfirmen Ware bezögen, nicht liefern würden, und hatte den Kunden unter Hinweis auf seine Bezüge von einer aufsenstehenden Firma zur Stellungnahme aufgefordert und schliefslich mit Einstellung der Geschäftsverbindung durch die Verbandsfirmen bedroht. Das Reichsgericht sieht die Rechtswidrigkeit dieser Drohung darin, dafs das Kartell dadurch in die Verhältnisse und die Gewerbeausübung Dritter eingegriffen und die unter dem Schutze der gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit stehende Konkurrenz unterbunden habe.[2])

Juristisch ist diese Begründung haltlos: ein Recht auf Konkurrenz ist in keinem Gesetze begründet und die Berufung auf die Gewerbefreiheit ist nichts als eine Verlegenheitsredensart, weil diese nur die Freiheit von staatlichen Beschränkungen bedeutet, nicht die vertragsmäfsige Bindung ausschliefst. Was aber das Kartell wollte, war gerade die Heranziehung des Kunden zu der durchaus zulässigen Abrede der Beschränkung seines Bezugs auf die Konventionsfirmen. Ebenso unüberlegt ist die Argumentation, dafs Kartelle nicht in die Rechtssphäre Dritter eingreifen dürften. Zieht nicht jede zunächst unter den Verbandsmitgliedern selbst getroffene Abrede, z. B. die Festsetzung von Produktionsbe-

[1]) Entsch. in Strafs. Bd. 34, S. 16 ff.

[2]) Das. S. 22 und 23.

schränkungen oder Minimalpreisen von selbst Wirkungen auf die Rechtssphäre Dritter nach sich? Kann nicht jeder gröfsere Abschlufs an der Börse, auch wenn er sich auf zwei Kontrahenten beschränkt, ebensolche Folgen für Dritte haben?

Nicht wertvoller ist das Urteil in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung. Freilich mufs man es dem Reichsgericht lassen, dafs es das feine Verständnis, das es für die „Strikebrecher" unter den Arbeitern zu haben pflegt, in diesem Falle auch dem Kartellbrecher aus dem Unternehmerstande nicht versagt hat, desto geringer ist das Verständnis für die wichtigste wirtschaftliche Tendenz der Gegenwart, zum Zusammenschlufs der zersplitterten Einzelkräfte zu gemeinsamen Wirken. Unwillkürlich wird man an die öfter citierten Worte erinnert, mit denen der Verfassungsausschufs der französischen Nationalversammlung sich in einem Bericht vom 14. Juni 1791 über wirtschaftliche Koalitionen ausläfst, und wo es heifst: „es darf nicht den Mitgliedern einer Profession nachgelassen werden, sich zu vereinigen zum Schutz ihrer vermeintlichen gemeinsamen Interessen. Es giebt keine Korporationen mehr im Staate, es giebt nur das Sonderinteresse eines jeden Individuums und das allgemeine Interesse." Nur dafs dieser überschwängliche Individualismus vom Jahre 1701 der Anfang einer Entwicklung gewesen ist, die wir heut hinter uns haben.

Sowohl juristisch als volkswirtschaftlich unterscheidet sich dies Urteil des Reichsgerichts sehr zu seinem Nachteil von dem Urteil des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 7. April 1888,[1]) wo namentlich das Argument der Unzulässigkeit eines Zwangs auf Dritte sehr treffend mit der Bemerkung abgefertigt wird,

> „dafs es als Existenzbedingung des Vereins, welcher einen erlaubten Zweck verfolgt, erscheint, womöglich alle Gewerbsgenossen in sich aufzunehmen, da die Aufsenbleibenden sich der durch den Verein erzielten Vorteile ohne jedes Opfer ihrerseits erfreuen würden."

Ohne Zweifel bietet die Frage der Bildung industrieller Kartelle und ihres Vorgehens Grund genug zu ernsten Erwägungen, diese aber fallen der Gesetzgebung zu, und solange die Gesetze solche Kartelle gestatten, dürfen die Gerichte nicht diese politische Frage ersten Ranges so nebenbei dadurch „lösen" wollen, dafs es ihnen einfällt, auf Grund eines für ganz andere Zwecke ge-

[1]) Sammlung von Entscheidungen in Gegenständen des Zivilrechts und Zivilprozesses Bd. 12, S. 67 ff.

gebenen Strafgesetzes die Thätigkeit der Kartelle für „verboten" zu erklären. Man kann nicht umhin, zu sagen, dafs damit die Justiz die Grenzen ihrer Befugnisse verkennt. Es war nötig, auch dies Urteil hier eingehender zu besprechen, weil die Kartelle der Unternehmer die dem Zwecke der Preisbildung den Kunden gegenüber dienen, das natürliche Korrelat der Arbeitervereinigungen sind, die bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen d. h. eine bessere Verwertung der Ware Arbeitskraft herbeiführen wollen, und weil sehr vieles, das auf die einen zutrifft, auch von den anderen gilt.

So wenig nun die verschiedenen Versuche des Reichsgerichts, den Begriff des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" überhaupt und bei der Erpressung besonders zu definieren, geglückt sind, und so unerträglich ihre Folgerungen für die Praxis sind, so fehlt es der Theorie doch durchaus nicht an einem Auswege. Wenn der Gesetzgeber im Strafrecht, ohne den Begriff näher zu definieren, von einem „rechtswidrigen Vermögensvorteil" spricht, so will er offenbar, dafs die Frage nach der Rechtmäfsigkeit oder Rechtswidrigkeit nach den Rechtsquellen beurteilt werde, die für Vermögensrechte überhaupt mafsgebend sind, also nach dem Zivilrecht.[1] Man kann aber noch weiter gehen: der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils findet sich, wie schon gesagt, im Strafgesetzbuch beim Betrug und der Erpressung, und diese beiden Strafgesetze entsprechen genau den zivilrechtlichen Fällen der „Täuschung" und des „Zwangs", die man als „Willensfehler" bezeichnet. Offenbar hat der Gesetzgeber das Wort „widerrechtlich" nicht in einem ganz allgemeinen Sinne gebraucht, — wie die von der Judikatur angenommene Definition „ohne Recht" es annimmt, — sondern er hat an diese besonderen Thatbestände der Täuschung und des Zwangs gedacht und Rechtswidrigkeit mit Bezug auf diese Willensfehler gemeint. Das entspricht auch durchaus dem üblichen Hergang bei der Gesetzgebung, bei der der Gesetzgeber von einem Komplex von Thatbeständen ausgeht, die er so oder so regeln will, und für deren Regelung er dann die gesetzlichen Begriffsformulierungen sucht, so gut es ihm glücken will.

Danach mufs man definieren: „rechtswidrig" ist ein Vermögensvorteil, den der Thäter für sich oder einen anderen vom Geschädigten in zivilrechtlich anfechtbarer Weise erwirbt, und zwar im Falle des Betrugs (§ 263 Str.G.B.), wenn die Anfechtbarkeit auf

[1]) Merkel a. a. O. S. 733. Frank a. a. O. S. 398.

Täuschung, im Falle der Erpressung (§ 253 Str.G.B.), wenn sie auf Zwang beruht, entweder auf absolutem Zwang (Gewalt) oder auf Willenszwang (Drohung).

Dies ist, wenn auch in etwas anderer Fassung, die Ansicht von Merkel und Olshausen[1]) und anscheinend auch von Frank.

Für die Notwendigkeit, den Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils in strafrechtlichem Sinne auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über Anfechtbarkeit wegen Täuschung und Betruges zurückzuführen und durch sie zu beschränken, sprechen auch die Motive zum B.G.B. § 123. Es heifst dort:

> „Das B.G.B. spricht im Anschlusse an § 253 Str.G.B. von Drohung. Es wird nicht nur damit der richtige Gedanke in zutreffender Weise zum Ausdruck gebracht, sondern zugleich die Einheit der Behandlung auf strafrechtlichem und privatrechtlichem Gebiete gewahrt."

Also, die Verfasser der Motive, und wie man annehmen mufs, auch die Gesetzgeber des B.G.B. sind der Ansicht gewesen, dafs die §§ 123 B.G.B. und 253 Str.G.B. dieselbe Materie behandeln, und dafs die Behandlung einheitlich sein solle. Die Drohung, die in § 123 B.G.B. zur Unwirksamkeit einer Rechtshandlung führt, ist keine andere als die, die nach § 253 Str.G.B. eine Strafe nach sich zieht, und umgekehrt. Daraus ergiebt sich dann die diesseits vertretene Ansicht, dafs auch rechtswidrig im Sinne des § 253 Str.G.B. nur der Vermögensvorteil sein kann, der nach § 123 B.G.B. wegen vorgefallener Drohung nicht als rechtmäfsig angesehen werden könnte.

Damit wissen wir aber noch immer nicht, was nach bürgerlichem Rechte ein durch Täuschung oder Zwang erlangter, also rechtswidriger Vermögensvorteil ist, und leider ist die Beantwortung dieser Frage auch nicht mit zwei Worten zu geben. Wir wollen im folgenden uns auf die Erörterung des Zwanges beschränken.

Das Preufsische Allgemeine Landrecht, das sich nicht an die geschärfte Logik der juristisch Gebildeten, sondern an den ordinären Menschenverstand wenden wollte, das deshalb auch bemüht war, sich im allgemein verständlichen Deutsch auszudrücken, und das in philiströser Redseligkeit keine Skrupel empfand, gelegentlich auch einmal Ueberflüssiges zu sagen oder Gesagtes zu

[1]) Kommentar z. Strafgesetzbuch § 263 Note 45, § 253 Note 8.

wiederholen, behandelte den Gegenstand ziemlich kasuistisch,[1]) immerhin stellte es ausdrücklich den allgemeinen Satz auf:

> „Die Drohung, sich seines Rechtes gesetzmäfsig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden",

und machte davon nur eine Ausnahme zu Ungunsten der Drohung mit Strafanzeige, selbst wenn sie mit Grund erfolgen sollte. Auf das Koalitionsrecht der Arbeiter angewendet, zeigt dieser Satz recht deutlich die Unhaltbarkeit der Auffassung, die in der Drohung mit befugter Arbeitseinstellung nicht nur einen Zwang, sondern sogar eine strafbare Erpressung sehen will.

Das Bürgerliche Gesetzbuch fafst sich wie gewöhnlich kürzer und handelt die Materie in wenigen Zeilen ab:[2])

> Wer zur Abgabe einer Willenserklärung ... widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Von der absoluten Gewalt spricht das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, weil es in diesem Falle überhaupt keinen Akt des Willens annimmt, also auch eine besondere Anfechtung nicht braucht. Für unsere dem Koalitionsrecht gewidmete Untersuchung kommen solche Fälle auch nicht in Betracht. Was den Willenszwang, die Drohung anlangt, so macht nicht jede Drohung, sondern nur die „widerrechtliche" eine Willenserklärung zivilrechtlich anfechtbar.

Also ist die davon abhängige strafrechtliche „Rechtswidrigkeit" des Vermögensvorteils zu erklären durch die zivilrechtliche „Widerrechtlichkeit" der Drohung.

Welche Drohung ist nun „widerrechtlich"? Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Motive schweigen darüber. Ziemlich eingehend behandelt dagegen der Kommentar von Rehbein[3]) zum Bürgerlichen Gesetzbuch diese Fragen. Er sagt:

> „Widerrechtlich" ist die Drohung notwendig, wenn sie eine strafbare Handlung darstellt. Was strafbar ist, kann nicht nicht widerrechtlich sein. Widerrechtlich ist deshalb die Drohung, die den Thatbestand des § 253 Str.G.B. enthält.

---

[1]) T. I Tit. 5 §§ 31—51.

[2]) § 123 B.G.B.

[3]) Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen von Dr. H. Rehbein, Reichsgerichtsrat. 1. Aufl. Bd. I S. 143 ff.

Sehr wahr! Was sogar vom Strafgesetz bedroht ist, mufs auch im Sinne des Privatrechts widerrechtlich sein, nur hilft uns diese Erwägung leider in unserer Untersuchung nicht weiter. Mit demselben Grunde kann man sagen: was privatrechtlich **nicht widerrechtlich** ist, kann unmöglich im strafrechtlichen Sinne „rechtswidrig" sein und sogar eine entehrende Kriminalstrafe nach sich ziehen. Wenn der Kriminalist, um festzustellen, was „Erpressung" ist, den Zivilisten fragt, was im privatrechtlichen Sinne „widerrechtlich" sei, so ist ihm nicht damit gedient, dafs der Zivilist ihm antwortet: widerrechtlich ist, was strafrechtlich „Erpressung" genannt wird.

Ebensowenig hilft es uns, dafs Rehbein, den Begriff der Erpressung erläuternd, fortfährt:

> „d. h. sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen bezweckt; rechtswidrig ist der Vermögensvorteil, auf den der Drohende oder Dritte keinen Rechtsanspruch hat, dessen Erlangung vielmehr **gegen das Recht verstöfst**.

Wie man sicht, steht beiläufig auch Rehbein auf dem Standpunkt, dafs im Sinne des Strafgesetzes rechtswidrig nur sei, was **gegen das Recht** sei, aber wenn wir uns von ihm dem Zivilisten erklären lassen wollen, **welcher** Anspruch **gegen das Recht** verstofse, hilft es uns nichts, dafs es uns zur Erklärung dasselbe Wort auftischt, das wir eben erklärt haben wollen. Wir müssen suchen, aus diesem Kreise herauszukommen.

Völlig freilich läfst uns Rehbein nicht im Stich, er fafst seinen Standpunkt in den folgenden Sätzen zusammen, die ich ausführlich wiedergebe, unter Auslassung nur einiger von ihm angeführter Beispiele, die von der uns interessierenden Frage ablenken:

> **Widerrechtlich ist die Drohung, die Stellung der Alternative, zu widerrechtlichem Zwecke ...** Nicht widerrechtlich ist sie zum Zweck erlaubter Selbsthilfe. **Nicht widerrechtlich ist die Drohung auch,** wenn das angedrohte Uebel selbst kein Unrecht, **der Drohende mit der Ausführung dessen, was er droht, nur sein Recht ausüben würde.** Darauf beruhen die §§ 38, 39, 40 I 4 A.L.R., wonach die Einrede des Zwanges **nicht** zugelassen wird bei Drohung, **sich seines Rechts gesetzmäfsig zu bedienen, sein Recht gerichtlich zu verfolgen, oder einen zugedachten noch nicht eingeräumten Vorteil zu entziehen.** Drohung mit Klage wegen bestehender Forderung, berechtigter Zwangsvollstreckung, **rechtmäfsiger Kündigung, Entlassung,**

Rücktritt von einem Vertrage, rechtmäfsigem Widerruf, Nichtabschlufs eines in Aussicht genommenen Vertrages, ist selbst dann nicht widerrechtlich, wenn sie den anderen vor eine lästige Alternative stellt. Das im Begriff der Drohung liegende Stellen der Alternative ist nicht widerrechtlich, wenn ein Recht auf das eine oder andere besteht. Zahle die Schuld, oder ich klage, ... verkaufe zu 100, oder ich kaufe nicht, ... bewillige meine Bedingungen, oder ich schliefse nicht ab, ist danach jedenfalls nicht widerrechtlich. Ebensowenig widerrechtlich ist: ... gieb mehr Lohn, oder ich kündige oder klage. Das Stellen der Alternative ist auch in diesen Fällen nicht widerrechtlich, obwohl ein Rechtsanspruch auf die Lohnerhöhung nicht besteht, weil ein Recht auf Kündigung ... besteht, der Gegner kein Recht auf Nichtausübung dieses Rechts hat, die Stellung der Alternative nichts anderes in sich schliefst, als die Proposition des Verzichts auf das Recht gegen eine Leistung seitens des anderen, oder die Proposition eines Vergleichs oder neuen Vertrages."

Das alles ist im Grunde auch mehr Kasuistik als Prinzip, wofür der Vorwurf aber weniger Rehbein trifft, als den Gesetzgeber, der einen so verschiedener Auffassung und Deutung fähigen Ausdruck wie „widerrechtlich" ohne jede Erläuterung gelassen hat.

Eine mehr prinzipielle Lösung versucht Endemann.[1]) Er unterscheidet zwei Fälle der widerrechtlichen Drohung im Sinne des § 123 B.G.B.

a) Das angedrohte Uebel selbst kann widerrechtlich sein (man droht mit Erschiefsen) oder

b) die Drohung bezieht sich zwar auf ein an sich berechtigtes Vorgehen, der Erfolg, den man bezweckt, ist aber ein „rechtswidriger".

Viel nützt uns das freilich auch nicht, denn was „rechtswidrig" sei, sagt uns Endemann an dieser Stelle nicht.

Immerhin werden wir ihm folgen können, wenn er die Rechtswidrigkeit einer Drohung in Fällen annimmt, wo das angedrohte Uebel selbst eine strafbare oder gesetzwidrige Handlung ist, und ebenso lassen sich Fälle denken, wo das erstrebte Ziel den Ausschlag giebt, z. B. wenn jemand die Drohung mit einer an sich zulässigen Strafanzeige benutzt, um Vermögensgewinne herauszuschlagen, wozu der Fall der Erwirkung einer Bufse zu einem uneigennützigen Zwecke nicht gerechnet werden kann.[2])

[1]) Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. I S. 315 der 6. Aufl.

[2]) Rehbein a. a. O. S. 144.

Bei dieser Zurückführung des strafrechtlichen Begriffs der Rechtswidrigkeit auf die zivilrechtlichen Bestimmungen über Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Zwanges ist nun aber festzuhalten, dafs durchaus nicht jeder sich des Betrugs oder der Erpressung schuldig macht, der eine Leistung erstrebt, die der Gegner wegen Täuschung oder Zwanges verweigern oder zurückfordern könnte. Vielmehr ist die kriminalrechtliche Wirkung von Täuschung und Zwang enger, als die zivilrechtliche. Zunächst setzen der strafrechtliche Betrug und Zwang (Erpressung) das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit des Anspruchs voraus, was bei der zivilrechtlichen Anfechtung nicht der Fall ist. Ferner aber mufs in den strafrechtlichen Fällen ein „Vermögensvorteil“ erstrebt worden sein, was bei einer entsprechenden Gegenleistung des Thäters vernünftigerweise nicht angenommen werden kann. Zivilrechtlich dagegen kann jede durch Täuschung erschlichene oder durch Zwang abgenötigte Vermögensleistung zurückgefordert werden, auch wenn ein voller Gegenwert dafür gegeben worden war, selbstverständlich unter Rückgewährung des Empfangenen.

Ziehen wir nun die Konsequenzen für das Koalitionsrecht, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

I. Wenn Arbeiter dem Arbeitgeber ankündigen, dafs sie die Arbeit niederlegen oder nicht wieder aufnehmen würden, so ist, wenn keine Pflicht zur Arbeit bestand, also nach gehöriger Kündigung, oder wo Kündigung ausgeschlossen war auch ohne solche, dies nicht widerrechtlich, es können also auch durch diese „Drohung“ die erstrebten Vermögensleistungen nicht anfechtbar werden.

1. Erfolgt solche Ankündigung zum Zwecke, künftige Arbeitsverträge für sich oder andere abzuschliefsen oder ablaufende zu verlängern, Arbeitslöhne oder andere Arbeitsbedingungen bewilligt zu erhalten, so ist auch der Zweck nicht widerrechtlich, selbst wenn der geforderte Lohn über die üblichen Kalkulationen hinausgeht.[1]) Es mag sein, dafs der Arbeitgeber dadurch in Schwierigkeiten kommen kann, aber er hat es ja in der Hand, sich durch längere Verträge (Tarife) vor einer solchen Ausnutzung der Konjunkturen zu schützen, wenn er sich nur selbst in gleicher Weise bindet.

2. Erpressung liegt aufserdem nicht vor, schon weil mit

[1]) Vgl. das citierte Reichsgerichtsurteil Entsch. Bd. 34, S. 22.

Rücksicht auf die Gegenleistungen nicht von einem Vermögensvorteil die Rede sein kann.

3. Manchmal werden unter Ankündigung der Fortsetzung eines Strikes und dgl. Nebenforderungen erhoben, z. B. Schadensersatz für Ausgesperrte, auch wo die Aussperrung wegen Ausschlusses der Kündigung zulässig war, Entschädigung der Mitglieder der Lohnkommission [1]) u. s. w. Auch darin wird man nicht einen „widerrechtlichen Zweck" sehen können, obgleich auf die fraglichen Leistungen an sich kein Anspruch bestand, denn sie sind als Gegenleistungen für die Vorteile anzusehen, die der Arbeitgeber durch die Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeit, wozu die Arbeiter ihrerseits nicht verpflichtet waren, gewinnt; unter Umständen werden solche Zahlungen auch als Sühne für zugefügtes moralisches oder vertragliches Unrecht aufzufassen sein.

II. Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn die Arbeiter dem Arbeitgeber die sofortige Arbeitsniederlegung androhen, wo eine Kündigungsfrist besteht, ohne dafs einer der gesetzlichen Gründe sofortiger Lösung des Arbeitsvertrages vorläge, wo sie also kontraktbrüchig werden. Hier ist die Drohung offenbar widerrechtlich. In der Anwendung aber ist zu unterscheiden:

1. Die Drohung wird ausgesprochen, um den Abschlufs künftiger Arbeitsverträge herbeizuführen, z. B. einen Tarifvertrag zu erlangen, der erst künftig in Kraft treten soll, oder die Einstellung anderer Arbeiter durchzusetzen, die noch nicht eingestellt oder die entlassen worden waren (Wiedereinstellung Gemafsregelter). Hier würde der Arbeitgeber die unter dem Drucke einer widerrechtlichen Drohung gegebene Versprechung zivilrechtlich anfechten, die Gültigkeit des Tarifs bestreiten, die Einstellung der Arbeiter verweigern oder sie entlassen können. Trotzdem kann von einer Erpressung nicht die Rede sein, wegen der angebotenen Gegenleistung, die den Begriff des Vermögensvorteils ausschliefst (s. zu I 2).

2. Wenn dagegen die Arbeiter mit Arbeitsniederlegung unter Kontraktsbruch drohen, um für die bereits übernommene Arbeit mehr als den vereinbarten Preis oder bei Zeitlohn schon für die Zeit vor Ablauf des Vertrages höhere Lohnsätze zu erzwingen, so wird sich nach dem geltenden Recht nicht bestreiten lassen, dafs auch ein Vermögensvorteil erstrebt wird, der als „rechts-

[1]) Z. B. in dem Falle Entsch. des Reichsg. in Strafs. Bd. 21, S. 116.

widrig" angesehen werden mufs. In diesen Fällen liegt Erpressung vor, wenn nämlich die sonstigen Voraussetzungen, namentlich das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit der Forderung nicht fehlen. Auf dies Requisit mufs besonders aufmerksam gemacht werden, weil nicht selten Arbeitgeber oder deren Stellvertreter die Arbeiter mit Absicht über die Höhe des Lohnes oder der Accordpreise im unklaren lassen. Auch in dem besprochenen Falle des Maurers Duda soll es so gelegen haben.

In Berlin wurde kürzlich ein Kellner von der Anklage der Erpressung freigesprochen, dessen Fall folgendermafsen lag: Für ein Vereinsfest waren Aushilfskellner zu einem Lohn angenommen worden, neben dem sie auf Trinkgelderverdienst angewiesen waren. Infolge gewisser Einrichtungen beim Feste erhielten die Kellner nur geringe Gelegenheit, von den einzelnen Teilnehmern Geld einzukassieren und so Trinkgelder zu verdienen. Sie baten den Wirt um Zulage, er gab unbestimmte Versprechungen, und schliefslich sollen die Kellner unter Drohung der Arbeitsniederlegung eine bestimmte Versprechung gefordert haben. Hier wurde auf Grund der Unklarheit der Abreden das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit verneint.

Andererseits lassen sich wohl Fälle denken, in denen unter der Drohung einer unberechtigten Arbeitseinstellung Forderungen gestellt werden, die sich als erpresserisch charakterisieren, z. B. wenn sich Arbeiter weigern sollten, die letzte Hand an eine Arbeit zu legen, von der sie wissen, dafs sie geliefert werden mufs, und wenn dies geschähe, um irgend eine Zuwendung zu erlangen, die nicht mehr als Vergütung für besondere Leistungen angesehen werden könnte. In der Praxis der Gerichte ist übrigens ein solcher Fall noch nicht bekannt geworden.

III. Wenn Drohungen gegen Mitarbeiter, die Arbeit niederzulegen, oder nicht mit ihnen zusammenzuarbeiten, zu dem Zwecke erfolgen, sie zum Beitritt zu Verbänden oder zur Zahlung an Strikefonds zu bewegen, kann es nicht darauf ankommen, ob die Arbeitseinstellung dem Arbeitgeber gegenüber befugt ist oder nicht, denn dem Mitarbeiter gegenüber wäre die Arbeitseinstellung jedenfalls nicht widerrechtlich. Dagegen dürfte hier die Widerrechtlichkeit der Drohung aus § 153 Gew.O. zu folgern sein.

Erpressung liegt auch hier nicht vor, weil, wie schon ausgeführt, dabei gar nicht der Zweck verfolgt wird, der Organisation Vermögen zuzuwenden, sondern lediglich moralische Motive leitend

sind. Aufserdem auch, weil die Organisation keinen Vermögensvorteil erwirbt, der von dem des Beisteuernden getrennt wäre, wie das in dem citierten die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit betreffenden Urteile des Reichsgerichts dargelegt ist.

Würde die Rechtsprechung diesen Darlegungen folgen, so würden die Gefahren, mit denen die Anwendung des Erpressungsparagraphen heut das Koalitionsrecht bedroht, in der Hauptsache beseitigt sein. Aber einmal ist darauf nicht zu hoffen, denn die Judikatur hält auf das zäheste an ihren Irrtümern fest, und ferner würde der Rechtszustand immer noch unbefriedigend und gefährlich sein. Es ist ein nicht zu billigender Umweg, wenn das Strafrecht den weittragenden Begriff des „rechtswidrigen" Vermögensvorteils verwendet, aber ihn nicht selbst zu umgrenzen sucht, sondern seine Auslegung dem Zivilrecht überläfst, und es ist eine Unklarheit und fast ein Zirkelweg, wenn das Zivilrecht uns wieder auf das ebenso unbegrenzte Wort „widerrechtlich" verweist. Es kann gar nicht ausbleiben, dafs die Rechtsprechung dabei immer wieder auf Irrwege gerät. Eine Abänderung des Gesetzes ist also unbedingt notwendig.

Im Jahre 1899 hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion die Einbringung des Zuchthausgesetzes mit einer Gegenvorlage von Bestimmungen zum Schutze des Koalitionsrechts beantwortet, die als Zusätze zu der damals vom Reichstage beratenen Gewerbeordnungsnovelle formuliert waren.[1]) Unter diesen Anträgen, die in der Sitzung vom 1. Dezember 1899 abgelehnt worden sind, befand sich auch folgender Entwurf eines § 152c:

> Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schliefsen, andere in Arbeit zu nehmen, andere Arbeitsbedingungen, insbesondere höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit zu gewähren, oder bestimmte Bedingungen als Voraussetzungen für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu erfüllen, sowie das Verlangen, einer Wohlthätigkeitsanstalt, einer öffentlich-rechtlichen Korporation oder einer politischen gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig und der dadurch erstrebte Vermögensvorteil nicht als ein rechtswidriger im Sinne irgend eines Gesetzes zu erachten.

Dieser Antrag sollte seiner Entstehung und Absicht nach ein Notgesetz darstellen, das ohne den Erpressungsbegriff neu zu

---

[1]) Drucks. Nr. 455, X. Legislaturper. I. Session.

formulieren, lediglich die schlimmsten Auswüchse der Judikatur der Arbeiterklasse gegenüber beschneiden wollte. Es ist nicht ganz ohne Recht eingewendet worden, dafs für diesen Zweck die Fassung des Entwurfs teilweis etwas zu allgemein sei; namentlich würde danach auch der nicht wegen Betruges belangt werden können, der sich unter falschen Angaben über gewerbliche Fähigkeiten, die er nicht besäfse, Lohnvorschüsse erschwindelte, um dann die Stellung gar nicht anzutreten.

Eine grundsätzliche Besserung kann nur in Verbindung mit der Neubearbeitung des ganzen Strafgesetzbuchs durch Aenderung des § 253 selbst erreicht werden. Solange das System und die Terminologie des neuen Strafgesetzbuchs nicht einmal in den Umrissen bekannt sind, hat es keinen Zweck, Formulierungen zu entwerfen. Nur die Gesichtspunkte können angeführt werden, die inbetracht kommen müssen.

Nach diesseitiger Meinung sollte man auf den wertlosen Ruhm, eine so differenzierte Materie durch eine einzige Norm regeln zu wollen, verzichten und eine Scheidung vornehmen. Etwa nach Vorgang der zivilrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sollte man die Drohung mit nicht gesetzwidrigen Handlungen grundsätzlich aus dem Gebiete der Erpressung ausscheiden.

Dies allein würde jeden Mifsbrauch der Judikatur ausschliefsen, und ist im Interesse gerade auch des anständigen Geschäftsverkehrs notwendig. Daneben müfste man durch besondere Bestimmung die wenigen Fälle wiederum der Erpressung zuteilen, bei denen ein Bedürfnis dazu vorliegt, etwa die der Drohung mit Strafanzeige oder mit Verlassen in hilfloser Lage.

Was das Vermögensziel der Erpressung betrifft, so wird man zum Ausdruck bringen müssen, dafs die Fälle, in denen eine Gegenleistung angeboten wird, nicht darunter fallen, dafs andererseits nicht die Fiktion einer Gegenleistung vor der Bestrafung schützt. Am nächsten liegt hier der Gedanke einer Regelung wie beim Wucher, wo die Strafbarkeit eintritt, wenn der gewährte oder versprochene Vermögensvorteil den Wert der Gegenleistung dergestalt übersteigt, dafs nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mifsverhältnis zu der Leistung stehen;[1]) nur erhebt sich das Bedenken, dafs damit wieder ein der

---

[1]) §§ 302a und 302e St.G.B.

richterlichen Willkür weiten Spielraum lassender Begriff ein neues Anwendungsgebiet erhalten würde. Allerdings hat man beim Wucher bisher nichts von unangemessener Ausdehnung des Begriffs des „auffälligen Mifsverhältnisses" gehört, aber die Erfahrungen auf den Gebieten der Rechtspflege, die von den sozialen Kämpfen und Leidenschaften berührt werden, ermutigen nicht gerade dazu, auf ihnen neue dehnbare Begriffe zur Anwendung kommen zu lassen. Immerhin wäre die Gefahr bei der geforderten Beschränkung des Begriffs der Drohung nicht allzugrofs.

Endlich würden die Zuwendungen an Stiftungen oder Korporationen aller Art, wenn sie zur Sühne eines Unrechts, oder zur Erfüllung einer sittlichen oder Anstandspflicht gefordert werden, von dem Thatbestand der Erpressung auszuschliefsen sein.

Eine volle Sicherheit gegen eine Judikatur, die zu so absurden Konsequenzen gelangt, wie die heutige über Erpressung, kann freilich auch ein noch so sorgfältig formuliertes Strafgesetz nicht schaffen, denn die Formel des Gesetzes hat überhaupt nicht den Wert, den die landläufige Justizpflege ihr beimifst. Schon weiter vorn war darauf hingewiesen worden wie der Gesetzgeber arbeitet. Er geht, was Theorie und Judikatur immer wieder vergessen, nicht vom Allgemeinen zum Besondern, sondern umgekehrt vom Besondern zum Allgemeinen vor, er beurteilt nicht nach den juristischen Begriffen die Thatsachen des Lebens, sondern er hat einen Komplex von Thatbeständen vor Augen und eine ihm für sie passend dünkende Regelung. Diese formuliert er zum Gesetz, und das glückt manchmal, aber manchmal auch nicht. In jedem Falle bleiben die gesetzlichen Begriffe nur Mittel des Ausdrucks, und nur mit Vorbehalt können aus ihnen Konsequenzen abgeleitet werden, die nicht ausdrücklich ausgesprochen sind. Keinesfalls dürfen die Formeln des Gesetzes, wie es die heutige Begriffsjurisprudenz liebt, nach Art mathematischer Formeln behandelt werden, aus denen man die überraschendsten, aber — falls man nur richtig gerechnet hat — unzweifelhaft wahren Dinge ableiten kann. Aus den Gesetzen kann man nicht alles folgern, was sich nach Sprache und Logik noch aus ihnen deduzieren läfst, sondern ihre Anwendung ist an den Willen des Gesetzgebers gebunden, aus dem sie stammen. Nicht nur was diesem entgegen steht, darf man aus ihnen nicht folgern, sondern auch das nicht, wovon nicht fest steht, dafs der Gesetzgeber es sich als Konsequenz vorgestellt hat. Sicherlich gilt dies von der Anwendung des Strafrechts, das

seiner Ausnahmenatur wegen nicht ausdehnend angewendet werden darf, und bei dem sich diese Folge schon aus dem Grundsatz nulla poena sine lege ergiebt.

Als die Judikatur zuerst vor der Frage stand, ob die Erpressungsnorm auf Arbeiter anzuwenden sei, die ihr Koalitionsrecht benutzten, um Arbeit oder bessere Bedingungen zu bekommen, hätte sie sich fragen müssen, ob der Gesetzgeber sich eine solche Möglichkeit vorgestellt hätte. Man mufs annehmen, dafs, wenn die Rechtsprechung sich durch diese Erwägung hätte leiten lassen, es nie zu so falschen und die Justiz-blofsstellenden Urteilen gekommen wäre.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die neue Seemannsordnung und ihre Nebengesetze.

Eingeleitet von

H. MOLKENBUHR,
Mitglied d. Reichstags.

Nur langsam folgt die Gesetzgebung der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Erst dann wenn auf einem Gebiete die Mifsstände zu grofs werden, entschliefst sich der Gesetzgeber, mit Reformen die gröbsten zu beseitigen. Zu den Fragen, die sich ihm förmlich aufdrängten, gehört die Reform der Seemannsordnung und was mit ihr zusammenhängt.

Schon die Motive weisen in ihrer Einleitung darauf hin, dafs in der Zeit, in der die jezt geltende Seemannsordnung in Kraft ist, seit dem 1. Januar 1873, eine völlige Umwälzung in der Seeschiffahrt eingetreten ist, und die für ganz andere Verhältnisse geschaffene Seemannsordnung für die Gegenwart nicht mehr pafst. Während am 1. Januar 1873 erst 216 Dampfschiffe mit 6621 Mann Besatzung unter deutscher Flagge fuhren, ist deren Zahl bis zum 1. Januar 1901 auf 1320 mit 36861 Mann Besatzung gestiegen. Im gleichen Zeitraum ging die Zahl der Segelschiffe von 4311 mit 33103 Mann auf 2493 mit 13689 Mann Besatzung zurück. 1873 fuhr 83,5 Proz. der Seeleute auf Segelschiffen, während 1901 nur noch 27 Proz. der Besatzung auf Segelschiffen, also von 50550 Mann der Gesamtbesatzung 36861 auf Dampfschiffen beschäftigt waren. Bei der Besatzung der Dampfschiffe tritt das seemännische Personal, welches man bei Schaffung der Seemannsordnung 1872 vorwiegend im Auge hatte, mehr und mehr zurück. Auf grofsen Passagier-

dampfern, wie z. B. die „Deutschland“ gehören von der 522 Mann starken Besatzung nur 57 zu den seemännischen, 246 zum Maschinenpersonal und 219 Personen sind in Küchen, Provianträumen und mit der Bedienung und Verpflegung der Passagiere beschäftigt. Aber auch auf den Frachtdampfern gehört wenig mehr als ein Viertel der Besatzung dem eigentlichen Seemannsberuf an.

Aber fast noch gröfser, als im Schiffsmaterial und der Besatzung, ist die Umwälzung im Rhedereigewerbe gewesen. Nimmt man die Leistung, d. h. die zurückgelegten Seemeilen und die Menge der transportierten Güter und beförderten Personen zum Mafsstab, dann giebt es wohl kein Gewerbe, welches in den letzten 30 Jahren, einen ähnlichen Aufschwung zu verzeichnen hat, wie die deutsche Rhederei. Und doch giebt es wohl kaum ein anderes, in welchem die Zahl der selbständigen Betriebe in ähnlichem Verhältnis zurückgegangen ist. Von der rapiden Abnahme der Betriebe giebt der Kataster der See-Berufsgenossenschaft ein anschauliches Bild. In 13 Jahren, vom 1. Januar 1888 bis zum 1. Januar 1900, ging die Zahl der registrierten Schiffahrtsbetriebe von 1790 auf 1357 zurück. Während früher bei der Mehrzahl der Schiffe Rheder und Kapitän dieselbe Person war, wodurch es den Schiffsleuten zu jeder Zeit möglich war, mit dem Arbeitgeber direkt zu verhandeln, ist jetzt der gröfste Teil des Rhedereigewerbes an Aktiengesellschaften übergegangen und dadurch der persönliche Verkehr der Schiffsleute mit dem Rheder fast völlig beseitigt.

Aber wenn auch nicht die technische und wirtschaftliche Umwälzung eingetreten wäre, so wäre eine Reform der Seemannsordnung nicht minder nötig gewesen. Die gegenwärtig geltende Seemannsordnung entstand 1872, also zu einer Zeit, als die ödesten manchesterlichen Anschauungen ungehemmt in der deutschen Gesetzgebung zur Geltung kamen. Die Heiligkeit der Vertragsfreiheit wurde überall zum Ausdruck gebracht. In den betreffenden Paragraphen der Seemannsordnung, wo immer dort Rechte der Schiffsleute erwähnt werden, kehren stereotyp die Worte wieder: „wenn nicht ein anderes vereinbart ist“. Genau genommen beruhten die Rechte der Seeleute auf freier Vereinbarung. Diese Worte fehlen aber in allen Paragraphen, in denen die Pflichten der Schiffsleute festgesetzt sind. Die Pflichterfüllung der Schiffsleute ist der freien Vereinbarung entzogen und hierüber findet man Bestimmungen in der Seemannsordnung, die den Anschauungen entsprungen sind, die im 14. bis 16. Jahrhundert in England die

Arbeitergesetze hervorriefen. Ein Schiffsmann, der durch Dienstverweigerung den Schiffer zu einer Handlung oder Unterlassung nötigen will, kann nach § 89 der Seemannsordnung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und der Rädelsführer gar mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. Die geltende Seemannsordnung bringt also zwei Grundgedanken zum Ausdruck, die beide überlebt sind und in modernen Gesetzen vermieden werden sollten. Der Versuch, die Strafbestimmungen der Seemannsordnung durch das Zuchthausgesetz auf gewerbliche Arbeiten anzuwenden, ist kläglich gescheitert und ebenso gehören die Grundsätze der absoluten Vertragsfreiheit, wie sie in der geltenden Seemannsordnung zum Ausdruck kommen, der Vergangenheit an.

Gesetze mit so veralteten Grundgedanken lassen sich dem Seemann gegenüber auf die Dauer nicht aufrecht erhalten, weil der Seemann durch seinen Beruf gezwungen ist, sich einen grofsen Theil Gesetzeskenntnis anzueignen. In dem „Handbuch für die deutsche Handelsmarine“ werden nicht weniger als 139 Reichsgesetze, Verordnungen u. s. w. erwähnt, die auf die Seeschiffahrt Bezug haben. Sieht der Seemann, dafs aus anderen Gesetzen der Grundgedanke, welcher in der Seemannsordnung zum Ausdruck kommt, verschwunden ist, dann wird auch er darauf dringen, dafs er in derselben Weise berücksichtigt werde.

So kam aus Seemannskreisen das Drängen nach einer Reform der Seemannsordnung. Als 1890 für die gewerblichen Arbeiter die Gewerbegerichte geschaffen und die Gewerbeordnung revidiert wurde, wobei auch durch die Bestimmungen über die Arbeitsordnung die Vertragsfreiheit eingeengt wurde, die Sonntagsruhe erweitert und einige andere Schutzbestimmungen gegeben wurden, da verlangten die Seeleute auch Berücksichtigung. Die damals ausgesprochenen Wünsche der Seeleute bewogen den Abgeordneten Schwartz-Lübeck im Februar 1893 seinen Antrag einzubringen, in welchem er eine Aenderung der für die Seeleute ungünstigsten Bestimmungen der Seemannsordnung verlangte.

Dieser Antrag brachte die Frage der Revision in Flufs. Der Antrag Schwartz wurde erweitert und im Dezember 1895 von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage wieder eingebracht. In der Zeit vom 9. bis 11. März 1896 wurde von der technischen Kommission für Seeschiffahrt im Reichsamt des Innern eine Anzahl von Auskunftspersonen aus dem Stande der Schiffsleute vernommen und hierbei brachte die Regierung in Erfahrung, dafs auch

nach Ansicht dieser Personen die Seemannsordnung dringend einer Reform bedürfe.

Eine Vorlage wurde dann am 12. März 1900 an den Reichstag gebracht und nach der ersten Beratung an eine Kommission verwiesen. Aber bevor die Kommission den Entwurf in erster Lesung durchberaten hatte, trat der Schlufs der Session ein, wodurch die Sache vorläufig wieder zum Stillstand kam. Bei Eröffnung der Session im November 1900 ging dem Reichstage der Entwurf in demselben Wortlaut wieder zu, und dieser ist nun verabschiedet und Gesetz geworden.

Die meisten Hoffnungen, die in Seemannskreisen gehegt wurden, sind unerfüllt geblieben. Zwar sind eine Anzahl Verbesserungen geschaffen. Eine Anzahl von Rechten der Seeleute sind nicht mehr durch „freie Vereinbarung“ zu beseitigen, sondern zwingendes Recht geworden. Dem Schiffsmann mufs jetzt ein von dem Rheder oder dessen Vertreter unterschriebener Ausweis gegeben werden, aus welchem er den Namen des Schiffes, seine Dienststellung, Angabe der Reise oder Dauer des Vertrages, die Höhe der Heuer, sowie Zeit und Ort der Anmusterung ersehen kann. Für die Zeit, wenn das Schiff im Hafen oder auf der Rhede liegt, ist die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden und in den Tropen auf 8 Stunden beschränkt; für weitere Arbeit mufs Ueberstundenlohn gezahlt werden und kann der Ueberstundenlohn nicht mehr durch Vertrag ausgeschlossen werden. Das Maschinenpersonal auf Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt mufs in drei Wachen eingeteilt sein, so dafs in 24 Stunden stets nur 8 Stunden Dienst im Maschinen- oder Kesselraum ist. Der achtstündige Arbeitstag wird noch um die Zeit verlängert, die zum Ueberbordwerfen der Asche und Schlacken erforderlich ist.

Die Sonn- und Festtagsarbeit soll soweit als möglich eingeschränkt und darf die Mannschaft im Reichsgebiet nicht mit Löschen und Laden an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden. Die Sonntagsruhe war für die geltende Seemannsordnung ein völlig unbekannter Begriff. Die Heuerzahlung mufs jetzt vom Tage der Anmusterung und wenn der Dienstantritt früher erfolgt, von diesem Tage an beginnen. Auch hier darf nicht mehr wie nach dem bestehenden Gesetz durch Vertrag ein späterer Termin angesetzt werden. Auch darf die Zahlung für Ueberarbeit, die die Schiffsleute machen müssen, wenn die Mannschaft während der Reise sich verringert, nicht mehr durch Vertrag ausgeschlossen werden. Eben-

falls darf der in § 749 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Anteil der Mannschaft an Berge- oder Hilfslohn nicht durch Vereinbarung beseitigt werden. Dieses sind die wesentlichsten Schranken, die der „freien Vereinbarung" gesetzt sind. Nach den Erfahrungen war die Freiheit der Vereinbarung immer nur auf seite des Rheders.

Inbezug auf Krankenfürsorge ist es, soweit die Dauer des Anspruchs berührt wird, bei dem bestehenden Gesetz geblieben, was weniger ist als früher bereits dem Seemann bewilligt wurde. Nach Art. 548 des Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861 hatte der Schiffsmann Anspruch auf Krankenverpflegung und freie Kur, wenn er vor Antritt der Reise erkrankte, sowie wenn er die Reise antrat und mit dem Schiffe nach dem Heimatshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden war, zurückkehrte bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes; und wenn er die Reise antrat und mit dem Schiffe zurückkehrte, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in dem Heimatshafen des Schiffes oder dem Hafen endete, wo der Schiffsmann geheuert war, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes. Da man auf den kleinen Schiffen schwer kranke Seeleute nicht behalten konnte, so bildete die Heimschaffung nach dem Heimatshafen die Ausnahme, also war der Anspruch auf eine Unterstützung von sechs Monaten die Regel. 1872 schränkte man den Anspruch der Seeleute ein, indem man die Worte: „den Heimatshafen, oder den Hafen, wo der Schiffsmann angeheuert ist", durch die Worte: „einen deutschen Hafen" ersetzte. Der Anspruch von sechs Monaten blieb nur noch, wenn der Kranke in einem ausländischen Hafen zurückgelassen war. Dieser Fall trat aber 1872 viel häufiger ein als jetzt. Die grofsen Dampfschiffe, auf welchen jetzt die Mehrzahl der Schiffsleute fährt, haben viel bessere Vorrichtungen, einen Kranken an Bord zu behalten, als es die Segelschiffe haben. Auch kehren die Dampfschiffe in viel kürzeren Zwischenräumen nach Deutschland zurück und werden daher die Kranken in der Regel nach einem deutschen Hafen bringen, so dafs das Recht auf drei Monate Unterstützung die Regel sein wird.

Eine Erweiterung der Rechte ist eingetreten, indem die Unterstützung nicht mehr, wie es der Fall war, bei Geschlechtskrankheiten versagt werden darf. Ferner darin, dafs die Familie der Kranken, wenn sie überwiegend von dessen Heuer gelebt hat, Anspruch auf ein Viertel der Heuer hat. Hier schliefst sich die Seemannsordnung in so weit dem Gesetz für Krankenversicherung an,

als man der Familie des besser gelohnten Seemanns eine Unterstützung zukommen läfst, wie sie die Familie des gegen Krankheit versicherten Arbeiters auch hat. Auch hier beträgt das Krankengeld die Hälfte des Arbeitslohnes und die Familienunterstützung, der in Heilanstalten untergebrachten Kanken, die Hälfte des Krankengeldes. Die Familie des Schiffsmannes ist aber schon dadurch benachteiligt, dafs nur die Heuer bei Berechnung der Familienunterstützung in Anrechnung kommt, während der Schiffsmann neben seiner Heuer noch Kost und Ueberstundenlohn hat. Bei der Krankenversicherung müssen die Naturalbezüge und Tantiemen bei Berechnung der Lohnhöhe mit in Anrechnung gebracht werden. Ferner werden die Familien schlecht gelohnter Seeleute gar keine Familienunterstützung erhalten, weil die Unterstützung nur dann gezahlt wird, wenn der Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus dem Heuerverdienste bestritten ist. In der zweiten Lesung war beschlossen, dafs die Unterstützung auch dann gezahlt werden mufs, wenn die Angehörigen nur teilweise von dem Heuerverdienst gelebt haben. Das Wort „teilweise" wurde durch „überwiegend" ersetzt, weil, wie die Antragsteller behaupteten, dieses Wort auch im Seeunfallversicherungsgesetz stehe. Die Antragsteller haben aber offenbar übersehen, dafs es dort nur auf Aszendenten, elternlose Enkel oder Ehemänner, die von ihren Frauen ernährt werden, Bezug hat. Hier verlieren Ehefrauen und Kinder die Unterstützung, denen im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz unter allen Umständen ein Anspruch auf Unterstützung zugebilligt wird. Bedenklich ist die Fassung für die Familien der Schiffsleute, bei denen die Heuer nur einen verschwindend kleinen Bruchteil des Arbeitsverdienstes ausmacht. Bei den Stewards der grofsen Passagierdampfer bildet das Trinkgeld die Haupteinnahmequelle. Ein Steward kann seine Familie ganz aus seinem Arbeitsverdienst erhalten haben, und doch kann man ihm nachweisen, dafs aus dem Heuerverdienst nur ein so geringer Bruchteil zum Unterhalt beigetragen ist, dafs die Familie unmöglich Anspruch auf Familienunterstützung machen kann. In ähnliche Notlage werden die Familien der kranken Schiffsleute der unteren Chargen kommen. Wenn diese Schiffsleute auch mehr als die Hälfte ihrer Heuer an die Familie abgeben, so wird man in den grofsen Hafenstädten doch leicht nachweisen können, dafs damit nicht die Hälfte der Ausgaben der Familie bestritten werden kann und folglich fällt der Anspruch fort. Lückenhaft ist die Bestimmung auch, weil man

keine Mindestleistung festgesetzt hat. Nach dem Krankenversicherungsgesetz mufs mindestens ein Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter als Familienunterstützung gezahlt werden. Diese Summe werden die Familien der Seeleute in Bremen und Kiel nur erreichen, wenn die Monatsheuer 87,50 Mark, in Hamburg, wenn dieselbe 75 Mark betragen hat, eine Summe, die nur an einen geringen Bruchteil der Schiffsleute bezahlt wird. Die Familien erkrankter Seeleute sind also, mit wenigen Ausnahmen, schlechter gestellt als die Familien auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes versicherter Arbeiter.

Ebenfalls hat man sich nicht entschlossen, die Lücke zu beseitigen, die zwischen Beendigung der Krankenunterstützung und Beginn der Invalidenrente besteht, obwohl Graf Posadowsky wiederholt die Beseitigung dieser Lücke als eine der vornehmsten und nächsten Aufgaben der Gesetzgebung bezeichnet hat. Man hätte hier um so leichter ein Recht auf 26 Wochen Krankenunterstützung bewilligen können, weil, wie wir oben bereits nachgewiesen haben, dieses Recht in der Zeit zwischen 1861 und 1873 die Regel war. Gegenwärtig hat der kranke Schiffsmann nur dann Anspruch auf sechs Monate Verpflegung, wenn er in einem ausländischen Hafen zurückgelassen ist. Der kranke Schiffsmann kann aber jederzeit, auch gegen seinen Willen, nach Deutschland transportiert werden, sobald das Seemannsamt, in dessen Bezirk er sich befindet, und irgend ein Arzt seine Zustimmung giebt. Der Arzt braucht den Kranken gar nicht gesehen zu haben. Nach den Beschlüssen der zweiten Lesung sollte der behandelnde Arzt seine Zustimmung geben. Das Wort „behandelnde" wurde durch das Wort „ein" ersetzt. Durch den Rücktransport wird dies Recht auf dreimonatliche Unterstützung zur Regel werden. Wenn die in Aussicht gestellte Reform des Krankenversicherungsgesetzes kommt und dann die Dauer der Krankenunterstützung auf sechs Monate ausgedehnt wird, dann wird man auch diesen Teil der Seemannsordnung ändern oder die Krankenversicherung auf die Seeleute ausdehnen müssen. Durch die Ausdehnung der Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen wird keine übermäfsige Belastung der Rhederei entstehen. Denn nach Berechnungen solcher Krankenkassen, die hier länger als 13 Wochen Krankenunterstützung zahlen, betragen die Aufwendungen für Kranke in der 13. bis 26. Woche 8 bis 9 Proz. von der Summe, die an Kranke bezahlt wird, welche weniger als 13 Wochen krank sind.

Eine grundsätzliche Aenderung ist in der Organisation der Seemannsämter eingetreten, sobald diese als Strafgericht zu entscheiden haben. Die Organisation der Seemannsämter im Reichsgebiet bleibt zwar den Landesregierungen überlassen, aber dieselben können es nicht ganz so machen, wie es ihnen beliebt. Gegenwärtig bestehen die Seemannsämter in Hamburg und Bremen aus je einer Person. Diese kann bei Uebertretungen, die mit Geldbufse bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden, willkürlich die Strafen festsetzen. Der Verurteilte hat zwar das Recht, gerichtliche Entscheidung zu verlangen, da er aber in den meisten Fällen bald wieder den Hafenplatz verläfst, so hat diese Bestimmung fast nur einen theoretischen Wert. Jetzt soll das Seemannsamt im Reichsgebiet nur Strafen verhängen können, wenn neben den Vorsitzenden zwei schiffahrtskundige Beisitzer an den Verhandlungen teilnehmen. Die Verhandlungen im Strafverfahren sind öffentlich.

Ein recht dunkles Kapitel sind die Disziplinar- und die Strafvorschriften. Hier findet man alles vereinigt, was in einem modernen Arbeitergesetz nicht stehen sollte. Die Disziplinarvorschriften beginnen zwar mit einer Neuerung, die man immer als Verschlechterung ansehen mufs, man mag auf einem Standpunkt stehen, auf welchem man will. Die Anbeter der straffen Subordination müssen es als Verschlechterung und Lockerung der Disziplin ansehen, wenn die Disziplinargewalt, die sonst von dem Schiffer allein ausgeübt wurde, nun an zwei resp. drei Personen übertragen wird. Jede Zersplitterung, und die daraus herrührenden, sich wiedersprechenden Anordnungen, müssen die Disziplin lockern. Solche widersprechende Anordnungen können nicht ausbleiben. Sollen sie vermieden werden, dann mufs der Kapitän sich jeder Einmischung in die Anordnungen des ersten Offiziers auf Deck, und in die Anordnungen des Obermaschinisten im Maschinenraum enthalten, dann wird der Kapitän zur Repräsentationsfigur, der nur noch die Herrschaft über das Küchen- und Aufwartepersonal hat. Die Disziplinargewalt über diesen Teil des Personales darf er nicht auf andere übertragen. Er ist dann Zeremonienmeister und Obermundschenk, aber nicht mehr Kapitän.

Das Gesetz zwingt ihn zwar nicht, die in § 84 erwähnte Uebertragung vorzunehmen. Macht der Kapitän von diesem Rechte keinen Gebrauch, dann wird es ihm schwer fallen, mit dem ersten Offizier und Obermaschinisten in Frieden zu leben. Jeder Offizier, dem man ein Recht vorenthält, was seine Kameraden auf anderen

Schiffen haben, wird sich zurückgesetzt fühlen. Er mufs es als ein Mifstrauen, welches der Kapitän gegen ihn hat, empfinden. Wenn aber die Harmonie in der obersten Leitung gestört ist, dann wird der ganze Organismus leiden.

Schlimmer wird es noch für die Schiffsleute. Der Kapitän kann eine generelle Anordnung treffen, die der Schiffsmann sich zur Richtschnur nehmen kann. Wenn nun der mit Disziplinargewalt ausgerüstete Offizier eine entgegengesetzte Anordnung trifft, dann ist der Konflikt da. An solchen Konflikten wird es nicht fehlen und der Schiffsmann wird der leidende Teil sein, weil auch er es nicht vermocht hat, was schon in der Bibel als Unmöglichkeit bezeichnet wurde. In den Fällen, wo der Kapitän nicht ganz zurücktritt, soll der Schiffsmann zwei Herrn dienen. Die §§ 85 bis 92 sind eine getreue Kopie der Gesindeordnungen und dann folgen die Bestimmungen mit den Strafandrohungen. Hier ist nun das ganze Register an Strafthaten vorhanden, denen man schon oft, aber vergeblich versucht hat, auch für den gewerblichen Arbeiter, Geltung zu verschaffen. Es beginnt mit der kriminellen Bestrafung des Kontraktbruches, der zwangsweisen Zurückbringung, und dann folgen die schweren Strafen wegen Nachlässigkeit bei der Arbeit oder Gehorsamsverweigerung gegen Vorgesetzte.

Man sagt, solch schwere Strafen sind nötig, weil im Schiffsdienst stramme Disziplin herrschen mufs. Die Notwendigkeit der strammen Disziplin ist aber keine besondere Eigentümlichkeit des Schiffahrtsgewerbes, stramme Disziplin ist auch in jedem Grofsbetrieb nötig. Kein grofses Werk kann vollbracht werden, ohne dafs viele Kräfte einheitlich zusammenwirken. Im Bergbau, Eisenbahnbetrieb, in Hütten und Walzwerken, auf Bauten u. s. w. ist überall das Zusammenwirken in demselben Mafse nötig, wie auf Schiffen und die Erfahrung lehrt, dafs man im Gewerbe die Strafandrohungen entbehren kann, die man bei der Schiffahrt für dringend erforderlich hält. Genau genommen sind die Strafandrohungen eine Beleidigung für die Kapitäne, indem man es so hinstellt, als sei der Kapitän unfähig Ordnung zu halten, wenn ihm nicht der Strafrichter zur Seite stände. So unfähig sind unsere Kapitäne aber nicht und auf den Schiffen, wo die beste Ordnung und Disziplin herrscht, sind dieselben nicht die Folge der Strafgesetzgebung, sondern das Produkt der Thätigkeit und Tüchtigkeit des Kapitäns. Dem tüchtigen und geistig überlegenen Kapitän folgt jeder Seemann mit förmlicher Begeisterung, da bedarf es der

Strafandrohung für Gehorsamsverweigerung nicht. Würde eine Statistik über die Strafanzeigen der Kapitäne geführt, dann würde sich wahrscheinlich herausstellen, daſs die tüchtigsten Kapitäne am wenigsten auf dieser Liste zu finden sind. Der echte Seemann würde sich schämen, zum Richter zu laufen und diesem zu erzählen, daſs er nicht in der Lage war, die Disziplin aufrecht zu erhalten.

Um so häufiger wird der unfähige Kapitän den Strafrichter anrufen. Wenn Befehle gegeben werden, die jeder erfahrene Seemann für eine Dummheit oder die Folge von Trunkenheit hält, werden dieselben nur unvollkommen oder gar nicht ausgeführt. Nicht weil der Widerstrebende ein Raufbold oder Bösewicht ist, sondern weil er die ihm aufgetragene Arbeit für überflüssig oder gar schädlich hält. Durch unfähige oder dem Trunk ergebene Schiffsführer werden die Strafvorschriften zu einer Gefahr für die Seeleute. Der Untergebene ist dem Vorgesetzten auch dann unbedingten Gehorsam schuldig, wenn der Vorgesetzte total betrunken oder sonst völlig unfähig ist, seinen Dienst zu versehen. Wenn der Kapitän Manöver anordnet, die den Untergang des Schiffes herbeiführen müssen, dann entschlieſsen sich die Schiffsleute nur schwer zum Ungehorsam oder Widerstand, weil sie immer ihre Freiheit und ihr Fortkommen aufs Spiel setzen. Könnte genau abgewogen werden, wie viel Schaden an Gut und Menschenleben der erzwungene blinde Gehorsam schon angerichtet hat, und könnte man ermessen, was dadurch gewonnen ist, dann würde wahrscheinlich der Verlust den Gewinn stark übersteigen. Mancher Kapitän würde vorsichtiger in seinen Anordnungen werden, wenn die drakonischen Strafen fehlen. Die Annahme, daſs die hohen Strafbestimmungen nötig sind, weil groſser Schaden angerichtet werden kann, ist trügerisch. Man übersieht dabei geflissentlich, daſs mit dem Gut des Kaufmanns und des Rheders auch das Leben des Schiffsmannes auf dem Spiele steht. Die Lebensgefahr nötigt den Schiffsmann zur Vorsicht. Der Schiffsmann aber, der in seiner Verblendung schon sein eignes Leben aufs Spiel setzt, wird sich auch nicht durch die Strafandrohungen in der Seemannsordnung vom Ungehorsam abschrecken lassen.

Für die wirklichen Vergehen und Verbrechen gegen Leben und Eigentum hat das Strafgesetzbuch zahlreiche und schwere Strafen. Die Schiffsbesatzung ist im Strafgesetz schon so reichlich mit Strafandrohungen bedacht, wie kein anderer Berufszweig. Nur der, welcher den Beruf des Seemanns und das Personal nicht kennt, kann zu dem

Entschlufs kommen, dafs ein weiteres Strafregister nötig ist. Die Strafen, wie sie für Dienstboten, Landarbeiter und Seeleute für Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit vorgesehen sind, haben auch jeden Schein von Berechtigung verloren, nachdem die Ueberflüssigkeit durch das Beispiel der gewerblichen Arbeiter erwiesen ist. Unsere Schiffsführer beweisen auch durch die That, dafs sie die Bestimmungen für überflüssig halten, indem sie oft Schiffe vollständig mit Farbigen bemannen, also Leute anstellen, die die Seemannsordnung weder lesen noch verstehen können, denen die Ausdrücke wie Haft, Gefängnis und Zuchthaus völlig unfassbare Begriffe sind. Kann man mit Chinesen und Malayen Schiffahrt treiben, dann wird man es erst recht mit zivilisirten Europäern können, die wissen, dafs sie mit jeder Handlung, durch welche Leben und Eigentum gefährdet oder geschädigt wird, eine nach dem allgemeinen Strafrecht verbotene und unter Strafe gestellte Handlung begehen. Mehr als die Hälfte der in der Seemannsordnung angedrohten Strafen ist überflüssig und unter Umständen eine Gefahr, welcher man dem Menschen noch aussetzt, dessen Beruf ein ununterbrochener Kampf gegen die Gefahren ist, mit welchen er durch Sturm, Wellen und Klippen bedroht wird.

Technisch hat man jetzt mit der früheren Praxis gebrochen, den alten Paragraphen ihre alten Nummern zu lassen und zwischengeschobene Neuerungen durch Buchstaben zu bezeichnen. Durch diese Einrichtung ist die Gewerbeordnung ein abschreckendes Beispiel. Die bestehende Seemannsordnung hatte 111 Paragraphen. Der Regierungsentwurf hatte bereits 122 mit fortlaufenden Nummern versehene Paragraphen, deren Zahl durch den Reichstag auf 138 erhöht wurde. Soweit Paragraphen des bestehenden Gesetzes in ihrem Wortlaut übernommen sind, sind sie jetzt mit anderen Ziffern versehen.

Die Regelung einer wichtigen und spruchreifen Materie unterliefs die Vorlage und der Reichstag begnügte sich mit der Annahme einer Resolution, in welcher die Regelung gefordert wird. Wir meinen gesetzliche Vorschriften über Seetüchtigkeit, Tiefgang und Bemannung der Schiffe. In einer Anzahl von Gesetzen wie im Handelsgesetzbuch, Auswanderergesetz, Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft u. s. w. wird gefordert, dafs die Schiffe in seetüchtigem Zustand, gehörig bemannt und nicht überladen sein dürfen. Aber alle Gesetze vermeiden es anzugeben, was unter den

hier genannten Begriffen zu verstehen ist. Folglich hat der Rheder nach eigenem Gutdünken zu entscheiden.

Ueber die Seetüchtigkeit entscheiden zwar die Schiffsklassifikationsgesellschaften. Aber dieses sind Aktiengesellschaften, bei denen auch andere Rücksichten mitsprechen. Ein Schiff wird auch dann nicht von der Fahrt ausgeschlossen, wenn es gar keine Klasse mehr hat. In den letzten Jahrzehnten haben die Seeleute freilich das Glück gehabt, eine gewaltige Macht wirken zu sehen, die unter den alten Schiffen mehr aufgeräumt hat, als die mächtigste Ueberwachungsgesellschaft je vermocht hätte. Diese Macht war die fortschreitende Technik. Schiffe mit der dreifachen Ladefähigkeit, wie vor wenigen Jahrzehnten wurden gebaut. Diese grofsen Dampfer brauchen nicht mehr Besatzung und nur wenig mehr Kohlen als die vor 10 bis 15 Jahren gebauten kleinen Dampfer. Die grofsen Gesellschaften, an deren Spitze weitsichtige Geschäftsleute standen, ersetzten die alten Schiffe schnell durch grofsräumige, neue Schiffe. Die Frachtsätze pafsten sich der erhöhten Leistungsfähigkeit der neuen Schiffe an und so hörten die alten Schiffe auf, rentabel zu sein. Manches Schiff, welches sonst vielleicht trotz Klassifikationsgesellschaften noch länger als ein Jahrzehnt gelaufen wäre, bis es die Wellen verschlungen hätten, wurde zum Abbruch verkauft, weil das Weiterfahren nicht allein nichts eingebracht, sondern Geld gekostet haben würde. Solche Revolutionen, wie der Uebergang vom Holzzum Eisen- und vom Eisen- zum Stahlschiff, sowie vom kleinen zum grofsräumigen Dampfer, wiederholen sich nicht in kurzen Zwischenräumen, und darum werden die Perioden wiederkommen, in denen das Durchschnittsalter der Schiffe erheblich höher ist als gegenwärtig. Nachdem die Reichsgesetze wiederholt die Seetüchtigkeit der Schiffe gebieten, man aber nicht in der Lage ist, den Begriff der Seetüchtigkeit in Gesetzen festzulegen, ist die behördliche Kontrolle direkt geboten.

Ebenso ist es mit dem Verbot der Ueberladung. Vielfach ist zwar behauptet worden, es lasse sich die Ladegrenze nicht genau bestimmen. Nachdem aber Grofsbritannien, dessen Schiffe auf allen Meeren am zahlreichsten angetroffen werden, vorangegangen und jedes Schiff mit einer Tieflademarke versehen hat, und die beiden gröfsten Gesellschaften, die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd, dem Beispiele gefolgt sind, wird man nicht behaupten können, dafs es unerfüllbare Wünsche sind, die ausgesprochen werden. Ebenso verhält es sich mit der Bemannungsskala.

Auch hier ist Grofsbritannien vorangegangen. Auch die Schiffsklassifikationsgesellschaften setzen die Bemannungsskala fest, aber kein Rheder ist gezwungen, sie zu beachten. Wenn ein Schiff verloren ist und die Zahl der Geretteten und der Ertrunkenen genannt wird, dann findet man in der Regel, dafs die dort gegebene Ziffer sich nicht deckt mit der im „Handbuch für die deutschen Handelsmarine" angegebenen Zahl der Besatzung.

Mit der Seemannsordnung wurden noch drei Nebengesetze verabschiedet. Das Gesetz betreffend, die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, wurde dahin erweitert, dafs die Schiffe, nicht wie früher, nur verpflichtet sind, hülfsbedürftige Seeleute mitzunehmen, sondern sie sollen jetzt auch verpflichtet sein, solche Seeleute mitzunehmen, die wegen einer strafbaren Handlung an die deutschen Behörden abgeliefert werden sollen. Die Entschädigungssätze, die der Rheder verlangen kann für die Heimschaffung hilfsbedürftiger Seeleute, wurden, wenn die Heimschaffung auf einem Dampfer erfolgt, für Schiffsoffiziere von 4,50 Mark auf 6 Mark und die andern Seeleute von 2 Mark auf 3 Mark pro Tag erhöht. Bei Heimschaffung auf Segelschiffen liefs man es bei den 1872 festgesetzten Sätzen.

Eine ganz neue Materie regelt das „Gesetz betreffend Stellenvermittlung für Schiffsleute". Es ist eine alte Erfahrung, dafs Arbeitslose sehr oft das Opfer gewissenloser Ausbeuter und Betrüger werden. Besonders schlimm waren die Seeleute daran. Sie haben für diese Ausplünderer den charakteristischen Namen „Landhaifische" erfunden. Zwar hat schon mehrfach die Partikulargesetzgebung den Versuch gemacht, hier einzuschreiten, aber die Versuche hatten wenig praktische Erfolge. Wenn man dem Heuerbaas den Betrieb der Wirtschaft untersagte, dann verkaufte er die Wirtschaft, bevorzugte aber bei der Stellenvermittlung die Leute, die in der Wirtschaft, wo er auch verkehrt, das meiste Geld verzehrten. Als dritter im Bunde erscheint noch ein Händler mit Ausrüstungsgegenständen. Wenn ein Seemann von langer Reise heimkehrt und bald die nicht unbedeutende Summe seines verdienten Lohnes ausgegeben hat, dann entdeckt er, dafs er in der Regel nur sein Geld ausgegeben, aber sehr wenig dafür erhalten hat. Der Mittelpunkt solcher Ausplünderungskompagnien ist in der Regel der Heuerbaas.

Es gab Heuerbaase, die unter den Seeleuten als Landhaifische schlimmster Sorte bekannt waren, und doch hatten sie grofse Kund-

schaft, weil sie begehrenswerte Stellen zu vergeben hatten. Es sind das dieselben Mifsstände, die bei der gewerbsmäfsigen Stellenvermittlung bei anderen Gewerben auch beklagt werden. Der Seemann wird aber öfter noch schlimmer ausgeplündert, weil bei ihm zu der Notlage in der er sich als Arbeitsloser befindet, noch hinzukommt, dafs er in der Regel unbeholfener ist, und sich in der Regel schon auf See befindet, wenn er den erlittenen Schaden ganz übersehen kann. Er ist fern von der Heimat und kann nicht die Hilfe von Gerichten und Behörden in Anspruch nehmen, und wenn er heimkehrt, hat er den Schaden schon verschmerzt.

Hier hat nun die Gesetzgebung einen energischeren Schritt unternommen, als bei derselben Materie in der Gewerbeordnung. Das Verbot des Betriebs von Nebenbeschäftigung resp. der Annahme von Vergütungen von Gastwirten, Händlern und Pfandleihern wird nur einen problematischen Wert haben, da sich die stille Teilhaberschaft nie kontrollieren läfst. Wer will schliefslich diese Geschäftsleute hindern, dem Heuerbaas oder dessen Frau Geschenke zu machen. Die wirksamste Mafsregel liegt in § 4 Abs. 2, durch welche der Rheder gezwungen wird, mindestens die Hälfte der Vermittlungsgebühren zu zahlen. Da werden die Rheder bald einsehen, dafs es eine viel billigere Form der Stellenvermittlung giebt als das Heuerbaaswesen. Sehr bald wird man zu der Einsicht kommen, dafs grofse Heuerbüreaus viel billiger arbeiten können, und in grofsen Hafenstädten werden bald die Heuerbaase ausgeschaltet und durch Heuerbüreaus ersetzt sein.

Wenn diese Heuerbüreaus allein von den Rhedern eingerichtet und verwaltet werden, werden vielleicht neue Schattenseiten für den Schiffsmann entstehen. Die trüben Erfahrungen, die Arbeiter anderer Erwerbszweige mit den Arbeitsnachweisen der Unternehmer gemacht haben, werden dem Seemann nicht erspart bleiben. Dazu kommt, dafs die Rheder durch die Büreaus eine genaue Uebersicht über die Lage des Arbeitsmarktes haben und jede für den Seemann ungünstige Konjunktur ausnützen können.

Also auch hier winkt dem Seemann keine ungetrübte Freude. Vielleicht wird es ja den Seeleuten gelingen, durch Stärkung ihrer Organisation die hier drohenden Gefahren zu überwinden. Die Organisationen haben nun ein gröfseres Thätigkeitsfeld. Mit der Befreiung vom Heuerbaas wird der Seemann auch von dem Anhang und Freunden des Heuerbaases befreit. Dann können die Organisationen dazu übergehen, die Ausrüstungsgegenstände genossen-

schaftlich einzukaufen. Der billige Bezug notwendiger Sachen wird ein Band sein, was den Seemann mit an seine Organisation fesselt.

Die Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs war eine notwendige Konsequenz der Abänderung der Seemannsordnung.

Wir lassen nunmehr den Text der Seemannsordnung und der Nebengesetze im Wortlaut folgen:

Seemannsordnung.

Vom 2. Juni 1902.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einleitende Vorschriften.

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 22. Juni 1899 § 1, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 319, Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 184) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

Sie sind der Abänderung durch Vertrag entzogen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich zugelassen ist.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Binnenschiffe Anwendung finden, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen (Gesetz vom 22. Juni 1899 § 26a).

§ 2. Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer), in dessen Ermangelung oder Verhinderung sein Stellvertreter.

Schiffsoffiziere im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Aufserdem gelten als Schiffsoffiziere die Ärzte, Proviant- und Zahlmeister.

Schiffsmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede sonstige zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Rheders angestellte Person, ohne Unterschied, ob die Anmusterung (§ 13) erfolgt ist, oder nicht. Auch die weibliche Angestellte hat die Rechte und Pflichten des Schiffsmanns. Der Lootse gilt nicht als Schiffsmann. Die Gesamtheit der Schiffsleute bildet die Schiffsmannschaft.

§ 3. Der Kapitän ist der Dienstvorgesetzte der Schiffsoffiziere und Schiffsleute. Seine Stellvertretung liegt, soweit nicht vom Rheder oder vom Kapitän hinsichtlich der Vertretung in einzelnen Dienstzweigen anderweitige Anordnung getroffen ist, dem Steuermann, in Ermangelung eines solchen dem Bestmann, ob.

Die Schiffsoffiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Schiffsleute. Auf die Schiffsoffiziere finden die für die Schiffsmannschaft oder den Schiffsmann geltenden Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich ein anderes festgesetzt ist, Anwendung.

Das dienstliche Verhältnis der Schiffsoffiziere unter einander, insbesondere das Verhältnis zwischen Offizieren verschiedener Dienstzweige, bestimmt sich nach den vom Rheder oder vom Kapitän getroffenen besonderen Festsetzungen. Auf Dampfschiffen ist jedoch während der Ausübung des Wachtdienstes der wachthabende Maschinist dem wachthabenden Steuermann insofern untergeordnet, als er die von diesem nach der Maschine gegeben Befehle auszuführen hat.

Die aufser den Schiffsoffizieren in den einzelnen Dienstzweigen als Vorgesetzte geltenden Schiffsleute werden vom Kapitän bestimmt und sind der Schiffsmannschaft durch Aushang bekannt zu geben.

§ 4. Der Bundesrat erläfst Bestimmungen über Zahl und Art der Schiffsoffiziere, mit welchen die Schiffe zu besetzen sind, sowie über den Grad des Befähigungszeugnisses, das der Kapitän und die Schiffsoffiziere besitzen müssen. Die Bestimmungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Seemannsämter mit den durch dieses Gesetz ihnen zugewiesenen Befugnissen und Obliegenheiten sind im Reichsgebiete die landesrechtlich, in den Schutzgebieten die vom Reichskanzler bestellten Behörden, im Auslande die Konsulate des Reichs für Hafenplätze.

Die Einrichtung der Seemannsämter im Reichsgebiete steht den Landesregierungen nach Mafsgabe der Landesgesetze zu. Ihre Geschäftsführung unterliegt der Oberaufsicht des Reichs. Bei der Entscheidung in den im § 122 bezeichneten Fällen müssen die Seemannsämter innerhalb des Reichsgebietes mit einem Vorsitzenden und zwei schiffahrtskundigen Beisitzern besetzt sein.

Ist ein Konsul Mitinhaber oder Agent der Rhederei des Schiffes, so ist er von der Wahrnehmung der im § 58 bezeichneten Geschäfte eines Seemannsamtes inbezug auf dieses Schiff ausgeschlossen, wenn von dem beschwerdeführenden Schiffsoffizier oder der Mehrzahl der beschwerdeführenden Schiffsleute gegen seine Mitwirkung Widerspruch erhoben wird.

§ 6. Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Deutsche Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind nur die Häfen des Reichsgebiets.

Zweiter Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§ 7. Niemand darf im Reichsgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Geburtsort und Alter vor einem Seemannsamt ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch minderjährig ist, darüber auszuweisen, dafs er von seinem gesetzlichen Vertreter zur Uebernahme von Schiffs-

diensten ermächtigt worden ist. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmanne zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung, des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute, und einer amtlichen Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung auszuhändigen.

Der Bundesrat bestimmt, inwieweit als Schiffsleute nur solche Personen angemustert werden dürfen, welche nach Untersuchung ihres körperlichen Zustandes für den zu übernehmenden Dienst geeignet sind.

§ 8. Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (§ 7) gilt im Zweifel als ein für allemal erteilt.

Kraft derselben ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung von Heuerverträgen oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Verpflichtungen betreffen.

§ 9. Wer bereits ein Seemannsbuch ausgefertigt erhalten hat, mufs behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuchs das ältere vorlegen, oder dessen Verlust glaubhaft machen. Dafs dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuche vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamts über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit und über die dem Schiffsmann anzurechnenden Beitragswochen für die Invalidenversicherung, soweit derselbe sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§ 10. Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§ 22, 25) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamte hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§ 11. Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuchs bestimmt der Bundesrat. Die Ausfertigung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch mufs über die Militärverhältnisse und die Invalidenversicherung des Inhabers Auskunft geben.

§ 12. Der Kapitän hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 13 bis 26) zu veranlassen.

Der Kapitän oder ein zum Abschlufs von Heuerverträgen bevollmächtigter Vertreter der Rhederei und der Schiffsmann müssen bei der Musterung zugegen sein; gewerbsmäfsige Stellenvermittler für Schiffsleute dürfen als Vertreter nicht bestellt werden.

§ 13. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrags vor einem Seemannsamte. Sie mufs vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, wenn dies aber ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen; die Gründe für die Verzögerung oder Unterlassung der Anmusterung sind in das Schiffstagebuch einzutragen. Geschieht die Anmusterung innerhalb des Reichsgebiets, so ist dabei das Seefahrtsbuch vorzulegen.

§ 14. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die gesamte Schiffsmannschaft nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert wird, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle mufs enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Kapitäns, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmanns, den Hafen der Ausreise, die Bestimmungen des Heuervertrags, namentlich auch den Ueberstundenlohnsatz (§ 35 Abs. 3, § 37 Abs. 3) und etwaige besondere Verabredungen. Insbesondere mufs aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmanne für den Tag an Speise und Trank gebührt. Bei besonderen Verabredungen mit Schiffsoffizieren kann die Eintragung auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts beschränkt werden. Abreden, welche nach § 1 Abs. 2 unzulässig sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

Im übrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrate bestimmt.

Die Musterrolle mufs sich während der Reise an Bord befinden; auf Erfordern ist sie dem Seemannsamte vorzulegen.

§ 15. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§ 16. Bei jeder innerhalb des Reichsgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemansamte hierüber und über die Zeit des Dienstantritts in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmanns ein Vermerk eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepafs dient. Aufserhalb des Reichsgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist demnächst vom Kapitän für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§ 17. Wird ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hindernis aufserstande gesetzt, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Kapitän und das Seemannsamt, vor welchem die Anmusterung erfolgt ist, auszuweisen. Der Kapitän hat das Seefahrtsbuch dem Schiffsmann oder dem Seemannsamt, vor welchem die Anmusterung erfolgt ist, sobald als thunlich zu übersenden.

§ 18. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Kapitäns und der aus diesem Verhältnis ausscheidenden Mannschaft vor einem Seemannsamte. Sie mufs, sobald das Dienstverhältnis beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamte, welches zuerst angegangen werden kann.

§ 19. Vor der Abmusterung hat der Kapitän dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuche die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugnis zu erteilen. Das Zeugnis darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Dasselbe ist kosten- und stempelfrei.

§ 20. Die Unterschriften des Kapitäns unter der Bescheinigung und dem Zeugnisse (§ 19) werden von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§ 21. Verweigert der Kapitän die Ausstellung des Zeugnisses (§ 19), oder enthält dieses oder die Bescheinigung im Seefahrtsbuche (§ 19) Angaben, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf dessen Antrag das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmanne zu bescheinigen.

§ 22. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt.

§ 23. Sind seit der Ausfertigung der Musterrolle mindestens zwei Jahre verflossen, so ist auf Antrag des Kapitäns diesem vom Seemannsamt ein dem gegenwärtigen Bestande der Schiffsmannschaft entsprechender beglaubigter Auszug aus der Musterrolle zu erteilen, welcher fernerhin als Musterrolle zu benutzen ist.

§ 24. Die Musterrolle sowie der etwa nach § 23 erteilte Auszug sind nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§ 14) sich bezieht, dem Seemannsamte, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet die Schriftstücke dem Seemannsamte des Heimatshafens und in Ermangelung eines solchen dem Seemannsamte des Registerhafens.

§ 25. Erfährt der Bestand der Mannschaft Aenderungen, bei welchen eine Musterung (§ 12) nach Mafsgabe vorstehender Bestimmungen ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, so hat der Kapitän, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der beteiligten Schiffsleute einzutragen.

§ 26. Die Kosten der Musterungsverhandlungen, einschliefslich der Ausfertigung der Musterrolle fallen dem Rheder zur Last.

Die Bestimmungen über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Reichsgebiets festzustellenden Kosten erfolgen durch den Bundesrat.

Dritter Abschnitt.

Vertragsverhältnis.

§ 27. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung und durch den nachfolgenden Vollzug der Anmusterung nicht bedingt. Jedoch ist dem Schiffsmann bei der Anheuerung ein von dem Kapitän oder dem Vertreter der

Rhederei (§ 12 Abs. 2) unterschriebener Ausweis (Heuerschein) zu geben, welcher enthält:

Namen des Schiffes,
Angabe der Dienststellung,
Angabe der Reise oder Dauer des Vertrages,
Höhe der Heuer,
Zeit und Ort der Anmusterung.

Aufkündigungsfristen und sonstige die Lösung des Heuervertrags betreffende Zeitbestimmungen sollen für beide vertragschliefsende Teile gleich sein. Bei entgegenstehender Vereinbarung kann der Schiffsmann die dem anderen Teile zugestandene Frist oder Zeitbestimmung für sich in Anspruch nehmen.

§ 28. Der Heuervertrag kann für eine Reise oder auf Zeit abgeschlossen werden.

Ist bei der Anheuerung für eine Reise deren Endziel nicht angegeben, so läuft in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, unbeschadet der Vorschrift des § 69, der Heuervertrag his zur Rückkehr in den Hafen der Ausreise (§ 14).

Bei Anheuerung auf unbestimmte Zeit soll im Heuervertrag eine Kündigungsfrist angegeben oder in anderer Weise über die Beendigung des Dienstverhältnisses Bestimmung getroffen werden. Ist dies nicht geschehen, so kann jeder Teil in jedem Hafen, welchen das Schiff zum Löschen oder Laden anläuft, vom Vertrage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig Stunden zurücktreten.

§ 29. Ist bei dem Abschlusse des Heuervertrags die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen worden, so wird im Zweifel die Heuer als vereinbart angesehen, die das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche geklärt.

§ 30. Hat ein Schiffsmann sich durch mehrere Verträge für ein und dieselbe Zeit verheuert, so geht, falls auf Grund eines der Verträge eine Anmusterung stattgefunden hat, dieser, sonst der zuerst abgeschlossene Vertrag vor.

§ 31. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden.

§ 32. Die Verpflichtung des Schiffsmanns, sich mit seinen Sachen an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein anderes bedungen ist, mit der Anmusterung. Der Zeitpunkt, zu welchem der Dienstantritt erfolgen soll, ist dem Schiffsmanne bei der Anheuerung, der Liegeplatz oder ein Meldeort ist ihm bei der Anmusterung anzugeben.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Kapitän oder der Rheder zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§ 33. Der Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung, ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund, dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht,

kann auf Antrag des Kapitäns vom Seemannsamte, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, von der Ortspolizeibehörde zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§ 34. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Kapitäns der Schiffsoffiziere und seiner sonstigen Dienstvorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubnis des Kapitäns oder eines Schiffsoffiziers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen, doch darf ihm in einem Hafen des Reichsgebietes in seiner dienstfreien Zeit, wenn nicht triftige Gründe vorliegen, die Erlaubnis nicht verweigert werden. Ist ihm eine solche Erlaubnis erteilt, so mufs er zur festgesetzten Zeit zurückkehren.

§ 35. Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Rhede, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten. In den Tropen wird diese Zeit, soweit es sich nicht ausschliefslich um Aufsichtsdienst oder Arbeiten zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen handelt, auf acht Stunden beschränkt. Bei Berechnung dieser Arbeitsdauer ist der Wachtdienst in Rechnung zu bringen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Schiffsoffiziere keine Anwendung. Den Schiffsoffizieren ist im Hafen oder auf der Rhede eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden innerhalb jeder vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

Arbeit, welche über die im Abs. 1 bestimmte Dauer von zehn oder acht Stunden geleistet wird, ist als Ueberstundenarbeit zu vergüten, soweit sie nicht zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen, oder zur Sicherung des Schiffes in dringender Gefahr erforderlich ist.

§ 36. Auf See geht die Mannschaft des Decks und Maschinendienstes Wache um Wache. Die abgelöste Wache darf nur in dringenden Fällen zu Schiffsdiensten verwendet werden. Auf Dampfschiffen ist die ablösende Maschinenwache verpflichtet, das vor der Ablösung erforderliche Aschehieven zu besorgen. Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrten von nicht mehr als zehnstündiger Dauer.

Auf Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt wird für das Maschinenpersonal der Dienst in drei Wachen eingeteilt.

Unter welchen Umständen im übrigen eine Mannschaft in mehr als zwei Wachen zu gehen hat, bestimmt der Bundesrat.

§ 37. An Sonn- und Festtagen dürfen, solange das Schiff im Hafen oder auf der Rhede liegt, Arbeiten, einschliefslich des Wachtdienstes nur gefordert werden, soweit sie unumgänglich oder unaufschieblich oder durch den Personenverkehr bedingt sind.

Mit Löschen und Laden dürfen, solange das Schiff innerhalb des Reichsgebiets im Hafen oder auf der Rhede liegt, die zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen

an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Diese Vorschrift gilt nicht für die Ladung derjenigen Dampfschiffe, welche in regelmäfsigem Fahrplane die Kaiserlich deutsche Post befördern und für die zum Löschen und Laden dieser Dampfschiffe dienenden Fahrzeuge, sowie für das Gepäck der Reisenden und für leicht verderbende Güter. Aufserdem können von einer durch die Zentralbehörde des Bundesstaates zu bestimmenden Behörde in Notfällen Ausnahmen von dieser Vorschrift auf jedesmaligen Antrag gestattet werden.

Sonn- und Festtagsarbeit (Abs. 1, 2) ist als Ueberstundenarbeit zu vergüten, soweit sie nicht zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen oder zur Sicherung des Schiffes in dringender Gefahr erforderlich ist.

Soweit nicht dringende Gründe entgegenstehen, ist an Sonn- und Festtagen im Hafen und auf der Rhede der Schiffsmannschaft Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst ihrer Konfession zu geben und der hierzu erforderliche Urlaub zu erteilen.

§ 38. Auf See darf an Sonn- und Festtagen über das hinaus, was zur Sicherheit und zur Fahrt des Schiffes zur Bedienung der Maschine, zum Segeltrocknen, Bootsdienst und zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen unbedingt erforderlich ist, der Schiffsmannschaft Arbeit nur in dringenden Fällen auferlegt werden.

Die Vorschrift des § 37 Abs. 4 findet auf See entsprechende Anwendung. Auch ist dem Schiffsmann, der es verlangt, die Teilnahme an gemeinschaftlichen Andachten seiner Konfession zu gestatten.

§ 39. Als Festtage im Sinne der §§ 37, 38 gelten im Inlande die von der Landesregierung des Liegeorts bestimmten Tage, im Ausland und auf See die Festtage des inländischen Heimathafens; in Ermangelung eines solchen werden die Festtage durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt. Im Sinne des § 37 Abs. 4 gelten als Festtage im Auslande auch die kirchlich gebotenen Festtage des Liegeorts.

§ 40. Die Vorschriften des § 35 Abs. 3 und des § 37 Abs. 3 finden auf Schiffsoffiziere keine Anwendung, sofern nicht ein anderes vereinbart ist.

§ 41. Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruche, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten und darf ohne Einwilligung des Kapitäns, solange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Sachen, sowie für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung, den Anordnungen des Kapitäns gemäfs, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.

§ 42. Der Schiffsmann ist, auch wenn der Heuervertrag infolge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist (§ 69), verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Versäumnis-, Reise- und Verpflegungskosten, deren Höhe im Streitfalle die Verklarungsbehörde, im Auslande der Konsul, festzusetzen hat, nachzukommen. Auf Verlangen des

Schiffsmanns ist ihm für die Versäumnis-, Reise- und Verpflegungskosten ein angemessener Vorschufs zu zahlen.

§ 43. Stellt sich nach Antritt der Reise heraus, dafs der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Kapitän befugt, ihn im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnismäfsig zu verringern.
Diese Befugnis besteht nicht gegenüber Schiffsoffizieren.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so hat der Kapitän die getroffene Anordnung und die die Anordnung begründenden Thatsachen, sobald thunlich, in das Schiffstagebuch einzutragen, die Eintragung dem Schiffsmanne vorzulesen und in dem Tagebuche zu vermerken, dafs und wann dies geschehen ist. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

Gegen die getroffene Anordnung kann der Schiffsmann die Entscheidung des Seemannsamts anrufen, welches zuerst angegangen werden kann. Erst nach Entscheidung des Seemannsamts, falls aber ein solches nicht angerufen ist, bei der Abmusterung, dürfen Eintragungen über den Sachverhalt in das Seefahrtsbuch, und zwar nur durch das Seemannsamt, vorgenommen werden.

§ 44. Die Heuer ist vom Tage der Anmusterung, falls diese dem Dienstantritt vorangeht, sonst vom Tage des Dienstantrittes an zu zahlen.

Als Dienstzeit gilt auch die zur Erreichung des Meldeorts (§ 32) erforderliche Reisezeit.

§ 45. Die Heuer hat der Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder des Dienstverhältnisses zu beanspruchen.

Der Schiffsmann kann jedoch in einem Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum gröfseren Teil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§ 80) verlangen, sofern bereits drei Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer drei Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

Ist die Anheuerung auf Zeit erfolgt (§ 28), so kann der Schiffsmann bei Rückkehr in den Hafen der Ausreise die bis dahin verdiente Heuer beanspruchen.

§ 46. Die Auszahlung des dem Schiffsmanne bei der Beendigung des Dienstverhältnisses zustehenden Heuerguthabens mufs an ihn persönlich und, soweit nicht im Auslande die dortigen Gesetze eine andere Behörde bestimmen, vor dem abmusternden Seemannsamt oder durch dessen Vermittelung geschehen und von diesem in der Abmusterungsverhandlung bescheinigt werden. Bei Verhinderung des Schiffsmanns ist mit dessen Zustimmung die Auszahlung an ein Familienmitglied zulässig. In einer Gast- oder Schankwirtschaft darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden.

Von der Mitwirkung des Seemannsamts darf abgesehen werden, wenn sie ohne Verzögerung der Reise nicht herbeigeführt werden kann.

Das Seemannsamt ist verpflichtet, bei der Abmusterung die dem Schiffsmann

auszuzahlende Heuer auf dessen Antrag ganz oder teilweise in Empfang zu nehmen und nach Angabe des Schiffsmanns an auswärts wohnende Angehörige desselben oder an Sparkassen oder sonstige Verwahrungsstellen gebührenfrei zu übermitteln. Die durch die Uebermittelung entstehenden baren Auslagen werden, sofern der Schiffsmann ein Deutscher ist, von dem Rheder getragen.

§ 47. Inwieweit vor dem Antritte der Reise Vorschufszahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

§ 48. Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen nach Wahl derselben, Vorschufszahlungen jedoch nach Wahl des Kapitäns, entweder in baar oder mittels einer auf den Rheder ausgestellten Anweisung geleistet werden. Die Zahlbarkeit der Anweisungen darf bei Vorschufszahlungen an die Bedingung geknüpft werden, dafs der Schiffsmann sich bei der Abfahrt des Schiffes an Bord befindet. Im übrigen mufs die Anweisung unbedingt und auf Sicht gestellt sein.

§ 49. Vor Antritt der Reise ist ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welchem die verdiente Heuer und der verdiente Ueberstundenlohn in regelmäfsigen Zeitabschnitten zu berechnen, sowie alle auf die Heuer geleisteten Vorschufs- und Abschlagszahlungen und die etwa gegebenen Handgelder, bei Zahlung in fremder Währung auch der zu Grunde gelegte Kurs, einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuch ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittieren. Die Zahl der geleisteten Ueberstunden sowie der danach verdiente Ueberstundenlohn ist wöchentlich und spätestens am Tage nach dem jedesmaligen Verlassen eines Hafens in dem Abrechnungsbuche zu vermerken; sodann ist dieser Vermerk dem Schiffsmanne zur unterschriftlichen Anerkennung vorzulegen. Verweigert er die Anerkennung, so ist auch dies und der hierfür angegebene Grund im Abrechnungsbuche zu vermerken.

Ferner ist jedem Schiffsmanne, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls die verdiente Heuer, der verdiente Ueberstundenlohn sowie jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung, bei Zahlung in fremder Währung auch der zu Grunde gelegte Kurs, einzutragen. Vor der Abmusterung ist dem Schiffsmann in diesem Heuerbuche sein Gesamtguthaben zu berechnen.

§ 50. Wenn die Zahl der Mannschaft des Decks- oder Maschinendienstes sich während der Reise vermindert und der weitere Verlauf der Reise eine Verminderung der Arbeitsanforderungen nicht in Aussicht stellt, so mufs der Kapitän die Mannschaft ergänzen, soweit die Umstände es gestatten. Solange eine Ergänzung nicht erfolgt, sind die während der Fahrt ersparten Heuergelder unter diejenigen Schiffsleute desselben Dienstzweigs, welchen dadurch eine Mehrarbeit erwachsen ist, nach Verhältnis dieser und der Heuer zu verteilen. Ein Anspruch auf die Verteilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Sachen des entwichenen Schiffsmanns nicht an Bord zurückgeblieben sind.

§ 51. Wird ein Schiffsmann bei Abfahrt des Schiffes vermifst, so hat der

Kapitän demjenigen Seemannsamt, in dessen Bezirk zuerst diese Wahrnehmung gemacht wird, behufs Ermittelung sobald als thunlich Anzeige zu erstatten und das Seefahrtsbuch des Vermifsten zu übermitteln.

§ 52. In allen Fällen, in welchen ein Schiff mehr als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt für den seit zwei Jahren im Dienste befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird, wie folgt, bestimmt:

1. der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des zweiten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3. für die übrige Schiffsmannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrags.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 2 tritt der Schiffsmann mit der Erhöhung der Heuer zugleich in die entsprechende Rangklasse ein.

§ 53. Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Kapitäns und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem nach den §§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältnis gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamte des Heimatshafens und in Ermangelung eines solchen dem Seemannsamte des Registerhafens zu übergeben. Das Seemannsamt hat die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln.

§ 54. Dem Schiffsmanne gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkte des Dienstantritts an bis zur Abmusterung, jedoch wenn diese ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarfe verwenden und nichts davon veräufsern, vergeuden oder sonst bei seite bringen. Anstatt der Beköstigung kann auf Grund besonderer Abrede eine entsprechende Geldentschädigung gewährt werden.

§ 55. Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes vom Zeitpunkt des Dienstantritts an bis zur Abmusterung, jedoch wenn diese ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Gröfse des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Sachen bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann infolge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§ 56. Die dem Schiffsmanne für den Tag mindestens zu verabreichenden

Speisen und Getränke (§ 54) bestimmen sich, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nach dem örtlichen Rechte des Heimatshafens und in Ermangelung eines solchen nach dem örtlichen Rechte des Registerhafens. Der Erlafs näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege und, sofern es an einem inländischen Heimatshafen oder Registerhafen fehlt, dem Reichskanzler zu.

Ueber Gröfse und Einrichtung des Logisraums (§ 55), über die Einrichtung von Wasch- und Baderäumen und Aborten an Bord der Schiffe und die mindestens mitzunehmenden Heilmitttel beschliefst der Bundesrat. Die Beschlüsse des Bundesrates sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 57. Der Kapitän ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffstagebuche zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Dem Schiffsmann gebührt eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemansamt, vor welchem abgemustert wird.

§ 58. Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, dafs das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder dafs die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt mit möglichster Beschleunigung unter Hinzuziehung von erreichbaren Sachverständigen und der ortsanwesenden Beschwerdeführer eine Untersuchung des Schiffes oder der Vorräte zu veranlassen, und das Ergebnis in das Schiffstagebuch einzutragen. Auch hat das Seemannsamt, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

Kommt der Kapitän den zu diesem Behufe getroffenen Anordnungen nicht nach, so kann jeder Schiffsoffizier und jeder Schiffsmann seine Entlassung mit der für den Fall des § 74 Nr. 1 versehenen Wirkung (§ 76) fordern.

§ 59. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Diese Verpflichtung erstreckt sich:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Verlassen des Schiffes in einem deutschen Hafen, und bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Verlassen des Schiffes in einem anderen Hafen.

Im Falle einer Verletzung hört die Verpflichtung des Rheders dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

Der Rheder ist berechtigt, die Verpflegung und Heilbehandlung dem Schiffsmann in einer Krankenanstalt zu gewähren.

Ein Schiffsmann, der wegen Krankheit oder Verletzung aufserhalb des Reichsgebiets zurückgeblieben ist, kann mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Seemannsamts nach einem deutschen Hafen in eine Krankenanstalt überführt werden. Ist der Schiffsmann aufserstande, die Zustimmung zu erteilen, oder verweigert er sie ohne berechtigten Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch dasjenige Seemannsamt ersetzt werden, in dessen Bezirk der Schiffsmann sich zur Zeit befindet. Findet die Ueberführung statt, so erstreckt sich die Verpflichtung des Rheders stets nur bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Aufnahme in die Krankenanstalt des deutschen Hafens.

Der Schiffsmann, welcher sich der Heilbehandlung ohne berechtigten Grund entzieht und hierdurch nach ärztlichem Gutachten die Heilung vereitelt oder wesentlich erschwert hat, verliert den Anspruch auf kostenfreie Verpflegung und Heilbehandlung. Ueber die Berechtigung des Grundes, sowie über Beginn und Dauer des Verlustes entscheidet vorläufig das Seemannsamt.

Dem Schiffsmanne gebührt, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen der Ausreise (§ 14) zurückkehrt, freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende, Vergütung.

§ 60. Liegt der Hafen der Ausreise aufserhalb des Reichsgebiets, so kann der in einem deutschen Hafen geheuerte Schiffsmann in den Fällen des § 59 Abs. 6, des § 66 Abs. 3 und der §§ 69, 71, 72, 79 die Rückbeförderung auch nach dem Hafen, an welchem er geheuert ist, verlangen. Im übrigen kann vereinbart werden, dafs für die dem Schiffsmann in den vorbezeichneten Fällen zustehenden Rückbeförderungsansprüche an Stelle des Hafens der Ausreise ein anderer Hafen, insbesondere derjenige, an welchem die Heuerung oder die Anmusterung stattgefunden hat, treten soll.

Unterläfst es der Rheder oder sein Vertreter, dem Anspruche des Schiffsmanns auf freie Zurückbeförderung innerhalb einer vom Seemannsamte gestellten Frist zu genügen oder befindet sich der Rheder oder sein Vertreter wegen Abwesenheit nicht in der Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so kann das Seemannsamt, sofern dadurch dem Rheder keine höheren Kosten erwachsen, auf Antrag des Schiffsmanns anordnen, dafs an die Stelle des gesetzlich oder vertragsmäfsig bestimmten Rückbeförderungshafens ein anderer, vom Seemannsamte zu bezeichnender Hafen tritt.

§ 61. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verletzte Schiffsmann:

1. wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläfst.

Für die Dauer des Aufenthalts in einer Krankenanstalt gebührt dem Schiffsmanne keine Heuer. Hat er aber Angehörige, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend aus seinem Heuerverdienste bestritten hat, so ist ein Viertel der Heuer zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes zu Schaden gekommen,

so hat er auf eine angemessene, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Belohnung Anspruch.

§ 62. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verletzung durch eine strafbare Handlung sich zugezogen oder den Dienst ohne einen ihn nach § 74 dazu berechtigenden Grund verlassen hat, finden die §§ 59 bis 61 keine Anwendung.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet vorläufig das Seemannsamt.

§ 63. Mufs der Schiffsmann wegen Erkrankung oder Verletzung am Lande zurückgelassen werden, so hat, soweit der Schiffsmann nicht ein anderes bestimmt, der Kapitän die Sachen und das Heuerguthaben des Schiffsmanns behufs Fürsorge für deren Aufbewahrung dem am Orte der Zurücklassung befindlichen Seemannsamte zu überliefern. Mit Genehmigung dieses Seemannsamts kann die Ueberlieferung an eine andere geeignete Stelle, insbesondere an die Verwaltung der Krankenanstalt, in welche der Schiffsmann aufgenommen ist, erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn sich am Orte der Zurücklassung kein Seemannsamt befindet. In diesem Falle hat der Kapitän dem Seemannsamt, in dessen Bezirke die Zurücklassung erfolgt, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

Der Kapitän hat bei Ueberlieferung der Sachen eine von ihm und einem Schiffsoffizier, in Ermangelung eines solchen von einem Schiffsmanne, zu unterschreibende Aufzeichnung der Sachen und des Betrags des Heuerguthabens beizufügen und ein zweites Exemplar der Aufzeichnung unter Vermerk der Aufbewahrungsstelle dem Schiffsmanne zu übergeben.

Bei Erkrankung oder Verletzung des Kapitäns hat der Stellvertreter mit den Sachen des Kapitäns nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 zu verfahren.

§ 64. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§ 80) zu zahlen und, sofern der Tod innerhalb der Zeit der Fürsorgepflicht des Rheders (§ 59) erfolgt, die Bestattungskosten zu tragen.

Ist anzunehmen, dafs das Schiff innerhalb vierundzwanzig Stunden einen Hafen erreicht, so ist, falls nicht gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, die Leiche mitzunehmen und für deren Bestattung am Lande Sorge zu tragen.

Die Art der Bestattung auf See mufs den Seegebräuchen entsprechen.

Wird der Schiffsmann bei Verteidigung des Schiffes getötet, so hat der Rheder eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§ 65. Der auf dem Schiffe während der Reise eintretende Tod des Kapitäns oder eines Schiffsmanns ist gemäfs §§ 61 bis 64 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bei Vermeidung der im § 68 daselbst angedrohten Strafe zu beurkunden.

Soweit der Nachlafs eines verstorbenen Schiffsmanns sich an Bord befindet, hat der Kapitän für die Aufzeichnung und sorgfältige Aufbewahrung sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses im Wege der Versteigerung Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlafsgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben sowie das etwaige Heuerguthaben sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, oder mit dessen Genehmigung dem Seemannsamte des Ausreise- oder des Heimatshafens zu übergeben.

Für den Nachlafs des während der Reise verstorbenen Kapitäns hat der Stellvertreter nach Mafsgabe der Vorschriften der Abs. 2, 3 Sorge zu tragen.

§ 66. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschliefslich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne des Abs. 1 ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen (§ 82) kommt und seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede Reise nach einem Hafen Grofsbritanniens, des Kanals, der Nordsee, des Kattegats, des Sundes oder der Ostsee, als Rückreise, falls die Reise thatsächlich in dem betreffenden Hafen endet, und dies der Schiffsmannschaft spätestens alsbald nach der Ankunft vom Kapitän erklärt wird.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen der Ausreise, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung; aufserdem gebührt ihm neben der verdienten Heuer die Heuer für die Dauer der Zurückbeförderung (§ 73).

§ 67. Der für eine bestimmte Zeit geheuerte Schiffsmann ist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, verpflichtet, bis zum Ablaufe dieser Zeit im Dienste zu verbleiben.

Läuft die Dienstzeit während einer Reise ab, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung der Schiffsmann seine Entlassung erst im nächsten Hafen, welchen das Schiff zum Löschen oder Laden anläuft, verlangen. Ist es nach Bescheinigung des Seemannsamts oder in Ermangelung eines solchen der örtlichen Behörde dem Kapitän nicht möglich, in dem Hafen einen Ersatzmann anzuheuern, so ist der Schiffsmann verpflichtet, gegen eine Erhöhung der Heuer um ein Viertel, den Dienst bis zu einem Hafen, in welchem der Ersatz möglich ist, längstens aber noch drei Monate hindurch fortzusetzen. Ist der Schiffsmann in einem deutschen Hafen geheuert, so mufs auf sein Verlangen das Dienstverhältnis unter den bisherigen Bedingungen bis zur Rückkehr nach einem deutschen Hafen, längstens aber noch drei Monate hindurch, fortgesetzt werden.

§ 68. Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

§ 69. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

1. wenn es verunglückt;
2. wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert (§ 479 des Handelsgesetzbuchs) und in dem letzten Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;
3. wenn es geraubt wird;
4. wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Der Schiffsmann hat alsdann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach dem Hafen der Ausreise oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung; aufserdem ist ihm neben der verdienten Heuer noch der Betrag der halben Heuer für die Dauer der Zurückbeförderung (§ 73) zu gewähren.

§ 70. Der Kapitän kann den Schiffsmann vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:
1. so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere wiederholten Ungehorsams, fortgesetzter Widerspenstigkeit, wiederholter Trunkenheit im Dienste, oder der Schmuggelei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Urkundenfälschung oder einer mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4. wenn der Schiffsmann durch eine strafbare Handlung eine Krankheit oder Verletzung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5. wenn der Schiffsmann mit einer geschlechtlichen Krankheit behaftet ist, die den übrigen an Bord befindlichen Personen Gefahr bringen kann. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich, sofern ein Arzt zu erlangen ist, nach dessen Gutachten;
6. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade, wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Der Kapitän mufs die Entlassung, sowie deren Grund, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmanne mitteilen und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 5 spätestens, bevor dieser das Schiff verläfst, in das Schiffstagebuch eintragen. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine vom Kapitän unterzeichnete Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

§ 71. Dem Schiffsmanne gebührt in den Fällen des § 70 Nr. 1 bis 4 nicht mehr als die verdiente Heuer (§ 80).

Im Falle der Nr. 5 bestimmen sich die Ansprüche des Schiffsmanns nach den Vorschriften der §§ 59 bis 61. Dies gilt für Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Deutschen, die zum Dienste auf einem Schiffe dieses Staates angestellt sind, durch die dortige Gesetzgebung oder durch Staatsvertrag eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist.

In den Fällen der Nr. 6 stehen dem Schiffsmanne, wenn die Entlassung nach Antritt der Reise erfolgt, die im § 69 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche zu.

§ 72. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den im § 70 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, erhält als Entschädigung die Heuer für einen Monat unter Anrechnung der etwa empfangenen Hand- und Vorschufsgelder.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er aufserdem Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§ 78, 79) nach dem Hafen der Ausreise oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende, im Streitfalle von dem Seemannsamte vorläufig festzusetzende Vergütung. Auch erhält er aufser der im Abs. 1 vorgesehenen und der verdienten Heuer (§ 80) die Heuer für die nach § 73 zu berechnende voraussichtliche Dauer seiner Reise nach dem Rückbeförderungshafen.

§ 73. Ist der Rückbeförderungshafen ein deutscher, so wird in Fällen vorzeitiger Entlassung nach Antritt der Reise (§ 72 Abs. 2) behufs Ermittelung der dem Schiffsmanne für die Rückreise gebührenden Heuer die Dauer der Reise unter Zugrundelegung von Dampfschiffsbeförderung, wie folgt, gerechnet:

bei Entlassung:	zu:
a) in einem Hafen der Nordsee oder des englischen Kanals, der Ostsee oder der an diese angrenzenden Gewässer . .	1/2 Monat,
b) in einem sonstigen europäischen Hafen (§ 82)	1 „
c) in einem aufsereuropäischen Hafen, mit Ausnahme der unter d genannten	1 1/2 „
d) in einem Hafen des Grofsen Ozeans oder Australiens . .	2 „

Mufs die Rückbeförderung ganz oder teilweise mittels Segelschiffs stattfinden, so ist für die mittels Segelschiffs zurückzulegende Strecke das Doppelte der Dauer der Dampfschiffsbeförderung zu rechnen.

Erfolgt in den Fällen a und b des Abs. 1 die Rückbeförderung unter ausschliefslicher Benutzung der Eisenbahn, so wird die Dauer der Reise nicht in Ansatz gebracht.

Die Dauer der Rückreise wird nach Mafsgabe des Vorstehenden, bei Rückbeförderung nach einem aufserdeutschen Hafen unter angemessener Berücksichtigung der Sätze a bis d, im Streitfalle vom Seemannsamte vorläufig festgesetzt.

§ 74. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Kapitän einer schweren Verletzung seiner Pflichten gegen den Schiffsmann, insbesondere durch Mifshandlung oder durch Duldung solcher seitens anderer Personen der Schiffsbesatzung, durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank oder durch Verabreichung verdorbenen Proviants, schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritte ein oder ein und ein halbes Jahr, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§ 82) oder in einem nicht europäischen Hafen sich befindet, verflossen ist;

4. wenn das Schiff nach einem Hafen bestimmt ist, oder einen Hafen anlaufen soll, der schon zur Zeit der Anmusterung durch Pest, Cholera, oder Gelbfieber verseucht war, sofern nicht dem Schiffsmanne bei der Anmusterung dieser Hafen und die Verseuchnng mitgeteilt worden ist. Als verseucht im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Hafen, in dem ein Pest-, Cholera- oder Gelbfieberherd vorhanden ist. Der Anspruch auf Entlassung fällt fort, sobald die Verseuchung aufgehört hat;
5. wenn der Schiffsmann beabsichtigt, sich für die Maschinisten-, Steuermanns- oder Schifferprüfnng vorzubereiten oder eine ihm nachweislich angebotene Stellung als Kapitän anzunehmen, sofern er einen geeigneten Ersatzmann stellt und durch den Wechsel dem Schiffe kein Aufenthalt entsteht. Ob der vorgeschlagene Ersatzmann geeignet ist, entscheidet im Streitfall das nächste Seemannsamt.

Der Wechsel des Rheders oder Kapitäns giebt dem Schiffsmanne kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§ 75. Im Falle des § 74 Nr. 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:
1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, dafs nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

§ 76. Der Schiffsmann hat in den Fällen des § 74 Nr. 1, 2 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 72 bestimmt sind.

In den Fällen des § 74 Nr. 3 bis 5 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer. Jedoch hat er im Falle der Nr. 4 die im § 72 bestimmten Ansprüche, sofern bei der Anmusterung im Heimatshafen der Rheder, sein Vertreter (§ 12 Abs. 2) oder der Kapitän, bei der Anmusterung in einem anderen Hafen der Kapitän von der Verseuchung Kenntnis hatte.

§ 77. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, aufser in dem Falle eines Flaggenwechsels gegen den Willen des Kapitäns erst auf Grund einer vorläufigen Entscheidung des Seemannsamts (§ 129) den Dienst verlassen.

§ 78. Ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet, so umfafst er auch den Unterhalt während der Reise sowie die Beförderung der Sachen des Schiffsmanns. Den Schiffsoffizieren ist die Zurückbeförderung nnd der Unterhalt in der Kajüte zu gewähren.

Im Streitfall entscheidet über die Art der Zurückbeförderung vorläufig das abmusternde Seemannsamt.

§ 79. Dem Anspruch auf freie Zurückbeförderung und auf Fortbezug von Heuer für die Dauer der Znrückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmanne, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamts ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Rück-

beförderungshafen oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; im letzteren Falle gebührt dem Schiffsmann eine entsprechende Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§ 78) bis zu dem zuerst bezeichneten Hafen.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§ 80. In den Fällen der §§ 45, 53, 61, 64, 69, 71, 72, 76 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Teiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§ 72, 73 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschliefslich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet. Bei Berechnung der Heuer für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 81. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Anteil an der Fracht oder am Gewinne wird als Heuer im Sinne dies Gesetzes nicht angesehen.

§ 82. In den Fällen der §§ 66, 73, 74 sind die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres den europäischen Häfen gleichzustellen.

§ 83. Der Kapitän darf einen Schiffsmann aufserhalb des Reichsgebiets nicht ohne Genehmigung des Seemannsamts zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen ist, so kann die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dafs der Kapitän gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Ist der Schiffsmann mit der Zurücklassung einverstanden und befindet sich kein Seemannsamt am Platze und läfst sich auch die Genehmigung eines anderen Seemannsamts ohne Verzögerung der Reise nicht einholen, so ist der Kapitän bebefugt, den Schiffsmann ohne Genehmigung zurückzulassen. Der Rheder bleibt in diesem Falle für die aus einer etwaigen Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmanns während der nächsten drei Monate erwachsenden Kosten hafthar.

Die Bestimmungen des § 127 werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Disziplinar-Vorschriften.

§ 84. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Kapitäns unterworfen. Die Ausübung der Disziplinargewalt des Kapitäns kann nur auf den ersten Offizier des Decksdienstes und den ersten Offizier des Maschinendienstes innerhalb ihres Dienstbereichs übertragen werden. Dieselben haben jeden Fall der Ausübung der Disziplinargewalt binnen vierundzwanzig Stunden dem Kapitän anzuzeigen.

§ 85. Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Kapitän, den Schiffsoffizieren und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er

mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 86. Der Schiffsmann hat dem Kapitän auf Verlangen wahrheitsgemäfs und vollständig mitzuteilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§ 87. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubnis des Kapitäns keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter mufs er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Kapitän ist auch befugt, solche Güter über Bord zu werfen, wenn ihr Verbleib an Bord Schiff oder Ladung oder die Gesundheit der an Bord befindlichen Personen gefährden oder das Einschreiten einer Behörde zur Folge haben kann.

§ 88. Die Vorschriften des § 87 finden auch Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubnis des Kapitäns Waffen oder Munition, Branntwein oder andere geistige Getränke, oder mehr an Tabak und Tabakswaren, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läfst.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen Gegenstände verfallen dem Schiffe.

§ 89. Der Kapitän hat die auf Grund der Vorschriften der §§ 87, 88 getroffenen Anordnungen, sobald es geschehen kann, in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 90. Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Rhede, so ist der Kapitän befugt, wenn nach den Umständen eine Entweichung zu befürchten ist, die Sachen der Schiffsleute bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§ 91. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäfsigkeit des Dienstes ist der Kapitän befugt, die geeigneten Mafsregeln zu ergreifen. Geldbufsen, Kostschmälerung von mehr als dreitägiger Dauer, Einsperrung und körperliche Züchtigung darf er jedoch zu diesem Zwecke weder als Strafe verhängen, noch als Zwangsmittel anwenden.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Kapitän zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Zu diesem Zwecke ist ihm auch die Anwendung von körperlicher Gewalt in dem durch die Umstände gebotenen Mafse gestattet. Er darf ferner gegen die Beteiligten die geeigneten Sicherungsmafsregeln ergreifen und sie nötigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann mufs dem Kapitän auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande kann der Kapitän in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Schiffe der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin angehen.

§ 92. Der Kapitän hat jede in Gemäfsheit der Vorschriften des § 91 getroffene Mafsregel mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffstagebuch einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 93. Ein Schiffsmann, welcher nach Abschlufs des Heuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entweicht oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entweicht oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im § 298 des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre belegt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

In den Fällen der Abs. 1, 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Kapitäns ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 94. In den Fällen des § 93 Abs. 2, 3 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die an Bord zurückgelassenen Sachen des Schiffsmanns können von dem Rheder zur Deckung seiner Schadensansprüche aus dem Heuer- oder Dienstvertrag in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Mafsgabe des § 132 verfahren. Dem Seemannsamte, bei welchem die Meldung von der Entweichung erfolgt (§ 25) ist, sobald es geschehen kann, eine Aufstellung über den Betrag der Schadensansprüche und des Heuerguthabens einzureichen, widrigenfalls die vorgedachte Befugnis erlischt.

§ 95. Hat der Schiffsmann sich im Auslande dem Dienste in einem der Fälle des § 74 Nr. 1, 3, 4, 5 der Vorschrift des § 77 entgegen entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrag einer Monatsheuer ein.

§ 96. Mit Geldstrafe bis zum Betrag einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht, die, wenn sie in gröblicher Weise erfolgt, nach Abs. 1 strafbar ist, wird insbesondere angesehen:

1. Nachlässigkeit im Wachtdienste;
2. Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
3. ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
4. Verlassen des Schiffes ohne Erlaubnis oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
5. Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis;

6. eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
7. Trunkenheit im Schiffsdienste;
8. Vergeudung, unbefugte Veräufserung oder beiseite bringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe his auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Kapitäns oder eines verletzten Schiffsmanns ein. Der Antrag kann bis zur Abmusterung gestellt werden. Die Zurücknahme ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung zulässig.

§ 97. In den Fällen der §§ 95, 96 wird, wenn der Heuer nicht monatsweise bedungen ist, bei der Festsetzung der Geldstrafe der einer Monatsheuer entsprechende Geldbetrag nach dem Ermessen des Seemannsamtes berechnet.

§ 98. Der Kapitän hat, sobald es geschehen kann, jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht (§ 96) mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Schiffstagebuch einzutragen und dem Schiffsmanne von dem Inhalte der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des § 96 Mitteilung zu machen, auch demselben auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Tagebuch anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein, soweit nicht im Falle des § 96 Abs. 2 Nr. 3 der verletzte Schiffsmann darauf anträgt.

§ 99. Beschwert sich ein Schiffsmann über ungebührliches Betragen der Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsmannschaft oder darüber, dafs das Schiff, für welches er angemustert ist, nicht seetüchtig ist, oder dafs die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat der Kapitän die Beschwerde mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffstagebuch einzutragen und dem Beschwerdeführer auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen.

§ 100. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Kapitäns, eines Schiffsoffiziers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 101. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Beteiligten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden. Der Rädelsführer wird in diesem Falle mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 102. Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§ 101, 105 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des § 101

Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Falle des § 105 Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein.

§ 103. Ein Schiffsmann, welcher den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 104. Dieselben Strafvorschriften (§ 103) finden auf den Schiffsmann Anwendnng, welcher dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten in Ausübung seiner Dienstbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten thätlich angreift.

§ 105. Wird eine der in den §§ 103, 104 bezeichneten Handlnngen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer sowie diejenigen, welche gegen den Kapitän, einen Schiffsoffizier oder einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von gleicher Dauer bestraft; auch kann neben der Zuchthausstrafe auf Zulassigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 106. Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Kapitäns, eines Schiffsoffiziers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§ 103, 104 bezeichneten Handlungen beziehen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 107. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Erteilung eines Seefahrtsbuchs, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder nnterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterläfst, sich gemäfs § 12 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses es unterläfst, sich hierüber gemäfs § 17 gegen das Seemannsamt auszuweisen;
4. wider besseres Wissens eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde gemäfs § 99 bei dem Kapitän vorbringt;
5. der vorläufigen Entscheidung des Seemannsamts (§ 129 Abs. 3) zuwiderhandelt.

Durch die Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 108. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants

bei einem Seemannsamte vorbringt (§ 58) und hierdurch eine Untersuchung veranlafst, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und hierdurch eine Untersuchung veranlafst, wird mit Geldstrafe bis einhundert Mark bestraft.

§ 109. Ein Schiffsmann, welcher vorsätzlich und rechtswidrig Teile des Schiffskörpers, der Maschine, der Takelung oder Ausrüstungsgegenstände oder Vorrichtungen, welche zur Rettung von Menschenleben dienen, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis eintausend Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 110. Die Verhängung einer in diesem Abschnitt oder durch sonstige strafgesetzliche Vorschriften angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dafs der Schuldige aus Anlafs der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch mufs eine Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamts (§ 123), wie in dem gerichtlichen Strafurteile bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§ 111. Der Kapitän, Schiffsoffizier oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmanne gegenüber seine Disziplinargewalt mifsbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 112. Der Kapitän, welcher die gehörige Verproviantierung des Schiffes vor Antritt oder während der Reise vorsätzlich unterläfst, wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist die Unterlassung aus Fahrlässigkeit geschehen, so tritt, wenn infolge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

§ 113. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft ein Kapitän, welcher

1. den Verpflichtungen zuwiderhandelt, welche ihm durch die gemäfs § 50 Abs. 2 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften auferlegt werden;
2. den Verpflichtungen zuwiderhandelt welche ihm durch die gemäfs § 4 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Besetzung der Schiffe mit Schiffsoffizieren auferlegt werden;
3. einem Schiffsmanne grundlos Speise und Trank vorenthält oder ohne Not verdorbenen Proviant verabreicht;
4. einen Schiffsmann, abgesehen von dem Falle des § 83 Abs. 2, im Ausland ohne Genehmigung des Seemannsamts zurückläfst.

§ 114. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft ein Kapitän, welcher

1. es unterläfst, für die Bekanntgabe der Vorgesetzten durch Aushang (§ 3 Abs. 4) Sorge zu tragen;
2. es unterläfst, bei der Anheuerung dem Schiffsmanne den vorgeschriebenen Heuerschein (§ 27) einzuhändigen;
3. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, oder unterläfst, dafür zu sorgen, dafs die Musterrolle sich während der Reise an Bord befindet;
4. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
5. der Vorschrift des § 34 Abs. 3 zuwider dem Schiffsmann ohne triftigen Grund die Erlaubnis zum Verlassen des Schiffes verweigert; die Bestrafung tritt nur ein, wenn der Schiffsmann sie binnen drei Tagen nach der Verweigerung des Urlaubs beim Seemannsamt beantragt;
6. den Vorschriften des § 37 Abs. 2, 4 und des § 38 zuwiderhandelt;
7. den Vorschriften der §§ 46, 48, betreffend die Auszahlung der Heuer und der Vorschüsse, zuwiderhandelt;
8. es unterläfst, für die Erfüllung der im § 49 vorgesehenen Obliegenheiten Sorge zu tragen;
9. den Vorschriften des § 50 zuwider die Mannschaft nicht ergänzt;
10. die ihm obliegende Fürsorge für das Seefahrtsbuch (§ 17), für die Sachen und für das Heuerguthaben des erkrankten oder für den Nachlafs des verstorbenen Schiffsmanns verabsäumt (§§ 63, 65);
11. den Vorschriften des § 64 Abs. 2, 3 zuwiderhandelt;
12. eine der in den §§ 70, 89, 92, 99 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffstagebuch unterläfst;
13. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach den §§ 126, 127 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
14. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen (§§ 129, 130);
15. der Anordnung eines Seemannsamts wegen Vollstreckung eines Strafbescheids (§ 125 Abs. 2) nicht Folge leistet oder der vorläufigen Entscheidung eines Seemannsamts (§ 129 Abs. 3) zuwiderhandelt;
16. es unterläfst, dafür Sorge zu tragen, dafs die im § 133 vorgeschriebenen Abdrücke und Schriftstücke im Volkslogis zugänglich sind.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 4 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§ 115. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einem Tage Haft wird bestraft ein Kapitän oder ein Schiffsmann, der sich vor dem Seemannsamte ungebührlich benimmt.

§ 116. Ein Schiffsoffizier, welcher es unterläfst, gemäfs § 84 von der Ausübung der Disziplinargewalt binnen vierundzwanzig Stunden dem Kapitän Mitteilung zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 117. Wer als Rheder, oder als Vertreter eines Rheders vorsätzlich den gemäfs § 56 Abs. 2 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt oder den Kapitän aufser Stand setzt, für die genügende Verproviantierung des Schiffes oder die Mitnahme der vorschriftsmäfsigen Heilmittel zu sorgen, wird, sofern nicht in den letzteren Fällen nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe verwirkt, wer in der im Abs. 1 bezeichneten Eigenschaft vorsätzlich den gemäfs § 4 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Besetzung der Schiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren zuwiderhandelt.

§ 118. Wer als Rheder, oder als Vertreter eines Rheders durch seine Anordnung den Vorschriften des § 37 Abs. 2, 4 und des § 38 über die Sonntagsruhe zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 119. Wer als Rheder oder als Vertreter eines Rheders es unterläfst, bei der Anheuerung dem Schiffsmanne den vorgeschriebenen Heuerschein (§ 27) einzuhändigen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 120. Als Rheder im Sinne der §§ 117 bis 119 gelten auch die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften oder sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, welche Rhederei betreiben.

§ 121. Die Verfolgung wegen der in den §§ 93 bis 119 bezeichneten strafbaren Handlungen findet auch dann statt, wenn die strafbaren Handlungen aufserhalb des Reichsgebiets begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

Die Verfolgung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dafs der Thäter ein Ausländer ist.

§ 122. In den Fällen des § 93 Abs. 1, 2 und der §§ 95, 96, 107, 114 bis 116, 118, 119 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt, im Falle des § 93 Abs. 2 jedoch nur, wenn dieses seinen Sitz aufserhalb des Reichsgebietes hat, und in den Fällen der §§ 118, 119 nur, wenn es seinen Sitz im Inlande hat.

§ 123. Das Seemannsamt hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand mit möglichster Beschleunigung festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschlufs der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen, welcher zu verkünden und dem Angeschuldigten im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Der Bescheid wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Das Verfahren vor dem Seemannsamt ist gebührenfrei.

Im Inlande finden auf dasselbe die Vorschriften der §§ 170, 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Oeffentlichkeit entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Seemannsamt durch Verordnung des Bundesrats geregelt. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 124. Gegen den Bescheid des Seemannsamts kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamte zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Dasselbe hat dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung über den Antrag zu erteilen.

Verläfst das Schiff vor Ablauf der Frist den Hafen, so kann der Schiffsmann auch bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich innerhalb der Frist Einspruch einlegen. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch einzuhändigen. Der Kapitän hat, sobald es geschehen kann, den Einspruch in das Schiffstagebuch einzutragen und den Antrag dem Seemannsamte zu übersenden. Die Verjährung ruht von der Einlegung des Einspruchs bis zum Eingange des Antrags beim Seemannsamte.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Inlande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirke dieser Sitz belegen ist. Hat es seinen Sitz im Auslande, so ist dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirke sich der inländische Heimatshafen oder in Ermangelung eines solchen der Registerhafen des Schiffes befindet; fehlt es an einem hiernach zuständigen deutschen Gerichte, so wird das Gericht von dem Reichsgericht bestimmt.

§ 125. Der Bescheid des Seemannsamts ist inbetreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckung der Strafbescheide der inländischen Seemannsämter erfolgt durch die landesgesetzlich hierzu bestimmten Behörden. Die Vollstreckung der von einem Seemannsamt im Ausland erlassenen Strafbescheide erfolgt gebührenfrei durch dieses selbst, wobei der Kapitän den auf Beitreibung der Geldstrafe gerichteten Anordnungen des Seemannsamts Folge zu leisten hat; die Vorschriften der §§ 811, 850 der Civilprozefsordnung über die Unpfändbarkeit von Sachen und Ansprüchen finden entsprechende Anwendung.

Die im Absatz 2 bezeichneten inländischen Vollstreckungsbehörden haben auf Ersuchen auch die von einem Seemannsamt aufserhalb ihres Amtsbereichs erlassenen Strafbescheide gegen die innerhalb ihres Amtsbereichs befindlichen Personen zu vollstrecken. Auf die Erledigung des Ersuchens finden die Vorschriften des Gesetzes über den Beistand bei Einziehnng von Abgaben nnd Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) entsprechende Anwendung.

§ 126. Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Kapitän unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einflufs haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tötung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken,

wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§ 127. Der Kapitän ist ermächtigt, jederzeit die Sachen der Schiffsleute, welche der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Kapitän ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer der im § 70 Nr. 3 und im § 93 Abs. 2, 3 bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, festzunehmen. In den Fällen des § 70 Nr. 3 ist er hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht. In den Fällen des § 93 Abs. 2, 3 ist von einer Einsperrung abzusehen, sofern sich das Schiff auf hoher See befindet.

Der Thäter ist unter Mitteilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Kapitän die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamte zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Kapitän, wenn im Ausland ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an eine zuständige deutsche Behörde zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 128. Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntnis gebrachten, zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§ 129. Der Schiffsmann darf den Kapitän vor einem ausländischen Gerichte weder strafrechtlich noch civilrechtlich belangen, sofern gegen ihn ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird ausserdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in den Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamts nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Kapitän ohne dringenden Grund nicht versagen. Auch dem Kapitän steht unter denselben Voraussetzungen, wie dem Schiffsmanne, die Befugnis zu, die Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen.

Jeder Teil hat die Entscheidung des Seemannsamts einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugnis, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Vorschriften des Abs. 1 auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Heuervertrage keine Anwendung.

§ 130. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmanne, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt, in dessen Bezirke das Schiff liegt, unter Vorbehalt des Rechtsweges entsehieden.

§ 131. Die nach den §§ 129, 130 getroffene Entscheidung des Seemannsamts steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile gleieb. Der Erteilung der Vollstreckungsklausel bedarf es nicht. Ist die zuständige Behörde angerufen oder der Rechtsweg besehritten, so findet § 707 der Civilprozessordnung entsprecbende Anwendung.

§ 132. Die nach den Vorschriften des fünften Abschnitts festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fliefsen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des inländischen Heimatshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden. In Ermangelung eines inländischen Heimatshafens tritt an dessen Stelle der inländische Registerhafen; fehlt es anch hieran, so erfolgt die Bestimmung durch den Reichskanzler.

§ 133. Ein Abdruck dieses Gesetzes, der für das Schiff über Kost nnd Logis geltenden Vorschriften (§ 56) und einer amtlichen Zusammenstellung der Bestimmungen über die Militärverhältnisse der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 7) sowie eine Abschrift der in der Musterrolle enthaltenen Bestimmungen des Heuervertrags einsehliefslieb aller Nebenbestimmungen müssen im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 134. Die Anwendung des § 1 Abs. 2, des zweiten Abschnitts, der §§ 36, 45, 44, des § 49, der §§ 59 bis 64, des § 65 Abs. 2, 3 und des § 133 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Verordnnng des Bundesrats ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Verordnung ist dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 135. Keine Anwendung finden:

1. auf Seeschlepper der § 1 Abs. 2 und die §§ 35 bis 38;
2. auf Bergungsfahrzeuge der § 1 Abs. 2 und soweit diese Fahrzeuge in Thätigkeit sind, die §§ 35 bis 38;
3. auf Hochseefischereifahrzeuge der § 36, der § 37 Abs. 2 und der § 38 Abs. 1 und, soweit die Mannschaft vertragsmäfsig am Gewinn beteiligt ist, der § 1 Abs. 2.

§ 136. Soweit im Auslande nach den dortigen Gesetzen eine Verlautbarung des Dienstvertrages oder der Beendigung des Dienstverhältnisses für die Mannschaft deutscher Schiffe vor der ausländischen Behörde erfolgen mufs, kann der Reichskanzler bestimmen, dafs die An- und Abmusterung vor dem Seemannsamt (§§ 13, 18) durch einen von diesem in die Musterrolle einzutragenden Hinweis auf die Verlautharung vor der ausländischen Behörde ersetzt werden darf.

§ 137. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft. Die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 tritt mit demselben Tage aufser Kraft.

§ 138. Wenn in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz aufser Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich etc.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute.

Vom 2. Juni 1902.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem aufserdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Grofsbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem aufserdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche aufserhalb des Reichsgebiets sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden oder wegen einer nach den Reichsgesetzen strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamts gegen eine Entschädigung (§ 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn das Schiff nach einem anderen aufserdeutschen Hafen bestimmt ist, von welchem aus die Weiterbeförderung nach einem der vorbezeichneten Hafen erfolgen kann. Deutsche Häfen im Sinne dieses Absatzes sind nur die Häfen des Reichsgebiets.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiff aufserhalb des Reichsgebiets sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimatslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Kapitän vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden.

§ 2. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältnis der Gröfse der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu verteilen.

§ 3. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährdenden geschlechtlichen oder sonstigen Krankheit behaftet ist;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden bei Hilfsbedürftigen ein Viertel, bei Straffälligen ein Sechstel der Schiffsmannschaft übersteigt, oder mehr als ein Straffälliger mitgenommen werden soll;

4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkte verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist;
5. wenn der Hafen von einer deutschen Dampferlinie, die zur Mitnahme vertragsmäfsig verpflichtet ist, auf der Heimreise nach Deutschland in regelmäfsiger Fahrt angelaufen wird.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu.

§ 4. Während der Reise erhält der wegen Hilfsbedürftigkeit Mitgenommene seiner Stellung entsprechend (§ 5) Kost und Logis von seiten des Schiffes.

Der wegen einer strafbaren Handlung Mitgenommene ist nach den vom Seemannsamt zu erteilenden Weisungen zu behandeln. Die Bewachung liegt dem Kapitän ob, sofern nicht ein besonderer Begleiter mitgegeben wird.

Der Mitgenommene ist der Disziplinargewalt des Kapitäns unterworfen.

§ 5. Als Entschädigung (§ 1) ist, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, zu zahlen

a) bei Mitnahme Hilfsbedürftiger für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:
   1. für einen Kapitän oder einen Schiffsoffizier 3 Mark auf Segelschiffen und 6 Mark auf Dampfschiffen;
   2. für jeden anderen Seemann 1,50 Mark auf Segelschiffen und 3 Mark auf Dampfschiffen;
b) bei Mitnahme Straffälliger der gewöhnliche Ueberfahrtspreis oder, falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, das Doppelte der für die Mitnahme Hilfsbedürftiger aufgestellten Sätze und aufserdem, wenn ein besonderer Begleiter nicht mitgegeben wird, eine angemessene von dem anweisenden Seemannsamte (§ 1) vorläufig festzusetzende Vergütung für die Bewachung. Für die Bemessung dieser Vergütung kann der Bundesrat bestimmte Sätze aufstellen.

§ 6. Die Entschädigung wird im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme erteilten Anweisung (§ 1) für Rechnung des Reichs ausgezahlt.

§ 7. Der wegen Hilfsbedürftigkeit Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Bei Mitnahme eines Straffälligen bleibt dem Reiche der Rückgriff an den Bundesstaat vorbehalten, dessen Behörden der Mitgenommene zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zugeführt wird.

§ 8. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die in den §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft. An demselben Tage tritt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mit-

nahme hilfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432 aufser Kraft.

§ 10. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872, verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich etc.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

Gesetz, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute.

Vom 2. Juni 1902.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Auf die gewerbsmäfsige Stellenvermittelung für Schiffsleute finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Wer die Stellenvermittelung für Schiffsleute gewerbsmäfsig betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden inbezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun;
2. wenn der Nachsuchende eines der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe betreibt; die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen.

§ 3. Wer die Stellenvermittelung für Schiffsleute gewerbsmäfsig betreibt, darf gewerbsmäfsige Vermietung von Wohn- und Schlafstellen, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers weder selbst noch durch andere betreiben. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen.

Der Stellenvermittler darf ferner mit Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art nicht dergestalt in Geschäftsverbindungen treten, dafs er sich für die Ausübung seiner Vermittlerthätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läfst.

§ 4. Die den Stellenvermittlern für Schiffsleute zukommenden Gebühren werden durch Taxen bestimmt, welche von den Landesregierungen oder den von diesen bezeichneten Behörden nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Rheder und der Schiffsleute festgesetzt werden.

Die Gebühr ist von dem Rheder und dem Schiffsmanne je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Schiffsmanns ist

nichtig. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Rheder zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Schiffsmann seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt.

§ 5. Die Landesregierungen erlassen Vorschriften darüber, in welcher Weise die Stellenvermittler für Schiffsleute ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.

§ 6. Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe mufs zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers die Unzuverlässigkeit desselben inbezug auf den Gewerbebetrieb klar erhellt.

Die Unzuverlässigkeit inbezug auf den Gewerbebetrieb ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich aufser den taxmäfsigen Gebühren Vergütungen irgend welcher Art von dem Schiffsmanne hat gewähren oder versprechen lassen, oder wenn er dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

Stellenvermittlern für Schiffsleute, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, mufs derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden inbezug auf den Gewerbetrieb darthun.

§ 7. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche inbezug auf die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung des Gewerbebetriebs mafsgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers für Schiffsleute ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt oder von den bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. ein Stellenvermittler für Schiffsleute, welcher
   a) einen nach § 3 Abs. 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder welcher sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Vermittlerthätigkeit Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läfst;
   b) die von der Behörde festgesetzte Taxe überschreitet, oder sich aufser den taxmäfsigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Schiffsmanne gewähren oder versprechen läfst;
   c) es unternimmt, einen Schiffsmann zum Bruche des eingegangenen Heuervertrags zu verleiten;
3. ein Gewerbetreibender der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, welcher es unternimmt, einen Stellenvermittler für Schiffsleute durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgend welcher Art zu einer den Interessen des Schiffsmanns widerstreitenden Ausübung der Vermittlerthätigkeit zu bestimmen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft.

1. ein Stellenvermittler für Schiffsleute, welcher den im § 5 bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt;
2. ein Stellenvermittler für Schiffsleute oder ein Gewerbetreibender der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, welcher im Inlande den von einer zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt;
3. der Kapitän, der im Inlande den Vorschriften einer zuständigen Behörde, im Auslande den Anordnungen eines Seemannsamts zuwider Stellenvermittler für Schiffsleute oder Gewerbetreibende der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art an Bord läfst oder an Bord duldet;
4. der Kapitän, welcher es unterläfst, dafür zu sorgen, dafs ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 10).

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 kommen im Auslande für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die in den §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 10. Ein Abdruck dieses Gesetzes mufs auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

Gesetz, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Vom 2. Juni 1902.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§ 481, 547 bis 549, 553, 749 des Handelsgesetzbuchs werden durch die nachfolgend unter denselben Ziffern angeführten Vorschriften ersetzt. Hinter § 553 werden die nachfolgend als §§ 553a, 553b bezeichneten Vorschriften eingeschaltet.

§ 481. Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsoffiziere, die Schiffsmannschaft sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen.

§ 547. Wird ein Schiffer, der für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blockade, wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschliefslich aller sonst bedungenen Vorteile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer

aus einem der angeführten Gründe entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so kann der Schiffer aufserdem nach seiner Wahl entweder freie Rückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder eine entsprechende Vergütung beanspruchen.

Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs begründeter Anspruch auf freie Rückbeförderung umfafst auch den Unterhalt während der Reise sowie die Beförderung der Sachen des Schiffers.

§ 548. Wird ein Schiffer, der auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den §§ 546, 547 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er aufser demjenigen, was ihm nach den Vorschriften des § 547 gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für einen Monat und für die nach § 73 der Seemannsordnung zu berechnende voraussichtliche Dauer seiner Reise nach dem Rückbeförderungshafen.

§ 549. War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der §§ 546 bis 548 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Teiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschliefslich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet. Bei Berechnung der Heuer für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 553. Falls der Schiffer nach Antritt des Dienstes erkrankt oder eine Verletzung erleidet, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Diese Verpflichtung erstreckt sich:

1. wenn der Schiffer wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem Verlassen des Schiffes in einem deutschen Hafen, und bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach dem Verlassen des Schiffes in einem anderen Hafen.

Im Falle einer Verletzung hört die Verpflichtung des Rheders dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

Der Rheder ist berechtigt, die Verpflegung und Heilbehandlung dem Schiffer in einer Krankenanstalt zu gewähren. Hat der Schiffer seinen Wohnsitz an dem Orte, wo er das Schiff verläfst oder an dem Orte der Krankenanstalt, in welche er aufgenommen werden soll, so kann die Aufnahme nur erfolgen:

1. für den Schiffer, welcher verheiratet ist oder eine eigene Haushaltung hat oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie ist, mit seiner Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten oder Verletzten nicht genügt werden kann, oder

wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Zustand oder das Verhalten des Schiffers eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. in sonstigen Fällen unbedingt.

Ein Schiffer, der wegen Krankheit oder Verletzung aufserhalb des Reichsgebiets zurückgeblieben ist, kann mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Seemannsamtes nach einem deutschen Hafen in eine Krankenanstalt überführt werden. Ist der Schiffer aufserstande, die Zustimmung zu erteilen, oder verweigert er sie ohne berechtigten Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch dasjenige Seemannsamt ersetzt werden, in dessen Bezirk der Schiffer sich zur Zeit befindet. Findet die Ueberführung statt, so erstreckt sich die Verpflichtung des Rheders stets nur bis zum Ablaufe von drei Monaten seit der Aufnahme in die Krankenanstalt des deutschen Hafens.

Der Schiffer, welcher sich der Heilbehandlung ohne berechtigten Grund entzieht und hierdurch nach ärztlichem Gutachten die Heilung vereitelt oder wesentlich erschwert hat, verliert den Anspruch auf kostenfreie Verpflegung und Heilbehandlung. Ueber die Berechtigung des Grundes, sowie über Beginn und Dauer des Verlustes entscheidet vorläufig das Seemannsamt.

Falls der Schiffer nicht mit dem Schiffe nach dem Heimatshafen, oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, gebührt ihm ferner freie Zurückbeförderung (§ 547) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

§ 553a. Die Heuer, einschliefslich aller sonst bedungenen Vorteile, bezieht der erkrankte oder verletzte Schiffer:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise angetreten hat, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläfst.

Der Bezug der Heuer wird während des Aufenthalts in einer Krankenanstalt nicht gekürzt.

Ist der Schiffer bei Verteidigung des Schiffes zu Schaden gekommen, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§ 553b. Auf den Schiffer, welcher die Krankheit oder Verletzung durch eine strafbare Handlung sich zugezogen oder den Dienst widerrechtlich verlassen hat, finden die §§ 553, 553a keine Anwendung.

§ 749. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffes in der Weise verteilt, dafs zunächst dem Rheder die Schäden am Schiffe und Betriebsmehrkosten ersetzt werden, welche durch die Bergung oder Rettung entstanden sind, und dafs von dem Reste der Rheder eines Dampfschiffes zwei Drittel, eines Segelschiffes die Hälfte, der Schiffer und die übrige Besatzung eines Dampfschiffes je ein Sechstel, eines Segelschiffes je ein Viertel erhält.

Der auf die Schiffsbesatzung mit Ausnahme des Schiffers entfallende Betrag wird unter alle Mitglieder derselben mit besonderer Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Leistungen eines jeden verteilt. Die Verteilung erfolgt durch den

Schiffer mittels eines vor Beendigung der Reise der Besatzung bekannt zu gebenden Verteilungsplans, der den jedem Beteiligten zukommenden Bruchteil festsetzt.

Gegen den Verteilungsplan ist Einspruch bei demjenigen Seemannsamte zulässig, welches nach Bekanntgabe des Planes zuerst angegangen werden kann. Das Seemannsamt entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig, unter Ausschlufs des Rechtswegs, über den Einspruch und eine etwaige andere Verteilung. Beglaubigte Abschrift der Entscheidung ist dem Rheder vom Seemannsamte mit thunlichster Beschleunigung mitzuteilen.

Vereinbarungen, welche den Vorschriften der Abs. 1, 2 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Diese Vorschriften finden für den Fall der Bergung oder Rettung durch Bergungs- oder Schleppdampfer keine Anwendung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1902.

GROSSBRITANNIEN.

Die englische Fabrikgesetzgebung in den Jahren 1878—1901.

Von

HENRY W. MACROSTY, B. A.,
in London.

Zwischen den beiden Haupt-Fabrikgesetzen von 1878 und 1901 liegt ein Zeitraum von 23 Jahren, innerhalb dessen aufser den beiden Spezialgesetzen betreffend die Baumwollfabriken von 1889 und 1897 drei Nebengesetze, 1883, 1891 und 1895, erlassen wurden. Die im Laufe fast eines Vierteljahrhunderts vollzogenen Aenderungen in Gesetzgebung und Verwaltung lassen sich am besten auf der Grundlage des Gesetzes von 1878 ersichtlich machen. Nachdem dieses Gesetz die Verhältnisse der Fabriken und Werkstätten geregelt hatte, befafste sich das Parlament damit, die den beiden genannten Kategorien nicht zugehörenden Arbeitsstätten dem Gesetze zu unterwerfen und einzelnen Industrien gegenüber schärfere Mafsnahmen zu treffen. Das Gesetz von 1901, welches nicht nur die frühere Gesetzgebung neu redigierte, sondern auch Aenderungen traf, hat insbesondere die Verkürzung der Samstagarbeit in den Textilfabriken um eine Stunde, die Erhöhung der Altersgrenze beschäftigter Kinder auf zwölf Jahre, und neue Bestimmungen bezüglich gefährlicher Betriebe geschaffen; es liefert aufserdem den Beweis, dafs es der Gesetzgebung nicht gelungen ist, die Waschanstalten und die Heimarbeit, zwei dunkle Punkte der britischen Industrie, wirksam zu regeln. Wie sehr die gesetzlichen Vorschriften hierdurch in Einzelheiten geändert wurden, läfst sich am besten aus der Thatsache entnehmen, dafs von 83 zur Zeit benutzten Formularen 60 neu sind oder seit dem Gesetze von 1878 Aenderungen erfuhren.

Beginnen wir unsere Uebersicht mit den Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit.

Das Gesetz von 1891 rief eine Umwälzung in der Zuständigkeit dadurch hervor, dafs es die Aufsicht über die sanitären Verhältnisse der Werkstätten von den Fabrikinspektoren auf die Ortsbehörden übertrug und den Staatssekretär des Innern zum Einschreiten ermächtigte, falls diese versagten. Das Resultat ist nicht ganz befriedigend, denn verschiedentlich beklagen sich die Fabrikinspektoren darüber, dafs die Ortsbehörden ihrer Aufgabe nicht gehörig nachkommen. Während nach dem Gesetze von 1878 Ueberfüllung und schlechte Ventilation der Arbeitsräume allgemein als Zuwiderhandlung betrachtet wurde, setzte das Gesetz von 1895 ein Raumminimum von 250 Kubikfufs pro Person und von 400 für Ueberstunden fest; das Gesetz von 1901 ermächtigt den Staatssekretär des Innern, für jedwede Klasse von Fabriken oder Werkstätten ein gewisses Mafs von Ventilation anzuordnen; auch beseitigt das letztere einen bedenklichen Mangel des 1895er Gesetzes durch die Bestimmung, dafs in den Arbeitsräumen eine „verständige Temperatur" nicht nur zu erhalten sei, sondern dafs dies auch durch Mittel geschehe, welche die Luft nicht verschlechtern[1]). Aufserdem trifft es Vorsorge für gehörige Entwässerung nasser Fufsböden. Das Gesetz von 1891 ordnete an, dafs in allen vom 1. Januar 1892 ab erbauten Fabriken von den Sanitätsbehörden genehmigte Mafsnahmen zur Rettung aus Feuersgefahr vorhanden sein müssen, welche Vorschrift das Gesetz von 1895 auf sämtliche vom 1. Januar 1891 ab erbaute Werkstätten ausdehnt; vorausgesetzt ist in beiden Fällen, dafs im Betriebe mehr als 40 Arbeiter beschäftigt sind. In allen übrigen Fabriken (und, nach dem 1895er Gesetz, Werkstätten) soll bezüglich der Anbringung derartiger Mafsnahmen im Streitfalle zwischen der Sanitätsbehörde und dem Betriebsinhaber schiedsrichterliche Entscheidung eintreten. Nach dem Gesetze von 1891 müssen sämtliche Aufzüge, nicht nur jene, an welchen jemand „vorüberkommen kann", sowie alle gefährdenden Maschinenteile mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Das Gesetz von 1895 regelte die Aufstellung selbstthätiger Maschinen, und das Gesetz von 1901 schrieb vor, dafs jeder Dampfkessel ein Sicherheitsventil, einen Dampf- und einen Wassermanometer haben müsse,

[1]) Wo nichts anderes bemerkt, sind im folgenden wörtliche Anführungen dem Gesetze von 1901 entnommen.

auch einmal in je 14 Monaten von einem Sachverständigen geprüft werden soll. Das 1895er Gesetz verbot, jugendliche Personen (sowohl wie Kinder) mit der Reinigung im Gange befindlicher gefährlicher Maschinen zu beschäftigen. Ferner ermächtigte es zur zwangsweisen Betriebseinstellung in Fabriken oder Werkstätten, deren Beschaffenheit sich als der Gesundheit, dem Leben oder Leib gefährlich erwies, desgleichen zum Verbot der Benutzung einer ebenso beschaffenen Maschine. Dasselbe Gesetz ordnete an, dafs dem Fabrikinspektor von jedem Unfall mit tödlichem Ausgange oder mit nachfolgender Behinderung des Betroffenen, an einem der nächsten drei Tage fünf Stunden lang in seiner gewöhnlichen Beschäftigung thätig zu sein, Meldung erstattet werden müsse. Es unterwarf dieser Vorschrift auch Werkstätten, in denen nur männliche Erwachsene beschäftigt werden, und ermächtigte den Staatssekretär des Innern zur förmlichen Untersuchung jeden Unfalls. Eingehendere Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz von 1901.

Was alsdann die Arbeitszeit anlangt, so ist zunächst zu bemerken, dafs jetzt Frauen, jugendliche Personen und Kinder in Textilfabriken in derselben Weise beschäftigt werden dürfen, wie nach dem Gesetze von 1878, mit der Ausnahme, dafs die Samstagsarbeit eine Stunde weniger beträgt, wodurch die gesamte wöchentliche Arbeitszeit für jugendliche Personen und Frauen auf 55 Stunden festgesetzt wird. Diese Aenderung, welche das Gesetz von 1901 einführt, stiefs bei den Unternehmern auf heftigen Widerspruch, welche vorgaben, dafs die männlichen Arbeiter, — deren Arbeitszeit selbstverständlich gleichzeitig mit der ihrer weiblichen Arbeitsgenossen verkürzt werden müsse — lediglich eine Stunde zum Fufsballspiel herausschlagen wollten. Demgegenüber wurde jedoch hervorgehoben, dafs viele Frauen an Handwerker in anderen Berufen verheiratet seien, die sehr darunter litten, dafs ihre Frauen am Samstag eine Stunde länger als sie selbst arbeiten müfsten.

In Nicht-Textilfabriken und -werkstätten wurde die früher lediglich als Ausnahme zugelassene Arbeitszeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends durch das 1895er Gesetz zur Regel erhoben. Wurde eine Frau oder eine jugendliche Person an irgend einem Tage der Woche nicht über acht Stunden beschäftigt, und ist dem Fabrikinspektor Meldung erstattet, so erlaubt das Gesetz von 1891 Samstagbeschäftigung von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags abzüglich zweier Stunden Essenspause. Für Werkstätten, in denen nur Erwachsene beschäftigt werden, soll nach dem Gesetze von

1891 die Arbeitszeit der Frauen eine näher bestimmte Periode von 12 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends, abzüglich $1\frac{1}{2}$ Stunden Essenspause, und Samstags eine näher bestimmte Periode von 8 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 4 Uhr vormittags abzüglich $\frac{1}{2}$ Stunde Essenspause betragen.

Nach dem Gesetze von 1895 darf ein Kind an einem Tage, während dessen es innerhalb einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt ist, aufserhalb der Fabrik oder Werkstätte in deren Betriebe nur während der zulässigen Arbeitszeit beschäftigt werden. Die gleiche Vorschrift findet Anwendung auf Frauen und jugendliche Personen, wenn sie in Fabriken oder Werkstätten sowohl vor als nach dem Mittagessen beschäftigt werden. Hierunter fällt auch die Beschäftigung in einem Laden und das Mitnehmen von Arbeit nach Hause.

Ueberstunden zur Bewältigung dringender Arbeit sind durch das Gesetz von 1895 jugendlichen Personen und in Textilfabriken beschäftigten Frauen nicht mehr gestattet; auch beträgt nach demselben Gesetz die höchste Zahl der Ueberarbeitstage für Frauen in Nichttextilfabriken und -werkstätten gegen früher fünf nur noch drei Tage wöchentlich und gegen 48 nur noch 30 Tage jährlich. Von diesem Privileg wird nach Aussage der Fabrikinspektoren in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht, jedoch selten dort, wo es für den Fall des Verderbs von Stoffen durch Wettereinflüsse zugelassen ist. In dem Flachsschwingbetriebe und der Türkischrot-Färberei kamen nach den Berichten während der sechs Jahre von 1895—1900 keine Ueberstunden vor, im Seilereibetrieb im Freien 24 im Jahre 1895 und 4 in den Jahren 1896—1900, in der Bleicherei im Freien 168 im Jahre 1895, 8 1896—1900. Die Gestattung von Ueberstunden behufs Fertigstellung von Arbeiten im Kattundruck, im Eisenhüttenbetriebe, in Papierfabriken und Giefsereien ist gleichfalls toter Buchstabe. Die Ueberbeschäftigung von Frauen in der Industrie der Fruchtkonserven, Fischkonserven oder -räucherei, und in der Herstellung kondensierter Milch wurde durch das Gesetz von 1895 von 96 Tagen auf 60, und durch das Gesetz von 1901 auf wöchentlich drei Tage und insgesamt 50 Tage herabgesetzt. Als auffällig verdient hierbei hervorgehoben zu werden, dafs sich die Fabrikgesetze mit den Arbeiten, wie sie zum Abbringen von Fischen aus Booten oder bei der Ankunft von Früchten in der Fabrik behufs Verhinderung deren Verderbs erforderlich sind, überhaupt nicht befassen. Die Fabrikinspektoren berichten, dafs grofse

Firmen Ueberstunden sogar in der Marmeladefabrikation vermeiden, wo doch das Material sehr leicht verderben kann. Man hat herausgefunden, dafs Ueberstunden die Arbeitskräfte des Unternehmers schädigen, und dafs beispielsweise im Schneidergewerbe die während der Nachtstunden verrichtete Arbeit am nächsten Morgen nochmals gethan werden mufs. Das Gesetz von 1901 ermächtigt den Staatssekretär des Innern, für die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen in Molkereien besondere Vorschriften zu erlassen und ihre Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen für nicht länger als 3 Stunden zu gestatten, „vorausgesetzt, dafs diese Regelung keine Verlängerung der nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässigen täglichen oder wöchentlichen Höchstzahl der Beschäftigungsstunden einräumt." Eine bezügliche Sonderbestimmung ist in Vorbereitung. Endlich mufs bemerkt werden, dafs die Bestimmung des Gesetzes von 1895, nach welcher der Staatssekretär des Innern anordnen kann, „dafs verschiedene Zweige oder Betriebsabteilungen, welche in derselben Fabrik oder Werkstätte eingerichtet sind, für sämtliche oder irgend einen der Zwecke der Fabrikgesetze so behandelt werden sollen, als seien sie verschiedene Fabriken oder Werkstätten", dort, wo sie Anwendung fand, die Durchführung des Gesetzes nur erschwerte.

Das Beschäftigungsalter für Kinder wurde durch das Gesetz von 1901 auf zwölf Jahre erhöht, und genügt ein 13jähriges Kind den vom Staatssekretär und dem Unterrichtsamt festzustellenden Anforderungen in Bezug auf Kenntnisse und Schulbesuch, so kann es volle Zeit beschäftigt werden. Diese Anforderungen sind 350 Schulbesuche jährlich (wobei Vormittag- und Nachmittagsbesuche besonders berechnet werden) oder das Absolvieren der 5. Stufe. Auch Ortsstatuten lokaler Behörden sind zu beobachten, und weichen sie von den allgemeinen Vorschriften ab, so gelten die schärferen Bestimmungen.

Durch Gesetz von 1895 wurde die Beschäftigung von Frauen innerhalb vier Wochen nach ihrer Niederkunft verboten.

Wir gelangen nunmehr zur Rubrik der „gefährlichen und gesundheitsschädlichen Industrien". § 79 des Gesetzes von 1901 bestimmt: „Gewinnt der Staatssekretär die Ueberzeugung, dafs irgend eine Industrie, Maschineneinrichtung, Betriebsanlage, ein Verfahren, oder eine Handarbeit, welche in Fabriken oder Werkstätten erforderlich sind, der Gesundheit gefährlich oder schädlich, oder leibes- oder lebensgefährlich ist, entweder überhaupt oder

lediglich für Frauen, Kinder oder eine andere Kategorie von Personen, so kann er diese Industrie, Maschineneinrichtung, Betriebsanlage, das Verfahren oder die Handarbeit als gefährlich bezeichnen, und es kann alsdann der Staatssekretär im Rahmen der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Vorschriften erlassen, welche ihm thunlich erscheinen, und seines Erachtens zur Beseitigung der vorliegenden Mifsstände geeignet sind."

„Sondervorschriften" für gefährliche Industrien wurden erstmals durch das Gesetz von 1891 eingeführt, und zwar in wesentlich den gleichen Ausdrücken, wie vorstehend angeführt, aber mit dem Vorbehalt, dafs das Gesetz keine Anwendung finden solle auf „Hauswerkstätten", oder Werkstätten in einem Wohnhause, wo lediglich Mitglieder derselben Familie beschäftigt sind. Indessen ist das Verfahren in der Aufstellung von Vorschriften in wesentlichen Einzelheiten geändert worden. Die Vorschriften sind zu veröffentlichen, es besteht eine Einwendungsfrist von 21 Tagen, sodann findet unter Leitung eines vom Sekretär des Innern ernannten Fachmanns eine öffentliche Untersuchung statt. Es kann Beweis durch Eid erhoben werden, und es können sich die Parteien durch Anwälte vertreten lassen. Sind die Vorschriften endgültig festgestellt, so müssen sie vierzig Tage lang dem Parlament unterbreitet werden, innerhalb welcher Zeit jedes Haus sämtliche oder irgendwelche einzelne Vorschriften durch Beschlufs beseitigen kann. Nach dem Gesetze von 1891 konnte ein Fabrikinhaber verlangen, dafs die Vorschriften der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen sollten; der Inhaber einerseits und der Sekretär des Innern andererseits wählten je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter einen Obmann, welcher für den Fall ihrer Uneinigkeit zu entscheiden hatte. Diese Entscheidung des Obmanns war eine endgültige. Auf diese Weise blieb dem Staatssekretär unmittelbares Einschreiten und Verantwortlichkeit erspart, es entstanden Verzögerungen, und der Obmann erachtete es in der Regel als seine Pflicht, einen Vergleich der Parteien zustande zu bringen. Jetzt bleibt dem Staatssekretär und seinem technischen Stab volle Gewalt und Verantwortlichkeit; die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung dienen ihm als Anhalt, binden ihn aber nicht. Die Vorschriften können auf sämtliche Fabriken oder Werkstätten einer Industrie Anwendung finden, oder sie können eine namentlich bezeichnete Gattung ganz oder bedingungsweise ausnehmen. Sie können „a) die Beschäftigung aller Personen oder einer Klasse Personen in einer Industrie, Maschineneinrichtung, Be-

triebsanlage, einem Verfahren oder einer Handarbeit, die als gefährlich bezeichnet sind, verbieten, oder die Beschäftigungszeit ändern oder beschränken, und b) die Benutzung eines Stoffes oder Verfahrens verbieten, einschränken oder beaufsichtigen, und c) irgendwelche in diesem Gesetze (§ 3) enthaltene Sondervorschriften für irgend eine Gattung von Fabriken oder Werkstätten abändern oder ausdehnen." Diese Ermächtigungen sind neu. Die Vorschriften sind in jeder Fabrik oder Werkstätte auszuhängen und jedem Arbeiter, der darum ersucht, einzuhändigen. Zuwiderhandlungen seitens des Inhabers, Eigentümers oder Leiters werden mit Geldstrafe bis zu £ 10, und bis zu £ 2 für jeden weiteren Tag der Zuwiderhandlung nach erfolgter Ueberführung geahndet. Andere Personen unterliegen einer Geldstrafe bis zu £ 2, wobei der Inhaber gleichfalls bis zu £ 10 bestraft wird, falls er nicht beweist, dafs er für die Uebertretung nicht haftbar ist. Die Vorschriften können auch Inhabern, die keine Arbeiter beschäftigen, oder Eigentümern von Mietsfabriken Verpflichtungen auferlegen. Aerzte, welche Patienten behandeln, die an Blei-, Phosphor-, Arsenik- oder Quecksilbervergiftung, oder Karbunkelgeschwüren leiden, und sich diese Erkrankungen in einer Fabrik oder Werkstätte zugezogen haben, sind verpflichtet, hiervon Meldung an den Ober-Fabrikinspektor zu erstatten. Desgleichen hat der Inhaber von allen derartigen, in Fabriken oder Werkstätten vorkommenden Erkrankungen dem Bezirksinspektor und Amtschirurgen Anzeige zu machen. Auch für andere Krankheiten kann der Staatssekretär diese Meldepflicht anordnen. Wo Blei, Arsenik oder andere giftige Substanzen verwendet werden, sind geeignete Wascheinrichtungen anzubringen. Wo „ein Verfahren Anwendung findet, bei welchem Staub oder irgendwelche Gase, Dämpfe, oder andere Verunreinigungen erzeugt, und von den Arbeitern in nachteiligem Mafse eingeatmet werden", kann der Inspektor das Anbringen von Ventilationen oder anderen mechanischen Lüftungseinrichtungen verlangen. Diese letzteren Bestimmungen sind aus dem Gesetze von 1895 übernommen. § 75, Abs. 2, welcher vorschreibt, dafs sich die Arbeiter in den Essenspausen nicht in Räumen aufhalten dürfen, wo Blei, Arsenik oder andere giftige Substanzen derart verwendet werden, dafs sie Staub oder Dünste erzeugen, ist teils neu, teils entstammt er einer Verfügung aus dem Jahre 1882.

Sondervorschriften gelten jetzt für die Herstellung doppelchromsaurer Salze, chemische Fabriken, Töpfer- und Porzellanfabriken,

Fabriken elektrischer Akkumulatoren, das Emaillieren von eisernem Geschirr, die Herstellung von Explosivstoffen (Schiefsbenzol), Flachsspinnereien und -webereien, Bleiwerke (Bleirot, Bleiorange, Bleiweifs und Bleigelb), Bleiarbeit, Werke, in denen chromsaures Bleioxyd Verwendung findet, (Gelbphosphor- oder Weifsphosphor-)Streichholzfabriken, Mal- und Farbwerke und Anstalten für Arsenikgewinnung, für das Verzinnen und Emaillieren von gufseisernem Geschirr, Metallgeschirr und Kochgerät, die Fabrikation kohlensauren Wassers, die Feilenhauerei, das Wollkämmen und -sortieren und für Wandtapetenfabriken.

Es ist hier besonders hervorzuheben, dafs der Staatssekretär des Innern durch das Gesetz unumschränkt befugt ist, irgendwelche Betriebe in der ihm geeignet erscheinenden Weise zu regeln. Sein Einschreiten ist allein dadurch bedingt, dafs das Parlament innerhalb einer 40tägigen Frist sich nicht einmischt, eine Einschränkung, welche die grofsen gesetzgebenden Körpern eigentümliche Schwerfälligkeit in der Regel hinfällig macht.

Ein weiterer Gegenstand der englischen Fabrikgesetzgebung sind die Mietsfabriken (tenement factories). Man versteht hierunter „eine Fabrik, in welcher Maschinentriebkraft nach verschiedenen Teilen desselben Gebäudes, das verschiedene Personen zwecks Betriebes eines gewerblichen Verfahrens oder eines Handwerkes innehaben, dergestalt geliefert wird, dafs diese Teile nach dem Gesetze besondere Fabriken darstellen, und wobei . . . sämtliche innerhalb desselben Grundstückes oder derselben Umfriedigung gelegene Gebäude als ein Gebäude behandelt werden" (149). Derartige Mietsfabriken kommen namentlich im Sheffielder Messerschmiedegewerbe vor, wo der Eigentümer eines Gebäudes seine Räume an verschiedene Personen vermietet und ihnen Triebkraft und Triebwerk liefert. Die Mieter sind meist ganz arme Leute, welche völlig aufserstande sind, die in ihrem gefährlichen, stauberzeugenden Gewerbe erforderlichen Schutzvorrichtungen zu beschaffen; auch hat die Erfahrung gezeigt, dafs es thöricht wäre, ihnen gegenüber die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu versuchen. Das Gesetz von 1895 half hier dadurch, dafs es den Eigentümer für die sanitären Verhältnisse, Lüftung und Ueberfüllung haftbar machte, desgleichen für das Fehlen von Schutzvorrichtungen an Maschinen, für das Tünchen und Waschen der Räume, ausgenommen dort, wo diese einen einzigen Mieter überlassen sind, für „das Vorhandensein von Abzugsröhren oder anderer Vorkehrungen, wie sie für die Thätig-

keit des Ventilators oder anderer Mittel" zur Beseitigung von Gasen, Staub u. s. w. erforderlich sind, für das Anbringen von Bekanntmachungen bezüglich der Arbeitszeiten, Essenspausen und der Art der Beschäftigung von Kindern. Verfügungen, betreffend die Schliefsungen gefahrdrohender Räumlichkeiten, sind an den Eigentümer zu erlassen. Der Eigentümer einer Mietsfabrik mit Schleifereibetrieb haftet für gehörige Instandhaltung der Ketten, für gehörige Schutzvorrichtungen an Wellentransmissionen, Riemenscheiben und Trommeln, für die Beschaffung von Einrichtungen zur Beseitigung des Schmutzes, und, in nach dem 1. Januar 1896 erbauten Räumen, für das Vorhandensein des vorschriftsmäfsigen Abstandes für jeden Schleifstein. Das Gesetz von 1901 hob die Bestimmung auf, dafs die vorstehenden Anordnungen nicht auf solche Inhaber von Teilen einer Fabrik Anwendung finden sollen, die jährlich mehr als £ 200 Miete zahlen; auch ermächtigte es den Staatssekretär des Innern, zu verfügen, dafs in derartigen Fabriken, falls sie zur Baumwollweberei benutzt würden, der Eigentümer für die Ventilation und für die Befolgung der Vorschriften über die Feuchtigkeit der Luft verantwortlich sein solle.

Waschanstalten waren bis zum Jahre 1895 allein den sanitären Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege unterworfen. In diesem Jahre wurden sie zum ersten Male einem Fabrik- und Werkstättengesetz eingefügt, jedoch nur als eine besondere Kategorie. Da dieser Industriezweig sich in einem Uebergangsstadium von der Handarbeit zur Fabrikindustrie befindet, und in grofsem Umfange von Wohlthätigkeitsanstalten und armen, zu Hause arbeitenden Frauen ausgeübt wird, wurden die Versuche eines staatlichen Eingreifens lebhaft bekämpft. In der That haben die Gegner „staatlicher Einmischung in die Freiheit des Individuums" hier ihre letzte Schlacht geschlagen und mit Unterstützung der an der Unabhängigkeit der Klosterwäschereien interessierten irischen römisch-katholischen Mitglieder des Parlaments bisher ein ernsthaftes Vorgehen der Gesetzgebung verhindert. Indessen ist auf diesem Gebiete eine Regelung dringend nötig, denn in London allein arbeiten von 50537 beschäftigten Personen nur 23 Proz. zu Hause, und Dutzende kleiner Wäschereien befinden sich in Wohnhäusern, die zu diesem Zwecke gänzlich ungeeignet und die mit einem Stabe der Handhabung von Maschinen unkundiger Leute besetzt sind. Der Gesetzentwurf von 1895 unterstellte die Waschanstalten im allgemeinen den Fabrikgesetzen, allein der oben angedeutete Kompromifs hin-

derte eine einschneidende Regelung. Im Jahre 1901 stellte die Regierung wiederum die Forderung, den Staatssekretär des Innern zur Anwendung der Fabrikgesetze auf die Waschanstalten mit oder ohne Abänderungen zu ermächtigen, kam aber damit nicht vorwärts. „Inbezug auf die Vorschriften über den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit, Unfälle, Schulunterricht der Kinder, Anzeigen über die Eröffnung einer Fabrik oder Werkstätte, das Anbringen von Auszügen aus den Gesetzen und von Bekanntmachungen, und die in diesen Bekanntmachungen mitzuteilenden Gegenstände (soweit sie auf Waschanstalten zutreffen), Zuständigkeiten der Inspektoren, Strafen und Strafverfahren" gelten Waschanstalten als Fabriken oder als Waschanstalten, je nachdem eine Triebkraft gebraucht wird oder nicht. Dagegen treten an Stelle der Vorschriften der Fabrikgesetze über die Arbeitszeiten und Essenspausen folgende Sonderbestimmungen:

(1) „Auf jede Waschanstalt, die in gewerblicher Weise und in Gewinnabsicht betrieben wird, sollen folgende Vorschriften Anwendung finden:

a) Die Beschäftigungsdauer, ausschliefslich der Essenspausen und Nichtanwesenheit an der Arbeitsstätte, darf innerhalb 24 aufeinanderfolgender Stunden für Frauen vierzehn, für jugendliche Personen zwölf, und für Kinder zehn Stunden nicht überschreiten, desgleichen innerhalb einer Woche insgesamt sechzig Stunden für Frauen und jugendliche Personen und dreifsig Stunden für Kinder, abgesehen von Ueberstunden, soweit sie Frauen gestattet sind.

b) Frauen, jugendliche Personen oder Kinder dürfen ununterbrochen hintereinander nicht länger als fünf Stunden ohne eine Essenspause von mindestens einer halben Stunde beschäftigt werden.

c) Frauen, jugendlichen Personen und Kindern, die in der Waschanstalt beschäftigt werden, sind die gleichen Feiertage zu gestatten, wie sie Frauen jugendlichen Personen und Kindern, welche in einer Fabrik oder Werkstätte arbeiten, nach dem gegenwärtigen Gesetze erlaubt sind.

d) Die in der Waschanstalt anzubringende Bekanntmachung soll die Arbeitszeiten und die Essenspausen genau angeben, jedoch dürfen die Arbeitszeiten und die Essenspausen vor Beginn der Beschäftigung an jedem Tage anders festgesetzt werden."

In mit Triebkraft ausgestatteten Waschanstalten müssen behufs Regelung der Temperatur und Beseitigung der Dämpfe Ventilatoren oder „andere geeignet beschaffene Vorrichtungen" im Gebrauche sein; ferner dürfen sich die Plättöfen nicht im Plättraume befinden, Gasöfen, welche schädliche Ausdünstungen ausstrahlen, sind ver-

boten, auch „sind die Fufsböden in guter Verfassung zu erhalten und mit Entwässerungsvorrichtungen zu versehen, welche dem Wasser freien Ablauf gestatten“. Endlich sind Wohlthätigkeitsanstalten, welche aus der Arbeit solcher Frauen Gewinn ziehen, deren sittliche Eigenschaften sie bessern, von der Beaufsichtigung durch weibliche Fabrikinspektoren ausgenommen, obwohl sich kein stichhaltiger Grund für diese Ausnahme denken läfst.

(2) „In Ueberstunden dürfen in Waschanstalten arbeitende Frauen unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

a) Frauen dürfen nicht über vierzehn Stunden täglieb beschäftigt werden, und
b) Die Ueberzeit darf an einem Tage nicht mehr als zwei Stunden betragen; und
c) In Ueberstunden darf an nicht mehr als drei Tagen wöchentlich, oder mehr als dreifsig Tagen jährlich gearbeitet werden, und
d) Es sind die Vorschriften des § 60 des gegenwärtigen Gesetzes bezüglich der Bekanntmachungen zu beobachten. (D. h., der Unternehmer hat sieben Tage vorher dem Inspektor und den Angestellten von seiner Absicht, in Ueberstunden arbeiten zu lassen, Kenntnis zu geben.)

„Das Gesetz findet keinerlei Anwendung auf Waschanstalten, in welchen lediglich beschäftigt werden:

a) Insassen eines Gefängnisses, einer Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalt oder eines anderen Instituts, welches zur Zeit gesetzlich einer anderen Aufsicht untersteht, als jener der Fabrikinspektoren; oder
b) Insassen einer Anstalt, die in guter Absicht zu frommen oder wohlthätigen Zwecken betrieben wird; oder
c) Mitglieder derselben Familie, die in der Waschanstalt wohnen, oder wenn daselbst höchstens zwei anderwärts wohnende Personen beschäftigt werden.“

Die dritte Ausnahme entzieht einen der schlimmsten Fälle der Beaufsichtigung. Es ist hier keine ärztliche Bescheinigung notwendig, Sonntags- und Nachtarbeit sind gestattet, die Essenspausen brauchen nicht eingehalten zu werden, die Beschäftigungsdauer kann sich tagtäglich und für jeden Arbeiter ändern. Ohne Ueberstunden darf eine Frau oder ein 13 oder 14jähriges Mädchen unter Hinzurechnung von 2 Stunden Essenspausen von 8 Uhr früh bis Mitternacht an zwei Wochentagen, von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends an zwei anderen Wochentagen, und an Montagen und Samstagen (die hergebrachten kurzen Arbeitstage) von 10 Uhr morgens bis 8 Uhr abends bezw. von 8 Uhr früh bis Nachmittag arbeiten. Wer mit der Geschichte der Fabrikgesetzgebung vertraut ist, wird erkennen, dafs somit eine wirksame Aufsicht über die Waschanstalten unmöglich ist, und es wird dies auch alljährlich durch die Berichte de

Fabrikinspektoren seit 1895 bestätigt. „Eine 68stündige Arbeitszeit nach Abzug der Essenspausen ist etwas ganz gewöhnliches, und zwar für junge 14jährige Mädchen", sagt ein Inspektor.[1]) Folgende fachkundige Kritik des Fräulein Paterson, einer der Londoner Fabrikinspektorinnen, verdient als allgemeine Würdigung der Art und Weise, wie Gesetze gemacht werden, besondere Hervorhebung an dieser Stelle.[2]) „Formulare und Bekanntmachungen sind stets wichtig, ganz besonders aber hier weit mehr als in anderen Arbeitsstätten, und der Inspektor mufs in der Lage sein, wenn er gestattet, die Arbeitszeit dem jeweiligen Bedürfnis anzupassen, auf strenge Einhaltung der Vorschriften über die Bekanntmachungen in der Arbeitsstätte zu bestehen. Man kann mit Sicherheit behaupten, dafs man in 3 von 5 Handwäschereien mit Leuten zu thun hat, welche nicht soweit denken können, dafs selbstverständlich die schriftlichen Festsetzungen der Arbeitszeiten um so wichtiger sind, je öfter diese wechseln. Es ist doch gewifs selbst für eine Person mit beschränktem Gesichtskreise nicht schwer, einzusehen, was beispielsweise die Vorschrift bedeutet, dafs jemand von Montag bis Freitag nicht vor 8 Uhr morgens oder nach 8 Uhr abends arbeiten darf, und dafs die Arbeitszeit an Samstagen nur von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags dauern soll. Indessen, die Bestimmungen für Waschanstalten mit ihrer Strenge einerseits und ihrer Nachgiebigkeit andererseits werden einfach nicht verstanden. So ist z. B. für die gehörige Durchführung des Gesetzes wesentlich, dafs die in der Arbeitsstätte angebrachte Bekanntmachung nicht nur die tägliche, sondern auch die wöchentliche Beschäftigungszeit angeben mufs, dafs, wenn zwei Stunden, sagen wir, die von 8—10 Uhr abends, zur Ueberstundenarbeit bestimmt werden, diese zwei Stunden nicht in den gewöhnlichen Arbeitstag mit eingerechnet werden dürfen. Aber es ist mir bis jetzt noch nicht gelungen, den Inhabern kleiner Wäschereien dies hinlänglich klar zu machen. Im Drange, schmutzige. Wäsche herein- und gewaschene hinauszubringen, schreiben sie beispielsweise fortgesetzt als Arbeitsstunden die Zeit von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends auf die Bekanntmachung, beschäftigen aber dabei ihre Arbeiter von 8 Uhr morgens bis 11 Uhr abends oder an Stunden, wie sie ihnen gerade passend erscheinen, und ihr Gewissen ist nicht ruhig, wenn sie am Ende der Woche nicht über die zulässige Gesamtzahl von Arbeitsstunden arbeiten liefsen." —

[1]) Factories and Workshops Annual Report for 1901 (C. 1112) p. 26.

[2]) A. a. O., p. 178.

Durch das Gesetz von 1895 wurden die Vorschriften der Fabrikgesetze betreffend die Zuständigkeit einer Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, auf Antrag eines Inspektors die fernere Benutzung gefahrdrohend schadhafter Maschinen oder Betriebsanlagen zu untersagen, desgleichen die Bestimmungen über die Meldung von Unfällen, Anordnungen betreffs gefährlicher Betriebe, die Berechtigung der Inspektoren zum Eintritt und zur Ueberwachung, sowie über die Geldbufsen im Falle der Tötung oder Körperverletzung ausgedehnt auf „jedes Dock, jede Werft, jeden Lagerplatz und Warenspeicher, sowie auf alle Maschinen oder Anlagen, die beim Entladen oder Beladen von Schiffen oder beim Einnehmen von Kohlen auf diesen in einem Dock, Hafen oder Kanal" Anwendung finden, ferner auf „alle Grundstücke, auf denen durch Dampf, Wasser oder eine andere Triebkraft getriebene Maschinen zwecks Errichtung eines Gebäudes oder Herstellung anderer, mit einem Gebäude zusammenhängender Bauten vorübergehend benutzt werden", und zwar in derselben Weise, als ob die genannten Arbeitsstätten Fabriken seien. Die gleichen Bestimmungen finden ferner nach dem Gesetze von 1901 Anwendung auf jede Eisenbahn oder Nebenlinie, welche nicht zu einer öffentlichen Eisenbahn gehört und „in Verbindung mit einer Fabrik oder Werkstätte, oder mit einer Arbeitsstätte betrieben wird, auf welche irgend eine Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet".

Bäckereibetriebe unterstanden nach dem Gesetz von 1878 denselben Bestimmungen wie andere „Nicht-Textilfabriken" und Werkstätten hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern; für Städte über 5000 Einwohner bestanden jedoch besondere Vorschriften über Tünchen, Anstrich und Aufwaschen der inneren Bäckereiräume, sowie über die gehörige Trennung der Schlafräume von den Arbeitsräumen. Das Gesetz von 1895 beseitigte die Beschränkung dieser Vorschriften auf Städte mit der angegebenen Einwohnerzahl. Durch Gesetz von 1883 war ferner der Bäckereibetrieb untersagt für nicht vor dem 1. Juni 1883 in Betrieb genommenen Räumlichkeiten, falls Abtritte etc. mit dem Backraum direkt in Verbindung standen, oder wenn sich irgendwelche Abzugsröhren nach dem Backraum öffneten; diese Bestimmung galt von 1895 ab allgemein. Das Gesetz von 1883 ermächtigte ferner eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit, einen Bäckereibetrieb aus sanitären Gründen zu schliefsen; ferner übertrug es die Durchführung der Gesetze von 1878 und 1883 vom Fabrikinspektor auf die Ortsbehörden bezüglich der kleinen

Bäckereien. Das Gesetz von 1895 verbot den Betrieb unterirdischer Bäckereien, soweit ihr Betrieb nicht vor dem 1. Januar 1896 begonnen hatte. Ferner bestimmte das Gesetz von 1901 an Stelle dieses Termins den 1. Januar 1902 und schrieb vor, dafs alle übrigen, vom 1. Januar 1894 ab betriebenen unterirdischen Bäckereien vom Bezirksausschufs als geeignet begutachtet werden müssen, wobei dem Inhaber die Berufung an eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit offen steht, falls diese Begutachtung verweigert wird.

Inbetreff der Baumwollspinnereien und anderer mit Feuchtigkeit verbundener Spinnereibetriebe verordnete ein Sondergesetz von 1889, dafs in sämtlichen Schuppen, Räumen oder Werkstätten, in denen Baumwollwebereibetrieb stattfindet und die Luft durch künstliche Mittel feucht erhalten wird, der Feuchtigkeitsgehalt der Luft die Grade nicht übersteigen dürfe, wie sie in der dem Gesetze angehängten Tabelle angegeben sind; diese Tabelle konnte durch Verfügung des Staatssekretärs des Innern abgeändert werden, welche dem Parlament unterbreitet werden mufste und von diesem innerhalb einer 40tägigen Frist aufgehoben werden konnte. Amtlich geprüfte Nässe- und Trockenheits-Kugelthermometer mufsten in jedem Raum behufs Feststellung der Feuchtigkeit vorhanden sein. Das Gesetz von 1901 dehnte diese Bestimmungen auf andere Textilfabriken aus, in denen die Luft künstlich feucht erhalten wird, und verordnete ferner speziell für Baumwollspinnereien, dafs zu diesem Zwecke nur reines Wasser verwendet werden darf, dafs die Dampfleitungsröhren mit nicht durchlässigem Stoffe bekleidet sein müssen, dafs vermittelst geeigneter Ventilationseinrichtungen der Karbon-Dioxydgehalt der Luft stets höchstens 9 : 10000 betragen darf (anstatt der vordem vorgeschriebenen 600 Kubikfufs frischer Luft pro Stunde für jede Person), dafs die Aufsenseite des Daches im Sommer gestrichen werden mufs, und dafs in allen nach dem 2. Februar 1898 erbauten Fabriken geeignete Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Kleider der Arbeiter vorhanden sein müssen. Diese Ergänzungen waren durch die Sonderkommission empfohlen worden, welche 1896 behufs Erhebungen über die Wirkung des Baumwoll-Fabrikgesetzes von 1889 eingesetzt wurde. Durch das Gesetz von 1897 wurde der Staatssekretär des Innern ermächtigt, die vorgeschlagenen Mafsnahmen zur Anwendung zu bringen, soweit sie ihm geeignet erschienen. Die Kommission sagte aufserdem in ihrem Berichte, das Gesetz von 1889 habe in den Weberäumen vortrefflich gewirkt.

Was die Hausindustrie anlangt, so sind auf diesem Gebiete folgende gesetzliche Bestimmungen seit 1878 erlassen worden. Das Gesetz von 1891 gab dem Inhaber einer Fabrik oder Werkstätte auf, ein Verzeichnis zu führen mit Angabe sämtlicher von ihm als Arbeiter oder Subunternehmer aufserhalb der Fabrik oder Werkstätte beschäftigten Personen, sowie der Orte, an welchen sie thätig seien, und nach dem Gesetze von 1895 hatte er jährlich zweimal dem Fabrikinspektor ein Verzeichnis seiner Aufsenarbeiter einzureichen. Das Gesetz von 1901 ordnete an, dafs diese Verzeichnisse dem Bezirksausschufs einzureichen seien, und dem Fabrikinspektor nur auf sein Ersuchen. Findet der Bezirksausschufs, dafs jemand in ungesunden Räumlichkeiten beschäftigt wird, so kann er sich behufs Herbeiführung eines Verbotes der Beschäftigung daselbst an eine Behörde mit summarischer Gerichtsbarkeit wenden, eine Aufgabe, die nach dem Gesetz von 1895 dem Fabrikinspektor oblag. Durch letzteres Gesetz wurde bei Strafe verboten, Kleidungsstücke in Räumlichkeiten, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, anfertigen, reinigen oder ausbessern zu lassen, und das Gesetz von 1901 ermächtigte den Bezirksausschufs (oder in dringlichen Fällen zwei seiner Mitglieder nebst dem ärztlichen Sanitätsbeamten) zum Erlasse eines Verbots, einem Insassen derartiger Häuser Arbeit hinauszugeben und zum Gebot der Desinfektion dieser Räumlichkeiten. Das Gesetz von 1895 dehnte die Vorschrift der Heimarbeiterlisten aus auf Inhaber „einer Räumlichkeit, aus welcher irgendwelche Schneiderarbeit nach auswärts verabfolgt wird", sowie auf jeden von ihm beschäftigten Subunternehmer. Hierdurch wurden die Kleiderläden dem Gesetze unterstellt, und das Gesetz von 1901 schlofs hierzu die Läden aller Gewerbszweige ein, auf welche die Vorschriften über die Hausindustrie Anwendung finden, denn es kommt sehr häufig vor, dafs Ladengeschäfte Kleidungsstücke aufser dem Hause anfertigen lassen. Sämtliche vorstehend erwähnten Vorschriften finden nur Anwendung auf „diejenigen Arbeitsgattungen, welche von Zeit zu Zeit durch besondere Verfügungen des Staatssekretärs bezeichnet werden". Durch solche Verfügungen sind jenen Bestimmungen unterstellt worden „das Anfertigen, Reinigen, Waschen, Aendern, Verzieren, Zurichten von Spitzen und Spitzengardinen und -netzen, die Fabrikation von Alfenidewaren, Kunsttischler- und Möbelarbeiten, sowie Polsterarbeiten und die Feilenfabrikation."

Hinsichtlich der Hauswerkstätten (Wohnräume, in denen nur Mitglieder der eigenen Familie beschäftigt werden) bleibt es nach dem

Gesetze von 1901 bei den unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1878, ja, es schwächt diese sogar noch dadurch ab, dafs es ausnimmt: die Handarbeit des Strohflechtens, des Klöppelkissenmachens, des Handschuhmachens und andere Heimarbeit, welche der Staatssekretär infolge ihres „leichten Charakters" ausnehmen darf, desgleichen die Fälle, „in denen nur in unregelmäfsigen Zwischenräumen gearbeitet wird", und wo „die Arbeit der Familie nicht den ganzen oder hauptsächlichen Lebensunterhalt gewährt". Andererseits findet das Gesetz von 1901 in als gefährlich begutachteten Gewerben ebenso Anwendung, als ob die Betriebsstätte eine Fabrik oder Werkstätte sei — im Gegensatz zu einer Hauswerkstätte.

Als letzten Gegenstand unserer Uebersicht erwähnen wir noch die Sondervorschriften über Lohnberechnungen. Das Gesetz von 1891 schrieb vor, dafs jedem Weber im Baumwoll-, Kammgarn-, Woll- oder Leinen- oder Jutegewerbe und jedem nach Stück bezahlten Spuler, Weber oder Haspler im Baumwollgewerbe, „hinlängliche Anhaltspunkte an die Hand zu geben sind, damit er sich vergewissern kann, wieviel Lohn er für seine Arbeit zu beanspruchen hat". Des Näheren bestimmte das Gesetz von 1895, dafs jedem Stückarbeiter in einer Textilfabrik die Anhaltspunkte bei Verabfolgung der Arbeit einzuhändigen und diese aufserdem durch Plakat bekannt zu geben seien, ferner gab es Vorschriften für automatische Zähler und ermächtigte den Staatssekretär des Innern, diese Regelung auf Nicht-Textilfabriken oder -werkstätten auszudehnen. Diese Bestimmungen sind in dem Gesetze von 1901 mit dem Zusatze übernommen worden, dafs den Baumwollwebern „die Unterlagen und die Bedingungen" bekannt zu geben seien, „durch welche die Preise geregelt werden", d. h. es sind die festgesetzten Anhaltspunkte und deren Abänderungen durch Plakat gehörig kund zu geben.

SCHWEIZ.

Der Gesetzesentwurf betr. Arbeiterinnenschutz des Kantons Bern.

Von

Dr. EMIL HOFMANN,
Nationalrat in Frauenfeld.

Die kantonale Arbeiterschutzgesetzgebung hat lange nicht die rasche Entwicklung erfahren, die man anfänglich erwartet hatte. Während der ersten zehn Jahre der Wirksamkeit des eidg. Fabrikgesetzes hatte sich blofs ein Kanton entschlossen, die von demselben nicht berührten Arbeiter oder wenigstens einen Teil derselben zu schützen. Dieses Beispiel des Kantons Baselstadt blieb, wenn man von dem nach Umfang und Tendenz sehr engbeschränkten Arbeiterschutzgesetz von Nidwalden absieht, bis anfangs der neunziger Jahre ohne Nachfolger. Erst als der Kanton Glarus im Jahr 1892 mit seinem Arbeiterschutzgesetz den Bann gebrochen, begann sich eine Reihe von Kantonen ihrer Pflicht nach dieser Seite hin zu erinnern. Leider erlahmte dieser edle Wetteifer bald wieder. Nachdem die Kantone St. Gallen, Zürich, Solothurn, Luzern, Neuenburg sog. Arbeiterinnenschutzgesetze erlassen hatten, trat ein gewisser Stillstand ein. Dieser war wohl nicht zuletzt durch die Erfahrungen mit dem Vollzug der kantonalen Arbeiterschutzgesetze veranlafst, bei dem sich allmählich drei Typen herauszubilden begannen. Der eine dieser wird durch die Kantone repräsentiert, wo der Vollzug entweder vollständig ruht wie im Kanton Glarus, oder blofs bei gewissen Anlässen funktioniert, wie dies im Kanton Nidwalden mit dem Gesetz betr. den Arbeiterschutz vom 29. April 1888 der Fall ist, das namentlich wegen der Arbeiter an Strafsen, Eisenbahnen, Flufskorrektionen, Entsumpfungen und Steinbrüchen erlassen wurde.

Der zweite, zahlreichste Typus zeigt sich in den Kantonen, in denen sich der Arbeiterschutz hauptsächlich auf die Städte beschränkt, während der dritte Typus mit vollständigem Vollzug des Gesetzes blofs in einem einzigen Kanton zu finden ist.

Diese keineswegs erfreulichen Erfahrungen spiegelten sich naturgemäfs in der Legiferierung der übrigen Kantone. Dieselben wagten nicht mehr, einen gröfseren Teil der vom eidg. Fabrikgesetz nicht berührten Arbeiterkategorieen zu schützen. Selbst die Beschränkung des Schutzes auf die Arbeiterinnen ging ihnen noch viel zu weit. Sie versuchten sich daher auf dem Gebiete des Lehrlings- und Kinderschutzes, schufen Bestimmungen zum Schutze des Dienstpersonals in Wirtschaften und Hotels, bemühten sich in der modernen Sonntagsgesetzgebung ein neues Surrogat des Arbeiterschutzes zu erhalten oder verbrämten die Gesetze zur Schlichtung von Arbeitskonflikten mit Bestimmungen des Arbeiterschutzes. Natürlich fällt es uns nicht ein, die Notwendigkeit des Lehrlings- und Kinderschutzes etc. zu bestreiten. Das leider sehr dürftige Material, das wir über Kinderausbeutung, Auswüchse des Lehrlingswesens etc. besitzen, spricht so sehr für die Notwendigkeit der Legiferierung auf diesem Gebiete, dafs dieselbe allgemein anerkannt wird. Ebenso unbestritten ist die Notwendigkeit des Schutzes des Dienstpersonals in Hotels und Wirtschaften und der Fürsorge für Sonntagsruhe oder entsprechenden Ersatz derselben in gewissen Erwerbszweigen und Betriebsarten. Aber über dieser Fürsorge darf das nicht minder wichtige Gebiet des Arbeiterinnenschutzes nicht vernachlässigt werden. Es heifst auch hier: das eine thun und das andere nicht lassen. Wir begrüfsen es daher lebhaft, dafs sich wiederum ein Umschwung zu Gunsten der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung vollzogen hat, indem neben dem Kanton Aargau mit seinem bezüglichen Gesetzesentwurf nun auch noch der Kanton Bern mit einem solchen getreten ist.

Schon die Art der Entstehung dieses Entwurfes ist interessant. Den Anstofs zu demselben gab der Adjunkt des schweiz. Arbeitersekretariats durch eine Motion im Grofsen Rat des Kantons Bern, in welcher er den Erlafs eines kantonalen Arbeiter- und Arbeiterinnenschutzgesetzes verlangt. Die Direktion des Innern veranstaltete hierauf eine Enquête über den Erlafs von Gesetzesbestimmungen betreffend Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz, bei der sie sich bemühte, möglichst alle an einem solchen Gesetz interessierte Kreise und bei der Ausführung desselben in Betracht fallenden Behörden

zum Worte kommen zu lassen. Diese Art des Vorgehens, welche sich für unsere Verhältnisse sehr empfiehlt, führte zu einem durch das Generalsekretariat der Bernischen Handels- und Gewerbekammer aufgestellten Gesetzesentwurf über das Lehrlingswesen, welcher demnächst vom Grofsen Rat behandelt wird.

Hinsichtlich des Arbeiterschutzgesetzes zeigte sich eine gröfsere Verschiedenheit der Meinungen. Dieselben waren geteilt, indem sich die einen mehr dem Ideal einer allgemeinen Regelung des Arbeiterschutzes zuneigten, die anderen wenigstens vorläufig einer Beschränkung auf den Arbeiterinnenschutz den Vorzug gaben. Entsprechend diesen zwei Strömungen wurden von der bernischen Handels- und Gewerbekammer einer hierfür eingesetzten Kommission des Grofsen Rates ein Entwurf für allgemeine Regelung des Arbeiterschutzes und ein Spezialgesetz betr. Arbeiterinnenschutz unterbreitet. Die Kommission gab wohl aus taktischen Gründen diesen letzteren den Vorzug. Der Gesetzentwurf zerfällt in folgende Abschnitte: 1. Anwendung des Gesetzes; 2. Allgemeiner Schutz; 3. Arbeitszeit; 4. Dienstvertrag, Arbeitsordnung; 5. Lohnzahlung, Abzüge, Schadenersatz; 6. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

Hinsichtlich des Umfangs oder der Anwendung des Gesetzes ist dreierlei hervorzuheben. Dasselbe erstreckt sich nach dem Vorbilde des Züricher Gesetzes auf alle dem eidg. Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in denen eine oder mehrere der Familie nicht angehörende weibliche Personen zum Zwecke des Erwerbs beschäftigt werden, während in Basel die Anwendung des Gesetzes an ein Minimum von drei in St. Gallen an ein solches von zwei Arbeiterinnen oder an die Beschäftigung von Arbeiterinnen oder Lehrtöchtern unter 18 Jahren geknüpft ist. Es kennt blos eine Ausnahme, nämlich die landwirtschaftlichen Betriebe und blos eine Beschränkung des Schutzes hinsichtlich der zur Bedienung von Käufern in Ladengeschäften verwendeten Bediensteten.

Dadurch unterscheidet es sich sehr zu seinem Vorteil von seinen Vorgängern, indem es seinen Kreis weiter ausdehnt und unter anderem auch das kaufmännische Hilfspersonal, soweit Frauenspersonen inbetracht fallen, zu schützen sucht. Allerdings kommt es dabei diesem Entwurf trefflich zu statten, dafs über die Sonntagsruhe, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften bereits gesetzliche Bestimmungen bestehen, sowie dafs die gesetzliche Regelung der kaufmännischen und gewerblichen Berufslehre bevorsteht. Dadurch wird der Ent-

wurf der Schwierigkeit enthoben, allzu verschiedenartige Verhältnisse unter einen Hut bringen zu müssen.

In zweiter Linie verbietet das Gesetz die Verwendung schulpflichtiger Mädchen zu gewerblicher Lohnarbeit. Diese Bestimmung ist als ein grofser Fortschritt zu bezeichnen, der berufen ist, einem längst gefühlten Uebelstand abzuhelfen. Lehrer, Schulmänner, Hygieniker etc. beklagen die Ueberanstrengung der schulpflichtigen Kinder bitter; denn es ist begreiflich, dafs ein Schüler, welcher vor und nach der täglichen Schulzeit noch mehrere Stunden ins Joch des Erwerbs gespannt wird, nicht dieselbe Frische, Lernbegierde und Arbeitslust besitzt, wie seine Mitschüler, bei denen dies nicht der Fall ist. Wie verschiedene Erhebungen z. B. in der Stadt Zürich, den Kantonen St. Gallen und Thurgau, sowie die Enquête über die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895 gezeigt haben, handelt er sich dabei weniger um Beschäftigung in Fabriken als um solche in kleineren Betrieben, welche dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, sowie in der Hausindustrie. Die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern kommt sehr wahrscheinlich in der Hausindustrie am häufigsten vor und ist hier zweifelsohne am verhängnisvollsten. Diese Erscheinung ist nach der erwähnten Enquête besonders in den Teilen unseres Landes zu konstatieren, wo die grofsen schweizerischen Exportindustrieen ihre Arbeiterschaft rekrutieren, aber sie ist auch im Kanton Bern zu finden, wie aus folgendem Bericht hervorgeht: „Es ist Thatsache, dafs man die Kinder der Schule so viel wie möglich entzieht, um sie daheim zur Arbeit anzuhalten. Zur Verfertigung von Zündholzschachteln müssen viele Kinder die Zeit zwischen der Schule opfern, um einige wenige Franken zu verdienen. Hinter dieser mechanischen Arbeit können sich die Kinder weder geistig noch körperlich richtig entwickeln. Für nichts haben sie Interesse und sind abgestumpft in allem, was sich auf Lehre und Schule bezieht."

Es wäre daher sehr zu begrüfsen, wenn auch der hausindustriellen Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte auf gesetzlichem Wege vorgebeugt werden könnte. Doch ist es sehr begreiflich, dafs der in Frage stehende Gesetzesentwurf dies unterlassen hat. Schon in seiner gegenwärtigen Beschränkung wird derselbe mit einer scharfen Opposition zu rechnen haben. Hätte derselbe seinen Umfang noch weiter ausgedehnt, wäre seine Annahme überhaupt sehr fraglich geworden.

In dritter Linie gewährleistet der Entwurf „jedermann" das Recht, bei den Vollzugsbehörden die Unterstellung eines Geschäfts unter dieses Gesetz zu beantragen. Auch das ist ein Vorzug dieses Gesetzes, welcher sich auf die mifslichen Erfahrungen der bisherigen Unterstellungspraxis anderer Kantone stützt. Die Verpflichtung der Geschäftsinhaber, den Behörden von ihrer Unterstellungspflicht Anzeige zu machen, genügt nicht. Selbst die Aufnahme eines Verzeichnisses sämtlicher dem Gesetze unterstellten Gewerbe und die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Fortführung desselben, wie dies in Luzern und Neuenburg geschah, erwies sich als ungenügend, indem die Einbeziehung der pflichtigen Geschäfte unter das Gesetz dort wenigstens auf dem Lande trotzdem noch sehr viel zu wünschen übrig läfst. Dieser grofsen Schwierigkeit begegnet der vorliegende Entwurf auf die denkbar einfachste Art und Weise. Indem er jedermann das Recht einräumt, auf die Unterstellungspflicht aufmerksam zu machen und die Unterstellung zu beantragen, statuiert er in gewissem Sinne auch die Pflicht hierzu. Arbeiterorganisationen, Arbeiterfreunde, Frauenvereine, Geistliche, Lehrer etc. werden sich nicht leicht über dieselbe hinwegsetzen können, besonders wenn durch periodische Veröffentlichungen in den Lokal- und Bezirksblättern die unterstellten Betriebe der betr. Gegend jedermann bekannt gegeben werden. Diese in der Ausführungsverordnung festzusetzende Publikation würde weitere Kreise auf das Gesetz aufmerksam machen, die zunächst in Frage kommenden Kreise an ihre Rechte und Pflichten erinnern und jeder Ausrede die Wege verlegen.

Der zweite, den „allgemeinen Schutz" regelnde Abschnitt des Gesetzes geht weiter als seine Vorbilder. Dasselbe verlangt nicht blofs wie das Zürcher und teilweise auch das Neuenburger Gesetz Anwendung aller erfahrungsgemäfs und nach dem Stande der jeweiligen Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen, sondern regelt auch die Frage der Sitzgelegenheit für die in den offenen Geschäftslokalen, sowie in den dazu gehörenden Comptoirs beschäftigten Arbeiterinnen und postuliert für die Bedürfnisanstalten eine den Anforderungen der Gesundheitspflege, der Sitte und des Anstandes entsprechende Einrichtung.

Ferner verbietet das Gesetz die unterirdische Beschäftigung von Arbeiterinnen in eigentlichen Bergwerken und Brüchen und

beschränkt die ununterbrochene Arbeit an Tretmaschinen für Mädchen unter 16 Jahren auf drei Stunden. Dieser Passus ist seinem Wortlaut nach etwas unklar. Wahrscheinlich soll diese dreistündige Beschäftigung an der Tretmaschine das Maximum für einen Tag bedeuten. Trifft dies nicht zu, so sollte die Pause normiert werden, welche zwischen den Perioden dreistündiger Arbeit an der Tretmaschine stattzufinden hätte.

Endlich soll es anerkennend hervorgehoben werden, daſs der Entwurf auch hier für die künftige Entwicklung der Erwerbs- und Betriebsverhältnisse den nötigen Spielraum nach zwei Seiten hin offen hält. Derselbe ermächtigt den Regierungsrat nicht nur zur Ausführung der allgemeinen Schutzbestimmungen Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Vorschriften zu erlassen, sondern räumt ihm auch die Befugnis ein, die Verwendung weiblicher Personen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen zu untersagen.

Der Abschnitt über die Arbeitszeit stellt sich auf den Boden des in dieser Hinsicht am weitesten gehenden Zürcher Gesetzes, das es in manchen Beziehungen noch übertrifft. Es normiert wie das genannte Gesetz die tägliche Arbeitszeit auf 10 und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 9 Stunden und verlangt für alle Arbeiterinnen eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagpause. In Uebereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen der Kantone St. Gallen und Luzern schreibt es vor, obligatorische Schulstunden in den Maximalarbeitstag einzurechnen und verbietet Lohnabzüge dieses Unterrichtsbesuches wegen. Diese letztere Bestimmung kann selbstredend nur durch den Ausbau des Schulwesens zu voller Geltung gelangen, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daſs sie schon heute viel Gutes zu wirken imstande ist. Immerhin wäre zu wünschen, daſs hier den heute noch bestehenden Verhältnissen etwas mehr Rechnung getragen würde, indem vorgeschrieben würde, auch die fakultativen Unterrichtsstunden in den Maximalarbeitstag einzurechnen, allerdings mit entsprechendem Lohnabzug für diesen Fall. Solange dies nicht geschieht, wird die Einrichtung von Koch- und Haushaltungskursen etc. immer noch nicht in vollem Maſse die Kreise erreichen, für die solche von Bund und Kantonen subventionierten Kurse in erster Linie bestimmt sind.

Selbstverständlich sorgt auch dieser Entwurf für die nötige Elastizität und Anpassung an die vielgestaltigen Anforderungen des Lebens, indem er den Behörden einen ziemlichen Spielraum zur

Ueberzeitbewilligung gewährt. Allerdings vergifst derselbe auch die Kautelen gegen den Mifsbrauch dieser Bewilligungen nicht. Dieselben bewegen sich nach zwei Seiten hin. Die einen liegen in den Händen der Arbeiterinnen, die anderen in denjenigen der Behörden. Die ersteren sind unseres Ermessens die wichtigeren. Die wichtigste derselben ist die Bestimmung, dafs der Lohn für Ueberzeitarbeit höher sein soll als der gewöhnliche Lohn. Die Erhöhung von 15 %, welche der Berner Entwurf vorsieht, scheint uns allerdings etwas zu gering, um als vorzüglichste Kautele gegen Mifsbrauch zu wirken. Um in diesem Sinne zu funktionieren, müfste dieselbe mindestens 25 % betragen, wie dies beispielsweise in den Gesetzen der Kantone Zürich, Luzern und Solothurn gefordert ist.

Nicht unwesentlich ist die Bestimmung, dafs die Ueberzeitbewilligungen im Arbeitslokal anzuschlagen seien. Dadurch bekommen die Arbeiterinnen ein Kontrollmittel in die Hand sowohl über die ungesetzliche und nicht bewilligte Arbeitszeitverlängerung als auch über Art und Grad der Gesetzesüberwachung sowie der Ueberzeitbewilligung. Gegenüber diesen Kautelen ist die Forderung des Einverständnisses der Arbeiterinnen mit der Ueberzeitarbeit ziemlich gering anzuschlagen.

Leider verzichtet das Gesetz auf die Anführung der Gründe, aus denen eine Ueberzeitbewilligung bewilligt werden darf, wie dies z. B. im Gesetze von Zürich und Luzern geschehen ist. Es beschränkt sich darauf, die Ueberzeitbewilligungen zur Ausnahme zu stempeln und an dringende Fälle zu knüpfen. Dies scheint uns nicht genügend. Will man zu einer möglichst gleichmäfsigen Praxis kommen, müssen den lokalen Behörden bestimmte Normen an die Hand gegeben werden. Ohne solche läuft man Gefahr, dafs ein starker Prozentsatz derselben alles als dringende Fälle betrachtet, dadurch zu Ungerechtigkeiten und Ungleichmäfsigkeiten im Gesetzesvollzug Anlafs gebend.

Hinsichtlich der Beschränkung der Ueberzeit nach dem Umfange ist es zu bedauern, dafs der Entwurf blofs die Mädchen unter 18 Jahren ausschliefst und dies nicht wie das St. Galler und Luzerner Gesetz auch auf die Schwangeren ausdehnt.

Die Beschränkung der Dauer der Ueberzeit läfst gleichfalls zu wünschen übrig. Dieselbe giebt sich mit der Bestimmung zufrieden, dafs dieselbe nicht länger als zwei Monate pro Jahr dauern dürfe. Dafs eine solche Bestimmung völlig ungenügend ist, zeigen die Erfahrungen und Mafsnahmen des Kantons St. Gallen sowie die Be-

stimmungen neuerer Arbeiterinnenschutzgesetze deutlich. Sah sich doch St. Gallen zur Aufstellung folgender Regel für die Einteilung der Ueberzeitbewilligung veranlafst:

Wenn eine erteilte Arbeitsfrist abgelaufen ist, so soll nicht unmittelbar an dieselbe anschliefsend eine neue Arbeitszeit gewährt werden, sondern

1. wenn ein Geschäft bis auf 14 Tage über die Zeit gearbeitet hat, so soll eine neue bezügliche Bewilligung erst nach Ablauf von mindestens 6 Tagen (Normalarbeitszeit) erteilt werden;

2. wenn ein Geschäft gestützt auf regierungsrätliche Bewilligung bis zu 3 Wochen resp. 4 Wochen über die Zeit gearbeitet hat, so soll eine neue (bezirksamtliche oder regierungsrätliche Bewilligung) erst nach Ablauf von mindestens 8—10 Tagen resp. bei 4 Wochen erst nach Ablauf von mindestens 14 Tagen erteilt werden.

Luzern und Neuenburg beschränken das Maximum der Ueberzeit auf täglich 2 Stunden, während Zürich dazu noch ein Maximum der in einem Jahr zu bewilligenden Ueberstunden aufstellt. Ferner vermissen wir die Festsetzung einer Taxe für die Ueberzeitbewilligungen, welche selbstverständlich nach der Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberzeit bewilligt wird, abzustufen wäre. Eine solche Taxe verbunden mit nennenswerter Erhöhung des Lohnes für Ueberstunden ist eines der besten Mittel, das Verlangen von Ueberzeitbewilligung auf das berechtigte Mafs zu beschränken.

Endlich heben wir noch hervor, dafs der Entwurf für das in Laden- und Kundengeschäften in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden verwendete Personal neben der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden verlangt.

Der Wöchnerinnenparagraph des Entwurfs zieht gewissermafsen das Mittel aus den bereits bestehenden Gesetzen. Er geht nicht so weit wie das Gesetz von Baselstadt, welches Wöchnerinnen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen von der Arbeit in Geschäften ausschliefst, aber weiter als das Gesetz von Solothurn, welches dies blofs für 4 Wochen thut und für die folgenden 2 Wochen die Erlaubnis zum Wegbleiben noch offen hält. Der Berner Entwurf erlaubt die Beschäftigung von Frauen in der 5. und 6. Woche nach ihrer Niederkunft erst auf Grund des Zeugnisses eines diplomierten Arztes und stellt den Wiedereintritt für die zwei folgenden Wochen ihrem Belieben anheim.

Die Regelung des Dienstvertrags zeigt teilweise einen Fort-

schritt gegenüber den bisherigen Gesetzen, teils läſst diese zu wünschen übrig. Das letztere ist der Fall mit Bezug auf die Aufstellung einer Arbeitsordnung. Es ist zu bedauern, daſs der Entwurf im Einklang mit den übrigen bezüglichen Gesetzen den Standpunkt einnimmt, daſs es weder nötig noch praktisch durchführbar sei, die Aufstellung einer Arbeitsordnung auch für die kleinsten Betriebe zu verlangen. Wir halten dafür, daſs gerade für diese eine im Geschäftslokal an sichtbarer Stelle angeschlagene vom Regierungsrate genehmigte Geschäftsordnung sehr notwendig und wohlthätig wäre; denn gerade die Einzelarbeiterin ist hinsichtlich der Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austritts, die Art der Bezahlung, allfällige Buſsen und die mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden meistens viel mehr im Unklaren, als Arbeiterinnen in gröſseren Geschäften.

Als einen Vorzug des Gesetzes betrachten wir die Bestimmungen über die den Arbeiterinnen auf ihr Verlangen auszustellenden Zeugnisse. Dieselbe verlegen den bei der Zeugnisausstellung nicht selten praktizierten Chikanen nach Kräften den Weg, indem sie den Umfang des Zeugnisses nicht bloſs auf Art und Dauer der Beschäftigung, sondern auch auf Leistung und Aufführung erstrecken und das Versehen der Zeugnisse mit Merkmalen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen, verbieten. Ferner gehört hierher die Statuierung des Rechtes für Vater oder Vormund einer minderjährigen Arbeiterin, das Zeugnis zu verlangen, sowie die Möglichkeit, für die letztere auf Geheiſsen der Vollziehungsbehörde das Zeugnis direkt ausgehändigt zu bekommen gegen den Willen des Vaters oder Vormundes.

Im fünften Abschnitt scheint es uns ein Mangel zu sein, daſs der Entwurf, welcher auch hier sonst dem löblichen Beispiel der Gesetze von Zürich und Luzern folgt, neben dem Verbot der Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokals sowie für Miete und Benutzung der Werkzeuge nicht auch die Berechnung des Arbeitsmaterials zu einem höheren als dem Selbstkostenpreis untersagt. Die Bestimmungen über Décompte und Buſsen bedeuten gleichfalls keinen Fortschritt und machen wir darauf aufmerksam, daſs beispielsweise das Neuenburger Gesetz jedes Zurückbehalten von Lohn verbietet. Immerhin muſs anerkannt werden, daſs der Entwurf in seiner Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Buſsen und des Décompte wenigstens den Miſs-

bräuchen mit diesen beiden Institutionen nach Kräften zu wehren sucht, indem er zum Beispiel das Zurückbehalten von Lohn für Versicherungszwecke von dem Einverständnifs der Arbeiterin abhängig macht und über den Bezug und die im Interesse der Arbeiterinnen zu erfolgende Verwendung der Bufsen Buchführung verlangt.

Die Strafbestimmungen des Entwurfes finden unseren Beifall nach keiner Richtung. Das Bufsenmaximum von 200 Francs ist uns namentlich auch im Hinblik auf die in diesem Kanton befolgte Praxis gegenüber den Uebertretungen des eidg. Fabrikgesetzes viel zu niedrig. Wir sehen nicht ein, warum derselbe nicht wie im Kanton Zürich und Neuenburg auf 500 Francs festgesetzt wurde. Daran ändert die Bestimmung nichts, welche für Wiederholungsfälle und bei erschwerendem Thatbestand Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage in Aussicht nimmt; denn diese ist ein Drohmittel, das seine Schrecken wegen konstanter Nichtanwendung bald verlieren dürfte. Aber auch noch nach einer anderen Richtung müssen wir es bedauern, dafs der Entwurf dem Vorbilde des Neuenburger Gesetzes nicht gefolgt ist. Dasselbe berücksichtigt bei Uebertretungen die Anzahl der Arbeiterinnen, mit denen der schuldige Arbeitgeber das Gesetz verletzte. Die Bufse von 5 bis 20 Francs soll mit der Anzahl dieser Arbeiterinnen multipliziert werden. Wir erblicken darin ein treffliches Mittel durch richtiges Anpassen des Strafmafses an das Vergehen, Gesetzesverletzungen einzuschränken und die Klagen der Arbeiterschaft, dafs die Uebertretung des Gesetzes trotz der Bufsen für die Unternehmer sehr rentabel seien, verstummen zu lassen.

Bei der genugsam bekannten Milde gegen derartige Gesetzesübertretungen ist es unbedingt nötig, von anfang an bestimmte Normen und eine feste Praxis einzubürgern.

Die Vollzugsbestimmungen verdienen dagegen wieder alles Lob. Im Gegensatz zu den übrigen Arbeiterinnenschutzgesetzen, mit Ausnahme desjenigen von Neuenburg, sieht der Berner Entwurf die Schaffung eines kantonalen Inspektorates auf dem Dekretswege vor. Derselbe hat damit unseres Ermessens den einzig richtigen Weg eingeschlagen, um zu einem richtigen und gleichmäfsigen Vollzug des Gesetzes zu gelangen. Dafs es damit im grofsen und ganzen nicht gut bestellt ist, dürfte aus dem in der Einleitung Gesagten zur Genüge hervorgehen. Das Widerstreben der Unternehmer gegen die Unterstellung unter derartige Gesetze, die Laxheit der mit dem Vollzug derselben betrauten unteren Instanzen

sowie die allzu milde Gerichtspraxis kann nur durch die Schaffung einer besonderen Amtsstelle überwunden werden. Ebenso ist ein kantonales Fabrikinspektorat berufen, das Interesse der Arbeiterschaft am richtigen Vollzug und rationellen Ausbau dieses Gesetzes stets wach zu halten. Dasselbe kann bei richtiger Organisation auch für den Vollzug des eidg. Fabrikgesetzes vorbildlich wirken. Mit weitem Blick vermeidet der Entwurf, dieses Inspektorat mit anderen Geschäften zu überladen, wie dies bei dem Bureau für Fabrik- und Haftpflichtwesen des Kantons Zürich oder dem Lehrlingsinspektorat des Kantons Neuenburg der Fall ist, dem die Ueberwachung des Arbeiterinnenschutzgesetzes überbunden ist. Ohne diesen beiden Institutionen, deren segensreiche Wirksamkeit nach bestimmten Seiten von uns übrigens schon mehrfach anerkennend hervorgehoben wurde, zu nahe treten zu wollen, scheinen sie uns für den Vollzug des Arbeiterinnenschutzes nicht besonders qualifiziert zu sein. Diese Funktion wird am besten weiblichen Inspektoren übertragen. In Würdigung dieses Grundsatzes läfst der Berner Entwurf den Spielraum für einen solchen Versuch offen, wie dem Wortlaut desselben sowie einem Vortrag des Chefs des betr. Departements, Nationalrat Steiger, in der Sektion Bern der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu entnehmen ist.

Wir konstatieren dies mit hoher Genugthuung, wie uns überhaupt der Entwurf als Ganzes trotz einiger Aussetzungen an Einzelheiten und teilweise Nebensächlichem als ein bedeutsamer Fortschritt auf dem Gebiete des kantonalen Arbeiterschutzes erscheint. Auch die Arbeiterschaft ist derselben Meinung wie wir. Gelingt es der Vorberatung, etliche der Hauptschwächen des Entwurfes auszumerzen, woran wir keinen Augenblick zweifeln, so wird sich das Berner Gesetz als ein mustergültiges präsentieren, das eine neue Aera auf dem Gebiete des kantonalen Arbeiterschutzes inauguriert.

Wir geben im folgenden den Wortlaut des besprochenen Entwurfs wieder:

Gesetzentwurf betreffend Arbeiterinnenschutz.

Der Grofse Rat des Kantons Bern

in Ausführuog von Art. 82 der Staatsverfassung, soweit er den Schutz der weiblichen Arbeitskräfte betrifft,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliefst:

I. Anwendung des Gesetzes.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende weibliche Personen zum Zwecke des Erwerbs beschäftigt werden.

Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe.

Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten blofs die §§ 2, 4, 5, 15, 16, 22, 26, 27.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre, über Sonntagsruhe, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften.

§ 2. Schulpflichtige Mädchen dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.

§ 3. Geschäftsinhaber, die Arbeiterinnen beschäftigen, haben der Ortspolizei hievon Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, bei den Vollzugsbehörden die Unterstellung eines Geschäfts unter dieses Gesetz zu beantragen. Wenn über die Unterstellung Zweifel obwaltet, so entscheidet die Direktion des Innern, wobei jedoch das Rekursrecht an den Regierungsrat vorbehalten bleibt.

II. Allgemeiner Schutz.

§ 4. Keine weibliche Arbeitskraft darf in übermäfsiger, die Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden.

Mädchen unter 16 Jahren können nicht mehr als drei Stunden zu ununterbrochener Arbeit an Tretmaschinen angehalten werden. In eigentlichen Bergwerken und Brüchen sollen Arbeiterinnen unterirdisch nicht beschäftigt werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die Verwendung weiblicher Personen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, welche ihre Kräfte übersteigen oder welche von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit oder Moralität sind, zu untersagen.

§ 5. Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert sein und nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Personen stehen, so dafs Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden.

In den offenen Geschäftslokalen, sowie in den dazu gehörenden Comptoirs mufs für die daselbst beschäftigten Arbeiterinnen eine geeignete und hinsichtlich der Zahl ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden sein, deren Benutzung dem Personal

während der Zeit, in welcher es durch seine Beschäftigung nicht daran gehindert ist, gestattet werden mufs. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muss die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, dafs sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung benützt werden kann.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, dafs den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und dafs ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen sollen alle erfahrungsgemäfs und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

§ 7. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur nähern Ausführung dieser allgemeinen Schutzbestimmungen (§§ 4 bis 6) Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Verordnungen zu erlassen.

III. Arbeitszeit.

§ 8. Die Dauer der regelmäfsigen Arbeitszeit darf für erwachsene Arbeiterinnen nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen. Für Arbeiterinnen unter 18 Jahren ist nur eine um 1 Stunde kürzere Maximalarbeitszeit zulässig.

Obligatorische Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung dieser zulässigen Arbeitszeit mit. Es dürfen dafür keine Lohnabzüge gemacht werden.

§ 9. Diese Arbeitszeit mufs in die Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit sind wenigstens 1½ Stunden frei zu geben.

Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur insoweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

§ 10. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

§ 11. In dringenden Fällen und ausnahmsweise können auf begründetes Gesuch hin und innerhalb der durch § 9, Alin. 1 gezogenen Grenzen durch den Gemeinderat vorübergehend Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligt oder Ausnahmen von § 10 gestattet werden. Für Arbeiterinnen unter 18 Jahren jedoch dürfen keine Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit erteilt werden.

Bei Verlängerungen für mehr als 14 Tage und bei periodisch wiederholten Gesuchen ist immer Bewilligung durch die Direktion des Innern erforderlich. Die Gesamtdauer solcher Verlängerungen darf für dasselbe Geschäft, vorbehältlich der Bestimmungen des folgenden Artikels, nicht zwei Monate im Jahr übersteigen.

Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der zu den betreffenden Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen erforderlich.

§ 12. Der Regierungsrat ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, für Gewerbe, welche in Bezug auf Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter

besondern Verbältnissen arbeiten, vorübergebend eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besondern Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

§ 13. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Die Vollzugsbehörden baben sicb von jeder Bewilligung gegenseitig Mitteilung zu machen.

Bei Mifsbraucb einer erteilten Bewilligung kann dieselbe einem Geschäfte entzogen werden.

§ 14. Alle Ueberzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Der betreffende Lohn soll wenigstens 15 Prozent böher sein, als der gewöhnliche Lohn.

§ 15. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, aber unter der Bedingung, dafs ihnen, aufser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird.

§ 16. Wöchnerinnen dürfen nach ibrer Niederkunft 4 Wochen lang im Geschäft überhaupt nicbt und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines diplomierten Arztes dies für zulässig erklärt. Sie sind berechtigt, bis auf 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwangern Personen ist gestattet, die Arbeit jederzeit auf blofse Anmeldung hin niederzulegen.

IV. Dienstvertrag, Arbeitsordnung.

§ 17. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durcb eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung, jedoch nur auf den Zabltag oder Samstag gelöst werden. Werden durch besondere Uebereinkunft oder in einer Arbeitsordnung andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dafs es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist, aufzulösen.

§ 18. Aus wichtigen Gründen kann (Art. 346 O. R.) die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden.

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen dieselben in vertragswidrigem Verbalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Sebadenersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nacb freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebraucbes.

§ 19. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen; dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiterin auch auf ihre Aufführung und Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und behändigt werden. Auf Gutheifsen der Vollziehungsbehörde hin kann die Aushändigung auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes an die Arbeiterin direkt erfolgen.

§ 20. Arbeitsordnungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und sind mit derselben versehen an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen. Bevor die Genehmigung einer Arbeitsordnung erteilt wird, soll den betroffenen Personen Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen.

§ 21. Ein diesem Gesetz unterstelltes Geschäft kann, sofern dessen Umfang oder Natur es rechtfertigen, zum Erlafs einer Arbeitsordnung angehalten werden. Eine Arbeitsordnung soll jedenfalls enthalten: die Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austritts, die Art der Lohnzahlung, allfällige Bestimmungen über Bufsen und die Bezeichnung derjenigen Behörden, welche den Vollzug dieses Gesetzes zu überwachen haben.

Erzeigen sich bei Anwendung einer Arbeitsordnung Uebelstände, so können die Vollzugsbehörden jederzeit die Revision dieser Arbeitsordnung verfügen.

V. Lohnzahlung, Abzüge, Schadenersatz.

§ 22. Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage und zwar an einem Werktage während der Arbeitszeit und im Geschäftslokale in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokals, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt.

§ 23. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte eines durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig.

§ 24. Herabsetzungen des Lohnes sind den beschäftigten Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dafs es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

§ 25. Bufsen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Eine Bufse darf einen Viertel des Taglohns der gebüfsten Person nicht übersteigen und ist im Interesse der beschäftigten weiblichen Personen und unter ihrer Zustimmung zu verwenden. Ueber den Bezug solcher Bufsen und deren Verwendung ist Buch zu führen.

§ 26. Giebt der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung, so ist dies in billiger Weise in Anrechnung zu bringen. Hierbei soll den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemäfse Ernährung und Unterkunft Genüge geleistet werden.

§ 27. Wer die gemäfs Gesetz, Arbeitsordnung oder in besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem andern Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 ff. O. R.). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der zuständige Richter, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

VI. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

§ 28. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern, bezw. eines besondern kantonalen Inspektorates das Nötige vorzukehren haben.

Die Direktion des Innern und die Gemeinderäte führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Die genannten Behörden haben sich gegenseitig Aenderungen mitzuteilen.

Die Direktion des Innern ist gehalten, im Staatsverwaltungsbericht regelmäfsig über den Vollzug dieses Gesetzes Bericht zu erstatten und darin die erteilten Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit zu verzeichnen.

§ 29. Die Direktion des Innern ist befugt, je nach Bedürfnis durch Sachverständige periodisch Inspektionen vornehmen zu lassen.

Allfällig nötig werdende Aufstellung eines kantonalen ständigen Inspektorates bleibt einem Dekrete des Grofsen Rates vorbehalten.

Den mit dem Vollzug und der Ueberwachung dieses Gesetzes beauftragten Organen ist auf Verlangen jederzeit der Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu gestatten.

§ 30. Jedem der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte ist nach Inkrafttreten desselben je ein Exemplar davon zuzustellen. Weitere Exemplare können jederzeit bei den Gemeindebehörden unentgeltlich bezogen werden.

§ 31. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, dafs in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes genügt wird.

§ 32. Uebertretungen der §§ 2, 4—6, 8—11, 13—16, 19—25, 31 seitens der Geschäftsinhaber oder ihrer Vertreter werden mit Polizeibufse von Fr. 5 bis 200 geahndet. In Wiederholungsfällen und bei erschwerendem Thatbestand kann Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden.

§ 33. Dieses Gesetz tritt (nach seiner Annahme durch das Volk) auf den . . . . in Kraft.

MISZELLEN.

Die Lage der studentischen Hauslehrer an den Wiener Hochschulen.

Von

DR. FRITZ WINTER,
in Wien.

Die Struktur des Hochschullebens hat sich seit einer geraumen Zeit sehr verändert. Die »alte Burschenherrlichkeit« ist längst vorbei, an ihre Stelle ist eine grofse Zerklüftung des studentischen Lebens getreten. Auch unter den Studenten zeigen sich die Gegensätze, die unser gesamtes gesellschaftliches Leben beherrschen. Die einen beziehen die Hochschule, unterstützt von den grofsen Geldmitteln ihrer Väter, und die Zeit des Studiums ist für sie eine Zeit, in der sie sich frei von allen drückenden Verpflichtungen ausleben und austoben können, dabei die Formen des Studentenlebens aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts karrikiert bewahrend. Die anderen aber beziehen die Hochschule, ohne jedes Mittel zum Studium oder zum Leben während der Studienjahre. Sie finden keine Stütze an ihrer Familie, ja sie selbst müssen die Rolle des Ernährers dieser Familie übernehmen. Die gesellschaftlichen Traditionen gewisser Schichten der minder bemittelten Kaufmannswelt, der unteren Beamtenschaft, die sämtlich in einem mehr oder minder glänzenden Elend leben, zwingen sie, ihre Söhne studieren zu lassen. Die Hoffnung, durch das akademische Studium ihre Kinder in eine höhere Gesellschaftsschichte aufsteigen zu lassen, verführt sie, auf die Erwerbskraft ihrer Söhne auf Jahre hindurch zu verzichten. Aber andererseits müssen diese Söhne selbst darauf sehen, sich die Mittel für das Studium durch Arbeit zu verschaffen. Für sie sind die Studentenjahre nicht Jahre des Austobens, sondern eine Zeit angestrengtester Erwerbsart, um so angestrengter als sie an eine erträgnisreiche Arbeit nicht denken und neben einer mühevollen, wenig einträglichen Arbeit ihre Pflichten gegenüber der Wissenschaft, ihrem Studium erfüllen sollen.

So wächst ein geistiges Proletariat heran, dem jedes Studienjahr neue Rekruten zuführt.

Der erwerbende Student ist eine ständige Erscheinung unserer Hochschulen geworden. Seine Lage, die Bedingungen, unter denen er erwirbt, unter denen er studieren mufs, die Art seines Erwerbs sind aber unseres Wissens bis heute noch nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung gewesen.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus nun wurde im Winter vergangenen Jahres ein Gesetzentwurf eingebracht, der »ergänzende Vorschriften über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere häusliche und persönliche Dienstleistungen« schaffen sollte. Dieser Gesetzentwurf, der sich im grofsen und ganzen mit der Festsetzung von Kündigungsfristen und Fristen für die Gehaltauszahlung beschäftigt, nebenbei für gewisse Kategorieen eine Regelung des Dienstverhältnisses im Falle der Krankheit des Dienstnehmers versucht, war die Veranlassung für die Durchführung einer Enquete über die Lage des studentischen Hauslehrers. Der Nachhilfeunterricht an Schüler der Volks- und Mittelschulen ist ja der Haupterwerbszweig der erwerbenden Studenten. Die Enquete wurde vom »sozialwissenschaftlichen Bildungsverein« an der Wiener Universität veranstaltet. Sie war eine schriftliche. Die Mitglieder des Vereines sorgten in rührigster Weise für die Verbreitung der Fragebogen und so ist es trotz der nationalen und politischen Gegensätze an den Wiener Hochschulen gelungen, eine gröfsere Anzahl von Studenten zur Darlegung ihrer Lebensverhältnisse zu bringen. Die Enquete war ursprünglich unternommen worden, um Material für eine Verbesserung des erwähnten Gesetzentwurfes zu schaffen, der gerade an den für die studentischen Hauslehrer entscheidenden Stellen versagt, sie hat sich im Laufe der Beratungen zu einer Erhebung über die Lage der studentischen Hauslehrer überhaupt erweitert, und ihre Ergebnisse gewähren einen interessanten Einblick in dieses Stück Erwerbsarbeit, das nach seinen Vorbedingungen, wie seinem Endzweck von jeder anderen Erwerbsthätigkeit so sehr verschieden ist.

Im ganzen sind 221 Fragebogen eingelaufen, von denen 196 der Bearbeitung unterworfen werden konnten. Hiervon entfallen 130 Bogen auf die Wiener Universität, 44 auf die technische Hochschule, 21 auf Besucher des Gymnasiums und ein Bogen auf einen Besucher der Handelsakademie. Die ungleichmäfsige Verteilung auf die verschiedenen Hochschulen ist aber durchaus nicht auf eine geringere Beteiligung der Technik an der Enquete, sondern wohl hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, dafs die Besucher der Technik infolge der Art ihres Studiums weniger in die Lage kommen, häuslichen Unterricht zu erteilen. Im grofsen und ganzen aber ist die Beteiligung an der Enquete eine schwache zu nennen. Die Darlegung der Ergebnisse wird uns zu dem Schlufs

führen, dafs es nicht gelungen ist, in alle Schichten der erwerbenden Studenten zu dringen, dafs vielmehr die schlechtest Gestellten von den Fragebogen nicht erreicht wurden. Die Verteilung der Fragebogen konnte nur an den Hochschulen vorgenommen werden. Diese Studenten aber sind überhaupt nicht in der Lage, die Vorlesungen zu besuchen.

Um beurteilen zu können, unter welchen Bedingungen die erwerbsthätigen Studenten die schweren Konflikte zwischen Broterwerb und Studium austragen, ist es notwendig festzustellen, vor allem welcher Teil ihres Einkommens durch ihre Erwerbsthätigkeit ihnen verschafft wird, und wie weit sie inbezug auf Wohnung und Essen auf die Unterstützung ihrer Angehörigen rechnen können, aber es wird auch nicht aufser acht gelassen werden dürfen, wie lange Zeit die jungen Leute in Wien wohnen, weil sich aus ihrem kürzeren oder längeren Aufenthalt in Wien ein genauer Schlufs darauf ziehen läfst, ob sie bereits Ortsbekanntschaft genug haben, um auch nur die Wege zu wissen, auf denen sie sich einen Erwerb verschaffen können.

Die Experten gehören fast durchwegs den jüngeren Jahrgängen der Studentenschaft an. 51 Proz. derselben besuchen die Hochschule erst das erste und zweite Jahr, 34 Proz. das dritte und vierte Jahr und nur 10 Proz. sind bereits mehr als vier Jahre an der Hochschule, während 5 Proz. über diesen Umstand keine Angabe machten. Je länger die Studenten, die für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen, an der Hochschule sind, desto mehr werden sie ihr entfremdet. Sie nennen sich wohl noch Studenten, aber in Wirklichkeit hat die ständige Erwerbsthätigkeit ihnen das Bewufstsein geraubt, dafs die Studentenjahre nur Jahre des Ueberganges zu einem wirklichen Beruf sind. Wir finden sie deshalb auch nicht unter den Experten.

Kategorieen des häuslichen Unterrichtes zu unterscheiden, ist aus der Enquete nicht möglich. Der Privatunterricht der Studenten hat erfahrungsgemäfs seine Abstufungen. Von dem gewöhnlichen Nachhilfeunterricht, der darin besteht, dafs bei einzelnen Schülern nur wenige Stunden in der Woche eine Wiederholung des in der Schule Gelernten vorgenommen wird, dehnt er sich über die Form der Beaufsichtigung der Arbeit des Schülers während des ganzen Nachmittags aus auf die Thätigkeit der Lehrer, den Schüler länger oder kürzer auf Spaziergängen zu begleiten bis zu einem Dienstverhältnis, das, wie der Gesetzentwurf sich ausdrückt, »seine Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt«. Aber selbst hier bestehen noch Unterschiede. Es giebt hier Lehrer, »Hofmeister«, wie sie in Wien genannt werden, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind und solche, die aufserhalb des Hauses wohnen. Aber ob gerade die letztere Kategorie, deren ganze Zeit in der Erwerbsarbeit aufgeht, unter anderen, schlechteren Bedingungen arbeitet, läfst sich nach der Enquete nicht feststellen, da auch an diese, die ebenfalls nicht in

die Vorlesungen kommen, die Fragebogen nicht herangelangen konnten. Es haben sich an der Enquete nur 6 Leute beteiligt, die »Hofmeister« sind. Die Enquete beleuchtet also vor allem die gröfste Kategorie der studentischen Hauslehrer, der Studenten, die in mehreren Familien einzelne Lektionen geben.

Diese Studenten stammen aus ganz bestimmten Berufskreisen. Nach dem Beruf ihres Vaters bezw. der Mutter verteilt, entstammten von je 100 Experten:

der Land- und Forstwirtschaft	6,12
der Industrie und dem Gewerbe	16,32
dem Handel	28,57
den freien Berufen	27,05
sonstigen	16,32
ohne Angabe waren	5,62

Von je 100 Experten hatten nicht weniger wie 55,62 ihre Väter in dem Berufszweig des Handels und in den freien Berufen. Nach der Berufsstellung des Vaters im Hauptberuf aber waren von je 100 Vätern der Experten:

Selbständige	36,77
Angestellte	31,62
Arbeiter	9,67
Sonstige	16,32
ohne Angabe	5,62

Vergleicht man beide Zahlenreihen miteinander, so ergiebt sich, dafs der gröfste Theil der Experten aus Familien stammt, die der kleinen Kaufmannswelt und der niederen Beamtenschaft angehören, jenen Kreisen, die, wie schon eingangs erwähnt, mit allen möglichen Opfern ihre Söhne den akademischen Berufen zuzuführen streben. Die Rubrik »Sonstige«, die auch einen ziemlichen Prozentsatz von Hauslehrern stellt, rekrutiert sich zum allergröfsten Teil aus Witwen nach Vätern der bereits erwähnten Berufszweige.

Unter welchen Verhältnissen diese Familien leben, die ihre Söhne dem kostspieligen und zeitraubenden Hochschulstudium zuführen, das charakterisiert wohl am besten die offenherzige Angabe eines Experten, der die Rubrik »Beruf des Vaters« mit den Worten ausfüllte: »Vorstandsadjunkt der . . . Bahn, stark verschuldet.« Wir finden aber auch Familien, wo der Vater gestorben und die Mutter mit einer Reihe unversorgter Kinder zurückgelassen wurde, Familien, deren Väter zu alt oder zu krank zum Erwerb sind. Der Student wird dann der Erhalter der Familie.

Die Enquete hat sich nun darauf beschränkt zu erforschen, welche Rolle im Gesamteinkommen des Studenten sein Einkommen aus der Lektionsthätigkeit bildet, da wahrheitsgetreue Angaben über die Höhe

und Art seines Einkommens nicht zu haben gewesen wären. Es wurde deshalb gefragt, ob sein Einkommen aus dem Lektionengeben sein ganzes Einkommen sei, ob es den Hauptteil seines Einkommens bilde, ob es sich lediglich auf einen Zuschufs zu seinem übrigen Einkommen beschränke oder ob es nur ein Taschengeld zur Befriedigung seiner allerpersönlichsten Bedürfnisse bilde. Das Ergebnis war, dafs von je 100 Hauslehrern das Einkommen aus dem Lektionengeben das ganze Einkommen bildete bei 48,98, den Hauptteil ihres Einkommens bei 32,14, einen Zuschufs dazu bei 10,72 und lediglich ein Taschengeld bei 8,16. Bei dem gröfsten Teil der Hauslehrer, bei 81,12 Proz., bedeutet demnach ein gänzlicher oder theilweiser Ausfall der Lektionen ein mehr oder minder grofses Elend nicht nur für den Studenten selbst, sondern auch für seine Familie.

Die Lebensverhältnisse der Studenten sind demnach sehr traurige. Es haben zwar 53,06 Proz. von ihnen eine Wohnung bei Eltern oder Verwandten, 8,16 Proz. eine unentgeltliche Wohnung durch einen Unterstützungsverein [1]) und nur 37,76 Proz. wohnen bei fremden Leuten, während von 1,02 Proz. hierüber keine Angaben vorliegen. Aber trotzdem müssen 60,21 Proz. aller Experten für ihre Wohnung bezahlen, auch ein grofser Teil derjenigen, der bei den Eltern wohnt.

Mit der Beköstigung der Lehrer steht es noch schlimmer, wenn auch die mannigfaltigen Formen derselben nicht auf eine einfache Formel zurückzuführen sind. Jedenfalls speisen 52,04 Proz. ganz oder teilweise bei Eltern oder Verwandten, aber nicht weniger als 65,81 Proz. haben für ihr Essen zu zahlen. Die Fragebogen enthüllen herzzerreifsende Details. Da giebt es eine Reihe von Leuten, welche neben dem Essen, das sie von ihren Eltern haben, noch eine Anzahl von Speisemarken, Anweisungen auf Verabreichung von Mittagskost in der vom Senat der Universität und Technik erhaltenen Speiseanstalt erhalten. Man kann sich vorstellen, wie die Beköstigung bei den Eltern beschaffen ist, wenn die Studenten zu einem solchen Aushilfsmittel greifen. Nicht weniger als 23 Proz. verschaffen sich ihr Mittagessen überhaupt nur durch diese Speisemarken. Da die Unterstützungsvereine aber nicht für alle Tage der Woche an einen Petenten diese Marken herausgeben, so ist es sehr fraglich, ob sie an den anderen Tagen der Woche überhaupt ein Mittagessen haben. So antwortet z. B. ein Experte auf die Frage, woher er seine Mahlzeiten bezieht, mit dem bezeichnenden Wort »nirgends« und fügt erklärend hinzu »Büffet«. Das bedeutet, dafs er zu Mittag kaum mehr als ein Butterbrot oder ein »paar Würstel« ifst. Ein anderer wieder schreibt: »Ernähre mich kärglich.«

---

[1]) Diese verhältnismäfsig bedeutende Zahl ist nur auf den Zufall zurückzuführen, dafs eine gröfsere Anzahl der Bewohner des in Wien bestehenden Studentenheims an der Enquete sich beteiligten.

Die Lage dieser Studenten ist demnach eine solche, dafs sie auf jede Lektion, die sie bekommen, angewiesen sind, dafs sie ihre Arbeitskraft um jeden Preis, auch den geringsten, verkaufen.

Von den 196 Experten werden im ganzen 348 Lektionen gegeben, die sich aber nicht auf alle gleichmäfsig verteilen. Von 100 Experten wird nur je eine, von 59 je 2, von 24 je 3, von 9 je 4 und von je 2 je 5 und 6 Lektionen gegeben.

Die Lektionsthätigkeit soll nur einen Nebenerwerb der Studenten darstellen, sie soll ihm ermöglichen in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Geld zu verdienen und soviel als möglich von seiner Zeit für die Studien zu ersparen. Doch hat die Lektionsthätigkeit diesen Charakter nicht bei allen Studenten. Bei einem grofsen Theil derselben wächst sich diese Nebenbeschäftigung direkt zu einem Hauptberuf heraus, der den Studenten von seiner eigentlichen Beschäftigung, dem Studium, fernhält. Von je 100 Experten gaben in einer Woche

1—3	Stunden	demnach jeden zweiten Tag	1	Stunde	.	11,63
4—6	Stunden	demnach täglich	1	Stunde	. . . . .	28,08
7—12	"	"	" 2	"	. . . . .	28,61
13—18	"	"	" 3	"	. . . . .	14,83
19—24	"	"	" 4	"	. . . . .	8,18
25—30	"	"	" 5	"	. . . . .	5,61
31—36	"	"	" 6	"	. . . . .	1,53
über 36	"	"	über 6	"	. . . . .	1,53

Wenn man inbetracht zieht, dafs für jede Lektion auch noch die Zeit eingerechnet werden mufs, die auch den Hin- und Rückweg enthält, so hat man jedesmal gering gerechnet eine Stunde zuzuschlagen.

Dazu kommt noch der Weg von einer Lektion zur anderen. Ein Student, der 2 Stunden täglich giebt, hat den Nachmittag gerade ausgefüllt, einer, der mehr wie 2 Stunden giebt, ist mit Arbeit schon überlastet. Mehr wie 2 Stunden täglich geben aber 31,68 Proz., beinahe ein Drittel der Experten. Die Art der Arbeit ist dazu eine sehr abspannende und ermüdende und gestattet nur den mit besonderer Energie Ausgestatteten sich nach Absolvierung der Lektionen noch mit ihrem Studium zu beschäftigen. Natürlich sind gerade die am meisten mit Stunden belastet, für die das Lektionieren Lebensnotwendigkeit ist! Mehr wie 2 Stunden täglich geben von je 100 Experten, die ihr ganzes Einkommen aus der Lektionsthätigkeit ziehen, 39,58, von denen, bei denen es den Hauptteil des Einkommens bildet 33,29, während von den Experten, für die die Lektionsthätigkeit einen Zuschufs zu ihrem Einkommen oder nur Taschengeld abwerfen soll, nur 4,76 bezw. 12,50 mehr wie 2 Stunden täglich geben. Die Lektionsthätigkeit bedeutet so für sehr viele Stutenden eine sehr langwierige und angestrengte Arbeit. Liefert sie nun auch den entsprechenden Ertrag?

Das monatliche Einkommen der Experten schwankt aufserordentlich. Das niedrigste, das zu verzeichnen ist, erreicht 5 K. nicht, während das höchste bis auf 170 K steigt. Dazwischen finden sich alle möglichen Abstufungen. Von je 100 Experten hatten ein Einkommen von

0—15 K.	5,10
16—50 „	47,44
51—100 „	32,67
über 100 „	14,28
ohne Angabe	0,51

Die gröfsere Hälfte hat also ein Einkommen, das nicht mehr als 50 Kronen beträgt. Untersuchen wir nun die einzelnen Kategorieen, so hatten von je 100 Experten derselben Kategorie, denen das Einkommen aus der Lektionsthätigkeit bildete

ein Einkommen	das Ganze des Einkommens	den Hauptteil des Einkommens	einen Zuschufs	ein Taschengeld
0—15	3,13	3,18	9,51	18,75
16—50	36,46	49,24	85,72	56,25
51—100	39,57	34,95	4,77	18,75
über 100	20,84	11,13	—	6,25
ohne Angabe	—	1,60	—	—

Es zeigt sich demnach, dafs die Grenze des monatlichen Einkommens von 50 K., die wohl als das Existenzminimum angesehen werden kann, am meisten von denen überschritten wird, die ihren ganzen Lebensunterhalt aus der Lektionsthätigkeit ziehen. Diese Leute übernehmen eben so viele Stunden als sie erhalten können.

Allein weder aus der Anzahl der wöchentlich gegebenen Stunden noch aus dem monatlichen Gesamteinkommen lassen sich die Lohngesetze des Stundengebens feststellen. Dazu ist es notwendig, den auf die einzelne Lektionsstunde entfallenden Preis mit den Umständen in Verbindung zu setzen, von denen der Lohn beeinflufst werden kann. Fassen wir die auf die einzelnen Stunden entfallenden Preissätze nach Kategorieen, die von 50 zu 50 Hellern ansteigen, zusammen, so haben von je 100 Lektionen einen Preis von

0—50 H.	2,87	151—200 H.	38,21	301—350 H.	0,87
51—100 „	29,59	201—250 „	6,03	351—400 „	0,29
101—150 „	19,59	251—300 „	2,31	über 400 „	0,58

Bei dem Preissatz von 2 K. für die Lektion bricht die Steigerung plötzlich ab; die Anzahl der Lektionen, die mehr als 2 K. trägt, sind so kleine, dafs sie sich als Ausnahme darstellen. Es zeigt aber von der aufserordentlich schlechten Bezahlung der Lektionen, dafs mehr als die Hälfte der Lektionen keinen höheren Lohnsatz wie 150 H. haben,

Immerhin aber finden sich doch mehr wie 38 Proz. der Lektionen, die einen Preissatz von 2 K. haben, was als ein sehr hohes Honorar bezeichnet werden mufs. Gerade an diesem Punkt zeigt sich nämlich ziemlich deutlich, dafs die Enquete an die schlechtestentlohnten Studenten nicht herangekommen ist. Durchblättert man nämlich die Fragebogen bei jener Frage, in der die Experten aufgefordert wurden, die schlechteste Lektion anzugeben, die sie jemals gehabt haben, so stöfst man auf ganz wunderliche Entlohnungen, die natürlich auch heute noch vorhanden sein müssen, um so mehr da die Experten ja zum gröfsten Teil den jüngeren Jahrgängen entstammen. Da wird von Lektionen berichtet, für die bei einer Arbeitsleistung von 6 Stunden wöchentlich ein Monatshonorar von 8 Kronen, für 7 Stunden ein solches von 6 Kronen oder von 10 Kronen bezahlt und zwar in mehreren Fällen, so dafs wohl von Ausnahmsfällen nicht die Rede sein kann. Die in jeder Hinsicht originellste Lektion hatte jedenfalls der Experte, der eine Lektion von 5 Uhr früh bis 8 Uhr früh und von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends gab und als Honorar hierfür, die Wohnung »ein Hofkabinett, in dem man sich nicht umdrehen konnte«, Frühstück, 20 K. monatlich, sowie — ein paar sehr deutliche Liebesanträge seitens der Hausfrau erhielt.

Die Höhe des Preissatzes der einzelnen Lektion variiert nach der Art des Unterrichtes, nach der Ausdehnung der Lektion und nach dem Beruf, dem der Vater des Schülers angehört.

Setzt man die Preiskategorieen einer Lektionsstunde in Verbindung mit der Art des Unterrichtes, der zu leisten ist, so erhält man folgendes Bild. Von je 100 Lektionen, die zu geben waren, kamen in eine Preislage von

	0 bis 50 H.	51 bis 100H.	101 bis 150H.	151 bis 200H.	201 bis 250H.	251 bis 300H.	301 bis 350H.	351 bis 400H.	über 400H.
Volks- und Bürgerschüler	10,00	60,00	20,00	10,00	—	—	—	—	—
Mittelschüler (unt. Klassen)	0,55	31,20	21,97	39,25	5,40	1,08	—	0,54	—
Mittelschüler (ob. Klassen)	3,45	11,49	14,94	50,57	8,05	5,75	3,45	—	2,30
Spezialfächer	—	34,49	17,25	31,02	13,29	3,45	—	—	—
ohne Angabe	33,33	16,76	—	50,00	—	—	—	—	—

Es zeigt sich demnach ein gewisser Unterschied in der Bezahlung, je nach dem Alter des Schülers. Bei dem Unterricht von Volks- und Bürgerschülern fallen 90 Proz. der Lektionen in die Preiskatagorieen bis zu 150 Hellern, bei den Mittelschülern der unteren Klassen und den

Spezialfächern (Klavier, Stenographie u. dergl.) sind es nur mehr 54 bezw. 52 Proz.), während der Unterricht von Mittelschülern der oberen Klassen zur gröfseren Hälfte in die Preiskategorie von 151—200 Hellern fällt.

Vergleicht man nun in derselben Weise die Anzahl der in einer Woche zu absolvierenden Stunden einer Lektion, so zeigt sich der innige Zusammenhang, der da besteht.

Es hatten von je 100 Lektionen in der wöchentlichen Anzahl eine Entlohnung von

von	1—3	4—6	7—12	13—18 Stunden	19—24	25—30	mehr wie 30
0—50 H.	0,65	1,83	6,52	—	37,50	—	50,00
51—100 „	28,38	17,43	39,13	60,00	50,00	75,00	—
101—150 „	17,42	25,69	15,15	15,00	12,50	12,50	—
151—200 „	47,74	39,45	23,91	20,00	—	—	50,00
201—250 „	3,23	11,01	8,70	—	—	—	—
251—300 „	1,93	1,83	4,35	5,00	—	—	—
301—350 „	0,65	0,92	2,17	—	—	—	—
351—400 „	—	0,92	—	—	—	—	—
mehr wie 400 H.	—	0,92	—	—	—	12,50	—
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Von den Lektionen, die eine wöchentliche Anzahl von 1—3 Stunden umfafsten, liegen die meisten in der Preislage von 151—200 H. Auch die Lektion mit einer Arbeitsleistung von 4—6 Stunden hat die Mehrheit der Fälle in derselben Preislage, doch schon eine sehr grofse Anzahl in der nächstniedrigeren Preislage von 51—100 H. Aber bei einer Dauer der Lektion von 7—12 Stunden die Woche rückt die Mehrheit der Fälle in diese Preiskategorie und bleibt hier auch bei den übrigen Lektionen von noch gröfserer Ausdehnung. Je anstrengender und länger eine Lektion ist, desto schlechter wird sie bezahlt. Der Grund ist leicht erklärlich. In jeder Familie, die einen Hauslehrer nimmt, wird nur ein bestimmter Geldbetrag für diese immer unangenehme Ausgabe eingesetzt, über den man auch dann nicht hinausgeht, wenn die Anforderungen aufserordentlich steigen. Auf der anderen Seite aber nehmen die Studierenden jede Lektion an, die ihnen angeboten wird, wenn sich bei derselben nur der Betrag herausschlagen läfst, den sie zum Leben brauchen, mag auch die Arbeitsleistung eine aufserordentlich grofse sein.

Die Bezahlung variiert aber auch nach der Berufsstellung, die der Vater des Schülers einnimmt. Während die Mehrheit der Fälle (48,08 Proz.) in der Preislage von 51—100 H. liegt, wenn der Vater der Industrie und dem Gewerbe angehört, so liegt die Mehrheit der Fälle (51,82 Proz.) in der Preislage von 151—200 H. wenn der Vater einem

freien Beruf angehört. Es scheint, dafs die Angehörigen der akademischen Berufe auch die Thätigkeit der Hauslehrer besser einschätzen.

Die Frage, welche Rolle die Naturalentlohnung bei dem Honorar für die Lektionsthätigkeit spielt, läfst sich aus der Enquete leider nicht lösen, da im ganzen nur 33 Fälle von Naturalentlohnung vorkamen, von denen überdies 12 Fälle sich auf das Vesperbrot beschränkten. Jedenfalls ist mit der Naturalentlohnung eine Reihe von Uebelständen verbunden, da die Mahlzeiten nicht nur hinsichtlich der Güte und Menge, sondern besonders deshalb nicht entsprechen, weil der Lehrer, der sich nach der Zeiteinteilung im Hause des Schülers richten mufs, oft sehr viel Zeit mit dem Warten auf die Mahlzeiten versäumt.

Der Termin der Zahlung ist fast durchwegs monatlich. Eine andere Abmachung kommt äufserst selten vor. Dafür beklagt sich aber eine gröfsere Anzahl von Lehrern über Unpünktlichkeit in der Einhaltung des Zahlungstermines.

Einen grofsen Raum in dem Fragebogen nahmen die Fragen nach dem Ausfall von Stunden durch Verhinderung des Schülers oder Lehrers, sowie deren Bezahlung ein. Der Gesetzentwurf, der die Veranlassung der Enquete war, bestimmt nämlich, dafs in bestimmten Fällen, wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert sei, dennoch ein Entgelt für die ausgefallenen Stunden verlangen könne, dies allerdings nur dann, wenn das »Dienstverhältnis seine Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt«.

Die Enquete fällt nun für diese Verhältnisse in eine schlechte Zeit, da für diese Fragen als Stichzeit die Zeit vom 1. Dezember bis 10. Januar angegeben war, in welche die Weihnachtsferien fallen. Da nun viele Studenten um diese Zeit in die Heimat fahren, so mufste die Zahl der durch Verschulden des Lehrers versäumten Stunden eine über das gewöhnliche Mafs hinausgehende sein. Dennoch zeigt sich, dafs von 100 ausgefallenen Stunden 66,61 durch Verschulden des Schülers und 33,39 durch Verschulden des Lehrers entfielen. Von den letzteren war ein Drittel durch Krankheit des Lehrers versäumt worden. Die Absage der Stunde durch den Schüler ist immer für den Lehrer sehr unangenehm, selbst, wenn die Absage rechtzeitig erfolgt. Mit der gewonnenen freien Zeit läfst sich ja gewöhnlich nicht viel anfangen. Dazu kommt noch, dafs beinahe 24 Proz. der durch Verschulden des Schülers versäumten Stunden gar nicht rechtzeitig abgesagt wurden, sodafs der Lehrer noch den Weg in das Haus des Schülers machen mufste, und dort erst erfuhr, dafs die Lektion nicht abgehalten werden sollte. Ueberdies aber wurden ihm von den Stunden, an deren Versäumnis der Lehrer gar kein Verschulden trägt, nicht weniger als 70 Proz. gar nicht vergütet. Dagegen zeigt sich merkwürdigerweise,

dafs von den durch Verschulden des Lehrers versäumten Stunden die gröfsere Hälfte allerdings entschädigt wurde, ein Ergebnis, das um so auffallender ist, als es nicht nur nicht mit den allgemeinen Erfahrungen, sondern auch nicht mit dem Verhalten bei der Absage der Stunde durch den Schüler übereinstimmt. Es scheint dies also mehr ein Zufallsergebnis zu sein und keinen Schlufs auf eine allgemeine Regel zuzulassen.

Es erübrigt uns nur noch die Verhältnisse der Lektionenvermittlung zu besprechen.

Die Aufnahme eines Lehrers ist mehr oder minder Vertrauenssache. Die meisten Eltern wünschen für ihre Kinder nur den Lehrer aufzunehmen, der ihnen von irgend einer Seite empfohlen wird. Aber auch hier wie überall besteht ein weiter Markt, auf dem die Stunden ausgeboten werden. Das Annoncieren der Lehrer, wie der Eltern des Schülers nimmt einen breiten Raum in der Lektionenvermittlung ein. Dagegen ist die Thätigkeit der verschiedenen Studentenvereine, die sich mit Lektionenvermittlung beschäftigen, eine sehr minimale. Von je 100 in die Enquete einbezogenen Lektionen waren vermittelt worden durch

eine Annonce des Lehrers	10,93
„ „ „ Schülers	5,47
Empfehlung ehemaliger Lehrer	24,42
„ „ Schüler	9,78
„ Privater	38,19
Unterstützungsvereine	1,74
auf andere Weise	5,74
ohne Angabe	3,73

Die meisten Stunden werden daher durch Empfehlungen vermittelt.

Es ist aber vor allem für das Honorar, das man für die Lektion erzielen kann, nicht gleichgültig, auf welche Weise dieselbe vermittelt wurde. Während bei der Vermittlung durch eine Annonce des Schülers oder des Lehrers der gröfste Teil 47,37 bezw. 39,48 Proz. in die Preislage von 51—100 H per Stunde fällt, rückt die Mehrheit der Fälle, wenn irgend eine Empfehlung vorliegt, in die Preisstufe von 151—200 H. Geschieht nämlich die Vermittlung durch eine Annonce, so zeigt sich sofort das Ueberangebot an Arbeitskräften, das bei dem Lektionieren immer vorhanden ist, während dann, wenn der Lehrer auf eine Empfehlung hin aufgenommen wird, er nicht nur selbstbewufster auftreten kann, sondern auch die Eltern des Schülers in Rücksicht auf den Empfehlenden sich scheuen werden, allzusehr den Preis zu drücken. Eine Empfehlung kann sich aber nicht jeder verschaffen. Namentlich die Ortsfremden — und von den Experten hatten nicht weniger als 58,04 Proz. aufserhalb Wiens maturiert und waren 39,28 Proz. weniger als zwei Jahre in Wien —

entbehren dieser Unterstützung ganz. Daher ist es erklärlich, dafs sehr häufig zu dem bequemen wenn auch unrationellen Mittel des Inserates gegriffen wird. Von den Experten hatten 35,71 Proz. am Beginn des letzten Wintersemesters nicht weniger als 287 Annoncen aufgegeben, für die sie insgesamt 356 K. auslegten. In den zwei gelesensten Wiener Tagesblättern waren in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober vorigen Jahres, also in der Zeit des Schulbeginnes nicht weniger als wie rund tausend Inserate über Lektionen zu finden.

So ist das Lektionenvermittlungswesen ein sehr schlecht organisiertes. Leute, die in Wien nicht bekannt sind, werden bei dem herrschenden Ueberangebot kaum zu einer Lektion kommen. Ist es doch charakteristisch, dafs von den Experten nicht weniger als 47,44 Proz. erklärten, dafs sie für ihre Bedürfnisse nicht genügend Stunden haben. Der Wechsel der Lehrer aber ist ein sehr häufiger. Von je 100 Lektionen hatten begonnen

vor mehr als 3 Jahren	8,35
vor weniger als 3 aber mehr als 2 Jahren . . .	6,34
vor weniger als 2 aber mehr als 1 Jahr . . .	16,38
vor weniger als einem aber mehr als 1/2 Jahr .	5,77
vor weniger als 1/2 aber mehr als 1/4 Jahr . .	28,71
vor weniger als 1/4 Jahr	33,00
ohne Angabe	1,45

Die meisten Lektionen (61,71 Proz.) hatten die Lehrer also erst am Beginn des Schuljahres übernommen. Die Lektionenvermittlung ist demnach ein Gebiet, das am meisten der Reform bedarf.

Ueberblicken wir nun das Bild, das die Enquete uns über die Lage der studentischen Hauslehrer verschafft hat, so wird der Gesamteindruck kein günstiger sein. Die jungen Leute, die da ohne Mittel die Hochschule beziehen, in der Hoffnung durch eine angestrengte Erwerbsarbeit sich die Möglichkeit zur Vollendung ihrer Studien zu verschaffen, müssen bald bittere Erfahrungen machen. Statt ihr Studium, das sie ihrem Lebensberuf zuführen soll, ernsthaft zu betreiben, sind sie gezwungen eine abspannende, langweilige und schlechtbezahlte Arbeit zu leisten, für die sie in ihrer übergrofsen Mehrzahl nicht einmal geeignet sind. Und doch ist gerade diese Art der Erwerbsthätigkeit unter den heutigen Studienverhältnissen notwendig, will man weniger bemittelten Leuten nicht jeden Weg zum Hochschulstudium versperren. Irgendwelche Reformen auf diesem Gebiete vorzunehmen, ist äufserst schwierig. An eine zusammenfassende Organisierung der Studenten ist nicht zu denken, an eine gesetzliche Festlegung eines Minimallohnsatzes, wie sie von sehr vielen der Experten verlangt wird, ebensowenig. Es bleibt nichts anderes übrig, als einerseits gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die schärfer als der Entwurf des oft erwähnten Gesetzes die Rechte der

Hauslehrer wahren und Einrichtungen zu treffen, die das Auffinden von Erwerbsarbeit erleichtern. Andererseits wird man bei der immer wachsenderen Zahl der zur Erwerbsarbeit gezwungenen Studenten darangehen müssen, Einrichtungen zu treffen, die den minder Bemittelten ermöglichen, ihre Studien ohne die geschilderten Hindernisse zu vollenden. Das Problem, das sich da aufthut, ist kein unwichtiges, es handelt sich darum, für einen kräftigen und unverdorbenen Nachwuchs der akademischen Berufe aus den Söhnen des Volkes zu sorgen.

Die Aussichten der elektrischen Landwirtschaft.

Von

Dr. OTTO PRINGSHEIM,

in Breslau.

Henry van de Velde schildert den Eindruck, den eine in Paris ausgestellte Dynamomaschine von riesigen Abmessungen machte, mit folgenden Worten: »Und dann die Maschine von Siemens & Halske. Epische Grofsartigkeit und Adel der Formen verbinden sich in ihr mit der Erhabenheit und Ruhe einer Landschaft. Mehrere tausend Umdrehungen macht das riesige Schwungrad in der Minute ... Andächtig habe ich vor der Maschine gestanden und in ihr inbrünstig die vollkommenste Verkörperung moderner Schönheit bewundert.«

Sollte der Nationalökonom der Entwicklung der Elektrotechnik nicht mindestens das gleiche Interesse entgegenbringen, wie der Künstler?

Vor kurzem hatte es den Anschein, als ob die Elektrotechnik ein neues gewaltiges Gebiet erobern würde. Die Zeit schien nicht fern zu sein, wo auch das platte Land sich allgemein des Vorteils elektrischer Anlagen erfreuen würde. Durch Vorträge, Ausstellungen und schön ausgestattete Broschüren wurde seitens der elektrischen Gesellschaften lebhafte Propaganda gemacht, um die Landwirte für den elektrischen Betrieb zu gewinnen. Indessen die umfangreichen Projektaufstellungen, die Konzessionen bei 99 Behörden, die schwierige Finanzierung und andere Umstände verzögerten den Bau von Ueberlandzentralen, — bis der Krach kam. Dieser hat mehrere Gesellschaften vernichtet, die anderen in ihrer Aktionsfähigkeit gehemmt. So sind in Deutschland zwar zahlreiche elektrische Einzelanlagen auf Privatgütern und Staatsdomänen entstanden, aber nur wenige Zentralen gebaut worden. Die ganze kulturell so wichtige Bewegung, die Elektrizität auf dem Lande einzubürgern, ist ins Stocken geraten.

Hat die Elektrotechnik erst Vorposten auf das Land gesandt, so ist es ihr doch gelungen, in wenigen Jahren bedeutende Fortschritte zu machen. Wasser- und Windkraft, Dampfmaschinen und was besonders

interessant in einzelnen Fällen Elektromotoren [1]) werden benutzt, um die Dynamos anzutreiben, die Licht- und Kraftstrom für weite Strecken erzeugen. — Der wichtigste Fortschritt seit 1895 besteht in der Möglichkeit, die sog. Hochspannungsmotoren direkt ohne Transformator mit Strom zu versehen.[2]) Man arbeitet hierbei mit den enormen Spannungen von 15 000 Volt und mehr.[3])

Ohne bei technischen Einzelheiten zu verweilen, gehen wir zu der entscheidenden ökonomischen Frage über: »Hat der technische Fortschritt den Preis elektrischer Energie bereits soweit verbilligt, dafs ihre allgemeine Verwendung in der Landwirtschaft ratsam ist?« Die Frage dürfte, soweit sie die elektrischen Einzelanlagen betrifft, zu verneinen sein. Hören wir darüber die Erklärung eines Sachverständigen, des Reg.-Baumeisters Fischer: »Hinsichtlich der wirtschaftlichen Wirkung der elektrischen Kraftübertragung bedauere ich manchem Schwärmer, der grofse Hoffnungen darauf setzt, Enttäuschungen bereiten zu müssen. Die bis jetzt ausgeführten Anlagen bleiben meines Erachtens den Nachweis ihrer wirtschaftlichen Berechtigung schuldig, wenigstens, wenn es sich um Anlage einer eigenen Zentrale handelt. Sehr dankenswert ist die Veröffentlichung über die Anlagen auf den königlichen Domänen, weil hier wenigstens teilweise ausführliche zahlenmäfsige Grundlagen gegeben sind ... Für Rodenberg werden die Kosten bei elektrischem Betrieb auf 3582 Mk. gegen 3600 Mk. der alten Betriebsweise angegeben, das bedeutet eine Ersparnis von vollen 18 Mk. Für Sillium beliefen sich die Kosten früher auf 4400 Mk., nach Einführung des elektrischen Betriebs auf 4012,52 Mk., sodafs ein Vorteil von 388 Mk. erwächst. Wie ist aber gerechnet? Die Ausgaben für den Umbau der Stauanlage, des Grundwerks und der umschliefsenden Gebäudemauern und für die Turbinen mit zusammen 39 740 Mk. sind ganz aufser Acht geblieben ... Ferner ist die Verzinsung zu 3 Proz. gerechnet, ein Zinsfufs, der bei Aufnahme eines Kapitals für Privatzwecke natürlich nicht ausreicht. Berücksichtigt man diese Umstände, die für Rodenberg in gleicher Weise zutreffen, so kann von einem wirtschaftlichen Vorteil nicht mehr die Rede sein ... »Erst bei einem Preise von 20 Pf. für die elektrische

[1]) So auf der Anlage des Grafen Lajos Batthyány in Ikervár (Ungarn). Der für den Motor nötige Strom wird in meilenweiter Entfernung durch Wasserkräfte erzeugt. Vgl. Dalmady Ödön, Az Ikervári villamos művek, Budapest 1900 und Schuckert & Co., Die Elektrizität im Dienste der Landwirtschaft (1901) S. 87.

[2]) Schuckert & Co. a. a. O. S. 63.

[3]) In Amerika kommen Spannungen von 40—50 000 Volt vor. Uppenborn, Kalender für Elektrotechniker 19. Jahrg. (1902) I. S. 162. Für die jüngst projektierte elektrische Anlage, durch welche die Kraft der Stromschnellen der Mur nutzbar gemacht werden soll, ist eine Spannung von 17 000 Volt gewählt worden. Eine solche Spannung kam noch nirgends in Oesterreich in Anwendung.

Pferdekraftstunde, meint der erwähnte Fachmann, sind Ersparnisse gegenüber dem Lokomobilbetrieb möglich.[1])

Nun setzen die Projekte der Gesellschaft »Helios« für den Kreis Samter, der A. E. G. für den Kreis Trebnitz und der Firma Gebr. Körting für denselben Kreis die Kilowattstunde für Kraftbedarf mit 18 Pf., resp. 16 und 20 Pf. an, während für Beleuchtungszwecke 50 und 60 Pf. berechnet werden. Wir sehen also, dafs die Tarife der grofsen Zentralen sich der angegebenen Norm nähern, wo der elektrische Betrieb Ersparnisse gewährt. — Bei grofsen städtischen Zentralen rechnet man noch niedrigere Sätze. Für das zweite Elektrizitätswerk in Breslau nimmt die Leitung an, dafs zukünftig die Pferdekraftstunde mit 10 Pf., höchstens 12 Pfg. werde verkauft werden können, wobei noch ein beträchtlicher Reingewinn übrig bleiben werde.[2]) Es handelt sich allerdings hier um eine sehr grofse Anlage von mehr als 4000 Pferdekräften.[3])

Es ist deutlich, dafs die Zentrale gegenüber der Einzelanlage und die grofse Zentrale gegenüber der kleineren im Vorteil ist. Je gröfser nun der Absatz von Elektrizität ist, desto gröfsere Zentralen können gebaut werden. Die Frage ist nun nicht mehr, woher mit der Elektrizität, sondern wohin mit der Elektrizität.

Ich hatte bereits darauf hingewiesen, dafs die weitere Entwicklung dazu führen werde, alle landwirtschaftlichen Maschinen elektrisch zu betreiben.[4]) Uebereinstimmend damit erklärte Professor Backhaus: »Ich glaube, das 20. Jahrhundert wird in der Landwirtschaft unter dem Zeichen der Elektrizität stehen, allerdings nur dann, wenn sie für alle vorkommenden Zwecke Verwendung finden kann. Wollte man sie nur theilweise verwenden, so wäre das nicht richtig, sofern es nicht gelingt, die wichtigsten Feldarbeiten elektrisch auszuführen, bleibt die Verwendung der Elektrizität eine halbe Mafsregel.«[5]) — Merkwürdigerweise heifst es dagegen in einer von Siemens & Halske veranlafsten Publikation: »Die Bodenbearbeitung durch Eggen, sowie der Betrieb etwaiger Drill- und Mähmaschinen erfolgt vorteilhafter Weise durch Zugtiere, da diese Arbeiten bei einem verhältnismäfsig geringem Kraftbedarf infolge beständigen Ortswechsels den maschinellen Betrieb sehr komplizieren würden.[6])

[1]) Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Bd. 16 (1901) S. 111.

[2]) Bericht betr. Erweiterung der städtischen Elektrizitätswerke (in Breslau) S. 4.

[3]) Die Maschineneinheiten der Elektrizitätswerke sind in stetem Wachstum begriffen. Für neuerdings eingerichtete Werke wurden Dampfmaschinen von 6000 Pferdekräften bestellt.

[4]) In diesem Archiv Bd. XV, S. 412.

[5]) Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Bd. 167 (1901) S. 63.

[6]) Siemens & Halske A.-G., Die Elektrizität in der Landwirtschaft (1901) S. 47.

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dafs elektrischer Betrieb auch bei den erwähnten Maschinen möglich ist.[1]) Uebrigens dürften, wenn erst die Kraftquelle da ist, für immer neue Zwecke landwirtschaftliche Maschinen konstruiert werden, darunter solche mit grofsem Kraftbedarf.[2]) Abgesehen von dem elektrischen Betrieb aller Maschinen werden elektrische Heizung und Beleuchtung möglichst vielseitig anzuwenden und das Signalwesen auszubilden sein. Für die elektrische Beleuchtung ist es wesentlich, dafs sie nicht nur in Haus und Hof, sondern auch auf dem Feld erfolgt. Dies wird eine ungemein wichtige soziale Folge haben, die allgemeine Einführung der Nachtarbeit in die Landwirtschaft. Schon vor Jahren hat sich ein Mann, wie Rudolf Meyer für landwirtschaftliche Nachtarbeit ausgesprochen, als das einzige Mittel, um der überseeischen Konkurrenz zu begegnen. Heute, wo noch mehr die Ueberflutung mit amerikanischem, sibirischem und bald auch babylonischem Getreide droht [3]), wo die Deroute auf dem Zuckermarkt den Rübenbau gefährdet, wird man aus sozialen Gründen Nachtschichten nicht schlechtweg verwerfen können. Man wird höchstens verlangen können, dafs die in der Industrie eingeführten gesetzlichen Beschränkungen auf die Landwirtschaft übertragen werden. — Wo elektrischer Landwirtschaftsbetrieb besteht, giebt es heute schon Nachtarbeit. Dafs diese beim Dreschen und Einfahren vorkommt, ist früher gezeigt worden.[4]) Für die Pflugarbeit genüge folgendes Beispiel: »Auf Domäne Catlenburg (Prov. Hannover) ist mit gutem Erfolge versucht worden, des Nachts zu pflügen, was bei dem elektrischen Pfluge eher möglich ist, als beim Dampfpfluge, weil die Arbeit des Maschinisten eine wesentlich leichtere ist. Es sind keine Kohlen einzuwerfen und kein Wasserstand zu beobachten und vor allem wird der Maschinist durch kein Kesselfeuer geblendet, sodafs er viel besser imstande ist, seine Maschine zu bedienen, als der Dampfpflugmaschinist.[5])

Bis vor kurzem waren die erwähnten Anwendungen der Elektrizität die einzigen, die für landwirtschaftliche Zwecke in Frage kamen. Inzwischen ist in aller Stille ein neuer Zweig elektrischer Landwirtschaft entstanden, die Elektrokultur. Unter diesem Namen fafst man alle Methoden zusammen, das Pflanzenwachstum durch direkte elektrische

---

[1]) Vgl. hierzu Backhaus, Das Versuchsgut Quednau (1901) S. 28.

[2]) In Paris war eine neu erfundene Drainiermaschine ausgestellt, die 12 Pferdekräfte beanspruchte. Dr. Albert u. Schiller, Die landwirtschaftlichen Maschinen auf der Pariser Weltausstellung (1901) S. 58 (Arbeiten der D. L. G. H. 65.)

[3]) Vgl. über die drohende Konkurrenz Babyloniens P. Rohrbach, Di Bagdadbahn (1902).

[4]) In diesem Archiv Bd. XV, S. 416.

[5]) Schuckert & Co. a. a. O. S. 88

Beeinflussung zu befördern.[1]) Die Bemühungen, durch elektrische Kräfte Feld- und Gartenfrüchte so zu behandeln, dafs höhere Erträge gewonnen werden, haben erst im letzten Jahrzehnt zu bestimmteren Resultaten geführt. Im Jahr 1891 begann Paulin seine Versuche, bald darauf folgte Jean Fuchs in Clos Buraccio auf Elba, seit 1899 experimentiert O'Sullivan in Irland erfolgreich, 1900 und 1901 brachte Lemström in Helsingfors seine jahrelangen Untersuchungen zum Abschlufs. Heute sind bereits drei oder vier Systeme der Elektrokultur vorhanden. Eine Anzahl Forscher sucht eine Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch elektrolytische Wirkungen zu erreichen, zu diesem Beruf läfst man Pflanzen zwischen in den Boden versenkten Elektroden wachsen, die Elektrizität aus einer Gleichstromquelle erhalten. Diese bereits seit einiger Zeit bekannte Methode ist neuerdings von dem Ingenieur Heber in Rendsburg verbessert und mit bedeutendem Erfolge angewandt worden. — Am zahlreichsten sind die Versuche, die atmosphärische Elektrizität der Entwicklung der Vegetation dienstbar zu machen.[2]) »Welch ungeheueres Arsenal für den Ackerbau nützlicher Kräfte beherbergt nicht der den Erdball umgebende elektrische Luftozean.« (Barral.) Leider hängt der Erfolg dieser Behandlungsweise von dem wechselnden Zustand der Atmosphäre ab und bleibt bei grofser Trockenheit auch ganz aus. Nichtsdestoweniger sind auch hier günstige Resultate erzielt worden. Auch die statische Elektrizität ist von wohlthätigem Einflufs auf das Pflanzenleben. Lemström hat die Wirkung der Influenz-Elektrizität systematisch untersucht.[3]) — Gleichviel, welches System der Elektrokultur den Sieg davonträgt, die hier gewonnenen Resultate werden der Praxis zu

---

[1]) Die Litteratur über Elektrokultur ist bereits recht umfangreich. Zu erwähnen ist besonders: E. Wollny, Ueber die Anwendung der Elektrizität bei der Pflanzenkultur (1883). M. O'Sullivan, The Potato blight, its cause and prevention (1876). Camille Pabst, Électricité agricole (1894), 3. Abschnitt. Jean Fuchs, Communication présentee aux membres de la VI. section du IV. congrès international d'agriculture (Lausanne) le 16 septembre 1898. S. Lemström, Expériences sur l'influence de l'electricite sur les végetaux (1890) und Elektrokultur (1902). A. Daul, Werdende elektrische Gärtnerei (1902). G. Heber, Elektricität und Pflanzenwachstum (1902).

[2]) Ueber den gegenwärtigen Stand der Lehre von der Luftelektrizität. Vgl. Exner, Meteor. Zeitsch. 1900, H. 12 und H. Geitel, Ueber die Anwendung der Lehre von den Gasionen auf die Erscheinungen der atmosphärischen Elektrizität (1902).

[3]) Lemströms Verdienste um die Landwirtschaft beschränken sich nicht hierauf. Auch seine Methode, die durch Nachtfröste verursachten Schädigungen zu verhüten, ist beachtenswert. Vgl. Lemström, On Night-Frosts and the means of preventing their ravages, Helsingfors 1893.

Gute kommen. Für die Landwirtschaft bedeutet das eine Erhöhung ihrer Erträge, für die Elektrotechnik ein neues Feld der Bethätigung.

Aus den angeführten Thatsachen dürfte hervorgehen, dafs die Landwirtschaft ein reiches sich stets erweiterndes Absatzgebiet für Elektrizität bilden wird. Ob dasselbe in vollem Umfange erschlossen wird, wird wesentlich von der Haltung der Elektrizitäts-Gesellschaften abhängen. Glauben dieselben sich für anderweitige Verluste an der Landwirtschaft entschädigen zu müssen, halten sie sogar eine Ringbildung [1]) zur Erleichterung des Publikums geboten, so ist es nicht ausgeschlossen, dafs die Landwirte sich dauernd von der Elektrizität abwenden und etwa in Spiritusmotoren ihr Heil suchen. Wird umgekehrt den Landwirten elektrischer Strom zu einigermafsen coulanten Bedingungen geliefert, so wird die heute noch fehlende Neigung zu Neueinrichtungen sich einstellen und auch kleinere Besitzer ergreifen.[2]) — Aber selbst in diesem Falle bleibt die »Elektrisierung« der Landwirtschaft eine gewaltige, viele Jahre erfordernde Aufgabe. Rechnet man für jeden Kreis nur 2 Elektrizitätswerke und die Anlagekosten derselben mit je einer Million Mark, so würde nahezu eine Milliarde Kapital erforderlich sein, während das Gesamtkapital der deutschen elektrischen Gesellschaften nur 500 Millionen betragen soll.

Wollen wir uns die ökonomischen Folgen des elektrischen Landwirtschaftsbetriebes klar vor Augen führen, so wird die Annahme zweckdienlich sein, der jahrelange Umgestaltungsprozefs sei bereits abgeschlossen und der elektrische Betrieb in dem überwiegenden Teile der Landwirtschaft heimisch. Dies würde notwendigerweise die Abschaffung eines grofsen Teils der Zugtiere bedingen. Nun entsteht ein interessantes Problem. Die Notwendigkeit, den Dünger der Zugtiere zu ersetzen und die Stallungen auszunützen, wird die Aufstellung von entsprechend mehr Nutzvieh, in erster Reihe von Milchkühen und Mastochsen veranlassen. Dazu drängt auf der anderen Seite die Verringerung der städtischen Düngerzufuhr infolge der Zunahme der elektrischen Bahnen, Automobile und Fahrräder. Wie soll nun diese Vermehrung des Nutzviehbestandes möglich sein, ohne Druck auf den Milch und Fleischmarkt auszuüben,

---

[1]) Vgl. hierüber die Vorschläge von Hans Sönnichsen, Die Vereinigung der Elektrizitätsfirmen (1902).

[2]) Wie sehr sich auch kleinere Landwirte mit der Elektrizität befreunden, zeigt folgender Bericht über die elektrische Anlage in Jaad (Ungarn). „Der überaus praktische Wert läfst sich am besten in dem Umstand erkennen, dafs trotz gleichzeitigem Vorhandensein einer Dampfdreschmaschine, sowie mehrerer Göpeldreschmaschinen der Besitzer der elektrischen Garnitur um dieselbe förmlich bestürmt wird und auch der bisher ungläubigste Landwirt gegenwärtig keinen höheren Wunsch hat als mit dieser Garnitur seinen Drusch besorgen zu können.“



wenn jetzt schon mäfsige Erhöhungen der Milchpreise kaum durchzusetzen sind?

Um welche Umwälzungen es sich handeln kann, mögen folgende Ziffern zeigen. Die Produktion von Fleisch und Milch läfst sich in Deutschland nicht genau feststellen. Eine neuerdings aufgestellte Schätzung nimmt die Produktion von Rindfleisch zu 700000 Tonnen jährlich an.[1]) 10,5 Millionen Kühe würden bei Annahme von 2000 Liter jährlichen Milchertrag 21 Milliarden Liter liefern. Nun waren nach der Zählung von 1895 mit Ackerarbeit beschäftigt

Pferde	Ochsen und Kühe
2646603	3358659[2]) .

Nimmt man an, dafs nur je eine Million Pferde und Ochsen durch den elektrischen Betrieb überflüssig werden, so sind zu ersetzen an Dünger (180 Ctr. pro Pferd, 200 Ctr. pro Stück Rindvieh)

180	Millionen Ctr.	Pferdedünger
200	„ „	Rindviehdünger
380	Millionen Ctr.	Dünger.

Um diese Düngermengen zu liefern, müfsten 1,9 Millionen Stück Rindvieh neu aufgestellt werden. Erfolgt eine geringere Zufuhr städtischen Düngers, so würde die Vermehrung des Viehstapels noch gröfser sein. Die Vermehrung der Milchproduktion würde mindestens 10—20 Proz. betragen und ebenso bedeutend mehr Fleisch geliefert werden. Bei der geringen Milchkonsumtion der Arbeiterklasse bedarf es eines beträchtlichen Anwachsens städtischer Bevölkerung, wenn eine Ueberproduktion vermieden werden soll.[3])

Auch die heute schon vorhandenen Schwierigkeiten, Stroh abzusetzen, können sich nach Verallgemeinerung des elektrischen Betriebs steigern.

Hand in Hand mit der Veränderung der Viehhaltung, wird eine Verschiebung der Anbauflächen gehen. Der Anbau von Hafer wird abnehmen, dagegen Klee, Futterrüben und ähnliche Gewächse mehr gebaut werden. Hierunter kann ein Teil der Landwirte zu leiden haben.[4])

---

[1]) Der deutsche Bauer und die Getreidezölle (1902) S. 203 und 204. Eine an gleicher Stelle mitgeteilte Berechnung des Deutschen Landwirtschaftsrates nimmt 754425 Tonnen an. Ueber die Schwierigkeit, die deutsche Fleischproduktion zu berechnen. Vgl. die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, S. 53 u. 54.

[2]) Statistisches Jahrbuch f. d. D. Reich 1900 S. 28.

[3]) „Die meisten Arbeiterhaushalte zeigen, wenn es hoch kommt, einen täglichen Verbrauch von nur 1 Liter Milch". H. Kurella, Der neue Zolltarif und die Lebenshaltung des Arbeiters S. 13.

[4]) Nach Alfred Nossig, Die moderne Agrarfrage S. 434. werden hiervon

Ob nicht der Einfluſs des elektrischen Landwirtschaftsbetriebs auf die Arbeiterverhältnisse ein tiefeinschneidender sein wird, verdient jedenfalls eine besondere Untersuchung. Hier genüge der Hinweis, daſs die nächsten Folgen Steigerung der Intensität der Arbeit und häufigeres Vorkommen der Akkordarbeit [1]) sein müssen. — Auch die Zusammensetzung der Arbeiterschaft wird eine andere werden. Neben den neu auftretenden Monteuren und Maschinisten werden die bei der Wartung des Viehs beschäftigten Personen, meistens Spezialarbeiter an Bedeutung gewinnen, während das Gesinde an Wichtigkeit verliert.

Wie die Landarbeiter, werden auch die Landhandwerker von dem groſsen Umwandlungsprozeſs der Landwirtschaft nicht unberührt bleiben. [2]) Die Möglichkeit, mit Hilfe der Elektrizität eigene Schmiede- und Stellmacherwerkstätten zu betreiben, wird von vielen Landwirten benutzt werden. Wenn auch die selbständigen Handwerker nicht ganz verdrängt werden, so werden doch die Landwirte mehr, als jetzt in der Lage sein, auf die Preisforderungen derselben mäſsigend einzuwirken.

Wir brauchen nicht zu erörtern, wie weit die Lage der Bauern sich ändern wird. Die obigen Andeutungen dürften genügen, um den eingreifenden Einfluſs des elektrischen Betriebes zu zeigen. Es scheint, daſs auch hier die moderne Technik neben dem Füllhorn eine Pandorabüchse trägt. Deshalb mag mancher bedenklich werden und es lieber sehen, wenn alles beim alten bliebe. Wer aber weiſs, daſs jeder technische Fortschritt den Keim weiterer Fortschritte in sich trägt, der wird sich nie damit befreunden können, daſs das platte Land der Elektrotechnik verschlossen bleiben soll. Er wird jeden Sieg derselben feiern als ein Mittel zur Erreichung des einzig groſsen Zieles, der »rücksichtslosen, in geometrischer Progression vorangetriebenen Entfaltung der modernen Produktivkräfte.«

---

besonders die kleineren Landwirte betroffen. „Die fallende Nachfrage nach Pferden bedeutet einen doppelten Verlust für die kleinen landwirtschaftlichen Produzenten".

[1]) Heute hindert die Furcht, daſs die Zugtiere überangestrengt werden, vielfach die Ausdehnung der Akkordarbeit. Leopold Hübel, Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel (1902) S. 53.

[2]) Ueber die Lage und Zukunft des Landhandwerks. Vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, besonders I, 580 ff.

LITTERATUR.

Lotmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag. Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. — Erster Band. Leipzig, Duncker & Humblot 1902, gr. 8⁰, 827 S.

Als Zweck seines Werkes bezeichnet der Verfasser auf S. 1, eine Darstellung des Privatrechtes des Arbeitsvertrages zu liefern „auf Grund der deutschen Reichsgesetze und an der Hand der wirtschaftlichen Thatsachen". Die vorzügliche Art, in der er insbesondere den letzten Teil dieses Versprechens gelöst hat, ist schon als reine Arbeitsleistung betrachtet des höchsten Lobes sicher. Der Verfasser hat die grofsen Enquêten des Vereins für Sozialpolitik, das in der „Sozialen Praxis", dem „Gewerbegericht" und den nationalökonomischen Fachzeitschriften und Monographien zerstreute Material in umfassender Weise systematisch benutzt und so ein Werk geschaffen, welches — mag das Urteil über seinen sachlichen Standpunkt ausfallen wie immer — jedenfalls in seiner Art in der bisherigen privatrechtlichen Litteratur nicht viele und auf dem Gebiet des Privatrechtes der modernen Arbeit überhaupt nicht seines Gleichen hat. — Es ist aber grade angesichts der umfassenden Beherrschung der ökonomischen Thatsachen, welche sich der Verfasser zu verschaffen gewufst hat, nur um so mehr anzuerkennen, dafs er der naheliegenden Gefahr: ökonomische und juristische Betrachtungsweise zu vermengen, völlig entgangen ist. Die Berufung auf „wirtschaftliche Gesichtspunkte", wie wir sie gelegentlich in der Judikatur und noch öfter in der Litteratur der letzten Jahrzehnte finden, stellt sich fast immer dann ein, wenn die juristischen Begriffe fehlen. — Die prinzipielle Beschränkung des Verfassers auf die juristische Behandlung seines Themas tritt schon in dessen Abgrenzung zu Tage, welche durch den zu Grunde gelegten rein formalen Begriff des „Arbeitsvertrages" gegeben wird. Die Aufgabe der Feststellung und systematischen Analyse des Inhalts dieses Begriffs füllt fast die Hälfte des vorliegenden Bandes (S. 32—344).

Eine „ökonomisch“ orientierte Begriffsbildung, die ihre Systematik der „Materie“ des Wirtschaftslebens entnehmen wollte, würde vermutlich diejenigen Thatbestände, welche der Verfasser als „proletarische Arbeitsverhältnisse“ bezeichnet, zu erfassen suchen, und wenn dieser Versuch, wie auf dem Gebiete des Rechtes kaum anders möglich, mifslänge, sich genötigt sehen, die Kategorie „Arbeitsvertrag“ überhaupt beiseite zu lassen und die einzelnen von der Gesetzgebung bisher erfafsten Typen von Arbeitsverhältnissen je isoliert als untereinander nicht weiter zusammenhängende Gebilde hinzunehmen und zu analysieren. Zersplitterung und Prinzipienlosigkeit der wissenschaftlichen Erfassung des Rechts der modernen Arbeit, insbesondere die Unfähigkeit, für nicht von der Gesetzgebung geregelte Thatbestände, wie sie das Leben täglich neu bietet, den juristischen Ort zu bestimmen, wäre die thatsächlich bereits nur zu oft zu beobachtende Folge.

Ferner aber läge eine entscheidende formale Schwierigkeit für jeden solchen Versuch in dem Umstand, dafs, im Anschlufs an das römische Recht, auch das Bürgerliche Gesetzbuch die abstrakten Kategorien „Dienstvertrag“ und „Werkvertrag“ aufgestellt und rechtlich geregelt hat. Ihr Bereich durchschneidet sich mit demjenigen von mindestens einem Teil der anderweit gesetzlich geregelten konkreten Thatbestände; die rechtliche Regelung dieser letzteren durch Spezialgesetze ist ferner in sehr verschiedenem Mafse vollständig [1]); und schon die mangelhafte Definition, welche das Bürgerliche Gesetzbuch für die eine seiner Kategorien: den „Dienstvertrag“, giebt, schliefst endlich auch die Möglichkeit aus, alle jene Spezialtypen gemeinsam mit denjenigen ähnlichen Thatbeständen, welche sonst das Leben bietet, als einfache Abwandlungen jener beiden abstrakten gesetzlichen Typen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfassen.

Einen grundsätzlichen Ausweg aus dieser vom Verfasser gründlich und überzeugend dargelegten Situation findet er, — im Anschlufs an eine auch von anderen geäufserte, aber nicht erschöpfend begründete Ansicht, — allein in der Herstellung eines rein wissenschaftlich zu gewinnenden juristischen „Ueberbaus“ über den sämtlichen einzelnen abstrakten und konkreten gesetzlichen Typen, welche als solche auf den so zu findenden Gattungsbegriff zu reduzieren sind. Nur auf diese Art — darin kann dem Verfasser nur beigepflichtet werden — kommt insbesondere auch der wissenschaftlich und gesetzgeberisch gleich sehr als Stiefkind

[1]) Es ist z. B. der Vertrag mit Heimarbeitern kein gewerblicher Arbeitsvertrag im Sinne der G.O. (S. 311), dagegen ist er „Arbeitsvertrag“ nach des Verfassers Terminologie auch wo der Arbeitnehmer den Stoff beschafft (S. 184. 185); problematisch bleibt, ob er als Dienstvertrag oder als Werkvertrag im Sinne des B.G.B. zu behandeln ist oder keiner dieser Kategorien untersteht, worüber der Verf. im 2. Band sich äufsern will (S. 311 unten).

behandelte gewerbliche Arbeitsvertrag systematisch zu seinem Rechte. Dies, obwohl oder vielmehr gerade weil sich der so gewonnene Rechtsbegriff des Arbeitsvertrages gegen die Qualität und den Preis der bedungenen Arbeit ebenso indifferent verhält, wie gegen die ökonomische und soziale Lage der beteiligten Parteien (S. 60 ff.). „Arbeitnehmer" im Rechtssinn und „Arbeiter" im üblichen sozialpolitischen Sprachgebrauch sind selbstverständlich nicht identisch: im Rechtssinn ist der Norddeutsche Lloyd ganz ebenso Arbeitnehmer gegenüber dem Passagier wie der Verleger gegenuber dem Autor [1]) und der Fabrikarbeiter gegenüber dem Fabrikanten. Wer, wie es mifsverständlich geschieht, in dem darin sich äufsernden Formalismus der juristischen Begriffsbildung den Grund des vielbeklagten „unsozialen" Charakters des geltenden Privatrechts oder der bestehenden Rechtspflege [2]) sucht, greift weit fehl. Nicht unformale, „positive" Begriffe, sondern passend spezialisierte Rechtsnormen und unbefangene, sich streng an die Norm und damit auch an die Form — „die Zwillingsschwester der Freiheit" — bindende Rechtsprechung thun not.[3])

Die juristische Wissenschaft kann dagegen dem Ziele einer zeitgemäfsen legislatorischen und jurisdiktionellen Behandlung der Interessen der Arbeiterklasse dadurch und nur dadurch den Weg ebnen, dafs sie 1) die Thatsachen des Lebens und damit die praktische Bedeutung der Rechtsnormen, sowohl der bestehenden als anderer als möglich zu konstruierender, unbefangen und unter möglichster Vermeidung vorschneller Werturteile erfafst, und 2) die einmal bestehenden Rechtsnormen nach ihrer formalen Methode logisch bearbeitet und dadurch ihre Anwendung der Willkür entzieht, auch derjenigen Form der Willkür, welche sich in das Gewand sozialethischer Erwägungen kleidet. Mögen solche in einem einzelnen Fall einmal den Interessen der Arbeiterschaft zu gute kommen, so ist — die Erfahrung der letzten Jahre hat uns das genügend gelehrt — nichts sicherer, als dafs sie bei dem sozialen Milieu, welches den Berufsjuristen umgiebt und mit dem für absehbare Zeit zu rechnen ist, auf die Dauer ganz anderen Interessen dienstbar werden.

---

[1]) Ich will nicht verhehlen, dafs mir die Auffassung der Uebertragung des Vertriebs seitens des Autors (= der Erwerbsgelegenheit) als Arbeitsentgelt des Verlegers der Natur des Verhältnisses Gewalt anzuthun scheint, suspendiere aber mein definitives Urteil bis zum Erscheinen des zweiten Bandes.

[2]) Die Frage der Berechtigung dieser Beschwerde bleibt hier ganz dahingestellt. Vergleiche darüber A. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen.

[3]) Hiermit scheint im Ergebnis auch Menger a. a. O. einverstanden, trotz mehrfacher im Einzelnen nicht substanziierter Bemerkungen gegen den „Formalismus" des geltenden Privatrechts. Vgl. seine Bemerkungen über die Analogie. a. a. O. S. 25.

Der vom Verfasser zugrunde gelegte privatrechtliche Thatbestand des Arbeitsvertrages [1]) — Zusage von Arbeit gegen Entgelt — erscheint an sich recht einfach. Allein der Versuch, die positiven Rechtsnormen, denen er untersteht, systematisch zu entwickeln, stöfst auf ein unentwirrbar scheinendes Durcheinander überall hin verzettelter gesetzlicher Details, welche zunächst einer vom Verfasser mit grofser Sorgfalt vorgenommenen Umschichtung und Neuanordnung bedurften. Der Arbeitsvertragsbegriff des Verfassers schneidet dabei gelegentlich gesetzliche Typen durch: so den Hinterlegungsvertrag des B.G.B., der unter die Arbeitsverträge nur im Fall der [allerdings gesetzlich präsumierten] Entgeltlichkeit fällt. Er weist ferner die unentgeltlichen Arbeitsverhältnisse grundsätzlich ab. Die praktische Bedeutung dieser Scheidung ist nicht allzu grofs. [2]) Der systematische Grund liegt für den Verfasser in

[1]) Die Bedeutung der Aufstellung dieser Kategorie liegt nicht zuletzt auch in der Beseitigung der Subsumtion des Arbeitsvertrages unter die Miete. Hier einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Verfassers. Dafs die prinzipielle Scheidung von der Miete sich schon dadurch ergäbe, dafs die Arbeit durch Gebrauch „aufgebraucht" werde (S. 49) und nicht zurückerstattet werden könne, die Miete aber auf res quae usu consumuntur nicht anwendbar sei, dieser Ansicht wird kaum zugestimmt werden können. Wenn L. als Gegensatz die unzweifelhaft vermietbare Wasserkraft anführt, so liegt die Sache hier bezüglich der einmal hinab gelaufenen Wassermengen ebenso, nicht anders auch bezüglich der einmal abgelaufenen Zeitspanne beim Vermieten eines Hauses. Vielmehr entscheidet der auch vom Verfasser hervorgehobene Umstand, dafs die „vermietete" Arbeitskraft nach unsrer heutigen Anschauung nicht in Detention und usus des „Mieters" derselben übergeht. Dafs die Auffassung des antiken Rechtes hier eine andre war, erklärt sich aus der geschichtlichen Herkunft des freien Arbeitsvertrages. Temporäre Begründung von Arbeitsverhältnissen geschieht in der ältesten Zeit — worüber uns die Keilschriften, die indischen Dramen und noch der rudimentäre Rest, der im römischen mancipium in die historische Zeit hineinragt, belehren — entweder als Kauf von Unfreien (des fremden Kindes oder Sklaven), oder als Miete derselben, also von Sachen: dergestalt, dafs z. B. in den Keilschriften das Mieten eines freien Arbeiters in dem Vertragsschema der Miete eines fremden Sklaven untergebracht und als Miete des Arbeiters von ihm selbst als Vermieter bezeichnet und als temporäre Versklavung rechtlich behandelt wird.

[2]) Es fällt nach dem Verfasser z. B. das Volontärverhältnis mangels Entgeltlichkeit aus dem Bereich des Arbeitsvertrages heraus. Ebenso das unentgeltliche Auftragsverhältnis des B.G.B. Unterliegt dies keinen wesentlichen praktischen Bedenken, so wird man daran zunächst Anstofs nehmen, dafs der Aufbewahrungsvertrag, je nachdem er entgeltlich oder unentgeltlich geschlossen wird, Arbeitsvertrag sein soll oder nicht. Indessen ist eine solche Scheidung, welche im positiven deutschen Recht allerdings wesentlich nur für die Bestimmung der pflichtmäfsigen Sorgfalt des Verwahrers Bedeutung hat, an sich alt und in den verschiedensten

dem Bedürfnis, den Arbeitsvertrag ausschliefslich auf dem Gebiet der synallagmatischen Verträge zu erhalten. Es ist nun dem Verfasser nicht zu bestreiten, dafs das juristische Interesse am Arbeitsvertrag wesentlich in den Beziehungen von Arbeit und Entgelt zueinander gipfelt. Das allein würde aber die Ausschliefsung der unentgeltlichen Arbeitsverhältnisse vielleicht noch nicht unbedingt erzwingen. Vielmehr war doch wohl entscheidend, dafs nach der Methode des Verfassers auch die systematische Gliederung des Arbeitsvertrages an jene Beziehung allein anknüpfen kann. Der formale und zu scharfer disjunktiver Begriffsbildung geneigte Standpunkt des Verfassers macht sich nämlich auch bei der Frage der Arteinteilung des Arbeitsvertrages geltend. Der Verfasser fragt zunächst — und das mit Recht — auch hier (S. 342—43 cf. auch S. 323 f. insbes. 328) lediglich nach den im logischen Sinne „reinen" Thatbeständen, wie sie „das Leben" — d. h. hier: nicht die Gesetze — liefert und gelangt dabei zu völligem Absehen von den, für die Feststellung des Begriffs „Arbeitsvertrag" von ihm lediglich als Erkenntnismittel verwerteten, gesetzlichen Typen. Er ist der Ansicht, dafs als artbildendes Merkmal weder die Art der Arbeitsleistung noch die Art des Entgelts, sondern lediglich die Art der Beziehung beider zueinander in Frage komme: Zeitlohn oder Akkord. Es versteht sich, dafs über den wissenschaftlichen Wert einer Arteinteilung nur das dadurch erzielte Ergebnis an wissenschaftlicher Erkenntnis entscheiden kann. Da die Ausführung der Konsequenzen jener vom Verfasser ausschliefslich zugrunde gelegten Einteilung und die systematische Erörterung beider Kategorien dem 2. Band überwiesen ist, auf den der Verfasser selbst wiederholt verweist, so wird erst, wenn dieser vorliegt und der Verfasser die Früchte seiner Systematik erntet, ein endgültiges Urteil möglich sein. Erst dann wird insbesondere sich zeigen müssen, ob thatsächlich auch bei den keineswegs vereinzelt vorkommenden Kombinationen von Zeitlohn und Akkord sich dennoch immer — wie der Verfasser sich nicht ganz klar ausdrückt: — „das Walten der einen und der anderen Form aufzeigen läfst" derart, dafs der Artgegensatz in seiner Reinheit erhalten bleibt.

Auf die Einzelheiten des ersten Abschnittes einzugehen ist hier nicht möglich, und auch aus dem eben erwähnten Grunde noch nicht wünschenswert. Hingewiesen sei daher nur noch auf die vom Verfasser schon in anderen Arbeiten vertretene weite Ausdehnung des Begriffs der Moralwidrigkeit, welche, so sehr man vielem zuzustimmen geneigt sein wird, kaum durchweg auf den Beifall der Rechtsprechung wird zählen dürfen. Als moralwidrig und daher nichtig sieht er — um

Rechten vollzogen (vgl. z. B. die grofse Tragweite des Unterschiedes im Talmud). — Klar und zutreffend ist vom Verfasser die Scheidung zwischen dem Gesellschaftsvertrag und partiarischen Arbeitsverhältnissen durchgeführt (S. 401). Es entscheidet das Vorhandensein oder Fehlen einer Vermögensgemeinschaft (B.G.B. 718. 722).

Einzelnes hervorzuheben — nicht nur den Vertrag mit Claqueurs und Privatdetektivs an (S. 109—110), sondern auch das kontraktliche Verbot des Beitritts zu Fachvereinen und die Zumutung eines Arbeitgebers an seine Arbeiter, Strikebrecherarbeit zu leisten (S. 118—119). Danach mufs aber z. B. auch der Arbeitsvertrag mit „Arbeitswilligen" im Strikefall, ebenso aber auch die Arbeitsverträge mit einzelnen Arbeitgebern, welche die Forderungen der Strikenden erfüllen, während andere sie ablehnen, und das Weiterarbeiten der von einer partiellen Sperre nicht betroffenen Betriebe moralwidrig sein, — Konsequenzen, die Lotmar doch kaum wird ziehen können,[1]) obwohl er z. B. nicht vor der Feststellung zurückschreckt, dafs ein grofser Teil unserer Produktion auf nach § 138 B.G.B. (Wucherparagraph) ausbeuterischen und daher nichtigen Arbeitsverträgen ruhe (S. 171 und 172).[2]) So sympathisch L.'s sozialpolitische Gesinnung in solchen Ansichten zu Tage tritt, so wird er sich selbst nicht verhehlen, dafs zur Uebertragung seiner Auffassungen in das Gebiet der Rechtspraxis heute grundstürzende

[1]) Wenn aber doch, dann wäre es wünschenswert gewesen, dafs er die Konsequenzen bis aufs letzte ausdrücklich gezogen hätte. Dieselben sind nämlich keineswegs an sich widersinnig, sie führen nur m. E. auf Aufgaben welche die Rechtspflege nicht lösen kann. Denn die praktische Folge jener Anwendnng des Begriffs der Moralwidrigkeit auf Verletzung von Klasseninteressen würde sein müssen: dafs in jedem Fall einer Arbeitsstreitigkeit gültige Arbeitsverträge weiterhin nicht eingegangen und die Ausführung der noch laufenden nicht erzwungen werden kann. Mit anderen Worten: das Zivilrecht wird gewissermafsen wegen Ausbruchs eines sozialen Kriegszustandes auf dessen Dauer in seiner Anwendbarkeit auf das Arbeitsverhältnis innerhalb des Gebiets der Arbeitseinstellung sistirt, ähnlich wie etwa die Thätigkeit des Arbeitsnachweises. Damit entsteht der Zwang, zur Herstellung des Normalzustandes von Klasse zu Klasse zu verhandeln. Das Vorhandensein juristisch legitimierter Organisationen wäre aber dann offenbar absolute Voraussetzung dafür, dafs überhaupt im Rechtssinn eine Beendigung dieses Zustandes eintreten könnte. Praktisch kämen wir damit nicht etwa nur zur gesetzlichen Anerkennung der Koalitionen im gewöhnlichen Sinne dieser Forderung, sondern bei konsequenter Lösung zur Zwangsorganisation der beiden beteiligten Parteien. Dies zeigt m. E. deutlich genug, dafs die ethischen Aufgaben, welche der Verfasser hier der Rechtspflege stellt, thatsächlich solche der Gesetzgebung sind, — einer Gesetzgebung, die in weiter Zukunft liegt.

[2]) So zweifellos die Anwendbarkeit des § 138 auf das Gebiet des Arbeitsvertrages ist, so zweifelhaft ist es, welche Früchte seine Verwertung im Sinne des Verf. tragen würde. Voraussetzung ist, dafs die Vermögensvorteile des Arbeitgebers im auffälligen Mifsverhältnis zur Leistung des Arbeiters stehen. Grade in den sozialpolitisch bedenklichsten Fällen aber, bei Schmarotzer-Industrien mit Heimarbeit, zumal wo der Zwischenmeister rechtlich als Arbeitgeber erscheint, ist dies sehr häufig nicht der Fall.

Aenderungen des ganzen Charakters unserer Rechtspflege, namentlich die Beseitigung ihrer formalistischen Grundlage, m. a. W. Uebergang zur „Kadijustiz" vorausgesetzt werden müfsten. Das Richterpersonal unserer ordentlichen Gerichte erscheint für eine derartige Aufgabe nicht qualifiziert; wo es sich, freiwillig oder unter dem Zwang schlechter Redaktion der Gesetze, derselben bemächtigt hat, ist das Ergebnis [1]) bisher wenig erfreulich gewesen. Selbst die Gewerbegerichte aber wurden bei so weittragenden Versuchen nur den Ast absägen, auf dem sie selbst sitzen. Das Problem des Minimallohns ist vermittelst unserer Rechtspflege, und wohl auf dem Wege der Rechtspflege überhaupt, nicht lösbar; und richterliche Instanzen, die es dennoch versuchten, würden augenblicklich in den Strudel des Klassenkampfes gerissen, ihres Charakters als Instanz über den Parteien entkleidet und betreffs ihrer Zusammensetzung und Parteistellung Gegenstand des politischen Machtkampfes. Es hat seinen guten Grund, dafs die Funktion des Gewerbegerichtes als Einigungsamt auf die Regelung zukünftiger Arbeitsbedingungen beschränkt ist. Die Arbeiterschaft hat unter unseren Verhältnissen m. E. allen Anlafs, sich zunächst auf die auch heute noch nicht erfüllte Forderung zu beschränken, dafs ihr formal gleiches Recht unter Beiseitelassung aller Kautschukparagraphen — auch der möglicherweise zu ihren Gunsten verwertbaren — zugemessen werde [2])

---

[1]) Man denke an die unglaubliche Judikatur des Reichsgerichts in Börsenangelegenheiten.

[2]) Obige Ausführungen wollen nicht etwa als eine „Widerlegung" Lotmars betrachtet sein. Es ist durchaus zuzugeben, dafs wenn man mit dem § 138 Absatz 2 B.G.B. in auch nur annähernd ähnlicher Weise „Ernst macht" wie das Reichsgericht mit dem Begriff des „groben Unfugs" oder wie Reichsgericht und Oberverwaltungsgericht mit gewissen anderen Bestimmungen unserer Gesetze, man schliefslich zu den Konsequenzen des Verfassers und, wie gezeigt, noch darüber hinaus gelangen mufs. Es ist nur begreiflich, wenn der Verfasser hier Einseitigkeit der Einseitigkeit entgegenstellt. Und — um auf die Erörterungen der vorigen Anmerkung nochmals zurückzugreifen — nachdem der Gedanke aufgetaucht war, den psychischen Zwang zum Streik mit entehrenden Strafen zu belegen, ist es ein ganz natürlicher Rückschlag hiergegen, wenn der Verfasser auf die ethischen Grundlagen auch der so viel beklagten „Ausschreitungen" gegen „Arbeitswillige" zurückgreift. Sicherlich mufs es ja den Massen der Arbeiterschaft unverständlich sein, wenn an Stellen, welche mit Recht die Pflege von „Ehre und Kameradschaft" als der sittlichen Grundpfeiler des Heeres unter ihre Obhut nahmen, das Verständnis dafür völlig mangelt, dafs in den ökonomischen Kämpfen der Gegenwart, ungeachtet ihrer oft rohen Formen, doch auch der sittliche Gedanke der Kameradschaft der Arbeitsgenossen untereinander als einer bindenden Ehrenpflicht sich auswirkt. — Allein, es darf schliefslich nicht verkannt werden, dafs im politischen wie im ökonomischen Krieg Empfindung gegen Empfindung steht, und dafs, wenn einmal der rein formale

Es mufs hier von einer eingehenderen Besprechung der Abschnitte II, III, IV — Zahlungszeit, Arbeitszeit, Vertragszeit — abgesehen werden, so wertvoll viele der Ausführungen des Verfassers auch sind — z. B. S. 448 die Kritik des § 119 a der G.O., S. 465—66 die prinzipielle Erörterung der allgemeinen Konsequenzen der Mittellosigkeit als normalen Zustandes des Arbeitsnehmers für die legislatorische Behandlung des proletarischen Arbeitsvertrages. Hier sollen vielmehr noch einige Bemerkungen zu Abschnitt V, in welchem die Naturalvergütung, und Abschnitt VI, in welchem der Tarifvertrag exkursweise eingehender behandelt sind, gemacht werden.

Dafs der Verfasser die Naturalvergütung zum Gegenstand einer selbständigen, systematischen Behandlung gemacht hat, ist sehr dankenswert. Allerdings führt die hier wohl etwas zu weitgehende Neigung des Verfassers zu zweigliedrig-disjunktiver Klassifikation zu manchen nicht ohne weiteres anzunehmenden terminologischen Konsequenzen. Da er Naturalvergütung und Geldvergütung als erschöpfende Gegensätze behandelt, gelangt er dazu, auch die Gewährung von Erwerbsgelegenheit — z. B. zum Trinkgeldverdienst — als Naturalvergütung aufzufassen, da sie keinen Geldaufwand des Prinzipals darstelle (S. 700). Nun ist aber der Begriff „Naturalien" ökonomischen Ursprungs und, soll er juristisch

Standpunkt des Rechts verlassen wird, aus solchen allgemeinen Empfindungen heraus je nach der persönlichen Weltanschauung auch das grade Gegenteil deduzierbar ist. Es ist ein Irrtum der „ethischen" Nationalökonomen und Politiker, zu glauben, dafs in solchen Fällen ein eindeutiger sittenrichterlicher Entscheid möglich sei. — Den Beweis für das Gesagte kann der Verfasser leicht den, in sachlicher Hinsicht höchst verdienstlichen und scharfsinnigen Ausführungen von G. A. Leist über die Frage der Zwangsgewalt der Vereine. [„Vereinsfreiheit und Vereinsherrschaft in Deutschland", und: „Die Strafgewalt privater Vereine" in Schmollers Jahrbuch 1902] entnehmen, über welche eine Bemerkung gestattet sei, da auch hier über ein eng verwandtes Thema aus vermeintlich allgemeinen Rechtsprinzipien heraus, ohne genügende Abwägung der praktischen Konsequenzen deduziert wird. Leist bekämpft vom Standpunkt eines dem Lotmar'schen polar entgegengesetzten extremen Individualismus aus jeden vom Staat nicht ausdrücklich sanktionierten ökonomischen oder sonstigen psychischen Zwang gegen das einzelne Vereinsmitglied zum unfreiwilligen Festhalten am Verein. Er berücksichigt dabei nicht, dafs auf sozialem Gebiet damit lediglich die volle Anarchie des Klassenkampfes mit allen ihren aus der Zeit vor Entstehung der Gewerkvereine wohl bekannten Konsequenzen erzwungen wird. Vor allem aber entgeht ihm, dafs sein Prinzip nicht die geringste Aussicht hat, wirklich allseitig, gegenüber jeder Art von Verbänden, z. B. auch den Orden und Kongregationen der katholischen Kirche durchgeführt zu werden, obwohl diesen letzteren das in manchen Gesetzgebungen verpönte Merkmal anhaftet, dafs sie ihren Mitgliedern Gehorsam — teilweise sogar unbedingten Gehorsam — gegenüber auswärtigen Obern aufzuerlegen.

geprägt werden, so ist nicht einzusehen, warum für die Rechtssprache es neben „Geld" und „Naturalien" kein drittes und eventuell viertes Glied in der Reihe der möglichen Vergütungsformen geben sollte. Nähme man Lotmars Sprachgebrauch ganz streng, so müfste auch in der Uebertragung derjenigen Chance des Gelderwerbs, welche sich rechtlich in dem Besitz einer in Zukunft fälligen Geldforderung ausdrückt, eine Naturalleistung erblickt werden. Aehnlich ist es zu beurteilen, wenn die Zusage der Lehrausbildung seitens des Meisters als Gewährung von „Konsumtibilien" rubriziert wird.

Ist hier der Begriff der Naturalvergütung zu weit gefafst, so gelegentlich zu eng. Beispielsweise, wenn der Verfasser S. 686 die Zusage freier ärztlicher Behandlung oder freier Lieferung von Schulrequisiten überhaupt nicht als Arbeits**vergütung**, sondern als Wohlfahrtseinrichtung behandelt wissen will, da sie nicht nach dem Umfang der Arbeitsleistung, sondern des Bedürfnisses bestimmt sei. Allein ersteres ist insofern doch der Fall, als eben nur das während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Bedürfnis zu decken ist, und die verbleibende Unsicherheit des ob? und wieviel? der Leistung ist nichts prinzipiell anderes, als z. B. die Unsicherheit des Ertrages der von dem Instlande „im Felde" zu erwartenden Erträge.

Können diese wesentlich terminologischen Fragen nur unter besonderen Konstellationen juristische Bedeutung gewinnen, so ist dagegen von erheblicher rechtlicher Tragweite die Frage (S. 705 f., 715, 716), ob das Verhältnis des Oberkellners, Zahlkellners, Büffetiers und ähnlicher Funktionäre auch dann als reines Arbeitsvertragsverhältnis anzusehen ist, wenn dieselben Buffet, Keller etc. für eigene Rechnung gegen feste Abgaben an den Wirt verwalten oder für die Trinkgeldeinnahme an den Wirt „Pacht" zahlen und so ökonomisch in die Reihe der „Unternehmer" einrücken.

Wenn der Verfasser, welcher m. E. mit Recht auch in diesen Fällen reines Arbeitsverhältnis annimmt, dafür geltend macht, dafs die „faktische"[1]) Stellung eines solchen Funktionärs zu Wirt und Publikum völlig die gleiche sei wie sonst, so ist doch jedenfalls, so weit die **Rechtslage** in Betracht kommt, das gleiche nicht zutreffend: Je nach Lage des Falls erwirbt nicht der Wirt, sondern der Funktionär und **nur** er die Forderung gegen den Gast. Dies **schliefst** nach der Definition des Verfassers die Auffassung als Arbeitsverhältnis **nicht aus**; **für** dieselbe wird aber entscheidend doch **nur** sein können, dafs nach der objektiven Sachlage die Thätigkeit des betreffenden Funktionärs: Einziehung von Schulden der Gäste, Verkauf von Speisen und Getränken, nicht als dessen aus seiner Pächterstellung folgendes **Recht**, sondern, obwohl sie auf eigene Rechnung geschieht, als eine dem Prinzipal **geschul-**

[1]) Was heifst das in diesem Fall?

dete Leistung anzusehen ist (S. 706 und 707). Erst wo dies unzweideutig anders liegt, beginnt die Grenze des Pachtverhältnisses, denn darin, dafs man die fraglichen Thatbestände möglichst als einheitliche Rechtsverhältnisse, nicht als Kombinationen mehrerer, konstruieren sollte, wird dem Verfasser zuzustimmen sein.[1]) — Die ähnlichen Konstruktionsschwierigkeiten auf dem Gebiete der ländlichen Arbeitsverfassung behandelt der Verfasser S. 709f. Dafs das Heuerlings-Verhältnis nicht wohl als einheitliches Rechtsverhältnis konstruierbar ist, sondern hier notgedrungen eine Kombination von Pacht und Arbeitsvertrag angenommen werden mufs, nimmt der Verfasser mit Recht an, obwohl auch in diesem Fall das Interesse des Bauern meist nicht auf Verwertung der verpachteten Parzelle, sondern auf Sicherung der Erntearbeitskraft gerichtet ist.[2]) Der Übergang zu den reinen Arbeitsverhältnissen mit — unter Umständen abgabepflichtiger[3]) — Landanweisung als Entgelt ist wohl noch flüssiger als die Darstellung des Verfassers erkennen läfst.[4]) Dafs die Art der Gestaltung des Naturallohnes der Einteilung des Verfassers in: entweder Zeit- oder Akkordlohnverträge erhebliche Schwierigkeiten bereitet, gesteht er S. 718f. selbst zu. Da jedoch erst der 2. Band sich mit der Lösung derselben befassen wird, soll ihm hier nicht vorgegriffen werden.

Der höchst wertvolle Schlufs des 1. Bandes, die Erörterung der juristischen Natur des Tarifvertrages (Abschnitt VI), ist im wesentlichen ein Auszug aus einem Aufsatz des Verfassers in dieser Zeitschrift (Band 15, S. 1 f). Da auf eine eingehende Analyse aus diesem Grunde

[1]) Die Konsequenzen der Auffassung des Verf. sind keineswegs überwiegend dem Arbeitgeber günstige. Cf. das von ihm S. 707 Anm. 2 zitierte Urteil des Karlsruher Gewerbegerichts in Gew.Ger. I 71.

[2]) Geschichtlich analog ist die Zwiespältigkeit und Wandlung im ökonomischen und rechtlichen Charakter des antiken Kolonatsverhältnisses: Anfangs Pacht mit Ausbedingung einiger Erntefronden neben dem Zins als Entgelt für das dem Kolon eingeräumte Recht, die Früchte des Ackers zu geniefsen, — schliefslich Arbeitsverhältnis mit abgabepflichtiger Bodennutzung als Entgelt.

[3]) Dies beachtet den Verfasser S. 710 wohl nicht genügend bei seiner sonst recht befriedigenden Formulierung.

[4]) Den Ausführungen des Verfassers auf S. 711. 712 habe ich keinen Grund entgegenzutreten, glaube vielmehr, dafs seine juristische Konstruktion das richtige trifft. Festzuhalten ist, als eventuell auch rechtlich erheblich, trotzdem, dafs die Landanweisung, welche an nicht kontraktlich gebundene Tagelöhner gewährt wird, häufig thatsächlich nicht als einfache Vergütung für die Arbeit, sondern für einen gewissen zeitlichen Umfang der Arbeitsbereitschaft gewährt wird, also nur unter der auch rechtlich nicht anfechtbaren Bedingung, dafs die Arbeitsleistungen zeitlich diesen Umfang erreichen. Sie korrespondiert also nicht wie die versprochenen Geldleistungen den einzelnen Arbeitsleistungen.

verzichtet werden kann, so mag nur noch in Kürze auf die Ausführungen S. 780 f. eingegangen werden, durch welche L. versucht, dem Tarifvertrag eine derart mafsgebende Rechtswirkung auf die gesamten innerhalb des von ihm betroffenen Kreises abgeschlossenen Arbeitsverträge zu vindizieren, dafs dadurch selbst die rechtliche Möglichkeit für die Beteiligten, abweichende Verträge abzuschliefsen, aufgehoben sei. Die Analogie der — vom Gesetz als nur in bestimmter Form derogierbar anerkannten — Arbeitsordnung beweist m. E. doch nichts für Privatvereinbarungen, denen eine gesetzliche Regelung (leider!) fehlt. Die Berufung darauf aber, dafs der Tarifvertrag anderenfalls seinen begrifflichen Zweck nicht erreichen würde, ist „ontologischen" Charakters, — es fragt sich ja eben, ob das Recht dieses Mittel für die Erreichung jenes Zwecks gelten läfst. Der Verfasser, welcher in Folge des § 134^{e} Abs. 2 G.O. selbst zugeben muts, dafs jene angebliche Wirkung des Tarifvertrages in Form der Arbeitsordnung einseitig vom Arbeitgeber beseitigt werden kann, darf m. E. aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen heraus auch nicht die rechtliche Möglichkeit der zweiseitigen Beseitigung leugnen. Dafs dadurch die Interessen dritter — der tariftreuen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — verletzt werden, ist zutreffend. Allein ob diese Interessen rechtlich geschützt sind, ist eben die Frage.[1]) Es ist nun allerdings höchst beachtenswert, dafs auch einzelne Gewerbegerichte begonnen haben, dem Tarifvertrag eine über den normalen Wirkungsbereich der Privatdisposition hinausgehende Bedeutung zuzuschreiben; aber nur auf dem Wege des Nachweises gewohnheitsrechtlicher Entwicklung könnte diesem Gedanken der Recht (im objektiven Sinn) begründenden Autonomie der Interessentenverbände rechtliche Anerkennung wissenschaftlich und nur im Wege der Gesetzgebung auch praktisch gesichert werden. Dafs die Rechtspflege sich ohne einen solchen Rückhalt entschliefsen sollte, den Tarifvertrag als mehr als eine lex contractus, welcher mangels entgegenstehender Vereinbarungen gilt, anzusehen, ist mir nicht wahrscheinlich. —

Die Stoffeinteilung des Werkes ist im vorliegenden Bande nicht ohne weiteres durchsichtig und verständlich, was bei der logischen Schärfe der Begriffsgliederung Lotmars dem Leser doppelt auffällt. Die Einschiebung des Kapitel über die Eingehung des Arbeitsvertrags in den ersten Abschnitt ist kaum gerechtfertigt, und ob es sich nicht, trotz des grofsen Umfangs der betreffenden Partien, doch empfohlen hätte die Naturalvergütung mit der Lehre vom Entgelt und den Tarifvertrag mit

[1]) Der Verfasser gerät S. 794 infolge seiner Konstruktion auch in Schwierigkeiten gegenüber der Frage, wann ein unbefristet geschlossener Tarifvertrag erlösche. Nach ihm nach der „üblichen" (?) Zeit; — m. E. gilt für derartige Vereinbarungen stets ipso jure die Klausel rebus sic stantibus, und das entspricht den Thatsachen des Lebens, was näher auszuführen hier unmöglich ist.

der Lehre von der Eingehung gemeinsam zu behandeln kann gleichfalls bezweifelt werden.

Ueber die einzelnen juristischen Aufstellungen werden die Fachjuristen zu urteilen haben.[1] Dem Grundgedanken und dem Geist seiner Durchführung nach aber — das darf schon jetzt gesagt werden — ist es unzweifelhaft ein grofser Wurf, der Lotmar gelungen ist. Das Privatrecht eines Vertrages, mit dem — wie der Verfasser mit Recht hervorhebt — an Häufigkeit und grundlegender Bedeutung nur noch der Kaufvertrag konkurrieren kann, ist hier zum ersten Male in umfassender Systematik und Kasuistik vorgelegt. Es ist dabei zur Evidenz dargethan, das die Probleme, welche er der juristischen Forschung stellt, sich an Tiefe und Bedeutung mit denen jedes anderen Gebiets des Privatrechts messen können. Und die Art, wie diese Probleme vom Verfasser angegriffen worden sind, mufs als eine ebenso eigenartige wie glückliche angesehen werden, eben deshalb, weil sie die alte Methode der juristischen Arbeit sich an einem bisher vernachlässigten Gebiete bewähren läfst.

Heidelberg.

MAX WEBER.

Flesch, Dr. jur. *Karl*, *Zur Kritik des Arbeitsvertrages.* Seine volkswirtschaftliche Funktion und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1901. 36 S. 8⁰.

„Die Gerechtigkeit ist blind; sie soll bei Anwendung des Gesetzes nicht nach der Person sehen, namentlich nicht den Mächtigeren begünstigen. Aber der Gesetzgeber ist sehend; er soll gewahr werden, ob die gleiche Vorschrift sich für alle eignet; und dem Gesetzgeber des Arbeitsvertrages ist gerade vorzuwerfen, dafs er bisher nicht gesehen, nicht beachtet hat, wie die Anwendung der gleichen Vorschriften bezüglich der Lösbarkeit des Arbeitsvertrages thatsächlich die Freiheit des Arbeitsvertrages, die im Interesse der Freiheit der Persönlichkeit, der staatsbürgerlichen Gleichheit geschützt werden sollte, für den schwächeren Teil, d. h. wenigstens in Grofsbetrieben: für den Arbeiter aufgehoben hat" (S. 20). Der in diesen beiden Sätzen enthaltene Gedanke durchzieht diese ganze mit grofsem Verständnis für die thatsächlichen Zustände des industriellen Lebens und mit ebenso

[1]) Ich halte es wohl für möglich, dafs die Ausdehnung des Arbeitsvertragsbegriffes des Verfassers — z. B. auf den Verlagsvertrag — sich nicht wird halten lassen. Das thut dem Wert seines Grundgedankens aber keinen Abbruch.

grofser Wärme für die Interessen der Arbeiter wie objektiver Anerkennung der berechtigten Ansprüche der Unternehmer geschriebene sozialrechtliche Studie. Trotzdem der Arbeitsvertrag einer der Grundpfeiler ist, auf denen unsere heutige Volkswirtschaft ruht, ist er von der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung von jeher und fast bis in die letzte Zeit kümmerlich und nebensächlich behandelt worden.[1]) Die älteren Juristen lernten auf der Universität fast nichts von ihm; sie halten sämtlich das Wechsel- und Handelsrecht, das eheliche Güterrecht — die Verträge, die zwischen den Vermögenden, den Hausherren im Staatsgebäude, geschlossen werden — für weit wichtiger als die Abmachung, die ein kleiner Schuhmacher mit seinem Gesellen oder ein Fabrikant mit einem seiner Hunderte von Tagelöhnern trifft. Aber auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat tiefer gehende Fragen des Arbeitsrechts gar nicht berührt. Einen Vorwurf kann Flesch den Verfassern des Gesetzbuchs daraus freilich nicht machen, denn: „Jedes Gesetzbuch hat stets nur in Paragraphen gebracht, was es an klarer Rechtserkenntnis vorfindet."

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet für Flesch die nackte Thatsache, dafs der Arbeitsvertrag wichtige Aufgaben unserer Volkswirtschaft zu erfüllen hat und zugleich den besonderen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter dienen soll.

Was leistet nun der Arbeitsvertrag den Arbeitgebern? Er leistet jedenfalls für die Regel alles, was der Arbeitgeber braucht: er schafft ihm gehorsame, willige eifrige Arbeiter, die im Betrieb wie aufser dem Betrieb auf den „Arbeitgeber", d. h. auf den, der so gutig ist, sie zu beschäftigen, angewiesen sind. Der freie Arbeitsvertrag ermöglicht aber auch jede Anpassung der Produktion an die Marktlage; er erlaubt dem Arbeitgeber ferner, die Arbeitskräfte stets so zu wählen, wie es der zu leistenden Arbeit am besten entspricht (Frauenarbeit oder Kinderarbeit anstatt der Männer; polnische oder italienische Saisonarbeiter anstatt einheimischer mit Familien behafteter Leute u. s. w.) „Kurzum, sowohl vom Standpunkt des praktischen Bedürfnisses des Kaufmannes und des Handwerkers, der Hilfskräfte sucht, als vom Standpunkt des Herrengefühls des weithin schaltenden Gutsherrn und Fabrikbesitzers, oder vom Standpunkt des Marxistischen Kapitalisten, der Mehrwert und nichts als Mehrwert erzeugen will, leistet der Arbeitsvertrag

[1]) Mit dem epochemachenden Werke Prof. Ph. Lotmars, „Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches" (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1902) ist ein beachtenswerter Umschwung eingetreten. Der in Doktrinarismus erstarrten Jurisprudenz wird aus den Thatsachen des täglichen Lebens neues warm pulsierendes Blut zugeführt. Das Werk räumt gründlich auf, nicht nur mit der Unkenntnis der Ergebnisse der Verwaltung, sondern sogar der Bestimmungen des öffentlichen Rechts, die sich bei unseren Ziviljuristen leider allzu häufig findet.

in fast vollkommener Art alles, was nur erwartet und verlangt werden kann." Nur in einem Ausnahmefall versagt der Arbeitvertrag: Wenn das Mittel der sofortigen Entlassung versagt, weil der Arbeitsgeber nicht mehr jeden Augenblick statt des Entlassenen andere Arbeiter haben kann, wenn er einer Arbeiterorganisation gegenübersteht, wenn sich der individuelle in den kollektiven Arbeitsvertrag verwandelt. Jetzt, durch die Arbeiterkoalitionen hat sich das Bild geändert; der Arbeitsvertrag ist auch für den Arbeitgeber nicht mehr schrankenlos „frei"; die Koalition bestimmt die Bedingungen, unter denen Arbeiter zu haben sind, und sie befindet darüber, ob ein Arbeiter vom Arbeitgeber entlassen werden darf. Jetzt hat der Arbeiter zwar kein Recht, aber doch die nicht zu leugnende Möglichkeit, die Arbeit jederzeit und nach Willkür einzustellen oder sie überhaupt nicht aufzunehmen. Die Koalition erlaubt ihm, diese Möglichkeit wahrzunehmen und stellt seine Macht dar. Macht erzeugt Mut, Mut führt leicht zu Uebermut. Es soll nicht geleugnet werden, dafs gar manche Strikes ein Ausflufs dieses Uebermuts sind und als Regel stellt ihn auch Flesch nicht hin. Nun hört aber auch die Zufriedenheit der Arbeitgeber mit dem freien Arbeitsvertrag auf. „Die Handwerker wollen durch Wiederbelebung der Zünfte ihre Autorität über den Arbeiter herstellen; die Grofsindustriellen sprechen vom Schutz der Arbeitswilligen, meinen aber den Schutz ihrer Herrschaft über die Arbeiter. Alle sind einig über die Verwerflichkeit der Arbeiterorganisationen und fordern die unbedingte Aufrechterhaltung des für ihre Sonderinteressen bequemen rein individuellen Arbeitsvertrages. Fast nirgends innerhalb der Kreise der Industrie wird eine Stimme laut, welche die durch den individuellen Arbeitsvertrag in seiner jetzigen Gestalt vermittelte Unterdrückung des Arbeiters als verwerflich bezeichnete, oder die, ohne Berührung der moralischen Seite, darauf hinweist, dafs schliefslich die Häufigkeit der Kollektivstreitigkeiten, die ja öfter als durch Lohnfragen durch Machtfragen veranlafst sind, ebenso die Unvollkommenheit des geltenden Arbeitsrechts beweist, wie die Häufigkeit der Fehden im Mittelalter die Unvollkommenheiten des damaligen Rechtsschutzes und der Gerichtsverfassung."

Die einzige Bestimmung des geltenden Rechts über Kollektivstreitigkeiten, diejenige des § 152 der Gewerbeordnung, steht nach Flesch juristisch ungefähr auf der Hohe der früheren Rechtssätze, die den Nachdruck von Schriften oder die Nachbildung von Bildwerken fur straffrei erklärten, oder den Genossenschaften die juristische Existenz absprachen. Vor allem hätten aber jedenfalls die Arbeitgeber ein Interesse daran, dafs die Arbeiterkoalitionen vom Rechte anerkannt und vermögens- und damit verantwortungsfähig gemacht würden.

Welche Wirkungen hat nun aber der Arbeitsvertrag für den Arbeiter? Der Arbeiter „giebt seine Zeit und erhält Geld. Weigert

sich der „Arbeitgeber“ — in Wahrheit der Eigentümer der Produktionsmittel, der Arbeit sucht — ihm seine Arbeit, d. h. seine Zeit abzunehmen, so hungert der Arbeiter; er hat aufser dem Arbeitsvertrag kein Mittel, zu Geld zu gelangen, wie ja auch der sogen. Arbeitgeber kein anderes Mittel hat, um sich die Arbeitskräfte zu beschaffen, ohne die alle Produktionsmittel, über die er verfügt, zwecklos sind.“ In diesen Ausführungen ist, da es sich um einfache Arbeit handelt, überall statt Arbeit Zeit gesetzt, was an sich bedenklich erscheint. Der so häufige Akkordlohn z. B. kommt dabei nicht zur Geltung. Indes beschränken sich Fleschs Ausführungen darauf, festzustellen, was unter Berücksichtigung der thatsächlichen wirtschaftlichen Machtverhältnisse zu postulieren ist, damit die vom Recht zu fordernde Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auch thatsächlich und nicht blofs formell verwirklicht werde. Der Frage, welche ökonomische Schwierigkeiten sich einer solchen rechtlichen Regelung entgegenstellen, tritt Flesch nur insofern näher, als er zwischen Handwerkern und industriellen Grofsbetrieben unterscheidet. Dies zeigt sich klar, wenn Flesch im unmittelbaren Anschlufs an die soeben zitierten Sätze fortfährt: „Giebt der Unternehmer — um dies Wort anstatt des, wie wir sehen, zweideutigen Ausdrucks „Arbeitgeber“ zu gebrauchen — zu wenig Geld,“ so leidet der Arbeiter Mangel; nimmt er zu viel Zeit in Anspruch, so leiden die übrigen Aufgaben des Arbeiters — die Pflichten, die er gegen sich selbst, seine Familie, den Staat zu erfüllen hat. Der Arbeiter müfste hiernach, will er nicht Not leiden oder seine aufserhalb des Arbeitsvertrages belegenen Pflichten verletzen, sich vorsehen, dafs er nach Inhalt des Arbeitsvertrages: 1. Geld genug empfängt und 2. Zeit genug für sich behält, sowie 3. dafs kein Arbeitsvertrag, den er schliefst, aufhört, ohne dafs Gelegenheit ist, ihn durch einen anderen zu ersetzen.“

Vom Arbeitslohn verlangt nun Flesch, dafs er dem Arbeiter gewähren mufs, was er braucht, um selbst zu leben a) während der Arbeit, b) während der Zeit, in der er keinen Arbeitsvertrag schliefsen kann, also der Zeit der Ruhe, der Krankheit und sonstigen unverschuldeten Verhinderung; und dafs er dem Arbeiter weiter gewähren mufs, c) was dieser, wenn er verheiratet ist, zum Unterhalt seiner Familie braucht.

Man würde aber irren, wenn man Flesch nach diesen Postulaten zu den Anhängern eines weitgehenden auf das Existenzminimum begründeten Lohnminimums rechnen würde. Denn diese Forderungen vermag weder der individuelle noch der kollektive Arbeitsvertrag zu erfüllen. Zunächst aus einem äufseren Grund: Jede Arbeiterkoalition würde zerfallen, kaum ein Tarifvertrag käme zustande, wenn für jüngere und ledige Arbeiter ein geringerer Lohn zugestanden würde. Sodann aber aus einem inneren: Worauf es ankommt, ist, dafs der Lohn den objektiv vorhandenen Bedürfnissen der einzelnen Arbeiter sich anpafst,

so dafs also der Arbeiter, wenn und solange er gröfsere, objektiv nachweisbare Bedürfnisse hat oder zu gröfseren Ausgaben genötigt ist, diesen gerecht werden kann, obwohl seine Arbeitsleistung nur dieselbe, vielleicht zeitweise eine geringere ist, als die seiner Kollegen, welche zur Zeit jene Ausgaben nicht haben. Diese Forderungen, die schon einen stark kommunistischen Beigeschmack haben, können aber nach Flesch aus dem „Lohn" begrifflich nicht befriedigt werden. Den Anfang einer Lohnregulierung, die diesen Forderungen gerecht zu werden versucht, erblickt er in der Arbeiterversicherung und in dem Arbeitsnachweis. Einen weiteren Ausbau von diesem Zwecke dienenden Einrichtungen sieht er in der unentgeltlichen Volksschule, in der Wöchnerinnenpflege in Frankreich, in der unentgeltlichen Beerdigung, den Ferienkolonien, der Frühstücksspeisung armer Schulkinder, den öffentlichen Lesehallen, den Erholungsheimen für Erwachsene. Alle diese Einrichtungen erscheinen ihm im rechten Lichte nur dann wenn sie nicht als Wohlthaten betrachtet werden, die Begüterte den Armen eines bestimmten Ortes erweisen, sondern als Versuche in kleinem Mafsstabe, um den Arbeitern zunächst eines kleineren Kreises die Deckung aufserordentlicher Ausgaben zu ermöglichen, zu denen ihr blofs aus dem Arbeitslohn gespeistes Budget nicht hinreichen würde. Und er kommt zu dem Schlusse: „Wenn der Arbeitsvertrag die Arbeiter nicht in den Stand setzt — und nicht instandsetzen kann — alle, insbesondere auch alle aufserordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, welche an den einzelnen herantreten können, so mufs dieser Mangel seine Korrektur nicht allein in, allerdings denkbaren positiven Bestimmungen über die Lohnhöhe, sondern mindestens ebensosehr in der Schaffung von öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) Einrichtungen finden, welche jedem Unbemittelten zugute kommen, aber auch nur solchen, bei denen die betreffenden Bedürfnisse hervortreten. Dafs hiermit — mit der Schaffung von Gesetzen über die Unterhaltung von Volksbibliotheken, wie in England, über Gewährung von Lehrmittelfreiheit, unentgeltlichem Begräbnis u. s. w., wie in der Schweiz — die Fixierung eines Minimallohnes für Heimarbeit, Kinderarbeit, Frauenarbeit in gewissen Branchen, die schärfere gesetzliche Beantwortung der Frage, wann Zahlung zu geringen Lohnes als Wucher strafbar ist, bedarf keiner Ausführung."

Dafs all diese Wohlthätigkeitsanstalten zusammengenommen den von Flesch aufgestellten Postulaten nicht zu genügen vermögen, bedarf wohl kaum eines Beweises. Flesch hat also das Postulat aufgestellt, es aber nicht gelöst. Er hat auch nicht ausgeführt, wie und in welchem Umfang der weitere Ausbau dieser Einrichtungen zu verlangen sei, um seinen Postulaten zu genügen. Aufserdem ist es widerspruchsvoll, wenn er diese Einrichtungen des Charakters der Wohlthätigkeit entkleidet wissen, ihrer Benützung aber nur Unbemittelten einräumen will. Die grofse Klarheit, die der Verfasser überall bei der Kritik

juristischer Fragen zeigt, verläfst ihn, sobald es sich um weiter tragende volkswirtschaftliche Probleme handelt.

Hinsichtlich der Arbeitszeit ist dem Verfasser das Eintreten für die relativ verschiedenen hygienischen Forderungen selbstverständlich, ihm stehen soziale Forderungen im Vordergrund des Interesses. Der heutige Zustand läfst dem Arbeiter keine Zeit, um seinen Verpflichtungen gegen Staat, Gemeinde und Familie nachzukommen. „Es wird nicht geleugnet werden können, dafs die sogen. Selbstverwaltung, die sogen. Herrschaft von Bildung und Besitz, eine Klassenherrschaft war, welche Staat, Gemeinde und öffentliche Korporationen der ausschliefslichen Verfügung einer kleinen Minderheit überantwortete." In den letzten Jahrzehnten hat sich das ganze Gebiet der sozialen Verwaltung (Krankenkassen, Altersversicherungsanstalten, Zwangsinnungen, Gewerbegerichte u. s. w.) aufgethan, an deren Verwaltung die Arbeiter nach dem Gesetze teilnehmen müssen.

„Hat der Unternehmer wirklich (nicht das Recht, aber) die Macht, die Durchführung aller Gesetze zu vereiteln, zu deren Ausführung die Mitwirkung der Arbeiter verlangt wird?" Flesch verlangt entsprechende Ausdehnung der Vorschrift des § 180 des Invalidenversicherungsgesetzes und Festsetzung von Strafe „auf jedes Verhalten, das geeignet ist, dem Arbeiter die Erfüllung öffentlicher Verpflichtungen unmöglich zu machen, sei es durch Verweigerung des Urlaubs, sei es durch Drohung mit Entlassung u. s. w.

Die gröfste Ungleichheit erblickt endlich Flesch in der gleichen vierzehntägigen Kündigung. Im Verhältnis zwischen Handwerksmeister und Geselle entspricht sie zwar allen billigen Anforderungen, sie wird aber um so ungerechter, je gröfser der Betrieb ist. Im gleichen Mafse wird sie nämlich für den Arbeitgeber ein nicht ins Gewicht fallender Nachteil, eine quantité negligeable, während sie den Arbeiter vor die Existenzfrage stellt. In dieser Beziehung bedarf es nach Flesch der Ständigkeit des Arbeitsvertrages, einerseits durch die, auf das Gedeihen der Produktion im allgemeinen abzielenden Mafsregeln der Volkswirtschaft, sodann durch Organisierung von Anstalten, welche den Abschlufs eines anderen Arbeitsvertrages erleichtern (öffentliche Arbeitsvermittelungsstellen) oder die Nachteile der Vertragslosigkeit mindern (Arbeitslosenversicherung), endlich aber auch „zum Schutz der Arbeitswilligen" gegen willkürliche, durch den Gang des Betriebes nicht geforderte und durch das Verhalten des Arbeiters nicht notwendig gemachte Entlassung einer entsprechenden Aenderung des heute gültigen positiven Rechts. „Es mufs ein richterliches Verfahren — z. B. vor dem Gewerbegerichte — über die Gründe zulässig sein, aus denen der Unternehmer den Arbeitsvertrag gelöst hat, und zwar auch dann, wenn der Auflösung die gesetzliche oder vertragsmäfsige Kündigung vorausging. Gelangt das Gericht zu der Ueberzeugung, dafs für die Lösung Gründe mafsgebend waren,

die mit den volkswirtschaftlichen Zwecken und Aufgaben des Arbeitsvertrages nichts zu thun haben, die also weder zusammenhängen mit den geschäftlichen Dispositionen, noch mit der Geschäftslage des Unternehmers, noch mit den Leistungen des Arbeiters, so müssen sich hieran wenigstens im Grofsbetrieb, Nachteile für den Arbeitgeber knüpfen, die sowohl in einer ausgedehnten Entschädigungspflicht gegen die entlassenen Arbeiter, als unter Umständen, wenn die geschehene Kündigung sich als Bestrafung des Arbeiters für dessen politisches Verhalten u. s. w. darstellt, in Strafen bestehen können."

Alle Achtung vor dem guten Willen des Verfassers. Aber er scheint uns, obwohl er in der Abschätzung der Machtverhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ein so richtiges Urteil zeigt, die Machtmittel der Unternehmer denn doch noch zu unterschätzen. Durch fortgesetzte Chikane kann man jeden Arbeiter dazu zwingen, dafs seine Arbeitsleistung keine entsprechende mehr ist. Und wer will einem Arbeitgeber nachweisen, dafs er eine, etwa vierzehntägige Betriebseinschränkung nur vorgenommen hat, um eine Anzahl mifsliebiger Arbeiter entlassen zu können? Es liegt uns fern, die Flesch'schen Forderungen vom Standpunkt des Betriebsleiters zu bekämpfen, aber wir müssen hinter ihre praktische Durchführbarkeit ein grofses Fragezeichen machen. Dabei müfste eine totale und fundamentale Umwandlung der Rechtsanschauungen unserer Ziviljuristen vorausgesetzt werden. Bei der ofiziellen und offiziösen Förderung jedweder, auch der ungerechtesten Sozialistenverfolgung ist auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, dafs die Forderungen des Verfassers auch nur in Erwägung gezogen werden. Trotz alledem müssen wir unser Urteil dahin zusammenfassen: Es ist eine mutige Schrift, die von warmem Empfinden für das Wohl der arbeitenden Klassen getragen, ihnen auf der Grundlage des geltenden Rechtes zu besseren Daseinsbedingungen verhelfen will. Es ist ein programmatischer Entwurf der Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag von höheren sozialen Gesichtspunkten aus.

Berlin.

CLEMENS HEISS.

---

von Zwiedineck-Südenhorst, Dr. *Otto*, *Lohnpolitik und Lohntheorie* mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1902. XIII und 410 S. 8°. Preis 9 Mk.

Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehende Vorschriften. Wien 1900. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. X u. 163 S. gr. 8°. Preis 1 Kr. 20 h.

Klien, Dr. *Ernst*, *Minimallohn und Arbeiterbeamtentum.* I. Bd. 2. H. der Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1902. 232 S. 8°. Preis 6 Mk.

Zwei Ziele hat sich v. Zwiedineck bei seinen Untersuchungen gesteckt: erstens die Darstellung der Wandlungen in der Lohnpolitik und zweitens die Erörterung der Grundlagen und Aufgaben der modernen Lohnpolitik überhaupt, insbesondere aber des aktuellsten Mittels, welches sie in Anwendung bringt, der Mindestlohnfestsetzung.

Mit grofsem Fleifs hat Verfasser in dem ersten Abschnitt „Lohnpolitik bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts“ alle Nachrichten über die Wirksamkeit autoritärer Lohnpolitik gesammelt. Bis zum Ausgang des Mittelalters galt für die lohnpolitischen Mafsregeln in Deutschland das Motto: „Du solt nit wuchern mit deiner Hände werck, denn die seel get darby verloren“, schrieb der heilige Augustinus. Die Arbeit, auch die zu Erwerbszwecken unternommene, sollte nicht den Zweck haben, „Gelt und Reichtumb zu scharren“, denn „wer nur suchet Gelt und Reichtumb zu scharren mit sin Arbeit, der handelt schlecht und sin arbeit ist wucher“. Bei der Aufgabe des mittelalterlichen Handwerks, wie dies Werner Sombart in seinem grofs angelegten Werke „Der moderne Kapitalismus“ formuliert hat, dem Manne seine Nahrung zu schaffen, griff die Lohnpolitik der Behörden ein, indem sie einen Maximallohn schuf. Der Maximallohn beherrscht das ganze Mittelalter, sei er nun als Schutz des Konsumenten oder der Meister gegenüber den Gesellen gedacht. Er verlor übrigens viel an seiner scheinbaren Härte durch das Vorherrschen des Naturallohnes.

Auch in England war der Maximallohn bis zum Gesetz 5 Elisabeth c. 4 von 1563 vorherrschend gewesen. Dieses Gesetz versuchte zum

erstenmal Einrichtungen zu schaffen, die den Lohnarbeitern einen angemessenen Unterhalt zu sichern bestimmt waren. Es wurde nunmehr die Feststellung der Löhne den örtlichen Behörden übertragen, aber die Lohnfestsetzung blieb Maximallohn. Das Gesetz 1 James I c. 6 (1603) ist das erste Minimallohngesetz. Im 18. Jahrhundert waren aber die Lohngesetze völlig in Verfall gekommen. Formell wurden aber die ältereren Bestimmungen über die Lohnfestsetzungen durch die Friedensrichter erst durch das Gesetz 53 George III c. 40 aufgehoben und damit die Petitionen um Festsetzungen von Minimallohntarifen aus den Jahren 1795, 1800 und 1808 abgewiesen.

Der zweite Abschnitt „Lohntheorie und theoretische Lohnpolitik" beschäftigt sich mit der Theorie der Lehre vom Lohn. Er zerfällt nach einer kurzen Einleitung über „die Gruppierung der zu besprechenden Theorieen" in folgende Hauptabschnitte: „Die Lohnfrage in der individualistischen Oekonomik"; „Die Lohnfrage im Lichte der katholisch-sozialen Litteratur"; „Das sozialistische Arbeitsentgelt; „Sozialethische Theorieen zur Lohnfrage".

Von all den vorgetragenen Lohntheorieen können wir sagen, dafs sie Verfasser klar und übersichtlich wiedergegeben hat und dafs sie so allgemein bekannt sind, dafs ein weiteres Eingehen auf sie in dieser Zeitschrift erübrigt.

Der dritte Abschnitt „Thatsachen der modernen Lohnpolitik" giebt zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung und Wandlungen in der Lohnpolitik der Trade-Unions. Es ist im allgemeinen ein Auszug aus den bekannten Werken von B. und S. Webb unter Berücksichtigung der Arbeiten von Brentano, Held, von Schulz-Gävernitz und einiger englischer Autoren. Hieran schliefst sich eine eingehende Darstellung und Kritik der Fair-wages-Klauseln bei Submissionen in England. Die Ausführungen des Verfassers sind eingehender als diejenigen in der Schrift des k. k. arbeitsstatistischen Amtes und durch diese keineswegs überholt. So sind z. B. die statistischen Daten, die von Z.-S. giebt, viel eingehender und brauchbarer. Und die Bemerkung auf S. 6 der Schrift des arbeitsstatistischen Amtes: „demgemäfs wird auch von seite der Offerenten weder gegen die Resolution selbst, noch gegen die Art ihrer Handhabung etwas eingewendet" steht in direktem Widerspruch zu der von v. Z.-S. (S. 254 oben) aus dem Originalreport citierten Stelle.

Für die übrigen Staaten: Belgien, Holland, Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Deutschland, Vereinigten Staaten von Nordamerika beschränkt v. Z.-S. leider seine Untersuchungen auf die Darstellung und Kritik der anständigen Lohnklausel. Hieran reiht sich die Wiedergabe und Kritik der eigenartigen Gesetzgebung von Neuseeland und Viktoria, das den Minimallohn für eine grofse Zahl von Berufen allgemein obligatorisch eingeführt hat.

Die Lohnklauseln lassen sich hiernach in drei Gruppen einteilen: 1. Es werden, wie vom Londoner Schulamt und Grafschaftsrat direkt die Standardlöhne der Gewerkvereine zu Grunde gelegt. Hierher ist auch das Vorgehen einiger deutschen Reichsbehörden, der preufsischen, sächsischen und elsafs-lothringischen Staatsbehörden, durch das der Buchdruckertarif bei der Vergebung staatlicher Druckaufträge anerkannt worden ist, zu rechnen. Die bei einigen Provinzialverwaltungen Belgiens übliche Modalität der Lohnbestimmung, wo der an Ort und Stelle zwischen Arbeitern und Unternehmern kollektiv vereinbarte Lohn als Minimallohn erklärt wird, gehört ebenfalls zu dieser Gruppe, wenn sie sich auch der englischen Lohnklausel: „common in the district" nähert. 2. Die in dem betreffenden Orte und Gewerbe üblichen oder vorherrschenden Löhne sind acceptiert in den Lohnklauseln der englischen Staatsbehörden, in den Gesetzen von Indiana, Kansas und New York für die Arbeiten der Staatsbehörden, der Bezirke und Gemeinden sowie in Frankreich. 3. Ziffernmäfsige Löhne und Lohntarife (Zeit- und Stücklöhne) kommen vor in Belgien, namentlich aber bei holländischen Gemeindeverwaltungen und bei den Arbeitern der östereichischen Staatsbahnverwaltung („Stabilisierung" der Löhne). Daneben sind hier und da besondere Lohnsätze für Halbarbeiter vorgesehen; es findet sich in Amerika häufig die Bestimmung, dafs amerikanische Staatsbürger und namentlich die ehemaligen Land- und Marinesoldaten und Seeleute aus den Sezessionskriegen zu bevorzugen sind.

Der vierte Abschnitt behandelt die „Voraussetzungen und Grundlagen der modernen Lohnpolitik." Es hat sich gezeigt, dafs zur Zeit der Koalitionsverbote 1790 bis 1820 eine Erhöhung der Unternehmergewinne fast in allen Industriezweigen vor sich ging, auch der Kapitalzins stieg, während gleichzeitig die Arbeitslöhne fast allenthalben fielen. Demgegenüber ist seit der Anerkennung und Verbreitung der Gewerkvereine in England, wenn man gröfsere Perioden ins Auge fafst, ein stetiges und erhebliches Steigen der Löhne zu beobachten. Ein Zurückgehen der Löhne und ihrer eigenen Organisation vermochten allerdings auch die englischen Trade-Unions während der Krisen nicht zu verhindern. Es besteht jedoch ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen der Rückwirkung von Krisen auf die Lohnhöhe und dem Mafse, sowie der Art, in welchen die Geschäftsstockungen heute und überhaupt in jüngerer Zeit auf die Lohngestaltung Einflufs üben. Aufser dem Mittel der Arbeitslosenunterstützung hat vor allem auch die Disziplinierung der organisierten Arbeiter die Gefahr eines zu weitgehenden ungerechtfertigten Lohndruckes abwehren geholfen.

Eine eingehende Untersuchung der möglichen Wirkungen einer Lohnerhöhung ergiebt, dafs diese ebensowohl die Konsumenten als die Produzenten treffen können. In letzterem Fall kann die Kapitalbildung gehemmt oder es kann die Konsumkraft der Kapitalistenklasse einge-

schränkt werden. Beides ist ohne Nachteil für die Volkswirtschaft, da die Kapitalbildung und daher das Kapitalanlagebedürfnis in weit höherem Mafse steigen, als die Volkswirtschaft es verlangt und da eine solche Verschiebung des Konsums nur eine an sich wünschenswerte Ausgleichung der Klassengegensätze zur Folge haben müfste. Eine namhafte Vermehrung der Arbeitslosigkeit wegen der durch die Lohnerhöhung unrentabel gewordenen und daher eingestellten Betriebe ist überhaupt nicht zu befürchten.

Wird die Lohnerhöhung aber auf die Warenpreise abgewälzt, so müssen die Arbeiter keineswegs den ganzen erreichten Vorteil wieder in erhöhten Warenpreisen abgeben, sondern ein Teil der Mehrauslage an Lohn wird von den übrigen Bevölkerungsklassen aufgebracht. Bezüglich der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt durch manche Exportindustrieen um jeden Preis bemerkt v. Z.-S. unter Hinweis auf die Konfektionsindustrie mit vollem Recht: „der volkswirtschaftliche Vorteil davon, dafs die einheimischen Arbeiter um Hungerlöhne arbeiten, damit sich die Bevölkerung des Auslandstaates, der die Waren kauft, besonders billig kleidet, ist nicht einzusehen.“ Gilt es jedoch den Konkurrenzkampf mit einer ausländischen Industrie, die niedrigere Löhne zahlt, im eigenen Lande aufzunehmen, dann trifft das zu, was Brentano als Ergebnis seiner Untersuchung feststellt, wenn er sagt: „Lohnsteigerungen auf Kosten der Konsumenten sind jedoch nur möglich, insofern die Preise dadurch nicht so sehr erhöht werden, dafs die Nachfrage der Konsumenten sich der ausländischen statt der einheimischen Industrie zuwendet.“ Jedoch kann hier eine Zollschranke abhelfen und unter Umständen gerechtfertigt sein. Wird aber danach getrachtet, eine Produktionsverteuerung infolge Erhöhung der Löhne durch eine technische Produktionsverbilligung wett zu machen, dann ist die Förderung der Produktivität durch die Lohnerhöhung ganz aufser Zweifel gestellt.

Es kann aber eine Korrektur der freien Lohnbildung aus ethischen Gründen zu fordern sein. Und zwar ist hierbei unser Gerechtigkeitsideal und ein verfeinertes Freiheitsempfinden ausschlaggebend. Die Forderung der Gerechtigkeit, die v. Z.-S. als allgemein anerkannte glaubt bezeichnen zu dürfen, geht darauf hinaus, dafs die Arbeit eines in seiner Vollkraft stehenden Menschen, wenn sie ihn ganz in Anspruch nimmt, ihm eine angemessene Lebensführung schaffen soll. Und das Freiheitsempfinden verlangt, dafs die Vertragsfreiheit nicht blofs eine formelle, sondern eine materielle sei. Die hauptsächlichste hieraus abzuleitende Folgerung ist die Anerkennung der Koalitionsfreiheit und der rechtliche Schutz des kollektiven Arbeitsvertrages. Ein staatliches Eingreifen ist dagegen bei den Hausindustriellen und den ungelernten Tagelöhnern, die nicht organisationsfähig sind, angezeigt, um unter Mitwirkung der beiden Arbeitsvertragsparteien einen Minimallohn festzustellen, der

jenem Gerechtigkeitsideal entspricht, und so ein Herkommen in der Lohnfestsetzung zu brechen, wo es zu wirklich ungesunden und unhaltbaren Verhältnissen geführt hat.

Die ganze Lohntheorie des Verfassers leidet an dem grofsen Mangel, dafs sie die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter unberücksichtigt läfst. Die Löhne aller Berufsklassen sind in ihrem Verhältnis zu einander relative Gröfsen. Alle höheren Löhne sind gewissermafsen eine Funktion der niedrigsten Löhne, d. h. der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter. Gelingt es diese dauernd zu heben, so müssen mit Notwendigkeit die Löhne aller gelernten Arbeiter steigen. Das ganze Problem der sozialen Frage, will mir scheinen, kann mit Erfolg nur von der Produktion der notwendigsten Bedarfsgegenstande d. h. von der landwirtschaftlichen Produktion aus in Angriff genommen werden. Im einzelnen auf dieses Problem näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Der Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes bildet in mancher Hinsicht eine Ergänzung der angezeigten Schrift. Er behandelt den Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen in folgenden Staaten: Grofsbritannien, Belgien, den Niederlanden, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, im Deutschen Reich, in der Schweiz, in Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Bosnien und in der Herzegowina. In einem Anhang wird die Heranziehung von Arbeiterassoziationen zu öffentlichen Arbeiten, wie sie namentlich in England und Italien versucht worden ist, auf Grund eines Berichts des englischen Arbeitsamtes dargestellt. Hinsichtlich des Minimallohnes kommen die gleichen Thatsachen wie in dem soeben besprochenen Werke zur Darstellung und finden namentlich hinsichtlich der deutschen Gemeindeverwaltungen weitgehende Ergänzung. Daneben sind noch andere Arbeiterschutzbestimmungen, wie die, welche die Sicherung der Lohnzahlung überhaupt zum Zwecke hat, hygienische Unfallverhütungsmafsregeln u. dergl. berücksichtigt. Eine Durchsicht der Submissionsklauseln ergiebt, dafs sie in ihrer grofsen Mehrzahl nur einer Berufsklasse, der der Bauarbeiter zu gute kommen. Der amtliche Bericht zeichnet sich durch eine gewissenhafte Sammlung des Materials, genaue Quellenangabe und übersichtliche objektive Darstellung aus.

Die Schrift von Klien bietet, namentlich für die deutschen Verhältnisse eine willkommene Ergänzung derjenigen von v. Zwiedineck-Südenhorst. Sie zerfällt in einen theoretischen, einen praktischen und einen speziellen Teil. Der theoretische Teil bietet im wesentlichen kaum etwas neues; Verf. folgt hier den Ansichten Brentanos und der österreichischen Schule. Das über den Minimallohn vorliegende Thatsachenmaterial gliedert Klien in seinem praktischen Teil in 1. obrigkeitlichen Minimallohn und zwar a) staatlichen, b) kommunalen; 2. korporativen und 3. singulären Minimallohn. Durch diese Einteilung wird ganz unnötigerweise organisch Zusammengehoriges willkürlich auseinandergerissen. Der von v. Zwiedineck-

Südenhorst und vom k. k. österreichischen arbeitsstatistischen Amt gewählten Darstellung nach Ländern gebührt entschieden der Vorzug. Der staatliche Minimallohn ist zu dem nur von prinzipieller Bedeutung für das Vorgehen Australiens, wo er kraft Kompetenzhoheit eingeführt wurde. Im übrigen unterscheidet sich der staatliche Minimallohn nur für Genf, Indiana, Kansas, New York und Frankreich, wo der Staat durch Gesetz als Arbeitgeber an die Einhaltung des Minimallohnes gebunden ist, vom kommunalen, während in allen übrigen Staaten zwischen staatlichem und kommunalem Minimallohn aufser in der Person des Arbeitgebers kein wesentlicher Unterschied besteht. Logischerweise wären diese letzteren Minimallöhne, sofern sie von Staat und Gemeinde einseitig festgesetzt werden und hierzu keine gesetzliche Bindung besteht, unter Kliens singuläre Minimallöhne zu rechnen. Auch von korporativem Minimallohn zu sprechen und darunter den von den Gewerkschaften verlangten oder im Wege des kollektiven Arbeitsvertrags mit den Unternehmern vereinbarten Minimallohn zu verstehen, ist geradezu irreführend, solange die Gewerkvereine und der kollektive Arbeitsvertrag in den meisten Staaten der rechtlichen Anerkennung entbehren. Es handelt sich hier 1. um von den Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden gemeinschaftlich festgesetzte Minimallöhne, 2. um einseitig a) von den Arbeitern, b) von den Unternehmern (Kliens „singuläre Minimallöhne“) festgesetzte Minimallöhne.

Es hätte sich umsomehr empfohlen, bei der Darstellung des Thatsachenmaterials die geographische Einteilung, die wiederum geschichtliche Zusammenhänge ins richtige Licht zu setzen vermag, beizubehalten, als Klien in seiner „analytischen Darstellung der Lebenserscheinungen des Minimallohnes“, in der er Umfang, Inhalt und Rechtscharakter der Minimallohnbestimmung behandelt, zu zahlreichen Wiederholungen genötigt ist.

Wenn wir von Deutschland absehen, ist Klien in seiner Darstellung des Thatsachenmaterials über diejenige von v. Zwiedineck Südenhorst und des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes nicht hinausgekommen, sondern im Gegenteil durch Auseinanderreifsung von Zusammengehörigem weit dahinter zurückgeblieben. Er hätte besser gethan, sich hier auf einen kurzen Auszug zu beschränken und dafür seine zahlreichen Notizen über die Minimallohn- bezw. Tarifbestrebungen deutscher Gewerkvereine und Arbeitgeberverbände zu einer Geschichte dieser Bestrebungen auszuarbeiten. Klien hat hier allerdings eine Menge Material aus der „Sozialen Praxis“ zusammengetragen, aber die Ausführlichkeit der Darstellung ist zu verschieden, je nachdem eben diese Quelle reichlicher oder spärlicher flofs. Es fehlt eben leider immer noch eine systematische Geschichte der deutschen Gewerkvereine.

Wesentlich günstiger mufs das Urteil über den dritten wertvollsten Teil des Buches lauten, der als eine „Monographie des Minimallohnes in

der deutschen Kommunalverwaltung" bezeichnet werden kann. Klien hat hier mit grofsem Fleifs alle statutarischen Regelungen des Arbeitsverhältnisses der städtischen Arbeiter gesammelt. Leider reifst er hier wiederum um gekünstelter Unterscheidungen willen Zusammengehöriges auseinander. Der ziemlich klare Sachverhalt ist doch der, dafs von den von Klien bearbeiteten Städten München am weitesten in der Fürsorge für seine Arbeiter gegangen ist, indem es ihnen einen Rechtsanspruch auf Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenpension gegeben und die Bestimmung getroffen hat, dafs künftighin der einmal erreichte Lohn niemals, also auch nicht bei eintretender Minderung der Arbeitsleistung, herabgesetzt werden darf. Am äufsersten Ende auf der prinzipiellen Auffassung der Frage steht Berlin, das die Arbeiterfürsorge als reinen Gnadenakt angesehen wissen will. An München schliefsen sich an die Städte Mannheim, Karlsruhe, Frankfurt a. M., Stuttgart, Freiburg i. Br. Es folgen mit mehr oder weniger ausgiebiger Arbeiterfürsorge für ihre städtischen Arbeiter Cannstatt, Baden-Baden, Ulm, Worms, Darmstadt, Düsseldorf, Essen, Köln, Mainz, Giefsen, Fürth, Dresden, Charlottenburg, Spandau, Hamburg, Breslau, Braunschweig und Kassel. Bei all diesen Stadten handelt es sich um den weiteren Ausbau der Arbeiterversicherung, den Klien in willkürlicher theoretischer Konstruktion als Vorstufe des Minimallohnes behandelt. Sodann berichtet er über sechs süddeutsche Städte, die den Minimallohn prinzipiell anerkannt und durchgeführt haben: Frankfurt a. M., Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg i. Br., München. Zu diesen Städten sind inzwischen noch solche gekommen — Klien erwähnt von einigen die schwebenden Verhandlungen —, wo für die bei Submissionsaufträgen beschäftigten Arbeiter in irgend einer Form Mindestlöhne gesichert sind, wie in Braunschweig, Cannstatt, Dresden, Frankfurt a. M., Stettin, Strafsburg, Wiesbaden, Markirch i. E. und teilweise in Charlottenburg. Dazu kommen von Städten dieser Gruppe die von Klien erwähnten: Kassel, Mengen und Gleiwitz. Ferner gehören hierher noch die Städte, die den Buchdruckertarif angenommen haben, nämlich: Leipzig, Mannheim, Gotha, Rudolstadt, Heidelberg, Karlsruhe, Tilsit, Hannover, Nördlingen, Ansbach, Ulm a. D. und Frankfurt a. M.

Merkwürdigerweise behandelt nun aber Klien die Arbeiterstatute der oben erwähnten süddeutschen Städte nicht etwa an der Spitze des über den weiteren Ausbau der deutschen Arbeiterversicherung handelnden Kapitel, sondern in dem Kapitel über den prinzipiell durchgeführten Minimallohn. Wiederholungen und Unklarheiten sind die Folge solch verfehlter Systematik. Das Kapitel aber, das Klien in seiner Entdeckerfreude überschreibt: „Eine Neuschöpfung auf Grund des kommunalen Minimallohnes in Deutschland — der Arbeiterbeamte" hätten wir ihm am liebsten ganz geschenkt. Seine breiten staatsrechtlichen Ausführungen

sind juristisch gegenstandslos und volkswirtschaftlich wertlos. Der einzig richtige Gedanke mag dabei sein, dafs die städtischen Arbeiter durch solche „Systematisierung“ oder „Stabilisierung“ von der übrigen Arbeiterschaft abgedrängt werden. Kliens Buch bietet eine Fülle von Material und Anregung und ist daher trotz der Mängel im systematischen Aufbau sehr wertvoll.

Berlin.

CLEMENS HEISS.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.




















3 1951 002 148 428 O




UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils,per bd 17
Archiv f ur soziale Gesetzgebung und Sta
3 1951 002 148 428 O